Digitized by Google

4° Bor.
1 k
1831

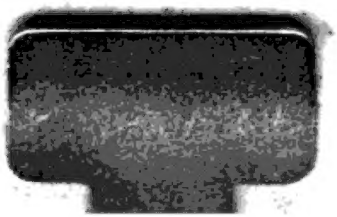

Digitized by Google

Amts-Blatt

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth a. d. O.

Zur Bibliothek der Königl. Kreisgerichts-Kommissionen zu Fürstenwalde gehörig.
Abschnitt IV. No. 2 des Verzeichnisses.

Jahrgang 1831.

I A 16

KREIS GERICHTS COMMISSION FÜRSTENWALDE

Frankfurth an der Oder,
gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Königl. Hofbuchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach = Register

zum

Jahrgange 1831.

des

Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung

zu

Frankfurth a. d. Oder.

A.

Abgaben, Aufhebung der Eingangs=Abgabe vom Roggen. 7.

Akten, wie der Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbarer Akten von den Untergerichten berechnet und eingesandt werden soll. 150. 169.

Adel, desselben verlustig Erklärte. 124.

Aerzte, praktische, als solche approbirte und sich niedergelassene. 150. 206. 361.

Amtsblatt, Herausgabe eines Auszuges aus demselben. 30.

Amtsräthe, ernannte. 86.

Apotheker, approbirte. 256. 328. 391.

Assekuranzgesellschaften, Ernennung eines Direktorialsubstituten der Mecklenburgschen Hagelassekuranz=Gesellschaft. 222.

Ausfuhr, Verbot der Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und anderen Kriegsbedürfnissen nach dem Königreiche Polen und Krakau. 27. Wiederaufhebung dieses Verbots. 429.

B.

Badeapparat, Empfehlung des Schneiderschen. 91.

Bauakademie in Berlin, deren Umgestaltung in eine allgemeine Bauschule. 336.

Bauschule, (allgemeine) Vorschriften für dieselbe. 373.

Beamte, angestellte, versetzte, entlassene, verstorbene bei dem Königl. Konsistorio und Schulkollegio. 139. 456. Bei dem Königl. Oberlandesgericht. 9. 107. 108. 233. Der Königl. Regierung. 65. Den Land=, Stadt= und Hofgerichten: zu Lübben. 9. 234. Frankfurth a. d. O. 9. 107. Lippehne. 10. 107. Sonnenburg 108. Cottbus. 108. 234. Landsberg a. d. W. 108. Königsberg i. d. N. 234. Crossen. 234. Müncheberg. 234. Arnswalde. 234. Driesen. 234. Gerichtsämtern: zu Dobrilugk. 9. Guben 107. Lieberose. 108. Peitz. 108. Justizämtern: Oppeln. 107. Justitiarien. 9. Im Forstfache. 17. 65. 113. 147. 176. 190. 280. Zoll= und Steuerfache. 113. 123. 147. Polizeipräsidenten. 217. Kreisjustizkommissarien. 70. Justizkommissarien. 9. 10. 107. 108. Kreisboten. 49. 65. 76. 86. 91. Hauswärter in der Blindenanstalt in Berlin. 100.

Beiträge, milde: Aufforderung zu Beiträgen für die Oberschlesier. 18. 77. Eingegangene für die Ober=Schlesier. 57. 94. 116. 150. Eingegangene Beiträge zur Unterstützung der hülflosen Hinterbliebenen der an der Cholera Verstorbenen. 253. 300. 340.

Digitized by Google

Desgleichen der an der Cholera in Danzig Verſtorbenen. 420. 460. Für die Bewohner des Dorfes Schiedlo. 436.

Belobungen, für Wegebeſſerungen und Räumung der Chauſſeen und öffentlichen Landſtraßen vom Schnee. 18. 498. Für die guten Geſinnungen und Bereitwilligkeit der Mannſchaften in Geſtellung zum Dienſte bei Vollzähligmachung und Zuſammenziehung des 2ten Armeecorps. 57. Erlegung von Wölfen. 92. Für bewirkte Lebensrettungen. 139. 488. Thätige Hülfe bei Feuersgefahren. 153. 451. 453. Thätigkeit zur Abwendung der Cholera. 235. Anpflanzung von Obſtbäumen. 235. Vollendete Separation. 332. Für Unterſtützung der durch die Cholera ergriffenen Ortſchaften. 362. Für Thätigkeit bei Waſſersgefahren. 417. Belobung der Truppen für ihre bereitwillige Hingebung während der polniſchen Revolution. S. Außerordentliche Beilage zu No. 47.

Beſchälung, Beſchälſtationen des Brandenburger Landgeſtüts. 49. Für die Königl. Landbeſchäler. 58. Welche Stationen mit Beſchälern des Königl. Landgeſtüts zu Graditz beſetzt werden ſollen. 64. Zahl der durch die im brandenburgſchen Landgeſtüt-Marſtalle Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe befindlichen Königl. Landbeſchäler bedeckten Stuten. 72. An welchen Stationsorten und Tagen das Brennen der Fohlen aus der vorjährigen Bedeckung und die unentgeldliche Bedeckung fehlerfreier Stuten der kleinen ländlichen Grundeigenthümer ſtatt finden wird. 188. Termine zum Einbrennen der von den Landbeſchälern des Königl. Brandenburger Landgeſtüts gefallenen Fohlen. 190. Aufhebung der Termine zum Einbrennen der Fohlen aus der vorjährigen Bedeckung durch die Beſchäler des ſächſiſchen Landgeſtüts auf den rechts der Elbe und an beiden Ufern der Oder belegenen Beſchälſtationen. 349. Verzeichnung der Zuchtſtuten, Vertheilung von Freiſcheinen und Einbrennen der Fohlen von Seiten des Königl Poſenſchen Landgeſtüts. 353

Beſtrafung, wegen Brandſtiftungen. 10. 50. 151. 212. 282. Unerlaubten Curirens. 59. Actenverfälſchung. 77. Beſchädigung von Alleebäumen. 144. Meineides. 497.

Bettler ſollen aufgegriffen und in das Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. abgeliefert werden 61.

Bevölkerung. Nachricht von derſelben pro 1830. 92.

Bevölkerungsliſten, von den jüdiſchen Glaubensgenoſſen, wann ſie einzureichen ſind. 404. Ingleichen von den chriſtlichen Confeſſionen. 404.

Blutegelhändler, aus Gallizien und dem Großherzogthum Poſen kommende ſollen in das Hamburger Gebiet nicht eingelaſſen werden. 309.

Brandentſchädigungen (Mobiliar-,) Ausſchreiben von Beiträgen zu denſelben: für den Schullehrer Kulka zu Morrn. 146. Den Prediger Berthold zu Eſchbruch. 267.

Bücher, welche empfohlen werden. 12. 101. 103. 219. 245. 250. 257. 268. 269. 297. 299. 331. 338. 353. 432. 437. 485. 495. 499. Ausländiſche, deren Debit erlaubt worden iſt. 10. 18. 37. 76. 115. 191. 353. 378. 426. 432. 443. 479. Um deren Annahme zu einem wohlthätigen Zwecke gebeten wird. 412.

Büchſenmacher deſſen Eintritt in die 3te Jägerabtheilung verlangt wird. 144.

Buhnenwerke, Warnung vor Beſchädigung derſelben. 204.

C.

Cenſur, Entbindung des Provinzialſchulraths Dr. Schulz von den Cenſurgeſchäften. 160. Wem die Cenſur der naturhiſtoriſchen Schriften übertragen worden iſt. 316.

Charité, Beſtimmung wegen Aufnahme von Kranken in dieſelbe. 137.

Chauſſeen, Vollendung derſelben von Podelzig bis zur Manſchnower Mühle. 350.

Chirurgen, ſ. Wundärzte.

Cholera, Anweiſung zur Erhaltung der Geſundheit und Verhütung der Anſteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie. 154. Errichtung einer Kommiſſion in Berlin zur Abwendung der-

Digitized by Google

ſelben. 157. Die vor der Sperre von Danzig von dort abgegangenen Perſonen ſollen Kontumaz halten. 158. Geſundheitszuſtand der von Danzig gekommenen in Kontumaz befindlich geweſenen Perſonen. 158. Einführung der Legitimationskarten für die Dauer der Gefahr durch die Cholera. 160. Vorſchriften, welche von Perſonen und in Betreff der Waaren zu beobachten ſind, die aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Poſen, Schleſien und Böhmen auf die Meſſe zu Frankfurth gehen. 163. Reiſende, welche aus Polen, Rußland, Gallizien oder Danzig kommen, ſollen, außer mit einem Reiſepaſſe, auch mit einem Kontumazatteſte verſehen ſeyn. 165. Geſetz wegen Beſtrafung derjenigen Vergehen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlaſſenen Verordnungen betrifft. 183. Getroffene Sicherheits-Maaßregeln gegen das Einſchleppen der Cholera aus inſizirten und verdächtigen Gegenden. 199. Beſtimmungen der Immediat-Kommiſſion für das Inland beim Ausbruch der Cholera. 201. Inſtruktion über das bei der Annäherung und bei dem Ausbruche der Cholera in dem preußiſchen Staate zu beobachtende Verfahren; Anweiſung über das Desinfections-Verfahren bei den aus den Gegenden wo die Cholera herrſcht kommenden Reiſenden, Waaren und Thieren und Nachtrag zu der Anweiſung zu Erhaltung der Geſundheit und Verhütung der Anſteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie. 203. Geſetzeskraft dieſer Inſtruktionen. 241. Wo dieſe Inſtruktion zu kaufen iſt. 210. Empfehlung von Schriften über Heilmittel bei der Cholera. 232. 380. Cholerakranke vom Militair und Civil ſollen in gemeinſchaftliche Lazarethe untergebracht werden. 242. Anträge von Lokal-Behörden oder einzelnen Perſonen auf eine zur Abwendung der Cholera oder Verhütung ihrer Verbreitung zu treffende Einrichtung oder Verfügung ſollen an das Oberpräſidium der Provinz gerichtet werden. 263. Beſtimmungen wegen des Einganges der von der öſtlichen Seite des Sperrkordons kommenden Perſonen, Waaren und Thiere, ſo wie wegen der Oderübergänge. 263. Abändernde Beſtimmungen zur Ausführung der Inſtruktion über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren. 278. S. Beilage zu No. 34. Schutzmittel gegen die Cholera. 284. Beſtimmungen wegen des Sperr-Cordons gegen die Cholera. 289. An welchen Punkten die Mecklenburg-Schwerinſche Grenze von Reiſenden nur überſchritten werden darf. 293. 349. Geſundheitspäſſe der Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung. 294. Ausbruch der Cholera in den Städten Landsberg und Seelow und in der Rathsſchäferei bei Küſtrin. 596. Desgleichen zu Schlanow, Rahdung und Drieſen. 297. Der Sperr-Kordon ſoll auch den Uebergang von Reiſenden, Waaren und Thieren vom linken zum rechten Oderufer controlliren. 305. Aufſtellung eines Elbkordons. 306. Abändernde Beſtimmungen des bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtenden Verfahrens. 307. S. Beilage zu No. 36. Orte, wo die Cholera im Frankfurther Regierungsbezirke ausgebrochen iſt. 307. Ziehung eines Sperrkordons an der Neiße und Spree. 308. Reglement wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Koſten. 316. Errichtung eines Sperrkordons an der Elbe. 318. 320. Ziehung eines Sperrkordons zur Abwehrung der Cholera vom Königreiche Sachſen. 319. Hemmung der freien Kommunikation zwiſchen Hamburg und Berlin und Charlottenburg. 319. Ueberſicht der im Frankfurther Regierungsbezirk an der Cholera erkrankten, geneſenen und verſtorbenen Perſonen. 329. 339. 351. 363. 379. 394. 411. 419. 425. 435. 444. 452. 464. 479. Befreiung der Stadt Frankfurth a. d. O. von der Cholera. 336. Welche Begünſtigungen den Familien der wegen Ausbruchs der Cholera aus der Garniſon gegangenen Truppenabtheilungen zu Theil werden ſollen. 346. Wenn Reiſende und Handwerksburſchen Mecklenburg nur betreten dürfen. 349. Beſtimmungen wegen des Desinfektionsverfahrens. 355. Befreiung des Dorfes Aurith von der Choleraſeuche. 358. Nach welchem Zeitraum ein von der Cholera ergriffener Ort wieder rein und unverdächtig iſt. 358. An welchen Ortſchaften keine neue Erkrankungsfälle vorgekommen ſind. 364. 378. 390. 393. 394. 406. 411. 417. 418. 419. 425. 435. 443. 444. 452. 464. 477. 479. Aufhebung

Digitized by Google

sämmtlicher Sperrkordons in Schlesien, Brandenburg und Sachsen. 377. Desgleichen der Militairkordons der inneren Wasser- und Landkontumazanstalten. 384. Herausgabe der Berliner Cholera-Zeitung. 393. Der Schrift: Die Cholera-Krankheit in Danzig. 395. Abändernde Bestimmungen in Betreff der zur Abwehrung der Cholera getroffenen Maaßregeln. 413. Subscription auf Kupferstiche zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gesetzten Bewohner. 430. Auf welchen Punkten der Einlaß von Personen und Sachen in das Großherzogthum Mecklenburg nur statt findet. 441.

Consuln, ernannte. 150.

Contumazanstalten, Instruktion für die Königl. Kontumazbeamten. S. Beilage zu No. 31. Die Kontumazzeit der aus verdächtigen Gegenden und Orten kommenden Personen. 318. Aufhebung der Flußkontumazen und Gesundheits-Revisionsanstalten für die Schiffer. 346. S. Außerordentliche Beilage zu No. 39. des Amtsblatts. Aufhebung der Kontumazanstalten zu Spremberg, Kottbus, Guben, Crossen und Züllichau. 378.

D.

Deichinspektoren, ernannte. 105.

Denkmünze, Ankündigung einer auf den Oberpräsidenten Sack. 301.

Depositalgelder, herrnlose, Bestimmung wegen Einsendung derselben an die Justizoffizianten-Wittwenkasse. 16. Bestimmungen wegen des Anspruches des Fiskus auf eine Depositalmasse. 389.

E.

Eide, Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme derselben. 4.

Entlassungen aus dem Militairdienste, bei wem solche anzubringen sind. 145.

Ersatzmannschaften, wann die Aushebung der Ersatzmannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission statt finden wird. 254.

F.

Festtage, Erinnerung an die Bekanntmachung wegen würdiger Feier derselben und der Sonntage. 212.

Feuersbrünste, welche sich im Bereiche der neumärkschen Landfeuer-Societät vom 1sten November 1830. bis letzten April 1831. ereignet haben. 142. Desgleichen vom 1sten Mai bis Ende Oktober 1831. 445. Verfahren bei Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes von Feuersbrünsten. 449.

Feuerpolizeibezirke, deren Kommissarien und Stellvertreter: im Soldiner Kreise. 64. Züllichauer Kreise. 123. Sorauer Kreise. 189. Arnswalder Kreise. 459.

Feuersocietäten, welche Beiträge von den Mitgliedern der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen aufgebracht werden müssen. 3. 208. 497. Uebersicht von dem Zustande des Städtefeuer-Societätsfonds nach den revidirten Feuerkassen-Rechnungen pro $18\frac{28}{30}$. 408. Ausschreiben der Feuerkassengelder der chur- und neumärkschen Städtefeuer-Societät pro 1sten Mai $18\frac{31}{32}$. 467.

Formulare, welche in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. zu haben sind: Zu Impfscheinen und Impflisten. 14. Quittungen über Fourage, Mundverpflegung, Vorspann, Reiserouten, Signalements, Transportzettel, Steckbriefs-Kontrollen, Paß- und Paßvisa-Journalen. 68. Kirchenbüchern, Hauptschülerverzeichnißbüchern und Konfirmationsscheinen. 74. Zu Nachweisungen über gezahlte Invalidengnadenthaler. 82. Prozeßvollmachten. 88. 152. Hypothekenbüchern und Obligationen. 152. Gesundheits- und Reinheits-Attesten. 314. Klassen- und Gewerbesteuerrollen. 344.

Forstbeamte, Qualifikation und Prüfung derselben. 167.

Forstgerichtstage des Gerichtsamtes zu Driesen. 5. Des Gerichtsamts für den Landbezirk

Digitized by Google

zirk zu Lübben. 10. Desgleichen zu Crossen. 11. Des Gerichtsamts zu Peitz. 11. Des Gerichtsamts für den Landbezirk zu Guben. 19. Des kombinirten Gerichts zu Bärwalde. 22. Justizamts Biegen. 31. Gerichtsamts zu Fürstenberg. 32. Gerichtsamts zu Triebel. 38. Justizamts Quartschen. 38. Stadtgerichts zu Reppen. 42. 496. Gerichtsamts für den Stadtbezirk zu Lübben. 50. Land- und Stadtgerichts zu Zielenzig. 488.

Forstkassen, errichtete. 340. Wem die für das Sablather Forstrevier übertragen worden ist. 365.

Forstmeister, ernannte. 9.

Freiwillige, inwiefern die zur Kriegsreserve entlassenen Freiwilligen zu den Landwehr-Uebungen nicht angezogen werden sollen. 89.

G.

Gefängnisse, dieselben sollen öfters gereiniget, geweißet und gelüftet werden. 217.

Gefängnißstrafen, deren Vollstreckung soll einstweilen ausgesetzt werden. 350. 360.

Gehaltsabzüge der bei der zusammengezogenen Landwehr befindlichen Offiziere sollen vor der Hand nicht stattfinden. 30.

Gelder, gestohlene. 77. 177. 496. Anweisung für Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten. 262. 287.

Gerichtsämter, Trennung der Gerichtsämter Sorau und Triebel von dem Landgericht zu Cottbus. 484.

Gerichtsbarkeit über das Erbpachts-Vorwerk Herzberg. 391. Ueber mehrere Etablissements. 484.

Gesundheitsatteste, Vorschriften wegen Einführung derselben. S. Beilage zu No. 33. des Amtsblatts.

Gewerbe, über die An- und Abmeldung des Gewerbebetriebes sollen Bescheinigungen ertheilt werden. 255.

Gewerbeinstitut, wann die Anmeldung zur Aufnahme in dasselbe geschehen soll. 149.

Gewerbescheine sollen allein als gültige Legitimations-Dokumente nicht angenommen werden. 15. Verloren gegangene. 116. 148. 213. 246. 247. 259. 270. 271. 331. 451. Gewerbescheine für Inländer werden nur von der Regierung ausgefertiget, wo jene wohnhaft sind. 211. Bestimmungen wegen Ausfertigung von steuerfreien Gewerbescheinen in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 12ten Februar 1831. 324. Wieder aufgefundene Gewerbescheine. 407.

Gewerbesteuer, wo die Reklamationen gegen dieselbe anzubringen sind. 28. Rückzahlung der Gewerbesteuer an solche Individuen, welche zum Militairdienste einberufen sind. 323.

Gipsmehl, herabgesetzter Preis desselben zu Targelow und Sophienhaus. 65.

Gipssteine, wo solche zu haben sind. 57. 141.

Glocken, Empfehlung der auf der Königl. Eisengießerei zu Berlin gegossenen eisernen. 66. Die Reparatur der Klöppel derselben soll nur von sachverständigen Arbeitern geschehen. 350.

Gnadenmonate der Königl. Beamten, Bestimmung hinsichtlich derselben. 309.

H.

Haar, (Menschen-) Verbot der Einfuhr desselben in Sachsen. 278.

Handelsreisende, welche nur Muster, nicht Waaren bei sich führen, welche Vorschriften bei denselben zur Anwendung kommen. 189.

Handelsstraßen, nach Frankfurth vorgeschriebene, wie lange solche nur von Reisenden eingeschlagen werden sollen. 442.

Handwerksgesellen, unter welchen Bedingungen sie in Sachsen nur einwandern dürfen. 277.

Digitized by Google

Hausirhandel, Verbot des Hausirhandels der Juden auf der Messe in Frankfurth a. d. O. und auf den Jahrmärkten. 203.
Hebammen, approbirte, aus dem Hebammen-Lehrinstitute zu Lübben. 8. 127. Zu Frankfurth a. d. O. 245.
Hebammeninstitut zu Frankfurth a. d. O., Bekanntmachung wegen Abhaltung des Lehrkurses in demselben pro 1831. 368.
Holz, wann der Nachweis über die Verwendung des Bauholzes von dem Empfänger geschehen seyn muß. 376.
Holzdefraudanten, welche von den Untergerichten behufs der Vollstreckung der Gefängnißstrafe nur angenommen werden sollen. 35.
Hüttenwerke, Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen. 420. 465.
Hypothekenwesen, Regulirung desselben zu Lauta, Groß-Koschen, Sorno, Sedlitz, Kleinräschen, Hörlitz, Dobristroh, Zschornegosda, Saalhausen und Sand. 5. Von sämmtlichen auf dem Rittergute Jerischke gelegenen bäuerlichen Eigenthumsgrundstücken. 5. 66. Von sämmtlichen Possessionen zu Zwippendorf. 23. Von mehreren Grundstücken zu Eulo, Groß-Tauplitz, zu Kalke, Hohen-Jehsar, Roßdorf ꝛc. 31. Zu Jerischke. 38. Von der Schmiedenahrung zu Drehno. 42. Zu Lepellsruh. 108. Worauf die Eintragungen in das Hypothekenbuch beschränkt seyn sollen. 112. Regulirung der Hypothekentabellen von den Grundstücken des Dorfes Zschipkau. 170. Des Dorfes Wirchenblatt. 170. Zu Radenickel. 248. Sorau. 258. Clettwitz und Jüttendorf. 302. Hohen-Carzig. 341. Bleſſin. 421. 426. 436.

J.

Jäger, auch nicht gelernte oder den vorschriftsmäßigen Lehrbrief nicht besitzende Jäger und sonst zum Jägerdienst geeignete Individuen können als dreijährige Freiwilligen bei den Jäger-Abtheilungen angenommen werden. 97.
Jahrmärkte, im Kalender irrthümlich oder gar nicht angegebene, oder verlegte. Zu Gassen. 12. Berlinchen. 49. Lippehne. 49. Rothenburg. 66. Schwerin. 96. Woldenberg. 115. Belgard. 125. Friedland. 141. Beeskow. 154. 249. 398. Sonnenburg. 246. Drossen. 350. Bernstein. 354. 362. Jahrmärkte, Ablaßmärkte, Kirchmessen und Prozessionen sollen bei der Gefahr der Cholera nicht gestattet werden. 169. Aufgehobene: Zu Züllichau. 257. Königswalde. 257. Schwiebus. 263. Einstweilige Aufhebung der Jahrmärkte. 258. 278. Aufhebung derselben auch im Stettiner Regierungsbezirk. 306. Aufhebung des Verbots zur Abhaltung der Jahrmärkte in den an der rechten Seite der Oder gelegenen Ortschaften. 345. Bestimmungen wegen des Marktverkehrs im Stettiner Regierungsbezirk. 347. 365. Ausfall des Jahrmarkts zu Straupitz. 364. Abhaltung derselben zu Bärwalde, Zielenzig, Sonnenburg. 365. Unter welchen Bedingungen Personen und Waaren auf dem Jahr- und Viehmarkt zu Golßen nur zugelassen werden sollen. 366. In welchen Städten die Jahrmärkte wieder abgehalten werden sollen. 380. 395. 406. 418. 421. 432. 443.
Interimsscheine, neumärksche, verloren gegangene. 141.
Jonas, Amtsentsetzung desselben. 176.
Juden, welchen Juden der Zutritt zu den Jahrmärkten gestattet werden soll. 383.

K.

Kammerkreditkassenscheine, sächsische, von der Krone Preußen übernommene, bei der 19ten Verloosung derselben gezogene Nummern. 124. Desgleichen bei der 20sten Verloosung. 397.
Kandidaten des Predigtamts, für wahlfähig erklärte. 100. 127. 153. 189. 256. 280. 328.

Digitized by Google

328. 418. 456. Des Schulamts, für wahlfähig erklärte: aus dem Seminario zu Potsdam. 8. 431. Dem Seminario zu Alt-Döbern. 49. 416. Dem Seminario zu Neuzelle. 477.
Kapitalien, der Kirchen, deren sichere Unterbringung. 456.
Kassen, mit der Regierungshauptkasse wegen Pensionszahlungen in Abrechnung stehende sollen den festgesetzten Termin inne halten. 449.
Kassenbücher, die Beamten, denen Kassenbücher vorgelegt werden, um auf Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Belag zu bescheinigen, sollen darin eigenhändig bemerken, zu welchem Zwecke und wann ihnen dieselben vorgelegt worden sind. 244.
Klassensteuer, Reklamationen dagegen, s. Reklamationen. Befreiung der Offiziere und Mannschaften der Landwehr, welche eingezogen worden sind, von der Klassensteuer. 55.
Kleider, Verbot der Einfuhr der alten Kleider in Sachsen. 278.
Kollekten, (Haus- und Kirchen-) bewilligte: zum Retablissement der evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Jänickendorf. 16. Desgleichen zu Rümbrecht. 138. Eines Bethauses in Kawolewo. 138. Zum Baue eines Schulhauses zu Zehden. 204. Zur Herstellung des Bethauses und der Prediger-Wohnung zu Eferding in Ober-Oesterreich. 242. Erbauung einer Kirche zu Canth in Schlesien. 255.
Kondukteure, im Frankfurther Regierungsbezirke angestellte. 64. 139. 150. 153. 280.
Kosten, in fiskalischen Untersuchungssachen, wonach diese liquidirt werden sollen. 29. Bei Einleitung von Subhastationen ad instantiam fisci soll kein Kostenvorschuß gefordert werden. 146.
Kreisboten, angestellte. 270.
Kreischirurgenposten, erledigte, zu welchen sich qualifizirte Subjekte melden sollen. 147. 418. 443.
Kreisjustizräthe, deren Amtsbefugnisse. 327.
Kreisphysikatsposten, erledigte, zu welchen sich qualifizirte Aerzte melden können. 86. 235. 443.
Kreisphysiker, angestellte. 76. 96.
Kreisverordnete, erwählte und bestätigte. 100. 123. 176. 217. 244. 280. 310. 311. 417. 424. 485.
Kriegesschuldensteuer, Reklamationen dagegen, s. Reklamationen. Wie hoch der Betrag derselben ist, welcher von der Niederlausitz pro 1831. aufgebracht werden muß. 83.

L.

Landcharten, neu herausgegebene. 124.
Landräthe, wer den im Soldiner Kreise vertritt. 246. Im Cottbusser Kreise. 280. Im Arnswalder. 299. Im Sternberger. 340. Züllichauer. 340. Calauer Kreise. 350. 362. Küstriner Kreise. 407. Sorauer Kreise. 451. Luckauer Kreise 460.
Landtage, wo die gedruckten Verhandlungen des im Jahre 1829. gehaltenen dritten Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zu haben sind. 15. Wer zum Landtags-Marschall und Stellvertreter beim 4ten pommerschen Provinzial-Landtage bestimmt worden ist. 17. Wer zum Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage der Niederlausitz erwählt worden ist. 69. Aussetzung des Kommunal-Landtages der Churmark. 367. Desgleichen der Neumark. 441.
Landtagsmarschälle und deren Stellvertreter, ernannte. 1.
Land- und Stadtgerichte, Errichtung eines solchen zu Soran. 484.
Landwehrmänner, Bestimmungen wegen unterlassener Meldung derselben. 359.
Legitimationen, für welche reisende Inländer die schriftliche Legitimation erforderlich ist. 240.

Legitimationskarten, Einführung derselben während der Cholera durch das Cholera. 180. Die Legitimationen sollen mit der Legitimationskarten beides laufen. 175. Diese sollen nur von den Vorgesetzten Behörden ausgefertigt werden, gebührenfrei ausgefertigt werden. 205. Schäfer und Schäferknechte sollen entweder Päße oder Legitimationskarten bei sich führen. 235. Verordnung, daß die Legitimationskarten nicht übertragen werden, und solche täglich visiren zu lassen. 241. Anordnung der Ertheilung der Legitimationskarten für alle Personen auf alle Thore der Provinzen Brandenburg und Pommern, so wie auch der Provinz Sachsen. 253.

Leinwandfabrik, Errichtung einer mechanisch-mechanischen für Pommern zu Greifswald. 132. Verordnung zu nächtlicher Winterszeit nicht zu dreschen. 303.

Leichname, aufzubewahren. 139. 200. 201. 202. 203. 204. 227.

Leinwand, Verabredung der Eingangszölle auf fremde Leinwand, wenn sie unter bestimmte Zahl Fäden auf beiläufig Berliner Elle in Breite gewebt ist. Publikation in Schlesien eingeführt wird. 204.

Leistungen der Mindestbeerbenden, von den und Streit für die Leistungspflichtige in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau. 176. 193. 239. 240. Der Termin derselben ist für die Stadt Königsberg bestimmt. 176. Für die Schäferknechte. 232. Der Beharf von Kleinen für meinere Militairs-Wagenlinie. 245. 251. Wie Dies zu besorgen für die Kommissarien in Berlin. 251. Für die Militairs-Wagenlinie. 251.

Liquidationen der Mundbedürfnisse, Fourage- und Marschfourage-Ergänzungsgelder, wenn solche nur in Anweisungen ausgestellt sind. 213.

Loosungsscheine, weitere gegangene und sie ungültig erklärte. 233.

Lumpen, Verbot des Einkaufens. 66. Verbot des Einkaufs derselben in Schlesien. 278. Lumpen sollen nicht angenommen werden, wo Spinnereien gestiften werden. 295.

M.

Maaße, denen man sich zum Messen von Getraidekorn scheinen soll. 25.

Magistratspersonen, beiläufige. 17. 133. 231. 302.

Makler, neues Reglement zur Ordnung und Beaufsichtigung derselben in Landsberg a. d. W. 89.

Maklergebühr, die Verabfolgung muß aber repartirt. 426.

Marktpreise, (Martini) Verordnung derselben pro 1830. 20. Martinimarktpreise pro 1831. 460.

Messe, Abhaltung der Frankfurter Wagarethen-Messe. 159. Welche Verkäufen die städtischen der Personen und Waaren, welche auf solchen Plätzen u. auf der Frankfurter Messe gehen, zu beobachten sind. 163. Bestimmungen wegen der diesjährigen Michaelis-Messe. 359. Bestimmungen wegen Abhaltung der Frankfurter Messe im Januar 1831. 436. Bestimmungen wegen der Messbuden. 31. Anlage zum Landtäglichen Ab. 42.

Messerfabrik, Errichtungen wegen Anlage der Messerfabrik zu Frankfurt a. O. 1. 32. 46.

Militairdienst, junge Leute sollen wieder zum Militairdienst auf Ersparung angenommen werden. 73. Auf welche Weise Verbrecher, welche wegen unmilitairischer Unwürdigkeit in das Heer eingestellt worden können, dem Militairdienst abstehen. 253.

Militairpferde, dieselbe sind durch Verheirathung oder Verabschiedung nicht aufgehoben. 21.

Militairpflichtig, denen Anwerbung von den Festungen ist auf jeden zwei Mannschaft bekannt gemacht worden. 325.

Mineralwasser, Verkäufer der sie Frankfurt a. d. O. betreffenden. 140.

Militairwagen, Verkäufen, sollen von den Militairbehörden gekauft werden. 36.

Morcheln, näherer Kennzeichen der zum Genusse bestimmten Morcheln. 124.

Musikdirektoren, ernannte. 318.

N.

Nachrichten, historische, von dem Frankfurther Regierungsbezirk pro Dezember 1830. 25. Januar 1831. 53. Februar. 81. März. 103. April. 134. Mai. 172. Juni. 225. Juli. 274. August. 332. September. 399. Oktober. 439. November. 491.

Nachweisungen, neben den Nachweisungen von sämmtlichen Untersuchungen soll auch eine Uebersicht von einigen Hauptverbrechen eingereicht werden. 310.

Niederlassung, wenn den Individuen aus fremden mit Preußen in Kartelverhältnissen stehenden Staaten die Niederlassung nur gestattet sein soll. 46. Bestimmung wegen Niederlassung der Landwehrmänner, der jungen Leute von 20 bis 25 Jahren und der Aerzte und Wundärzte. 187.

O.

Oberamtmänner, ernannte. 107.

Oberbürgermeister, ernannte. 123.

Oberförster, ernannte. 91.

Oberlehrer, ernannte. 64. 100.

Obligationen der preußisch-englischen Anleihe de 1818., Zurückzahlung der am 10ten December 1830. ausgelooften. 3. Aufforderung zur Abholung der 4prozentigen Coupons von den Landsberger Stadtobligationen. 170.

Orden, verliehene. 9. Aufforderung von Militairpersonen, sich wegen Erethung des eisernen Kreuzes zu melden. 154. 222. 236. 250. 273. 303.

Ortsbenennungen, neue: Carlsburg. 18.

P.

Pässe, verloren gegangene und für ungültig erklärte: dem Sellergesellen Platz. 14. Schmiedegesellen Emmrich. 44. Tischlergesellen Panisch. 44. Schneidergesellen Marquard. 53. Handelsmann Abraham Markus Kohn. 53. Schuhmachergesellen Rittner. 60. Wetzsteinhändler Windischmann. 74. Brenner und Brauer Steinerwitz. 74. Schuhmachergesellen Wernicke. 80. Schifferknecht Linke. 94. Schifferknecht Bullack. 109. Tuchmachergesellen Dreßler. 110. Bäckergesellen Teichfischer. 119. Scharfrichterknecht Ramsberg. 134. Müllergesellen Date. 134. Kupferschmiedegesellen Stärkmann. 148. Seifensiedergesellen Triersche. 156. Wassermüllergesellen Schulz. 170. Handelsmann Löwenstein. 172. Schuhmachergesellen Felschke. 172. Schlossergesellen Kleinert. 181. Tuchmachergesellen Richter. 196. Wanduhrenhändler Müller. 213. Pferdehändler Schlesinger. 238. Oekonomen Hartmann. 238. Kiehnrußhändler Klahr. 270. Nagelschmidgesellen Präsemann. 274. Schneidergesellen Silbermann. 274. Viehhändler Langhoff. 281. Handlungs-Commis Deichmann. 314. Schuhmachergesellen Vorsatz. 354. Brauergesellen Dresler. 422. Schuhmachergesellen Quasch. 427. Handelsmann Sar. 428. Schuhmachergesellen Wäsch. 438. Klempnergesellen Schönfeld. 454. Tuchscheerergesellen Krüger. 454. Bäckergesellen Hirche. 466. Pantoffelmachergesellen Arndt. 490. Schifferknecht Hamann. 500. Lohgerbergesellen Dimsack. 500. Wiedergefundene Pässe: 332. Das Visiren der Pässe soll auch außer den Dienststunden und in dringenden Fällen selbst zur Nachtzeit geschehen. 175. Schiffer und Schiffsknechte sollen entweder Pässe oder Legitimationskarten bei sich führen. 232.

Pappenhagen, Rittmeister, dessen Geschwister oder Geschwister-Kinder sollen sich melden. 332.

Patente, ertheilte: an Carl v. Graffen und H. Augustin zu Wettin a. d. S. 23. Den Kaufleuten Hoffmann und Barandon zu Stettin. 43. Dem Professor Agren zu Carlsberg. 52. An Carl Friedr. Wilh. Reichardt. 67. Dem Kaufmann Daniel Brüninghausen, Vater, in Elbin. 79. Dem Baucondukteur Hoffmann. 87. Kassirer Schneider. 342. Wiederruf

der Bekanntmachung wegen des dem Major v. Bavier ertheilten Patents. 65. Dem Kaufmann Josty. 343. Kaufleuten Rudolph und Jensen. 343. Den Kaufleuten Felten und Guilleaume zu Cöln. 481. Major v. Bavier und Obristen v. Schepeler. 488.

Pensionen, Bestimmungen wegen Wiedereinziehung oder Belassung der Pensionen und Wartegelder der im Civildienst angestellten Militairpersonen. 387.

Pensionsfonds, Bestimmung wegen des einmonatlichen Gehaltsabzuges zum Pensionsfonds bei Versorgung der Landwehr-Offiziere und pensionirten Offiziere im Civildienst. 56.

Personen, unbekannte, deren Herkunft und Verhältnisse ausgemittelt werden sollen: 12. 32. 193. 213. Vermißte, deren Aufenthaltsort ausgemittelt werden soll: 13. 134. 154. Welchen der Eingang in Berlin nicht gestattet werden soll. 335.

Pfandbriefe, (Domainen-) zur Rückzahlung aufgerufene aber noch nicht eingegangene 5prozentige Domainenpfandbriefe. 41. Die Zinsen von den auf Friedrichsd'or lautenden Märkschen Pfandbriefen sollen nicht in fremden Goldmünzen gezahlt werden. 466.

Pferde, Ankauf von Kavalleriepferden für die Regimenter. 21.

Pflanzungen, Warnung vor Beschädigung derselben. 204.

Pharmazeuten, die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden können ihre Militairpflicht in den Militairapotheken ableisten. 99. 111.

Polen, geflüchtete, sollen ihre wahren Namen angeben. 423.

Porto, in Untersuchungssachen bei dem Gebrauche der Bezeichnung „Unvermögende Untersuchungssachen" soll das Porto nicht notirt werden. 297.

Portofreiheit der herrschaftlichen Korrespondenz mit dem Königreiche Polen. 7. Der herrnlosen Depositalgelder, welche an die Justizoffizianten-Wittwenkasse gesandt werden. 146.

Prediger, berufene und bestätigte. 35. 36. 105. 206. 311. 361. 392. 457. Gestorbene. 37. 107. 206. 312. 393. 458.

Professoren, ernannte. 256. 338.

Protokollführer, in den Untersuchungsakten soll bemerkt werden, ob der zugezogene Protokollführer als solcher vereidet ist. 244.

Prüfungen derjenigen jungen Leute, welche bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. 3. erhalten haben. 85. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 149. Wann die Prüfungen des Seminars und Waisenhauses zu Neuzelle stattfinden. 328. Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privatbaumeister widmen. 369. Prüfung von Präparanden für das Elementarschulfach. 329.

R.

Rauchwaaren, feine, sollen auf den Jahrmarkt zu Sprottau nicht zugelassen werden. 343.

Rechnungen, Bestimmung wegen der pro 1830. zu fertigenden Rechnungen durch die von der Königl. Regierung ressortirenden Kassen. 16.

Reklamationen gegen Kassen- und Provinzial-Kriegesschuldensteuer, wann sie bei den Landrathsämtern angemeldet sein müssen. 42.

Remonte, Ankauf von Kavallerie-Remonte-Pferden. 21. Märkte zum Nachankaufe von Kavallerie-Remonte-Pferden. 43. Remonteankauf dreijähriger Pferde in den Marken pro 1831. 191.

Rendanturgeschäfte in Betreff der Polizei- und Amtsgefälle in dem Amtsbezirk Sachsendorf und Golzow, wem solche übertragen sind. 433.

Rinderpest, in Polen ausgebrochene, Vorsichtsmaaßregeln gegen das Einschleppen und die Verbreitung derselben. 442. Deren Verbreitung im Bromberger Regierungsbezirke. 456. Deren Ausbruch im Dorfe Pryphystow, Inowraclawer Kreises. 493.

Rotzkrankheit, Vorkehrungen zur Verhütung der Ansteckung der Pferde durch die Rotzkrankheit. 90.

S.

Sachen, gestohlne. 11. 21. 37. 52. 72. 77. 79. 108. 117. 124. 151. 178. 281. 447. 496. Muthmaßlich gestohlne, wozu sich die Eigenthümer melden sollen. 22. 23 79. 130. 144. 178. 271. 366. 381. 397. 426. 433. 437. Verlorne. 246.
Schäfereien, wann der neue Lehrkursus in der mit der Stammschäferei zu Frankenfelde verbundenen Unterrichtsanstalt für Schäfer beginnt. 56.
Schänker bedürfen zur Bestellung von Stellvertretern der Genehmigung der Polizei. 321.
Schankgewerbe der Handeltreibenden soll angemeldet werden. 212.
Schiffarth, Beschränkung derselben auf der Warthe. 279.
Schiffer, auf welchen Punkten an der Elbe und Saale die Revision derselben erfolgen soll. 368. Revisions- und Kontumazanstalt für die aus Polen in dem Großherzogthum Posen kommenden Schiffer. 383. Revisionsstellen für die Fahrt auf der Oder zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schiffer. 403. Desgleichen auf der Weichsel und Nogat. 423.
Schiffsgefäße, Verfahren bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer oder der Steuerleute der Stromschiffsgefäße. 265. Bestimmung wegen Kontumazirung der durch den Finowkanal nach der Havel und Spree gehenden Schiffsgefäße. 315.
Schlachtsteuer, neues Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung derselben in Landsberg a. d. W. 69.
Schullehrer, angestellte, an Gymnasien: zu Berlin. 64. 113. 424. Prenzlau. 76. Königsberg i. d. N. 91. Züllichau. 113. Sorau. 169. Brandenburg. 233. 270. 299. Bei der Ritterakademie zu Brandenburg. 256. An Bürger-, Garnison- und Landschulen. 35. 36. 106. 206. 311. 328. 392. 457. Gestorbene. 37. 107. 206. 312. 393. 458.
Schullehrerstellen, zu welchen sich geeignete Subjekte melden sollen. 270
Schutzblattern, Resultate der Impfung derselben im Jahre 1830. 432.
Seminarien, (Schullehrer-), wann die Aufnahmeprüfung im Seminario zu Neuzelle stattfindet. 55. Wann die 2te Klasse des Seminars für Stadtschulen eröffnet werden wird. 121. Wann die öffentliche Prüfung des Seminars zu Neuzelle stattfindet. 207. Wann die Aufnahme neuer Zöglinge ins Seminarium zu Berlin stattfindet. 494.
Siegel, (Kirchen-). abhanden gekommene und gestohlne: zu Leuthen. 115. 208. Wiedererhaltene Siegel. 156. Als verdächtig angehaltene. 366.
Sonntage, würdige Feier derselben und der Festtage. S. Festtage.
Spaarkasse der Niederlausitz, deren Nichtaufhebung. 19.
Sperrung der Passage über die Boberbrücke bei Alt-Rehfeld. 58. Ueber die Cossansche Mühle. 144. Des Friedrich-Wilhelmskanals. 169. 266. Der großen Spreebrücke bei Alt-Schadow. 176. Der Brücke über den Sachsendorfer Hauptgraben. 194. Der Straße von Küstrin über Genschmar nach Zechin. 222. Der alten Oder bei Güstebiese. 279. Der Brücke über die Spree bei Bretschen. 341. Bei Briesicht. 397. 407. Der Brücke über die Mietzel bei Elewitz. 480.
Speisegewerbe und Schankgewerbe der Handeltreibenden soll angemeldet werden. 21.
Sprache, französische, gehört zu den öffentlichen Lehrgegenständen des Gymnasii zu Königsberg i. d. N. 395.
Staatspapiere, Liste der aufgerufenen von der Königl. Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere. 98. Abhanden gekommene. 247. 464. 465.
Städteordnung, Verordnung über die Einführung derselben in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen. 227. Allerhöchste Kabinetsordre wegen Einführung derselben. 240.

Steckbriefe, hinter Höhnert. 13. Michael Lau. 24. Richter. 24. 60. 237. Carow. 32. Chmelnick. 39. Koller und Wenzel. 39. Färber. 59. Hans Zoba. 59. Zink. 67. Die separirte Retzlaff. 68. Marquard. 72. Fabian. 73. Die Tagelöhner Buche. 73. Wilcke. 74. Schäfer. 80. Reichert. 87. Großmann. 88. Anne Elisabeth Schulz. 109. Kiekbusch. 118. Hinter einem angeblichen Kaufmann. 119. Müller. 125. Laskowski. 126. Seyfried. 138. Tempelhof. 138. Liebscher. 147. Beyer geb. Grimm. 152. Peter Bausta. 155. Die Dienstmagd Miethe. 155. Die unverehelichte Schulze. 156. Schlawin. 179. Adam. 179. Antonowicz. 180. Riffert. 181. Adewill. 195. Hilsbach. 195. Plantikow. 196. Petro. 197. Wiedemann. 197. Dräger und Nime. 214. Rutzke und Kuth. 223. Jenzen. 223. Blanke. 224. Lange. 224. Kleist. 225. Johann Martin. 237. Schott 251. Ewald. 251. Schmalke. 252. Berger. 252. Käns. 259. Runge. 260. Tillack 273. Zocher. 282. Keza. 282. Hausding. 283. Metzynski. 304. Sypniewski. 313. Marggraf. 343. Wolter. 344. Laubitzsch. 354. Bartoszeck. 381. Runge. 382. Siebenhaar. 398. Redde. 422. Noack. 437. Kühn und Fahrenholz. 438. Fröhmer. 447. Friedel. 448. Kobel. 482. Focke. 482. Fiedlarecki. 489. Siadak. 489. Grunert. 490. Breßler. 499. Arlt. 499.

Steinkohlen, wer die Spedition derselben zu Maltsch besorgt. 142.

Stempel, wie hoch derselbe zu den Erkenntnissen in polizeimäßig geführten Untersuchungen zu adhibiren ist. 35. Die zur Abwehrung der Cholera auszustellenden Gesundheitsatteste sollen stempelfrei sein. 287. Welche Bestimmungen hinsichtlich der Stempel die Gerichte sorgfältig zu beobachten haben. 298. Stempel zu Zeugnissen, Anstellungsgesuchen, Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schulamts-Kandidaten. 322. Stempel zu den Baurevisionsatteften Behufs der Erhebung der Brandentschädigungsgelder. 483. Stempel zu Verhandlung über Abtretung des Rechts zu dem Bezuge der in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte constituirten Renten. 495.

Stempelstrafen, die Denunciantenantheile an denselben, wo die Kontravention von den Gerichten von Amtswegen gerügt wird, sind der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen worden. 244. Wenn eine Milderung der Stempelstrafen nachgesucht werden kann. 405.

Sterbemonate der Königl. Beamten, Bestimmung hinsichtlich derselben. 309.

Steuer vom inländischen Taback. 138. Uebersicht der vertragsmäßigen Vereinbarungen zwischen dem Preuß. Staate und mehreren deutschen Bundesländern hinsichtlich der Steuerverhältnisse: s. außerordentliche Beilage zu No. 50. Welche Ortschaften zur Weinsteuerentrichtung herangezogen sind. 483.

Steuerämter, ernannte. 16. Verlegte. 48.

Steuerdefraudationen, was in Steuerdefraudationssachen vor Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe von den Gerichten geschehen soll. 406.

Steuerkreditkassenscheine, sächsische, auf die Krone Preußen übergegangene, bei der 19ten Verloosung derselben gezogene Nummern. 128. Desgleichen bei der 20sten Verloosung. 407.

Subhastationen, bei denselben soll der Zuschlag an solchen Orten, wo wegen einer ausgebrochenen Epidemie eine Sperrung eingetreten ist, nicht sofort gegen den Widerspruch der Interessenten ertheilt werden. 256.

Superintendenten, welche ernannt oder entlassen worden sind. 30. 56. 127. 280. 299. 361.

Superintendenturen, unter welchem Generalsuperintendenten die Berliner Landsuperintendentur steht. 61.

T.

Taback, inländischer, Steuer davon. 138.

Tabellen von den Getreide- und Rauchfutterpreiſen in den Kreisſtädten des Frankfurther Regierungsbezirks. 20. 51. 78. 96. 102. 129. 171. 221. 272. 330. 396. 434. 478. Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle pro 1831. 403. Vorſchriften über die einzureichenden Tabellen über die Kriminalrechtspflege. 494.
Tanzmuſik, polizeiliche Beſtimmungen hinſichtlich derſelben. 215.
Teſtamente, von welchen Perſonen ſolche mit rechtlicher Wirkung in den Fällen, wo Straßen und Häuſer wegen darin herrſchender Krankheiten abgeſperrt ſind, aufgenommen werden können. 255. Beſtimmung wegen Ausnahme von geſetzlichen Förmlichkeiten der Teſtamente für Perſonen des Civilſtandes. 430.
Thierärzte, angeſtellte. 361.
Tontine (Verſorgungs-) Roſtocker, Verbot der Theilnahme an derſelben. 266.
Transporte, die Transportanden ſollen völlig gereiniget den Transporteurs übergeben werden. 405.
Transportkoſten für die nach dem Auslande geſchafften Vagabonden und Verbrecher, wo ſolche zur Erſtattung liquidirt werden müſſen. 95. Die Gerichte, welche Verbrecher in das Zuchthaus zu Görlitz abſenden, ſollen der Direktion die von ihr vorgeſchoſſenen Transportkoſten ſofort erſtatten. 279.
Transportſtraße, Errichtung einer neuen von Frankfurth a. d. O. nach Görlitz. 145.
Trauungen der Juden, was bei denſelben beobachtet werden ſoll. 267.

U.

Ueberhebungen, es ſoll angezeigt werden, ob ſolche von Seiten der zum Landwehrdienſte einberufenen Juſtizbeamten ſtatt gefunden haben. 328.
Univerſitäten, Beſtimmungen hinſichtlich der Geſuche um Erlaß oder Stundung des Honorars. 122.
Unterſtützungen, Bitte um Unterſtützung der in Danzig wegen der Cholera Abgeſperrten und Hinterbliebenen verſtorbener Perſonen. 218. Beſtimmungen hinſichtlich der den Familien der Unteroffiziere und Soldaten der ausmarſchirten Truppentheile bewilligten Unterſtützungen von Raff- und Leeſeholz. 387. Bitte um Unterſtützung der von der Cholera heimgeſuchten Stadt Neuwedell. 398.
Unterſuchungen wegen Vergehen gegen die Abgabengeſetze, was die Gerichtsbehörden dabei zu beobachten haben. 29. Allerhöchſte Beſtimmung wegen Anwendung des §. 227. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung bei fiskaliſchen Unterſuchungen. 216. Nach welchem Schema die Nachweiſung von den geführten Unterſuchungen eingereicht werden ſoll. 360. Beſtimmungen wegen des in geringfügigen Unterſuchungsſachen ſtatt der Koſten in Anſatz zu bringenden Pauſchquantums. 431. Aufhebung der Vorſchrift bei Einleitung von Unterſuchungen zur Deckung der Koſten eine protestatio de non amplius intabulando auf die Grundſtücke des Angeſchuldigten eintragen zu laſſen. 450.

V.

Vagabonden, auf welche aufmerkſam gemacht wird: Mundt. 6.
Verbrecher, was von Seiten der Gerichtsbehörden bei Ablieferung von Verbrechern in die Zuchthausanſtalt zu Görlitz beobachtet werden ſoll. 7. Bei Abſendung von Verbrechern in die Strafanſtalten ſoll den Transporteurs der zur Beſtreitung der Koſten des ganzen Transports erforderliche Geldbetrag mitgegeben werden. 310. Die Abſendung der Verbrecher nach dem Zuchthauſe zu Görlitz ſoll wegen des gegen die Cholera angeordneten Sperrcordons unterbleiben. 327. Entlaufene und wieder ergriffene Verbrecher, Deſerteure ꝛc. Lohmann. 14. Wenzel. 25. Johann Michael Heinrich. 25. George Reppſchläger. 32. Thiede. 40.

ter. 96. Reichert. 110. Speier. 126. Zoba. 134. Tempelhoff. 148. Seyfried. 148. Riffert. 198. Wiedemann. 210. Adewill. 225. Lange. 238. Martin. 252. Berger. 283. Runge. 366. Laubitzsch und Blanke. 382. Wolke, genannt Wolter. 422. Tillak. 428. Coller und Ewald. 439. Kühn und Fahrenholz. 448. Fröhmer. 466. Noack. 490. Focke. 491. Ueber die Grenze gebrachte. 453.

Versicherungsvereine, Schwedter Hagelschäden- und Mobiliarbrand-Versicherungsvereine, welche Beiträge zu denselben geleistet ꝛc. 480.

Viehmärkte, im Kalender unrichtig bezeichnete: zu Alt-Döbern. 282.

W.

Wagengeleise, wiederholte Verordnung wegen Einführung derselben. 285.

Wanderbücher, verloren gegangene und für ungültig erklärte. 23. 24. 60. 210. 313. 314.

Wegepolizeibezirke, deren Kommissarien und Stellvertreter: im Lebuser Kreise. 70. 361. Züllichauer Kreise. 123. Sorauer Kreise. 205. Arnswalder Kreise. 459.

Weihnachtsmarkt, Abhaltung desselben zu Zehden. 451.

Wein, wann die Deklarationen wegen des Weingewinns den Ortsbehörden übergeben sein werden. 360.

Wittwenkassen, wer Administrator der churmärkischen evangelisch-reformirten Prediger- und evangelisch-reformirten Stadtschullehrer-Wittwenkasse geworden ist. 218. Bestimmung wegen der zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abzuliefernden Gelder. 243.

Wochenmärkte, der Stadt Neuwedell bewilligte. 421.

Wolle, Verkehr mit derselben auf der Frankfurther Messe. 101. 281. 487.

Wollmärkte, wann der Wollmarkt zu Landsberg a. d. W. abgehalten wird. 117. Desgleichen in Calau. 118. In Stettin. 130. In Kottbus. 131. Ausfall des Wollmarktes in Danzig. 191.

Wundärzte, approbirte. 64. 76. 361. 391. 451.

Z.

Zinscoupons, wie viel in alten chur- und neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind. 28.

Zölle, Aufhebung des Brückenzolles am Ellsenthore zu Crossen. 56. Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Weine und des Ausfuhrzolles auf Steinkohlen in England. 309. Wer von dem Damm- und Brückengelde der Stadt Driesen befreit sein soll. 338.

Zollämter, aufgehobene, ernannte ꝛc. 16.

Züchtlinge, vor deren Absendung nach Görlitz soll der Zuchthaus-Direction die Annahme-Requisition mitgetheilt werden. 205. Den Züchtlingen, welche nicht gleich ins Zuchthaus in Görlitz aufgenommen werden können, soll der Untersuchungs-Arrest von dem Tage an, wo die Abführung nach dem Zuchthause hätte geschehen sollen, auf die Zuchthausstrafe angerechnet werden. 268. Züchtlinge sollen nicht krank in die Strafanstalten eingeliefert werden. 337.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 1. —

Ausgegeben den 5ten Januar 1831.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät für den am 16ten Januar k. J. zu eröffnenden Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz den Königlichen General-Lieutenant Herrn von der Marwitz auf Friedersdorff zum Landtags-Marschall und den Königlichen Landrath Herrn von Waldow auf Fürstenau zu dessen Stellvertreter allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Berlin, den 28sten Dezember 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 1. Den gesetzlich erlaubten Anfang des Meß-Verkehrs betr.

Die Verbote gegen den frühzeitigen Handelsbetrieb auf den hiesigen Messen, vor dem verfassungsmäßigen Anfange der Meßwoche, wie solche namentlich durch die Bekanntmachung vom 14ten Juli 1825. (Beilage zu No. 29. des Amtsblatts pro 1825.) erlassen worden, haben zu wiederholten Beschwerden von Seiten der Gewerbetreibenden Veranlassung gegeben, welche dagegen besonders die Vortheile geltend gemacht haben, bei der faktisch engen Zeitbeschränkung der Messe einige Tage für die Geschäfte en gros zu gewinnen.

Dies giebt nach erfolgter anderweitiger Prüfung dieses Gegenstandes die Veranlassung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der gedachten Verordnung hierdurch folgende abändernden und ergänzenden Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) In

1) In Anſehung des Anfangs des Meßverkehrs im Allgemeinen und inſoweit nicht beſondere Ausnahmen nachſtehend feſtgeſetzt ſind, verbleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen, wonach die Meſſen mit den im Kalender bezeichneten Montagen vor Reminiscere, Margarethen und Martini beginnen, und der Anfang an dieſen Tagen Morgens um 7 Uhr durch das Einläuten der Meſſe dem Publikum bekannt gemacht wird.

2) Das Oeffnen der Collis, welche Meßwaaren enthalten, iſt nicht früher als vom Mittwoch, einſchließlich, an, in der dem Meß-Montage vorhergehenden Woche erlaubt.

3) Bis zu dem geſetzlichen Meß-Anfange, alſo in der Zwiſchenzeit zwiſchen dem Mittwoch bis Montag, iſt es zwar den Kaufleuten geſtattet, ihr Meßlager im Innern einzurichten, keineswegs aber iſt es erlaubt, ſolches vor dem Einläuten der Meſſe als eine Verkaufsſtätte durch Anhängen eines Schildes, noch ſonſt auf irgend eine Weiſe, äußerlich zu bezeichnen.

4) Der Verkauf aus den geöffneten Collis iſt nur in Anſehung des Gros-Handels vom Mittwoch einſchließlich der dem Meßanfange vorhergehenden Woche erlaubt, der ſonſtige Handel in den Gewölben und Buden dagegen auf den verfaſſungsmäßigen Anfang der Meſſe beſchränkt.

5) Diejenigen Handeltreibenden, welche, den Beſtimmungen zu 2 und 3 entgegen, ihre Collis vor dem bezeichneten Mittwoch öffnen, oder ihre Verkaufsſtätte vor dem Einläuten der Meſſe mit Aushängeſchildern bezeichnen, werden wegen Verdachts des beabſichtigten unerlaubten Handelsverkehrs mit 2 bis 10 Rthlr. Strafe belegt werden. Die Nichtachtung der zu 4 ertheilten Vorſchrift ſoll dagegen mit einer Strafe von 10 bis 50 Rthlr. geahndet werden.

6) Wegen der Verwendung der Strafen ſelbſt, behält es bei der Vorſchrift der Bekanntmachung vom 14ten Juli 1825. zu 9 ſein Bewenden.

7) Mit dem Meßmontage können von der Steuerbehörde Waarenausgangs-Abfertigungen begehrt werden.

Es wird die pünktliche Beobachtung dieſer Anordnungen ſowohl von Seiten des handeltreibenden Publikums erwartet, als auch den Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht, in ihren Functionen auf die ſtrenge Befolgung derſelben zu wachen, damit etwaige Uebertretungen durch die geordneten Strafen geahndet werden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1831.

Das

No. 2. Bekanntmachung, die am 10ten Dezember d. J. verlooſten und am 1ſten April 1831. zurückzuzahlenden Obligationen der Preußiſch-Engliſchen Anleihe de 1818. betreffend. K. Nro. 98. Dezember.

Das Publikum wird hierdurch auf den Inhalt der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10ten Dezember 1830., die zum 1ſten April 1831. ſtattfindende Zurückzahlung der bereits ausgelooſten Obligationen der Preuß. Engliſchen Anleihe de 1818. betreffend, welche in den Nummern 353. der Staats-Zeitung, No. 302. der Voſſiſchen und No. 302. der Haude- und Spenerſchen Berliner Zeitung aufgenommen worden, aufmerkſam gemacht, um diejenigen der gedachten Obligationen, welche nach dem jener Bekanntmachung beigefügten Verzeichniſſe zur Verlooſung gekommen ſind, zur gehörigen Zeit mit ſämmtlichen vom 1ſten April 1831. ablaufenden Zins-Coupons bei dem Handlungshauſe N. M. v. Rothſchild zu London zur Realiſation einzureichen und ſich nicht durch deſſen Verabſäumung in unvermeidlichen Zinſen-Verluſt zu ſetzen.

Frankfurth a. d. O., den 30ſten Dezember 1830.

No. 3. Bekanntmachung.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1ſten April bis ultimo September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachſen, ſind beſage des jetzt erlaſſenen Ausſchreibens für den diesjährigen Michaelstermin von den Societätsgenoſſen

90913	Rthlr.	6	Sgr.	1	Pf.	zu Vergütung der Brandſchäden,
1134	•	9	•	1	•	zu Vergütung der Feuergeräthsſchäden,
675	•	—	•	—	•	zu den Adminiſtrationskoſten, und
71	•	7	•	6	•	zu den Inſinuationskoſten des Ausſchreibens,
92793	Rthlr.	22	Sgr.	8	Pf.	Summa

aufzubringen und dazu von den erbländiſchen Kreiſen und den vormals zu den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Diſtrikten, ſo wie von der Niederlauſitz, den altpreuß. Cottbuſſer und dem Schleuſinger Kreiſe, ingleichen dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlauſitz, von dem überhaupt

64,782,916¼ Rthlr.

betragenden Hauptſubſcriptions-Quanto

vier Silbergroſchen vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den ſämmtlichen Intereſſenten wird ſolches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß ſich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

113 Brände

ereignet haben, wovon

16	durch	Gewitter,
6	•	Verwahrloſung,
18	•	muthmaßliche Brandſtiftung,
1	•	fehlerhafte Bauart,
73	•	unermittelte Zufälle

ent-

entstanden, und dadurch

241 associirten Grundbesitzern

		total abgebrannt,	partiell beschädigt
170	Wohnhäuser		31
157	Ställe und Seitengebäude		16
95	Scheunen		10
5	Schuppen		1
1	Backhaus		2
3	Schmieden		—
2	Ziegelöfen		—
5	Mahlmühlen		—
—	Oehlmühle		1
4	Windmühlen		3
—	Kirchen- und Thurmgebäude		2

worden sind.

Merseburg, den 18ten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1831.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 1. Bereits früher sind die Gerichte auf die Wichtigkeit und die allgemeine Achtung für die Würde der Eidschwüre aufmerksam gemacht. Diese Verordnung wird, in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers, hiermit in Erinnerung gebracht, und die Gerichte unsers Departements zur sorgfältigen Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen angewiesen.

Die Vorhaltung der Pflichten des Schwörenden muß nicht auf eine und dieselbe Art geschehen, sondern genau erwogen werden, auf welchem Grade der Kultur der Schwörende stehe, welcher Vorhaltungen und Ermahnungen jedes Individuum bedürfe, und welche Gründe in dieses Gemüth den besten Eingang finden können, um die Wort-Treue und Wahrhaftigkeit zu befördern und zu erhalten. Erwägungen dieser Art gehören zu den ersten Pflichten des Richter-Amts.

Bei Eiden, die vor versammeltem Gericht geschworen werden, muß jede Störung vermieden, und die Aufmerksamkeit aller Anwesenden lediglich auf die vorseiende feierliche Handlung gerichtet seyn, und insonderheit während derselben jedes Aus- oder Eingehen aus dem Zimmer oder in dasselbe unterbleiben. Eide, welche in Prozessen abgeleistet werden, müssen nur in Gegenwart der Gerichtspersonen, der betreffenden Partheien und ihrer Assistenten oder Anwälte abgeleistet werden; es sind daher, gemäß §. 93. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, alle sonst noch anwesenden Personen während der Eidesleistung aus dem Gerichtszimmer zu entfernen, oder es muß diese Handlung, wo es die

Lokali-

Lokalität gestattet, in einem besondern Zimmer, und auch hier nur in Gegenwart der obgedachten Personen, vorgenommen werden.

Da die Eidesabnahmen überhaupt nur denjenigen anzuvertrauen, die bei ihrem Alter und Erfahrung die Erwartungen und Obliegenheiten dieser wichtigen Amts-Handlung zu erfüllen im Stande sind; so wird, mit Beziehung auf §. 92. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung festgesetzt, daß alle Eidesabnahmen, in so fern sie, was allerdings die Regel seyn muß, und in erheblichen oder bedenklichen Fällen nie zu verabsäumen ist, nicht selbst einem Mitgliede des Gerichts aufgetragen werden, doch nur in Gegenwart eines solchen erfolgen sollen, und hiervon nur in besonders dringenden und bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle eintretenden Fällen, in welchen aber auch nur Beamten, welche mit den Erfordernissen des §. 92. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung versehen, der Auftrag zu ertheilen ist, eine Ausnahme gemacht werden darf.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Dezember 1830.

Vermischte Nachrichten.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Gerichte zur Untersuchung und Aburtelung der in den Revieren Driesen, Schlanow und Lubiathfließ begangenen Holzdiebstähle und andern Forstvergehen der letzte Sonnabend eines jeden Monats für das Jahr 1831. festgesetzt ist. Publikandum

Driesen, den 18ten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Die Hypothekenbücher der Dörfer Lauta, Groß-Koschen, Sorno, Sedlitz, Kleinräschen, Hörlitz, Dobristroh, Zschornegosda, Saalhausen und Sauo, sind völlig regulirt. Es treten jetzt die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung ein. Auch sind die Hypothekentabellen von den zu dem Dorfe Jüttendorf gehörigen geschlossenen Grundstücke angefertigt, liegen zur Einsicht vor, und wird die Uebertragung in das Hypothekenbuch dann erfolgen, wenn innerhalb zweier Monate dagegen keine Ausstellungen gemacht werden.

Senftenberg, den 28sten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Die Hypothekenbücher sämmtlicher auf dem Rittergute Jerischke gelegenen bäuerlichen Eigenthumsgrundstücke, sollen auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle, welche dabei ein Interesse haben, und ihren Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber Bekanntmachung.

in

in termino den 14ten März 1831. Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu melden, und ihre Ansprüche zu Protokoll zu geben, auch wird denselben eröffnet: 1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen; 2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 22. §. 16. und 17., und nach §. 58. des Anhangs zum allgemeinen Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Jerischke, am 1sten Januar 1831.

Das Patrimonialgerichtsamt daselbst.

Sicherheits-Polizei.

Der Müllergeselle Lorenz Wilhelm Mundt ist in Stargard wegen fehlender Legitimation arretirt und unterm 20sten v. M. mit einer Reiseroute nach Kobrieben bei Bärwalde in Pommern, seinem Geburtsorte, versehen worden. Hier hatte er diese Reiseroute wegen einer Schuld von 2 Gr. zurückgelassen, und nachdem er 8 Tage lang herum vagabondirt hatte, kehrte er zurück, um sie einzulösen. Es ermittelte sich hier, daß die Verpflichtung seines Geburtsorts zu seiner Annahme erloschen war, und daß der ꝛc. Mundt seit 11 Jahren kein bestimmtes Domicil hatte. Wir sandten ihn deshalb am 11ten d. M. an die Hochlöbl. Armen-Direktion in Landsberg a. d. W. Der Mundt hat jedoch in Segenfelde, Friedeberger Kreises, Gelegenheit gefunden, dem Transporteur zu entkommen und die Papiere desselben, wobei sich die erwähnte Reiseroute befand, zu entwenden. Wir machen alle Polizei-Behörden auf diesen Vagabonden, dessen Signalement nachsteht, hierdurch aufmerksam.

Reetz, den 20sten Dezember 1830.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Lorenz Wilhelm Mundt ist aus Kobrieben bei Bärwalde in Pommern gebürtig, evangelischer Religion, 46 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe an der rechten Hand eine starke Narbe hat.

Morgen Heide, auch etwas wilde Fischerei und Bier- und Brandweinschank für die Mahlgäste gehört, ist mit der gerichtlichen Taxe von 5039 Rthlr. 23 Sgr. 4½ Pf. schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 5ten August und 10ten November d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Wohnung des unterschriebenen Justitiarii zu Cottbus, der letzte und peremtorische aber auf „den 6ten März 1831. Vormittags um 10 Uhr" in der herrschaftlichen Wohnung zu Neuhausen angesetzt worden. Besitzfähige und annehmliche Käufer werden demnach eingeladen, auf diese Erbpachtgrundstücke ein Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe und Bedingungen können täglich bei dem unterschriebenen Justitiarius eingesehen werden.

Kottbus, den 19ten Juni 1830.

Das Patrimonialgericht über Neuhausen und Bresinchen.

Krenckel, Oberbürgermeister p. t. Justitiarius.

Inserendum. Das unterzeichnete Gericht subhastirt hiermit auf Antrag eines Realgläubigers, die sub No. 29. in Tzschecheln gelegene, dem Gärtner Heinrich August Neumann gehörige und auf 1103 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. taxirte Gärtner-Nahrung, und ladet alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in den Lizitationsterminen „den 21sten Januar, den 21sten Februar in Sorau und den 21sten März 1831." in Tzschecheln, wovon der letzte peremtorisch ist, im Gerichtslokale zu Tzschecheln zu erscheinen, mit der Zusicherung, daß sofern die Gesetze nicht die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Sorau, den 20sten November 1830.

Das Ritterschafts-Direktor von Schützsche Patrimonialgericht über Tzschecheln.

Bekanntmachung. Es sollen circa 260 Stück Nutz-Eichen aus dem der hiesigen Stadt zugehörigen Oderwalde bei Tschausdorff und zwar von den, der Gemeinde daselbst und den Servitutberechtigten zu Thiemendorff in Folge der Auseinandersetzung zugefallenen Abfindungen, in termino „den 28sten Januar 1831." hierselbst auf dem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Förster Otto bei Tschausdorff die qu. Eichen auf Verlangen speziell anzeigen wird und der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten, des Zuschlags gewärtig sein kann. Hauptbedingungen sind: daß die Abbringung der Hölzer bis zum Oktober 1831. zu bewirken und ⅓tel des Meistgebots bei Ertheilung des Zuschlags zu erlegen ist. Die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Krossen, den 21sten Dezember 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkauf der beim hiesigen Königlichen Rent-Amte noch disponiblen 150 Scheffel Roggen, 3 Scheffel 14½ Metzen Gerste, 24 Scheffel Gersten-Malz und 150 Scheffel Hafer, ist der 18te Januar 1831. bestimmt. Kauflustige werden daher ersucht, sich an diesem Tage des Vormittags 10 Uhr hier einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Friedland bei Beeskow, den 2ten Januar 1831.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Den 24sten k. M. und Jahres sollen in der hiesigen Königl. Forst 400 Stück ausgewählte kieferne extraordinair starke und Mittel-Bauhölzer, in der Forstdienstwohnung hieselbst, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und wozu Liebhaber um 10 Uhr Vormittags mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des Holzwerths als Angeld gleich im Termin zu deponiren ist. Hangelsberg, den 29sten Dezember 1830.

Der Forst-Inspektor Eyber.

Holzverkauf. Im Königl. Neumühler Forst-Revier, Belauf Closssow, Jagen 4, sollen Freitag den 21sten Januar k. J. von Morgens 9 Uhr ab, 100 Stück alte überständige Kiefern,

auf

auf dem Stamme, theils zu Nutz-, theils zu Brennholz abgeschätzt, gegen sofortige baare Entrichtung des vollen Kaufpreises, und unter den im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen im Wege öffentlicher Lizitation versteigert werden. Kauflustige lade ich mit dem Bemerken, daß diese nur eine halbe Meile von der Oder entfernt stehenden Hölzer von dem Unterförster Triebcke zu Clossow auf Verlangen vor dem Termine vorgezeigt werden sollen, hierdurch ein, an dem genannten Tage sich im Forsthause zu Clossow zu versammeln.

Forsthaus Neumühl, den 31sten Dezember 1830. Der Oberförster Herzberg.

Feldstein- und Kies-Lieferung. Gemäß hoher Verfügung soll die Heranschaffung der in diesem Jahre zu den verschiedenen Chausseestrecken von hiesiger Stadt bis zum Dorfe Güntersberg erforderlichen Materialien, an Mindestfordernde überlassen werden. Zu dem Zweck sind die nachbenannten Lizitationstermine anberaumt und werden darin folgende Quanta ausgeboten: 1) auf „Montag den 17ten Januar c." Vormittags um 9 Uhr hierselbst in der Lebuser Vorstadt, im Gasthof zum schwarzen Adler, 132 Kumm Pflastersteine, 225 Kumm gesiebter Kies, 262 Kumm kleine Feldsteine, für die Strecke von hiesiger Stadt bis zum Grünentisch bestimmt; 2) auf „Dienstag den 18ten Januar c." Vormittags um 9 Uhr im Gasthofe an der Pleiske-Brücke gegen Aurith, 555 Kumm kleine Feldsteine, für die Strecke vom Grünentisch bis zum Dorfe Ziebingen; 3) auf „Mittwoch den 19ten Januar c." Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Drehnow, 848 Kumm kleine Feldsteine, für die Strecken vom Dorfe Ziebingen bis zur Güntersberger Schäferei. Indem hierzu Lieferungsfähige eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die Lieferungsbedingungen bei den Lizitationen bekannt gemacht werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1831.

Der Wege-Bau-Inspektor Brandenburg.

Bekanntmachung. Als Spezialbevollmächtigter der Frau General von Rüchel-Kleist, geb. von Rüchel zu Stettin, bin ich beauftragt, mehrere meiner Machtgeberin eigenthümlich gehörige, zu Neuwalde belegene Kolonistengüter zu verkaufen oder zu verpachten. Ich fordere daher Kauf- und Pachtlustige auf, sich bei mir zu melden und die Bedingungen zu erfahren.

Landsberg a. d. W., den 26sten Dezember 1830.

Der Justiz-Kommissarius Gottschalk.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig ist durch die große Theilnahme des Publikums im Stande, vom Januar 1831. an Versicherungen wirklich abzuschließen, und versichert jetzt auf ein Leben von 300 bis 5000 Rthlr. Unterzeichneter ist zur Annahme der Versicherungen und Austheilung der Statuten bereit. Landsberg a. d. W., im Dezember 1830.

B. N. Pick, Agent.

Es hat sich in Leipzig ein Verein zur Errichtung einer gegenseitigen Vieh-Assekuranz gebildet. Die Bedingungen sind bei Unterzeichnetem unentgeltlich zu haben, welcher auch vorläufige Anmeldungen zur Versicherung übernimmt. Es werden daher alle Landwirthe auf dieses gemeinnützige Unternehmen aufmerksam gemacht, zumal da es ihr eigenes Interesse und Beseitigung des bisherigen größten Uebelstandes der Landwirthschaft betrifft.

Wilkersdorf bei Küstrin, den 19ten November 1830. Der Amtmann Wächter.

Inserendum. Nachdem ich mit Genehmigung Eines Wohllöbl. Magistrats hieselbst ein Miethsbureau errichtet, empfehle ich mich den resp. Herrschaften und Herren Gutsbesitzern zu allen und jeden in dieses Geschäft einschlagenden Aufträgen, insbesondere aber zur Unterbringung von Administratoren, Apotheker- und Handlungs-Gehülfen, Hauslehrern, Comptoiristen, Oekonomen, Sekretairen, Ausgeberinnen, Ladenjungfern, so wie überhaupt zur Unterbringung von Gehülfen, Dienstboten und Lehrlingen jeden Geschäfts. Auch bin ich zur Uebernahme und Besorgung von Aufträgen jeder andern Art bereit, daher ich mich damit zu beehren bitte.

Fürstenwalde, am 16ten Dezember 1830. J. Hanel, Inhaber eines Miethsbureaus.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 1.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Januar 1831.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Lebuser Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Jakobsdorff, einschließlich Vorheide und Briesen, mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit dem auf einzelnen Theilen der Feldmark stehenden Holze, so wie mit der kleinen Jagd auf derselben, von Trinitatis 1831. ab, anderweit zur öffentlichen Veräußerung gestellt werden sollen. Die Vorwerke liegen 2 Meilen von Frankfurth a. d. O., 1½ Meile von Müllrose, 2 Meilen von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde und 9½ Meile von Berlin, mithin in einer zum Absatz der Produkte sehr günstigen Gegend. Sie sind völlig separirt und die Gebäude in gutem Stande. Es gehören dazu und zwar: 1) zu Jakobsdorff, inkl. Vorheide, überhaupt 1204 Morg. 41 QR., wovon auf Jakobsdorff 938 Morg. 57 QR. und auf Vorheide 265 Morg. 164 QR. fallen, sind vorstehende 1204 Morg. 41 QR.; 2) zu Briesen 625 Morg. 116 QR., der Flächeninhalt sämmtlicher Vorwerke also 1829 Morg. 157 QR. Außerdem haben die Vorwerke, in Gemeinschaft mit mehreren benachbarten Dorfschaften, die Aufhütung in der nahgelegenen Königl. Forst. Die Vorwerke werden sowohl zusammen, als auch einzeln ausgeboten, Vorheide jedoch nur im Zusammenhange mit Jakobsdorff, wenn es von den Acquirenten nicht vorgezogen werden sollte, Jakobsdorff allein zu kaufen, für welchen Fall dann Vorheide von der Veräußerung ganz ausgeschlossen bleibt. Der geringste Kaufpreis beträgt: A. für den Fall des reinen Verkaufs: 1) für Jakobsdorff, exkl. Vorheide, 7415 Rthlr. 6 sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 74 Rthlr. 9 sgr.; 2) für das Nebenvorwerk Vorheide 1070 Rthlr. 27 sgr. 8 pf., bei einer jährlichen Grundsteuer von 9 Rthlr. 9 sgr.; 3) für das Vorwerk Briesen 3648 Rthlr. 11 sgr. 3 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 36 Rthlr., also für alle 3 Vorwerke 12134 Rthlr. 14 sgr. 11 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 119 Rthlr. 18 sgr. Mit Ausschluß von Vorheide beträgt dagegen das Minimum des Kaufgeldes 11063 Rthlr. 17 sgr. 3 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 110 Rthlr. 9 sgr. B. Für den Fall der Veräußerung mit einem Domainenzinse: 1) für Jakobsdorff, neben einem jährlichen Domainenzinse von 175 Rthlr. und außer der vorhin erwähnten Grundsteuer von 74 Rthlr. 9 sgr., 4265 Rthlr. 6 sgr.; 2) für Vorheide, bei einem jährlichen Domainenzinse von 25 Rthlr. und außer der Grundsteuer von 9 Rthlr. 9 sgr., 620 Rthlr. 27 sgr. 8 pf.; 3) für Briesen, bei einem jährlichen Domainenzinse von 100 Rthlr. und außer der Grundsteuer von 36 Rthlr., 1848 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. Für sämmtliche 3 Vorwerke also neben einem ablöslichen Domainenzinse von 300 Rthlr. und der jährlichen Grundsteuer von 119 Rthlr. 18 sgr., 6734 Rthlr. 14 sgr. 11 pf. Mit Ausschluß von Vorheide beträgt dagegen das Minimum des Kaufgeldes, neben einem jährlichen ablöslichen Domainenzinse von 275 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 110 Rthlr. 9 sgr., 6113 Rthlr. 17 sgr. 3 pf. Außerdem haben Käufer alle übrigen auf den Vorwerken ruhenden Lasten und Abgaben, wohin namentlich die Prästationen an die Geistlichkeit gehören, zu übernehmen. Die nähern Bedingungen können in Jakobsdorff bei dem Amtmann Karbe und hier in der Domainen-Registratur eingesehen werden. Zur Lizitation dieser Vorwerke haben wir einen Termin auf den 14ten März k. J. Vormittags 10 Uhr hier in Frankfurth im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, in welchem aber für den Fall, daß keine annehmbaren Gebote auf den Kauf abgegeben werden möchten, die Vorwerke auch zur Verpachtung auf 3 Jahre, von Trinitatis k. J. ab, unter den bisherigen kontraktlichen Bedingungen ausgeboten werden sollen, dergestalt, daß das Minimum des Pachtpreises für Jakobs-

dorff, einschließlich Vorhelde, 555 Rthlr. und für Briesen 240 Rthlr. beträgt. Indem Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden, sich hierzu einzufinden und ihre Gebote im Termin abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann, wird auch noch bemerkt, daß Niemand zum Gebote zuzulassen ist, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen vermag. Frankfurth a. d. O., den 24sten Dezember 1830.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das im Calauer Kreise der Niederlausitz belegene Mannlehnrittergut Luckaitz, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 35402 Rthlr. 15 sgr. 5 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Oberlandesgerichts-Assessor v. Keller als Deputirten auf „den 26sten Juli c., den 27sten November c. und den 28sten Februar 1831." angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Zugleich wird den unbekannten Erben des verstorbenen Generals Siegismund Franz Lorenz v. Zastrow zu Dresden, so wie den unbekannten Erben der verwittweten Prediger Patzig, Amalie Christiane geb. Möller zu Sallgast, als eingetragene Gläubiger die veranlaßte Subhastation bekannt gemacht, und es werden dieselben aufgefordert, in dem „am 28sten Februar 1831." anstehenden letzten Bietungstermine in Person oder durch den ihnen zum Assistenten bestellten Justiz-Kommissarius Korn, welchen sie mit Vollmacht und Information zu versehen, auch ihre Legitimation nachzuweisen haben, auf dem Oberlandesgericht hieselbst zu erscheinen und sich über den Zuschlag zu erklären, widrigenfalls nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes die Löschung sämmtlicher, auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Produktion der Instrumente verfügt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 26sten März 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Bekanntmachung. Zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Krossener Kreise der Neumark belegenen, den Erbpächter Adrianschen Erben gehörigen, auf 2494 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzten Erbpachts-Vorwerks Neuendorf, sind vor dem Deputirten, Referendarius Spitzner, die Bietungstermine auf „den 29sten Januar, den 30sten März und den 30sten Mai 1831." von denen der letzte peremtorisch ist, auf dem Oberlandesgericht hieselbst angesetzt worden, und es werden Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 16ten Novbr. 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. Der dem Bäckermeister Carl August Nicoll und der wieder verehelichten Nicoll, gebornen Zobel, zugehörige, hierselbst belegene 1 Magdeb. Morgen 87 QR., mit der darauf erbauten Windmühle, gerichtlich auf 3117 Rthlr. 18 sgr. taxirt, ist auf den Antrag der Besitzer zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 3ten März 1831. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Sönderop hier anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Nachricht, daß im Termin auch mehrere bei der Mühle befindlichen Utensilien und Holzvorräthe, welche noch taxirt werden sollen, besonders werden verkauft werden. Landsberg a. d. W., den 19ten November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Der Landreuter Lehmannsche Nachlaß, bestehend in Uhren, Silberzeug, Glas, Kupfer, Zinn, Messing, Blech und Eisenzeug, Leinenzeug und Betten, Meubles, Haus-

Hausgeräth und Kleidungsstücken, soll öffentlich an den Meistbietenden in termino „den 10ten Januar 1831.“ hieselbst im Sterbehause gegen baare Zahlung verkauft werden.

Arnswalde, den 2ten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das Kolonistenloos der Daniel Scheerschen Eheleute No. 13.a zu Stuttgardt, von 15 Magdeb. Morgen Bruchland, auf 995 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, ist wegen nicht belegter Kaufgelder anderweitig sub hasta gestellt, und der Bietungstermin auf „den 27sten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr“ in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Sonnenburg, den 31sten Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Seelow belegene dienstpflichtige Mittelbürgerstelle des ehemaligen Bürgermeisters, Kaufmanns Philipp Otto, bestehend in ungefähr 25 Morgen Land, 2 Gärten, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, worin bisher eine Materialhandlung betrieben worden, soll schuldenhalber subhastirt werden, die Bietungstermine stehen „den 10ten Februar, 21sten April und 30sten Juni 1831., jedesmal Vormittags 11 Uhr“ im Gericht zu Seelow an, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, nach ihm werden keine Gebote weiter beachtet, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden, in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse, der Zuschlag ertheilt. Die Ertragstaxe der Ländereien ist auf 1248 Rthlr. 15 sgr. und die Taxe der Gebäude auf 2879 Rthlr. 26 sgr. ausgefallen, und hängen beide bis zum letzten Termin am Gerichtszimmer in Seelow zur Einsicht aus. Küstrin, den 7ten November 1830.

Das Königl. Stadtgericht über Seelow.

Avertissement. Folgende, dem Ackerbürger Ernst Gottlieb Page gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke, als: 1) ein Budenhaus No. 8., taxirt auf 202 Rthlr. 12 sgr. 6 pf.; 2) ein Wohnhaus No. 9. nebst mehreren Brennerei-Utensilien, geschätzt auf 1442 Rthlr. 18 sgr.; 3) drei Hufen Land, taxirt auf 4531 Rthlr. 8 sgr. 4 pf.; 4) zwei Scheunen, taxirt auf 635 Rthl. 4 sgr. 6 pf.; 5) ein Landgarten, geschätzt auf 50 Rthlr. 25 sgr.; 6) ein Wallgarten, geschätzt auf 10 Rthlr.; 7) ein Wallgarten, geschätzt auf 10 Rthlr.; sollen „am 2ten Januar und 2ten März k. J.,“ und in dem peremtorischen Lizitationstermin, „den 6ten Mai k. J.,“ jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf dem Stadtgericht im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn gesetzliche Ursachen nicht entgegen stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angebracht werden. Mohrin, den 13ten Oktober 1830.

Das Hof- und Stadtgericht.

Avertissement. Folgende, der verehelichten Oberamtmann Mau, Henriette gebornen Ahlspach hieselbst gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als: 1) ein Wohnhaus No. 107., taxirt 1582 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.; 2) 4 Hufen Land nebst den darauf stehenden Gebäuden, ein Wohnhaus und eine Scheune, taxirt 6443 Rthlr.; 3) eine Scheune, geschätzt 276 Rthlr. 20 sgr.; 4) ein Wallgarten, taxirt 10 Rthlr., sollen „am 2ten Januar und 2ten März k. J.“ und in dem peremtorischen Termine, „den 6ten Mai k. J.,“ jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf dem Stadtgericht im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen entgegen stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen bis vier Wochen vor dem Termin angebracht werden. Mohrin, den 18ten September 1830.

Das Hof- und Stadtgericht.

Publikandum. Die zur Konkursmasse des Mühlenmeisters August Punke gehörige, unweit des Dorfes Euschern und 1½ Meile von hier belegene, nach der im Gerichtslokale einzusehen-

sehenden Taxe auf 1269 Rthlr. 26 sgr., schreibe eintausend zweihundert neunundsechszig Thaler, gewürdigte Ober- oder Borack-Mühle, ist von uns zufolge Auftrags sub hasta gestellt, und soll in den auf „den 30sten November, 30sten Dezember d. J. und 1sten Februar k. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Bietungsterminen, von denen der letztere peremtorisch ist, verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Guben, den 13ten Oktober 1830.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Bekanntmachung. Die zu Hathenow belegene, den Jakob Kleemannschen Eheleuten gehörige Kossäthenstelle, wozu p. p. 46 Morgen Land, zu 1456 Rthlr. 20 sgr. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 631 Rthlr. 10 sgr. taxirt, gehören, soll wegen Abgabn-Rückstände subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 2ten Februar, den 2ten März und den 18ten Mai k. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an, von denen letzterer peremtorisch ist. Kauflustige werden hierzu vorgeladen und hat der im letztern Termin meistbietend Bleibende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu erwarten. Die Taxen hängen im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 16ten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Das dem Michael Pape gehörige, zu Golzow belegene Büdnergut, von p. p. 18 Morgen, zu 455 Rthlr. taxirt, nebst Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 1010 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigt, soll „den 24sten November c., den 5ten Januar 1831. und den 2ten Februar 1831." Vormittags 11 Uhr, im Amte Sachsendorff sub hasta gestellt werden. Der letztere Termin ist peremtorisch, nach ihm werden keine Gebote mehr angenommen, vielmehr dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse ein anderes nöthig machen. Die Taxen hängen im Königl. Amte Sachsendorff bis zum letzten Termin zur Einsicht aus. Cüstrin, den 26sten September 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Patent. Das Windmühlengrundstück zu Wolfshayn im Spremberger Kreise, gerichtlich abgeschätzt auf 1386 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., soll theilungshalber auf den Antrag der Erben des verstorbenen Windmüller Buttge öffentlich in den auf „den 14ten Februar, den 21sten März und den 25sten April des künftigen Jahres" in der Gerichtsstube zu Wolfshayn angesetzten Terminen an den Meistbietenden versteigert werden, wozu alle Kauflustige hiermit eingeladen werden, und den Zuschlag für das in dem letzten Termine abgegebene Meistgebot nach der Erklärung der benannten Erben zu gewärtigen haben. Die Taxe und die Kaufbedingungen können bei dem Herrn Pächter des Guts jederzeit eingesehen werden. Muskau, den 24sten Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht zu Wolfshayn.

Die im hiesigen Hypothekenbuche Vol. II. No. 104. pag. 268. verzeichnete, auf 1295 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Mirachsche Anbauernahrung, wozu ein Hausgarten, vier außerhalb gelegene Gärten und 2 Wiesen gehören, soll auf Antrag der Mirachschen Erben theilungshalber in dem dazu auf „den 15ten März 1831." anberaumten Termin öffentlich verkauft werden. Desgleichen soll in diesem Termine auch die den Erben zustehende Badegerechtigkeit zum Verkauf ausgeboten werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe bei dem Justitiarius in Luckau eingesehen werden kann. Golßen, am 15ten Dezember 1830.

Das Patrimonial-Gericht hierselbst. Richter, Just.

Die eine Meile von Cottbus und eine Meile von Spremberg am Spreestrom belegene Erbpachtmühle zu Neuhausen, welche aus zwei unterschlächtigen Mahlgängen, 8 Hirsestampfen, Oelschlag und einer Schneidemühle besteht, wobei die Dörfer Neuhausen, Bresinchen und Groß-Oßnig zwangsmahlpflichtig, und wozu circa 21½ Morgen Acker, 6¾ Morgen guter Wiesewachs, 8

Mor-

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 2.

Ausgegeben den 12ten Januar 1831.

Durch eine Kabinetsordre vom 28sten d. M. haben Seine Majestät der König die Eingangs-Abgabe vom Roggen bis Ende Juli k. J. aufzuheben geruht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung.

Berlin, den 31sten Dezember 1830.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Maassen.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Durch eine, von dem Herrn General-Postmeister v. Nagler mit der Königlich Polnischen General-Post-Direktion, wegen Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach den beiderseitigen Staaten getroffene Vereinbarung ist festgesetzt worden, daß die mit der Rubrik: „Herrschaftliche Sachen" bezeichneten, und an die Behörden und höhern Staatsbeamten im Königreiche Polen gerichteten Briefe Königlich Preuß. Behörden auf den Polnischen Posten frei befördert werden sollen. No. 4. Betreffend die Postfreiheit der herrschaftlichen Correspondenz mit dem Königreiche Polen. 1. Abth. 572. November.

In Verfolg einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern vom 22sten Oktober a. pr. wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Januar 1831.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Da seit dem 1sten Dezember pr. an. die Zuchthaus-Anstalt in Görlitz dazu bestimmt worden ist, die früher in die Landsberger Strafanstalt gehörig gewesenen Individuen aufzunehmen, so werden diejenigen Gerichte, welche nunmehr No. 2.

Ver-

Verbrecher in die Zuchthaus-Anſtalt zu Görlitz abzuſenden haben, hiermit angewieſen, die Königl. Zuchthaus-Direktion daſelbſt bei Mittheilung der Annahme-Requiſition zu benachrichtigen, in welchen Ort und Kreis der Verbrecher nach erlittener Strafe zu entlaſſen oder zu transportiren iſt, derſelben auch jederzeit den Geburtsort des Verbrechers anzuzeigen. Diejenigen Gerichte, welche noch Annahme-Ordren, welche auf die Strafanſtalt in Landsberg lauten, beſitzen, haben dieſelben wieder einzureichen, da Verbrecher, deren Ablieferung nach Landsberg wegen Krankheit oder aus andern Gründen nicht hat erfolgen können, nunmehr in die Strafanſtalt in Görlitz abzuliefern ſind.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1831.

Perſonal-Chronik.

Bei der am 28ſten und 29ſten September d. J. in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Potsdam abgehaltenen Abgangs-Prüfung ſind folgende Seminariſten für anſtellungsfähig erklärt worden:

1) Eduard Julius Brumirski aus Potsdam; 2) Friedrich Wilhelm Brandt aus Rathenow; 3) Eduard Friedrich Böttcher aus Prenzlau; 4) Johann Auguſt Wollgaſt aus Heiligen-Grab bei Wittſtock; 5) Karl Friedrich Gerlach aus Rathenow; 6) Ludwig Böhmer aus Techow bei Wittſtock; 7) Wilhelm Theodor Richter aus Berlin; 8) Karl Auguſt Heycke aus Angermünde; 9) Friedrich Wilhelm Sommerfeld aus Bredow bei Nauen; 10) Johann Friedrich Stegemann aus Joachimsthal; 11) Adolph Julius Engel aus Templin; 12) Karl Wilhelm Eßlinger aus Berlin; 13) Emil Guſtav Schröder aus Buchholz; 14) Auguſt Ludwig Preuß aus Rüdersdorf; 15) Gottlieb Eduard Hübel aus Ragow bei Mittenwalde; 16) Karl Ludwig Eichberg aus Elsholz bei Beelitz; 17) Karl Friedrich Beyer aus Finſterwalde; 18) Karl Ludwig Schultze aus Potsdam; 19) Johann Gottfried Spengeler aus Salzbrunn bei Beelitz; 20) Chriſtian Hohler aus Lühsdorf bei Beelitz; 21) Friedrich Wilhelm Schlegel aus Neu-Küſtrinchen bei Wriezen; 22) Auguſt Gottfried Grenzel aus Bagow bei Brandenburg; 23) Johann Friedrich Herrmann aus Groß-Beuthen bei Trebbin, und 24) Chriſtian Wilhelm Knape aus Groß-Kienitz bei Mittenwalde.

Berlin, den 27ſten Dezember 1830.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

In dem Niederlauſitziſchen Hebammen-Inſtitute zu Lübben haben während des Herbſt-Lehrkurſes nachſtehende Frauen den theoretiſchen und praktiſchen Unterricht in der Geburtshülfe genoſſen, und ſind, nach wohlbeſtandener Prüfung, als Hebammen approbirt worden: 1) Chriſtiane, verehelichte Handſchick aus Schlepzig; 2) Dorothee Eliſabeth Apelt aus Schönwalde; 3) Anne Marie, verehelichte Schmidt aus Groß-Teplitz; 4) Anne Roſine, verehelichte Koller

aus

aus Christianstadt; 5) Eleonore Sophie Wilhelmine, verehelichte Schultze aus Drahnsdorf; 6) Anne Marie, verehelichte Bruck aus Niewitz; 7) Johanne Christiane, verehelichte Randt aus Guben.

Der Militair-Invalide, Unteroffizier Rieckert, ist als Kreisbote Arnswaldeschen Kreises angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogener Patente den beiden Forst-Inspektoren v. Winterfeld zu Landsberg a. d. W. und Eyber zu Hangelsberg, den Charakter als Forstmeister beizulegen geruhet.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Januar 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Oberlandesgerichtsrath Seydel zu Marienwerder, der Ober-Appellations-Gerichts-Assessor Mörs zu Posen, sind zum hiesigen Oberlandesgericht, und der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor v. Kunow ist zum Oberlandesgericht zu Glogau versetzt.

Der Landgerichts-Registrator Ferchland zu Lübben ist zum Oberlandesgericht zu Breslau, und der hiesige Land- und Stadtgerichts-Sekretair Herting zum Land- und Stadtgericht zu Landsberg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Viebeg, ist als Land- und Stadtrichter zu Vandsberg, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Krahmer als Sekretair bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht, woselbst auch der Kassen-Gehülfe Friese als Salarienkassen-Assistent angestellt ist. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Klinkmüller hat die Erlaubniß erhalten, Justitiariate zu verwalten und seinen Wohnsitz zu Luckau genommen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Salzmann ist zum Kammergericht versetzt. Die Auskultatoren Tetzlaff, Kunze, Kolbe, v. Mannteuffel und Schrader, sind als Oberlandesgerichts-Referendarien bestätigt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Markus ist als Justiz-Kommissarius zu Soldin angestellt.

Der Invalide-Unteroffizier Büschert ist als Bote und Exekutor bei dem Gerichtsamte Dobrilugk angestellt.

Der hiesige Land- und Stadtgerichts-Assessor Fournier hat die gesuchte Entlassung erhalten, und der Gerichtsdiener Stübler zu Dobrilugk ist pensionirt.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Hofrath Lange, hat bei Gelegenheit seiner funfzigjährigen Dienstfeier den rothen Adlerorden 4ter Klasse erhalten.

Der

Der Oberlandesgerichts-Rath Schreiner hierselbst, der Justiz-Kommissarius Feßner zu Sorau, der Landgerichts-Registratur-Assistent Lötsch zu Lübben und der Stadtrichter Hoffmann zu Lippehne sind gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Debits-Erlaubniß. 1. Abt. 12ol. Dezember.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat den Buchhändlern Cosmar und Krause in Berlin, so wie der Stuhrschen Buchhandlung daselbst, für die nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, in deutscher Sprache erschienenen Schriften, unter dem 8ten d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt:

1) „Adolph und Wilhelm, die ungleichen Brüder, und ihre ungleichen Lebensschicksale" ꝛc. von A. Pietzsch, Kaschau 1823.
2) „Der Pallast der Wahrheit," aus dem Französischen von L. Platz daselbst 1829.
3) „Stille Größe" Schauspiel in 3 Akten von Th. v. Artner. Ebendaselbst 1824.
4) „Finette Aschenbrödel" daselbst.
5) „Eifersucht und Treue, oder der Todesring." Nach dem Französischen von Dr. Franz Ritter daselbst 1823.
6) „Die Unvermählte." Nach dem Englischen von Dr. F. Ritter daselbst 1823.
7) „Praktische Anleitung zum Englischschreiben" ꝛc. von H. Kähler. Zürich, bei Orell Füßli und Comp. 1830.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Dezember 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß gegen zwei Brandstifter aus Unvorsichtigkeit auf resp. einjährige Zuchthaus- und vierwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Dezember 1830.

Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die im Jahre 1831. für das Forstrevier Börnichen abzuhaltenden Forstgerichte auf folgende Tage festgesetzt sind: pro 1stes Quartal vom Amte Lübben den 29sten März 1831. Vormittags 9 Uhr, vom Amte Neuzauche den 30sten ejd.; pro 2tes Quartal vom Amte Lübben den 30sten Juni, vom Amte Neuzauche den 1sten Juli; pro 3tes Quartal vom Amte Lübben den 27sten September, vom Amte Neuzauche den 28sten ejd.;

pro

pro 4tes Quartal vom Amte Lübben den 28sten Dezember, vom Amte Neuzauche den 29sten ejd. Lübben, den 3ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des Gesetzes, vom 7ten Juni 1821., sind zur Untersuchung und Bestrafung der in den Königl. Forstrevierverwaltungen Braschen, Crossen und Antheil Sablath verübten Forstvergehen, die Gerichtstage für dieses Jahr auf: 1) den 15ten März, 2) den 14ten Juni, 3) den 13ten September und 4) den 13ten Dezember an gewöhnlicher Gerichtsstelle des unterzeichneten Gerichts angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Crossen, den 6ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sind im Jahre 1831. die Forstgerichtstage für die Reviere Tauer und Taubendorff auf „den 10ten März, den 9ten Juni, den 8ten September und den 10ten November" angesetzt worden, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Peitz, den 5ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten Dezember c. sind in Spremberg, mittelst Einbruchs, die nachstehend verzeichneten Sachen gestohlen worden, als: 1) 1 Dukaten mit dem Auge Gottes und der Umschrift: wohl dem, der Freude an seinen Kindern erlebt; 2) 2 goldene Ringe, gezeichnet C. K. und J. K.; 3) 2½ Schock feine Leinewand; 4) 1 zweispänniger Bettüberzug, rothwürflich; 5) 2 große Bett-Tücher; 6) 7 Stück Schürzen: a) 1 schwarztaffentne, b) 1 brauntaffentne, c) 1 mousseline, d) 1 roth und blau schmalstreifige baumwollene, e) 2 Stück kattunene blau und roth; 7) 1 blau kattunenes Kleid; 8) 1 grünes desgleichen; 9) 3 Stück Frauenshemden; 10) 1 schwarzer Frauenpelz mit Grosdenaples-Ueberzug und Sammet-Kragen; 11) 7 Ellen Zwillig; 12) 3 Stück blau und weißgestreifte Kopfzüchen; 13) 1 braunstreifiger Mantel; 14) 1 Flanellrock; 15) 15 Stück Halstücher, (2 schwarzseidene, 6 baumwollne, roth und weiß, 1 gingham, blau und lilla, 5 kattunene verschiedenartig und 1 weiß baumwollnes); 16) 2 Paar baumwollne Strümpfe; 17) 1 spanisches Rohr mit silbernem Beschlag.

Diejenigen, welche diese Sachen nachweisen können, werden aufgefordert, sich deshalb bei ihrer Ortsbehörde, oder spätestens „am 24sten Januar 1831. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle zur Vernehmung zu melden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, nach Bewandniß der Umstände sich etwa der Diebeshehlerei verdächtig zu machen. Wer sich als Zeuge vernehmen läßt, hat dieserhalb keine Kosten zu entrichten, vielmehr die sofortige Zahlung der gesetzlichen Zeugengebühren zu gewärtigen. Lübben, den 31sten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Da

Bekanntmachung.

Da der im diesjährigen Kalender auf den 7ten Februar angesetzte Kram- und Viehmarkt gerade mit dem Sorauer Markte an einem Tage zusammen fällt, so soll der hiesige Jahrmarkt erst den 21sten Februar c. abgehalten werden, welches hiermit dem handeltreibenden Publikum zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Gassen, den 2ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Ankündigung

Verhandlungen des „Vereins zur Beförderung des Gartenbaues" in den Königl. Preuß. Staaten, 14te Lieferung. gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, mit einem Kupfer, Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81a. in Berlin. Desgleichen: 13te Lieferung mit 1 Kupfer, Preis 2⅔ Rthlr. 12te Lieferung 2 Rthlr. 11te Lieferung mit 2 Kupfern 2 Rthlr. 10te Lieferung mit 1 Kupfer 2 Rthlr. 9te Lieferung mit 2 Kupfern 1⅔ Rthlr. 8te Lieferung mit 1 Kupfer 2 Rthlr. 7te Lieferung mit 18 Kupfern 2⅔ Rthlr. 6te Lieferung mit 2 Kupfern 1 Rthlr. 5te Lieferung mit 8 Kupfern 3 Rthlr.

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt: „Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Rthlr.

Proklama.

Am 3ten Januar a. c. Abends, hat sich der unten näher signalisirte, anscheinend taubstumme Mensch, der seinen Namen schreiben kann und danach Christian Mertins heißt, hier eingefunden und ist zur Haft gebracht. Alle Hoch- und Wohllöbl. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, uns schleunigst gefälligst dasjenige anzuzeigen, was ihnen über dessen Angehörigkeits-Verhältnisse bekannt ist.

Fürstenwalde, den 4ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Christian Mertins ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von großer Gestalt.

Bekleidet war derselbe mit einem weißleinenen Hemde, mit No. 65. bezeichnet, worauf noch ein Zeichen, 3 Buchstaben J. H. S. oder L. H. S. und eine Krone, einem Laken ohne Nummer, sonst ebenso bezeichnet, einnähtigen Stiefeln, leinenen Strümpfen, einem Paar grauen alten Tuchhosen unter und einem Paar grau leinenen darüber, einer grauen Tuchweste mit blanken Knöpfen, darüber eine graue Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen, einem blau tuchenen Ueberrock, roth gefüttert mit besponnenen und einem blanken Knopf, einem grau karrirten

Hals.

Halstuche einer grauen Tuchkappe, einer Mütze mit Pelzbräm, darüber einen runden schwarzen Hut.

Außerdem führte derselbe ein Paar Holzpantoffeln, ein Tischmesser mit schwarzer Schaale und einen Dornenstock mit den eingeschnittenen Namen Lauban, Frabenberg, Wildungen, Kathe, unten sehr stark mit Eisen beschlagen, bei sich.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Karl August Höhnert, dessen Signalement unten folgt, und der bei uns wegen begangenen Getreidediebstahls in Untersuchung und Haft gewesen, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden dem Gefangenwärter zu entweichen.

Alle Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den ꝛc. Höhnert gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 4ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Dienstknecht Karl August Höhnert ist aus Schermeisel gebürtig und hat zuletzt als Pferdeknecht in Zohlow gedient. Derselbe ist 21 Jahr alt, evangelischer Religion, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat hellblondes Haar, graue Augen, lange und starke Nase, vollständige Zähne und ist kleiner untersetzter Statur. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er an dem zweiten Finger der rechten Hand und an dem dritten Finger der linken Hand messingne Ringe trägt.

Seine Bekleidung besteht in einer blau tuchenen Mütze mit rothen Streifen ohne Schirm, blau tuchner Jacke und Weste, hellblau tuchner Unterziehjacke, grau tuchnen Hosen und über diese Leinwandhosen, einem flächsenen Hemde und langen rindsledernen Stiefeln.

Bekanntmachung.

Die verehelichte Schullehrer Herrmann, Elisabeth geb. Lehmann zu Seese, hat sich am 17ten November d. J. Abends heimlich von ihrem Ehemann entfernt, und ist bis jetzt ein wahrscheinlicher Grund ihrer Entfernung nicht ermittelt worden, weshalb zu vermuthen ist, daß dieselbe durch irgend einen unglücklichen Zufall um das Leben gekommen.

Sämmtliche Polizeibehörden und alle diejenigen, welche von der Vermißten, deren ungefähres Signalement beigefügt ist, einige Nachricht zu geben im Stande sind, werden daher ergebenst ersucht, uns Kenntniß davon zukommen zu lassen.

Lübbenau, am 20sten Dezember 1830.

Gräflich zu Lynarsches Polizei-Amt der Standesherrschaft Lübbenau.

Sig-

Signalement.

Die ꝛc. Herrmann iſt aus dem Dorfe Boblitz bei Lübbenau gebürtig, 47 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat ſchwarzbraune Haare, breite Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, unvollſtändige Zähne, breite Geſichtsbildung, blaſſe Geſichtsfarbe, pockennarbiges Geſicht und ſpricht deutſch und wendiſch.

An Kleidungsſtücken werden nach ihrer Entfernung vermißt: ein ſchwarztuchner, zwei hellblaue Zeug- und ein blau flanellener Rock, drei ſchwarze und eine weiße Mütze und zwei ſchwarzſeidene Kopftücher. Die Kleidung der Vermißten iſt immer bäuriſch geweſen.

Der unten ſignaliſirte Seilergeſelle Heinrich Auguſt Platz, aus Liebenwerda gebürtig, hat angeblich ſeinen, ihm unterm 3ten Auguſt v. J. in Birnbaum ausgefertigten, und zuletzt am 27ſten Dezember gedachten Jahres in Drieſen nach Stettin viſirten Paß, auf der Reiſe zwiſchen hier und Pyritz verloren.

Auf Grund der aufgenommenen Verhandlungen iſt ihm heute ein neuer Paß ausgefertigt worden, und wird daher obiger Paß für ungültig erklärt.

Soldin, den 6ten Januar 1831.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Der ꝛc. Platz iſt 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt mittler Statur und hat keine beſonderen Kennzeichen.

Der am 8ten November v. J. von der hieſigen Straf-Sektion entwichene Landwehr-Sträfling Johann Karl Chriſtian Lohmann iſt ergriffen und heute hier wieder eingeliefert worden.

Küſtrin, den 7ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Formulare zu Impf-Scheinen und Impf-Liſten hat in Steindruck vorräthig und empfiehlt ſolche den reſp. Behörden

die Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn
zu Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 2.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1831.

Vom 5ten bis 6ten d. Mts. ist ein Stück ungewalktes Tuch aus meinem Hause entwendet worden. Die Farbe desselben ist noiset braun, die Leisten gelb, der Vorschlag bestand in zwei gelben Streifen, innerhalb welcher sich der Probenausschnitt befand, und in welchem in der einen Ecke das Zeichen S. $\frac{8}{4}$. an der andern die No. 1621. mit gelber Wolle eingenähet war. Da zu erwarten steht, daß beschriebenes Tuch in irgend eine Walkmühle zum Festwalken gebracht wird, so ersuche ich die Herren Walkermeister, auf dasselbe zu achten, und im Fall es ihnen vorkommen sollte, anzuhalten und mir schleunige Anzeige davon zu machen; selbst dann, wenn der Entwender die Vorsicht gebraucht haben sollte, den Vorschlag abzureißen, wodurch es ihnen, durch diese Anzeige davon benachrichtigt, um so verdächtiger werden müßte. Außer allen zu erstattenden Kosten sichere ich Jedem, welcher mir zur Wiedererlangung des Tuches verhilft, oder den Entwender entdeckt, so daß ich ihn zur gerichtlichen Untersuchung ziehen lassen kann, eine Belohnung von 5 Rthlr. zu. Crossen, den 8ten Januar 1831. Der Tuchfabrikant J. G. Schmidt.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Lübbenschen Kreise belegene ehemalige Erbpachts-Vorwerk Hertzberg, Amts Beeskow, welches im Wege der Subhastation an den Fiskus zurückgefallen ist, mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit der Brau- und Brennereigerechtigkeit, und mit der Fischerei auf dem an der Glieneckeschen Gränze belegenen See, von Trinitatis 1831. ab, und zwar unter gänzlicher Aufhebung der Bestimmungen des frühern Erbpachts-Kontrakts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Das Vorwerk ist $1\frac{1}{4}$ Meile von Beeskow, $2\frac{1}{2}$ Meile von Fürstenwalde, 4 Meilen von Frankfurth, 9 Meilen von Berlin entfernt, und die mit der Hertzbergschen bäuerlichen Feldmark noch in Gemeinschaft liegenden Grundstücke desselben, bestehen in 919 Mrg. 136 QR. Acker, inkl. 132 Morg. 8 QR. 6jähriges und 183 Morg. 83 QR. 9jähriges Land, 12 Morg. 150 QR. Gärten, 65 Morg. 88 QR. Wiesen, 4 Morg. 144 QR. Röhrung, 35 Morg. 8 QR. unbrauchbares Land, überhaupt in 1037 Morg. 166 QR., wovon jedoch diejenigen Grundstücke abgehen, welche den während der Erbverpachtung entstandenen 14 Kolonisten Etablissements beigelegt, und worauf diese errichtet worden sind, im Ganzen 9 Morgen 114 QRuthen, und es bleiben daher an eigentlichen Vorwerks-Grundstücken 1028 Morgen 52 QRuthen. Außerdem steht dem Vorwerke die Befugniß zu, mit seinem Rind- und Schaafvieh die ganze Dorfs-Feldmark zu behüten, wogegen die Dorfschaft ein gleiches Hütungsrecht auf der Vorwerks-Feldmark ausübt. Die kleine Jagd wird erst nach ausgeführter Separation dem Käufer, soweit es den separirten Vorwerks-Acker betrifft, überlassen, und er bezahlt alsdann dafür ein besonderes Kaufgeld. Die Veräußerung geschiehet entweder durch reinen Verkauf oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Der geringste Kaufpreis beträgt: 1) für den Fall eines reinen Verkaufs 7566 Rthlr. 24 sgr. 2 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 70 Rthlr. 25 sgr., unter der ersteren Summe ist jedoch das bereits erwähnte Kaufgeld für die Jagd und zwar mit einem Betrage von 100 Rthlr. begriffen; 2) für den Fall der Veräußerung mit Vorbehalt eines Domainenzinses 3966 Rthlr. 24 sgr. 2 pf., inkl. der 100 Rthlr. für die Jagd, neben einem jährlichen Domainenzinse von 200 Rthlr. und der vorhin gedachten Grundsteuer von 70 Rthlr. 25 sgr. Das auf dem Vorwerke bei der Uebergabe befindliche Inventarium an Vieh,

Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräth wird nach der alsdann aufzunehmenden Taxe besonders bezahlt. Außerdem hat Käufer alle auf dem Vorwerke ruhenden Abgaben und Lasten zu übernehmen, und können die nähern Bedingungen in Hertzberg bei dem Administrator des Vorwerks, Amtmann Müller, und hier in der Domainen-Registratur eingesehen werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 26sten März 1831. Vormittags 10 Uhr" hier in Frankfurth in dem Regierungsgebäude angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termin abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann, auch wird noch bemerkt, daß Niemand zum Bieten zuzulassen ist, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen und eine angemessene Kaution zu bestellen vermag.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Dezember 1830.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Kolonistenloos des Schneidermeisters Gottfried Mielitz zu Beaulieu von 2½ Magdb. Morgen, welches mit dem Wohnhause und Stall auf 250 Rthlr. abgeschätzt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und steht der Bietungstermin auf „den 2ten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Sonnenburg, den 16ten Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Seelow belegene Kleinbürgerstelle des verstorbenen Schuhmachermeisters Friedrich Merten, bestehend in Wohnhaus, Stall und dem Hütungsrecht, auf 655 Rthlr. 12 gr. 6 pf. taxirt, soll „Donnerstag den 21sten April a. k. Vormittags 11 Uhr" im Gerichtszimmer zu Seelow sub hasta gestellt werden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag, in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse, zu erwarten hat. Die Taxe hängt bis zum Termin im Gerichtslokale zu Seelow zur Einsicht aus.

Küstrin, den 27sten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Bekanntmachung. „Mittwochs den 16ten März k. J. Vormittags 11 Uhr," soll im Königl. Amte Wollup die Halbkolonistenstelle der verstorbenen Wittwe Raschke, Dorothee Louise geb. Fritsche, zu Sydowswiese subhastirt werden. Die Ertragstaxe der dazu gehörigen 3¼ Morgen Land, ist auf 60 Rthlr. 29 sgr. 2 pf., die Taxe der Gebäude auf 427 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. ausgefallen und hängen beide bis zum Termin im Amte Wollup zur Einsicht aus. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Meistbietende in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten hat. Küstrin, den 23sten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Avertissement. Die dem Schmidt Johann Jahnke zu Neu-Glietzen zugehörige 20 Morgen-Nahrung nebst Schmiede, gerichtlich auf 2385 Rthlr. taxirt, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu sind 3 Bietungstermine auf „den 3ten Januar, den 3ten März 1831." jedesmal Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube in Neuenhagen, der peremtorische aber auf „den 3ten Mai 1831. Vormittags 10 Uhr" im Gute selbst, angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort im Termin ertheilt werden soll.

Zehden, den 26sten Oktober 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuenhagen.

Proklama. Theilungshalber sind nachstehende, der Garnweberwittwe Natusch, Anna Christiane Friederike geb. Grobitz gehörige, nach der gerichtlichen Taxe vom 19ten Juli 1830. nach Abzug der Lasten, auf 716 Rthlr. gewürdigte Grundstücke, als: 1) zwei Flecken Acker am

neuen

neuen Kirchhofe, 2) zehn Stücken Acker hinter dem Dorfe Stottoff, 3) eilf Stücken Acker ebendaselbst, 4) ein Stück Hütungsacker, 5) eine Wiese von vier Schober Wiesewachs, hinter dem Schlosse, 6) eine Wiese von einem halben Schober an dem sogenannten Eschnen-Graben und 7) eine Wiese von einem viertel Schober an dem Nadlermeister Leglerschen Horste, auf welchen für die Lettkoschen Eheleute zu Lübbenau ein Ausgedinge haftet, zur freiwilligen Tax- und Subhastation gestellt worden. Zum Verkauf derselben haben wir einen Bietungstermin auf „den 29sten März 1831." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, und laden dazu Kauflustige mit der Bekanntmachung ein, daß die Einwilligung in den Zuschlag den Erbinteressenten vorbehalten bleibt und die Zahlung der Kaufgelder ad depositum des unterzeichneten Gerichts erfolgt. Lübbenau, den 25sten November 1830.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Das hierselbst sub No. 196. belegene, den Hirschelschen Eheleuten gehörige Viertelbürgergut, nach der gerichtlichen Taxe auf 544 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzt, ist ad hastam gestellt und zum öffentlichen Verkauf desselben ein peremtorischer Bietungstermin in hiesigem Gerichtslokale auf „den 29sten März 1831." Vormittags 9 Uhr angesetzt worden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß auf diesem Bürgergute für die Wittwe Kemnitz, Anna Marie geborne Rothe, ein im Kaufkontrakte vom 17ten Juli 1821. näher bestimmter Auszug haftet, und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 25sten November 1830.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Am 22sten Februar c. Vormittags um 11 Uhr, soll die drei Morgenstelle des zu Posedin verstorbenen Büdners Manteuffel, auf fünf Jahre, von Marien 1831. bis 36., auf der Gerichtsstube zu Solikante meistbietend verpachtet und die Bedingungen in termino näher bekannt gemacht werden. Wriezen, den 6ten Januar 1831.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Bekanntmachung. Die dem Büdner Matthes Hänschen angehörige, sub No. 46. zu Wormlage belegene Büdnernahrung, auf 220 Rthlr. geschätzt, soll auf Antrag der unverehelichten Christiane Noatnick in termino „den 23sten März Vorm. 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Wormlage dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, und ist die Taxe bei dem Justitiarius einzusehen. Senftenberg, den 17ten November 1830.

Das Patrimonialgericht zu Wormlage.

Subhastations-Patent. Die, der verehelichten Müllermeister Wagner, Anne Rosine gebornen Henschke, zugehörige, im Züllichau-Schwiebusschen Kreise, hinter Sckampe eine halbe Meile von der Oder belegene, zu Kutschlau gehörige und im dortigen Hypothekenbuche Folio 625. vermerkte Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, welche 4 Mahlgänge, einen Schneidegang und einen Stampfgang enthält, und wozu 5 Scheffel Aussaat gehören, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt. Die in Rede stehende Mühle nebst Zubehör ist gerichtlich auf 3221 Rthlr. 20 sgr. geschätzt, und sind die Bietungstermine auf „den 14ten Januar, den 12ten März und den 16ten Mai 1831." jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die ersten beiden allhier im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Richters, der letzte peremtorische Termin aber in der Gerichtsstube auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Kutschlau anberaumt worden, und laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, ihre diesfälligen Gebote, besonders im letzten Termine, abzugeben. Den Zuschlag hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Schwiebus, den 2ten November 1830.

Das Patrimonial-Gericht der Kutschlauer Güter. (gez.) Scheider.

Avertissement. Zum öffentlichen theilungshalber veranlaßten Verkauf des zum Nachlasse des verstorbenen Kossäthen Johann Schmidt gehörigen, zu Ringenwalde bei Neudamm belegenen Kossäthenhofs, jedoch ohne Inventarium, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe sich auf 439 Rthlr. 20 sgr. beläuft, steht ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 29sten März 1831.“ auf dem Gerichtszimmer in Ringenwalde an. Dies wird den Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß demjenigen, der in diesem Termin Meistbietender bleiben wird, und wenn die Erben konsentiren, das gedachte Grundstück zugeschlagen werden soll. Uebrigens kann die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Neudamm, den 28sten Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht Ringenwalde.

Proklama wegen Verkaufs der Reipziger Papiermühle. Die, eine Meile von hier, unfern des Stadt-Kämmerei-Dorfes Reipzig an der Chaussee und an der Eilang belegene Papiermühle, welche mit einer ununterbrochenen hinlänglichen Wasserkraft zur Verfertigung aller Sorten Papier versehen ist, soll, da es wegen der mit der Administration dieses Fabrikgeschäfts für die Kämmerei verknüpften Schwierigkeiten, nützlicher für dieselbe befunden worden ist, nach dem diesfälligen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir daher einen Termin in unserm Geschäfts-Lokal auf „den 15ten März 1831. Vormittags 11 Uhr“ angesetzt, wozu hiedurch zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Beschreibung und Taxe dieser Papiermühle, nebst der damit vereinten ehemaligen Tuchwalke, nachherigen Farbeholz-Raspelmühle, so wie der dazu gehörigen ländlichen Grundstücke, gleich der Ertrags-Nachweisung vom vorigen Jahre, liegen, gleich den Verkaufs-Bedingungen, zur Einsicht in unserer Registratur stets bereit.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1830.

Der Magistrat.

Es wird die Einlösung mehrerer hiesiger Stadtobligationen von den Mindestfordernden beabsichtigt, weshalb die Inhaber derselben hiermit aufgefordert werden, den 31sten Januar c. Vormittags auf dem hiesigen Rathhause etwaige Anerbietungen anzumelden.

Drossen, den 4ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. In termino den 28sten Januar d. J. Vormittags um 11 Uhr, sollen zu Rathhause hieselbst: 1) die Plettborke, 2) die Krummhölzer, von 20 Schock Eichen, welche in dem an der Spree, $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt gelegenen Bärenbusch stehen, öffentlich meistbietend, zum resp. Pletten und Aushauen auf Kosten des Plusliziranten, versteigert werden. Die Gebote ad 1. werden auf die Klafter, die ad 2. werden auf den Kubikfuß gerichtet, und Kauflustige zum Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die hiesigen Eichen, sowohl in Borke als Holz, vortheilhaft bekannt sind. Die übrigen Bedingungen werde im Termine vorgelegt.

Fürstenwalde, den 6ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sollen die noch vorhandenen Bestände der vormaligen Königlichen Schneidemühle bei Dammendorf: in 1 Stück 24füßigen, 7 Stück 20füßigen, 10 Stück 18füßigen, 14 Stück 12füßigen, 22 Stück 18füßigen $\frac{3}{4}$zölligen kiefernen Tischlerbrettern, 16 Stück 24füßigen, 3 Stück 20füßigen, 12 Stück 18füßigen 3zölligen kiefernen Bohlen und 11 Schock 9 Stück Schaalen bestehend, kommenden 20sten Januar des Vormittags unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an hiesiger Amts-Stelle durch Lizitation verkauft werden. Kauflustige werden daher ersucht, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr hier einzufinden und nach Anhörung der Verkaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben.

Friedland, den 8ten Januar 1831.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Beim unterschriebenen Rentamte sollen „am 28sten d. M. Vormittags 10 Uhr" 18 Schfl. 7½ Metze Weitzen, 373 Schfl. Roggen, 26 Schfl. 8½ Metze Gerste und 700 Schfl. Hafer meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des Gebots gleich im Termine zu deponiren ist.

Lübben, den 7ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Rentamt.

Brennholz-Verkauf. Es sollen in den, zum Haupt-Forst-Kassen-Bezirk Crossen gehörigen Revieren Reppen und Braschen, die aus dem Windbruch bereits aufgearbeiteten und aufzuarbeitenden Brennhölzer, so wie die in den drei Jahren de 18$\frac{2}{3}$. forstwirthschaftlich einzuschlagenden Brennhölzer, für beide Reviere zusammen, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden. Für die aus dem Windbruch zu verabreichenden Brennhölzer ist das Minimum festgesetzt: bei Reppen auf 3000 Klaftern Eichen, 6000 Klaftern Kiefern, 150 Klaftern Birken, 300 Klaftern Espen, bei Braschen auf 800 Klaftern Eichen, 9000 Klaftern Kiefern. Dagegen ist das Maximum bestimmt: bei Reppen auf 4000 Klaftern Eichen, 7000 Klaftern Kiefern, 200 Klft. Birken, 400 Klft. Espen, bei Braschen 1100 Klft. Eichen, 12000 Klft. Kiefern. Für die aus den forstwirthschaftlichen Jahresschlägen erfolgenden Brennhölzer, ist für die 3 Jahre de 18$\frac{3}{3}$. das alljährliche Minimum festgesetzt: bei Reppen auf 200 Klft. Eichen, 2600 Klft. Kiefern, bei Braschen 350 Klft. Eichen, 200 Klft. Ellern, 2000 Klft. Kiefern. Das Maximum ist dagegen bestimmt: bei Reppen auf 300 Klft. Eichen, 3000 Klft. Kiefern, bei Braschen auf 450 Klft. Eichen, 400 Klft. Ellern, 3000 Klft. Kiefern. Die unterzeichneten Oberförster haben zufolge Auftrags der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. zur öffentlichen Versteigerung dieser Brennhölzer an den Meistbietenden einen Termin auf „den 8ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" im Lokale der Königl. Haupt-Forst-Kasse zu Crossen anberaumt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen können bei der Haupt-Forstkasse zu Crossen täglich eingesehen werden, auch sind Abschriften von denselben auf portofreien Antrag gegen Bezahlung der Kopialien zu erhalten. Es wird indeß nachrichtlich bemerkt, daß die Dauer des Geschäfts auf die 3 Jahre 18$\frac{3}{3}$. bedingt ist und mit ultimo 1833. schließt, daß sämmtliche Brennhölzer dem Käufer in den Revieren überwiesen werden und die Abfuhre Sache des Käufers bleibt, und daß, wenn das Gebot die Taxe erreicht oder übersteigt, der Zuschlag sofort ertheilt, auf Nachgebote aber alsdann unter keinen Umständen Rücksicht genommen werden wird. Es können nur zahlungsfähige Käufer, welche im Termin eine Kaution von 2000 Rthlr. in Staatspapieren zu deponiren haben, zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden. Die bereits eingeschlagenen Hölzer sind die Unterforstbedienten angewiesen, den Kaufliebhabern zur Ansicht nachzuweisen. Forsthaus Reppen und Braschen, den 7ten Januar 1831.

Die Königl. Oberförster Mendel. Kreth.

Bekanntmachung. Im Auftrage der Königl. General-Kommission für den Frankfurther Regierungsbezirk und die Lausitz, wird jetzt von dem Unterzeichneten die Separation der sämmtlichen Aecker, Wiesen und Hütungen der Bürgerfeldmark zu Sonnewalde im Luckauer Kreise bearbeitet. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche bei diesem Geschäft ein Interesse zu haben glauben, und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, aufgefordert, innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 24sten März k. J. Vormittags 9 Uhr hier in der Wohnung des Unterzeichneten anstehenden Termin, präklusivischer Frist, ihre Theilnehmungsrechte anzumelden, widrigenfalls sie die Separation gegen sich gelten lassen müssen, und späterhin mit Ansprüchen und Einwendungen nicht gehört werden können, ihnen dann vielmehr ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird.

Kalau in der Niederlausitz, den 30sten November 1830.

Müller II., Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Einem resp. hiesigen und auswärtigen Publiko zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich von der Königl. Hochlöbl. Regierung zum selbstständigen Betrieb der Zimmer-Profession als Meister bestätigt worden bin, mich als solcher hier niedergelassen habe und alle in mein Fach einschlagende Arbeiten zur Ausführung übernehme. Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1831.

Der Zimmermeister E. Böhme, Gubner Vorstadt No. 229., hinterm Karthause.

Neuer Gasthof zu Fichtwerder an der Warthe. Ich erlaube mir hierdurch öffentlich anzuzeigen, daß ich mit Bewilligung der Königl. Regierung bei der Ueberfahrt zu Fichtwerder an der Warthe einen Gasthof angelegt habe. Indem ich hierdurch einem oft gefühlten Bedürfnisse entgegen gekommen, empfehle ich denselben den resp. Reisenden mit der Versicherung, daß sie bei mir stets eben so freundliche als billige und gute Aufnahme finden werden, und bitte ich deshalb um geneigten zahlreichen Zuspruch. Der Kaufmann A. F. Jäne.

Brauchbare hölzerne Brandweinbrennereigeräthe und zwei Eselinnen stehen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Clessin bei Lebus zum Verkauf.

Zu Ostern dieses Jahres wird ein Lehrling, der sich über seine Sittlichkeit und guten Schulkenntnisse ausweisen kann, gesucht. Mit dem Material-Handel ist eine Seifensiederei und Wachszug vereint. Wer hierauf reflektirt, hat unter Beibringung der nöthigen Zeugnisse sich an den Unterzeichneten zu wenden. Arnswalde, den 6ten Januar 1831. J. F. Billeau.

Der Oekonomie-Verwalter Buchwald zu Bahrensdorf bei Beeskow bietet einige Hundert Centner Kleeheu zum Verkauf.

Rapp- und Leinkuchen, rothen und weißen Kleesaamen, inländischen Leinsaamen so wie gestampften Hirse kauft fortwährend F. W. Heyne in Cüstrin.

Alle Sorten Hadern kauft zu guten Preisen F. W. Heyne in Cüstrin.

Wirthschafts-Verkauf. Ich bin gesonnen, mein in Finsterwalde, eine der nahrhaftesten Fabrikstädte in der Niederlausitz, am Markte gelegenes brau- und brennberechtigtes massives Haus, wozu eine Hufe Feld, Wiesen, und ein großer Garten gehört, Familienverhältnisse wegen aus freier Hand zu verkaufen. Für Seifensieder ist auch eine neu, massiv erbaute, mit Wasser versehene völlig eingerichtete Werkstatt dabei befindlich; auch eignet sich dieses Haus wegen guter Lage, großer Stube und guten Kellern besonders zur Schankwirthschaft. Nähere Auskunft darüber ertheilt mündlich wie auf frankirte Briefe J. S. Köppe.

Bücher-Anzeige.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: J. J. Alberti, der Weltmann. Oder Handbüchlein der feinen Lebensart in allen Verhältnissen des gesellschaftlichen Verkehrs und praktische Anweisung zum richtigen Benehmen in den höhern Zirkeln, gegen Vornehme, Höhere und Große. Nebst Belehrungen über Blick und Miene, Haltung und Gang, Höflichkeit, Gesetztheit, richtiges Sprechen und Erzählen, Kleidung, Moden, Besuche, Gesang, Tanz und Bälle, Complimente, Theater, literarische und musikalische Abendgesellschaften, Reisen, Landparthien, Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse, Spiele, Einrichtung der Gastmähler, Benehmen bei der Tafel, beim Frühstück, Tranchiren und Vorlegen, Wohnungen und Möblirung der verschiedenen Zimmer, Toilette, Schönheitsmittel, Gegenstände des Geschmacks, Bijouterien; über Harmonie der Farben im Anzuge, vom Reiten ꝛc. Für junge und ältere Personen beiderlei Geschlechts. Mit 2 Tafeln Abbildungen. 8. Geheftet. Preis 15 sgr. Da noch ein ähnliches Werk unter gleichem Titel existirt, so bemerken wir hier nachträglich, daß nur diejenigen Exemplare als ächt anzusehen sind, auf deren Titel der Name des Verfassers: „J. J. Alberti," gedruckt steht.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 3.

Ausgegeben den 19ten Januar 1831.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, der Verhandlungen des im Jahre 1829. gehaltenen dritten Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 28sten Dezember v. J., ist eine von dem Landtags-Marschall Herrn General-Lieutenant v. d. Marwitz unterm 6ten März 1829. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem dritten, im Jahre 1829. gehaltenen Provinzial-Landtage, nebst dem von Sr. Majestät dem Könige allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede vom 22sten Dezember v. J., dem Drucke übergeben worden.

Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin, bei dem Buchhändler Mauck, (Hausvoigteiplatz No. 1.) zu erhalten, und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen, für den Preis von 10 Silbergroschen zu beziehen.

Berlin, den 8ten Januar 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 5. Gewerbescheine sollen allein als gültige Legitimations-Dokumente für die Reisenden nicht angenommen werden.

Nach einem Reskripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 21sten Dezember pr., sollen Gewerbescheine allein als gültige Legitimations-Dokumente für die Reisenden **nicht** angenommen werden. Hierzu sind vielmehr entweder Pässe oder sonstige im §. 12. des Paß-Edikts vom 22sten Juni 1817. angeführte Beweismittel erforderlich. Die Polizei-Behörden haben sich in vorkommenden Fällen bei eigener Verantwortung hiernach genau zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1831.

No. 6. Bekanntmachung. Die Rechnungslegung pro 1830. betreffend. K. Nro. 69. Januar.

Den Rendanten sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen wird hierdurch bekannt gemacht, daß rücksichtlich der Einreichung der Final-Abschlüsse und demnächst zu fertigenden Rechnungen pro 1830., überall die für das Rechnungs-Jahr 1829. ergangenen Bestimmungen in Kraft bleiben, und daher die dort angeordneten Termine bei Vermeidung strenger Rügen auf das pünktlichste eingehalten werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1831.

No. 7. Bekanntmachung. II. No. 178. Januar.

Zum Retablissement der durch eine Feuersbrunst zerstörten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Jänikendorff Amts Zinne, im Potsdammer Regierungs-Bezirk, wobei auch viele eingepfarrte Familien den größten Theil ihrer Habseligkeiten eingebüßt haben, ist Behufs Unterstützung der durch dreimaliges Brand-Unglück und Kriegesdrangsale sehr arm gewordenen evangelischen Kirchen-Gemeine, höheren Orts eine evangelische Haus- und Kirchen-Collekte bewilliget worden.

Wir fordern daher die Herrn Landräthe, Superintendenten und Magistrate in unserem Regierungs-Bezirk, mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth a. d. O. hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung, nebst einem Verzeichniß der Münzsorten, bis zum 7ten März c. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Januar 1831.

No. 8. In Folge der Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1829. (conferatur die außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 47. pro 1829.) wird es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Regierungs-Bezirk von Potsdam vom 1sten d. Mts. an:

a. das Haupt-Zoll-Amt zu Wittstock aufgehoben;
b. das bisherige Neben-Zoll-Amt I. zu Warnow zum Haupt-Zoll-Amte und
c. das Steuer-Amt zu Prenzlow zum Haupt-Steuer-Amte ohne Niederlagerecht erhoben worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1831.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 3. Die durch die Cirkular-Verfügung vom 19ten März c. angeordnete unmittelbare Einsendung der bei den Königl. Untergerichten vorhandenen herrenlosen Depositalgelder und der gelöseten Summen aus dem Verkauf unbrauchbarer Akten an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, da diesen Geldern keine Portofreiheit zugestanden wird, ist durch das Rescript des Justiz-Ministerii vom 6ten Dezember pr. dahin modifizirt worden, daß die unmittelbare Einsendung der gedachten Gelder von Seiten der Untergerichte an die Justiz-Offizianten-Witt-

Wittwen-Kasse nur dann noch statt finden soll, wenn bedeutende Summen von etwa 200 Rthlr. ab, abzuliefern sind, oder wenn die Untergerichte selbst Gelegenheit haben, dergleichen Gelder mit Kostenersparung an die Wittwen-Kasse zu befördern. Kleinere Summen dagegen sind in der Regel an die Oberlandesgerichts-Salarien-Kasse zur Weiterbeförderung an die Wittwen-Kasse abzuführen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Einsendung von denjenigen Untergerichten, welche Zuschüsse aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse beziehen, durch Auswechselung von Quittungen, soweit es thunlich ist, erfolge.

Die Königl. Untergerichte des hiesigen Departements haben daher die vorstehenden Bestimmungen zu beachten, auch ohne vorhergegangene Approbation keine Remunerationen für das Aussondern der Akten zum Verkauf zu zahlen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Januar 1831.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Rathsmänner: Postmeister Bauld de Nans zu Müllrose, Tuchfabrikant Seydel zu Beeskow, Apotheker Ulrich zu Schönfließ und Kaufmann Balke zu Schwiebus; ferner der Kürschnermeister Kurtze zu Sommerfeld, der Kaufmann Gewitzke, der Schlossermeister Schmidt zu Berlinchen, der Fischergutsbesitzer Behrend zu Sonnenburg, sind sämmtlich als Rathsmänner, und der Magazin-Kassen-Rendant Wolff zu Landsberg a. d. W. als Rathsherr daselbst bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem bei der hiesigen Regierung angestellt gewesenen Forstreferendarius von Motz ist die durch den Tod des Oberförsters Kobicke erledigte Oberförsterstelle zu Ludiathfließ verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1831.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung, die Ernennung des Landtags-Marschalls und Stellvertreters des 4ten Pommerschen Provinzial-Landtags betreffend.

Seine Königliche Majestät haben den Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall des am 16ten Januar k. J. zu eröffnenden 4ten Pommerschen Provinzial-Landtags und den Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn v. Schöning zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls zu ernennen geruhet.

Als Königlicher Landtags-Kommissarius befolge ich den vom hohen Staats-Ministerio am 22sten d. M. mir ertheilten Auftrag, wenn ich diese Allerhöchste Ernennung hierdurch öffentlich bekannt mache.

Stettin, den 29sten Dezember 1830.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Debits-Erlaubniß. 1. Abt. 1662. Dezember.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienene Schrift: „Neuer Tugendspiegel oder Anekdoten- und Charakterzüge aus dem Jugendleben denkwürdiger Personen alter und neuer Zeit ꝛc. von F. F. Franz, 2te Ausgabe, Chur bei Daly 1830.“ die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, die Räumung der Chaussee vom Schnee betreffend. 1. Abth. 345. Januar.

Bei Hinwegschaffung des vor kurzem gefallenen vielen Schnees von der Chaussee, hat sich die Gemeinde Ziebingen besonders dadurch ausgezeichnet, daß sie, mit großer Schnelligkeit, einen Schneepflug von 18 Fuß Breite angefertigt und damit am 26sten und 27sten v. M. die Chaussee vom Schnee befreit hat.

Diesem rühmlichen Beispiele sind auch die Gemeinden Aurith und Matschdorf gefolgt, und es wird daher gern Veranlassung genommen, diese von den gedachten Gemeinden getroffenen zweckmäßigen Maaßregeln, so wie die, Seitens des Gensd'armen Böhme zu Ziebingen, dabei bewiesene Thätigkeit, belobigend anzuerkennen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Räumung der Chaussee vom Schnee. 1. Abth. 993. Januar.

Bei der Räumung der öffentlichen Landstraßen von dem in diesem Winter gefallenen Schnee hat sich die Stadt-Kommune Lübben, durch Anschaffung eines Schneepfluges, womit die Räumung bewirkt worden, so wie die Gemeinde Radensdorff, durch ihre Bereitwilligkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeiten, vortheilhaft ausgezeichnet. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Nachahmung belobigend anerkannt.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung. 1. Abth. 691. September.

Dem von dem Braueigen Mellenthin zu Arnswalde an dem Wege von Arnswalde nach Radduhn neu etablirten Vorwerke ist der Name

C a r l s b u r g

beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 69. Januar. P.

Der schlechte Ausfall der letzten Erndte in Oberschlesien führt dort die traurigsten Folgen herbei und läßt einen allgemeinen Mangel besorgen, der in jener Gegend für den ärmlichen Theil der Landbewohner um so drückender ist, als schon in guten Tagen Entbehrungen nothwendig werden, welche jetzt noch gesteigert werden müssen.

Zur

Zur Erleichterung dieses Nothstandes, welcher sich noch auf nachfolgende Jahre auszudehnen droht, wenn diejenigen, welche schon nicht im Stande waren, ihr Winterfeld zu besäen, auch nicht die Frühlings-Aussaat erhalten können, hat sich in Oppeln ein Unterstützungs-Verein gebildet, welcher auch die Bewohner der diesseitigen Provinz einladet, seinem Zwecke durch wohlthätige Gaben förderlich zu seyn.

Der Beschluß dieses Vereins läßt es den Wohlthätern frei, entweder unverzinsliche Aktien zu 10 Rthlr. in der Art zu nehmen, daß mit dem Aktien-Inhaber im Januar 1833. abgerechnet werden soll, nachdem für das dadurch gewonnene Geld wohlfeil Getreide gekauft und an die Bedürftigen mit Stundung des Kaufpreises wieder verkauft wird, oder Geschenke zu demselben Zweck zu geben, die in jedem beliebigen Betrage dankbar angenommen werden.

Indem ich voraussetze, daß die schon oft bewährte Theilnahme der Bewohner des hiesigen Bezirks an fremder Noth auch diesmal dem Bedürfnisse der armen Oberschlesier sich nicht versagen wird, bringe ich diese Verhältnisse zur allgemeinen Kenntniß, und eröffne hiermit eine Sammlung von wohlthätigen Beiträgen, die ich weiter befördern und darüber Rechenschaft ablegen lassen werde, wenn dieselben an den Regierungs-Sekretair Schöne eingesandt werden.

Zugleich ersuche ich die Herren Landräthe und Magistrate, in ihren Wirkungskreisen jene Theilnahme wirksam anzuregen und die Lokal-Sammlungen zu übernehmen, auch solche ebenfalls an den rc. Schöne einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1831.

Der Regierungs-Präsident v. Wißmann.

Bekanntmachung.

Vielfältig ergangenen Anfragen auf einmal zu genügen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das vielleicht absichtlich verbreitete Gerücht, als beabsichtigten die Herren Stände des Markgrafthums Niederlausitz das gemeinnützige Institut der Haupt-Spar-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz aufzuheben, durchaus ungegründet ist.

Lübben, den 11ten Januar 1831.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Freiherr v. Houwald. Freiherr v. Patow. Richter.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1831. haben wir 1) für die Gubener Heide auf „den 3ten März, 2ten Juni, 1sten September und 1sten Dezember" Vormittags 9 Uhr; 2) für die Königl. Forstreviere Braschen, Taubendorf und Neuzelle, so weit sie unter unserer Jurisdiktion liegen, auf „den 10ten März, 9ten Juni, 8ten September und 8ten Dezember" Vormittags 9 Uhr angesetzt, welches wir dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. gemäß, hierdurch bekannt machen.

Guben, den 4ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Tabelle

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat Dezember 1830.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																		Rauch-Futter.			
		Weitzen für den Scheffel			Roggen für den Scheffel			Gerste: Große für den Scheffel			Gerste: Kleine für den Scheffel			Hafer für den Scheffel			Erbsen für den Scheffel			Kartoffeln für den Scheffel			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	20	—	1	8	9	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	9	—	—	9	—	—	10	—	5	15	—
2	Cottbus .	2	17	6	1	16	10	1	5	8	—	—	—	—	25	—	1	22	6	—	13	—	—	15	—	5	—	—
3	Crossen . .	2	18	6	1	16	—	1	9	4	—	27	11	—	22	1	1	15	3	—	12	—	—	20	—	4	15	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	1	16	6	—	28	2	—	27	6	—	20	9	1	26	3	—	10	9	—	12	6	3	4	—
5	Frankfurth	2	15	—	1	17	3	—	29	5	—	26	7	—	22	3	1	13	9	—	11	3	—	14	3	4	10	2
6	Friedeberg	2	23	9	1	14	9	—	—	—	—	27	6	—	22	—	1	19	3	—	11	2	—	12	6	5	—	—
7	Guben . .	2	11	6	1	13	9	1	1	10	—	29	4	—	23	9	1	20	—	—	15	—	—	18	9	4	22	6
8	Kalau . .	2	25	7	1	11	6	—	29	4	—	—	—	—	21	3	2	—	—	—	10	—	—	27	6	3	10	—
9	Königsberg	2	12	11	1	13	6	—	28	9	—	26	3	—	17	10	1	12	7	—	11	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	2	2	6	1	16	6	1	1	8	—	25	4	—	21	10	1	14	9	—	15	—	—	13	6	3	25	—
11	Lübben . .	3	—	—	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	22	6	—	—	—	—	10	—	—	25	—	5	10	—
12	Luckau . .	2	22	6	1	18	11	—	28	6	—	—	—	—	18	11	2	4	—	—	10	—	1	—	—	6	10	—
13	Soldin . .	2	12	3	1	12	3	—	29	—	—	26	9	—	19	1	1	13	—	—	10	—	—	17	6	3	25	—
14	Sorau . .	2	11	8	1	14	4	1	5	—	—	—	—	—	23	9	1	22	6	—	10	—	—	17	6	4	—	—
15	Spremberg	2	22	—	1	16	—	1	10	—	—	—	—	—	24	10	1	20	—	—	11	—	—	25	—	5	15	—
16	Zielenzig .	2	18	9	1	16	8	—	—	—	—	28	4	—	22	1	1	18	4	—	13	4	—	17	8	4	20	—
17	Züllichau .	2	11	9	1	10	9	—	—	—	—	24	11	—	20	8	1	11	4	—	10	10	—	17	6	4	12	6
	Summa .	4	6	2	25	4	3	14	4	2	10	25	5	12	8	7	26	2	6	6	13	3	9	24	2	73	13	2
	Im Durchschnitt	2	17	3	1	14	4	1	2	8	—	27	1	—	21	8	1	18	11	—	11	5	—	18	4	4	17	8

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß noch ein Nachankauf von ältern, sogleich brauchbaren Kavallerie-Pferden zum Dienst für die Regimenter statt haben soll. Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß soll das Geschäft sofort ausgeführt werden, und dürfen also keine jungen und rohen, sondern nur volljährige, (d. h. 5, 6 und 7jährige) gleich für Kürassier, Ulanen und Husaren zum Gebrauch geeignete, aber auch nicht verbrauchte Pferde gekauft werden.

Zur Ausführung dieses Geschäfts habe ich eine Militair-Commission zusammen gesetzt, von welcher das Nähere wegen der anzusetzenden Marktorte und Kaufstermine bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden wird. Ich ersuche nun die resp. Gutsbesitzer, Beamten, übrigen Herrn und sämmtliche Landesbewohner, welche dergleichen Pferde gegen gleich baare Bezahlung veräußern wollen, solche zum Kauf zu stellen; mache aber auch zugleich bekannt, daß die erstandenen Pferde wegen nicht gleich zu Gebote stehender Transport-Mittel nicht auf jedem Markt augenblicklich abgenommen, sondern an einem schicklichen möglichst nahen Ort zusammengebracht, unter Berücksichtigung der Entfernung bezahlt, und Parthienweise gleich fortgeschickt werden sollen.

Da die zu kaufenden Pferde, wie schon erwähnt, volljährig und vollständig ausgebildet sein müssen, wo kein Wachsthum mehr zu erwarten ist, so sollen die für Husaren mindestens eine Höhe von 4 Fuß 11 Zoll haben, die für Ulanen nicht unter 5 Fuß, und die für Kürassier mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, übrigens stark von Knochen und gutem Gebäude, mit einem Worte: tüchtige Gebrauchs-Pferde sein.

Das Uebrige etwa noch Nöthige wird der Präses der Kommission in seiner Bekanntmachung mit bestimmen und deutlich angeben.

Berlin, den 15ten Januar 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur. Beier.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten November v. J. sind dem Gärtner Matthes Gräfer zu Dobristroh folgende Sachen: 1) ein blautuchner Rock mit seidener Rundschnur und seidenen Knöpfen besetzt; 2) ein schwarzgrauer Ueberrock mit polnischen Aermeln; 3) eine Piquesche von blauem Tuch, mit deutschen Aermeln, mit Manchester verstoßen und blauem Nanquin gefüttert; 4) ein Paar blautuchne Hosen mit Leinewand gefüttert; 5) ein Paar graumelirte Tuchhosen mit Leinewand gefüttert; 6) eine blautuchne Weste mit weißwollenem Unterfutter; 7) eine aschgraue Nanquinweste mit Leinewand gefüttert; 8) vier schwarzseidene Halstücher; 9) vier weiße baumwollne Halstücher; 10) ein blaues Kasimir-Halstuch mit weißen und gelben Blumen; 11) eine schwarze Pudelmütze mit blauen Bändchen und grüner Tuchdecke; 12) eine grüntuchne Mütze mit schwarzem Leder unten und an den Seiten grün seidne Bändchen; 13) ein schwarzer runder Filzhut mit rothseidnem Futter; 14) ein Paar einnähige

Stie-

Stiefeln; 15) eine zinnerne Meßkanne mit Schnippe; 16) ein Fuchs-Balg und zwei Katzen-Bälge; 17) eine und eine halbe Schlinke flächsene Leinewand; 18) ein Weiberpelz zum Unterziehen; 19) ein grau mellirtes tuchnes Leibchen; 20) drei Mannshemden von flächsener Leinewand; 21) vier Kittelchen von feiner Leinewand; 22) drei weiße Tücher von feiner Leinewand; 23) ein damastnes weißes Weibertuch; 24) zwei blaugedruckte Weibertücher; 25) drei weiße Barthauben; 26) eine schwarzgefärbte leinewandne Schürze; 27) ein Paar weiße wollene Mannsstrümpfe; 28) drei Paar weiße wollene Weiberstrümpfe; 29) ein blauer baumwollener Bettüberzug mit schmalen Streifen; 30) drei lange Kopfkissen von Leinewand mit blaugestreiftem Ueberzuge; 31) eilf Bund ausgeschwungenen Flachs; 32) ein leinewandnes, mit blauer Wolle angewürktes Tuch; 33) eine Mistgabel; 34) eine Fangleine; 35) zwei Säcke mit schmalen schwarzen Streifen und auf jedem mit Dinte geschrieben: Ragona von Dobristroh; 36) fünf weiße baumwollene Halstücher; 37) ein leinewandnes, mit Baumwolle eingewirktes Tuch; 38) ein Paar weiße wollene Fausthandschuhe; 39) ein Dutzend runde blecherne Löffel; 40) ein weißes Grastuch, worinnen vier Ellen flächsene Leinewand, auch Tücher und leinewandne Flicklappen eingebunden gewesen; 41) ein langes Messer mit schwarzer Schaale; 42) ein Schnitzer mit einem von Pflaumenbaum gedrechselten Heft; 43) ein Pfund Kaffee; 44) zwei Pfund deutscher Kaffee; 45) ein Pfund feiner Zucker; 46) ein zwillichnes Tuch; 47) 3 Ellen gekiepertes Band mit weißen und gelben Streifen; 48) $\frac{5}{4}$ Ellen weißes Haubenband; 49) zwei Schnupftücher, ein blaues mit weißer Kante und ein blaues mit weißen Streifen; mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden. Es wird Jeder vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt und ersucht, sobald Spuren des Verdachts, die zur Ermittelung der Diebe beitragen können, sich zeigen, diese uns mitzutheilen.

Senftenberg, den 5ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Die Eigenthümer nachgenannter, höchst wahrscheinlich auf dem Christmarkte zu Betschau den 18ten Dezember pr. entwendeten Gegenstände, werden aufgefordert, ihre Ansprüche darauf „den 31sten Januar c. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsamtsstelle hierselbst geltend zu machen und auszuführen, widrigenfalls über diese Dinge verfügt werden wird. Dieselben bestehen in: 1) einem Paar Pelzhandschuhen; 2) einem rothbuntkattunenen Tuch; 3) einer schwarzen Sammetmütze mit Brem; 4) 4 Uhrbändern von verschiedener Farbe; 5) zwei Dutzend kleinen Perlmutterknöpfen. Calau, den 10ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht sind, in Folge des Gesetzes vom 5ten Juni 1821., zur Untersuchung und Aburtelung der im Jahre 1831. vorkommenden Holzdefraudationen die Termine für das Closſowsche Revier auf „den 13ten April,

April, 6ten Juli, 28sten September, 14ten Dezember," und für das Stölpchen-Zellinschen Revier auf „den 20sten April, 13ten Juli, 5ten Oktober und 21sten Dezember Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt.

Bärwalde i. d. N., den 5ten Januar 1831.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Bekanntmachung.

Die Hypotheken-Tabellen sämmtlicher Possessionen zu Zwippendorf sind angelegt, und können von Jedem, der ein Interesse hat, während eines zweimonatlichen Zeitraums eingesehen werden.

Nach Ablauf der zwei Monate werden die Tabellen ins Hypothekenbuch übertragen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sorau, den 4ten Januar 1831.

Das Patrimonialgericht Zwippendorf.

Bekanntmachung.

Bei einem hiesigen Tuchmachermeister hat ein Schiffer ein Stück ganz rohes ungewalktes Tuch von einigen zwanzig Ellen zum Walken und zur Appretur abgegeben. Dasselbe ist schwarzblau melirt, mit gelber Wolle gezeichnet gewesen, auf der rechten Ecke im Spiegel steht mit gelber Wolle „$\frac{8}{4}$" und ist der Schlag mit gelben Streifen und einem kleinen Neben-Saum.

Für den Fall, daß dies Stück Tuch etwa gestohlen sein sollte, bringen wir die geschehene Anhaltung desselben bei uns zur öffentlichen Kenntniß.

Wir bemerken noch, daß der Schiffer nach seiner Aussage das Stück Tuch von einem unbekannten Mann im Juni v. J. bei Stettin für 16 Rthlr. erkauft haben will.

Driesen, den 3ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist uns von dem Herrn Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, v. Schuckmann Exzellenz zu Berlin, unterm 24sten Dezember v. J. ein Patent über das ausschließliche Recht auf unsere, für neu und eigenthümlich erkannte Methode, einen Firniß darzustellen, von uns Wettiner Lack genannt, Allergnädigst auf acht Jahre, für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültig, ertheilt worden.

Nach Vorschrift des Publikandi vom 14ten Oktober 1815. bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wettin an der Saale, den 7ten Januar 1831.

Carl v. Graffen. H. Augustin.

Sicherheits-Polizei.

1. Abth. 643. Januar.

Dem bei dem Mühlenbesitzer Possihn zu Closſow in Arbeit stehenden Müllergesellen Carl Friedrich George Franke aus dem Neu-Garzer Kruge bei Wahren,

ren, im Mecklenburgschen, ist angeblich seine Brieftasche, worin sein ihm von dem Magistrate zu Grevesmühlen im Mecklenburg-Schwerinschen ertheiltes Wanderbuch, welches zuletzt von dem Magistrate zu Sonnenburg zur Reise über Cüstrin nach Landsberg a. d. W. am 24sten Dezember v. J. visirt worden ist, und sein Militair-Loosungsschein No. 117. befindlich gewesen, gestohlen worden. Gedachtes Wanderbuch nebst dem Loosungsscheine werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. 1. Abth. 309. Januar.

Der an das Kommando der 8ten Landwehr-Brigade abgesandte unsichere Rekrut Drechslergeselle Michael Lau aus Bromberg gebürtig, 20 Jahr alt, 5 Zoll 2 Strich groß, katholischer Religion, ist aus Erfurt entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und insbesondere die Gensd'armerie werden aufgefordert, auf denselben zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn zu arretiren und an das 8te Landwehr Brigade-Kommando abzuliefern.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Töpfergeselle Johann Christoph Alben aus Rena im Mecklenburg-Schwerinschen, hat auf dem Wege zwischen Baudach und Lochwitz diesseitigen Kreises, das ihm am 30sten Juli v. J. zu Hamburg ertheilte, unterm 14ten Dezember v. J. von Freyenwalde a. d. O. nach Cottbus visirte Wanderbuch, verloren, und es ist ihm am 4ten d. Mts. von der Königl. Polizei-Behörde zu Freyenwalde ein neuer Paß zunächst nach Landsberg a. d. W. ertheilt worden.

Das obgedachte Wanderbuch wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Fritschendorff, den 11ten Januar 1831.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. v. Reinbaben.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Schneidergeselle Johann Gottlieb Richter, welcher schon wegen Diebstähle bestraft und der Nationalkokarde zu tragen verlustig erklärt worden ist, hat sich abermals einiger Diebstähle dringend verdächtig gemacht, doch aber Gelegenheit gefunden, ohne alle Legitimation seiner Haftwerdung sich durch die Flucht zu entziehen.

Da uns an Wiedererlangung dieses Diebes viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Richter, (welcher sich auch Kalz nennt,) genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherm Geleite gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Lübbenau, den 5ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Digitized Sig.

Signalement.

Der ꝛc. Richter ist im Dorfe Stottof bei Lübbenau geboren, evangelischer Confession, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, Bart im Entstehen, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat als besondere Kennzeichen an der linken Seite der Nase eine Narbe und fehlt ziemlich ein Glied am Zeigefinger der linken Hand.

Bekleidet war derselbe mit einem neuen hellgrünen Tuchüberrock mit dergl. Knöpfen und weiß leinenem Aermelfutter, einem Paar schwarzen Tuchhosen, am Bund mit Falten, einer schwefelgelben baumwollenen Weste mit Pikeschkragen, einem dunkelgegatterten Halstuche mit gelbem Grund, einliegend eine Halsbinde, einem bunten wollenen Shawl und kalbledernen Halbstiefeln.

Der am 14ten August v. J. von der hiesigen Straf-Sektion entwichene Militair-Sträfling Johann Ferdinand Wentzel, ist ergriffen und heute hier wieder eingebracht worden.

Küstrin, den 10ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Der mittelst Steckbriefs vom 5ten Dezember pr. von uns verfolgte Johann Michael Heinrich ist wieder eingefangen.

Freienwalde a. d. O., den 10ten Januar 1831.

Gräflich von Hackesches Gericht über Ranft.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat Dezember. 1. Abth. 455. Januar.

Witterung. Der gelinde Frost, welcher Ende des Monats November eingetreten war, ließ in den ersten Tagen des Dezembers allmählich nach, so daß die Winterbestellung des Ackers bis zu dem am 13ten und 14ten eintretenden Schneefalle fortgesetzt werden konnte. Der in diesen und den folgenden Tagen gefallene Schnee ward indeß durch Thauwetter fast gänzlich wieder aufgelöset, und nur die in den Tagen vom 25sten bis 28sten gefallenen bedeutenden Schneemassen erhielten durch die zunehmende Kälte der Atmosphäre Konsistenz, und machten Aufräumungsarbeiten nöthig, um die Straßen in fahrbarem Zustande zu erhalten. Die Kälte war im Ganzen nicht bedeutend, und der niedrigste Thermometerstand am 27sten Morgens = — 8½° R. Vorherrschend waren Südost-Winde.

Der höchste Barometerstand war den 15ten Abends . . . = 28″ 6 4/10‴
- niedrigste den 20sten Abends . . . . . = 27″ 2½‴
- höchste Thermometerstand den 11ten Mittags . . . . = + 5½° R.
- niedrigste den 27sten Morgens . . . . . = — 8½° R.

der

der höchste Hygrometerstand den 17ten Morgens . . . . = 87° de Lük.
" niedrigste den 27sten Mittags . . . . . = 66° de Lük.

Fruchtpreise. Sie sind den vormonatlichen fast durchgängig gleich geblieben.

Gesundheitszustand. Rheumatische und katarrhalische Krankheitsformen kamen am häufigsten vor, und zeigten sich in allen Nüancen, besonders als Nasen- und Lungenkatarrhe, akute und chronische Rheumatismen, heftige Husten u. s. w. Demnächst beobachtete man Aufregungen im Blutsysteme, Kongestionen nach Kopf und Brust, Pleuresieen und Pneumonieen, Halsbräunen und einzeln nervöse Fieber. Hämorrhoidalleiden und Gichtanfälle waren nicht selten. Die Wechselfieber sind noch nicht verschwunden, aber im Abnehmen begriffen. Das kindliche Alter litt an scrophulösen Uebeln, auch kamen Masern und Rötheln, doch meist mit gutartigem Verlaufe, vor, überhaupt ist eine auffallende Sterblichkeit nirgends bemerkt worden. Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist fast durchgängig gut zu nennen. Nur unter den Schaafen sind an einigen Orten die Pocken, Klauenseuche und Räude ausgebrochen.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Ausgedinger verlor bei der Ueberfahrt über den Netzstrom durch Umschlagen des Kahns das Leben. Ein Tagelöhner wurde auf dem Gehöfte eines Hüfners ohne Bewußtsein und (wahrscheinlich bei einer Schlägerei) schwer verwundet gefunden, und starb Tages darauf. Ueber den Thäter ist noch nichts bekannt geworden. Eine Ausgedingerin wurde durch einen Schuß durch das Fenster, wahrscheinlich meuchelmörderischer Weise, erschossen. Ein des Mordes verdächtiger Mensch ist gerichtlich eingezogen. Ein Mann wurde auf der Landstraße todt gefunden. Ein 18jähriges Mädchen bemächtigte sich des, von ihrer Mutter gegen einen Giftschein aus der Apotheke empfangenen, und in einen Wäschschrank verschlossenen Arseniks, indem sie die Glasscheiben dieses Schranks eindrückte, und verschluckte so viel davon, daß sie, ärztlicher Hülfe ungeachtet, nach 4 Stunden starb. Sieben andere Personen haben sich erhängt und eine ersäuft.

Feuersbrünste. Es sind 11 Feuersbrünste angezeigt worden, wovon zwei im Entstehen gelöscht wurden, und keine von besonderer Bedeutung war.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 3.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1831.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Lebuser Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Jakobsdorff, einschließlich Vorheide und Briesen, mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit dem auf einzelnen Theilen der Feldmark stehenden Holze, so wie mit der kleinen Jagd auf derselben, von Trinitatis 1831. ab, anderweit zur öffentlichen Veräußerung gestellt werden sollen. Die Vorwerke liegen 2 Meilen von Frankfurth a. d. O., 1½ Meile von Müllrose, 2 Meilen von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde und 9½ Meile von Berlin, mithin in einer zum Absatz der Produkte sehr günstigen Gegend. Sie sind völlig separirt und die Gebäude in gutem Stande. Es gehören dazu und zwar: 1) zu Jakobsdorff, inkl. Vorheide, überhaupt 1204 Morg. 41 QR., wovon auf Jakobsdorff 938 Morg. 57 QR. und auf Vorheide 265 Morg. 164 QR. fallen, sind vorstehende 1204 Morg. 41 QR.; 2) zu Briesen 625 Morg. 116 QR., der Flächeninhalt sämmtlicher Vorwerke also 1829 Morg. 157 QR. Außerdem haben die Vorwerke, in Gemeinschaft mit mehreren benachbarten Dorfschaften, die Aufhütung in der nahgelegenen Königl. Forst. Die Vorwerke werden sowohl zusammen, als auch einzeln ausgeboten, Vorheide jedoch nur im Zusammenhange mit Jakobsdorff, wenn es von den Acquirenten nicht vorgezogen werden sollte, Jakobsdorff allein zu kaufen, für welchen Fall dann Vorheide von der Veräußerung ganz ausgeschlossen bleibt. Der geringste Kaufpreis beträgt: A. für den Fall des reinen Verkaufs: 1) für Jakobsdorff, exkl. Vorheide, 7415 Rthlr. 6 sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 74 Rthlr. 9 sgr.; 2) für das Nebenvorwerk Vorheide 1070 Rthlr. 27 sgr. 8 pf., bei einer jährlichen Grundsteuer von 9 Rthlr. 9 sgr.; 3) für das Vorwerk Briesen 3648 Rthlr. 11 sgr. 3 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 36 Rthlr., also für alle 3 Vorwerke 12134 Rthlr. 14 sgr. 11 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 119 Rthlr. 18 sgr. Mit Ausschluß von Vorheide beträgt dagegen das Minimum des Kaufgeldes 11063 Rthlr. 17 sgr. 3 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 110 Rthlr. 9 sgr. B. Für den Fall der Veräußerung mit einem Domainenzinse: 1) für Jakobsdorff, neben einem jährlichen Domainenzinse von 175 Rthlr. und außer der vorhin erwähnten Grundsteuer von 74 Rthlr. 9 sgr., 4265 Rthlr. 6 sgr.; 2) für Vorheide, bei einem jährlichen Domainenzinse von 25 Rthlr. und außer der Grundsteuer von 9 Rthlr. 9 sgr., 620 Rthlr. 27 sgr. 8 pf.; 3) für Briesen, bei einem jährlichen Domainenzinse von 100 Rthlr. und außer der Grundsteuer von 36 Rthlr., 1848 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. Für sämmtliche 3 Vorwerke also neben einem ablöslichen Domainenzinse von 300 Rthlr. und der jährlichen Grundsteuer von 119 Rthlr. 18 sgr., 6734 Rthlr. 14 sgr. 11 pf. Mit Ausschluß von Vorheide beträgt dagegen das Minimum des Kaufgeldes, neben einem jährlichen ablöslichen Domainenzinse von 275 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 110 Rthlr. 9 sgr., 6113 Rthlr. 17 sgr. 3 pf. Außerdem haben Käufer alle übrigen auf den Vorwerken ruhenden Lasten und Abgaben, wohin namentlich die Prästationen an die Geistlichkeit gehören, zu übernehmen. Die nähern Bedingungen können in Jakobsdorff bei dem Amtmann Karbe und hier in der Domainen-Registratur eingesehen werden. Zur Lizitation dieser Vorwerke haben wir einen Termin auf den 14ten März k. J. Vormittags 10 Uhr hier in Frankfurth im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, in welchem aber für den Fall, daß keine annehmbaren Gebote auf den Kauf abgegeben werden möchten, die Vorwerke auch zur Verpachtung auf 3 Jahre, von Trinitatis k. J. ab, unter den bisherigen kontraktlichen Bedingun-

zungen ausgeboten werden sollen, dergestalt, daß das Minimum des Pachtpreises für Jakobsdorff, einschließlich Vorheide, 555 Rthlr. und für Briesen 240 Rthlr. beträgt. Indem Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden, sich hierzu einzufinden und ihre Gebote im Termin abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann, wird auch noch bemerkt, daß Niemand zum Gebote zuzulassen ist, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen vermag. Frankfurth a. d. O., den 24sten Dezember 1830.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Folgende zur Kaufmann Müllerschen Konkursmasse gehörigen Grundstücke, als: 1) das hieselbst auf der langen Gasse belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 315. sub No. 313. verzeichnete Fabrikengebäude nebst dahinter belegenem Garten, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3339 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, so wie die dazu gehörigen, auf 1004 Rthlr. 15 sgr. gewürdigten Färberei-Utensilien, auf welche 700 Rthlr. geboten worden; 2) das ebendaselbst sub No. 314. belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 314. verzeichnete Fabriken-Tuchbereiterei-Gebäude, nebst dahinter befindlichem Garten, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 7741 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, worauf 800 Rthlr. geboten worden; 3) das ebendaselbst gelegene und im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 316. sub No. 312. eingetragene Fabriken-Weberei-Gebäude, nebst 2 Gärten und Stallgebäuden, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 8920 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, sind nochmals anderweitig sub hasta gestellt, und es ist ein neuer Lizitationstermin auf „den 11ten April c. Vormittags 11 Uhr" in unserer Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Der Meistbietende hat, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Verkaufstaxen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Züllichau, den 10ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Subhastations-Patent. Die Gottfried Handkesche Freibauer-Nahrung sub No. 29. zu Kutschlau nebst Zubehör, taxirt auf 1191 Rthlr., ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine hierzu auf „den 18ten Dezember d. J., den 18ten Januar und 21sten Februar 1831.," jedesmal früh 10 Uhr, und zwar die ersten beiden allhier in der Behausung des unterzeichneten Richters, der letzte peremtorische aber in dem Gerichts-Zimmer zu Kutschlau an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden besonders zum letzten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit hier eingesehen werden.

Schwiebus, den 1sten November 1830.

Das Patrimonial-Gericht der Kutschlauer Güter. (gez.) Scheider.

Bekanntmachung. Es sollen „am 2ten Februar c." Vormittags 9 Uhr die zu Blessin a. d. O. belegenen, dem Mühlenmeister Herzberg daselbst gehörigen Mühlengrundstücke meistbietend verpachtet werden. Mohrin, den 11ten Januar 1831.

Das Patrimonialgericht Blessin von Waldowschen Antheils.

Bekanntmachung. Es sollen circa 260 Stück Nutz-Eichen aus dem der hiesigen Stadt zugehörigen Oderwalde bei Tschausdorff und zwar von den, der Gemeinde daselbst und den Servitutberechtigten zu Thiemendorff in Folge der Auseinandersetzung zugefallenen Abfindungen, in termino „den 28sten Januar 1831." hierselbst auf dem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß

der Förster Otto bei Tschausdorff die qu. Eichen auf Verlangen speziell anzeigen wird und der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten, des Zuschlags gewärtig sein kann. Hauptbedingungen sind: daß die Abbringung der Hölzer bis zum Oktober 1831. zu bewirken und ¼tel des Meistgebots bei Ertheilung des Zuschlags zu erlegen ist. Die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Krossen, den 24sten Dezember 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. In termino den 28sten Januar d. J. Vormittags um 11 Uhr, sollen zu Rathhause hieselbst: 1) die Plettborke, 2) die Krummhölzer, von 20 Schock Eichen, welche in dem an der Spree, ¼ Meile von der Stadt gelegenen Bärenbusch stehen, öffentlich meistbietend, zum resp. Pletten und Aushauen auf Kosten des Plusliztanten, versteigert werden. Die Gebote ad 1. werden auf die Klafter, die ad 2. werden auf den Kubikfuß gerichtet, und Kauflustige zum Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die hiesigen Eichen, sowohl in Borke als Holz, vortheilhaft bekannt sind. Die übrigen Bedingungen werde im Termine vorgelegt.

Fürstenwalde, den 6ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Es sollen die bei dem Dorfe Goßmar gelegenen, zur Stadt Luckau gehörigen Teiche auf 6 Jahre, nämlich vom 1sten März 1831. bis dahin 1837. an den Meistbietenden verpachtet werden und ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 19ten Februar 1831." Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier, festgesetzt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird und annehmliche Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind jederzeit auf dem Rathhause allhier einzusehen. Luckau, den 31sten Dezember 1830.

Der Magistrat.

Holzversteigerung. Folgende Kiefern-Brennhölzer aus den Stiftsforsten, als: 387 Klaftern Scheit- und 722 dergl. Astholz, aus den Revieren Henzendorf, Cobbeln, Kieselwitz, Treppeln, Bremsdorf, Seitwann, Groß Drenzig und Cuschern, sollen in termino „den 3ten Februar a. c." in hiesiger Expedition an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Kaufliebhaber werden zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, der Oberförster Wigand zu Forsthaus Siehdichum bei Müllrose die etwa erwünschte Auskunft über die Hölzer aber schon jetzt geben wird.

Neuzelle, den 11ten Januar 1831.

Königl. General-Administration.

Vererbpachtung von Grundstücken. Beide auf der Feldmark Fürstenberg, bei Diehlow, belegene Stifts-Weinberge von 12½ Morgen, sollen, nebst Wohnung und Stallung, „den 17ten k. M." in hiesiger Expedition öffentlich in Erbpacht ausgeboten werden. Kaufliebhabern gereicht dies, und daß die Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden, zur Nachricht.

Neuzelle, den 13ten Januar 1831.

Königl. General-Administration.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung soll das Holzwärter-Etablissement auf der Ablage bei Zantoch bei Landsberg a. d. W. öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 17ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, und werden Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen vorher bei mir eingesehen werden können.

Landsberg a. d. W., den 8ten Januar 1831.

Königl. Bezirks-Forst-Inspektion. v. Winterfeld.

Bekanntmachung. Es sollen in termino den 4ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Gasthause: a) im Unterforst Schadewitz 129 Stück kieferne Sägeblöcke, b) im Unterforst Dobrilugk 4 Stück kieferne Baustämme, c) im Unterforst Forst 19 Stück kieferne Sägeblöcke, d) im Unterforst Priesen 22 Stück eichene dergl., 276 Stück kieferne dergl. und 7 Stück kieferne Baustämme, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Forstbedienten angewiesen worden sind, die qu. Hölzer auf etwaiges Verlangen vorzuzeigen.
Schönborn, den 10ten Januar 1831. Der Oberförster Wagner.

Der Nachlaß der separirten Lehnschulze Haase, in Silber, Kupfer, Messing, Meubles, Hausgeräth, Betten, bedeutendem Leinenzeuge und Vorräthen bestehend, soll „den 31sten Januar und den 1sten Februar 1831. Vormittags 9 Uhr" im Lehnschulzengute zu Neuendorff, meistbietend, gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Fürstenwalde, den 16ten Dezember 1830.
Der Stadtgerichts-Aktuarius Philler, vig. comm.

Wirthschafts-Verkauf. Ich bin gesonnen, mein in Finsterwalde, eine der nahrhaftesten Fabrikstädte in der Niederlausitz, am Markte gelegenes brau- und brennberechtigtes massives Haus, wozu eine Hufe Feld, Wiesen, und ein großer Garten gehört, Familienverhältnisse wegen aus freier Hand zu verkaufen. Für Seifensieder ist auch eine neu, massiv erbaute, mit Wasser versehene völlig eingerichtete Werkstatt dabei befindlich; auch eignet sich dieses Haus wegen guter Lage, großer Stube und guten Kellern besonders zur Schankwirthschaft. Nähere Auskunft darüber ertheilt mündlich wie auf frankirte Briefe J. S. Köppe.

Rapp- und Leinkuchen, rothen und weißen Kleesaamen, inländischen Leinsaamen so wie gestampften Hirse kauft fortwährend F. W. Heyne in Cüstrin.

Alle Sorten Hadern kauft zu guten Preisen F. W. Heyne in Cüstrin.

Der Oekonomie-Verwalter Buchwald zu Bahrensdorf bei Beeskow bietet einige Hundert Centner Kleeheu zum Verkauf.

Zu Ostern dieses Jahres wird ein Lehrling, der sich über seine Sittlichkeit und guten Schulkenntnisse ausweisen kann, gesucht. Mit dem Material-Handel ist eine Seifensiederei und Wachszug vereint. Wer hierauf reflektirt, hat unter Beibringung der nöthigen Zeugnisse sich an den Unterzeichneten zu wenden. Arnswalde, den 6ten Januar 1831. J. F. Billeau.

Es hat sich in Leipzig ein Verein zur Errichtung einer gegenseitigen Vieh-Assekuranz gebildet. Ueber das Nähere theilt auf portofreie Briefe einen gedruckten Plan mit und nimmt vorläufige Anmeldungen zur Versicherung an der Kaufmann Engel in Kalau.

Zwei-, drei- und vierorhofthaltige Weingefäße, tadellos, von starkem Holze und mit eisernen Reifen, empfehlen sehr billig zum Verkaufe Meyer & Sohn in Guben.

Ein tüchtiger Schirrmeier findet zum 1sten April d. J. eine Anstellung auf dem Rittergute Stennewitz bei Landsberg a. d. W. Desgleichen wird zu derselben Zeit ein Ochsenhirt daselbst verlangt, dem die Krug-Nahrung im Orte mit übertragen wird. Die näheren Bedingungen sind auf dem herrschaftlichen Hofe zu Stennewitz zu erfahren.

Ein tüchtiger Obst- und Küchengärtner findet hier zum 1sten April d. J. ein sehr gutes Unterkommen. Derselbe muß aber außerdem mit Behandlung fremder Gewächse vollständig Bescheid wissen, denn nur ein solcher wird gesucht. Gleichfalls kann einem zweiten Gärtner, der obigen Bedingnissen entspricht und mit Gewehren umzugehen weiß, ein guter Dienst zum 1sten April nachgewiesen werden. Dominium Petershagen bei Frankfurth, den 14ten Januar 1831.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

No. 4.

Ausgegeben den 26sten Januar 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 9. Verordnung, wegen Ein- und Ausfuhr, Januar.

Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 3. des Zoll-Tarifs vom 26sten May 1818. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Königlichen allerhöchsten Befehls vom 10ten d. Mts., die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegs-Bedürfnissen aller Art, über die Grenze in das Königreich Polen verboten worden.

Wer die zur Wiederaufhebung dieses Verbots es verfehlen möchte, nach dem Königreiche Polen, insbesondere über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memel-Strom bis zur Hauptzoll-Straße zum Zoll-Amt Amts Zollamt Johannisburg in Oberschlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die, in der Zollordnung vom 26sten May 1818. §. 114. und folgende, gegen die Ausfuhr von Saalen, welche der Staat auszuführen verbietet, bestimmten Strafen.

Berlin, den 23sten December 1830.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

Indem wir das vorstehende Verbot zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich dem hiesigen Publikum, daß die Ausführung der Waffen, auf das Bestimmteste verboten ist.

Frankfurt, a. d. O., den 23sten Januar 1831.

No. 10. Verfügung, wegen Ausführung des Zoll-Tarifs vom 26sten May 1818.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten vom 31sten December v. J. soll der neue Zoll-Tarif vom 26sten May 1818. vorgeschriebene parallelepipedische Form des ganz

beim Messen des Steinkohlen-Geriſſes anzuwendenden Tonnengemäßes für Steinkohlen auf ganze, halbe und Viertel-Tonnen begränzt bleiben, weil, noch weiterverjüngt, um den Begehr nach Gemäßen von $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Tonne zu befriedigen, ein winkeliges, so enges Gefäß zu viel leeren Raum, ohne Noth, an sich tragen würde.

Der beste Weg ist daher sich zum Messen der Achtel-Tonne, welche 8 Metzen beträgt, des halben Scheffels, der Sechszehnteltonne, welche 4 Metzen enthält, des Viertel Scheffels, und, im nicht wahrscheinlichen Fall, eines noch weiter ins Detail gehenden Verkaufs, der Metze zu bedienen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Januar 1831.

No. 11. Gewerbesteuer-Reklamationen betreffend. IIIc. No. 375. Januar.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 33. Litt. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten May 1820., wird hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß die Beschwerden gegen die Gewerbesteuer-Veranlagung, zunächst bei der aufnehmenden Behörde, welches in den zu den drei ersten Abtheilungen gehörigen Städten der Magistrat, und in der vierten Abtheilung das Königl. Landraths-Amt des Kreises ist, eingegeben werden müssen.

In allen Fällen wo mit Uebergehung der hiernach zunächst vorgesetzten Behörde dergleichen Beschwerden bei der Königlichen Regierung angebracht werden sollten, oder der letzte Bescheid des Magistrats oder des Königl. Landraths-Amts den desfallsigen Eingaben nicht in Urschrift beigefügt ist, wird die Vorstellung dem Bittsteller ohne Verfügung zurückgesandt werden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1831.

No. 12. Bekanntmachung.

Nach der nunmehr für das Jahr 1830. geschlossenen Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine, resp. aus dem Zeitraume vor dem 1sten Mai und 1sten Juli 1818., sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre

295,526 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf.

einschließlich

6,927 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt kassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unseren Bekanntmachungen vom 10ten Februar 1829. und 20sten Februar 1830. (Allgemeine Staatszeitung No. 45. Jahrgang 1829. und No. 60. Jahrgang 1830.) bereits früher getilgten

573,393 Rtl. 23 Sgr. 3 Pf. incl. 52,469 Rtl. 8 Sgr. 9 Pf. Gold,
und 567,991 • 29 • 1 • • 9,913 • 20 • — • •

---

bis jetzt überhaupt:

1,436,912 Rtl. 16 Sgr. 8 Pf. incl. 69,310 Rtl. 5 Sgr. Gold

in alten Kur- und Neumärkschen Coupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 12ten Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Sämmtliche Untergerichte werden in Untersuchungs-Sachen wegen Vergehen gegen die Abgaben-Gesetze hierdurch angewiesen: No. 4.

1) derjenigen Behörde, von welcher der Auftrag oder Antrag zur Einleitung der Untersuchung wegen Kontravention gegen die landesherrlichen, direkten oder indirekten Steuern und Abgaben, gemacht worden ist, mithin der Königl. Regierung, dem Landrathe, dem Magistrate oder dem Königl. Haupt-Zoll-Amte von Einleitung der Untersuchung Nachricht zu geben;
2) haben die Untergerichte, in so weit dieselben nach §. 250. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung zur Abfassung der Erkenntnisse in erster Instanz competent sind, eine Ausfertigung des ersten, so wie des etwa erfolgenden zweiten Erkenntnisses der Steuer-Behörde, bei welcher der summarische Prozeß geschwebt hat, sobald das Erkenntniß abgefaßt worden ist, mitzutheilen;
3) wenn von einem Haupt-Zoll- und Steuer-Amt oder von der Provinzial-Steuer-Direktion eine Straf-Resolution abgefaßt und dagegen von dem Denunciaten auf gerichtliche Untersuchung angetragen worden ist, sind die Akten, in Gemäßheit des Rescripts vom 29sten August 1827., v. Kamptz, Band 30. Seite 154., dem Kriminal-Senate zur Abfassung des Erkenntnisses einzureichen;
4) werden die Bestimmungen des Publikandi vom 6ten Januar 1828. Amtsblatt Seite 16. und 28sten Januar 1830. Seite 45., wegen Vollstreckung der Steuerstrafen, wiederholt in Erinnerung gebracht, und
5) ist künftig in Fällen der Verwandlung eines Straf-Resoluts, statt des Attests über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe die betreffende Steuer-Behörde nur zu benachrichtigen, daß das Verwandlungs-Resolut rechtskräftig geworden ist.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1831.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19ten Dezember 1830. die Sportelntaxe für fiskalische Bedienten vom 28sten Januar 1788. aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß von jetzt an in fiskalischen Untersuchungssachen die der Kriminal-Ordnung beigefügte Sportelntaxe bei dem Aufse- No. 5.

Die Königl. Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte werden demzufolge angewiesen, die Kosten in fiskalischen Untersuchungssachen in der Regel nach den niedrigern Sätzen der Kriminal-Gebühren-Taxe zu liquidiren, in Untersuchungen aber wegen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind, statt aller Kosten, nur ein Pausch-Quantum von zehn Silbergroschen, bis zwei Thaler, und die etwanigen baaren Auslagen, an Reise- und Zehrungskosten der Beamten und Zeugen, in Ansatz zu bringen.

Die Liquidation und Vertheilung des Pauschquanti erfolgt nach den in dem Publikandum vom 26sten Oktober a. pr. Amtsblatt Seite 420. seq. angegebenen Bestimmungen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Januar 1831.

No. 6. Des Königs Majestät haben es den Verhältnissen angemessen erachtet, daß diejenigen Offiziere, welche sich bei der jetzt zusammen gezogenen Landwehr befinden, wenn gleich selbige noch nicht mobil gemacht ist, doch unter den gegenwärtigen Umständen von den ihnen auferlegten gesetzlichen Abzügen zur Befriedigung ihrer Gläubiger, während der Dauer dieser Verhältnisse, entbunden werden.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Untergerichte des hiesigen Departements in den bei ihnen anhängigen Sachen den gedachten Offizieren vom 1sten Januar c. ab, bis auf weitere Anweisung, keine Gehaltsabzüge zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Januar 1831.

Personal-Chronik.

Der Oberpfarrer und zeitherige Vice-Superintendent Helmricht zu Spremberg ist zum wirklichen Superintendenten der Diöcese Spremberg bestellt worden.

Berlin, den 18ten Januar 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Herr Finanz-Minister Exzellenz haben dem Ober-Steuer-Kontrolleur Platen zu Guben das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Vermischte Nachrichten.

1. Abth. 707. Januar. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herr Fürstenthal zu Ratibor hat es unternommen, einen Auszug aus den sämmtlichen in den Amtsblättern für den Frankfurther Regierungs-Bezirk in den Jahren von 1811. bis 1830. enthaltenen und noch geltenden Verordnungen und Bekanntmachungen, nach ihrem wesentlichen Inhalt, alphabetisch geordnet, zu fertigen, und in einer

Schrift unter dem Titel: Handbuch für die Departements-, Kreis- und Kommunal-Verwaltung des Frankfurther Regierungs-Bezirks, auf Subscription herauszugeben. Da nun ein solches Werk durch Zusammenstellung der in den einzelnen Jahrgängen zerstreuten Materien eine leichte Uebersicht derselben gewährt, und das schnelle Auffinden der sämmtlichen Verordnungen über einzelne Gegenstände begünstigt, so muß dasselbe als sehr nützlich anerkannt werden. Wir nehmen daher Veranlassung, alle Behörden in den verschiedenen Verwaltungszweigen, die Magistrate und ländlichen Kommunen auf diese gemeinnützige Schrift aufmerksam zu machen und ihnen die Anschaffung derselben zu empfehlen. Das Werk wird in einem Bande von ungefähr 40 Bogen in groß Oktav-Format noch im Laufe dieses Jahres erscheinen, und für den mäßigen Preis von 2 Rthlr. zu haben sein. Bestellungen darauf können bei dem Regierungs-Sekretair Professor Sachse hieselbst, der den Debit übernommen hat, gemacht werden.

Uebrigens bemerken wir noch, daß die früher von dem Herrn Landrath Sydow zu Zielenzig beabsichtigte Herausgabe eines Repertoriums aus den hiesigen Amtsblättern, zu Gunsten des hier erwähnten Handbuchs, aufgegeben worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Avertissement

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820. §. 10. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypotheken-Tabellen von folgenden Besitzungen, als: 1) der Schänknahrung des Schieber zu Eulo, No. 37.; 2) der Häuslernahrung No. 14.; 3) der Häusler- und Töpfer-Nahrungen No. 5., 30., 32. und 34. zu Groß-Teuplitz; 4) des Kläbschen Erbzinsgutes No. 1. und der Pankeschen Schänknahrung No. 15. zu Kalke bei Sommerfeldt; 5) der Windmühle des Bulian No. 10. und des Hauses des Blümel No. 13. zu Hohlehser; 6) der Häusler- und Schänknahrung No. 29. zu Noßdorff, und der Häuslernahrung der verehel. Zech geb. Selling daselbst No. 14., und 7) der Mahl- und Schneidemühle zu Pockuschel, angefertigt sind und vom 1sten Februar bis 2ten April d. J. von jedem Interessenten in unserem Geschäfts-Lokale eingesehen werden können, so, daß nur innerhalb dieser Frist Erinnerungen dagegen zulässig sind, nach Ablauf derselben aber mit der Uebertragung der Tabellen in die betreffenden Hypothekenbücher sofort verfahren werden wird.

Pförten, den 21sten Januar 1831.

Die Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. sind zur Untersuchung und Aburtelung der in dem Königl. Biegenbrück-Junckerfeld- und Kayfermühlschen Forstreviere verübten Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen die Forstge-

richtstage für das Jahr 1831. auf den 26sten März, 2ten Juli, 1sten Oktober und 17ten Dezember jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amts-Gerichtsstube zu Biegen angesetzt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Müllrose, den 18ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Biegen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen in diesem Jahre der 18te und 19te März, der 17te und 18te Juni, der 23ste und 24ste September und 16te und 17te Dezember vor dem unterzeichneten Gerichtsamte bestimmt worden sind.

Fürstenberg, den 15ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 24sten Mai v. J. verfolgte, unten näher bezeichnete Zimmergeselle Johann Friedrich Carow aus Neu-Ranft, welcher sich, den letzten Nachrichten zufolge, in Ueckermünde und Grewismühlen aufgehalten, ist bisher noch nicht ergriffen worden, weshalb wir unsere Bitte, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns, gegen Erstattung der Kosten, abzuliefern, hierdurch wiederholen.

Zehden, den 11ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Zimmergeselle Johann Friedrich Carow ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes und krauses Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht.

Bekanntmachung.

Der Taubstumme Christian Mertins, über dessen Angehörigkeits-Verhältnisse wir unterm 4ten d. M. die resp. Behörden durch öffentliche Bekanntmachung um Auskunft ersucht haben, ist vom Land-Armenhause zu Strausberg, als dort entsprungen, bereits am 12ten d. M. wieder abgeholt.

Fürstenwalde, den 13ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Der von der hiesigen Straf-Sektion entwichene und mittelst Steckbriefes vom 27sten September v. J. verfolgte Militair-Sträfling, George Reppschläger, ist ergriffen und heute hier wieder eingeliefert worden.

Küstrin, den 19ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 4.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1831.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Lübbenschen Kreise belegene ehemalige Erbpachts-Vorwerk Hertzberg, Amts Beeskow, welches im Wege der Subhastation an den Fiskus zurückgefallen ist, mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit der Brau- und Brennereigerechtigkeit, und mit der Fischerei auf dem an der Glieneckeschen Gränze belegenen See, von Trinitatis 1831. ab, und zwar unter gänzlicher Aufhebung der Bestimmungen des frühern Erbpachts-Kontrakts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Das Vorwerk ist 1¼ Meile von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde, 4 Meilen von Frankfurth, 9 Meilen von Berlin entfernt, und die mit der Hertzbergschen bäuerlichen Feldmark noch in Gemeinschaft liegenden Grundstücke desselben, bestehen in 919 Mrg. 136 QR. Acker, inkl. 132 Morg. 8 QR. 6jähriges und 183 Morg. 83 QR. 9jähriges Land, 12 Morg. 150 QR. Gärten, 65 Morg. 88 QR. Wiesen, 4 Morg. 144 QR. Röhrung, 35 Morg. 8 QR. unbrauchbares Land, überhaupt in 1037 Morg. 166 QR., wovon jedoch diejenigen Grundstücke abgehen, welche den während der Erbverpachtung entstandenen 14 Kolonisten-Etablissements beigelegt, und worauf diese errichtet worden sind, im Ganzen 9 Morgen 114 QRuthen, und es bleiben daher an eigentlichen Vorwerks-Grundstücken 1028 Morgen 52 QRuthen. Außerdem steht dem Vorwerke die Befugniß zu, mit seinem Rind- und Schaafvieh die ganze Dorfs-Feldmark zu behüten, wogegen die Dorfschaft ein gleiches Hütungsrecht auf der Vorwerks-Feldmark ausübt. Die kleine Jagd wird erst nach ausgeführter Separation dem Käufer, soweit es den separirten Vorwerks-Acker betrifft, überlassen, und er bezahlt alsdann dafür ein besonderes Kaufgeld. Die Veräußerung geschiehet entweder durch reinen Verkauf oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Der geringste Kaufpreis beträgt: 1) für den Fall eines reinen Verkaufs 7566 Rthlr. 24 sgr. 2 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 70 Rthlr. 25 sgr., unter der ersteren Summe ist jedoch das bereits erwähnte Kaufgeld für die Jagd und zwar mit einem Betrage von 100 Rthlr. begriffen; 2) für den Fall der Veräußerung mit Vorbehalt eines Domainenzinses 3966 Rthlr. 24 sgr. 2 pf., inkl. der 100 Rthlr. für die Jagd, neben einem jährlichen Domainenzinse von 200 Rthlr. und der vorhin gedachten Grundsteuer von 70 Rthlr. 25 sgr. Das auf dem Vorwerke bei der Uebergabe befindliche Inventarium an Vieh, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräth wird nach der alsdann aufzunehmenden Taxe besonders bezahlt. Außerdem hat Käufer alle auf dem Vorwerke ruhenden Abgaben und Lasten zu übernehmen, und können die nähern Bedingungen in Hertzberg bei dem Administrator des Vorwerks, Amtmann Müller, und hier in der Domainen-Registratur eingesehen werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 26sten März 1831. Vormittags 10 Uhr" hier in Frankfurth in dem Regierungsgebäude angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termin abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann, auch wird noch bemerkt, daß Niemand zum Bieten zuzulassen ist, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen und eine angemessene Kaution zu bestellen vermag.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Dezember 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Die im Lebusschen Kreise belegenen, dem Gutsbesitzer Gottfried Hoffmann gehörigen Rittergüter Wulkow und Kunersdorff, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 46759 Rthlr. 2 sgr. 11 pf. abgeschätzt worden, sind auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Oberlandesgerichts-Assessor von Keller als Deputirten, auf „den 26sten Oktober 1830., den 31sten Januar und den 4ten Mai 1831.“ angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Das Kolonistenloos des Schmidtmeisters Wilhelm Manns No. 18. zu Beaulieu von 6 Magdeb. Morgen größtentheils Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 380 Rthlr. gewürdigt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehet der Bietungstermin auf „den 17ten Februar k. J. Vormitt. 9 Uhr“ in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten, zu erwarten haben. Sonnenburg, den 21sten November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. „Mittwochs den 16ten Februar 1831.“ Vormittags 11 Uhr, soll im Königl. Amte Wollup die Halbkolonistenstelle der verehelichten Meyer Kiene, sonst Wittwe Bonack zu Neu-Langsow, subhastirt werden. Sie besteht aus Wohnhaus und Scheune, 405 Rtlr. 10 sgr. gewürdigt und 3¾ Morgen Land, 89 Rthlr. 5 sgr. taxirt, und hat der Meistbietende den Zuschlag in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse zu erwarten. Die Taxen hängen bis zum Termin im Königl. Amte Wollup zur Einsicht aus. Küstrin, den 14ten November 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Die in der Nähe von Steinbusch und Hochzeit belegene und den Mühlenmeister Schmidtschen Eheleuten zugehörige Zuchor-Mühle nebst Ländereien, Wiesen, Gärten, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Rechten, auf 3461 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. taxirt, soll in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 29sten März, den 28sten Mai und den 30sten Juli c.,“ jedesmal Vormittags 11 Uhr hier an und werden Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxe kann hier eingesehen und können die dagegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angemeldet werden. Marienwalde bei Woldenberg, den 15ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Subhastations-Patent. Ausgeklagter Schulden halber soll das, der Johanne Elisabeth verehel. Schäfter zu Heynersdorf gehörige, auf 150 Rtlr., nach Abzug der Abgaben und Lasten taxirte und in Heynersdorfer Flur gelegene walzende Grundstück, das sogenannte Lauchstück, 4½ Berl. Scheffel Aussaat enthaltend, öffentlich verkauft werden, und ist hierzu „der 22ste März d. J.“ als einziger peremtorischer Bietungstermin an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesem Termine Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dieses Grundstück wird zugeschlagen werden. Uebrigens wird allen etwa unbekannten Real-Berechtigten hiermit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden.

Kroppen, am 3ten Januar 1831.

Adelich von Schindelsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Stadt-Verordneten-Versammlung soll das zur hiesigen Kämmerei gehörige Vorwerk Altrehfeld, wozu 3 Hufen Ackerland und circa 26 Morgen Wiesewachs gehören und welches zugleich mit der Kruggerechtigkeit beliehen ist, von Trinitatis 1831. an, anderweitig auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 19ten April Vormittags 10 Uhr" allhier zu Rathhause anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung, des Zuschlages gewärtig sein kann. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen, auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Krossen, den 21sten Januar 1831.

Der Magistrat.

Die Erbauung eines neuen Gymnasial-Gebäudes in hiesiger Stadt soll in Accord ausgegeben werden. Hierzu qualifizirte Unternehmungslustige, welche die nöthige Sicherheit stellen können, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 16ten Februar c. dieserhalb bei uns zu melden, um das Nähere zu vernehmen. Luckau, den 22sten Januar 1831.

Der Magistrat.

Publikandum. Auf dem unterzeichneten Rentamte sollen am 7ten Februar 1831. Vormittags 11 Uhr 72 Scheffel Roggen und 894 Scheffel 15½ Metze Hafer Berliner Maaß, meistbietend verkauft werden. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der vierte Theil des Meistgebots deponirt wird, und die höhere Genehmigung vorbehalten bleibt. Dobrilugk, den 18ten Januar 1831.

Königliches Rent-Amt.

Holzverkauf. Höherer Bestimmung zufolge sollen in der unterzeichneten Revier-Verwaltung und zwar im Schenkendorfer und Niemitzscher Reviere, 400 Klaftern kiefern Scheitholz meistbietend verkauft werden. Hierzu ist der Termin auf den 25sten Februar c. im Geschäfts-Lokal des Rentamts Guben angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hülfsjäger Telle in Schenkendorf angewiesen ist, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Taubendorf, am 17ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Revier-Verwaltung. v. Welczeck.

Vererbpachtung von Grundstücken. Beide auf der Feldmark Fürstenberg, bei Diehlow, belegene Stifts-Weinberge von 12⅓ Morgen, sollen, nebst Wohnung und Stallung, „den 17ten k. M." in hiesiger Expedition öffentlich in Erbpacht ausgeboten werden. Kaufliebhabern gereicht dies, und daß die Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden, zur Nachricht.

Neuzelle, den 13ten Januar 1831.

Königl. General-Administration.

Holzversteigerung. Folgende Kiefern-Brennhölzer aus den Stiftsforsten, als: 387 Klaftern Scheit- und 722 dergl. Astholz, aus den Revieren Henzendorf, Cobbeln, Kieselwitz, Treppeln, Bremsdorf, Seitwann, Groß-Drenzig und Cuschern, sollen in termino „den 3ten Februar a. c." in hiesiger Expedition an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Kaufliebhaber werden zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, der Oberförster Wigand zu Forsthaus Siehdichum bei Müllrose die etwa erwünschte Auskunft über die Hölzer aber schon jetzt geben wird.

Neuzelle, den 11ten Januar 1831.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Es soll der Land- und Wasser-Transport der zum Bau einer neuen Brücke über die Warthe bei Küstrin erforderlichen Bauhölzer, als: 20 Stück Eichen, 12—30' lang.

lang, 572½ Stück kiehnenes Bauholz und Sägeblöcke, 20—56′ lang, aus dem Königl. Staffelder Forstrevier; ferner 507 Stück kiehnenes Bauholz und Sägeblöcke, von 24 — 56′ lang, aus dem Königl. Pyrehner Forstrevier, sodann, zum Bau zweier Siele bei Küstrin, 4 Stück Eichen von 20 — 30′ lang, 137¾ Stück kiehnenes Bauholz und Sägeblöcke, von 20 — 46′ lang, aus dem Königl. Cladower Forstrevier, bis Küstrin an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf „Montag den 24sten Januar c.“ im Gasthofe des Herrn Feuerherm zu Vietze anberaumt ist, und Uebernehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Küstrin, den 16ten Januar 1831. Der Königl. Wegebaumeister Kirsten.

Ich bin gesonnen, mein zu Pförten am Marktplatze und zur Betreibung eines jeden bürgerlichen Gewerbes sehr vortheilhaft gelegenes, brauberechtigtes, auch mit der Brandweinbrennerei- und Schankgerechtigkeit beliehenes Haus, nebst Stallgebäuden, einem schönen Keller, Hofraum und dabei befindlichen Garten, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige ersuche ich, sich in portofreien Briefen an mich selbst zu wenden. Pförten in der Niederlausitz.

Wilhelm Märcksch.

Verkauf von Zuchtstöhren. Von dem 16ten Februar d. J. an werden in Giesenbrügge bei Soldin i. d. N. wiederum Zuchtstöhre verkauft.

Zwei-, drei- und vierorhofthaltige Weingefäße, tadellos, von starkem Holze und mit eisernen Reifen, empfehlen sehr billig zum Verkaufe Meyer & Sohn in Guben.

Zu Ostern dieses Jahres wird ein Lehrling, der sich über seine Sittlichkeit und guten Schulkenntnisse ausweisen kann, gesucht. Mit dem Material-Handel ist eine Seifensiederei und Wachszug vereint. Wer hierauf reflektirt, hat unter Beibringung der nöthigen Zeugnisse sich an den Unterzeichneten zu wenden. Arnswalde, den 6ten Januar 1831. J. F. Billeau.

Ein tüchtiger Obst- und Küchengärtner findet hier zum 1sten April d. J. ein sehr gutes Unterkommen. Derselbe muß aber außerdem mit Behandlung fremder Gewächse vollständig Bescheid wissen, denn nur ein solcher wird gesucht. Gleichfalls kann einem zweiten Gärtner, der obigen Bedingnissen entspricht und mit Gewehren umzugehen weiß, ein guter Dienst zum 1sten April nachgewiesen werden. Dominium Petershagen bei Frankfurth, den 14ten Januar 1831.

Veränderungshalber soll eine in bestem Stande befindliche Bäckerei nebst bequemer Wohnung und mehreren erforderlichen Gelassen zu Groß-Neuendorf, im Oderbruche belegen, unter soliden Bedingungen auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Das Nähere hierüber beim Büdner C. Wegner zu Groß-Neuendorf.

Zu Marien 1831. werden auf dem Dominio Hanseberg bei Königsberg i. d. N. mehrere Stuben für Hausleute offen, zu deren Besetzung sich taugliche, arbeitsfähige Subjekte auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden können.

Bei Unterzeichneten ist jederzeit reinster Düngergips, der Winspel ohne Gefäß für 8 Rthlr. zu haben, bei Abnahme von 10 Winspel bewilligen dieselben 5 Rthlr. Rabatt.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Januar 1831. M. Lindemann & Sohn,
Gubner Vorstadt, Fischerstraße No. 13.

Ein wo möglich unverheiratheter und militairfreier Kutscher, mit genügenden Attesten hinsichts seiner Geschicklichkeit im Fahren und seiner Nüchternheit, kann sofort einen guten Dienst bei mir erhalten, da mein bisheriger Kutscher mit Tode abgegangen.

Pappritz, auf Radach bei Drossen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 5.

Ausgegeben den 2ten Februar 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 13. Den gesetzlich erlaubten Anfang des Meß-Verkehrs betr.

Die Verbote gegen den frühzeitigen Handelsbetrieb auf den hiesigen Messen, vor dem verfassungsmäßigen Anfange der Meßwoche, wie solche namentlich durch die Bekanntmachung vom 14ten Juli 1825. (Beilage zu No. 29. des Amtsblatts pro 1825.) erlassen worden, haben zu wiederholten Beschwerden von Seiten der Gewerbetreibenden Veranlassung gegeben, welche dagegen besonders die Vortheile geltend gemacht haben, bei der faktisch engen Zeitbeschränkung der Messe einige Tage für die Geschäfte en gros zu gewinnen.

Dies giebt nach erfolgter anderweitiger Prüfung dieses Gegenstandes die Veranlassung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der gedachten Verordnung hierdurch folgende abändernden und ergänzenden Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) In Ansehung des Anfangs des Meßverkehrs im Allgemeinen und insoweit nicht besondere Ausnahmen nachstehend festgesetzt sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach die Messen mit den im Kalender bezeichneten Montagen vor Reminiscere, Margarethen und Martini beginnen, und der Anfang an diesen Tagen Morgens um 7 Uhr durch das Einläuten der Messe dem Publikum bekannt gemacht wird.
2) Das Oeffnen der Colli's, welche Meßwaaren enthalten, ist nicht früher als vom Mittwoch, einschließlich, an, in der dem Meß-Montage vorhergehenden Woche erlaubt.

3) Bis

3) Bis zu dem gesetzlichen Meß-Anfange, also in der Zwischenzeit zwischen dem Mittwoch bis Montag, ist es zwar den Kaufleuten gestattet, ihr Meßlager im Innern einzurichten, keineswegs aber ist es erlaubt, solches vor dem Einläuten der Messe als eine Verkaufsstätte durch Aushängen eines Schildes, noch sonst auf irgend eine Weise, äußerlich zu bezeichnen.

4) Der Verkauf aus den geöffneten Collis ist nur in Ansehung des Gros-Handels vom Mittwoch einschließlich der dem Meßanfange vorhergehenden Woche erlaubt, der sonstige Handel in den Gewölben und Buden dagegen auf den verfassungsmäßigen Anfang der Messe beschränkt.

5) Diejenigen Handeltreibenden, welche, den Bestimmungen zu 2 und 3 entgegen, ihre Collis vor dem bezeichneten Mittwoch öffnen, oder ihre Verkaufsstätte vor dem Einläuten der Messe mit Aushängeschildern bezeichnen, werden wegen Verdachts des beabsichtigten unerlaubten Handelsverkehrs mit 2 bis 10 Rthlr. Strafe belegt werden. Die Nichtachtung der zu 4 ertheilten Vorschrift soll dagegen mit einer Strafe von 10 bis 50 Rthlr. geahndet werden.

6) Wegen der Verwendung der Strafen selbst, behält es bei der Vorschrift der Bekanntmachung vom 14ten Juli 1825. zu 9 sein Bewenden.

7) Mit dem Meßmontage können von der Steuerbehörde Waarenausgangs-Abfertigungen begehrt werden.

Es wird die pünktliche Beobachtung dieser Anordnungen sowohl von Seiten des handeltreibenden Publikums erwartet, als auch den Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht, in ihren Funktionen auf die strenge Befolgung derselben zu wachen, damit etwaige Uebertretungen durch die geordneten Strafen geahndet werden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1831.

No. 14. Die Merkerschen Mittheilungen betreffend. I. Abth. 984. Januar.

Die Polizei-Behörden unseres Regierungsbezirks sind bereits unterm 6ten April 1820. (Amtsblatt J. 1820. S. 121.) auf die Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Polizei aufmerksam gemacht und angewiesen worden, dieses so nützliche und zweckmäßige Hülfsmittel einer umsichtigen und gründlichen Sicherheitspflege sich anzuschaffen, gehörig zu benutzen und den Herausgeber selbst durch Mittheilungen geeigneter Materialien nach Kräften zu unterstützen.

Wenn nun diese nützliche Schrift dennoch bisher von den meisten Polizei-Behörden weniger benutzt worden ist, als es wohl zu erwarten stand, so finden wir uns durch eine höhere Bestimmung veranlaßt, dieselben von neuem darauf aufmerksam zu machen, und sie insbesondere noch anzuweisen, der Redaktion der Mit-

Mittheilungen diejenigen Berichtigungen und Vervollständigungen zugehen zu lassen, wozu sich in ihrem Bereiche Veranlassung ergeben wird.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Januar 1831.

No. 15. Bekanntmachung.

Das Untersteueramt, welches bisher in Fürstenberg bestanden hat, wird zum 1sten Februar d. J. nach Neuzelle verlegt und dort die ihm anvertrauten Geschäfte besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Januar 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 7.

Die sämmtlichen Untergerichte des Departements werden hiermit angewiesen, nur diejenigen Holzdefraudanten Behufs der Vollstreckung der Gefängnißstrafe anzunehmen, welche ihnen von den Oberförstern auf den Grund einer von der Königl. Regierung genehmigten Nachweisung überwiesen werden.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1831.

No. 8.

Den sämmtlichen Untergerichten wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Erkenntnissen in Polizeimäßig geführten Untersuchungen nicht 5 Sgr. sondern 15 Sgr. Stempel zu adhibiren sind, wodurch die in dem Rescripte vom 30sten September, (v. Kamptz Jahrbücher Band 36. Seite 174.) und in dem hierauf sich beziehenden Publikandum vom 26sten Oktober a. pr. ad II. Amtsblatt Seite 420., enthaltene Bestimmung abgeändert worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Januar 1831.

Personal-Chronik.

Es sind berufen worden:

„der Diaconus Wilhelmi in Beeskow zum evangelischen Oberprediger daselbst; der Prediger Röstel in Schwiebus zum evangelischen Oberprediger zum Woldenberg, Superintendentur Friedeberg; der Candidat und Collaborator am Gymnasio zu Königsberg i. d. N. Müller zum evangelischen Pfarradjunkt in Görlsdorff, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der bisherige Prediger Nissing in Sternberg zum evangelischen Oberprediger zu Lippehne, Superintendentur Soldin; der Kandidat Irmler zum evangelischen Pfarradjunkt in Lindow, IIte Sternberger Superintendentur; der Kantor und Schullehrer Baatz in Lossow bei Frankfurth a. d. O. zum evangelischen Küster und Schullehrer in Vietz, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der Schullehrer Große in Gröbitz zum evangel. Schullehrer in Priesen, Superintendentur Dobrilugk; der Schullehrer Schultze in Neu-Lebus zum evangelischen Schullehrer in Freyberg, Iste Sternberger Superintendentur; der Küster und Schullehrer Ritter in Schönborn bei Züllichau zum evangelischen Küster und Schullehrer in Vorbruch, Superintendentur

tur Friedeberg; der Lehrer Zorn an der Industrie-Schule zu Frankfurth a. d. O. zum 4ten Lehrer an der evangelischen Schule zu Letschin, IIte Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Hausdörfer bei der Abbauer Gemeine zu Güstebiese zum evangelischen Küster und Schullehrer in Hitzdorff, Superintendentur Arnswalde; der Seminarist Klemtz zum evangelischen Küster und Schullehrer in Hochzeit, Superintendentur Arnswalde; der Schulgehülfe Zeidler zum katholischen Schullehrer in Jordan bei Schwiebus, und der katholische Schul-Adjuvant Wiche zu Kloster Leubus zum 3ten Lehrer an der katholischen Schule und Küster an der katholischen Kirche zu Neuzelle."

Bestätiget sind:

„der evangelische Prediger Gruber in Tammendorff als zweiter Prediger in Crossen; der evangelische Diakonus M. Krahner in Luckau zum Archidiakonus daselbst; der Rektor und Nachmittags-Prediger Hubert in Dobrilugk als evangelischer Diakonus zu Luckau; der Prediger Sperber in Stenzig als evangelischer Pfarr-Adjunkt zu Klein-Rade, Iste Frankfurther Superintendentur; der Kandidat Donath als evangelischer Subdiakonus und Rektor zu Calau; der Schullehrer Lau in Helmsdorf bei Triebel als evangelischer Küster und Schullehrer zu Baudach, Superintendentur Sorau; der Kandidat Ohneforge als Rektor der evangelischen Stadtschule zu Soldin; der interimistische Schullehrer Tausendfreude als evangelischer Küster und Schullehrer zu Krauseiche, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Kandidat des Predigt- und Schulamts Dr. Köppe als Rektor der höhern evangelischen Bürgerschule in Lübben; der Kandidat Suttinger als 3ter Lehrer an derselben Schule; der Kandidat Schulz als Lehrer an der evangelischen höhern Bürgerschule zu Landsberg a. d. W.; der Schullehrer Kulk zu Klehnwerder bei Müncheberg als evangelischer Küster und Schullehrer zu Heinersdorff, Superintendentur Müncheberg; der Hilfslehrer Schiele als evangelischer Schullehrer zu Wulkow, Superintendentur Müncheberg; der Küster und Schullehrer Kretzschmar in Willmersdorff als evangelischer Küster und Schullehrer zu Steinhöfel, Superintendentur Fürstenwalde; der Schulamtspräparande Schönherr als evangelischer Küster und Schullehrer in Gollmitz, Superintendentur Luckau; die Seminaristen Schulz und Streich als evangelische Elementar-Schullehrer zu Königsberg i. d. N.; der Schulamts-Kandidat Glocke IV. als evangelischer Lehrer an der Dammvorstadtschule zu Frankfurth a. d. O.; der Schullehrer Mitzschke in Oggerschütz als evangelischer Küster und Schullehrer zu Heinersdorff, Superintendentur Züllichau; der Schullehrer Distler zu Dürrlettel, im Großherzogthum Posen, als evangelischer Küster und Schullehrer zu Stentsch, Superintendentur Züllichau und der Seminarist Zühlke als evangelischer Schullehrer zu Kahlke, Superintendentur Sorau."

Gestor-

Gestorben sind:

„die evangelischen Prediger Wendt in Klein-Wubiser, Superintendentur Königsberg i. d. N. und Kettel in Booßen, I. Frankfurther Superintendentur; der evangelische Kantor, Küster und Schullehrer Hübner in Neuwedell, Superintendentur Arnswalde; die evangelischen Schullehrer Grimm in Guben, Jauer in Lehde, Superintendentur Calau, Dietrich in Butzen, Superintendentur Lübben und Krüger in Tschernsdorf, Stifts Neuzelle; die evangelischen Küster und Schullehrer Paul in Fürstenfelde, Superintendentur Küstrin, Lutze in Voigtsdorf, Superintendentur Königsberg i. d. N., Mielke in Grüneberg, Superintendentur Soldin und Eckert in Pyrehner Holländer, Superintendentur Landsberg a. d. W. und die emeritirten Schullehrer, Kantor Gabriel in Züllichau und Küster Schulze in Starzeddel, Superintendentur Guben."

Frankfurth a. d. O., den 25sten Januar 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Debits-Erlaubniß. I. Abt. 1277. Januar.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat für die nachstehenden außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) „J. S. Zimmermann, Briefe an einige seiner Freunde in der Schweiz." Aarau bei Sauerländer 1830.;
2) „Hemmanns Materialien zur Förderung des praktischen Unterrichts in der deutschen Sprache," daselbst;
3) „M. W. Götzingers deutsche Sprachlehre für Schulen." Ebendaselbst;
4) „A. E. Fröhlichs Fabeln," 2te Auflage. Nebst „Distelis Umrisse zu Fröhlichs Fabeln." Ebendaselbst 1829.;
5) „Dr. R. Meyer, die Geister der Natur." Ebendaselbst 1829.;
6) „Beschreibung aller berühmten Bäder in der Schweiz." Daselbst 1830.;
7) „H. Zschokke der Creole." Eine Erzählung. Daselbst 1830.;

unter dem 4ten d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Am Abend des 16ten d. Mts. zwischen 6 und 10 Uhr ist durch gewaltsamen Einbruch in die Predigerwohnung in Schermeisel aus dem in der Wohnstube stehenden verschlossenen Kleidersekretair, ein kleiner Kirchenkasten gestohlen worden, dessen Inhalt nachstehend verzeichnet ist:

1) 40 — 50 Rthlr. baar, wobei eine 5 Rthlr. Kassenanweisung und ein alter grün lederner Tabacksbeutel mit Kupfergeld;
2) die Kirchen-Kassenrechnungsbücher von Schermeisel und Grockow in Quart und in Pappe, mit rothem Papier überzogen, gebunden;

3) drei

3) drei Pfarrmatrikel;
4) ein Pachtkontrakt vom Pfarrlande zu Schermeisel;
5) verschiedene andere kirchliche Papiere.

Der Kasten hat zwei kleine Vorlegeschlösser, oben einen eisernen Griff und 2 Geldöffnungen gehabt.

Ein Jeder, der zur Entdeckung der Thäter beitragen kann, wird ergebenst ersucht, die ihm zukommende Nachrichten darüber uns mitzutheilen.

Zielenzig, den 24sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Edikts vom 7ten Juni 1821. wird hiermit von dem unterzeichneten Gericht bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Aburtelung der Holz-Kontraventionen die Forstgerichtstage für das Jahr 1831. auf den 10ten März, den 10ten Juni, den 10ten September und den 5ten Dezember jedesmal Vormittags 8 Uhr hier angesetzt sind.

Triebel, den 8ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Edikts vom 7ten Juni 1821. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, bei dem unterzeichneten Justizamte für das Jahr 1831. abzuhaltenden Forstgerichtstage: I. für das Königl. Neumühlsche Forst-Revier, a) auf den 3ten März, b) auf den 9ten Juni, c) auf den 8ten September, d) auf den 15ten Dezember und folgende Tage; II. für das Königl. Zichersche Revier, a) auf den 7ten März, b) auf den 13ten Juni, c) auf den 12ten September, d) auf den 19ten Dezember und folgende Tage festgesetzt worden sind.

Quartschen, den 26sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Die Hypothekenbücher sämmtlicher auf dem Rittergute Jerischke gelegenen bäuerlichen Eigenthums-Grundstücke, sollen auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle, welche dabei ein Interesse haben, und ihren Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino den 14ten März 1831. Vormittags um 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu melden, und ihre Ansprüche zu Protokoll zu geben, auch wird denselben eröffnet: 1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen; 2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) in jedem

Falle

Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 22. §. 16. und 17., und nach §. 58. des Anhangs zum allgemeinen Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Jerischke, am 1sten Januar 1831.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt daselbst.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Mousquetier Martin Chmelnick von der 21sten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie, hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung aus dem Arrest zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 28sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Signalement.

Der ꝛc. Martin Chmelnick ist aus dem Dorfe Bilsen, Czarnikower Kreis, Regierungsbezirk Posen, gebürtig, 26 Jahr alt, 6 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblonde Haare, etwas bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, kleinen dunkelblonden Stutzbart, spitzes und rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch und polnisch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß an der rechten Hand der Mittelfinger von einem alten Schaden krumm ist.

Bekleidet war derselbe mit einer Feldmütze, einer Halsbinde, einer Dienstjacke mit gelben Knöpfen, einem Paar grauen Tuchhosen mit rother Biese, einem Paar kurzen Stiefeln und einem Hemde.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirten Militairsträflinge Koller und Wenzel, haben heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 28sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Stg-

Signalement.

Der ꝛc. Karl Friedrich Koller iſt aus Brieg, Provinz Schleſien, gebürtig, evangeliſcher Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, ſchlanker Statur, hat blondes Haar und Augenbraunen, freie Stirn, graue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, geſunde Zähne, blonden und wenig Bart, längliches Kinn, längliche und glatte Geſichtsbildung, blaſſe Geſichtsfarbe, ſpricht deutſch und dient als beſonderes Kennzeichen, daß derſelbe auf dem rechten Arm Karl Friedrich Koller aus Brieg in Schleſien 1814. mit römiſchen Buchſtaben, und auf der Bruſt ein Herz, worin die Buchſtaben C. K., roth eingeätzt hat. Bekleidet war derſelbe mit einem grauen Drillich-Kittel, grauen Tuchhoſen, einem Hemde und einem Paar Stiefeln.

Der Johann Ferdinand Wenzel, von Profeſſion Schuhmacher, iſt aus Schönlanke, Czarnikower Kreiſes, Regierungsbezirk Poſen, gebürtig, evangeliſcher Religion, 22½ Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, mittelmäßiger Statur, hat braunes und kurzes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, wenig und ſchwarzen Bart, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, blaſſe Geſichtsfarbe, ſpricht deutſch und dient als beſonderes Kennzeichen, daß derſelbe auffallend kurz geſtutztes Haar trägt. Die Bekleidung beſtand in einer grauen Mütze mit rothem Streif, blau tuchner Jacke mit rothem Kragen und Achſelklappen, grauen Tuchhoſen, einem Hemde und einem Paar Halbſtiefeln.

Bekanntmachung.

Der mittelſt Steckbriefes vom 5ten November v. J. verfolgte Vagabonde Thiede iſt wieder ergriffen.

Fürſtenau, den 18ten Januar 1831.

Königlicher Landrath Arnswaldſchen Kreiſes.

Berichtigung der Martini-Marktpreiſe pro 1830.

a) In Croſſen koſtet der Scheffel kleine Gerſte 20 Sgr., der Hafer pro Scheffel 20 Sgr. 10 Pf.; b) in Luckau koſtet der Scheffel Roggen 1 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 5.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1831.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Lebuser Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Jakobsdorff, einschließlich Vorheide und Briesen, mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit dem auf einzelnen Theilen der Feldmark stehenden Holze, so wie mit der kleinen Jagd auf derselben, von Trinitatis 1831. ab, anderweit zur öffentlichen Veräußerung gestellt werden sollen. Die Vorwerke liegen 2 Meilen von Frankfurth a. d. O., 1½ Meile von Müllrose, 2 Meilen von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde und 9½ Meile von Berlin, mithin in einer zum Absatz der Produkte sehr günstigen Gegend. Sie sind völlig separirt und die Gebäude in gutem Stande. Es gehören dazu und zwar: 1) zu Jakobsdorff, inkl. Vorheide, überhaupt 1204 Morg. 41 QR., wovon auf Jakobsdorff 938 Morg. 57 QR. und auf Vorheide 265 Morg. 164 QR. fallen, sind vorstehende 1204 Morg. 41 QR.; 2) zu Briesen 625 Morg. 116 QR., der Flächeninhalt sämmtlicher Vorwerke also 1829 Morg. 157 QR. Außerdem haben die Vorwerke, in Gemeinschaft mit mehreren benachbarten Dorfschaften, die Aufhütung in der nahgelegenen Königl. Forst. Die Vorwerke werden sowohl zusammen, als auch einzeln ausgeboten, Vorheide jedoch nur im Zusammenhange mit Jakobsdorff, wenn es von den Acquirenten nicht vorgezogen werden sollte, Jakobsdorff allein zu kaufen, für welchen Fall dann Vorheide von der Veräußerung ganz ausgeschlossen bleibt. Der geringste Kaufpreis beträgt: A. für den Fall des reinen Verkaufs: 1) für Jakobsdorff, exkl. Vorheide, 7415 Rthlr. 6 sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 74 Rthlr. 9 sgr.; 2) für das Nebenvorwerk Vorheide 1070 Rthlr. 27 sgr. 8 pf., bei einer jährlichen Grundsteuer von 9 Rthlr. 9 sgr.; 3) für das Vorwerk Briesen 3648 Rthlr. 11 sgr. 3 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 36 Rthlr., also für alle 3 Vorwerke 12134 Rthlr. 14 sgr. 11 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 119 Rthlr. 18 sgr. Mit Ausschluß von Vorheide beträgt dagegen das Minimum des Kaufgeldes 11063 Rthlr. 17 sgr. 3 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 110 Rthlr. 9 sgr. B. Für den Fall der Veräußerung mit einem Domainenzinse: 1) für Jakobsdorff, neben einem jährlichen Domainenzinse von 175 Rthlr. und außer der vorhin erwähnten Grundsteuer von 74 Rthlr. 9 sgr., 4265 Rthlr. 6 sgr.; 2) für Vorheide, bei einem jährlichen Domainenzinse von 25 Rthlr. und außer der Grundsteuer von 9 Rthlr. 9 sgr., 620 Rthlr. 27 sgr. 8 pf.; 3) für Briesen, bei einem jährlichen Domainenzinse von 100 Rthlr. und außer der Grundsteuer von 36 Rthlr., 1848 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. Für sämmtliche 3 Vorwerke also neben einem ablöslichen Domainenzinse von 300 Rthlr. und der jährlichen Grundsteuer von 119 Rthlr. 18 sgr., 6734 Rthlr. 14 sgr. 11 pf. Mit Ausschluß von Vorheide beträgt dagegen das Minimum des Kaufgeldes, neben einem jährlichen ablöslichen Domainenzinse von 275 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 110 Rthlr. 9 sgr., 6113 Rthlr. 17 sgr. 3 pf. Außerdem haben Käufer alle übrigen auf den Vorwerken ruhenden Lasten und Abgaben, wohin namentlich die Prästationen an die Geistlichkeit gehören, zu übernehmen. Die nähern Bedingungen können in Jakobsdorff bei dem Amtmann Karbe und hier in der Domainen-Registratur eingesehen werden. Zur Lizitation dieser Vorwerke haben wir einen Termin auf den 14ten März k. J. Vormittags 10 Uhr hier in Frankfurth im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, in welchem aber für den Fall, daß keine annehmbaren Gebote auf den Kauf abgegeben werden möchten, die Vorwerke auch zur Verpachtung auf 3 Jahre, von Trinitatis k. J. ab, unter den bisherigen kontraktlichen Bedin-

gungen ausgeboten werden sollen, dergestalt, daß das Minimum des Pachtpreises für Jakobsdorff, einschließlich Vorheide, 555 Rthlr. und für Briesen 240 Rthlr. beträgt. Indem Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden, sich hierzu einzufinden und ihre Gebote im Termin abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann, wird auch noch bemerkt, daß Niemand zum Gebote zuzulassen ist, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen vermag. Frankfurth a. d. O., den 24sten Dezember 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das im Friedeberger Kreise der Neumark belegene, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Landraths George Ernst Heinrich v. Schönebeck gehörige Gut Seilenfelde nebst folgenden Pertinenzien: a) die Kolonie im Friedebergschen Kreise von 38 Magdeburgischen Morgen 80 □Ruthen, nebst einem halben Loose zu Neu-Mecklenburg, von 4 Magdeburgischen Morgen Wiesewachs und Gartenland, und b) die am Saritzer See belegene Wiese von ungefähr 9¾ Magdeb. Morgen im Amte Marienwalde, welches mit Einschluß der von den Bauern und Kossäthen nach der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufkommenden jährlichen Rente 36571 Rthlr. 7 sgr. 11 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag des Kurators der Liquidationsmasse von neuem sub hasta gestellt, und es ist der Bietungstermin vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Wulffen als Deputirten auf „den 1sten Juni 1831. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Dem Meistbietenden soll, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 23sten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Avertissement. Das im Calauer Kreise der Niederlausitz belegene Mannlehnrittergut Luckaitz, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 35402 Rthlr. 15 sgr. 5 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Oberlandesgerichts-Assessor v. Keller als Deputirten auf „den 26sten Juli c., den 27sten November c. und den 28sten Februar 1831." angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Zugleich wird den unbekannten Erben des verstorbenen Generals Siegismund Franz Lorenz v. Zastrow zu Dresden, so wie den unbekannten Erben der verwittweten Prediger Patzig, Amalie Christiane geb. Möller zu Sallgast, als eingetragene Gläubiger die veranlaßte Subhastation bekannt gemacht, und es werden dieselben aufgefordert, in dem „am 28sten Februar 1831." anstehenden letzten Bietungstermine in Person oder durch den ihnen zum Assistenten bestellten Justiz-Kommissarius Korn, welchen sie mit Vollmacht und Information zu versehen, auch ihre Legitimation nachzuweisen haben, auf dem Oberlandesgericht hieselbst zu erscheinen und sich über den Zuschlag zu erklären, widrigenfalls nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes die Löschung sämmtlicher, auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Produktion der Instrumente verfügt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 26sten März 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das Gut Lipke bei Landsberg a. d. W. soll fernerweit auf ein Jahr, vom 24sten Juni 1831. bis zum 24sten Juni 1832., in demselben Umfange und unter denselben

Be-

Bedingungen, wie früher geschehen, und ohne Zugrundlegung eines speziellen Pachtanschlages, verpachtet werden. Es ist daher hierzu vor dem Deputirten, Referendarius Leist, auf „den 3ten März d. J." auf dem hiesigen Oberlandesgericht ein Bietungstermin angesetzt worden, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Realgläubiger der Pachtkontrakt abgeschlossen werden soll. Der ältere Pachtanschlag und Pachtkontrakt, so wie die Pachtbedingungen, können in der hiesigen Registratur und bei dem Justizrath Mettcke hierselbst eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. Der dem Bäckermeister Carl August Nicoll und der wieder verehelichten Nicoll, gebornen Zobel, zugehörige, hierselbst belegene 1 Magdeb. Morgen 87 QR., mit der darauf erbauten Windmühle, gerichtlich auf 3117 Rthlr. 18 sgr. taxirt, ist auf den Antrag der Besitzer zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 3ten März 1831. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Sönderop hier anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Nachricht, daß im Termin auch mehrere bei der Mühle befindlichen Utensilien und Holzvorräthe, welche noch taxirt werden sollen, besonders werden verkauft werden. Landsberg a. d. W., den 19ten November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das dem Kaufmann Wilhelm Friedrich August Hohlfeld angehörige hiesige brauberechtigte Wohnhaus No. 206. des Brandkatasters, in dem Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. III. Fol. 91. sub No. 123. eingetragen, mit der gerichtlichen Taxe von 918 Rthlr. 23 sgr. 6 pf., so wie dessen Ackerfleck an der hiesigen Vogelstange No. 20. Litt. k. des Grundstücks-Verzeichnisses, und im Hypothekenbuche der Herrschafts-Kanzlei zu Pförten der Landungen der Stadt Forst Vol. I. pag. 673. eingetragen, mit der gerichtlichen Taxe von 256 Rthlr., letzteres jedoch im Auftrag der gedachten Herrschafts-Kanzlei zu Pförten, ist schuldenhalber im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt, peremtorischer Bietungstermin auf „den 22sten April 1831. Vormittags um 11 Uhr" an hiesiger Stadtgerichtsstelle festgesetzt, wozu und zur Abgabe ihrer Gebote, besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern rechtliche Hindernisse nicht eintreten.

Forst, am 24sten Januar 1831.

Das Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Realgläubiger des Müllermeisters Joseph Krause, wird die demselben zugehörige sogenannte Herrn-Mahlmühle von 2 Gängen und einem Spitzgange, unweit hiesiger Stadt am Tschirnflusse belegen, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern und Wiesen, welche gerichtlich auf 7635 Rthlr. 15 sgr. gewürdiget worden, im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und hierzu drei Bietungstermine „den 14ten Februar, den 11ten April und den 13ten Juni 1831.", von denen der letzte peremtorisch ist, vor unserm Deputirten, Stadtgerichts-Assessor Becker, auf hiesigem Rathhause anberaumt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag der Mühle und Zubehör, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen. Da zugleich über die künftigen Kaufgelder der Mühle der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden alle unbekannten Gläubiger, welche Ansprüche an dieses Grundstück oder dessen Kaufgelder zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in dem peremtorischen Termine den 13ten Juni entweder in Person oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte anzumelden, deren Richtigkeit nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an dieses Grundstück präkludirt, ihnen auch damit ein ewi-

ges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer des Grundstücks, als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder werden vertheilt werden, auferlegt werden wird.

Sagan, den 18ten November 1830.

Das Gericht der Stadt Sagan.

Zur meistbietenden Vermiethung und resp. Verpachtung der dem minorennen Friedrich Wilhelm Berthold Rubelius angehörigen Grundstücke, als: 1) des in der Mühlenstraße belegenen und im Grund- und Hypothekenbuche Vol. III. No. 253. verzeichneten großen Wohnhauses nebst Zubehör; 2) der vor dem Müncheberger Thore belegenen und im Hypothekenbuche Vol. VII. No. 73. verzeichneten Scheune nebst Scheunenhoff; 3) der sogenannten Mühlenwiese, der Altstadt gegenüber belegen; 4) des auf der Altstadt belegenen und im Grund- und Hypothekenbuche Vol. VI. No. 45. verzeichneten Gartens nebst Zubehör, wird ein Termin auf den 2ten März c. Vormittags 11 Uhr angesetzt, wozu Pacht- und Miethlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, das die Pachtbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Fürstenwalde, den 20sten Januar 1831.

Vereinigtes Königl. Justiz-Amt und Stadtgericht.

Publikandum. Das dem Tuchmachermeister Gottfried Samuel Wuttke hieselbst zugehörige, in der hiesigen Stadtschmidtgasse sub No. 76. belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Guben, Vol. II. Fol. 305. verzeichnete, auf 715 Rthlr. 20 sgr., schreibe Siebenhundert und funfzehn Thaler zwanzig Silbergr. gewürdigte Wohnhaus nebst Zubehör, soll schuldenhalber subhastirt und in dem auf „den 24sten Februar k. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumten peremtorischen Bietungstermin, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen, daß die Original-Taxe täglich in der Registratur einzusehen, auch falls nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme machen, der Zuschlag ertheilt werden wird, vorgeladen werden.

Guben, den 4ten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Land-Bezirk.

Avertissement. Die den Erbpächter Carl Borchersschen Eheleuten zu Butterfelde zugehörigen Grundstücke: 1) der daselbst belegene Bauerhof, mit der gerichtlichen Taxe von 1769 Rthlr. 11 sgr. 8 pf.; 2) das Erbpachtsrecht auf den Kirchenacker nebst der Kirchenscheune, mit der gerichtlichen Taxe von 2102 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., sollen auf Antrag mehrerer Realgläubiger in den 3 Bietungsterminen „den 25sten November d. J., den 25sten Januar 1831. auf hiesiger Gerichtsstube, den 25sten März 1831." jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Butterfelde, von denen der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort im Termin zugeschlagen werden.

Zehden, den 15ten September 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Butterfelde.

Avertissement. Die dem Amtmann Johann Heinrich Ruhe zugehörigen, zu Gellen belegenen beiden Bauer-Nahrungen, welche zusammen gerichtlich auf 976 Rthlr. abgeschätzt worden sind, sollen schuldenhalber im Wege der Exekution in dem am „22sten März 1831. Vormittags 9 Uhr" im Gute selbst angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, im Termin sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 8ten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. Das zu Hathenow belegene separirte Halbbauergut des August Breitkreuz, wozu p. p. 60½ Morgen Land, zu 2125 Rthlr. taxirt, gehören, soll nebst Gebäuden, welche zu 1307 Rthlr. 27 sgr. gewürdigt, sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 13ten April, den 15ten Juni und den 14ten September c., jedesmal Vormittags 11 Uhr" im

im Königl. Amte Sachsendorff an. Der letzte ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin an der Gerichtsstelle zu Sachsendorff zur Einsicht aus. Küstrin, den 15ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Die zum Nachlaß des verstorbenen Schulzen Johann Fiedler gehörige, zu Neu-Tornow belegene, im Hypothekenbuche No. 31. verzeichnete 11½ Morgen-Nahrung, gerichtlich abgeschätzt auf 906 Rthlr. 10 sgr., soll theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation in dem hierzu auf „den 13ten April d. J." Vormittags 11 Uhr im Gute selbst angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft und mit Bewilligung der Erben sofort im Termine zugeschlagen werden. Zehden, den 14ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Proklama. Theilungshalber sind nachstehende, der Garnweberwittwe Natusch, Anna Christiane Friederike geb. Grobitz gehörige, nach der gerichtlichen Taxe vom 19ten Juli 1830. nach Abzug der Lasten, auf 716 Rthlr. gewürdigte Grundstücke, als: 1) zwei Flecken Acker am neuen Kirchhofe, 2) zehn Stücken Acker hinter dem Dorfe Stottoff, 3) eilf Stücken Acker ebendaselbst, 4) ein Stück Hütungsacker, 5) eine Wiese von vier Schober Wiesewachs, hinter dem Schlosse, 6) eine Wiese von einem halben Schober an dem sogenannten Eschnen-Graben und 7) eine Wiese von einem viertel Schober an dem Nadlermeister Leglerschen Horste, auf welchen für die Lettkoschen Eheleute zu Lübbenau ein Ausgedinge haftet, zur freiwilligen Tax- und Subhastation gestellt worden. Zum Verkauf derselben haben wir einen Bietungstermin auf „den 29sten März 1831." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, und laden dazu Kauflustige mit der Bekanntmachung ein, daß die Einwilligung in den Zuschlag den Erbinteressenten vorbehalten bleibt und die Zahlung der Kaufgelder ad depositum des unterzeichneten Gerichts erfolgt. Lübbenau, den 25sten November 1830.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Das hierselbst sub No. 196. belegene, den Hirschelschen Eheleuten gehörige Viertelbürgergut, nach der gerichtlichen Taxe auf 544 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzt, ist ad hastam gestellt und zum öffentlichen Verkauf desselben ein peremtorischer Bietungstermin in hiesigem Gerichtslokale auf „den 29sten März 1831." Vormittags 9 Uhr angesetzt worden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß auf diesem Bürgergute für die Wittwe Kemnitz, Anna Marie geborne Rothe, ein im Kaufkontrakte vom 17ten Juli 1821. näher bestimmter Auszug haftet, und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 25sten November 1830.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist die dem Bauer Martin Jakobick zugehörige, zu Grapkow im Krossener Kreise belegene Ganzhüfner-Nahrung, welche auf 1146 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, zum öffentlichen Verkauf gestellt. Die beiden ersten Lizitationstermine sind auf „den 21sten Februar und 24sten März c." früh 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten zu Guben, der letzte peremtorische dagegen auf „den 28sten April 1831. früh 10 Uhr" im Hofrichterhause zu Sommerfeld angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können an Gerichtsstelle täglich eingesehen werden. Guben, den 10ten Januar 1831.

Das Hof- und Majoratsgericht zu Schloß Sommerfeld. Kämpffe.

Die im hiesigen Hypothekenbuche Vol. II. No. 104. pag. 268. verzeichnete, auf 1295 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Mirachsche Anbauernahrung, wozu ein Hausgarten, vier außerhalb gelegene

legene Gärten und 2 Wiesen gehören, soll auf Antrag der Mirachschen Erben theilungshalber in dem dazu auf „den 15ten März 1831." anberaumten Termin öffentlich verkauft werden. Desgleichen soll in diesem Termine auch die den Erben zustehende Badegerechtigkeit zum Verkauf ausgeboten werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe bei dem Justitiarius in Luckau eingesehen werden kann. Golßen, am 15ten Dezember 1830.

Das Patrimonial-Gericht hierselbst. Richter, Just.

Patent. Das Windmühlengrundstück zu Wolfshayn im Spremberger Kreise, gerichtlich abgeschätzt auf 1386 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., soll theilungshalber auf den Antrag der Erben des verstorbenen Windmüller Buttge öffentlich in den auf „den 14ten Februar, den 21sten März und den 25sten April des künftigen Jahres" in der Gerichtsstube zu Wolfshayn angesetzten Terminen an den Meistbietenden versteigert werden, wozu alle Kauflustige hiermit eingeladen werden, und den Zuschlag für das in dem letzten Termine abgegebene Meistgebot nach der Erklärung der benannten Erben zu gewärtigen haben. Die Taxe und die Kaufbedingungen können bei dem Herrn Pächter des Guts jederzeit eingesehen werden. Muskau, den 24sten Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht zu Wolfshayn.

Bekanntmachung. Die dem Büdner Matthes Hänschen angehörige, sub No. 46. zu Wormlage belegene Büdnernahrung, auf 220 Rthlr. geschätzt, soll auf Antrag der unverehelichten Christiane Noatnick in termino „den 21sten März Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Wormlage dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, und ist die Taxe bei dem unterzeichneten Justitiarius einzusehen. Senftenberg, den 17ten November 1830.

Das Patrimonialgericht zu Wormlage.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19ten Juni v. J. in der Subhastationssache der Mühle zu Neuhausen wird hiermit angezeigt, daß der peremtorische Termin nicht auf den 6ten März d. J., der auf den Sonntag trifft, sondern am 7ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in Neuhausen abgehalten werden wird. Kottbus, den 26sten Januar 1831.

Das Patrimonialgericht über Neuhausen und Bresinchen.

Bekanntmachung. Die Anfuhr des Salzbedarfs für die Faktorei zu Königsberg i. d. N. aus der Faktorei zu Schwedt, soll höherer Verfügung zufolge dem Mindestfordernden auf 3 Jahr vom 1sten Mai c. an überlassen werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin in dem Gemeinde-Kruge zu Nahausen bei Königsberg i. d. N. auf „den 3ten März c." Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, zu welchem kautionsfähige Unternehmer hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind bei dem Königl. Steuer-Amte zu Königsberg i. d. N. niedergelegt, woselbst sie in den Expeditions-Stunden eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1831.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die hiesige Schützengesellschaft beabsichtigt, das ihr eigenthümlich angehörige, an der Stadt liegende und mit No. 40. bezeichnete Schießhaus, auf welches der bisherige Pächter den Wein-, Bier- und Brandweinschank ausgeübt hat und bei welchem sich noch eine Kegelbahn befindet, von Michaelis d. J. an auf 6 nacheinander folgende Jahre anderweit an den Meistbietenden zu verpachten. Termin zur öffentlichen Verpachtung ist auf „den 23sten März c." festgesetzt; die Pachtlustigen werden daher eingeladen, sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und können die nähern Pachtbedingungen allhier eingesehen werden.

Forst, den 24sten Januar 1831. Der Magistrat.

Proklama wegen Verkaufs der Reipziger Papiermühle. Die, eine Meile von hier, unsern des Stadt-Kämmerei-Dorfes Reipzig an der Chaussee und an der Ellang belegene Papiermühle, welche

welche mit einer ununterbrochenen hinlänglichen Wasserkraft zur Verfertigung aller Sorten Papier versehen ist, soll, da es wegen der mit der Administration dieses Fabrikgeschäfts für die Kämmerei verknüpften Schwierigkeiten, nützlicher für dieselbe befunden worden ist, nach dem diesfälligen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir daher einen Termin in unserm Geschäfts-Lokal auf „den 15ten März 1831. Vormittags 11 Uhr" angesetzt, wozu hiedurch zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Beschreibung und Taxe dieser Papiermühle, nebst der damit vereinten ehemaligen Tuchwalke, nachherigen Farbeholz-Raspelmühle, so wie der dazu gehörigen ländlichen Grundstücke, gleich der Ertrags Nachweisung vom vorigen Jahre, liegen, gleich den Verkaufs-Bedingungen, zur Einsicht in unserer Registratur stets bereit.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Da durch den Tod des hieselbst im Monat Juni v. J. verstorbenen Maurermeisters Riebe sen. die Stelle eines Maurermeisters erledigt und noch nicht wieder durch Niederlassung eines andern Maurermeisters ersetzt worden ist, ein zweiter Maurermeister hier aber volle Beschäftigung, so wie sein reichliches Auskommen haben kann, so machen wir dies nicht allein zur Kenntnißnahme qualifizirter Individuen hierdurch bekannt, sondern erklären uns auch zugleich bereit, auf portofreie Briefe etwa zu verlangende nähere Auskunft zu ertheilen.

Soldin, den 21sten Januar 1831.

Der Magistrat.

Jagd-Verpachtung. In Folge hoher Anordnung soll die hohe Jagd auf den Territorien des Dominii Rohrbach, Cürtow, Seegenfelde, Geilenfelde, Wutzig und Hermsdorf auf 12 Jahre, nämlich von Trinitatis 1831. bis dahin 1843., in Zeitpacht ausgeboten werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 16ten Februar c. Vormittags 10 Uhr auf dem Domainenamte Marienwalde angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine selbst erfolgen wird.

Schwachenwalde, den 21sten Januar 1831. Der Oberförster Platzer.

In dem zur Revier-Verwaltung Sablath gehörigen Neudorffer Revier, sollen 74 Klaftern 3füßiges kiefern Astholz und circa 100 Klaftern dergleichen 4füßiges, öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Holz ist im verwichenen Herbst vom Raupenfraß eingeschlagen, aber zum größten Theil von guter Beschaffenheit; es eignet sich vorzugsweise zum Verkohlen. Die sonst gewöhnlichen Preise sind bedeutend heruntergesetzt. Ich habe hierzu einen Termin an Ort und Stelle, der, wo der Dauber Weg die Crossner-Straße durchschneidet, auf den Montag den 7ten Februar Morgens um 10 Uhr anberaumt, und lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Unterförster Reichel zu Neudorf angewiesen ist, das Holz auf Verlangen anzuweisen.

Forsthaus Sablath, den 21sten Januar 1831. Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

Es sollen am 24sten Februar 1831. Vormittags 10 Uhr, im Lokale der Königl. Forstkasse zu Peitz, nachstehende kieferne Scheit-Brennhölzer, als: 948 Klaftern im Belauf I. Jagen 17., 234 Klaftern im Belauf II. Jagen 122., 314½ Klafter im Belauf III. Jagen 72., in Summa 1496½ Klafter, im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der 4te Theil des Taxpreises gleich im Termine deponirt werden muß. Auch sind die betreffenden Unterförster angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen. Forsthaus Tauer, den 20sten Januar 1831. Der Königl. Oberförster Richter.

Bekanntmachung. Auf Befehl des Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rathes und Provinzial-Steuer-Direktors Herrn v. Bigeleben Hochwohlgeboren, soll die Ausführung der zum Königl. Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse zu Wartha, Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Hoyerswerda, erforderlichen

Er-

Gebäude und Anlagen eingetretener Umstände wegen nochmals öffentlich im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden versteigert werden, und ist dazu ein Termin auf „den 26sten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr" im Raths-Lokale zu Hoyerswerda bestimmt worden, wozu Bietungslustige, welche ihre Qualifikation durch Atteste nachweisen können, eingeladen werden. Die betreffenden Anschläge und Zeichnungen, so wie die Lizitations-Bedingungen können bis zum 25sten Februar auf dem Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Hoyerswerda eingesehen werden.

Hoyerswerda, den 26sten Januar 1831. Der Königl. Ober-Zoll-Inspektor Petiskus.
Der Königl. Bau-Inspektor Hedemann.

Neuer Gasthof zu Fichtwerder an der Warthe. Ich erlaube mir hierdurch öffentlich anzuzeigen, daß ich mit Bewilligung der Königl. Regierung bei der Ueberfahrt zu Fichtwerder an der Warthe einen Gasthof angelegt habe. Indem ich hierdurch einem oft gefühlten Bedürfnisse entgegen gekommen, empfehle ich denselben den resp. Reisenden mit der Versicherung, daß sie bei mir stets eben so freundliche als billige und gute Aufnahme finden werden, und bitte ich deshalb um geneigten zahlreichen Zuspruch. Der Kaufmann A. F. Jäne.

Verkauf von Zuchtstöhren. Von dem 16ten Februar d. J. an werden in Giesenbrügge bei Soldin i. d. N. wiederum Zuchtstöhre verkauft.

Bei Unterzeichneten ist jederzeit reinster Düngergips, der Winspel ohne Gefäß für 8 Rthlr. zu haben, bei Abnahme von 10 Winspel bewilligen dieselben 5 Rthlr. Rabatt.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Januar 1831. M. Lindemann & Sohn,
Gubner Vorstadt, Fischerstraße No. 13.

Zu Marien 1831. werden auf dem Dominio Hanseberg bei Königsberg i. d. N. mehrere Stuben für Hausleute offen, zu deren Besetzung sich taugliche, arbeitsfähige Subjekte auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden können.

Es hat sich in Leipzig ein Verein zur Errichtung einer gegenseitigen Vieh-Assekuranz gebildet. Die Bedingungen sind bei Unterzeichnetem unentgeltlich zu haben, welcher auch vorläufige Anmeldungen zur Versicherung übernimmt. Es werden daher alle Landwirthe auf dieses gemeinnützige Unternehmen aufmerksam gemacht, zumal da es ihr eigenes Interesse und Beseitigung des bisherigen größten Uebelstandes der Landwirthschaft betrifft.

Wilkersdorf bei Küstrin, den 19ten November 1830. Der Amtmann Wächter.

Bekanntmachung. Das mir zugehörige, zu Köselitz bei Pyritz belegene Bauergut, bestehend aus 2 Hufen gutem Weiz-Acker, welcher zum Theil mit Winterung bestellt ist, Aufhütung in der Kommune, Holzungsgerechtigkeit und nöthigen Gebäuden, bin ich gesonnen, sofort zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Die nähern Bedingungen sind mündlich oder auf portofreie Briefe bei mir oder bei dem Herrn Kämmerer Persike in Neudamm zu erfahren.

Verw. Krüger, geb. Sasse in Schmarsendorf bei Schönfließ.

Zwei Bockwindmühlen, 17 und 21 Fuß groß, mit 64füßigen Ruthen, einem Mahlgang, einer doppelten und zwei einfachen Stampfen, sind in Neumühl und auf den Rischen unterhalb Küstrin zum Verkauf vorräthig.

Ein verheiratheter militairfreier Jäger in den dreißiger Jahren, welcher sowohl seinem Fache vollkommen gewachsen, als auch in der Obst- und Küchengärtnerei, so wie in der Landwirthschaft erfahren ist, sucht zu Marien d. J. eine anderweite Anstellung. Er kann von seiner jetzigen Herrschaft aufs Beste empfohlen werden und ist das Nähere unter seiner nachstehenden Addresse zu erfahren. Der Jäger Adolph Nolte, in Carlshoff bei Weizen a. d. O.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 6.

Ausgegeben den 9ten Februar 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 16. Publikandum, die zur Rückzahlung aufgerufenen aber noch nicht eingegangenen 5prozentigen Domainen-Pfand-Briefe betreffend.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai v. J. zur Rückzahlung am 1sten September v. J. aufgerufenen 5prozentigen Domainen-Pfand-Briefen sind die nachstehend aufgeführten

Provinz.	Gut.	No.	über Rthl.
Kurmark	Nauen	18527	1000
dito	Sachsendorf	15566	1000
Ostpreußen	Fischhausen	11	1000
dito	Neuhausen	3	1000
dito	Schaaken	91	1000
dito	Taplau	1	1000
dito	Memel	75	1000
dito	dito	162	1000
Pommern	Clempenow	110	1000
dito	dito	121	1000
dito	dito	136	1000
dito	dito	223	1000
dito	Neu-Stettin	15	1000
dito	dito	50	1000
dito	dito	110	1000
dito	Rügenwalde	19	1000
dito	dito	297	600
dito	dito	299	600
Pommern	Rügenwalde	308	600
dito	dito	313	600
dito	dito	314	600
dito	dito	324	600
dito	dito	325	600
dito	dito	326	600
dito	dito	327	600
dito	dito	328	600
dito	Saatzig	8	1000
dito	Stettin	14	1000
dito	Treptow	25	1000
dito	dito	56	1000
dito	dito	75	1000
dito	Ukermünde	50	1000
dito	dito	248	1000
dito	Wollin	14	1000
dito	dito	56	1000

Zusammen über Rthl. 31000

bis jetzt noch nicht eingegangen. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hat bereits mit dem 31sten August v. J. aufgehört und die Valuta liegt seitdem bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung bereit. Wir fordern daher die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals auf, die letztern nebst sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einzureichen, und das Kapital nebst den bis zum 31sten August v. J. rückständigen Zinsen in Empfang zu nehmen, indem sie sich sonst bei fortgesetzter Zögerung den wachsenden Zinsenverlust selbst zuzuschreiben haben.

Berlin, den 26sten Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1831.

No. 17. Klassen- und Provinzial-Kriegesschulden-Steuer-Reklamationen betreffend. 3. c. Nro. 1. Februar.

Zur Nachachtung für die Klassen- und Provinzial-Kriegesschuldensteuerpflichtigen Einwohner des Regierungs-Bezirks, wird hierdurch unter Bezug auf die Verordnungen vom 10ten und 27sten März v. J., (Amtsblatt für 1830., 11tes und 13tes Stück No. 33. und 44.) bekannt gemacht, daß der Termin, bis zu welchem die Beschwerden gegen die Veranlagung zur Klassen- und Provinzial-Kriegesschuldensteuer für das Jahr 1831. bei den Königl. Landraths-Aemtern angemeldet sein müssen, auf

„den 15ten April dieses Jahres"

festgesetzt worden ist.

Auf alle später oder mit Uebergehung des betreffenden Königl. Landraths-Amts angebrachten Beschwerden, kann nicht gerücksichtigt werden.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, diese Bestimmungen noch besonders zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1831.

Vermischte Nachrichten.

Werthlement

Das unterzeichnete Königl. Stadtgericht macht hiermit bekannt, daß von demselben zur Untersuchung und Bestrafung der in dem Königl. Reppener, Neuendorfer und Polenziger Reviere verübten Forstfrevel für das Jahr 1831. die Termine auf den 28sten und 29sten April, den 22sten Juli, den 28sten Oktober d. J., und den 26sten und 27sten Januar 1832., jedesmal von Morgens 8 Uhr ab, in der Gerichtsstube zu Neuendorf angesetzt worden sind.

Reppen, den 28sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Hypotheken-Tabelle von der eigenthümlichen Schmiede-Nahrung sub No. 26. des Traugott Brehsan in Drehne ist angelegt und kann innerhalb eines

zwei-

zweimonatlichen Zeitraums von Jedem, der ein Interesse hat, eingesehen werden.

Nach Ablauf der 2 Monate wird die Tabelle ins Hypothekenbuch übertragen, und sind sodann Einwendungen gegen die einzutragenden Forderungen und die Priorität der Forderungen nicht mehr zulässig.

Sorau, den 1sten Februar 1831.

Das Patrimonial-Gericht Drehno.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die vorangegangene Bekanntmachung des Herrn Remonte-Inspekteur, General-Major Beier, vom 9ten d. M., zeige ich nunmehr an, wie Behufs des beabsichtigten Nachankaufs von Kavallerie-Remonte-Pferden, die Märkte an den nachstehend aufgeführten Tagen und im Laufe des Vormittags, sich anreihend an die in Hinterpommern und Westpreußen bereits statt gehabten Märkte, in folgenden Orten statt haben sollen:

den 12ten März d. J. in Driesen, den 13ten März in Woldenberg, den 16ten März in Friedeberg, den 17ten März in Bernstein, den 18ten März in Berlinchen, den 19ten März in Landsberg, den 23sten März in Soldin, den 24sten März in Königsberg, den 25sten März in Zehden, den 28sten März in Wriezen a. d. O., den 30sten März in Seelow, den 31sten März in Lebus bei Frankfurth a. d. O., den 1sten April in Friedrichsaue.

Von welcher Beschaffenheit die Pferde seyn müssen, welche gekauft werden können, ist bereits in der oben erwähnten Bekanntmachung zur Genüge auseinander gesetzt worden, weshalb eine nochmalige Wiederholung für unnöthig erachtet wird.

Betreffend die Ablieferung der Pferde, nachdem deren Ankauf auf den Marktorten statt gehabt, so wird der Einlieferungsort den Herrn Verkäufern an den Markttagen näher bezeichnet werden.

Das wegen des Beschlagens der Pferde Nöthige, wird beim Ankauf eines jeden einzelnen Pferdes ebenfalls näher bestimmt werden, so wie es nächstdem bei der Festsetzung bleibt, daß jedes Pferd mit einer guten haltbaren ledernen Trense, hanfner neuer Halfter mit zwei dergleichen festen Stricken zu versehen und von den Herren Verkäufern zu überliefern ist.

Berlin, den 19ten Januar 1831.

Der Rittmeister und interimistische Präses der Ankaufs-Kommission in Hinterpommern, Westpreußen und der Neumark.

v. Schultz.

Den Kaufleuten Hoffmann und Barandon zu Stettin ist unterm 25sten Januar 1831. ein, von demselben Tage ab, auf acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent,

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfens zu leiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu diesem Endzwecke zu behindern,

ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Schmiedegeselle Friedrich Wilhelm Emmrich, aus Berlin gebürtig, hat angeblich seinen, ihm unterm 21sten Juli v. J. in Frankfurth a. d. O. ausgefertigten und hier am 17ten v. M. nach Schlawe visirten Paß, auf der Reise von hier nach Pyritz verloren.

Auf den Grund der aufgenommenen Verhandlungen ist ihm heute ein neuer Paß ausgefertigt worden, und wird daher obiger Paß für ungültig erklärt.

Soldin, den 1sten Februar 1831.

Der Magistrat

Signalement.

Der ꝛc. Emmerich ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer Statur und hat, als besonderes Kennzeichen, eine Narbe an der rechten Seite des Halses.

Verlorner Reisepaß.

Der Tischlergeselle August Bernhard Panisch, gebürtig aus Riga, hat angeblich seinen Reisepaß, de dato Riga, den 5ten August 1828., welcher am 18ten v. M. hier nach Crossen visirt war, zwischen Frankfurth a. d. O. und Crossen verloren. Dies mache ich, zur Vermeidung eines Mißbrauchs davon, hiermit bekannt.

Landsberg a. d. W., den 3ten Februar 1831.

Königl. Polizei-Direktor Reymann.

Bekanntmachung.

Der von uns unterm 4ten Januar c. steckbrieflich verfolgte Knecht Karl August Höhnert (Amtsblatt No. 2.) ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Reppen, den 31sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der mit den Militair-Sträflingen Koller und Wenzel gleichzeitig aus Cüstrin desertirte Musketier Martin Chmelnick ist den 30sten v. M. wieder ergriffen und zum Arrest gebracht worden.

Cüstrin, den 3ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 6.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1831.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Lübbenschen Kreise belegene ehemalige Erbpachts-Vorwerk Hertzberg, Amts Beeskow, welches im Wege der Subhastation an den Fiskus zurückgefallen ist, mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit der Brau- und Brennereigerechtigkeit, und mit der Fischerei auf dem an der Glieneckeschen Gränze belegenen See, von Trinitatis 1831. ab, und zwar unter gänzlicher Aufhebung der Bestimmungen des frühern Erbpachts-Kontrakts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Das Vorwerk ist 1½ Meile von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde, 4 Meilen von Frankfurth, 9 Meilen von Berlin entfernt, und die mit der Hertzbergschen bäuerlichen Feldmark noch in Gemeinschaft liegenden Grundstücke desselben, bestehen in 919 Mrg. 136 QR. Acker, inkl. 132 Morg. 8 QR. 6jähriges und 183 Morg. 83 QR. 9jähriges Land, 12 Morg. 150 QR. Gärten, 65 Morg. 88 QR. Wiesen, 4 Morg. 144 QR. Röhrung, 35 Morg. 8 QR. unbrauchbares Land, überhaupt in 1037 Morg. 166 QR., wovon jedoch diejenigen Grundstücke abgehen, welche den während der Erbverpachtung entstandenen 14 Kolonisten-Etablissements beigelegt, und worauf diese errichtet worden sind, im Ganzen 9 Morgen 114 QRuthen, und es bleiben daher an eigentlichen Vorwerks-Grundstücken 1028 Morgen 52 QRuthen. Außerdem steht dem Vorwerke die Befugniß zu, mit seinem Rind- und Schaafvieh die ganze Dorfs-Feldmark zu behüten, wogegen die Dorfschaft ein gleiches Hütungsrecht auf der Vorwerks-Feldmark ausübt. Die kleine Jagd wird erst nach ausgeführter Separation dem Käufer, soweit es den separirten Vorwerks-Acker betrifft, überlassen, und er bezahlt alsdann dafür ein besonderes Kaufgeld. Die Veräußerung geschiehet entweder durch reinen Verkauf oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Der geringste Kaufpreis beträgt: 1) für den Fall eines reinen Verkaufs 7566 Rthlr. 24 sgr. 2 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 3 Rthlr. 25 sgr., unter der ersteren Summe ist jedoch das bereits erwähnte Kaufgeld für die Jagd und zwar mit einem Betrage von 100 Rthlr. begriffen; 2) für den Fall der Veräußerung mit Vorbehalt eines Domainenzinses 3966 Rthlr. 24 sgr. 2 pf., inkl. der 100 Rthlr. für die Jagd, nebst einem jährlichen Domainenzinse von 200 Rthlr. und der vorhin gedachten Grundsteuer von 3 Rthlr. 25 sgr. Das auf dem Vorwerke bei der Uebergabe befindliche Inventarium an Vieh, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräth wird nach der alsdann aufzunehmenden Taxe besonders bezahlt. Außerdem hat Käufer alle auf dem Vorwerke ruhenden Abgaben und Lasten zu übernehmen, und können die nähern Bedingungen in Hertzberg bei dem Administrator des Vorwerks, Hofmann Müller, und hier in der Domainen-Registratur eingesehen werden. Der Lizitationstermin ist auf den 26sten März 1831. Vormittags 10 Uhr hier in Frankfurth in dem Regierungsgebäude angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote zu Termin abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann, auch wird noch bemerkt, daß Niemand zum Bieten zuzulassen ist, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen und eine angemessene Kaution zu bestellen vermag.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Dezember 1830.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Landsberger Kreise, 2 Meilen von der Kreisstadt Landsberg, ohnfern des Warthe-flusses und der neuen von Berlin nach Preußen führenden Kunststraße belegene, zum Amte Himmelstädt gehörige Königl. Domainen-Vorwerk Tornow, soll mit sämmtlichen Königl. Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dem vorhandenen Familienhause und sonstigen Königl. Inventario, so wie der kleinen Jagd auf der geschlossenen Vorwerks-Feldmark, von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Nach der im Jahre 1819., Behufs der Separation, vorgenommenen Vermessung und Bonitirung gehören zu diesem Vorwerke überhaupt 2489 Morg. 9 QR., und zwar: A. an Hof- und Baustellen 5 Morg. 19 QR.; B. an Gärten 14 Morg. 75 QR.; C. an Achterhöfen 23 Morg. 12 QR.; D. an Acker: 1) Gerstland 2ter Klasse 222 Morg. 17 QR., 2) Haferland 343 Morg. 167 QR., 3) dreijähriges Roggenland 462 Morg. 158 QR., 4) sechs- und neunjähriges Roggenland 360 Morg. 177 QR., 5) mit Fichten bewachsene Sandschollen 483 Morg. 86 QR., zusammen 1873 Morg. 65 QR.; E. an Wiesen, inkl. 38 Morg. 72 QR. Brachwiesen, 256 Morg. 82 QR.; F. an Hütung 201 Morg. 111 QR.; G. an Gewässern und Unland 115 Morg. 5 QR., sind obige 2489 Morg. 9 QR. Die Veräußerung des Vorwerks nebst Zubehör geschieht im Ganzen in zweierlei Art, nämlich als freies Eigenthum blos mit Uebernahme der darauf haftenden Lasten und Abgaben und zum Eigenthum mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Für den erstern Fall ist das Minimum des Kaufgeldes neben einer jährlichen Grundsteuer von 139 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. auf 14087 Rthlr. 6 pf., für den zweiten Fall neben der ebengedachten jährlichen Grundsteuer und einem jährlichen Domainenzinse von 300 Rthlr. auf 8687 Rthlr. 6 pf. festgesetzt. Der öffentliche Bietungstermin ist auf „den 12ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr" im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt, und werden zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen und der Veräußerungsplan sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als beim Domainenamte Himmelstädt eingesehen werden können. Bei vollständiger Erfüllung des verlangten Kaufpreises und der Bedingungen kann der Zuschlag im gedachten Termine ertheilt werden. Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das im Kalauer Kreise belegene, dem Rittmeister Friedrich Casimir Behrend von der Marwitz gehörige Mannlehnrittergut Lugk, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 32485 Rthlr. 19 sgr. 7 pf. abgeschätzt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine vor dem Deputirten, Assessor v. Plötz, auf „den 10ten Mai, den 12ten August und den 15ten November d. J." Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Dem Meistbietenden soll der Zuschlag ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung. Zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Krossener Kreise der Neumark belegenen, den Erbpächter Adrianschen Erben gehörigen, auf 2494 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzten Erbpachts-Vorwerks Neuendorf, sind vor dem Deputirten, Referendarius Spitzner, die Bietungstermine auf „den 29sten Januar, den 30sten März und den 30sten Mai 1831," von denen der letzte peremtorisch ist, auf dem Oberlandesgerichte hieselbst angesetzt worden, und es werden Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung. Das Gut Lipke bei Landsberg a. d. W. soll fernerweit auf ein Jahr, vom 24sten Juni 1831. bis zum 24sten Juni 1832., in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie früher geschehen, und ohne Zugrundlegung eines speziellen Pachtanschlages, verpachtet werden. Es ist daher hierzu vor dem Deputirten, Referendarius Leist, auf „den 3ten März d. J." auf dem hiesigen Oberlandesgericht ein Bietungstermin angesetzt worden, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Realgläubiger der Pachtkontrakt abgeschlossen werden soll. Der ältere Pachtanschlag und Pachtkontrakt, so wie die Pachtbedingungen, können in der hiesigen Registratur und bei dem Justizrath Mettcke hierselbst eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das Königl. Domainenvorwerk Zachan, 3 Meilen von Stargardt an der Ihna, welches völlig separirt und servitutfrei ist, und 1664 Morgen 94 QRuthen, nämlich: 7 Morg. 97 QR. Hof- und Baustellen, 10 Morg. 22 QR. Gärten, 155 Morg. 105 QR. Acker 1ster Klasse, 489 Morg. 123 QR. Acker 2ter Klasse, 408 Morg. 93 QR. Acker 3ter Klasse, 101 Morg. 36 QR. Acker 4ter Klasse, 31 Morg. 161 QR. Acker 5ter Klasse, 14 Morg. 150 QR. Acker 6ter Klasse, zusammen 1201 Morg. 128 QR. Acker, 224 Morg. 152 QR. Wiesen, 162 Morg. 146 QR. Hütung, 57 Morgen 89 QR. Wege, Gewässer rc. enthält, soll alternativ im Wege der Parzellirung oder im Ganzen resp. zu Marien und zu Trinitatis d. J. veräußert werden, und ist zur Fortsetzung der deshalb bereits im vorigen Jahre angeknüpften Verhandlungen ein Termin auf den 15ten März c. und die nächstfolgenden Tage im Amtshause zu Zachan vor dem Regierungsrathe Triest angesetzt. Die Bedingungen zur Veräußerung des Vorwerks im Ganzen können in unserer Registratur und bei dem Königl. Domainenamte zu Marienfließ eingesehen werden. Die Bedingungen zur Veräußerung in Parzellen wird der Kommissarius im Termine und am Tage vor Anfang desselben vorlegen. Charte und Parzellirungsplan sind auf dem Königl. Domainenamte zu Marienfließ einzusehen. Es wird am 15ten März der Anfang gemacht werden, die bereits im vorigen Jahre begonnenen Verhandlungen zur Veräußerung im Wege der Parzellirung fortzusetzen, und zwar werden am 15ten März Gebote wegen der beiden Haupt-Parzellen, (mit den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,) der mit Gärten zu veräußernden Familienhäuser und der einzeln mit der Baustelle oder mit dem Beding des Abbrechens zu veräußernden Gebäude, am 16ten März wegen der kleineren Ackerparzellen von 2, 4, 6 Morgen, am 17ten wegen der Wiesen und Hütungsparzellen, am 18ten wegen der größeren Ackerparzellen ohne Gebäude angenommen. Denjenigen, welche bereits im verflossenen Jahre Gebote auf einzelne Parzellen abgegeben haben, sollen in diesen Terminen die ausführlichen Bedingungen zur Erklärung vorgelegt werden, weshalb sie aufgefordert werden, sich an den genannten Tagen in Zachan einzufinden. Eine Lizitation wird nur hinsichts derjenigen Parzellen statt finden, auf welche in den vorgedachten Terminen von mehreren Kauflustigen Gebote abgegeben werden. Es ist zu dieser Lizitation der 21ste März bestimmt und werden die Betheiligten zu diesem Termine besonders vorgeladen werden, nachdem die Unterhandlungen aus freier Hand beendiget sind. Am 19ten März werden Gebote zum Ankaufe des Vorwerks im Ganzen angenommen. Finden sich mehrere Kauflustige für dasselbe, so soll zwischen ihnen ebenfalls lizitirt werden. Am 21sten wird auch wegen Verpachtung derjenigen Parzellen verhandelt, auf welche Behufs der Veräußerung keine annehmlichen Gebote erfolgt sein möchten. Auf die Veräußerung im Ganzen kann übrigens nur dann eingegangen werden, wenn sie augenscheinlich ein vortheilhafteres Resultat ergiebt, als die Parzellirung. Dagegen soll, wenn dies nicht der Fall ist, die Veräußerung in Parzellen nicht aus dem Grunde unterbleiben, weil sie etwa in den angesetzten Terminen nicht sogleich sämmtlich unter annehmlichen Bedingungen untergebracht werden können. Nur kann im Allgemeinen der Zuschlag auf die nahe belegenen nicht eher ertheilt werden, als bis die entfern-

teren veräußert sind. Denjenigen, welche annehmliche Gebote thun, die Bedingungen erfüllen wollen und hinreichende Sicherheit gewähren, soll, sofern es nach Lage der Parzellen zulässig ist, der Zuschlag entweder sogleich oder binnen ganz kurzer Frist ertheilt werden. Die Uebergabe soll, wenn die Parzellirung zu Stande kommt, in den ersten Tagen des Aprils erfolgen, sofern bis dahin die erste Rate der Kaufgelder gezahlt wird, doch kann sie nach Umständen auch weiter, allenfalls bis Trinitatis ausgesetzt werden, was, wenn die Veräußerung im Ganzen statt findet, jedenfalls geschehen wird. Die Veräußerung erfolgt mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses zum freien Eigenthum. Wegen der Kaufgelder werden 2 — 3jährige Terminalzahlungen bewilliget. Bei der Veräußerung im Ganzen bleiben circa 48 Morg. 115 QR. Hütung an der Grenze von Groß-Schlatickow, 56 Morg. Acker an der Grenze von Tornow, 31 Morg. 48 QR. Wiesen an der Grenze von Petznick reservirt. Die Waldhütung in den Forst-Revieren Hagen und Buchholz wird nicht mit veräußert, sondern nur verzeitpachtet. Für die übrigen Pertinenzien ist bei einer Grundsteuer von 272 Rthlr. beim reinen Verkaufe das Minimum des Kaufgeldes auf 28376 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., beim Verkaufe mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 700 Rthlr. auf 15776 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. festgesetzt. Für dies Kaufgeld werden 312 Scheffel Roggen Saat-Inventarium, dreifährig bestellt, mit überlassen. Anderes Königl. Inventarium ist nicht vorhanden. Stettin, den 22sten Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das hieselbst in der Mühlenvorstadt sub No. 266. belegene Haus und Zubehör des Ackerbürgers Siebert, auf 163 Rthlr. 24 sgr. 2 pf. taxirt und für 85 Rthlr. dem Ackerbürger Ehrendt adjudicirt, soll, da die Kaufgelder nicht belegt worden, in termino „den 12ten April d. J. Vormittags 9 Uhr" anderweitig zum Verkauf gestellt und der Zuschlag für das Meistgebot ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zielenzig, den 29sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Montag den 28sten Februar Vormittags 8 Uhr und den folgenden Tagen, soll der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Schlossermeisters Albertus Trappehl, bestehend in Uhren, Kupfer, Zinn, Betten, Kleidungsstücken, Meubles, Hausgeräth, Eisen, Blech, verschiedenen Schlosserarbeiten und dem Schlosserhandwerkzeug gegen gleich baare Bezahlung meistbietend im Sterbehause versteigert werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Neudamm, den 25sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Folgende, dem Ackerbürger Carl Biebler hierselbst gehörige, hier belegene Grundstücke, als: 1) ein Budenhaus No. 138., taxirt 354 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., 2) ein Wohnhaus No. 139., taxirt 529 Rthlr. 20 sgr., 3) zwei Hufen Land No. 80. und 81., nebst den darauf stehenden Gebäuden, ein Wohnhaus, 2 Ställe und eine Scheune, geschätzt 4335 Rthlr., 4) ein Landgarten, geschätzt 82 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., 5) ein Wallgarten, geschätzt 10 Rthlr., sollen am 1sten Dezember c., am 1sten Februar 1831. und in dem peremtorischen Bietungstermin „den 6ten April 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Stadtgericht, im Wege nothwendiger Subhastation, meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen entgegen stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen bis 4 Wochen vor dem Termin angebracht werden.

Mohrin, den 18:en September 1830.

Das Hof- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die in diesen Blättern von uns unterm 24sten Januar c. bekannt gemachte Subhastation der hiesigen dem Kaufmann Wilhelm Friedrich August Hohlfeld angehöri-

hörigen Grundstücke, namentlich des Hauses No. 206. des Brandkatasters und Ackerflecks No. 20. k. des Grundstücksverzeichnisses, und insbesondere der diesfalls auf „den 22sten April c." festgesetzte peremtorische Bietungstermin, wird hiermit widerrufen und aufgehoben.

Forst, am 3ten Februar 1831. Das Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zu Halbenow belegene Halbbauergut der Friedrich Stracheschen Eheleute, aus 83½ Morgen Land, zu 3524 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirt, bestehend, soll schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 24sten November c., den 5ten Januar und den 13ten April 1831.", jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorff an, zu welchen zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, nach ihm werden keine Gebote mehr berücksichtigt, sondern dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe des Landes, auch der zu 1290 Rthlr. 20 sgr. gewürdigten Gebäude, kann im Amte Sachsendorff eingesehen werden.

Küstrin, den 28sten August 1830.

Königl. Preuß Justizamt Sachsendorff.

Avertissement. Die unterzeichnete Justiz-Kanzlei macht hierdurch bekannt, daß das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Sechsundvierzigtausend Neunhundert und Dreiundfunfzig Thaler zwölf gute Groschen und fünf Pfennige abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Tauchel zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 9ten Mai, den 9ten August und den 10ten November 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden sind. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf sodann der Meistbietende, im Fall nicht etwa rechtliche Hindernisse vorhanden sind, des Zuschlags gewärtig sein kann. Die Verkaufstaxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Das im Markgrafthum Niederlausitz und deren Sorauer Kreise belegene, unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. stehende, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige Mannlehn-Rittergut Muckrow, dessen Werth sich nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Zwanzigtausend Sechshundert und Einundachtzig Thaler drei Silbergroschen und fünf Pfennige beläuft, ist von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 10ten Mai, den 10ten August," terminus peremtorius aber auf „den 11ten November 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Die dem Friedrich Wilhelm Käbelmann gehörige, zu Güstebiese belegene und zu 556 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. taxirte Büdnerstelle, soll am 2ten Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr meistbietend verkauft werden, wozu Käufer sich in derselben einzufinden haben.

Amt Grüneberg bei Zehden, den 23sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Eub.

Subhastation. Das zum Matthias Furchschen Nachlasse gehörige Kolonistenloos No. 9. zu Cocceji, Neudorfschen Antheils, von 30 Morgen, auf 2931 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. abgeschätzet, soll in freiwilliger Subhastation „am 23sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Neudorf verkauft werden, und laden wir Kauflustige dazu ein.

Landsberg a. d. W., den 19ten Januar 1831.

Züllichauschen Waisenhauses Patrimonialgericht Neudorf und Zubehör.

Patent. Im Auftrage Eines Königl. Hochlöblichen Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. wird die obere, mittle und niedere Jagd des Rittergutes Briesen und die mittle und niedere Jagd auf den Rittergütern Wiesendorf und Kackro, Calauer Kreises, auf 6 auf einander folgende Jahre, vom 1sten April 1831. bis dahin 1837. an den Meistbietenden, unter den hier einsichtlichen Bedingungen in Zeitpacht ausgethan und „der 10te März c." von 9 Uhr Morgens, als Bietungstermin vor unterzeichnetem Patrimonial-Gerichte anberaumt, solches aber mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zuschlag von obervormundschaftlicher Genehmigung abhängt. Briesen bei Calau, den 3ten Februar 1831.

Das Patrimonial-Gericht im Auftrage.

Bekanntmachung. Die Anfuhr des Salzbedarfs für die Faktorei zu Königsberg i. d. N. aus der Faktorei zu Schwedt, soll höherer Verfügung zufolge dem Mindestfordernden auf 3 Jahr vom 1sten Mai c. an überlassen werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin in dem Gemeinde-Kruge zu Nahausen bei Königsberg i. d. N. auf „den 3ten März c." Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, zu welchem kautionsfähige Unternehmer hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind bei dem Königl. Steuer-Amte zu Königsberg i. d. N. niedergelegt, woselbst sie in den Expeditions-Stunden eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1831.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll der Bau einer Kirche und eines Prediger-Hauses nebst Stallung in Mühlbock an den Mindestfordernden überlassen werden. Zur Lizitation ist Termin „auf den 14ten Februar d. J." Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des Landräthlichen Amts hieselbst angesetzt, zu welchem Bau-Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zeichnungen und Anschläge im Termine vorgelegt und die Bedingungen bekannt gemacht werden. Der größte Theil des Bauholzes wird übrigens aus Königlichen Forsten unentgeltlich bis zur Baustelle geliefert und die beim Bau erforderlichen Hand- und Spanndienste ebenfalls unentgeltlich geleistet.

Züllichau, den 30sten Januar 1831.

Königlicher Landrath. v. Schöning.

Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Stadt-Verordneten-Versammlung soll das zur hiesigen Kämmerei gehörige Vorwerk Altrehfeld, wozu 3 Hufen Ackerland und circa 26 Morgen Wiesewachs gehören und welches zugleich mit der Kruggerechtigkeit beliehen ist, von Trinitatis 1831. an, anderweitig auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 19ten April Vormittags 10 Uhr" allhier zu Rathhause anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung, des Zuschlages gewärtig sein kann. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen, auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Krossen, den 21sten Januar 1831.

Der Magistrat.

Publikandum. Der Bau einer Scheune auf dem zu Pitzerwitz gehörigen Vorwerk Kinderfreude soll in Entreprise ausgeboten werden und ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 21sten Fe-

Februar d. J. Vormittags 9 Uhr" auf dem herrschaftlichen Hofe in Pitzerwitz von mir anberaumt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen sowohl hier als bei dem Amtmann Wachsmuth zu Pitzerwitz eingesehen werden können.

Friedeberg, den 21sten Januar 1831.

Neumärkischer Ritterschafts-Rath. v. Knobelsdorff.

Bekanntmachung. Die hohe Jagd auf den zum Dominium Lagow gehörigen Vorwerken Grunow, Stock, Berg und Harte, so wie die hohe und mittel Jagd und die niedere Koppeljagd auf dem Seerenschen und Burschenschen Territorium soll von Trinitatis d. J. ab getrennt, auf 12 hintereinanderfolgende Jahre, im Wege des Meistgebots öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu auf „Montag den 21sten Februar c." Vormittags 11 Uhr ein Termin in der hiesigen Oberförster-Dienstwohnung anberaumt, wozu Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Lagow, den 26sten Januar 1831. Der Oberförster Schindler.

Bekanntmachung. Es sollen den 14ten Februar c. im Geschäfts-Lokale der hiesigen Haupt-Forstkasse, aus den vorlängs der Oder gelegenen Forstdistrikten Güntersberg III. und IV.: 300 Stück kieferne Sägeblöcke und Schneide-Enden, 80 Stück kieferne extra starke Bauhölzer von 40 Fuß Länge und 12 Zoll Zopfstärke, 160 Stück kieferne ordinair starke Bauhölzer, 40 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll im Zopf stark, 250 Stück kieferne mittelstarke Bauhölzer, 36 bis 40 Fuß lang, 8 bis 10 Zoll im Zopf stark, 120 Stück kieferne kleine starke Bauhölzer, 30 bis 40 Fuß lang, 6 bis 8 Zoll im Zopf stark, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Der Heegemeister Kloßmann zu Forsthaus Güntersberg und der Unterförster Hellwig zu Forsthaus Messow sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Die Verkaufs-Bedingungen, wonach der vierte Theil des Meistgebots als Angeld sofort deponirt werden muß, werden im Termin bekannt gemacht werden. Krossen, den 25sten Januar 1831.

Der Oberförster Cusig.

Bekanntmachung. Gemäß höherer Verfügung soll die Abbrechung des Mauerwerks des abgebrannten reformirten Schulhauses zu Drossen, veranschlagt mit 37 Rthlr. 15 sgr. 10 pf., im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 26sten k. M. Vormittags um 9 Uhr in meiner Wohnung allhier angesetzt, in welchem die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Kriescht, den 27sten Januar 1831. Zimmermann, Königl. Bau-Inspektor.

Bekanntmachung. Zufolge Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung, soll die Aufführung der wegen Ausbrechung der Kellermauern des abgebrannten reformirten Schulhauses in Drossen, zum Bau des Salzmagazins noch nöthig gewordenen Fundamente, veranschlagt mit 39 Rthlr. 1 sgr. 6 pf., im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Es ist hierzu von Unterschriebenem auf den 26sten k. M. Vormittags 10 Uhr ein Termin allhier in seiner Wohnung angesetzt, in welchem auch die näheren Bedingungen vorgelegt werden sollen.

Kriescht, den 27sten Januar 1831. Zimmermann, Königl. Bau-Inspektor.

Bekanntmachung. Das mir zugehörige, zu Köselitz bei Pyritz belegene Bauergut, bestehend aus 2 Hufen gutem Weiz-Acker, welcher zum Theil mit Winterung bestellt ist, Aufhütung in der Kommune, Holzungsgerechtigkeit und nöthigen Gebäuden, bin ich gesonnen, sofort zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Die nähern Bedingungen sind mündlich oder auf portofreie Briefe bei mir oder bei dem Herrn Kämmerer Persike in Neudamm zu erfahren.

Verw. Krüger, geb. Sasse in Schmarsendorf bei Schönfließ.

Der

Der Herr Kreis-Einnehmer Michaelis hat mich beauftragt, das ihm gehörige, in Arnswalde belegene Haus nebst Pertinenzien, öffentlich an den Meistbietenden aus freier Hand zu verkaufen. Es ist dazu ein Termin auf den 2ten März d. J. Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Herrn Justiz-Kommissarius Barth in Arnswalde angesetzt, in welchem die Bedingungen vorgelegt werden sollen. Eine im Jahre 1827. aufgenommene, auf 3203 Rthlr. lautende gerichtliche Taxe, kann zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden. Reetz, den 24sten Januar 1831.

Der Bürgermeister Ostertun.

---

6 bis 8000 Rthlr. Courant sind gegen pupillarische Sicherheit auf ein Rittergut, à 5% Zinsen, sofort auszuleihen. Näheres wird gefälligst das Commissions-Comtoir von Herrn Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O., am Markt No. 23. im Freihause, übernehmen.

Ich bin gesonnen, mein zu Pförten am Marktplatze und zur Betreibung eines jeden bürgerlichen Gewerbes sehr vortheilhaft gelegenes, brauberechtigtes, auch mit der Brandweinbrennerei und Schankgerechtigkeit beliehenes Haus, nebst Stallgebäuden, einem schönen Keller, Hofraum und dabei befindlichen Garten, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige ersuche ich, sich in portofreien Briefen an mich selbst zu wenden. Pförten in der Niederlausitz.

Wilhelm Märcksch.

Avertissement. Ich erlaube mir hiermit Einem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß ich mein Tuch-Lager zur bevorstehenden Reminiscere-Messe durch persönlich gemachte Einkäufe wiederum auf das Vollständigste assortirt habe, und mit der besten Ueberzeugung, als etwas ganz Vorzügliches empfehlen kann. Aecht Niederländische und Inländische Tuche in allen nur möglichen Farben, von 15 sgr. bis 8 Rthlr. die Elle. Ferner: die allerneusten Mode-Farben zu Beinkleidern, in vielfacher Auswahl. Bei meinem eifrigen Bestreben, das bereits mir bewiesene Vertrauen eines geehrten Publikums mir auch fernerhin durch die gewissenhafteste und billigste Bedienung zu erhalten, glaube ich auf die Aufträge meiner geehrten Kunden auch während der Messe um so eher hoffen zu dürfen, als durch meine so beifällig und vortheilhaft anerkannte Einführung fester Preise, jede Benachtheiligung, der man bei andern Meß-Verkäufern durch öfters unverhältnißmäßiges Vorschlagen etwa ausgesetzt sein dürfte, bei mir gänzlich beseitiget ist während ich mich überdies noch verpflichte, jedem meiner geehrten Abnehmer für die Preis- und Gehaltwürdigkeit der gelieferten Waare aufzukommen, und somit darf ich vertrauensvoll diese Annonce der geneigten Berücksichtigung eines geehrten Publikums mit der Versicherung empfehlen, daß sich hochdasselbe bei eigenen Versuchen von der Wahrheit des Gesagten auf das genügendste überzeugen wird. Meine Tuch-Niederlage ist sowohl während als außer der Messe, Schmalzgasse No. 4., eine Treppe hoch.

Frankfurth a. d. O., im Februar 1831. M. F. Blumenthal.

Bei Unterzeichneten ist jederzeit reinster Düngergips, der Winspel ohne Gefäß für 8 Rthlr. zu haben, bei Abnahme von 10 Winspel bewilligen dieselben 5 Rthlr. Rabatt.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Januar 1831. M. Lindemann & Sohn,
Gubner Vorstadt, Fischerstraße No. 13.

Verkauf von Zuchtstöhren. Von dem 16ten Februar d. J. an werden in Giesenbrügge bei Soldin i. d. N. wiederum Zuchtstöhre verkauft.

Ein neu angefertigter Pistoriusscher doppelter Brenn-Apparat, (nach der neuesten Construktion,) worauf täglich 2½ Winspel Kartoffeln abgebrannt werden können, stehet zum Verkauf bei dem Kupferschmidtmeister Fendius jun. in Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 7.

Ausgegeben den 16ten Februar 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 18. Den gesetzlich erlaubten Anfang des Meß-Verkehrs betr.

Die Verbote gegen den frühzeitigen Handelsbetrieb auf den hiesigen Messen, vor dem verfassungsmäßigen Anfange der Meßwoche, wie solche namentlich durch die Bekanntmachung vom 14ten Juli 1825. (Beilage zu No. 29. des Amtsblatts pro 1825.) erlassen worden, haben zu wiederholten Beschwerden von Seiten der Gewerbetreibenden Veranlassung gegeben, welche dagegen besonders die Vortheile geltend gemacht haben, bei der faktisch engen Zeitbeschränkung der Messe einige Tage für die Geschäfte en gros zu gewinnen.

Dies giebt nach erfolgter anderweitiger Prüfung dieses Gegenstandes die Veranlassung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der gedachten Verordnung hierdurch folgende abändernden und ergänzenden Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) In Ansehung des Anfangs des Meßverkehrs im Allgemeinen und insoweit nicht besondere Ausnahmen nachstehend festgesetzt sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach die Messen mit den im Kalender bezeichneten Montagen vor Reminiscere, Margarethen und Martini beginnen, und der Anfang an diesen Tagen Morgens um 7 Uhr durch das Einläuten der Messe dem Publikum bekannt gemacht wird.
2) Das Oeffnen der Collis, welche Meßwaaren enthalten, ist nicht früher als vom Mittwoch, einschließlich, an, in der dem Meß-Montage vorhergehenden Woche erlaubt.

3) Bis

3) Bis zu dem gesetzlichen Meß-Anfange, also in der Zwischenzeit zwischen dem Mittwoch bis Montag, ist es zwar den Kaufleuten gestattet, ihr Meßlager im Innern einzurichten, keineswegs aber ist es erlaubt, solches vor dem Einläuten der Messe als eine Verkaufsstätte durch Aushängen eines Schildes, noch sonst auf irgend eine Weise, äußerlich zu bezeichnen.

4) Der Verkauf aus den geöffneten Collis ist nur in Ansehung des Gros-Handels vom Mittwoch einschließlich der dem Meßanfange vorhergehenden Woche erlaubt, der sonstige Handel in den Gewölben und Buden dagegen auf den verfassungsmäßigen Anfang der Messe beschränkt.

5) Diejenigen Handeltreibenden, welche, den Bestimmungen zu 2 und 3 entgegen, ihre Collis vor dem bezeichneten Mittwoch öffnen, oder ihre Verkaufsstätte vor dem Einläuten der Messe mit Aushängeschildern bezeichnen, werden wegen Verdachts des beabsichtigten unerlaubten Handelsverkehrs mit 2 bis 10 Rthlr. Strafe belegt werden. Die Nichtachtung der zu 4 ertheilten Vorschrift soll dagegen mit einer Strafe von 10 bis 50 Rthlr. geahndet werden.

6) Wegen der Verwendung der Strafen selbst, behält es bei der Vorschrift der Bekanntmachung vom 14ten Juli 1825. zu 9 sein Bewenden.

7) Mit dem Meßmontage können von der Steuerbehörde Waarenausgangs-Abfertigungen begehrt werden.

Es wird die pünktliche Beobachtung dieser Anordnungen sowohl von Seiten des handeltreibenden Publikums erwartet, als auch den Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht, in ihren Funktionen auf die strenge Befolgung derselben zu wachen, damit etwaige Uebertretungen durch die geordneten Strafen geahndet werden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1831.

No. 19. Betreffend die Niederlassung der Individuen aus fremden mit Preußen in Kartel-Verhältnissen stehenden Staaten. 1. Abt. 1537. Dezember.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, werden die Unterbehörden hiermit angewiesen, keinem aus dem Königreiche Baiern einwandernden Individuo männlichen Geschlechts, welches sich entweder selbst noch in dem Alter von 17 bis 25 Jahren inclusive befindet, oder Söhne dieses Alters hat, die Niederlassung eher zu gestatten, als bis dasselbe sich durch einen Auswanderungs-Consens oder durch andere glaubhafte Bescheinigungen der betreffenden Königl. Baierschen Behörde darüber ausgewiesen hat, daß der Aufnahme in Beziehung auf die Militair-Verpflichtung kein Hinderniß entgegen stehe.

Wer einen solchen Ausweis nicht sofort zu beschaffen im Stande seyn möchte, dem ist zur nachträglichen Beibringung desselben eine angemessene geräumige Frist

zu

zu bewilligen, und einſtweilen blos der vorläufige Aufenthalt in dem Orte, in welchem ein ſolches Individuum ſich niederlaſſen will, zu geſtatten.

Nach demſelben Grundſatze iſt übrigens auch Hinſichts der, aus den andern, mit Preußen in Kartel-Verhältniſſen ſtehenden Staaten bis auf Weiteres zu verfahren.

Dergleichen Kartel-Verhältniſſe beſtehen noch mit folgenden Staaten, nemlich:

1) Herzogthum Anhalt-Bernburg,
Geſetzſammlung 1818. Seite 172.;
2) Herzogthum Anhalt-Deſſau,
Geſetzſammlung 1818. Seite 198.;
3) Herzogthum Anhalt-Köthen,
Geſetzſammlung 1818. Seite 173.;
4) den vereinigten Staaten von Amerika,
Geſetzſammlung 1829. Seite 32. §. 10 — 11.;
5) dem Großherzogthum Baden,
Geſetzſammlung 1819. Seite 192.;
6) Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg,
Geſetzſammlung 1819. Seite 81.;
7) Königreich Dänemark,
Geſetzſammlung 1821. Seite 33.;
8) Königreich Frankreich,
Geſetzſammlung 1828. Seite 111.;
9) Herzogthum Gotha und Altenburg,
Geſetzſammlung 1818. Seite 160.;
10) Königreich Hannover,
Geſetzſammlung 1818. Seite 58.;
11) Kurfürſtenthum Heſſen,
Geſetzſammlung 1818. Seite 49.;
12) Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt,
Geſetzſammlung 1818. Seite 26.;
13) Landgrafthum Heſſen-Homburg,
Geſetzſammlung 1818. Seite 64.;
14) Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen,
Geſetzſammlung 1819. Seite 217.;
15) Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen,
Geſetzſammlung 1819. Seite 70.;
16) den Städten Hamburg, Lübeck und Bremen,
Geſetzſammlung 1818. Seite 37. und 42.;
17) dem Fürſtenthum Lippe,
Geſetzſammlung 1818. Seite 2.;

18) Groß-

18) Großherzogthum Meklenburg-Schwerin,
Gesetzsammlung 1818. Seite 30.;
19) Großherzogthum Meklenburg-Strelitz,
Gesetzsammlung 1818. Seite 51.;
20) Herzogthum Nassau,
Gesetzsammlung 1819. Seite 87.;
21) Königreich der Niederlande,
Gesetzsammlung 1819. Seite 13.;
22) Kaiserthum Oesterreich,
Gesetzsammlung 1819. Seite 61.;
23) Herzogthum Oldenburg,
Gesetzsammlung 1819. Seite 4.;
24) Kaiserthum Rußland und Königreich Polen,
Gesetzsammlung 1817. Seite 209. und 1830. Seite 85.;
25) Fürstenthum Reuß-Plauen,
Gesetzsammlung 1818. Seite 174.;
26) Königreich Sachsen,
Gesetzsammlung 1817. Seite 125.;
27) Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld,
Gesetzsammlung 1818. Seite 198.;
28) Herzogthum Sachsen-Hildburghausen,
Gesetzsammlung 1818. Seite 154.;
29) Herzogthum Sachsen-Meiningen,
Gesetzsammlung 1818. Seite 170.;
30) Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach,
Gesetzsammlung 1818. Seite 169.;
31) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
Gesetzsammlung 1818. Seite 171.;
32) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
Gesetzsammlung 1818. Seite 182.;
33) Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
Gesetzsammlung 1818. Seite 42.;
34) Königreich Würtemberg,
Gesetzsammlung 1819. Seite 89.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1831.

No. 20. No. 113. Februar.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar c. ab, das Steuer-Amt zu Neuhaus nicht mehr zum Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Lübben, sondern zum hiesigen Haupt-Steuer-Amts-Bezirk gehört.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Februar 1831.

Pet.

Personal-Chronik.

Der Invalide-Unteroffizier Christian Korge ist als Kreisbote für den Gubener Kreis angestellt.

Der Militair-Invalide Ludwig Siebke, ist als Kreisbote für den Lebuser Kreis angestellt. Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehende Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Alt-Döbern,

1) Johann Gottfried Winzer aus Cottbus; 2) Johann George Habjel aus Kuschkau; 3) Gottlieb Zwick aus Lichterfeld bei Finsterwalde; 4) Gottfried Gunschera aus Saathausen; 5) Gottlieb Ernst Paulisch aus Lipten, und 6) Christian Müller aus Neusorge, so wie folgende Schulamtspräparanden: 7) Benjamin Hering zu Pinnow bei Reppen; 8) Benjamin Seydel zu Kümmritz bei Luckau; 9) Ferdinand Scheibe aus Linderode; 10) Rudolph Schmidt aus Alt-Döbern; 11) Karl Friedrich Kranz aus Krüschau bei Cottbus; 12) Gottlieb Lebrecht Müller aus Stangenhagen,

sind beziehungsweise am 21sten und 24sten September pr. in Neuzelle geprüft und für anstellungsfähig als Elementarlehrer erklärt worden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Den Krammarkt zu Berlinchen betreffend. 1. Abth. 5/2. Februar.

Der fünfte diesjährige Krammarkt zu Berlinchen ist in dem Kalender auf Dienstag den 12ten Oktober angegeben worden, obschon der 12te Oktober in diesem Jahre nicht auf den Dienstag, sondern den Mittwoch fällt.

Wir machen das Publikum mit dem Bemerken hierauf aufmerksam, daß der gedachte Krammarkt

„Mittwoch den 12ten Oktober d. J."

abgehalten werden wird. Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend den 4ten diesjährigen Krammarkt zu Lippehne: 1. Abth. 3/3. Februar.

Der vierte diesjährige Krammarkt zu Lippehne, welcher im Kalender auf den 12ten Oktober angegeben ist, wird, um das Zusammentreffen mit dem fünften Krammarkt zu Berlinchen zu vermeiden, den darauf folgenden Tag, also „den 13ten Oktober" abgehalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Februar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Land-Beschälung im Jahre 1831.

Den Pferdezüchtern in dem Frankfurther Regierungs-Bezirke verfehle ich nicht hiermit wiederholentlich anzuzeigen, an welchen Orten Hengste aus dem Brandenburger Landgestüte zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen,

und

und ferner, an welchen Tagen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.		In Datis	nimmt die Beschälung ihren Anfang.
1	Remonte-Depot Friedrichsaue . .		den 9ten	März 1831.
2	Amt Kynitz		den 9ten	desgleichen.
3	Dorf Alt-Mädewitz	bei	den 9ten	desgleichen.
4	„ Neu-Trebbin	Wriezen a. d. O.	den 9ten	desgleichen.

Wenn gleich die Stationen No. 3. und 4. nicht zum Frankfurther Regierungs-Bezirke gehören, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden.

Die Gestellungs- und Aufzeichnungs-Termine der zu bedeckenden Stuten, sind bereits bei Gelegenheit der Fohlen-Brenn-Termine abgehalten worden.

Die Pferdezüchter der Umgegend sämmtlicher Stationen fordere ich daher hiermit auf:

„von gegenwärtiger Anzeige Notiz zu nehmen, und die diesjährige „Land-Beschälung möglichst zu benutzen.“

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 3ten Februar 1831.

Der Landstallmeister Strubberg.

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1831. haben wir 1) für die Stadt Lübben auf den 28sten und 29sten März, den 20sten und 21sten Juni, den 26sten und 27sten September, und den 9ten und 10ten Dezember; 2) für das Cossenblatter Revier auf den 23sten und 24sten Juni, und den 12ten und 13ten Dezember angesetzt, welches wir, dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. gemäß, hierdurch bekannt machen.

Lübben, den 22sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt für den Stadt-Bezirk.

Bekanntmachung.

In einer bei uns geschwebten Kriminal-Untersuchung ist eine fahrlässige Brandstifterin rechtskräftig zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, diese Strafe auch an derselben vollzogen worden, welches zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Sorau, den 3ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Tabelle

über den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurter Regierungs-Departements, im Monat Januar 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauch-Futter.			
	Weizen		Roggen		Gerste		Hirse		Hafer		Erbsen		Kartoffeln		Heu	
	für den Scheffel				für den Scheffel				für den Scheffel				für den Scheffel		für den Cntr.	
	rthr.	sgr.	rthr.	sgr.	rthr.	sgr.	rthr.	sgr.	rthr.	sgr.	rthr.	sgr.	rthr.	sgr.	rthr.	sgr.
1	Angermünde	2	20	–	1	17	3	–	–	28	–	–	1	14	1	3
2	Cottbus	2	17	9	1	16	3	1	4	–	–	–	1	7	1	1
3	Crossen	2	18	2	1	15	10	1	6	7	1	6	1	4	1	1
4	Cüstrin	–	–	–	–	–	–	–	–	26	–	–	–	–	–	–
5	Frankfurt	2	16	6	1	19	4	–	29	5	–	27	4	1	1	3
6	Fürstenb.	2	22	6	1	22	6	–	–	–	–	–	–	–	–	–
7	Guben	2	9	6	1	16	10	1	6	–	–	29	2	1	1	7
8	Kalau	2	20	6	1	19	11	–	27	6	–	–	1	20	1	3
9	Königsberg	2	22	6	1	25	1	–	28	7	–	26	1	7	1	3
10	Landsberg	2	7	9	1	16	6	1	2	–	–	28	1	5	1	2
11	Lübben	2	5	–	1	12	9	1	7	6	–	–	–	–	–	–
12	Lucau	2	24	7	1	21	7	1	7	28	3	–	1	9	1	2
13	Soldin	2	19	–	1	12	6	–	28	2	–	27	–	–	1	2
14	Sorau	2	10	6	1	15	–	1	4	6	–	–	1	2	1	1
15	Spremberg	2	18	–	1	15	6	1	5	–	–	28	1	5	1	2
16	Züllichau	2	19	10	1	19	6	–	–	–	–	27	1	6	1	3
17	Zielenzig	2	19	10	1	19	6	–	–	–	–	27	1	6	1	3
Summa		41	2	9	25	8	11	3	25	8	1	1	2	1	2	4
Im Durchschnitt		2	18	7	1	7	1	1	2	–	–	1	27	6	–	23

Rauch-Futter.		Stroh für den Schock.	
rthr.	sgr.	rthr.	sgr.
1	14	1	6
1	9	1	5
1	13	1	6
–	–	–	–
1	3	1	6
1	3	1	4
1	2	1	7
1	3	1	4
1	3	1	4
1	2	1	6
–	–	–	–
1	3	1	2
1	2	1	6
1	2	1	6
1	7	1	6
1	2	1	5
1	2	1	5
1	3	1	5
1	3	1	5
20	4	20	4
1	2	1	5

Bekanntmachung.

Am 17ten Januar d. J. sind aus einer Stube im Gasthofe zum weißen Schwan zu Züllichau, die unten beschriebenen 3 Stücken Tuche und 8 Taschen-Uhren gestohlen worden. Mit der Warnung vor deren Ankauf, ergehet an Jedermann, dem diese Sachen zu Gesichte kommen, oder wer Kenntniß erlangt, wo sich dieselben befinden, die Aufforderung, hierüber entweder uns oder der Ortsbehörde, schleunige Anzeige zu machen.

Der Bestohlene hat demjenigen, der zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen behülflich ist, eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert. Beschreibung der gestohlenen Sachen: 1) ein Stück dunkelblaues Tuch von 24 Ellen, 2 Ellen breit, halb ächt gefärbt, 21 Rthlr. werth, am Schau-Ende ist das Wort: „Superfein" mit gelber Seide oder dergleichen Zwirn, und wahrscheinlich auch das Fabrikzeichen des Tuchfabrikanten, Marggraff jun. in Schwiebus, eingenäht; 2) zwei Stück dunkelblaues Tuch, etwas feiner als das erste, jedes zu 24 Ellen und 2 Ellen breit, ohne weiteres Abzeichen, als am Schau-Ende das Fabrikzeichen des Fabrikanten, Marggraff jun. in Schwiebus, mit weißem Zwirn eingestickt, jedes Stück 23 Rthlr. werth. Diese drei Stücken Tuch befanden sich in Kappen von grauer, etwas feiner Leinewand, mit gelben Schnüren zum Zubinden; 3) eine kleine goldene Damenuhr, mit einem lackirten Gehäuse von Messing; 4) eine silberne französische Taschenuhr, mit einem Uebergehäuse von Schildkröte; 5) eine dergleichen eingehäusige, mit blauem Zeiger; 6) eine, auf englische Art gebaute silberne Uhr, mit silbernem Uebergehäuse und einem beweglichen Griff; 7) eine dergleichen ohne beweglichen Griff; 8) eine tombachne Taschenuhr, auf deren Gehäuse sich unten ein gemaltes Portrait befindet, mit einem messingenen Uebergehäuse, auf deren zwei Seiten sich Gläser befinden; 9) eine tombachne eingehäusige Taschenuhr, mit einem abgetragenen kupfernen Gehäuse, auf französische Art gebaut; 10) eine dergleichen, auf englische Art gebaute Uhr, mit einem silbernen Uebergehäuse, worauf sich ein ganz abgeriebenes Portrait befindet.

Sorau in der Niederlausitz, den 6ten Februar 1834.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Auf allerhöchstem Befehl Sr. Majestät, ist mir von dem hohen Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, unterm 14ten Januar 1831., von demselben Tage ab, auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie, ein Privilegium:

auf die von mir herauszugebende physische Hemisphär- und Planiglob-Karten von verschiedenem Maaßstabe, welche mit mehreren oder wenigern Reihen von, dem Systeme gemäßen Construktions-Linien und Construktions-Punkten besetzt und zur Erläuterung der erstern Abtheilung der von mir bekannt zu machenden physischen Erdbeschreibung bestimmt sind,

ertheilt worden, was ich hiermit bekannt mache. Berlin, den 4ten Februar 1831.

Sr. P. Agren,

Professor an der Königl. Schwedischen Kriegs-Akademie zu Carlsberg bei Stockholm.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Schneidergeselle Johann Gottlieb Marquard, gebürtig aus Königsberg in Preußen, hat seinen, unterm 7ten Oktober v. J. von dem Kreis-Landrathsamte zu Memel auf ¾ Jahr ausgestellten Reisepaß am 3ten d. M. zwischen Breitenwerder und Driesen verloren, und es ist demselben ein auf 6 Monate gültiger Paß zur Reise nach Stralsund, über Stargard und Stettin, ertheilt worden, welches, zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Paß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Friedeberg, den 5ten Februar 1831.

Königl. Kreis-Landrath.

Signalement.

Der ꝛc. Marquard ist evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, etwas schiefe Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dient als besonderes Kennzeichen, daß der rechte Fuß am Knöchel von einem frühern Bruch lahm ist.

Dem jüdischen Handelsmann Abraham Markus Kohn, in Neustadt a. d. W. wohnhaft, ist der ihm ertheilte Wanderpaß, d. d. Küstrin, den 14ten September 1830., vorgeblich auf dem Wege von dem Dorfe Zeust bis hierher verloren gegangen, was der Kohn durch ein Attest der Ortsbehörde zu Zeust näher dargethan hat. Es ist ihm daher von uns ein neuer Paß, auf 3 Monate gültig, ertheilt worden, welches, zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs, hiermit bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 9ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs vom 20sten November a. p. (Stück 48. Seite 446. und 447. des Amtsblatts pro 1830.) wegen Diebstahl-Verdachts verfolgte reisende Jäger Karl Jordan aus Schönowitz in Schlesien, ist in Glogau arretirt und an das Dominium zu Lindenberg bei Beeskow, zum weitern Verfahren abgeliefert worden.

Lübben, am 8ten Februar 1831.

Das Landrathsamt Lübben-Beeskowschen Kreises.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat Januar. 1. Abth. 411. Februar.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats war einem beständigen Wechsel unterworfen, indem sie sich bald zum Thauen, bald zum Froste neigte. Der Himmel war fast täglich bewölkt, klärte sich aber gewöhnlich wieder auf. In der ersten Hälfte reifte es öfter, hin und wieder fiel Schnee, und einige Male regnete es etwas. Die Kälte war Anfangs von keiner Bedeutung, steigerte sich aber späterhin, und erreichte, namentlich am 21sten Morgens

gens = — 12½° Reaumür. In den letzten Tagen fiel der Schnee in bedeutenden Massen herab, und machte, da heftiger Wind ihn zusammentrieb und zu Hügeln aufthürmte, Aufräumungsarbeiten nöthig, um die Straßen in fahrbarem Zustande zu erhalten. Die Saaten sind hinreichend mit Schnee bedeckt und gegen Frost geschützt, wenn ein solcher noch mit Heftigkeit eintreten sollte.

Vorherrschend waren Südost- und Nordwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 7ten Abends . = 28″ 8‴
- niedrigste den 28sten Mittags . . . . . = 27″ 5$\frac{8}{10}$‴
- höchste Thermometerstand den 24sten Mittags . = + 1½° R.
- niedrigste den 21sten Morgens . . . . . = — 12½° R.
- höchste Hygrometerstand den 13ten Morgens . . = 85° de Lük
- niedrigste den 21sten Mittags . . . . . = 57° de Lük.

Fruchtpreise. Sie sind gegen die vormonatlichen etwas in die Höhe gegangen.

Gesundheitszustand. Die herrschenden Krankheiten waren meistens katarrhalischer und rheumatischer Natur. Nasen- und Lungenkatarrhe, Katarrhalfieber, Husten, Heiserkeit, Brustschmerzen, waren allgemein verbreitet. Demnächst wurden häufig Hals- und Lungenentzündungen, Augenentzündungen, Unterleibsentzündungen, Koliken, rheumatische Affektionen und Gichtanfälle beobachtet. Blutkongestionen nach dem Kopfe, Schwindel, Kopfschmerzen, Hämorrhoidal-Uebel, nervöse Fieberformen wurden ebenfalls wahrgenommen. Wechselfieber waren selten, und wo sie vorkamen, nicht neu entstanden. Menschenpocken zeigten sich in einzelnen Orten, doch größtentheils mit gutartigem Verlaufe, und ohne sich weiter als auf einzelne Individuen zu verbreiten. Die Sterblichkeit verblieb in dem gewöhnlichen Verhältnisse.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist im Ganzen befriedigend, nur die Schaafe leiden in einzelnen Heerden noch fortwährend an Pocken und Klauenseuche, wobei indeß der Verlust nicht von großem Belange ist.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Eine Frau gerieth aus Unvorsichtigkeit in das Getriebe der Mühle, und wurde dergestalt verletzt, daß sie am folgenden Tage starb. Ein Dienstknecht wurde bei dem Fällen eines Baumes von demselben erschlagen. Acht Menschen wurden im Freien todt gefunden, wovon sechs erfroren und zwei vom Schlage gerührt worden waren. Vier Personen verloren durch Ertrinken das Leben. Zwei Selbstmorde wurden durch Erhängen verübt.

Feuersbrünste. Es sind 13 Brände angezeigt worden, wovon indeß keiner von Bedeutung ist.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der Berichtigung im 4ten Stück Seite 40, bei Crossen, gilt der Scheffel kleine Gerste nicht 20, sondern 29 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 7.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1831.

Das im Landsberger Kreise, 2 Meilen von der Kreisstadt Landsberg, ohnfern des Warthe-flusses und der neuen von Berlin nach Preußen führenden Kunststraße belegene, zum Amte Himmelstädt gehörige Königl. Domainen-Vorwerk Tornow, soll mit sämmtlichen Königl. Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dem vorhandenen Familienhause und sonstigen Königl. Inventario, so wie der kleinen Jagd auf der geschlossenen Vorwerks-Feldmark, von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Nach der im Jahre 1819., Behufs der Separation, vorgenommenen Vermessung und Bonitirung gehören zu diesem Vorwerke überhaupt 2489 Morg. 9 QR., und zwar: A. an Hof- und Baustellen 5 Morg. 19 QR.; B. an Gärten 14 Morg. 75 QR.; C. an Achterhöfen 23 Morg. 12 QR.; D. an Acker: 1) Gerstland 2ter Klasse 222 Morg. 17 QR., 2) Haferland 343 Morg. 167 QR., 3) dreijähriges Roggenland 462 Morg. 158 QR., 4) sechs- und neunjähriges Roggenland 360 Morg. 177 QR., 5) mit Fichten bewachsene Sandschollen 483 Morg. 86 QR., zusammen 1873 Morg. 65 QR.; E. an Wiesen, inkl. 38 Morg. 72 QR. Brachwiesen, 256 Morg. 82 QR.; F. an Hütung 201 Morg. 111 QR.; G. an Gewässern und Unland 115 Morg. 5 QR., sind obige 2489 Morg. 9 QR. Die Veräußerung des Vorwerks nebst Zubehör geschieht im Ganzen in zweierlei Art, nämlich als freies Eigenthum blos mit Uebernahme der darauf haftenden Lasten und Abgaben und zum Eigenthum mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Für den erstern Fall ist das Minimum des Kaufgeldes neben einer jährlichen Grundsteuer von 139 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. auf 14087 Rthlr. 6 pf., für den zweiten Fall neben der ebengedachten jährlichen Grundsteuer und einem jährlichen Domainenzinse von 300 Rthlr. auf 8687 Rthlr. 6 pf. festgesetzt. Der öffentliche Bietungstermin ist auf „den 12ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr" im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt, und werden zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen und der Veräußerungsplan sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als beim Domainenamte Himmelstädt eingesehen werden können. Bei vollständiger Erfüllung des verlangten Kaufpreises und der Bedingungen kann der Zuschlag im gedachten Termine ertheilt werden. Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums soll das zum Königl. Domainen-Amte Jordan gehörige Vorwerk Neuhöffchen mit sämmtlichen Gebäuden, der Brau- und Brennerei nebst dem Verlagsrechte in zwei Krügen, desgleichen mit der Fischerei und den Inventarien an Saaten-Bestellung und Bäumen, so wie auch mit der dazu geschlagenen Forst, dem sogenannten Kiekebusche, zugleich mit der mittel und kleinen Jagd auf den Amts-Grundstücken, meistbietend verkauft werden. Das genannte Vorwerk liegt im Züllichauer Kreise, 1 Meile von Schwiebus, 1¾ Meilen von Meseritz und 4 Meilen von Züllichau. Die Gebäude liegen im Anschluß der Vorwerks-Aecker und sind zum Theil, namentlich der Schaafstall und die Brennerei, erst vor einigen Jahren erbaut worden. An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke: 1) an Acker: Gerstenland 1ster Klasse, 12 Morg. 28 QRuthen; Gerstenland 2ter Klasse, 28 Morg. 138 QRuthen; Haferland 1ster Klasse, 268 Morgen 6 QRuthen; Haferland 2ter Klasse, 253 Morg. 33 QRuthen; 3jähriges Roggenland, 292 Morg. 4 QRuthen;

4 □Ruthen; 6jähriges Roggenland, 47 Morg. 52 □Ruthen. 901 Morgen 81 □Ruthen. 2) An Gärten, 7 Morg. 166 □Ruthen; 3) an Wiesen, 118 Morg. 127 □Ruthen; 4) an Hütung, 68 Morg. 59 □Ruthen; 5) an Seen, 1041 Morg. 155 □Ruthen; 6) an Hof- und Baustellen, 4 Morg. 88 □Ruthen; 7) an Unland, 19 Morg. 49 □Ruthen. Die Forst beträgt 628 Morg. 70 □Ruthen. Summa des Flächen-Inhalts 2790 Morg. 75 □Ruthen. Die auf 236 Rthlr. veranschlagten Getreide-Fuhren, Natural-, Spann- und Handdienste der Gemeinden Neuhöffchen und Ninnersdorff, werden in Zeitpacht mit überlassen. Die Veräußerung geschieht im Ganzen sowohl mit als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses. Im Falle der Veräußerung ohne denselben ist das Minimum des Kaufpreises neben Uebernahme einer Grundsteuer von 101 Rthlr. 25 sgr. 8 pf. auf 11350 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. festgesetzt. Bei Uebernahme eines Domainen-Zinses von jährlich 300 Rthlr. und der genannten Grundsteuer beträgt das geringste Kaufgeld 5350 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. Die sonstigen Bedingungen können auf dem Domainen-Amte Jordan und in unserer Registratur, innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung, eingesehen werden. Der Lizitations-Termin ist auf „den 16ten März 1831. Vormittags um 10 Uhr" anberaumt worden und wird hier in Frankfurth in dem Regierungs-Gebäude abgehalten werden. Kauflustige belieben sich dazu einzufinden und ihre Gebote in dem Termine abzugeben, indem nach Befinden der Umstände der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, jedoch habey sie sich darauf einzurichten, daß sie ein angemessenes disponibles Vermögen nachweisen und nöthigenfalls sofort 1000 Rthlr. baar einzahlen können.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Drzewianowo gebildeten Etablissements betreffend. Die aus dem zum Intendantur-Amte Mroczen gehörigen, 4 Meilen von Bromberg gelegenen, Vorwerk Drzewianowo gebildeten Etablissements, sollen von Trinitatis d. J. ab zu eigenthümlichen Rechten ausgegeben werden. Das Etablissement No. I. enthält 70 Morg. 58 □Ruthen Pr. und beträgt die jährliche Domainen-Rente inkl. Grundsteuer 22 Rthlr. 8 sgr.; das Etablissement No. II. enthält 80 Morg. 78 □Ruthen und beträgt die jährliche Domainen-Rente inkl. Grundsteuer 21 Rthlr. 13 sgr.; das Etablissement No. III. enthält 124 Morg. 66 □Ruthen und beträgt die jährliche Domainen-Rente inkl. Grundsteuer 28 Rthlr. 14 sgr.; das Etablissement No. IV. enthält 127 Morg. 51 □Ruthen und beträgt die jährliche Domainen-Rente inkl. Grundsteuer 32 Rthlr. 2 sgr.; das Etablissement No. V. enthält 56 Morg. 113 □Ruthen und beträgt die jährliche Domainen-Rente inkl. Grundsteuer 8 Rthlr. 21 sgr.; das Etablissement No. VII. enthält 141 Morg. 82 □Ruthen und beträgt die jährliche Domainen-Rente inkl. Grundsteuer 33 Rthlr. 10 sgr.; das Etablissement No. VIII. enthält 112 Morg. 123 □Ruthen und beträgt die jährliche Domainen-Rente inkl. Grundsteuer 25 Rthlr. 15 sgr. Die Domainen-Renten und Grundsteuern stehen fest und müssen in diesem Betrage übernommen werden. Hinsichts des Kaufpreises werden die Gebote auf den zweifachen Betrag der Domainen-Rente gerichtet. Die ganzjährige Domainen-Rente und Grundsteuer, auch die Hälfte des Kaufgeldes, muß im Lizitations-Termine zur Sicherheit des Engagements deponirt werden. Da vorzüglich auf die Ansetzung von tüchtigen Wirthen gesehen wird, so sollen von den sich meldenden Individuen nur diejenigen ausgewählt werden, welche sich durch Atteste ihrer Gutsherrschaft, oder des vorgesetzten Landraths-Amts, als gute Wirthe von unbescholtenem Lebenswandel vollkommen ausweisen, auch die Mittel zum Aufbau der Gebäude und Anschaffung des Inventarii nachweisen. Es ist ein Lizitations-Termin auf „den 21sten April c. Vormittags um 10 Uhr" im Vorwerkshause zu Drzewianowo vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche den Bedingungen zu genügen vermögen, hierdurch eingeladen werden. Gleichzeitig wird auch der bei Drzewianowo belegene See, bestehend aus

99 Mor-

99 Morgen 7 □Ruthen, wofür die jährliche Domainen-Rente auch 7 Rthlr. beträgt, so wie die alten entbehrlich werdenden Vorwerks-Gebäude zur Veräußerung gestellt werden. Die näheren Bedingungen liegen beim Intendantur-Amte Mroczen und in der hiesigen Domainen-Registratur zur Einsicht vor, auch können die abgesteckten Etablissements in Drzewianowo vor dem Termine in Augenschein genommen werden. Bromberg, den 28sten Januar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, die Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Popowo gebildeten Etablissements zu George c. betreffend. Das Vorwerk Popowo, zu den Königl. Popowoer Gütern gehörig, im hiesigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisstadt Wongrowiec, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg gelegen, ist zur Hälfte dismembrirt und in 16 Etablissements, jedes von 80 bis 100 Morg. Preuß. Flächen-Inhalt, getheilt worden, welche von George c., d. h. den 23sten April c. ab, im Wege öffentlicher Lizitation zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen. Es ist dazu ein Termin auf „den 15ten April c. Vormittags um 10 Uhr" vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann im Hofe zu Popowo bei Wongrowiec angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche die erforderlichen Mittel besitzen, eingeladen werden. Die jährlichen Abgaben betragen Domainen-Zins 15 bis 16 Rthlr., Offiara 2 Rthlr. 15 sgr., Rauchfangssteuer 1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, ist für jedes Etablissement auf 40 Rthlr. festgesetzt. Zur besondern Bedingung wird den Erwerbern gemacht, daß sie innerhalb eines Jahres die Etablissements mit den erforderlichen Gebäuden versehen. Den Erwerbslustigen dient zur Nachricht, daß zu Johanni c. mehreres todtes und lebendes Inventarium, so wie mehrere entbehrlich werdende Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, auf dem Vorwerk Popowo meistbietend veräußert werden, wozu der Termin besonders bekannt gemacht werden wird. Außer den vorstehenden 16 Etablissements werden noch im Termin 3 Büdner-Etablissements, I. von 1 Morg. 88 □Ruthen, II. von 3 Morg. 119 □Ruthen, III. von 3 Morg. 54 □Ruthen, und das Mühlen-Grundstück mit 16 Morg. 157 □Ruthen Preuß. veräußert werden; zu jedem der Büdner-Etablissements gehört ein Wohnhaus und ein Stall, zu dem Mühlen-Grundstück das Wohnhaus und die Windmühle. Außer der Rauchfangssteuer von 1 Rthlr. 7 sgr. 6. pf. übernehmen die Büdner-Etablissements einen Domainen-Zins No. I. von 1 Rthlr., No. II. von 2 Rthlr., No. III. von 2 Rthlr. Das Minimum des Kaufgeldes beträgt ad I. 32 Rthlr., ad II. 50 Rthlr., ad III. 30 Rthlr. Von dem Mühlengrundstück wird jährlich gezahlt Rauchfangssteuer 1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., Offiara 3 Rthlr., Domainen-Zins 30 Rthlr. Das Minimum des Kaufgeldes beträgt 260 Rthlr. inkl. 160 Rthlr. Ablösung für 5 Rthlr. Zins. Zur Sicherung der Gebote und statt besonderer Kaution werden von den Erwerbern sogleich im Termin der einjährige Domainen-Zins und die Offiara pränumerando entrichtet, auch die Hälfte des Kaufgeldes erlegt, die andere Hälfte wird noch vor der Uebergabe vollständig bezahlt. Die nähern Bedingungen können in der hiesigen Domainen-Registratur und bei der Administration zu Popowo bei Wongrowiec jederzeit eingesehen, daselbst auch einige Tage vor dem Termin die abgesteckten Etablissements in Augenschein genommen werden. Bromberg, den 28sten Januar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Es soll die bei der Stadt Meseritz, im Kreise gleiches Namens gelegene Wassermühle, Kupfermühle auch Deutsch-Mühle genannt, nebst Wohngebäuden, Stallungen und Scheunen und 329 Morgen Preußisches Maaß Ackerland, 48½ Morgen Wiesen, 14 Morgen 45 □Ruthen Hütung, zum Nachlasse der verstorbenen Karoline Gottliebe Leitel gebornen Deutsch gehörig, zusammen 16044 Rthlr. 27 sgr. ½ pf. taxirt, Theilungshalber auf den Antrag der Erben öffentlich in den „am 5ten März und 7ten May d. J." hier anstehenden Terminen, von

denen

denen der letztere peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Käufer einladen. Der Zuschlag erfolgt mit Einwilligung der Erben. Die Mühle und die Ländereien sollen besonders verkauft werden. Die Mühle ist auf 7738 Rthlr. 8 sgr. 8½ pf. und das Land auf 8306 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. taxiert worden. Jeder Bieter muß respective 400 und 300 Rthlr. Kaution bestellen. Die Taxe und die übrigen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Meseritz, den 27sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Landgericht.

Avertissement. Bei dem Königl. Land-Gerichte zu Crossen soll die zur verstorbenen Büdner Andreas Müllerschen Concurs-Masse gehörige, Fol. 57. des Hundsbeller-Schöppenbuchs verzeichnete, zu Hundsbelle belegene und auf 1034 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Büdner-Nahrung nebst Zubehör, an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Weinbergen, Garten, Aeckern und Wiesen, als: 1) einem Fleck Acker nach No. 19. des Acker-Registers von 26 □Ruthen Rheinländisch; 2) einem dergl. nach No. 36. des Acker-Registers von 24 □Ruthen Rheinländisch; 3) einem dergl. nach No. 48. von 80 □Ruthen Rheinländisch; 4) einem dergl. nach No. 72. von 130 □Ruthen Rheinl.; 5) einem Weinberge nach No. 7. von 207 □Ruthen Rheinl.; 6) einem dergl. nach No. 15. von 78 □Ruthen Rheinländisch; 7) einem dergl. nach No. 27. von 266 □Ruthen Rheinländisch; 8) einer Wiese pag. 30. No. 51. des Wiesen-Registers verzeichnet, von 2 Morg. 142 □Ruthen Rheinländisch und 9) einer dergl. pag. 31. No. 66. des Wiesen-Registers verzeichnet, von 130 □Ruthen Rheinländischen Maaßes, schuldenhalber öffentlich subhastirt werden, und ist der Bietungs-Termin auf „den 23sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Land-Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land-Gerichts-Rath Hürche angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, in diesem Termine ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden wird. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, sich zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame spätestens in diesem Termine zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, und haben dieselben bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu gewärtigen, daß sie nach erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das subhastirte Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Crossen, den 28sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird zur Verpachtung des dem Carl Heinrich Schöchert gehörigen Entreprisen-Antheils Philadelphia von 39 Magdeb. Morg. 80 □Ruthen, auf ein Jahr, ein Termin auf „den 22sten März c. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Sonnenburg, den 22sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das Erbpachtsrecht des in dem Dorfe Tzschetzschnow belegenen, im Hypothekenbuche No. 2. Fol. 6. verzeichneten, dem Christian Ludwig Pahl zugehörigen Stadt-Kämmerei-Vorwerks, welches mit Ausschluß der bisher dabei benutzten Ziegelei auf 6112 Rthlr. 13 sgr. 10 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in den auf „den 9ten November c., den 18ten Januar und den 15ten März 1831. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Melzer angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 3ten Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. „Mittwochs den 2ten März k. J. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Sachsendorff das zu Neu-Manschnow belegene Erbpachtsrecht der Bitkusschen Eheleute, beste-

bestehend in 21 Morgen Land zu 450 Rthlr. 2 sgr. 11 pf., ingleichen Wohnhaus und Scheune zu 1156 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt, ad instantiam fisci sub hasta gestellt werden. Kauflieb-haben wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach dem Termin kein Gebot weiter berücksichtigt, dem Meistbietenden vielmehr in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse der Zuschlag ertheilt, die Taxen aber bis zum Termin im Amte Sachsendorff zur Einsicht aushängen werden. Küstrin, den 10ten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Avertissement. Auf den Antrag der Vormünder der minorennen Geschwister Große ist über den Nachlaß des am 14ten Juni 1828. zu Pförten verstorbenen Fleischermeister August Wilhelm Große der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung der Forderungen auf „den 25sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kanzlei-Assessor von Polenz anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Fleischermeister Große Ansprüche haben, vorgeladen, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß sie bei ihrem Ausbleiben aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Pförten, den 1sten Februar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Inserendum. Das unterzeichnete Gericht subhastirt hiermit auf Antrag eines Realgläubigers, die sub No. 29. in Tzschecheln gelegene, dem Gärtner Heinrich August Neumann gehörige und auf 1103 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. taxirte Gärtner-Nahrung, und ladet alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in den Lizitationsterminen „den 21sten Januar, den 21sten Februar in Sorau und den 21sten März 1831." in Tzschecheln, wovon der letzte peremtorisch ist, im Gerichtslokale zu Tzschecheln zu erscheinen, mit der Zusicherung, daß sofern die Gesetze nicht die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Sorau, den 20sten November 1830.

Das Ritterschafts-Direktor von Schützsche Patrimonialgericht über Tzschecheln.

Subhastations-Patent. Ausgeklagter Schulden halber soll das, der Johanne Elisabeth verehel. Schäfer zu Heynersdorf gehörige, auf 150 Rthr., nach Abzug der Abgaben und Lasten taxirte und in Heynersdorfer Flur gelegene walzende Grundstück, das sogenannte Lauchstück, 4½ Berl. Scheffel Aussaat enthaltend, öffentlich verkauft werden, und ist hierzu „der 22ste März d. J." als einziger peremtorischer Bietungstermin an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesem Termine Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dieses Grundstück wird zugeschlagen werden. Uebrigens wird allen etwa unbekannten Real-Berechtigten hiermit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden.

Kroppen, am 3ten Januar 1831.

Adelich von Schindelsches Patrimonialgericht.

Subhastation. Das zum Matthias Furchschen Nachlasse gehörige Kolonistenloos No. 12 zu Torceji, Neudorfschen Antheils, von 30 Morgen, auf 2931 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. abgeschätzet, soll in freiwilliger Subhastation „am 23sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Neudorf verkauft werden, und laden wir Kauflustige dazu ein.

Landsberg a. d. W., den 19ten Januar 1831.

Züllichauschen Waisenhauses Patrimonialgericht Neudorf und Zubehör.

Mit

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. und des Kirchenpatrons sollen die Pfarrländereien von Seefeld vererbpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 18ten April c. Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorff anberaumt und laden dazu Bietungslustige mit dem Bemerken ein, daß nach dem aufgenommenen Ertrags-Anschlage, welcher täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, der jährlich unveränderliche Canon auf 4 Winspel 3 Scheffel ½ Metze Roggen und das Minimum des Erbstandsgeldes zu 181 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. ermittelt worden ist. Der Zuschlag kann nur nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung ertheilt werden, so wie auch die übrigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Reppen, den 26sten Januar 1831.

Baron v. Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachung. Die Anfuhr des Salzbedarfs für die Faktorei zu Königsberg i. d. N. aus der Faktorei zu Schwedt, soll höherer Verfügung zufolge dem Mindestfordernden auf 3 Jahr vom 1sten Mai c. an überlassen werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin in dem Gemeinde-Kruge zu Nahausen bei Königsberg i. d. N. auf „den 3ten März c." Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, zu welchem kautionsfähige Unternehmer hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind bei dem Königl. Steuer-Amte zu Königsberg i. d. N. niedergelegt, woselbst sie in den Expeditions-Stunden eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1831.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß sollen die aus dem vorigen Jahre noch vorräthigen 840 Scheffel ¼ Metzen Hafer noch einmal zum Verkauf gestellt werden. Der Termin hierzu steht auf „den 8ten März c. Vormittags 10 Uhr" an und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden; hier wird nur noch bemerkt, daß die Amts-Unterthanen die Verpflichtung haben, den Hafer mit Einschluß der dazu gehörigen Säcke 7 Meilen weit unentgeltlich zu verfahren, welche Dienste demnach auch den Käufern zugestanden werden können. Senftenberg, den 4ten Februar 1831.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Um die hiesigen Orts angesetzten Pferdemärkte mehr in Aufnahme zu bringen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Verkäufer gute Stallungen zu ihren Pferden erhalten können und keine städtischen Abgaben gegeben werden dürfen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Käufer und Verkäufer ersucht werden, sich zu Abhaltung der hiesigen Pferdemärkte, wie solche in dem Kalender aufgeführt, recht zahlreich einzufinden.

Schwiebus, den 8ten Februar 1831.

Der Magistrat.

In dem zwischen Tempelburg und Mr. Friedland belegenen Königl. Forst-Reviere Linichen sollen aus den Jagen 9 und 16, 300 Stück Wahlkiehnen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf „den 24sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" im Forsthause zu Linichen anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Cöslin an den Meistbietenden erfolgt, das Meistgebot aber wenigstens die Taxe erreicht haben muß. Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Cöslin.

Dramburg, den 1sten Februar 1831. Der Forstmeister Schmidt.

Jagd-Verpachtung. In Folge höherer Anordnung soll die Nutzung der hohen Jagd auf dem Territorio der Dominien Fritschendorf und D. Sagar und den Grundstücken der Gemeinde Deutsch-Sagar, Bothendorf und Tschausdorf, auf 12 aufeinander folgende Jahre, als von Trinitatis 1831. bis dahin 1842. in Zeitpacht ausgeboten werden. Hierzu habe ich einen Termin

min auf den 21sten h. M. Morgens um 10 Uhr im Lokal der Haupt-Forst-Kasse zu Crossen angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Braschen, den 5ten Februar 1831. Der Oberförster Kreth.

Holzverkauf. In Gemäßheit hoher Anordnung ist ein nochmaliger Termin zum Verkauf der nachbenannten Bauhölzer aus den Windbrüchen der Königl. Dammendorfer Forst bei Müllrose, als: 500 Stück Kiefern-Mittelbauholz, à 30 bis 40 Fuß lang, 8 bis 10 Zoll im Zopfe stark; 1000 Stück Kiefern-Kleinbauholz à 30 bis 40 Fuß lang, 6 bis 8 Zoll im Zopfe stark und 500 Stück Kiefern-Sägeblöcke, à 24 Fuß lang, 12 bis 13 Zoll stark, auf „den 28sten Februar 1831. Vormittags 10 Uhr" im Haupt-Forst-Kassen-Lokale zu Beeskow anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß in dieser Lizitation jedes Gebot auf quäst. Hölzer angenommen, jedoch die Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten wird; der vierte Theil der gebotenen Kaufsumme, zur Sicherheit des Gebots, sofort im Termine gezahlt, so wie die weitern Verkaufs-Bedingungen in demselben näher bekannt gemacht werden sollen. Dammendorf, den 5ten Februar 1831.

Der Königl. Oberförster Triepcke.

Der Nachlaß der verwittweten Maurermeister Blech, in Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, einem Kalesch-Wagen, einer Chaise, Vorräthen zum Gebrauch, Gemälden und Kupferstichen bestehend, soll „den 7ten, 8ten, 9ten, 10ten, 11ten und 14ten März d. J.", jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem zum Nachlasse gehörigen Wohnhause No. 253. in der Mühlenstraße hieselbst, meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Am 1sten Tage werden Leinenzeug und Betten, am 2ten Porzellan, Gläser, Zinn und Kupfer, am 3ten und 4ten Meubles, Hausgeräth, Wagen, Vorräthe und Gemälde, am 5ten und 6ten aber Kleidungsstücke zum Verkauf gestellt. Fürstenwalde, den 11ten Februar 1831.

Der Stadtgerichts-Aktuarius Philler, vig. com.

Bekanntmachung. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die zum Forst-Revier Grünhaus gehörige, in der Nähe von Zschornegosta bei Senftenberg belegene Forstparzelle, die Seekaupe genannt, von 510 Morg. 156 □Ruthen Flächen-Inhalt, nebst dem auf dem Grundstück stehenden Holze und der hohen, mittlern und niedern Jagd, zugleich aber auch mit den darauf beruhenden Grasungs- und Hütungs-Servituten und Eigenthums-Rechten, öffentlich veräußert werden. Es ist zu dem Ende ein Bietungstermin auf „den 9ten April c. Vormittags 10 Uhr" anberaumt und wird solcher im Gasthofe zu Zschornegosta abgehalten werden. Erwerbungsfähige Kaufliebhaber werden hierdurch zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Veräußerungs-Plan und die Verkaufs-Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können, und daß diejenigen, welche dieses Grundstück vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, sich an den Königl. Oberförster Herrn Richter zu Grünhaus zu wenden haben. Uebrigens bleibt der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten; bemerkt wird indeß noch, wie der mindeste Kaufspreis, mit Einschluß des Holzes und der vollen Jagd neben Uebernahme einer jährlichen Grundsteuer von 68 Rthlr., auf 7210 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. festgestellt worden ist. Senftenberg, den 10ten Februar 1831.

Der Königl. Rent-Beamte und Haupt-Forst-Rendant Bräunig.

Verpachtung. Von der den Nietertschen Erben gehörigen Gralowschen Obermühle sollen sämmtliche Ländereien, Gärten, Wiesen, Weiden und Gerechtigkeiten, so wie die noch vorhandenen Gebäude, ferner auf ein Jahr von Marien 1831. bis Marien 1832. öffentlich verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf „den 24sten März d. J. Vormittags 9 Uhr" zu Gralower Untermühle angesetzt und werden zu demselben Pachtlustige hiedurch eingeladen. Das Mühlenwerk ist mit dem größten Theile der Wirthschaftgebäude abgebrannt. Der vorjährige Pacht-

zins

zins hat 175 Rthlr. betragen. Die Bedingungen kann man jeden Sonnabend im Geschäftslokale des Patrimonialgerichts Gralow hieselbst einsehen.

Landsberg a. d. W., den 5ten Februar 1831. Stolp, Aktuar. v. c.

Auf dem Amte Wollup bei Cüstrin ist großer Sommerraps, auch Aveel genannt, zur Saat, à Scheffel 3 Rthlr. 20 Sgr., zu verkaufen.

Ein tüchtiger Ackermeyer, der besonders die hölzernen Ackergeräthe gut zu fertigen versteht, wird zu Marien d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Cleffin bei Lebus gesucht.

Einem hochgeehrten Publikum empfehle ich mich mit einem Lager Altar-Kerzen, Tafellichten, Kutsch- und Hand-Laternen-Lichten, von weißem Wachs, eignen Fabrikats und bester Qualität, zu dem Preis von 16 sgr. pro Pfund. Landsberg a. d. W., den 6ten Februar 1831.

Der Wachs-Fabrikant Ernst Knittel.

---

3 bis 4000 Stück schöne starke Apfelstämme, 7 bis 10 Fuß hoch unter der Krone, welche sich vorzüglich zu Chaussee-Anpflanzungen eignen, stehen auf dem Rittergute Tucheband bei Cüstrin zum Verkauf.

Zum 23sten April d. J. wird ein Lohn-Walker für die hiesige Walkmühle gesucht. Meldungen, die uns keine Kosten verursachen, können mit Vorlegung der Atteste über die Tüchtigkeit bis zum 15ten März d. J. schriftlich oder mündlich bei uns statt finden.

Reetz, den 5ten Februar 1831.

Die Aeltesten des Tuchmacher-Gewerks.

Am 15ten März steht ein Termin zum freiwilligen Verkauf meines hiesigen, mit Brau- und Brennerei in bester Nahrung stehenden Gasthofes zur goldenen Sonne bei mir an, wozu ich Kauflustige einlade. Der Gastwirth Weisemann in Müllrose.

Ein Kandidat des Predigt-Amts sucht bei einem der Herrn Land-Pfarrer in der Nähe Frankfurths auf einige Monate eine freie Station und ist dagegen bereit, denselben in Amtsgeschäften zu unterstützen. Auskunft beim Herrn Prediger Henzschel in Frankfurth a. d. O.

Ein 6 Meilen von Frankfurth a. d. O. und 1 Meile von Crossen, dicht an der Chaussee gelegenes Rittergut, ist zu Johannis d. J. unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verpachten, welche bei dem Justiz-Kommissarius Heinsius zu Frankfurth a. d. O. eingesehen werden können.

Den hohen Herrschaften und dem geehrten Publiko beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich in Bärwalde meinen bei mir ausgelernten Bruder Ernst Ebener, welcher unter meiner Leitung die dortigen städtischen Röhr- und Brunnenmacher-Arbeiten besorgt, angestellt habe, auf welchen ich bei vorkommenden Röhr- und Brunnenmacher-Arbeiten gefälligst zu reflektiren bitte, wogegen ich für seine und meine Person prompte Bedienung verspreche.

Johann Ebener, Röhr- und Brunnenmachermeister zu Schwedt.

Kalk-Anzeige. Dem geehrten bauenden Publiko und den Herrn Maurer-Meistern zeige hiermit ergebenst an, daß wie bisher, auch ferner frischer Kalk in bekannter Güte und richtigem Maaße die Tonne, oder 4 Berliner Scheffel, mit Gebinde zu 1 Rthlr. 12 sgr. 6 pf., ohne Gebinde zu 1 Rthlr. 5 sgr., gegen contante Zahlung auf meiner Kalkbrennerei zu haben ist. Meine Oefen habe ich den Zeitumständen angemessen verkleinert, bin daher fortwährend mit frischem Kalk versehen und bitte um geneigten Zuspruch. Beeskow, den 8ten Februar 1831.

Möhring, Bergfactor a. D.

Amts-Blatt
der Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.
Nr. 30. Jahrgang 1911.

Inhalt: Allerhöchster Erlass, betr. Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Landrat" an den Landrat des Kreises Lebus, Dr. Schulz. — Bekanntmachung

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Februar 1831.

No. 22. Wegen des einmonatlichen Gehaltsabzuges zum Pensionsfonds bei Versorgung der Landwehr und deſſen pensionirten Offiziere im Civildienſt. K. Nro. 182. Januar.

Unterm 17ten Juni 1825. Stück 26. pag. 252. des Amtsblatts, sind die Bestimmungen zur Kenntniß gebracht, nach denen bei der Anstellung der Militair-Personen im Civil-Dienst der von einer etwaigen Gehaltsverbesserung abzuziehende 12te Theil derselben zum Pensionsfonds berechnet werden soll.

Diese Bestimmungen sind durch einen neueren Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii rücksichtlich der im Civil-Dienst anzustellenden beurlaubten Landwehr-Offiziere und bereits pensionirten Offiziere dahin vervollständigt worden,

daß jene Berechnung nicht nach dem Dienst-Einkommen aus dem Landwehr-Verhältniß und den damit verknüpften Kompetenzen, noch auch nach dem Betrage jener Pensionen anzulegen, sondern vielmehr der Abzug zum Pensions-Fonds nach den Gehaltssätzen derjenigen Militair-Chargen berechnet werden soll, welche die Anzustellenden zuletzt im aktiven Militair bekleidet haben.

Der Betrag letzterer Gehaltssätze aber ist aus der oben erwähnten Bekanntmachung vom 17ten Juni 1825. zu ersehen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1831.

No. 23. Unterrichts-Anstalt für Schäfer. 1. Abth. 421. Februar.

Bei der mit der Königl. Stamm-Schäferei zu Frankenfelde bei Wriezen verbundenen Unterrichts-Anstalt für Schäfer, beginnt mit der Mitte des Monats Mai d. J. ein neuer Lehr-Kursus.

Dies wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Amtsblatt von 1827. Seite 58. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Anmeldungen zur Aufnahme von Lehrlingen bis Ende März bei der Administration der gedachten Königl. Stamm-Schäferei gemacht werden, und die Kompetenten die Antwort derselben wegen ihrer Zulassung abwarten müssen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1831.

No. 24. No. 287. Februar.

Die Erhebung des sogenannten Neubrücker Brückenzolles am Elisen-Thore zu Crossen ist aufgehoben, und wird vom 1sten März c. ab nicht mehr statt finden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Februar 1831.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Homuth zu Stargardt bei Guben ist zum Superintendenten der Diöcese Guben bestellt worden.

Berlin, den 8ten Februar 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. 1. Abth. 592. Februar.

Seine Majestät der König haben Ihr Allerhöchstes Wohlgefallen darüber zu erkennen gegeben, daß bei der Vollzähligmachung und Zusammenziehung des 2ten Armee-Corps sich bei den Mannschaften überall eine gute Gesinnung und Bereitwilligkeit in Gestellung zum Dienste gezeigt hat. Diese Allerhöchste Belobigung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Einwohner gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erste Nachweisung

über die eingegangenen Unterstützungsgelder für die in Nothstand gerathenen Oberschlesier.

In Folge der diesfälligen Bekanntmachung und Aufforderung des Herrn Regierungs-Präsidenten v. Wißmann, vom 15ten Januar c. (Amtsblatt No. 3. Seite 18.) sind bis heute bei dem Unterzeichneten eingegangen:

A. an milden Gaben: 1) von dem Magistrat eine Sammlung aus der Stadt Arnswalde 20 Rthlr.; 2) desgleichen von dem Magistrate zu Schönfließ 2 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.; 3) desgleichen vom Magistrat zu Königsberg i. d. N. 2 Rthlr. 10 Sgr.; hierzu 4) die im hiesigen Wochenblatt No. 3. bemerkten Gaben von einzelnen Wohlthätern aus der Stadt Frankfurth 7 Rthlr.

B. Eben daher zu 2 Akten à 10, 20 Rthlr.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Februar 1831.

Schöne, im Auftrage.

Bekanntmachung.

Da die Auflösung des Königl. Hütten-Amts zu Gottow, durch welches die Gipssteinbrüche und die Gipsbrennerei zu Sperenberg bisher mit verwaltet worden, und die Auflösung des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, welches den Verkauf der Brenngipssteine in Berlin besorgt hat, binnen kurzem bevorsteht, so ist die Verwaltung der genannten Brüche und Brennerei sowohl, als der Verkauf der Gipssteine und des gebrannten Gipses nunmehr der Königl. Sperenberger Gips-Faktorei in Zossen übertragen.

Der Verkauf der Brenngipssteine wird von der Ablage zu Clausdorf, der Düngergipssteine von der Ablage bei Niederlöhme geschehen. Von beiden Ablagen kann der Gipsstein zu Wasser abgeholt und versandt werden. Die Käufer der Gipssteine müssen den Geldbetrag dafür an die hiesige Königl. Ober-Berg-Amts-Haupt-Kasse baar bezahlen und die von derselben darüber empfangene Quittung der genannten Faktorei zusenden, welche die danach bezahlte Quantität Gipssteine den Schiffern, welche die Käufer zu deren Verladung mit Abfertigung versehen, anweisen, oder auch, wenn sie von den Käufern darum ersucht wird, die Schiffer dazu für deren Gefahr und Rechnung gegen möglichst billige Fracht annehmen wird. Da die durch das Königl. Haupt-Eisen-Maga-

zin

zin in Berlin gehaltene Niederlage von Brenngipssteinen eingegangen ist, so haben die Kaufleute Herren Herrmann & Fähndrich in Berlin für ihre eigene Rechnung eine Gipsstein-Niederlage zum Verkauf etablirt, und sich bereit erklärt, für solche Käufer, welche ihre Dazwischenkunft deshalb in Anspruch nehmen wollen, die Besorgung von Brenn- und Düngergipssteinen für dieselben Preise franko Clausdorfer oder Niederlöhmer Ablage, zu welchen solche von der Faktorei zu Zossen zu beziehen sind, zu übernehmen, und den Transport von diesen Ablagen gegen eine kleine Provision zu besorgen. Der Verkauf der Gipssteine auf der Clausdorfer und Niederlöhmer Ablage wird von jetzt ab nicht mehr nach dem Gewicht, sondern nach dem Maaße geschehen und zwar in Prahmen von 21 Fuß Länge, 7 Fuß Breite und $2\frac{1}{2}$ Fuß Höhe, also von $367\frac{1}{2}$ Cubikfuß Inhalt, und die Preise dafür, so wie für den gebrannten Mehlgips werden in folgender Art bestimmt:

1) für den Prahm Brenngipssteine auf der Clausdorfer Ablage zu 30 Rthlr.
2) . . . Düngergipssteine auf der Niederlöhmer Ablage zu 24 Rthl.

Den Verkauf des gebrannten Gipses aus der Sperenberger Brennerei besorgt die Faktorei in Zossen gegen baare, an diese dafür zu leistende Bezahlung von 10 sgr. pro Scheffel. Der Verkauf der Gipssteine im Bruche selbst findet, wie bisher, nur in kleinen Quantitäten statt, und werden für diesen Zweck die Gipssteine daselbst in Drittel Prahme von $122\frac{1}{2}$ Cubikfuß und in Fuhren von $17\frac{1}{2}$ Cubikfuß Inhalt, wovon 7 ein Drittel und 21 einen Prahm ausmachen, aufgesetzt.

Berlin, den 12ten Februar 1831.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in den ersten Tagen des Monat März c. Königl. Landbeschäler aus dem hiesigen Marstalle auf folgenden Stationsorten des Frankfurther Regierungs-Bezirks eintreffen werden, und daß demnächst die Beschälung unter den bisherigen Bedingungen daselbst ihren Anfang nehmen kann:

1) im Landsberger-Kreise zu Loppow;
2) . . . . Pollichen-Holländer;
3) im Friedeberger Kreise zu Netzbruch;
4) . . . . Dolgen;
5) im Arnswaldschen Kreise zu Fürstenau.

Zirke, den 7ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Posensches Landgestüt.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

Bekanntmachung.

Bei dem am 12ten statt gehabten Eisgange des Bobers sind einige Joche der Brücke bei Alt-Rehfeld weggerissen worden, und wird die Passage darüber mindestens auf 6 Wochen gehemmt. Indem ich diss hierdurch zur öffentlichen

Kennt-

Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß auch die Bober-Brücke zu Neubrück, wegen der noch statt findenden Bauten, nur für leichtes Fuhrwerk passirbar ist.

Fritschendorf, den 14ten Februar 1831.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. v. Reinbaben.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Johann Friedrich Drewenz aus Bernstein, ist wegen unerlaubten Curirens aus Gewinnsucht durch die Erkenntnisse des Königl. Hochlöbl. Criminal-Senats zu Frankfurth a. d. O., de publ. den 13ten Dezember pr. und 24sten Januar c., mit einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe und dem Verluste der Nationalkokarde belegt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Friedeberg, den 12ten Februar 1831.

Das Patrimonial-Gericht über Mansfelde.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der wegen Betrugs und begangenen kleinen Diebstahls mit acht wöchentlicher Haft bestrafte, von dem Königl. Inquisitoriat zu Lübben unterm 15ten v. Mts. nach seinem Geburts- und angeblichen Aufenthaltsorte Ogrosen unweit Calau entlassene Ziegelstreicher Johann Matthes Färber, ist hierselbst wegen zweckloſen Umhertreibens und fehlender Legitimation arretirt und unterm 3ten d. Mts. mittelst Reiseroute in seine Heimath gewiesen worden. Nach einer Benachrichtigung des Dominii Ogrosen ist derselbe bis jetzt nicht eingetroffen, hat daselbst kein Domicilium konstituirt, und sich wahrscheinlich in die Gegend von Spremberg oder Drebkau begeben, wo er seit vielen Jahren seinen Aufenthalt haben soll.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, diesen nachstehend näher signalisirten Vagabonden im Betretungsfalle zu arretiren und ihn mittelst Transports der Obrigkeit seines jetzigen Wohnorts zu überliefern.

Kottbus, den 18ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Färber ist aus Ogrosen gebürtig, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der nachstehend näher signalisirte Arbeitsmann Hans Zoba, ist wegen zweckloſen Umhertreibens hierselbst und wegen mangelnder Legitimation verhaftet und unterm 30sten v. M. mit einer Reise-Route nach seinem Geburtsorte, Petershayn, hiesigen Kreises, versehen worden, bis jetzt aber daselbst nicht eingetroffen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Vagabonden zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Transports dem Dominio in Petershayn zuzuführen.

Kottbus, den 18ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Zoba ist 49 Jahr alt, evangelischer Konfession, aus Petershayn gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, röthlichen Bart, breites Kinn, hageres Gesicht und ist mittlerer Gestalt.

Der Tuchscheergeselle Martin Richter ist von dem Königl. Landrathsamte zu Wreschen angewiesen worden, sich auf geradem Wege in seine Heimath Nehesdorf bei Finsterwalde zu begeben. Da nun der ꝛc. Richter weder hier, wo er gelernt, noch in Nehesdorf eingetroffen ist, und wahrscheinlich eine vagabondirende Lebensweise führt, so werden alle Polizei- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. Wohllöbl. Rent-Amt in Dobrilugk, als kompetente Behörde, abzuliefern.

Finsterwalde, den 14ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachergeselle Heinrich Schmidtwolf hat sein ihm zu Bielitz ausgestelltes Wanderbuch angeblich auf dem Wege von Soldin hieher verloren, daher solches hiermit für ungültig erklärt wird.

Neudamm, den 15ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Schmidtwolf ist aus Staffelde gebürtig, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, längliches Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der Schuhmachergesell Joseph Rittner aus Zülz in Oberschlesien, hat angeblich seinen Paß, d. d. Neurode, den 16ten Juli 1830., ausgestellt auf Ein Jahr, im Dorfe Nehesdorf bei Finsterwalde verloren, und ist demselben hier ein neuer Paß unterm 15ten Februar c., gültig bis zum 1sten August d. J., ertheilt worden, und wird der angeblich verlorne Paß hiermit für ungültig erklärt.

Finsterwalde, den 15ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatte No. 8. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurth a. d. O. gehörig.

Ausgegeben den 23sten Februar 1831.

Ueber die Verwaltung des kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1829.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten November v. J. (Amtsblatt 1829. Seite 526.) werden über die Verwaltung des kurmärkischen Landarmenfonds, und insbesondere auch des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strausberg und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin, für das Jahr 1829. folgende Nachrichten vorschriftsmäßig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg

	Bettler, Korrigenden ꝛc.	Pflegelinge: blödsinnige	Pflegelinge: sonstige	Kinder.	Summe.
verblieben am Schlusse des Jahres 1828. in Bestand	269	58	34	116	477
Im Laufe des Jahres 1829. sind neu eingeliefert worden	649	14	17	38	718
Summa	918	72	51	154	1195
Davon sind:					
1) gestorben	12	4	17	5	38
2) entwichen (wovon jedoch 5 wieder eingebracht)	7	—	—	—	7
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	39	—	—	—	39
4) nach ihren Angehörigkeitsorten entlassen	248	—	—	23	271
5) Handwerker auf die Wanderschaft entlassen	314	—	—	—	314
6) in Dienst, in die Lehre ꝛc. untergebracht	9	—	1	31	41
7) nach andern Anstalten translocirt	17	3	4	5	29
Es sind also im Jahre 1829. zusammen abgegangen	646	7	22	64	739
Und am Schlusse des Jahres 1829. in Bestand geblieben	272	65	29	90	456

Unter den 166 Ernachsenen haben sich 127 Männer und 39 Weiber, unter den 42 Kindern aber 24 Knaben und 18 Mädchen befunden. Die Durchschnittszahl der im Jahre 1839 in der Anstalt befindlich gewesenen Personen hat sich jedoch dem 249 435 Köpfe betragenden, nämlich:

a)	Kranke	38
b)	Kinder	25
c)	Hausbeamtenleben und Oekonomie-Gehilfen	37
	zusammen	164

Hiernach sind zur Arbeit übrig geblieben 271
und davon 147
Müßiggänger am Krippel mit Wollkrempeln, Strumpfstricken und

Federnreißen beschäftigt worden. Von den übrigen 143
haben einige derselben sich in den Werkstätten zur Anstalt als Schneider, Schuster, Tischler ꝛc. gebildet, und insbesondere haben letztere gegen 2750 Ellen Tuch gefertigt, alle andern abwechslungs-Arbeiten sind bei der Hausbeamten-Wäscherei, Spinnerei und theils bei der Hausspinnerei beschäftigt worden. Nach der Industrie-Schaffungs-Tabelle haben Handarbeiten, als Strickstrümpfe, Hüte, Handschuhe, Tücher ꝛc. verfertigen wollen. Zu diesem Behufe ist, nach Abzug des für sie bestgewesenen Häufigs bestimmten Lehrerpersonals, laut eingekommener

a)	bei der Maschinenspinnerei .	3160	Mtn.	21 Sgr. 10 Pf.
b)	bei der Handspinnerei . . .	553	"	6 "
c)	für sonstige Arbeiten . . .	508	"	6 "
	zusammen	4221	Mtn.	13 Sgr. — Pf.

Hiernach ist dadurch, und durch Arbeiten zum eigenen Gebrauch der Anstalt, bewiesen bei den Beschäftigten, Nachlässigkeit und sonstige Gegenständen von den Häusigen werden mehrere, nicht mit begriffen. Der gegen die Vorjahre 1837 und 1838 bei ergebene geringere Verdienst beim Spinnerei-Betriebe ist durch die geringere Beschäftigung der Arbeiter entstanden.

Im Vergleich mit früheren Jahren haben sich die Einkommen in dem Jahre 1839 vermehrt, als: durch mehrere Arbeiten überhaupt

a)	im Jahre 1837,	zusammen	413,	und durchschnittlich pro Tag	405	
				in der Anstalt gearbeitet,		
b)	"	1838,	"	610	"	472
c)	"	1839,	"	710	"	527

Wegen bemerkter Mängelhaftigkeiten beim Aufgreifen von Bettlern haben sie das Jahr 1839 nur Gerichtlichen Polizeiamt erhalten.

II. An Invaliden

verblieben am Schluß des Jahres 1838 . . . . . 581 187 239
Hierzu kommen:
a) die, gegen die am ersten Mai 1839 ertheilten Abschieds-Pässe, aus der Anstalt heraus und wandernde (cpl. der Stadt Frankfurt a. O. 2) . . . . . 4 — —
b) die, mit Pässen versehen Verpflegte wieder hineingekommen . . . . . 1 — —

	im Strausberger Invalidenhause.	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
Transport .	52	201	253
b) diejenigen Individuen, welche im Laufe des Jahres 1829. auf ihren Antrag mit Verpflegungsgeld aus der Anstalt entlassen und resp. unter Einziehung desselben in letztere wieder aufgenommen sind	1	6	7
Summa .	53	207	260
Davon gehen ab:			
1) die im Jahre 1829. gestorbenen	4	12	16
2) wegen der oben ad b. gedachten Veränderung . .	6	1	7
Summa .	10	13	23
Es sind daher am Schlusse des Jahres 1829. in Bestand geblieben	43	194	237

Invalide, einschließlich deren Weiber und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahre 1829. auf 7804 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf. belaufen, folglich gegen das Jahr 1828., in welchem die Ausgabe . . . . . 7789 — — betrug, mehr . . . . . 15 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf.

und gegen das Jahr 1827. (in welchem an dergleichen Verpflegungsgeldern 7309 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. gezahlt waren) 494 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf. mehr.

III. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Summa.
verblieben am Schlusse des Jahres 1828. in Bestand:			
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörige Geisteskranke	55	44	99
b) verschiedenen bei diesem Verbande nicht associirten Ortschaften angehörige, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommene Gemüthskranke	22	12	34
	77	56	133
Im Laufe des Jahres 1829. sind neu eingeliefert worden . . .	25	16	41
Summa .	102	72	174
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	2	5	7
2) gestorben	12	12	24
3) nach andern Anstalten (mit Einschluß von 6 unschädlichen Kranken nach dem Strausberger Landarmenhause translocirt . .	7	—	7
Es sind also im Jahre 1829. aus der Anstalt abgegangen . . .	21	17	38
Und am Schlusse des Jahres 1829. in Bestand [illegible]			

nemlich 101 Individuen, welche Ortschaften des diesseitigen Landarmen-Verbandes angehören, und 35, gegen volle Bezahlung aufgenommene fremde Kostgänger.

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge (welche sich im Jahre 1828. auf 127 belief) hat im Jahre 1829. 136
für jeden Tag betragen, wovon:

a) zu jeder Beschäftigung unfähig gewesen sind 42
b) und nur nutzlos haben beschäftigt werden können . . . 5

= 47

Die übrigen 89
haben hingegen periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und an baarem Arbeitslohn . . . . . 986 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf.
so wie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt . . . . . 631 = 25 = 4 =

im Ganzen also: 1618 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf.
eingebracht.

IV. Die Unterhaltungskosten

sowohl an Verpflegungs- und Bekleidungs- als an allgemeinen Administrationskosten, haben sich im Jahre 1829.

	Strausberg.			Neu-Ruppin.		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
a) in dem Landarmen- und Invalidenhause, für im Durchschnitt täglich verpflegte 43 Invaliden und 435 andere Häuslinge auf	29137	27	11			
b) in der Landarmen-Anstalt für 136 durchschnittlich pro Tag unterhaltene Pfleglinge auf	—	—	—	10441	1	6
belaufen; folglich gegen das Jahr 1828., an welchem die Ausgaben betrugen:						
ad a. für 45 Invaliden und 424 andere Häuslinge	30435	28	2			
ad b. für 127 Pfleglinge	—	—	—	9738	21	3
im Jahre 1829. weniger .	1298	—	3			
und mehr . .	—	—	—	702	10	3

Nach Repartition sämmtlicher gewöhnlichen Verwaltungskosten für das Jahr 1829. fallen, unter Abzug des Arbeits-Verdienstes, auf ein Individuum im Invalidenhause 67 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf., im Landarmenhause 53 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf. und in der Land-Freien-Anstalt 71 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.

V. An Armen-Unterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungs-Kosten

sind im Jahre 1829. 1633 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf. aus dem diesseitigen Landarmenfonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten, namentlich an die hiesige Charitee-Kasse 102 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Kur- und Verpflegungs-Kosten für arme Kranke aus dem Bezirke des kurmärkischen Landarmen-Verbandes, gezahlt

VI. Der Abschluß des Vermögenszustandes des kurmärkischen Landarmenfonds

	Kapital-Vermögen. Rtl.	sgr.	pf.	Werth der Natural-Bestände. Rtl.	sgr.	pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1828. einen Bestand von	21000	—	—	5640	—	—
und weiset am 31sten Dezember 1829. einen Bestand nach von	19725	—	—	4805	—	—
Das Gesammt-Vermögen hat sich daher nur um	1275	—	—	835	—	—

und außerdem noch um etwa 530 Rthlr., die aus den kurrenten Revenüen de 1830. in die Rechnung des Jahres 1829. übernommen sind, mithin im Ganzen um 2640 Rthlr. vermindert, obgleich nach dem Etat pro 1829. auf ein Minus bei den kurrenten Einnahmen gegen die Ausgaben von circa 3700 Rthlr. zu rechnen war. Ueberdies sind zwei unvermeidlich gewesene nicht etatsmäßige Ausgabe-Posten (die bei Anlegung des gedachten Etats noch nicht vorher gesehen und daher auch in selbigen nicht aufgenommen werden konnten) im Betrage von etwa 2000 Rthlr. vorgekommen und in die Rechnung de 1829. mit aufgenommen. Diese letztgedachten Ausgabe-Posten bestehen aus denjenigen 1400 Rthlr., welche nach unserer Bekanntmachung vom 20sten November v. J. aus den laufenden Revenüen des Jahres 1829. in die Rechnung de 1828., um diese ohne Minus zum Abschluß zu bringen, haben übernommen werden müssen, und aus etwa 600 Rthlr., welche die unumgänglich nöthig gewesenen und im Jahre 1829. ausgeführten Reparaturen an dem aufgelösten Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock, insonderheit die Dach-Umdeckung desselben, verursacht haben. Es ist also gegen den Etat pro 1829. eine Summe von etwa 3060 Rthlr. weniger ausgegeben worden. Das am Schlusse des Jahres 1829 in Bestand verbliebene Kapital-Vermögen besteht aus 9500 Rthlr. in kurmärkischen Pfandbriefen und 10225 Rthlr. in Staatsschuldscheinen. Von den zur selbigen Zeit verbliebenen Naturalbeständen im Werthe von 4805 Rthlr. haben sich für 3728 Rthlr. im Landarmen- und Invalidenhause zu Strausberg, und für 1077 Rthlr. in der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befunden. Zu diesem Gesammt-Vermögen des Landarmenfonds am Schlusse des Jahres 1829. ist noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie der Inventarien-Gegenstände der Anstalten, desgleichen eine Defektenforderung von 1541 Rthlr. an die erbschaftliche Liquidationsmasse des vormaligen Land-Irrenhaus-Inspektors Wölker zu rechnen, welche auch bis auf einen kleinen Theil im Monat Juli d. J. eingegangen ist und in der Rechnung pro 1830. in Einnahme nachgewiesen werden wird.

Berlin, den 13ten November 1830.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 8.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Februar 1831.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums soll das zum Königl. Domainen-Amte Jordan gehörige Vorwerk Neuhöffchen mit sämmtlichen Gebäuden, der Brau- und Brennerei nebst dem Verlagsrechte in zwei Krügen, desgleichen mit der Fischerei und den Inventarien an Saaten-Bestellung und Bäumen, so wie auch mit der dazu geschlagenen Forst, dem sogenannten Kiekebusche, zugleich mit der mittel und kleinen Jagd auf den Amts-Grundstücken, meistbietend verkauft werden. Das genannte Vorwerk liegt im Züllichauer Kreise, 1 Meile von Schwiebus, 1½ Meilen von Meseritz und 4 Meilen von Züllichau. Die Gebäude liegen im Anschluß der Vorwerks-Aecker und sind zum Theil, namentlich der Schaafstall und die Brennerei, erst vor einigen Jahren erbaut worden. An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke: 1) an Acker: Gerstenland 1ster Klasse, 12 Morg. 28 □Ruthen; Gerstenland 2ter Klasse, 28 Morg. 138 □Ruthen; Haferland 1ster Klasse, 268 Morgen 6 □Ruthen; Haferland 2ter Klasse, 253 Morg. 33 □Ruthen; 3jähriges Roggenland, 292 Morg. 4 □Ruthen; 6jähriges Roggenland, 47 Morg. 52 □Ruthen. 901 Morgen 81 □Ruthen. 2) An Gärten, 7 Morg. 166 □Ruthen; 3) an Wiesen, 118 Morg. 127 □Ruthen; 4) an Hütung, 68 Morg. 59 □Ruthen; 5) an Seen, 1041 Morg. 155 □Ruthen; 6) an Hof- und Baustellen, 4 Morg. 88 □Ruthen; 7) an Unland, 19 Morg. 49 □Ruthen. Die Forst beträgt 628 Morg. 70 □Ruthen. Summa des Flächen-Inhalts 2790 Morg. 75 □Ruthen. Die auf 236 Rthlr. veranschlagten Getreide-Fuhren, Natural-, Spann- und Handdienste der Gemeinden Neuhöffchen und Rinnersdorff, werden in Zeitpacht mit überlassen. Die Veräußerung geschieht im Ganzen sowohl mit als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses. Im Falle der Veräußerung ohne denselben ist das Minimum des Kaufpreises neben Uebernahme einer Grundsteuer von 101 Rthlr. 25 sgr. 8 pf. auf 11350 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. festgesetzt. Bei Uebernahme eines Domainen-Zinses von jährlich 300 Rthlr. und der genannten Grundsteuer beträgt das geringste Kaufgeld 5350 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. Die sonstigen Bedingungen können auf dem Domainen-Amte Jordan und in unserer Registratur, innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung, eingesehen werden. Der Lizitations-Termin ist auf „den 16ten März 1831. Vormittags um 10 Uhr" anberaumt worden und wird hier in Frankfurth in dem Regierungs-Gebäude abgehalten werden. Kauflustige belieben sich dazu einzufinden und ihre Gebote in dem Termine abzugeben, indem nach Befinden der Umstände der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, jedoch haben sie sich darauf einzurichten, daß sie ein angemessenes disponibles Vermögen nachweisen und nöthigenfalls sofort 1000 Rthlr. baar einzahlen können.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Landsberger Kreise, 2 Meilen von der Kreisstadt Landsberg, ohnfern des Warthe-flusses und der neuen von Berlin nach Preußen führenden Kunststraße belegene, zum Amte Himmelstädt gehörige Königl. Domainen-Vorwerk Tornow soll mit sämmtlichen Königl. Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dem vorhandenen Familienhause und sonstigen Königl. Inventario, so wie der kleinen Jagd auf der geschlossenen Vorwerks-Feldmark von Trinitatis d. J. ab,

im Wege des Meiſtgebots verkauft werden. Nach der im Jahre 1819. Behufs der Separation vorgenommenen Vermeſſung und Bonitirung gehören zu dieſem Vorwerke überhaupt 2489 Morg. 9 QR., und zwar: A. an Hof- und Bauſtellen 5 Morg. 19 QR.; B. an Gärten 14 Morg. 75 QR; C. an Achterhöfen 23 Morg. 12 QR.; D. an Acker: 1) Gerſtland 2ter Klaſſe 222 Morg. 17 QR., 2) Haferland 343 Morg. 167 QR., 3) dreijähriges Roggenland 462 Morg. 158 QR., 4) ſechs- und neunjähriges Roggenland 360 Morg. 177 QR., 5) mit Fichten bewachſene Sandſchollen 483 Morg. 86 QR., zuſammen 1873 Morg. 65 QR.; E. an Wieſen, intl. 38 Morg. 72 QR. Brachwieſen, 256 Morg. 82 QR.; F. an Hütung 201 Morg. 111 QR.; G. an Gewäſſern und Unland 115 Morg. 5 QR., ſind obige 2489 Morg. 9 QR. Die Veräußerung des Vorwerks nebſt Zubehör geſchieht im Ganzen in zweierlei Art, nämlich als freies Eigenthum blos mit Uebernahme der darauf haftenden Laſten und Abgaben und zum Eigenthum mit Vorbehalt eines Domainenzinſes. Für den erſtern Fall iſt das Minimum des Kaufgeldes neben einer jährlichen Grundſteuer von 139 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. auf 14087 Rthlr. 6 pf., für den zweiten Fall neben der ebengedachten jährlichen Grundſteuer und einem jährlichen Domainenzinſe von 300 Rthlr. auf 8687 Rthlr. 6 pf. feſtgeſetzt. Der öffentliche Bietungstermin iſt auf „den 12ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr" im hieſigen Regierungs-Gebäude anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufluſtige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen und der Veräußerungsplan ſowohl in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als beim Domainenamte Himmelſtädt eingeſehen werden können. Bei vollſtändiger Erfüllung des verlangten Kaufpreiſes und der Bedingungen kann der Zuſchlag im gedachten Termine ertheilt werden. Frankfurth a. d. O., den 1ſten Februar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Avertiſſement. Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht iſt das in der Neumark im Croſſenſchen Kreiſe belegene, dem Gerichtsſchulzen Pohland und Conſorten gehörige Antheilgut Seedorff, welches nach der davon aufgenommenen Taxe auf 14893 Rthlr. 9 ſgr. 10 pf. abgeſchätzt worden, Schuldenhalber sub hasta geſtellt, und es ſind die Bietungstermine vor dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Sibeth auf „den 28ſten Oktober 1830., den 29ſten Januar und den 5ten Mai 1831. jedesmal Vormittags 11 Uhr" angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung. Das Königl. Domainenvorwerk Zachan, 3 Meilen von Stargardt an der Ihna, welches völlig ſeparirt und ſervitutfrei iſt, und 1664 Morgen 94 QRuthen, nämlich: 7 Morg. 97 QR. Hof- und Bauſtellen, 10 Morg. 22 QR. Gärten, 155 Morg. 105 QR. Acker 1ſter Klaſſe, 489 Morg. 123 QR. Acker 2ter Klaſſe, 408 Morg. 93 QR. Acker 3ter Klaſſe, 101 Morg. 36 QR. Acker 4ter Klaſſe, 31 Morg. 161 QR. Acker 5ter Klaſſe, 14 Morg. 150 QR. Acker 6ter Klaſſe, zuſammen 1201 Morg. 128 QR. Acker, 224 Morg. 152 QR. Wieſen, 162 Morg. 146 QR. Hütung, 57 Morgen 89 QR. Wege, Gewäſſer ꝛc. enthält, ſoll alternativ im Wege der Parzellirung oder im Ganzen reſp. zu Marien und zu Trinitatis d. J. veräußert werden, und iſt zur Fortſetzung der deshalb bereits im vorigen Jahre angeknüpften Verhandlungen ein Termin auf den 15ten März c. und die nächſtfolgenden Tage im Amtshauſe zu Zachan vor dem Regierungsrathe Trieſt angeſetzt. Die Bedingungen zur Veräußerung des Vorwerks im Ganzen können in unſerer Regiſtratur und bei dem Königl. Domainenamte zu Marienfließ eingeſehen werden. Die Bedingungen zur Veräußerung in Parzellen wird der Kommiſſarius im Termine und am Tage vor Anfang deſſelben vorlegen. Charte und Parzellirungsplan ſind auf dem

Königl.

Königl. Domainenamte zu Marienfließ einzusehen. Es wird am 15ten März der Anfang gemacht werden, die bereits im vorigen Jahre begonnenen Verhandlungen zur Veräußerung im Wege der Parzellirung fortzusetzen, und zwar werden am 15ten März Gebote wegen der beiden Haupt-Parzellen, (mit den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,) der mit Gärten zu veräußernden Familienhäuser und der einzeln mit der Baustelle oder mit dem Beding des Abbrechens zu veräußernden Gebäude, am 16ten März wegen der kleineren Ackerparzellen von 2, 4, 6 Morgen, am 17ten wegen der Wiesen und Hütungsparzellen, am 18ten wegen der größeren Ackerparzellen ohne Gebäude angenommen. Denjenigen, welche bereits im verflossenen Jahre Gebote auf einzelne Parzellen abgegeben haben, sollen in diesen Terminen die ausführlichen Bedingungen zur Erklärung vorgelegt werden, weshalb sie aufgefordert werden, sich an den genannten Tagen in Zachan einzufinden. Eine Lizitation wird nur Hinsichts derjenigen Parzellen statt finden, auf welche in den vorgedachten Terminen von mehreren Kauflustigen Gebote abgegeben werden. Es ist zu dieser Lizitation der 21ste März bestimmt und werden die Betheiligten zu diesem Termine besonders vorgeladen werden, nachdem die Unterhandlungen aus freier Hand beendiget sind. Am 19ten März werden Gebote zum Ankaufe des Vorwerks im Ganzen angenommen. Finden sich mehrere Kauflustige für dasselbe, so soll zwischen ihnen ebenfalls lizitirt werden. Am 21sten wird auch wegen Verpachtung derjenigen Parzellen verhandelt, auf welche Behufs der Veräußerung keine annehmlichen Gebote erfolgt sein möchten. Auf die Veräußerung im Ganzen kann übrigens nur dann eingegangen werden, wenn sie augenscheinlich ein vortheilhafteres Resultat ergiebt, als die Parzellirung. Dagegen soll, wenn dies nicht der Fall ist, die Veräußerung in Parzellen nicht aus dem Grunde unterbleiben, weil sie etwa in den angesetzten Terminen nicht sogleich sämmtlich unter annehmlichen Bedingungen untergebracht werden können. Nur kann im Allgemeinen der Zuschlag auf die nahe belegenen nicht eher ertheilt werden, als bis die entfernteren veräußert sind. Denjenigen, welche annehmliche Gebote thun, die Bedingungen erfüllen wollen und hinreichende Sicherheit gewähren, soll, sofern es nach Lage der Parzellen zulässig ist, der Zuschlag entweder sogleich oder binnen ganz kurzer Frist ertheilt werden. Die Uebergabe soll, wenn die Parzellirung zu Stande kommt, in den ersten Tagen des Aprils erfolgen, sofern bis dahin die erste Rate der Kaufgelder gezahlt wird, doch kann sie nach Umständen auch weiter, allenfalls bis Trinitatis ausgesetzt werden, was, wenn die Veräußerung im Ganzen statt findet, jedenfalls geschehen wird. Die Veräußerung erfolgt mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses zum freien Eigenthum. Wegen der Kaufgelder werden 2 — 3jährige Terminalzahlungen bewilliget. Bei der Veräußerung im Ganzen bleiben circa 48 Morg. 115 QR. Hütung an der Grenze von Groß-Schlatickow, 56 Morg. Acker an der Grenze von Tornow, 31 Morg. 48 QR. Wiesen an der Grenze von Petznick reservirt. Die Waldhütung in den Forst-Revieren Hagen und Buchholz wird nicht mit veräußert, sondern nur verzeitpachtet. Für die übrigen Pertinenzien ist bei einer Grundsteuer von 272 Rthlr. beim reinen Verkaufe das Minimum des Kaufgeldes auf 28376 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., beim Verkaufe mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 700 Rthlr. auf 15776 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. festgesetzt. Für dies Kaufgeld werden 312 Scheffel Roggen Saat-Inventarium, dreifährig bestellt, mit überlassen. Anderes Königl. Inventarium ist nicht vorhanden. Stettin, den 22sten Januar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, die Veräußerung der aus den dismembrirten Vorwerken Olexin und Wola gebildeten Etablissements betreffend. Die beiden Vorwerke Olexin und Wola, zu den Königl. Popowoer Gütern gehörig, im hiesigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisstadt Wongrowiec, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg in einer fruchtbaren Gegend gelegen, sind in mehrere Etablissements von verschiedener Größe getheilt worden, welche im Wege der öffentlichen Lizitation zu George c. d. h. den 23sten April c. veräußert wer-

den sollen. Dazu steht ein Termin auf „den 13ten April c. Vormittags 10 Uhr“ im Hofe zu Popowo bei Wongrowiec vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann an, zu welchem Erwerbslustige, welche die erforderlichen Mittel besitzen, eingeladen werden. Die zu veräußernden Etablissements sind folgende: a) Olexin: Etablissement No. I. von überhaupt 129 Morg. 87 QR. Preußisch; No. II. von überhaupt 431 Morg. 19 QR.; No. III. von überhaupt 91 Morg. 179 QR.; No. IV. von überhaupt 99 Morg. 66 QR.; No. V. von überhaupt 99 Morg. 66 QR.; b) Wola: Etablissement No. I. von überhaupt 114 Morg. 47 QR.; No. III. von überhaupt 100 Morg. 109 QR.; No. IV. von überhaupt 83 Morg. 28 QR.; No. V. von überhaupt 83 Morg. 29 QR. Pr. Die feststehenden Domainen- und Grundsteuern inkl. Rauchfangssteuer, welche außer dem Kaufgelde übernommen werden, sind folgende: a) Olexin: Etablissement No. I. Grundsteuer 6 Rthlr. 15 sgr. Domainenzins 32 Rthlr.; No. II. Grundsteuer 25 Rthlr., Domainenzins 127 Rthlr.; No. III. Grundsteuer 5 Rthlr., Domainenzins 24 Rthlr.; No. IV. Grundsteuer 4 Rthlr., Domainenzins 19 Rthlr.; No. V. Grundsteuer 4 Rthlr. 15 sgr., Domainenzins 22 Rthlr. b) Wola: Etablissement No. I. Grundsteuer 3 Rthlr. 10 sgr., Domainenzins 17 Rthlr.; No. III. Grundsteuer 3 Rthlr. 10 sgr., Domainenzins 16 Rthlr.; No. IV. Grundsteuer 3 Rthlr., Domainenzins 16 Rthlr.; No. V. Grundsteuer 3 Rthlr. 10 sgr., Domainenzins 16 Rthlr. 20 sgr. Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt: a) bei Olexin: Etablissement No. I. 40 Rthlr., No. II. 500 Rthlr., No. III. 40 Rthlr., No. IV. 40 Rthlr., No. V. 40 Rthlr.; b) bei Wola: Etablissement No. I. 39 Rthlr. 5 sgr., No. III. 46 Rthlr. 20 sgr., No. IV. 42 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., No. V. 47 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. Jedes der Etablissements zu Olexin hat an Messalien 1 Berliner Scheffel 2 Metzen Roggen und 1 Berliner Scheffel 2 Metzen Hafer zu übernehmen. Mit dem Etablissement No. II. zu Olexin wird 1) das Wohnhaus, 2) der Pferdestall, 3) die Scheune, 4) 2 Familienhäuser dem Aquirenten überlassen; zu den übrigen Etablissements gehören keine Gebäude, es wird vielmehr den Erwerbern zur besondern Bedingung gemacht, die Etablissements innerhalb eines Jahres mit den erforderlichen Gebäuden zu versehen. Zugleich sollen mehrere entbehrlich werdende Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Lizitations-Termin veräußert werden, und können die Aquirenten diese sehr gut zur Bebauung der Etablissements gebrauchen. In Stelle einer besondern Kaution muß die einjährige Grundsteuer und der einjährige Domainenzins im Lizitations-Termin pränumerando entrichtet, auch die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes bezahlt werden. Noch dient den Erwerbern zur Nachricht, daß zu Johanni c. mehreres todtes und lebendes Inventarium veräußert werden soll, wozu der Lizitations-Termin besonders bekannt gemacht werden wird. Die der Veräußerung der Etablissements zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen können in der hiesigen Domainen-Registratur und bei der Administration zu Popowo bei Wongrowiec jederzeit eingesehen, die abgesteckten Etablissements auch einige Tage vor dem Termine in Augenschein genommen werden. Bromberg, den 28sten Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, die Veräußerung des Vorwerks Popowo, zu Trinitatis c. betreffend. Das zu den Königl. Popowoer Gütern gehörige Haupt-Vorwerk Popowo im hiesigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisstadt Wongrowiec, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg gelegen, soll mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher zu Etablissements dismembrirt worden ist, vom 1sten Juli c. ab mit der Propination, dem Krugverlage und der Jagd alternative zu Erbpachts- oder Eigenthums-Rechten veräußert werden. Zum Vorwerke gehören: 1) an Acker, Wiesen und Hütung, 1445 Morg. 139 QRuthen; 2) an Wald, 432 Morg. 144 QRuthen; überhaupt 1878 Morg. 103 QRuthen Pr. Mit dem Vorwerke werden die erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude überlassen, wozu auch das erst im Jahre 1829. aus Mauersteinen neu erbaute Brandhaus gehört, welches mit den übrigen Propinations-

Ge-

Gebäuden allein 6000 Rthlr. gekostet hat. Das Vorwerk befindet sich in einer völlig separirten Lage und gehört der Boden zu dem vorzüglichern der hiesigen Gegend. Für den Fall der Veräußerung zu Erbpachtsrechten beträgt das Minimum des Einkaufsgeldes, inkl. des Kanons-Ablösungs-Kapitals, 10000 Rthlr., für die Veräußerung zu Eigenthumsrechten wird das Minimum des Kaufpreises auf 20000 Rthlr. festgesetzt. In beiden Fällen sind von dem Erwerber die geistlichen Abgaben, welche jährlich 133 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. betragen, desgleichen das Rauchfangsgeld von 8 Rthlr., an Offiara 62 Rthlr. 19 sgr. 4 pf. und bei der Veräußerung zu Erbpachtsrechten ein jährlicher Kanon von 600 Rthlr. zu übernehmen. Zur Veräußerung des Vorwerks haben wir einen Termin auf „den 19ten Mai c. Vormittags 10 Uhr" hier in Bromberg im Regierungs-Conferenz-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche sich über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Gebots die Hälfte des gethanenen Meistgebots im Lizitationstermine gezahlt, die andere Hälfte mit dem Werthe des auf der Waldfläche befindlichen Holzes bei der Uebergabe zum 1sten Juli vollständig berichtigt werden muß. Zur Nachricht für die Erwerbslustigen dient, daß das auf dem Vorwerke befindliche todte als lebende Inventarium, wohin auch die Brau- und Brennerei-Geräthschaften gehören, kurz vor Johanni c. im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert und der Termin dazu besonders bekannt gemacht werden wird. Die nähern Bedingungen, die Ertrags-Anschläge, Karte und Vermessungs-Register können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden, auch ist der Administrator der Popowoer Güter, Ober-Amtmann Selbstherr zu Popowo bei Wongrowiec, angewiesen worden, den sich meldenden Erwerbslustigen jede gewünschte Auskunft zu geben.

Bromberg, den 28sten Januar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Die Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Tarnowo gebildeten Etablissements betreffend. Das zum Domainen-Amte Lazisko gehörige, 1 Meile von der Kreisstadt Wongrowiec und 9 Meilen von Bromberg gelegene Vorwerk Tarnowo ist in 8 Etablissements von verschiedener Größe getheilt worden, von denen 7 im Wege der öffentlichen Lizitation von Trinitatis c. ab zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen. Der Lizitations-Termin ist auf den 19ten April c. Vormittags 10 Uhr im Vorwerkshause zu Tarnowo bei Wongrowiec vor dem Regierungsrath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche die gehörigen Mittel besitzen, eingeladen werden. Die zu veräußernden Etablissements enthalten folgenden Flächen-Inhalt: No. I. 74 Morg. 68 QR.; No. II. 103 Morg. 57 QR.; No. III. 86 Morg. 42 QR.; No. IV. 118 Morg. 13 QR.; No. V. 78 Morg. 137 QR.; No. VI. 95 Morg. 163 QR.; No. VIII. 13 Morg. 89 QR. Preußisch. Der feststehende Domainen-Zins und die Grundsteuer beträgt: ad I. 14 Rthlr. 14 sgr. und 3 Rthlr.; ad II. 22 Rthlr. 20 sgr. und 4 Rthlr. 16 sgr.; ad III. 19 Rthlr. 26 sgr. und 4 Rthlr.; ad IV. 28 Rthlr. 20 sgr. und 5 Rthlr. 20 sgr.; ad V. 17 Rthlr. 22 sgr. und 3 Rthlr. 16 sgr.; ad VI. 16 Rthlr. 10 sgr. und 3 Rthlr. 8 sgr.; ad VIII. 2 Rthlr. 6 sgr. und 12 sgr. Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem die Gebote anfangen, ist auf das Doppelte des Domainenzinses festgestellt. Zur Sicherheit der Gebote muß der einjährige Domainenzins und die Grundsteuer, desgleichen die Hälfte des Kaufgeldes im Termine eingezahlt, die andere Hälfte mit dem Werthe der Grund-Inventarien-Saat bei der Uebergabe vollständig berichtigt werden. Eine Haupt-Bedingung ist, daß die Etablissements innerhalb eines Jahres mit den nothwendigen Gebäuden versehen werden müssen. Außer den Etablissements sollen auch mehrere zum Abbrechen bestimmte Vorwerks-Gebäude gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden, welche von den Erwerbern der Etablissements sehr gut gebraucht werden können. Die nähern Veräußerungs-Bedingungen kön-

können im Amte Laziska und in der hiesigen Domainen-Registratur mit dem Dismembrationsplan eingesehen, auch die abgesteckten Etablissements vor dem Termin in Augenschein genommen werden. Bromberg, den 1sten Februar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des zu Gottow bei Luckenwalde belegenen Eisen-Hütten- und Kupfer-Hammer-Werks haben wir ad requisitionem einen Termin zu Gottow auf „den 30sten April c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt und laden qualifizirte Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß 1) die gesammten Grundstücke mit Pertinenzien zusammen, aber auch einzeln in 2 Theilen ausgeboten werden sollen und daß a) der sogenannte Oberhammer oder das Hauptwerk zu 19537 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., b) der Unterhammer oder das Nebenwerk zu 5234 Rthlr. 1 sgr. 7 pf., abgeschätzt worden; 2) daß die Bieter 3 Monat lang an ihre Gebote gebunden sind und 3) das halbe Kaufgeld zu 4 Prozent einstweilen stehen bleiben kann; 4) die anderen Bedingungen, Beschreibungen und Anschlag in der Ober-Berg-Amts-Registratur zu Berlin, so wie auch beim Hütten-Amte zu Gottow eingesehen werden können.

Luckenwalde, den 26sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Johann Gottlieb Ferdinand Schallert No. 15. zu Albrechtsbruch, von 35 Magdeb. Morgen 110 QRuthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 3300 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 12ten April, den 15ten Juni und den 30sten August d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, um ihre Gebote abzugeben. Sonnenburg, den 8ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. In Folge Exekution sollen auf dem Forstgebiete des Ritterguts Bahnsdorf, Calauer Kreises, „am 12ten März 1831.", von früh 9 Uhr an, 57 Klaftern Kieferholz nach sächsischem und 78 dergl. Klaftern nach rheinländischem Maaße, gegen sofort baare Zahlung in kassenmäßigem Courant, an den Meistbietenden verkauft werden.

Calau, den 4ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. „Mittwochs den 16ten März k. J. Vormittags 11 Uhr," soll im Königl. Amte Wollup die Halbkolonistenstelle der verstorbenen Wittwe Raschke, Dorothee Louise geb. Fritsche, zu Sydowswiese subhastirt werden. Die Ertragstaxe der dazu gehörigen 3¾ Morgen Land, ist auf 60 Rthlr. 29 sgr. 2 pf., die Taxe der Gebäude auf 427 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. ausgefallen und hängen beide bis zum Termin im Amte Wollup zur Einsicht aus. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Meistbietende in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten hat. Küstrin, den 23sten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Proklama. Theilungshalber sind nachstehende, der Garnweberwittwe Natusch, Anna Christiane Friederike geb. Grobitz gehörige, nach der gerichtlichen Taxe vom 19ten Juli 1830. nach Abzug der Lasten, auf 716 Rthlr. gewürdigte Grundstücke, als: 1) zwei Flecken Acker am neuen Kirchhofe, 2) zehn Stücken Acker hinter dem Dorfe Stottoff, 3) elf Stücken Acker ebendaselbst, 4) ein Stück Hütungsacker, 5) eine Wiese von vier Schober Wiesewachs, hinter dem Schlosse, 6) eine Wiese von einem halben Schober an dem sogenannten Eschnen-Graben und 7) eine

eine Wiese von einem viertel Schober an dem Nadlermeister Leglerschen Horste, auf welchen für die Lettkoschen Eheleute zu Lübbenau ein Ausgedinge haftet, zur freiwilligen Taxe und Subhastation gestellt worden. Zum Verkauf derselben haben wir einen Bietungstermin auf „den 29sten März 1831." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, und laden dazu Kauflustige mit der Bekanntmachung ein, daß die Einwilligung in den Zuschlag den Erbinteressenten vorbehalten bleibt und die Zahlung der Kaufgelder ad depositum des unterzeichneten Gerichts erfolgt. Lübbenau, den 25sten November 1830.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Das hierselbst sub No. 196. belegene, den Hirschelschen Eheleuten gehörige Viertelbürgergut, nach der gerichtlichen Taxe auf 544 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzt, ist ad hastam gestellt und zum öffentlichen Verkauf desselben ein peremtorischer Bietungstermin in hiesigem Gerichtslokale auf „den 29sten März 1831." Vormittags 9 Uhr angesetzt worden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß auf diesem Bürgergute für die Wittwe Kemnitz, Anna Marie geborne Rothe, ein im Kaufkontrakte vom 17ten Juli 1821. näher bestimmter Auszug haftet, und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 25sten November 1830.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen theilungshalber veranlaßten Verkauf des zum Nachlasse des verstorbenen Kossäthen Johann Schmidt gehörigen, zu Ringenwalde bei Neudamm belegenen Kossäthenhofs, jedoch ohne Inventarium, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe sich auf 439 Rthlr. 20 sgr. beläuft, steht ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 29sten März 1831." auf dem Gerichtszimmer in Ringenwalde an. Dies wird den Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß demjenigen, der in diesem Termin Meistbietender bleiben wird, und wenn die Erben konsentiren, das gedachte Grundstück zugeschlagen werden soll. Uebrigens kann die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Neudamm, den 28sten Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht Ringenwalde.

Bekanntmachung. Die dem Büdner Matthes Hänschen angehörige, sub No. 46. zu Wormlage belegene Büdnernahrung, auf 220 Rthlr. geschätzt, soll auf Antrag der unverehelichten Christiane Noatnick in termino „den 23sten März Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Wormlage dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, und ist die Taxe bei dem unterzeichneten Justitiarius einzusehen. Senftenberg, den 17ten November 1830.

Das Patrimonialgericht zu Wormlage.

Die im hiesigen Hypothekenbuche Vol. II. No. 104. pag. 268. verzeichnete, auf 1295 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Mirachsche Anbauernahrung, wozu ein Hausgarten, vier außerhalb gelegene Gärten und 2 Wiesen gehören, soll auf Antrag der Mirachschen Erben theilungshalber in dem dazu auf „den 15ten März 1831." anberaumten Termin öffentlich verkauft werden. Desgleichen soll in diesem Termine auch die den Erben zustehende Badegerechtigkeit zum Verkauf ausgeboten werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe bei dem Justitiarius in Luckau eingesehen werden kann. Golßen, am 15ten Dezember 1830.

Das Patrimonial-Gericht hierselbst. Richter, Just.

Auf Antrag eines Gläubigers soll die dem Johann Ludwig Angreß zu Belgen gehörige, im Hypothekenbuch sub No. 23. Fol. 139. eingetragene Kossäthennahrung, deren Taxe 288 Rthlr. 23 sgr. beträgt, in termino „den 18ten März 1831. Vormittags 10 Uhr" zu Sellin öffentlich meist-

meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termine hiermit ein. Soldin, den 16ten Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht Sellin und Belgen.

Bekanntmachung. Die Daniel Kurzmannsche Windmühlennahrung sub No. 16. zu See-Lässen, soll schuldenhalber in termino peremtorio den 28sten März 1831. früh 10 Uhr auf dem Schlosse zu See-Lässen meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die hier einzusehende Taxe beträgt 1057 Rthlr. 15 sgr.

Schwiebus, den 14ten Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht See-Lässen. gez. Scheider.

Avertissement. Da das auf das ehemalige Lehnschulzengut zu Blessin abgegebene Gebot von 1500 Rthlr. nicht annehmlich gefunden worden, so haben wir einen neuen Termin zur Fortsetzung der Lizitation auf „den 23sten März d. J. Vormittags 10 Uhr" im Lehnschulzengute angesetzt, in welchem dem Meistbietenden, wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Schönfließ, den 17ten Februar 1831.

Das Patrimonial-Gericht über Blessin, Freiherrl. von Oelßenschen Antheils.

Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Stadt-Verordneten-Versammlung soll das zur hiesigen Kämmerei gehörige Vorwerk Altrehfeld, wozu 3 Hufen Ackerland und circa 26 Morgen Wiesewachs gehören und welches zugleich mit der Kruggerechtigkeit beliehen ist, von Trinitatis 1831. an, anderweitig auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 19ten April Vormittags 10 Uhr" allhier zu Rathhause anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung, des Zuschlages gewärtig sein kann. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen, auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Krossen, den 21sten Januar 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die beim hiesigen Rentamte noch vorräthigen 319 Scheffel 6½ Metze Roggen und 815 Scheffel 9 Metzen Hafer, werden am „11ten März d. J. Vormittags 11 Uhr" zur Lizitation gestellt und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des Gebots gleich im Termin anzuzahlen ist. Lübben, den 15ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Das Dominium Schegeln, im Crossener Kreise, 1½ Meile von gedachter Kreis-Stadt, so wie in gleicher Entfernung von den Städten Guben und Sommerfeld und eine Meile von der Stadt Bobersberg gelegen, beabsichtigt wegen dieserhalb beschwerlichen und vielfach benöthigten Mühlenfuhren auf dem Dominial-Grundterritorio, bei der sich leicht hierzu vorfindenden passenden Lage, eine Bockwindmühle bauen zu lassen, und sowohl das hierzu erforderliche Bauholz als Land und Wiese, nach Umständen und Befinden des Unternehmenden, dazu zu liefern. Hierauf reflektirende bemittelte sachkundige Müller werden eingeladen, sich bei dem unterzeichneten Wirthschafts-Amt zur Besichtigung der Lokalität und Kenntnißnahme der näheren Bedingungen zu melden. Wegen Neubau oder Ueberweisung eines erforderlichen Wohngebäudes wird bei Eingehung des Geschäftes mündliche Uebereinkunft das Nähere bestimmen.

Wirthschaftsamt Schegeln, den 15ten Februar 1831.

Digitized by Google

Be-

Bekanntmachung. Im Königl. Lagower Forstrevier sollen 445 Stück eichene Blöcke, ferner eine Anzahl im vorigen Jahre geplätteter Eichen, welche uneingeschlagen in dem Forste liegen und zu Klafterholz abgeschätzt sind, so wie die in diesem Jahre zu plättende eichene Borke, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Freitag den 11ten März c. Vormittag 10 Uhr" in der hiesigen Oberförsterdienst-Wohnung anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und Taxen vor dem Termine jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Lagow, den 14ten Februar 1831.

Der Oberförster Schindler.

Bekanntmachung. Geübte Maurer und rüstige Handarbeiter finden von Ostern d. J. an Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau. Schlechte und schwächliche Arbeiter dagegen werden nicht angenommen. Auch fehlt es im Allgemeinen hier noch an guten und ordentlichen Ziegelstreichern. Jeder beim Festungsbau Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich bei der hiesigen Polizei wenigstens durch einen Schein seiner Orts-Behörde über seine Unverdächtigkeit ausweisen und mit hinreichender Baarschaft versehen sein, um 14 Tage davon leben zu können. Die Handarbeiter müssen wenigstens einen Spaten und wo möglich auch eine Hacke mitbringen. Posen, den 16ten Februar 1831. Prittwitz,

Hauptmann im Ingenieur-Corps und Festungs-Bau-Direktor.

Ein noch im Dienste stehender tüchtiger Oekonomie-Verwalter, welcher in allen Zweigen der Landwirthschaft gründliche Kenntniße besitzt, wünscht zu Marien oder Johanni d. J. eine anderweitige Anstellung. Hierauf Achtende belieben ihre Addressen in portofreien Briefen an Herrn Greiser zu Frankfurth a. d. O., Richtstraße No. 1., gefälligst abzugeben.

Zwanzig Winspel Saat-Erbsen, frühe Sorte, (nicht große) sind der Winspel zu Acht und Vierzig Thaler auf dem Gute Bärfelde bei Neudamm von jetzt an zu haben.

Ein unverheiratheter Hausknecht, welcher zugleich einige Kenntniße von der Ackerwirthschaft besitzt und mit guten Zeugnissen über sein bisheriges Verhalten versehen ist, kann sogleich ein Unterkommen bei der Posthalterei in Ziebingen, wo er sich zu melden hat, finden.

Der Krug an der Vietzer Ablage soll zu Marien d. J. verpachtet werden. Das Nähere ist bei mir zu erfahren. Radorff bei Vietz, den 20sten Februar 1831.

Der Justiz-Rath Empich.

Auf dem Königlichen Vorwerk Wilkersdorff bei Cüstrin findet ein guter Ackermeier zu Marien d. J. einen guten Dienst. Auch sind daselbst 30 Winspel gute rothe Kartoffeln zu verkaufen.

Gut aufgekommenes Oderwiesen-Heu offerirt zu billigem Preise der Uhrmacher Kutschbach in Crossen, auch sind bei demselben Wiesenverpachtungen zu erfragen.

Die Schank- und Speisewirthschaft des hiesigen Schützen-Lokals nebst der dazu gehörigen Gras-, Acker- und Obstnutzung, soll auf 6 hintereinander folgende Jahre, von Michaelis a. c. ab, öffentlich verpachtet werden. Zum Bietungstermin ist „der 6te April d. J." anberaumt worden, und werden alle diejenigen, welche hierauf reflektiren wollen, eingeladen, sich gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Schießhause einzufinden. Die Pacht-Bedingungen können täglich bei dem Schützenältesten Carl Michel eingesehen werden.

Guben, den 6ten Februar 1831. Die Schützen-Gesellschaft.

Digitized by

Das sich im besten Zustande befindende, in der Vorstadt zu Lübbenau gelegene, der verwittweten Frau Amtsverwalter Metzdorf gehörige halbe Bürgergut, verbunden mit einer Brennerei und Schankgerechtigkeit, das sich seiner Lage wegen sowohl zum Betrieb des Handels als auch der Schankwirthschaft vorzüglich eignet, soll mit dem zur Brennerei gehörigen neuen Apparat und mit sämmtlichen Grundstücken, bestehend in Gärten, Feldmarken und Wiesen, wegen der Wohnungs-Veränderung der Besitzerin, ganz oder auch theilweise sogleich aus freier Hand verkauft werden. Hierauf Reflektirende, die ihre Anfragen portofrei abzugeben haben, erfahren die nähern Bedingungen beim Herrn Stadtrichter Wolf daselbst und beim Herrn Kaufmann Schneider in Finsterwalde.

Ein unverheiratheter Gärtner, der einen Obst- und Küchengarten zu behandeln versteht und gute Zeugnisse hat, findet eine Anstellung und kann das Nähere bei dem Kaufmann Herrn Reinhard in Schönfließ erfahren.

Ein dreijähriger Stamm-Ochse steht zum Verkauf auf dem Neu-Vorwerk bei Lübbenau.

Bücher-Anzeigen.

Bei Ende in Landsberg und Züllichau ist zu haben: Vollständiges Giftbuch, oder Unterricht die Giftpflanzen, Giftminerale und Giftthiere kennen zu lernen und Gesundheit und Leben gegen Vergiftungsgefahren sicher zu stellen. Zum Schul- und Privatgebrauch. Mit 35 genau illuminirten, die Giftpflanzen und Giftthiere vorstellenden Abbildungen. Vierte ganz neu bearbeitete Auflage. 8. ⅔ Rtl. Man bittet dieses Giftbuch, dessen Unentbehrlichkeit für jede gute Volksschule in der Literaturzeitung für Volksschullehrer schon 1819. 1s Heft bewiesen ist, nicht mit einem ganz andern (von Möller ohne Kupfer,) zu verwechseln, was erst 1827. bei Basse in Quedlinburg mit wörtlich nachgeahmtem Titel erschienen ist. Gegenwärtige 4te Auflage ist erst kürzlich von mehreren hohen Königl. Preuß. Regierungen, namentlich von der zu Erfurt, als ganz vorzüglich für den Schulgebrauch empfohlen worden.

Bei Hoffmann und Lange ist erschienen und bei F. J. Tempel in Frankfurth a. d. O. zu haben: „Karte von Polen." Preis 12 sgr. Diese illuminirte Karte, welche das Königreich nach der jetzigen Gränze, dann wie es vor seiner Zerstückelung 1772. war und in seiner Glanzperiode darstellt, ist allen Gebildeten und Zeitungslesern für die jetzigen Zeitereignisse vorzüglich zu empfehlen.

Bei Brandenburg in Berlin wird zum herabgesetzten Preise verkauft und ist bei F. J. Tempel in Frankfurth a. d. O. zu haben: Mathis allgem. juriſt. Monatsschrift für die Preuß. Staaten, komplett in 11 Bänden und Register, (früherer Ladenpreis 23½ Rthlr.) für 8 Rthlr.

Confirmations-Geschenk für Knaben. Bei Tempel in Frankfurth und in allen auswärtigen Buchhandlungen ist zu haben: Theophron und sein Sohn. Ein moralischer Wegweiser für Jünglinge, welche in das bürgerliche Leben treten und sich zu guten, nützlichen Menschen ausbilden wollen. (Im Verlage der Ernstschen Buchhandlung in Quedlinburg.) 8. broch. Preis 9 gr. oder 11¼ sgr. Inhalt: Selbstprüfung und Grundsätze bei und nach dem Abendmahle; — Warnungen eines zärtlichen Vaters an seinen Sohn; — die Tugendkunst; — handle nach Recht und Pflicht; — bewahre ein gutes Gewissen; — das Streben nach Biederkeit, Offenheit, Thätigkeit, Ordnung, Sparsamkeit, Mäßigung, Frohsinn, Heiterkeit, Beharrlichkeit, Charakterfestigkeit, Bescheidenheit, Zufriedenheit u. s. w.

Amts-Blatt
der Königl. Preuls. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

No. 9.

Ausgegeben den 2ten März 1831.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung. Zufolge unserer Bekanntmachung vom 25sten Juni 1829, Frankfurter Amtsblatt de 1829. No. 27. Seite 269 — 260, haben wir den für die Provinz Brandenburg ernannten General-Superintendenten, soll die Berliner Special-Stadt- und Land-Superintendentur nur so lange zu dem Sprengel des General-Superintendenten Dr. Herrn Eylz gehören, als solche von ihm selbst verwaltet wird.

Da letzteres hinsichtlich der Berliner Land-Superintendentur nicht mehr der Fall, dieß zufolge dem Superintendenten Bencke zu Stolpe übertragen worden ist, so sind solche von jetzt an Ihren Würden D. Jun Aufsichtsbezirk der ersten General-Superintendenten Bischofs Herrn Dr. Neander übergehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16ten Februar 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 25. Die von Sr. Königl. Majestät allergnädigst angeordnete und größtentheils ausgeführte Einführung der Städteordnung aus dem Landarmenbezirke zu Landsberg a. d. W., setzt uns in den Stand, mannigfache mit größerem Wohlbedarf auf die Beschaffung der, zur Errichtung der Bezirke erganzenen, Verordnungen zu halten. Wir bringen demnächst zur Kenntniß, daß nach dem §. 2. des Landarmen-Reglements vom 12ten Mai 1800. ein jeder, der in dem zum

Landarmenwesen der Provinz Neumark verbundenen Kreisen bettelt, er mag im Lande oder in der Provinz, oder an dem Orte seines Ansprechens zu Hause gehören, oder nicht, arbeitsfähig oder unfähig seyn, aufgegriffen und in das Landarmenhaus abgeliefert werden soll. Es ist aber nothwendig, daß durch eine Verhandlung, welche mit einzusenden ist, vollständig nachgewiesen werde, daß der Abzuliefernde wirklich gebettelt habe. Sollte an einem Orte Niemand vorhanden seyn, der eine solche Verhandlung aufzunehmen im Stande ist, so ist der Aufgegriffene zuvörderst an den Herrn Landrath des Kreises abzuliefern, damit dieser das Nöthige nachholen könne. Bei Ablieferung arbeitsunfähiger Personen aber, die von ihrem Wohnorte abgeführt werden, ist außerdem noch nachzuweisen, daß ein solcher Bettler eine, seiner Nothdurft angemessene, Unterstützung, erhalten habe, und ihm, wenn er es vermag, solche Arbeit angewiesen sei, wodurch er sich das Fehlende selbst verdienen könne. Werden dergleichen Personen ohne diesen Nachweis abgesandt, so werden sie auf Kosten der betreffenden Behörde zurückgeschickt.

Für jetzt bis sämmtliche Züchtlinge abgegangen sind, und bis sich übersehen läßt, ob nicht die Bettler und Vagabonden allen vorhandenen Raum einnehmen werden, können von den im §. 4. des gedachten Reglements bezeichneten Subjekten noch keine aufgenommen werden, und es wird dies, wenn es geschehen kann, besonders bekannt gemacht werden. Der Transport erfolgt in der im Reglement bestimmten Weise, nämlich: daß die Abzuliefernden an den Magistrat der zunächst vom Aufgreifungsorte auf der geraden Straße nach Landsberg belegenen Stadt, abgeliefert und von diesem bis zur nächsten Stadt auf der Straße nach Landsberg abgesandt werden. Ist der Ort des Aufgreifens nur 4 Meilen von Landsberg und liegt keine Stadt dazwischen, so geht der Transport gerade bis Landsberg. Ist der Ort des Aufgreifens von Landsberg über 4 Meilen und liegt keine Stadt dazwischen, so wird der Aufgegriffene an die nächste Stadt außer der Straße abgeliefert. Der Transport des Aufgegriffenen geschieht in der Regel nur durch einen Begleiter. Es bleibt aber dem pflichtmäßigen Ermessen der absendenden Behörde überlassen, in einzelnen Fällen wegen der Persönlichkeit des Abzuliefernden, oder aus andern angemessenen Ursachen, zur Sicherung des Transports, auch zwei Begleiter anzunehmen. Jeder Begleiter erhält für die Meile fünf Silbergroschen. Muß wegen körperlicher Beschaffenheit des Abzuliefernden der Transport zu Wagen erfolgen — was jedoch durch ein von einem besoldeten Physikus, Chirurgus oder einem andern praktischen Arzt unentgeltlich auszustellendes und dem Transportzettel beizufügendes Zeugniß für nothwendig erklärt werden muß — so wird für Meile und Pferd 7 Sgr. 6 Pf. vergütigt, nach Maaßgabe des vom hohen Ministerio des Innern und der Polizei genehmigten Kommunal-Landtags-Beschlusses vom 24sten November pr. Die Anwendung einspänniger Fuhren wird hierdurch, wo es irgend möglich ist, empfohlen.

Ins-

Insbesondere aber bringen wir den §. 6. des gedachten Reglements in Erinnerung, welcher wörtlich wie folget lautet:

„Sobald die Eröffnung des Hauses erfolgt ist, muß Jedermann, ohne „Ausnahme, die im §. 1. und 2. benannten Personen anhalten, und auf „den Dörfern an die Schulzen, in den Städten aber an den Magistrat „abliefern, oder wenigstens diesen Behörden die Existenz derselben und „wo sie anzutreffen, zur Aufhebung unverzüglich anzeigen. Keiner solcher „Leute muß an den Thoren zurück, oder in den Häusern abgewiesen „werden, sondern es muß derselbe, wo er sich betreten läßt, angehalten „und der vorgenannten Behörde eingeliefert, oder zur Verhaftung an„gezeigt werden. Wer dergleichen Leute duldet, und für deren Arre„tirung nicht schleunige Sorge trägt, ist jedesmal in 2 Rthlr. Geld„oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verfallen.

„Krüger, Schank- oder Gastwirthe, Schulzen und Gerichte auf „den Dörfern, oder sonst zu guter Polizei-Ordnung Verpflichtete, sollen „in die doppelte, Gerichts-Obrigkeiten aber, worunter in den Städten „sämmtliche Magistrats-Personen, und auf dem platten Lande der auf „seinem Rittersitz sich aufhaltende Guts-Besitzer, oder aber die, dessen „Stelle vertretende Oekonomie-Beamten und Justitiarien, imgleichen „auf den Domainen-Aemtern, der zeitige Domainen- und Justiz„Beamte, zu verstehen sind, sollen für jede solche Person, ohne Nachsicht, „in die vierfache Geldstrafe verfallen seyn, wenn sie von dergleichen Leuten „etwas erfahren haben, und sie deren Verhaftung nicht sofort veranstal„ten, sondern sie in ihrem Bezirk geduldet, oder daraus haben entwi„schen lassen."

Wir ersuchen sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate, auf die Beobachtung dieser Vorschriften auf das strengste zu halten, und die dawider Handelnden in Strafe zu nehmen.

Ein jeder, welcher beim Betteln betroffen wird, selbst wenn es das erste Mal ist, wird in der Regel mit sechsmonatlicher Einsperrung bestraft, und nur in einzelnen Fällen, nach individuellen Verhältnissen, wird eine Milderung der Strafe eintreten.

Wir überlassen den Ortsbehörden, dies auf die zweckmäßigste Art denen, welche es angeht, bekannt zu machen, damit jeder sich vor Schaden hüten könne.

Landsberg a. d. W., den 24sten Januar 1831.

Ständische Land-Armen-Direktion der Neumark.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Februar 1831.

Für

No. 26. Beschäl-Stationen. 1. Abt. 1275. Februar.

Für die Dauer der kommenden Beschäl-Zeit werden nachbenannte Stationen:

1) Königsberg, im Königsberger Kreise,
2) Carlshoff, " " "
3) Zäckerick, " " "
4) Closſow, " " "
5) Sellin, " " "
6) Guben, " " "
7) Mannheim, " Sternberger "
8) Langmeil, " Züllichauer "
9) Sorge, " Crossener "
10) Oegeln, " Gubener "
11) Reddern, " Calauer "
12) Lübben, " Lübbener "
13) Luckau, " Luckauer "

mit Beschälern des Königl. Landgestüts zu Graditz besetzt werden, und werden die Beschäler am 1sten März c. von letzterem Orte dorthin abgehen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1831.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Philosophie Friedrich Köhler, ist als dritter Oberlehrer bei dem hiesigen Cöllnischen Real-Gymnasio berufen und als solcher bestätigt worden.

Dem Lehrer der hiesigen Real- und Elisabethschule, Schultz, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt worden.

Berlin, den 21sten Februar 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Militair-Wundarzt Friedrich Gottlieb Schlieter, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Wundarzt erster Klasse, mit der Befugniß zu chirurgisch-forensischen Verrichtungen, und als Geburtshelfer approbirt worden, und hat sich zu Soldin niedergelassen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Heinrich Eduard Koch, ist zum Regierungs-Condukteur bestellt und deshalb von uns verpflichtet worden.

Die durch den Tod des Gutsbesitzers Triest zu Rehfelde erledigte Stelle eines Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius im 9ten Bezirk des Soldiner Kreises, ist dem Domainen-Beamten Schleisner zu Bernstein übertragen worden.

Digitized by Der

Der vormalige Gensd'arme Hegewaldt ist als Kreisbote für den Calauer Kreis angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Unterförster Seidemann zu Forst, in der Revierverwaltung Schönborn, ist gestorben, der dadurch erledigte Dienst vom 1sten künftigen Monats ab, dem Unterförster Linsner zu Schadewitz in demselben Reviere verliehen und die Stelle des Letztern dem invaliden Jäger Samuel Gotthelff Peltzer übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Seine Königliche Majestät haben den bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium bisher angestellt gewesenen Assessor, Freiherrn v. Oelsen, zum Regierungsrathe bei der Königl. Regierung zu Marienwerder zu ernennen geruhet.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1831.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Vermischte Nachrichten.

Die in No. 39. des Amtsblatts pro 1830. pag. 391. abgedruckte Bekanntmachung des Majors a. D. v. Bavier zu Aachen, wegen eines ihm ertheilten Patents auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung beim Erdbohren, wird hiermit für ungültig erklärt, weil das gedachte Patent bis jetzt noch nicht ausgehändigt worden ist. 1. Abth. 9ten Februar.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Beförderung der Land-Cultur, haben wir den Verkaufspreis des rohen Gipsmehls zu Torgelow und zu Sophienhaus bei Quantitäten unter 10 Ctnr. auf Zwölf Silbergroschen, und bei Quantitäten von und über 10 Ctnr. auf Zehn Silbergroschen pro Ctnr. herabgesetzt, zu welchen Preisen solches von Torgelow an der Ucker bei dem Königl. Hüttenamte zu Torgelow und von Sophienhaus bei dem Königl. Hüttenamte zur Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde bestellt und angekauft werden kann. Bekanntmachung.

Berlin, den 18ten Februar 1831.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Da

Bekanntmachung.

Da es von den Königl. Regierungen für wünschenswerth erachtet worden ist, daß jede Schule und jedes Bethaus auf dem Lande mit einer kleinen Glocke versehen werde, welche durch ein kurzes Geläut am Morgen, Mittag und Abend, den Mangel an öffentlichen und häuslichen Uhren einigermaßen ersetzt und den Anfang der Schul- und Betstunden genauer bezeichnet; da es ferner unpassend ist, daß diejenigen Gemeinden, welche eine kleine, dem Bedürfniß entsprechende, Glocke aus eigenen Mitteln anschaffen können, des Königs Majestät um ein Gnadengeschenk zu Glocken behelligen; so bringen wir es hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der hiesigen Königl. Eisengießerei eiserne Glocken, von ½ Ctnr. bis 1 Ctnr. und darüber, von einer, mit einem guten Klange verbundenen, Konstruktion und Eisenmischung stets zu erhalten sind, und daß dieselben auf der Gießerei à Ctnr. 8 Rthlr., den geschmiedeten Klöppel und ledernen Riemen mitgerechnet, zu stehen kommen.

Die Verpackung und Versendung der Glocken wird von dem Königl. Eisengießereiamte, jedoch auf Kosten des Bestellers, besorgt.

Berlin, den 11ten Februar 1831.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Die Hypothekenbücher sämmtlicher, auf dem Rittergute Jerischke gelegenen bäuerlichen Eigenthumsgrundstücke, sollen auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle, welche dabei ein Interesse haben, und ihren Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino „den 14ten März 1831.“ Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu melden, und ihre Ansprüche zu Protokoll zu geben; auch wird denselben eröffnet: 1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen; 2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen den 3ten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhangs zum Allgem. Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Jerischke, am 1sten Januar 1831.

Das Patrimonialgerichts-Amt daselbst.

Bekanntmachung.

Daß der im Kalender ultimo März c. angesetzte Kram- und Viehmarkt mit hoher Genehmigung

„den

„den 23sten und 24sten März c.“
abgehalten werden wird, zeigen wir dem handeltreibenden Publiko hiermit nachrichtlich an.

Rothenburg a. d. O., den 25sten Februar 1831.

Der Magistrat.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir unterm 30sten Januar d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht:

auf die Anwendung eines, durch niedergelegte Beschreibung erläuterten, als Zusatz zur Bereitung der Masse feuerfester Mauer-, Dach- und Werksteine, für neu und eigenthümlich erkannten Materials, für den ganzen Umfang des Preußischen Staates auf acht nach einander folgende Jahre gültig, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Materialien und Verrichtungen zu demselben Zwecke zu behindern,

allergnädigst ertheilt worden.

Indem ich dies, dem Publikandum vom 14ten Oktober 1815. gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich diejenigen, die jenes Material zur Fabrikation künstlicher Steine und Thonwaaren benutzen wollen, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Berlin, den 15ten Februar 1831.

Karl Friedrich Wilhelm Reichard,
Markgrafenstraße No. 58.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Aus der hiesigen Landarmen-Anstalt ist der nachstehend näher bezeichnete Vagabonde August Wilhelm Zinck, welcher wegen wiederholten Vagabondirens hier in Verhaft gewesen, am 13ten d. Mts. Abends entsprungen, und ist eines noch in derselben Nacht begangenen Diebstahls dringend verdächtig. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Inspektion gegen Erstattung der gesetzlichen Kosten abliefern zu lassen.

Neustettin, den 15ten Februar 1831.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement.

Der August Wilhelm Zinck ist Schuhmachergeselle und Kriegsreservist, aus Zuchen bei Schievelbein, Provinz Pommern, gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes aber dünnes etwas krauses Haar, flache Stirn, braune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, breite Nase, kleinen Mund, schadhafte Zähne, braunen Bart, schmales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist schlanker Statur und spricht Deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er einen finstern Blick hat.

Die

Die Bekleidung bestand bei seiner Entweichung in einer grau tuchenen Jacke, einem Paar grau tuchenen Hosen, einem schwarzleinenen Halstuch und einem leinenen Hemde.

Wahrscheinlich hat derselbe sich aber durch Diebstahl in den Besitz folgender Kleidungsstücke gesetzt, nämlich: einer grün tuchenen Klappenmütze, die Klappen von schwarzem Pelzwerk; einer grünen Jacke von eigengemachtem Zeuge, mit weißer Leinewand gefüttert und mit blauen Stahlknöpfen besetzt; einer gelb und schwarzgestreiften halbseidenen Weste, mit weißer Leinewand gefüttert und gelben Metallknöpfen versehen; eines blauen baumwollenen Halstuches mit weißen Blumen, noch neu und unbesäumt und eines Paars langer einnähtigen Stiefeln.

Steckbrief. Die in Küstrin wegen lüderlichen Umhertreibens arretirte, und von dem Magistrate daselbst unterm 4ten d. M. nach Arnswalde, ihrem Angehörigkeits-Orte, auf den Transport gegebene separirte Retzlaff, Marie Magdalena geb. Kurth, ist auf dem Transport von hier nach Arnswalde mit ihrem bei sich habenden 5jährigen Sohn, durch die Fahrlässigkeit des Transporteurs entsprungen. Wir ersuchen daher alle resp. Polizei-Behörden, auf die ꝛc. Retzlaff zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle per Transport an den Magistrat zu Arnswalde abliefern zu lassen, uns davon zu benachrichtigen, und Kosten bei dem Transporte möglichst zu ersparen.

Berlinchen, den 16ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Die ꝛc. Retzlaff ist aus Arnswalde gebürtig, evangelischer Religion, 39 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen und Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt und spricht Deutsch. Bekleidet war dieselbe mit einem grüntuchenen Rock, blau tuchner Jacke, Schnürstiefeln, bunt kattunenem Halstuch und ohne Kopfbedeckung.

Formulare zu Quittungen über verabreichte Fourage, über Mund-Verpflegung und über geleisteten Vorspann, so wie zu Reise-Routen, zu Signalements und zu Transportzetteln; ferner zu Steckbriefs-Kontrollen, zu Paß- und Paß-Visa-Journalen, halten wir stets vorräthig und empfehlen solche den Wohllöbl. Magistraten und Polizei-Behörden zur geneigten Abnahme.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch und Sohn
zu Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 9.

Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1831.

Das im Landsberger Kreiſe, 2 Meilen von der Kreisſtadt Landsberg, ohnfern des Warthefluſſes und der neuen von Berlin nach Preußen führenden Kunſtſtraße belegene, zum Amte Himmelſtädt gehörige Königl. Domainen-Vorwerk Tornow ſoll mit ſämmtlichen Königl. Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, dem vorhandenen Familienhauſe und ſonſtigen Königl. Inventario, ſo wie der kleinen Jagd auf der geſchloſſenen Vorwerks-Feldmark von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meiſtgebots verkauft werden. Nach der im Jahre 1819. Behufs der Separation vorgenommenen Vermeſſung und Bonitirung gehören zu dieſem Vorwerke überhaupt 2489 Morg. 9 QR., und zwar: A. an Hof- und Bauſtellen 5 Morg. 19 QR.; B. an Gärten 14 Morg. 75 QR; C. an Achterhöfen 23 Morg. 12 QR.; D. an Acker: 1) Gerſtland 2ter Klaſſe 222 Morg. 17 QR., 2) Haferland 343 Morg. 167 QR., 3) dreijähriges Roggenland 462 Morg. 158 QR., 4) ſechs- und neunjähriges Roggenland 360 Morg. 177 QR., 5) mit Fichten bewachſene Sandſchollen 483 Morg. 86 QR., zuſammen 1873 Morg. 65 QR.; E. an Wieſen, intl. 38 Morg. 72 QR. Brachwieſen, 256 Morg. 82 QR.; F. an Hütung 201 Morg. 111 QR.; G. an Gewäſſern und Unland 115 Morg. 5 QR., ſind obige 2489 Morg. 9 QR. Die Veräußerung des Vorwerks nebſt Zubehör geſchieht im Ganzen in zweierlei Art, nämlich als freies Eigenthum blos mit Uebernahme der darauf haftenden Laſten und Abgaben und zum Eigenthum mit Vorbehalt eines Domainenzinſes. Für den erſtern Fall iſt das Minimum des Kaufgeldes neben einer jährlichen Grundſteuer von 139 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. auf 14087 Rthlr. 6 pf., für den zweiten Fall neben der ebengedachten jährlichen Grundſteuer und einem jährlichen Domainenzinſe von 300 Rthlr. auf 8687 Rthlr. 6 pf. feſtgeſetzt. Der öffentliche Bietungstermin iſt auf „den 12ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr“ im hieſigen Regierungs-Gebäude anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufluſtige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen und der Veräußerungsplan ſowohl in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als beim Domainenamte Himmelſtädt eingeſehen werden können. Bei vollſtändiger Erfüllung des verlangten Kaufpreiſes und der Bedingungen kann der Zuſchlag im gedachten Termine ertheilt werden. Frankfurth a. d. O., den 1ſten Februar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung wegen Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Koninek gebildeten Etabliſſements. Das zum Domainenamte Lazyska gehörige, eine Meile von der Kreisſtadt Wogrowiec, 9 Meilen von Bromberg und 8 Meilen von Poſen gelegene vormalige Erbpachts-Vorwerk Koninek iſt dismembrirt und in 13 Etabliſſements eingetheilt worden, welche mit Ausnahme des Etabliſſements No. VI. vom 1ſten Juli c. ab zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden ſollen. Der Lizitationstermin iſt auf „den 20ſten April c. Vormittags 10 Uhr“ im Amtshauſe zu Lazyska bei Wongrowiec vor dem Departementsrath, Regierungsrath Ruſſmann, angeſetzt, zu welchem Erwerbsluſtige, welche die erforderlichen Mittel beſitzen, eingeladen werden. Die zu veräußernden Etabliſſements haben folgenden Flächen-Inhalt: No. I. 75 Morg. 52 QR., No. II. 75 Morg. 52 QR., No. III. 75 Morg. 52 QR., No. IV. 75 Morg. 52 QR., No. V. 75 Morg. 51 QR., No. VII. 68 Morg. 57 QR., No. VIII. 74 Morg. 58 QR., No. IX. 74 Morg. 58 QR., No. X. 74 Morg. 58 QR., No. XI. 74 Morg. 58 QR., No. XII.

74 Morg. 58 QR., No. XIII. 74 Morg. 58 QR. Preußisches Maaß. Der jährliche Domainenzins und die Grundsteuer beträgt: ad I. 17 Rthlr. 17 sgr. und 3 Rthlr. 15 sgr., ad II. 18 Rthlr. 4 sgr. und 3 Rthlr. 18 sgr., ad III. 15 Rthlr. 22 sgr. und 3 Rthlr. 4 sgr., ad IV. 15 Rthlr. 3 sgr. und 3 Rthlr., ad V. 17 Rthlr. 22 sgr. und 3 Rthlr. 16 sgr., ad VII. 13 Rthlr. 29 sgr. und 2 Rthlr. 24 sgr., ad VIII. 15 Rthlr. 20 sgr. und 3 Rthlr. 4 sgr., ad IX. 16 Rthlr. 22 sgr. und 3 Rthlr. 10 sgr., ad X. 16 Rthlr. 13 sgr. und 3 Rthlr. 9 sgr., ad XI. 13 Rthlr. und 2 Rthlr. 18 sgr., ad XII. 13 Rthlr. 15 sgr. und 2 Rthlr. 20 sgr., ad XIII. 12 Rthlr. 20 sgr. und 2 Rthlr. 16 sgr. Der Domainenzins und die Grundsteuer stehen fest, und werden im obigen Betrage übernommen, wogegen die Gebote auf den zweifachen Betrag des Domainenzinses als Kaufgeld gerichtet werden; der diesjährige Domainenzins und die Grundsteuer, desgleichen die Hälfte des Kaufgeldes, muß von den Annehmern sogleich im Lizitationstermin baar eingezahlt, überhaupt dem Kommissario der vollständige Nachweis geliefert werden, daß die Acquirenten die gehörigen Mittel zum Ankauf, zur Einrichtung der Wirthschaft und zur Bebauung der Etablissements besitzen, welche letztere innerhalb eines Jahres stattfinden muß. Die der Veräußerung dieser Etablissements zum Grunde liegenden speziellen Bedingungen können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und beim Amte Lazyska eingesehen werden.

Bromberg, den 10ten Februar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des zu Gottow bei Luckenwalde belegenen Eisen-Hütten- und Kupfer-Hammer-Werks haben wir ad requisitionem einen Termin zu Gottow auf „den 30sten April c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt und laden qualifizirte Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß 1) die gesammten Grundstücke mit Pertinenzien zusammen, aber auch einzeln in 2 Theilen ausgeboten werden sollen und daß a) der sogenannte Oberhammer oder das Hauptwerk zu 19537 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., b) der Unterhammer oder das Nebenwerk zu 5234 Rthlr. 1 sgr. 7 pf., abgeschätzt worden; 2) daß die Bieter 3 Monat lang an ihre Gebote gebunden sind und 3) das halbe Kaufgeld zu 4 Prozent einstweilen stehen bleiben kann; 4) die anderen Bedingungen, Beschreibungen und Anschlag in der Ober-Berg-Amts-Registratur zu Berlin, so wie auch beim Hütten-Amte zu Gottow eingesehen werden können.

Luckenwalde, den 26sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das hieselbst in der Mühlenvorstadt sub No. 266. belegene Haus und Zubehör des Ackerbürgers Siebert, auf 163 Rthlr. 24 sgr. 2 pf. taxirt und für 85 Rthlr. dem Ackerbürger Ehrendt adjudicirt, soll, da die Kaufgelder nicht belegt worden, in termino „den 12ten April d. J. Vormittags 9 Uhr" anderweitig zum Verkauf gestellt und der Zuschlag für das Meistgebot ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zielenzig, den 29sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Das im Hypothekenbuche sub No. 91. verzeichnete, zu Neu-Barnim belegene, dem Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Fitting zugehörige Mühlengrundstück, bestehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit 100 Morgen Bruchacker, theils Erbzins-, theils Erbpachtsland, ist mit der, nach dem Ertrage, und denselben zu 4 Prozent kapitalisirt, auf 19058 Rthlr. gerichtlich ermittelten Taxe zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 14ten September d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Schulze im Gute zu Neu-Barnim anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Wriezen a. d. O., den 12ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Aver

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Cüstrin ist, da auf das zum Nachlaß des Schneidermeisters Gottlob Friedrich Wille gehörige, in der Kietzer-Straße sub No. 133. belegene Wohnhaus, nebst Seiten- und Hintergebäuden und einer Wiese von etwa sechs Magd. Morgen, in den angestandenen Bietungsterminen kein Gebot erfolgt ist, auf den Antrag eines Gläubigers ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 13ten April d. J." angesetzt worden, welches Kauflustigen und Besitzfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Cüstrin, den 15ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Folgende, dem Ackerbürger Ernst Gottlieb Page gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke, als: 1) ein Budenhaus No. 8., taxirt auf 202 Rthlr. 12 sgr. 6 pf.; 2) ein Wohnhaus No. 9. nebst mehreren Brennerei-Utensilien, geschätzt auf 1442 Rthlr. 18 sgr.; 3) drei Hufen Land, taxirt auf 4531 Rthlr. 8 sgr. 4 pf.; 4) zwei Scheunen, taxirt auf 635 Rthl. 4 sgr. 6 pf.; 5) ein Landgarten, geschätzt auf 50 Rthlr. 25 sgr.; 6) ein Wallgarten, geschätzt auf 10 Rthlr.; 7) ein Wallgarten, geschätzt auf 10 Rthlr.; sollen „am 2ten Januar und 2ten März k. J." und in dem peremtorischen Lizitationstermin, „den 6ten Mai k. J." jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf dem Stadtgericht im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn gesetzliche Ursachen nicht entgegen stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angebracht werden. Mohrin, den 13ten Oktober 1830.

Das Hof- und Stadtgericht.

Avertissement. Folgende, der verehelichten Oberamtmann Mau, Henriette gebornen Ahlspach hieselbst gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als: 1) ein Wohnhaus No. 107., taxirt 1582 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.; 2) 4 Hufen Land nebst den darauf stehenden Gebäuden, ein Wohnhaus und eine Scheune, taxirt 6443 Rthlr.; 3) eine Scheune, geschätzt 276 Rthlr. 20 sgr.; 4) ein Wallgarten, taxirt 10 Rthlr., sollen „am 2ten Januar und 2ten März k. J." und in dem peremtorischen Termine, „den 6ten Mai k. J.," jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf dem Stadtgericht im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen entgegen stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen bis vier Wochen vor dem Termin angebracht werden. Mohrin, den 18ten September 1830.

Das Hof- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Realgläubiger des Müllermeisters Joseph Krause, wird die demselben zugehörige sogenannte Herrn-Mahlmühle von 2 Gängen und einem Spitzgange, unweit hiesiger Stadt am Tschirnflusse belegen, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern und Wiesen, welche gerichtlich auf 7635 Rthlr. 15 sgr. gewürdiget worden, im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und hierzu drei Bietungstermine „den 14ten Februar, den 11ten April und den 13ten Juni 1831.", von denen der letzte peremtorisch ist, vor unserm Deputirten, Stadtgerichts-Assessor Becker, auf hiesigem Rathhause anberaumt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag der Mühle und Zubehör, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen. Da zugleich über die künftigen Kaufgelder der Mühle der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden alle unbekannten Gläubiger, welche Ansprüche an dieses Grundstück oder dessen Kaufgelder zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in dem peremtorischen Termine den 13ten Juni entweder in Person oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte anzumelden, deren Richtigkeit nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an dieses Grundstück präkludirt, ihnen auch damit ein ewiges

ges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer des Grundstücks, als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder werden vertheilt werden, auferlegt werden wird.

Sagan, den 18ten November 1830.

Das Gericht der Stadt Sagan.

Avertissement. Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Zimmermeisters Haberlandt, bestehend in Zimmerhandwerkzeug, Ackergeräth, Möbeln, Betten und Hausgeräth, soll „am 22sten März d. J." Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden. Bärwalde i. d. N., den 19ten Februar 1831.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist die dem Bauer Martin Jakobick zugehörige, zu Grapkow im Krossener Kreise belegene Ganzhüfner-Nahrung, welche auf 1146 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, zum öffentlichen Verkauf gestellt. Die beiden ersten Lizitationstermine sind auf „den 21sten Februar und 24sten März c." früh 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten zu Guben, der letzte peremtorische dagegen auf „den 28sten April 1831. früh 10 Uhr" im Hofrichterhause zu Sommerfeld angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können an Gerichtsstelle täglich eingesehen werden. Guben, den 10ten Januar 1831.

Das Hof- und Majoratsgericht zu Schloß Sommerfeld. Kämpffe.

Patent. Das Windmühlengrundstück zu Wolfshayn im Spremberger Kreise, gerichtlich abgeschätzt auf 1386 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., soll theilungshalber auf den Antrag der Erben des verstorbenen Windmüller Buttge öffentlich in den auf „den 14ten Februar, den 21sten März und den 25sten April des künftigen Jahres" in der Gerichtsstube zu Wolfshayn angesetzten Terminen an den Meistbietenden versteigert werden, wozu alle Kauflustige hiermit eingeladen werden, und den Zuschlag für das in dem letzten Termine abgegebene Meistgebot nach der Erklärung der benannten Erben zu gewärtigen haben. Die Taxe und die Kaufbedingungen können bei dem Herrn Pächter des Guts jederzeit eingesehen werden. Muskau, den 24sten Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht zu Wolfshayn.

Bekanntmachung. Hoher Anordnung zu Folge soll die sogenannte große Amtswiese, von 10 Morg. 85 QRuthen Größe, noch einmal, und zwar jetzt in 2 Theilen, zum Verkauf gestellt werden. Der Termin hierzu steht auf „den 19ten März c. Vormittags 10 Uhr" im Geschäftslokale des Rent-Amts an, wozu erwerbungsfähige Käufer hierdurch eingeladen werden. Die Taxe und die sonstigen Verkaufs-Bedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Senftenberg, den 19ten Februar 1831.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. In Folge höherer Anordnung sollen mehrere Theile der Königl. Buhnenmeisterei zu Schwetig, aus Ackerland, Oderwiesen und Weideberechtigungen bestehend, an den Meistbietenden zum Kauf oder zur Pachtung öffentlich ausgeboten werden. Zu diesem Geschäfte ist ein Termin auf „Mittwoch den 16ten März d. J. Nachmittags 3 Uhr" im Buhnenmeisterhause zu Schwetig anberaumt, und können die Verkaufsbedingungen bis dahin, sowohl im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Krossener Straße No. 4. hieselbst, als bei dem Buhnenmeister Matzdorf zu Schwetig eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Februar 1831.

Der Wasser-Bau-Inspektor Philippi.

Bekanntmachung. Es soll ein, zur Revier-Verwaltung Grünhaus, Unterforst Wendisch-Sorno, im sogenannten Buchwalder-Busche gelegenes 3 Morgen 164 QRuthen großes Forstgrund-

grundstück, exkl. des darauf stehenden Holzes, meistbietend zu Eigenthumsrechten veräußert werden. Der Termin hierzu wird „am 19ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gasthof zu Klettwitz abgehalten, und werden erwerbungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des gebotenen Kaufgeldes zu deponiren ist. Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auch können diese schon von heute ab im hiesigen Geschäfts-Lokale eingesehen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Waldwärter Herzog zu Wendisch-Sorno angewiesen ist, dieses zu veräußernde Forstgrundstück Kaufliebhabern auf Verlangen vorzuzeigen. Grünhaus, den 19ten Februar 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.,
der Oberförster Richter.

Bekanntmachung. Es sollen in termino „den 18ten März d. J. Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Gasthause, aus der hiesigen Revierverwaltung und zwar: a) vom Unterforst Forst 353 Stück kieferne Sägeblöcke und 23 Stück dergleichen Baustämme, b) vom Unterforst Priesen 20 Stück eichene Sägeblöcke und 383 Stück kiefern desgl., im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Unterförster angewiesen worden sind, die qu. Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Schönborn, den 22sten Februar 1831.

Der Oberförster Wagner.

Jagd-Verpachtung. Die dem Fiskus zustehende hohe Jagd auf dem Dominio Pätzig bei Schönfließ, soll höherer Verfügung zufolge, von Trinitatis d. J. an, auf 12 hintereinanderfolgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „Mittwoch den 2ten März c." Vormittags 10 Uhr im Forsthause hieselbst angesetzt, und lade Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß ein Jeder sich im Termin über seine Qualifikation ausweisen muß. Forsthaus Lietzegöricke, den 14ten Februar 1831.

Der Königl. Oberförster Hartig.

Holzverkauf. Im Königl. Neumühler Forstrevier, Unterforst Fürstenfelde, sollen Sonnabend den 19ten März c. von Morgens 9 Uhr ab, 80 Stück alte überständige Eichen, auf dem Stamme zu Nutz- und Brennholz abgeschätzt, im Wege öffentlicher Lizitation verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht. Kauflustige, denen auf Verlangen vor dem Termine der Unterförster Ebert zu Fürstenfelde diese Eichen vorzeigen wird, lade ich hiermit ein, an dem genannten Tage sich an Ort und Stelle in der Forst, auf dem L. Gestell an den Jagen 51. und 57. im Belauf Fürstenfelde einzufinden.

Forsthaus Neumühl, den 26sten Februar 1831. Der Oberförster Herzberg.

Verpachtung. Von der den Nietertschen Erben gehörigen Gralowschen Obermühle sollen sämmtliche Ländereien, Gärten, Wiesen, Weiden und Gerechtigkeiten, so wie die noch vorhandenen Gebäude, ferner auf ein Jahr von Marien 1831. bis Marien 1832. öffentlich verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf „den 24sten März d. J. Vormittags 9 Uhr" zu Gralower Untermühle angesetzt und werden zu demselben Pachtlustige hiedurch eingeladen. Das Mühlenwerk ist mit dem größten Theile der Wirthschaftsgebäude abgebrannt. Der vorjährige Pachtzins hat 175 Rthlr. betragen. Die Bedingungen kann man jeden Sonnabend im Geschäftslokale des Patrimonialgerichts Gralow hieselbst einsehen.

Landsberg a. d. W., den 5ten Februar 1831. Stolp, Aktuar. v. c.

Ein 6 Meilen von Frankfurth a. d. O. und 1 Meile von Crossen, dicht an der Chaussee gelegenes Rittergut, ist zu Johannis d. J. unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verpachten, welche bei dem Justiz-Kommissarius Heinsius zu Frankfurth a. d. O. eingesehen werden können.

Avertissement. Unterzeichneter ist Willens, seine unweit Reppen unterm Amte Neuendorff an der Eilang belegene Wassermahlmühle von 3 Mahlgängen, nebst Stampfen und Oelschlag, wie auch einer Tuchwalke von 5 Loch, sammt dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, Familien-Verhältnisse wegen aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich entweder persönlich oder durch portofreie Briefe von der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, (welches sich auch zu einem Fabrikgeschäft eignet,) so wie von den näheren Bedingungen unterrichten, und wird nur noch bemerkt, daß die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben kann.

Neue Mühle bei Reppen, den 22sten Februar 1831. Der Mühlenmeister Sayffarth.

Altershalber bin ich gesonnen, mich aus dem Geschäfte zu ziehen, und deshalb mein in der Stadt Sagan belegenes doppeltes Kupferhammerwerk nebst Wohnhaus, Stall, Schuppen und Garten, alles im besten baulichen Zustande, unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Unterzeichnete wird auf frankirte Briefe nähere Nachricht ertheilen.

Wittwe Hartwig zu Sagan.

Zwanzig Winspel Saat-Erbsen, frühe Sorte, (nicht große) sind der Winspel zu Acht und Vierzig Thaler auf dem Gute Bärfelde bei Neudamm von jetzt an zu haben.

Ich erlaube mir hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich eine Niederlage von Neufchateler Champagner der Königl. Hof-Lieferanten Herren J. J. Bouvier & Comp. in Neufchatel übernommen habe. Das Vaterland desselben verspricht hinsichtlich der Qualité nicht nur schon etwas vorzügliches, sondern es ist auch bereits allgemein anerkannt worden, daß derselbe dem ächten Champagner durchaus nicht nachstehe, weshalb ich dies edle Gewächs auch nur mit Recht als etwas ganz preiswürdiges empfehlen kann. Bei einzelnen Flaschen ist der feste Preis 1½ Rthlr., bei Entnehmung einer ganzen Kiste stelle ich denselben billiger. Leopold Schmidt,

in Frankfurth a. d. O., Oder- u. kleine Scharrnstraßen-Ecke.

Auf dem Dominium Wulkow bei Frankfurth a. d. O. liegen 12 Winspel schöne und zur Saat sorgfältig gereinigte Erbsen, die vorzüglich gut kochen, zum Verkauf. A. F. Hoffmann.

Veränderungshalber sollen am 17ten März d. J. Vormittags 9 Uhr zu Carzig bei Soldin, mehrere der Frau Rendant Kreyher daselbst zugehörige Meubles, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, imgleichen ein Kaleschwagen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Ein verheiratheter kinderloser Gärtner von mittlern Jahren, praktischen Kenntnissen und mit gutem Führungs-Atteste, wünscht zu Marien ein Unterkommen. Näheres hierüber ist bei dem Gärtner Herrn Haase zu Himmelstädt bei Landsberg postfrei zu erfragen.

Eine oberschlächtige Schneidemühle ist zu verkaufen, auch wird ein zuverlässiger Wächter über Forst, Teiche, Wiesen und Aecker gesucht, auf dem Rittergute Gosda bei Spremberg in der Niederlausitz.

Mit Aurikeln und Priemeln, unverlesener blühbarer junger Pflanzen, von den mannigfaltigsten und ausgezeichnetsten Sorten, Aurikeln das Dutzend 4 sgr., das Hundert 1 Rthlr., Primeln das Dutzend 1 sgr. 3 pf., das Hundert 10 sgr., empfehle ich mich den verehrten Blumenfreunden für dieses Frühjahr aufs neue. Luckau i. d. Niederl., den 21sten Februar 1831.

Görner, im Cal. Thor.

Ich beabsichtige aus der zu meinem Gute Krining bei Bernstein gehörigen Forst in diesem Frühjahr die Borke von 500 bis 1000 Stück Eichen zu verkaufen. Käufer können das Nähere dieselbst bei mir erfahren. Charlottenhoff bei Balz, den 27sten Februar 1831.

v. Klitzing.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 10.

Ausgegeben den 9ten März 1831.

Verordnung der Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung wegen Bestätigung der auf dem Kommunal-Landtage der Niederlausitz gefaßten Beschlüsse.

Auf dem am 14ten Dezember v. J. eröffneten Kommunal-Landtage der Niederlausitz ist in Gemäßheit der Bestimmung des §. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 10ten November 1826., wegen der Abänderungen in der Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage der Markgrafthümer Niederlausitz zur Wahl eines Verstärkungs des gedachten Landtags aus den Stellvertretern für die Jahre 1831., 1832. und 1833. geschritten worden. Die Kommunal-Landtags-Versammlung hat

den Landrichter Herrn Freiherrn v. Houwald auf Straupitz zum Vorsteher,

und

den Landrath Herrn v. Carlsburg auf Schönaich zu dessen Stellvertreter

gewählt, und sonstige Benachrichtigungen des Königl. Ministerii des Innern vom 6ten d. M. sind hierher von den Königl. Allerhöchst mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten d. M. allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 25sten Februar 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Nr. 27. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 25sten Dezember v. J. III. 23356., ist für die Stadt Landsberg a. d. W. vom 1. Januar d. J. ab der bisherige aus Servis-Verhältnissen, unterm 6ten Februar

d. J. ein neues Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820. angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer von uns entworfen, nach welchem vom 1sten April d. J. ab verfahren werden soll. Indem wir hiervon die Steuerbeamten und die betreffenden Gewerbetreibenden in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich für letztere, daß Exemplare dieses Regulativs bei dem Haupt-Steuer-Amte Landsberg a. d. W. für den Preis der Druckkosten von 3 Sgr. 4 Pf. für das Exemplar zu haben sind. Die Gültigkeit des frühern Regulativs vom 1sten September 1821. hört zum 1sten April c. gänzlich auf.

Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1831.

Personal-Chronik.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Oberlandesgerichts-Referendarius Löscher zum 2ten Kreis-Justiz-Kommissarius des Sorauer Kreises, in Geschäften unsers Ressorts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pförten, heute ernannt haben.

Soldin, den 8ten Februar 1831.

Königl. Preuß. General-Kommission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Vermischte Nachrichten.

Betreffend die veränderten Wegedistrikts-Eintheilungen im Lebuser Kreise. 1. Abth. 817. Februar.

In Folge der Vereinigung des Lebusischen Kreises mit dem Frankfurther, so wie durch das Ableben einiger Wegedistrikts-Commissarien und durch Theilung größerer Wegedistrikte, sind ganz neue Vertheilungen der Distrikte unter die verschiedenen Wegedistrikts-Commissarien nöthig geworden.

Es werden also nunmehro folgende Personen die weiter unten genannten Distrikte verwalten:

Ister Bezirk: Herr Amtmann Selchow zu Lichtenberg, die Ortschaften:

1) Kayfermühle, 2) Hammerpfort, 3) Weissenspring, 4) Ober-Lindow; 5) Unter-Lindow, 6) Neu-Lindow, 7) Klix-Mühle, 8) Brieskow, 9) Markendorff, 10) Lichtenberg, 11) Hohenwalde, 12) Biegen, 13) Dubrow.

IIter Bezirk: Herr Amtmann Karbe zu Jakobsdorff,

1) Jakobsdorff, 2) Pilgran, 3) Briesen, 4) Kersdorff, 5) Biegenbrück, 6) Müllrose, Stadt, 7) Müllrose, Colonie.

IIIter Bezirk: Herr Baron v. Eckardstein zu Falkenhagen,

1) Falkenhagen, 2) Ahrensdorff, 3) Willmersdorff, 4) Demnitz, 5) Berkenbrück, 6) Alt- und Neu-Madlitz, 7) Sieversdorff, 8) Petershagen, 9) Petersdorff, 10) Georgenthal, 11) Marxdorff, 12) Neuentempel, 13) Amt und Dorf Lietzen.

IVter Bezirk: Herr Amtmann Göritz zu Trebus,

1) Trebus, 2) Amt Fürstenwalde, 3) Stadt Fürstenwalde, 4) Hangelsberg, 5) Wul-

5) Wulkow, 6) Jänikendorff, 7) Schönfeld, 8) Neumühle, 9) Beerfelde, 10) Hoppegarten, 11) Bienenwerder, 12) Eggersdorff, bis 13) Müncheberg.

Vter Bezirk: Herr Amtmann Preuſſe zu Podelzig,

1) Alt-Podelzig, 2) Neu-Podelzig, 3) Reitwein, 4) Wuhden, 5) Cleſſin, 6) Stadt Lebus, 7) Amt Lebus, 8) Wüſte-Cunersdorff, 9) Mallnow.

VIter Bezirk: Herr Amtmann Hückel zu Cliestow,

1) Cliestow, 2) Booſſen, 3) Roſengarten, 4) Loſſow, 5) Tſchetzſchnow, 6) Wulkow, 7) Schönfließ, 8) Alt- und Neu-Zeſchdorff, 9) Niederjehſar, 10) Carzig, 11) Alt-Mahliſch, 12) Neu-Mahliſch, 13) Döbberin, 14) Hohenjehſar, 15) Trepplin.

VIIter Bezirk: Herr Hauptmann Schwarz zu Haaſenfelde,

1) Haaſenfelde, 2) Steinhöfel, 3) Neuendorff, 4) Buchholz, 5) Tempelberg, 6) Görlsdorff.

VIIIter Bezirk: Herr Gutsbeſitzer Baath zu Behlendorff,

1) Behlendorff, 2) Heinersdorff, 3) Dolgelin, 4) Friedersdorff, 5) Zernikow.

IXter Bezirk: Herr Ritterſchaftsrath von Flemming zu Buckow,

1) Buckow, 2) Haaſenholz, 3) Garzin, 4) Schlagenthin, 5) Dahmsdorff, 6) Obersdorff, 7) Müncheberg, 8) Münchehofe.

Xter Bezirk: Herr Amtmann Fiſcher zu Trebnitz,

1) Trebnitz, 2) Jahnsfelde, 3) Wohrin, 4) Hermersdorff, 5) Eichendorfer-Mühle, Wulkow.

XIter Bezirk: Herr Amtmann Buchholz zu Alt-Roſenthal,

1) Görlsdorff, 2) Diedersdorff, 3) Seelow, 4) Vogelſang, 5) Guſow, 6) Platkow, 7) Alt-Roſenthal.

XIIter Bezirk: Herr Hoegemeiſter Saſſe in Neuendorff,

1) Amt Neuendorff, 2) Drenzig, 3) Groß-Lübbichow, 4) Kohlow, 5) Zohlow.

XIIIter Bezirk: Herr Amtmann Schlundt zu Biſchoffſee,

1) Cunersdorff, 2) Trettin, 3) Leiſſow, 4) Biſchoffſee.

XIVter Bezirk: Der Schulze Herr Werpel in Zweinert,

1) Zerbow, 2) Klein-Lübbichow, 3) Zweinert.

XVter Bezirk: Lehnſchulze Herr Reiſſert zu Groß-Rade,

1) Groß-Rade, 2) Klein-Rade, 3) Storkow, 4) Seefeld.

XVIter Bezirk: Lehnſchulze Herr Pauly in Oetſcher,

1) Läſſig, 2) Oetſcher, 3) Gohlitz, 4) Frauendorff.

XVIIter Bezirk: Herr Bürgermeiſter Schrader in Göritz,

1) Göritz, 2) Stenzig, 3) Spudlow, 4) Säpzig, 5) Tſchernow.

XVIIIter

XVIIIter Bezirk: Herr Amtmann Dieckhoff auf dem rothen Vorwerke bei Frankfurth a. d. O.,

1) Schwetig, 2) Reipzig, 3) Cunitz, 4) Pulverkrug, 5) Grüne-Tisch.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Avertissement

Als muthmaßlich gestohlen, sind zwei silberne Eßlöffel, gezeichnet P. S. und mit dem Fabrikzeichen H. & C., so wie ein rothes, sogenanntes Schweizertuch, in Beschlag genommen worden. Die Eigenthümer dieser Sachen werden hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte sogleich über die Art der etwanigen Entwendung Nachricht zu geben, oder sich in termino „den 19ten März c." allhier zu ihrer Vernehmung zu gestellen.

Kosten werden hierdurch in keinem Falle verursacht.

Küstrin, den 1sten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Brandenburgisches Land-Gestüt.

Durch die im Brandenburgschen Land-Gestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1830. folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Frankfurther Regierungsbezirk

1) zu Remonte-Depot Künitz	Küstriner Kreis	durch Landbeschäler	92 Stück,	wovon 11 Stuten Freischeine erhalten haben,
2) zu Remonte-Depot Friedrichsaue		desgleichen	229 „	wovon 19 Stuten Freischeine erhalten haben.

Summa der bedeckten Stuten . . . 321 Stück, wovon 30 Stuten Freischeine erhalten haben.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 17ten Februar 1831.

Der Landstallmeister Strubberg.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher signalisirte Christian Ernst Marquard, von der 6ten Kompagnie 14ten Infanterie-Regiments, ist am 3ten März c. aus dem Garnison-Orte Soldin entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufmerksam gemacht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an gedachtes Regiment abzuliefern.

Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sig-

Signalement.

Der ꝛc. Marquard, von Profession Maurer, ist aus Bromberg gebürtig, 27 Jahr 2 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, hat 2½ Monat gedient, blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, rundes Kinn, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe bei seiner Desertion mit einem blauen Civil-Tuch-Ueberrock, einer Tuchmütze mit Schirm und einem Paar ledernen Handschuhen; an Königl. Montirungsstücken mit einer Halsbinde, einem Paar Tuchhosen, Halbstiefeln und einem Hemde.

Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Gottlieb Fabian aus Cottbus, welcher wegen zweckloſen Umhertreibens und mangelnder Legitimation am 24sten d. M. in Müllrose arretirt, und am 25sten desselben Monats daselbst auf den Transport hierher u. s. w. nach Cottbus gegeben worden, ist am 26sten d. M. auf dem Weiter-Transport von hier nach Lieberose, eine Meile hinter Friedland, dem Transporteur entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Vagabonden zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Transports dem Magistrat zu Cottbus zuzuführen.

Beeskow, den 28sten Februar 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Fabian ist 19 Jahr alt, evangelischer Confession, aus Cottbus gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat wendisch-deutsche Aussprache.

Die Wittwe des Tagelöhner Buche, welche im Dorfe Drewitz bei Küstrin wohnhaft gewesen, hat sich am 16ten v. M., nach Verübung eines Diebstahls, heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht wieder eingetroffen.

Alle Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst, die nachstehend näher bezeichnete Buche im Betretungsfalle verhaften, und per Transport an uns zur weitern Verfügung abliefern zu lassen.

Amt Quartschen, den 1sten März 1831.

Königliches Domainen-Amt.

Signalement.

Die Wittwe Buche ist evangelischer Religion, einige 50 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

Be-

Bekleidet war dieselbe mit einem alten gewirkten Ueberrock, grautuchner Jacke, einer gestreiften Leinwandschürze, wollenen Strümpfen und alten Schuhen.

Der unten näher signalisirte Instrumentenmacher Friedrich Wilcke, aus Eisenach gebürtig, hat, unter Zurücklassung seines Reisepasses, d. d. Eisenach, vom 29sten April 1830., Schuldenhalber sich von hier entfernt.

Wahrscheinlich wird der Wilcke sich irgendwo eine polizeiliche Legitimation zu erschleichen suchen, daher wir die Wohllöbl. Polizei-Behörden auf diesen Betrüger hiermit aufmerksam machen wollen.

Woldenberg, den 1sten März 1831.

Der Magistrat.

Signalement. Der Instrumentenmacher Friedrich Wilcke ist aus Eisenach gebürtig, katholischer Religion, 51 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braun-graues Haar, braune Augenbraunen, blau-graue Augen, gewöhnliche Nase, großen Mund, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung. Dem Wetzstein-Händler Gregorius Windischmann aus Priebus, Sagan'schen Kreises, ist am 4ten d. Mts. auf der Straße von Guben nach Crossen, unweit des Brankowschen Theerofens, sein auf 1 Jahr lautender, vom Magistrate in Priebus im Oktober v. J. ausgestellter Reisepaß, der noch mit keiner Visa versehen gewesen, angeblich gewaltsamerweise entwandt, und ihm heute hier ein anderer, auf 6 Monate lautender, ertheilt worden, weshalb der erstere, zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Fritschendorf, den 5ten März 1831.

Königl. Landrath Crossen'schen Kreises. v. Reinbaben.

Der jüdische Brauer und Brenner Jakob Steinerwitz aus Inowraclaw im Großherzogthum Posen, hat seinen, von der Königl. Regierung zu Potsdam im vorigen Jahre ausgestellten und vom Magistrat zu Lindow erhaltenen Ausgangs-Reisepaß, auf sich und seine Tochter Jette lautend, angeblich auf dem Wege von dem Dorfe Ranzig bis hierher, am 1sten d. M. verloren, auch die Richtigkeit seiner Angabe durch ein Attest des Kreisschulzen zu Ranzig näher dargethan. Es ist demselben heute eine Reise-Route nach Frankfurth a. d. O. gültig, zur Erlangung eines anderweitigen Ausgangspasses, ertheilt worden, welches, zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs, hiermit bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 2ten März 1831.

Der Magistrat.

Formulare zu Kirchenbüchern für Geborne, für Getraute und für Gestorbene, so wie zu Haupt-Schüler-Verzeichniß-Büchern und zu Konfirmations-Scheinen, hält vorräthig und empfiehlt

die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn

zu Frankfurth a. d. O.

Jeder, der die hiesigen Krammärkte mit Waaren bezieht und einen bestimmten Stand bisher inne gehabt hat, wird hierdurch ersucht, den dieserhalb erhaltenen Marktstandschein am nächsten Markttage, den 22sten d. M., mit zur Stelle zu bringen, um daraus entnehmen zu können, wann sein Stand wieder disponibel ist. Abgelaufene Marktstandscheine sind sogleich zu erneuern, oder es hat der bisherige Inhaber die anderweite Disposition darüber zu gewärtigen.

Seelow, den 1sten März 1831.

Der Magistrat.

Am 15ten März c., des Vormittags um 10 Uhr, soll auf dem Rathhause die der hiesigen Braugilde zugehörige kupferne Braupfanne meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Soldin, den 8ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge sollen die im Huppalenz bei Heinersbrück belegene, bisher von der Gemeinde Hornow benutzten Laaßwiesen Litt. A. No. 21. 22. und 23., welche mit Einschluß der Wege zusammen einen Flächeninhalt von 81 Morg. 154 QR. haben, in Parzellen von 2, 3 und 4 Morgen, im Wege der nochmaligen Lizitation zum vollen Eigenthum mit Vorbehalt einer Grundsteuer und, wenn das Kaufgeld nicht sofort vollständig bezahlt wird, eines Domainenzinses veräußert werden. Zu dem Ende haben wir einen Termin im Kruge zu Heinersbrück auf „den 9ten April c. Vormittags 9 Uhr" angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerblustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß nach Verhältniß der Umstände ½ bis ¼ des Gebots im Termin zur Sicherheit deponirt werden muß. Sollte die Lizitation kein günstigeres Resultat als zuletzt gewähren, so sollen die Wiesen anderweit in Pacht ausgethan werden, und können auch in dieser Hinsicht die Bedingungen bei uns eingesehen werden. Der Zuschlag bleibt der höhern Genehmigung vorbehalten. Amt Peitz, den 14ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Es sollen den 24sten d. M. in der Revier-Verwaltung Braschen und zwar: a) aus dem Merzwieser Revier: 65 Stück eichene, 160 Stück kieferne Sägeblöcke und Schneideenden, und 80 Stück kieferne Bauhölzer; b) aus dem Pohlower Revier: 30 Stück eichene und 45 Stück kieferne Sägeblöcke und Schneideenden, und c) aus dem Bobersberger Revier: 10 Stück eichene und 15 Stück kieferne Sägeblöcke und Schneideenden, öffentlich meistbietend mit dem Bemerken versteigert werden, daß ¼ des Kaufgeldes als Angeld zur Sicherstellung der Gebote im Termin sofort angezahlt wird, daß ganze Kaufgeld aber bis zum 1sten Mai c. berichtigt sein muß. Hierzu habe ich einen Termin an dem obengedachten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Theerofen im Merzwieser Revier angesetzt, und lade Kauflustige hierdurch ein.

Forsthaus Braschen, den 1sten März 1831. Der Oberförster Kretz.

Bekanntmachung. Den 24sten März d. J. soll im Gasthofe zur goldenen Krone in Fürstenwalde nachstehende Borke und zwar: 1) in der Revier-Verwaltung Neubrück von 5 bis 6 Schock Eichen, 2) in der Revier-Verwaltung Hangelsberg, von 10 Schock Eichen, im Wege der Lizitation öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß für jedes Schock Eichen ein Angeld von 30 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots deponirt werden müssen. Hangelsberg, den 28sten Februar 1831.

Die Oberförster Eyber I., Eyber III.

Bekanntmachung. Nach höherer Anordnung soll die Reparatur des Waldwärter-Etablissements, unfern der Schweinebrücke, im Königl. Cladower Forst-Revier, veranschlagt zu 151 Rthlr. 7 sgr. 2 pf., an den Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden. Zur Minus-Lizitation ist ein Termin auf Donnerstag den 17ten c., Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Lokal

des Unterzeichneten anberaumt worden, wozu qualifizirte Unternehmer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Anschlag und die Bedingungen im Termin vorgelegt werden.

Landsberg a. d. W., den 3ten März 1831. Der Bau-Inspektor Schlieben.

Ein, der Gutsherrschaft zu Schönfeld zugehöriges Gebäude, der Buschkrug genannt, hart an der Oder im Schönfelder Busch belegen, soll an den Meistbietenden, mit der Verpflichtung, dasselbe abzubrechen und die Materialien wegzuräumen, verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 6ten April d. J. im herrschaftlichen Hause zu Schönfeld angesetzt. Das Gebäude selbst kann immerfort in Augenschein genommen, auch können die näheren Verkaufsbedingungen bei dem Herrn Amtmann Bäseler zu Schönfeld eingesehen werden. Das Gebäude ist 59 Fuß lang, 32 Fuß tief, ganz massiv aus Mauersteinen gebaut und steht ungefähr 12 bis 15 Jahre. Das Dach besteht aus 16 Gebinden mit stehendem Stuhl und ist mit Steinen gedeckt. Die Abfahrt der Materialien ist sehr leicht, indem die großen Oderkähne bis an die Baustelle fahren können. Schönfeld, Krossener Kreises, den 1sten März 1831.

v. Stosch, für das Dominium zu Schönfeld.

Das Kommissions-Comtoir von C. F. Brennicke zu Prenzlau, in der Baustraße No. 279, beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art. Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Comtoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen ꝛc. höherer Stände, Kompagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte, ferner: Kauf-, Tausch- und Pachtsuchende, so wie Verkäufer und Verpächter ländlicher und städtischer Grundstücke und Etablissements jeder Art, können Nachweisungen erhalten und werden ergebenst gebeten, dasselbe mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen.

Schaafvieh-Verkauf. Da ich Wirthschafts-Veränderung wegen gesonnen bin, meinen Schaafvieh-Bestand zu verringern, so sind bei mir 150 bis 200 Stück fein veredeltes Zucht-Schaafvieh sogleich von jetzt an zu verkaufen. Es sind dabei 60 bis 70 Stück tragende Mutterschaafe, die gegenwärtig anfangen zu lammen. Liebhaber können sie zu jederzeit in Augenschein nehmen, und sowohl jetzt mit voller Wolle, als auch nach der Schur kaufen.

Schwarzenburg bei Hohenbuckow, den 6ten März 1831. Der Gutsbesitzer Budich.

Aus dem Schloßgarten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen zu Prillwitz bei Pyritz in Pommern, ist dieses Frühjahr Rothtannen-, französisch Raygras- und Knaulgras-Saamen a Pfund 6 sgr., 3000 Stück Rothtannen a 2 sgr., 4 bis 5 Fuß, 2000 versetzbare Ahorn a 1 sgr. 6 pf., 2jährige Weinsenker, frühe Sorten a 2 sgr., 2 und 3jährige Darmstädter Spargelpflanzen a Schock 5 bis 6 sgr., gewöhnliche Akazien, versetzbare a Stamm 2 sgr., kleine 4jährige Weihmuthskiefern a Schock 2 Rthlr., Aepfelstämme, sehr schöne und verschiedene Sorten a 6 sgr., rothblühende Akazien a Stamm 5 sgr., 125 Sorten Rosen a 1 sgr. 6 pf., 70 Sorten Stachelbeeren a 4 pf., Johannisbeersträucher a 4 pf. in drei Sorten, und große rothe Himbeersträucher a Schock 15 sgr. zu verkaufen.

Ein junger Mensch, welcher die Handlung erlernen will, und die dazu nöthigen guten Eigenschaften und Vorkenntnisse besitzt, kann zu Ostern oder zum 1sten Mai d. J. als Lehrling antreten. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Kaufmann

C. F. Kutzscher in Luckau.

Vier- bis fünfhundert Morgen Oderwiesen bei Blessin, zwischen Zellin und Güstebiese, werden dieses Jahr für die Vor- und Nachmaht, in Kavels von 1 bis zu 5 Morgen, meistbietend verpachtet. Der Pachttermin wird noch näher angegeben werden. Pachtlustige können sich zuvor bei dem Förster Hoffmann in Blessin melden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 10.

Frankfurth a. d. O., den 9ten März 1831.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums soll das zum Königl. Domainen-Amte Jordan gehörige Vorwerk Neuhöffchen mit sämmtlichen Gebäuden, der Brau- und Brennerei nebst dem Verlagsrechte in zwei Krügen, desgleichen mit der Fischerei und den Inventarien an Saaten-Bestellung und Bäumen, so wie auch mit der dazu geschlagenen Forst, dem sogenannten Kiekebusche, zugleich mit der mittel und kleinen Jagd auf den Amts-Grundstücken, meistbietend verkauft werden. Das genannte Vorwerk liegt im Züllichauer Kreise, 1 Meile von Schwiebus, 1¾ Meilen von Meseritz und 4 Meilen von Züllichau. Die Gebäude liegen im Anschluß der Vorwerks-Aecker und sind zum Theil, namentlich der Schaafstall und die Brennerei, erst vor einigen Jahren erbaut worden. An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke: 1) an Acker: Gerstenland 1ster Klasse, 12 Morg. 28 □Ruthen; Gerstenland 2ter Klasse, 28 Morg. 138 □Ruthen; Haferland 1ster Klasse, 268 Morgen 6 □Ruthen; Haferland 2ter Klasse, 253 Morg. 33 □Ruthen; 3jähriges Roggenland, 292 Morg. 4 □Ruthen; 6jähriges Roggenland, 47 Morg. 52 □Ruthen. 901 Morgen 81 □Ruthen. 2) An Gärten, 7 Morg. 166 □Ruthen; 3) an Wiesen, 118 Morg. 127 □Ruthen; 4) an Hütung, 68 Morg. 59 □Ruthen; 5) an Seen, 1041 Morg. 155 □Ruthen; 6) an Hof- und Baustellen, 4 Morg. 88 □Ruthen; 7) an Unland, 19 Morg. 49 □Ruthen. Die Forst beträgt 628 Morg. 70 □Ruthen. Summa des Flächen-Inhalts 2790 Morg. 75 □Ruthen. Die auf 236 Rthlr. veranschlagten Getreide-Fuhren, Natural-, Spann- und Handdienste der Gemeinden Neuhöffchen und Rinnersdorff, werden in Zeitpacht mit überlassen. Die Veräußerung geschieht im Ganzen sowohl mit als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses. Im Falle der Veräußerung ohne denselben ist das Minimum des Kaufpreises neben Uebernahme einer Grundsteuer von 101 Rthlr. 25 sgr. 8 pf. auf 11350 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. festgesetzt. Bei Uebernahme eines Domainen-Zinses von jährlich 300 Rthlr. und der genannten Grundsteuer beträgt das geringste Kaufgeld 5350 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. Die sonstigen Bedingungen können auf dem Domainen-Amte Jordan und in unserer Registratur, innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung, eingesehen werden. Der Lizitations-Termin ist auf „den 16ten März 1831. Vormittags um 10 Uhr" anberaumt worden und wird hier in Frankfurth in dem Regierungs-Gebäude abgehalten werden. Kauflustige belieben sich dazu einzufinden und ihre Gebote in dem Termine abzugeben, indem nach Befinden der Umstände der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, jedoch haben sie sich darauf einzurichten, daß sie ein angemessenes disponibles Vermögen nachweisen und nöthigenfalls sofort 1000 Rthlr. baar einzahlen können.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Krossener Kreise der Neumark belegenen, den Erbpächter Adrianschen Erben gehörigen, auf 2494 Rtlr. 25 sgr. abgeschätzten Erbpachts-Vorwerks Neuendorf, sind vor dem Deputirten, Referendarius Spitzner, die Bietungstermine auf „den 29sten Januar, den 30sten März und den 30sten Mai 1831," von denen der letzte peremtorisch ist, auf dem Oberlandesgericht hieselbst angesetzt worden, und es werden Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst nicht

gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des zu Gottow bei Luckenwalde belegenen Eisen-Hütten- und Kupfer-Hammer-Werks haben wir ad requisitionem einen Termin zu Gottow auf „den 30sten April c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt und laden qualifizirte Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß 1) die gesammten Grundstücke mit Pertinenzien zusammen, aber auch einzeln in 2 Theilen ausgeboten werden sollen und daß a) der sogenannte Oberhammer oder das Hauptwerk zu 19537 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., b) der Unterhammer oder das Nebenwerk zu 5234 Rthlr. 1 sgr. 7 pf., abgeschätzt worden; 2) daß die Bieter 3 Monat lang an ihre Gebote gebunden sind und 3) das halbe Kaufgeld zu 4 Prozent einstweilen stehen bleiben kann; 4) die anderen Bedingungen, Beschreibungen und Anschlag in der Ober-Berg-Amts-Registratur zu Berlin, so wie auch beim Hütten-Amte zu Gottow eingesehen werden können.

Luckenwalde, den 26sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der den Chirurgus Peilschen Eheleuten gehörige, an der Chaussee zwischen Frankfurth a. d. O. und Ziebingen belegene Gasthof zum grünen Tisch nebst Zubehör, soll im Wege der Exekution meistbietend verpachtet werden. Der Verpachtungstermin steht auf „den 23sten März c." in hiesiger Gerichtsstube an, und laden wir Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Reppen, den 28sten Februar 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die August Schneidersche Bockwindmühle zu Güstebiese, mit etwa 8 Morgen Bruchland und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche auf 2702 Rthlr. taxirt ist, soll theilungshalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 19ten Februar und den 19ten April 1831." jedesmal Vormittags 11 Uhr, in unserer Gerichtsstube zu Grünеberg, und auf „den 20sten Juni Vormittags 11 Uhr" in dem Grundstück zu Güstebiese angesetzt sind. Grünеberg, den 29sten November 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Die unterzeichnete Justiz-Kanzlei macht hierdurch bekannt, daß das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Sechsundvierzigtausend Neunhundert und Dreiundfunfzig Thaler zwölf gute Groschen und fünf Pfennige abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Tauchel zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 9ten Mai, den 9ten August und den 10ten November 1831." jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden sind. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf sodann der Meistbietende, im Fall nicht etwa rechtliche Hindernisse vorhanden sind, des Zuschlags gewärtig sein kann. Die Verkaufstaxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Das im Markgrafthum Niederlausitz und deren Sorauer Kreise belegene, unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. stehende, dem

Post-

Poststallmeister Peter Schadrack gehörige Mannlehn-Rittergut Muckrow, dessen Werth sich nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Zwanzigtausend Sechshundert und Einundachtzig Thaler drei Silbergroschen und fünf Pfennige beläuft, ist von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 10ten Mai, den 10ten August," terminus peremtorius aber auf „den 11ten November 1831," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Auf den Antrag der Vormünder der minorennen Geschwister Große ist über den Nachlaß des am 14ten Juni 1828. zu Pförten verstorbenen Fleischermeister August Wilhelm Große der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung der Forderungen auf „den 25sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kanzlei-Assessor von Polenz anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Fleischermeister Große Ansprüche haben, vorgeladen, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß sie bei ihrem Ausbleiben aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Pförten, den 1sten Februar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Die Freihäusler-Nahrung des Wilhelm Krüger zu Beitzsch No. 31., mit der gerichtlichen Taxe von 425 Rthlr. 25 sgr., soll wegen nicht bezahlter Kaufgelder, anderweit in dem, auf „den 14ten Mai 1831." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich verkauft, und dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, sofort zugeschlagen werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Beitzsch, am 19ten Februar 1831.

Das Patrimonialgericht über Beitzsch ꝛc.

Subhastation. Die den Matthias Wernerschen Erben gehörige unbebauete Kolonie von 13 Magdeburgschen Morgen zu Friedrichshuld No. 102., auf 600 Rthlr. abgeschätzt, soll in freiwilliger Subhastation den 4ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle zu Neuwalde öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu laden wir Kauflustige hiermit ein.

Landsberg a. d. W., den 25sten Februar 1831.

Patrimonialgericht der Neuwaldeschen Güter.

Avertissement. Am 22sten März Vormittags 10 Uhr, soll in Wandern bei Zielenzig eine Quantität stehendes kiefern Holz, auf 540 Klaftern abgeschätzt, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zielenzig, den 28sten Februar 1831.

Das Patrimonialgericht Wandern.

Subhastations-Patent. Ausgeklagter Schulden halber soll das, der Johanne Elisabeth verehel. Schäfter zu Heynersdorf gehörige, auf 150 Rtlr., nach Abzug der Abgaben und Lasten taxirte und in Heynersdorfer Flur gelegene walzende Grundstück, das sogenannte Lauchstück, 4½ Berl. Scheffel Aussaat enthaltend, öffentlich verkauft werden, und ist hierzu „der 22ste März d. J." als einziger peremtorischer Bietungstermin an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesem Termine Vormittags 9 Uhr

9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dieses Grundstück wird zugeschlagen werden. Uebrigens wird allen etwa unbekannten Real-Berechtigten hiermit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden.

Kroppen, am 3ten Januar 1831.

Adelich von Schindelsches Patrimonialgericht.

Subhastation. Das den Matthias Wernerschen Erben gehörige Haus zu Költschen No. 48., mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Ackerkaveln, auf 555 Rthlr. abgeschätzt, soll in freiwilliger Subhastation „den 5ten Mai d. J." Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle zu Reitzenstein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir laden Kauflustige hiemit ein.

Landsberg a. d. W., den 25sten Februar 1831.

Adlich von Waldow- und Reitzensteinsches Patrimonialgericht der Reitzensteinschen Güter.

Subhastations-Patent. Ausgeklagter Schulden halber soll die, der Johanne Elisabeth verehel. Schäfter zu Heynersdorf gehörige, auf 6981 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. nach Abzug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewürdigte, sub No. 2. des Brand-Katasters in Heynersdorf, im Hoyerswerdaer Landräthl. Kreise, eine halbe Stunde von Ortrand an der Pulsnitz gelegene Mühle, aus 2 Mahlgängen, 1 Oelschlage, 1 Hirsestampfe und 1 Schneidemühle bestehend, nebst dem treibenden Zeuge und den zu dieser Mühle gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Grundstücken an Acker, Wiese und Holzung, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu „der 4te Mai, der 5te Juli und der 6te September d. J." als Bietungstermine, wovon letzterer peremtorisch ist, anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen, Vormittags um 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dieses Mühlengut wird zugeschlagen werden. Uebrigens wird allen etwa unbekannten Realberechtigten hiermit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden. Die Beschreibung und Taxe dieses Mühlenguts ist bei den Wohllöbl. Gerichten zu Ruhland und an hiesiger Gerichtsstelle den aushängenden Subhastations-Patenten beigefügt.

Kroppen, am 26sten Februar 1831.

Adelich von Schindelsches Patrimonialgericht.

Avertissement. Die zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Gottfried Brauer gehörige, zu Lauchstädt belegene Kossäthennahrung, soll auf den Antrag der Erben meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf „den 15ten April c." Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Lauchstädt anberaumt worden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die auf 535 Rthlr. 26 sgr. 11 pf. ausgefallene Taxe täglich bei uns einzusehen ist. Woldenberg, den 3ten März 1831.

Das Patrimonialgericht über Lauchstädt.

Bekanntmachung. Die Erbauung des Hospitalgebäudes hierselbst soll an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden, wozu wir einen Termin auf „den 18ten März Vormittags 10 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause anberaumt haben und Unternehmungslustige einladen. Der Kostenanschlag, welcher 1646 Rthlr. beträgt, und die Zeichnung können auch schon vor dem Termin auf dem Rathhause eingesehen werden. Drossen, den 28sten Februar 1831.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Jeder,

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 11. —

Ausgegeben den 16ten März 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 1. enthält (No. 1273.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten November 1830., über die Abänderung der Vorschrift im §. 11. des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27sten Dezember 1785.

(No. 1274.) Verordnung über die Maaßgaben unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind. Vom 8ten Januar d. J.

(No. 1275.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Februar d. J., betreffend die mit dem 1sten April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andern Interessenten, als die dazu verpflichteten Civil-Beamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen.

(No. 1276.) Erklärung wegen Abänderung des §. 3. der zwischen der Königl. Preuß. und der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahre 1811. abgeschlossenen Konvention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28sten Februar d. J.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 28. 1. Abth. 204. Märj.

Ich habe unterm 12ten Juni 1828. verordnet, daß nicht mehr junge Leute zum Dienst auf Beförderung angenommen werden sollen, so lange die Zahl der etatsmäßigen Porte-Epee-Fähnriche, mit Einschluß der darauf anzurechnenden überzähligen Sekonde-Lieutenants, bei einem Truppentheile erfüllt ist, will

aber

aber diese Bestimmung hierdurch bis auf anderweiten Befehl ausser Kraft setzen, und demnach die Annahme zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung in der Armee wieder unbeschränkt gestatten. Ich trage Ihnen auf, solches den Truppentheilen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 8ten Februar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hacke.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juli 1828. (Amtsblatt J. 1828. Seite 229.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten März 1831.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidaten Carl Wilhelm Knochenhauer und Ernst Gustav Wilhelm Torfstecher sind, jener zur vierten, dieser zur fünften Collaboratorstelle am Gymnasio zu Prenzlau berufen und als solche bestätigt worden.

Berlin, den 26sten Februar 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Eskadron-Chirurgus Joseph Weckent ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden, und hat sich zu Landsberg a. d. W. niedergelassen.

Der Kreis-Physikats, Dr. Francke zu Landsberg a. d. W., ist gestorben, und die dadurch erledigte Physikus-Stelle des Landsberger Kreises ist dem bisherigen Kreis-Physikus des Sternberger Kreises, Dr. Wiesener, übertragen worden.

Der ehemalige Gensd'arm Hegewald ist als Kreisbote für den Calauer Kreis angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 10ten März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Debits-Erlaubniß. 1. Abt. 1720. Februar.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat dem Werke, betitelt:

Medizinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Aerzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforscher aller gebildeten Völker. Von Dr. A. C. P. Callisen. Kopenhagen 1830.,

unter dem 14ten v. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach

Digitized by Google

Nach einer landräthlichen Anzeige ist die Kirche zu Wolkenberg im Sprembergerer Kreise, in der Nacht vom 25sten zum 26sten Februar gewaltsam erbrochen, der Kirchenkasten, welcher mit 3 tüchtigen Schlössern versehen war, vermittelst Bohrer und Eisen geöffnet und das darin befindliche Geld, bestehend aus 3 — 4 Rthlr. zum Theil Sächsischen Kupfermünzen auch Dreierstücken, zum Theil aus ganzen und halben Silbergroschen und 5 — 6 $\frac{1}{2}$ Thalerstücken und einer ziemlichen Anzahl außer Cours gesetzten Kupfermünzen, gestohlen worden. Der Dieb hat auch das zinnerne Taufbecken, welches in Form eines Waschbeckens und alt, auch an mehreren Stellen des Randes eingebogen ist, mit fortgenommen.

Das Publikum wird von diesem Diebstahl mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, zur Ermittelung des Thäters beitragen und das Ermittelte dem Landrath v. Oertzen oder dem Dominio in Stradow mittheilen zu wollen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der vormalige hiesige Gerichtsdiener und Exekutor Friedrich Wilhelm Schulz ist nach den in der Untersuchungssache wider ihn ergangenen zwei gleichlautenden Urteln, wegen Aktenverfälschung, zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, was, der Bestimmung der Erkenntnisse gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg i. d. N., den 8ten März 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zweite Nachweisung von den Unterstützungs-Beiträgen für die in Nothstand gerathenen Oberschlesier.

Seit der Anzeige vom 20sten v. M. (siehe Amtsblatt von diesem Jahre Seite 57.) sind ferner folgende milde Gaben an den Unterzeichneten eingesandt worden: 5) vom Magistrate zu Sommerfeld eine Sammlung in der Stadt und den dazu gehörigen Kämmerei-Dörfern Hinkow und Belkow mit 14 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf.; 6) vom Magistrate zu Soldin ebenfalls eine Sammlung mit 5 Rthlr. 21 Sgr.; 7) vom Magistrate zu Berlinchen eine Sammlung mit 1 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf.; 8) vom Herrn Landrath v. Diederichs eine im Kreise Sorau besorgte Sammlung mit 39 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf.; 9) an anderweit aus hiesiger Stadt mir übergebenen und in No. 11. des Wochenblatts einzeln aufgeführten Beiträgen 5 Rthlr.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1831.

Schöne, im Auftrage.

 Tabelle

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Brandfurter Regierungs-Departement, im Monat Februar 1837.

No.	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen	Roggen	Gerste: Grosse / Kleine für den Scheffel	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Rauch-Futter. Heu für den Cent.	Stroh für das Schock.
		Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.
		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1	Angermünde	3 1	3 1	3 1	2	2	1	1	1
2	Beeskow	2 21	2 15	2 6	1 6	3	1	1	1
3	Cottbus	2 15	2 9	2 17	1 10	3	1	1	1
4	Cüstrin	2	1	2	1	2	1	1	1
5	Frankfurt	2 19	3	1 18	1	1	1	1	1
6	Freienberg	2 26	3	1 15	1	1	1	1	1
7	Fürstenwalde	2 14	2	1 8	1	1	1	1	1
8	Kalau	2 22	2	1 6	1	2	1	1	1
9	Königsberg	2 20	2	1 20	1	2	1	1	1
10	Lommberg	2 10	2	1 17	1	1	1	1	1
11	Lübben	3 5	2	1 12	1	1	1	1	1
12	Lucken	2 27	2	1 11	1	1	1	1	1
13	Seelow	2 20	2	1 13	1	1	1	1	1
14	Sorau	2 19	2	1 15	1	1	1	1	1
15	Spremberg	2 19	2	1 15	1	1	1	1	1
16	Zielenzig	2 20	2	1 10	2	2	1	1	1
17	Züllichau	2 18	2	1 13	2	2	1	1	1
	Summa	43	13	20	18	33	5	17	17
	Im Durchschnitt	2 21	2	1 15	1	2	1	1	1

No.	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen	Roggen	Gerste: Grosse / Kleine für den Scheffel	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Rauch-Futter. Heu für den Cent.	Stroh für das Schock.
		Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.
		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1	Angermünde	2	1	2	1	2	1	1	1
2	Beeskow	2	1	2	1	2	1	1	1
3	Cottbus	2	1	2	1	2	1	1	1
4	Cüstrin	2	1	2	1	2	1	1	1
5	Frankfurt	2	1	2	1	2	1	1	1
6	Freienberg	2	1	2	1	2	1	1	1
7	Fürstenwalde	2	1	2	1	2	1	1	1
8	Kalau	2	1	2	1	2	1	1	1
9	Königsberg	2	1	2	1	2	1	1	1
10	Lommberg	2	1	2	1	2	1	1	1
11	Lübben	2	1	2	1	2	1	1	1
12	Lucken	2	1	2	1	2	1	1	1
13	Seelow	2	1	2	1	2	1	1	1
14	Sorau	2	1	2	1	2	1	1	1
15	Spremberg	2	1	2	1	2	1	1	1
16	Zielenzig	2	1	2	1	2	1	1	1
17	Züllichau	2	1	2	1	2	1	1	1
	Summa	34	17	34	17	34	17	17	17
	Im Durchschnitt	2	1	2	1	2	1	1	1

Avertissement

Bei der Verhaftung eines Diebes ist eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, welche im gehenden Werke die Zeichen: „P. S. Saß 2431. und im äußeren Gehäuse die Etiquette J. Widerstadt, Uhrfabrikant in Stockholm" hat, als muthmaßlich gestohlenes Gut in Beschlag genommen worden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird der etwanige Eigenthümer dieser Uhr hiermit aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte täglich, oder spätestens in termino den 21sten März c. zu melden, sein Eigenthum nachzuweisen, und über die Art und Weise der Entwendung Auskunft zu geben.

Kosten werden dadurch nicht verursacht werden.

Küstrin, den 3ten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Christian Feldner aus Craupe, Kreis Lukau in der Niederlausitz, hat am 29sten Oktober v. J. in Finsterwalde ein Kopfkissen mit Inlett von grauer Leinwand, ein Deckbette mit einem grauen schmalstreifigen Inlett, einen grauen drillichnen geflickten Sack, gezeichnet v. Z. Briesen, zum Verkauf feilgeboten, und am 2ten Dezember v. J. in Dahme ein Kopfkissen mit schwarzgestreiftem Inlett und Ueberzug von mittler Hausleinewand verkauft. Diese Gegenstände befinden sich hieselbst in Verwahrung, und es ist der Feldner höchst verdächtig, dieselben gestohlen zu haben. Er giebt vor, zum Verkauf der erstern von einem ihm unbekannten Manne in Finsterwalde Auftrag erhalten und letztere in der Gegend von Jüterbogk von einem Unbekannten gekauft zu haben. Die Eigenthümer dieser Sachen sind aller Nachforschungen ungeachtet bis jetzt noch nicht ermittelt worden, daher werden dieselben aufgefordert, sich als solche entweder bei ihrer Gerichtsbehörde sofort zu legitimiren und darüber vernehmen zu lassen, oder bei dem unterzeichneten Gericht zu Straupitz und zwar spätestens den 19ten April c. früh 9 Uhr zu ihrer Vernehmung zu melden, widrigenfalls diese Sachen zum Besten der betreffenden Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Straupitz bei Lübben, den 5ten März 1831.

Das Patrimonialgericht zu Craupe und Radensdorff.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von dem hohen Ministerio des Innern unterm 22sten Februar 1831. von diesem Tage ab, auf zehn nacheinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ein Patent:

auf eine mir durch Herrn Zuber mitgetheilte, durch Zeichnung und Beschreibung verdeutlichte Maschine zur Anfertigung von Papier ohne Ende, in ihrer ganzen Verbindung, insonderheit aber auf die für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen zum Rühren und Zuleiten des Papier-Stoffes und zur Bildung eines Bogens aus demselben,

aller-

allergnädigst ertheilt worden, was ich, dem hohen Publikando vom 14ten Oktober 1815. gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Kaufmann Daniel Brüninghausen Vater, in Cöln.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete Alexander Friedrich Schäfer, welcher mehrerer begangenen Verfälschungen und Betrügereien höchst dringend verdächtig, ist von Beeskow aus auf einem gemietheten Pferde am 6ten d. Mts. flüchtig geworden.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gerichts-Amt nach Neuzelle in der Niederlausitz abliefern zu lassen.

Neuzelle, den 12ten März 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Der ꝛc. Schäfer ist aus Namslau in Schlesien gebürtig, hielt sich zuletzt in Lübben auf, ist evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Zoll 2 Strich groß, hat braunes Haar, hohe und freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute und vollständige Zähne, braunen Bart, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist mittlerer Statur und spricht Deutsch. Als besondere Kennzeichen dienen bei demselben: eine Glatze, welche durch eine Haartour verdeckt ist, eine Narbe auf der Stirn und daß er mit dem rechten Auge schielt. Auch ist derselbe mit einem Paß des Magistrats in Lübben zu einer Reise nach Berlin versehen.

Die Bekleidung bestand in einem dunkelgrauen Tuchrock mit blauem sammtmanchesternen Kragen und einer Reihe Knöpfe, einer schwarz seidenen Unter- und einer buntgestreiften Oberweste, einem Paar dunkelgrauen Hosen, Stiefeln mit Sporen, einem schwarzen seidenen Hut, einem schwarz seidenen Halstuch und dergleichen Vorhemdchen und einem grünen Tuchmantel mit schwarz manchesternem Kragen.

Der Rekrut, Horndrechslergeselle Michael Lau aus Braunsberg, ist bei dem 1sten Bataillon des 32sten Infanterie-Regiments richtig eingetroffen, daher der hinter demselben unterm 12ten Januar c. (Amtsblatt J. 1831. Seite 24.) erlassene Steckbrief erledigt ist.

Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schuhmachergeselle Christian Friedrich Wernicke hat seinen ihm zu Mökern unterm 5ten Januar c. a. ausgestellten Paß von hier nach Grün-

berg

berg angeblich verloren, daher solcher hiermit für ungültig erklärt wird. Dem Wernicke ist ein neuer Paß über Guhrau nach Breslau, auf 6 Monat gültig, ertheilt worden.

Züllichau, den 10ten März 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Wernicke ist aus Mökern gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, längliche spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat Februar. 1. Abth. 426. März.

Witterung. Die heftige Kälte, welche Ende Januar eintrat, währte auch in den ersten Tagen des verflossenen Monats fort, und erreichte am 1sten noch $17\frac{1}{2}$° = — R., verminderte sich dann aber plötzlich so bedeutend, daß schon wenige Tage nachher völliges Thauwetter eintrat, welches den größten Theil des Monats anhielt, und mit Regen, gelindem Froste, mitunter auch mit Schneegestöber abwechselte. Im Allgemeinen war die Witterung zwar sehr veränderlich, aber für die Jahreszeit sehr gelinde; einige Tage waren bei milder Luft freundlich, und an einigen zeigte der Thermometer eine Temperatur zwischen + 4 bis + 7 ° Wärme. Die vorhandenen Schnee- und Eismassen löseten sich allmählig auf, und da der Erdboden nur wenig gefroren war, so konnte das Wasser schnell eindringen, weshalb denn auch die in den letzten Jahren Statt gehabten Ueberschwemmungen der Bruchgegenden diesmal nicht vorgekommen sind. Der Eisgang auf der Oder und anderen Flüssen ging ebenfalls ohne Schaden vorüber, und die Schiffahrt hat bereits ihren Anfang genommen. Die Saaten haben sich unter der Schneedecke sehr wohl erhalten, und bei der günstigen Witterung den Schaafen reichliche Trift gewährt.

Vorherrschend war der Südostwind.

Der höchste Barometerstand war den 14ten Morgens, Mittags, Abends = 28″ $6\frac{8}{10}$‴

der niedrigste den 27sten Morgens . . . . . = 27″ $4\frac{7}{10}$‴

- höchste Thermometerstand den 11ten Mittags . . . . = + 7° R.
- niedrigste den 1sten Morgens . . . . . = — $17\frac{1}{2}$° R.
- höchste Hygrometerstand den 28sten Morgens . . . = 86° de Lük
- niedrigste den 23sten Mittags . . . . . = 55° de Lük.

Fruchtpreise. Sie sind auch im verflossenen Monate gegen die des Januar um Einiges in die Höhe gegangen, wiewohl ein Mangel an Lebensmitteln nirgends wahrzunehmen war.

Gesund-

Gesundheitszustand. Die Krankheiten der Menschen waren bei der veränderlichen und abwechselnden Witterung größtentheils katarrhalischen und rheumatischen Charakters, daher Nasen- und Lungenkatarrhe, Katarrhalfieber, Husten, Heiserkeit und Brustschmerzen außerordentlich häufig vorkamen. Hals-, Lungen-, Gehirn- und Augenentzündungen, Anginen, rheumatische Affektionen, Gichtanfälle, Blutkongestionen nach dem Kopfe, der Brust und dem Unterleibe, Schwindel, Kopfschmerzen, Hämorrhoidal-Uebel wurden ebenfalls häufig beobachtet. Die Wechselfieber fingen wieder an aufzutreten und zeigten sich als neu entstanden in mehreren Fällen. Menschenpocken und Scharlachfieber zeigten sich hin und wieder, waren indeß von gutartigem Verlaufe, und erstreckten sich nur auf einzelne Individuen. Die Sterblichkeit war nicht ausser gewöhnlich und der Jahreszeit angemessen. Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist im Ganzen befriedigend, nur sind noch fortwährend einige Schaafheerden von Pocken, Klauenseuche und Kopfräude befallen, wobei der Verlust indeß ohne Bedeutung ist.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. In einem Backofen wurde der verbrannte Körper einer Frauensperson vorgefunden, die wahrscheinlich Schutz gegen die Kälte gesucht hatte und darin erstickt war. Zwei Menschen erstickten am Kohlendampfe, indem sie den stark geheitzten Ofen zu früh verschlossen hatten. Zwei Personen verloren durch Herabfallen von Gebäuden das Leben. Zwei Personen erlitten durch Ueberfahren so bedeutende Beschädigungen, daß sie an deren Folgen starben. Sechs Menschen wurden erfroren gefunden. In einem Anfalle von Schwermuth ersäuften sich zwei Personen. Vier Personen ertranken. Ein Mann vergiftete sich im trunkenen Zustande durch Scheidewasser, und zwei andere Selbstmörder tödteten sich durch Ersäufen und Erhängen.

Polizei-Angelegenheiten. Von den angezeigten 13 Bränden, deren drei, ohne erheblichen Schaden anzurichten, im Entstehen gelöscht wurden, ist keiner von einiger Bedeutung.

Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Wohllöblichen Steuer-Behörden empfehlen wir Formulare zu Nachweisungen über gezahlte Invaliden-Gnaden-Thaler, welche wir das Buch zu 10 sgr. stets vorräthig halten.

Die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn
in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 11.

Frankfurth a. d. O., den 16ten März 1831.

Bekanntmachung. Es soll die bei der Stadt Meseritz, im Kreise gleiches Namens gelegene Wassermühle, Kupfermühle auch Deutsch-Mühle genannt, nebst Wohngebäuden, Stallungen und Scheunen und 329 Morgen Preußisches Maaß Ackerland, 48½ Morgen Wiesen, 14 Morgen 45 QRuthen Hütung, zum Nachlasse der verstorbenen Karoline Gottliebe Leitel gebornen Deutsch gehörig, zusammen 16944 Rthlr. 27 sgr. ½ pf. taxirt, Theilungshalber auf den Antrag der Erben öffentlich in den „am 5ten März und 7ten May d. J." hier anstehenden Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Käufer einladen. Der Zuschlag erfolgt mit Einwilligung der Erben. Die Mühle und die Ländereien sollen besonders verkauft werden. Die Mühle ist auf 7738 Rthlr. 8 sgr. 8½ pf. und das Land auf 8306 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. taxirt worden. Jeder Bieter muß respective 400 und 300 Rthlr. Kaution bestellen. Die Taxe und die übrigen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Meseritz, den 27sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Landgericht.

Avertissement. Die zum Nachlasse des Lehnschulzen Martin Teschner gehörigen Grundstücke, als: 1) das Lehngut zu Zechow, 2) die Kolonistenstelle No. 1. zu Groß-Czettritz und 3) der Traning an der Warthe, Pollichen gegenüber, sollen auf drei hintereinander folgende Jahre, von Johannis d. J. bis 1834., in dem auf „den 13ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Sönderop angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 8ten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Die zum Nachlaß des verstorbenen Schulzen Johann Fiedler gehörige, zu Neu-Tornow belegene, im Hypothekenbuche No. 31. verzeichnete 11½ Morgen-Nahrung, gerichtlich abgeschätzt auf 906 Rthlr. 10 sgr., soll theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation in dem hierzu auf „den 13ten April d. J." Vormittags 11 Uhr im Gute selbst angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft und mit Bewilligung der Erben sofort im Termine zugeschlagen werden. Zehden, den 14ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Avertissement. Die dem Schmidt Johann Jahnke zu Neu-Glietzen zugehörige 20 Morgen-Nahrung nebst Schmiede, gerichtlich auf 2385 Rthlr. taxirt, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu sind 3 Bietungstermine auf „den 3ten Januar, den 3ten März 1831." jedesmal Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube in Neuenhagen, der peremtorische aber auf „den 3ten Mai 1831. Vormittags 10 Uhr" im Gute selbst, angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort im Termin ertheilt werden soll.

Zehden, den 26sten Oktober 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuenhagen.

Avertissement. Die dem Bauer Christian Schulze zu Klemzow zugehörige, gerichtlich auf 1109 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzte Bauernahrung, soll in den auf „den 6ten April, den 6ten Mai und den 6ten Juni c.," jedesmal Vormittag 11 Uhr angesetzten Terminen, von denen die beiden erkeren auf hiesiger Gerichtsstube, der letztere und peremtorische aber im Gute selbst ansteht, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort im Termine zugeschlagen werden. Zehden, den 2ten März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Butterfelde.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Oberförster Franz Friedrich Uttech gehörige und nach Abzug der Ausgaben auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant, gerichtlich abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Jocksdorf, auf den Antrag der Erben des Besitzers, Behufs der Erbtheilung, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation, sub hasta gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten Juni, den 16ten September, terminus peremtorius aber auf „den 16ten Dezember d. J.," jedesmal Vormittags 10 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und soll dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten März 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Subhastations-Patent. Die, der verehelichten Müllermeister Wagner, Anne Rosine gebornen Henschke, zugehörige, im Züllichau-Schwiebusschen Kreise, hinter Sckampe eine halbe Meile von der Oder belegene, zu Kutschlau gehörige und im dortigen Hypothekenbuche Folio 625. vermerkte Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, welche 4 Mahlgänge, einen Schneidegang und einen Stampfgang enthält, und wozu 5 Scheffel Aussaat gehören, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt. Die in Rede stehende Mühle nebst Zubehör ist gerichtlich auf 3221 Rthlr. 20 sgr. geschätzt, und sind die Bietungstermine auf „den 14ten Januar, den 12ten März und den 16ten Mai 1831.," jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die ersten beiden allhier im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Richters, der letzte peremtorische Termin aber in der Gerichtsstube auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Kutschlau anberaumt worden, und laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, ihre diesfälligen Gebote, besonders im letzten Termine, abzugeben. Den Zuschlag hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Schwiebus, den 2ten November 1830.

Das Patrimonial-Gericht der Kutschlauer Güter. (gez.) Scheider.

Ediktal-Vorladung. In dem Depositorium des Patrimonialgerichts über Alt- und Neu-Ranft befinden sich: 1) 47 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. mütterliche Erbgelder der drei Kinder erster Ehe des früher zu Neu-Ranft wohnhaft gewesenen Kolonisten Johann Jakob Hartwig, namentlich: Johann Andreas, Johann Jakob und Johann Carl, welche sämmtlich früher bei dem von Ziethenschen Husaren-Regimente gestanden haben; 2) 144 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. für die unbekannten Erben des früher auf der Woltersdorfer Mühle bei Zehdenick ansäßig gewesenen und ungefähr im Jahre 1763. zu Dannenwalde in Mecklenburg verstorbenen Müllers Christian Wernecke, namentlich für die zwei Kinder desselben, Anne Dorothee, auch Anne Sabine genannt und Adolph Friedrich, auch Christian genannt; 3) 76 Rthlr. 26 sgr. 4 pf. für die unbekannten Erben des im Jahre 1775. zu Alt-Ranft verstorbenen Kutschers Friedrich Wegener; 4) 418 Rthlr. 6 sgr. 5 pf. für den, ungefähr im Jahre 1801. als Schlächtergesell auf die Wanderschaft gegangenen, aus

Alt-

Ich habe gleich Anfangs die Ehre gehabt, Ihnen zu melden, daß ich Ihre Befehle wegen der Ausbesserung der Kirchen-Fenster ausgerichtet habe. Es ist auch bereits ein Theil davon ausgebessert worden, und ich habe Ursache zu glauben, daß die Arbeit bald vollendet werden wird. Ich habe mich bemüht, die Kosten so gering als möglich zu machen, und ich hoffe, daß Sie mit meinen Bemühungen zufrieden seyn werden.

Ich habe die Ehre gehabt, Ihnen zu melden, daß ich Ihre Befehle wegen der Ausbesserung der Kirchen-Fenster ausgerichtet habe. Es ist auch bereits ein Theil davon ausgebessert worden, und ich habe Ursache zu glauben, daß die Arbeit bald vollendet werden wird. Ich habe mich bemüht, die Kosten so gering als möglich zu machen, und ich hoffe, daß Sie mit meinen Bemühungen zufrieden seyn werden.

Ich habe die Ehre gehabt, Ihnen zu melden, daß ich Ihre Befehle wegen der Ausbesserung der Kirchen-Fenster ausgerichtet habe. Es ist auch bereits ein Theil davon ausgebessert worden, und ich habe Ursache zu glauben, daß die Arbeit bald vollendet werden wird. Ich habe mich bemüht, die Kosten so gering als möglich zu machen, und ich hoffe, daß Sie mit meinen Bemühungen zufrieden seyn werden.

Ich habe die Ehre gehabt, Ihnen zu melden, daß ich Ihre Befehle wegen der Ausbesserung der Kirchen-Fenster ausgerichtet habe. Es ist auch bereits ein Theil davon ausgebessert worden, und ich habe Ursache zu glauben, daß die Arbeit bald vollendet werden wird. Ich habe mich bemüht, die Kosten so gering als möglich zu machen, und ich hoffe, daß Sie mit meinen Bemühungen zufrieden seyn werden.

Ich habe die Ehre gehabt, Ihnen zu melden, daß ich Ihre Befehle wegen der Ausbesserung der Kirchen-Fenster ausgerichtet habe. Es ist auch bereits ein Theil davon ausgebessert worden, und ich habe Ursache zu glauben, daß die Arbeit bald vollendet werden wird. Ich habe mich bemüht, die Kosten so gering als möglich zu machen, und ich hoffe, daß Sie mit meinen Bemühungen zufrieden seyn werden.

Ich habe die Ehre gehabt, Ihnen zu melden, daß ich Ihre Befehle wegen der Ausbesserung der Kirchen-Fenster ausgerichtet habe. Es ist auch bereits ein Theil davon ausgebessert worden, und ich habe Ursache zu glauben, daß die Arbeit bald vollendet werden wird. Ich habe mich bemüht, die Kosten so gering als möglich zu machen, und ich hoffe, daß Sie mit meinen Bemühungen zufrieden seyn werden.

Ich habe die Ehre gehabt, Ihnen zu melden, daß ich Ihre Befehle wegen der Ausbesserung der Kirchen-Fenster ausgerichtet habe. Es ist auch bereits ein Theil davon ausgebessert worden, und ich habe Ursache zu glauben, daß die Arbeit bald vollendet werden wird. Ich habe mich bemüht, die Kosten so gering als möglich zu machen, und ich hoffe, daß Sie mit meinen Bemühungen zufrieden seyn werden.

Borke-Verkauf. Am 8ten April c. Vormittags 11 Uhr wird die Borke von 180 Stück Eichen aus der Königl. Marienwalder Forst-Revier-Verwaltung in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Forsthaus Schwachenwalde, den 3ten März 1831. Der Oberförster Platzer.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge sollen folgende Bauten beim Amte Butterfelde, als: 1) der Neubau einer Scheune nach Hundtscher Bauart beim Amtsgehöfte, veranschlagt zur Summe von 707 Rthlr. 22 sgr. 9 pf.; 2) der Neubau eines Rindvieh- und Schaafstalles beim Vorwerk Woltersdorf nach der Hundtschen Bauart, veranschlagt zur Summe von 1156 Rthlr. 28 sgr. 3 pf., mit Ausschluß der Fuhren, welche der Beamte frei zu leisten hat, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich Montag den 21sten d. M. früh um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer einen Termin angesetzt, und lade qualifizirte Werkmeister mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Anschläge und Zeichnungen als auch die nähern Bedingungen im Termin vorliegen werden. Küstrin, den 9ten März 1831.

Der Bau-Inspektor Elckner.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge sollen auf der Königl. Heegemeisterei zu Neuendorf bei Reppen die Ausbesserung des Wohnhauses, die Reparatur des Viehstalles und das Umdecken der Scheune, zum Gesammt-Kosten-Betrage von 199 Rthlr. veranschlagt, an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden. Es ist dazu ein Termin auf „Freitag den 25sten d. M. Vormittags 10 Uhr" im Amtshause zu Neuendorf anberaumt, zu welchem tüchtige und zuverlässige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die nöthigen Beweismittel über ihre Fähigkeit zur Sicherheits-Bestellung auf Erfordern im Termine vorlegen müssen. Anschläge und Bedingungen zu diesem Verdinge können vor dem Termine täglich in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Krossenerstraße No. 4. hieselbst, eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten März 1831. Der Wasserbau-Inspektor Philippi.

Bekanntmachung. Es soll nach höherer Anordnung der Bau eines Spritzenhauses auf dem Königl. Amte Carzig, das bei freiem Holze und freien Fuhren zu 136 Rthlr. 3 sgr. 8 pf. veranschlagt worden, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Minus-Lizitation ist ein Termin auf „Mittwoch den 23sten c. Vormittags 10 Uhr" in meinem Geschäftszimmer hier anberaumt worden, wozu qualifizirte Unternehmer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Anschlag und die Bedingungen im Termin vorgelegt werden sollen.

Landsberg a. d. W., den 7ten März 1831. Der Bau-Inspektor Schlieben.

Avertissement. Die im Luckauer Kreise der Niederlausitz gelegenen Rittergüter Weissagk und Sahro, nebst dem Vorwerke Grabig, sollen von den gegenwärtigen Besitzern und Testaments-Erben des verstorbenen Kammerherrn von Langen theilungshalber durch den Unterzeichneten an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Auswahl, unter mehreren verkauft werden. Die Güter befinden sich in dem besten durch den Vorbesitzer mit vielen Kosten herbeigeführten Zustande, haben alle Zweige der Landwirthschaft und eine veredelte Schäferei und zeichnen sich insbesondere durch einen weitläuftigen Holzbestand und guten Holzwuchs, so wie durch eine hiernach sehr befriedigende Jagd aus. Der ganze vermessene und abgeschätzte Flächenraum der Güter beträgt 8579 Morg. 102 QR., wovon allein 3576 Morg. 50 QR. auf herrschaftliche Waldung kommen und diese das schönste bisher sehr geschonte, aber ringsum sehr gesuchte Bau-, Nutz- und Brennholz hat. Der Absatz von allen landwirthschaftlichen Produkten, bei welchen die Brandweinbrennerei einen vorzüglichen Gewinn liefert, so wie vom gedachten Holze selbst ist leicht und bequem, da mehrere Städte nahe liegen, als Luckau 1 Meile ꝛc., und hier überhaupt der Mittelpunkt von Dresden nach Berlin ist und die große Poststraße anstößt. Das herrschaftliche Wohnhaus ist nicht lange erst neu und massiv erbaut und äußerst bequem eingerichtet. Bei

der

der letzten gerichtlichen Taxe vom Jahre 1812. sind die Güter auf 11971 Rthlr. abgeschätzt worden. Die Dienstregulirung und Separation ist vorlängst eingeleitet, und dem Abschlusse sehr nahe. Kauflustige werden nun eingeladen, in dem auf „den zehnten Mai dieses Jahres" im herrschaftlichen Wohnhause zu Weissagk anberaumten Bietungstermine sich einzufinden und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber, wenn solches von den Interessenten annehmbar gefunden werden sollte, des sofortigen Kaufabschlusses sich zu gewärtigen. Anschlag und Verkaufsbedingungen liegen sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Wirthschafts-Inspektor zu Weissagk zur Einsicht bereit. Luckau, den 20sten Februar 1831. Sartorius,

Königl. Justiz-Kommissions-Rath und Exekutor testamenti.

Königl. Preußisch-Schlesische Stamm-Schäferei. Der Verkauf der zu entäußernden Thiere findet in diesem Jahre mit dem 29sten März anfangend hieselbst statt. Von diesem Tage an können sie täglich in der Wolle besehen werden. Die fixirten Preise der Böcke sind an den Hörnern eingebrannt. Panten bei Liegnitz, den 1sten März 1831. Thär, Amtsrath.

Auf dem Dominio zu Golßen, im Luckauer Kreise der Niederlausitz, liegen 12 Winspel ganz vorzüglich schöne Saat- und Koch-Erbsen, so wie 250 Schock sehr gutes Winterrohr, zu verkaufen, und wird Unterzeichneter auf portofreie Anfragen nähere Auskunft ertheilen.
Golßen, den 12ten März 1831. Der Verwalter Regler.

Wein-Auktion. Die am 8ten d. M. abgebrochene Wein-Auktion im Schiffmannschen Hause, Richtstraße No. 49., wird am 28sten d. M. und folgende Tage, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, fortgesetzt, und kommen noch ganz vorzügliche Johannisberger-, Rüdesheimer-, Hochheimer-, Markebrunner-, Laubenheimer-, Liebfrauenmilch-, Stein-, Kressen- und Leistenwein, desgl. Champagner und einige Italiener Waaren vor.
Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1831. Der Königl. Auktions-Kommissarius, Justiz-Komm. Vogel.

Bester, reiner, weißer Kleesaamen, bis zu 20 Centner, ist hierselbst, der Ctnr. zu 12 Rthlr., zu haben. Dom. Petershagen bei Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1831.

Ein 6 Meilen von Frankfurth a. d. O. und 1 Meile von Crossen, dicht an der Chaussee gelegenes Rittergut, ist zu Johannis d. J. unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verpachten, welche bei dem Justiz-Kommissarius Heinsius zu Frankfurth a. d. O. eingesehen werden können.

Advertissement. Unterzeichneter ist Willens, seine unweit Reppen unterm Amte Neuendorff an der Eilang belegene Wassermahlmühle von 3 Mahlgängen, nebst Stampfen und Oelschlag, wie auch einer Tuchwalke von 5 Loch, sammt dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, Familien-Verhältnisse wegen aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich entweder persönlich oder durch portofreie Briefe von der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, (welches sich auch zu einem Fabrikgeschäft eignet,) so wie von den näheren Bedingungen unterrichten, und wird nur noch bemerkt, daß die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben kann.
Neue Mühle bei Reppen, den 22sten Februar 1831. Der Mühlenmeister Sayffarth.

Ungefähr 4000 Stück gut veredelter Obstbäume aller Sorten stehen zum billigen Verkauf auf Dominium Corsika im Warthebruch. A. Zernbach.

Ich habe meinen Wohnsitz von Sonnenburg nach hier verlegt. Landsberg a. d. W.
Lohnstein, praktischer Arzt und Geburtshelfer.

Mein Saamen-Lager von rothem und weißem Klee-, franz. Luzern-, Esparcette-, Raygras-, Thimotheegras-, Hyniggras-, ächten Rigaer Lein-, Ackerspark-, Canarien-, Anies-, Kümmel-, großen Runkel- oder Turnips-, Blumenkohl-, weißen und rothen Kohl-, holländ. Selleris-, Ra-

bies-, Rettig-, Spinat-, Rabunzel-, Kohlrabi- und Zucker-Erbsen-Saamen ꝛc., kann ich als besonders sehr frisch und keimfähig empfehlen. Der Kaufmann C. F. W. Laudon, in Frankfurth a. d. O., Regierungsstraße No. 24.

Frische ungetrocknete, reine Berberitz-Wurzeln kaufe ich in großen und kleinen Quantitäten bis Ende Mai d. J., und zahle pro Centner 1½ Rthlr. Die Ablieferung ist in Frankfurth a. d. O., große Scharrnstraße No. 84. In Hoffnungsbai bei Lieberose bei Herrn Hoffmann, und in Lübben bei dem Herrn Verwalter Tucheband in der Luckauer Straße. J. Braun sen.

Das Kommissions-Komtoir von C. F. Brennicke zu Prenzlau beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art: 1) mit Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Comtoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche; eben so Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen ꝛc. höherer Stände, Kompagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte, ferner: 2) mit Verkauf, Tausch und Verpachtungen ländlicher und städtischer Grundstücke; 3) mit Unterbringung von Geldern in kleinen und großen Kapitalien, und 4) mit Nachweisungen verschiedener Familien, welche Söhne und Töchter in Pension zu geben wünschen.

Auf dem Rittergute Rathstock bei Küstrin stehen von jetzt ab wiederum 100 Märzschaafe und 50 Zeit- und Jährlingsböcke, die wie früherhin in 2 Klassen getheilt sind, zu den alten bestimmten Preisen zum Verkauf. Rathstock, den 11ten März 1831.

Der Amtsrath Lehmann.

Haferverkauf. Für Rechnung eines Dritten sollen circa 15 Winspel sehr schöner, reiner und schwerer Höhe-Saathafer in Zielenzig verkauft werden, und haben sich Kaufliebhaber dieserhalb an den Herrn Bürgermeister Küntzel daselbst zu wenden.

Die neue Weinessig-Fabrikation. Die Anweisung zur neuen Weinessig-Fabrikation, mit Ableitung des Kohlensäuren-Gas nach meiner Methode, ist so beifällig vom Publikum aufgenommen worden, daß die erste Auflage in Zeit von 4 Wochen vergriffen worden ist. Eine zweite stärkere Auflage hat dieser Tage die Presse verlassen. In derselben ist der Ertrag an Essigsäure genau bezeichnet, wodurch es dem Inhaber möglich ist, das richtige Verhältniß sicherer auffinden zu können. In dieser Hinsicht würde es auch für diejenigen Nutzen haben, welche die Anweisung erster Auflage bereits besitzen, für diese ist der Preis auf den sechsten Theil des Honorars ermäßigt. Indem ich mich veranlaßt fand, nächst dem Buchhändler den Vertrieb „dem Herrn Ungnad in Berlin, Judenstraße No. 7.“ zu übertragen, bitte ich diejenigen, welche sich etwa mit dem Absatz von Exemplaren gegen Provision beschäftigen möchten, sich an denselben gefälligst wenden zu wollen. Eben so wird derselbe gegen Einhändigung oder portofreie Uebersendung der Anweisung erster Auflage ein Exemplar der neuen Auflage aushändigen.

Boitzenburg u. M., den 28sten Februar 1831. Louis Bethe.

Mich auf vorstehende Anzeige des Herrn Louis Bethe beziehend, erkläre ich mich bereit, gegen portofreie Einsendung der Exemplare erster Auflage zur neuesten Fabrikation des Weinessigs, und Erlegung von 15 sgr. eine Anweisung zweiter Auflage auszuhändigen. Sonst aber jedes Exemplar gegen Erlegung von 3 Rthlr. verkaufe. Wiederverkäufern bewillige ich einen ansehnlichen Rabatt, und die betreffenden ausführlichen Anzeigen sind in meinem Geschäfts-Lokale gratis in Empfang zu nehmen. Ungnad in Berlin, Judenstraße No. 7.

Auf dem Gute Grüneberg bei Lippehne, im Soldinschen Kreise, werden zur Zucht sehr gut qualifizirte feine Mutterschaafe, die noch 3 bis 4 Lämmer ziehen, nach der Schur verkauft. Der Nagel ist den jetzigen Ansprüchen gleichstimmend, das Sortiment ist erste Prima. Ferner werden 50 Stück junge Hammel von obiger Qualität gleichfalls zum Verkauf gestellt.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 12.

Ausgegeben den 23ſten März 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 29. Bekanntmachung. IIIe. No. 115. März.

Das durch die Bekanntmachung vom 12ten Auguſt 1829. zur Feſtſtellung des Kriegesſchulden-Betrages der Niederlauſitz angeordnete Liquidations-Verfahren, iſt zwar noch nicht vollſtändig beendigt, jedoch ſo weit vorgerückt, daß der Bedarf zur Tilgung und Verzinſung jener Schulden vorläufig für das laufende Jahr 1831. auf 30,809 Rthlr. 24 Sgr. hat ermäßigt werden können, wozu nach Abzug des aus Staatskaſſen bewilligten Beitrages ad 5000 Rthlr. von der Niederlauſitz 25,809 Rthlr. 24 Sgr. aufzubringen bleiben.

Die Veranlagung dieſer 25,809 Rthlr. 24 Sgr. durch ſtufenweiſe geſteigerte Klaſſenſteuer-Beiſchläge, wie ſie der beigefügte Tarif ergiebt, iſt in Gemäßheit der deshalb ertheilten Allerhöchſten Autoriſation genehmigt, und die Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ermächtigt worden, die Erhebung nach Anleitung der Bekanntmachung vom 15ten November 1829., jedoch in monatlichen Raten, anzuordnen.

Die in der Bekanntmachung vom 18ten Juni v. J. erwähnte Erleichterung der Steuerpflichtigen durch einen Erlaß an den, zur Ober-Steuer-Kaſſe zu Lübben zu entrichtenden, Landesanlagen findet wie im Jahre 1830. auch in dem laufenden ſtatt.

Berlin, den 26ſten Februar 1831.

Der Finanz-Miniſter.
(gez.) Maaſſen.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) Freiherr v. Brenn.

Tarif

Tarif

für die in der Niederlauſitz für das Jahr 1831. aufzubringende Kriegesſchulden-Steuer.

	Bezeichnung der Steuerſtufen nach dem Klaſſenſteuergeſetz vom 30ſten Mai 1820. und dem ergänzenden Geſetze vom 5ten September 1821.	Kriegesſchulden-Beitrag pro 1831. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Erſte Steuerſtufe zu 144 Rthlr. . .	190	—	—
2	Zweite . . 96 . . .	80	—	—
3	Dritte . . 48 . . .	27	10	—
4	Vierte . . 24 . . .	10	—	—
5	Fünfte . . 18 . . .	5	—	—
6	Sechſte . . 12 . . .	3	12	—
7	Siebente . . 8 . . .	1	20	—
8	Achte . . 6 . . .	1	2	—
9	Neunte . . 4 . . .	—	24	—
10	Zehnte . . 3 . . .	—	18	—
11	Eilfte . . 2 . . .	—	8	—
12	Zwölfte . . $\frac{1}{2}$. Kopfſteuer mit Beſchränkung auf ein Maximum von 3 ſteuerpflichtigen Perſonen vom Haushalt	—	2	—

Steuerpflichtige der eilf erſten Steuerſtufen, welche weder einer beſteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuerſatzes ihrer Stufe als Perſonenſteuer.

Berlin, den 26ſten Februar 1831.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) Maaſſen.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. (gez.) Freiherr v. Brenn.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 11ten März 1831.

Das

No. 30. Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, in Erwägung, daß die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit oder Nro. 3. von den gelehrten Schulen entlassenen oder mit diesem Zeugnisse in der Immatrikulations-Prüfung versehenen Jünglinge, wenn sie sich zwar nach dem §. 26. des Edikts vom 12ten Oktober 1812., betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch einmal prüfen lassen können, doch diese zweite Prüfung oft erst am Ende des zweiten, dritten, ja sogar vierten Jahres ihrer Universitätsstudien nachsuchen; in Erwägung ferner, daß Andere, welchen auch bei einer zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit ertheilt werden mußte, den Versuch, sich ein besseres Zeugniß zu erwerben, nicht selten zum dritten und vierten Male am Ende ihrer Studienzeit mit gleich schlechtem Erfolge erneuert haben; in Erwägung endlich, daß, so billig auch das Bestreben an sich ist, sich ein besseres Zeugniß zu erwerben, doch solche, von den Gymnasien unreif abgegangene Schüler, sich selbst und ihre Angehörigen mit der gewöhnlich leeren Hoffnung, bei einer spätern Prüfung noch das erforderliche Zeugniß erlangen zu können, täuschen und auf der Universität, für welche sie noch nicht tüchtig sind, ihre Zeit, ohne einen wesentlichen Nutzen für ihren künftigen Beruf, verlieren, und während ihrer Universitätsstudien, ja selbst nach Beendigung derselben, die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zwei, drei und mehrere Male mit dem fast immer frucht- und erfolglosen Geschäft einer Prüfung belästigen, und um solchen jungen Leuten, welche mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität beziehen, einen äußeren Antrieb zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu geben, auch um diejenigen, welche ein Zeugniß der bedingten oder unbedingten Tüchtigkeit gar nicht zu erlangen im Stande sind, frühzeitig zur Ergreifung eines andern Berufs zu veranlassen und sie vor unwiederbringlichem Verluste zu bewahren, unter dem 18ten v. M. angeordnet:

1stens. Alle junge Leute, die entweder von einer gemischten oder wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. 3. erhalten haben, und sich in einer nochmaligen Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, müssen sich innerhalb 18 Monaten, vom Tage ihrer Immatrikulation angerechnet, bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission wieder zur Prüfung stellen. Nach Ablauf dieser Frist soll keine Kommission sie weiter zur Prüfung annehmen.

2tens. Wenn sie auch bei dieser zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. 3. erhalten, so soll ihnen nicht gestattet seyn, sich weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung pro immatriculatione zu melden. Ausnahmen hiervon können nur in einzelnen außerordentlichen Fällen und nach einer zuvor einzuholenden Erlaubniß des Ministeriums statt finden.

Wir

Wir bringen vorstehende Anordnung zur Kenntniß der Eltern, Vormünder und sonstigen Pfleger der betreffenden jungen Leute, wie wir denn hiernach auch die Direktoren und Rektoren der höhern Lehranstalten unsers Bereichs mit Anweisung versehen haben.

Berlin, den 7ten März 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1831.

Personal-Chronik.

Der Invalide-Unteroffizier Pennecke ist als Kreisbote Lübbener Kreises angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben dem Oberamtmann Zier zu Trebatsch den Charakter als Amtsrath zu ertheilen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruht.

Frankfurth a. d. O., den 14ten März 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Wiederbesetzung des erledigten Ostrzeszower Kreis-Physikatspostens. 1. Abth. 389. März.

Der Physikats-Posten im Ostrzeszower Kreise ist erledigt. Es werden daher die zur Uebernahme eines Physikats qualifizirten Aerzte, denen eine resp. Anstellung oder Versetzung dahin wünschenswerth erscheint, aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Posen, den 9ten März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir unterm 19ten Februar 1831. von dem hohen Ministerio des Innern, ein Patent:

1) auf eine von mir erbaute, in der ganzen Zusammensetzung ihrer Bewegungstheile und in mehreren Einzelheiten für neu und eigenthümlich erkannte Vertikal-Fein-Spinn-Maschine für Wollen-Streichgarn;

2) auf

2) auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten, an Streichmaschinen für Wolle, anzubringenden Vorrichtungen, Laken ohne Ende oder Vorgespinnst zu fertigen;

3) auf die Anfertigung und den Gebrauch einer ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, und in der Art ihrer Zusammensetzung und Anwendung auf Spinnen von faserigen Stoffen für neu und eigenthümlich erkannten Spindel,

für die unter 1. und 2. gedachten Maschinen auf zehn und für die unter 3. angeführte Spindel auf acht nach einander folgende Jahre, vom gedachten Tage ab und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, Allergnädigst ertheilt worden. Dies mache ich dem hohen Publikando vom 14ten Oktober 1815. gemäß, hierdurch öffentlich bekannt.

Berlin, am 10ten März 1831.

J. G. Hoffmann,
Zögling des Königl. Gewerbe-Instituts und
Bau-Kondukteur.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Johann Christian Reichert, welcher wegen wiederholter Diebstähle in Verhaft gewesen, am 19ten März c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns, gegen Erstattung der Kosten, nach Dahme abliefern zu lassen.

Dahme, den 19ten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Reichert ist aus Bollensdorf im Herzogthum Sachsen gebürtig, hielt sich daselbst auf, 24 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, schwarzgraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, regelmäßige Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer alten grautuchnen Jacke, einer weißen Piquee-Weste, alten blautuchnen Hosen, alten Halbstiefeln, grün tuchner verblichener Mütze mit Lederschirm, einem baumwollenen gelbrothen Halstuche und einem zerrissenen Hemde.

Der

Der nachstehend signalisirte 13 Jahr 6 Monat alte Sohn des Tagelöhners Großmann in Schegeln, der wegen verübter kleiner und eines gewaltsamen Diebstahls schon dreimonatliche Zuchthausstrafe erlitten, hat sich am 3ten d. M. von Schegeln heimlich entfernt, und sich eines Diebstahls wiederum dringend verdächtig gemacht.

Da an der Habhaftwerdung dieses Knaben viel gelegen ist, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben streng zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir davon Kenntniß zu geben.

Fritschendorf, den 11ten März 1831.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises.

v. Reinbaben.

Signalement.

Der ꝛc. Johann Gottfried Großmann ist aus Berthelsdorf gebürtig, hielt sich in Schegeln auf, evangelischer Religion, 4 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, graublaue Augen, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur.

Bekleidet war derselbe mit blauen langen Tuchhosen, einer blauen Unterziehjacke, darüber eine grüntuchne Weste, einer blauen Tuchmütze mit Schirm und einem Paar neuen Stiefeln.

Bekanntmachung.

Der wegen Vagabondirens von uns mittelst Steckbriefs vom 11ten August pr. (Amtsblatt No. 33. pro 1830.) verfolgte, aus Lübben gebürtige Tuchmachergeselle Friedrich Fellchen (auch Krause genannt), ist am 12ten d. M. hier eingetroffen.

Kottbus, den 19ten März 1831.

Der Magistrat.

Formulare zu Prozeßvollmachten für Gegenstände unter 50 Rthlr. halten wir stets vorräthig und verkaufen das Buch auf schönem weißen Herrnpapier und sauberem Steindruck zu 15 Sgr.

Die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn
in Frankfurth a. d. O.

Bekanntmachung. Es sollen die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagden und zwar: 1) die kleine Jagd auf der Feldmark Glinicke, 2) die kleine Jagd auf der Feldmark Herzberg, Amts Beeskow, anderweit auf sechs nacheinander folgende Jahre, von Trinitatis 1831. bis dahin 1837., öffentlich an den Meistbietenden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, verpachtet werden, wozu ein Termin auf „den 8ten April c. Vormittags um 10 Uhr" im Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Oberförsters anberaumt wird und Pachtliebhaber einladet

Neubrück bei Müllrose, den 12ten März 1831. der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung. Es sollen nach höherer Anordnung die Reparaturbauten auf den Vorwerken des Königl. Amts Himmelstädt, die bei freiem Holze und freien Fuhren sämmtlich zu 291 Rthlr. 17 sgr. 6½ pf. veranschlagt worden, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Minus-Lizitation ist ein Termin auf „Donnerstag den 31sten c. Vormittags 10 Uhr" in meinem Geschäftszimmer hier anberaumt worden, wozu qualifizirte Unternehmer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die Anschläge und Bedingungen im Termin vorgelegt werden sollen. Landsberg a. d. W., den 12ten März 1831. Der Bau-Inspektor Schlieben.

Bekanntmachung. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., soll die zum Forst-Revier Grünhaus gehörige, in der Nähe von Zschornegosta bei Senftenberg belegene Forstparzelle, „die Seekaupe" genannt, von 510 Morgen 156 □Ruthen Flächeninhalt, nebst dem auf dem Grundstück stehenden Holze und der hohen, mittlern und niedern Jagd, zugleich aber auch mit dem darauf beruhenden Grasungs- und Hütungs-Servituten und Eigenthumsrechten öffentlich veräußert werden. Es ist zu dem Ende ein Bietungstermin auf „den 9ten April c. Vormittags 10 Uhr" anberaumt und wird solcher im Gasthofe zu Zschornegosta abgehalten werden. Erwerbungsfähige Kaufliebhaber werden hierdurch zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Veräußerungsplan und die Verkaufsbedingungen jederzeit hier eingesehen werden können, und daß diejenigen, welche dieses Grundstück vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, sich an den Königl. Oberförster Herrn Richter zu Grünhaus zu wenden haben. Uebrigens bleibt der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten; bemerkt wird indeß noch, wie der niedrigste Kaufspreis, mit Einschluß des Holzes und der vollen Jagd, neben Uebernahme einer jährlichen Grundsteuer von 68 Rthlr., auf 7310 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. festgestellt worden ist. Senftenberg, den 10ten Februar 1831.

Der Königl. Rentbeamte und Haupt-Forst-Rendant Bräunig.

Auf dem Gute Grüneberg bei Lippehne, im Soldinschen Kreise, werden zur Zucht sehr gut qualifizirte feine Mutterschaafe, die noch 3 bis 4 Lämmer ziehen, nach der Schur verkauft. Der Nagel ist den jetzigen Ansprüchen gleichstimmend, das Sortiment ist erste Prima. Ferner werden 50 Stück junge Hammel von obiger Qualität gleichfalls zum Verkauf gestellt.

Auf dem Rittergute Rathstock bei Küstrin stehen von jetzt ab wiederum 100 Märzschaafe und 50 Zeit- und Jährlingsböcke, die wie früherhin in 2 Klassen getheilt sind, zu den alten bestimmten Preisen zum Verkauf. Rathstock, den 11ten März 1831.

Der Amtsrath Lehmann.

Avertissement. Der Nachlaß des Kaufmanns Sternheim zu Sternberg, bestehend in Gold, Silber, Messing, Blech, Kupfer, Eisen, Betten, Wäsche, Waarenvorräthen und allerlei Hausgeräth, soll am 18ten April Vormittags 9 Uhr im Sterbehause, gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden, was Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Zielenzig, den 16ten März 1831. Schmidt, Aktuarius, vermöge Auftrags.

Bekanntmachung. Ich bin gesonnen, mein zu Nabern, ½ Meile von Neudamm belegenes Bauergut, welches vor 2 Jahren separirt ist, sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Gut hat 149 Morgen 33 □Ruthen Acker, meistens Weizland 2ter Klasse und Gerstland 1ster

Klaſſe und nur 175 QRuthen dreijähriges Roggenland. Außerdem hat es noch 24 Morg. 34 QR. zwei- und einſchnittige Wieſen, nahe am Dorfe, und noch einen Antheil am gemeinſchaftlichen Forſtrevier der Bauern von 66 Morg. Kaufluſtige werden ſich gefälligſt bei Unterzeichnetem melden. Nabern, den 14ten März 1831. Bayer, Bauergutsbeſitzer.

Das Kommiſſions-Komtoir von C. F. W. Brennicke zu Prenzlau, (Hauptſtadt der Uckermark,) beſchäftigt ſich mit Nachweiſungen von Adminiſtratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrern, Komtoiriſten, Brennerei-, Forſt- und Wirthſchafts-Inſpektoren, Sekretairen, Mühlenbeſcheidern, Jägern und Gärtnern. Eben ſo Erzieherinnen, Wirthſchafterinnen, Ladenjungfern und Ausgeberinnen ꝛc. höherer Stände; ferner: mit Unterbringung von Lehrlingen zu jedem Geſchäfte und Gewerbe. So auch mit Verkauf und Verpachtungen jeder Art; endlich mit Nachweiſung von Kapitalien und Vermiethung der Wohnungen.

Aechter Rigaer Leinſaamen, rother und weißer Kleeſaamen, franz. Luzern-, Esparcette-, ſo wie Thimothee-, Honig-, Spörgel- und franz. Raygras-Saamen iſt billigſt zu haben bei
F. W. Heyne in Küſtrin, Kietzerſtraße No. 134.

Dienſtag den 29ſten d. M. Vormittags 10 Uhr, ſollen mehrere überkomplette, völlig brauchbare Ackerpferde an den Meiſtbietenden verkauft werden.
Amt Lebus, den 22ſten März 1831. Ganſauge.

Auktion. In termino „den 8ten April c. Vormittags 10 Uhr“ ſollen im Bäcker Kienaſtſchen Hauſe hieſelbſt 46 eichene Bohlen, 8 fichtene Bohlen, 213 fichtene Bretter, 4 Kühe, 1 Stier und 1 Schaaf öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, welches Kaufluſtigen bekannt gemacht wird. Reppen, den 18ten März 1831.
Vig. comm. Der Gerichts-Aktuarius Hilliges.

Königl. Preußiſch-Schleſiſche Stamm-Schäferei. Der Verkauf der zu entäußernden Thiere findet in dieſem Jahre, mit dem 20ſten März anfangend, hieſelbſt ſtatt, von dieſem Tage an können ſie täglich in der Wolle beſehen werden, die fixirten Preiſe der Böcke ſind an den Hörnern eingebrannt. Panten bei Liegnitz, den 1ſten März 1831. Thär, Amtsrath.

Beſter, reiner, weißer Kleeſaamen, bis zu 20 Centner, iſt hierſelbſt, der Ctnr. zu 12 Rthlr., zu haben. Dom. Petershagen bei Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1831.

Wein-Auktion. Die am 8ten d. M. abgebrochene Wein-Auktion im Schiffmannſchen Hauſe, Richtſtraße No. 49., wird am 28ſten d. M. und folgende Tage, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, fortgeſetzt, und kommen noch ganz vorzüglicher Johannisberger-, Rüdesheimer-, Hochheimer-, Markebrunner-, Laubenheimer-, Liebfrauenmilch-, Stein-, Kreſſen- und Leiſtenwein, desgl. Champagner und einige Italiener-Waaren vor.
Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1831. Der Königl. Auktions-Kommiſſarius,
Juſtiz-Komm. Vogel.

Den 28ſten März d. J. Vormittags 9 Uhr, ſollen an hieſiger Gerichtsſtelle 2 Pferde, 2 Wagen, Betten und Meubles, meiſtbietend gegen ſofortige Bezahlung verkauft werden.
Fürſtenwalde, den 13ten März 1831. Der Stadtgerichts-Aktuarius Philler,
vigore commissionis.

Bekanntmachung. Im Dorfe Neu-Hardenberg, 1½ Meile von Müncheberg belegen, iſt eine Schmiede nebſt Wohnhaus, Stall und drei Morgen Landung zu Johannis d. J. zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt der Rentamtmann Straube in Neu-Hardenberg.

Gute Mauerſteine, von der Göritzer herrſchaftlichen Ziegelei, ſtehen auf dem Wieſen-Vorwerk bei Reithwein zum Verkauf. Brüggemann.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 12.

Frankfurth a. d. O., den 23sten März 1831.

Bekanntmachung. Das im Landsberger Kreise, 2 Meilen von der Kreisstadt Landsberg und 1½ Meile vom Amte Himmelstädt ohnfern des Wartheflusses und der neuen von Berlin nach Preußen führenden Kunststraße belegene Königl. Domainen-Vorwerk Tornow, soll, da die beabsichtigte Veräußerung desselben nicht zu Stande gekommen ist, nebst einem bisher an den Vorwerks-Pächter besonders verpachtet gewesenen Rehnen-Grundstück im Sonnenburger Bruche und der Hütung in der Königl. Forst mit 800 Stück Schaafen, von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Nach der im Jahre 1819. Behufs der Separation vorgenommenen Vermessung und Bonitirung gehören zu dem Vorwerk überhaupt 2489 Morg. 9 □Ruthen, und zwar: A. an Hof- und Baustellen 5 Morg. 19 □Ruthen; B. an Gärten 14 Morg. 75 □Ruthen; C. an Achterhöfen 23 Morg. 12 □Ruthen; D. an Acker: 1) Gerstenland 2ter Klasse 222 Morg. 17 □Ruthen, 2) Haferland 343 Morg. 167 □Ruthen, 3) dreijähriges Roggenland 462 Morg. 158 □Ruthen, 4) sechs- und neunjähriges Roggenland 360 Morg. 177 □Ruthen, 5) mit Fichten bewachsene Sandschollen 483 Morg. 86 □Ruthen, zusammen 1873 Morg. 65 □Ruthen; E. an Wiesen inkl. 38 Morg. 72 □Ruthen Brachwiesen 256 Morg. 82 □Ruthen; F. an Hütung 201 Morg. 111 □Ruthen; G. an Gewässern und Unland 115 Morg. 5 □Ruthen. Sind obige 2489 Morg. 9 □Ruthen. Das im Sonnenburger Bruche belegene Rehnen-Grundstück enthält 100 Morg. 99 □R. Fläche mit Einschluß der Schadenruthen. Der öffentliche Bietungstermin ist auf „den 21sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, und werden Unternehmungslustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen spätestens 8 Tage vor dem Termine, sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als bei dem Domainenamte Himmelstädt zur Einsicht bereit liegen werden. Zur vorläufigen Nachricht wird bemerkt, daß die Pachtzeit auf die zwölf nacheinander folgenden Jahre, von Trinitatis d. J. bis dahin 1843. festgesetzt ist, und daß ein Jeder, welcher im Lizitationstermin zum Gebote zugelassen werden will, sich über seine Dispositionsfähigkeit, seine Qualifikation als Landwirth und über den Besitz eines eigenthümlichen und disponiblen Vermögens von wenigstens Fünftausend Thalern genügend ausweisen muß. Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es sollen in den zum Haupt-Forst-Kassen-Bezirk Krossen gehörigen Revieren Reppen und Braschen, die aus dem Windbruch bereits aufgearbeiteten und aufzuarbeitenden Brennhölzer, so wie die in den drei Jahren $18\frac{31}{33}$. forstwirthschaftlich einzuschlagenden Brennhölzer, für beide Reviere zusammen, weil die am 8ten Februar d. J. abgehaltene Lizitation nicht genehmigt worden ist, von Neuem öffentlich versteigert werden. Für die aus dem Windbruch zu verabreichenden Brennhölzer ist das Minimum festgesetzt: bei Reppen auf 3000 Klaftern Eichen, 6000 Klaftern Kiefern, 150 Klaftern Birken und 300 Klaftern Espen; bei Braschen auf 800 Klaftern Eichen und 9000 Klaftern Kiefern. Dagegen ist das Maximum bestimmt: bei Reppen auf 4000 Klaftern Eichen, 7000 Klaftern Kiefern, 200 Klaftern Birken und 400 Klaftern Espen; bei Braschen auf 1100 Klaftern Eichen und 12000 Klaftern Kiefern. Für die aus den forstwirthschaftlichen Jahresschlägen erfolgenden Brennhölzer, ist für die 3 Jahre $18\frac{1}{33}$. das alljährliche

Minimum festgesetzt: bei Reppen auf 200 Klaftern Eichen, 2600 Klaftern Kiefern; bei Braschen auf 350 Klaftern Eichen, 200 Klaftern Ellern und 2000 Klaftern Kiefern. Dagegen ist das Maximum bestimmt: bei Reppen auf 300 Klaftern Eichen, 3000 Klaftern Kiefern und bei Braschen auf 450 Klaftern Eichen, 400 Klaftern Ellern und 3000 Klaftern Kiefern. Der Lizitationstermin ist auf „den 7ten April 1831. Vormittags 10 Uhr" hier in Frankfurth im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Forstmeister v. Moz anberaumt, und es werden Kauflustige eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termin abzugeben, indem Nachgebote nicht angenommen werden. Dagegen wird die höhere Genehmigung des Verkaufs vorbehalten, und es sollen die Holz-Quantitäten alternative in kleinen Parthien, sodann von jedem Reviere im Ganzen und zuletzt von beiden Revieren zusammen ausgeboten werden. Nur zahlungsfähige Käufer, welche im Termin eine Kaution in Staatspapieren zu deponiren haben, werden zur Abgabe eines Gebots zugelassen. Diese Kaution, welche für das gesammte Holz aus beiden Revieren 2000 Rthlr. betragen soll, wird auf die einzelnen Abtheilungen, nach Verhältniß des in denselben zum Verkauf gebrachten Materials, besonders repartirt werden. Es wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Dauer des Geschäfts auf die drei Jahre $18\frac{3}{3}$. bedingt ist und mit ult. 1833. schließt, daß sämmtliche Brennhölzer dem Käufer in den Revieren überwiesen werden und die Abfuhre Sache des Käufers bleibt, so wie auch, daß die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen in der hiesigen Forst-Registratur sowohl, als bei der Haupt-Forstkasse in Croſſen täglich einzusehen, Abschriften davon aber auf portofreien Antrag gegen Bezahlung der Copialien zu erhalten sind. Endlich sind die Unterförster angewiesen, die bereits eingeschlagenen Hölzer den Kaufliebhabern auf Verlangen nachzuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Bei dem Königl. Land-Gerichte zu Croſſen soll die zur verstorbenen Büdner Andreas Müllerschen Concurs-Masse gehörige, Fol. 57. des Hundsbeller-Schöppenbuchs verzeichnete, zu Hundsbelle belegene und auf 1034 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Büdner-Nahrung nebst Zubehör, an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Weinbergen, Garten, Aeckern und Wiesen, als: 1) einem Fleck Acker nach No. 19. des Acker-Registers von 26 □Ruthen Rheinländisch; 2) einem dergl. nach No. 36. des Acker-Registers von 24 □Ruthen Rheinländisch; 3) einem dergl. nach No. 48. von 80 □Ruthen Rheinländisch; 4) einem dergl. nach No. 72. von 130 □Ruthen Rheinl.; 5) einem Weinberge nach No. 7. von 207 □Ruthen Rheinl.; 6) einem dergl. nach No. 15. von 78 □Ruthen Rheinländisch; 7) einem dergl. nach No. 27. von 266 □Ruthen Rheinländisch; 8) einer Wiese pag. 30. No. 51. des Wiesen-Registers verzeichnet, von 2 Morg. 142 □Ruthen Rheinländisch und 9) einer dergl. pag. 31. No. 66. des Wiesen-Registers verzeichnet, von 130 □Ruthen Rheinländischen Maaßes, schuldenhalber öffentlich subhastirt werden, und ist der Bietungs-Termin auf „den 23sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Land-Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land-Gerichts-Rath Hürche angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, in diesem Termine ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden wird. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, sich zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame spätestens in diesem Termine zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, und haben dieselben bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu gewärtigen, daß sie nach erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das subhastirte Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Croſſen, den 28sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Das

Das hieselbst in der Mühlenvorstadt sub No. 266. belegene Haus und Zubehör des Ackerbürgers Siebert, auf 163 Rthlr. 24 sgr. 2 pf. taxirt und für 85 Rthlr. dem Ackerbürger Ehrendt adjudicirt, soll, da die Kaufgelder nicht belegt worden, in termino „den 12ten April d. J. Vormittags 9 Uhr" anderweitig zum Verkauf gestellt und der Zuschlag für das Meistgebot ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zielenzig, den 29sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin sind folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Bäckermeisters Johann Gottfried Hammel gehörige Grundstücke, nämlich: 1) das in der Neustadt sub No. VII. belegene Wohnhaus, welches zu einer Bäcker-Wirthschaft eingerichtet ist, nebst den dahinter belegenen drei Ställen, 1 Brunnen und einer an der Oderbrücke belegenen Bretterbude, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 1149 Rthlr. 21 sgr. 6 pf.; 2) eine Wiese von 10 Morgen, die ehemalige Tuchmacher Hammelsche Wiese, Vol. XI. No. LXXXII. des Hypothekenbuchs, welche am alten Frankfurther Fahrdamme belegen, und von den Grundstücken des Mühlenmeisters Sporleder, Schlächtermeisters Wenzlow und den Magistrats-Kavelin begränzt wird, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 805 Rthlr. 20 sgr.; 3) die ehemalige Krappesche Wiese von 12 Morgen, welche an der Feldnerschen Mühle belegen ist, und mit den Grundstücken der Wittwe Buchholz, Ackerbürgers Rieckmann, Schwarz und Bäckermeisters Döllen, begrenzt wird, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 1340 Rthlr. 24 sgr.; 4) die ehemalige Strauchsche Wiese von 2½ Morgen, auf hiesiger Stadtfeldmark jenseit der Oder, neben den Wiesen des Ackerbürgers Strehl, Töpfermeisters Büttner und dem Chausseehaus-Garten belegen, nebst der darauf erbauten Scheune und Anbau, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 604 Rthlr. 27 sgr., Behufs der Auseinandersetzung zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und die ersten Bietungstermine auf „den 20sten April und den 18ten Mai c.," der letzte Bietungstermin aber in Ansehung des Hauses auf „den 20sten Juni c." in Ansehung der Wiesen auf „den 22sten Juni c." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Die Kauflustigen haben daher in den Terminen ihr Gebot abzugeben, und soll dem Meistbietenden, wenn die Interessenten das Gebot annehmlich finden, gegen Erlegung des Kaufgeldes der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Küstrin, den 4ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Die dem Schmidt Gottlieb Kühne gehörige, zu Alt-Rüdnitz belegene Schmiede, gerichtlich auf 415 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll schuldenhalber verkauft und in dem „am 17ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" im Grundstücke selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermin dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 9ten März 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die zu Schwachenwalde, Amts Marienwalde, belegenen Kirchenländereien, bestehend aus 92 Morgen 143 QRuthen, nebst dazu gehörigen Gebäuden, sollen auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., unter den im Termin selbst bekannt zu machenden Bedingungen vererbpachtet werden. Hierzu steht der Termin auf „den 31sten März 1831." des Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem wir Erbpachtsliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 13ten März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Kuratoren der Kammerrath Lembkeschen Familienstiftung sollen die Erbzinsgüter Balz und Kleinheide, das Etablissement Sandwiese, die bisher

ham-

vom Ewald erpachteten 6 Morgen Wiese, so wie die bisher vom Engel pachtweise inne gehabten 6 Morgen Land, ferner der erste Wittwensitz nebst Zubehörungen, anderweit auf 3 Jahre, von Johanni d. J. bis Johanni 1834., meistbietend in termino „den 23sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Balz verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige zu dem anstehenden Lizitationstermin hiermit ein. Die nähern Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Soldin, den 12ten März 1831.

Das Patrimonialgericht Balz und Kleinheide.

Proklema. Theilungshalber soll das aus 5 Morg. bestehende, auf 325 Rtlr. abgeschätzte, zur Nachlaßmasse des Theerhändlers Johann Heinrich gehörige, zu Kleinheide belegene Kolonistengut, in termino „den 22sten April c. Vormitt. 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Balz öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige zu dem anberaumten Bietungstermin hiermit ein. Soldin, den 8ten Februar 1831.

Das Patrimonialgericht Balz und Kleinheide.

Avertissement. Da auf das sub hasta stehende Büdnerhaus des Hausmanns David Christophel zu Göritz nur ein Gebot von 100 Rthlr. erfolgt ist, so haben wir auf den Antrag der Jakob Jahnschen Curatel einen neuen Bietungstermin auf „den 18ten April c. Vormittags 11 Uhr" in Frauendorff anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Reppen, den 15ten März 1831.

Baron von Frauendorffsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge sollen die im Huppalenz bei Heinersbrück belegene, bisher von der Gemeinde Hornow benutzten Laaßwiesen Litt. A. No. 21. 22. und 23., welche mit Einschluß der Wege zusammen einen Flächeninhalt von 81 Morg. 154 QR. haben, in Parzellen von 2, 3 und 4 Morgen, im Wege der nochmaligen Lizitation zum vollen Eigenthum mit Vorbehalt einer Grundsteuer und, wenn das Kaufgeld nicht sofort vollständig bezahlt wird, eines Domainenzinses veräußert werden. Zu dem Ende haben wir einen Termin im Kruge zu Heinersbrück auf „den 9ten April c. Vormittags 9 Uhr" angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerblustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß nach Verhältniß der Umstände $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ des Gebots im Termin zur Sicherheit deponirt werden muß. Sollte die Lizitation kein günstigeres Resultat als zuletzt gewähren, so sollen die Wiesen anderweit in Pacht ausgethan werden, und können auch in dieser Hinsicht die Bedingungen bei uns eingesehen werden. Der Zuschlag bleibt der höhern Genehmigung vorbehalten. Amt Peitz, den 14ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Am 30sten März c. sollen im unterzeichneten Amte 149 Schfl. $3\frac{1}{2}$ Metze Roggen, 134 Schfl. $9\frac{3}{8}$ Metzen Hafer und 10 Schfl. 13 Metzen Heidekorn, im Wege des Meistgebots veräußert werden. Kauflustige werden daher ersucht, sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr hier einzufinden, um nach Vernehmung der Verkaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben. Spremberg, den 14ten März 1831.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Beim hiesigen Oekonomie-Amte kann ein mit guten Attesten versehener kautionsfähiger Brauer und Brenner, der besonders mit der Kartoffelbrennerei Bescheid weiß, zum 13ten April d. J. unter vortheilhaften Bedingungen eine Anstellung finden. Qualifizirte Subjekte mögen sich in frankirten Briefen an uns wenden.

Gusow bei Seelow, den 8ten März 1831.

Fürstlich Schönburgsches Rentamt der Herrschaft Gusow.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 13.

Ausgegeben den 30sten März 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 31. Bestimmung wegen Einstellung der Freiwilligen mit Einjährigen-Berechtigung in die Landwehr-Offizier-Corps.

Eine unterm 15ten September 1830. an das Königl. Kriegs-Ministerium ergangene allerhöchste Kabinetsordre, die Ergänzung der Landwehr-Offizier-Corps betreffend, bestimmt unter anderm:

daß die zur Kriegs-Reserve ausgelassenen einjährigen Freiwilligen und wahrscheinlich ihre preußischen Kriegs-Reserve-Zeit zu den Landwehr-Uebungen eingetreten, und nach Befinden zu den Offizierwahlen gebracht werden, inzwischen daß die Landwehr-Commandeure bereits jetzt darauf sehen, die Freiwilligen, von denen sie einen Zuwachs für das Offizier-Corps zu erwarten hoffen, schon im ersten Jahre ihrer Kriegs-Reserve-Zeit zu den Uebungen einzuziehen und nach Befinden zur Offizierwahl zu bringen;

insofern hierdurch aber die ministerielle Bestimmung vom 16ten Juni 1819. aufgehoben werde, Rücksprache darüber unter den Ministern des Innern und des Krieges zur weiteren Entscheidung wegen etwaniger erforderlichen Abänderung statt finden solle.

Die gedachten Ministerien sind nun mit einander darüber übereingekommen, die Bestimmung der Erlasses vom 16ten Juni 1819., in welchem nachgegeben worden war,

daß der einjährige Freiwillige im Frieden während der zwei Jahre, in denen er zur Kriegs-Reserve berechtigt ist, von den größeren Landwehrübungen befreiet bleiben könne, wenn der Dienst seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung durchaus erforderlich sein sollte,

hinsichtlich auf diejenigen zur Kriegs-Reserve entlassenen einjährigen Freiwilligen zu beschränken, bei welchen die Eingiehung zu den Uebungen während ihrer Kriegs-

ges-Reserve-Jahre mit ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung nicht zu vereinigen ist, was z. B. bei denen der Fall seyn würde, die zur Fortsetzung ihrer Studien sich auf ausländischen Universitäten oder andern ausländischen Unterrichts-Anstalten befinden, oder die als Künstler, Fabrikanten und Kaufleute zur mehreren Ausbildung in ihrem Fache auf Reisen sind.

Es können also die sich in der Krieges-Reserve befindenden einjährigen Freiwilligen während ihrer Krieges-Reserve-Jahre nicht mehr allgemein auf Befreiung von den größeren Landwehr-Uebungen Anspruch machen, sondern nach der ausdrücklichen Festsetzung jenes Erlasses nur diejenigen, bei denen es für ihre weitere Ausbildung durchaus erforderlich ist, während ihrer Krieges-Reserve-Zeit nicht eingezogen zu werden.

Letzteres bleibt daher in jedem vorkommenden speziellen Falle auf den Antrag solcher jungen Leute, durch Vereinigung der oberen Militair- und Civil-Provinzial-Behörden nach näherer Prüfung ihrer persönlichen und der sonst obwaltenden Verhältnisse festzusetzen, und nur in solcher Art der Erlaß vom 16ten Juni 1819. ferner anzuwenden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks hiernach zu instruiren und zur Publikation dieser Bestimmung durch die Amtsblätter zu veranlassen. Den Provinzial-Militair-Behörden ist das Erforderliche Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ebenfalls zugegangen.

Berlin, den 2ten März 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

An
den Königl. Ober-Präsidenten
Herrn v. Bassewitz
Hochwohlgeboren.

Obige Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1831.

No. 32. Die Verhütung der Ansteckung der Pferde durch die Rotzkrankheit betr. 1. Abth. 999. März.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Pferde, welche zum Königlichen Militairdienste angekauft worden sind, und für ganz gesund anerkannt wurden, nachdem sie den betreffenden Regimentern überwiesen waren, eine verdächtige Drüsenkrankheit bekommen haben, und später, wegen ausgebildeter Rotzkrankheit, haben erstochen werden müssen. Diese Wahrnehmungen begründen den Verdacht, daß die angekauften und nachher erkrankten Remonte-Pferde, auf dem Transporte, in Ställen irgend eines Marschquartiers angesteckt worden seyn dürften.

Um nun einem solchen Uebelstande, bei den gegenwärtig häufig vorkommenden Pferdetransporten, vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, so wie das Publikum auf die Vorschriften aufmerksam zu machen, welche wir, hinsichtlich

der

der Kennzeichen des Rotzes der Pferde, und der Verhütung der Verbreitung dieser bösen Krankheit durch Ansteckung, unter dem 22sten Januar 1815. erlassen und im 5ten Stücke des Amtsblatts des gedachten Jahres bekannt gemacht haben. Vorzüglich machen wir den Herrn Landräthen und sämmtlichen Magistraten zur angelegentlichsten Pflicht, ihre ganze Aufmerksamkeit auf den Gegenstand zu richten, und darauf hinzuwirken, daß Pferde, welche verdächtige Spuren der Rotzkrankheit an sich tragen, durch einen Sachverständigen untersucht, und wenn das Daseyn des Rotzes ermittelt worden ist, sofort getödtet, demnächst aber die sub No. 4. und 5. der gedachten Verfügung vorgeschriebenen polizeilichen Maasregeln zur Vernichtung des Ansteckungsstoffes mit aller Strenge zur Ausführung gebracht werden. Besonders sind die Pferdemärkte, so wie die Pferde der Posthalter, Fracht- und Lohnfuhrleute zu beaufsichtigen, damit die etwa unter denselben vorkommende Rotzkrankheit sofort entdeckt werden und die polizeiliche Einwirkung eintreten möge. Demnächst ist darauf zu halten, daß alle Stallungen, in welche Militairpferde untergebracht werden sollen, vorher gehörig gereinigt, und daß auf keine Weise solche Stallungen, in welchen verdächtige Pferde gestanden haben, zur Unterbringung der Militairpferde benutzt werden. In dieser Beziehung sind namentlich die Ställe der Gastwirthe, Krüger und derjenigen, welche Ausspannungen halten, fortwährend zu kontroliren, und es ist dahin zu sehen, daß diese Personen den ihnen sub No. 10. der mehrgedachten Verfügung aufgelegten Verpflichtungen aufs pünktlichste genügen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten März 1831.

Personal-Chronik.

Der Schul-Amts-Kandidat Ludwig Ferdinand Preuß, ist zum jüngsten Collaborator des Gymnasii zu Königsberg i. d. N. bestellt worden.

Berlin, den 22sten März 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der Militair-Invalide Friedrich Klapper, ist als Kreisbote Crossener Kreises angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Revierförster v. Welczeck zu Taubendorf bei Guben, ist der Charakter als Oberförster verliehen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung des Schneiderschen

Der Controlleur Schneider zu Berlin, Leipziger-Straße No. 39., hat einen Apparat zu einem sogenannten Staub oder eigentlichen Regenbade erfunden, auf dessen

Bade-Apparats. 1. Abth. 952. März.

dessen Anfertigung demselben ein Patent ertheilt worden ist. Da nun dieser, die Form eines Schranks darstellende, Apparat nicht allein in ökonomischer, sondern auch in medizinischer Hinsicht unverkennbare Vortheile gewährt, sich durch seine Construktion auszeichnet und dessen Nutzen zu medizinischen und diätetischen Zwecken sowohl von mehrern berühmten Aerzten als glaubwürdigen Privatpersonen durch öffentlich ertheilte Zeugnisse anerkannt worden ist; so finden wir uns veranlaßt, diese nützliche Erfindung zur Kenntniß des größern Publikums zu bringen und die Aufmerksamkeit des letztern darauf zu leiten, indem wir dieselbe bestens empfehlen können. Wer sich von der Eigenthümlichkeit des Schneiderschen Bade-Apparats und dessen Gebrauchsweise näher zu unterrichten wünscht, den verweisen wir auf eine kleine Schrift, welche unter dem Titel: Nachricht von der Einrichtung des patentirten Staubbad-Apparats mit Zeichnungen, F. A. Schneider, erschienen und bei dem Erfinder zu haben ist. In dieser Schrift sind auch die Preise angegeben, für welche der Bade-Apparat, mit und ohne Schrank, von dem Controlleur Schneider zu jeder Zeit bezogen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 22sten März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. 3. b. No. 163. März.

Bei der am 28sten v. M. im Lubiathfließer Revier unter den schwierigsten Umständen durch den Oberförster v. Motz abgehaltenen Jagd sind zwei Wölfe erlegt worden.

Dieser glückliche Erfolg ist besonders dem Eifer und der Umsicht des Oberförsters v. Motz, und nächstdem der Thätigkeit der Unterförster Grafenreut und Schurian, der Jäger Kleindorf und Staniſch, und der Spurreiter aus Neuteich und Lubiath zuzuschreiben, was wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bevölkerungs-Nachrichten. 1. Abt. 1020.

Die Bevölkerungslisten des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1830. ergeben folgende Resultate:

1) Geboren sind

a) bei dem Civilstande

in den Städten	6928	Kinder,
auf dem platten Lande	17549	"
b) bei dem activen Militair	301	"
Zusammen	24778	Kinder.
Im Jahre 1829.	24549	"
pro 1830. also	229	Kinder mehr.

In

In den Städten war das 10te und auf dem platten Lande das 13te Kind ein uneheliches. Außerdem kommen 5 Drillings- und 255 Zwillingsgeburten vor.

2) Getraut sind:

a) bei dem Civilstande		
in den Städten	1515	Paar
auf dem platten Lande	4014	"
b) bei dem Militair	107	"
Ueberhaupt	5636	Paar.
Im Jahr 1829.	5458	"
pro 1830. also	178	Paar mehr.

3) Gestorben sind:

a) bei dem Civilstande		
in den Städten	5362	Menschen
auf dem platten Lande	11661	"
b) bei dem Militair	212	"
Zusammen	17235	Menschen.
Im Jahre 1829.	17217	"
pro 1830.	18	Menschen mehr.

Unter den Gestorbenen sind 534 über 80 Jahr, 235 über 85 Jahr, 76 über 90 Jahr alt geworden. An den natürlichen Pocken starben 32. An der Wasserscheu 3.

Durch Unglücksfälle verloren das Leben 297. Durch Selbstmord haben dasselbe geendet 105 Personen, nemlich 80 männlich und 25 weiblich. 194 Mütter starben bei der Niederkunft und im Kindbette.

4) Gegen	24778	Kinder
die geboren worden, sind	17235	Menschen
gestorben. Die Bevölkerung hat also um	7543	Menschen
zugenommen. Nach der statistischen Tabelle pro 1828. waren	654605	
im Regierungs-Bezirk vorhanden. Rechnet man hiezu, die pro 1829. mehr geboren waren	7332	
so beträgt demnach am Schluß des Jahres 1830. die ganze Bevölkerung	669480	Seelen.

Legt man diese Volkszahl zum Grunde, so fällt pro 1830. auf 27 Lebende eine Geburt, auf 120 Personen eine Trauung, und auf 38 Personen 1 Todesfall.

Im Jahr 1829. kam auf 27 Lebende eine Geburt, auf 121 Personen eine Trauung und auf 38 Personen 1 Todesfall.

Frankfurth a. d. O., den 24sten März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dritte Nachweisung von den Unterstützungs-Beiträgen für die in Nothstand gerathenen Oberschlesier.

Es sind für diesen Zweck in Verfolg der Anzeige vom 13ten d. M. (Seite 77. des diesjährigen Amtsblatts) ferner bei mir eingegangen:

10) durch den Herrn Landrath v. Knobelsdorff eine Sammlung aus dem Friedebergschen Kreise mit 5 Rthlr. 15 sgr., wozu die Gemeinde Wugarten allein 4 Rtlr. beigesteuert; 11) desgl. vom Magistrate zu Triebel aus dortiger Stadt 1 Rthlr. 23 sgr. 6 pf.; 12) eine Sammlung von den Gemeinden Dickow, Gr. Fahlenwerder, Gerzlow, Rehfeld, Kriuing, Rostin, Ehrenberg und Rosengarten, Soldiner Kreises, durch den Herrn Landrath Stubenrauch mit 8 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.; 13) von dem Magistrate zu Göritz eine Sammlung mit 14 sgr. Hierzu 14) die in No. 13. des hiesigen Wochenblatts wiederum einzeln bemerkten milden Gaben mit zusammen 10 Rthlr. 15 sgr., worunter 2 Rthlr. 15 sgr. in Golde.

Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1831.

Schöne, im Auftrage.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Schifferknecht Ludwig Lincke, aus Worholländer im Landsberger Kreise gebürtig und hieselbst wohnhaft, hat angeblich seinen, ihm unterm 23sten d. M. von uns ausgefertigten, auf das Jahr 1831. und zum Betriebe der Schiffarth gültigen Reisepaß, an demselben Tage noch verloren.

Da wir dem ꝛc. Lincke unterm 24sten d. M. einen neuen Paß ausgefertigt haben, so wird obiger Paß für ungültig erklärt.

Küstrin, den 25sten März 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Lincke ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Statur und im Gesicht stark pockennarbig.

Der von uns verfolgte Alexander Friedrich Schäfer ist bereits in Stettin ergriffen und der in No. 11. erlassene Steckbrief vom 12ten März c. also erledigt.

Neuzelle, den 21sten März 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 13.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1831.

Bekanntmachung. Das im Landsberger Kreise, 2 Meilen von der Kreisstadt Landsberg und 1½ Meile vom Amte Himmelstädt ohnfern des Wartheflusses und der neuen von Berlin nach Preußen führenden Kunststraße belegene Königl. Domainen-Vorwerk Tornow, soll, da die beabsichtigte Veräußerung desselben nicht zu Stande gekommen ist, nebst einem bisher an den Vorwerks-Pächter besonders verpachtet gewesenen Rehnen-Grundstück im Sonnenburger Bruche und der Hütung in der Königl. Forst mit 800 Stück Schaafen, von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Nach der im Jahre 1819. Behufs der Separation vorgenommenen Vermessung und Bonitirung gehören zu dem Vorwerk überhaupt 2489 Morg. 9 QRuthen, und zwar: A. an Hof- und Baustellen 5 Morg. 19 QRuthen; B. an Gärten 14 Morg. 75 QRuthen; C. an Achterhöfen 23 Morg. 12 QRuthen; D. an Acker: 1) Gerstenland 2ter Klasse 222 Morg. 17 QRuthen, 2) Haferland 343 Morg. 167 QRuthen, 3) dreijähriges Roggenland 462 Morg. 158 QRuthen, 4) sechs- und neunjähriges Roggenland 360 Morg. 177 QRuthen, 5) mit Fichten bewachsene Sandschollen 483 Morg. 86 QRuthen, zusammen 1873 Morg. 65 QRuthen; E. an Wiesen inkl. 38 Morg. 72 QRuthen Brachwiesen 256 Morg. 82 QRuthen; F. an Hütung 201 Morg. 111 QRuthen; G. an Gewässern und Unland 115 Morg. 5 QRuthen. Sind obige 2489 Morg. 9 QRuthen. Das im Sonnenburger Bruche belegene Rehnen-Grundstück enthält 100 Morg. 99 QR. Fläche mit Einschluß der Schadenruthen. Der öffentliche Bietungstermin ist auf „den 21sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, und werden Unternehmungslustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen spätestens 8 Tage vor dem Termine, sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als bei dem Domainenamte Himmelstädt zur Einsicht bereit liegen werden. Zur vorläufigen Nachricht wird bemerkt, daß die Pachtzeit auf die zwölf nacheinander folgenden Jahre, von Trinitatis d. J. bis dahin 1843. festgesetzt ist, und daß ein Jeder, welcher im Lizitationstermin zum Gebote zugelassen werden will, sich über seine Dispositionsfähigkeit, seine Qualifikation als Landwirth und über den Besitz eines eigenthümlichen und disponiblen Vermögens von wenigstens Fünftausend Thalern genügend ausweisen muß. Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Zur anderweiten Verpachtung des Guts Lipke bei Landsberg a. d. W. auf ein Jahr, von Johannis 1831. bis dahin 1832., in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen wie früher geschehen, und ohne Zugrundelegung eines speziellen Pachtanschlages, ist, da das bisher offerirte Pachtgeld von 800 Rthlr. nicht annehmlich gefunden worden, ein neuer Bietungstermin auf „den 5ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Deputirten, Referendarius Dregert, auf dem Oberlandesgericht hieselbst angesetzt worden, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Realgläubiger der Pachtkontrakt abgeschlossen werden soll. In diesem Termin sollen zugleich die beiden in Antoinettenlust gelegenen, zu Lipke gehörigen Windmühlen, unter den bisherigen Bedingungen auf ein Jahr mit verpachtet werden. Der ältere Pachtan-

schlag und Pachtkontrakt, so wie die Pachtbedingungen, können in der hiesigen Registratur und bei dem Justizrath Mettke hieselbst eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung wegen Verpachtung der Glashütte Louisenthal im Schwetzer Kreise. Die im Marienwerderschen Regierungs-Departement und dessen Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forstrevier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel und anderer örtlicher Verhältnisse sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, soll nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land, vom 1sten Juni 1831. ab, auf die Dauer von 20 Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf „den 26sten April d. J." angesetzt und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch einen Kommissarius der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten werden. Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen. Schriftliche Offerten sind dagegen in legaler Form 8 Tage vor dem Termin an die unterzeichnete Königl. Regierung einzusenden, wenn die große Entfernung solches nöthig macht. Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung als bei dem Oberförster Jeckel zu Lindenbusch eingesehen werden, wo auch Abschriften davon gegen Kopialien ertheilt werden. Ueber hinlängliches Vermögen und sonstige technische Qualifikation zum Betrieb der Glashütte müssen sich die Pachtlustigen im Termin genügend ausweisen.

Marienwerder, den 10ten März 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Die Aecker der Kirche zu Sehren sollen in termino „den 3ten Mai Vormittags 10 Uhr" vor uns an den Meistbietenden auf 6 Jahre, von Johanni c. an gerechnet, verpachtet werden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Bedingungen der Pachtung zu jeder Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden können. Zielenzig, den 21sten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Die Ländereien der Kirche zu Langenfeld sollen auf 6 Jahr, von Johannis 1831. bis Johannis 1837., im Wege der Lizitation in Zeitpacht ausgethan werden. Es ist hiezu terminus auf den 3ten Mai Vormittags 10 Uhr vor uns angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen über die Verpachtung zu jeder Zeit in der Registratur nachgesehen werden können und daß der Zuschlag für das Meistgebot, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung, in jenem Termine ertheilt werden solle.

Zielenzig, den 19ten März 1831.

Das Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Am 11ten April c. und folgende Tage von Morgens 9 Uhr an, soll der Nachlaß des auf der Neubarnimmer-Herrnwiese verstorbenen Amtmann Scheeffer, bestehend aus 14 Pferden, 8 Kühen, Jungvieh, 6 Zugochsen, Schweinen, Leinenzeug und Betten, Meubles, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, einer Bibliothek von 71 verschiedenen Werken, so wie die Materialien zu einem in Holz verbundenen Familienhause von 4 Stuben, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant im Gute selbst verkauft werden.

Wriezen a. d. O., den 26sten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das zum Nachlasse des verstorbenen Ausgedinger Friedrich Werner gehörige, zu Bergenhorst sub No. 18. belegene Grundstück von 11 Morgen 92 □Ruthen, ohne Gebäude, auf 745 Rthlr. 15 sgr. taxirt, ist Erbtheilungshalber sub hasta gestellt und der Bietungs-Termin auf „den 18ten April d. J." Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath Sönderop auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Landsberg a. d. W, den 31sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 48. in der Pfarrgasse hieselbst belegene, Fol. 189. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Johann Wilhelm Schweers gehörige, auf 2145 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 16ten Mai, den 18ten Juli und den 26sten September c., jedesmal Vormittags um 11 Uhr," wovon der letzte peremtorisch ist, in der Gerichtsstube hieselbst angesetzt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Grundstück nebst Zubehör, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 18ten März 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Da in dem am 27sten Januar c. a. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkauf des, den Schuhmachermeister Ullrichschen Erben zu Friedland gehörigen, auf 260 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich taxirten Kleinbürgerguts daselbst, kein Bieter erschienen, so haben wir einen nochmaligen neuen peremtorischen Bietungstermin auf „den 16ten April früh 9 Uhr" im Gerichts-Lokale zu Friedland angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse im Wege stehen, ertheilt, auf später eingehende Nachgebote aber keine Rücksicht genommen werden soll.

Lieberose, den 16ten März 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Avertissement. Auf den Antrag der Vormünder der minorennen Geschwister Große ist über den Nachlaß des am 14ten Juni 1828. zu Pförten verstorbenen Fleischermeister August Wilhelm Große der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung der Forderungen auf „den 25sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kanzlei-Assessor von Polenz anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Fleischermeister Große Ansprüche haben, vorgeladen, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß sie bei ihrem Ausbleiben aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Pförten, den 1sten Februar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Antrag eines Gläubigers das erbliche Nießbrauchs-Recht der zu Klein-Jamno in der Herrschaft Forst und Pförten und dem Sorauer Kreise unter No. 14. belegenen Barberschen Laßbauer-Nahrung, von der sich der Werth nach der aufgenommenen Beschreibung auf 594 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. beläuft, zur nothwendigen Subhastation gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 3ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden ist. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich mit ihren Geboten in dem Lizitations-Termine zu melden, und soll dem Meistbietenden, im Fall keine rechtlichen Hinder-

 nisse

nisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die aufgenommene Beschreibung der Nahrung kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 22sten März 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Bekanntmachung. Das Hypothekenbuch der zu Nordhausen belegenen, dem Schmidt Kaselow gehörigen Schmiede mit Zubehör, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von dem Besitzer einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle, welche dabei ein Interesse haben, und ihren Forderungen, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen; auch wird denselben eröffnet: 1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen; 2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhangs zum A. L. R. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Bärwalde i. d. N., den 12ten März 1831.

Gräflich v. Haßlingensches Patrimonialgericht über Nordhausen. Lorenz.

Avertissement. Das bei hiesiger Stadt belegene Kämmerei-Vorwerk, zu welchem 328 Morgen 12 QRuthen Ackerland, 245 Morgen 61 QRuthen Wiesewachs, die Hütungs-Gerechtigkeit auf dem Stadt-Anger und eine Schäferei-Gerechtigkeit von 800 Stück gehören und das jetzt 1210 Rthlr. Pacht getragen hat, soll von Johannis künftigen Jahres an auf 6 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungs-Termin auf „den 19ten Mai Vormittags 11 Uhr" in der Rathsstube hieselbst angesetzt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Bedingungen und Anschlag können in unserer Registratur eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 14ten März 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge soll das in den Jagen 124., 139. und 140. des Königl. Regenthinschen Forstreviers belegene Grundstück, von 101 Morg. 117 QRuthen, vom 1sten Oktober d. J. ab, im Wege der öffentlichen Lizitation zum vollen Eigenthum meistbietend veräußert werden. Zu dem Ende haben wir einen Termin auf „den 25sten April a." Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerbungslustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß von dem gebotenen Kaufgelde der vierte Theil baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit des Gebots im Termine deponirt werden muß. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 9 Rthlr. auf 813 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. festgesetzt, und bleibt der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten. Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 8ten März 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höheren Bestimmungen zufolge, soll das zu Hälfe, Küstriner Kreises, ½ Meile von der Oder belegene ehemalige Forst-Dienst-Etablissement, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien, alternative im Ganzen oder in vier einzelnen Theilen, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend verkauft werden. Es gehören dazu an Ländereien: 2 Morgen Garten-, 24 Morg. 112 QR. Haferland, 10 Morg. 3jähriges und 4 Morgen 152 QR. 6jähriges Roggenland, zusammen 41 Morg. 84 QR. Der Werth der Gebäude ist auf 975 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben Uebernahme einer jährlich zu zahlenden Grund-

Grundsteuer, so wie mit Vorbehalt eines jährlich zu entrichtenden Domainenzinses, welcher letztere jedoch abgelöset werden kann, folgendermaßen festgestellt: A. bei einer Veräußerung im Ganzen, Grundsteuer 6 Rthlr. 24 sgr., Domainen-Zins 20 Rthlr., Kaufgeld 787 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., inkl. Gebäudewerth; B. bei einer Veräußerung in 4 einzelnen Theilen: 1) die Gebäude, 2 Morgen Garten und 9 Morgen 112 QR. Acker, Grundsteuer 2 Rthlr. 20 sgr., Domainen-Zins 10 Rthlr., Kaufgeld 570 Rthlr. 25 sgr. 10 pf., inkl. Gebäudewerth; 2) ein Ackerstück von 10 Morg. 90 QR., Grundsteuer 1 Rthlr. 24 sgr., Kaufgeld 169 Rthlr. 11 sgr. 8 pf.; 3) ein Ackerstück von 11 Morgen, Grundsteuer 1 Rthlr. 10 sgr., Kaufgeld 132 Rthlr. 5 sgr.; 4) ein Ackerstück von 8 Morg. 62 QR., Grundsteuer 1 Rthlr., Kaufgeld 94 Rthlr. 20 sgr. Die sonstigen Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Domainenamts eingesehen werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 9ten April c. Vormittags 10 Uhr" anberaumt und wird zu Hause an Ort und Stelle abgehalten werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil der Kaufgelder sofort im Lizitationstermin als Sicherheit deponirt werden muß und daß der Zuschlag nur mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden kann. Quartschen, den 12ten März 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Auf die zum unterzeichneten Amte gehörigen Seen, als: 1) der große und 2) der kleine Bechen-, 3) der Karsch-, 4) Malkendorffer Herrn-, 5) Jantikow-, 6) Koppanz-, 7) Pletzenpfuhl-, 8) große und 9) kleine Manns-, 10) Teufels-, 11) Scheibenpfuhl-, 12) Simmer-, 13) große und kleine Werder-, 14) Groß- und Klein-Glutsch-, 15) Neest- und 16) der Ostrower-See wird die Sommer- und Winter-Fischerei höherer Anordnung zufolge hiermit auf Kauf und Pacht einzeln zum Meistgebot gestellt, insofern als dem Amte die Gerechtsame darauf zusteht, und worüber das Nähere, so wie die anderweitigen Bedingungen am Terminstage vorgelegt werden, die auch von demselben hier zu erfahren sind. Hiezu haben wir einen Lizitationstermin am 14ten April Vormittags um 9 Uhr angesetzt, wozu Kauf- oder Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Genehmigung des Zuschlages über die Gebote wird der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten. Lagow, den 21sten März 1831.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll das Getränke-Verlagsrecht des zwangspflichtigen Kruges zu Neuhaus, Alte-Schleuse zu Briesskow, Finkenherd, Hammer-Schleuse und Neubrück, so wie des Friedrichskruges bei Berkenbrück und eines Kruges in der Fürstenwalder Amts-Kolonie, von Johannis d. J. ab auf zwei bis drei Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Abgabe desfallsiger Gebote steht ein Termin auf „den 25sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr" im unterschriebenen Amte an und werden dazu Pachtlustige eingeladen. Fürstenwalde, den 22sten März 1831.

Königl. Preuß. Rentamt.

Torfverkauf. Der Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 23sten Dezember v. J. gemäß, soll der im hiesigen Forstreviere, nahe beim Kerstenbrückschen Theerofen, noch vorhandene Bestand von circa 437 Mille Soden-Torf und die zum Torfbetriebe nöthig gewesenen Utensilien und Inventarienstücke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Bietungstermin auf dem Kerstenbrückschen Theerofen „am 14ten April c. Morgens 10 Uhr" anberaumt worden ist. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Zicher, den 14ten März 1831.

Königl. Preuß. Revier-Verwaltung.

Jagd-Verpachtung. Nach einer Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen nachstehende Jagden öffentlich meistbietend von Trinitatis d. J. ab, auf 12 Jahre

Jahre verpachtet werden und zwar: 1) die hohe Jagd auf den Feldmarken Buchholz und Neuendorf, 2) die desgleichen auf den Feldmarken Hasenfelde und Arensdorf, 3) die desgleichen auf dem Königl. Berkenbrücker Forstrevier nebst Feldmark daselbst und 4) die hohe, mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Eggersdorf, wozu ein Termin auf den 7ten April d. J. im Gasthause zur goldenen Krone in Fürstenwalde anberaumt wird und Liebhaber dazu eingeladen werden.

Hangelsberg, den 18ten März 1831. Der Forstmeister Eyber.

Bekanntmachung. In Folge höherer Bestimmung soll das im Friedeberger Kreise, unweit dieser Stadt belegene Königl. Oberförster-Etablissement Wildenow, mit den dazu gehörigen Ländereien, Wiesen, Gärten und Gebäuden, im Wege der öffentlichen Lizitation entweder meistbietend verkauft oder verpachtet werden. Die Veräußerung soll entweder auf reinen Kauf oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses geschehen, je nachdem die Kauflustigen das Eine oder das Andere vorziehen. In beiden Fällen wird jedoch eine jährliche bestimmte Grundsteuer, welche als eine unablösliche Abgabe auf dem Grundstück haften bleibt, mit übernommen. Die Uebergabe kann zu Trinitatis d. J. erfolgen. Der Veräußerungstermin ist auf „den 2ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" in meinem hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, und werden Kauf- oder Pachtlustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen so wie der Veräußerungsplan, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register und die Gebäude-Taxe, vorher bei mir, in meiner Abwesenheit aber bei der hiesigen Haupt-Forst-Kasse einzusehen sind.

Landsberg a. d. W., den 26sten März 1831. Der Forstmeister v. Winterfeld.

Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Köslin sollen aus der zwischen Falkenburg, Tempelburg und M. Friedland belegenen Königl. Forst eine Quantität kiehnen Bau- und Nutzhölzer, etwa gegen 2000 Stück, in kleinen und größeren Posten, auch im Ganzen, je nachdem Käufer Belieben dazu haben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich einen Lizitationstermin auf „den 11ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle in der Königl. Linichenschen Forst anberaumt habe. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, dessen Gebot wenigstens die Taxe erreicht haben muß, und welche einige Tage vor dem Termine oder im Termine selbst eingesehen werden kann, nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung erfolgen wird. Auf welchem Punkt der Lizitationstermin in der Königl. Linichenschen Forst abgehalten werden wird, ist im Forsthause zu Linichen zu erfahren. Dramburg, den 15ten März 1831.

Der Forstmeister Schmidt.

Jagdverpachtung. Die dem Fiskus zustehende hohe Jagd in dem der Stadt Zehden gehörigen Walde und auf den Feldmarken und Holzungen von Nieder-Wutzen und Alt-Rüdnitz, soll höherer Verfügung zufolge, von Trinitatis d. J. an, auf 12 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „Mittwoch den 30sten April c." Vormittags 10 Uhr im Forsthause hieselbst anberaumt, und lade Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß ein Jeder sich im Termin über seine Qualifikation ausweisen muß.

Forsthaus Lietzegöricke, den 10ten März 1831. Der Königl. Oberförster Hartig.

Bekanntmachung. Die Borke von 200 Stück Eichen aus dem Königl. Driesenschen Forst-Reviere, Belauf des Unterförsters Mittelstädt zu Schüttenberg, Jagen No. 113. und 114., soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Ich habe hierzu einen Termin auf „den 15ten April Vormittags 10 Uhr" hieselbst angesetzt und lade Kauflustige hierdurch ein.

Forsthaus zu Vordamm bei Driesen, den 20sten März 1831.

Der Oberförster Reuter.

Zucht-Schaaf-Vieh-Verkauf. Wegen Ablösung der Hut- und Trift-Gerechtigkeiten auf den Fluren verschiedener, zum Domainenamte Sorau gehöriger Ortschaften, sollen circa 2000 Stück

Schaaf-

Schaafvieh aller Sorten verkauft werden. Die Schäfereien sind von hochveredelter Race und gesund. Kaufliebhaber belieben sich bei Unterzeichnetem gefälligst zu melden.

Königl. Preuß. Domainenamt Sorau in der Niederlausitz, am 25sten März 1831.

Schlinzigk, Königl. Amtsrath.

Am 18ten April dieses Jahres sollen hieselbst einige Hundert Morgen Acker von vorzüglicher Güte in Parzellen ausgethan werden, und wird Bauholz zum ersten Aufbau verabreicht werden. Nackel bei Deutsch-Crone, den 22sten März 1831.

Das Dominium.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll das, im Bezirk des Rentamtes Driesen, im Friedeberger Kreise belegene Königl. Oberförster-Dienst-Etablissement zu Schlanow, mit allen dazu gehörigen Ländereien, Wiesen, Gärten und Gebäuden, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Die Veräußerung soll entweder auf reinen Kauf, oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses geschehen, je nachdem die Kauflustigen das Eine oder das Andere vorziehen. In beiden Fällen wird jedoch eine jährliche bestimmte Grundsteuer, welche als eine unablösliche Abgabe auf dem Grundstücke haften bleibt, mit übernommen. Die Uebergabe erfolgt in den ersten Tagen des Monats Juli 1831. Zu dieser Veräußerung habe ich den Lizitationstermin auf „den 28sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" in meinem Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, zu welchem ich die Kauflustigen hiemit einlade. Die Bedingungen, so wie der Veräußerungsplan, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register und die Gebäude-Taxe können täglich bei mir eingesehen werden.

Driesen, den 22sten Februar 1831. Der Königl. Rentbeamte Steinke.

Bekanntmachung. Zufolge Antrages der Theilnehmer werden die bei der Königl. General-Kommission zu Soldin anhängigen Separationen der Dorf-Feldmarken Neuendorf, im Landsberger Kreise, und Carzig, im Soldiner Kreise der Neumark, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und diejenigen Personen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, mit ihren Ansprüchen aber noch nicht gehört worden sind, aufgefordert, letztere bei dem Unterzeichneten, spätestens in dem vor denselben im Bureau der Kreis-Separations-Kommission, Richtstraße No. 285. hier, „am 24sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr," anstehenden Termine präklusivischer Frist, anzumelden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Soldin, den 15ten März 1831.

Kuhlmay,
Königlicher Kreis-Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung. Die hiesige Schützengilde ist im Bau eines neuen Schützenhauses begriffen, mit welchem so weit vorgeschritten ist, daß dieses Gebäude innerhalb 6 Wochen bezogen werden kann. Außer den für die Gilde darin nöthigen Piecen ist aber auch dafür gesorgt worden, daß das Schank-Gewerbe sehr bequem und zweckmäßig in demselben betrieben werden kann. Es soll daher das dazu erforderliche Lokale in diesem Gebäude vom 1sten Mai d. J. bis Ostern 1837. öffentlich verpachtet werden. Den Verpachtungstermin haben wir auf „den 11ten April d. J. Vormittags 9 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, zu welchem wir kautionsfähige Pächter hierdurch einladen. Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen können zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Direktion eingesehen werden.

Küstrin, den 21sten März 1831.

Die Direktion der hiesigen Schützen-Gilde.

Avertissement. Unterzeichneter ist Willens, seine unweit Reppen unterm Amte Neuendorff an der Eilang belegene Wassermahlmühle von 3 Mahlgängen, nebst Stampfen und Oelschlag, wie auch einer Tuchwalke von 5 Loch, sammt dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, Familien-Verhält-

hältnisse wegen aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich entweder persönlich oder durch portofreie Briefe von der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, (welches sich auch zu einem Fabrikgeschäft eignet,) so wie von den näheren Bedingungen unterrichten, und wird nur noch bemerkt, daß die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben kann.

Neue Mühle bei Reppen, den 22sten Februar 1831. Der Mühlenmeister Sayffarth.

Wein-Auktion. Die am 8ten d. M. abgebrochene Wein-Auktion im Schiffmannschen Hause, Richtstraße No. 40, wird am 28sten d. M. und folgende Tage, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, fortgesetzt, und kommen noch ganz vorzüglicher Johannisberger-, Rüdesheimer-, Hochheimer-, Markebrunner-, Laubenheimer-, Liebfrauenmilch-, Stein-, Kressen- und Leistenwein, desgl. Champagner und einige Italiener-Waaren vor.

Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1831. Der Königl. Auktions Kommissarius, Justiz Komm. Vogel.

Bester, reiner, weißer Kleesaamen, bis zu 20 Centner, ist hierselbst, der Ctnr. zu 12 Rthlr., zu haben. Dom. Petershagen bei Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1831.

Aechter Rigaer Leinsaamen, rother und weißer Kleesaamen, franz. Luzern-, Esparcette-, so wie Thimothee-, Honig-, Spörgel- und franz. Raygras-Saamen ist billigst zu haben bei F. W. Heyne in Küstrin, Kietzerstraße No. 134.

In der Hohenjchsarschen Forst sind aus deren Schonungen mehrere ganz starke kiehnene Bäume geschlagen worden, die sich zu Mühlenwellen ganz besonders eignen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bei dem dortigen Förster Schober.

Mahagoni-Stühle. Im Besitz einer bedeutenden Quantität ausgezeichnet festen Mahagoniholzes, habe ich, um die Holzvorräthe einigermaßen zu verringern, eine Parthie einfacher, moderner Stühle anfertigen lassen, die sich zum Gebrauch in Wohn- und Speisezimmern ganz besonders eignen. Zugleich empfehle ich mein Magazin aller Arten Mahagoni-Meubles in bekannter Güte. Heinrich Lindemann, Königl. Hoflieferant, in Berlin, unter den Linden No. 18.

Wegen Veränderung meines Wohnortes bin ich gesonnen, meine zu Neu-Langsow im Oderbruche unweit Seelow belegene Windmühle nebst Wohnhaus, Scheune und Stall, wie auch 19½ Morgen Land und ein noch besonderes im oben erwähnten Dorfe vor kurzer Zeit neu erbautes Haus mit 4 Familien-Wohnungen aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich beim Unterzeichneten melden, so wie auch die Grundstücke in Augenschein nehmen.

Neu-Langsow bei Seelow, den 25sten März 1831. Korge, Mühlen-Meister.

Besten großen Erfurter Zwiebelsaamen erster Qualität empfiehlt der Kaufmann C. F. W. Laudon, in Frankfurth a. d. O.

Theebretter, Lampen und alle andere in Metall, Holz, Thon, Gips, Pappe ꝛc. gearbeiteten Gegenstände, sowohl neue als schon abgenutzte, werden lackirt und auch mit Goldverzierung versehen, so wie auch jede Art von Schrift auf Schilder und Grabtafeln geschrieben vom Lackirer F. Schultze, in Frankfurth a. d. O., Tuchmacherstraße No. 33.

Bücher-Anzeige.

Bei W. Engelmann in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel zu haben: Feuersnoth- und Hülfsbuch, über Entstehung und Beträchtlichkeit der Feuersbrünste, Unterstützung der Abgebrannten, Lösch- und Rettungs-Anstalten, Verminderung der Brandschäden und Sicherstellung der Gebäude. Nebst einem Anhange über Volksveredlung und Wohlfahrt, von Fr. Teichmann, mit 1 Abbild., geh. 1 Rthlr.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

No. 14.

Ausgegeben den 6ten April 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 3 enthält (No. 1071.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten März 1831. wegen Verleihung des Rechts zur Führung des Namens und Wappens derer von Wrangelschen Familie.

(No. 1072.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten März 1831. wegen Verleihung des Rechts zur Führung des Namens und Wappens der Familie Schmidt-Phiseldeck.

(No. 1073.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten März 1831. wegen Verleihung des Rechts zur Führung des Namens und Wappens der Familie Schmidt-Phiseldeck.

(No. 1074.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten März 1831. wegen Verleihung des Rechts zur Führung des Namens und Wappens der Familie von Bismarck-Bohlen.

(No. 1075.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten März 1831. wegen Verleihung des Rechts zur Führung des Namens und Wappens der Familie von Bismarck-Schönhausen.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt d. d. O. No. 33.

Es ist neuerdings vorgekommen, daß über Gegenstände, welche Gegenstände der Gerichtsbarkeit sind, Beschwerden bei der Regierung angebracht worden sind, welche nicht in das Ressort derselben gehören, und daß Beschwerden, welche in das Ressort der Regierung gehören, bei den Gerichten angebracht worden sind. Um diesen Irrungen vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle Beschwerden über Gegenstände der Gerichtsbarkeit, welche bei der Regierung angebracht werden, ohne Prüfung der Sache, ob sie begründet sind oder nicht, an das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, abgegeben werden müssen, und daß Beschwerden, welche in das Ressort der Regierung gehören, bei den Gerichten nicht angenommen werden können.

in dieser Sache erlassene Verfügung hierdurch in Erinnerung zu bringen, wonach sich die Transportstations-Behörden auf das Genaueste zu achten haben.

Frankfurth a. d. O., den 31sten März 1831.

Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Wiesener nach Landsberg erledigte Physikatsstelle des Sternberger Kreises, ist dem praktischen Arzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Ludwig Schmidt übertragen worden.

Der Kreis-Chirurgus Krantz zu Soldin ist gestorben, und der Wundarzt erster Klasse, Friedrich Gottlieb Schlieter, ist an dessen Stelle zum Kreis-Chirurgus des Soldiner Kreises ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Berichtigung. 1. Abt. 1529. März.

In der Tabelle von den Getreide- und Rauchfutterpreisen pro Januar d. J., (Amtsblatt Jahrgang 1831. No. 7. Seite 51.) ist der Durchschnittpreis des Heues bei der Stadt Guben irrthümlich auf 1 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. angegeben worden. Derselbe betrug nur 18 sgr. 9 pf., was hierdurch zur Berichtigung bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach der hohen Regierungs-Verordnung werden hier in Schwerin a. d. W. die Jahrmärkte pro 1831. und ferner, den

a) 23sten und 24sten März,
b) 22sten und 23sten Juni,
c) 17ten und 18ten August und
d) 26sten und 27sten Oktober

abgehalten, und zwar jedesmal den ersten Tag Vieh- und den zweiten Tag Krammarkt.

Schwerin a. d. W., den 28sten März 1831.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der von uns unterm 5ten November 1830. (Amtsblatt No. 45.) steckbrieflich verfolgte Kutscher Johann Wilhelm Richter, ist in Spandow ergriffen worden, was nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Reppen, den 1sten April 1831.

Das Patrimonial-Gericht über Ziebingen.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 14.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1831.

Bekanntmachung. Zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Krossener Kreiſe der Neumark belegenen, den Erbpächter Adrianſchen Erben gehörigen, auf 2494 Rthlr. 25 ſgr. abgeſchätzten Erbpachts-Vorwerks Neuendorf, ſind vor dem Deputirten, Referendarius Spitzner, die Bietungstermine auf „den 29ſten Januar, den 30ſten M..; und den 30ſten Mai 1831.“ von denen der letzte peremtoriſch iſt, auf dem Oberlandesgericht hieſelbſt angeſetzt worden, und es werden Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Meiſtbietenden, wenn ſonſt nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zulaſſen, der Zuſchlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertiſſement. Das im Friedeberger Kreiſe der Neumark belegene, zur erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe des verſtorbenen Landraths George Ernſt Heinrich v. Schönebeck gehörige Gut Geilenfelde nebſt folgenden Pertinenzien: a) die Kolonie im Friedebergſchen Kreiſe von 38 Magdeburgiſchen Morgen 80 QRuthen, nebſt einem halben Looſe zu Neu-Mecklenburg, von 4 Magdeburgiſchen Morgen Wieſewachs und Gartenland, und b) die am Sariter See belegene Wieſe von ungefähr 9½ Magdeb. Morgen im Amte Marienwalde, welches mit Einſchluß der von den Bauern und Koſſäthen nach der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe aufkommenden jährlichen Rente auf 3657 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf. abgeſchätzt worden, iſt auf den Antrag des Kurators der Liquidationsmaſſe von neuem sub hasta geſtellt, und es iſt der Bietungstermin vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor v. Wulffen als Deputirten auf „den 1ſten Juni 1831. Vormittags 10 Uhr“ angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Dem Meiſtbietenden ſoll, wenn nicht rechtliche Hinderungsurſachen eine Ausnahme zulaſſen, der Zuſchlag ertheilt werden. Die Verkaufstaxe kann in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Frankfurth a. d. O., den 23ſten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Avertiſſement. Zur Fortſetzung der Subhaſtation des im Sorauer Kreiſe der Niederlauſitz belegenen, den Geſchwiſtern v. Zeſchau gehörigen Allodial-Ritterguts Drehna, welches auf 22614 Rthlr. 9 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt, und wofür bisher 11000 Rthlr. geboten worden, iſt ein neuer Licitations-Termin vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor v. Keller auf „den 13ten Juli 1831.“ Vormittags um 10 Uhr angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Avertiſſement. Das im Calauer Kreiſe der Niederlauſitz belegene, zur Gräflich von Beuſtſchen Nachlaßmaſſe gehörige Allodial-Rittergut Leeskow, welches nach der davon aufgenommenen Taxe auf 5777 Rthlr. 5 pf. abgeſchätzt worden, iſt auf den Antrag der Erben theilungshal-

der sub hasta gestellt und der letzte Bietungstermin steht vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Sibeth auf „den 2ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesem Termin zu melden, ihr Gebot abzugeben und hat der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu erwarten. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung wegen Verpachtung der Glashütte Louisenthal im Schwetzer Kreise. Die im Marienwerderschen Regierungs-Departement und dessen Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forstrevier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel und anderer örtlicher Verhältnisse sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, soll nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land, vom 1sten Juni 1831. ab, auf die Dauer von 20 Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf „den 26sten April d. J." angesetzt und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch einen Kommissarius der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten werden. Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen. Schriftliche Offerten sind dagegen in legaler Form 8 Tage vor dem Termin an die unterzeichnete Königl. Regierung einzusenden, wenn die große Entfernung solches nöthig macht. Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung als bei dem Oberförster Jeckel zu Lindenbusch eingesehen werden, wo auch Abschriften davon gegen Kopialien ertheilt werden. Ueber hinlängliches Vermögen und sonstige technische Qualifikation zum Betrieb der Glashütte müssen sich die Pachtlustigen im Termin genügend ausweisen.

Marienwerder, den 10ten März 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Das eine halbe Meile von Schwerin a. d. W. belegene Rittergut Schweinert, mit dem Dorfe gleiches Namens und dem Dorfe und Vorwerke Jerierze nebst Zubehör, soll auf den Antrag der Realgläubiger von Johanni d. J. ab, auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Dazu steht ein Termin auf den 1sten Juni a. c. Vormittags 10 Uhr hier auf dem Landgerichte vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Baron v. Collas an, zu dem wir Pachtlustige mit dem Bemerken vorladen, daß der Pächter eine Kaution von 500 Rthlr. leisten muß, und daß die Pachtbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können. Meseritz im Großherzogthum Posen, den 17ten März 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Der zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche No. 5 verzeichnete sogenannte Oberkrug, nebst dem daselbst belegenen, im Hypothekenbuche No. 189. verzeichneten halben Kleinbürgergute des Ackerbürgers Jakob Buchholz und seiner Frau Marie gebornen Fröhlich, welche auf 2839 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. und 923 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt worden sind, sollen Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Oktober c." Vormittags 11 Uhr vor dem Justiz-Rath Graffunder angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Aver-

Avertissement. Die Ländereien der Kirche zu Langenfeld sollen auf 6 Jahr, von Johannis 1831. bis Johannis 1837., im Wege der Lizitation in Zeitpacht ausgethan werden. Es ist hiezu terminus auf den 3ten Mai Vormittags 10 Uhr vor uns angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen über die Verpachtung zu jeder Zeit in der Registratur nachgesehen werden können und daß der Zuschlag für das Meistgebot, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung, in jenem Termine ertheilt werden solle.

Zielenzig, den 19ten März 1831.

Das Land- und Stadtgericht.

Die zu Seelow belegene Kleinbürgerstelle des verstorbenen Schuhmachermeisters Friedrich Merten, bestehend in Wohnhaus, Stall und dem Hütungsrecht, auf 655 Rthlr. 12 gr. 6 pf. taxirt, soll „Donnerstag den 21sten April a. f. Vormittags 11 Uhr" im Gerichtszimmer zu Seelow sub hasta gestellt werden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag, in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse, zu erwarten hat. Die Taxe hängt bis zum Termin im Gerichtslokale zu Seelow zur Einsicht aus.

Küstrin, den 27sten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Auktion. Es sollen mehrere Meubles, Betten, Leinenzeug, Haus- und Wirthschafts-Geräthe und einiges Silberzeug in termino „den 18ten April c." Vormittags 9 Uhr in dem Hause No. 99. hier, meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Königsberg i. d. N., den 31sten März 1831.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das den Schmidt Wilhelm Heysigschen Eheleuten zugehörige, zu Tschernsdorff in der Herrschaft Neuzelle belegene und Fol. 121. des Hypothekenbuchs über Tschernsdorff eingetragene Schmiedehaus und Zubehör, welches auf 128 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 11ten Juni c." bestimmt worden, wozu Kauflustige, besonders Schmiede, hiermit vorgeladen werden, da der Besitzer mehrere Schmiedearbeiten für die Gemeine zu Tschernsdorff nach dem frühern Kauf-Contrakt fertigen muß. Fürstenberg, den 2ten April 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Avertissement. Die der verehelichten Mühlenmeister Wolff, Wilhelmine gebornen Stärke, hierselbst zugehörige Wasser- und Windmühle, welche gerichtlich auf 4642 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es sind dazu 3 Bietungstermine auf „den 29sten April, den 29sten Juni und den 29sten September dieses Jahres jedesmal Vormittags 11 Uhr," wovon der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und soll der Zuschlag dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort im Termine ertheilt werden. Zehden, den 20sten März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Das zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümers Johann George Lüben gehörige, gerichtlich auf 1376 Rthlr. abgeschätzte Etablissement bei Alt-Rüdnitz, die Schweinepfeife genannt, soll theilungshalber in dem „am 3ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich verkauft, und dem Meistbietenden, mit Bewilligung der Erben, sofort im Termin zugeschlagen werden.

Zehden, den 27sten März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Die unterzeichnete Justiz-Kanzlei macht hierdurch bekannt, daß das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Sechsundvierzigtausend Neunhundert und Dreiundfunfzig Thaler zwölf gute Groschen und fünf Pfennige abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Tauchel zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 9ten Mai, den 9ten August und den 10ten November 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden sind. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf sodann der Meistbietende, im Fall nicht etwa rechtliche Hindernisse vorhanden sind, des Zuschlags gewärtig sein kann. Die Verkaufstaxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Das im Markgrafthum Niederlausitz und deren Sorauer Kreise belegene, unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. stehende, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige Mannlehn-Rittergut Muckrow, dessen Werth sich nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Zwanzigtausend Sechshundert und Einundachtzig Thaler drei Silbergroschen und fünf Pfennige beläuft, ist von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 10ten Mai, den 10ten August," terminus peremtorius aber auf „den 11ten November 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Subhastation. Die bebauete Kolonie des Erdmann Gottlieb Schostack von 15 Magdeb. Morgen zu Friedrichshuld No. 12., auf 218 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation „den 4ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Neuwalde öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Bedingungen können Kauflustige zu jeder Zeit an Gerichtsstelle einsehen. Landsberg a. d. W., den 25sten Februar 1831.

Patrimonialgericht der Neuwaldeschen Güter.

Subhastations-Patent. Ausgeklagter Schulden halber soll die, der Johanne Elisabeth verehel. Schäfter zu Heynersdorf gehörige, auf 6981 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. nach Abzug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewürdigte, sub No. 2. des Brand-Katasters in Heynersdorf, im Hoyerswerdaer Landräthl. Kreise, eine halbe Stunde von Ortrand an der Pulsnitz gelegene Mühle, aus 2 Mahlgängen, 1 Oelschlage, 1 Hirsestampfe und 1 Schneidemühle bestehend, nebst dem treibenden Zeuge und den zu dieser Mühle gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Grundstücken an Acker, Wiese und Holzung, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu „der 4te Mai, der 5te Juli und der 6te September d. J." als Bietungstermine, wovon letzterer peremtorisch ist, anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen, Vormittags um 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dieses Mühlengut wird zugeschlagen werden. Uebrigens wird allen etwa

unbe

unbekannten Realberechtigten hiermit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden. Die Beschreibung und Taxe dieses Mühlenguts ist bei den Wohllöbl. Gerichten zu Ruhland und an hiesiger Gerichtsstelle den aushängenden Subhastations-Patenten beigefügt.

Kroppen, am 26sten Februar 1831.

Adelich von Schindelsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Kuratoren der Kammerrath Lembkeschen Familienstiftung sollen die Erbzinsgüter Balz und Kleinheide, das Etablissement Sandwiese, die bisher vom Ewald erpachteten 6 Morgen Wiese, so wie die bisher vom Engel pachtweise inne gehabten 6 Morgen Land, ferner der erste Wittwensitz nebst Zubehörungen, anderweit auf 3 Jahre, von Johanni d. J. bis Johanni 1834., meistbietend in termino „den 23sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Balz verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige zu dem anstehenden Lizitationstermin hiermit ein. Die nähern Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Soldin, den 12ten März 1831.

Das Patrimonialgericht Balz und Kleinheide.

Bekanntmachung. Die auf 507 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzte Weilandsche Kolonie von 6 Morgen, zu Scheiblersburg No. 40., soll „am 4ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Neuwalde öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen. Landsberg a. d. W., den 25sten Februar 1831.

Patrimonialgericht der Neuwaldeschen Güter.

Es soll der Mobiliar-Nachlaß der zu Rehfeldt verstorbenen Ehefrau des Inspektors Kroll, auf den Antrag des Wittwers und Vormundes der Minorennen, theilungshalber in termino „den 11ten Mai c. Vormittags 8 Uhr" öffentlich zu Rehfeldt meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Derselbe besteht in Uhren, Tabatieren, Kupferstichen, Silbergeschirr, Porzelain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Blech- und Eisengeräthen, Leinenzeug und Betten, Möbeln und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen, Geschirr, und es werden hierdurch Kauflustige eingeladen. Arnswalde, den 11ten März 1831.

Das Patrimonialgericht für Rehfeldt.

Bekanntmachung. Die Kolonie von 10 Morgen mit Gebäuden zu Cocceji Neuwaldeschen Antheils No. 9. A., welche Johann Dürre in der Wehlitzschen Subhastation für 1020 Rthlr. erstanden hat und welche auf 657 Rthlr. 27 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll wegen nicht vollständig gezahlten Kaufgeldes anderweit öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf „den 4ten Mai c. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Neuwalde angesetzt, und laden wir dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Taxe mit den Bedingungen zu jeder Zeit an Gerichtsstelle eingesehen werden kann. Landsberg a. d. W., den 25sten Februar 1831.

Patrimonialgericht der Neuwaldeschen Güter.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist die dem Bauer Martin Jakobick zugehörige, zu Grapkow im Krossener Kreise belegene Ganzbüsner-Nahrung, welche auf 1146 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, zum öffentlichen Verkauf gestellt. Die beiden ersten Lizitationstermine sind auf „den 21sten Februar und 24sten März c." früh 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten zu Guben, der letzte peremtorische dagegen auf „den 28sten April 1831. früh 10 Uhr" im Hofrichterhause zu Sommerfeld angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauf-

Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können an Gerichtsstelle täglich eingesehen werden. Guben, den 10ten Januar 1831.

Das Hof- und Majoratsgericht zu Schloß Sommerfeld. Kämpffe.

Proklama. Auf Antrag eines Gläubigers ist die im Gubener Kreise zu Räschen, Merkeschen Antheils, sub No. 4. belegene, dem Johann Gottfried Nogatz zugehörige Bauernahrung, mit der gerichtlichen Taxe von 2653 Rthlr. 4 sgr. 2 pf., zum öffentlichen Verkauf gestellt. Die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 3ten Juni, den 2ten August und den 4ten Oktober d. J.", jedesmal früh 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Merke angesetzt, und werden zahlungsfähige Kauflustige zu denselben hierdurch eingeladen. Die Taxe hängt an Gerichtsstelle aus und kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Guben, den 20sten März 1831.

Das Patrimonial-Gericht zu Merke und Räschen.

Bekanntmachung. Die mittle und kleine Jagd in der zur hiesigen Forst gehörigen, 2981 Morgen enthaltenden Parzelle Maxsen, soll am „28sten April d. J." Vormittags 11 Uhr allhier zu Rathhause, auf die 6 Jahre vom 25sten August 1831. bis dahin 1837., öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtliebhaber hiermit einladen.

Müncheberg, den 26sten März 1831.

Der Magistrat.

Avertissement. Das bei hiesiger Stadt belegene Kämmerei-Vorwerk, zu welchem 328 Morgen 12 QRuthen Ackerland, 245 Morgen 61 QRuthen Wiesewachs, die Hütungs-Gerechtigkeit auf dem Stadt-Anger und eine Schäferei-Gerechtigkeit von 800 Stück gehören und das jetzt 1210 Rthlr. Pacht getragen hat, soll von Johannis künftigen Jahres an auf 6 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungs-Termin auf „den 19ten Mai Vormittags 11 Uhr" in der Rathsstube hieselbst angesetzt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Bedingungen und Anschlag können in unserer Registratur eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 14ten März 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge sollen mehrere zum hiesigen Amte gehörige und im Amtsbezirk belegene Seen, als: 1) der flachne oder kiehnen See, 2) der faule oder schwarze See, 3) der tiefe See oder tiefe Laake, 4) der Schwinken-See, 5) der große Marzell-See, 6) der kleine Marzell-See, 7) der Bottchen- oder Radak-See, 8) der Schiefelsee, 9) der Pfaffen-See, 10) die dem Amte auf dem Wutzen-See bei Woldenberg zustehende Mitfischerei, vom 1sten Dezember d. J. ab im Wege der öffentlichen Lizitation zum vollen Eigenthum veräußert werden. Zu dem Ende haben wir einen Termin auf „den 28sten April c." Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslokale angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerbslustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen und der Veräußerungs-Plan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß von dem gebotenen Kaufgelde der vierte Theil baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit des Gebots im Termine auf Erfordern deponirt werden muß. Der Zuschlag bleibt der höhern Genehmigung vorbehalten. Marienwalde bei Woldenberg, den 30sten März 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge soll das in den Jagen 124., 139. und 140. des Königl. Regenthinschen Forstreviers belegene Grundstück von 101 Morgen 117 QRuthen, vom 1sten Oktober d. J. ab, im Wege der öffentlichen Lizitation zum vollen Eigenthum meistbietend veräußert werden. Zu dem Ende haben wir einen Termin auf „den 25sten April c." Vormit-

mittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerbungslustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß von dem gebotenen Kaufgelde der vierte Theil baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit des Gebots im Termine deponirt werden muß. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 9 Rthlr. auf 813 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. festgesetzt, und bleibt der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten. Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 8ten März 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll das in den Jagen 178. des Königl. Regenthinschen Forstreviers belegene Grundstück, von 14 Morg. 115 □Ruthen, vom 1sten Oktober d. J. ab im Wege der öffentlichen Lizitation zum vollen Eigenthum meistbietend veräußert werden. Zu dem Ende haben wir einen Termin auf „den 30sten April c. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerbslustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen und der Veräußerungs-Plan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß von dem gebotenen Kaufgelde der vierte Theil baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit des Gebots im Termine deponirt werden muß. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 28 sgr. auf 88 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. festgesetzt, und bleibt der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten.

Marienwalde, den 30sten März 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Es sollen die der Kirche in Lubiath zugehörigen Ländereien und Wiesen auf sechs Jahre, nämlich von Trinitatis 1831. bis dahin 1837., anderweit in Zeitpacht ausgethan werden, und wir haben zu dieser Verpachtung einen Termin auf „den 28sten April d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Grundstücke täglich in Augenschein genommen und die Pachtbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Driesen, den 17ten März 1831.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Die Anwendung der trocknen Bärme in den Bäckereien, Brauereien und Brandtweinbrennereien ist für diese Gewerbe so vortheilhaft, daß ein Jeder der einmal einen Versuch damit gemacht hat, gewiß kein anderes Gährungsmittel wieder anwenden wird. Um den vorgenannten Gewerbetreibenden die Anschaffung der trocknen Bärme zu erleichtern, ist auf dem Dominio Bahnsdorf bei Drebkau eine Fabrik der trocknen Bärme errichtet, wo solche täglich zu erhalten, und allen denen welche den monatlichen Bedarf bestimmen und bestellen wollen, dieselbe zum Preis von 10 sgr. pro Pf. zugeschickt werden kann.

Dominium Bahnsdorf.

Bekanntmachung. Den 26sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, soll im Gasthofe zur goldenen Krone in Fürstenwalde nachstehendes Holz und zwar: A. im Forstrevier Hangelsberg auf der Ablage daselbst; 161 Klaftern kiehnen Kloben-Brennholz, 60¾ Klaftern dergleichen Knüppel, 62 Klaftern eichen Kloben und 40 Klaftern eichen Knüppel, auf der städtischen Ablage daselbst: 10¾ Klafter kiehnen Kloben, 11¼ Klafter birken Kloben; B. im Forstrevier Berkenbrück am Lehm-See Ablage: 69¼ Klafter birken Kloben und 7 Klaftern birken Knüppel, 8 Klaftern kiehnen Kloben und 3 Klaftern elsen Kloben; C. im Forstrevier Hasenfelde im Walde daselbst: 1 Klafter eichen Knüppel und 2 Klaftern weißbüchen Knüppel, 81 Klaftern birken Kloben und 27¾ Klafter birken Knüppel, 57¾ Klaftern elsen Kloben und 6¾ Klaftern kiehnen Kloben, ¾ Klaftern

tern kiehnen Knüppel, so wie sämmtliche daselbst auf dem Stamm stehende, zu Klafter-, Nutz- und Brennholz abgeschätzte Weißbüchen, öffentlich meistbietend mit dem Bemerken verkauft werden, daß das Holz in kleinen Posten gleich voll bezahlt, hingegen in größeren Quantitäten erstanden, der vierte Theil des Werths im Termin deponirt werden muß und sind die betreffenden Unterförster und Ablage-Wärter angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Hangelsberg, den 1sten April 1831. Der Forstmeister Eyber.

Zucht-Schaaf-Vieh-Verkauf. Wegen Ablösung der Hut- und Trift-Gerechtigkeiten auf den Fluren verschiedener, zum Domainenamte Sorau gehöriger Ortschaften, sollen circa 2000 Stück Schaafvieh aller Sorten verkauft werden. Die Schäfereien sind von hochveredelter Race und gesund. Kaufliebhaber belieben sich bei Unterzeichnetem gefälligst zu melden.

Königl. Preuß. Domainenamt Sorau in der Niederlausitz, am 25sten März 1831.

Schlinzigk, Königl. Amtsrath.

In der Hohenjehsarschen Forst sind aus deren Schonungen mehrere ganz starke kiehnene Bäume geschlagen worden, die sich zu Mühlenwellen ganz besonders eignen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bei dem dortigen Förster Schober.

Theebretter, Lampen und alle andere in Metall, Holz, Thon, Gips, Pappe ꝛc. gearbeiteten Gegenstände, sowohl neue als schon abgenutzte, werden lackirt und auch mit Goldverzierung versehen, so wie auch jede Art von Schrift auf Schilder und Grabtafeln geschrieben vom

Lackirer F. Schultze, in Frankfurth a. d. O., Tuchmacherstraße No. 33.

Verpachtung. Ich bin Willens mein Rittergut Ober-Linderode bei Sorau von jetzt oder Johannis d. J. an zu verpachten. Mit allenfalls 1500 Rthlr. würde sich das Unternehmen ausführen lassen, da ich die möglichst billigen Bedingungen stellen werde. Auf portofreie Briefe, am liebsten aber bei persönlichen Besuchen, giebt nähere Auskunft

der Kaufmann W. G. Erler in Ober-Linderode.

Wir beabsichtigen den von uns erkauften Kupferhammer, ¼ Stunde von Guben an der Frankfurther Straße gelegen, Pachtweise nach Befinden auf 3 bis 6 Jahre zu überlassen. Die Pachtbedingungen liegen bei den Herrn Justiz-Commissarius Krüger zur Ansicht vor.

Guben, den 2ten April 1831.

Das Gewerk der Tuchmacher. Krüger. Böhme jun.

---

25 Schock 2 jähriger Karpfen-Saamen stehen in Jeßen bei Sommerfeld zum Verkauf.

Mahagoniholz in Blöcken und Bohlen verkauft zu ganz billigen Preisen

Heinrich Lindemann,

in Berlin unter den Linden No. 18.

Russisches Dampfbad in Beeskow. Nach einer sehr zweckmäßigen baulichen Veränderung wird mein russisches Dampfbad vom 28sten März 1831. wieder zum öffentlichen Gebrauch ununterbrochen täglich geheizt. Der Kaufmann J. Markus.

Aechter Rigaer Leinsaamen, rother und weißer Kleesaamen, franz. Luzern-, Esparcette-, so wie Thimothee-, Honig-, Spörgel- und franz. Raygras-Saamen ist billigst zu haben bei

F. W. Heyne in Küstrin, Kietzerstraße No. 134.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 15. —

Ausgegeben den 13ten April 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 34. Die Annahme nicht gelernter oder den vorschriftsmäßigen Lehrbrief nicht besitzender Jäger und sonst zum Jägerdienst geeigneter Individuen als dreijährige Freiwillige bei den Jägerabtheilungen. 1. Abth. 42. April.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten März c. zu bestimmen geruhet,

1) daß den Jägerabtheilungen gestattet werden soll, auch solche Jäger einzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen;
2) daß sie, auch nach ihrer eignen Auswahl und Bestimmung, zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit sich meldende Freiwillige einstellen können, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualifizirt zeigen, zum Beispiel: Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben, und Leute, die in ihren heimathlichen Verhältnissen mit Schießgewehren vielfach umgegangen sind, und daß
3) alle, in Folge obiger Bestimmungen, eingestellte Mannschaften das Jägergehalt beziehen, dagegen aber in Hinsicht ihrer Versorgungsansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt werden, mithin keinen Anspruch auf die den erlernten Jägern zustehenden Benefizien haben sollen.

Indem wir diese allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden diejenigen jungen Leute, welche den freiwilligen Eintritt in die respektiven Jägerabtheilungen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb bei der landräthlichen Behörde des Kreises zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1831.

Liste

No. 35.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.					Staats-Schuld-Scheine.				
Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.		№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.	
57,168	B.	Cour	100	vom 29. Oktober 1829.	62,085	K.	Cour.	100	vom 9. August 1830.
75,652	G.	do	100		62,209	B.	do	100	
25,527	C	do	25		68,723	G.	do	100	
33,992	K.	do	25		80,680	F.	do	100	
45,211	B.	do	25		83,823	D	do	100	
45,753	L	do	25		85,764	J.	do	100	
45,754	B.	do	200	vom 1. März 1830.	86,052	K.	do	100	
45,754	C.	do	200		87,228	G	do	100	
45,755	A.	do	50		91,474	D.	do	100	
45,755	B.	do	25		93,329	D.	do	100	
56,689	E.	do	500	vom 3. Mai 1830.	99,147	A.	do	100	
56,689	F.	do	50		99,155	F.	do	100	
56,685	A.	do	100		100,321	K.	do	100	
56,684	O.	do	50		80,686	G.	do	100	v. 25. Oktober 1830.
56,684	P.	do	25		37,535	A.	do	1000	vom 7. Oktober 1830.
49,826	Q.	do	25	vom 19. August 1830.	45,220	B.	do	100	v. 20. Dezbr. 1830.
49,826	T.	do	25		68,096	B.	do	100	vom 20. Dezember 1830.
49,831	U.	do	25		68,096	K.	do	100	
49,832	A.	do	25		70,074	J.	do	100	
133,077	E.	do	25		76,069	H.	do	100	
133,096	U.	do	50		76,684	H	do	100	
133,097	A	do	50		76,686	H.	do	100	
133,097	B.	do	50		77,211	H.	do	100	
1,133	C.	do	100	vom 9. August 1830.	82,041	G.	do	100	
15,079	H	do	100		82,136	H.	do	100	
33,346	M	do	200						
34,850	F.	do	50						
40,152	G.	do	50						

Staats-

Staats-Schuld-Scheine.

Die Dokumente				Zinsfuß jährlich	Staats-Schuld-Scheine.	Die Dokumente				Zinsfuß jährlich
Nr.	à Rthlr.	Datum		Prozent	Nr.	à Rthlr.	Datum			Prozent
84,431	100	Berlin	1. Juli	4		100,171	Berlin	1. Juli	1850	3½
84,542	50	den	1850	4		100,172	den	1850		3½
84,543	50			4		100,173				3½
84,544	50			4		101,203				3½
84,914	50			4		104,393				3½
84,915	50			4		104,394				3½
84,916	50			4		104,395				3½
84,917	50			4		104,396				3½
84,918	50			4		104,397				3½
84,919	50			4		104,398				3½
84,920	50			4		104,399				3½
84,921	50			4		104,400				3½
84,922	50			4		104,401				3½
84,923	50			4		104,402				3½
84,924	50			4		104,403				3½
84,925	50			4		104,404				3½
84,926	50			4		104,405				3½
84,927	50			4		104,406				3½
84,928	50			4		104,407				3½
84,929	50			4		104,408				3½
84,930	50			4		104,409				3½
84,931	50			4		104,410				3½
84,932	50			4		104,411				3½
84,933	50			4		104,412				3½
84,934	50			4		104,413				3½
84,935	50			4		104,414				3½
84,936	50			4		104,415				3½
84,937	50			4		104,416				3½
84,938	50			4		104,417				3½
84,939	50			4		104,418				3½
84,940	50			4		104,419				3½
84,941	50			4		104,420				3½
84,942	50			4		104,421				3½
84,943	50			4		104,422				3½
84,944	50			4		104,423				3½
84,945	50			4		104,424				3½
84,946	50			4		104,425				3½
84,947	50			4		104,426				3½
84,948	50			4		104,427				3½
84,949	50			4		104,428				3½
84,950	50			4		104,429				3½
84,951	50			4		104,430				3½
84,952	50			4		104,431				3½
84,953	50			4		104,432				3½
84,954	50			4		104,433				3½
84,955	50			4		104,434				3½
84,956	50			4		104,435				3½
84,957	50			4		104,436				3½
84,958	50			4		104,437				3½
84,959	50			4		104,438				3½
84,960	50			4		104,439				3½
84,961	50			4		104,440				3½
84,962	50			4		104,441				3½
84,963	50			4		104,442				3½
84,964	50			4		104,443				3½
84,965	50			4		104,444				3½
84,966	50			4		104,445				3½
84,967	50			4		104,446				3½
84,968	50			4		104,447				3½
84,969	50			4		104,448				3½
84,970	50			4		104,449				3½
84,971	50			4		104,450				3½
84,972	50			4		104,451				3½
84,973	50			4		104,452				3½
84,974	50			4		104,453				3½
84,975	50			4		104,454				3½
84,976	50			4		104,455				3½
84,977	50			4		104,456				3½
84,978	50			4		104,457				3½
84,979	50			4		104,458				3½
84,980	50			4		104,459				3½
84,981	50			4		104,460				3½
84,982	50			4		104,461				3½
84,983	50			4		104,462				3½
84,984	50			4		104,463				3½
84,985	50			4		104,464				3½
84,986	50			4		104,465				3½
84,987	50			4		104,466				3½
84,988	50			4		104,467				3½
84,989	50			4		104,468				3½
84,990	50			4		104,469				3½
84,991	50			4		104,470				3½
84,992	50			4		104,471				3½
84,993	50			4		104,472				3½
84,994	50			4		104,473				3½
84,995	50			4		104,474				3½
84,996	50			4		104,475				3½
84,997	50			4		104,476				3½
84,998	50			4		104,477				3½
84,999	50			4		104,478				3½
85,000	50			4		104,479				3½
85,001	50			4		104,480				3½
85,002	50			4	

Rezeptur beschäftigt gewesen sind. Zur Beförderung dieser Einrichtung ist es nothwendig, daß den jungen Pharmazeuten von ihren Prinzipalen zu gehöriger Zeit Gelegenheit gegeben werde, sich die letztgedachte Allerhöchst vorgeschriebene Eigenschaft zu erwerben. Sämmtliche Apothekenbesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher angewiesen, ihre Subjekte nicht zu lange von der Rezeptur entfernt zu halten, sondern sie während der ersten beiden Servirjahre bestimmt mindestens ein ganzes Jahr damit zu beschäftigen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1831.

Personal-Chronik.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Julius Heinrich Wapler, Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar in Potsdam,
Erdmin Julius Koch in Berlin,
Karl Kähler in Groß-Kölzig bei Forsta,
Friedrich Niese in Jüterbogk,
Friedrich Wilhelm Büttner in Wusterhausen a. d. D.,
Ernst Gottlob Theodor Gerlach in Sommerfeld,
Wilhelm Leopold Theodor Jakobi in Beerfelde bei Fürstenwalde,
Karl August Julius Hoffmann in Schmarse bei Züllichau,
Karl Adolph Schortsch in Witzen bei Sorau,
Julius Wilhelm Rudolphi in Schrepkow bei Kletzke, und
Christian Gotthelf Henschker in Wollup bei Küstrin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 22sten März 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Dem ersten Collaborator am Gymnasio zu Brandenburg Carl Gottlob Alexander Rambohr, ist, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der invalide Grenadier Gottlieb Kosan ist als Hauswärter bei der hiesigen Blinden-Anstalt angestellt worden.

Berlin, den 24sten März 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der Lehnschulze Eschner in Wepritz ist zum Kreisverordneten des Landsbergischen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe der diesjährigen Reminiscere-Messe zu Frankfurth a. d. O. sind verwogen worden an Wolle: 1. Abt. 1138. März.

	Zentner.				
	Extrafeine.	Feine.	Mittle.	Geringe.	Summa.
	129	375	939	577	1993
Auf dem Lager waren von der Martini-Messe 1830.	"	27	"	"	27
Summa .	129	402	939	577	2020
Verkauft wurden	129	402	939	577	2020
Blieb auf dem Lager . . .	"	"	"	"	"
Die Verkaufspreise waren im Durchschnitt	61 Rtlr. 20 sgr.	50 Rtlr. 13 sgr.	42 Rtlr. 2 sgr.	31 Rtlr. 9 sgr.	

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 74. Dezember.

Die Doktoren Brandt und Ratzeburg zu Berlin haben die Herausgabe eines Werks

„die Giftgewächse Deutschlands"

begonnen, von welchem bis jetzt 3 Hefte erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen bis jetzt vorhandenen kleinern Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen sehr vortheilhaft aus. Auch sind die Herausgeber bereit, diesen Abbildungen einen populären und mehr für Elementarschulen berechneten Text beizugeben, sogar die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den Lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen, wenn ihnen auf dem Wege einer Subscription ein hinlänglicher Absatz gesichert wird. Jedes Heft dieses Werkes, welches im Buchhandel einen Thaler kostet, wollen die Herrn Herausgeber den Schulen für ⅔ Thaler überlassen.

Der Regierungs-Sekretair Schöne ist bereit, Subscriptionen auf dieses Werk anzunehmen, welches in portofreien Briefen an denselben geschehen muß. Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren, so wie die Herrn Landräthe und Magistrate werden hiermit veranlaßt, die Subscription auf dieses Werk zu befördern, und die Verzeichnisse der Herrn Subscribenten dem Herrn Regierungs-Sekretair Schöne bis spätestens zum 1sten Juni c. einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten März 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Tabelle

Tabelle

über die Getreide- und Mehl-Preise-Quoten in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Branchlesischen Regierungs-Departements, im Monat März 1851.

Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Mehl-Preise.					
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln		Heu		Stroh		Weizen		Roggen	
	Preis	Quote	Preis	Quote	Preis	Quote	Preis	Quote	Preis	Quote	Preis	Quote	Preis	Quote	Preis	Quote	Preis	Quote
	Thlr. Sgr.	Pfd.	Thlr. Sgr.	Pfd.	Thlr. Sgr.	Pfd.	Thlr. Sgr.	Pfd.	Thlr. Sgr.	Pfd.	Thlr. Sgr.	Pfd.	Thlr. Sgr.	Pfd.	Thlr. Sgr.	Pfd.	Thlr. Sgr.	Pfd.
1 Brandenburg	2 15	2	1 20	2	1 5	2	1 —	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
2 Ruppin	2 24	1	1 15	1	1 —	1	— 25	1	— 20	1	1 10	1	1 —	1	3 15	1	2 10	1
3 Prenzlau	2 15	2	1 20	2	1 5	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
4 Angermünde	2 20	2	1 20	2	1 5	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
5 Templin	2 15	2	1 20	2	1 5	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
6 Beeskow	2 15	2	1 15	2	1 —	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
7 Lebus	2 20	2	1 20	2	1 5	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
8 Frankfurt	2 20	2	1 20	2	1 5	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
9 Storkow	2 15	2	1 15	2	1 —	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
10 Cottbus	2 20	2	1 20	2	1 5	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
11 Spremberg	2 15	2	1 15	2	1 —	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
12 Luckau	2 20	2	1 20	2	1 5	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
13 Lübben	2 20	2	1 20	2	1 5	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2
Summa	34 9	25	17 15	25	14 5	25	3 25	25	2 20	25	15 10	25	13 —	25	45 15	25	30 10	25
Im Durchschnitt	2 13	2	1 19	2	1 1	2	— 25	2	— 20	2	1 10	2	1 —	2	3 15	2	2 10	2

II. No. 1010. März.

Von dem ersten Theile des von dem Regierungs- und Schulrath v. Türk herausgegebenen Leitfadens zum Unterrichte im Rechnen, ist zu dem Ladenpreise von 1 Rthlr., bei 12 Exemplaren aber, die unmittelbar von dem Verfasser für Schulen bezogen werden, zu dem Preise von 20 sgr. für das Exemplar, eine 5te Auflage erschienen, bei welcher die Berechnung nach Silbergroschen angewandt ist, und welcher Tabellen über Münzsorten, Längen- und Körpermaaße, Gewichte u. s. w. beigefügt worden sind. Zu dem nämlichen Preise ist von dem 2ten Theile dieses Rechenbuchs, die anschauliche Auflösung der algebraischen Aufgaben des 1sten, 2ten und 3ten Grades enthaltend, eine neue Auflage erschienen, der eine faßliche Anleitung zur Auflösung aller Aufgaben, die Verhältnisse der Sparkassen, Leibrenten, Lebensversicherungen u. s. w. betreffend, hinzugefügt ist.

Wir empfehlen diese schon in ihrer frühern Gestalt als besonders brauchbar bewährten Schriften zur Anschaffung für die von uns ressortirenden Schulen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die revidirte Städte-Ordnung nebst der Instruktion für die Stadtverordneten ꝛc., ist zu größerer Bequemlichkeit des Publikums auch in Taschenformat auf gutem Schreibpapier abgedruckt und brochirt zu dem mäßigen Preise von 5 sgr. das Exemplar auf sämmtlichen Königlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen; der Ertrag davon soll unter diejenigen bedürftigen Familien vertheilt werden, deren Väter als Landwehrmänner ausgerückt sind. Wir machen das Publikum auf diese Erscheinung aufmerksam.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat März. 1. Abth. 327. April.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats war bei vorherrschenden Nordwest- und Südostwinden größtentheils sehr unfreundlich und veränderlich; der Himmel war fast beständig bewölkt, und es regnete an den meisten Tagen, zuweilen anhaltend und stark, mitunter fiel auch Schnee, der indeß durch die auf der Erde vorhandene Nässe sehr bald wieder aufgelöset wurde. Nicht selten wehten heftige Winde, die öfter in Stürme ausarteten. Der häufige Regen hat, in Verbindung mit der Winternässe, womit die Erde angefüllt ist, Felder und Wege in dem Grade durchweicht, daß nicht allein die Ackerbestellung, sondern auch die Kommunikation sehr erschwert wurde; auch haben, besonders in niedrigen Feldern, die Saaten hin und wieder durch Fäulniß gelitten. Erst gegen Ende des Monats trat trockene, freundliche Frühjahrswitterung ein, die verbunden mit mehrtägigen Winden die so sehr gewünschte Trockenheit bald herbeigeführt haben. Am 14ten wurde ein Gewitter bemerkt, welches mit Hagel und Sturm begleitet war, jedoch ohne Schaden vorüberging.

Der

Der höchste Barometerstand war den 31sten Mittags = 28″ $5\frac{2}{10}$‴
- niedrigste den 16ten Mittags . . . . . = 27″ $6\frac{4}{10}$‴
- höchste Thermometerstand den 29sten Mittags . = + 8° R.
- niedrigste den 12ten Morgens . . . . . = — $2\frac{1}{2}$° R.
- höchste Hygrometerstand den 19ten Morgens . = 85° de Lük
- niedrigste den 29sten Mittags . . . . . = 55° de Lük.

Fruchtpreise. Sie haben sich gegen die vormonatlichen nicht bedeutend verändert.

Gesundheitszustand. Durch ungünstige Witterungseinflüsse wurden rheumatisch-katarrhalische Krankheitsformen sehr begünstigt, und daher auch als herrschend wahrgenommen. Katarrhalfieber, Schnupfen, Husten, Rheumatismen akuter und chronischer Art, Kopfreißen, Gichtparoxismen, Augen-, Hals- und Brustentzündungen, Blutkongestionen, besonders nach dem Kopfe, Hämorrhoidal-Leiden und Drüsenaffektionen kamen häufig vor. Das kindliche Alter litt am Keuchhusten, mitunter auch an Masern und Scharlachfieber. Die Wechselfieber nahmen an Frequenz sehr zu, sie sind zwar in der Regel leicht zu heben, aber zuweilen hartnäckig und zu Rezidiven geneigt. Nicht selten beobachtete man auch nervöse Fieberformen, die in der Mehrzahl der Fälle zwar einen gutartigen Charakter haben, jedoch in einzelnen Fällen, mit heftiger Gehirnentzündung verbunden, tödlich werden. Menschenpocken traten hin und wieder auf, nahmen indeß nirgend eine Ausbreitung an und waren gutartig. Der Zustand der Brustkranken und Schwindsüchtigen verschlimmerte sich fast durchgängig. Apoplektische Anfälle kamen hie und da vor. Die Sterblichkeit überschritt indessen nicht das gewöhnliche Verhältniß.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere hat sich im Ganzen gut erhalten, doch leiden einzelne Schaafheerden noch fortwährend an Klauenseuche und Pocken.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Tagelöhner wurde von den Balken einer Scheune erschlagen, die ein heftiger Sturm einstürzte. Zwei Menschen wurden auf der Landstraße todt gefunden, und waren vom Schlage gerührt worden. Fünf Personen ertranken. Sechs Selbstmorde wurden ausgeführt, und zwar einer durch Erschießen, vier durch Erhängen und einer durch Ersäufen.

Feuersbrünste. Es sind 21 Brände angezeigt worden, wovon einer im Entstehen gelöscht wurde, die übrigen aber nicht von Bedeutung sind.

Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 15.

Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1831.

Publikandum. Das im Lebuser Kreise 2 Meilen von Frankfurth a. d. O., 1½ Meile von Müllrose, 2 Meilen von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde und 9½ Meile von Berlin belegene Domainen-Vorwerk Briesen, mit sämmtlichen dazu gehörigen Grundstücken ꝛc., wie solche in der in No. 1. des diesjährigen Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung vom 24sten Dezember v. J. näher beschrieben sind, wird hierdurch anderweit alternative zum Verkauf unter den in jener Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen oder zu einer 3jährigen Verpachtung ausgeboten. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf „den 29sten d. M. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden, zu welchem Kauf- und Pachtlustige zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. dem Verkauf oder der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Das im Sorauer Kreise belegene Oberförster-Dienst-Etablissement zu Sablath, soll mit den darauf befindlichen herrschaftlichen Gebäuden und Bauanlagen, einschließlich des bisher zum Vorwerk Sablath genutzten und auf der Straße nach Christianstadt gelegenen Schaafstalles, und den demselben zugelegten Grundstücken, von zusammen 31 Morgen 91 QRuthen, mit Ausschluß der Jagd, der Jurisdiktion und des Patronats, welche dem Fiskus verbleiben und mit Ausschluß der dritten Personen oder Grundstücken etwa zustehenden Berechtigungen, öffentlich zu Eigenthumsrechten, vom 1sten Juni d. J. ab verkauft werden. Neben Uebernahme einer jährlichen, für jetzt auf 9 Rthlr. festgesetzten unablöslichen Grundsteuer, ist das Minimum des Kaufgeldes auf 2257 Rthlr. 7 sgr. 7 pf. festgesetzt. Die näheren Bedingungen können sowohl bei dem Königl. Gerichtsamte für den Landbezirk zu Sorau, als auch im Forsthause zu Sablath selbst eingesehen werden, und werden die Gebäude und Grundstücke jedem Erwerbslustigen vom Oberförster Sonnenberg, oder von dem Herrn v. Dallwitz in Sablath an Ort und Stelle gezeigt werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 20sten Mai d. J." vor dem Herrn Gerichtsamtmann Meves in Sorau anberaumt, wozu Kauflustige, die ein hinreichendes Vermögen sofort nachweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Das bei Beeskow belegene, der verehel. Schliebener gehörige Rittergut Lindenberg, soll von Seiten des unterzeichneten Pupillen-Kollegii, als vormundschaftlichen Behörde der noch minorennen Kinder des verstorbenen Kammerraths Kunicke, und von den bereits majorennen Geschwistern der letzteren, auf 9 Jahre, von Johanni des Jahres 1831. — 1840., meistbietend verpachtet werden. Pachtungslustige werden daher aufgefordert, sich in dem auf „den 16ten Mai c. a. Vormittags um 11 Uhr" in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude, vor dem Oberlandesgerichts-Assessor von Daum, anberaumten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Pächter muß eine Kaution von 1800 — 2000 Rthlr. und außerdem ein angemessenes Betriebs-Kapital nachweisen. Ueber die näheren Verhältnisse des Guts

wird der Justiz-Kommissarius Tirpitz hieselbst, so wie der Geheime-Rath Becker auf Ragow bei Beeskow Auskunft geben. Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1831.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Bekanntmachung. Das zwischen Stargard und Pyritz belegene Paßmühlengut soll von Trinitatis 1831. bis Trinitatis 1838. im Wege der Submission verpachtet werden. Es gehören dazu 1) an Grundstücken: 3 Morg. 119 QR. Hof- und Baustellen, 8 Morg. 56 QR. Gärten, 438 Morg. 110 QR. Acker, davon 157 Morg. 173 QR. auf der Höhe, 280 Morg. 117 QR. in der Niederung, 163 Morg. 149 QR. Wiesen, 10 Morg. 93 QR. privative Hütung, 30 Morg. 35 QR. unnutzbar, Summa 655 Morg. 22 QR.; 2) eine Mahl- und Oelmühle mit 2 Gängen und 14 Stampfen; 3) der Aalfang bei der Mühle; 4) ein Krug an der Straße von Stargard nach Pyritz; 5) das Recht, 500000 Stück Torf jährlich zu stechen. Das Minimum der Pacht ist für die Ländereinutzung auf 673 Rthlr., inkl. 225 Rthlr. Gold, für die Mühle auf 590 Rthlr., inkl. 197½ Rthlr. Gold, für die Fischerei auf 30 Rthlr., inkl. 10 Rthlr. Gold, für den Krug auf 100 Rthlr., inkl. 32½ Rthlr. Gold, für den Torfstich auf 167 Rthlr. Summa 1560 Rthlr., inkl. 465 Rthlr. Gold festgesetzt. Die Bedingungen und Anschläge können in unserer Registratur, und die ersteren auch bei der landräthlichen Behörde, Pyritzer Kreises, in Stargard und auf dem Königl. Domainenamte zu Pyritz eingesehen werden. Die Submissionen, welche mindestens das vorstehend angegebene Minimum der jährlichen Pacht erreichen müssen, und keine Modifikationen der aufgestellten Bedingungen enthalten dürfen, sind im Contexte an die Königl. Regierung zu richten und versiegelt mit der Aufschrift: Submission auf die Pacht des Paßmühlengutes, persönlich an den Herrn Regierungsrath Focke hieselbst abzugeben, welcher an jedem Dienstage und Freitage Vormittags von 10 — 12 Uhr, so wie am 28sten April Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags bis 3 Uhr, in dem hiesigen Regierungslokale zu deren Annahme bereit sein wird, und haben sich die Submittenten vor demselben zugleich über ihre Qualifikation und den Besitz des erforderlichen Vermögens durch Einreichung genügender Atteste und Produktion der Dokumente vollständig auszuweisen. Zur Eröffnung der Submissionen ist der Termin auf „den 28sten April Nachmittags um 5 Uhr" in unserm Sessionszimmer angesetzt, und werden die Submittenten eingeladen, sich zu demselben einzufinden.

Stettin, den 30sten März 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Es soll die bei der Stadt Meseritz, im Kreise gleiches Namens gelegene Wassermühle, Kupfermühle auch Deutsch-Mühle genannt, nebst Wohngebäuden, Stallungen und Scheunen und 329 Morgen Preußisches Maaß Ackerland, 48½ Morgen Wiesen, 14 Morgen 45 QRuthen Hütung, zum Nachlasse der verstorbenen Karoline Gottliebe Leitel gebornen Deutsch gehörig, zusammen 16044 Rthlr. 27 sgr. ½ pf. taxirt, Theilungshalber auf den Antrag der Erben öffentlich in den „am 5ten März und 7ten May d. J." hier anstehenden Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Käufer einladen. Der Zuschlag erfolgt mit Einwilligung der Erben. Die Mühle und die Ländereien sollen besonders verkauft werden. Die Mühle ist auf 7738 Rthlr. 8 sgr. 8½ pf. und das Land auf 8306 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. taxirt worden. Jeder Bieter muß respective 400 und 300 Rthlr. Kaution bestellen. Die Taxe und die übrigen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Meseritz, den 27sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Landgericht.

Avertissement. Die Aecker der Kirche zu Sehren sollen in termino „den 3ten Mai Vormittags 10 Uhr" vor uns an den Meistbietenden auf 6 Jahre, von Johanni c. an gerechnet, verpachtet werden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß

Digitized by

daß die Bedingungen der Pachtung zu jeder Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden können. Zielenzig, den 21sten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Lübben soll das zu Klein-Muckro, Rentamts Friedland belegene, dem Gottfried Möbus gehörige Lehnschulzen- und Kruggut, dessen gerichtliche Taxe 877 Rthlr. 15 sgr. beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 4ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Gerichtsamtslokale angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die spezielle Taxe und die Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können und der Zuschlag an den Meistbietenden, ohne Berücksichtigung der Nachgebote, vom Königl. Landgericht zu Lübben erfolgen wird.

Lieberose, den 25sten März 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 6ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr," soll im Königl. Amte Wollup das zu Letschin belegene Erbpachtsrecht des Zimmermann Carl Knäringer, bestehend in einem Morgen, zu 22 Rthlr. 4 sgr. 10 pf. taxirt, mit einem eigenthümlichen Wohnhause, zu 273 Rthlr. 15 sgr. gewürdigt, sub hasta gestellt, und wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wozu Bietungslustige vorladet.

Küstrin, den 27sten März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Das zu Manschnow belegene Büdnergut der Martin Sommerschen Eheleute, wozu p. p. 10 Morgen 146 Ruthen Land, zu 488 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. taxirt, ingleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 812 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt, gehören, ist sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 18ten Mai, den 15ten Juni und den 20sten Juli d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Königlichen Amte Sachsendorff an, zu welchen Kauflustige vorgeladen werden. Der im letzten und peremtorischen Termin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, falls nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten und hängen die Taxen im Königlichen Amte Sachsendorff zur Einsicht aus. Küstrin, den 28sten März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Oberförster Franz Friedrich Uttech gehörige und nach Abzug der Ausgaben auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant, gerichtlich abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Jocksdorf, auf den Antrag der Erben des Besitzers, Behufs der Erbtheilung, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation, sub hasta gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten Juni, den 16ten September, terminus peremtorius aber auf „den 16ten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und soll dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten März 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist die dem Bauer Martin Jakobick zugehörige, zu Graplow im Krossener Kreise belegene Ganzhüfner-Nahrung, welche auf 1146 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, zum öffentlichen Verkauf gestellt. Die beiden ersten

Digitized by Google

Bürgschaftsurkunden sind auf den Betrag der Schuldsumme nebst Zinsen und Kosten zu stempeln.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die nicht auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 1 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 2 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 3 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 4 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 5 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 6 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 7 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 8 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 9 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 10 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 11 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 12 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 13 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 14 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 15 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 16 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 17 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 18 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 19 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 20 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 21 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 22 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 23 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 24 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 25 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 26 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 27 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 28 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 29 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 30 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 31 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 32 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 33 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 34 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 35 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 36 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 37 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 38 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 39 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 40 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 41 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 42 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 43 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 44 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 45 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 46 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 47 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 48 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 49 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 50 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 51 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 52 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 53 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 54 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 55 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 56 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 57 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 58 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 59 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 60 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 61 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 62 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 63 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 64 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 65 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 66 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 67 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 68 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 69 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 70 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 71 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 72 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 73 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 74 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 75 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 76 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 77 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 78 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 79 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 80 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 81 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 82 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 83 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 84 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 85 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 86 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 87 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 88 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 89 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 90 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 91 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 92 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 93 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 94 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 95 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 96 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 97 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 98 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 99 des Tarifs zu entrichten.

Bei Verpfändungen von Forderungen, die auf Namen lauten, ist der Stempel nach Nr. 100 des Tarifs zu entrichten.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 16.

Ausgegeben den 20ſten April 1831.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 3. enthält (No. 1281.) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17ten März d. J., wegen Einführung der Städteordnung.

No. 4. enthält (No. 1282.) Publikations-Patent über die von der deutſchen Bundesverſammlung unter dem 10ten Februar d. J. angenommene allgemeine Kartel-Konvention. Vom 12ten März d. J.

(No. 1283.) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29ſten März d. J., wegen Verlängerung der Anmeldungsfriſt für die Fideikommis-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 20ſten April 1832.

Perſonal-Chronik.

Ernennung des Bau-Kondukteurs Kaul zum Deich-Inſpektor im Mittel-Oderbruch. 1. Abt. 1299. März.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat den bisherigen Bau-Kondukteur Kaul, mittelſt Reſcripts vom 8ten v. M., zum Deich-Inſpektor im Mittel-Oderbruch, unter Anweiſung ſeines Wohnſitzes auf dem Dienſt-Etabliſſement zu Zäckerick, ernannt.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſind berufen worden:

der Kandidat Noack zum evangeliſchen Pfarrer in Lugau, Superintendentur Dobrilugk; der zeitherige Diaconus Arnd in Friedland, Superintendentur Lübben, zum evangeliſchen Oberprediger daſelbſt; der Seminariſt Tſchautſch

zum 4ten Lehrer in Seelow, IIte Frankfurther Superintendentur; der interimistische Schullehrer Drogals zu Gulben zum evangelischen Schullehrer in Heinersbrück, Superintendentur Cottbus; der Schullehrer Albin zu Leippe zum evangelischen Schullehrer in Sergen, Superintendentur Cottbus; der Seminarist Zerbe zum evangelischen Küster und Schullehrer in Schönfließ, IIte Frankfurther Superintendentur; der interimistische Schullehrer Schulz zum evangelischen Küster und Schullehrer-Adjunkt in Calenzig, Superintendentur Cüstrin; der Seminarist Hirth zum evangelischen Schullehrer in Tschicherzig, Superintendentur Züllichau; der Schullehrer Schulz zu Wüste-Cunersdorf zum evangelischen Schullehrer in Neu-Lebus, Iste Frankfurther Superintendentur; der Kantor und Schullehrer Knabe in Ober-Lindow zum evangelischen Küster und Schullehrer zu Genninsch-Warthebruch, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der interimistische Schullehrer Kerger zum evangelischen Schullehrer in Batzlow, Superintendentur Cüstrin; der Schullehrer Koßert zu Germersdorf zum evangelischen Schullehrer zu Tschernsdorf, Superintendentur Guben, und der Schullehrer Zachert in Streichwitz als evangelischer Kantor, Küster und Schullehrer in Ober-Lindow, Iste Frankfurther Superintendentur.

Bestätigt sind:

der vormalige Prediger in Zanzhausen bei Landsberg a. d. W. Dr. Tzschentke als evangelischer Prediger zu Gerzlow, Superintendentur Soldin; der Kandidat Müller als evangelischer Prediger zu Lippen, Superintendentur Crossen; der Seminarist Dietrich als evangelischer Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Niewisch, Superintendentur Lübben; der Seminarist Töpfer als evangelischer Elementar-Schullehrer zu Königsberg i. d. N., der Seminarist Andrä als evangelischer Küster und Schullehrer zu Topper, IIte Sternberger Superintendentur; der Seminarist Gabriel als 3ter Elementarlehrer an der evangelischen Schule in Schwiebus, Superintendentur Züllichau; der interimistische Lehrer Holla als Kantor, Küster und evangelischer Schullehrer zu Alt-Döbern, Superintendentur Calau; der interimistische Schullehrer Lucas als evangelischer Schullehrer in Leipe, Superintendentur Calau; der Lehrer Schröder an der Dammvorstadt-Schule zu Frankfurth a. d. O. als evangelischer Küster und Schullehrer in Lossow, Iste Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Franz in Breßlagk als evangelischer Elementar-Schullehrer in Guben; der Küster und Schullehrer Schellack in Wormlage bei Calau als evangelischer Küster und Schullehrer in Pommerzig, Superintendentur Züllichau; der Schullehrer Aschenberner zu Schegeln bei Crossen als evangelischer Schullehrer zu Weißenspring, Iste Frankfurther Superintendentur, und der interimistische Schullehrer Ziethen als evangelischer Schullehrer in Wardin, Superintendentur Arnswalde.

Gestorben sind:

der evangelische Prediger Euchler zu Pfaffendorff, Superintendentur Beeskow; die emeritirten Prediger Klette zu Logau, Superintendentur Crossen, und Wenzel zu Buchholz, Superintendentur Fürstenwalde; der evangelische Kantor und Schullehrer Kröde zu Kriesche, Iste Sternberger Superintendentur; die evangelischen Küster und Schullehrer Matzke in Lämmersdorff, Superintendentur Arnswalde, Päch in Kurtschow, Superintendentur Crossen, Balke in Zicher, Superintendentur Cüstrin, Salzwedel in Klein-Silber, Superintendentur Arnswalde; die evangelischen Schullehrer Eder in Trettin und Jüterbock in Cliestow, Iste Frankfurther Superintendentur; der emeritirte Küster Wontke zu Cossar, Superintendentur Crossen, und der emeritirte evangelische Schullehrer Weber zu Cegnitz, Iste Sternberger Superintendentur.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem General-Pächter und Domainen-Beamten, Schleisner zu Bernstein, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter eines Königl. Ober-Amtmanns verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt sind die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien

1) Mesch, als Stadtrichter zu Lippehne;
2) Metzdorff, als Assessor bei dem Gerichts-Amte Guben für den Stadtbezirk;
3) von Oerzen, als Assessor bei dem Justiz-Amte Oppeln;
4) Behm, als Justiz-Kommissarius zu Sorau;
5) Eisenhard, als Justiz-Kommissarius zu Elsterwerda und der Kammergerichts-Referendarius Jordan als Assessor bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte.

Der Justiz-Kommissarius von Riedenau zu Ortrand ist zugleich zur Praxis bei dem Patrimonial-Gericht zu Ruhland verstattet.

Die Auskultatoren Runkel, Dregert und von Schmude sind als Ober-Landes-Gerichts-Referendarien bestätigt.

Versetzt sind die Ober-Landesgerichts-Referendarien

1) Hellwig, zum Kammergericht;
2) Schrader, zum Oberlandes-Gericht Marienwerder;
3) Seeligmann, zum Oberlandesgericht Stettin.

Der

Der Justiz-Amtmann Plettig zu Quartschen ist als Justiz-Kommissarius zur Kanzlei zu Pförten, der Auskultator Hilme zum Stadt-Gericht Neu-Ruppin, der Kammergerichts-Referendarius Jahr zum hiesigen Oberlandes-Gericht, der Gerichts-Amtmann Graßhoff zu Wittichenau zum Gerichts-Amt Peitz und der Kanzlist Zesch zu Friedeberg zum Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg versetzt.

Der Landgerichts-Rath Römelt zu Cottbus hat die gesuchte Entlassung erhalten.

Der Justiz-Kommissarius Holl zu Lübben, der Gerichts-Amtmann Gräser zu Lieberose, der Gerichts-Amtmann Löscher zu Peitz und der Registratur-Assistent Schiffmann zu Landsberg sind gestorben.

Frankfurth a. d. O, den 30sten März 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Am 15ten d. M. sind aus der Wohnung der Madam Hecker hierselbst folgende Gegenstände, als: 1) eine silberne eingehäusige Taschenuhr, deren Spiralfeder auf einem Rubin geht, mit deutschen Zahlen auf dem Zifferblatt, an einem schwarzen halbseidenen Bande ohne Uhrkette und Schlüssel; 2) ein Halsband von ächten Granaten, mit einem goldenen Schlosse, bestehend in einer Schnur, welche dreimal um den Hals reicht und mit einem Kreutze von Schildkröte, welches einen goldenen Ring hat, die Ecken des Kreutzes in Gold gefaßt; 3) ein goldener Ring mit zwei weißen Steinen, in der Mitte einen rothen Stein, welcher halb ausgebrochen; 4) ein goldener Ring, etwas breit, die Mitte desselben blau Emaille, welche an einer Stelle etwas ausgebrochen; 5) ein goldener einfacher Ring, angebrochen; 6) ein kleines, ungefähr ¾ Ellen großes seidenes, grün, roth und gelb quarrirtes Tuch mit angewirkten Frangen; 7) ein desgleichen seidenes façonnirtes veilchenblaues Tuch von derselben Größe, mit gelber Kante; 8) ein kleiner hell-lilla façonnirter Shawl mit bunter Kante, ohngefähr 2 Ellen lang; 9) vier Stück Preuß. Friedrichsd'or; 10) zwei Thaler Courant in Thalerstücken, entwendet worden.

Ein Jeder, der zur Entdeckung der Thäter und Herbeischaffung der entwendeten Sachen beitragen kann, wird ersucht, die ihm zukommenden Nachrichten uns schleunigst auf unsere Kosten mitzutheilen. Jedermann wird zugleich vor dem Ankauf der entwendeten Sachen gewarnt.

Sonnenburg, den 15ten April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement

Zu Merke III. oder Leopoldschen Antheils, sind die Hypothekentabellen von dem Etablissement Lepells-Ruh, den 4 Gärtner- und 3 Halbgärtnernahrungen gefertigt, und können vom 1sten Mai bis 1sten Juli c. eingesehen werden.

Den

Den Interessenten wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist keine Erinnerungen gegen die Tabellen weiter angebracht werden können.

Guben, den 16ten April 1831.

Das Patrimonialgericht zu Merke.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte Anne Elisabeth Schulz, aus Seitwan gebürtig und nach Grano gehörig, als Vagabondin dem dasigen Dominio zugewiesen, hat sich vom herrschaftlichen Hofe, nachdem sie auf Anordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 21sten v. M. zu ihrer Besserung auf eine Zeitlang in die Corrections-Anstalt zu Luckau geschafft werden sollte, weil sie vermuthlich davon Kunde erhalten, heimlich entfernt, ist auch aller Bemühungen ohnerachtet, nicht wieder ausfindig zu machen gewesen Nachdem diese Schulz, nach der Anzeige des Dominii zu Grano vom 14ten d. M., auch noch überdies einiger an dem mit ihr in Dienst gestandenen Gesinde begangenen Diebereien dringend verdächtig ist; so werden hiermit sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf diese Frauensperson ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren und an das Dominium zu Grano bei Guben abliefern zu lassen.

Guben, den 14ten April 1831.

Königliches Landrathsamt.

Signalement.

Die Anne Elisabeth Schulz ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, eine hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Statur, spricht deutsch und hat als besondere Kennzeichen eine Warze auf der linken Wange und eine Narbe auf dem linken Arm.

Bekanntmachung. Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Friedrich Bullack aus Pollenzig, diesseitigen Kreises, hat den ihm von dem Unterzeichneten zum Betriebe der Schifffahrt vom 9ten März d. J. sub No. 365. für dies Jahr ertheilten Reisepaß vom 4ten d. M. dadurch eingebüßt, daß der Oder-Kahn, auf welchem er befindlich gewesen, untergegangen ist.

Nachdem er sich hierüber genügend ausgewiesen, ist dem ꝛc. Bullack dato sub No. 432. ein neuer Reisepaß ertheilt worden, und wird der obgedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Fritschendorff, den 11ten April 1831.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. v. Reinbaben.

Signalement.

Der ꝛc. Bullack ist 30 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich groß, hat braune Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, großen Mund, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat als besonderes Kennzeichen an dem Zeigefinger der linken Hand eine Narbe.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachergeselle Christian Ludwig Dreßler, hat angeblich seinen ihm von der Inspektion des Landarmenhauses zu Strausberg am 9ten April c. ertheilten, auf 2 Monate gültigen Reisepaß, der vorgestern hier nach Frankfurth a. d. O. visirt worden, auf der Reise von hier nach Küstrin verloren. Demselben ist heute hier eine, auf 8 Tage gültige Reiseroute nach der Heimath ertheilt worden, und wird der verlorne Paß hiermit für ungültig erklärt.

Neudamm, den 13ten April 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Dreßler ist aus Treuenbrietzen gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, dicken Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 19ten März d. J. verfolgte Arbeitsmann, Johann Christian Reichert aus Bollensdorff, ist bereits bei uns zur gefänglichen Haft gebracht.

Dahme, den 7ten April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 16.

Frankfurth a. d. O., den 20sten April 1831.

Anzeige. Es hat sich ein junger brauner Hühnerhund mit weißen Extremitäten, bei dem Unterzeichneten eingefunden. Derselbe scheint etwa zwei Jahr alt und noch nicht dressirt zu sein. Der etwanige Eigenthümer des Hundes, welcher sich über dessen Besitz auszuweisen und denselben näher zu bezeichnen vermag, kann gegen Erstattung der gehabten Unkosten den Hund bei mir zurück erhalten. Cüstrin, den 17ten April 1831.

Der Rendant der Haupt-Forst-Kasse Gericke.

Publikandum. Das im Lebuser Kreise 2 Meilen von Frankfurth a. d. O., 1½ Meile von Müllrose, 2 Meilen von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde und 9½ Meile von Berlin belegene Domainen-Vorwerk Briesen, mit sämmtlichen dazu gehörigen Grundstücken ꝛc., wie solche in der in No. 1. des diesjährigen Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung vom 24sten Dezember v. J. näher beschrieben sind, wird hierdurch anderweit alternative zum Verkauf unter den in jener Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen oder zu einer 3jährigen Verpachtung ausgeboten. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf „den 29sten d. M. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden, zu welchem Kauf- und Pachtlustige zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. dem Verkauf oder der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Das im Sorauer Kreise belegene Oberförster-Dienst-Etablissement zu Sablath, soll mit den darauf befindlichen herrschaftlichen Gebäuden und Bauanlagen, einschließlich des bisher zum Vorwerk Sablath genutzten und auf der Straße nach Christianstadt gelegenen Schaafstalles, und den demselben zugelegten Grundstücken, von zusammen 31 Morgen 91 □Ruthen, mit Ausschluß der Jagd, der Jurisdiktion und des Patronats, welche dem Fiskus verbleiben und mit Ausschluß der dritten Personen oder Grundstücken etwa zustehenden Berechtigungen, öffentlich zu Eigenthumsrechten, vom 1sten Juni d. J. ab verkauft werden. Neben Uebernahme einer jährlichen, für jetzt auf 9 Rthlr. festgesetzten unablöslichen Grundsteuer, ist das Minimum des Kaufgeldes auf 2257 Rthlr. 7 sgr. 7 pf. festgesetzt. Die näheren Bedingungen können sowohl bei dem Königl. Gerichtsamte für den Landbezirk zu Sorau, als auch im Forsthause zu Sablath selbst eingesehen werden, und werden die Gebäude und Grundstücke jedem Erwerbslustigen vom Oberförster Sonnenberg, oder von dem Herrn v. Dallwitz in Sablath an Ort und Stelle gezeigt werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 20sten Mai d. J." vor dem Herrn Gerichtsamtmann Meves in Sorau anberaumt, wozu Kauflustige, die ein hinreichendes Vermögen sofort nachweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Das eine halbe Meile von Schwerin a. d. W. belegene Rittergut Schweinert, mit dem Dorfe gleiches Namens und dem Dorfe und Vorwerke Jerierze nebst Zubehör, soll auf den Antrag der Realgläubiger von Johanni d. J. ab, auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Dazu steht ein Termin auf den 1sten Juni a. c. Vormittags 10 Uhr hier auf dem Landgerichte vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Baron v. Collas an, zu dem wir Pachtlustige mit dem Bemerken vorladen, daß der Pächter eine Kaution von 500 Rtlr. leisten muß, und daß die Pachtbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können. Meseritz im Großherzogthum Posen, den 17ten März 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Proklama. Der zum Dorfe Briesen gehörige Kirchenacker, bestehend in 17 Morgen 28 QRuthen Ackerland und 17 Morgen 36 QRuthen Wiesewachs, soll auf den Grund der bisherigen, in der Registratur einzusehenden Bedingungen von Trinitatis d. J. ab auf sechs Jahr meistbietend in Zeitpacht gegeben werden, und ist hiezu ein Termin auf „den 10ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justizrath Melzer an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden, ihr Gebot zu thun und nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Königl. Regierung den Zuschlag zu gewärtigen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin sind folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Bäckermeisters Johann Gottfried Hammel gehörige Grundstücke, nämlich: 1) das in der Neustadt sub No. VII. belegene Wohnhaus, welches zu einer Bäcker-Wirthschaft eingerichtet ist, nebst den dahinter belegenen drei Ställen, 1 Brunnen und einer an der Oderbrücke belegenen Bretterbude, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 1149 Rthlr. 21 sgr. 6 pf.; 2) eine Wiese von 10 Morgen, die ehemalige Tuchmacher Hammelsche Wiese, Vol. XI. No. LXXXII. des Hypothekenbuchs, welche am alten Frankfurther Fahrdamme belegen, und von den Grundstücken des Mühlenmeisters Sporleder, Schlächtermeisters Wenzlow und den Magistrats-Kavels begränzt wird, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 805 Rthlr. 20 sgr.; 3) die ehemalige Krappesche Wiese von 12 Morgen, welche an der Feldnerschen Mühle belegen ist, und mit den Grundstücken der Wittwe Buchholz, Ackerbürgers Rieckmann, Schwarz und Bäckermeisters Döllen, begrenzt wird, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 1340 Rthlr. 24 sgr.; 4) die ehemalige Strauchsche Wiese von 2½ Morgen, auf hiesiger Stadtfeldmark jenseit der Oder, neben den Wiesen des Ackerbürgers Strehl, Töpfermeisters Büttner und dem Chausseehaus-Garten belegen, nebst der darauf erbauten Scheune und Anbau, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 604 Rthlr. 27 sgr., Behufs der Auseinandersetzung zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und die ersten Bietungstermine auf „den 20sten April und den 18ten Mai c.," der letzte Bietungstermin aber in Ansehung des Hauses auf „den 20sten Juni c.," in Ansehung der Wiesen auf „den 22sten Juni c." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Die Kauflustigen haben daher in den Terminen ihr Gebot abzugeben, und soll dem Meistbietenden, wenn die Interessenten das Gebot annehmlich finden, gegen Erlegung des Kaufgeldes der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Küstrin, den 4ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Johann Gottlieb Ferdinand Schallert No. 15. zu Albrechtsbruch, von 35 Magdeb. Morgen 110 QRuthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 3300 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die

Bie-

Bietungstermine auf „den 12ten April, den 15ten Juni und den 30sten August d. J.“ jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, um ihre Gebote abzugeben. Sonnenburg, den 8ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Seelow belegene Kleinbürgerstelle der verehelichten Zimmergesell Dückert, gebornen Wolff, bestehend aus Wohnhaus und Stall, zu 605 Rthlr. 8 sgr. taxirt, mit dem dazu gehörigen Hütungsrecht und Garten, zu 48 Rthlr. 5 sgr. gewürdigt, soll „den 21sten April, 2ten Juni und 14ten Juli d. J.,“ jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Gerichts-Lokale zu Seelow sub hasta gestellt werden. Der dritte Termin ist peremtorisch, und hat der darin meistbietend Bleibende den Zuschlag in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse zu erwarten. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Gericht zu Seelow zur Einsicht aus.

Küstrin, den 2ten April 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Donnerstag den 30sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr, soll zu Seelow im Gerichts-Lokale, ein dem Stadt-Chirurgus Sohn gehöriger Garten, von ungefähr 60 Ruthen Länge, 3 Ruthen Breite, inkl. des Obstgewinnes, auf 200 Rthlr. taxirt, subhastirt werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse zu erwarten, und hängt die Taxe bis zum Termin an der Gerichtsstelle zur Einsicht aus. Küstrin, den 30sten März 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Avertissement. Wir haben zur öffentlichen Versteigerung des Nachlasses der hierselbst verstorbenen Mühlenmeister-Wittwe Rönsch, Anna Elisabeth gebornen Lehmann, welcher in Zinn, Eisen, Messing, Kupfer, in Möbeln aller Art, als Schreibe-, Kleider-, Glas- und Küchenspinde, Tischen und Stühlen, Kommoden und Sophas, Haus- und Küchengeräth, in einer Kalesche, mehreren Acker- und Frachtwagen und einem Billard, ingleichen in bedeutenden Vorräthen von Roggen und Weitzen, Brettern und Bohlen, mehreren Fässern Landwein und ferner in mehreren Kühen und Fersen besteht, einen Termin auf Montag „den 25sten April c. Nachmittags 2 Uhr“ auf dem Amts-Weinberge oder der sogenannten Metze in der Spremberger Vorstadt hieselbst, und auf Dienstag „den 26sten April c. Nachmittags 2 Uhr“ auf der Markgrafmühle vor dem Herrn Referendarius Rudolph anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verabfolgung der erstandenen Sachen nur nach Erlegung des Kaufpreises statt finden wird. Zugleich bemerken wir, daß im letzten Termine das Vieh und die Vorräthe an Getreide und Holz und Bretter vorkommen wird. Ingleichen soll in dem auf „den 25sten April c. Nachmittags 2 Uhr“ in der Metze anstehenden Termine, das bei derselben belegene und zum Nachlaß gehörige Krautackerstück, meistbietend verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Cottbus, den 6ten April 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Auf Antrag des hiesigen herrschaftlichen Rent-Amtes soll die dem Müller Sebastian gehörige, zu Pinno belegene Windmühle nebst Wohnhaus und dazu gehörigen Ländereien auf 1 Jahr verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 30sten April früh 9 Uhr“ im hiesigen Gerichts-Amtslokale angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht, auch vorher in der Registratur eingesehen werden können. Lieberose, den 11ten April 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das hieselbst vor dem Forstner Thor sub No. 8. belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 108. Fol. 43a. verzeichnete, dem Tuchmachermeister Gottlieb Labrisch zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 1693 Rthlr. 11½ pf. taxirt ist, soll, da in dem am 17ten Januar c. angestandenen Termine kein Gebot abgegeben worden, in dem auf „den 30sten Mai c. Vormittags 10 Uhr" anderweitig angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Spremberg, den 4ten April 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die der verehelichten Kaufmann Kircher, Christine Dorothee geb. Sachse hierselbst zugehörige, gerichtlich auf 3247 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. abgeschätzte Bürgernahrung, soll schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu drei Bietungstermine „den 8ten Juni, 8ten August und 8ten Oktober c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und wird der Zuschlag dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort ertheilt werden.

Zehden, den 5ten April 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. Die zu Hathenow gehörigen, hinter Reitwein belegenen Grundstücke der Wittwe Briesemeister, Dorothee geb. Röper, von denen eins p. p. 70 Morgen, auf 2205 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. gewürdigt, mit Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 1011 Rthlr. 14 sgr. taxirt, das andere aber von p. p. 35⅓ Morgen, auf 1145 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, sollen subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 18ten Mai, den 20sten Juli und den 15ten September d. J.," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an, der 3te ist peremtorisch, nach ihm werden keine Gebote mehr angenommen, vielmehr dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen. Die Taxen hängen im Königl. Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 11ten Februar 1831.

Königl. Preuß Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Die zu Hathenow belegene, den Jakob Kleemannschen Eheleuten gehörige Kossäthenstelle, wozu p. p. 46 Morgen Land, zu 1456 Rthlr. 20 sgr. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 631 Rthlr. 10 sgr. taxirt, gehören, soll wegen Abgaben-Rückstände subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 2ten Februar, den 2ten März und den 18ten Mai k. J.," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an, von denen letzterer peremtorisch ist. Kauflustige werden hierzu vorgeladen und hat der im letztern Termin meistbietend Bleibende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu erwarten. Die Taxen hängen im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 16ten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Die unter dem 2ten März d. J. bekannt gemachte Subhastation der Christian Schulzeschen Bauernahrung zu Klemzow ist aufgehoben.

Zehden, den 12ten April 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Butterfeldt.

Die in der Nähe von Steinbusch und Hochzeit belegene und den Mühlenmeister Schmidtschen Eheleuten zugehörige Zuchor-Mühle nebst Ländereien, Wiesen, Gärten, Wohn- und

Wirth

Wirthschaftsgebäuden und Rechten, auf 3461 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. taxirt, soll in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 29sten März, den 28sten Mai und den 30sten Juli c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr hier an und werden Kauflustige eingeladen. Die Taxe kann hier eingesehen und können die dagegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin hier angemeldet werden. Marienwalde bei Woldenberg, den 15ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Antrag eines Gläubigers das erbliche Nießbrauchs-Recht der zu Klein-Jamno in der Herrschaft Forst und Pförten und dem Sorauer Kreise unter No. 14. belegenen Barberschen Laßbauer-Nahrung, von der sich der Werth nach der aufgenommenen Beschreibung auf 594 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. beläuft, zur nothwendigen Subhastation gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 3ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden ist. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich mit ihren Geboten in dem Lizitations-Termine zu melden, und soll dem Meistbietenden, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die aufgenommene Beschreibung der Nahrung kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 22sten März 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Die zum Nachlasse des verstorbenen Maurergesellen Johann Gottlob Braschwitz gehörige, zu Birkendorff belegene, im Hypothekenbuche No. 17. Fol. 97. registrirte Kolonisten-Nahrung wird mit der gerichtlichen Taxe von 280 Rthlr. Theilungshalber sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 27sten Mai c. Vormittags 10 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Kurtschow angesetzt, und hat der Meistbietende den Zuschlag, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, zu gewärtigen.

Crossen, den 20sten Februar 1831.

Das Patrimonial-Gericht Kurtschow und Birkendorff.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Realgläubiger des Müllers Christian Kaiser zu Rietzneuendorf, ist die demselben erb- und eigenthümlich angehörige, zum Dorfe Rietzneuendorf gehörige Windmühle, nebst der Büdnerwirthschaft No. 25., welche nach der gerichtlichen Taxe nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 536 Rthlr. 12 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, sub hasta gestellt und zum öffentlichen Verkauf ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 23sten Juni Vormittags 9 Uhr" angesetzt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, sich zu der bestimmten Zeit in Person oder durch legitimirte Spezial-Bevollmächtigte auf dem Schlosse zu Rietzneuendorf in der dortigen Gerichtsstube einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann gewärtig zu sein, daß dem Meistbietenden, im Fall nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe kann in der Wohnung des Gerichtsamtmann Müller zu Lübben, bei der Gräflich Solmsschen Justiz-Kanzlei zu Baruth und in der Schänke zu Rietzneuendorf eingesehen werden. Lübben, den 2ten März 1831.

Das Patrimonialgericht über Rietzneuendorf.

Es soll der Mobiliar-Nachlaß der zu Rehfeldt verstorbenen Ehefrau des Inspektors Kroll, auf den Antrag des Wittwers und Vormundes der Minorennen, theilungshalber in termino „den 10ten Mai c. Vormittags 8 Uhr" öffentlich zu Rehfeldt meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Derselbe besteht in Uhren, Tabatieren, Kupferstichen, Silbergeschirr

schirr, Porzelain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Blech- und Eisengeräthen, Leinenzeug und Betten, Möbeln und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen, Geschirr, und es werden hierdurch Kauflustige dazu eingeladen. Arnswalde, den 11ten März 1831.

Das Patrimonialgericht für Rehfeldt.

Bekanntmachung. Das Hypothekenbuch der zu Nordhausen belegenen, dem Schmidt Kaselow gehörigen Schmiede mit Zubehör, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von dem Besitzer einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle, welche dabei ein Interesse haben, und ihren Forderungen, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen; auch wird denselben eröffnet: 1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen; 2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhangs zum A. L. R. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Bärwalde i. d. N., den 12ten März 1831.

Gräflich v. Haßlingensches Patrimonialgericht über Nordhausen. Lorenz.

Avertissement. Schuldenhalber sind die dem Gastwirth und Förster Finne gehörigen Grundstücke, nämlich: 1) der zu Rothenburg a. d. O. belegene, Vol. II. No. 31. verzeichnete, auf 1063 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigte Gasthof, 2) der bei Rothenburg auf Polnisch-Nettkower Territorio belegene, Vol. V. No. 145. verzeichnete, auf 946 Rthlr. 7 sgr. gerichtlich gewürdigte Obst- und Weingarten, nebst den darin befindlichen Gebäuden, sub hasta gestellt und ist der peremtorische Lizitationstermin auf „den 3ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr" auf dem Rathhause in Rothenburg angesetzt worden. Es werden daher zu demselben Kauflustige eingeladen, und hat der Meistbietende, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens wird auf Verlangen noch bemerkt, daß der obgedachte Gasthof nach seiner Lage und Einrichtung auch zum Betriebe eines kaufmännischen Geschäfts und zur Anlegung einer Seifensiederei, woran es in Rothenburg noch fehlt, geeignet ist.

Polnisch-Nettkow, den 11ten März 1831.

Fürstl. Patrimonialgericht über Rothenburg.

Avertissement. Da auf das sub hasta stehende Büdnerhaus des Zimmergesellen Carl Zückert zu Göritz nur ein Gebot von 320 Rthlr. erfolgt ist, so haben wir auf den Antrag der Interessenten einen neuen Bietungstermin auf „den 16ten Mai c. Vormittags 11 Uhr" in Frauendorff anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Reppen, den 7ten April 1831.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Proklama. Auf Antrag des Ritterguts-Besitzers, Herrn von der Heyden zu Cremlin, sollen die den Mühlenmeister Wagnerschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke zu Cremlin, welche aus Gebäuden, Aeckern und Wiesen bestehen, deren Taxwerth, ohne Abrechnung des der Gutsherrschaft alljährlich zu entrichtenden Mühlen-Canons zu 12 Scheffel Gerste und 2 Wispel Roggen, von dem Ertrage der Grundstücke, 1420 Rthlr., schreibe Eintausend Vierhundert und

Zwan-

Zwanzig Thaler, beträgt, unter der vom Käufer zu übernehmenden Verbindlichkeit, die vor längerer Zeit abgebrannte Windmühle aus eigenen Mitteln und Kosten wieder herzustellen und aufzubauen, in termino „den 20sten Mai und den 22sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Soldin in des Gerichtshalters Behausung, im letzten Lizitationstermine aber, „am 22sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr," im Gerichtszimmer zu Cremlin öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige zum Bieten hiermit ein. Die Taxe und das Nähere ist in unserer Registratur einzusehen. Der Zuschlag erfolgt im letzten Termine zu Cremlin an den Meistbietenden, wenn keine gesetzlichen Gründe im Wege stehen.

Soldin, den 2ten April 1831.

Das Patrimonial-Gericht Cremlin.

Avertissement. Die zu Geilenfelde belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Mühlenmeister Hasse gehörige Windmühle nebst Pertinenzien, von welcher jährlich 24 Rthlr. Grundpacht an das Dominium daselbst zu entrichten sind, soll auf ein Jahr, pro Johannis 1831. bis 1832. verpachtet werden, und laden wir zu dem zu diesem Behuf auf „den 14ten Mai d. J." auf dem gedachten Grundstück Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termine die Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken ein, daß von dem Pächter in dem Termin eine baare Caution von 50 Rthlr. bestellt werden muß. Friedeberg, den 12ten April 1831.

Das Patrimonial-Gericht über Geilenfelde.

Inserendum. Bei dem Patrimonial-Gericht über Mellentin sind die dem Mühlenmeister Pägelow gehörigen Mühlengrundstücke zu Mellentin, taxirt auf 3194 Rthlr. 5 sgr. Schuldenhalber sub hasta gestellt und die Lizitations-Termine, wovon der letzte peremtorisch ist, auf „den 25sten Juni, den 27sten August und den 27sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Mellentin angesetzt, und laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu diesen Terminen hiermit ein. Soldin, den 3ten März 1831.

Subhastations-Patent. Das im Fürstenthum Sagan und dessen Priebusschen Kreise gelegene Erb- und Rittergut Hermsdorf, welches auf 14116 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. Cour. gewürdigt worden ist, soll auf Antrag der Gläubiger in den vor dem Deputirten, Herrn Justizrathe Wunsch, im hiesigen Fürstenthums-Gerichts-Lokale auf „den 3ten August, den 3ten November 1831. und den 3ten Februar 1832." anberaumten Bietungsterminen, von denen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Taxe täglich während der Amtsstunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann. Sagan, den 8ten April 1831.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Bekanntmachung. Da in dem auf den 7ten d. Mts. anberaumt gewesenen Termine kein annehmliches Gebot für die in Zeitpacht ausgebotene Fischerei auf den der hiesigen Stadtgemeine zugehörigen Gewässern erfolgt ist, so ist ein anderweitiger Termin auf „den 2ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr" auf unserm Sessions-Zimmer anberaumt worden. Wir laden daher die resp. Pachtliebhaber ein, sich zu demselben einzufinden, und sollen ihnen die Pachtbedingungen sowohl vor als im Termine bekannt gemacht werden.

Straußberg, den 14ten April 1831.

Der Magistrat.

Das Rittergut Zinnitz, an der Poststraße von Luckau nach Calau gelegen, und zum Calauer Kreise gehörend, soll zu Johanni c. verpachtet werden. Circa 600 Morgen guter tragbarer Acker, 160 Morgen Wiesen, eine sichere Auftrift für 600 Stück Schaafe, etwas Fischerei

und

und viel Dienste erzeugten schon mehrere Pachtlustige, und wird deshalb hierdurch allen etwaigen Interessenten zur Abgabe ihres Pachtgebots ein Termin auf den 9ten Mai, (neunten Mai,) in dem hiesigen herrschaftlichen Wohnhause anberaumt. Die Pachtbedingungen sind bis dahin jederzeit hier einzusehen. Dom. Zinnitz, den 9ten April 1831.

Pferde-Verkauf. Der im hiesigen Wochenblatt No. 16. angekündigte, auf den 23sten d. M. festgesetzte Verkauf von 16 ausrangirten Pferden des 19ten Landwehr-Kavallerie-Regiments, bleibt auf höhere Anordnung noch ausgesetzt. Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1831.

Das Gericht der 5ten Landwehr-Brigade.
Im Auftrage, Wolffgramm, Pr. Lieut. und Brig. Adjut.

Die hiesige Hagel-Assekuranz-Gesellschaft ist, in Folge eines in der General-Versammlung der Aktionairs vom 15ten Januar d. J. gefaßten Beschlusses, aufgelöst. Die Unterzeichneten sind mit der Liquidation der Aktiv- und Passiv-Schulden der Gesellschaft beauftragt. Sie ersuchen die etwaigen unbekannten Gläubiger daher, ihre Ansprüche bei ihrem Rechts-Consulenten, dem Justiz-Kommissions-Rath von Tempelhoff, (Werderschen Markt No. 5.,) vor Ablauf eines Jahres anzumelden, und ihre Befriedigung nach vorangängiger Prüfung zu gewärtigen. Nach dieser Frist wird die vorhandene Masse getheilt, und etwaige später angemeldete Ansprüche werden nur von jedem einzelnen Aktionair nach Verhältniß seines Antheils mit Rücksicht auf den §. 310. Tit. 17. P. I. des Allgemeinen Landrechts anerkannt werden.

Berlin, den 31sten März 1831.

Die Bevollmächtigten der ehemaligen hiesigen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.
Joseph Mendelssohn. C. Heine. Friebe.

Bekanntmachung. Zufolge Antrages der Theilnehmer werden die bei der Königl. General-Kommission zu Soldin anhängigen Separationen der Dorf-Feldmarken Neuendorf, im Landsberger Kreise, und Carzig, im Soldiner Kreise der Neumark, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und diejenigen Personen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, mit ihren Ansprüchen aber noch nicht gehört worden sind, aufgefordert, letztere bei dem Unterzeichneten, spätestens in dem vor demselben im Bureau der Kreis-Separations-Kommission, Richtstraße No. 285. hier, „am 24sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr," anstehenden Termine präklusivischer Frist, anzumelden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Soldin, den 15ten März 1831.
Kuhlmay,
Königlicher Kreis-Oekonomie-Kommissarius.

Auktion in Crossen. Behufs einer Geschäfts-Separation sollen nachbenannte Gegenstände als: 1) drei Tische-Scheermaschinen, 2) sieben Stück pfälzer Tuchscheeren, 3) fünf Stück Ladungen, oder Beschwerden zu den Scheeren, 4) drei Stück Gewichte zu den Scheertischen, 5) zwei amerikanische Scheermaschinen und 6) vier Stück Scheertische, „den 16ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr" in dem Hause des Tuchfabrikanten Herrn Führling hierselbst, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Käufer mit dem Hinzufügen eingeladen werden, daß sämmtliche Werkzeuge von der besten Beschaffenheit, nur 1½ Jahr getrieben, und nach der besten Art gebaut sind. Crossen, den 7ten April 1831.

Gleißenberg, Auktions-Kommissarius.

Verkauf von spanischem Schaafvieh. Am 9ten Mai Morgens 9 Uhr sollen in Schöneberg bei Stargard in Pommern 120 Böcke und 520 Mutterschaafe meistbietend verkauft werden. Unter letzteren befinden sich 120 Märzschaafe, die besonders versteigert werden sollen, das Uebrige ist Wehrvieh. Die Heerde ist in Rücksicht auf Feinheit, Wollreichthum und Gesundheit bekannt.

Das

Das Vieh kann zu jeder Zeit besichtigt werden. Es kann mit der Wolle gegen Vergütigung der letzteren nach festgesetzten billigen Preisen, oder auch nach der Schur abgenommen werden, im letzteren Fall wird ¼ Angeld bezahlt.

Verpachtung. Ich bin Willens mein Rittergut Ober-Linderode bei Sorau von jetzt oder Johannis d. J. an zu verpachten. Mit allenfalls 1500 Rthlr. würde sich das Unternehmen ausführen lassen, da ich die möglichst billigen Bedingungen stellen werde. Auf portofreie Briefe, am liebsten aber bei persönlichen Besuchen, giebt nähere Auskunft

der Kaufmann W. G. Erler in Ober-Linderode.

Bekanntmachung. Am „29sten April c. Vormittags 11 Uhr" sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Griesel 177 Klaftern kiehnen Klobenholz, worunter 60 Klaftern geschiedertes oder sogenanntes Bäckerholz befindlich, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Krossen, den 11ten April 1831. Der Königl. Gerichts-Aktuarius Görschner.

Russisches Dampfbad in Beeskow. Nach einer sehr zweckmäßigen baulichen Veränderung ist mein russisches Dampfbad vom 28sten März 1831. wieder zum öffentlichen Gebrauch ununterbrochen täglich geheizt. Der Kaufmann J. Markus.

Um einem lange gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, habe ich mich nach vorheriger obrigkeitlicher Genehmigung entschlossen, heute hier in der Judenstraße No. 7., dicht an der Königsstraße ein Lokal, zur Erleichterung der Geschäfte eines hohen Adels und geehrten Publikums zu eröffnen. Alles, was bisher unter verschiedenen Benennungen hiesiger Bureaus einzeln betrieben worden, soll von mir im ganzen Umfange vereinigt werden, und nichts ausschließen, was im öffentlichen Verkehr vorfällt. Aufträge von An- und Verkauf von Gütern, Grundstücken und andern Gegenständen, als Manufaktur-, Tabacks- und Colonial-Waaren, von Landesprodukten, Staats- und andern Papieren, Kunst- und Mode-Artikeln, Manuscripten, Kupfern, Musikalien, Landcharten, Gemälden, Stab-, Bau- und Brennholz ꝛc. Unterbringung und Anschaffung von Kapitalien jeder Größe, Pacht- und Verpachtungen aller beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, Mieth- und Vermiethungen von großen, mittlern und kleinen Wohnungen, von Geschäftslokalen, Läden, Holz- und Feuer-Werkstätten, von Konditoreien, Destillationen, Viehhaltereien, Schlächtereien, Stuben, Kammern, Schlafstellen mit und ohne Meubles, von Kellern, Böden, Remisen, Stallungen und allen andern Gegenständen. Unterbringung und Anschaffung dienstsuchender Personen beiderlei Geschlechts aller Stände und Gewerbe, (Gesinde ausgenommen,) Verwaltung von Grundstücken und andern Gegenständen, Leih- und Verleihung von sichern und billigen Reisegelegenheiten, von Wagen, Pferden ꝛc. Unterbringung und Anschaffung von Baumeistern, Künstlern, Professionisten und allen andern Geschäftstreibenden, Vertheilung von Addressen, Preis-Couranten, Empfehlungen und allen andern Sachen, Besorgung aller Kommissionen, aller Annoncen, Insertionen oder Bekanntmachungen, Bestellung auf Arbeiten und alle andere Sachen, Einziehung von Erkundigungen, Pränumeration auf Handlungszeitungen, Zeitschriften und auf andere nützliche lithographische und literarische Werke ꝛc., Einziehung ausstehender Forderungen, Einkassirung der Beträge von Wechseln, Schuldscheinen, Rechnungen ꝛc., Abfassung aller im menschlichen Leben vorfallenden schriftlichen Aufsätzen an alle Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, in außergerichtlichen Angelegenheiten, Besorgung aller Abschriften und Uebersetzungen, Ertheilung von Auskunft, gutem Rathe oder Annahme und Ausführung aller Wünsche, Aufträge und Anfragen, kurz Alles, was ins öffentliche Leben nur immer eingreift, wird zu meinem Geschäfte gehören. Zur gefälligen Beachtung zeige ich noch ganz ergebenst an, daß ich und mein Geschäft mit keinem hiesigen und auswärtigen Commissionaire, wohl aber in mehreren großen Handelsstädten des In- und Aus-

landes mit bedeutenden ganz reellen Handlungshäusern in Verbindung stehe, und mich daher bewogen finde, ganz ergebenst zu bitten, mich nicht mit Andern, um Irrthümer zu verhüten, zu verwechseln. Zur ungestörten Annahme, Besprechung und Abmachung der Geschäfte ist dicht neben dem Geschäfts-Lokale ein Zimmer, und demnach alles zur Erleichterung der Geschäfte und zum Nutzen der mich Beehrenden eingerichtet worden. Alle eingehenden Briefe und andere Sachen werden von mir eigenhändig erbrochen. Fernere Worte der Empfehlungen finde ich für überflüssig hier anzuführen, weil sich mein Geschäft gewiß im Laufe der Zeit durch Nützlichkeit selbst empfehlen wird, und bitte ich nur ganz ergebenst um allgemeines Zutrauen, welches ich durch Pünktlichkeit und Schnelligkeit in der Beförderung der Geschäfte zu rechtfertigen mich bemühen werde. Berlin, den 1sten November 1830. Ungnad.

Inserendum. Das Gut Rohrbeck Arenswaldischen Kreises soll zu Johanni dieses Jahres auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden. Pachtlustige können sich wenden an die Besitzer desselben, die Kaufleute Nathan Ascher und Alexander Itzig zu Prenzlow, oder an den Justiz-Kommissarius Baath zu Arnswalde. Auch ist der jetzige Pächter erbötig, die nöthige Auskunft über Rohrbeck an Ort und Stelle zu geben.

Verpachtungs- und resp. Verkaufs-Anzeige. Ich bin Willens mein Gut Hohengrape im Soldiner Kreise, unweit der Stadt Bernstein belegen, welches, soviel das Hauptgut betrifft, seit dem Jahr 1824. in acht Schlägen bewirthschaftet wird, und wobei sich inkl. des dabei erbaueten Vorwerks, eine jährliche Winter-Aussaat von über 30 Winspeln, mit Einschluß von 10 — 14 Winspeln Weizen, welche Aussaat beim Vorwerk noch um jährlich 4 Winsp. Roggen vergrößert werden kann, und eine Schäferei von 2000 Stück schon ziemlich veredelten Schaafen befindet, auf 8 oder mehrere Jahre, von Johannis d. J. zu verpachten, oder aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche die etwaigen Pacht- oder Kauflustigen, in termino „den 25sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr" sich gefälligst hieselbst in meiner Wohnung bei mir einzufinden und die Vorlegung der Verpachtungsbedingungen zu gewärtigen, und wenn eine Verpachtung nicht zu Stande kommen sollte, wegen des Verkaufs mit mir zu unterhandeln, und allenfalls den Verpachtungs- oder Kauf-Kontrakt mit mir sogleich abzuschließen.

Hohengrape, den 12ten April 1831. Herr,
Hofgerichts-Rath außer Dienst und Guts-Besitzer.

Zwanzig Fuder gutes Futterheu und einige Schock Roggen- und Haferstroh sind zu verkaufen bei der verwittweten Gutsbesitzerin Schmidt in Schaumburg bei Cüstrin.

Dem geehrten Publikum der Gegend von Neuzelle mache ich ergebenst bekannt, daß ich mich hier als Buchbinder etablirt habe und bitte mich mit Aufträgen und Arbeit zu erfreuen.

Friedrich Trebes in Neuzelle.

Ein mit guten Zeugnissen versehener, verheiratheter Gärtner, welcher der Küchengärtnerei nebst Baumzucht tüchtig gewachsen ist, kann zu Johannis d. J. auf dem Amte Lietzen sein Unterkommen finden. Amt Lietzen, den 16ten April 1831. L. Klewitz.

Bester neuer Rigaer Säe-Leinsaamen ist sowohl in ganzen Tonnen als auch ausgemessen zu billigen Preisen zu haben bei J. F. Grieben,
in Frankfurth a. d. O., Richtstraße No. 32.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 17.

Ausgegeben den 27sten April 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 37. Die Liquidation der Mundbeköstigungs-, Vorspann- und Marsch-Furage-Vergütigungsgelder betr. 1. Abth. 655. April.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 25sten März 1822. ad 8. (Amtsblatt Jahr 1822. Seite 99.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Mundbeköstigungs-, Vorspann- und Marsch-Furage-Vergütigungsgelder, welche die Unterthanen bei Truppenmärschen bezahlt erhalten, nach der Entscheidung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements fortan nur gegen Quittungen der Kommunal-Empfänger, Kämmerei- oder Stadtkassen-Rendanten, von den Bürgermeistern visirt, und auf dem platten Lande nur gegen Quittungen der Dorfschulzen und Gerichte, welche mit dem öffentlichen Siegel versehen sind, in Rechnung passiren sollen.

Die Herrn Landräthe, Magistrate, Schulzen und zahlenden Kassen werden daher angewiesen, sich hiernach aufs genauste zu achten, insbesondere aber werden die Landgemeinen noch darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Gestellung von Vorspann, welchen die Truppen sogleich bezahlen, den Vorspännern nur solche Quittungen mitgeben, welche auf die vorbemerkte Weise ausgefertigt sind.

Frankfurth a. d. O., den 16ten April 1831.

No. 38. Die Ableistung der Militairpflicht in den Militair-Apotheken von Seiten der zum ein-

Es ist von des Königs Majestät genehmigt worden, daß die jungen Pharmazeuten, denen das Attest der Bewilligung des einjährigen Dienstes von den Königl. Departements-Prüfungs-Kommissionen ertheilt worden ist, dieses eine Dienstjahr in den Dispensir-Anstalten der größeren Garnison-Lazarethen ableisten können. Es kommen dabei dieselben Bestimmungen, welche

wegen

jährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmazeuten betreffend. 1. Abth. 508. April.

wegen Ableistung der Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen chirurgischen Dienst erlassen worden sind, in Anwendung, (cfr. Amtsblatt Jahrg. 1822. Seite 264. ꝛc. in Verbindung mit der Verordnung vom 9ten Februar 1827. ad B. 17. Amtsblatt pro 1827. Seite 52.), wonach die Anmeldung bei den resp. Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst geschieht, und der zur Anstellung gelangende freiwillige Pharmazeut sich für diese Bestimmung in seinem Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß dem Staate als Militair-Pharmazeut zu dienen verpflichten muß. Die Dispensir-Anstalten der größeren Lazarethe, in denen diese Anstellung zuerst statt finden wird, sind: Berlin (allgemeines Garnison-Lazareth), Breslau (in beiden Garnison-Lazarethen), Coblenz, Cöln, Danzig, Düsseldorff, Erfurt, Glatz, Glogau, Königsberg in Preußen, Luxemburg, Magdeburg, Mainz, Minden, Münster, Neiße, Posen, Potsdam (Garde-Jäger-Reserve-Infanterie-Regiments, Invaliden ꝛc.), Saarlouis, Schweidnitz, Spandau, Stettin, Thorn, Torgau, Trier und Wesel. Sollten diese mit pharmazeutischen Freiwilligen hinreichend versehen sein, so treten noch folgende zur Aufnahme hinzu: Berlin (Lazareth des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments), Berlin (Lazareth des 2ten Garde-Regiments), Brieg, Coblenz, Cüstrin, Frankfurth a. d. O., Graudenz (Stadt), Potsdam (Lazareth des 1sten Garde-Regiments), Potsdam (Garde du Corps und Garde-Husaren), Ruppin, Stargard und Stralsund.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1831.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 9. Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachts-Grundstücke,

es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer in dem geschlossenen Erbpachts-Contrakt enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmungen, nachgegeben worden. Je schwieriger die Geschäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grundeigenthums, besonders in Bezug auf kleine Grundstücke, geworden sind, desto weniger dürfen dieselben durch überflüssige und ungesetzliche Eintragungen noch weitläuftiger gemacht werden.

Die sämmtlichen Untergerichte des Departements werden daher in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs angewiesen: Die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu konstituirende Realrecht beziehen und etwanige Anträge

träge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Kontrahenten betreffenden, und mit dem Realrecht in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen zurückzuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1831.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat und zeitherige Hülfslehrer am Berlinischen Gymnasio, Alschefsky, ist als letzter ordentlicher Lehrer bei dieser gelehrten Schule bestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Gustav Rudolph Hanow ist als Ober-Lehrer bei dem Pädagogio zu Züllichau bestellt und in dieser Qualität bestätigt worden.

Berlin, den 15ten April 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Dem Ober-Steuer-Controlleur Becker zu Luckau ist das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Der durch den im vorigen Monat erfolgten Tod des Oberförster Richter erledigte Oberförsterdienst in Tauer ist dem Oberförster von Welczeck, zeither in Taubendorf, vom 1sten k. M. ab übertragen und in die Stelle des letztern der Oberförster Groß zu Lindenberg, im Regierungsbezirke Marienwerder, von gedachtem Zeitpunkt ab versetzt worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Bäckermeister Harlandt zu Driesen, der Eisenhändler Wiegandt und der Bäckermeister Breitenfeld zu Friedeberg, der Fleischermeister Albrecht zu Zielenzig, der Töpfermeister Teichmann und der Apotheker Franke zu Bobersberg, der Seifensieder Kosky zu Soldin, der Schuhmachermeister Schmidt zu Reppen, der pensionirte Kammermusikus Zahn zu Müncheberg, der Fleischermeister Bayer zu Woldenberg, die Bürger Schindler und Mann und der Kaufmann Ganze zu Seelow sind als Rathsmänner, ferner die bisherigen Kämmerer Mudrack zu Bärwalde und Grantze zu Soldin und der Bürgermeister Böhme zu Müllrose anderweit bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. Abth. 536. April.

Es hat sich in dem Dorfe Biegen der Fall ereignet, daß von 9 Personen, welche frische Morcheln, als Speise bereitet, genossen hatten, 6 erkrankt sind. Sie bekamen 6 Stunden nach dem Genusse heftiges Erbrechen, wozu sich bei einer Person auch Krämpfe gesellten. Das Erbrechen kehrte drei Tage hindurch von Zeit zu Zeit zurück, ohne daß Leibschmerzen und andere Zufälle dabei vorhanden waren. Drei Kinder von $7\frac{1}{4}$ bis $12\frac{3}{4}$ Jahren, die ebenfalls von den Morcheln genossen hatten, empfanden dagegen nicht die geringste nachtheilige Wirkung.

Wir finden uns veranlaßt, diesen Vorfall zur Kenntniß des Publikums zu bringen, um dasselbe aufmerksam auf die zum Genusse bestimmten Morcheln zu machen. Da nach allen bisherigen Erfahrungen die gewöhnliche eßbare Morchel (Helvella esculenta Personae) ein unschädliches pilzartiges Gewächs ist, welches vielfach sowohl frisch, als getrocknet, genossen wird, ohne nachtheilige Wirkungen bei gesunden, mit guter Verdauung versehenen Personen hervorzubringen, wenn anders die Speise auf eine angemessene Weise bereitet worden ist, und in mäßiger Quantität genossen wird; so muß man vermuthen, daß vielleicht entweder schädliche Insektenlarven, welche sich in den Morcheln befunden haben, oder eine giftige Morchelart, welche damit vermengt worden ist, die Erkrankungszufälle in dem erwähnten Vorfalle veranlaßt haben.

Man muß daher bei der Auswahl der Morcheln vorsichtig sein und genau nachsehen, ob nicht Insektenlarven (Maden) sich darin befinden und ob auch nicht unter denselben andre Morchelpilze vorhanden sind. Zu diesen gehört vorzüglich die sogenannte Bischofsmütze (Helvella mitra Personae) welche schädlich ist und unter verschiedenartigen Formen vorkommt, die zuweilen mit der eßbaren Morchel große Aehnlichkeit haben und nur durch aufmerksame Vergleichung davon unterschieden werden können. Obgleich dieser Morchelpilz am häufigsten im Herbste erscheint, so findet er sich doch auch nicht selten im Frühlinge an denselben Orten, wo die eßbare Morchel wächst. Wie diese hat er einen kurzen, weißlichen Strunk, welcher aber glatt und der Länge nach gefurcht ist, wogegen der Strunk der eßbaren Morchel ein filziges Ansehen hat und mehr zusammengedrückt erscheint. Die Helvella mitra hat, wie die Helvella esculenta einen unförmlichen, gewundenen, gekräuselten, abwärts gebogenen Hut, der an seiner äußern Fläche bald bleigrau, bald braun, bald schwarzbraun und seidenartig, an seiner innern Fläche aber schmutzig weiß ist. Sie unterscheidet sich aber von der Helvella esculenta dadurch, daß der Hut sich nach oben mehr zuspitzt und die Form einer Mütze annimmt, welches auch zu ihrer Benennung Veranlassung gegeben hat. Der Hut der eßbaren Morchel dagegen ist mehr eirund

und

und abgeplattet, hat mehr Runzeln, und ist auf seiner äußern Fläche Anfangs braungelb, und wird, wenn der Pilz völlig ausgebildet ist, kastanienbraun. Wenn man auf die hier angegebenen Merkmale aufmerksam ist, so wird man ohne große Schwierigkeit die eßbare Morchel von der schädlichen unterscheiden und nachtheiligen Wirkungen beim Genuße vorbeugen können. Die ebenfalls eßbare Spitzmorchel unterscheidet sich durch ihren kegelförmigen zugespitzten Hut, dessen zellige gefurchte Oberfläche und rußig graubraune Farbe hinlänglich von verwandten pilzartigen Gewächsen, so daß nicht leicht eine Verwechselung vorkommen kann.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Debits-Erlaubniß. 1. Abth. 241. April.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat nachstehenden, außerhalb der Staaten des Deutsches Bundes (in Pesth in Ungarn) in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) das Lachen von A. Szekrenyesy;
2) der Schlaf von L. Fleckles;
3) Vademecum, oder Nimm mich mit. Eine Sammlung fröhlich und unterhaltender Erzählungen und Anekdoten von G. Friedlich, 1ster und 2ter Band;
4) Ueber Pferde, Pferdezucht und Pferderennen vom Grafen Szchenyi;
5) Neue 114 Weltwunder, Naturgeheimnisse und außerordentliche Erscheinungen;

unter dem 8ten März c. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Abth. 883. April.

Da der 2te und 4te diesjährige Jahrmarkt zu Woldenberg, welche resp. auf den 11ten May und 16ten November angesetzt sind, mit den an diesen Tagen in benachbarten Städten anstehenden zusammen treffen, so werden solche an diesen bezeichneten Tagen nicht, sondern am 4ten Mai, als Mittwoch nach dem Bettage, und am 9ten November, als Mittwoch vor Martini, abgehalten werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Frankfurth a. d. O., den 22sten April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. No. 482. April.

In der Woche vor Ostern ist in Luthen, zur Diöces Sorau gehörig, das dortige Kirchensiegel abhanden gekommen und wahrscheinlich entwendet worden.

Der

Der Stich des Siegels war eine Kirche nebst Thurm und am Rande die Schrift mit großen lateinischen Buchstaben: „Kirchensiegel zu Leuthen.“

Dies wird zur Verhütung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und das Siegel selbst hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 21sten April 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

3. c. No. 107. April. Dem Händler Gottlob Knie zu Guben ist der ihm pro 1831. zum Handel mit Backwaaren und Heringen auf den Frankfurther Regierungs-Bezirk unter No. 131. zu dem Steuersatze von 2 Rthlr. ausgefertigte Gewerbeschein verloren gegangen.

Dieser Gewerbeschein wird daher zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt: daß dem ꝛc. Knie ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 131. heute ausgefertigt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3. c. No. 334. April. Der Händler George Kluge aus Neudörfel im Züllichauer Kreise, hat den für ihn pro 1831. zum Handel mit Vieh, rohen Produkten der Landwirthschaft und Gemüse aller Art, auf den Frankfurther Regierungsbezirk unter No. 1439. und zu dem Steuersatze von 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbeschein angeblich verloren.

Dieser Gewerbeschein wird daher zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Kluge heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 1439. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 19ten April 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vierte Nachweisung von den Unterstützungs-Beiträgen für die in Nothstand gerathenen Oberschlesier.

Zu diesem Zwecke sind seit der Anzeige vom 28sten v. M. (Amtsblatt v. d. J. Seite 94.) ferner an den Unterzeichneten eingesandt worden:

15) durch den Herrn Landrath Bayer zu Königsberg i. d. N. eine Sammlung im dortigen Kreise mit 82 Rthlr. 27 sgr.; 16) desgl. durch den Herrn Landrath Hahn im Küstriner Kreise 15 Rthlr. 2 sgr.; 17) durch den Magi-

strat

strat zu Züllichau an dort gesammelten milden Gaben 15 Rthlr. 24 sgr.; 18) eben so durch den Magistrat zu Lippehne 2 Rthlr. 19 sgr. 6 pf.; 19) durch den Herrn Landrath v. Carlsburg eine Sammlung aus dem Gubenschen Kreise mit 19 Rthlr. 12 sgr. 6 pf.

Auch sind B. zu einer unverzinslichen Aktie von dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktor Herrn de l'Egret zu Potsdam 10 Rthlr. in Kassen-Anweisungen mit übermacht worden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1831.

Schöne, im Auftrage.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten oder vom 12ten zum 13ten dieses Monats sind der verwittweten Oekonomie-Kommissarius Schmidt aus ihrem bei Schaumburg jenseits der Oder belegenen Etablissement, vermittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein roth und weißstreifiges drillichnes Unterbett; 2) ein grau drillichnes Unterbett mit grünen, gelblichen und lilla Streifen; 3) zwei eben solche Kopfpfühle; die ad 1 — 3. genannten Stücke sind mit C. S. und mit einer No. in weißer Baumwolle gezeichnet; 4) ein Kopfkissen mit schmalstreifigem roth leinenen Inlett; 5) ein Deckbett mit eben solchem Inlett; 6) ein weißer Ueberzug nebst Kopfkissen und Laken; 7) eine geköperte Bettdecke mit Frangen und Borte besetzt; 8) acht Ellen schwarz und blau karirten Gingham; 9) ein weiß und blau karirtes wollenes Halstuch; 10) ein mit Schweinehaut überzogener Reisekoffer, worin 250 bis 300 Pfund alte weiße Tafelseife enthalten waren.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir einen Jeden vor Ankauf dieser Sachen, und ersuchen alle resp. Behörden, im Fall sie einige oder alle diese Effekten entdecken sollten, uns schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

Quartschen, den 20sten April 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Wollmarkt beginnt wie gewöhnlich mit dem 9ten Juni c. Wegen des Abwiegens der Wolle auf den an mehreren Orten der hiesigen Stadt errichteten Wollwaagen, der An- und Abfuhr der Wagen zu und von den Wollwaagen, der Benutzung der von uns angelegten Wolllager, der Schaumeister bei entstehenden Streitigkeiten und der Bezahlung der bei den Wollwaagen zur Beförderung des Wiegens angestellten Arbeitsleute, beziehen wir uns lediglich auf unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai vorigen Jahres. Wo wir bei den in dem verflossenen Jahre getroffenen neuen Einrichtungen zur Bequemlichkeit der Herrn Verkäufer und Herrn Käufer Gelegenheit gehabt haben, Mängel zu bemerken, haben wir denselben abgeholfen. Sollten die Herrn Verkäufer oder

oder Herrn Käufer, welche den hiesigen Wollmarkt besuchen, irgend billige Wünsche haben, die zur Beförderung des Verkehrs auf unserm Wollmarkte gereichen, so ersuchen wir ergebenst, uns davon gefälligst in Kenntniß zu setzen, und werden wir es uns zur besondern Pflicht machen, billigen Wünschen entgegen zu kommen.

Landsberg a. d. W., den 11ten April 1831.

Der Magistrat und die Deputation für die Wollmarkts-Angelegenheiten.

Die hiesigen drei Wollmärkte fallen in diesem Jahre wie gewöhnlich auf den 9ten, 16ten und 23sten Junius.

Da in einigen Kalendern andere Tage bemerkt sind, so wird, um Mißverständnissen zu begegnen, dies dem handeltreibenden Publiko hiermit bekannt gemacht.

Calau, den 21sten April 1831.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Dragoner Friedrich Kiekbusch, von der 3ten Eskadron Königl. 3ten Dragoner-Regiments, ist am 4ten d. M. aus Landsberg a. d. W. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufmerksam gemacht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an gedachtes Regiment abzuliefern.

Frankfurth a. d. O., den 9ten April 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Kiekbusch ist aus Hermansdorff in Pommern, Regierungsbezirk Cöslin, gebürtig, von Profession Schmidt, hielt sich gewöhnlich in Landsberg a. d. W. auf, ist evangelischer Religion, 24 Jahr 5 Monat alt, hat 3 Jahr 3 Monat gedient, ist 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, einen kleinen blonden Schnurbart, längliches Kinn, kränkliche Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist mittelmäßiger Statur, spricht Deutsch und sind besondere Kennzeichen nicht anzugeben.

Seine Bekleidung bestand in einer neuen Dienstjacke, einem Paar Reithosen, Dienststiefeln mit Sporen, einer Furagiermütze und einer Halsbinde. Außerdem hat der Entwichene noch ein Paar neue Reithosen mitgenommen.

Die

Die neue Dienstjacke und die Furagiermütze hat er in dem Dorfe Lohrensdorff zurückgelassen und dagegen einen blauen Leinewand-Kittel, ein Paar schmutzige weiße Beinkleider von Leinewand und eine Tuchmütze mit rothem Brehm und Schirm mitgenommen. Beide Paar Hosen und die Binde sind mit dem Stempel 3te Eskadron versehen.

Bekanntmachung.

Bei dem Krüger Wegner zu Wutzig hat ein unbekannter fremder Mensch, der sich für einen Kaufmann aus Königsberg in Preußen ausgegeben, am 15ten d. Mts. einen groben Betrug verübt, indem er den ꝛc. Wegner überredet hat, ihm gegen eine Schnur rother Glasperlen, woran ein weißes mit Perlen besetztes Kreuz in gewöhnlicher Metall-Einfassung, welcher Schmuck, der angeblich 1000 Rthlr. gekostet, doch nur einige Groschen werth ist, 100 Rthlr. zu leihen.

Diesen Betrug bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und gleichzeitig erlaube ich mir die resp. Behörden auf den Thäter und dessen Gehülfen aufmerksam zu machen.

Nach den eingezogenen Erkundigungen ist der gedachte angebliche Kaufmann von mittlerem Alter und die in den Schläfen bereits grau gewordenen Haare lassen auf ein Alter über 40 Jahr schließen. Er hat muthmaßlich in der Absicht, um das Schielen der Augen, welches man an ihm bemerkt haben will, zu verbergen, eine Brille getragen, und ist mit einem blau tuchenen Ueberrock, gestreiften Sommerhosen und sonst recht gut gekleidet gewesen.

Seine Komplicen sind zwei Juden, welche später als er im Kruge zu Wutzig erschienen sind und zur Ausführung des Betruges durch das Erbieten, den Schmuck für 350 Rthlr. an sich kaufen zu wollen, beigetragen haben. Von denselben ist der ältere hager im Gesicht, von schwächlicher Statur und mit einem alten braunen Mantel bekleidet gewesen. Der andere noch jung, klein und untersetzt, mit schwarzen krausen Haaren, hat im Gesicht am Mundwinkel einen ziemlichen Schorf gehabt, und beide haben Säcke, in welchen aber nur wenige Sachen befindlich gewesen, mit sich geführt.

Friedeberg, den 19ten April 1831.

Königl. Kreis-Landrath. v. Knobelsdorff.

Der nachstehend signalisirte Bäckergeselle, Gottlieb Teichfischer aus Volkstädt bei Eisleben gebürtig, hat seinen ihm unterm 22sten Februar d. J. vom Magistrat zu Eisleben ertheilten Reisepaß am 16ten d. M. auf der Reise von hier nach Küstrin angeblich verloren, weshalb der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Lebus, den 19ten April 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Teichfischer ist 18½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, mittlern Mund, gute Zähne, breites Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Der nachstehend näher bezeichnete Bäckergeselle, Christian Gottlieb Teichfischer aus Volkstädt, Mannsfelder Kreises, gebürtig, hat seinen Reisepaß d. d. Eisleben den 19ten Februar 1831., welcher unterm 15ten April c. sub No. 4265. von hier nach Königsberg i. d. N. visirt worden, unterm 15ten d. M. angeblich auf dem Wege von hier nach Küstrin verloren, und daher heute einen neuen Paß auf 1 Jahr erhalten, als weshalb denn der verlorene Paß zur Verhütung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Teichfischer ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe Sommersprossen im Gesicht hat.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 17.

Frankfurth a. d. O., den 27sten April 1831.

Bekanntmachung. Das bei Beeskow belegene, der verehel. Schliebener gehörige Rittergut Lindenberg, soll von Seiten des unterzeichneten Pupillen-Kollegii, als vormundschaftlichen Behörde der noch minorennen Kinder des verstorbenen Kammerraths Kunicke, und von den bereits majorennen Geschwistern der letzteren, auf 9 Jahre, von Johanni des Jahres 1831. — 1840., meistbietend verpachtet werden. Pachtungslustige werden daher aufgefordert, sich in dem auf „den 16ten Mai c. a. Vormittags um 11 Uhr" in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude, vor dem Oberlandesgerichts-Assessor von Daum, anberaumten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Pächter muß eine Kaution von 1800 — 2000 Rthlr. und außerdem ein angemessenes Betriebs-Kapital nachweisen. Ueber die näheren Verhältnisse des Guts wird der Justiz-Kommissarius Tirpitz hieselbst, so wie der Geheime-Rath Becker auf Ragow bei Beeskow Auskunft geben. Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1831.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Proklama. Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst, sollen die Kirchenländereien zu Jakobsdorff von Johanni d. J. ab, auf 6 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 11ten Mai c. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justizrath Melzer im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit der Nachricht vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der Registratur eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das in der langen Straße zu Zielenzig belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Dunckel gehörige Haus nebst Zubehör, gerichtlich auf 937 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll theilungshalber am 30sten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr öffentlich vor uns an den Meistbietenden verkauft und der Zuschlag nach Genehmigung der Erben ertheilt werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Zielenzig, den 14ten April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In der Revier-Verwaltung Reppen und zwar in den Neuendorfer Revier-Abtheilungen sollen circa 50 Stück stark Bauholz, 40 Fuß lang, über 10 bis 12 Zoll im Zopf, 380 Stück Mittel, 40 Fuß lang, über 8 bis 10 Zoll am Zopf und 150 Stück Klein, 35 bis 40 Fuß lang und über 6 bis 8 Zoll im Zopf stark, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu steht „den 5ten Mai c. Vormittags 11 Uhr" im Steinfahrtskruge Termin an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß zwar Gebote unter der Taxe angenommen werden, daß jedoch in dem Fall der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, wogegen bei Erfüllung der Taxe oder einem Mehrgebote der Zuschlag sogleich im Termin erfolgt. Der Königl. Heegemeister Sasse zu Neuendorf und der Unterförster Sasse zu Forsthaus am Spring werden die Hölzer auf Verlangen nachweisen. Forsthaus Reppen, den 19ten April 1831. Der Königl. Oberförster Mendel.

Verkauf von spanischem Schaafvieh. Am 9ten Mai Morgens 9 Uhr sollen in Schönberg bei Stargard in Pommern 120 Böcke und 520 Mutterschaafe meistbietend verkauft werden. Unter letzteren befinden sich 120 Märzschaafe, die besonders versteigert werden sollen, das Uebrige

ist Wehrvieh. Die Heerde ist in Rücksicht auf Feinheit, Wollreichthum und Gesundheit bekannt. Das Vieh kann zu jeder Zeit besichtigt werden. Es kann mit der Wolle gegen Vergütigung der letzteren nach festgesetzten billigen Preisen, oder auch nach der Schur abgenommen werden, im letzteren Fall wird ½ Angeld bezahlt.

Bekanntmachung. Am „29sten April c. Vormittags 11 Uhr" sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Grieſel 177 Klaftern kiehnen Klobenholz, worunter 60 Klaftern geschiedertes oder sogenanntes Bäckerholz befindlich, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Krossen, den 11ten April 1831. Der Königl. Gerichts-Aktuarius Görschner.

Da mein Untereinnehmer Lebbin in Berlinchen verstorben, so werden diejenigen, welche zur gegenwärtigen 63sten Klassen-Lotterie Loose von demselben entnommen, hiermit ersucht, die Erneuerung der 5ten Klasse spätestens zum 10ten Mai d. J. gegen Vorzeigung der 4ten Klasse bei mir zu bewirken, widrigenfalls ich die Loose der Lotterie-Behörde zurückschicken werde. Gleichzeitig wird den Interessenten hiermit bekannt gemacht, die Berichtigung der Gelder aus der 63sten Klassen-Lotterie nur an mich zu veranlassen.

Landsberg a. d. W., den 22sten April 1831.

Der bestallte Lotterie-Einnehmer W. J. Borchardt.

100 Winspel gute rothe Höhe-Kartoffeln sind in Göritz zum Verkauf. Brüggemann.

Der Mobiliar-Nachlaß des Fischermeisters Meyer, soll „den 12ten, 13ten und 14ten Mai d. J.," jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der Sterbewohnung, Schloßstraße No. 14. hieselbst, meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Am ersten Tage werden Gläser, Silber-, Zinn- und Kupfergeschirr, Leinenzeug, Betten und Kleidungsstücke, am zweiten Tage Meubles und Hausgeräth, am dritten Tage aber die sehr bedeutenden Fischerei-Geräthschaften zum Verkauf gestellt. Fürstenwalde, den 23sten April 1831.

Der Stadtgerichts-Aktuarius Philler, vig. comm.

Auktion. Am 5ten Mai c. und den folgenden Tagen soll das Material- und Farbewaaren-Lager, so wie der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Kaufmann Lehmann hieselbst im Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung in Courant verkauft werden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit dem Waarenlager der Anfang gemacht wird, und dessen Versteigerung in angemessenen Parthien geschieht.

Reppen, den 23sten April 1831. Vig. comm. Der Gerichts-Aktuarius Hilliges.

In Folge höherer Verfügung sollen von dem abgebrochenen Kirchthurm in Maßnow circa 23 Schachtruthen Feldsteine „den 10ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden. Amt Lebus, den 25sten April 1831. Gansauge.

Es stehen in Beeskow zwei schmalgleisige und ein breitgleisigter offener Kaleschwagen mit gepolsterten Sitzen, noch gut konditionirt, zum Verkauf und können auf dem Post-Hofe daselbst täglich besehen werden; auch sind zwei Paar wenig gebrauchte Sielengeschirre ebendaselbst zu verkaufen.

Zwei ovale Kühlgefäße von Eichenholz, mit eisernen Reifen gebunden, eins 21 Fuß lang und 14 Fuß breit, das andere 16 Fuß lang und 10 Fuß breit, sind zu verkaufen. Nähere Auskunft giebt der Böttchermeister Braun zu Frankfurth a. d. O., Richtstraße No. 23.

Anzeige. Den hohen und hochverehrten Landbewohnern hiesiger Umgegend zeige ich hiermit an, daß bei mir Buchbinder- und Papparbeit verfertigt wird und bitte um geneigten Besuch. Sonnenburg, den 21sten April 1831. C. F. G. Renter, Buchbinder.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 18.

Ausgegeben den 4ten Mai 1831.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 5. enthält (No. 1284.) Staatsvertrag zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich Sachſen-Weimarſchen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der öſtlichen Preußiſchen Provinzen. Vom 11ten Februar d. J.

Verordnung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 31ſten Julius v. J., die Eröffnung und die Einrichtung des hieſigen Seminars für Stadtſchulen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zweite Klaſſe der gedachten Anſtalt zu Michaelis d. J. eröffnet, die Aufnahmeprüfung aber im Auguſt d. J. veranſtaltet werden ſoll.

Diejenigen jungen Männer, welche die Aufnahme in das Seminar nachſuchen wollen, haben ſich unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Tauf- und Konfirmationsſcheins, der Zeugniſſe über ihre Schulbildung und ihren ſittlichen Lebenswandel und einer glaubhaften Beſcheinigung, daß für ihren Unterhalt während ihrer dreijährigen Bildungszeit geſorgt ſei, bis zum 1ſten Auguſt d. J. ſchriftlich bei uns zu melden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß das Seminar keine Mittel zu eigentlichen Unterſtützungen dürftiger Zöglinge beſitzt, wohl aber denjenigen, welche ſich durch Fortſchritte und praktiſche Tüchtigkeit auszeichnen, einige Vortheile gewähren kann.

Die-

Diejenigen Seminaristen, welche nicht bei Eltern, nahen Verwandten oder sonst geeigneten Personen in der Nähe des Seminars eine angemessene Aufnahme finden, sind verpflichtet, ihre Wohnung in dem Lokal der Anstalt zu nehmen.

Berlin, den 20sten April 1831.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 39. B. No. 730. April.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gesehen, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der Universität in Berlin und die Bezahlung des Honorars, unterm 5ten d. Mts. ein Reglement zu erlassen, welches in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars folgende Bestimmungen enthält:

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen:

1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schul-Zeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangs-Zeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus;

2) ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde;

2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;

c) Zahl der etwaigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;

e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e. anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 29sten April 1831.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Oberlehrer am Gymnasio zu Danzig, Strehlke, ist als erster Oberlehrer an das hiesige Cöllnische Real-Gymnasium berufen und bestätigt worden.

Berlin, den 21sten April 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben dem, zum Bürgermeister der Stadt Cottbus gewählten, Landgerichtsrath Römelt, den Titel eines Oberbürgermeisters zu verleihen, und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruht.

In die Stelle des bisherigen Feuer- und Wege-Polizei-Kommissarius des 5ten Distrikts des Züllichauer Kreises, Oberamtmann Student zu Jordan, welcher auf seine Entbindung von diesem Amte angetragen hat, ist der Ober-Amtmann Nicäus zu Wilkau, und in Stelle des Stellvertreters des erstern der Amtmann Perle zu Niedewitz, der den Kreis verlassen hat, ist der Amtmann Kosser zu Läsgen als Substitut des rc. Nicäus ernannt und von uns bestätigt worden.

Die Gutsbesitzer, Lieutenant Wehle auf Wildenhagen, Lieutenant und Kreis-Deputirte Pappritz auf Radach, und der Lehnschulzengutsbesitzer Karney in Tempel, sind zu Kreisverordneten für den Sternberger Kreis gewählt und bestätigt worden.

Statt des bisherigen Wege-Kommissarius des 5ten Distrikts des Züllichauer Kreises, des Oberamtmanns Student zu Jordan und seines Stellvertreters, des Amtmanns Perle zu Niedewitz, von denen ersterer seine Entlassung genommen, letzterer aber den Kreis verlassen hat, ist der Oberamtmann Nicäus zu Wilkau zum Wege-Kommissarius, und der Amtmann Kosser zu Läsgen zu dessen Stellvertreter von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Ober-Steuer-Kontroleur v. Rüdiger zu Kalau, ist das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten April 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

1. Abt. 1743. März. Das Königliche lithographische Institut in Berlin hat eine Charte des Preußischen Staats und der angränzenden Länder, in 12 Blättern, herausgegeben, welche sich sowohl durch Schönheit der Schrift und Uebersichtlichkeit, als auch durch ihre sonstige Einrichtung vortheilhaft auszeichnet, indem dabei die neueste und beste Darstellungsart des Terrain angewendet, die Grenzen der Staaten und ihre Unterabtheilungen, im Preußischen bis zu den landräthlichen Kreisen einschließlich, die Straßenzüge mit besonderer Hervorhebung der Chausseen, die Postkurse mit Entfernungsangaben der Stationen und mit Hinzufügung der übermeerischen Kurse angegeben sind. Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis der ganzen Charte auf 4 Rthlr. gestellt, bei unmittelbaren Bestellungen von hier aber in mehreren Exemplaren ein ermäßigter Preis von 3½ Rthlr. zugestanden, und daß, um diesen zu erlangen, der Regierungs-Sekretair Schöne mit Annahme von Subscriptionen von uns beauftragt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 16ten April 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der durch das, unterm 5ten März d. J. von des Königs Majestät bestätigte, kriegsrechtliche Erkenntniß vom 15ten Dezember v. J. seines Dienstprädikats für verlustig erklärte, zu Woltersdorff geborne Rittmeister außer Diensten und ehemalige Ritterschafts-Rath, Otto Jobst Ferdinand von Mellenthin, ist auch des Adels für verlustig erklärt worden, welches den bestehenden Vorschriften gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25sten April 1831.

Königl. Preuß. General-Kommando des zweiten Armee-Korps.

Bekanntmachung. Von den sich bei uns in Haft und Untersuchung befindenden Tagelöhner Baselerschen Eheleuten vom Saugarten zu Fahlenwerder, hat der Tagelöhner und Landwehrmann Karl Ernst Baseler unter andern, am hiesigen Jahrmarkt den 23sten v. M., verübten Diebstählen auch zugestanden, folgende in unserm Gewahrsam bereits befindliche Gegenstände gestohlen zu haben, als: eine neue Karrine, 7½ Elle bunt karrirten Gingham, ein Paar Kinderstrümpfe, einen kleinen neuen, jedoch schadhaften Spiegel mit hölzernem Futteral, ein kurzes Tabackspfeifenrohr von weißem Horn mit biegsamer Spitze, vier bunte Pfeifenköpfe, wovon drei mit weißem Blech beschlagen sind, und einen Tabackspfeifenbeschlag von weißem Blech.

Ingleichen will der Baseler eine bei ihm vorgefundene alte Serviette nebst einer weißen Brantweinflasche an besagtem Jahrmarkt gefunden haben.

Ferner sind von der hiesigen verwittweten Gastwirth Starke am vergangenen ersten Osterfeiertage folgende Gegenstände in ihrem Stalle, unterm Stroh versteckt,

Digitized by Google

steckt, aufgefunden und als muthmaßlich gestohlen an uns abgeliefert worden: ein neuer runder Filzhut mit rother Leinewand gefüttert nebst Band und Schnalle, und ein altes blaugedrucktes Schnupftuch, worin 3 Stück neue rothbunte kattune Umschlagetücher, ein Paar neue Kinderschnürstiefeln, $3\frac{1}{4}$ Elle halbblau und $5\frac{1}{2}$ Elle dunkelblau gefärbte Leinewand eingebunden waren.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden daher hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf „den 11ten Mai c. Vormittags 11 Uhr" auf dem hiesigen Stadtgericht anstehenden Termin zu melden, ihre Eigenthumsansprüche nachzuweisen und ihre Vernehmung über die Entwendung selbst zu gewärtigen.

Kosten werden den sich Meldenden nicht veranlaßt.

Neudamm, den 23sten April 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nicht am 30sten Juni 1831., wie in den Kalendern irrthümlich verzeichnet steht, sondern am 30sten und 31sten Mai 1831., wird der hiesige Pfingst-Jahrmarkt gehalten, wovon wir das gewerbetreibende Publikum, welches den hiesigen Kram- und Viehmarkt besucht, in Kenntniß setzen.

Belgard, den 8ten April 1831.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete, wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Tuchmachergeselle Karl Müller, ist in der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. aus dem hiesigen allgemeinen Krankenhause entwichen. Wir ersuchen alle resp. Behörden daher ergebenst, auf den ꝛc. Müller vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 26sten April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tuchmachergeselle Karl Müller ist aus Königsberg in Preußen gebürtig, katholischer Religion, $30\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, von Statur schlank. Er hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und braune Gesichtsfarbe. Nase und Mund sind gewöhnlich. Als besonderes Kennzeichen dient, daß der rechte Oberarm ungewöhnlich dünn ist. Der ꝛc. Müller spricht deutsch und kann angeblich nicht schreiben.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem alten ordinairen leinenen Hemde, einer blautuchenen Schirmmütze, einem roth und gelb geblümten Halstuche, blauseidener Weste, blautuchenem Ueberrocke, schwarzen langen Tuchhosen und einem Paar zweinähtigen Stiefeln. Der erwähnte blautuchene

Rock

Rock hatte eine Reihe Knöpfe und einen Besatz, welcher vorn und hinten, der Länge nach hinuntergehend, aus ¾ Zoll breitem blauen verschossenen Bande, 5 oder 6 quer über die Brust laufenden Litzen und einer Querschleife auf dem Rücken bestand.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Mousquetier Kasimir Laskowski, welcher zur Ablieferung an die Königl. Kommandantur zu Küstrin bestimmt gewesen, ist heute auf dem Transport von Alt-Landsberg hieher entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die gedachte Kommandantur in Küstrin abliefern zu lassen.

Müncheberg, den 1sten Mai 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Mousquetier Kasimir Laskowski ist aus Bromberg im Großherzogthum Posen gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Gnesen auf, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, gräuliche Augen, gewöhnliche Nase und Mund, unvollzählige Zähne, blonden Bart, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, länglich-runde Gesichtsbildung, ist schlanker Statur, spricht polnisch und auch etwas deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem alten dunkelgrauen Ueberrock, tuchenen, mit Leder besetzten Beinkleidern und einem Filz-Hute.

Bekanntmachung.

Der von mir mittelst Steckbriefs vom 3ten Oktober v. J., Amtsblatt pro 1830. Stück 41. Seite 402. verfolgte Bäckergesell Ferdinand Speier, ist bereits ergriffen und an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen abgeliefert worden, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Küstrin, den 28sten April 1831.

Königlicher Landrath des Küstrinschen Kreises.

(gez.) Hahn.

Druckfehler-Verbesserung.

In der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24sten April 1831., Amtsblatt No. 17. unter den vermischten Nachrichten Pag. 114. Zeile 13. und 25. ist zu lesen statt Personae — Personii.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 18.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1831.

Dem Hüfner Gottfried Wägner in Hohndorf bei Wittenberg ist in der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. ein vierjähriges Pferd, Dunkel-Fuchs von Farbe, mittler Größe, von Geschlecht eine Stute, mit schmaler Bläße an der Stirn, auf der Keule des linken Hinterfußes mit den Buchstaben H. D. B. W. gezeichnet, aus der Hohndorfer Nachthainichte weggekommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Die Wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen wir daher hiermit, dem Eigenthümer dieses Pferdes zur Wiedererlangung desselben gegen Erstattung der Unkosten und Verabreichung einer angemessenen Belohnung für den Entdecker behülflich zu sein.

Wittenberg, den 25sten April 1831.

Der Magistrat, als Polizeibehörde über Hohndorf.

Bekanntmachung. Es hat sich vor kurzer Zeit auf dem Gute Madlitz, hiesigen Kreises, eine dunkelbraune Stute, 4 Fuß 5 Zoll groß, 10 bis 11 Jahr alt, mit kleinem Stern, eingefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer, wenn er sich als solcher gehörig auszuweisen im Stande ist, gegen Bezahlung der bisher entstandenen Kosten in Empfang nehmen kann.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Mai 1831.

Königl. Landrath Lebusischen Kreises. Karbe.

Bekanntmachung. Zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Krossener Kreise der Neumark belegenen, den Erbpächter Adrianschen Erben gehörigen, auf 2494 Rtlr. 25 sgr. abgeschätzten Erbpachts-Vorwerks Neuendorf, sind vor dem Deputirten, Referendarius Spitzner, die Bietungstermine auf „den 29sten Januar, den 30sten März und den 30sten Mai 1831.," von denen der letzte peremtorisch ist, auf dem Oberlandesgericht hieselbst angesetzt worden, und es werden Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das eine halbe Meile von Schwerin a. d. W. belegene Rittergut Schweinert, mit dem Dorfe gleiches Namens und dem Dorfe und Vorwerke Jerierze nebst Zubehör, soll auf den Antrag der Realgläubiger von Johanni d. J. ab, auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Dazu steht ein Termin auf den 1sten Juni a. c. Vormittags 10 Uhr hier auf dem Landgerichte vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Baron v. Collas an, zu dem wir Pachtlustige mit dem Bemerken vorladen, daß der Pächter eine Kaution von 500 Rtlr. leisten muß, und daß die Pachtbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können. Meseritz im Großherzogthum Posen, den 17ten März 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Die zu Seelow belegene dienstpflichtige Mittelbürgerstelle des ehemaligen Bürgermeisters, Kaufmanns Philipp Otto, bestehend in ungefähr 25 Morgen Land, 2 Gärten, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, worin bisher eine Materialhandlung betrieben worden, soll schulden-

halber subhastirt werden, die Bietungstermine stehen „den 10ten Februar, 21sten April und 30sten Juni 1831.“, jedesmal Vormittags 11 Uhr“ im Gericht zu Seelow an, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, nach ihm werden keine Gebote weiter beachtet, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden, in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse, der Zuschlag ertheilt. Die Ertragstaxe der Ländereien ist auf 1248 Rthlr. 15 sgr. und die Taxe der Gebäude auf 2879 Rthlr. 26 sgr. ausgefallen, und hängen beide bis zum letzten Termin am Gerichtszimmer in Seelow zur Einsicht aus. Küstrin, den 7ten November 1830.

Das Königl. Stadtgericht über Seelow.

Avertissement. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das den Schmidt Wilhelm Heysigschen Eheleuten zugehörige, zu Tschernsdorff in der Herrschaft Neuzelle belegene und Fol. 121. des Hypothekenbuchs über Tschernsdorff eingetragene Schmiedehaus und Zubehör, welches auf 128 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 11ten Juni c.“ bestimmt worden, wozu Kauflustige, besonders Schmiede, hiermit vorgeladen werden, da der Besitzer mehrere Schmiedearbeiten für die Gemeine zu Tschernsdorff nach dem frühern Kauf-Contrakt fertigen muß. Fürstenberg, den 2ten April 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Im Oberlandesgerichtlichen Auftrage sollen „am 17ten Mai c. Vormittags 11 Uhr“ im Herrenhause zu Bahnsdorf ein Pianoforte und einige Kleider und Leibwäsche für Männer gegen sofortige Bezahlung in Preuß. Courant auktionsweise verkauft werden.

Calau, den 25sten April 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des Schiffers Christian Kage zu Braunsdorff gehörigen, auf 290 Rthlr. 11 gr. abgeschätzten Oderkahns nebst Zubehör, wird ein Termin auf „den 20sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr“ an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Kahn auf dem Schiffbauplatz des Kahnbauers Marx hieselbst in Augenschein genommen werden kann.

Fürstenwalde, den 24sten April 1831.

Vereinigtes Königl. Justiz-Amt und Stadtgericht.

Avertissement. Die dem Schmidt Gottlieb Kühne gehörige, zu Alt-Rüdnitz belegene Schmiede, gerichtlich auf 415 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll schuldenhalber verkauft und in dem „am 17ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr“ im Grundstücke selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermin dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 9ten März 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Das zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümers Johann George Lüben gehörige, gerichtlich auf 1376 Rthlr. abgeschätzte Etablissement bei Alt-Rüdnitz, die Schweinepfeife genannt, soll theilungshalber in dem „am 3ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr“ im Gute selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich verkauft, und dem Meistbietenden, mit Bewilligung der Erben, sofort im Termin zugeschlagen werden.

Zehden, den 27sten März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Die unterzeichnete Justiz-Kanzlei macht hierdurch bekannt, daß das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Sechsundvierzigtausend Neunhundert und Dreiundfunfzig Thaler zwölf gute Groschen und fünf Pfennige

nige abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Tauchel zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 9ten Mai, den 9ten August und den 10ten November 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden sind. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf sodann der Meistbietende, im Fall nicht etwa rechtliche Hindernisse vorhanden sind, des Zuschlags gewärtig sein kann. Die Verkaufstaxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Das im Markgrafthum Niederlausitz und deren Sorauer Kreise belegene, unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. stehende, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige Mannlehn-Rittergut Muckrow, dessen Werth sich nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Zwanzigtausend Sechshundert und Einundachtzig Thaler drei Silbergroschen und fünf Pfennige beläuft, ist von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 10ten Mai, den 10ten August," terminus peremtorius aber auf „den 11ten November 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Bekanntmachung. Da der Antrag auf Subhastation der Johann Gottfried Nogathschen Bauer-Nahrung zu Räschen, zurückgenommen ist, so werden die auf den 3ten Juni, 2ten August und 4ten Oktober d. J. anberaumten Lizitationstermine wieder aufgehoben.

Guben, den 22sten April 1831.

Das Patrimonialgericht zu Merke und Räschen.

Das zu Dolgelin bei Seelow belegene, nach der im Amte Lietzen einzusehenden Taxe auf 78 Rthlr. 10 sgr. gewürdigte Kossäthengut des Christian Merten, soll „den 19ten Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr" im Amte Lietzen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige von dem Patrimonialgericht daselbst eingeladen werden.

Küstrin, den 23sten April 1831.

Fürstlich Hardenbergsches Patrimonialgericht zu Lietzen.

Ueber die Kaufgeldermasse der dem Müllermeister Gottlob Kettina zugehörig gewesenen Wasser- und Windmühle zu Limberg von 1400 Rthlr., ist ex decreto de hodierno der Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung und Verifikation der Forderungen ein Termin auf „den 31sten Mai a. c." Vormittags 10 Uhr in Limberg angesetzt. Sämmtliche Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen, ihre Forderungen an die Masse in dem angesetzten Termine entweder in Person oder durch einen mit Information und Vollmacht versehenen Justiz-Kommissarius anzumelden und die Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt und ihnen gegen die übrigen Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Calau, den 11ten Februar 1831.

Das Patrimonialgericht Limberg.

Sub-

Subhastations-Patent. Ausgeklagter Schulden halber soll die, der Johanne Elisabeth verehel. Schäfter zu Heynersdorf gehörige, auf 6981 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. nach Abzug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewürdigte, sub No. 2. des Brand-Katasters in Heynersdorf, im Hoyerswerdaer Landräthl. Kreise, eine halbe Stunde von Ortrand an der Pulsnitz gelegene Mühle, aus 2 Mahlgängen, 1 Oelschlage, 1 Hirsestampfe und 1 Schneidemühle bestehend, nebst dem treibenden Zeuge und den zu dieser Mühle gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Grundstücken an Acker, Wiese und Holzung, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu „der 4te Mai, der 5te Juli und der 6te September d. J." als Bietungstermine, wovon letzterer peremtorisch ist, anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen, Vormittags um 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dieses Mühlengut wird zugeschlagen werden. Uebrigens wird allen etwa unbekannten Realberechtigten hiermit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden. Die Beschreibung und Taxe dieses Mühlenguts ist bei den Wohllöbl. Gerichten zu Ruhland und an hiesiger Gerichtsstelle den aushängenden Subhastations-Patenten beigefügt.

Kroppen, am 26sten Februar 1831.

Adelich von Schindelsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Die hiesige Rathswaage soll vom 1sten Juni d. J. ab auf 3 bis 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote in dem „am 21sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Sessionszimmer anstehenden Termine abzugeben. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten April 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das im Solbiner Kreise und zwar im Amte Carzig belegene ehemalige Oberförster-Dienst-Etablissement, mit sämmtlichen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, vom 1sten Juli d. J. ab, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Es gehören hierzu: a) an Hof- und Baustellen 1 Mrg. 2 QR.; b) an Gärten 2 Mrg. 175 QR.; c) an Ackerland 221 Mrg. 111 QR.; d) an Wiesen 137 Mrg. 132 QR. und e) mit Holz bewachsene Werder, Wege und Gräben 4 Mrg. 39 QR., überhaupt also 367 Morg. 99 QR. Die Veräußerung geschieht in zweierlei Art, nämlich als freies Eigenthum und zum Eigenthum mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Für den erstern Fall ist das Minimum des Kaufgeldes neben einer jährlichen Grundsteuer von 23 Rthlr. auf 2830 Rthlr. 5 sgr. und für den zweiten Fall neben derselben Grundsteuer und einem jährlichen Domainenzinse von 30 Rthlr. auf 2290 Rthlr. 5 sgr. festgesetzt. Der öffentliche Bietungstermin ist auf „den 19ten Mai c. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Amtsstube angesetzt und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen und der Veräußerungsplan von jetzt ab hier eingesehen werden können. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten und muß nöthigenfalls $\frac{1}{4}$ der Kaufsumme zur Sicherheit deponirt werden. Gleichzeitig sollen in obigem Termine zehn in dem Königl. Neuhauser Forstrevier belegene Wiesengrundstücke vom 1sten Juli d. J. ab, zum öffentlichen Verkauf und zwar zum freien Eigenthum, bloß mit Uebernahme einer Grundsteuer, ausgeboten werden. Die nähere Bezeichnung der Wiesen nebst den Veräußerungsbedingungen können von jetzt ab hier ebenfalls eingesehen werden und falls die abzugebenden Gebote die ausgeworfenen Kaufgelder Minima erreichen, wird sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Amt Carzig, den 26sten April 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Aus

Aus der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern, sollen am 16ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr 325 Stück Mutter- und Zeitschaafe, 200 Stück Zuchthammel im Wege der öffentlichen Auktion an den Meistbietenden verkauft werden, und können diese von jetzt an in der Wolle besehen werden. Desgleichen stehen von jetzt an 138 Stück Böcke verschiedener Klassen zum Verkauf aus freier Hand. Die Abnahme des Viehes muß am 1sten Juli c. gegen baare Zahlung in klingendem Courant erfolgen. Sämmtliches Vieh ist vollkommen gesund, frei von allen erblichen Krankheiten, die Böcke nach Klassen sortirt, nummerirt und von vorzüglicher Feinheit. Prillwitz, den 26sten April 1831.

Se. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Die Besitzer von Ziegeleien an der Wartha werden hierdurch aufgefordert, dem Unterzeichneten bis spätestens den 22sten Mai c. anzugeben, wie viel sie in diesem Jahr Ziegeln für den hiesigen Festungs-Bau fabriciren und zu welchem Preise sie dieselben am Ufer der Wartha bei ihren Ziegeleien abliefern können, da zur Bequemlichkeit der Ziegeleien nochmals der Versuch gemacht werden soll, die Anfuhr dieser Ziegeln nach Posen von Seiten der Fortifikation an Schiffer zu verdingen. In der bisherigen Lieferung von Ziegeln ans Ufer der Wartha bei Posen aus freier Hand tritt hierdurch keine Aenderung ein. Posen, den 29sten April 1831.

v. Prittwitz, Ingenieur-Hauptmann und Festungs-Bau-Direktor.

Die Anfuhr von einigen Millionen Ziegeln, von mehreren zwischen Landsberg und Posen an der Wartha belegenen Ziegeleien, zum Festungsbau in Posen, stromaufwärts, während des Laufes dieses Sommers, soll verdungen werden. Schiffer, die diesen Transport im Ganzen oder theilweise zu übernehmen geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bedingungen, nach Verschiedenheit der Entfernungen, spätestens bis zum 22sten Mai c. an den Unterzeichneten portofrei einzusenden, worauf mit den Mindestfordernden das weiter Erforderliche verabredet, auch nach deren Wunsch förmliche Kontrakte abgeschlossen werden sollen.

Posen, den 29sten April 1831. v. Prittwitz,

Ingenieur-Hauptmann und Festungs-Bau-Direktor.

Die in No. 17. des öffentlichen Anzeigers angezeigte Versteigerung des Mobiliar-Nachlasses des Fischermeisters Meyer wird nicht den 12ten, 13ten und 14ten, sondern den 18ten, 19ten und 20sten Mai, jedesmal Vormittags 9 Uhr, Statt finden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Fürstenwalde, den 30sten April 1831.

Der Stadtgerichts-Aktuarius Philler. v. c.

Zum öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Stadtrichters Hoffmann gehörigen Effekten, bestehend in allerhand Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeugen, Zinn, Kupfer, Eisen, einem Kutsch- und Ackerwagen nebst zwei neuen Pferde-Geschirren, ist ein Termin auf „den 17ten Mai Vormittags 9 Uhr" in dem Wohnhause des Verstorbenen angesetzt; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Lippehne, den 26sten April 1831. Grill, Justiz-Aktuar. vig. commiss.

Auktion. Die zur Konkursmasse des Kaufmann Kuneke gehörigen Waaren-Vorräthe und sonstige Gegenstände, sollen „am 25sten Mai d. J. und folgende Tage Vormittags 9 Uhr," in dem Wohnhause des Kaufmann Reinicke hieselbst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, und werden am ersten Tage Materialwaaren und einige Meubles, am 2ten Tage Farbewaaren und Tabacke, am 3ten und 4ten Tage aber Galanterie- und andere verschiedene Waaren zum Verkauf gestellt werden. Fürstenwalde, den 21sten April 1831.

Vermöge Auftrages, Klemann.

Inserendum. Das Gut Rohrbeck Arenswaldischen Kreises soll zu Johanni dieses Jahres auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden. Pachtlustige können sich wenden an die Besitzer

desselben, die Kaufleute Nathan Ascher und Alexander Itzig zu Prenzlow, oder an den Justiz-Kommissarius Baath zu Arnswalde. Auch ist der jetzige Pächter erbötig, die nöthige Auskunft über Rohrbeck an Ort und Stelle zu geben.

Das zur Fürstlich Schönburgschen Herrschaft Gusow gehörige Vorwerk Neuhoff soll von Johannis d. J. ab, mit dem dazu gehörigen Inventario, auf 12 Jahre verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtlustige können deshalb mit dem Unterschriebenen in mündliche Unterhandlungen treten und das Vorwerk an Ort und Stelle in Augenschein nehmen.

Gusow bei Seelow, den 26sten April 1831. Der Rentamtmann Zippel.

Mühlenverkauf aus freier Hand. Die gegenwärtig ungangbare Wasser-Mahlmühle zu Buchholz bei Drossen, darauf ein Winspel Roggen Grundpacht haftet, soll mit Einschluß von circa 4½ M. Morgen darum befindlichen Ackers, aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können dieselbe beliebig in Augenschein nehmen und dabei die näheren Bedingungen erfahren.

Auf den 6ten Juni d. J. ist der gerichtliche Termin, der nach No. 10. des diesjährigen Amtsblatts vorläufig angekündigt war, zur Verpachtung von 4 — 500 Morgen Oderwiesen bei Blessin, zwischen Güstebiese und Zellin angesetzt, wo sich die Pachtlustigen bei dem Förster Hoffmann in Blessin zu melden haben. Von der Pachtsumme wird ⅓ beim Zuschlag im Termin, ⅓ wenn die Vormaht und ⅓ wenn die Nachmaht zu mähen angefangen wird, gezahlt.

Ich beabsichtige mein Zwei-Hufen-Bauergut zu Pillgramm, Amts Biegen, aus freier Hand zu verkaufen und lade Kaufliebhaber ein, sich bei mir zu melden. Der Bauer Gesche.

Auf ein Rittergut im Calauer Kreise wird ein Kapital von 4000 Rthlr. zur ersten und alleinigen Hypothek gesucht. Am liebsten würde man es sehen, wenn die eine Hälfte dieses Darlehns zu Johannis, die andere aber zu Michaelis d. J. eingezahlt werden könnte. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Justiz-Kommissarius Petrich in Drebkau.

Da ich mich in Woldenberg als Maurer- und Zimmermeister niedergelassen habe, so empfehle ich mich einem geehrten baulustigen Publikum, so wie dem hohen Adel in der Umgegend zur Uebernahme von Bauten jeder Art, so wie zur Anfertigung von Zeichnungen, nebst speziellen Bau-Anschlägen ganz ergebenst, und verspreche, bei der nur möglichsten Billigkeit zugleich die reellste und tüchtigste Ausführung derselben. Woldenberg, den 25sten April 1831.

Der Maurer- und Zimmermeister Kahl.

Ein starker 5½jähriger Bulle, Schweizer Race, steht auf dem Rittergute Rohrbeck bei Königsberg i. d. N. zum Verkauf.

Die neueste vervollkommnete Weinessigfabrikation, oder Anweisung den Essig sogleich als Spritt zu gewinnen, mit genauester Zeichnung des Apparats und des Gasableitungswesens, theoretisch und praktisch dargestellt, bei voller Garantie, von Louis Bethe, Essigfabrikanten in Boitzenburg U/M. Diese Schrift ist für portofrei einzusendende 3 Rthlr. und die ausführlichern Anzeigen darüber gratis zu haben in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Nach vollzogener Separation bin ich im Stande, Bruch- und Höhwirthschaft mit Inventarium einzeln zu verkaufen oder zu verpachten, indem auf beiden Wirthschaften weder Lasten noch Abgaben haften. Jeden hierauf Reflektirenden bitte ich, sich in frankirten Briefen an mich selbst zu wenden. Schaumburg, den 1sten Mai 1831.

Verwittwete Schmidt, Gutsbesitzerin.

Ein neu angefertigter Pistoriusscher doppelter Brenn-Apparat, (der neuesten Konstruktion,) worauf täglich gegen 3 Winspel Kartoffeln abgebrannt werden können, stehet zum Verkauf bei dem Kupferschmiedmeister Fendius jun., in Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 19.

Ausgegeben den 11ten Mai 1831.

Personal-Chronik.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten v. M. ist der Prediger Schulz an der hiesigen Sophien-Kirche als Superintendent der hiesigen Berliner Stadt-Superintendentur berufen und bestätigt worden.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat, Georg Gustav Heinrich Rehfeld, Rektor an der Stadtschule zu Zielenzig, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 23sten April 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

In dem Niederlausitzischen Hebeammen-Institute zu Lübben sind während des Weiberlehrkurses d. J. nachstehende Frauen in der Geburtshülfe unterrichtet und nach wohlbestandener Prüfung als Hebeammen approbirt worden:

1) Christiane verehelichte Burisch, zu Radensdorff;
2) Christiane verehelichte Noack, zu Großbeuche;
3) Marie Elisabeth verehelichte Schultze, zu Niemaschkleba;
4) Marie Elisabeth verehelichte Budach, daselbst, und
5) Anne Elisabeth verehelichte Richter, zu Groß-Drenzig.

Frankfurth a. d. O., den 27sten April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 19ten Verloosung der vormals sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr.: No. 162. und 507.;
von Litt. D. à 50 Rthlr.: No. 500. 548. 592. und 666.;
von Litt. A. a. à 1000 Rthlr: No. 392. 570. 764. 821. 855. 1313. 1417. 1456. 1601. 1678. 1754. 1989. 2108. und 2370.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 12108. bis 12541. zur Zahlung im Termin Michaelis 1831. ausgesetzt worden. Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelistermins 1831. die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 19ten April 1831.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. v. Rochow.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Herren Deputirten, Statt gehabten 19ten Verloosung der vormals sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 2916. 3193. 4167. 4555. 4793. 5945. 6275. 7510. 8160. 8192. 9556. 9679. 11471. 11553. 11631. 12530. 12604. 13245. 13648. und 14642.;

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 415. 1021. 1521. 1606. 2163. 2913. 4518. 4608. 4685. 5160. 7057. 7572.;

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 232. 2520. 3200. 4393. 5324. 5657. 5867. 6055.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis 1831. bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 26sten April 1831.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. v. Rochow.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat April 1831.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																Rauch-Futter.					
		Weitzen für den Scheffel			Roggen für den Scheffel			Gerste: Große für den Scheffel			Gerste: Kleine für den Scheffel			Hafer für den Scheffel			Erbsen für den Scheffel			Kartoffeln für den Scheffel			Heu für den Ctnr.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	27	6	1	17	6	—	—	—	1	5	—	1	1	3	1	20	—	—	15	—	—	15	—	6	10	—
2	Cottbus	2	25	7	1	16	10	1	3	9	—	—	—	—	28	9	1	20	—	—	14	8	—	14	4	5	6	3
3	Crossen	2	23	2	1	21	4	1	6	5	1	1	—	1	2	1	1	17	9	—	15	4	—	22	6	4	15	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	20	2	1	4	4	1	2	6	—	27	4	2	—	—	—	13	1	—	10	—	3	11	3
5	Frankfurth	2	21	5	1	21	3	1	6	1	1	3	9	1	1	9	1	18	9	—	13	3	—	12	7	4	3	4
6	Friedeberg	2	29	11	1	19	1	—	—	—	—	29	11	—	25	3	1	23	7	—	15	11	—	12	6	5	—	—
7	Guben	2	20	8	1	20	9	1	11	3	1	6	3	1	2	—	2	—	—	—	15	—	—	25	—	4	25	—
8	Kalau	3	—	7	1	14	4	1	5	7	—	—	—	—	25	—	1	—	—	—	12	6	—	20	—	3	16	6
9	Königsberg	2	26	11	1	17	4	1	—	2	—	26	10	—	21	6	1	16	4	—	13	10	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	2	9	7	1	18	11	1	2	6	1	2	5	—	26	7	1	18	1	—	15	—	—	13	9	4	7	6
11	Lübben	3	5	—	1	15	—	1	7	6	1	—	—	1	—	—	1	20	—	—	12	6	—	27	6	6	10	—
12	Luckau	3	—	7	1	14	8	1	3	3	—	—	—	—	25	2	2	—	—	—	15	—	1	—	—	6	10	—
13	Soldin	2	29	5	1	20	—	1	5	4	—	28	3	—	26	—	1	22	7	—	15	6	—	17	—	3	24	4
14	Sorau	2	14	8	1	21	—	1	6	3	—	—	—	—	26	6	1	15	—	—	12	—	—	22	6	4	15	—
15	Spremberg	2	17	—	1	16	2	1	7	6	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	12	6	—	25	—	5	7	6
16	Zielenzig	2	26	10	1	17	10	—	—	—	1	—	3	1	1	3	1	21	3	—	16	—	—	21	1	4	25	3
17	Züllichau	2	23	5	1	17	6	—	—	—	1	1	11	—	28	7	1	15	11	—	13	4	—	14	1	3	29	1
	Summa	45	2	3	27	11	5	15	9	11	12	18	1	15	28	2	26	19	3	8	—	5	10	3	10	76	6	—
	Im Durchschnitt	2	24	6	1	18	4	1	5	4	1	1	6	—	28	2	1	20	—	—	14	2	—	19	—	4	22	10

30*

129

Avertissement

Als muthmaßlich gestohlen, ist von dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gericht ein Stück dunkel graumelirtes Tuch, $8\frac{1}{2}$ Elle lang und $2\frac{1}{8}$ Elle breit, mit einer graugelben Ecke, in Beschlag genommen worden. Der Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich binnen vier Wochen allhier, entweder persönlich, oder schriftlich, jedoch postfrei zu melden, ohne Besorgniß, daß ihm dadurch auf irgend eine Weise weitere Kosten erwachsen.

Küstrin, den 13ten April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Am 16ten April d. J. ist unterhalb Fürstenberg ein männlicher Leichnam angeschwommen, der, wie die gerichtliche Besichtigung ergeben hat, von der Fäulniß sehr zerstört war. Derselbe war 5 Fuß 5 Zoll groß, starker Statur, hatte schwarz und graues Haar, und war mit einer kurzen grauen Jacke von Halbtuch, weißen kattunenen Knöpfen, grauen Leinewandhosen, woran ein Träger von einer grau tuchenen Leiste, langen wollenen Strümpfen und einnähtigen kalbledernen Stiefeln und röthlich kattunenem Halstuch bekleidet. Spuren von äußerer Gewaltthätigkeit wurden nicht gefunden.

Nach Vorschriften der Gesetze werden alle diejenigen, welche über die Person und Verhältnisse des Verstorbenen, so wie über die Art seines Todes etwas Näheres anzugeben im Stande sind, hierdurch aufgefordert, uns ihre Wissenschaft anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Fürstenberg, den 26sten April 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung, den Wollmarkt zu Stettin betreffend.

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen

„14ten, 15ten, 16ten Juni"

stattfinden.

Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6ten Juni beendigt seyn wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19ten Juni beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, sowie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornemlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See und durch verdeckte große Kähne, stromaufwärts nach den Bestimmungs-Orten, erfolgen kann, dürfen wir als schon

genug-

genugsam bekannt annehmen; und, indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt, Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19ten April 1831.

Die Wollmarkts-Kommission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. v. Dewitz. Müller. Rumschöttel.

Bekanntmachung.

Um dem diesjährigen hiesigen Frühjahrs-Wollmarkte, welcher „den 26sten Mai d. J.", Donnerstag nach Pfingsten, einfällt, mehr Concurrenz und den hiesigen, so wie den in den benachbarten Städten befindlichen Tuchfabrikanten den Vortheil zu verschaffen, ihren Wollbedarf hier einzukaufen, werden zu dem vorgedachten Wollmarkte die hiesigen öffentlichen, mit einander in Verbindung stehenden und zur Ausstellung und Feilhaltung der Wollen geeigneten Plätze disponibel, auch zur nöthigen Anflagerung der Wollen nicht nur geräumige Remisen vorhanden seyn, sondern es werden auch die hiesigen Kaufleute und Fabrikanten zu Geldvorschüssen auf Quantitäten hier etwa unverkauft gebliebener Wollen geneigt seyn. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur gefälligen Kenntnißnahme, daß auch unverkauft gebliebene Wollen sowohl in dem 3 Meilen von hier entfernten Gojatz, Jessern und Hoffnungsbai zu Wasser zu den später eintretenden Wollmärkten nach Berlin, Stettin u. s. w. befördert werden können, und laden Wollproduzenten hiermit ein. Die künftig hier Statt findenden Wollmärkte sollen nach Statt gehabter Besprechung mit den Produzenten und den Käufern noch besonders bekannt gemacht werden.

Cottbus, den 29sten April 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

So wie bereits in mehrern Städten, Breslau, Münster, Magdeburg ꝛc. mediz. chirurg. Lehr-Anstalten für die betreffenden Provinzen bestehen, und seit Jahren ihren großen Nutzen bewährt haben, ist durch die Fürsorge des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten eine gleiche Anstalt auch für die Provinz Pommern errichtet und mit der Universität Greifswald in Verbindung gestellt worden, die sich der speziellen Oberaufsicht des Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zu erfreuen haben wird. Da sich eine hinlängliche Zahl von Zöglingen gemeldet hat, so wird das Institut schon im Laufe des Sommer-Semesters ins Leben treten.

Der Zweck dieser Anstalt ist die theoretisch-praktische, medizinische und chirurgische Ausbildung junger Leute zu Wundärzten erster und zweiter Klasse, für den Civil- und Militairdienst, wozu unsere Universität, in den letzten Jahren durch die Gnade des hohen Ministerii an Unterrichtsmitteln so wesentlich bereichert, eine besonders günstige Gelegenheit darbieten wird. — Folgende sind die von der genannten hohen Behörde gegebenen nähern gesetzlichen Bestimmungen:

1) Die

1) Die Dauer des Studiums, welches alle Zweige der Arzeneikunde in einer dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Art gleichmäßig umfaßt, ist auf 3 Jahre festgesetzt. Die Aufnahme findet jährlich einmal und zwar zum Sommer-Semester Statt.
2) Der aufzunehmende Zögling muß den nöthigen Unterricht im deutschen Style und der lateinischen Sprache genossen haben, der übrigens in der Anstalt noch fortgesetzt wird. Ein Abgangs-Zeugniß aus Tertia oder einer höhern Gymnasial-Klasse überhebt der diesfalsigen Prüfung.
3) Er darf gleich allen Studirenden, mit denen er jedoch im Uebrigen nicht gleiche Rechte hat, darauf Anspruch machen, in seiner Militairpflicht bis zum 23sten Jahre zurück gesetzt zu werden.
4) Er soll der Regel nach nicht unter 18, nicht über 30 Jahre alt und durchaus gesund sein. Talentvolle Jünglinge dürfen nach vollendetem 16ten Jahre aufgenommen werden.
5) Die Zöglinge werden in 3 Klassen eingetheilt und zwar:
   1) in solche, welche die Aufnahme in das Institut auf eigene Kosten nachsuchen;
   2) in solche, welche zu dem Lehr-Kursus ganz unentgeldlich zugelassen werden;
   3) in solche, welche außer dem freien Studio noch eine Unterstützung von Seiten des Staats genießen.
6) In disciplinarischer Hinsicht stehen die Zöglinge zunächst unter Aufsicht des Direktors, in polizeilicher jedoch durchaus unter der Ortsbehörde.
7) Zu Lehrern an der Anstalt sind bestimmt: die Professoren Berndt, Schulze, Seifert, Hornschuch, Schömann, Hühnefeld, Damerow und Mandt.
8) Die vorgetragenen Lehrgegenstände werden täglich durch eigends angestellte Repetenten repetirt, und erhalten diejenigen Zöglinge, welche sich als die fleißigsten ausweisen, angemessene Belohnungen.
9) Am Schlusse eines jeden Semesters werden öffentliche Prüfungen abgehalten.
10) Die Meldungen um Aufnahme müssen beim Direktor geschehen und zwar lange genug vor dem Beginn des Semesters.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringe, füge ich ad No. 1. die Bemerkung hinzu, daß ausnahmweise in diesem Jahre auch zum Winter-Semester Zöglinge aufgenommen werden, welche sich jedoch bis zum 1sten Oktober gemeldet haben müssen.

Greifswald, den 29sten April 1831.

Der Direktor der mediz. chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern,
Prof. Dr. Mandt.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, jetzt Dienstlose Jäger Seyfried, eines begangenen Wilddiebstahls dringend verdächtig, hat sich, ehe seine Verhaftung verfügt werden konnte, mit einem ihm von dem Königl. Landrathsamte zu Calau unterm 29sten März d. J. ertheilten, auf 6 Monate gültigen Paß zur Reise nach Kune bei Görlitz, aus hiesiger Gegend entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Lübben, den 30sten April 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Gottlob Seyfried ist aus Budissin gebürtig und hielt sich zuletzt in Lipten auf, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 8½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rothen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbrief.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Julius Eduard Friedrich Tempelhof, Sohn des Königl. Steuer-Kontrolleurs v. Tempelhof zu Schneidemühl im Großherzogthum Posen, wurde am 2ten d. M. mit einer auf 10 Tage gültigen beschränkten Reiseroute, nach, wegen Diebstahls, abgebüßter dreimonatlicher Zuchthausstrafe, in seine Heimath Schneidemühl entlassen, woselbst er aber nicht eingetroffen ist.

Am 4ten d. M. ist derselbe in Wiesau, Saganer Kreises, angekommen, hat sich krank angegeben und später gebeten, ihm eine Fuhre bis Liebthal bei Crossen, woselbst ein Verwandter von ihm wohne, zu geben, was ihm auch am 20sten d. M. bewilligt worden ist. Indessen hat er dicht vor Liebthal die Flucht ergriffen und vagirt seitdem umher.

Alle resp. Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Tempelhof zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Schneidemühl zu senden.

Görlitz, den 29sten April 1831.

Königl. Zuchthaus-Direktion.

Signalement.

Der ꝛc. Tempelhof ist aus Landsberg a. d. W. gebürtig und hielt sich in Schneidemühl auf, evangelischer Religion, 17 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes und krauses Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, dergl. Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Gestalt, spricht deutsch und etwas polnisch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der

Bekanntmachung.

Der nachstehend näher bezeichnete Scharfrichterknecht Franz Ramsberg, aus Brandenburg, hat seinen von dem Magistrate zu Kyritz unterm 20sten November v. J. ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Reisepaß, auf dem Wege von Neuhardenberg nach Seelow angeblich verloren.

Da der Ramsberg über die Unverdächtigkeit seiner Person sich gehörig ausgewiesen hat, so ist demselben ein neuer auf 6 Monate gültiger Reisepaß ertheilt worden, und wird der verloren gegangene hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1831.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. Karbe.

Signalement.

Der ꝛc. Ramsberg ist evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittein Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und schielt mit dem linken Auge.

Bekanntmachung.

Der Müllergesell Friedrich Date, aus Kutzdorf bei Küstrin, hat seinen von dem Königl. Landraths-Amte zu Zielenzig am 5ten Oktober v. J. sub No. 1050. auf ein Jahr gültigen Reisepaß heute auf dem Wege vom Dorfe Kaisermühle nach Müllrose verloren, weshalb derselbe und da der Paßverlierer einen neuen erhalten, für jeden Produzenten im Auffindungsfalle ungültig ist.

Müllrose, den 3ten Mai 1831.

Der Magistrat.

Zur Erledigung der in das 50ste Stück des Amtsblatts d. J. 1830. aufgenommenen Bekanntmachung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der am 30sten November v. J. hier entlaufene Tischlerlehrling, Carl Hoffmann aus Sagan, am 7ten März c. in dem hiesigen Lustgartenteich ertrunken wieder aufgefunden worden ist.

Sorau, den 5ten Mai 1831.

Das Polizei-Amt.

Der durch den Steckbrief vom 18ten Februar c. verfolgte Hans Zoba, ist bei dem Dominio Petershayn eingeliefert worden.

Cottbus, den 4ten Mai 1831.

Der Magistrat.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat April. 1. Abth. 357. Mai.

Witterung. Der Monat April zeichnete sich im Allgemeinen durch heitere schöne Frühlingstage aus, die besonders in der ersten Hälfte beständig und trocken waren, und eine für die Jahreszeit ungewöhnliche Wärme — sie erreichte am 14ten = + 18½° R. — mit sich führten. Mit Ausnahme einiger kühlen Tage, die man in der letzten Hälfte wahrnahm, waren die mehrsten belebend warm, wodurch der Boden die übermäßige Feuchtigkeit verlor, und zu den

Feld-

Feldarbeiten früher als sonst geschickt wurde. Abwechselnd fielen laue Gewitterregen, welche in Verbindung mit der Tageswärme auf die Entwickelung der Pflanzen den gedeihlichsten Einfluß äußerten, und die Vegetation bald in dem Grade erregten, daß Wiesen und Hütungen den Heerden schon zureichende Nahrung gewähren, und der Obstbaum in voller Blüthe steht. Nachtfröste wurden nicht bemerkt. Die Wintersaaten haben sich zwar rasch erhoben, und namentlich steht der Weitzen durchweg sehr üppig, doch ist man mit dem Stande des Roggens nicht überall zufrieden, da er sehr dünn geblieben und an manchen Stellen ganz ausgegangen seyn soll, was man der zu vielen Winterfeuchtigkeit zuschreibt.

Vorherrschend waren Ost- und Südostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 1sten Abends . . . = 28″ 6‴
- niedrigste den 28sten Mittags . . . . . = 27″ 8½‴
- höchste Thermometerstand den 14ten Mittags . . . = + 18½° R.
- niedrigste den 3ten und 5ten Morgens . . . . . = 0 R.
- höchste Hygrometerstand den 18ten Morgens . . . = 85° d. L.
- niedrigste den 27sten Mittags . . . . . = 47° d. L.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, haben sich gegen die vormonatlichen etwas gehoben.

Gesundheitszustand. Die herrschenden Krankheiten waren meistens katarrhalischer und rheumatischer Natur. Nasen- und Lungenkatarrhe, Katarrhalfieber, Husten, Heiserkeit, Brustschmerzen, waren sehr verbreitet. Demnächst wurden häufig Hals- und Lungenentzündungen, Augen- und Unterleibsentzündungen, Koliken, rheumatische Affektionen und Gichtanfälle beobachtet. Blutkongestionen nach dem Kopfe, Schwindel, Kopfschmerzen, Blutspucken, Hämorrhoidal-Uebel, Gallenkrankheiten, Gesichts- und Fuß-Rosen wurden ebenfalls wahrgenommen. Alte Leute litten an Wassersuchten, Verstopfungen, Verdauungsfehlern, das kindliche Alter an rheumatischen und scrofulösen Augenentzündungen mit besonderer Hartnäckigkeit, an chronischen Ausschlägen und intermittirenden Fiebern, mitunter an leichtem Scharlach, Wasserpocken und krampfhaftem Husten. Die Frühlingswechselfieber sind sehr häufig, zwar nicht schwierig zu heben, aber zu Rückfällen geneigt. Menschenpocken erschienen auf einigen Punkten, jedoch nur einzeln, ohne irgend eine Verbreitung. Die Sterblichkeit überschritt nicht das natürliche Verhältniß.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere ist im Ganzen befriedigend, nur die Schaafe leiden in einzelnen Heerden noch fortwährend an Pocken und Klauenseuche, wobei indeß der Verlust nicht von großem Belange ist.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Häusler wurde bei dem Fällen einer Eiche so bedeutend beschädigt, daß er Tages darauf starb. Ein Dienstjunge fand dadurch den Tod, daß der Wagen, auf dem er sich befand, durch das scheu gewordene Pferd umgeworfen, und er mit dem Kopf ge-

Digitized by Google

gen

gen eine Mauer geschleudert wurde. Zwei Menschen verloren durch Herabfallen von Gebäuden das Leben. Neun, ohne Aufsicht gelassene Kinder, im Alter von 3½ bis 6½ Jahren, hatten sich aus dem Mühlenteiche die Wurzeln des Wasserschierlings (cicuta virosa) geholt, solche zerschnitten und davon gegessen. Vier von ihnen starben unmittelbar nach dem Genusse, die übrigen fünf aber wurden durch schnell herbeigeholte ärztliche Hülfe gerettet. Ein Mann entleibte sich in der Schwermuth mittelst eines Rasirmessers, und ein anderer ersäufte sich in einem ähnlichen Krankheitsanfalle. Ein 17jähriges Mädchen wurde von einem Manne vorsätzlich erschossen, der sich dann unmittelbar darauf selbst auf gleiche Weise entleibte. Vier Personen ertranken und vier unbekannte männliche Leichname wurden im Wasser gefunden. Außer jenem Selbstmörder tödteten sich noch drei durch Erhängen und einer durch Ersäufen.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 31 Brände angezeigt worden, wovon zwei im Entstehen gelöscht wurden, einige andere aber von Bedeutung sind. Der größte Brand ereignete sich in dem Städtchen Göritz, Lebuser Kreises, am 11ten April Abends halb 9 Uhr. Das Feuer griff bei heftigem Südostwinde so rasch um sich, daß 75 Gebäude, worunter 22 Wohnhäuser, ein Raub der Flammen wurden. Die unglücklichen Abgebrannten haben zwar ihr Vieh gerettet, doch an Mobilien, Getreide und andern Gegenständen eine nicht unbeträchtliche Einbuße erlitten. In Buckow, Lebuser Kreises, brannten am 6ten April 16 Gebäude, und im Dorfe Alt-Forste, Sorauer Kreises, am 20sten 6 Wohnhäuser, 5 Scheunen, 7 Ställe und 4 Schuppen ab. Zehn Stück Rindvieh kamen dabei in den Flammen um. Wegen dieser Feuersbrünste, deren Entstehungsursache bis jetzt noch unbekannt ist, schweben die gerichtlichen Untersuchungen noch.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten April wurde ein Feldhüter von mehreren Personen in seiner Wohnung überfallen, durch Schläge am Kopfe bedeutend verletzt, und sodann an eine Thür gebunden, seiner 64jährigen Ehefrau aber auf andere brutale Art Gewalt angethan. Es sind acht Personen, worunter vier Frauenzimmer, als der That verdächtig, verhaftet, und die Untersuchung gegen sie eingeleitet worden.

Die Obstbaumzucht hat im Soldiner Kreise im Jahr 1830. erfreuliche Fortschritte gemacht, denn es sind abermals 2749 Wildlinge gepflanzt, 3638 dergleichen veredelt, und 3033 schon veredelte Stämme verpflanzt worden. So lobenswerthe Bestrebungen lassen für diesen nützlichen Zweig der Landeskultur die günstigsten Erfolge hoffen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 19.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1831.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten April ist mir, dem Mühlenmeister Markgraf in Podelzig, und in der Nacht vom 28sten bis 29sten April d. J. mir, dem Mühlenmeister Reske in Wuhden, die Windekette unserer Mühle, eine jede circa 20 Fuß lang, gestohlen worden. Wer uns den Thäter nachweiset oder uns zu dem Gestohlnen verhilft, erhält 2 Rthlr. Belohnung.

Ediktal-Citation. Nachstehend genannte Individuen: 1) der Wehrmann Johann Wilhelm Wenzel, zu Gerswalde in der Uckermark am 5ten Juli 1792. geboren, welcher im Jahre 1813. beim 2ten Kurmärkischen Landwehr-Regiment gestanden hat, mit demselben nach Beendigung der Campagne 1813. — 14. in die Garnison zu Prenzlau eingerückt, bald darauf aber vermißt worden ist und seitdem nichts von sich hat hören lassen; 2) der Mousquetier Johann Christian Erdmann Wiche, 72 Jahr alt, aus Krossen im Frankfurther Regierungsbezirk gebürtig, welcher im Jahre 1795. von dem vormaligen Infanterie-Regiment v. Zenge heimlich entwichen ist, werden hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt bei dem unterzeichneten Gericht persönlich zu melden, spätestens aber in dem auf „den 12ten September d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzten peremtorischen Termine auf der hiesigen Hauptwache einzufinden und über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls in Gemäßheit des Edikts vom 17ten November 1764. in contumaciam wider sie erkannt werden wird, daß sie für Deserteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu schlagen und ihr sämmtliches Vermögen zu confisciren. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder, Briefschaften oder andere Sachen der Entwichenen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, bei Verlust ihrer etwa daran habenden Rechte, den Gerichten ihres Wohnortes darüber ungesäumt Anzeige zu erstatten, insbesondere aber unter keinerlei Vorwand bei Strafe doppelten Ersatzes den Entwichenen davon etwas verabfolgen zu lassen.

Magdeburg, den 7ten Mai 1831.

Gericht der Königl. Preuß. 5ten Division.

Bekanntmachung. Das zu Cunitz belegene, im Hypothekenbuche No. 43. verzeichnete, dem Bauer Martin Zuckert zugehörig gewesene Bauergut, welches auf 1898 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder in den auf „den 23sten Juli, den 30sten September, spätestens aber den 30sten November c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen anderweitig meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin sind folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Bäckermeisters Johann Gottfried Hammel gehörige Grundstücke, nämlich: 1) das in der Neustadt sub No. VII. belegene Wohnhaus, welches zu einer Bäcker-Wirthschaft eingerichtet ist, nebst den dahinter belegenen drei Ställen, 1 Brunnen und einer an der Oderbrücke belegenen Bretterbude, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 1149 Rthlr. 21 sgr. 6 pf.; 2) eine Wiese von 10 Morgen, die ehemalige Tuchmacher Hammelsche Wiese, Vol. XI. No. LXXXII. des Hypothekenbuchs, welche am alten Frankfurther Fahrdamme belegen,

und von den Grundstücken des Mühlenmeisters Sporleder, Schlächtermeisters Wenzlow und den Magistrats-Kaveln begränzt wird, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 805 Rthlr. 20 sgr.; 3) die ehemalige Krappesche Wiese von 12 Morgen, welche an der Feldnerschen Mühle belegen ist, und mit den Grundstücken der Wittwe Buchholz, Ackerbürgers Rieckmann, Schwarz und Bäckermeisters Döllen, begrenzt wird, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 1340 Rthlr. 24 sgr.; 4) die ehemalige Strauchsche Wiese von 2½ Morgen, auf hiesiger Stadtfeldmark jenseit der Oder, neben den Wiesen des Ackerbürgers Strehl, Töpfermeisters Büttner und dem Chausseehaus-Garten belegen, nebst der darauf erbauten Scheune und Anbau, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 604 Rthlr. 27 sgr., Behufs der Auseinandersetzung zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und die ersten Bietungstermine auf „den 20sten April und den 18ten Mai c.," der letzte Bietungstermin aber in Ansehung des Hauses auf „den 20sten Juni c.," in Ansehung der Wiesen auf „den 22sten Juni c." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Die Kauflustigen haben daher in den Terminen ihr Gebot abzugeben, und soll dem Meistbietenden, wenn die Interessenten das Gebot annehmlich finden, gegen Erlegung des Kaufgeldes der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Küstrin, den 4ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist zur öffentlichen Verpachtung des Gottfried Hempelschen Looses No. 4. zu Hampshire von 30 Magdb. Morgen mit Gebäuden, auf ein Jahr, ein Termin auf „den 3ten Juni d. J." Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Sonnenburg, den 15ten April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zu Hathenow belegene separirte Halbbauergut des August Breitkreuz, wozu p. p. 60½ Morgen Land, zu 2125 Rthlr. taxirt, gehören, soll nebst Gebäuden, welche zu 1307 Rthlr. 27 sgr. gewürdigt, sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 13ten April, den 15ten Juni und den 14ten September c., jedesmal Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Sachsendorff an. Der letzte ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin an der Gerichtsstelle zu Sachsendorff zur Einsicht aus. Küstrin, den 15ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Antrag eines Gläubigers das erbliche Nießbrauchs-Recht der zu Klein-Jamno in der Herrschaft Forst und Pförten und dem Sorauer Kreise unter No. 14. belegenen Barberschen Laßbauer-Nahrung, von der sich der Werth nach der aufgenommenen Beschreibung auf 594 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. beläuft, zur nothwendigen Subhastation gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 3ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden ist. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich mit ihren Geboten in dem Lizitations-Termine zu melden, und soll dem Meistbietenden, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die aufgenommene Beschreibung der Nahrung kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 22sten März 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Realgläubiger des Müllers Christian Kaiser zu Nietzneuendorf, ist die demselben erb- und eigenthümlich angehörige, zum Dorfe Nietzneuendorf gehörige Windmühle, nebst der Büdnerwirthschaft No. 25., welche nach der gerichtlichen Taxe

nach

Digitized by Google

nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 536 Rthlr. 12 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, sub hasta gestellt und zum öffentlichen Verkauf ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 23sten Juni Vormittags 9 Uhr" angesetzt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, sich zu der bestimmten Zeit in Person oder durch legitimirte Spezial-Bevollmächtigte auf dem Schlosse zu Rietzneuendorf in der dortigen Gerichtsstube einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann gewärtig zu sein, daß dem Meistbietenden, im Fall nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe kann in der Wohnung des Gerichtsamtmann Müller zu Lübben, bei der Gräflich Solmsschen Justiz-Kanzlei zu Baruth und in der Schänke zu Rietzneuendorf eingesehen werden. Lübben, den 2ten März 1831.

Das Patrimonialgericht über Rietzneuendorf.

Bekanntmachung. Das Hypothekenbuch der zu Nordhausen belegenen, dem Schmidt Kaselow gehörigen Schmiede mit Zubehör, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von dem Besitzer einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle, welche dabei ein Interesse haben, und ihren Forderungen, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen; auch wird denselben eröffnet: 1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen; 2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhangs zum A. L. R. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Bärwalde i. d. N., den 12ten März 1831.

Gräflich v. Haßlingensches Patrimonialgericht über Nordhausen. Lorenz.

Bekanntmachung. Die hiesige Rathswaage soll vom 1sten Juni d. J. ab auf 3 bis 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote in dem „am 21sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Sessionszimmer anstehenden Termine abzugeben. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten April 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkauf verschiedener, im Kunitzer Busch befindlichen eichenen Nutzhölzer, als: 103 Stück Balken, 43 Stück Buchten, 21 Stück Pfosten, 69 Stück Knie oder Wrangen, an den Meistbietenden, haben wir einen Lizitationstermin auf „den 10ten Juni d. J. Vormitt. 10 Uhr" an Ort und Stelle anberaumt, und laden Kauflustige dazu hierdurch ein. Frankfurth a. d. O., den 2ten Mai 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Am 4ten Juni c. Vormittags 9 Uhr sollen circa 6 Winspel Roggen und 2 Scheffel Weitzen öffentlich meistbietend im hiesigen Amte verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Getreide mehrere Meilen weit kostenfrei verfahren werden kann und der vierte Theil des Kaufgeldes im Termin deponirt werden muß.

Amt Peitz, den 30sten April 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Es soll den 30sten Mai c. in der Revier-Verwaltung Börnichen nachstehendes Holz, als: 30 Klaftern Buchen-Scheit, im Belauf Schlepziger Sprewald, 888 Klaftern

kern Erlen-Scheit, im Belauf Altzaucher auf der Ablage Altzauche, 300 Klaftern Kiefern-Scheit, im Belauf Camminichen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf dem Königl. Rentamt zu Lübben Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Börnichen, den 1sten Mai 1831. Der Oberförster Paschke.

Nach vollzogener Separation bin ich im Stande, Bruch- und Höhwirthschaft mit Inventarium einzeln zu verkaufen oder zu verpachten, indem auf beiden Wirthschaften weder Lasten noch Abgaben haften. Jeden hierauf Reflektirenden bitte ich, sich in frankirten Briefen an mich selbst zu wenden. Schaumburg, den 1sten Mai 1831.

Verwittwete Schmidt, Gutsbesitzerin.

Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Döllstädt und Gotha übernimmt die Versicherung aller Halm-, Schoten-, Oel- und Handelsgewächse gegen Hagelschlag. Die Prämie ist dieses Jahr für gewöhnliche Feldfrüchte auf 1 % gesetzt und betragen die Nachschußbeiträge nach §. 45. der Statuten bei demjenigen, welcher der Gesellschaft auf 5 Jahr beitritt, nur $\frac{1}{2}$ %. Die Versicherungen nehmen ihren Anfang, sobald die Saatregister bei unterzeichnetem General-Agenten eingereicht werden und die Prämien bezahlt sind. Die Statuten der Gesellschaft, welche das Erforderliche bestimmen, kosten 5 sgr. und der Bogen Saatregister 1 sgr.

General-Agentur Sorau, den 29sten April 1831. August Rädsch.

In Goltzow bei Küstrin werden zu Johanni einige Tagelöhner-Wohnungen offen, wozu sich junge und rüstige Arbeiter auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden können.

Die Gutsfischerei zu Heinersdorf bei Müncheberg soll (außer den zu liefernden Naturalien) für 150 Rthlr. jährlich an einen kautionsfähigen Fischer verpachtet werden.

Nach dem Rescripte des Hohen Justiz-Ministerii vom 11ten d. M. ist mir die Anfertigung von Schriften für Andere gestattet, welches ich hierdurch mit dem Bemerken bekannt mache, daß ich demnach zur Anfertigung von Schriften aller Art, namentlich von Gesuchen, Anzeigen, Informationen, Klagen, Klagenbeantwortungen, Apellations- und Revisions-Anmeldungen und Berichten, Deduktionen, Vormundschafts- und Administrations-Rechnungen ꝛc. stets bereit bin.

Zielenzig, den 30sten April 1831. Der Aktuarius Jonas.

Schaafvieh-Verkauf. Etliche 60 Stück gut veredelte Mutterschaafe mit den Lämmern, so wie auch 50 feinwollige ausgewachsene Hammel sind gleich nach der Schur zu verkaufen und können von jetzt an in der Wolle besehen werden.

Schöneiche bei Berlinchen. Gildemeister.

Rothen Kleesaamen, tadelfreie Waare, habe ich 2½ Centner zu verkaufen.

Schöneiche bei Berlinchen. Gildemeister.

Eine Brennerei mit einer Scheffelblase, Schlangenrohr, großen Maischbottigen, mehreren großen Aufbewahrungsfässern mit eisernen Reifen, einer Dampfblase und was sonst zu einer Brennerei erforderlich, ist zu Michaelis a. c. an einen sichern Mann auf dem Dominio zu Großbresen bei Guben billig zu verpachten. Liebhaber werden gebeten, sich persönlich daselbst in Zeiten zu melden, um im Brennhause nach des Brenners Gutachten Einrichtungen treffen zu können.

Dominium Groß-Bresen, am 7ten Mai 1831.

Es ist eine Lesebibliothek von circa 1000 Stück neuen Büchern und den gangbarsten Journalen von 1820. bis 1830., gut gebunden und konditionirt, sogleich um einen höchst billigen Preis zu verkaufen. Hierauf Reflektirende wenden sich wegen der näheren Bedingungen in frankirten Briefen an den Buchbinder Herrn Ueberschaar No. 201. in Sorau.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 20.

Ausgegeben den 18ten Mai 1831.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 6. enthält (No. 1285.) Nachträgliche Erklärung in Betreff der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung im Jahre 1822. verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 12ten März d. J.

(No. 1286.) Miniſterial-Erklärung vom 1ſten Mai d. J., über die mit der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterſchiedes in der Behandlung der beiderſeitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußiſchen und Oeſterreichiſchen Häfen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 40. Die Aufnahme von Kranken in die Charité zu Berlin betreffend. 1. Abth. 584. Mai.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Kuratoriums der Krankenhausangelegenheiten in Berlin werden kranken Perſonen, ungeachtet unſerer im Amtsblatt pro 1825. Seite 138. abgedruckten Verfügung vom 18ten März 1825., Atteſte oder Päſſe zur Reiſe nach Berlin ertheilt, um ſich in der Charité daſelbſt heilen zu laſſen, ohne daß vorher eine Zuſicherung wegen Aufnahme der Kranken von Seiten der der Anſtalt vorgeſetzten Behörde ertheilt iſt.

Die Herrn Landräthe, Magiſträte und die ländlichen Polizei-Behörden unſeres Verwaltungsbezirks, werden daher wiederholentlich angewieſen, dergleichen Atteſte oder Päſſe niemals zu ertheilen, wenn nicht eine Benachrichtigung des Königl. Kuratoriums der Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin vorgezeigt wird, daß die Aufnahme des Kranken in die Charité erfolgen könne.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1831.

No. 41. Rro. 332. Mai.

Zum Retablissement der durch eine Feuersbrunst zerstörten evangelischen Pfarr- und Schulgebäude und beschädigten Kirche zu Nümbrecht, im Cölner Regierungs-Bezirk, ist Behufs Unterstützung der sehr armen evangelischen Kirchengemeine höhern Orts eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herrn Landräthe, Superintendenten und Magistrate in unserm Regierungs-Bezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 15ten August c. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1831.

No. 42. Rro. 331. Mai.

Zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine in dem Städtchen Kowolewo im Thornschen Kreise, Marienwerderschen Regierungsbezirk, ist Behufs Unterstützung der sehr armen evangelischen Kirchengemeine höhern Orts eine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herren Superintendenten in unserm Regierungs-Bezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 10ten August c. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1831.

No. 43. Bekanntmachung, betreffend die Steuer vom inländischen Taback. IV. No. 162. Mai.

In Folge des §. 3. der allerhöchsten Kabinets-Order vom 29sten März 1828. ist festgesetzt worden, daß im hiesigen Regierungs-Bezirk die Steuer vom inländischen Taback für die Jahre 1831. bis einschließlich 1833. nach folgenden Sätzen entrichtet werden soll:

a) im landräthlichen Kreise Kottbus nach der Klasse II. mit 5 Silbergroschen pro 6 QRuthen des mit Taback bepflanzten Landes;
b) in den 11 landräthlichen Kreisen Lebus-Frankfurth, Crossen, Küstrin, Friedeberg, Königsberg i. d. N., Landsberg a. d. W., Luckau, Soldin, Sorau, Spremberg und Züllichau nach der Klasse III. mit 4 Silbergroschen pro 6 QRuthen, und
c) in den 5 landräthlichen Kreisen Arnswalde, Kalau, Guben, Lübben und Sternberg nach der Klasse IV. mit 3 Silbergroschen pro 6 QRuthen.

Dies wird zur Kenntniß der Tabackpflanzer und Steuer-Beamten mit der Erinnerung gebracht, daß alle die Personen, welche eine Grundfläche von 6 und mehr QRuthen mit Taback bepflanzen, gesetzlich verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli demjenigen Steuer-Amte, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt, die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen

gen und QRuthen genau und wahrhaft anzugeben. Jeder Tabackbauer muß von der Größe des bepflanzten Tabacklandes sich gehörig versichern, bevor er die Anmeldung im Steuer-Amte bewirkt, weil unrichtige Angaben gleich der bis Ende Juli unterlassenen Anmeldung, laut §. 7. des Gesetzes vom 29sten März 1828., No. 1136. Seite 39. der Gesetzsammlung pro 1828., Ahndung nach sich ziehen.

Wenn übrigens nicht alle die Personen, welche sich mit dem Tabackbau bebefassen, das Amtsblatt lesen — und daher mit dem Inhalte der gegenwärtigen Bekanntmachung unbekannt bleiben dürften — so werden die Ortsbehörden hiedurch aufgefordert, den Grundeigenthümern, Pächtern und Tabackbauern die erforderliche Kenntniß noch ganz besonders zu geben, und selbige vor den Nachtheilen zu warnen, welche etwaigen unrichtigen oder verspäteten Anmeldungen gesetzlich folgen müssen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1831.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Mathematik, Carl Krüger aus Pförten, ist zum Regierungs-Kondukteur und Feldmesser bestellt und deshalb von uns verpflichtet worden.

Der Kandidat der Mathematik, George Gustav Erbkam, ist zum Regierungs-Kondukteur und Feldmesser bestellt und deshalb heute von uns verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben den Landesgerichts-Rath, Freiherrn v. Stein, zum Regierungs-Rath und Justitiarius des Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet

Vermischte Nachrichten.

Belobung. 1. Abt. 16. 2. April.

Am 22sten Januar d. J. kehrten der Justiz-Rath Müller und der Justiz-Kammer-Sekretair Berg aus Schwedt, von dem Dorfe Nipperwiese nach ihrem Wohnorte zurück, und wählten, wie schon auf dem Hinwege geschehen war, den kürzern Weg auf dem Eise, der über die sogenannte Miglitze, einen Arm der Oder, führt. Sie waren von der ihnen angegebenen Richtung abgekommen, und brachen auf dem Eise an einer tiefen Stelle ein, so daß sie, als des Schwimmens unkundig, und da die dünne Eisdecke immer nachbrach, in große Lebensgefahr geriethen. Auf ihren Hülferuf eilte der Schiffseigenthümer Leonhard Scheppe aus Zilendorff, Gubener Kreises, der mit seinem Kahne bei Nipperwiese eingefroren war, im schnellsten Laufe herbei, zog seinen Ueberrock aus, wovon er das eine Ende in der Hand behielt, und das andere dem ꝛc. Müller, der zunächst in der größten Gefahr schwebte, zuwarf, welches dieser ergriff, und so herangezo-

gen

gen wurde. Dem ꝛc. Berz war es inmittelst gelungen, sich selbst heraus zu arbeiten.

Ohne die Hülfe des Scheppe, der sich so nahe an die offene Stelle wagen mußte, daß er selbst dem Einbrechen ausgesetzt war, würde, wenigstens der ꝛc. Müller, gewiß seinen Tod gefunden haben.

Wir finden uns veranlaßt, diese Handlung des Scheppe, bei der er Entschlossenheit, Menschenfreundlichkeit und Verachtung eigner Gefahr gezeigt, zu seinem Lobe hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Mineralquellen bei Frankfurth a. d. O. betreffend. 2. Abth. 893. Mai.

Bei dem Eintritte der wärmern Jahreszeit finden wir uns veranlaßt, das Publikum wiederholt auf die, auf der Lebuser Vorstadt hieselbst befindlichen, Mineralquellen aufmerksam zu machen. Wir haben die durch chemische Analysen ermittelten Bestandtheile dieser eisenhaltigen Wasser bereits früherhin bekannt gemacht, in welcher Beziehung wir auf unsere Mittheilungen in dem Amtsblatte No. 20. pro 1817., No. 24. pro 1819. und No. 22. pro 1830. verweisen. Die durch eine vieljährige Erfahrung in unzähligen Fällen erprobte heilsame Wirksamkeit unserer Mineralquellen hat sich auch in dem verflossenen Jahre vielfach bethätigt, weshalb sehr zu wünschen ist, daß das Publikum auf diese Quellen die von denselben mit vollem Rechte in Anspruch genommene Aufmerksamkeit richten möge, um nicht in den für sie geeignetern Krankheitsfällen, mit Aufopferung von Kosten und Zeit, in entfernten ausländischen Heilquellen Hülfe zu suchen, welche hier dargeboten wird und gefunden werden kann.

Wo es darauf ankömmt, den Körper zu stärken, die krankhaft gesteigerte Sensibilität herabzustimmen, die Reproduktion zu fördern, die Systeme des Organismus gegen einander auszugleichen, Stockungen zu heben und die Thätigkeit der Haut anzuregen, überhaupt in allen auf Schwäche beruhenden chronischen Krankheiten, wo nicht das Blutsystem vorwaltet und nicht Vollblütigkeit und Kongestionen vorhanden sind, kann man von den hiesigen Mineralquellen, als Bäder benutzt, die beste und kräftigste Wirkung erwarten, zumal als der Eisengehalt des Wassers so gebunden ist, daß er sich bei der Erwärmung des letztern nicht ausscheidet. Vorzüglich hat sich der Gebrauch derselben, nach den bisherigen Erfahrungen, in allgemeiner Schwäche, hysterischen und hypochondrischen Leiden, bei der Sippschaft von Krämpfen, chronischen Rheumatismen, Folgen der Gicht, Lähmungen der Glieder, Verdauungsschwäche, Neigung zu Magenkrampf und chronischen Durchfällen, Hämorrhoidal-Beschwerden, Unregelmäßigkeit des Monatsflusses, bei weißem Fluß, in der Bleichsucht, chronischen Ausschlägen und fieberlosen Hautkrankheiten sehr heilsam erwiesen. Auch in diätetischer Hinsicht ist der Gebrauch der hiesigen Mineralbäder wohlthätig, da sie die Functionen der Haut unterstützen und kräftigen, folglich in dieser Beziehung großen Nutzen gewähren.

Uebrigens

Uebrigens verdient die in dem freundlichen, an die Oder anstoßenden Garten des Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalters Gröschke angelegte, mit zwei reichhaltigen Mineralquellen versehene Badeanstalt, mit welcher zugleich ein russisches Dampfbad in Verbindung gesetzt ist, vorzügliche Empfehlung, da die ganze Einrichtung derselben überall sehr zweckmäßig ist, Bequemlichkeit sich mit Eleganz vereinigt, auf eine musterhafte Reinlichkeit gehalten und die Verwaltung mit lobenswerther Ordnung geführt wird, so daß sich diese Badeanstalt den vorzüglichsten ihrer Art zur Seite stellen kann und allen billigen Anforderungen des Publikums zu entsprechen geeignet ist.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In den diesjährigen Kalendern ist angegeben, daß der Michaelis-Markt zu Friedland in der Nieder-Lausitz am 8ten und 9ten September d. J., als Donnerstags und Freitags, abgehalten werden würde. I. Abth. 645. Nr.

Dies ist aber unrichtig und es wird vielmehr dieser Michaelis-Markt Donnerstag und Freitag den 15ten und 16ten September d. J. abgehalten werden, wovon das Publikum hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß von den Nachlaß-Papieren des pensionirt gewesenen Hauptmanns v. Oppell zu Tiemdorff bei Krossen, der Neumärkische Interims-Schein No. 2694. Litt. A. über 1000 Rthlr. angeblich entwendet worden ist. Bekanntmachung.

Es wird daher derjenige, welcher sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem zeitigen Anmelder, Herrn Hauptmann v. Oppell zu Bobersberg bei Krossen, anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8ten Mai 1831.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12ten Februar d. J., wegen des Verkaufes der Spremberger Gipssteine, bringen wir es hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den Verkaufspreisen von 30 Rthlr. für den Prahm Brenn-Gipssteine auf der Clausdorfer, und von 24 Rthlr. für den Prahm Dünger-Gipssteine auf der Nied. röhmer Ablage, noch ein besonderes Anweisegeld von 15 Sgr. pro Prahm zugleich mit der Bezahlung für die Gipssteine entrichtet werden muß. Berlin, den 7ten Mai 1831. Bekanntmachung.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Digitized by Google

Die

Bekanntmachung.

Die bisher unmittelbar durch die Königl. Bergwerks Behörde verwaltete Spedition von Steinkohlen und Coaks zu Maltsch an der Oder, ist als ein gewerkschaftliches Etablissement einem von den betheiligten Gewerkschaften gewählten Comité zu eigner Verwaltung übergeben worden, an welchen Zuschriften unter der Addresse seines hierzu bestimmten Mitgliedes, des Königl. Kommerzien-Raths Herrn Treutler zu Neu-Weißstein bei Waldenburg zu richten sind; wovon das kommerzirende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Brieg, den 6ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Im Bereich der Neumärkschen Land-Feuer Sozietät haben in dem Zeitraum vom 1sten November 1830. bis letzten April 1831., und namentlich

in dem Departement	Soldin	sich 2
" "	Königsberg	" 17
" "	Landsberg	" 2
" "	Friedeberg	" 1
" "	Arenswalde	" 1
" "	Dramburg	" 1
" "	Schievelbein	" 1
" "	Sternberg	" 6
" "	Crossen	" 1

Summa 32 Brände ereignet,

wovon 1 durch Unvorsichtigkeit eines Knaben von 9 Jahren,
1 " fehlerhafte Bauart,
3 " muthmaßliche Brandstiftung und
27 " unermittelt gebliebene Zufälle

entstanden, und wodurch

Klasse I.	1	Wohnhaus (gering beschädigt),
" III.	30	Wohngebäude,
" "	30	Ställe,
" "	24	Scheunen,
" "	1	Brennerei-Gebäude,
" IV.	1	Windmühle

total abgebrannt sind.

Die desfallsigen eingegangenen Liquidationen betragen, mit Inbegriff der nachträglichen Zahlungen, welche nach dem Kommunal-Landtags-Beschlusse für die im April 1828. und 1830. vorgewesenen aber nicht völlig vergütigt gewordenen Brandschäden zu Gurckow, Friedebergschen, und Zellin, Königsbergschen Kreises, resp. mit 425 Rthlr. und 625 Rthlr., in Summa 1050 Rthlr., erfolgen sollen,

ad

ad Kapt. I. 20 Stück 27 Sgr. 6 pf. = — — —
„ „ II. 5 „ „ „ „ = — — —
„ „ III. 44775 „ „ „ = — — —
„ „ IV. 180 „ „ „ = — — —

Summa 1911 Thlr. 27 Sgr. 6 pf.

Obige Acten sind:

1) Quittungen über die Empfangnahme der Kapitalien.
2) Anschreiben — 10 = 1 Sgr. 6 pf.
3) pro Cour. Reise Nr. 3 an Kommissar Department um Kapitalien Nr. 1 — 10 = — — —
4) pro Reise Nr. 4 nach Berlin wegen Kapitalien Nr. 2 — — —
5) an Kapitalisten — — — 192 = 17 = 6 „

Summa Summarum 2000 Thlr. 15 Sgr. — pf.

Die Verkürzungs-Kommission hat nach Abzug der Kosten an Kapitalien 1900 „ ab

ad Kapt. I. 1.855775 Thlr.
„ „ II. 5.000 „
„ „ III. 1.926 „
„ „ IV. 30.000 „

in Summa 1.892775 Thlr.

Verlauf ult. Januar 1850 an Kapitalien, die von der Verkürzungs-Kommission wegen Verkürzung von dem November 1850 gemachten Vorschusse an sich zu nehmen hat 1.79 Sgr. Regierung 1.784 Thlr. 22 Sgr. 6 pf. Zinsen Januar 1850.

ad Kapt. I. 1 „ 2 Sgr. von Zunder
„ „ II. 2 „ „ „ „
„ „ III. 3 „ „ „ „
„ „ IV. 4 „ „ „ „

Bleiben 21643 „ „ „
Durch diese Zahlung werden aufgebracht 20000 „ „ „
Verbleiben für Regierung 1643 „ „ „

Diese sind an Kapitalien die Differenz von 1892 Thlr. 9 Sgr. — pf. — Diese Kapitalien sind an Kapitalisten zu zahlen.

Diese Kapitalien sind an Kapitalisten zu zahlen.

Berlin, den 1. Januar 1851. Königl. Preuß. Geheime Finanz-Kommission.

Gen.

Zollvereins-Vertrag.

Vom Tage des 1. Jul. a. c. ab, wird nämlich der Eingang des Kupfers und der Kupferwaaren, welche bisher in Preußen zollfrei waren, von der Grenze gegen Sachsen und Hannover, sowie gegen die Herzogthümer Braunschweig und Nassau, und gegen die Freie Stadt Frankfurt, mit dem Zoll von 1 Thlr. Courant, Reichsfuß, Brutto, belegt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Nachachtung gegen Jedermann bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Juni 1834.

Königl. Preuß. Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung.

Behufs der Ausführung des Vertrages vom 30. Mai d. J. wegen Anschlusses des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha an den Preußisch-Deutschen Zollverein, haben Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg-Gotha, für Ihre Lande, unterm 4. Juni d. J. eine Verordnung erlassen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Diese Verordnung, nebst dem Tarife, ist durch das Regierungs-Blatt für Sachsen-Coburg-Gotha publicirt worden.

Berlin, den 30. Juni 1834.

Königl. Preuß. Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung.

Da der Schluß-Ratificationen-Act, unter der Zahl der Verhandlungen und Verträge, welche zur Herstellung des Preußisch-Hessischen Zollvereins, vom 17ten März, 9. Jul. bis 30. Juni 1828 abgeschlossen worden sind, den Zeitpunkt bestimmt hat, wann die Zollvereins-Gesetze hierin Kraft treten sollen, welche die Zollvereinigung Hessen-Darmstadts mit Preußen und Hessen-Homburg mit Preußen und Hessen-Darmstadt zum Gegenstande haben, und da dieser Zeitpunkt der 1. Januar 1829 ist, so setzen wir denselben hierdurch zur Nachachtung für Jedermann, wenn er von der Landesherrlichen Sanction der zu diesen Gesetzen gehörigen Verordnungen, die Gesetzkraft erlangt haben wird.

Darmstadt, den 11. Juni 1828.

Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen.

Schenck.

Regierungs- und Kommunalblatt von dem Herzogthum Anhalt.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 20.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1831.

Proklama. Es ist am 18ten Juli v. J. zweien Denunziaten ein sogenanntes Jagenetz abgepfändet worden, welches dieselben an dem zu Königswalde gehörigen sogenannten Kranichslauch gefunden haben wollen. Es werden daher alle, welche sich als Eigenthümer dieses Netzes legitimiren können, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, spätestens aber in dem auf „den 14ten Juni" in Königswalde anstehenden Termine zu melden und ihre Eigenthumsansprüche nachzuweisen, widrigenfalls über das Netz nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden muß.

Zielenzig, den 7ten Mai 1831.

Das Patrimonialgericht Königswalde.

Eine schwarze Stute, mittler Größe, 8 bis 10 oder 11 Jahr alt, mit etwas gesenktem Rücken und mit einem kleinen Stern gezeichnet, ist in der Nacht vom 6ten zum 7ten Mai von der Weide der Dammvorstadt bei Frankfurth abhanden gekommen. Das Pferd hat einen vollen Schweif, einen kurzen Kamm, vorn geschnitten, im Nacken geschoren und sieht auf beiden Augen gut; die vier Füße sind geschoren und beschlagen. Wer es angehalten hat, wird ersucht, dem Pferdehirten Bernicke in der Dammvorstadt bei Frankfurth a. d. O. Nachricht zu geben.

Bei dem in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. von boshaften Händen an meinen Scheunen angelegten Feuer habe ich es nur der schnell herbeieilenden, wahrhaft theilnehmenden und eifrigen Hülfe meiner Nachbaren, so wie der zweckmäßig anordnenden Thätigkeit der hiesigen Königl. Kreisbehörde, welche ein glücklicher Zufall über Nacht zu mir geführt hatte, zu verdanken, daß meine übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude gerettet wurden. Es drängt mich mein Gefühl, allen diesen biederherzigen Männern hiermit meinen innigsten Dank zu sagen.

Carlshoff im Mittel-Oderbruche, den 14ten Mai 1831. Ludwig Johannes.

Die aus dem Windbruche in den zum Haupt-Forst-Kassen-Bezirk Crossen der Königl. Reviere Braschen und Reppen bereits aufgearbeiteten und noch aufzuarbeitenden Brennhölzer sollen, weil der Erfolg der am 7ten April statt gefundenen Lizitation, die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, von Neuem öffentlich versteigert werden. Von diesen Hölzern ist das Minimum festgesetzt: bei Reppen auf 3000 Klaftern Eichen, 6000 Klaftern Kiefern, 150 Klaftern Birken und 300 Klaftern Espen; bei Braschen auf 800 Klaftern Eichen und 9000 Klaftern Kiefern. Dagegen ist das Maximum bestimmt: bei Reppen auf 4000 Klaftern Eichen, 7000 Klaftern Kiefern, 200 Klaftern Birken und 400 Klaftern Espen; bei Braschen auf 1100 Klaftern Eichen und 12000 Klaftern Kiefern. Der Lizitationstermin ist auf den 13ten Juni 1831. Vormittags 10 Uhr hier in Frankfurth a. d. O. im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Forstmeister v. Motz anberaumt, und es werden Kauflustige eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termine abzugeben, indem Nachgebote nicht angenommen werden. Dagegen wird die höhere Genehmigung des Verkaufs vorbehalten, und es sollen die Holz-Quantitäten alternativ in kleinen Parthien, sodann von jedem Reviere im Ganzen und zuletzt von beiden Revieren zusammen ausgeboten werden. Nur zahlungsfähige Käufer, welche im Termine eine Kaution in Staatspapieren zu deponiren haben, werden zur Abgabe eines Gebots zugelassen, und es wird diese Kaution, welche für das gesammte Holz aus beiden Revieren 2000 Rthlr. betragen soll, auf die einzelnen Abtheilungen nach Verhältniß des in demselben zum Verkauf gebracht werdenden Materials repartirt

werden. Noch wird nachrichtlich bemerkt, daß die Abfuhre des Holzes bis zum Schlusse des Jahres 1833. beendigt sein muß, über welchen Zeitpunkt hinaus ebenfalls auch kein Zahlungstermin ausgedehnt werden kann; daß sämmtliche Brennhölzer den Käufern in den Revieren überwiesen werden und die Abfuhre Sache der Käufer bleibt, so wie auch, daß die dem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen in der hiesigen Forst-Registratur sowohl, als bei der Haupt-Forst-Kasse in Crossen täglich eingesehen, Abschriften davon aber auch auf portofreien Antrag gegen Bezahlung der Kopialien zu erhalten sind. Endlich sind die Unterförster angewiesen, die bereits eingeschlagenen Hölzer den Kaufliebhabern auf Verlangen nachzuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Zur Fortsetzung der Subhastation des im Sorauer Kreise der Niederlausitz belegenen, den Geschwistern v. Zeschau gehörigen Allodial-Ritterguts Drehna, welches auf 22614 Rthlr. 9 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt, und wofür bisher 11000 Rthlr. geboten worden, ist ein neuer Licitations-Termin vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Keller auf „den 13ten Juli 1831." Vormittags um 10 Uhr angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Publikandum. Der Mobiliar-Nachlaß der Küster Salzwedellschen Eheleute, bestehend in Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten und Hausgeräth, soll in termino „den 13ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" zu Klein-Silber öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir hiermit Kauflustige einladen. Arnswalde, den 6ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin ist, da auf das zum Nachlasse des Schneidermeisters Gottlob Friedrich Wille gehörige, in der Kietzerstraße sub No. 133. belegene Wohnhaus, nebst Seiten- und Hintergebäuden und einer Wiese von etwa sechs Magdeb. Morgen, in den angestandenen Bietungsterminen kein Gebot erfolgt ist, ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 27sten August c." angesetzt worden, welches Kauflustigen und Besitzfähigen hiermit bekannt gemacht wird. Küstrin, den 3ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 48. in der Pfarrgasse hieselbst belegene, Fol. 189. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Johann Wilhelm Schweers gehörige, auf 2145 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 16ten Mai, den 18ten Juli und den 26sten September c., jedesmal Vormittags um 11 Uhr," wovon der letzte peremtorisch ist, in der Gerichtsstube hieselbst angesetzt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Grundstück nebst Zubehör, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 18ten März 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlaß des hier verstorbenen Mühlenbesitzers August Wilhelm Zebler gehörige, auf dem Rega-Strom, hart an der Stadt Plathe in Hinterpommern gelegene Schneide- und Mahlmühle, in welcher letztern sich 2 Graupengänge, 2 Korngänge, eine Oelmühle und ein Kleegang befinden, so wie die dazu gehörigen Ackerländereien, Wurthen, Garten und Scheune,

soll,

soll, dem Antrage der Erben gemäß, von Johanni d. J. ab, auf 5 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 18ten Juni c. Vormittags 9 Uhr" in der Mühle selbst anberaumt, zu welchem wir Pachtliebhaber, die sich über ihre Qualität und Kautionsfähigkeit auszuweisen vermögen, hiermit einladen. Die Pachtbedingungen und die frühere Ertragsfähigkeit können jederzeit in unserer Registratur eingesehen, die zu verpachtenden Grundstücke aber noch vor dem Termine in Augenschein genommen und bei genügendem Gebote der Pachtkontrakt sofort in dem Termine abgeschlossen werden. In dieser Mühle ist seit undenklichen Zeiten ein sehr bedeutendes Graupen-Geschäft getrieben und der flößbare Rega-Strom gewährt der Schneidemühle ununterbrochene Beschäftigung. In den Jahren 1821. bis 1825. war diese Mühle, bei Uebernahme sämmtlicher darauf haftender Abgaben und Lasten von Seiten des Pächters für eine jährliche Pacht von 700 Rthlr. und Bestellung einer zinsfreien Kaution von 1000 Rthlr. verpachtet. Plathe, den 21sten April 1831.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Folgende, dem Ackerbürger Gottlob Lange gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke: 1) das Wohnhaus No. 104., taxirt 1128 Rthlr. 20 sgr., 2) die 4 Hufen Land, taxirt 3018 Rthlr. 10 sgr., 3) die beiden Scheunen, geschätzt 558 Rthlr. 10 sgr., sollen „am 19ten Juli, am 20sten September c." und in dem peremtorischen Termin „den 22sten November c." jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Stadtgericht im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen entgegen stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen bis 4 Wochen vor dem Termin angebracht werden. Mohrin, den 1sten Mai 1831.

Das Hof- und Stadtgericht.

Subhastations-Bekanntmachung. Von dem Königl. Gerichtsamt zu Kirchhain ist das in der ersten Torgauer Vorstadt daselbst sub No. 285. Vol. 6. Pag. 433. des Hypothekenbuchs gelegene, dem Schuhmachermeister Christoph Kiesel zugehörige Wohnhaus mit Zubehör, welches auf 149 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich taxirt worden, schuldenhalber sub hasta gestellt und ein Bietungstermin auf „den 22sten Juli 1831. Vormittags 9 Uhr" angesetzt. Die Taxe und Kaufsbedingungen sind an Gerichtsstelle einzusehen, und den Zuschlag ertheilt dem Meistbietenden, wenn die Gesetze keine Ausnahme gestatten, das Königl. Landgericht zu Lübben.

Kirchhain, den 18ten April 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Lübben soll das zu Klein-Muckro, Rentamts Friedland belegene, dem Gottfried Möbus gehörige Lehnschulzen- und Kruggut, dessen gerichtliche Taxe 877 Rthlr. 15 sgr. beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 4ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Gerichtsamtslokale angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die spezielle Taxe und die Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können und der Zuschlag an den Meistbietenden, ohne Berücksichtigung der Nachgebote, vom Königl. Landgericht zu Lübben erfolgen wird.

Lieberose, den 25sten März 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Avertissement. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das den Schmidt Wilhelm Heysigschen Eheleuten zugehörige, zu Tschernsdorff in der Herrschaft Neuzelle belegene und Fol. 121. des Hypothekenbuchs über Tschernsdorff eingetragene Schmiedehaus und Zubehör, welches auf 128 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 11ten Juni c." bestimmt worden, wozu Kauflustige, besonders Schmiede,

hier-

hiermit vorgeladen werden, da der Besitzer mehrere Schmiedearbeiten für die Gemeine zu Tscherusdorff nach dem frühern Kauf-Contrakt fertigen muß. Fürstenberg, den 2ten April 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Das zu Hathenow belegene Kossäthengut des Schulzen Christian Jänisch, wozu ungefähr 50 Morgen Landung zu 1603 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall zu 866 Rthlr. gewürdigt, gehören, soll wegen rückständiger Hypothekenzinsen im Wege der Exekution subhastirt werden. Die Bietungstermine sind auf „den 20sten Juli, den 14ten September und den 9ten November c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff angesetzt, zu welchen Kauflustige vorgeladen werden. Der im letzten und peremtorischen Termin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten, indem nach demselben keine Gebote mehr berücksichtigt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 23sten April 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Oberförster Franz Friedrich Uttech gehörige und nach Abzug der Ausgaben auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant, gerichtlich abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Jocksdorf, auf den Antrag der Erben des Besitzers, Behufs der Erbtheilung, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation, sub hasta gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten Juni, den 16ten September, terminus peremtorius aber auf „den 16ten Dezember d. J.," jedesmal Vormittags 10 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und soll dem Meistbietenden falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten März 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Avertissement. Das dem Einwohner Johann Christian Pietzk zu Kahnsdorff gehörige, zu Zerkwitz belegene, sub No. 35. Pag. 433. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 772 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. abgeschätzt, ist auf den Antrag eines Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin im hiesigen Gerichtslokale auf „den 23sten Juli c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf dem gedachten Kossäthengute für die Vorbesitzer Auszügler Pietzkschen Eheleute ein im Kaufkontrakte vom 9ten März, gerichtlich rekognoscirt am 29sten April 1829., näher bestimmtes lebenslängliches Ausgedinge haftet, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 31sten März 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Proklama. Die zu Klein-Kirschbaum, Sternberger Kreises, belegenen Kirchenländereien, bestehend aus 48 Morgen 48 □Ruthen Acker nebst dazu gehöriger Scheune, sollen auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. unter den im Termin selbst bekannt zu machenden Bedingungen vererbpachtet werden. Hierzu steht der Termin auf „den 13ten Juni c. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Kirschbaum an, wozu wir Erbpachtsliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Droffen, den 2ten Mai 1831.

Das Patrimonialgericht Kirschbaum.

Avertissement. Zur Verpachtung der zum Nachlasse des Mühlenmeisters Thiede gehörigen beiden Windmühlen zu Lichtenow, nebst den dabei befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Garten und circa 16 Magdb. Morgen Ackerland, von Johannis c. ab, auf ein oder mehrere Jahre haben wir einen Termin auf „den 11ten Juni d. J.“ Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Lichtenow angesetzt, zu welchem wir die qualifizirten Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Pächter: 1) sofort im Verpachtungstermine eine baare Kaution von 100 Rthlr. bestellen und 2) außer der Pacht die an das Dominium zu Lichtenow zu zahlende Erbpacht, welche jährlich drei Wispel zwölf Scheffel Roggen, sechs Scheffel Hafer und 11 Rthlr. 24 sgr. 7 pf. an baarem Canon beträgt, übernehmen muß.

Friedeberg, den 8ten Mai 1831.

Das Patrimonialgericht zu Lichtenow und Breitenwerder.

Bekanntmachung. Die hiesige Rathswaage soll vom 1sten Juni d. J. ab auf 3 bis 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote in dem „am 21sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr“ in unserm Sessionszimmer anstehenden Termine abzugeben. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten April 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der einjährige Brennmaterialien-Bedarf der hiesigen Königlichen Garnison-Anstalten, bestehend in 581 Klaftern Kiehnen-Klobenholz, soll im Wege der Submission beschafft und dem Mindestfordernden, sofern höhern Orts dessen Gebot annehmlich befunden wird, zur Lieferung überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 1sten Juni d. J. anberaumt worden, bis zu welchem Lieferungslustige ihre Offerten versiegelt und als solche bezeichnet, bei der unterzeichneten Verwaltung einzureichen haben. Das zu liefernde Holz muß in einem gesunden Kiefern-Holze bestehen und überhaupt von untadelhafter Beschaffenheit sein. Die Lieferung erfolgt bis spätestens zum 1sten November d. J. frei auf dem im Brückenkopfe hieselbst dicht an der Oder belegenen Garnison-Holz-Platze, woselbst Unternehmer das Aufsetzen für seine Rechnung und unter Kontrolle des vereideten städtischen Holzsetzers, zum Maaße von 6 Fuß 3 Zoll Höhe und 6 Fuß Länge per Klafter bewirken lassen muß. Lieferant hat den gesetzlichen Stempel, die Lizitationskosten und auf Erfordern eine Kaution von $\frac{1}{10}$tel des Lieferungsbetrages resp. zu tragen und zu leisten. Jeder Submittent bleibt 14 Tage nach hier angesetztem Termin an sein Gebot gebunden und sollte bis dahin der lediglich der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps vorbehaltene Zuschlag nicht erfolgt sein, so ist die Offerte als nicht angenommen zu betrachten. Küstrin, den 10ten Mai 1831.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung. Es sollen „den 31sten Mai 1831. Vormittags um 10 Uhr“ im Gerichts-Lokale zu Straupitz nachstehende kieferne Brennhölzer, als circa 120 dreifüßige kieferne Kloben-Klaftern und circa 127 dergleichen Knüppel-Klaftern, welche sich im Mochower, zur Herrschaft Straupitz gehörigen Forstreviere in der Nähe des Dorfes Mochow, also in geringer Entfernung von der Ablage Goyatz befinden und von den Kauflustigen vorher besehen werden können, im Wege der öffentlichen Lizitation gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. groben Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der herrschaftliche Förster Kuba zu Mochow angewiesen ist, das Holz auf Verlangen vorher vorzuzeigen.

Straupitz, den 14ten Mai 1831.

Das herrschaftliche Rentamt.

Jagd-Verpachtung. In Folge höherer Verfügung sollen die hohe, mittel und kleine Jagd auf dem Territorio Wendisch-Sagar, so wie die kleine Jagd auf den Silberbergen, von Trinitatis d. J., anderweit auf 12 Jahre meistbietend in ihren bisherigen Grenzen mit dem Beding

der-

verpachtet werden, daß die Gebote in Golde abgegeben werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 1sten Juni d. J. im Lokal der Haupt-Forst-Kasse zu Krossen Vormittags um 11 Uhr angesetzt, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Forsthaus Braschen, den 8ten Mai 1831. Der Königl. Oberförster Kreth.

Es sollen in dem hierselbst belegenen, der Frau Oberamtmann Funk angehörigen Wohnhause, „am 25sten d. M. früh 9 Uhr" mehrere Mobilien, Hausgeräthe und andere Gegenstände, besonders ein ganz gutes Fortepiano, ferner ein Kaleschwagen, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Quartschen, den 13ten Mai 1831.

Kolbe, im Auftrage.

Bekanntmachung. Am 20sten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr sollen bei der Mühle zu Matschdorf 2 schwarze Stutpferde, taxirt 200 Rthlr., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Reppen, den 10ten Mai 1831.

Der Protokollführer Lehmann, vigore commissionis.

In der hiesigen herrschaftlichen Forst sind sehr gute Holzkohlen für äußerst billige Preise, jedoch nicht unter 1 Fuder zu haben. Kaufliebhaber bitte ich, sich bei mir selbst zu melden.

Topper bei Zielenzig, den 13ten Mai 1831.

Der Kaufmann Johann Christian Päschke sen.

Für die Herren Landwirthe. Wie immer, werden wir auch wieder in diesem Wollmarkt, gegen äußerst billige Provision, Wolle zum höchsten Preise vermitteln. Die vielfältigen Vortheile, welche wir vermöge unserer Thätigkeit, Geschäftskenntnisse und ausgebreiteten Bekanntschaft mit den bedeutendsten Fabrikanten und Wollhändlern Englands, bereits so manchem Oekonomen verschafft, können wohl nicht ganz unbekannt sein. Proben nebst Angabe des ungefähren Quantums würden uns schon vor Anfang des Marktes sehr wünschenswerth sein.

Ehrenbaum & Comp. in Berlin, neue Königsstraße No. 51.,
Inhaber der Commissions-Handlung landwirthschaftl. Produkte in Berlin.

Bekanntmachung. Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß er sich mit Zureiten roher und verrittener Pferde beschäftigt, und ersucht diejenigen Eigenthümer, welche dergleichen besitzen und komplett zugeritten wünschen, ihm solche zur Dressur gegen ein billiges Honorar zu übergeben. Luckau, den 9ten Mai 1831. Lange, Lieutenant a. D.

Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener junger Mensch, welcher sich der Handlung widmen will, kann bei mir als Lehrling eintreten.

Der Kaufmann Heinrich Parrisius zu Frankfurth a. d. O.

Auf dem Dominio Sandow bei Ziebingen wird ein unverheiratheter, mit guten Attesten versehener Gärtner gesucht. Hierauf Reflektirende können das Nähere dort erfahren.

Das dem Prediger in Grunow bei Müllrose zugehörige Land, von 2 Hufen Ackerland und 1 Hufen Haide, soll verpachtet werden. Der Pächter erhält freie Wohnung, muß aber spätestens zu Johanni d. J. die Zeit bestimmen, in der er anziehen will. Die Pachtbedingungen sind bei dem Prediger Albrecht in Grunow einzusehen.

Starke Metall-Glocken, die eine halbe und viertel Stunde weit zu hören sind, mit Joch, Beschlag und Hebel, wie auch Pfannen, sind für 22, 20 und 16 Rthlr., kleinere mit denselben Gegenständen, für 4 bis 2 Rthlr. fertig geworden in Frankfurth, unter den Linden No. 165., beim

Glockengießer Großheim.

Außerordentlich wohlfeiler und sehr reeller Verkauf von Tuchen und Kaisertuchen zu unbedingt festen Preisen bei M. F. Blumenthal in Frankfurth a. d. O., Schmalzgasse No. 4.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 21.

Ausgegeben den 25ſten Mai 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 44. Die Anbringung von Geſuchen um Entlaſſung aus dem Militairdienſt betreffend. 1. Abt. 1002. Mai.

Die gegenwärtig ſo häufig allerhöchſten Orts, bei den Königl. Miniſterien, General-Kommando's und uns mit Umgehung der Inſtanzen, einkommenden Vorſtellungen um Entlaſſung aus dem Militair-Dienſte, veranlaſſen uns, unſre früheren Verfügungen vom 8ten Juli 1826., (Amtsblatt Jahrgang 1826. S. 226.) und 24ſten März 1829., (Amtsblatt J. 1829. S. 108.) wonach alle Reklamationsgeſuche bei der vorgeſetzten landräthlichen Behörde angebracht werden ſollen, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Im Falle dieſes nicht geſchieht, müſſen die Anträge jeden Falls zur näheren Unterſuchung an die Landräthe zurückgeſandt werden, wobei die Bittſteller einen größeren Zeitverluſt haben, als wenn die Anträge auf dem geordneten Wege geſchehen.

Da nun auch ſehr häufig von den Herrn Predigern Atteſte, welche den Antrag unterſtützen ſollen, mit eingereicht werden; ſo wird denſelben zur Pflicht gemacht, ihre Pfarr-Kinder bei Ausſtellung dieſer Atteſte auf den vorgeſchriebenen Gang zu verweiſen.

Die Schulzen haben den Inhalt dieſer Verfügung ihren Gemeinen bekannt zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1831.

No. 45. Die Einrichtung einer neuen Transportſtraße betreffend. 1. Abt. 1670. April.

Mit Bezug auf unſere Verfügung vom 17ten März 1817., die im hieſigen Regierungs-Bezirke eingerichteten Transportſtraßen betreffend, machen wir hierdurch bekannt, daß gegenwärtig, nach erfolgter Vereinigung mit der Königl. Regie-

Regierung zu Liegnitz, eine neue Transportstraße von Frankfurth a. d. O. über Fürstenberg, Guben, Forste, Muskau, Rothenburg nach Görlitz statt findet.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Mai 1831.

No. 46. Nro. 882. April.

Der Schullehrer Kulka zu Morrn im Landsberger Kreise, hat bei dem daselbst am 2ten November 1830. stattgefundenen Brande, wobei seine Amts-Wohnung gänzlich eingeäschert worden, nach eidlicher Aussage von Zeugen den vierten Theil seines Mobiliar-Vermögens verloren; er ist also zu einer Entschädigung von 25 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt. Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungsbezirks

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkischen Städten jedes derselben . . . . . 1 sgr.

b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unsers Verwaltungsbezirks, ingleichen bei sämmtlichen Landschulen jedes derselben beizutragen 8 pf.

Die hiernach über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 5 Rthlr. 27 sgr. 8 pf. werden zu der nächsten sich ereignenden Entschädigung verwandt werden.

Sämmtliche Herrn Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens zum 20sten Juli c. an unsere Haupt-Instituten-Kasse einzusenden. Der letzteren ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Beitrag entrichtet haben, und die etwa damit im Rückstande geblieben sind, zu übersenden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Mai 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 10.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn General-Postmeisters v. Nagler Excellenz, vom 12ten März c., ist den herrenlosen Depositalgeldern, welche an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse gesandt werden, bei Versendungen bis zur Höhe von 20 Rthlr. die Porto-Freiheit bewilligt worden, und soll bei dergleichen Sendungen die Rubrik

Depositengelder zum Nießbrauch der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse

angewandt werden.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird diese Bestimmung zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, wenn die abzuführende Summe mehr als 20 Rthlr. beträgt, solche alsdann zu verschiedenen Malen, jedesmal mit 20 Rthlr. abzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1831.

No. 11.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 25sten März c. bestimmt, daß bei Einleitung von Subhastationen ad instantiam Fisci kein Kosten-Vorschuß zu fordern, sondern die vorkommenden baaren Auslagen vorschußweise

weise aus den Gerichts-Kassen zu bestreiten sind, wonach sämmtliche Gerichte unsers Departements in vorkommenden Fällen sich zu achten haben.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1831.

Personal-Chronik.

Dem Ober-Steuer-Kontrolleur Zindel in Landsberg a. d. W. ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, nach dem Erlaß vom 15ten d. M., das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O, den 18ten Mai 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Unterförster Schönknecht auf dem Unterförster-Dienste zu Schwarzheide, im Forstreviere Neubrück, ist gestorben und diese Stelle dem invaliden Garde-Jäger Gottlieb Granow vom 1sten Julid. J. ab verliehen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Besetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle in Inowraclaw. 1. Abth. 260. Mai.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Inowraclaw, womit ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, wird mit dem 1sten Juli c. vakant und soll dann anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Subjekte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Bromberg, den 3ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Auf dem Transport von hier nach Lübbenau ist der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Liebscher, welcher wegen Diebstahl hier in Verhaft gewesen, seinen Begleitern am 18ten Mai c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei nach Lübbenau abliefern zu lassen.

Lübben, den 18ten Mai 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Liebscher ist aus Zantoch in Preußen gebürtig und hielt sich gewöhnlich in Lübbenau auf, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, blasse Ge-

Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist schlanker Statur, spricht Deutsch und hat als besondere Kennzeichen blaue Nägel und Hände, durch Indigo gefärbt.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke, schwarzseidenen Weste mit Perlmutterknöpfen, blauleinenen Hosen, Halbstiefeln und einer blauen Tuchmütze mit Schirm.

Bekanntmachung.

Der für den Viehhändler Ludwig Sommer zu Loppow, hiesigen Kreises, von der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. auf das Jahr 1831. unter No. 1079. ausgestellte und auf die Regierungs-Bezirke Frankfurth, Potsdam, Stettin, Cöslin, Marienwerder, Bromberg und Posen gültige Hausir-Gewerbeschein vom 1sten Januar c., ad 3. c. No. 120. Dezember 1830., ist mit dem diesseits unter No. 47. ausgestellten Polizei-Reise-Passe vom 15ten Februar c. zugleich und zwar zu Klein-Wiertel, im Küstriner Kreise, seit dem 3ten d. M. angeblich abhanden gekommen. Zur Vermeidung eines etwaigen möglichen Mißbrauchs mit diesen Papieren werden dieselben hierdurch für ungültig erklärt, unter Beifügung der Persons-Beschreibung des ꝛc. Sommer.

Landsberg a. d. W., den 17ten Mai 1831.

Königl. Kreis-Landrath. Sturm.

Signalement.

Der ꝛc. Sommer ist evangelischer Religion, 49 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte und faltige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunblonden Bart, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat als besonderes Kennzeichen eine Narbe am Zeigefinger der linken Hand.

Der durch die Königl. Zuchthaus-Direktion zu Görlitz unterm 29sten April d. J. nach dem Amtsblatte No. 19. steckbrieflich verfolgte Vagabonde Julius Eduard Friedrich Tempelhoff ist heute durch Verfolgung bis nach dem Friedeberger Kreise von dem berittenen Gensd'armen Stürzbecher II. aufgehoben und nach Schneidemühl abgeführt worden; welches zur Aufhebung jenes Steckbriefs hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Landsberg a. W., den 19ten Mai 1831.

Königl. Kreis-Landrath. Sturm.

Bekanntmachung.

Der Kupferschmidtsgesell Johann Friedrich Stärkmann, 37 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, hat hier seinen angeblich im März c. in Königsberg in Preußen erhaltenen, zuletzt von Posen nach Frankfurth a. d. O. visirten Reisepaß, verloren, daher letzterer hiermit für ungültig erklärt wird.

Arnswalde, den 17ten Mai 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 30sten April d. J. verfolgte dienstlose Jäger Gottlob Seyfried ist in Budissin verhaftet und an uns abgeliefert worden. Lübben, den 20sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 21.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1831.

Advertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin sind folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Bäckermeisters Johann Gottfried Hammel gehörige Grundstücke, nämlich: 1) das in der Neustadt sub No. VII. belegene Wohnhaus, welches zu einer Bäcker-Wirthschaft eingerichtet ist, nebst den dahinter belegenen drei Ställen, 1 Brunnen und einer an der Oderbrücke belegenen Bretterbude, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 1149 Rthlr. 21 sgr. 6 pf.; 2) eine Wiese von 10 Morgen, die ehemalige Tuchmacher Hammelsche Wiese, Vol. XI. No. LXXXII. des Hypothekenbuchs, welche am alten Frankfurther Fahrdamme belegen, und von den Grundstücken des Mühlenmeisters Sporleder, Schlächtermeisters Wenzlow und den Magistrats-Kaveln begränzt wird, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 805 Rthlr. 20 sgr.; 3) die ehemalige Krappesche Wiese von 12 Morgen, welche an der Feldnerschen Mühle belegen ist, und mit den Grundstücken der Wittwe Buchholz, Ackerbürgers Rieckmann, Schwarz und Bäckermeisters Döllen, begrenzt wird, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 1340 Rthlr. 24 sgr.; 4) die ehemalige Strauchsche Wiese von 2½ Morgen, auf hiesiger Stadtfeldmark jenseit der Oder, neben den Wiesen des Ackerbürgers Strehl, Töpfermeisters Büttner und dem Chausseehaus-Garten belegen, nebst der darauf erbauten Scheune und Anbau, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 604 Rthlr. 27 sgr., Behufs der Auseinandersetzung zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und die ersten Bietungstermine auf „den 20sten April und den 18ten Mai c.," der letzte Bietungstermin aber in Ansehung des Hauses auf „den 20sten Juni c.," in Ansehung der Wiesen auf „den 22sten Juni c." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Die Kauflustigen haben daher in den Terminen ihr Gebot abzugeben, und soll dem Meistbietenden, wenn die Interessenten das Gebot annehmlich finden, gegen Erlegung des Kaufgeldes der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Küstrin, den 4ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Es soll der zu dem Vermögen des Minorennen Christian Friedrich Brüß gehörige, zu Rietzig belegene, jetzt unter dem Fuße der Kopplinschen Eheleute befindliche Bauerhof meistbietend auf 1 Jahr von Johanni $18\frac{31}{32}$. verpachtet werden und zwar mit dem dabei befindlichen Inventario, welches der Pächter pro taxa übernehmen und dereinst pro taxa retradiren muß. Der Bietungstermin wird im Rietzigschen Schulzenhofe auf „den 21sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr" angesetzt, und es werden dazu Pachtliebhaber vorgeladen.

Arnswalde, den 18ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Realgläubiger des Müllermeisters Joseph Krause, wird die demselben zugehörige sogenannte Herrn-Mahlmühle von 2 Gängen und einem Spitzgange, unweit hiesiger Stadt am Tschirnflusse belegen, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern und Wiesen, welche gerichtlich auf 7635 Rthlr. 15 sgr. gewürdiget worden, im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und hierzu drei Bietungstermine „den 14ten Februar, den 11ten April und den 13ten Juni 1831.", von denen der letzte peremtorisch ist, vor unserm Deputirten, Stadtgerichts-Assessor Becker, auf hiesigem

sigem Rathhause anberaumt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag der Mühle und Zubehör, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen. Da zugleich über die künftigen Kaufgelder der Mühle der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden alle unbekannten Gläubiger, welche Ansprüche an dieses Grundstück oder dessen Kaufgelder zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in dem peremtorischen Termine den 13ten Juni entweder in Person oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte anzumelden, deren Richtigkeit nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an dieses Grundstück präkludirt, ihnen auch damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer des Grundstücks, als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder werden vertheilt werden, auferlegt werden wird.

Sagan, den 18ten November 1830.

Das Gericht der Stadt Sagan.

Bekanntmachung. Die zu Wartenberg belegene, dem Kossäthen Schäfer zugehörige auf 337 Rthlr. 10 Sgr. inclusive der Gebäude und Inventarienstücke, abgeschätzte Kossäthennahrung soll auf Antrag mehrerer Gläubiger resubhastirt werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 1sten August c." hierselbst anberaumt und laden hiezu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die von dem Grundstücke aufgenommene Taxe in unserer Registratur zur Einsicht vorliegt. Quartschen, den 10ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neudamm.

Bekanntmachung. Es soll „Mittwoch den 15ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Sachsendorff die in 43 Morgen bestehende Kirchenwiese zu Golzow auf 3 Jahr, von Johanni c. an, verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Küstrin, den 8ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Von dem unterzeichneten Justizamte wird der Töpfermeister Carl Gottlieb Teunert aus Naumburg am Bober, in Christianstadt, in der Königl. Preuß. Niederlausitz erzogen, auf Ansuchen seiner Ehefrau Christiane Ernestine gebornen Possart, verehelichte Teunert zu Naumburg a. B. hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und längstens in dem auf „den 12ten September 1831. Vormittags 11 Uhr" im Gerichtslokale zu Naumburg am Bober anberaumten Präjudizial-Termine, vor uns zu stellen, die wegen böslicher Verlassung von seiner Ehefrau angestellte Klage zu beantworten, und demnächst die rechtliche Verhandlung der Sache, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die bösliche Verlassung für dargethan angenommen, und sowohl auf die Trennung der Ehe, als auf die Strafe der Ehescheidung, in contumaciam werde erkannt werden. Sagan, den 28sten Februar 1831.

Das Justizamt der Herrschaft Naumburg a. B.

Subhastations-Patent. Da in dem, am 16ten d. M. zum öffentlichen Verkauf der der verehelichten Wagner Anne Rosine gebornen Hentschke gehörigen, im Züllichau-Schwiebusser Kreise, hinter Stampe belegenen und zu Kutschlau gehörigen, Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, wozu 5 Scheffel Aussaat gehören, und welche auf 3221 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich taxirt worden, angestandenen peremtorischen Licitations-Termine, kein Bieter erschienen ist; so haben wir auf Antrag der Gläubiger einen anderweitigen peremtorischen Bietungstermin auf „den 22sten Juli früh 10 Uhr" auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Kutschlau angesetzt, wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten. Die Taxe und Verkaufsbedingungen sind übrigens bei dem Unterzeichneten einzusehen. Schwiebus, den 18ten Mai 1831.

Das Patrimonial Gericht der Kutschlauer Güter.

Digitized by Google

Be-

Bekanntmachung. Auf dem hiesigen Ober-Prediger-Gehöfte soll ein neuer Stall gebauet und dieser Bau in Entreprise ausgegeben werden. Qualifizirte Unternehmer werden eingeladen, in dem auf den 3ten Juni c. hieselbst angesetzten Lizitationstermin zu erscheinen, und wird mit dem Mindestfordernden sogleich der Kontrakt abgeschlossen werden. Anschlag und Zeichnung ist bei uns einzusehen. Woldenberg, den 21sten Mai 1831.

Der Magistrat.

Jagd-Verpachtung. In Folge höherer Anordnung sollen im Bereiche der Revier-Verwaltung Schönborn: 1) die hohe, mittlere und niedere Jagd auf der Mark Tröbitz, im Jagd-Distrikte No. 8.; 2) die hohe, mittlere und niedere Jagd auf den Marken Schilda und Nexdorf, im Jagd-Distrikte No. 9.; 3) die hohe, mittlere und niedere Jagd auf einem Theile der Marken Priesen und Bukowien, im Jagd-Distrikte No. 10.; 4) die hohe Jagd im Jagd-Distrikte No. 18., auf einem Theile der Marken Dübrichen, Priesen, Bukowien, Nexdorf und Schilda, so wie auf denselben Marken 5) die mittlere und kleine Jagd öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 18ten Juni c. Vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Schönborn anberaumt worden, zu welchem qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der Registratur der hiesigen Revier-Verwaltung eingesehen werden können. Schönborn, den 16ten Mai 1831.

Der Königliche Oberförster Wagner.

Bekanntmachung. Es soll den 3ten Juni c. in dem Lokale der Haupt-Forst-Kasse zu Beeskow nachstehendes Holz aus der Cossenblatter Forst, und zwar: 1) 230 Stück kieferne Sägeblöcke, 2) 22 Stück ord. stark Bauholz, 3) 316 Stück Mittel-Bauholz, 4) 7 Klaftern Eichen-Scheitbrennholz, 5) 16 Klaftern Birken-Scheitbrennholz, 6) 7 Klaftern dergleichen Astholz, 7) 36½ Klafter Elsen-Scheitbrennholz, 8) 30 Klaftern dergleichen Astholz, 9) 230 Klaftern Kiefern Scheitbrennholz, 10) 40 Klaftern dergleichen Astholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden, und wird bemerkt, daß die Verkaufs-Bedingungen an diesem Tage bekannt gemacht werden. Cossenblatt, den 18ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Oberförster Bock.

Verpachtungs-Anzeige. Mit Johannis 1832. wird das ohnweit Rußland in der Oberlausitz belegene Fürstlich Reuß-Hoymsche Rittergut Schwarzbach pachtlos und bis zu diesem Termine wird auch die jetzt schwebende Dienstregulirung und Separation ausgeführt sein, in deren Folge das Gut einen sehr beträchtlichen und zusammenliegenden Länderei-Complexus erhält, welcher einem thätigen Wirthe nicht nur gehörige Beschäftigung, sondern auch ein angemessenes Auskommen verschaffen wird. Auch sind nicht unbedeutende Hülfsdienste vorbehalten worden, so daß die Einrichtung der neuen Wirthschaft und deren Fortstellung nicht schwer werden wird. Diejenigen, welche das erwähnte Gut zu erpachten gesonnen sein möchten, wollen sich bei dem Unterzeichneten oder dem Herrn Oberförster Scheidemantel zu Guteborn melden, und wird nach Befinden der Umstände gleich aus freier Hand abgeschlossen werden.

Droyßig bei Zeitz, den 13ten Mai 1831.

Der Königl. Preuß. und Fürstlich Reußische Kammerrath Döring.

Bekanntmachung. Die Erben des verstorbenen Amtmanns Els sind gewilligt, von dem ihnen zugehörigen, hieselbst belegenen Erbpachts-Vorwerke, die völlig separirten Landungen, imgleichen mehrere Eigenthumsgrundstücke an Landgärten, Kämpen und Wiesen, welche zusammen 300 Morgen betragen, in Parzellen zu 5 bis 50 Morgen, nach dem Wunsche der Acquirenten öffentlich zu verkaufen, vor der Besitznahme der Käufer auch den auf den Erbpachtsgrundstücken haftenden Kanon abzulösen. Hierzu haben sie einen Termin auf dem Vorwerke vor dem Vierradmei-

radner Thore hieselbst auf „den 31sten Mai c. Vormittags 9 Uhr" anberaumt, und laden hierdurch Kauflustige ein, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Käufer haben noch vor der diesjährigen Winterbestellung die Eigenthums-Ueberweisung zu gewärtigen, und werden der Herr Amtmann Lange, Mühlenmeister Bahr und Vorwerksbesitzer Bahr hier, die zu verkaufenden Landungen u. s. w. auf Verlangen der Kaufliebhaber gern vorweisen. Die übrigen Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, können auch vorher bei dem Justiz-Kommissarius und Notarius Dühring hier, eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 17ten Mai 1831. Die Amtmann Elsschen Erben.

Bekanntmachung. Die sämmtlichen Wiesen-Grundstücke der ehemaligen August Brutschkeschen jetzt Kaufmann Mindtschen Kiezer-Nahrung von No. 4. des Kiezes sollen für dieses Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden. Dem Auftrage des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts gemäß, habe ich hiezu einen Termin auf „den 2ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" in der Klepschschen Bude im Kiezer-Busch am Mittelhöfel angesetzt, und lade hiezu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pacht-Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen. Cüstrin, den 18ten Mai 1831.

Collins, Land- und Stadt-Gerichts-Aktuarius.

Ich beabsichtige die zu meinem Fischergute gehörigen und im hiesigen Bruch belegenen, circa 45 Magdb. Morgen Wiesewachs, auf ein oder mehrere Jahre, im Ganzen oder auch Morgenweise zu verpachten, und lade Pachtlustige zu dem auf den 15ten Juni Vormittags um 9 Uhr in meiner Wohnung hierselbst angesetzten Termin ergebenst ein.

Priebrow bei Sonnenburg, den 2ten Mai 1831.

Die verwittwete Fischergutsbesitzerin Grützke.

Bekanntmachung. Meine zu Kersdorff belegene Mahl- und Schneidemühle nebst Oelstampfe und dabei befindlichem Kossäthen-Gute nebst Pertinenzien und übrigen dazu gehörigen Gerechtsamen, bin ich aus freier Hand zu verkaufen gesonnen, und lade dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Kauf sogleich abgeschlossen und die Mühle übergeben werden kann.

Kersdorff bei Fürstenwalde, den 18ten Mai 1831.

Der Mühlen-Besitzer Christian Busch.

Mühlenverkauf aus freier Hand.

Die Wasser-Mahl-Mühle zu Buchholz bei Drossen soll mit Einschluß von circa 4½ Morgen darum befindlichen Ackers aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können dieselbe beliebig in Augenschein nehmen und dabei die näheren Bedingungen erfahren.

In der hiesigen herrschaftlichen Forst sind sehr gute Holzkohlen für äußerst billige Preise, jedoch nicht unter 1 Fuder zu haben. Kaufliebhaber bitte ich, sich bei mir selbst zu melden.

Topper bei Zielenzig, den 13ten Mai 1831.

Der Kaufmann Johann Christian Päschke sen.

Von einem Berliner Fabrikanten erhielt ich ein sortirtes Lager Goldleisten zu Bilder-Rahmen, so wie zu Verzierungen in tapezirten Zimmern ꝛc. in Commission. Da sich solche durch ächte Vergoldung, schöne Muster und billige Preise besonders auszeichnen, so nehme ich mir die Ehre, selbige einem geehrten Publikum, sowohl im Ganzen als auch Fußweise, bestens zu empfehlen.

Barthold Meyer, im Freihause am Markt No. 23. zu Frankfurth a. d. O.

Den Bewohnern der Umgegend Sonnenburgs wird die Niederlassung des praktischen Arztes und Operateurs Dr. Zeidler daselbst mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder Hilfebedürftige, insonderheit auch der wenig oder ganz unbemittelten Klasse, stets den theilnehmenden Menschenfreund antreffen werde.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 22.

Ausgegeben den 1ſten Juni 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 47. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienſt betreffend. 1. Abt. 1245. Mai.

Die Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſte im dieſſeitigen Regierungs-Departement wird, zur Wahrnehmung ihrer Geſchäfte, in Gemäßheit der Verordnung vom 31ſten März 1826. (Amtsblatt Jahrg. 1826. Seite 109.) am 1ſten Juli c. wieder zuſammen treten.

Die Eltern und Vormünder derjenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen freiwilligen Militairdienſt Anſpruch machen, fordern wir daher auf, ihre Kinder und Mündel, welche zum vorgedachten Termine zur Prüfung zu gelangen wünſchen, unter Beifügung der vorgeſchriebenen Atteſte zeitig bei der gedachten Commiſſion vorher anzumelden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1831.

No. 48. Benutzung des Königl. Gewerbe-Inſtituts. 1. Abth. 336. Mai.

Mit Hinweiſung auf die Bekanntmachung vom 11ten April 1826. (Amtsblatt von 1826. Seite 26.) betreffend die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, werden die reſp. Eltern und Vormünder darauf aufmerkſam gemacht, daß die Anmeldung ihrer Söhne und Pflegbefohlenen, wenn deren Aufnahme in dieſes Inſtitut zu Michaelis d. J. gewünſcht wird, jetzt erfolgen muß. Diejenigen jungen Leute, für welche der freie Unterricht in dem Inſtitute nachgeſucht werden ſoll, müſſen zu dem Ende vorher, und zwar bis zum 15ten Julius d. J., zur Prüfung ihrer Aufnahme-Fähigkeit bei uns angemeldet werden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1831.

Ver-

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 12. Der Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbarer Akten soll künftig auf folgende Art berechnet und eingesandt werden.

Es erfolgt der jedesmalige Verkauf, er mag viel oder wenig betragen, um Michaelis jeden Jahres.

Dabei sind die Cirkular-Verordnungen vom 30sten Dezember 1818. (Jahrbücher Band 12. Pag. 282.) Verfügung vom 7ten Juni 1819. (Jahrbücher Band 13. Pag. 316.) und vom 23sten August 1824. (Jahrbücher Band 24. Pag. 269.) genau zu befolgen.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird um so mehr erwartet, als der Ertrag einzig und allein den Wittwen und Waisen der Officianten bestimmt ist.

Mit dem 1sten Oktober jeden Jahres wird die Anzeige sämmtlicher Königl. Untergerichte über den erfolgten Verkauf unter Einsendung der baaren Einnahme oder Anzeige der Absendung erwartet.

Spätere Einsendungen haben die Kosten des Excitatorii zur Folge.

Frankfarth a. d. O., den 19ten Mai 1831.

Personal-Chronik.

Der von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen zum Consul für Berlin ernannte Banquier Johann Heinrich Wilhelm Wagener in Berlin, ist höhern Orts in der Eigenschaft eines Königl. Schwedischen und Norwegischen Consuls für Berlin anerkannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Kandidat der Mathematik, Christian Knick zu Burg, ist zum Regierungs-Conducteur und Feldmesser bestellt und deshalb unterm 19ten d. M. verpflichtet worden.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Rudolph Ernst Butzke hat sich zu Neudamm niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Fünfte Nachweisung

über die zur Unterstützung der in Nothstand gerathenen Oberschlesier aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk gesammelten milden Beiträge, in Verfolg der Anzeige vom 25sten v. M. (Amtsblatt Stück 17. Seite 116. und 117.) Es sind seitdem noch eingegangen:

21) durch

21) durch den Magistrat zu Landsberg a. d. W. von einigen Wohlthätern daselbst 3 Rthlr. 5 sgr. und von dem Herrn Postmeister Major v. Diesterho daselbst 1 Rthlr., zusammen 4 Rthlr. 5 sgr.; 22) durch den Herrn Landrath v. Diederichs ein Nachtrag zu der in der 2ten Nachweisung unter No. 8. bemerkten Sammlung aus dem Sorauer Kreise, im Betrage von 7 Rthlr. 27 sgr. 4 pf.; 23) durch den Herrn Landrath v. Waldow, Arnswalder Kreises, ein Beitrag aus der Stadt Neuwedel mit 13 sgr.; 24) die im hiesigen Wochenblatte besonders bemerkten Beiträge von Bewohnern hiesiger Stadt mit 1 Friedrichsd'or und 40 Rthlr. 10 sgr. Silbergeld, worunter eine Sammlung mit 33 Rthlr. 10 sgr. von der hochwürdigen Loge zum aufrichtigen Herzen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Mai 1831.

Schöne, im Auftrage.

Bekanntmachung.

Der Schiffer und Gärtner Johann Gottlieb Lehmann hieselbst ist nach dem am 29sten April 1831. publicirten Erkenntniß des zweiten Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O., wegen dringenden Verdachts einer vorsätzlichen Brandstiftung, außerordentlich zu zweijähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Cüstrin, den 11ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Frevler haben die schlechte Beschaffenheit der Kirche in meinem Filial-Dorfe Lieben benutzt, und aus derselben — ohne die verschlossene Thür oder ein Fenster zu erbrechen — folgende Sachen entwandt:

1) zwei Altar-Decken, die eine von schwarzem groben Tuche mit gelben wollenen Frangen besetzt, die andere ein altes weißes leinenes gezogenes Tischtuch;
2) zwei zinnerne Altarleuchter mit den darauf befindlichen beiden weißen Wachskerzen, welche zwar schon gebraucht, aber noch ziemlich lang waren. Die Leuchter waren von antiker Façon, ruhten auf Adlersfüßen und Kugeln;
3) ein Schreibebüchel in bunter Schale, worin seit einigen 40 Jahren die Einnahme des Klingebeutels verzeichnet war.

Zurückgelassen haben die Diebe auf dem Kirchenboden einen erst frisch abgeschnittenen Stock.

Wer zur Entdeckung der Diebe beitragen könnte, wozu die bezeichneten Gegenstände vielleicht Gelegenheit geben, wolle der Gutsherrschaft in Lieben davon Anzeige machen.

Bieberteich, Drossener Superintendentur, den 16ten Mai 1831.

Schulze, Prediger.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher signalisirte geschiedene Beyer, Rahel Sophie, geborne Grimm, wurde wegen mangelnder Legitimation und zwecklosen Umhertreibens hierselbst verhaftet, und mittelst beschränkter Reiseroute nach Ortrand gewiesen. Nach der Benachrichtigung der Ortsbehörde ist dieselbe nicht angekommen, und setzt wahrscheinlich ihren vagirenden Lebenswandel fort.

Cottbus, den 25sten Mai 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Die Sophie Rahel Beyer, geborne Grimm, ist aus Ortrand gebürtig, 43 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, kleines Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, hat einen dicken Hals und fehlerhafte Oberzähne. Sie soll in Depoldiswalde, im Königreich Sachsen, ein Ehebündniß eingegangen seyn, sich aber von ihrem dortigen Ehemanne auf unerlaubte Weise entfernt haben.

Formulare zu Hypothekenbüchern, groß und klein Format, Obligationen und Prozeß-Vollmachten empfiehlt

die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn
in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 22.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1831.

Bekanntmachung. Dem Eigenthümer Wilde zu Alt-Karbe ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. ein schwarzer Wallach, ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, von der Weidekoppel gestohlen worden, welches mit dem Ersuchen hierdurch bekannt gemacht wird, gedachtes Pferd, wo es angetroffen wird, mit dem Besitzer anzuhalten und hier abzuliefern.

Friedeberg, den 25sten Mai 1831.

Königl. Kreis-Landrath. v. Knobelsdorff.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Schwetig belegene, im Hypothekenbuche No. 4. Fol. 16. verzeichnete, dem minorennen Bauer Gottfried Raschke zugehörige Bauergut, welches auf 2892 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 26sten November c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Es soll der zu dem Vermögen des Minorennen Christian Friedrich Bräß gehörige, zu Rietzig belegene, jetzt unter dem Fuße der Kopplinschen Eheleute befindliche Bauerhof meistbietend auf 1 Jahr von Johanni $18\frac{1}{2}$. verpachtet werden und zwar mit dem dabei befindlichen Inventario, welches der Pächter pro taxa übernehmen und dereinst pro taxa retradiren muß. Der Bietungstermin wird im Rietzigschen Schulzenhofe auf „den 21sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr" angesetzt, und es werden dazu Pachtliebhaber vorgeladen.

Arnswalde, den 18ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das den minorennen Geschwistern Kringel gehörige Vorwerk zu Burschen, im Sternberger Kreise der Neumark, soll an den Meistbietenden in dem zur Lizitation auf „den 20sten Juni a. c. Vormittags 10 Uhr" hier vor uns angesetzten Termine, von Johanni a. c. ab, verpachtet werden. Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen des Pachtvertrages bei uns und dem Kurator der Minderjährigen, Eigenthümer Erdmann zu Starpel, zu erfahren sein werden. Zielenzig, den 28sten Mai 1831.

Königl. Land- und Stadtgericht. Vermöge Auftrags.

Avertissement. Zum Nachlasse des hier verstorbenen Rathmanns Jahn gehört eine für 3 ehemalige demselben gehörige Hufen in Folge der im Herbste 1829. ausgeführten Separation gegebene Abfindungs-Parzelle von 269 Morg. 137 QR. Ackerland, 5 Morg. $10\frac{1}{2}$ QR. Wiesengrundstücke und 71 Morg. 137 QR. Hütungsfläche. Dieses $\frac{1}{2}$ Meile von hiesiger Stadt entfernte, an die Ruwensche Feldmark gränzende, mit einer bereits neu erbauten Scheune und den zu einem Wohn- und Stallgebäude an Ort und Stelle befindlichen bereits verbundenen Hölzern, ohne Rücksicht auf das anzuschaffende Wirthschafts-Inventarium, dessen Werth auf 665 Rthlr. ermittelt worden, auf 2212 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, soll erbtheilungshalber in termino „den 20sten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr" entweder meistbietend verkauft

 oder

Digitized by

oder auf 6 bis 12 Jahre verpachtet werden, wozu wir Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß das qu., gegenwärtig zwar noch nicht kultivirte, aber zum 5 Theile mit Roggen besäete Grundstück, vermöge der Beschaffenheit des Bodens und seiner Lage sehr meliorationsfähig ist. Berlinchen, den 20sten April 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Im Taubnerschen Saale wird am 22sten Juni d. J. von Vormittags 8 Uhr an und an den folgenden Tagen eine Versteigerung verschiedener Kaufmannswaaren, Hausgeräthe, Kleider, Wäsche und sonstiger Effekten gegen gleich baare Zahlung statt finden.

Calau, den 20sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent. Die Liefersche Büdnerstelle No. 140. zu Güstebiese, taxirt zu 133 Rthlr., soll theilungshalber in termino „den 21sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Büdnerstelle verkauft werden. Der Meistbietende hat, wenn die Interessenten darin konsentiren, den Zuschlag sofort zu erwarten. Grünеberg, den 28sten März 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Das zu Lübbehnichen belegene Mühlengrundstück der Klixschen Eheleute, bestehend aus dem Wohn- und Mühlen-Gebäude, Backhaus, Scheune und Stallung, Obstgärten, p. p. 12 Morgen Acker und 6 Morgen Wiesen, soll mit der für die im vorigen Jahre abgebrannten Windmühle noch zu erwartenden Feuerkassen-Entschädigung sub hasta gestellt werden. Die Taxe ist inkl. des gehenden Werks der Wassermühle und des aus dem Brande geretteten Zubehörs der Windmühle auf 4966 Rthlr. 2 sgr. ausgefallen, die jährlichen fixirten Abgaben aber betragen 1 Winspel 1 Scheffel 8 Metzen Roggen und 22 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. baar, wie solches aus den im Königl. Amte Sachsendorff aushängenden Taxen zu ersehen. Die Bietungs-Termine, zu denen zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, stehen „den 20sten Juli, den 14ten September und Donnerstag den 8ten Dezember d. J.", jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Amte Sachsendorff an. Der letztere ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Cüstrin, den 12ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Ediktal-Citation. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des am 12ten Februar 1829. zu Kemnitz verstorbenen Stifts-Kanzlers Joseph Karl Hochauf auf den Antrag der Beneficial-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger auf „den 26sten August d. J. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden ist. Es werden daher sämmtliche Creditoren vorgeladen, in diesem Termine in Person oder durch mit Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Orts Unbekannten die Justiz-Commissarien Hauenstein, Fleck und Benade vorgeschlagen werden, zu erscheinen, widrigenfalls sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Pförten, den 14ten Mai 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Subhastations-Patent. Ausgeklagter Schulden halber soll die, der Johanne Elisabeth verehel. Schäfter zu Heynersdorf gehörige, auf 6981 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. nach Abzug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewürdigte, sub No. 2. des Brand-Katasters in Heynersdorf, im Hoyers-

wer-

werdaer Landräthl. Kreise, eine halbe Stunde von Ortrand an der Pulsnitz gelegene Mühle, aus 2 Mahlgängen, 1 Oelschlage, 1 Hirsestampfe und 1 Schneidemühle bestehend, nebst dem treibenden Zeuge und den zu dieser Mühle gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Grundstücken an Acker, Wiese und Holzung, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu „der 4te Mai, der 5te Juli und der 6te September d. J." als Bietungstermine, wovon letzterer peremtorisch ist, anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen, Vormittags um 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dieses Mühlengut wird zugeschlagen werden. Uebrigens wird allen etwa unbekannten Realberechtigten hiermit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden. Die Beschreibung und Taxe dieses Mühlenguts ist bei den Wohllöbl. Gerichten zu Ruhland und an hiesiger Gerichtsstelle den aushängenden Subhastations-Patenten beigefügt.

Kroppen, am 26sten Februar 1831.

Adelich von Schindelsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Realgläubiger des Müllers Christian Kaiser zu Rietzneuendorf, ist die demselben erb- und eigenthümlich angehörige, zum Dorfe Rietzneuendorf gehörige Windmühle, nebst der Büdnerwirthschaft No. 25., welche nach der gerichtlichen Taxe nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 536 Rthlr. 12 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, sub hasta gestellt und zum öffentlichen Verkauf ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 23sten Juni Vormittags 9 Uhr" angesetzt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, sich zu der bestimmten Zeit in Person oder durch legitimirte Spezial-Bevollmächtigte auf dem Schlosse zu Rietzneuendorf in der dortigen Gerichtsstube einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann gewärtig zu sein, daß dem Meistbietenden, im Fall nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe kann in der Wohnung des Gerichtsamtmann Müller zu Lübben, bei der Gräflich Solmsschen Justiz-Kanzlei zu Baruth und in der Schänke zu Rietzneuendorf eingesehen werden. Lübben, den 2ten März 1831.

Das Patrimonialgericht über Rietzneuendorf.

Inserendum. Mit Consens der Stadtverordneten soll die $\frac{1}{8}$ Meile von Soldin gelegene Raths-Ziegelei, zu welcher 34 Morg. 164 QRuthen Acker und Wiesen gehören, mit den sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so wie dem todten Inventario, von Marien 1832. ab auf 6 Jahre in Zeitpacht an den Meistbietenden ausgethan werden, zu welchem Ende wir einen Termin auf „den 14ten Juli c." Vormittags 11 Uhr hier auf dem Rathhause angesetzt haben, und dazu pacht- und zahlungsfähige Pachtliebhaber hierdurch einladen. Die Pacht-Bedingungen können täglich in den Stunden von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr in unserer Registratur eingesehen werden, und wird noch bemerkt, daß der Absatz an Steinen gut und die bisherige Pacht jährlich 200 Rthlr. gewesen ist. Soldin, den 14ten Mai 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die beim hiesigen Rentamte noch vorräthigen 317 Scheffel Roggen und 811 Scheffel $\frac{3}{4}$ Metzen Hafer werden „am 23sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" zur Lizitation gestellt und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des Gebots gleich im Termine anzuzahlen ist. Lübben, den 28sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Dienstag den 21sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen 444 Schfl. Mühlengetreide, welches gemengt aus Roggen und Gerste besteht, inkl. der dazu erforderlichen

Fuh-

Fuhren, zum Transport nach Crossen, Frankfurth a. d. O. und ähnlicher Weite, bis zur Oder und Warthe, im hiesigen Amtslokale öffentlich versteigert werden. Getreideart und Bedingungen werden am Terminstage vorgelegt, wobei zugleich vom Bieter der vierte Theil als Kaution deponirt wird. Der Zuschlag über die Gebote bleibt der Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten.

Lagow, den 21sten Mai 1831.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das ehemalige Oberförster-Etablissement zu Rampitz mit den dazu gehörigen Ländereien, von Trinitatis d. J. ab, auf ein Jahr anderweitig verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf „den 10ten Juni c." Vormittags 10 Uhr zu Rampitz anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Crossen, den 20sten Mai 1831. Der Königl. Oberförster Cusig.

Auktion. Höherer Anordnung zufolge soll der Mobiliar-Nachlaß des Herrn Major v. Rohr und seiner Gattin, in Meubles, Betten, Damen- und Mannskleidern, Porzellan, Gläsern, Uhren, Silberzeug, Gewehren, Landcharten, Büchern, militair-wissenschaftlichen und andern Inhalts, ingleichen einer, in dem besten Zustande sich befindenden vierssitzigen Reise-Chaise ꝛc. bestehend, am „Dienstage den 14ten Juni d. J." von früh 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen in dem, vor dem Klosterthore an der Neiße hierselbst belegenen Wohnhause des Schönfärbers Meurer gegen baare Zahlung versteigert werden. Guben, den 21sten Mai 1831.

Bülch, Königl. Gerichts-Aktuarius, vig. comm.

Zum Neubaue der Schleuse bei Fürstenwalde sind 295 Tonnen Kalk erforderlich, welche Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden soll. Hierzu ist ein Termin auf „den 8ten Juni Vormittags 11 Uhr angesetzt, und werden Bietungsfähige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen zu jeder Zeit auf dem Bauplatze eingesehen werden können.

Fürstenwalde, den 25sten Mai 1831. Zimmermann, Bau-Kondukteur.

Unter billigen Bedingungen sollen die ganz kompletten und wohleingerichteten Geräthschaften einer Kartoffel-Stärke-Fabrik, mit welchen täglich 1 bis 1½ Winspel Kartoffeln verarbeitet werden können, verkauft werden. Das Nähere hierüber unter portofreien Anfragen in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Da ich Willens bin, das Juweliergeschäft meines verstorbenen Mannes unter einem tüchtigen Arbeiter weiter fortzusetzen, so bitte ich hierdurch ganz unterthänigst, mich ebenfalls mit einem ähnlichen Zutrauen zu beehren, als der Verstorbene sich in so hohem Grade zu erfreuen hatte, indem ich die prompteste und reellste Bedienung verspreche. Louise Wilke,

Wittwe des Juweliers Wilke, in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 6.

Ein tüchtiger unverheiratheter Oekonom kann sogleich oder zu Johanni d. J. eine Unter-Verwalterstelle bei mir erhalten. Alle Meldungen werden franko erbeten.

Charlottenhoff bei Balz, den 29sten Mai 1831.

v. Klitzing, Rittmeister a. D.

Für einen tüchtigen Oekonomie-Lehrling wird ein Unterkommen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Königl. Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Nutzholz-Verkauf. Verschiedene Sorten kiehnene, eichene, büchene, birkene und rüsterne Bohlen und Bretter, so wie auch Dachspliesse sind fortwährend zu billigen Preisen zu verkaufen bei Fr. Moldenhauer, in Küstrin kurze Vorstadt No. 25.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 23. —

Ausgegeben den 8ten Juni 1831.

Personal-Chronik.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Johann Gottlob Scheer, Töchterlehrer an der Bürgerschule in Luckenwalde; August Ludwig Simon, in Berlin; Eduard Heinrich Wilhelm Unguad, in Berlin; Franz Adolph Alexander Kleiner, in Berlin; Christian Wilhelm Hoffmann, in Luckau; Robert Otto Wilhelm Röseler, in Rohrbeck bei Königsberg i. d. N.; Antonin Leopold Stengel, in Königswalde bei Zielenzig; Samuel Christoph Gerhardt, in Fritschendorff bei Crossen; August Wilhelm Stechmann, in Prenzlau; Heinrich Moritz Eduard Weiße, in Neuzelle; Carl Eduard Reinherz Schäffer, in Frankfurth a. d. O., und Christian Ernst Albert Putz, in Scharfenbrück bei Luckenwalde,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 20sten Mai 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Kandidat der Mathematik, Carl August Ludwig Flemming, ist zum Regierungs-Conducteur und Feldmesser bestellt und deshalb gestern von uns verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bei der Löschung des Brandes im Dorfe Alt-Forst am 20sten v. M., wodurch 22 Gebäude in Asche gelegt worden, haben sich die Bürger der Stadt Forst

Lobenswerthe Handlung. 1. Abth. 535. Mai.

Forst auf eine zweckmäßige und uneigennützige Weise sehr thätig bewiesen. Unter ihnen verdienen der Senator Hammer, der Bäckermeister Passarius, die Färbermeister Schacht und Hüffner, der Drechslermeister Hammer, der Sattlermeister Donath, der Kaufmann Hammer und der Tuchmacher Fiedler, besonders aber der Tagearbeiter Erpsch einer rühmlichen Erwähnung. Der letztere hat mit eigener Lebensgefahr durch große Anstrengung den übrigen Theil des Dorfes gerettet, und sich selbst durch erlittene körperliche Beschädigungen davon nicht abhalten lassen. Endlich hat sich bei dem Brande der Gensd'arm Gotzkow durch Thätigkeit, Umsicht und Unerschrockenheit ausgezeichnet und mit eigener Lebensgefahr einen Menschen aus den Flammen gerettet.

Zur Ehre der betheiligten Personen werden diese nachahmungswürdigen Handlungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Diesem Stücke des Amtsblatts ist als Beilage eine Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie beigefügt, worauf das Publikum aufmerksam gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung

Der ehemalige Musketier Martin Schade, aus Reppen, im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O., gebürtig, welcher vom Jahre 1813. bis zum November 1819. bei der ersten Compagnie 19ten Infanterie-Regiments gedient und sodann an das damalige Garnison-Bataillon No. 5. abgegeben worden ist, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem diesseitigen Regimente schriftlich zu melden, indem er jetzt zur Erwerbung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse in Vorschlag gebracht werden soll.

Alle diejenigen, welche vom Leben, Aufenthalte oder Tode des ꝛc. Martin Schade Kenntniß haben sollten, werden ersucht, dem genannten Regimente davon baldigst Mittheilung zu machen.

Merseburg, den 30sten Mai 1831.

Der Oberst und Kommandeur des 19ten Infanterie-Regiments, v. Valentini.

Der hiesige dritte Jahrmarkt in diesem Jahre ist in dem Sorauer Kalender irriger Weise auf den 1sten Juli d. J. angesetzt; derselbe fällt aber, wie dies in dem Frankfurther Garten- und Haushaltungs-Kalender festgesetzt, auf den 12ten August, worauf das die Jahrmärkte besuchende Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Beeskow, den 3ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Peter Bauska, ein aus Polen eingeschlichener, in Schulitz angehaltener und unter Kontumaz gestellter russischer Deserteur, dessen Signalement und Bekleidung nachstehend angegeben sind, ist in der Nacht vom 26sten auf den 27sten d. M. aus dem Kontumaz-Lokale zu Schulitz entwichen. Sämmtliche uns untergebene Civil-Behörden werden angewiesen, die übrigen resp. Polizei-Beamten und die Militair-Behörden aber ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, ihn dort, wo er arretirt wird, wieder unter Kontumaz zu stellen und uns davon zu benachrichtigen.

Bromberg, den 28sten Mai 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der rc. Bauska ist aus Czudzie, 4 Meilen von Kowno in Russisch-Litthauen, gebürtig, katholischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare und Bart, kahle Stirn, blaue Augen, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und am rechten Fuße, eines schlimmen Zehes wegen, lahm.

Bekleidet war derselbe mit einem alten Schaafpelz, einer alten Pelzmütze, einem alten schwarzen Hemde, über alten rohen leinenen Hosen und einem Paar alten Stiefeln.

Steckbrief. Die nachstehend näher bezeichnete, wegen mehrerer verübter Diebstähle verhaftete Dienstmagd Anna Elisabeth Miethke, aus Groß-Neuendorff hiesigen Kreises, welche im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung schon einmal aus dem Arrest hieselbst entsprungen, hat durch die Nachlässigkeit des rathhäuslichen Gefangen-Wärters Gelegenheit gefunden, am 26sten v. Mts. abermals zu entweichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher ersucht, auf die rc. Miethke zu vigiliren, im Betretungefalle dieselbe zu arretiren und unter sicherer Begleitung an mich abzuliefern.

Küstrin, den 5ten Juni 1831.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. (gez.) Hahn.

Signalement.

Die Anna Elisabeth Miethke ist aus Groß-Neuendorff hiesigen Kreises gebürtig, 18 Jahr alt, evangelischer Religion, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, dicke und eingebogene Nase, aufgeworfenen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht Deutsch. Als besondere Kennzeichen dienen die eingebogene Nase und Sommersprossen im Gesicht.

Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einem roth, weiß und braun karirten Gingham-Kleide, einem kattunenen gelb und grünen Halstuche, einer weißen gestickten Hals-Fraise, einer blau und weiß gestreiften Gingham-Schürze,

Digitized by Google

Schürze, einem blauen wollenen Unterrock, weißen baumwollenen Strümpfen und grünen ledernen Schuhen. Auch trug sie einen Kamm in den Haaren.

Steckbrief. Die nachstehend bezeichnete unverehelichte Lisette Schulze, aus Danzig, (welche auch noch andere Vor- und Zunamen geführt zu haben scheint), ist am 16ten Januar a. c. mit einem Zwangspaß von Spremberg nach ihrer Heimath gewiesen, dort aber bisher nicht zu ermitteln gewesen, und inzwischen eines in Spremberg verübten gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig geworden, weshalb sie zur Untersuchung gezogen werden soll.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die Schulze Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ihr gefundenen Geldern und Sachen an uns abliefern zu lassen.

Lübben, den 1sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement. Die ꝛc. Schulze ist aus Danzig gebürtig, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, dicke Nase, proportionirten Mund, vollständige Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, hat einen gewöhnlichen Gang, spricht Deutsch, (Dialekt Alt-Preußisch), hat einen offenen Blick und keine besonderen Kennzeichen.

Der Seifensiedergeselle Gotthilf Trietschel, aus Beeskow gebürtig, hat seinen von uns unterm 22sten April d. J. sub No. 76. ausgestellten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß am 6ten d. M. zwischen Frankfurth a. d. O. und Lebus mit seiner Brieftasche, in welcher auch noch ein Landwehrpaß vom 8ten Landwehr-Infanterie-Regiment und ein Kriegs-Reserve-Paß des Königl. 8ten Infanterie- (Leib-) Regiments, auf den ꝛc. Trietschel lautend, verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs mit vorstehend genannten Papieren wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Trietschel heute ein neuer Paß von uns ertheilt worden ist.

Beeskow, den 25sten Mai 1831.

Der Magistrat.

Signalement. Der ꝛc. Trietschel ist evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gespaltenes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat auf der rechten Backe 2 Warzen.

Das im vorigen Jahre gestohlene Dorfgerichts-Siegel von Madlow ist wiedergefunden worden, und hierdurch die in dem vorjährigen Amtsblatte, Stück 50. Pag. 463., erlassene Bekanntmachung erledigt.

Cottbus, den 2ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Anweisung

zur

Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender

Cholera-Epidemie.

So wie zum Entstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse erforderlich ist, so ist auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äußern schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Worts, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung der schädlichen Einflüsse den sogenannten Gelegenheits-Ursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen.

1. Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aenderungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich sein sollten, kann zum Erkranken Veranlassung geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Einwirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2. Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Gränzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Einflusse. Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten, sondern vorzugsweise auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angst, Furcht, Traurigkeit, denen man sich daher möglichst zu entziehen suchen muß. Solche Gemüthszustände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden sind, wie Frohsinn, Heiterkeit, Zuversicht ꝛc., vermehren auch die Kräfte des Körpers und machen denselben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben so ist aber auch eine angemessene Thätigkeit des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich. Man mache sich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier Luft, am besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden; besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

3. Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage stört die Gesundheit besonders leicht und begünstigt die Entstehung von Krankheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.

4. Von

4. Von größter Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als auch der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhütung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungs-Werkzeuge zu ergreifen scheinen, und kommt es hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannigfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon sind.

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden:

alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässerige und den Magen und Unterleib erkältende Speisen, wie z. B. rohe, besonders unreife Früchte, Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, dergl. Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner von den vegetabilischen Speisen solche, die viel mehlige Stoffe enthalten, wie z. B. Reiß, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genusse dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muskaten-Nüssen u. s. w.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungs-Werkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrnes oder schon säuerlich gewordenes Bier, saure Milch, den Barscz und Quasz der Polen u. s. w. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein u. s. w.), oder auch, bei stattfindender Gewohnheit, von einer geringen Quantität Branntwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren bereitet ist, allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maaß nicht überschritten und keine Erhitzung und Ueberreizung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab.

5. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung, namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte wo möglich eine fortwährende gelinde Ausdünstung des Körpers, und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanell-Kleidung, oder versehe wenigstens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre sie vor Feuchtigkeit.

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad, oder wenn man daran gewöhnt sein sollte, ein russisches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6. So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erforderlich. In dieser Hinsicht sorge man durch

täg-

tägliches Oeffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herrschender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersaure oder Chlor-Räucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schaale über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, besonders Seifenbäder, zu empfehlen, wobei jedoch jede Verkältung sorgfältig vermieden werden muß. Oefterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges, ist gleichfalls anzurathen. Frische, feuchte Leib- und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

7. Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie auf das allersorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert, und daß ebenso auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponiren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, Seelsorger u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unseres Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b) Man begebe sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Berufe geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhaft Spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinktur mit Branntwein verdünnt, wie z. B. Pomeranzen-Tinktur, Kalmus-Tinktur, Magenelixir u. s. w. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinktur; man nehme:

Wer-

Wermuth,
Pomeranzen-Schaalen,
Angelika-Wurzel,
Ingber,
von jedem 1 Loth,
Gewürznelken 2 Quentchen.

Diese Ingredienzen werden klein gestoßen und geschnitten und hierauf mit 3 Pfund des stärksten Weingeistes übergossen. Man läßt das Ganze eine Zeit lang (1 bis 3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab und bewahret diese zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Kümmel-Branntwein und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zum Kranken begiebt, nach Maaßgabe der Statt findenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder 1 bis 2 Eßlöffel voll.

c) Eben so besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfroren sein sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken sein müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, einen Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelöstem Chorkalke oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen und daran öfters riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich sein kann, während des Krankenbesuches Taback zu rauchen und dabei öfters auszuspeien, wogegen der Gebrauch des Schnupftabacks während des Krankenbesuches nicht zu rathen ist.

f) Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder Thüren, unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehenlassen derselben, und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten sein sollten, einige Zeit lang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der ersteren schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige, Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein und sechszehn bis achtzehn Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander,

bringt

bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. — Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Wasser) besprengen. Es darf jedoch die Entwickelung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen worden sind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g) Man sorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denselben verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüssigen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, Betten u. s. w., besonders aber die Ausleerungen der Kranken, müssen sorgfältig aus denselben entfernt und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verschüttet werden. Die Gefäße, in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehreremal sorgfältig ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspühlen, die Nase auszuschnauben und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten zu tragen, rathsam ist.

Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräuchern. Man nehme wöchentlich ein- oder mehreremal ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; — wenn aber eine Berührung Statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9. Bei Jedem, an welchem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer Statt gehabten Ansteckung erregen, muß, ohne vorhergegangene Versuche durch sogenannte Hausmittel, sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandensein der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu, gewöhnlich kalten, Schweißen, einem faden, bisweilen saurem Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt, und äußerst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässerige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kömmt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich werden die äußeren Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab, und eben so der Gefühls-, Geruchs- und Geschmackssinn. Die ganze Hautoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltener und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, entstehen heftige, bis zur Ohnmacht sich steigernde Anfälle von Schwindel, und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten Statt. Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit oder ein geringes und seltenes Würgen zugegen. — Die anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, so wie auch die furchtbare Angst, welche nur auf Sekunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußeren Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst ist unlöschbar, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung ist unterdrückt, und der endlich abfließende Urin zuweilen mit dunkelem Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein gefleckes bläuliches Ansehen; an den Fingern zieht sich die Haut in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den untern und vorzugsweise in den Waden; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten, und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, daß aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweißen in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist; oder der Tod erfolgt unter den heftigsten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irrereden, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. s. w. hinzu, und geben dadurch der Krankheit, selbst beim langsamern und spätern Verlaufe derselben, ein um desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts destoweniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben des ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet und derselbe vollkommen wieder hergestellt werden. Eine Aufforderung mehr in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen.

Instruktion

über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren.

Die nachfolgenden Anordnungen bezwecken theils dem Eindringen der sich annähernden Cholera Einhalt zu thun, theils im Falle eines wirklichen Ausbruches derselben hiervon sogleich Kenntniß zu erhalten, dem Erkrankten die zweckmäßigste Hülfe zukommen zu lassen, die weitere Verbreitung des durch die Cholera entwickelten Contagiums zu verhindern, und die Vernichtung desselben zu bewirken. Zweck.

I.

Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Grenzen des Königlich Preußischen Staates, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen sein sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.

§. 1. In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit inficirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hierzu dient zuvörderst die Errichtung von besonderen, hierzu bestimmten Kommissionen, und zwar in den einzelnen Ortschaften sowohl wie in ganzen Kreisen.

Die erstern oder die Orts-Kommissionen bestehen aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Offizianten (in Dörfern demnach aus den Schulzen, in Städten aus dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde) und aus einem Arzte oder Wundarzte. Kommissionen in einzelnen Orten.

Befindet sich ein Physikus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medicinal-Person an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Funktionen verpflichtet. Ist dies nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medicinal-Person in dem Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft verpflichtet werde. Ist einer Medicinal-Person die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizei-Beamten zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Distriktes zu begeben, weshalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größern Orten sind mehrere Aerzte oder Wundärzte, so wie auch mehrere Polizei-Offizianten, den genannten Kommissionen beizugeben; die Oerter sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese an die einzelnen Kommissarien zu vertheilen. Eben so können nach Befinden der Umstände einzelne Dorfschaften in einen besondern Bezirk vereinigt, und diesem eine eigene Kommission vorgesetzt werden. Kommissionen für ganze Bezirke.

Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sei, welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen. Verpflichtung der Medizinal-Personen.

§. 2. In allen Ortschaften, deren Verwaltung zunächst von der landräthlichen Behörde ressortirt, liegt die Aufsicht über die in demselben gebildeten Kommissionen Kreis-Kommissionen.

dem Landrathe des Kreises ob, welcher, in Verbindung mit dem Physikus des Kreises oder einem andern, die Stelle des Letztern vertretenden Arzte, die die einzelnen Orts- und Bezirks-Kommissionen kontrollirende Kreis-Kommission konstituirt. In denjenigen Städten, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht unter dem Landrathe, sondern unmittelbar unter der Regierung steht, stehen die Orts-Kommissionen derselben auch in dieser Beziehung unmittelbar unter der Controlle der letzteren, welche überhaupt die obere Aufsicht und Leitung dieser Angelegenheit in dem ganzen Departement derselben bewirkt. Behufs der Controlle der einzelnen Orts-Kommissionen, haben der die Kreis-Kommission bildende Landrath und Physikus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften und Bezirke zu bereisen, und sich von der pünktlichen Erfüllung der den einzelnen Kommissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

Obliegenheiten der Orts- und Bezirks-Kommissionen.

§. 3. Die Kommissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln erforderlich sein möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheits-Zustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Kommission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

Aufsicht über den Gesundheits-Zustand der einzelnen Orte.

§. 4. Damit die Kommissionen fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheits-Zustand ihres Ort in Kenntniß bleibe, hat

a) dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinal-Person, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheits-Zustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungs-Fall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in welcher die Kommission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungs-Falle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über den Gesundheits-Zustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und Familien-Vorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbe-Falle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Kommission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der Statt gefundenen Krankheit und die Todes-Ursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnißschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

Verbot des Verkehrs mit Bewohnern inficirter Gegenden.

§. 5. Jeder unbefugte Verkehr mit den Bewohnern inficirter oder überhaupt abgesperrter Gegenden ist auf das Strengste zu untersagen. Die Einwohner sind auf die Gefahren der Ueberschreitung des hierunter erlassenen Verbotes aufmerksam zu machen, und es ist über die gewissenhafteste Beachtung desselben mit der größten Strenge zu wachen.

§. 6. Die Belehrung für das Publikum ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise hiernach einzurichten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann. Für Gegenden, deren Bewohner sich nicht der deutschen Sprache bedienen, ist diese Belehrung in die Landessprache überzutragen. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die nicht genug zu empfehlende Sorge für die Rein-

Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft, sowohl am Orte überhaupt, als auch in den Häusern der einzelnen Bewohner. Die Orts-Kommission hat hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und daher überall die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß alle Straßen und öffentlichen Plätze alltäglich auf das Sorgfältigste gereinigt, und alles dasjenige von denselben entfernt werde, durch dessen Ausdünstung die Luft verunreinigt werden könnte, daß die Straßenrinnen stets rein und der gehörige Abfluß in denselben erhalten werde. Auf gleiche Weise hat die Kommission auch über die Erhaltung der erforderlichen Reinlichkeit innerhalb der Häuser und Hofräume der einzelnen Bewohner zu wachen, und nöthigen Falles dieselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dazu anzuhalten. Behufs der desto sicherern Ausführung der dieserhalb zu treffenden Anordnungen sind, wo solches nothwendig erscheint, aus den besonders hierzu geeigneten Bewohnern des Ortes einige der Orts-Kommission zur Unterstützung bei der desfalls zu bewirkenden Beaufsichtigung beizuordnen.

Sorge für Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit.

§. 7. Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheits-Atteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem inficirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Contumaz an der Gränze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen von der Krankheit befallenen Ort passirt haben. Es darf daher Niemand ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Ortes in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern Jeder, der sich nicht vollständig auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Kommission angezeigt, und von dieser unter Contumaz gesetzt werden.

Aufsicht über die Reisenden.

§. 8. Die Kommissionen der einzelnen Ortschaften haben über den Gesundheits-Zustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdenden Gefahr täglich an die ihnen vorgesetzte Behörde, demnach entweder unmittelbar an die Regierungen oder an die Kreis-Behörde (cf. §. 2.) zu berichten. Die Kreis-Kommissionen theilen die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Regierung des Departements mit, von welcher dieselben sodann zur weitern Veranlassung an die Ober-Präsidenten der Provinzen gelangen.

Berichts-Erstattung. Geschäftsgang.

II.

Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

Verfahren beim Ausbruche der Cholera.

§. 9. Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Orts-Polizei-Behörde hiervon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Regierung des Departements hat, nach dem Eingange der desfallsigen Berichte bei derselben, diese sofort an das Ober-Präsidium der Provinz und die zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Kommission zu befördern, gleichzeitig aber den benachbarten Landes-Regierungen von dem ihr angezeigten Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen. Mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte tritt derselbe in die Categorie der inficirten Ortschaften, und es ist daher, Behufs der Verhütung einer Verschleppung der Krankheit, von jenem Augenblicke an, Niemanden ohne vorher überstandene, vorschriftsmäßige Contumaz, die Entfernung aus demselben zu verstatten

Unverzügliche Anzeige vom Ausbruche der Cholera.

Verbot, den Ort zu verlassen.

§. 10.

Schleunige Errichtung von Kommissionen an Orten, an denen unerwartet die Cholera ausbricht.

§. 10. Sollte wider alles Erwarten die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Orts-Kommission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung des Zusammentrittes derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen. Es hat daher die Orts-Polizei-Behörde in einem solchen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, sich daher hierbei der Stafetten oder reitenden Boten zu bedienen, und Abschriften ihrer Anzeige gleichzeitig an das Ober-Präsidium der Provinz und die niedergesetzte Immediat-Kommission abzusenden.

Obliegenheiten der Kommissionen.

§. 11. Die Orts-Kommission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Kommission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protokoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielten Tage der Contumazirung, Namen der Genesenen der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protokoll wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittelung der Kreis-Kommission an die Regierung des Departements zur weitern Veranlassung eingesandt.

Einpacken giftfangender Gegenstände.

§. 12. Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effekten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpacken, die alsdann amtlich zu versiegeln und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

Einrichtung von Hospitälern.

§. 13. Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospital-Verpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

Personale derselben. Reinigungs-Knechte.

§. 14. Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nöthige Verwaltungs-Personal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungs-Knechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzustellen.

Für welche Kranke bestimmt.

§. 15. In diese Hospitäler sind alle Kranke aus der ärmern Volksklasse und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte.

§. 16. Damit die nöthigen Arzneien überall sofort zur Disposition stehen, ist eine angemessene Menge der in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Arzneien an solchen Orten, in denen sich keine Apotheke befindet, jederzeit vorräthig zu halten.

Sperrung einzelner Häuser.

§. 17. Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist sogleich die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das Haus gestellte Wachen auf solche Weise, daß jede Kommunikation der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Gränze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen.

§. 18.

§. 18. Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitern Verbreitung der Krankheit ist sofort eine Sperrung des Ortes zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militair in Bereitschaft zu halten. Es tritt sodann der dasselbe kommandirende Offizier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Kommission hinzu. In Ermangelung des erforderlichen Militairs sind die benachbarten Kommunen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet. Militair zur Sperrung.

§. 19. Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) Gassen-Dienern zu bestellen. Gassen-Diener.

§. 20. Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden. Verhinderung des Verschleppens von Sachen, Tödtung unnützer Thiere.

§. 21. Der zur Kommission gehörende Arzt, oder, wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte, hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Fall kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Locale die erforderliche Contumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Kommissions-Aerzte hat über das Verfahren in medicinisch-polizeilicher Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungs-Diener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Kranke in's Hospital durch die hierzu bestimmten Reinigungs-Knechte gebracht werden. Bestimmung darüber, ob der Kranke in seiner Wohnung zu lassen, oder ins Hospital zu bringen ist.

§. 22. Sobald der erste Cholera-Kranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden. Sperrung der Hospitäler.

§. 23. Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren. Sperrung der verlassenen Häuser.

§. 24. Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben sein, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesensein der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden. Sperrung der Häuser, in welchen die erkrankten Personen bereits gestorben sind.

§. 25. Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Kommission angenommenen nicht exponirten Gassen-Diener, zu besorgen, und rastellmäßig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Kommune geliefert werden. Verpflegung der abgesperrten Einwohner.

§. 26. Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere von Seiten der Kommune Sorge getragen werden. Besorgung ihrer für das allgemeine Wohl unerläßlichen Geschäfte.

§. 27.

Absperrung mehrerer Häuser und ganzer Stadt-Viertel.

§. 27. Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen sein sollte, so sind dieselben einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Orts-Viertel abzusperren.

Aufstellung einer zweiten Sperrungs-Linie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.

§. 28. Unter diesen gefährlichen Umständen (§. 18.) ist außerdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungs-Linie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Districte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militair-Cordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Verhaue, Umzäunungen und dgl. zu Hülfe zu nehmen sind.

Wie die Cordons-Mannschaft aufzustellen ist.

§. 29. Für die Cordons-Mannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Communication zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

Errichtung von Rastellen für den Kleinhandel und von Contumaz-Anstalten für die Auswandernden.

§. 30. Wenn nicht blos einzelne Häuser, sondern ganze Oerter, und zwar mit Ausschluß der umliegenden Gegend, abgesperrt sind, so muß, im Fall es nur kleinere Oerter, Dörfer oder Flecken sind, an der Cordons-Linie ein Rastell errichtet werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Rastells nicht.

Haben aber größere Städte cernirt werden müssen, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß, außer einem oder mehreren Rastellen, auch noch eine Contumaz-Anstalt an der Sperrungs-Linie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Rastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen sein sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

Einrichtung der Rastelle.

§. 31. Ein Rastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zugelegene für dessen Bewohner, deren andere an der Seite des abgesperrten Orts befindliche für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten stattfindenden Verkehr die Aufsicht führenden Contumaz-Beamten sich befinden.

Die durch diese Rastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Ortes im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinaus gehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Rastelles von den daselbst aufgestellten Reinigungs-Knechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß ausserdem in den Rastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe (so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrauchte Papiergeld) auf die in der Anweisung zu dem Desinfektions-Verfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Rastell erforderliche Personal besteht aus einem Rastell-Aufseher und mehreren Reinigungs-Knechten.

§. 32. Die an der Sperrungs-Linie zu errichtenden Contumaz-Anstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20tägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effekten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des publizirten Desinfektions-Reglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen. Einrichtung der Contumaz-Anstalten.

Das zur Verwaltung dieser Contumaz-Anstalten erforderliche Personal besteht aus einem Officier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Polizei- oder Zoll-Beamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungs-Knechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 33. Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häusersperre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes, und diese wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äußere Sperrungs-Linie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weiteren Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Kommissions-Aerzten in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand untersucht werden. Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesetzten Kommission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat. Tägliche Untersuchung der Einwohner.

§. 34. Alle öffentlichen Oerter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen Statt zu finden pflegen, namentlich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w., müssen geschlossen werden. Schließung der öffentlichen Oerter.

§. 35. An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Kastellen u. s. w. müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat. Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

§. 36. Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine Haus-Contumaz einzuführen. Allgemeine Haus-Contumaz.

Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Sanitäts-Kommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß gestattet sein, seine Wohnung zu verlassen, und müßten, um dies zu verhüten, auf sämmtlichen Straßen des Ortes Wachen ausgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Ortes vertheilten Gassen-Diener besorgt werden müssen.

§. 37. Während aber die von der Cholera befallenen, und in ihren Häusern verbliebenen Kranke daselbst entweder von ihren eigenen, oder von den zur Kommission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller gift- Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen.

giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können außerdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden.

Salpetersaure Räucherungen.

§. 38. Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge als die angegebene in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

Aufsicht über die Hauskranken.

§. 39. Ueber die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen Reinigungs-Knechte, haben die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

Verfahren in den Hospitälern.

§. 40. Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholera-Kranke gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospital-Polizei auf das Genaueste zu befolgen.

Contumaz der Genesenen,

§. 41. Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Contumaz unterworfen werden.

a) der Hospital-Kranken,

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der Nähe dieser letzteren eigene Contumaz-Gebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Diener-Personale zu versehen, und durch Militair auf das Genaueste abzusperren sind. Die Genesenen werden in diese Contumaz-Anstalten gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumaz-Anstalten mit hinüberzunehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Contumaz-Anstalten werden die Genesenen noch einigemal gebadet, mit salpetersauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Contumaz-Anstalten beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand öfters untersucht, und nach Ablauf von 20 Tagen entlassen, wenn sich bis dahin irgend eine neue Krankheits-Erscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

b) der Hauskranken.

§. 42. Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken nach erfolgter Genesung einer 20tägigen Contumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effekten, nachdem sie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem sie die genannte Zeit hindurch abzusperren, und auf die im vorigen (§. 41.) angegebene Weise zu behandeln sind, und haben für die pünktliche

Be-

Befolgung dieser Vorschriften die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke Sorge zu tragen.

Contumaz sämmtlicher Bewohner der inficirten Häuser.

§. 43. Derselben Contumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häuser, aus welchen die Cholera-Kranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind.

Reinigung der Häuser im Allgemeinen.

§. 44. Demnächst, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen die Häuser, in denen sich Cholera-Kranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effekten auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Und zwar ist diese Reinigung sowohl bei denjenigen Häusern erforderlich, in denen die Kranken geblieben sind, als auch bei denen, aus welchen sie nach den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erforderlich.

Chlor-Räucherungen.

§. 45. Zu dem Ende ist zuförderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine starke Chlor-Räucherung in denselben vorzunehmen.

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefel-Säure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen sein muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

Reinigung sämmtlicher Effekten in den Häusern.

§. 46. Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindliche Effekten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes zu ihrer Reinigung sich eignendes geräumiges Lokal gebracht, und daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfektion der Waaren besonders ertheilten ausführlichern Anweisung vorgeschrieben ist.

Vernichtung werthloser Gegenstände.

§. 47. Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, so wie alle diejenigen, welche der Cholera-Kranke während seiner Krankheit am Leibe getragen, oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen.

Reinigung der Wände, des Fußbodens u. s. w.

§. 48. Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratzt und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

Verbrennen werthloser Gebäude.

§. 49. Sollten die Gebäude in werthlosen Hütten bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

Reinigung der Hospitäler und Contumaz-Anstalten.

§. 50. Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Contumaz-Anstalten zu verfahren.

Begraben der Todten.

§. 51. Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäunung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalke zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Hacken in den Kasten hineingezogen wird.

Contumaz der exponirten Reinigungs-Knechte.

§. 52. Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Knechte der erforderlichen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkranken derselben Statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

Zu vermeidende Vermischung der Aerzte und des Militairs.

§. 53. Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Contumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Contagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholera-Kranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlor-Auflösung gewaschen, und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

Aufhebung der Sperre.

§. 54. So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Oerter und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungs-Linie früher aufgehoben werden, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach den auf den Bericht der Kommissions-Aerzte erlassenen ausdrücklichen Verordnungen der Regierungen zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Communikation mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1sten Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

Verzeichniß

einiger Arzneikörper, von welchen bei der epidemiſchen Brechruhr (cholera morbus) Gebrauch gemacht wird.

Aether phosphoratus,
Alumen,
Blutegel,
Braunstein,
Calomel,
Campher,
Cantharidenpflaster,
Chlorkalk,
Essig (ſtarker),
Flores arnicae,
— chamomillae,
— sambuci,
Herba melissae,
— menthae crispae,
— — piperitae,
Liquor anodynus Hoffmanni,
Magnesia muriatica,
Opium,
Oleum cajeput,
— menthae piperitae,
— ricini,
Radices valerianae,
Rheum moscov.,
Salep,
Salmiacgeist,
Salpetersäure,
Salzsäure,
Schwefel,
Schwefelsäure,
Senfmehl,
Spir. muriatico-aether.
Tinctura opii crocata,
— rhei aquosa,
Theriac,
Vinum stibiatum,
Zimmt.

Anwei-

Anweisung

über das Desinfections-Verfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren.

I.

Verfahren in Betreff der Menschen und deren Effekten.

Richtet sich nach den mitgebrachten Gesundheits-Attesten und sonstigen Ausweisen.

§. 1. Jeder Reisende, welcher durch eines der für die Passage nur allein offen gelassenen Haupt-Zollämter in die diesseitigen Staaten einzupassiren beabsichtiget, muß, wenn er sich nicht einer unbedingten Contumaz unterwerfen will, mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheits-Atteste oder anderen die Stelle derselben vertretenden schriftlichen Ausweisen, welche über die gesunde oder verdächtige oder inficirte Beschaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, versehen seyn, und es wird hiernach das bei ihm zu beobachtende Verfahren bestimmt.

Contumaz-Zeit nach Verschiedenheit der Ausweise.

§. 2. Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus völlig gesunden Gegenden zu kommen, sind, wenn nicht anderweitige Bestimmungen darüber ergangen, ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, sind, falls nicht besondere, hierüber erlassene Verfügungen eine Ausnahme bedingen, gehalten, an dem Haupt-Zollamte eine Contumaz-Periode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus einer wirklich von der Cholera befallenen Ortschaft kommen, sind zu einer Contumaz-Periode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine fünftägige Contumaz erforderlich.

Aufenthalt der Contumazisten.

§. 3. Die zu einer Contumaz-Zeit verpflichteten Reisenden sind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichst isolirt und an jener Seite des Haupt-Zoll-Ortes befindliche Contumaz-Anstalt aufzunehmen, welche durch Militair streng gesperrt und von allen übrigen Orts-Einwohnern abgesondert ist.

Wodurch dieselben zu reinigen.

§. 4. Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen.

Bereitung der salpetersauren Räucherungen.

§. 5. Zu diesen salpetersauren Räucherungen, welche an Orten, wo sich Menschen aufhalten, am zweckmäßigsten sind, indem sie am besten vertragen werden, schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße, salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden ist nicht nöthig, wenn man nicht schnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch ist es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu mischen. Außerdem müssen Metalle, Holz, Stroh und thierische Sub-

stanzen

stanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

Reinigung ihrer Kleidungsstücke:

§. 6. Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effekten der Reisenden gereiniget werden, und zwar, was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden.

a) der waschbaren,

Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser erforderlich.

§. 7. Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucher-Kammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

b) der nicht waschbaren.

Bereitung der Chlor-Räucherungen.

§. 8. Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucher-Kammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

Reinigung ihrer übrigen Effekten.

§. 9. Auch die übrigen Effekten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in sofern es Briefschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

Verfahren bei bereits erkrankten Reisenden.

§. 10. Sollten sich Individuen bei den Haupt-Zollämtern zum Durchpassiren einfinden, an denen sich schon wirklich verdächtige Krankheitssymptome äußerten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

Bei während der Contumaz-Zeit Erkrankenden.

§. 11. Wenn dagegen bereits in der Contumaz-Wohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abgesonderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumaz-Periode von 20 Tagen zu vollbringen, und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effekten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

Wenn dieselben mit Tode abgehen sollten.

§. 12. Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effekten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§. 13.

Verfahren bei Reisenden, welche keine Gesundheits-Atteste mitbringen.

§. 13. Diejenigen Reisenden, welche sich, der wiederholt bekannt gemachten deßfallsigen Verordnungen ungeachtet, weder mit einem Gesundheits-Atteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Contumaz-Periode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

Besondere Aufsicht auf Handwerksburschen, Handelsjuden u. s. w.

§. 14. Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Contumaz-Beamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

Auf besonders unsaubere und leicht giftfangende Effekten.

§. 15. Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehenden Effekten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

II.

Verfahren in Betreff der Waaren.

Unterscheidung der Waaren in giftfangende und nicht giftfangende.

§. 16. Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreit werden. Diese dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer Oberfläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

Giftfangende Waaren.

§. 17. Zu den über die Russische, Polnische und Schlesische Gränze, so wie zu Wasser aus Rußland eingeführten giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

Verfahren bei den nicht giftfangenden. Reinigung ihrer Emballage.

§. 18. Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder blos mit Wasser abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

Verfahren bei den giftfangenden. Contumaz-Zeit für dieselben.

§. 19. Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben sein muß, aus einer von der Cholera völ-

Digitized by lig

lig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden.

Aufbewahrung derselben.

§. 20. Behufs dieser Reinigung und ihrer sicheren Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumaz-Anstalten möglichst außerhalb und an jener Seite der Oerter, wo sich die Haupt-Zollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließenden Thorwegen versehen sind. Jede Communication der Orts-Einwohner mit diesen Waaren-Lagern ist durch Militair auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht und nach Anleitung des Arztes und Zollamts-Direktors vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungs-Knechte zu beauftragen, deren Verkehr mit anderen Personen sorgfältig zu verhüten ist.

Reinigung derselben.

§. 21. Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber:

a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungs-Knechte, nachdem sie einen Theil des Inhaltes an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet werden müssen.

Manufaktur-Waaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

b) Die rohen Thierhäute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den Reinigungs-Knechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise

mit

mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; außerdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergießen, oder, wenn die Localität es verstatten sollte, in fließendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalklösung abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

Reinigung ihrer Emballage.

§. 22. Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 18.) vorgeschrieben worden ist.

Verfahren mit den Führern der Waaren.

§. 23. Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften.

Mit dem Fuhrwerk.

In diesem Falle sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes, durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalklösung) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach den weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

Bei Waaren ohne Gesundheits-Atteste.

§. 24. Waaren und Fuhrleute ohne die erforderlichen Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise sind der längsten Contumaz-Zeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

III.

Verfahren in Betreff der Briefe.

Nöthige Räucherung derselben.

§. 25. Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

Verfahren dabei.

§. 26. Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendrath, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfections-Rauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

Weiterbeförderung derselben.

§. 27. Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Kuriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Kurieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumaz-Zeit, unter Beachtung der nach §. 2. etwa Statt findenden Vergünstigungen, verstattet werden.

Verfahren bei Briefen mit giftfangenden Einlagen.

§. 28. Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten sein, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurück behalten werden.

IV.

IV.

Verfahren in Betreff der Thiere.

§. 29. Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der inficirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen sein sollten, ist es erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumaz-Anstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist. Verfahren bei kurzhaarigem Viehe.

§. 30. Wollenvieh dagegen (Schaafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist. Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich inficirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

§. 31. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§. 29.) zu verfahren. — Hunde und Feder-Vieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen. Mit Wildpret, Hunden und Federvieh.

§. 32. An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen. Mit bereits erkranktem Vieh.

§. 33. Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften. Mit den Treibern des Viehes.

Berlin, den 1sten Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

Nachtrag

zu der, dem 23sten Stücke des Amtsblatts beigefügten Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie.

Damit in Fällen, wo Menschen an der Cholera erkranken, bis zur Ankunft des Arztes, bei der Dringlichkeit der Gefahr, die so höchst kostbare Zeit nicht unbenutzt für die dem Kranken zu leistende mögliche Hülfe vorübergehe, sind folgende in der Erfahrung bewährte Mittel, welche die allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers und die Reizung der äußern Theile zum Zweck haben, in Anwendung zu ziehen: Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken oder Betten; anhaltendes, Stunden langes starkes Reiben und Bürsten des ganzen Körpers, bei sorgfältiger Vermeidung jeder möglichen Erkältung; Waschen des Körpers mit stark erwärmtem Wein oder Brandtwein; das Auflegen erwärmter Teller und dergleichen auf die Magengegend, auf Hände und Füße; das Bedecken der Gliedmaaßen mit Kissen, die mit heißem Sande gefüllt sind; das Auflegen von Senfteigen oder geriebenem Meerrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine; häufiger von Viertel zu Viertel-Stunde wiederholter Genuß eines starken, warmen Fliederthees, oder auch bloßen heißen Wassers; ein sehr warmes, allgemeines Bad, und wo dessen sofortige Bereitung nicht möglich ist, wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die in bis zum Sieden heißes Wasser getaucht worden, demnächst aber, Behufs der Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit, stark ausgewunden sind.

Instruktion
für die Königlichen Contumaz-Beamten.

Die Verwaltung der Contumaz-Anstalten überhaupt betreffend.

I. Veranlassung und Zweck der Contumaz-Anstalten.

§. 1. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Cholera ein Ansteckungs-Stoff zum Grunde liegt, so ist, um die Einschleppung in die Königlich Preußischen Staaten zu verhüten, die Einrichtung von Contumaz-Anstalten an den auf der bedrohten Gränze befindlichen Haupt-Zoll-Aemtern, auch nach Umständen in den Häfen des Königreichs, angeordnet worden. Veranlassung.

§. 2. Der Zweck dieser Contumaz-Anstalten besteht in der Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, so wie in einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten, Beobachtung derselben, um dadurch zu ersehen, ob dieselben vielleicht schon von der Krankheit angesteckt worden sind. Auch die Waaren, Briefe, Thiere u. s. w. müssen in so lange einer Reinigung von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe unterworfen werden, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne. Zweck.

II. Personale derselben.

§. 3. Die Verwaltung der Contumaz-Anstalten ist einer Direktion übertragen, welche aus einem dazu kommandirten Capitaine, einem Arzte und einem Zoll-Beamten zusammengesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen unter eigener Verantwortlichkeit gemeinschaftlich die zu treffenden speziellen Vorkehrungen und das bei den einzelnen Provenienzen zu beobachtende Verfahren. Ueber das Detail der vorgekommenen Geschäfte muß ein Journal geführt werden. Direktion.

§. 4. Der Direktion untergeben sind zunächst (außer dem zu einer jeden Contumaz-Anstalt kommandirten Militair) zwei Aufseher, von denen der eine die Aufsicht über die Contumaziſten, der andere über die Waaren zu führen hat. Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Klassen getheilten Reinigungs-Knechte. Unterpersonale (Reinigungs-Knechte und deren Aufseher.)

III. Einrichtung der Anstalten.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 5. Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und in der Nähe des Haupt-Zoll-Ortes gelegenen, zu diesem Behufe acquirirten Gebäuden eine hinreichende Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Sollte das Haupt-Zoll-Amt jenseits einer Stadt oder eines Dorfes, von demselben entfernt, und überhaupt isolirt liegen, so ist die Contumaz-Anstalt, wenn nicht völlig abgesondert gelegene Gebäude in der Nähe des Haupt-Zoll-Amtes zu erlangen sein sollten, an der jenseitigen äußern Seite der nächsten Stadt oder des nächsten Dorfes, und möglichst getrennt von demselben, anzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn das Haupt-Zoll-Amt nahe an der jenseitigen Seite einer Stadt oder eines Dorfes befindlich sein sollte; und eben so ist die Contumaz-Anstalt auch jedenfalls an der Außenseite der Stadt oder des Dorfes anzulegen, wenn sich das Haupt-Zoll-Amt mitten in denselben oder Wohnungen für die Contumaziſten.

diesseits derselben befinden sollte, so zwar, daß die Reisenden und Waaren keinesfalls durch die Stadt oder das Dorf zu passiren brauchen, um nach der Contumaz-Anstalt und dem Haupt-Zoll-Amte zu gelangen.

Bade-Anstalt. Räucher-Kammer. Wasch-Anstalt.

§. 6. In der Contumaz-Anstalt sind Vorkehrungen zum Baden der Reisenden zu treffen. Auch sind daselbst eine Räucher-Kammer und Anstalten zum Waschen derjenigen Effekten, welche nach Inhalt der darüber besonders erlassenen Anweisung durch Räuchern und Waschen gereinigt werden müssen, anzulegen.

Lazareth.

§. 7. Eine Abtheilung der Anstalt ist als Lazareth für diejenigen Reisenden zu reserviren, welche etwa während der Contumaz-Zeit an der Cholera oder einer andern gefährlichen und ansteckenden Krankheit erkranken sollten.

Speise-Anstalt.

§. 8. Außerdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Contumaz-Zeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse erhalten können.

Wohnungen für die Reinigungs-Knechte der Reisenden und deren Aufseher.

§. 9. Zugleich müssen daselbst den zur Reinigung der Reisenden und ihrer Effekten bestimmten Knechten und deren Aufseher ihre Wohnungen angewiesen werden.

Anmeldungs- und Visitations-Zimmer.

§. 10. Ein besonderes Lokal am Eingange der Contumaz-Anstalt ist zum Anmeldungs- und Visitations-Zimmer der Reisenden zu bestimmen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

Schuppen zur Lagerung der Waaren.

§. 11. Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren müssen in der Contumaz-Anstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schuppen angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch an ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind.

Wohnungen für die Reinigungs-Knechte der Waaren und deren Aufseher.

§. 12. Für die zur Reinigung dieser Waaren angestellten Knechte, so wie für deren Aufseher, sind ebenfalls Wohnungen in der Contumaz-Anstalt einzurichten.

c) Hinsichtlich der Briefe.

Räucherungs-Kasten.

§. 13. Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der in der besondern Anweisung über das Desinfections-Verfahren beschriebene Räucherungs-Kasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, nach Vorschrift der gedachten Anweisung, durchräuchern zu können.

d) Hinsichtlich der Thiere.

Schwemme, Ställe und Hürden.

§. 14. Zur etwa erforderlichen Reinigurg der einpassirenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hürden in Bereitschaft zu setzen sind.

Strenge Isolirung der ganzen Anstalt.

§. 15. Die Contumaz-Anstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Contumaziſten und des Diener-Personals eingerichteten Gebäude, so wie die zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schuppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militär auf das Strengste verhütet werden.

IV. Zu befolgendes Verfahren.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

Meldung der Reisenden.

§. 16. Jeder Reisende, welcher durch eines der Haupt-Zoll-Aemter in die diesseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuvörderst bei der Direction der Contumaz-An-

Anstalt zu melden, wozu er durch einen an jener Seite des Zoll-Amts aufzustellenden Militairposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, zu veranlassen ist.

§. 17. Im Beisein des Capitains und des Zoll-Beamten ist sodann von dem Contumaz-Arzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheits-Zustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes, oder sonstigen genügenden Ausweises, das mit ihm einzuschlagende Reinigungs-Verfahren zu bestimmen. Untersuchung derselben.

§. 18. Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheits-Attestes und respektive Reisepasses aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erforderlichen Entlassungsscheine versehen worden, sofort die Weiterreise zu gestatten. Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.

§. 19. Wenn dagegen aus dem Gesundheits-Attest oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkömmt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als 20, aber noch nicht 40 Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Contumaz-Zeit von 10 Tagen zu unterwerfen. Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

§. 20. Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, so hat er die volle Contumaz-Zeit von 20 Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in der betreffenden Anweisung vorgeschrieben ist. Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann, nach Maaßgabe der in der gedachten Anweisung darüber enthaltenen Bestimmung, eine Abkürzung jener Contumaz-Periode zugestanden werden, jedoch unter der Beschränkung, daß in allen solchen Fällen der Reisende mindestens doch einer fünftägigen Contumaz unterworfen werde.

§. 21. Auf dieselbe Weise ist mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem Gesundheits-Atteste versehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen. Wenn sie keine Gesundheits-Atteste mit sich führen.

§. 22. Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er überhaupt nicht anzunehmen, sondern in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen. Wenn sie bereits erkrankt sind.

§. 23. Auf die Richtigkeit der Gesundheits-Atteste, Reisepässe und sonstigen Ausweise ist genau zu achten; insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt sein darf, daß darin sämmtliche von den Reisenden mitgeführte Effekten genau verzeichnet sein müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Gültigkeit behält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat. — Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheits-Atteste vorfinden, Wenn die Gesundheits-Atteste mangelhaft sind.

den, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumaz-Zeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumaz-Periode von 20 Tagen zu unterwerfen. — In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes erfordert und danach verfahren werden.

Aufnahme der Reisenden in die Contumaz-Anstalt.

§. 24. Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumaz-Zeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über sie selbst und ihre Effekten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Contumaz-Anstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effekten Reinigung erforderlichen Knechte beizugeben.

Reinigung derselben und ihrer Effekten.

§. 25. Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden als ihrer Effekten, geschieht auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmte Art. Was die Effekten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen, und in der Räucher-Kammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, und sodann von dem Zoll-Beamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen.

Tägliche Untersuchung derselben.

§. 26. Ueberdies werden die in der Contumaz-Anstalt befindlichen Reisenden täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand untersucht.

Verfahren beim Erkranken der Contumazisten.

§. 27. Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Reinigungs-Knechten, in die Lazareth-Abtheilung der Contumaz-Anstalt zu transportiren. Nach erfolgter Genesung, oder wenn die Kranken mit Tode abgehen sollten, ist auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Art zu verfahren.

Entlassung derselben.

§. 28. Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumaz-Periode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effekten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen dieser Instruction beigefügten Schema A. angefertigte, Entlassungs-Schein ausgestellt worden ist, auch die taxmäßigen Gebühren, wenn sie denselben unterliegen, von ihnen entrichtet worden sind.

A.

Verfahren mit dem Fuhrwerk der Reisenden.

§. 29. Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen sein, so muß auch mit diesem während der Contumaz-Zeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer Entlassungs-Schein auszustellen, während die Waaren als zu den Effekten der Reisenden gehörig auf deren Entlassungs-Scheinen zu bemerken sind.

Vereinfachung des Verfahrens.

§. 30. Zur größern Vereinfachung des Geschäfts, und um einen und denselben Knecht mit Reinigung mehrerer Contumazisten beauftragen zu können, ist so viel als möglich die übereinstimmende Contumaz-Zeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2 oder 3 zu 3 Tagen, zu beginnen, indem von demselben Knecht Reisende von verschiedener Contumaz-Zeit nicht zugleich besorgt werden dürfen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

Anmeldung der Waaren.

§. 31. Eben so wie die Reisenden müssen auch die bei dem Haupt-Zoll-Amte anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungs-Fähigkeit (§. 2.), von dem dazu aufgestellten Wachtposten zur Contumaz-Anstalt gebracht und daselbst genau nachgesehen werden. — Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalt des etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes wird sodann von der Direktion der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

§. 32.

Digitized

Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.

§. 32. Ergeben die Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten Entlassungs-Scheinen, nach dem beigefügten Schema B., sofort weiter transportirt werden.

B.

Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

§. 33. Erhellt aber aus dem mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der in der Anweisung über das Desinfektions-Verfahren bestimmten abgekürzten Contumaz-Zeit von 10 Tagen vorschriftsmäßig zu reinigen.

Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen.

§. 34. Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Contumaz-Zeit von 20 Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in der Anweisung über das Desinfektions-Verfahren für den Fall bestimmt worden ist, daß solche Waaren, ohne fest verpackt zu sein, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind.

Wenn sie mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sind.

§. 35. Sollten die Waaren mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sein, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, in sofern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereinigt werden.

Verfahren mit den zu reinigenden Waaren.

§. 36. Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Knecht oder dem Aufseher der Reinigungs-Knechte und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die in der Desinfektions-Anweisung vorgeschriebene Art gereinigt.

Verfahren im Erkrankungsfalle eines Reinigungs-Knechtes.

§. 37. Sollte einer von den Reinigungs-Knechten durch Ansteckung erkranken, so sind die Waaren von neuem der vollen Contumaz-Zeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung der Waaren aus verschiedenen Contumaz-Perioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte Statt finde.

Entlassung der Waaren.

§. 38. Erweisen sich dagegen die Reinigungs-Knechte am Ende der vorgeschriebenen Contumaz-Periode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach Entrichtung der taxmäßigen Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungs-Scheine sub B. (Conf. §. 32.), nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften ausgeliefert.

Verfahren mit den Führern der Waaren und deren Fuhrwerk.

§. 39. Sollten dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, so muß mit diesen ebenfalls nach den in der Anweisung über das Desinfektions-Verfahren gegebenen Vorschriften verfahren werden, und es sind für die Führer, so wie für das Zugvieh, besondere Entlassungs-Scheine zu ertheilen.

c) Hinsichtlich der Briefe.

Durchräucherung derselben.

§. 40. Was die aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommenden Briefe und deren Ueberbringer betrifft, so sind sie den in der Anweisung über das Desinfektions-Verfahren enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen. Erstere sind zu räu-

räuchern, und letztere, wenn sie einpassiren wollen, der nach Verschiedenheit der Umstände erforderlichen Contumaz-Zeit zu unterwerfen.

d) Hinsichtlich der Thiere.

Anmeldung derselben.

§. 41. Alle Thiere, welche durch eines der Haupt-Zoll-Aemter eingeführt werden sollen, sind eben so wie die Reisenden und die Waaren der Contumaz-Direktion zu melden.

Aerztliche Untersuchung und Zurückweisung bereits Erkrankter.

§. 42. Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand zu untersuchen, und an einer verdächtigen Krankheit Leidende zurückzuweisen.

Verfahren mit dem kurzhaarigen Vieh.

§. 43. Sind sie gesund, so kann das kurz- und glatthaarige Vieh ohne Weiteres durchgelassen werden, wenn nicht etwa die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrscht, in welchem Falle es vorschriftsmäßig einmal geschwemmt werden muß.

Verfahren mit dem langhaarigen.

§. 44. Bei langhaarigem Wollen-Vieh ist diese Reinigung öfters zu wiederholen, besonders, wenn dasselbe nicht nur aus einer verdächtigen, sondern aus einer wirklich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sein sollte. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh zu verfahren. Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

Reinigung des Geschirres.

§. 45. Bei dem Zugvieh darf die vorschriftsmäßige genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirres nicht unterlassen werden.

Verfahren mit den Treibern des Viehes.

§. 46. Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt der Desinfektions-Anweisung verfahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere Entlassungs-Scheine nach dem beigefügten Schema C. auszustellen.

V. Einrichtung und Verfahren in den Contumaz-Anstalten an der Seeseite.

C.

Einrichtung derselben im Allgemeinen.

§. 47. Aehnliche Contumaz-Anstalten, wie bei den Haupt-Zoll-Aemtern an der bedrohten Landes-Gränze, sind, wenn es erforderlich wird, auch an den Haupt-Hafen-Oertern an der Seeküste zu errichten. Namentlich sind in denselben Wohngebäude für die zur Contumaz verpflichteten Reisenden, Schuppen zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren u. s. w. anzulegen, und sind dieselben durch eine auf gleiche Weise zusammengesetzte Direktion zu verwalten.

Aufsicht über die ankommenden Schiffe und vorläufige Erkundigung bei denselben.

§. 48. An dem Eingange eines jeden Hafens ist ein Wachtposten auf dem Lande, oder ein Wachtschiff zu postiren, von welchem aus, einem jeden Schiffe, welches in den Hafen einzulaufen beabsichtigt, ein Boot mit einem Beamten der Contumaz-Anstalt entgegen zu schicken ist, um sich bei dem Befehlshaber des Schiffes zu erkundigen, woher es kommt, was für Waaren es führt, ob es mit Gesundheits-Attesten oder andern schriftlichen Ausweisen versehen ist, und wie der Gesundheits-Zustand der Mannschaft unterweges gewesen und gegenwärtig beschaffen ist. Hierbei muß jedoch jede Vermischung sorgfältig vermieden werden, und darf das Schiff namentlich von dem Contumaz-Beamten nicht bestiegen werden.

Verfahren, wenn Cholera-Kranke am Bord sind.

§. 49. Sollte das Schiff zur Zeit wirklich Cholera-Kranke am Bord haben, so ist dasselbe nur dann zuzulassen, wenn das zur Contumaz-Anstalt gehörige Lazareth völlig abgesondert und entlegen hat eingerichtet werden können, in welchem Falle die auf dem Schiffe befindlichen Cholera-Kranken in dasselbe aufgenommen und das Schiff zur Vollbringung der Contumaz verstattet werden kann. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn eine solche isolirte Anlegung des Lazareths nicht möglich gewesen sein sollte, ist das Schiff zurückzuweisen.

Ha-

Haben die Kranken in das Lazareth aufgenommen werden können, so ist die übrige Mannschaft und die Ladung des Schiffes zuvörderst einer 10tägigen Lüftung und Reinigung am Bord desselben zu unterwerfen, bevor die eigentliche Contumaz-Zeit zu Lande ihren Anfang nimmt. Zu dem Ende muß das Schiff in einem hierzu bestimmten abgesonderten Theil des Hafens vor Anker gelegt werden und ein hierzu bestimmtes Signal aufziehen, wodurch es als ein in der Quarantaine befindliches und zu vermeidendes bezeichnet wird. Dabei müssen die Boote des Schiffes unter Wasser gesetzt, die für das Schiffsvolk erforderlichen Lebensmittel aber demselben mit sorgfältiger Vermeidung jeglicher Vermischung zugestellt werden. Die von dem Schiffe geladenen Waaren werden während dieser Zeit schon so viel als möglich auf das Verdeck gebracht, und daselbst gelüftet. Nach Ablauf der genannten Zeit werden sodann Menschen und Waaren in die Contumaz-Anstalt am Lande gebracht, um daselbst gereinigt zu werden, und wird, nachdem dies geschehen, auch noch das Schiff selbst gelüftet und durch Räuchern, Waschen u. s. w., nach der von dem Contumaz-Arzte zu gebenden Vorschrift, gereinigt.

Verfahren bei Schiffen mit Attesten der inficirten oder verdächtigen Beschaffenheit.

§. 50. Ergiebt sich dagegen bei der vorläufigen Untersuchung durch den dem ankommenden Schiffe entgegengeschickten Contumaz-Beamten, daß das Schiff zwar keine Cholera-Kranken am Bord hat, jedoch Gesundheits-Atteste der unreinen oder verdächtigen Beschaffenheit mit sich führt, oder unterweges Personen an verdächtigen Krankheiten verloren hat, so wird dasselbe sofort nach dem zum Ankerplatze für solche Schiffe bestimmten, möglichst in der Nähe der Contumaz-Anstalt befindlichen Theil des Hafens hingeführt, daselbst zuvörderst der Befehlshaber des Schiffes an's Land gesetzt, um der Contumaz-Direktion über die Herkunft, den Gesundheitszustand u. s. w. seines Schiffes Auskunft zu geben, und derselben seine Papiere vorzulegen. Alsdann wird sowohl die Mannschaft des Schiffes als auch die Ladung desselben an's Land gebracht, um in der Contumaz-Anstalt daselbst die nach dem Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste erforderliche Contumaz-Zeit zu vollbringen und vorschriftsmäßig gereinigt zu werden, wobei zugleich auch eine sorgfältige Reinigung des Schiffes selbst nicht zu unterlassen ist, welches bis dahin durch ein aufgezogenes Signal, als der Cholera verdächtig und deshalb isolirt, zu bezeichnen ist.

Bei Schiffen mit Attesten der gesunden Beschaffenheit.

§. 51. Im Fall dagegen der Befehlshaber des Schiffes der Contumaz-Direktion durch seine Pässe, Gesundheits-Atteste oder sonstige Ausweise nachweiset, daß er aus einem von der Cholera völlig freien Orte kömmt, und nur ganz reine und unverdächtige Waaren bei sich führt, so kann das Schiff mit seiner Ladung sofort freigegeben, und die für letztere, so wie für die Passagiere und die einzelnen Individuen der in der Schiffsrolle verzeichneten Mannschaft nöthigen Entlassungs-Scheine ausgestellt werden.

Berlin, den 1sten Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

A.

Entlassungs-Schein für den Reisenden N. N.

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Wo wem u. an welchem Orte und Tage sein Gesundheits-Attest oder Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mit ihm verfahren.	
					Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kömmt?	Oder aus einer verdächtigen?	Oder aus einer von der Cholera befallenen?	Ob ohne Weiteres entlassen.	Oder einer Contumaz-Zeit von wie viel Tagen unterworfen.

Ort

Datum

Unterschriften und Amtssiegel des kommandirenden Offiziers

Bemerkung. Dieser Entlassungs-Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am vorgezeigt werden.

für Waaren.

Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

Fungen.

4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen sein.

5) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollte, dies an dem Gränz-Zoll-Amte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 23.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juni 1831.

In der Nacht vom 18ten zum 19ten Mai ist dem Einwohner Böhme zu Schützensorge ein Kahn nebst Kette und Schloß gewaltsamer Weise vom Ufer der Warthe gestohlen worden. Der Kahn ist ungefähr 23 Fuß lang und 1 Fuß 9 Zoll breit. In dem eichenen Boden ist hinten ein Stück ausgeschnitten und fichtenes Holz eingesetzt und unter den beiden hintersten Wrangen zusammen gestoßen. Der Kahn hat im Kasteel ein Steuernagelloch, welches aber nicht durchgeht. In dem halben Bord sind auf jeder Seite drei Leisten angesetzt, um Sitzbretter herauflegen zu können. Sollte dieser Kahn zum Verkauf angeboten werden oder bereits angehalten sein, so wird gebeten, dem hiesigen Amte Nachricht davon zu geben, und es werden demjenigen, welcher diesen Kahn so nachweiset, daß ihn der Böhme wieder erhält, 2 Thaler zugesichert.

Amt Pyrehne, den 29sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Der zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche No. 5 verzeichnete sogenannte Oberkrug, nebst dem daselbst belegenen, im Hypothekenbuche No. 189. verzeichneten halben Kleinbürgergute des Ackerbürgers Jakob Buchholz und seiner Frau Marie gebornen Fröhlich, welche auf 2839 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. und 923 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt worden sind, sollen Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Oktober c." Vormittags 11 Uhr vor dem Justiz-Rath Graffunder angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das den minorennen Geschwistern Kringel gehörige Vorwerk zu Burschen, im Sternberger Kreise der Neumark, soll an den Meistbietenden in dem zur Lizitation auf „den 20sten Juni a. c. Vormittags 10 Uhr" hier vor uns angesetzten Termine, von Johanni a. c. ab, verpachtet werden. Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen des Pachtvertrages bei uns und dem Kurator der Minderjährigen, Eigenthümer Erdmann zu Starpel, zu erfahren sein werden. Zielenzig, den 28sten Mai 1831.

Königl. Land- und Stadtgericht. Vermöge Auftrags.

Bekanntmachung. Es soll der zu dem Vermögen des Minorennen Christian Friedrich Brüß gehörige, zu Rietzig belegene, jetzt unter dem Fuße der Kopplinschen Eheleute befindliche Bauerhof meistbietend auf 1 Jahr von Johanni $18\frac{31}{32}$. verpachtet werden und zwar mit dem dabei befindlichen Inventario, welches der Pächter pro taxa übernehmen und dereinst pro taxa retradiren muß. Der Bietungstermin wird im Rietzigschen Schulzenhofe auf „den 21sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr" angesetzt, und es werden dazu Pachtliebhaber vorgeladen.

Arnswalde, den 18ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der durch die Verfügung vom 30sten März 1831. auf den 30sten Juni d. J. angesetzte Termin zum Verkauf des Stadt-Chirurgus Sohnschen Gartens ist aufgehoben.

Küstrin, den 30sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Avertissement. Die der verehelichten Mühlenmeister Wolff, Wilhelmine gebornen Stärke, hierselbst zugehörige Wasser- und Windmühle, welche gerichtlich auf 4642 Rtlr. 11 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es sind dazu 3 Bietungstermine auf „den 29sten April, den 29sten Juni und den 29sten September dieses Jahres jedesmal Vormittags 11 Uhr," wovon der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und soll der Zuschlag dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort im Termine ertheilt werden. Zehden, den 20sten März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Inserendum. Die Subhastation des Knäringerschen Grundstücks zu Letschin, zu welcher am 6ten Juli c. im Amte Wollup terminus ansteht, ist aufgehoben.

Küstrin, den 28sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Avertissement. Das im Markgrafthum Niederlausitz und deren Sorauer Kreise belegene, unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. stehende, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige Mannlehn-Rittergut Muckrow, dessen Werth sich nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Zwanzigtausend Sechshundert und Einundachtzig Thaler drei Silbergroschen und fünf Pfennige beläuft, ist von der unterzeichneten Justiz Kanzlei im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 10ten Mai, den 10ten August," terminus peremtorius aber auf „den 11ten November 1831," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Die unterzeichnete Justiz-Kanzlei macht hierdurch bekannt, daß das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Sechsundvierzigtausend Neunhundert und Dreiundfunfzig Thaler zwölf gute Groschen und fünf Pfennige abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Tauchel zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 9ten Mai, den 9ten August und den 10ten November 1831," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden sind. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf sodann der Meistbietende, im Fall nicht etwa rechtliche Hindernisse vorhanden sind, des Zuschlags gewärtig sein kann. Die Verkaufstaxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Das dem Einwohner Johann Christian Pietzk zu Kahnsdorff gehörige, zu Zerkwitz belegene, sub No. 35. Pag. 433. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthenaut, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 772 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. abgeschätzt, ist auf den Antrag eines Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin im hiesigen Gerichtslokale auf „den 23sten Juli c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß

daß auf dem gedachten Kossäthengute für die Vorbesitzer Auszügler Pietzkschen Eheleute ein im Kaufkontrakte vom 9ten März, gerichtlich rekognoscirt am 29sten April 1829., näher bestimmtes lebenslängliches Ausgedinge haftet, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 31sten März 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des ad hastam gestellten, im Hypothekenbuche über Klein-Beuchow No. 3. pag. 33. eingetragenen und nach der gerichtlichen Taxe vom 18ten März d. J., welche in unserer Registratur einzusehen, auf 9432 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzten, der verwittweten Erbkrüger Köllner, Johanne Wilhelmine gebornen Schneider zugehörigen Erbkrugguts nebst Zubehör, haben wir die Lizitationstermine in hiesigem Gerichtslokale Vormittags 10 Uhr auf „den 12ten Juli, den 15ten September und den 26sten November d. J.", von welchem der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung hierdurch ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 7ten April 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll im Wege der Exekution die unter unserer Gerichtsbarkeit belegene Fährmühle nebst Pertinenzien bei Reichenbach, im Pyritzer Kreise von Pommern, deren materieller Werth nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 9876 Rthlr. 8 sgr. 8 pf., deren Nutzungswerth aber nach Abzug der Reallasten und Reparaturkosten auf 12609 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. ermittelt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir dazu drei Bietungstermine auf „den 4ten Mai, den 6ten Juli und den 7ten September d. J. Vormittags 11 Uhr," von denen der letzte Termin peremtorisch ist, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Reichenbach angesetzt. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch vor, sich sodann einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe nebst Karte und Register kann täglich in unserer Registratur eingesehen und die Verkaufs-Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht werden.

Stargard, den 25sten Januar 1831.

Das Patrimonialgericht von Reichenbach.

Avertissement. Die zur Konkursmasse des Glasfabrikanten Ernst Strecker gehörigen 1965 Hüttenhundert Glaswaaren, Hütten-Utensilien und sonstigen Effekten, bestehend in Uhren, Porzellan, Gläsern, Spiegeln, Zinn, Kupfer, Leinenzeug und Betten, guten Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Ackergeräthschaften und Vieh, worunter 1 Pferd und 2 Kühe, sollen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung im Wege der Auktion versteigert werden. Hierzu ist Termin in der Cremersbornschen Glashütte auf „den 17ten Juni c. Freitags und den 18ten Juni c. Sonnabends," jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am ersten Tage nur die Glaswaaren und Hüttenutensilien, am andern Tage die übrigen Gegenstände vorkommen werden. Krossen, den 1sten Juni 1831.

Das Patrimonialgericht Cremersborn.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe der dem Mühlenmeister Brose gehörigen Windmühle nebst Pertinenzien zu Göritz, steht ein Termin auf „den 25sten August c." Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Frauendorff an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die gerichtlich aufgenommene Taxe, welche sich auf 948 Rthlr. 12 sgr. beläuft, kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Reppen, den 20sten Mai 1831.

Baron von Frauendorffsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Der Kirchen-Acker zu Batzlow, Amts Neudamm, soll auf 9 Jahre, von Michaeli 1831. ab, im Wege der Lizitation verzeitpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 4ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" in unserer Geschäftsstube zu Wittstock angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Königl. Domainenamt Neudamm zu Wittstock, den 1sten Juni 1831. Kriele.

Bekanntmachung. Die kleine Jagd auf den Dorfsfeldmarken Jakobsdorf und Briesen, soll von Trinitatis d. J. ab, auf 6 hintereinander folgende Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 27sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Forsthause anberaumt ist und Pachtlustige eingeladen werden.

Neubrück bei Müllrose, den 29sten Mai 1831. Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung. Die Benutzung der kleinen Jagd in den Hundsbeller und Krossener Weinbergen, soll von Trinitatis d. J. ab anderweit auf 6 oder 12 Jahr meistbietend verpachtet werden und ist hierzu ein Bietungstermin auf „den 27sten Juni c. Vormittags 10 Uhr" im Geschäfts-Lokal der hiesigen Hauptforst-Kasse anberaumt, zu welchem geeignete Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Krossen, den 29sten Mai 1831. Der Oberförster Cusig.

Bekanntmachung. Die Benutzung der kleinen Jagd in dem Kloppitzer Busche bei Rampitz, soll von Trinitatis d. J. ab auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf den 25sten Juni c. Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Kloppitz anberaumt, zu welchem geeignete Pachtlustige eingeladen werden. Krossen, den 29sten Mai 1831.

Der Oberförster Cusig.

Bekanntmachung. Zum Bau der Chaussee von Küstrin bis zum sogenannten Schleenwerder, unfern Tscharnow, sind folgende Materialien erforderlich: 1275 Schachtruthen große Feldsteine, 1237½ Schachtruthe kleine Feldsteine, 187½ Schachtruthe Kies und 93¾ Schachtruthen Lehm. Die Lieferung derselben soll in dem auf „Montag den 13ten Juni a. c. Vormittags 10 Uhr" in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumten Termine an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu Lieferungslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen über diese Lieferung im Termine bekannt gemacht werden sollen. Küstrin, den 4ten Juni 1831. Der Königl. Wege-Bau-Meister Kirsten.

Verpachtungs-Anzeige. Das, im Arnswalder Kreise, 1 Meile von der Kreisstadt Arnswalde, 5 Meilen von Landsberg a. d. W. belegene Rittergut Rohrbeck, soll auf 12 Jahre, von Johannis 1831. bis dahin 1843., von den Herren Besitzern, Banquiers S. N. Ascher und Alexander Itzig zu Prenzlow, in dem, in meiner Wohnung hierselbst auf den 18ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine meistbietend verpachtet werden. Dem erhaltenen Auftrage gemäß lade ich Pachtlustige hierzu ergebenst ein. Das Gut Rohrbeck hat durch die bereits vollständig ausgeführte Separation einen beträchtlichen, circa 3600 Morgen betragenden, größtentheils aus gutem Acker bestehenden und durchweg zusammen liegenden Länderei-Complexus erhalten, und außerdem noch ein vorzugsweise zum Kartoffelbau geeignetes Bruch von circa 200 Morgen; es hat ausgezeichnet schöne, ganz neue, zum Betriebe der Brau- und Brennerei errichtete massive Gebäude, so wie ein Inventarium von 4000 Rthlr. an Werth. Die Pachtbedingungen können jederzeit bei mir eingesehen werden. Arnswalde, den 30sten Mai 1831.

Barth, Justiz-Commissarius, vermöge Auftrags.

Bekanntmachung. Das Erbzinsgut No. 9. zu Eschbruch, eine halbe Meile von Driesen und dem schiffbaren Netzstrom belegen, aus 60 Morgen in Verzäunung liegenden Acker und 15 Morgen Wiesen im Netzbruch bestehend, soll mit den dazu gehörigen, in gutem Stande befindlichen

lichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst dem Inventario an Vieh- und Ackergeräthe, und mit tüchtig bestellter Winterung und Sommerung, „am 27sten Juni d. J." Vormittags in meinem Geschäfts-Lokale hieselbst aus freier Hand verkauft werden. Der Verkauf kann, je nachdem es die Kauflustigen wünschen, im Ganzen oder auch in einzelnen Parzellen erfolgen, auch kann, wenn es verlangt wird, von dem Kaufgelde, welches mit dem Inventario auf 1800 Rthlr. festgestellt ist, die Hälfte zur ersten Stelle darauf stehen bleiben. Im Fall sich kein annehmlicher Käufer findet, soll das Gut in demselben Termin auf mehrere Jahre verpachtet werden. Die nähern Bedingungen können täglich bei mir eingesehen, auch die Grundstücke von den Kauflustigen in Augenschein genommen werden. Driesen, den 20sten Mai 1831.

Der Königliche Rentbeamte Steinke.

Auktion. Am 17ten d. M. Nachmittags 3 Uhr werde ich in Unter-Lindow in der Wohnung des Mühlenmeisters Meyer verschiedene Meubles, zinnernes und kupfernes Geschirre, einen messingenen Mörser, einen Brau- und einen Waschkessel, 17 Schweine, vielleicht auch 2 Gesindebetten, 2 Pferde und 3 Kühe, nach der Art und Weise und unter den Bedingungen einer gerichtlichen nothwendigen Auktion verkaufen, wovon ich Kauflustige hierdurch in Kenntniß setze.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1831. Im Auftrage des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts, dessen Sekretair Krahmer.

Auktion. Höherer Anordnung zufolge soll der Mobiliar-Nachlaß des Herrn Major v. Rohr und seiner Gattin, in Meubles, Betten, Damen- und Mannskleidern, Porzellan, Gläsern, Uhren, Silberzeug, Gewehren, Landcharten, Büchern, militair-wissenschaftlichen und andern Inhalts, ingleichen einer, in dem besten Zustande sich befindenden vierstzigen Reise-Chaise ꝛc. bestehend, am „Dienstage den 14ten Juni d. J." von früh 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen in dem, vor dem Klosterthore an der Neiße hierselbst belegenen Wohnhause des Schönfärbers Meurer gegen baare Zahlung versteigert werden. Guben, den 21sten Mai 1831.

Bülch, Königl. Gerichts-Aktuarius, vig. comm.

Bekanntmachung. Die sämmtlichen Wiesen-Grundstücke der Kiezerwirth Damesschen Eheleute von ihrer Kiezer-Nahrung No. 53., sollen für dieses Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden. Dem Auftrage des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts gemäß, habe ich hierzu einen Termin auf „den 16ten Juni c." in der Klepschschen Bude im Kiezerbusch am Mittelhöfel, Vormittags um 9 Uhr angesetzt, und lade hiezu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Küstrin, den 1sten Juni 1831. Collins, Land- u. Stadtgerichts-Aktuarius.

Bekanntmachung. In einer volkreichen Gegend, 1¼ Meile von der Stadt Luckau, steht eine massiv erbaute holländische Windmühle mit 2 Gängen, Stampfen und neu gebautem massiven Wohnhause, Ställen, Scheune, Schuppen ꝛc., wozu auch Ackerland, Wiese und Schank-Nahrung gehört, zu verpachten, entweder auf Erb- oder Zeitpacht. Pachtlustige haben sich den 24sten Juni c. bei dem Herrn Justizrath Sartorius in Luckau Vormittags einzufinden, wo mit dem annehmlichen Meistbietenden der Pacht-Kontrakt sofort abgeschlossen werden soll.

Luckau, am 28sten Mai 1831. v. Thermo.

Bekanntmachung. Meine zu Kersdorff belegene Mahl- und Schneidemühle nebst Oelstampfe und dabei befindlichem Koffäthen-Gute nebst Pertinenzien und übrigen dazu gehörigen Gerechtsamen, bin ich aus freier Hand zu verkaufen gesonnen, und lade dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Kauf sogleich abgeschlossen und die Mühle übergeben werden kann.

Kersdorff bei Fürstenwalde, den 18ten Mai 1831.

Der Mühlen-Besitzer Christian Busch.

Guter

Guter Bieressig, das Oxhoft zu 4 Rtlr., ist zu haben in Frankfurth a. d. O. Richtstraße No. 93.

Auktion. Ich beabsichtige vor meinem Abzuge von hier verschiedene Gegenstände, als frischmilchende Kühe, Jungvieh, Ochsen, Pferde, Schaafe, Schweine, Bienen, Wagen, unter letztern befindet sich ein gut konservirter Kaleschwagen, mehrere Schießgewehre, Hausgeräth und Kleidungsstücke ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich zu verkaufen, wozu ich Kauflustige auf den 14ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr hierselbst einlade.

Forsthaus Schwarzheide bei Beeskow, den 31sten Mai 1831.

Die verwittwete Unterförster Schönknecht.

Der Krug auf dem Gute Zollen, zwischen Soldin und Lippehne und auf der Straße nach Pyritz und Arnswalde belegen, soll von Michaeli d. J. ab anderweitig verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 1sten Juli d. J. anberaumt ist; die nähern Bedingungen hiervon sind täglich bei dem Wirthschafts-Inspektor Herrn Schalm daselbst zu erfahren.

Es sollen 100 Morgen urbares Ackerland und 200 Morgen gute Wiesen in einzelnen Parzellen von 5, 10, 15, 20 und noch mehreren Morgen, unter sehr annehmbaren Bedingungen mit wenigem Angelde sogleich verkauft werden. Die Lage dieser Grundstücke ist ganz vorzüglich und nur ½ Meile von der Kreisstadt Soldin entfernt und gränzen mit der Königl. Forst; die Wiesen sind bereits abgegraben und können mit leichter Mühe zu Ackerland umgeschaffen werden. Nähere Auskunft ertheilt die Handlung C. F. Marx zu Soldin.

Ein nur wenig gebrauchter, doppelter Pistoriusscher Apparat, worauf täglich zwei Winspel Kartoffeln verbrannt werden können, so wie ein Dampf-Faß zu einem Winspel Kartoffeln Inhalt, stehen auf dem Gute Karlstein bei Zehden a. d. O. zum Verkauf.

Ein neu angefertigter Pistoriusscher doppelter Brenn-Apparat, mit einer brauchbaren Dampfblase von 500 Quart, steht sogleich zu billigem Preise zu verkaufen bei dem

Kupferschmidtmeister Fendius in Frankfurth a. d. O.

In Frankfurth a. d. O. ist wegen eines Sterbefalls ein ganz neu überzogenes und in sehr gutem Stande befindliches Billard, nebst allem Zubehör, sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist Tuchmacherstraße No. 73. zu erfahren.

Ein mit sehr vortheilhaften Zeugnissen versehener junger Mann, der die Oekonomie erlernt hat, sucht Behufs der Erweiterung seiner Kenntnisse, ein Engagement ohne Gehalt auf einem Königl. Domainen-Amte, oder einer sonst bedeutenden Landwirthschaft. Das Nähere hierüber in der Königl. Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Mit gänzlich kostenfreier Nachweisung von nachstehenden, mit den vorzüglichsten Zeugnissen ihrer Moralität und Brauchbarkeit versehenen Subjekten, als: Wirthschafts-Inspektoren, Wirthschafterinnen, Erzieherinnen, Brauer, Brenner, Gärtner, Jäger, Köche, Rechnungsführer, Handlungsdiener, so wie Gehülfen und Lehrlinge zu jedem Gewerbe empfiehlt sich

das Commissions-Comtoir, neue Königsstraße No. 51. in Berlin.

Bücher-Anzeigen.

Dritte Auflage binnen sechs Monaten! Die großen Naturbegebenheiten unserer Tage, erklärt aus den Weissagungen der heiligen Schrift oder die Zeichen der letzten Zeit, verglichen mit den Zeichen unserer Zeit. Gr. 8. Leipzig, Rein'sche Buchhandlung. Preis geheftet ⅓ Rthlr. Die ungemein schnelle Verbreitung dieser Schrift, welche uns schon jetzt wiederum zu einer neuen dritten vervollständigten Auflage veranlaßt, überhebt uns jeder andern Empfehlung derselben.

Wer

Bd. 1. Bandmaß, weiß, 150 cm lang, 1,5 cm breit, Stoff, Kunststoff, Metall, Glas, Papier, Pappe, Leder, Gummi, Holz, Textilien, Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, Lebensmittel, Getränke, Tabakwaren, Kosmetika, Reinigungsmittel, Arzneimittel, Verbandstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Tiere, Pflanzen, Körperteile, Körperpflege, Kleidung, Schuhe, Schmuck, Uhren, Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Orthesen, Rollstühle, Krücken, Gehhilfen, Verbandstoffe, Pflaster, Binden, Mull, Watte, Gaze, Kompressen, Tupfer, Stützstrümpfe, Bandagen, Einlagen, Schienen, Gipsverbände, Kunststoffverbände, Wundauflagen, Salben, Cremes, Tinkturen, Tropfen, Tabletten, Kapseln, Zäpfchen, Pflaster, Inhalationsmittel, Spritzen, Kanülen, Katheter, Sonden, Drainagen, Stents, Implantate, Transplantate, Blutkonserven, Blutprodukte, Infusionslösungen, Dialysatoren, Beatmungsgeräte, Narkosegeräte, Operationsbestecke, Nähmaterial, Klammern, Nadeln, Fäden, Skalpelle, Scheren, Pinzetten, Klemmen, Haken, Sauger, Absaugkatheter, Blasenkatheter, Magensonden, Darmrohre, Trachealkanülen, Tracheostomaventile, Sprechventile, Nasenbrillen, Sauerstoffmasken, Inhalationsmasken, Beatmungsmasken, Schnorchelmasken, Taucherbrillen, Schwimmbrillen, Skibrillen, Sonnenbrillen, Lesebrillen, Gleitsichtbrillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Cochlea-Implantate, Knochenleitungshörer, Mittelohrimplantate, Prothesen, Orthesen, Rollstühle, Krücken, Gehhilfen, Verbandstoffe, Pflaster, Binden, Mull, Watte, Gaze, Kompressen, Tupfer, Stützstrümpfe, Bandagen, Einlagen, Schienen, Gipsverbände, Kunststoffverbände, Wundauflagen, Salben, Cremes, Tinkturen, Tropfen, Tabletten, Kapseln, Zäpfchen, Pflaster, Inhalationsmittel, Spritzen, Kanülen, Katheter, Sonden, Drainagen, Stents, Implantate, Transplantate, Blutkonserven, Blutprodukte, Infusionslösungen, Dialysatoren, Beatmungsgeräte, Narkosegeräte, Operationsbestecke, Nähmaterial, Klammern, Nadeln, Fäden, Skalpelle, Scheren, Pinzetten, Klemmen, Haken, Sauger, Absaugkatheter, Blasenkatheter, Magensonden, Darmrohre, Trachealkanülen, Tracheostomaventile, Sprechventile, Nasenbrillen, Sauerstoffmasken, Inhalationsmasken, Beatmungsmasken, Schnorchelmasken, Taucherbrillen, Schwimmbrillen, Skibrillen, Sonnenbrillen, Lesebrillen, Gleitsichtbrillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Cochlea-Implantate, Knochenleitungshörer, Mittelohrimplantate,

Bd. 2. Bandmaß, weiß, 150 cm lang, 1,5 cm breit, Stoff, Kunststoff, Metall, Glas, Papier, Pappe, Leder, Gummi, Holz, Textilien, Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, Lebensmittel, Getränke, Tabakwaren, Kosmetika, Reinigungsmittel, Arzneimittel, Verbandstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Tiere, Pflanzen, Körperteile, Körperpflege, Kleidung, Schuhe, Schmuck, Uhren, Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Orthesen, Rollstühle, Krücken, Gehhilfen, Verbandstoffe, Pflaster, Binden, Mull, Watte, Gaze, Kompressen, Tupfer, Stützstrümpfe, Bandagen, Einlagen, Schienen, Gipsverbände, Kunststoffverbände, Wundauflagen, Salben, Cremes, Tinkturen, Tropfen, Tabletten, Kapseln, Zäpfchen, Pflaster, Inhalationsmittel, Spritzen, Kanülen, Katheter, Sonden, Drainagen, Stents, Implantate, Transplantate, Blutkonserven, Blutprodukte, Infusionslösungen, Dialysatoren, Beatmungsgeräte, Narkosegeräte, Operationsbestecke, Nähmaterial, Klammern, Nadeln, Fäden, Skalpelle, Scheren, Pinzetten, Klemmen, Haken, Sauger, Absaugkatheter, Blasenkatheter, Magensonden, Darmrohre, Trachealkanülen, Tracheostomaventile, Sprechventile, Nasenbrillen, Sauerstoffmasken, Inhalationsmasken, Beatmungsmasken, Schnorchelmasken, Taucherbrillen, Schwimmbrillen, Skibrillen, Sonnenbrillen, Lesebrillen, Gleitsichtbrillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Cochlea-Implantate, Knochenleitungshörer, Mittelohrimplantate,

tung und Pflege der Nelke, und einem Anhange über die Kultur einiger anderen Lieblingsblumen. Mit einer nach der Natur gemalten Nelkentabelle. gr. 8. Geheftet 18 gGr. Wredow, J. C. L., der Gartenfreund oder vollständiger, auf Theorie und Erfahrung gegründeter Unterricht über die Behandlung des Bodens und Erziehung der Gewächse im Küchen-, Obst- und Blumengarten, in Verbindung mit dem Zimmer- und Fenstergarten, nebst einem Anhang über den Hopfenbau. Dritte Aufl. gr. 8. Mit einem allegorischen Titelkupfer. Geh. 2 Rthlr.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: J. D. Larrey's Chirurgische Klinik, oder Ergebnisse der von ihm, vorzüglich im Felde und in den Militair-Lazarethen, seit 1792. bis 1829. gesammelten wundärztlichen Erfahrungen. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von *Dr.* Albert Sachs, praktischem Arzte etc. zu Berlin. Zwei Theile. gr. 8. Mit 4 Kupfertafeln in Quer-Folio. Preis 4 Rthlr. (Berlin, 1831. Verlag der Buchhandlung von Carl Friedrich Amelang. In dem vorliegenden Werke, welches unstreitig eine der bedeutendsten Erscheinungen im Gebiete der neueren Chirurgie ist, theilt der berühmte Verfasser alle interessante Wahrnehmungen mit, die er als Oberstfeldarzt der großen französischen Armeen auf 26 Kriegszügen in 4 Welttheilen und in seiner Privatpraxis gesammelt hat. Dieselben sind hier systematisch geordnet, wodurch der geniale Verfasser Gelegenheit bekam, die vielen eigenthümlichen Ansichten zu entwickeln, die er von allen wichtigeren Gegenständen der chirurgischen Nosologie und Therapie hegt. Sonach ist, vorzüglich unter den gegenwärtigen Zeitumständen, das Buch jedem gebildeten Wundarzte unentbehrlich. — Der Name des Uebersetzers bürgt für die Tüchtigkeit der Bearbeitung. Derselbe hat dem Werke viele erläuternde Anmerkungen und gehaltvolle Zusätze angefügt.

In allen Buchhandlungen des In- und Auslandes ist wieder zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: „Handbuch der Naturgeschichte für die Jugend und ihre Lehrer, von F. P. Wilmsen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Drei Theile in gr. 8. auf weißem Druckpapier. Jeder Theil mit einem allegorischen Titelkupfer und Vignette. Zusammen 192½ Bogen 5½ Rthlr. Die dazu gehörige Kupfersammlung in 62 Blättern, Royal-Quarto, nach der Natur und den besten Hülfsmitteln gezeichnet und gestochen von vorzüglichen Künstlern. Mit einer Vorrede von Dr. H. Lichtenstein und Dr. Fr. Klug, Direktoren des zoologischen Museums. Aeußerst sauber illuminirt und cartonnirt 7 Rthlr." (Mithin complet 12½ Rthlr.) (Berlin 1831. Verlag der Buchhandlung von C. F. Amelang.) Die bereits nach wenigen Jahren nothwendig gewordene neue Auflage dieses Werkes bürgt für seine ausgezeichnete Brauchbarkeit. Diese ist durch die vorliegende neue Bearbeitung ungemein erhöht worden, denn der Verfasser hat nicht bloß nachgetragen und verbessert, sondern auch manche Abschnitte ganz umgearbeitet. Wie bedeutend die Nachträge seyn müssen, geht schon aus den Bereicherungen hervor, welche die Zoologie, besonders von Brasilien und Afrika her, erhielt, und von den fast unübersehbaren Bereicherungen der Pflanzenkunde, daher in der ersten Auflage nur 557, in dieser aber 696 Gattungen und mehrere tausend Arten beschrieben sind. Die Mineralogie bedurfte größtentheils der Umarbeitung, und die Geologie hat bedeutende Zusätze erhalten. Die bedeutendste Bereicherung der neuen Auflage besteht aber in einer Vermehrung der vorhin schon reichen Kupfer-Sammlung, welche 12 neue Tafeln erhalten hat, und zwar 3 für die Säugethiere mit 6 Abbildungen, 1 für die Vögel mit 3 Abbildungen, 1 für die Amphibien mit 1 Abbildung, 2 für die Fische mit 7 Abbildungen, 3 für Würmer und Mollusken mit 22 Abbildungen, und endlich 2 für Gewächse mit 6 Abbildungen. Dennoch ist der vorhin schon billige Preis nicht erhöht worden, so daß also auch von dieser Seite dies Werk die ähnlichen zurückläßt, wobei wir nur noch die große Sorgfalt der Illumination erwähnen. In der ersten Auflage umfaßt das Handbuch 188, in dieser zweiten 192½ Bogen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 24.

Ausgegeben den 15ten Juni 1831.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 7. enthält (No. 1287.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 28ſten April d. J., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in die Provinz Sachſen betreffend.

(No. 1288.) Vertrag zwiſchen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anſchließung der verſchiedenen Anhalt-Bernburgſchen Landestheile an das Preußiſche indirekte Steuerſyſtem betreffend. Vom 17ten Mai d. J.

(No. 1289.) Vertrag zwiſchen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale. Vom 17ten Mai d. J.

Nachdem der Ausbruch der Cholera in Danzig eine erhöhte Aufmerkſamkeit und Vorſicht auch im Innern des Landes gegen die Möglichkeit einer Weiterverbreitung dieſes Uebels nothwendig gemacht, haben Sr. Majeſtät der König zu befehlen geruhet, daß zur Berathung der in einem ſolchen Falle erforderlich werdenden Maaßregeln für Berlin ſchon jetzt eine Kommiſſion unter der Leitung des Königl. wirklichen Geheimen-Rathes, Ober-Präſidenten v. Baſſewitz und des Kommandanten von Berlin, General-Lieutenants v. Tippelskirch, Excellenzen, gebildet werden, und daß dieſe Kommiſſion alle Gegenſtände in Erwägung ziehen und vorbereitend ordnen ſoll, deren ſchnelle und kräftige Ausführung in einem ſolchen Fall nothwendig werden würde. Es iſt dieſer Kommiſſion zugleich überlaſſen, diejenigen lokalen Vorſichts-Maaßregeln zu treffen, welche bei der bisherigen lebhaften Verbindung zwiſchen Danzig und Berlin bis dahin noch erforder-

lich

lich sein werden, daß die in und um Danzig selbst zu treffenden Anordnungen eine vollständige Sicherheit in dieser Beziehung gewähren können.

Indem diese Allerhöchste Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, darf das Publikum um so fester in dem Vertrauen stehen, daß nichts unterlassen wird, was zu der vollkommensten Sicherheit desselben irgend beitragen kann, selbst für den unglücklichen Fall, daß die Cholera sich noch weiter im Inlande verbreiten könnte.

Berlin, den 7ten Juni 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission.

(gez.) v. Thile.

Bekanntmachung.

Nach dem Ausbruche der Cholera in Danzig ist es für unvermeidlich erachtet worden, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die vor der Sperre jenes Orts von dort abgegangenen Personen u. s. w., so weit dieselben nicht bereits früher angehalten worden, und bis vor die hiesige Residenz gelangen, nicht eingelassen, sondern in eine zu diesem Behufe eingerichtete Kontumaz-Anstalt aufgenommen und daselbst nach Maaßgabe der für die Anstalten dieser Art ergangenen Bestimmungen behandelt werden.

Diese Maaßregel hat auch bereits eine Anzahl theils mit Extrapost, theils mit der Schnellpost von Danzig angekommener oder mit denselben gereiseter Personen betroffen, welchen der Aufenthalt in der vor dem Frankfurther Thore eingerichteten Kontumaz-Anstalt angewiesen ist, woselbst für solche mit jeder nach den Umständen zulässigen Rücksicht gesorgt worden.

Die vor der Ausführung dieser Maaßregel zur Stadt gelangten Personen sind ermittelt und werden unter sorgfältiger medizinal-polizeilicher Aufsicht gehalten werden.

In keinem Falle ist übrigens irgend ein Merkmal von Cholera wahrgenommen worden.

Berlin, den 7ten Juni 1831.

v. Tippelskirch. v. Bassewitz.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 7ten d. M., hinsichtlich der nach dem Ausbruch der Cholera in Danzig getroffenen Sicherheits-Maaßregeln mit den, vor der Sperre jenes Orts von dort abgegangenen, mit der Schnellpost oder Extrapost hierselbst angekommenen oder mit derselben gereisten Personen, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die, in die eingerichtete Kontumaz-Anstalt aufgenommenen, so wie in der Stadt unter Aufsicht gestellten, Personen sämmtlich gesund und keine Zeichen wahrgenommen worden sind, welche besorgen lassen, daß der jetzige erfreuliche Zustand nicht fortdauern werde. Zur Aufnahme neuer aus Danzig hierher gereister Personen, ist bis jetzt nur in einem Falle die Gelegenheit vorgekommen, und befindet sich diese Person ebenfalls gesund. Auch lassen die im Allgemeinen getroffenen Sicherheits-

heitsmaaßregeln bestimmt hoffen, daß der Zugang von Sachen und Personen aus inficirten oder verdächtigen Gegenden hierher ganz aufhören werde.

Berlin, den 10ten Juni 1831.

v. Tippelskirch. v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Die herannahende Margarethen-Messe zu Frankfurth a. d. O. hat hin und wieder die Besorgniß erzeugt, daß der Meßverkehr zur Einschleppung und Verbreitung der Cholera führen möge. Zur Beseitigung dieser Besorgniß, so wie zur Nachricht für den Handelsstand, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Frankfurther Margarethen-Messe wird auch in diesem Jahre statt finden. Es sind aber alle Vorsichts-Maaßregeln genommen worden, um jede mögliche Besorgniß vor der Gefahr einer Verbreitung der Krankheit durch verdächtige Personen und Waaren von der Messe zu beseitigen.

2) Alle Behörden sind an die genaueste Befolgung der ergangenen Vorschriften bei Gelegenheit der Messe erinnert worden. Namentlich wird die Verfügung vom 6ten d. M. eingeschärft, wonach Personen und Waaren aus Rußland, Polen und Gallizien nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie unter Aufsicht einer einheimischen Behörde die vorgeschriebene 20tägige Kontumaz abgehalten haben und dies gehörig nachgewiesen wird. Mit gleicher Sorgfalt wird für die Sicherheit des Meß-Verkehrs von der Danziger Gegend her gesorgt werden.

3) Um die Befolgung dieser Vorschriften für die Zeit der Messe genauer beaufsichtigen zu können, wird festgesetzt: daß vom 27sten Juni d. J. bis zum Schlusse der Messe Waaren und Personen, welche aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen zu Lande nach Frankfurth a. d. O. gehen, eine der nachstehend bezeichneten Straßen inne halten müssen: a) über Küstrin, b) über Krossen, c) über Zielenzig und Drossen, d) über Guben und den Finkenheerd am Friedrich-Wilhelms-Kanal, e) über Kottbus und Müllrose.

4) Auf jeder dieser Straßen wird ein Polizei-Büreau errichtet, bei dem der Reisende sich über die Unverdächtigkeit seiner Person und Waaren auszuweisen und Paß, Legitimations-Karte oder Kontumaz-Schein vorzuzeigen hat. Verdächtige Waaren und Personen werden hier zurückgewiesen und unter Kontumaz gesetzt. Die Errichtung dieser Polizei-Büreaus ist der Königl. Regierung zu Frankfurth überlassen, welche die Orte, wo solche eingerichtet worden, unverzüglich zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß bringen wird.

5) In Frankfurth a. d. O. werden vom 30sten Juni d. J. ab keine aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen zu Lande kommende Personen und Waaren zugelassen, welche nicht bei einem der gedachten Polizei-Büreaus angemeldet worden sind.

Der Reisende und Waaren-Führer muß durch Vorzeigung der Visa des

Polizei-Büreaus beim Eingange in Frankfurth darthun, daß er obiger Vorschrift genügt habe.

6) Der Königlichen Regierung zu Frankfurth ist es überlassen worden, auch hinsichtlich der auf der Oder und dem Friedrich-Wilhelms-Kanal ankommenden Kähne, eine ähnliche Controlle der Unverdächtigkeit der Mannschaft und Ladungen einzuführen und die desfallsigen Maaßregeln zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 10ten Juni 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission.

v. Thile.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Provinzial-Schulrath Herr Dr. Schulz hat wegen vermehrter Amts-Geschäfte die Entbindung von den Censur-Geschäften, welche demselben zufolge meiner Bekanntmachungen vom 18ten Dezember 1829. und 30sten April 1830. anvertraut worden waren, nachgesucht und unter Genehmigung der betreffenden Königlichen Ministerien werden solche dem Kammergerichts- und Pupillen-Rath Herrn Bardua übertragen werden.

Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 15ten Juni d. J. zur Ausführung gebracht werden wird.

Berlin, den 29sten Mai 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 49. Die Legitimationskarten betreffend. No. 18. Juni. Cl.

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12. des allgemeinen Paß-Edikts, gehalten seyn, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paß-Behörde gültig.

4) Von

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Ordre ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweist, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Kommission, General-Major v. Thile, dieselbe, in sofern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Kommission es für zulässig hält, theilweise, oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

Publikandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene, Allerhöchste Kabinetsordre, Behufs der Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten.

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, ertheilten Instruktion vom 5ten April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruktion richten.

4) Die

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Kontumaz, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Freiherr von Brenn.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung haben wir Legitimationskarten nach dem untenstehenden Schema drucken lassen, wovon sogleich eine dem augenblicklichen Bedürfnisse angemessene Anzahl an die Herrn Landräthe und Magistrate abgesandt worden sind, und die von den Magistraten für die Folge im Falle eines mehreren Bedarfs nach diesem Formulare selbst zu besorgen sind, da es von jetzt ab bis auf weitere Bestimmung nothwendig ist, daß ein jeder reisende Inländer sich für eine jede Reise mit einer Legitimationskarte versehe, welche in jedem Nachtquartier von der Orts-Polizei-Behörde visirt werden muß. Die unterlassene Visirung der Legitimationskarte macht selbige zur weiteren Reise ungültig und der Reisende hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als der Krankheit verdächtig behandelt wird, insofern von demselben die Nachsuchung der Visirung, mit Vorzeigung der Legitimationskarte, unterlassen wird. Die Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, mit Bezug auf den §. 32. der Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817. bei der Visirung pünktlich, und mit Vermeidung eines jeden Aufenthalts zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juni 1831.

Legitimations-Karte.

Signalement.

Vaterland
Religion
Alter
Größe
Haare
Stirn
Augen
Nase
Statur
Besondere Kennzeichen

Unterschrift des Inhabers.

De

zu wird zur Reise

von hier, als einem reinen und gesunden Orte, nach

über

diese Legitimations-Karte ertheilt.

In

No. 50. Vorschriften, welche von Personen und in Betreff der Waaren zu beobachten sind, die aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen auf die Messe zu Frankfurth a. d. O. gehen.

In Gemäßheit der, in dem 160sten Stücke der Staatszeitung von dem Chef der zur Abwendung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission erlassenen Bekanntmachung vom 10ten d. M., werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht:

1) Alle aus Rußland, Polen, Gallizien und der Gegend von Danzig kommenden Personen und Waaren werden in den hiesigen Regierungs-Bezirk nur alsdann eingelassen werden, wenn durch unzweifelhafte Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie unter Aufsicht einer Preußischen Behörde die vorgeschriebene 20tägige Kontumaz abgehalten haben. Wo dieser Nachweis nicht vollständig geführt werden kann, oder nur irgend ein begründeter Zweifel in dieser Beziehung obwaltet, werden die verdächtigen Personen und Waaren zurückgewiesen, oder unter eine 20tägige Kontumaz gestellt werden.

2) Alle Personen und Waaren, welche aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommen, und zu Lande nach Frankfurth a. d. O. zur Messe gehen, müssen vom 29sten d. M. ab, bis zum Schlusse der Messe, die nachstehend vorgeschriebenen Straßen, genau und ohne alle Abweichung halten, und zwar:

   a) diejenigen, welche aus der Provinz Preußen kommen, über Woldenberg, Friedeberg, Landsberg und Cüstrin;
   b) diejenigen aus dem Großherzogthum Posen, folglich auch aus Rußland und Polen, über Zielenzig und Drossen;
   c) diejenigen aus Schlesien, entweder über Crossen und Ziebingen, oder über Guben und Finkenheerd am Friedrich-Wilhelms-Kanal;
   d) diejenigen aus Böhmen über Cottbus und Müllrose;
   e) diejenigen, welche etwa aus Schlesien und Böhmen durch Sachsen nach Frankfurth a. d. O. gehen sollten, über Lukau, Lübben und Müllrose.

3) In allen den hier genannten Stationsörtern sind Polizei-Büreaus errichtet, bei welchen jeder Reisende und Waarenführer gehalten ist, sich über die Unverdächtigkeit seiner Person und Waaren, durch Vorzeigung des Passes, der gehörig visirten Legitimationskarte, der Ursprungszeugnisse und der Kontumaz-Scheine, vollständig auszuweisen. Alle verdächtigen Personen und Waaren werden unnachsichtlich zurückgewiesen und unter Kontumaz gesetzt werden. Sollten Personen und Waaren in einem der namhaft gemachten vorliegenden Stationsörter sich nicht bei dem dasigen Polizei-Büreau ausgewiesen haben und die darüber sprechende Bescheinigung nicht vorzeigen können; so sollen sie in dem Falle, daß ihre anderweitige Legitimation nicht den Erfordernissen entspricht, auf ihre Kosten unter angemessener Bewachung sofort dahin zurückgebracht werden, um die Kontumaz von 20 Tagen abzuhalten, wenn aber ihre Unverdächtigkeit erwiesen ist, in eine angemessene Polizei-Strafe genommen werden.

4) Von

4) Von den vorgeschriebenen Touren darf Niemand und unter keiner Bedingung abweichen, der aus den sub 2. genannten Landestheilen oder Ländern kömmt. Wer dieses Verbot übertritt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als verdächtig betrachtet und nach dem vorliegenden Kontumaz-Ort gebracht wird, um iner 20tägigen Kontumaz unterworfen zu werden.

5) Jeder Reisende und Waarenführer muß, so wie er an den Thoren zu Frankfurth a. d. O. ankömmt, sich bei dem daselbst befindlichen Polizei-Büreau durch Vorzeigung der Visa der auf den vorgeschriebenen Touren etablirten Polizei-Büreaus darüber ausweisen, daß er den vorstehenden Vorschriften genügt hat, auch seine übrigen Legitimationszeugnisse vorzeigen, indem vom 30sten d. Mts. ab keine, aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommenden Personen und Waaren in Frankfurth eingelassen werden sollen, welche den erlassenen Bestimmungen nicht pünktlich nachgekommen sind. Die betroffenen Contravenienten werden der 20tägigen Kontumaz unterworfen und alsdann in ihre Heimath zurück gewiesen werden.

6) Allen Pack- und Pündeljuden, welche aus den mehrgenannten Landestheilen zur Messe gehen wollen, soll der Eintritt in den hiesigen Regierungsbezirk nirgend verstattet werden. Wo sie sich auch melden, oder betroffen werden, sind sie sofort in ihre Heimath zurückzuweisen, und bei irgend einer Verdächtigkeit zuvor der Kontumaz zu unterwerfen.

7) Damit aber auch Reisende und Waaren, welche auf der Netze, Warthe, Oder, Spree und dem Friedrich-Wilhelms-Kanal nach Frankfurth a. d. O. gehen, strenge kontrolirt werden können, so wird hiermit verordnet, daß alle Schiffer mit ihren Kähnen auf der Netze bei Driesen und Zantoch, auf der Warthe bei Borkow, Landsberg a. d. W. und Cüstrin, auf dem Oder-Strom aufwärts von Frankfurth, bei Tschicherzig und Crossen, Strom abwärts aber bei Cüstrin, auf der Spree bei Fürstenwalde und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Müllrose, anlegen und bei den daselbst befindlichen Polizei-Büreaus die Personen und Waaren, welche sie führen, anmelden sollen. Seitens der Polizei-Büreaus werden alsdann die ad 3. erwähnten Legitimations-Zeugnisse geprüft werden. Wird durch diese die Unverdächtigkeit der Personen und Waaren erwiesen, so soll der weitern Fahrt kein Hinderniß entgegen gestellt werden. Entgegengesetzten Falles aber, wird das Schiff angehalten, mit Wachen besetzt, und die darauf befindlichen Personen und Waaren werden der Kontumaz unterworfen werden. Die Schiffer mögen sich daher wohl vorsehen, keine Personen und Waaren aufzunehmen, welche hinsichtlich ihrer Unverdächtigkeit nicht vollständig legitimirt sind. Sollten Schiffer der hier erlassenen Vorschrift nicht pünktlich nachkommen, so sollen sie nicht allein in eine angemessene

Polizei-

Polizei-Strafe genommen, sondern auch, wo sie betroffen werden, Kontumaz halten.

8) Alle Schiffer, welche aus den genannten Gegenden auf der Oder bei Frankfurth ankommen, dürfen weder Personen, noch Waaren, welche sich auf ihren Kähnen befinden, aus denselben entfernen, bevor sie nicht bei dem Crossener Thore angelegt und sich bei dem dasigen Polizei-Büreau gemeldet haben, damit eine nochmalige Prüfung aller Legitimations-Papiere über Personen und Waaren stattfinden könne. Findet sich bei dieser Prüfung, daß den unter 7. gegebenen Vorschriften nicht überall genügt worden ist, so wird die angedrohte Strafe eintreten, und die Kontumaz in Ausführung gebracht werden.

9) Um aber auch Personen und Waaren, welche vom 29sten d. M. ab, von der westlichen Seite nach Frankfurth gehen, kontrolliren zu können, wird hiermit vorgeschrieben, daß sie nur die Straßen über Fürstenwalde und Müncheberg einschlagen dürfen, und sich bei den daselbst etablirten Polizei-Büreaus in derselben Weise über ihre Unverdächtigkeit legitimiren sollen, wie es unter 3. vorgeschrieben worden ist, widrigenfalls sie nicht in Frankfurth zugelassen, sondern nach den Umständen entweder zurückgewiesen oder unter Kontumaz gesetzt werden sollen. Auch Personen und Waaren, welche vom 20sten d. M. ab von hier aus nach den westlichen Gegenden, besonders nach Berlin gehen, müssen die Straßen über Müncheberg oder Fürstenwalde innehalten, und sich über ihre Unverdächtigkeit bei den dasigen Polizei-Büreaus legitimiren.

10) Uebrigens finden die hier gegebenen Vorschriften auch auf diejenigen Personen und Waaren Anwendung, welche aus den unter 2. genannten Gegenden kommen, mit den Posten befördert werden, weshalb wir alle Königlichen Postämter auf den vorgeschriebenen Touren veranlassen, von allen ankommenden Postreisenden und Waaren den betreffenden Polizei-Büreaus sofort Anzeige zu machen, und die Unverdächtigkeit derselben zu prüfen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juni 1831.

No. 51. Erweiterung der in Bezug auf die Paß- und Fremden-Polizei bestehenden Vorschriften. Nro. 20. Juni. Ch.

Bei der stattgefundenen Verbreitung der Cholera bis an die angrenzenden Provinzen der Kaiserl. Russischen und zum Theil auch der Kaiserl. Oesterreichschen Staaten und bei dem Ausbruch der Krankheit in Danzig, ist von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei in Rücksicht der Paß- und Fremden-Polizei angeordnet worden:

daß alle Reisende, welche gegenwärtig aus Polen, Rußland, Gallizien oder Danzig ankommen, außer durch einen vorschriftsmäßigen Paß, auch durch ein, nach der hierunter beigefügten Form von einer Königl. Preußischen Kontumaz-Anstalt ausgefertigtes Attest, zur Fortsetzung ihrer Reise legitimirt sein müssen. Ohne ein solches Attest ist kein Reisender, welcher

Polen, Rußland oder Gallizien nach dem 15ten Mai d. J, oder Danzig nach dem 29sten Mai d. J., verlassen hat, in Gasthöfe oder Privat-Wohnungen aufzunehmen, sondern sofort der Obrigkeit anzuzeigen; der Reisende ist, ohne ihm die Weiterreise zu gestatten, wenn er in einer Stadt angehalten wird, in die in einem entlegenen Theile des betreffenden Orts angelegte Kontumaz-Anstalt unterzubringen und mit seinem Fuhrwerke, seinen Begleitern, seinen Waaren ꝛc., der zwanzigtägigen Kontumaz-Zeit und dem vorgeschriebenen Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen. Wenn der Reisende aber auf dem Lande, in einem Dorfe angehalten wird, ist derselbe mit der größten Vorsicht und Aufsicht, damit er mit anderen Personen nicht in Berührung komme, nach der nächsten rückwärts liegenden Stadt zur Kontumaz-Anstalt, um in vorbemerkter Art behandelt zu werden, zu bringen. Es müssen daher die aus jenen Gegenden kommenden Reisenden mit den Pässen auch die Atteste der Kontumaz-Anstalten beim Visiren vorzeigen.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, fordern wir sämmtliche Einwohner unsers Geschäfts-Bereichs hiermit auf, diese Vorschrift genau zu beachten und keinen aus Polen, Rußland, Gallizien oder Danzig ankommenden Reisenden bei sich aufzunehmen oder zur Fortsetzung der Reise behülflich zu seyn, ohne die Ueberzeugung von dessen nachgewiesener Unverdächtigkeit zu haben, da in Rücksicht der traurigen Folgen, welche aus der geringsten Nachsicht entstehen können, jede dieser Vorschrift zuwiderlaufende Handlung strenge geahndet werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1831.

Entlassungsschein

für den Reisenden N. N. aus der Kontumaz-Anstalt N. N.

1) Name, Vorname und Stand des Reisenden.
2) Signalement desselben.
3) Woher gekommen und auf welchem Wege.
4) Wie lange unterwegs gewesen.
5) Von wem und an welchem Orte und Tage sein Gesundheitsatteſt oder Paß ausgestellt ist.
6) Wie dasselbe lautet.
   Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kommt?
   Oder aus einer verdächtigen?
   Oder aus einer von der Cholera befallenen?
7) Wie demnach mit ihm verfahren.
   Ob ohne Weiteres entlassen?
   Oder einer Kontumaz-Zeit von wie viel Tagen unterworfen?
8) Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiterreise verstattet, an welchem Tage?

9) Wohin.

9) Wohin.
10) Worin die Effekten deſſelben beſtanden:
giftfangende
nicht giftfangende.
11) Wie mit dieſen verfahren iſt.
12) Wenn der Reiſende eignes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit dieſem gehalten iſt.
13) Entrichtete Gebühren.
14) Bemerkungen.

Ort. Unterſchrift und Amtsſiegel
des kommandirenden Offiziers. des Arztes. des Zollamts-Direktors.
Datum.

Bemerkung: Dieſer Entlaſſungsſchein muß ſorgfältig aufbewahrt und am Beſtimmungsorte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namens-Unterſchrift des Reiſenden.

No. 52.

Nachſtehender Auszug aus dem, von dem Königl. Finanz-Miniſterio unter dem 21ſten März d. J. erlaſſenen Regulative über die von den Kandidaten des Forſtweſens nachzuweiſende Qualifikation, und über die für dieſen Zweck angeordneten Prüfungen wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1831.

Auszug
aus dem unter dem 21ſten März d. J. von dem Königl. Finanz-Miniſterio erlaſſenen Regulativ über die von den Kandidaten des Forſtweſens nachzuweiſende Qualifikation, und über die für dieſen Zweck angeordneten Prüfungen.

Forſt-Lehrlinge.

§. 1. Wer ſich zu einer Anſtellung im Königl. Forſt-Dienſte, es ſei als Schutz-Beamter (Unterförſter, Förſter) oder als verwaltender Beamter (Oberförſter u. ſ. w.) geſchickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forſt-Beamten die jedem Forſtmanne und Jäger unentbehrlichen praktiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2. Nur verwaltende Forſt-Beamte, welche der Ober-Forſt-Beamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, ſind befugt, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§. 3. Der Zweck der Lehrzeit geht im Weſentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anſchauung und praktiſche Uebung gegründete Erkenntniß von den Forſtkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufſichtigung der Holzſchläge, ſo wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erforder-

niſſen

nissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 4. Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forst-Lehr-Anstalt besucht, und daselbst einen vollständigen Lehrkursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§. 5. Daß der Lehrling die Lehrzeit gehörig benutzt und die im §. 3. beabsichtigte praktische Vorbildung sich erworben habe, ist durch eine Prüfung darzuthun, welche der unterweisende Forst-Beamte in Gegenwart eines höhern Forst-Beamten, und unter Zuziehung zweier Oberförster als Zeugen, vornimmt. Das über den Ausfall der Prüfung gewissenhaft auszustellende Zeugniß wird von den genannten Anwesenden mit unterzeichnet, dann aber von dem Ober-Forst-Beamten der Regierung bestätiget.

Schutzbeamte (Förster.)

§. 6. Insofern der zur Aufnahme in die Lehre bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutz-Beamten-Stelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen:

a) Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen orthographisch richtigen Schreiben;

b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen, bis einschließlich der Regel de tri.

§. 7. Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit das deshalb vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt, so wird die Fähigkeit, eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannt.

Verwaltende Forstbeamte (Oberförster.)

§. 8. Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forst-Beamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangs-Zeugniß (mindestens No. 2.) aus der ersten Klasse eines Gymnasii oder einer höhern Bürgerschule (Realgymnasium) deren Zöglingen gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militair-Dienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privat-Unterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß des Direktors einer Schul-Anstalt der vorgedachten Gattung darthun.

Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem §. 6. vorgeschriebenen Zeugnisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forst-Lehr-Anstalt (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde) oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Kursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen, und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

a) das

a) das für die höhere Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15ten August 1830. ergangene Regulativ und die danach einzurichtenden Lehrpläne, so wie die damit übereinstimmenden angeordneten Abgangs-Prüfungen und auszustellenden Zeugnisse;

b) die Kenntnisse, welche von einem jeden Forst-Kandidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförster-Stelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung §. 7. gefordert werden.

§. 9. Die Prüfungen zu den Forst-Verwaltungs-Stellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Kommissionen abgehalten. Oberförster-Prüfung.

Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre forstwissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegs-Dienstpflicht, einstweilen noch wie bisher beim Finanz-Ministerio, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungs-Kommissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

No. 53. Bekanntmachung wegen Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals. 1. Abth. 393. Juni.

Der Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser-Kanal wird wegen Ausführung nothwendiger Reparaturen, vom 1sten August bis 1sten September d. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1831.

No. 13.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Die Königl. Inquisitoriate werden angewiesen, die Verordnung vom 19ten Mai c. im Amtsblatte No. 22. P. 150. und die Cirkularien vom 21sten Februar 1800. und 30sten Dezember 1818., wegen des Verkaufs der alten Akten zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse, gleichfalls zu befolgen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1831.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Johann Samuel Magdeburg ist als Kantor und letzter ordentlicher Lehrer am Gymnasio zu Sorau berufen und in dieser Qualität bestätigt worden.

Berlin, den 21sten April 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Da die Gefahr der Cholera uns näher rückt, so wird, um der weitern Verbreitung der Seuche möglichst vorzubeugen, mit höherer Autorisation und bis auf weitere Bestimmung das Abhalten sämmtlicher Jahrmärkte, Ablaßmärkte und Kirchmessen ohne Unterschied und jedweder Art, in den Städten und auf dem platten Lande, hierdurch suspendirt und gemessenst untersagt. Auch Wallfahrten und Prozessionen sollen nicht gestattet werden.

Den

Den Polizei-Behörden wird befohlen, jeden, der sich zum Markt-Verkehr oder als Wallfahrer an einem fremden Orte einfinden möchte, sofort nach seinem Wohnorte zurück zu weisen, und wird sich das Publikum, dessen Wohl diese Anordnung bezweckt, nach derselben achten.

Marienwerder, den 3ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Hypotheken-Tabellen von den Grundstücken des Dorfes Zschipkau sind angefertigt, liegen zur Einsicht vor, und wenn binnen 2 Monaten keine Ausstellungen gemacht, werden diese in das neue Hypothekenbuch übertragen werden.

Senftenberg, den 8ten Juni 1831.

Das Patrimonial-Gericht zu Zschipkau.

Bekanntmachung.

Daß die Hypotheken-Tabellen sämmtlicher Grundstücke des Dorfes Wirchenblatt angefertigt sind, in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht bereit liegen, und mit deren Uebertragung in das Hypotheken-Buch den 1sten August d. J. verfahren werden soll, wird zur Nachricht für die dabei Betheiligten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Guben, den 18ten April 1831.

Das Patrimonial-Gericht von Wirchenblatt.

Aufforderung

Mehrere Inhaber hiesiger alter Stadt-Obligationen haben die neuen 4prozentigen Coupons noch nicht abgefordert. Wir ersuchen sie, solches unter Präsentation der Obligationen zum 2ten Juli c. zu bewirken, und zugleich die dann fälligen Zinsen zu erheben.

Landsberg, den 6ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Wassermüllergeselle Ferdinand Schulz, aus Kalkreuthe bei Sagan gebürtig, hat seinen von dem Landraths-Amte zu Sagan am 14ten Mai c. ausgestellten Paß angeblich hier im Orte verloren.

Dem rc. Schulz ist heute auf den Grund eines bei sich führenden Wanderer-laubniß-Scheins ein neuer Paß auf 6 Monat ertheilt worden, und der verlorne Paß wird daher zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Schulz ist 18 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat Mai 1831.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise für den Scheffel: Weitzen			Roggen			Gerste: Große			Gerste: Kleine			Hafer			Erbsen			Kartoffeln			Rauch-Futter: Heu für den Ctnr.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	25	—	1	12	3	—	—	—	1	4	—	—	29	—	1	18	9	—	12	6	—	13	9	6	5	—
2	Cottbus .	2	27	9	1	23	5	1	16	10	—	—	—	1	—	—	1	20	—	—	14	4	—	14	4	5	10	7
3	Crossen . .	2	25	7	1	23	11	—	—	—	1	3	5	1	1	—	1	23	4	—	14	6	—	17	6	4	15	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	1	21	6	1	5	—	1	3	6	—	28	10	2	4	—	—	11	8	—	10	—	3	10	—
5	Frankfurth	2	23	8	1	22	9	1	6	2	1	5	—	1	—	3	1	21	11	—	13	11	—	12	—	3	24	9
6	Friedeberg	3	—	7	1	21	3	—	—	—	1	4	—	—	28	—	—	—	—	—	14	3	—	12	6	5	—	—
7	Guben . .	2	27	6	1	25	8	1	11	3	1	8	—	1	3	9	2	—	—	—	16	—	—	25	—	4	25	—
8	Kalau . .	3	1	6	1	16	—	1	5	6	—	—	—	—	26	9	1	—	—	—	12	6	—	19	6	4	4	—
9	Königsberg	2	27	5	1	20	4	1	3	4	1	2	5	—	24	9	1	18	8	—	11	10	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	2	8	8	1	20	7	1	6	8	1	3	8	—	28	2	1	18	4	—	14	—	—	11	3	4	22	6
11	Lübben . .	3	5	—	1	15	—	1	7	6	1	—	—	1	—	—	1	20	—	—	12	6	—	27	6	6	10	—
12	Luckau . .	3	—	4	1	14	7	1	4	7	—	—	—	—	26	6	2	4	—	—	13	9	1	—	—	6	10	—
13	Soldin . .	2	27	6	1	23	4	1	8	—	1	—	7	—	28	—	1	25	3	—	14	—	—	17	—	3	20	—
14	Soran . .	2	20	5	1	18	9	1	7	—	—	—	—	—	26	—	1	20	—	—	13	3	—	17	6	4	15	—
15	Spremberg	2	17	—	1	17	—	1	7	6	—	—	—	—	28	7	—	—	—	—	15	—	—	25	—	5	7	6
16	Zielenzig .	2	25	10	1	25	1	—	—	—	1	1	8	—	29	2	1	23	9	—	13	4	—	18	2	4	19	—
17	Züllichau .	2	25	10	1	18	3	—	—	—	—	29	5	—	26	8	1	15	5	—	12	5	—	13	4	3	19	—
	Summa .	45	19	7	28	9	8	14	29	4	13	5	8	16	5	5	25	23	5	7	19	9	9	14	6	76	7	4
	Im Durchschnitt	2	25	7	1	20	—	1	7	5	1	3	—	—	28	7	1	21	7	—	13	6	—	17	9	4	22	11 ½

Der Handelsmann Jakob Löwenstein aus Posen, hat heute auf dem Wege von dem Dorfe Taucha bis hierher seinen im Monat September v. J. von der Königl. Regierung zu Posen auf 1 Jahr im In- und Auslande gültigen Reisepaß verloren, und hat derselbe nach erfolgter Legitimation heute von uns einen neuen Reisepaß, auf 3 Monate gültig, erhalten, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 10ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Der unten näher bezeichnete Schuhmachergeselle Carl Felschke aus Berlin, hat angeblich seinen von der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin unterm 24sten Februar c. ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß, auf dem Wege von Grünberg nach Crossen verloren.

Der Felschke ist hiernach mittelst Reiseroute nach Berlin gewiesen worden, und wird der verlorne Paß hiermit für ungültig erklärt.

Crossen, den 8ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Felschke ist angeblich evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, runde bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, mitteln Mund, schwachen Bart, rundes Kinn, ovales volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat Mai. 1. Abth. 372. Juni.

Witterung. Der Monat Mai begann zwar mit warmer und fruchtbarer Witterung, die mitunter von Regen begleitet war, und auf die Vegetation so vortheilhaft einwirkte, daß alle Gewächse ein erfreuliches Gedeihen versprachen; sie hielt aber nur einige Tage an, und ging dann in eine empfindlich kühle, selbst rauhe Witterung über, die der des Herbstes glich, und demnächst in förmlichen Frost ausartete, der in mehreren Nächten Reif erzeugte, in der Nacht des 14ten sich aber so steigerte, daß kleine Gewässer mit Eise belegt wurden. Es entstand dadurch merklicher Schaden; denn nicht allein ein großer Theil der Gartenfrüchte erfror gänzlich, sondern auch der Obstbaum und besonders der Weinstock litten in manchen Gegenden so bedeutend, daß die Hoffnung auf eine gute Obsterndte sehr geschwunden ist. Selbst das Winter- und Sommergetreide, namentlich der Roggen, wurden stark beschädigt, und es erfroren, besonders in leichtem Boden, mitunter ganze Landrücken in dem Grade, daß sie haben umgepflügt werden müssen. Auf einzelnen Feldmarken dürfte, den Anzeigen nach, kaum die Aussaat wieder gewonnen werden. Bemerkenswerth sind die eigenthümlichen Wirkungen des Frostes insofern, daß auf manchen Aeckern der Roggen, der noch nicht in der Blüthe stand, hart mitgenommen wurde, während benachbarte, die

Digitized by mit

mit viel zarteren, und gegen Kälte sehr empfindlichen, Pflanzen bestellt waren, vom Froste ganz verschont blieben. Gegen Ende des Monats trat wieder warme Witterung ein, die zwar trockene Winde, aber auch Gewitterregen herbeiführte, welche dem schon ausgetrockneten Lande die nöthige Feuchtigkeit gewährte.

Vorherrschend waren Südost-, Nordwest- und Südwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 18ten Morgens . = 28″ 6‴
" niedrigste den 1sten Morgens . . . . . = 27″ $7\frac{8}{10}$‴
" höchste Thermometerstand den 23sten Mittags . . = + 21° R.
" niedrigste den 15ten Morgens . . . . . = — $\frac{1}{2}$° R.
" höchste Hygrometerstand den 5ten Morgens . . . = 88° de Lúc.
" niedrigste den 19ten Mittags . . . . . = 44° de Lúc.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, haben sich gegen die vormonatlichen nicht bedeutend verändert.

Gesundheitszustand. Durch den ungewöhnlichen Wechsel der Witterung wurden rheumatisch-katarrhalische Krankheitsformen sehr begünstigt, und traten epidemisch auf. Sehr allgemein verbreitet war ein influenzartiges Katarrhalfieber, welches in der Mehrzahl der Fälle in der Form eines Lungenkatarrhes, mit heftigem Husten, Beklemmung und Schmerzen auf der Brust und Eingenommenheit des Kopfes, zuweilen mit Gliederschmerzen, gewöhnlich mit einem Gefühl von Abgeschlagenheit auftrat und sodann in einen starken Schnupfen mit länger anhaltendem, sich allmählig vermindernden Husten überging. Obgleich diese Influenz entzündlich war, so hatte sie doch eine Neigung zur Nervosität und griff besonders vollsaftige und kräftige Personen heftig an, ohne indessen mit Gefahr verbunden zu sein. Außerdem kamen gewöhnliche Katarrhalfieber, Rheumatismen akuter und chronischer Art, Kopf- und Gliederreißen, Gichtparoxismen, Augen-, Hals- und Brustentzündungen, Blutkongestionen und Hämorrhoidal-Leiden häufig vor. Der Zustand brustkranker und schwindsüchtiger Personen verschlimmerte sich fast durchgängig. Scrofulöse Kinder wurden von dem herrschenden Krankheitsgenius besonders und bei vorhandenen Tuberkeln gefährlich ergriffen, eben so alte Leute mit früheren Hustenanfällen, überhaupt solche Individuen, die an organischen Fehlern litten. Die Sterblichkeit war daher auch größer als gewöhnlich, und erstreckte sich besonders auf hektische Personen und das höhere Alter. Wechselfieber waren noch immer häufig, zwar gewöhnlich nicht schwer zu heben, aber zu Rückfällen geneigt. Auch beobachtete man nicht selten nervöse Fieberformen, die hin und wieder tödtlich wurden. Menschenpocken, Masern und Keichhusten erschienen sporadisch, ohne Bösartigkeit.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist gut geblieben, nur sind noch fortwährend einige Schaafheerden von Pocken, Klauenseuche und Kopfräude befallen, wobei aber der Abgang nicht von Bedeutung ist. Auch kam in

einigen Dörfern unter den Pferden die Räude vor, auf deren Isolirung und Heilung polizeilich eingewirkt wird.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Drei Menschen verloren bei dem Brande in Fürstenfelde, am 28sten April, und ein vierter bei einem Brande in Guben, am 15ten Mai, das Leben. Ein 2 Jahr altes Kind verbrühte sich dergestalt, daß es Tages darauf starb. Ein Tagelöhner verletzte im trunkenen Zustande einen anderen Tagelöhner durch einen Schlag mit der Axt am Kopfe so bedeutend, daß derselbe nach 2 Tagen starb. Gegen den Thäter ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Ein Mann tödtete sich im Zustande gestörter Geistes-Funktionen durch Erschießen. Auf verschiedene Weise ertranken 5 Personen. Sechs Menschen tödteten sich aus unbekannten Ursachen durch Erhängen.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 23 Brände angezeigt worden, wovon einen der Blitz veranlaßte. Der bedeutendste ereignete sich in dem Dorfe Gahry, Sorauer Kreises, woselbst am 20sten Mai, wahrscheinlich durch Verwahrlosung, 7 Bauer-, 7 Gärtnergehöfte, das Schmiede-, das Hirtenhaus und 1 Stall, in allem 53 Gebäude eingeäschert wurden. Die unglücklichen Bewohner verloren dabei fast ihr ganzes Mobiliar, und außerdem verbrannte eine nicht unbedeutende Quantität Getreide. In Bärwalde brannten am 21sten Mai 18 Scheunen ab.

Der Gutsbesitzer Lieutenant Mandel in Wallmersdorf und Klein-Dammer, Züllichauschen Kreises, hat sich auf eine lobenswerthe Art durch Besetzung der Wege auf seinen Gütern mit Bäumen verdient gemacht, indem derselbe im Herbste vorigen, und im Frühlinge dieses Jahres diese Wege mit 996 Stück Bäumen, worunter 756 veredelte Obst- und 240 Kastanienbäume, sämmtlich mit Pfählen, hat anpflanzen lassen. Diese für einen Einzelnen sehr bedeutende Leistung muß belobend anerkannt werden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der im vorigen Stücke des Amtsblatts vorgeschriebenen Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie haben wir eine Parthie abdrucken lassen, und verkaufen davon 25 Exemplare für 10 Sgr.

Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn
in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 24.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juni 1831.

Zwanzig Thaler Belohnung. In den letzten Tagen des jüngst verflossenen Monats sind zwei große Vorlegeschlösser, durch welche zwei Thorwege in einer bewährten Schonungs-Anlage auf den sogenannten Rehhagen, in hiesiger Königl. Forst, unter Verschluß gehalten wurden, nebst den dazu gehörigen Riegeln, schon zum zweitenmale und wahrscheinlich von einem und demselben Böswicht, gewaltsamerweise gestohlen worden. Obige Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher dem Unterschriebenen den Dieb so namhaft machen kann, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung zu überweisen ist. Neubrück, den 6ten Juni 1831.

Der Königl. Oberförster Eyber.

Bekanntmachung. Der dem Gastwirth Johann Adam Helfrich gehörende Gasthof zur alten Post hierselbst, soll ganz oder theilweise in dem „am 26sten Juli c. Nachmittags 3 Uhr" vor dem Justizrath Melzer an Ort und Stelle anstehenden Termine an den Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Johann Gottlieb Ferdinand Schallert No. 15. zu Albrechtsbruch, von 35 Magdeb. Morgen 110 QRuthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 3300 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 12ten April, den 15ten Juni und den 30sten August d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, um ihre Gebote abzugeben. Sonnenburg, den 8ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Auf den Antrag des hiesigen Königl. Domainenamts soll der Antheil des Schulzen Erdmann Gottlob Geiseler an der Entreprise zu Klein-Mannheim No. 1. und 9. von resp. 47 Magdeb. Morgen 10 QRuthen und 30 Magdeb. Morgen auf ein Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden, und steht hierzu ein Termin auf „den 25sten Juni c." Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Sonnenburg, den 20sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Seelow belegene Kleinbürgerstelle der verehelichten Zimmergesell Dückert, gebornen Wolff, bestehend aus Wohnhaus und Stall, zu 605 Rthlr. 8 sgr. taxirt, mit dem dazu gehörigen Hütungsrecht und Garten, zu 48 Rthlr. 5 sgr. gewürdigt, soll „den 21sten April, 2ten Juni und 14ten Juli d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Gerichts-Lokale zu Seelow sub hasta gestellt werden. Der dritte Termin ist peremtorisch, und hat der darin meistbietend Bleibende den Zuschlag in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse zu erwarten. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Gericht zu Seelow zur Einsicht aus.

Küstrin, den 2ten April 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Subhastations-Patent. Das Wohnhaus No. 84. des Catasters und Hypothekenbuchs zu Betschau, nebst 1 Scheffel 10 Metzen zugehörigen Garten-, Acker- und Graselandes, nach Abzug der Reallasten auf 337 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. gewürdigt, soll schuldenhalber im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Lübben, an dem, als Bietungstermin peremtorisch anberaumten „5ten August c.," ohne Zwischentritt rechtlicher Hindernisse, dem erwerbs- und zahlungsfähigen Meistbieter überlassen werden. Die Taxe kann hier eingesehen, die Gebote können von 9 Uhr Morgens ab im gedachten Termine abgegeben werden. Calau, den 25sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Avertissement. Das zum Nachlasse des verstorbenen Leinwebers Johann August Ladewig hierselbst gehörige Freihaus nebst 1 Morgen Land in der Parcheitz und 3 Morgen 164 □Ruthen Amts-Erbpachtsland, gerichtlich abgeschätzt auf 494 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., soll in dem „am 25sten August d. J. Vormitt. 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermine theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zehden, den 2ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Oberförster Franz Friedrich Uttech gehörige und nach Abzug der Ausgaben auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant, gerichtlich abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Jocksdorf, auf den Antrag der Erben des Besitzers, Behufs der Erbtheilung, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation, sub hasta gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten Juni, den 16ten September, terminus peremtorius aber auf „den 16ten Dezember d. J.," jedesmal Vormittags 10 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und soll dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten März 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Bekanntmachung. Eine Hufe Land, auf der Feldmark nach Nieder-Lübbichow und eine Scheune zu Hohen-Lübbichow, beides der Kirche daselbst gehörig, sollen von Michaeli d. J. ab auf 6 Jahre, in dem „am 20sten Juli c. Vormittags 10 Uhr" in Hohen-Lübbichow anstehenden Termine meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Königsberg i. d. N., den 3ten Juni 1831.

Das Patrimonialgericht zu Hohen-Lübbichow.

Ediktal-Vorladung. In dem Depositorium des Patrimonialgerichts über Alt- und Neu-Ranft befinden sich: 1) 47 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. mütterliche Erbgelder der drei Kinder erster Ehe des früher zu Neu-Ranft wohnhaft gewesenen Kolonisten Johann Jakob Hartwig, namentlich: Johann Andreas, Johann Jakob und Johann Carl, welche sämmtlich früher bei dem von Ziethenschen Husaren-Regimente gestanden haben; 2) 144 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. für die unbekannten Erben des früher auf der Woltersdorfer Mühle bei Zehdenick ansäßig gewesenen und ungefähr im Jahre 1763. zu Dannenwalde in Mecklenburg verstorbenen Müllers Christian Wernecke, namentlich für die zwei Kinder desselben, Anne Dorothee, auch Anne Sabine genannt und Adolph Friedrich, auch Christian genannt; 3) 76 Rthlr. 26 sgr. 4 pf. für die unbekannten Erben des im Jahre 1775. zu Alt-Ranft verstorbenen Kutschers Friedrich Wegener; 4) 418 Rthlr. 6 sgr. 5 pf. für den, ungefähr im Jahre 1801. als Schlächtergesell auf die Wanderschaft gegangenen, aus

Alt-

Alt-Ranft gebürtigen Andreas Koch, und es werden diese Personen oder deren Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, sich sofort und spätestens den 15ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Gerichts zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie resp. für todt und aller etwaigen Ansprüche an die vorhandenen Massen für verlustig werden erklärt und das ganze Vermögen den sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben und sonstigen Berechtigten, und in deren Ermangelung als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden soll.

Freyenwalde a. d. O., den 20sten Februar 1831.

Gräflich von Hackesches Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Ranft.

Bekanntmachung. Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die, rückständigen Kanons wegen, dem Herrn Regierungs-Assessor Lindenthal zu Alt-Bleyen abgepfändete Wolle von 500 Stück Schaafen, in termino „den 29sten Juni c." Vormittags 10 Uhr zu Alt-Bleyen auf dem herrschaftlichen Hofe öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden. Gorgast, den 10ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Jagd-Verpachtung. Die zu Bartholomäi d. J. im hiesigen Stift pachtlos werdende hohe, mittel und kleine Jagd auf folgenden Distrikten, nämlich den Feldmarken: a) Seltwann, Groß-Drenzig, Cuschern und Lahmo, b) Coschen, Steinsdorf und Bresinchen, c) Wellmitz, Breslack, Ratzdorf und Streichwitz, d) Lauschitz, e) die Koppeljagd auf dem Fürstenberger und Vogelsangschen Territorium, am linken Oderufer und endlich f) auf der Feldmark Schiedlow, auf dem rechten Oderufer, mit Einschluß der in diesen Feldmarken belegenen Forsttheile, soll auf die Zeit von Bartholomäi d. J. bis ult. Dezember 1837. anderweitig meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf „den 6ten Juli d. J." in hiesiger Expedition anberaumt worden, zu welchem Jagdliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst eingesehen werden können. Neuzelle, den 11ten Juni 1831.

Königl. General-Administration.

Avertissement. Auf Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. soll das Vorwerk Marienland, eine halbe Meile von hier, auf ein Jahr pro Johannis $18\frac{31}{32}$. öffentlich meistbietend verpachtet werden. Der Termin dazu ist „am 23sten d. M. Vormittags um 10 Uhr" in Marienland angesetzt worden und werden Pachtlustige zu demselben hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Meistbietenden und sonst Qualifizirten der Pacht-Kontrakt sogleich abgeschlossen werden soll. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch täglich bei mir eingesehen werden. Friedeberg, den 6ten Juni 1831.

Der Justiz-Rath Niethe.

Es sollen 100 Morgen urbares Ackerland und 200 Morgen gute Wiesen in einzelnen Parzellen von 5, 10, 15, 20 und noch mehreren Morgen, unter sehr annehmbaren Bedingungen mit wenigem Angelde sogleich verkauft werden. Die Lage dieser Grundstücke ist ganz vorzüglich und nur $\frac{1}{2}$ Meile von der Kreisstadt Soldin entfernt und gränzen mit der Königl. Forst; die Wiesen sind bereits abgegraben und können mit leichter Mühe zu Ackerland umgeschaffen werden. Nähere Auskunft ertheilt die Handlung

C. F. Marx zu Soldin.

Bekanntmachung. Der zum Verkauf zweier Pferde auf der Matschdorfer Mühle auf den 20sten d. M. angesetzte Termin (Pag. 128. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte) ist wieder aufgehoben worden. Reppen, den 10ten Juni 1831. Lehmann, vermöge Auftrags.

Bekanntmachung. Ein Theil des bei dem Dorfe Pollychen belegenen, bei der Separation dem Dominio Gralow zugefallenen sogenannten hohen Bruchs, soll zur Anlegung von Kolonien

Digitized by Google

in einzelnen Kabeln verkauft werden. Kauflustige können sich an den hiesigen Wirthschafts-Inspektor Herrn Groberker wenden und mit demselben die Unterhandlungen, vorbehaltlich meiner Genehmigung, abschließen. Gralow bei Landsberg a. d. W., den 1sten Juni 1831.

Der Kriegs-Rath Honig.

Ein Gasthof an einer vorzüglich guten Lage, und mit den besten Aussichten für den Erwerblustigen, indem eine Kunststraße nahe vorbei geführt wird, soll aus freier Hand sogleich verkauft werden. Wo? und unter welchen Bedingungen wird der Kaufmann A. Heimann in Frankfurth a. d. O., Richtstraße No. 37. gefälligst sagen.

Eine gut konstruirte Blase von 380 Quart nebst Helm, Kühlfaß mit Schlange, 3 Maischbottigen, jeder zu 1560 Quart, alles fast ganz neu, stehen bei mir zum Verkauf.

Landsberg a. d. W., den 3ten Juni 1831. Verwittwete Rendant Kosky.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von 300 Stück hochveredelter Hammel steht ein Termin auf den 4ten Juli Vormittags 11 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Bottschow an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Zielenzig, den 5ten Juni 1831.

Vermöge Auftrags. Schmidt, Aktuarius.

Ein im Rechnungs-, Expeditions- und Kanzleiwesen erfahrener junger Mann, der bisher abwechselnd im Justiz-, Polizei- und Kommunalfach arbeitete, wünscht ein baldiges Unterkommen. Addressen unter No. 8. nimmt die Königl. Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. gefälligst an.

Der Krug auf dem Gute Zollen, zwischen Soldin und Lippehne und auf der Straße nach Pyritz und Arnswalde belegen, soll von Michaeli d. J. ab anderweitig verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 1sten Juli d. J. anberaumt ist; die nähern Bedingungen hiervon sind täglich bei dem Wirthschafts-Inspektor Herrn Schalm daselbst zu erfahren.

Auf einem in der Gegend von Schneidemühl, eine Meile von der Netze belegenen Gute, stehen einige Hundert Citronenbäume und auch einige Pommeranzenbäume zum Verkauf. Der größte Theil dieser Bäume hat eine Höhe von 6 bis 10 Fuß, und der Stamm ist 5 bis 7 Zoll stark, die übrigen sind kleiner. Näheres hierüber ertheilt der Bürgermeister Müller in Margonin.

Von der im vorigen Amtsblatte No. 23. von Seiten der Königl. Hochlöbl. Regierung anempfohlenen Tinktur, als probates Mittel gegen die Cholera, haben wir bereits einige Sorten verschiedenen Preises angefertigt, welche wir nebst allen übrigen Sorten feinster Liqueure und Brandweine in beliebigen Quantitäten billigst und ergebenst empfehlen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juni 1831. Zech & Muth,

Richtstraßen- und Schmalzgassen-Ecke No. 44.

Da ich gegenwärtig ein zu großes Lager an Glasvorräthen besitze, und dieses einigermaßen bald aufzuräumen wünsche, so verkaufe ich von heute ab weißes Hohl- und Tafelglas unterm Fabrikpreise. Glashändler, Gastwirthe und Jeder, der hiervon Gebrauch machen will, würde hiernach sehr billig bei mir einkaufen. Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1831.

J. Braun sen., große Scharrnstraße No. 84.

Indem ich mein allgemein beliebtes Weinessigfabrikat ergebenst empfehle, offerire zugleich einen daraus bereiteten, als trefflich befundenen aromatischen starken Essig zum Räuchern, Waschen und Sprengen in Gebäuden und Zimmern, gegen die Cholera, der bei der Anwendung leichter, gefahrloser und besonders billiger als der Chlorkalk ist, so daß sich Jedermann seiner fortwährend und hinlänglich bedienen kann. Mein bloßer Weinessig eignet sich schon seiner bekannten Reinheit, Stärke und Wohlfeilheit wegen zu gedachtem Verbrauch in Menge.

Der Kaufmann C. F. Lange, Forststraße No. 3. zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 25.

Ausgegeben den 22sten Juni 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 54. Die Formulare zu den Legitimations-Karten betreffend. 1. Abth. 93. Juni. Chol. C.

Um den mehreren Anträgen wegen Uebersendung der Formulare zu den Legitimations-Karten von Seiten der Polizei-Behörden vorzubeugen, und da es unausführbar ist, den Bedarf für jeden Magistrat von hier aus abzumessen, wird, mit Hinweisung auf unsere Verfügung vom 13ten d. im letzten Amtsblatte, hiermit bekannt gemacht, daß die Magistrate die Legitimations-Karten nach dem vorgeschriebenen Formulare bei der ihnen zunächstbelegenen Druckerei nach Maasgabe des Bedarfs drucken lassen können, und daß in der hiesigen Trowitzschen Hofbuchdruckerei stets ein hinlänglicher Vorrath solcher Formulare auf gut Konzeptpapier für den Preis von 7½ Sgr. für das Buch bereit gehalten werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juni 1831.

No. 55. Das Visiren der Päsle betreffend. 1. Abth. 659. Juni.

Da das Visiren der Päsle in jedem Nachtquartiere der Reisenden ganz unbedingt geschehen muß, und mehrere Beschwerden wegen des für die Reisenden beim Visiren entstandenen Aufenthalts vorgekommen sind: so ist von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei unterm 5ten d. M. wiederholt angeordnet worden, daß die Paßbehörden sich bei Visirung der Päsle nicht auf bestimmte Tagesstunden beschränken dürfen, sondern solche Vorkehrungen zu treffen haben, daß die Visirungen auch außer den Dienststunden, und in dringenden Fäl-

len

len selbst zur Nachtzeit bewirkt werden können, wonach die mit der Paßpolizei beauftragten Behörden sich zu achten haben.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juni 1831.

No. 56. 1. Abth. 940. Juni.

Wegen einer nothwendigen und bedeutenden Reparatur an der großen Spreebrücke bei Alt-Schadow im Storkower Kreise, muß diese Brücke in den Tagen vom 29sten d. M. bis zum 9ten k. M. Juli für jede Passage gesperrt werden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die Reisenden während dieser Zeit von den Vereinigungs-Punkten der sogenannten kleinen Berliner Straße Wittmannsdorff und Bretschen den Weg über Cossenblatt zu nehmen haben.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1831.

Personal-Chronik.

Die Guts-Besitzer Windel in Golzen, Bernhardi in Crummendorff und der Oekonomie-Commissarius Schade in Züllichau, sind als Kreis-Verordneten für den Züllichau-Schwiebusser Kreis gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Unterförster Müller zu Guscht, im Forstrevier Lubiathfließ, ist vom 1sten k. M. an mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der dadurch erledigte Unterförsterdienst dem invaliden Gardejäger Friedrich Giese übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juni 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Daß der Johann August Jonas zu Zielenzig durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes als Justiz-Aktuarius entsetzt und ihm das Assistiren der Partheien und jede gerichtliche Praxis untersagt worden ist, solches wird, mit Bezug auf seine, in dem öffentlichen Anzeiger zu dem diesjährigen hiesigen Amtsblatte No. 19. enthaltene Anzeige vom 30sten April d. J. bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Für die Königl. Fourage-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen versiegelt, mit der Bezeich-

zeichnung: „Lieferungs-Anerbieten", spätestens bis zum 7ten k. M. Abends 6 Uhr bei uns (Oranienburger-Straße No. 69.) einzureichen. In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters;
2) die Quantität des zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise, und wohin solches franco Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungs-Termine haben sich die Soumissionairs darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 22sten Juli c. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 17ten Juni 1831.

Königliche Intendantur des Garde-Corps.

---

50 Rthlr. Belohnung.

Bekanntmachung.

In dem Zeitraume vom 14ten bis zum 16ten Mai d. J. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in das Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Gerichtsamts, und den darin stehenden Sportelkassen-Kasten, 548 Rthlr. 24 sgr. 6 pf. Sportelgelder, bestehend:

1)	in einem grauen starken Drillichbeutel mit $\frac{5}{1}$	215 Rthlr. 25 sgr.
2)	in einer Papierrolle mit ganz neuen Thalerstücken	50 . — .
3)	in einer dergleichen mit ältern und neuen Thalerstücken, aber sämmtlich mit glattem Rande	50 . — .
4)	in 2 Papierrollen à 50 Rthlr., $\frac{1}{1}$ . . .	100 . — .
5)	in 2 dergleichen à 15 Rthlr., $\frac{1}{0}$	30 . — .
6)	in einer Kassen-Anweisung von	50 . — .
7)	in verschiedenen einzelnen Kassen-Anweisungen à 5 und 1 Rthlr. und verschiedenen Münzsorten	52 . 29 . 6 pf.
	Summa .	548 Rthlr. 24 sgr. 6 pf.

entwendet worden, und es bisher nicht möglich gewesen, dem Thäter auf die Spur zu kommen. Es werden daher alle diejenigen, zu deren Kenntniß Etwas von dem begangenen Verbrechen gelangt, das zur Entdeckung des Thäters führt,

hiermit

hiermit aufgefordert, solches unverzüglich dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen, wodurch ihnen Kosten auf keine Weise entstehen sollen, und hat derjenige, der zur Habhaftwerdung des Diebes führt, von den Unterzeichneten eine Belohnung von 50 Rthlr. zu gewärtigen.

Schwiebus, den 15ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Brescius. Schließmann.

Bekanntmachung.

Nachstehende Sachen, als eine silberne zweigehäusige Taschenuhr mit den Worten „Otto van Muers Amsterdam" auf dem Zifferblatte, nebst daran befindlichem mit Perlen überstrickten Uhrschlüssel und einem silbernen Fingerring, gezeichnet C. E. J., sind als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich bei ihrer Gerichtsobrigkeit oder bei uns spätestens bis zum 16ten Juli d. J. zu melden. Kosten werden ihnen dadurch nicht verursacht.

Lübben, den 16ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Am 4ten Mai c. ist schon wieder ein Einbruch in der Herzogswalder Ziegelei verübt, und sind dabei folgende Sachen entwandt worden: 1) 10 Rthlr. in $\frac{1}{7}$ Stücken; 2) ein blautuchener neuer Mannsrock, in den Aermeln mit weißem Flanell, im Leibe mit blauer Leinwand gefüttert und besonders daran kenntlich, daß der Kragen nicht von demselben Tuche, sondern von etwas feinerem ist; 3) 9 Stück kattunene ganze Frauen-Halstücher: a) ein blaues mit weißen Pickeln und hellblauer Kante, b) ein blaues mit grüner Kante, c) ein braunes mit weißer Kante, d) ein braunes mit gelben und rothen Blümchen, die Kante ist roth, gelb und weiß, mit einer Rosenguirlande, e) ein braunes mit großen schwarzen und weißen Blumen, die Kante ist schwarz und gelb, f) ein weißes mit gelben Blumen, so wie rother und gelber Kante, g) ein grünes mit schwarzen und gelben Blumen, die Kante ist schwarz und gelb, h) ein rothes mit gelben und schwarzen Blumen (sog. Küpertuch), i) ein rothes mit schwarzen und gelben Blumen und Kante von derselben Farbe; die Tücher waren alle neu, zwar schon getragen aber noch nicht gewäschen; 4) 3 Stück schwarzseidene Tücher: a) ein $\frac{8}{4}$ breites doppelseidenes, ganz neu, b) ein $\frac{7}{4}$ breites, mit rother Seide gezeichnet M. O., c) ein $\frac{5}{4}$ breites mit rother und hellblau gestreifter Kante; 5) eine braun, gelb, grün, roth und weiß gestreifte baumwollene Schürze (die grünen und gelben Streifen sind von Seide) mit blauem seidenen Bande zum Zubinden; 6) eine neue weiße Sanspeine-Mütze, der Hinterstreif von Cambric mit kleinen Spitzen, hinten

zum

zum Zuschnüren schmales weißes, vorn zum Zubinden fingerbreites zackiges baumwollenes Band; die Mütze hat schlesische Façon.

Die Thäter, wovon der eine weiße Leinwandhosen, eine Jacke mit rothem Kragen und eine blaue Tuchmütze, der andere gleichfalls Leinwandhosen, einen grünen Rock und eine blaue Tuchmütze mit rother Einfassung trug, sind nach Zielenzig zugegangen. Wir ersuchen das Publikum um Mittheilung von Nachrichten zur Ermittelung der Thäter, und warnen zugleich vor dem Ankauf der Sachen.

Zielenzig, den 13ten Juni 1831.

Das Patrimonial-Gericht Herzogswalde.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete, wegen Diebstahls zu mehrjähriger Festungsstrafe und Detention bis zum Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbes verurtheilte Militair-Sträfling, Landwehrmann Martin Schlawin, hat Gelegenheit gefunden, aus Colberg am 4ten d. M. von der Arbeit zu entweichen.

Da nun an seiner Wiederhabhaftwerdung viel gelegen ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gefesselt an die Königl. Kommandantur in Colberg abliefern zu lassen.

Für die Wiedereinbringung desselben werden 2 Rthlr. Fangegeld gezahlt.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der rc. Schlawin ist aus Lübzow, Stolper Kreises, gebürtig, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchmütze, einer Halsbinde, einer grauen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen und einem Paar Stiefeln.

Bekanntmachung.

Von dem Magistrat zu Oderberg wurde am 12ten März c. ein Bettler in das hiesige Landarmenhaus eingeliefert, welcher sich durch einen Reisepaß d. d. Striegau, den 21. November 1830., als der Schuhmachergesell Johann August Adam aus Eckersdorf bei Sagan legitimirte, wegen des Bettelns mit einer einmo-

monatlichen Sitzzeit bestraft und am 12ten April c. nach deren Abbüßung mittelst eines auf 2 Monat gültigen sub No. 409. von uns ausgefertigten Reisepasses auf die Wanderschaft zunächst nach Fürstenwalde, entlassen worden ist.

Wie sich nächstdem ermittelt hat, ist der rechtliche Inhaber des vorgenannten Reisepasses, (der nicht am 21sten November, sondern am 21sten August 1830. auf 6 Monat gültig, vom Magistrat zu Striegau ausgefertigt, inzwischen also verfälscht worden ist,) Schuhmachergesell Adam seit dem Februar c. aus Sagan nicht entfernt gewesen, und dieser Paß demselben am 17ten Januar c. auf der Herberge zu Liegnitz entwendet, derselbe auch von der dasigen Polizei-Verwaltung in dem öffentlichen Anzeiger des dortigen Königl. Regierungs-Amtsblatts unterm 18ten Januar c. für ungültig erkläret worden.

Da hiernach nicht bezweifelt werden kann, daß der am 12ten April c. von uns mittelst Reisepasses, der auf den Schuhmachergesellen Johann August Adam lautend, von uns ausgefertigt worden, entlassene Bettler, dessen Person-Beschreibung wir nachstehend beifügen, den mehrgedachten Reisepaß entwendet, denselben verfälscht und sich durch den Gebrauch desselben noch mehr strafbar gemacht hat; so bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und ersuchen sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst: den Inhaber des von uns unterm 12. April c. ausgestellten vorerwähnten Reisepasses No. 409. eventualiter des demselben auf Grund desselben bereits anderweit ertheilten Reisepasses im Betretungsfalle anzuhalten, ihm den bei sich führenden Reisepaß abzunehmen und die Behufs seiner Legitimation so wie wegen Paß-Entwendung erforderliche Untersuchung gegen ihn einzuleiten.

Landarmen- und Invalidenhaus zu Strausberg, den 18ten Juni 1831.

Die Inspektion.

Signalement.

Der ꝛc. Adam ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, breite Stirn, braune Augenbraunen, stumpfe Nase, braungraue Augen, etwas dicken Mund, wenig Bart, gute Zähne, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht schlesischen Dialekt. Besondere Kennzeichen waren nicht bemerkbar. Bekleidet war derselbe mit einem blautuchnen Ueberrock, blautuchnen langen und gestreiften leinenen Hosen, einer kattunenen Weste, wollener gestrickter Unterjacke, einem Hemde, schwarzseidenem Chemisett, kattunenem Halstuche, wollenen Strümpfen und einem runden schwarzen Hute.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der nachstehend signalisirte Drechslergeselle, Wilhelm Antonowicz aus Danzig, hat unterm 7ten Mai c. wegen unzureichender Legitimation eine Reise-Route nach

nach seiner Heimath Danzig erhalten, ist aber nach einer Benachrichtigung des Herrn Polizei-Präsidenten daselbst vom 7ten huj. bis jetzt dort nicht angekommen. Sämmtliche resp. Polizei-Behörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, den Antonowicz im Betretungsfalle anzuhalten und nach vorhergegangenem Uebereinkommen mit dem Herrn Polizei-Präsidenten zu Danzig dorthin per Transport zu senden.

Küstrin, den 15ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Antonowicz ist aus Danzig gebürtig, 39 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, bläuliche Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat, als besonderes Kennzeichen, auf dem rechten Auge ein Maal.

Steckbrief.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, nachstehend signalisirte Tuchmachergeselle Samuel Riffert aus Peitz, wird, da er sich von hier entfernt hat und vagabondirend umhertreibt, steckbrieflich verfolgt und jede resp. Polizeibehörde ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon, daß dies geschehen, zu benachrichtigen.

Er wird sich wahrscheinlich auf Märkten umhertreiben, entweder auf einer Violine Musik machend, oder Lieder und Bilder zum Verkauf bietend.

Peitz, den 19ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Riffert ist evangelischer Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, flache, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, hellgraue Augen, dicke Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, dunkelbraunen Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat als besondere Kennzeichen feine Pockennarben und eine Narbe am Halse.

Bekanntmachung.

Der Schlossergeselle Gottlob Kleinert, welcher zwei Monate hieselbst in Arbeit gestanden hat, und dessen Signalement nachstehend näher angegeben ist, hat seinen, von dem Magistrate zu Trebbin unterm 29sten November 1830. ausgestellten, mit der No. 58. versehenen und auf ein Jahr gültigen Reisepaß, welcher am 13ten Juni c. von hier nach Trebbin visirt worden war, so wie auch ein

Ge-

Gestellungs-Attest der Kreis-Ersatz-Kommission zu Treuenbrietzen vom 26sten Oktober 1830., auf dem Wege von hier nach Wriezen a. d. O. verloren, worauf dem ꝛc. Kleinert die nöthige Legitimation zur Reise nach Wriezen a. d. O. ertheilt worden ist.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs, welcher mit dem gedachten Passe und dem Gestellungs-Atteste getrieben werden könnte, machen wir die nunmehrige Ungültigkeit der beiden Schriften hierdurch öffentlich bekannt.

Zellin a. d. O., den 14ten Juni 1831.

Königl. Domainenamt.

Signalement.

Der ꝛc. Kleinert ist aus Treuenbrietzen gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, breiten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und spricht deutsch.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 25.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1831.

Avertissement. Da der Zuschlag des im Krossenschen Kreise der Neumark belegenen, auf 14893 Rthlr. 9 sgr. 11 sgr. abgeschätzten Antheilgutes Seedorff, für das erfolgte Meistgebot von 9933 Rthlr. unter den gestellten Bedingungen nicht ertheilt worden, so ist zur Fortsetzung der Lizitation ein Termin vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Sibeth, auf „den 21sten September c." Vormittags 11 Uhr auf dem Oberlandesgericht angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in der Registratur eingesehen werden kann. Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung. Der Brennholzbedarf des Jahres 1832. für das hiesige Landarmenhaus, soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden. Derselbe besteht 1) in 50 Klft. Büchen-, 2) in 250 Klft. Eichen-, 3) in 40 Klft. Kiefern-Klobenholz, zusammen 340 Klaftern. Es werden daher zuverlässige Personen, welche geneigt sind, diese Lieferung zu übernehmen, hiermit ersucht, der unterzeichneten Behörde ihre desfallsigen Anerbietungen mit bestimmter Angabe ihrer mindesten Preisforderungen, in stempelfreien jedoch frankirten Briefen bis spätestens „den 1sten August d. J." einzureichen und wird demjenigen, dessen Anerbietungen für angemessen befunden worden, der Zuschlag ertheilt werden. Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung geschehen kann, können in unserer Registratur eingesehen werden, auch werden solche auf Verlangen von uns mitgetheilt. Landsberg a. d. W., den 8ten Juni 1831.

Ständische Land-Armen-Direktion der Neumark.

Avertissement. Die der verehelichten Kaufmann Kircher, Christine Dorothee geb. Sachse hierselbst zugehörige, gerichtlich auf 3247 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. abgeschätzte Bürgernahrung, soll schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu drei Bietungstermine „den 8ten Juni, 8ten August und 8ten Oktober c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und wird der Zuschlag dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort ertheilt werden.

Zehden, den 5ten April 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. Die zu Hathenow gehörigen, hinter Reitwein belegenen Grundstücke der Wittwe Briesemeister, Dorothee geb. Röper, von denen eins p. p. 70 Morgen, auf 2205 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. gewürdigt, mit Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 1011 Rthlr. 14 sgr. taxirt, das andere aber von p. p. 35⅓ Morgen, auf 1145 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, sollen subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 18ten Mai, den 20sten Juli und den 15ten September d. J.," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an, der 3te ist peremtorisch, nach ihm werden keine Gebote mehr angenommen, vielmehr dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen. Die Taxen hängen im Königl. Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 11ten Februar 1831.

Königl. Preuß Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. „Donnerstag den 21sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr," soll im Königl. Amte Sachsendorff das zu Neu-Manschnow belegene Erbpachtsrecht der Virkusschen Eheleute, bestehend in 21 Morgen Land zu 450 Rthlr. 2 sgr. 11 pf., imgleichen Wohnhaus und Scheune zu 1156 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt, ad instantiam fisci anderweit sub hasta gestellt werden. Kauflieblabern wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach dem Termin kein Gebot weiter berücksichtigt, dem Meistbietenden vielmehr in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse der Zuschlag ertheilt, die Taxen aber bis zum Termin in Sachsendorff aushängen werden.

Küstrin, den 30sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Auf dem Christian Zimmermannschen Halbbauergute bei Letschin sollen „den 27sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" p. p. 26 Winspel abgepfändete Kartoffeln durch den Justiz-Aktuarius Neumann gegen baare Zahlung in Courant verauktionirt werden.

Küstrin, den 12ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Ediktal-Citation. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des am 12ten Februar 1829. zu Kemnitz verstorbenen Stifts-Kanzlers Joseph Carl Hochauf auf den Antrag der Benefizial-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger auf „den 26sten August d. J." Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden ist. Es werden daher sämmtliche Kreditoren vorgeladen, in diesem Termine in Person oder durch mit Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Orts Unbekannten die Justiz-Kommissarien Hauenstein, Fleck und Benade vorgeschlagen werden, zu erscheinen; widrigenfalls sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Pförten, den 14ten Mai 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Proklama. Auf Antrag des Rittergut-Besitzers, Herrn von der Heyden zu Cremlin, sollen die den Mühlenmeister Wagnerschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke zu Cremlin, welche aus Gebäuden, Aeckern und Wiesen bestehen, deren Taxwerth, ohne Abrechnung des der Gutsherrschaft alljährlich zu entrichtenden Mühlen-Canons zu 12 Scheffel Gerste und 2 Wispel Roggen, von dem Ertrage der Grundstücke, 1420 Rthlr., schreibe Eintausend Vierhundert und Zwanzig Thaler, beträgt, unter der vom Käufer zu übernehmenden Verbindlichkeit, die vor längerer Zeit abgebrannte Windmühle aus eigenen Mitteln und Kosten wieder herzustellen und aufzubauen, in termino „den 20sten Mai und den 22sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Soldin in des Gerichtshalters Behausung, im letzten Lizitationstermine aber, „am 22sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr," im Gerichtszimmer zu Cremlin öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige zum Bieten hiermit ein. Die Taxe und das Nähere ist in unserer Registratur einzusehen. Der Zuschlag erfolgt im letzten Termine zu Cremlin an den Meistbietenden, wenn keine gesetzlichen Gründe im Wege stehen.

Soldin, den 2ten April 1831.

Das Patrimonial-Gericht Cremlin.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Gräben belegene, im Hypothekenbuche No. 9. pag. 49. verzeichnete, den minderjährigen Kindern des verstorbenen Bauers Gottlob Schultze daselbst zugehörige Bauergut nebst Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, welches auf 720 Rthlr. 28 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Vormünder in den auf „den 1sten Juli und den 18ten August d. J." in der Gerichts-

stube

stube zu Gräben angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag kann im letzten Termine sogleich erfolgen, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, welches zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., am 10ten Juni 1831.

Das Patrimonialgericht über Gräben.

Inserendum. Mit Consens der Stadtverordneten soll die ½ Meile von Soldin gelegene Raths-Ziegelei, zu welcher 34 Morg. 164 QRuthen Acker und Wiesen gehören, mit den sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so wie dem todten Inventario, von Marien 1832. ab auf 6 Jahre in Zeitpacht an den Meistbietenden ausgethan werden, zu welchem Ende wir einen Termin auf „den 14ten Juli c." Vormittags 11 Uhr hier auf dem Rathhause angesetzt haben, und dazu pacht- und zahlungsfähige Pachtliebhaber hierdurch einladen. Die Pacht-Bedingungen können täglich in den Stunden von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr in unserer Registratur eingesehen werden, und wird noch bemerkt, daß der Absatz an Steinen gut und die bisherige Pacht jährlich 200 Rthlr. gewesen ist. Soldin, den 14ten Mai 1831.

Der Magistrat.

Proklama. Ein kleiner Theil des hiesigen Neustädter Stadtgrabens soll im Wege der öffentlichen Lizitation auf Erbpacht ausgethan werden. Zur Ermittelung des höchsten Gebotes ist nun „der 21ste künftigen Monats" terminlich anberaumt worden, und werden Erbpachtslustige hiermit eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Erbpachtsbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Guben, den 16ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Jagd-Verpachtung. Die zu Bartholomäi d. J. im hiesigen Stift pachtlos werdende hohe, mittel und kleine Jagd auf folgenden Distrikten, nämlich den Feldmarken: a) Seitwann, Groß-Drenzig, Euschern und Lahmo, b) Coschen, Steinsdorf und Bresinchen, c) Wellmitz, Breslack, Ratzdorf und Streichwitz, d) Lauschitz, e) die Koppeljagd auf dem Fürstenberger und Vogelsangschen Territorium, am linken Oderufer und endlich f) auf der Feldmark Schiedlow, auf dem rechten Oderufer, mit Einschluß der in diesen Feldmarken belegenen Forsttheile, soll auf die Zeit von Bartholomäi d. J. bis ult. Dezember 1837. anderweitig meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf „den 6ten Juli d. J." in hiesiger Expedition anberaumt worden, zu welchem Jagdliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst eingesehen werden können. Neuzelle, den 11ten Juni 1831.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Der Kirchen-Acker zu Batzlow, Amts Neudamm, soll auf 9 Jahre, von Michaeli 1831. ab, im Wege der Lizitation verzeitpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 4ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" in unserer Geschäftsstube zu Wittstock angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Königl. Domainenamt Neudamm zu Wittstock, den 1sten Juni 1831. Kriele.

Bekanntmachung. Der am 29sten d. M. anberaumte Termin zum Verkauf der dem Herrn Regierungs-Assessor Lindenthal zu Bleyen abgepfändeten Wolle wird hiermit aufgehoben.

Gorgast, den 16ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Auf den zum hiesigen Amte gehörigen großen und kleinen Bechensee, wird die Sommer- und Winter-Fischerei, inkl. der darauf haftenden Servituten, so wie die Winter-Fischerei auf dem Lindowschen Herrn-See, so weit solche dem unterzeichneten Amte darauf zustehet, anderweitig

zum Kauf-Erwerb des Meistgebots gestellt. Hierzu steht ein Termin auf „den 11ten Juli d. J.“ Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Amtslokale an, wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden. Am Terminstage werden die Veräußerungs-Bedingungen vorgelegt, welche auch vor demselben hier eingesehen werden können. Beim annehmlichen Gebote erfolgt sogleich der Zuschlag, wogegen $\frac{1}{5}$ in Staatsschuldscheinen als Kaution zu deponiren ist.

Lagow, den 13ten Juni 1831.

Königliches Rent-Amt.

Jagd-Verpachtung. Die dem Fiskus zustehende hohe, mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Nieder-Wutzen, so wie die mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken Carlsbiese und Güstebiese, und die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Alt-Küstrinchen, dem Theile des Kavelbusches, welchen die Gemeine zu Alt-Küstrinchen als Abfindung erhalten hat, und den der Gemeine zu Alt-Rüdnitz gehörigen Bauernbruchsgärten, soweit solche in den vom Alt-Küstrinchenschen Lehngute erworbenen Forstgrundstücken belegen sind, sollen höherer Verfügung zufolge von Trinitatis d. J. an, auf 12 hintereinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „Mittwoch den 29sten Juni c.“ Vormittags 10 Uhr im Forsthause hieselbst anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein Jeder sich im Termin über seine Qualifikation ausweisen muß.

Forsthaus Lietzegöricke, den 8ten Juni 1831.

Königliche Forst-Revier-Verwaltung.

Bekanntmachung. In Folge Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung soll die anderweite Verpachtung der hohen, mittel und kleinen Jagd, des zur Revier-Verwaltung Grünhaus gehörigen Jagddistrikts, der Bettnische Busch genannt, auf zwölf Jahre, und zwar vom 1sten September 1831. ab, bis dahin 1843., statt finden. Die Verpachtung geschieht an den Meistbietenden, in dem hierzu für „den 11ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr“ in der hiesigen Oberförster-Wohnung anberaumten Lizitationstermine, in welchem die Pacht-Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Grünhaus, den 1sten Juni 1831. Der Oberförster Richter.

Inserendum. Es sollen am 2ten Juli c., Vormitt. um 9 Uhr, auf dem hiesigen Pferdemarkte, 13 ausrangirte Pferde des 19ten Landwehr-Kavallerie-Regiments an den Meißbietenden, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1831. Der General-Major und Brigade-Kommandeur

gez. v. Rudolphi.

Bekanntmachung. Ein Theil des bei dem Dorfe Pollychen belegenen, bei der Separation dem Dominio Gralow zugefallenen sogenannten hohen Bruchs, soll zur Anlegung von Kolonien in einzelnen Kabeln verkauft werden. Kauflustige können sich an den hiesigen Wirthschafts-Inspektor Herrn Groberker wenden und mit demselben die Unterhandlungen, vorbehaltlich meiner Genehmigung, abschließen. Gralow bei Landsberg a. d. W., den 1sten Juni 1831.

Der Kriegs-Rath Honig.

Avertissement. Auf dem Königl. Amts-Vorwerk Merzdorff, eine halbe Meile von hier belegen, soll am 11ten Juli c. und den folgenden Tagen, von Vormittags 9 Uhr ab, das zum Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Hoge gehörige, bedeutende todte und lebende Inventarium, in Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Fersen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Hammeln, Böcken, Lämmern, Wagen, Pflügen, Eggen, Geschirren und mehreren Stall- und Wirthschaftsgeräthschaften bestehend, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 11ten Juni 1831. Striewing.

Die

Die Lieferung von 9000 Klaftern Brennholz für den hiesigen Festungsbau pro 1832, soll im Wege der schriftlichen Submission, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen allgemeinen Kriegs-Departements an den Mindestfordernden theilweise oder im Ganzen vergeben werden. Die Lieferungslustigen haben zu dem Ende ihre Anerbietungen bis zum 1sten August c. versiegelt und mit Vermerk des Inhalts auf der Addresse, bei mir einzureichen, an welchem Tage Vormittags 9 Uhr die Eröffnung derselben in Gegenwart der sich etwa einfindenden Submittenten erfolgen und mit den Mindestfordernden, insofern deren Gebote überhaupt annehmlich erscheinen, die erforderlichen Kontrakte abgeschlossen werden sollen. Die Bedingungen können im Fortifikations-Büreau eingesehen werden. Posen, den 14ten Juni 1831.

v. Prittwitz, Ingenieur-Hauptmann und Festungs-Baudirektor.

Holz-Verkauf. Am 28sten Juni d. J. sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Gräben 142 Klaftern kiefern Scheit-, 46½ Klafter kiefern Knüppel- und 2¼ Klafter kiefern Kohlenholz an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Reppen, den 15ten Juni 1831. Vig. commiss. der Gerichts-Aktuarius Hilliges.

Bekanntmachung. Die im vorigen Jahre erfolgte Erhöhung des Oderdeichs von Küstrin, bis zum Göritzer Dammhause, soll in diesem Jahre bis zur Lebuser Ziegelei weiter fortgesetzt und an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 28sten Juni d. J. in der hiesigen Wohnung des Unterzeichneten angesetzt worden, zu welchem diejenigen, welche diese Deich-Erhöhung theilweise oder im Ganzen zu übernehmen geneigt sind, hiermit eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben. Die nähern Bedingungen sollen im Termin selbst bekannt gemacht werden. Küstrin, den 18ten Juni 1831.

Der Deich-Inspektor Heyfelder.

Als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld nehme ich fortwährend Versicherungen gegen Feuerschäden auf Gebäude, Mobilien, Waaren, Fabriken-Betriebe und Landwirthschaften an, und gebe deren Bedingungen unentgeltlich aus.

B. N. Pick, zu Landsberg a. d. W.

Bekanntmachung. Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland bestehet seit dem vorigen Jahre zu Döllstädt und Gotha, zur gegenseitigen Versicherung, flößt vermöge der aufgestellten, zweckdienlichen Prinzipien des geschäftlichen Verfahrens Vertrauen ein, erfreut sich bereits einer großen Theilnahme im Magdeburgischen, Halberstädtischen, in den Braunschweig-Hannövrischen und Sächsischen-Landen, und befindet sich deshalb zur Zeit schon in einer sehr beruhigenden pecuniairen Lage, in Bezug auf die Mittel zur Deckung eintretender Hagelschäden. Als Agent dieser Anstalt nehme ich Versicherungs-Anträge an, und gebe deren Statuten aus. B. N. Pick, zu Landsberg a. d. W.

Der auf den 4ten Juli in Bottschow anstehende Termin zum Verkauf von 300 Stück hochveredelten Schaafen, wird hiermit aufgehoben. Zielenzig, den 17ten Juni 1831.

Schmidt, Aktuarius.

Da ich die hiesige Gegend verlasse, so ersuche ich sowohl alle diejenigen, welche noch Forderungen an mich haben, sich vor dem 1sten Juli c. zu melden und ihrer Befriedigung entgegen zu sehen, als auch diejenigen, welche noch Zahlungen an mich haben, solche zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis dahin abzuführen. Wullow, den 22sten Juni 1831.

August Ferdinand Hoffmann.

Beste Engl. Steinkohlen sind angekommen und verkaufen billigst

Herkner & Schmidt, in Frankfurth a. d. O.

Den

Den 1sten Juli d. J. früh um 8 Uhr, soll auf dem Vorwerk Jakobsdorf das lebende und todte Inventarium des abgehenden Pächters per Auktion verkauft werden, und werden Kauflustige dazu ergebenst eingeladen.

Auktion. Es sollen „am Donnerstage den 30sten d. M. Vormittags 9½ Uhr" in dem vor dem Werderthore hierselbst belegenen Wohnhause des Tuchfabrikanten August Böhme 27½ Stück rohe Tuche, mehrere Fabrik-Utensilien, diverse Farbewaaren, ein halbes Faß Oel und eine Parthie Wolle, gegen baare Zahlung versteigert werden. Kauflustigen dies zur Nachricht.

Guben, den 18ten Juni 1831. Bülch, Gerichts-Aktuarius, v. c.

Veränderungshalber bin ich Willens, meinen allhier in der Neustadt sehr vortheilhaft gelegenen, neu und bequem eingerichteten Gasthof „zum deutschen Hause," nebst 2 dazu gehörigen Wiesen und einem Garten, aus freier Hand zu verkaufen. Zu dem Ende habe ich einen Termin auf „den 26sten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" in meinem Lokale angesetzt, wozu ich Besitz- und Zahlungsfähige hiermit einlade. Lübben, den 18ten Juni 1831. G. F. Fischer.

Auf einem in der Gegend von Schneidemühl, eine Meile von der Netze belegenen Gute, stehen einige Hundert Citronenbäume und auch einige Pommeranzenbäume zum Verkauf. Der größte Theil dieser Bäume hat eine Höhe von 6 bis 10 Fuß, und der Stamm ist 5 bis 7 Zoll stark, die übrigen sind kleiner. Näheres hierüber ertheilt der Bürgermeister Müller in Margonin.

Es sollen 100 Morgen urbares Ackerland und 200 Morgen gute Wiesen in einzelnen Parzellen von 5, 10, 15, 20 und noch mehreren Morgen, unter sehr annehmbaren Bedingungen mit wenigem Angelde sogleich verkauft werden. Die Lage dieser Grundstücke ist ganz vorzüglich und nur ½ Meile von der Kreisstadt Soldin entfernt und gränzen mit der Königl. Forst; die Wiesen sind bereits abgegraben und können mit leichter Mühe zu Ackerland umgeschaffen werden. Nähere Auskunft ertheilt die Handlung C. F. Marx zu Soldin.

Ich bin Willens, meine mir zugehörige Schmiede nebst Wohnhaus zu Neu-Glietzen bei Freienwalde a. d. O., wozu ein halber Morgen Gartenland und zwanzig Morgen Bruchacker gehören, auf drei oder mehrere Jahre, nach Belieben des Pächters, zu verpachten, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Acker bis Michaelis d. J. verpachtet ist, die Schmiede nebst Wohnung und Garten aber sofort übernommen werden können.

Hohensaathen bei Oderberg, den 14ten Juni 1831.

Der Fischer Christian Spiegelberg.

Auktion. Am 28sten d. M. Vormitt. 9 Uhr, soll auf dem Vorwerk Wilhelminenhof, Amts Friedrichsaue, unweit Küstrin, folgendes Vieh Veränderungshalber an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden: 1) ein schwarzbunter 2½ jähriger Bulle, 2) 13 Stück junge Kühe, nebst einigem Jungvieh, sämmtlich ächt Oldenburger Race, 3) 9 Stück Zugochsen, 4) mehrere mitteljährige brauchbare Ackerpferde und Füllen, 5) mehrere Zuchtschweine, (inkl. 1 Kämpe.)

Vorwerk Wilhelminenhof, den 14ten Juni 1831., Amts Friedrichsaue, unweit Küstrin.

Klaucke, Pächter.

Bekanntmachung. Daß gegenwärtig drei Stellen für Pensionaire, welche das hiesige Gymnasium besuchen wollen, bei mir offen sind, solches beehre ich mich hiermit ergebenst bekannt zu machen, und bitte um portofreie Anfragen. Luckau, am 14ten Juni 1831.

Friedrich Benedict Freytag, Gerichts-Amtmann.

Ein sehr gutes Billard ist billig zu kaufen bei Heinz, im Schwarzeschen Berge zu Frankfurth a. d. O.

War-

Warnungs-Anzeige. Wer ohne meine ausdrückliche Bewilligung Geld oder Geldeswerth auf meinen Namen verabfolgen läßt, hat von mir keine Zahlung zu erwarten.

Lieberose, den 18ten Juni 1831. Siehe, Berg- und Torf-Inspektor.

Präservativ gegen die Cholera-Epidemie und andere ansteckende Krankheiten. Ich habe einen, den gegenwärtigen Zeitumständen gemäßen Räuchereſſig angefertigt, deſſen gute Eigenſchaften gewiß unverkennbar ſind; denn durch ſein ſchönes Aroma belebt er die Stubenbewohner mit neuen Kräften, verſcheucht die verdorbene Stubenluft, an deren Stelle reine Lebensluft tritt, und ſo wo möglich vor anſteckenden Krankheiten ſchützt. Es werden täglich bis 3mal einige Eßlöffel voll auf ein heißes Eiſen gegoſſen, und ſomit die Räucherung bewirkt. Das Quart dieſes Gewürz-Kräuteressigs koſtet 5 sgr. Gleich zweckdienlich offerire ich eine rein bittere gewürzhafte Eſſenz, wovon täglich 2mal ein, auch 2 Theelöffel voll mit etwas Zucker genommen werden, und iſt die nützlich belebende Eigenſchaft dieſer Eſſenz gewiß einer allgemeinen Nutzanwendung werth. H. L. Antoni, in Frankfurth a. d. O. Oderſtraße No. 30.

Das Commiſſions Comtoir von C. Brennicke zu Prenzlau, unweit Stettin, in der Bauſtraße No. 279., beſchäftigt ſich mit Aufträgen und Nachweiſungen jeder Art. Perſonen, welche ein Unterkommen ſuchen, als: Adminiſtratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Comtoiriſten, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben ſo Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthſchafterinnen ꝛc. höherer Stände, Compagnons und kautionsfähige Perſonen, ſo wie Lehrlinge zu jedem Geſchäfte; ferner: Kauf-, Tauſch- und Pachtſuchende, ſo wie Verkäufer und Verpächter ländlicher und ſtädtiſcher Grundſtücke und Etabliſſements jeder Art können Nachweiſungen erhalten und werden ergebenſt eingeladen, daſſelbe mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen.

Leibbinden zur Verhütung der Cholera, in den Preiſen zu ½ Rthlr., 1 Rthlr. und 1½ Rthlr. Cour. ſind zu haben und auf portofreie Briefe zu beziehen aus der Tuchniederlage von

M. F. Blumenthal, Schmalzgaſſe No. 4.

Die mir vorgezeigten, von dem Herrn M. F. Blumenthal angefertigten Leibbinden ſind ganz zweckmäßig eingerichtet, welches ich hiermit auf Verlangen bezeuge.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1831. Der Regierungs- und Medizinal-Rath Frank.

Bücher-Anzeigen.

Bei G. Reimer in Berlin iſt erſchienen: a) revidirte Städte-Ordnung für die Preußiſche Monarchie, mit den dazu gehörigen Verordnungen vom 17ten März 1831. 5 Sgr.; b) die Städte-Ordnung von 1808. mit der revidirten Städte-Ordnung nach ihren Abweichungen zuſammengeſtellt. 12½ Sgr. Die letztere Ausgabe wird beſonders den Einwohnern derjenigen Städte willkommen ſein, wo die frühere Communal-Ordnung noch nicht beſtand, indem durch die hier getroffene Zuſammenſtellung beider, Abweichungen, Vorzüge und Mängel am leichteſten zu überſehen und zu benutzen oder zu vermeiden ſind. In Frankfurth a. d. O. zu beziehen durch Tempel.

So eben erſchien und iſt in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Mechanemata oder der Tauſendkünſtler. Eine reichhaltige Sammlung leicht ausführbarer phyſikaliſcher Experimente und mathematiſcher, phyſikaliſcher, techniſcher und anderer Beluſtigungen. Zur Selbſtbelehrung, ſo wie auch zur Unterhaltung im geſelligen Kreiſe, für die Jugend und Erwachſene. Von Dr. Heinrich Rockſtroh. Octav. Mit 5 Kupfertafeln. Sauber gebunden 1 Thlr. (Berlin. Verlag der Buchhandlung von C. Fr. Amelang.) Theils ſich ſelbſt in geſchäfts- und arbeitsfreien Stunden eine angenehme Zeitverkürzung zu verſchaffen, theils auch im geſelligen Vereine zur allgemeiner Beluſtigung und Unterhaltung, wird unſtreitig eine Sammlung leicht auszuführender Experimente aus dem Reiche der Phyſik, der Mathematik und Technik ſich ganz vorzüglich eignen, und dieſelbst

selbe um so zweckmäßiger sein, da auch Belehrung so leicht sich damit verbinden läßt. Das hier angezeigte, sehr zu empfehlende Buch bietet dazu reichen Stoff; die darin enthaltenen Experimente, worunter viele neue, sind nicht minder unterhaltend als leicht verständlich, und ein großer Theil derselben durch dazu gehörige Kupfer veranschaulicht, so daß gewiß Jeder es um so weniger unbefriedigt aus der Hand legen wird, als auch der Preis desselben überaus billig ist.

So eben erschien und ist in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Christliche Morgenandachten auf alle Tage des Jahres. Von C. W. Spieker, Doktor der Theologie, Superintendent und Oberpfarrer zu Frankfurth a. d. O. gr. 8. Mit Titelkupfer und Vignette. Sauber geh. 1 Thlr. 8 gGr. (Berlin, 1831. Verlag der Buchhandlung von C. F. Amelang.) Was ist wohl erhebender, als dem Allgütigen, nach dem ruhigen Schlafe der Nacht, für den Schutz und die Obhut während derselben und für die neugestärkte Kraft die Opfer des Danks darzubringen, ihn um Beistand zu dem Werke des Tages anzuflehen und ihm ein tugendsames Leben im Lichte der Wahrheit zu geloben. Wenn nun hierzu dem frommen Christen ein religiöses Erbauungsbuch dargeboten wird, so muß es ihm um so werther sein, wenn es, wie die hier angezeigten Morgenandachten, aus der Feder eines Mannes geflossen ist, der sich um religiöse Erbauung bereits so hoch verdient gemacht hat. Wie durch seinen Inhalt, so zeichnet sich dieses Andachtsbuch auch in Hinsicht eines entsprechenden Aeußern aus, und wird dasselbe sich gewiß einer eben so allgemein günstigen Aufnahme zu erfreuen haben, wie die früheren Werke des geehrten Herrn Verfassers. Im nämlichen Verlage ist zu haben: Spieker, Dr. C. W., Andachtsbuch für gebildete Christen. Zwei Theile. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Jeder Theil mit allegorischem Titelkupfer und Vignette. Geheftet komplett 2 Thlr. Desselben: Des Herrn Abendmahl. Ein Beicht- und Communionbuch für gebildete Christen. Dritte verbesserte Auflage. 8. Mit Titelkupfer und Vignette. Geheftet 1 Thlr.

Neue Schriften für Volksschullehrer. Bei G. Basse in Quedlinburg sind neu erschienen und in allen Buchhandlungen zu bekommen, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Das deutsche Volks-Erziehungs-Buch. Oder theoretisch-praktisches Handbuch für die Erziehung und den Unterricht durch die Volksschule. Nach sämmtlichen Quellen, im Geiste nothwendiger Einheit und methodisch bearbeitet. Von Gotthilf Hartung, Fürstlich Schwarzburgischem Edukationsrathe, Hauptlehrer ꝛc. 8. Preis 1 Rthlr. 15 sgr. Der Name des durch seine verschiedenen, im Gebiete der Pädagogik und des Volksschulwesens gelieferten Schriften rühmlichst bekannten Verfassers läßt nur Gediegenes erwarten, weshalb wir dieses gehaltreiche Werk jedem deutschen Pädagogen und Volksschullehrer mit Recht empfehlen dürfen.

Funfzehn arithmetische Wandtafeln mit zwei Zoll hohen Ziffern. Enthaltend 2700 Aufgaben zur Uebung in den Grundrechnungsarten, mit ungleich benannten Zahlen, nebst einem Anhange von den im gemeinen Leben vorkommenden Zeitberechnungen und von dem Gebrauche der römischen Ziffern. Von K. Happich. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 15 sgr. Der allgemeine Beifall, welchen die von dem Herrn Verfasser vor einigen Jahren unter dem Titel: „Neue Exempeltafeln zur Uebung in den vier Grundrechnungen" herausgegebenen Rechentafeln gefunden haben, bewog ihn, eine Fortsetzung derselben in den vorstehenden „funfzehn arithmetischen Wandtafeln" zu liefern, sie schließen sich daher in Form und Einrichtung genau an erstere an. Die Vortheile, welche der Gebrauch solcher Rechentafeln dem Lehrer in zahlreichen Schulklassen gewährt, ist zu allgemein anerkannt, als daß wir derselben hier noch besonders erwähnen dürften.

Schul-Anekdoten, nebst witzigen und lächerlichen Einfällen, überraschenden Wortspielen und erheiternden Scherzen aus der Schule, dem Lehrerleben und der Jugendwelt. Zur Erholung, Erheiterung und Ermunterung für Lehrer, Schul- und Kinderfreunde, so wie auch zur Kurzweil für alle gebildeten Freunde des Scherzes und fröhlicher Laune. Gesammelt und herausgegeben von Carl Holbeck. geh. 12. Preis $7\frac{1}{2}$ sgr.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 26.

Ausgegeben den 29sten Juni 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 8. enthält (No. 1290.) Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15ten Juni 1831.

Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15ten Juni 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlassenen Verordnungen und Instruktionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Quarantain-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen

Ueberschreitung der Kordons u. Sperrungslinien a) gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

lichen Strafe der Landesbeschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 2.

desgleichen b) mit Hintergehung der Wachen und unter Vereitelung der Kontumaz.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen, und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungenen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

(Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 691. 780. 1495.)

§. 3.

Heimliche Entfernung aus den Kontumaz-Anstalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Kontumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4.

Theilnahme an dem vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§. 1. bis 3. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihrer Waaren und Effekten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

(§. 64. I. a. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5.

Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effekten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effekten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§. 2.) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§ 6.

Verbotener Verkehr mit infizirten Oertern ꝛc.

Verbotener Verkehr mit infizirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Kriminalstrafe. (§. 2.)

§. 7.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und beförderte heimliche Beerdigung.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Kommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht,

oder

zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monat bis zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maaßregeln.

§. 9.

Medizinalpersonen gehen in dem im §. 8. bezeichneten Falle außerdem der Praxis in Unsern Staaten verlustig.

Desgleichen insbesondere abseiten der Aerzte und Chirurgen ꝛc.

§. 10.

Gegen diejenigen, welche aus den Kontumaz-Anstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Kastellen, Hospitälern und dergleichen, Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

Entwendung von Sachen aus den Kontumaz-Anstalten, gesperrten Häusern ꝛc.

§. 11.

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera kommandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachten bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speziellen Instruktionen mit der in den Kriegs-Artikeln §. 14. angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effekten begünstigen, mit der im §. 25. der Kriegs-Artikel angedroheten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

Dienstvergehungen: a) der kommandirten Militairpersonen;

§. 12.

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem kommandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, imgleichen mit dem Inhalte der §. 11. allegirten Kriegs-Artikel mittelst spezieller Instruktion genau bekannt gemacht werden.

b) der Wachen u. Posten vom Civilstande;

§. 13.

Die Dienstvergehungen der bei den Orts-Kommissionen, Kontumaz-Anstalten, Kastellen u. s. w. angestellten Civilbeamten, imgleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Kathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den §§. 1. bis 6. incl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände

c) der Civilbeamten bei den Kontumaz-Anstalten ꝛc.

stände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§. 14.

Gerichtliches Verfahren.

Wider die §§. 11. und 12. bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem kompetenten Civilgerichte nach näherer Vorschrift der Kriminal-Ordnung überlassen, und werden die Inkulpaten — sobald sie der röthigenfalls vorhero anzuordnenden Kontumaz unterworfen worden sind, — dahin abgeliefert.

§. 15.

Beschleunigung der Untersuchung u. der Abfassung der Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§. 16.

Bestätigung der ergangenen Urtel.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publikation der Urtel etwa einzuholenden Bestätigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publikation der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inkulpaten, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unseren Unterthanen, und überhaupt allen, die es angeht, insonderheit Allen denjenigen, welche die §. 1. gedachten Kordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speziellen Kenntniß in denjenigen Distrikten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15ten Juni 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 57. Das Verbot der Einfuhr von Lumpen betreffend. 1. No. 113. Juni. Chol.

Da die Lumpen ein giftfangender Artikel sind und durch die Einführung derselben die Besorgniß der Möglichkeit der Einschleppung der Cholera begründet wird, zumal als sie leicht aus inficirten Gegenden herstammen können, auch wenn gleich die Reinigung derselben durch Chlorräucherungen bewerkstelliget werden kann, der Werth der Lumpen mit den auf die Reinigung zu verwendenden Kosten nicht im Verhältniß stehen würde, so wird in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera der Einlaß von Lumpen aus allen Ländern und Gegenden, wo die Cholera herrscht, namentlich aus Rußland, Polen und Gallizien, so wie aus der Gegend von Danzig, unbedingt untersagt.

Auch gilt dieses Verbot hinsichtlich der Lumpen, welche aus der Provinz Preußen, dem Herzogthume Posen und Schlesien kommen, da es leicht möglich sein könnte, daß darunter solche sich befinden könnten, welche aus inficirten Gegenden herstammen.

Die sämmtlichen Grenz-Zollämter, Steuer- und Polizei-Behörden werden angewiesen, sich nach dem Inhalte dieser Verfügung aufs strengste zu achten und auf keine Weise die Einbringung von Lumpen aus den genannten Ländern und Gegenden, in den hiesigen Regierungs-Bezirk zu verstatten.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juni 1831.

No. 58. Die Niederlassung der Landwehrmänner, der jungen Leute von 20 bis 25 Jahren und der Aerzte und Wundärzte betreffend. 1. No. 249. Juni.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 6ten Oktober 1819. (Amtsblatt Jahrgang 1819. Seite 367.) und vom 20sten Juli 1827. (Amtsblatt Jahrgang 1827. Seite 240.) bringen wir hierdurch wieder in Erinnerung, daß keinem Landwehrmanne die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden darf, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehrbezirks-Feldwebel, sowohl des verlassenen, als des Bezirks des neuen Wohnortes, nachweiset, daß die Meldung der Wohnungsveränderung erfolgt sei.

Eben so soll auch keinem jungen Manne von 20 bis 25 Jahren von den Ortsbehörden und Landräthen der Aufenthalt und die Niederlassung gestattet werden, ohne sofort den Nachweis über sein Militair-Verhältniß zu erfordern und von Amts wegen einzusehen, und das in dieser Beziehung Nöthige immer sogleich zu veranlassen.

Sämmtliche Herrn Landräthe und Ortsbehörden werden angewiesen, sich hiernach aufs genauste zu achten, auch keinem der in das Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte, oder anderer Individuen, die zum Wiedereintritt zum militairischen Dienste verpflichtet sind, die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung bei dem

Land-

Landwehr-Bezirks-Feldwebel, zu gestatten, wenn denselben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt sein sollte.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1831.

No. 59. Einbrennen der Fohlen aus der vorjährigen Bedeckung und unentgeltliche Bedeckung fehlerfreier Stuten der kleinen ländlichen Grundeigenthümer ꝛc. 1. Abt. 1066. Juni.

Das Brennen der, in Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königliche Landbeschäler des Sächsischen Landgestüts, in diesem Jahre gebornen Fohlen, desgleichen die Aufzeichnung der guten fehlerfreien Stuten der kleinen ländlichen Grundeigenthümer, Behufs deren unentgeltlicher Bedeckung, wird an nachbenannten Stationsorten und Tagen Statt finden:

Datum.	Einbrennen. früh 9 Uhr	Aufzeichnung. früh 10 Uhr
den 16ten September		Breitenau
" 17ten "	Luckau	(Der Fohlen der, bei der eingegangenen Station Bornsdorf gedeckten Stuten.)
eod.	"	Luckau
" 19ten "	Lübben	Lübben
" 20sten "	Reddern	Reddern
" 22sten "	Oegeln	Oegeln
" 23sten "	Sorge	(Der Fohlen der, bei der eingegangenen Station Niemaschkleba gedeckten Stuten.)
eod.	"	Sorge
" 24sten "	Crossen	Crossen
" 26sten "	Langmeil	Langmeil
" 29sten "	Manheim	Manheim
" 1sten Oktober	Closson	Closson
" 3ten "	Sellin	Sellin
" 5ten "	Königsberg i. d. N.	Königsberg i. d. N.
" 6ten "	"	Guhden
" 7ten "	Zäckerick	Zäckerick
" 8ten "	Carlehof	"

Die Besitzer der oben bezeichneten Fohlen, welche diese mit dem Landgestütsbrande versehen zu lassen beabsichtigen, so wie die kleinen ländlichen Grundeigenthümer und Ackerbau treibenden Bürger der kleinern Städte, welche im Besitze von Stuten gedachter Art sind, und deren unentgeltliche Bedeckung wünschen, haben die Fohlen und Stuten auf den benannten Stationsorten an den bezeichneten Tagen zu gestellen, woselbst das vorschriftsmäßige Einbrennen und die Aufzeichnung durch den sich dort einfindenden Landgestüts-Offizianten erfolgen wird.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1831.

Unter

Unter Bezugnahme auf den Artikel 6. des zwischen der Königl. Preuß. und Herzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrags vom 11ten Februar c., (Gesetzsammlung No. 1284.) wird auf den Grund einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbeangelegenheiten und der Finanzen, vom 28sten v. Mts., zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß Hinsichts derjenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren sondern nur Muster bei sich führen oder für inländische Etablissements bey Gewerbetreibenden, Bestellungen suchen, dieselben Vorschriften zur Anwendung kommen, welche bei frühern ähnlichen Verträgen, namentlich bei dem Handelsvertrage mit der Königl. Baierschen und Königl. Würtembergischen Regierung durch die Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30sten Dezember 1829. (Amtsblatt für 1830., 6tes Stück No. 15.) angeordnet worden sind, mit dem Unterschiede, daß, da im Großherzogthum Sachsen-Weimar keine Gewerbesteuer besteht, den dortigen Handelsreisenden, welche nur Muster bei sich führen, oder Bestellungen suchen, Behufs Erlangung der Abgabenfreiheit im Preuß. Staate in dem von den jenseitigen Behörden zur Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugnisse bescheinigt werden wird:

daß sie concessionirt sind, und der Einkommensteuer unterliegen.

No. 60. s. c. No. 162. Juni.

Zur Legitimation der beiderseitigen Unterthanen bei dem in demselben Artikel gedachten Markt-Verkehr, sind der getroffenen Vereinigung nach, Zeugnisse der Ortsvorgesetzten ausreichend.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1831.

Personal-Chronik.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg ist der Königl. Dom-Candidat Karl Gustav Benecke in Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 15ten Juni 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Rittergutsbesitzer Würck zu Bohrau hat wegen Kränklichkeit auf die Entlassung von seinem Amte als Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius des 12ten Bezirks Sorauer Kreises, angetragen; an seiner Stelle ist dem Administrator Hällmigk zu Eulo dieses Amt übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der

Der Oberförster Brauns in Zicher ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der Dienst desselben dem reitenden Feldjäger Böhm vom 1sten k. M. an verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juni 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Mittwoch	den 10ten	August c.	früh 7 Uhr	zu Alt-Mädewitz	Potsdamer Regierungs-Bezirk;
2) Donnerstag	= 11ten	=	= 7 =	= Neu-Trebbin	
3) Freitag	= 12ten	=	= 7 =	= Amt Kienitz	Cüstriner Kreis;
4) Sonnabend	= 13ten	=	= 7 =	= Remonte-Depot Friedrichsaue	

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die vorstehend verzeichneten Oerter No. 1. und No. 2. Alt-Mädewitz und Neu-Trebbin nicht zum Frankfurther Regierungs-Bezirk gehören, so sind doch aus diesem Regierungs-Bezirk einige Stuten dort bedeckt worden. Zur Erleichterung der Pferdezüchter — wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre — sollen mit den diesjährigen oben bemerkten Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1832. durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den oben von No. 1. bis incl. 4. aufgeführten Beschäl-Stationen ausgewählt und aufgezeichnet, auch wegen Ertheilung der Freischeine das Nöthige festgestellt werden, da späterhin keine dergleichen Freischeine für das Jahr 1832. weiter ertheilt werden dürfen.

Im Allgemeinen beziehe ich mich wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten auf die im Amtsblatt unterm 26sten Januar 1830. erlassene Bekanntmachung.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 16ten Juni 1831.

Der Landstallmeister.

Strubberg.

Digitized by In

In Bezug vorstehender Anzeige werden die betreffenden Herrn Landräthe noch besonders aufgefordert, zur Bekanntwerdung dieser Termine mitzuwirken, da sich häufig Pferdezüchter damit entschuldigen sollen, die Termine nicht erfahren zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Debits-Erlaubniß. No. 1236. Juni.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat der Enslinschen Buchhandlung in Berlin für die nachstehenden außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) H. Zschockes ausgewählte Schriften, Supplementbändchen, Haag bei Gebrüder Hartmann, 1831.;
2) Heinrich Zschocke ꝛc., von Ernst Münch. Ebendaselbst 1831.;
3) Ludwig Marchand, Auklänge der Zeit. Utrecht bei van der Post, 1830.;
4) Dr. Klehl. Die Liebe und das Leben. Haag bei Hartmann, 1831.;
5) Teutschlands Vergangenheit und Zukunft von E. Münch. Eben daselbst 1830.;
6) Sendschreiben an einen Diplomaten. Ebendaselbst 1830.;
7) Theorie balistique par Scheer de Lionastre. Gent 1827.;

die nachgesuchte Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Aufhebung des Wollmarkts in Danzig betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von dem hiesigen Magistrat für den 27sten d. M. angekündigte Wollmarkt in Danzig, wegen der hier ausgebrochenen Cholera-Krankheit, für dieses Jahr nicht Statt finden wird.

Danzig, den 17ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung, wegen des Remonte-Ankaufs dreijähriger Pferde in den Marken pro 1831.

Nachdem Sr. Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Beziehung der unverkennbaren wohlthätigen Einwirkung des kommissarischen Remonte-Ankaufs auf die Pferdezucht, auch in diesem Jahre ein Ankauf von dreijährigen Pferden, ohngeachtet der schon statt gefundenen Ankäufe von Volljährigen, in allen Provinzen des Staats, und der noch ziemlich vollzähligen Depotaufstellung des verflossenen Jahres in soweit es der noch vorhandene Raum zu deren Unterbringung zuläßig macht, bewirkt werden soll, so säume ich nicht, ein dabei interessirendes Publikum hievon in Kenntniß zu setzen, und durch die

nachfolgend angegebenen Marktorte zu unterrichten, an welchen Tagen die dazu bestimmte Kommission unter der Leitung des Major v. Gillern sich dort einfinden wird, um das Geschäft in der Hauptsache nach den bekannten Grundsätzen auszuführen.

In Berücksichtigung des Zwecks, daß dieser Ankauf lediglich dazu dienen soll, die wirklichen Pferdezüchter von Seiten des Staats in diesem Industriezweige möglichst zu unterstützen, ist die Ankaufs-Kommission höhern Orts strenge angewiesen, auch nur von solchen zu kaufen, und es können alle sonst auf den Remonte-Märkten erschienenen Spekulations-Verkäufer, welche nur wenige Pferde selbst ziehen, destomehr gekaufte aber des Gewinnes wegen zum Wiederverkauf stellten, durchaus keine Abnahme derselben verlangen, überdies da auch die wirklichen Pferdezüchter des aus vorangeführten Gründen verminderten Ankaufs wegen sich gewiß gern bescheiden werden, wenn bei den obwaltenden Verhältnissen, die Auswahl strenger als sonst, auch von ihnen kein anderes Pferd gekauft werden kann, als was durchaus eine unbezweifelte Dienstbrauchbarkeit für das nächste Jahr voraussetzen läßt.

Von der Billigkeit dieser Bedingungen wird sich gewiß jedes dabei interessirende Individuum überzeugen, wenn es die ungewöhnlichen durch äußere Verhältnisse herbei geführten Staatsausgaben in Betracht zieht, und unverkennbar muß sich auch hier die landesväterliche Fürsorge dem Unbefangenen aufdringen, daß selbst unter schwierigen Umständen, sie es sich angelegen sein läßt, der Industrie das Leben zu erhalten. Um so mehr hege ich daher das feste Vertrauen, daß Seitens der Herrn Verkäufer, nicht nur in diesem Sinne die zu machenden Anforderungen gestellt sein, sondern daß sie auch denen von der Kommission etwa zu verlangenden billigen Gegengesuchen gern und freundlich entgegen kommen werden.

Die Märkte sollen in nachstehender Reihefolge abgehalten werden:

den	15ten	Juli in	Friedeberg,
•	18ten	• •	Friedrichsaue,
•	19ten	• •	Wriezen a. d. O.,
•	21sten	• •	Königsberg i. N.,
•	23sten	• •	Angermünde,
•	25sten	• •	Prenzlow,
•	26sten	• •	Straßburg,
•	28sten	• •	Anklam,
•	29sten	• •	Spantikow,
•	1sten	August •	Greifswald,
•	3ten	• •	Bergen,
•	5ten	• •	Carnin,

Die Verkäufer liefern ihre verkauften Pferde an dem von dem Major v. Gillern noch zu bezeichnenden Tage in Friedrichsaue selbst ein, da aus Mangel an Truppen keine Kommandos auf diesen Marktorten stationirt werden können.

den

den 6ten August	in	Grimmen,	
„ 8ten „	„	Demmin,	
„ 10ten „	„	Treptow a. T.,	
„ 13ten „	„	Gransee,	
„ 15ten „	„	Wittstock,	
„ 16ten „	„	Wusterhausen,	Die Verkäufer liefern ihre verkauften Pferde in Havelberg ab.
„ 17ten „	„	Fehrbellin,	
„ 19ten „	„	Rathenow,	
„ 22sten „	„	Pretsch,	
„ 26sten „	„	Osterwick,	
„ 29sten „	„	Egeln,	
„ 31sten „	„	Wolmirstadt,	
„ 3ten Septb.	„	Salzwedel,	Die Verkäufer liefern aus dem schon erwähnten Grunde ihre verkauften Pferde in Havelberg ein.
„ 5ten „	„	Stendal,	
„ 7ten „	„	Seehausen,	
„ 9ten „	„	Wilsnack,	
„ 12ten „	„	Lenzen,	
„ 13ten „	„	Perleberg.	
„ 14ten „	„	Havelberg.	

Die übrigen Bedingungen und gesetzlichen Vorschriften sind zur Genüge bekannt, daher ich sie nicht wiederhole, sondern nur noch bemerke, daß bei den Verkäufern, welche ihre Pferde selbst einliefern, auf die Entfernung der Ablieferungsorte bei der Bedingung des Kaufpreises billige Rücksicht mit genommen werden soll.

Berlin, den 16ten Juni 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur.

(gez.) Beier.

Bekanntmachung.

Für die Königl. Fourage-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen versiegelt, mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbieten", spätestens bis zum 7ten k. M. Abends 6 Uhr bei uns (Oranienburger-Straße No. 69.) einzureichen. In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters;
2) die Quantität des zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise, und wohin solches franco Magazin geliefert werden kann.

Rück-

Rücksichtlich der Einlieferungs-Termine haben sich die Soumissionairs darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 22sten Juli c. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 17ten Juni 1831.

Königliche Intendantur des Garde-Corps.

Bekanntmachung.

Die Brücke über den Sachsendorfer Hauptgraben auf der Straße zwischen Neu-Langsow und Werbig ist gegenwärtig im Bau begriffen, daher die Passage über dieselbe bis zum 15ten Juli c. gesperrt ist.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß während dieser Sperre der Weg auf dieser Straße durch Neu-Langsow einzuschlagen ist.

Cüstrin, den 24sten Juni 1831.

Königl. Landrath des Cüstrinschen Kreises.

(gez.) Hahn.

Bekanntmachung.

In der Gemeine Friedebergsches Bruch ist der nachstehend näher beschriebene, dem Anschein nach taubstumme Mann, wegen mangelnder Legitimation angehalten, und der unterzeichneten Inspektion, von Seiten des Landraths-Amts zu Friedeberg am 9ten April c. überliefert worden.

Alle Versuche, die persönlichen und heimathlichen Verhältnisse desselben zu ermitteln, sind bis jetzt fruchtlos geblieben, da der, ärztlich für blödsinnig erklärte Mensch, sich auch nicht durch Zeichen verständigen kann.

Alle diejenigen, welche über die persönlichen und heimathlichen Verhältnisse des Unbekannten Auskunft zu geben vermögen, werden daher hiermit dringend ersucht, uns die Auskunft recht bald gefälligst zukommen zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 21sten Juni 1831.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 38 bis 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, auf-

aufgeworfenen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Bekleidet war er mit einem alten weißen Futter aus einer Mütze als Kopfbedeckung, einem zerrissenen grau melirten Warp-Kittel mit zwei weiß knöchernen Knöpfen, einem zerrissenen werkenen Hemde ohne Zeichen, einem zerrissenen blau und weiß bunten kattunenem Tuche und einem Paar zerrissenen grau leinwandnen Beinkleidern.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Andreas Friedrich Adewill hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festungs-Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 20sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Signalement.

Der ꝛc. Andreas Friedrich Adewill ist aus Berlin gebürtig, katholischer Religion, 34 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, untersetzter Statur, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, starke Unterlippen, mangelhafte Zähne, braunen Schnurrbart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht Deutsch. Als besondere Kennzeichen dienen, daß er beim Sprechen gewaltig stammelt und daß der Backenbart frisch geschoren ist.

Die Bekleidung bestand in einer alten blauen verschossenen Tuchjacke mit Stehkragen von demselben Tuche und blanken Knöpfen, dunkelgrünen Cirkassien-Beinkleidern, Kommißstiefeln, einer alten blauen verschossenen Tuchweste, einer alten blau tuchnen Mütze mit einem Sammtstreifen und Pappschirm und einem Hemde.

Steckbrief. Der bereits wegen Diebstahls in der 2ten Klasse des Soldatenstandes befindliche Musketier Johann Hilsbach des 1sten Bataillons 34sten Infanterie-Regiments, (2te Reserve), ist, nachdem er sich abermals eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht hat, am 19ten d. Mts. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Militair- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den

den ꝛc. Hilsbach zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das genannte Bataillon abzuliefern.

Küstrin, den 20sten Juni 1831.

v. Mühlenfels, Major und Kommandeur des 1sten Bataillons, 34sten Infanterie-Regiments.

Signalement.

Der Johann Hilsbach ist aus Kemmin in Meklenburg-Strelitz gebürtig, 22 Jahr 3 Monat alt, dient 8 Monate, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe und breite Nase, keinen Bart, vollzählige gesunde Zähne, rundes Kinn, rundes und volles Gesicht, gesunde frische Gesichtsfarbe, ist breiter und gedrungener Gestalt. Besondere Kennzeichen sind nicht anzugeben.

An Bekleidungsstücken hat derselbe mitgenommen: eine Infanterie-Feldmütze, eine Infanterie-Dienstjacke, ein Paar weiße leinene Hosen, zwei Paar kurze Stiefeln und eine schwarze Halsbinde.

Hat wahrscheinlich auch eine silberne Taschenuhr bei sich.

Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Dienstknecht Christian Friedrich Plantikow wurde wegen polizeiwidrigen Benehmens vonuns am 29sten April c. mit einer auf zwei Tage gültigen beschränkten Reiseroute nach seinem Geburtsorte Zühlsdorf bei Reetz zurückgewiesen, ist aber daselbst nicht eingetroffen. Nach seinem Abgange von hier ist er verschiedener Diebereien verdächtig geworden, und es werden daher die resp. Polizeibehörden ersucht, auf den Plantikow zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an den Königl. Landrath Arnswaldeschen Kreises, Herrn von Waldow auf Fürstenau bei Neuwedel, zu senden.

Friedeberg i. d. N., den 16ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Plantikow ist evangelischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Bart längliches Kinn und Gesicht, und ist von starker Statur.

Der Tuchmacher-Geselle Ferdinand Richter aus Lieberose gebürtig, hat seinen zu Lieberose am 30sten Mai d. J. ausgestellten und gestern Mittag hier visirten Paß auf dem Wege nach Crossen verloren, und seinem Verlangen gemäß heute hier eine Reiseroute in seine Heimath Lieberose erhalten. Zur Verhütung

hütung des Mißbrauches mit vorerwähntem zu Lieberose ausgestellten Passe, der hiermit für ungültig erklärt wird, wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Guben, den 18ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Ferdinand Richter ist aus Lieberose gebürtig, evangelischer Religion, neunzehn Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist schwacher Statur. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er auf dem rechten Auge blind ist.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Deserteur Johann Gottlieb Petro aus Triebel, ist auf dem Transport von hier nach Sensenberg heute seinen Führern entsprungen.

Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Königl. Kommandantur zu Torgau abliefern zu lassen.

Spremberg, den 19ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Gottlieb Petro ist aus Triebel gebürtig, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, einen Bart im Entstehen, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Dienstjacke, einer roth und blau picklichen Weste, einem Paar grau leinenen Hosen, einem gelb und schwarz gestreiften seidenen Halstuche, einem Paar rindsledernen Stiefeln und einer alten blautuchnen Mütze ohne Schirm.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß ist der nachstehend verzeichnete Vagabonde, Zimmergeselle George Wiedemann, welcher wegen längerer Zeit geführten liederlichen Lebenswandels hier in Verhaft gewesen ist, am 24sten d. Mts. Abends 11 Uhr entsprungen.

Sämmt-

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns, oder an die Wohllöbliche Landarmenhaus Inspection gefesselt nach Landsberg a. d. W. abliefern zu lassen.

Zellin a. d. O., den 25sten Juni 1831.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement.

Der Zimmermann auch Schiffer George Wiedemann ist aus Zellin a. d. O., in der Neumark, gebürtig, hielt sich daselbst auf, ist evangelischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollzählige und gesunde Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, breite Gesichtsbildung, ist mittler Statur, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen auf dem rechten Arme ein Herz worin die Buchstaben G. W. 1814. roth eingeätzt sind.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke mit übersponnenen Knöpfen, grauer manchesterner Weste, grauen Tuchhosen, grauen Filzschuhen und einem hohen runden schwarzen Hute.

Der Tuchmachergeselle Riffert ist hier eingebracht worden, weshalb der hinter denselben erlassene Steckbrief vom 19ten d. Mts. zurückgenommen wird.

Peitz, den 21sten Juni 1831.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 26.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juni 1831.

In der Nacht vom 24sten — 25sten v. M. ist dem Gasthofsbesitzer Lieske ein brauner Hühnerhund, ein Jahr alt, gut dressirt, auf der Brust einen weißen Fleck und auf den Namen Flankow hörend, weggekommen und nach den bisherigen Ermittelungen ist dieser Hund noch hinter dem Dorfe Stradow, auf der Straße über Vetschau nach Lübben zu, von einem Fremden am Schnupftuche geführt worden. Es wird daher vor dem Ankauf des Hundes gewarnt, und hat derjenige, der den Dieb im hiesigen Kreis-Büreau anzeigt und zur Wiedererlangung des Hundes beiträgt, eine angemessene Belohnung zu erwarten. Spremberg, den 18ten Juni 1831.

Königl. Kreis-Landraths-Amt.

Zwanzig Thaler Belohnung. In der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. ist mir schon zum zweitenmale ein Kahn nebst Kette und Schloß gewaltsamer Weise vom Ufer der Oder gestohlen worden. Der erste wurde in Stücken zerhauen und der zweite verbrannt, Tags darauf, unweit des Dorfs, im Gebüsch aufgefunden. Derjenige erhält, bei Verschweigung seines Namens, obige Belohnung, welcher mir die Böswichter so anzeigt, daß ich sie gerichtlich belangen kann. Alt-Küstrinchen, den 19ten Juni 1831. Der Lehrer Wilke.

Warnung. Mir ist hinterbracht worden, daß Jemand Wirthschafts-Manuale von dem Gute Koyne vorzeigt, um dadurch den Werth dieses Gutes bescheinigen zu wollen, und vorgiebt, daß diese Manuale von mir sind. Ich, der vorige Besitzer genannten Gutes, erkläre diese Manuale für falsch und als von mir nicht entworfen, warne daher einen Jeden, der das Gut Koyne kaufen will, sich durch Vorzeigung falscher Schriften irre führen zu lassen, um nicht hintergangen zu werden. Das Gut Koyne verintressirt sich jetzt nicht auf zehn Tausend Thaler zu zwei Prozent. Haunasky.

Avertissement. Das im Luckauer Kreise der Niederlausitz zu Weissagk belegene, den Geschwistern von Obernitz und v. Stammer und der Wittwe v. Lossauschen Nachlaßmasse gehörige, ehemals von Kückebuschsche Allodial-Freihaus nebst Zubehör, welches gerichtlich auf 621 Rtlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Geschwister v. Obernitz und v. Stammer und des Kurators der v. Lossauschen Nachlaßmasse sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Assessor v. Daum, als Deputirten auf „den 26sten Mai, den 27sten Juni und den 27sten Juli 1831." angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Publikandum. Es sollen 1) zwei fünfjährige Pferde, 2) zwei schwarzbunte Ochsen, 3) ein rother Ochse, „den 5ten Juli d. J." Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause, gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Friedeberg i. d. N., den 13ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die in der Nähe von Steinbusch und Hochzeit belegene und den Mühlenmeister Schmidtschen Eheleuten zugehörige Zuchor-Mühle nebst Ländereien, Wiesen, Gärten, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Rechten, auf 3461 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. taxirt, soll in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 29sten März, den 28sten Mai und den 30sten Juli c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr hier an und werden Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxe kann hier eingesehen und können die dagegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin hier angemeldet werden. Marienwalde bei Woldenberg, den 15ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Das dem Einwohner Johann Christian Pietzk zu Kahnsdorff gehörige, zu Zerkwitz belegene, sub No. 35. Pag. 433. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 772 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. abgeschätzt, ist auf den Antrag eines Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin im hiesigen Gerichtslokale auf „den 23sten Juli c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf dem gedachten Kossäthengute für die Vorbesitzer Auszügler Pietzkschen Eheleute ein im Kaufkontrakte vom 9ten März, gerichtlich rekognoscirt am 29sten April 1829., näher bestimmtes lebenslängliches Ausgedinge haftet, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 31sten März 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Das dem Baron Reignac von Frauendorff gehörige sogenannte Beelowsche Wiesengrundstück, bestehend aus 5 Magdb. Morgen Weizenland I. Klasse und 27 Magdb. Morgen 60 QRuthen Oderwiesen I. Klasse, am linken Oderufer, unweit des Göritzer Wiesenvorwerks gelegen und nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2017 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gewürdigt, ist schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 21sten December c., den 19ten März fut. hier in Reppen und den 21sten Juli fut. Vormittags 9 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Frauendorff an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe des Grundstücks täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Reppen, den 8ten September 1830.

Baron von Frauendorffsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Nach höherer Bestimmung soll das auf der hiesigen Friedrichstadt belegene Chaussee-Einnehmer-Etablissement zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „Sonnabend den 16ten Juli d. J." anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die dem Verkauf zum Grunde gelegten Bedingungen bei uns einzusehen sind. Landsberg a. d. W., den 11ten Juni 1831.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung. Die Benutzung der hohen Jagd auf den Gütern Schönfeldt und Schmachtenhagen soll von Trinitatis d. J. ab, anderweitig auf 6 oder 12 Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist hierzu ein Bietungstermin auf den 6ten Juli c. im Geschäftslokale der hiesigen Hauptforstkasse anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Crossen, den 19ten Juni 1831. Der Oberförster Lusig.

Bekanntmachung. Die jetzigen Vorräthe von den im Mai vorigen Jahres entstandenen Windbrüchen der Revier-Verwaltung Lummitz, bestehend in 370 Stück Baubölzern aller Gattungen und größtentheils im Unterforste Trebow befindlich, sollen auf Verfügung Königl. Regierung meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf „den 26sten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr"

Digitized by

9 Uhr" im Forsthause zu Limmritz ansteht. Kauflustige werden dazu unter dem Bemerken eingeladen, daß sie diese Hölzer mit Zuziehung der betreffenden Unterförster vorher in Augenschein nehmen können. Forsthaus Limmritz, am 22sten Juni 1831.

Der Oberförster v. Hagen.

Die Lieferung von 9000 Klaftern Brennholz für den hiesigen Festungsbau pro 1832, soll im Wege der schriftlichen Submission, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen allgemeinen Kriegs-Departements an den Mindestfordernden theilweise oder im Ganzen vergeben werden. Die Lieferungslustigen haben zu dem Ende ihre Anerbietungen bis zum 1sten August c. versiegelt und mit Vermerk des Inhalts auf der Adresse, bei mir einzureichen, an welchem Tage Vormittags 9 Uhr die Eröffnung derselben in Gegenwart der sich etwa einfindenden Submittenten erfolgen und mit den Mindestfordernden, insofern deren Gebote überhaupt annehmlich erscheinen, die erforderlichen Kontrakte abgeschlossen werden sollen. Die Bedingungen können im Fortifikations-Büreau eingesehen werden. Posen, den 14ten Juni 1831.

v. Prittwitz, Ingenieur-Hauptmann und Festungs-Baudirektor.

Bekanntmachung. Es sollen auf dem in Sequestration befindlichen Gute Wiesenwerder, Arnswalder Kreises, an dem herrschaftlichen Wohnhause, einem Familienhause, dem Rindviehstalle und der Scheune bedeutende bereits veranschlagte Reparaturen ausgeführt und an den Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden. Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O., als Sequestrations-Behörde, habe ich zur Aufnahme der Gebote, so wie zum Abschluß des Bau-Entreprise-Kontrakts einen Termin auf „den 8ten Juli c. Vormittags 8 Uhr" zu Wiesenwerder angesetzt und lade dazu alle Bau-Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß der Mindestfordernde sogleich den Zuschlag und Abschluß des Kontrakts, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der Sequestrations-Behörde zu gewärtigen hat.

Arnswalde, den 24sten Juni 1831. Der Justiz-Rath Weiland.

„Am 14ten Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr" sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Liebenfelde, in Folge Antrags des Kurators der v. Ihlowschen Masse 230 Mutterschaafe, 51 Zeitschaafe, 143 alte und Zeithammel, 167 Jährlinge öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, und lade ich Kauflustige zu dem anstehenden Termine hiermit ein.

Soldin, den 17ten Juni 1831. Der Justiz-Rath Lette.

Avertissement. Auf dem Königl. Amts-Vorwerk Merzdorff, eine halbe Meile von hier belegen, soll am 11ten Juli c. und den folgenden Tagen, von Vormittags 9 Uhr ab, das zum Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Hoge gehörige, bedeutende todte und lebende Inventarium, in Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Fersen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Hammeln, Böcken, Lämmern, Wagen, Pflügen, Eggen, Geschirren und mehreren Stall- und Wirthschafts-Geräthschaften bestehend, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 11ten Juni 1831. Striewing.

Veränderungshalber bin ich Willens, meinen allhier in der Neustadt sehr vortheilhaft gelegenen, neu und bequem eingerichteten Gasthof „zum deutschen Hause," nebst 2 dazu gehörigen Wiesen und einem Garten, aus freier Hand zu verkaufen. Zu dem Ende habe ich einen Termin auf „den 26sten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" in meinem Lokale angesetzt, wozu ich Besitz- und Zahlungsfähige hiermit einlade. Lübben, den 18ten Juni 1831. G. F. Fischer.

Inserendum. Es hat sich das Gerücht verbreitet, die hiesige Bade-Anstalt sei, wegen Ausbruch der Cholera in den Preußischen Staaten, für dieses Jahr geschlossen. Wir sehen uns dazu veranlaßt, indem wir uns auf unsere Anzeige in dem 120sten Stücke der Berliner Zeitung

be-

beziehen, hiermit wiederholt zu bemerken, daß bereits seit dem 1sten Juni das Bad geöffnet, und von Badegästen besucht ist. Sowohl im hiesigen Kreise, als auch hier im Orte sind solche Maaßregeln getroffen, die jedes Unglück verhüten, wovon die resp. Badegäste die vollkommenste Ueberzeugung bei eigener Ansicht gewinnen werden. Gleißen bei Zielenzig, den 25sten Juni 1831.

Die Brunnen-Inspektion. A. L. Möwes.

Zur bevorstehenden Margarethen-Messe empfehle ich mein völlig sortirtes Lager der neuesten und feinsten Zeuge, und indem ich um gütigen Besuch bitte, verbinde ich zugleich damit die Anzeige, daß ich mehrere Artikel meines Lagers, um damit zu räumen, unter dem mir kostenden Preise verkaufen werde. Mein Lager wird nicht in dem Gewölbe, welches ich bisher benutzt, sondern in einem andern meines Hauses, Eingang durch die Hausthür sein.

S. C. Baswitz in Frankfurth a. d. O.

Das Kommissions-Komtoir von C. F. Brennicke zu Prenzlau, No. 279. eine Treppe hoch, beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art: 1) mit Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komtoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, ebenso: Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen ꝛc. höherer Stände, Compagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner: 2) mit Verkauf, Tausch- und Verpachtungen ländlicher und städtischer Grundstücke; 3) mit Unterbringung von Geldern in kleinen und großen Kapitalien und 4) mit Nachweisung von Familien, welche Söhne und Töchter in Pension zu geben und zu nehmen wünschen.

Maler und Lackirer Schultze in Frankfurth a. d. O., Tuchmacherstraße No. 33., lackirt alte und neue Blech- und Zinnwaaren, malt und schreibt Schilder jeder Art zu den billigsten Preisen.

Anfangs k. M. werden im zweiten Mineralbade vor dem Lebuser Thore wieder einige Wohnzimmer für Badegäste offen; diejenigen, welche also von den hiesigen, an Eisentheilen so reichhaltigen Mineralquellen Gebrauch machen wollen und in der Badeanstalt zu wohnen wünschen, werden ergebenst ersucht, sich bei dem Unterzeichneten in portofreien Briefen zu melden, worauf eine prompte Antwort erfolgen wird. Daß sich die Mineralquellen lediglich hier vor dem Lebuser Thore befinden, ist schon vielfältig von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung durch die Amtsblätter und im Jahrgang 1830. auch die erneuerte Analyse derselben bekannt gemacht; so wie auch in dem diesjährigen Amtsblatt No. 20. die Krankheiten namhaft gemacht worden sind, in welchen sich seit vielen Jahren die hiesigen Mineral-Bäder sehr heilsam bewiesen haben; wie denn noch im vorigen Jahre ganz verlahmte und nervenschwache Personen meine Badeanstalt gesund verlassen haben. Da es nun hier nicht an geschickten Aerzten fehlt, und die schönen Umgebungen Frankfurths den Auswärtigen einen angenehmen Aufenthalt gewähren, so würde mancher, dem zur Herstellung seiner Gesundheit eisenhaltige weit entfernte Bäder recommandirt werden, dieselbe in dem hier in der Nähe liegenden Bade erlangen, und der bei weitem kostspieligeren Reisen überhoben sein können.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juni 1831. Gröschke.

Bekanntmachung. Das zu Kroffen in der alten Bergstraße belegene Blumenstockſche Wohnhaus sub No. 427. kann sowohl mit als ohne die dabei befindliche Töpferei aus freier Hand vermiethet werden. Miethlustige werden eingeladen, sich bei der Wittwe Blumenstock zu Kroffen zu melden.

Das diesjährige Obst nebst Wein in dem Garten, auf dem Gute Zollen, zwischen Soldin und Lippehne, soll meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 14ten Juli d. J. daselbst anberaumt ist.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 27.

Ausgegeben den 6ten Juli 1831.

Verordnung des Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Gleichzeitig mit den für die hieſige Stadt getroffenen zur öffentlichen Kenntniß gelangten Sicherheits-Maaßregeln gegen das Einſchleppen der Cholera aus inſizirten oder verdächtigen Gegenden, ſind allgemeine Anordnungen ergangen und in Ausführung gebracht worden, um den Zugang von Perſonen und Sachen aus ſolchen Gegenden auch in die übrigen Theile der Provinz Brandenburg zu verhindern.

Schon unterm 23ſten Mai c. ward Seitens der Königl. Immediat-Kommiſſion zur Abwehrung der Cholera, hinſichtlich der Wollmärkte zu Breslau, Landsberg a. d. W., Stettin und Berlin, ſo wie der Meſſe zu Frankfurth a. d. O., ſtrenge Aufſicht angeordnet, daß keine Polniſche Wolle und andere zu den giftfangenden gehörige Waaren ohne Kontumaz-Entlaſſungsſcheine daſelbſt zugelaſſen würden, und dieſe Anordnung wurde unterm 6ten Juni c. auf die in giftfangender Emballage ſich befindenden Gegenſtände und die aus Rußland, Polen und Gallizien kommenden Perſonen ausgedehnt.

Um das weitere Fortkommen ſolcher Perſonen zu erſchweren, welche aus inſizirten oder verdächtigen Gegenden des Auslandes ſich einſchleichen oder die im Innern des Landes ſelbſt etwa anzuordnenden Cordons umgehen möchten, ſind anfänglich, zufolge der auf Allerhöchſten Befehl ſich gründenden Bekanntmachung und weiteren Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 6ten d. M., alle Reiſende in den zunächſt bedrohten Provinzen Preußen, Poſen, Schleſien und in dem Regierungs-Bezirke Köslin einer ſchärferen Kontrolle unterworfen und insbeſondere auch jedem innerhalb derſelben rei-

ſenden

senden Inländer zur Pflicht gemacht worden, eine schriftliche Legitimation bei sich zu führen. Laut anderweiter Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom gleichen Tage, darf ohne ein in der vorgeschriebenen Form ausgefertigtes Attest der betreffenden inländischen Kontumaz-Anstalt kein Reisender, welcher Polen, Rußland und Gallizien nach dem 15ten Mai d. J. oder Danzig nach dem 29sten ejd. verlassen hat, in Gasthöfe oder Privat-Wohnungen aufgenommen, sondern derartige Individuen müssen der Obrigkeit angezeigt und von dieser dem vorgeschriebenen Reinigungs-Verfahren unterworfen werden.

Auf den Grund der Anordnungen der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 14ten d. M., wurde die unterm 6ten ejusd. für die in den damals genannten Provinzen reisenden Inländer vorgeschriebene schriftliche Legitimation auf diejenigen Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern ausgedehnt, welche rechts der Oder bis zum Ausflusse der Peene gelegen sind, wogegen hinsichtlich der übrigen Theile der Monarchie es bei den bisher bestandenen paß-polizeilichen Einrichtungen verbleibt. Dabei ist den Inhabern von Privat-Fähren auf diesen Strömen das Uebersetzen aller Personen, Wagen, Vieh und Effekten, die nicht zu der betreffenden Kommune gehören, streng untersagt, bei allen öffentlichen Fähren aber, imgleichen bei allen Brücken, die Anordnung bestimmt worden, daß Niemand, welcher nicht mit einer im letzten Nachtquartier visirten schriftlichen Legitimation und, wenn er aus einer infizirten oder verdächtigen Gegend kommt, mit einem förmlichen Kontumazscheine oder resp. einländischen Gesundheits-Atteste versehen, die Oder passire. Um die Befolgung dieser Anordnungen in der Provinz Brandenburg zu sichern, sind auf der Strecke längs der Oder von Tschicherzig bis einschließlich Niederkränig, Schwedt gegenüber, an den nicht schon mit Garnison besetzten Orten, und zwar auf 19 Punkten des Stroms, Militair-Kommando's zur Unterstützung der Civil-Behörden aufgestellt, die Uebergänge über die Warthe, die ehemalige Danziger Meßstraße, so wie die Chaussee über Hochzeit, ebenfalls mit den nöthigen Wachen besetzt, über die Netze aber lediglich Driesen als Uebergangspunkt bestimmt worden.

Damit auch der durch Kahn-Schiffer aus infizirten oder verdächtigen Gegenden zu besorgenden Gefahr vorgebeugt werde, sind die Brücken über die Warthe bei Landsberg, die Oder-Brücke bei Krossen, Frankfurth und Küstrin, so wie die Brücken an dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, an der Stelle des Durchlasses mit Bäumen, welche während der Nacht verschlossen werden, versehen, an den übrigen Jochen aber gänzlich gesperrt worden. Die Bekanntmachung der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 10ten d. M. enthält diejenigen Sicherheits-Maaßregeln, welche die Abwendung jeder Gefahr durch die Messe zu Frankfurth a. d. O. erheischte; zur Ausführung dieser Maaßregeln sind überall die nöthigen Einleitungen getroffen, insbesondere durch die Königl. Regierung zu Frankfurth, die zur Einrichtung von Kontumaz-Anstalten, so wie der vorgeschriebenen Polizei-Bureaus, ausersehenen Orte

bereits

bereits unterm 13ten d. M. (Frankfurther Amtsblatt Nr. 24. vom 15ten d. M. Seite 163 — 5) bekannt gemacht und den daselbst stationirten Beamten die gemessensten Instructionen ertheilt worden. Die Einfuhr der Russischen, Polnischen und Krakauer Lumpen ist durch eine Verfügung der Königl. Immediat-Kommission vom 15ten d. M. inzwischen ganz verboten und den Behörden an den Gränzen die danach nöthige Weisung gegeben.

Außerdem sind sämmtliche landräthliche und Medizinal-Kreis-Behörden der Provinz, so wie die Magistrate der großen Städte, mit den ergangenen Instructionen über das zur Abwehrung der Cholera, so wie im unglücklichen Falle des Ausbruchs derselben, zu beobachtende Verfahren versehen worden, nicht nur, um sich selbst damit bekannt zu machen, sondern auch die Kenntniß davon bei den Orts-Behörden und Einwohnern zu verbreiten und die für jenen Fall zu treffenden Einrichtungen vorzubereiten; namentlich ist überall die Bildung von Orts- und Kreis-Kommissionen eingeleitet, welche auf den Gesundheits-Zustand der Eingesessenen sorgfältig zu wachen, diesen Gesundheits-Zustand durch die dazu dienenden Mittel zu befördern und etwanige verdächtige Krankheits-Fälle zur Anzeige zu bringen, zugleich aber auf Unterbringung von Erkrankten, welche nicht in ihren Wohnungen bleiben können, im voraus Bedacht zu nehmen verpflichtet worden. Diese Maaßregeln lassen mit Zuversicht hoffen, daß die Cholera-Krankheit von der Provinz werde abgewendet und jedenfalls die Verbreitung derselben werde verhindert werden. Die Einwohner derselben aber werden wesentlich dazu beitragen, sich vor dieser Krankheit zu bewahren, durch Unterstützung der Behörden in Ausführung der getroffenen Einrichtungen, so wie durch Befolgung des in den Amtsblättern der Königl. Regierungen bekannt gemachten diätetischen Verhaltens, und beides kann daher denselben nicht dringend genug empfohlen werden.

Berlin, den 27sten Juni 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 61. Publikandum

Die Instruktionen vom 5ten April und 1sten Juni laufenden Jahres setzen die Bestimmungen fest, unter welchen Umständen und Verhältnissen ein Ort von der Cholera für inficirt oder der Infection für verdächtig zu erklären ist, und welche medizinisch-polizeiliche Maaßregeln an diesen Ortschaften zu ergreifen sind, um die Verschleppung und weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Diese größtentheils auf die Verhütung der Einschleppung der Cholera über die Grenzen des Preußischen Staates berechneten Maaßregeln und Anordnungen finden auch, nachdem die Krankheit bereits in Danzig ausgebrochen, und für den Fall, daß sich selbige in andern Ortschaften des Preußischen Staates gleich-

 falls

falls zeigen sollte, ihre Anwendung. Nun treten folgende, lediglich für das Inland geltende, besondere Bestimmungen ein:

1) Ist der inficirte Ort durch einen Militair-Cordon unmittelbar oder sammt der nächst umliegenden Gegend abgesperrt, so sind die Ortschaften innerhalb des Cordons für inficirt, außerhalb der Sperre hingegen für unverdächtig zu erklären. Nur für den Fall, daß die Sperre nicht sogleich vollzogen und ein Verkehr mit Menschen oder Waaren zwischen dem inficirten Orte und der nächst umliegenden Gegend mittlerweile stattgefunden hat, kann die an den Cordon nächstangrenzende Gegend bis zur Entfernung von 3 Meilen vom angesteckten Orte, erst nach 10 Tagen für unverdächtig erklärt werden, wenn nemlich innerhalb dieser Zeit sich keine Spuren von der Krankheit oder von sonstigen plötzlichen Erkrankungs- und Todes-Fällen daselbst gezeigt haben.

2) Hat keine Cernirung des angesteckten Ortes statt gefunden, so ist zwar die ganze Gegend im Umfange von 10 Meilen insofern für verdächtig zu erklären, als die für verdächtige Orte vorgeschriebenen Maaßregeln nach der Instruktion über das bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren, ohne Weiteres in Vollziehung zu setzen sind; nur soll es zur Erleichterung des Handels und des Verkehrs im Innern des Landes erlaubt seyn:

a. den Reisenden durch jene Orte, welche 3 Meilen von dem angesteckten (inländischen) Orte entfernt liegen und aus einer von der Cholera noch befreiten Gegend kommen, ungehindert — ohne jedoch daselbst zu übernachten — passiren zu können.

b. Den Einwohnern und Fremden eines mindestens 3 Meilen von der inficirten Gegend belegenen Ortes, die Entfernung von demselben und die Reise in ganz unverdächtige Gegenden zu gestatten, auch sie allenthalben frei und ungehindert passiren zu lassen, wenn sie sich mit einem Gesundheits-Atteste der Sanitäts- und Orts-Behörde, welches nach den weiter unten (sub 3) zu gebenden Vorschriften ertheilt werden kann, zu legitimiren im Stande sind.

c. Mit der Versendung der Waaren und Thiere ist auf gleiche Weise, wie mit den Menschen, zu verfahren.

Zu diesem Behufe haben

3) diejenigen Sanitäts-Commissionen der einzelnen Orte und Bezirke, welche innerhalb der Entfernung von 3 bis 10 Meilen vom angesteckten Orte liegen, die Befugniß, den Einwohnern und Fremden ihres Ortes und resp. Bezirks, Gesundheitsatteste alsdann auszustellen, wenn weder am Orte selbst oder in dessen unmittelbarer Umgegend sich Spuren der Krankheit zeigen, noch derjenige, welcher ein solches Attest nachsucht, der mindesten Verdächtigkeit unterliegt. Diese Gesundheitsatteste sind im Allgemeinen in derselben Form, wie die diesfallsige Bekanntmachung vom 6ten April, sie für das Ausland vorschreibt, aus-

auszustellen, von jedem Mitgliede der Orts-Commission zu unterzeichnen und von der Orts-Polizei-Behörde zu contrasigniren.

Nur Atteste, in welchen keine Regelwidrigkeiten vorkommen und mit den gehörigen Unterschriften und Visis versehen sind, können zur Weiterreise als gültig betrachtet werden. Da übrigens den Orts-Commissionen durch die hierüber erlassenen Instruktionen es zur strengsten Pflicht gemacht ist, über den Gesundheitszustand der Bewohner ihres Ortes oder Bezirkes mit unabläßiger Aufmerksamkeit zu wachen, dieselben mithin jederzeit hiervon auf das genaueste unterrichtet seyn müssen, so sind die einzelnen Mitglieder der Orts-Commission auch für die Richtigkeit und Gefahrlosigkeit der von ihnen hierüber auszustellenden Atteste und resp. Reisepässe persönlich verantwortlich.

Befindet sich am Abgangsorte des Reisenden keine zur Ausstellung von Gesundheitsatteste befugte Orts-Commission, so ist die Polizeibehörde des Orts berechtigt, dem Reisenden eine Legitimations-Karte oder wenigstens eine Bescheinigung auszustellen, mit welcher er sich Behufs des Empfangs eines Gesundheits-Atteste bis zum Sitze der Orts-Commission verfügen kann.

Berlin, den 17ten Juni 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera
v. Thile.

Vorstehendes Publikandum wird hiermit zur Kenntniß des gesammten Publikums und der sämmtlichen Polizei- und Orts-Behörden gebracht, mit der Anweisung, sich nach den Bestimmungen desselben aufs Pünktlichste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juli 1831.

Damit das gesammte Publikum überall von den über die Cholera erlassenen Vorschriften vollständig unterrichtet werden möge, ist dem 27sten Stücke des Amtsblatts No. 62.

1) die Instruktion über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königl. Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren, vom 1sten Juni d. J.;
2) die Anweisung über das Desinfections-Verfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, vom 1sten Juni d. J.;
3) ein Nachtrag zu der mit dem 23sten Stücke des Amtsblatts ausgegebenen Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie;

als eine besondere Beilage beigefügt worden, worauf jeder Einwohner ohne Unterschied aufmerksam gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juli 1831.

Zur Abwendung der Gefahr der möglichen Einschleppung der Cholera wird aller Hausirhandel der Juden mit Waaren sowohl auf der hiesigen Messe und No. 65. 1. Abt. 13. Juli.

den Jahrmärkten, als außer denselben, bis auf weitere Verfügung gänzlich untersagt. Die sämmtlichen Polizei- und Orts-Behörden werden angewiesen, strenge auf dieses Verbot zu halten, hausirende Juden, wo sie betroffen werden, sogleich festzuhalten. Können sich die betreffenden Individuen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht gehörig legitimiren; so sind sie nach ihrem Wohnort mit vorgeschriebener Route zurückzuweisen. Ist diese Legitimation aber nicht genügend und waltet irgend ein Verdacht ob; so sind sie in die nächste Kontumaz-Anstalt einzuliefern, oder wenn diese entfernt sein sollte, von der Polizei-Behörde der Stadt, wo sie betroffen werden, einer 20tägigen Kontumaz zu unterwerfen. Werden gesundheitspolizeilich verdächtige Hausirjuden aber auf dem Lande angehalten; so sind sie an die Polizei-Behörde der nächsten Stadt abzuliefern, welche dieselben, nach Maaßgabe der Umstände, entweder einer nahe liegenden Kontumaz-Anstalt zu übergeben oder an dem Orte selbst zu kontumaziren hat.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juli 1831.

No. 64. Herabsetzung des Eingangszolles auf fremde Leinwand. 1. Abt. 1349. Juni.

Nach einem Beschlusse Sr. Majestät des Königs der Niederlande, vom 4ten d. M., ist der Eingangszoll auf fremde Leinwand, wenn sie unter holländischer Flagge aus holländischen Häfen in die Häfen der holländischen Kolonien in Ostindien eingeführt wird, vorläufig von 25 auf 12½ Prozent herabgesetzt worden, wovon das handeltreibende Publikum hierdurch benachrichtiget wird.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1831.

No. 65. Warnung gegen Beschädigung der Buhnenwerke und Pflanzungen in dem Bober. 1. Abt. 1172. Juni.

Nachdem nunmehro die Bauten zur Regulirung des Bobers bei Neubrück im Krossener Kreise fast ganz ausgeführt und die zwischen den Buhnen-Anlagen angehägerten Sandflächen vollständig bepflanzt worden sind, so werden die, durch das Amtsblatt vom Jahre 1826., unterm 2ten August ejd. bekannt gemachten Straf-Bestimmungen wegen Beschädigung der in der Oder und andern schiffbaren Strömen angelegten Buhnenwerke und Pflanzungen hiemit auch auf den Bober ausdrücklich ausgedehnt und die Stromaufsichts-Beamten angewiesen, diese Bestimmungen, in so weit sie auf den Boberfluß Anwendung finden können, durch in der Nähe bedeutender Buhnenwerke anzubringende Warnungstafeln noch besonders einzuschärfen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juni 1831.

No. 66. No. 786. Juni.

Zum Bau eines Schulhauses zu Zehden im hiesigen Regierungs-Bezirk ist Behufs Unterstützung der sehr armen evangelischen Kirchengemeine, höhern Orts eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magistrate in unserm Regierungsbezirk, mit alleinigem Ausschluß der Stadt Frankfurth, hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 24sten August c.

an

an die hiesige Institutenkasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1831.

No. 67. Die Ausfertigung der Legitimations-Karten betreffend. 1. Nro. 55. Juli. Chol.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einige Schulzen unseres Regierungs-Bezirks sich erlaubt haben, Legitimations-Karten auszufertigen und Gebühren sich dafür entrichten zu lassen.

Da nun dies Verfahren dem Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten v. M. Amtsblatt No. 24. S. 160. ganz entgegen ist, indem in dem §. 2. derselben angeordnet wird,

„daß die Legitimations-Karten nur von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden sollen,"

so wird gegen diejenigen, die gegen den Inhalt dieser Bestimmung gehandelt haben, die Untersuchung eingeleitet werden, um sie zur Bestrafung zu ziehen. Wir bringen dies als Warnung zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1831.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 14.

Die Königl. Inquisitoriate und diejenigen Untergerichte, welche Züchtlinge nach Görlitz abzusenden haben, werden hierdurch angewiesen, der Königl. Zuchthaus-Direktion in Görlitz die Annahme-Requisitionen vorher mitzutheilen, ehe die Absendung der Sträflinge erfolgt und die Benachrichtigung dieser Behörde abzuwarten, wenn die Aufnahme in das Zuchthaus erfolgen kann, da dasselbe jetzt mit Sträflingen überfüllt ist, so daß zur Zeit keine Sträflinge in dasselbe aufgenommen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juli 1831.

Personal-Chronik.

Der Gräflich Brühlsche Oberförster Böhm zu Drathhammer, bisheriger Wegebau-Kommissarius für den 8ten, und der Gräflich Brühlsche Bau-Inspektor Strasser zu Forste, bisheriger Wegebau-Kommissarius für den 9ten Bezirk des Sorauer Kreises, sind wegen anderweiter Dienstgeschäfte, auf ihren Antrag, von Verwaltung dieser Wege-Polizei-Kommissariate entbunden worden.

Da nun der Herr Graf v. Brühl zu Pförten sich geneigt erklärt hat, die specielle Leitung der Wegebauten in dem 8ten Wege-Polizei-Bezirk zu übernehmen, jedoch so, daß demselben zwei Kommissarien untergeordnet werden, nemlich:

1) der Verwalter Elsner in Groß-Teuplitz für die Ortschaften Groß-Teuplitz, Klein-Teuplitz, Pockuschel, Läsgen und Jocksdorf bei Triebel, und

2) der

2) der Verwalter Roick zu Pförten für die Ortschaften Datten, Drathhammer, Jähnsdorf, Hoch-Jehser, Nieder-Jehser, Kohlo, Leippe, Marienhain, Nablath, Stadt Pförten, Thurno und Zauchel,

und der Herr Stadtrichter Landsky zum Kommissarius für den 9ten Wege-Polizei-Bezirk in Vorschlag gebracht worden; so sind die namentlich bezeichneten Personen, in der gedachten Eigenschaft, bestätiget worden.

Der als praktischer Arzt approbirte Dr. medicinae George Christian Wiskott hat sich zu Cottbus niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind berufen worden:

der Kandidat Jakobitz zum evangelischen Diakonus in Friedland, Superintendentur Lübben; der Kandidat Schorisch zum evangelischen Pfarr-Adjunktus in Witzen, Superintendentur Sorau, der Schullehrer Aschenberner zu Weißenspring zum evangelischen Küster und zweiten Schullehrer in Fürstenfelde, Superintendentur Küstrin und der Küster und Schullehrer Urban zu Tauer zum evangelischen Küster und Schullehrer in Drachhausen, Superintendentur Cottbus.

Bestätigt sind:

der Kandidat und Kadetten-Gouverneur Zarnack als evangelischer Diakonus zu Beeskow; der Schullehrer Budach zu Leibchel als evangelischer Küster und Schullehrer zu Merz, Superintendentur Beeskow; der Schullehrer Geilenfeld zu Schlagenthin als zweiter Elementar-Schullehrer an der evangelischen Knabenschule zu Friedeberg; der Küster und Schullehrer Gundlach in Giesenaue bei Landsberg a. d. W. als evangelischer Kantor und Lehrer zu Lippehne, Superintendentur Soldin; der Küster und Schullehrer Röhricht in Bärenklau zum evangelischen Küster und Schullehrer zu Sandow, IIte Sternberger Superintendentur, und der Küster und Schullehrer Ziethen in Wardin als evangelischer Küster und Schullehrer zu Schlagenthin, Superintendentur Arnswalde.

Gestorben sind:

der evangelische Prediger Ruß zu Merz, Superintendentur Beeskow; der emeritirte evangelische Prediger Köbke zu Mellentin, Superintendentur zu Soldin; die evangelischen Küster und Schullehrer Röthke zu Bellinchen, Superintendentur Königsberg i. d. N.; Stock zu Woltersdorf, Superintendentur Königsberg i. d. N.; Bär zu Schenkendorf, Superintendentur Guben; Nimtzig zu Gottschimm, Superintendentur Friedeberg und Blumberg zu Jädickendorf, Superintendentur Königsberg i. d. N.; die evangelischen Kantoren und Schullehrer Gäbler zu

Lie-

Lieberose, Superintendentur Lübben; Pachali zu Linderode, Superintendentur Sorau; der evangelische Lehrer Siegert in der Waisenhausschule zu Sorau; der evangelische Küster Berg zu Reetz, Superintendentur Arnswalde, und die emeritirten evangelischen Küster und Schullehrer Roschick zu Sachsendorf, Superintendentur Cottbus; Gabriel zu Vorbruch, Superintendentur Friedeberg; Lerche zu Pitzschkau, Superintendentur Sorau, und Resag zu Krieschow, Superintendentur Cottbus.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Ober-Steuer-Kontroleur Ludewig zu Königsberg i. d. N. ist das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Vermischte Nachrichten.

Die öffentliche Prüfung des Seminars und der Seminar-Schule zu Neuzelle wird am 21sten und 22sten September d. J. abgehalten werden. Bekanntmachung.

Berlin, den 21sten Juni 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Während des zu Landsberg a. d. W. vom 9ten bis 11ten d. M. statt gefundenen Wollmarktes sind eingebracht und verwogen: Wollverkehr zu Landsberg a. d. W. 1. Abt. 1106. Juni.

ordinaire Wolle	2100	Zentner,
mittle	4300	"
feine mittle	1000	"
feine	344	"
sind	7744	Zentner,

welche insgesammt verkauft worden sind und zwar zu folgenden Preisen:

ordinaire Wolle zu	40	Rthlr.
mittle "	50	"
feine mittle "	62	"
feine "	77	"

für den Zentner im Durchschnitt.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

In der Wohnung des Hofpredigers Hünicke zu Cottbus ist aus dem eröffneten Kasten des Schreibetisches das der französischen Kolonie-Gemeinde zugehörige Kirchensiegel also geraubt worden, daß das Pettschaft aus seinem starken hölzernen Griffe herausgerissen und entwendet, der Griff aber, um die baldige Entdeckung der Entwendung zu verhüten, an die rechte Stelle zurückgelegt worden ist. Auf dem Pettschafte waren ausgestochen: die beiden Gesetztafeln mit den durch römische Ziffern nach reformirter Eintheilung I. bis IV. V. bis X. angedeuteten zehn Geboten von einem Laubkranze umringt und mit der Umschrift: Sceau de l'eglise reformée française a Cottbus.

Dies wird, zur Verhütung eines mit dem gedachten Kirchensiegel leicht zu machenden Mißbrauchs angezeigt und derjenige, dem dies Siegel zu Gesichte kommen sollte, aufgefordert oder ersucht, es anzuhalten und dem genannten Hofprediger Hünicke zu Cottbus zuzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 30sten Juni 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten Oktober v. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Societätsgenossen

63,970	Rthlr.	1	Sgr.	5	Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
1,139	"	10	"	5	"	zu Vergütung der Feuergeräthschäden,
675	"	—	"	—	"	zu den Administrationskosten, und
71	"	7	"	6	"	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens
65,855	Rthlr.	19	Sgr.	4	Pf.	Summa

aufzubringen und dazu von den erbländischen Kreisen und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Distrikten, sowohl von der Niederlausitz, dem altpreußischen Cottbusser und dem Schleusinger Kreise, ingleichen dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

65,194,391½ Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptionsquanto

drei Silbergroschen vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

83 Brände

ereignet haben, wovon

Digitized by Google

2 durch

2 durch fehlerhafte Bauart,
5 . Verwahrlosung,
20 . muthmaßliche, } Brandstiftung,
1 . vorsätzliche }
55 . unermittelte Zufälle

entstanden und

160 associirten Grundbesitzern

		total verbrannt	partiell beschädigt
81	Wohnhäuser		25
95	Seitengebäude und Ställe		26
57	Scheunen		10
14	Schuppen		1
3	Backhäuser		—
3	Brauhäuser		1
1	Schmiede		—
4	Wassermühlen		2
1	Schneidemühle		—
8	Windmühlen		—
267	Summa		65 Summa

worden sind.

Merseburg, am 3ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation.

Bekanntmachung.

Es ist auf Grund und Boden des Ritterguts Terpt in einem herrschaftlichen Birkengehege ein männlicher Körper, der zum größten Theil in Verwesung übergegangen, erhängt aufgefunden worden. Da Niemand den Entleibten kennt, so werden alle, die Auskunft von ihm geben können aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht ihre Wissenschaft mitzutheilen. Zu diesem Behuf wird folgende Beschreibung desselben dienen:

Der Körper war 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, untersetzter Statur, zwischen 24 bis 30 Jahr alt und hatte hellbraune Haare.

Bekleidet war derselbe mit einem leinenen Hemde, einer wollnen gestrickten Nachtjacke, einer schwarz tuchenen Weste, dergleichen Beinkleidern, rindledernen mit Absätzen und Hufeisen versehenen Stiefeln und weißledernen Handschuhen. In der Westentasche befand sich ein Taschenmesser mit schwärzlich grauer Hornschaale. Außerdem lag neben dem Entleibten und scheint ihm anzugehören ein Ueberrock von feinem blauen Tuche mit überſponnenen Knöpfen, eine Mütze von gleichem Tuche mit Lederschirm und lackirtem Sturmbande, ein kattunen Schnupftuch blau mit weißen Blümchen, noch nicht gesäumt, und ein schwarz seidenes Halstuch, worin eine leinene Halsbinde eingewickelt war.

Außer diesen Sachen ist Gepäck oder Schriften bei ihm eben so wenig als Zeichen in der Kleidung und Wäsche aufgefunden worden.

Zur

Zur Ersparung von Reisekosten wird denen, welche über den Entleibten Auskunft geben können, vorgeschlagen, sich bei ihrer Gerichtsobrigkeit zu melden und alldort ihre Wissenschaft zu deponiren.

Lübben, den 22sten Juni 1831.

Das Patrimonial-Gericht über Terpe.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Dem unten näher bezeichneten Fleischergesellen Ernst Elias Friedrich Wollkopf aus Herbsleben im Gothaschen, ist das ihm daselbst am 12ten Mai 1830. ausgestellte Wanderbuch, welches am 27sten d. M. von der hiesigen Königl. Polizei-Behörde zur Reise nach Spandau visirt worden, angeblich gestern auf der Chaussee zwischen Arnsdorf und Heinersdorf verloren gegangen. Da der Wollkopf sich als unverdächtig legitimirt hat, so ist ihm ein neuer Paß auf 6 Monate ertheilt, und wird das bezeichnete Wanderbuch daher hierdurch als ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1831.

Der Landrath des Lebuser-Kreises.

(gez.) Karbe.

Signalement.

Der Fleischergesell Ernst Elias Friedrich Wollkopf ist aus Herbsleben gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und großer Gestalt. Als besondere Kennzeichen befinden sich auf dem rechten Arme in einem roth eingeätzten Herzen zwei Beile, unter dem Herz ein Ochsenkopf ebenfalls roth eingeätzt, und in der linken Hand mehrere Schnittnarben.

Der, hinter den Zimmergesellen George Wiedemann unterm 25sten d. M. erlassene Steckbrief, ist erledigt, indem der ꝛc. Wiedemann schon am 26sten d. M. wieder ergriffen und hier eingebracht worden ist.

Zellin a. d. O., den 28sten Juni 1831.

Königl. Domainen-Amt.

Die von den hohen Ministerien in der dem heutigen Amtsblatt beigegebenen Instruktion vom 1sten Juni c. §. 6. vorgeschriebene Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Vermeidung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie, halten wir gedruckt vorräthig und verkaufen davon das Buch oder 25 Exemplare zu 10 Sgr.

Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn
zu Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 27.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juli 1831.

Bei dem Königl. Landgericht zu Crossen soll der nach Hundsbelle zu bei Crossen belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Weinberge Fol. et No. 119. verzeichnete, dem Weinbergsbesitzer Carl Christian Sagner gehörige, auf 955 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Weinberg, 237 □Ruthen Rheinländischen, oder 147 □Ruthen Neumärkschen Maaßes, Schuldenhalber subhastirt werden, und ist der Bietungstermin auf „den 8ten September c. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Landgerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Landgerichts-Rath Hirschfeld angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden soll. Crossen, den 17ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Der dem Gastwirth Johann Adam Helfrich gehörende Gasthof zur alten Post hierselbst, soll ganz oder theilweise in dem „am 26sten Juli c. Nachmittags 3 Uhr" vor dem Justizrath Melzer an Ort und Stelle anstehenden Termine an den Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des Amtmanns Friedrich Wilhelm Scheefer gehörige, im Hypothekenbuche von Neu-Barnim sub No. 92. verzeichnete Erbpachts-Etablissement, die Alt- und Neu-Barnimer Herrenwiese, bestehend aus circa 400 Morgen Bruchacker, einem massiven herrschaftlichen Wohnhause, einer Brau- und Brennerei, zwei Familienhäusern und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, wird mit der gerichtlich auf 34140 Rthlr. ermittelten Ertragstaxe im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 11ten Januar 1832. Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst, vor dem Deputirten Herrn Assessor Hankwitz angesetzt worden. Dies wird etwaigen Käufern mit dem Bemerken eröffnet, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Wriezen, den 18ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Christian Bölcke, No. 4. zu Neu-Dresden, von 32 Magdeb. Morgen 15 □Ruthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 2900 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 15ten September, den 17ten November d. J., und den 19ten Januar 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 31sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Schulzen Johann Friedrich Lutz, No. 14. b. zu Pensilvanien, von 15 Magdeb. Morgen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 1333 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und steht der Bietungstermin auf „den 15ten September c. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag, wenn keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 17ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Es soll der zu Zägensdorff belegene Kirchen-Acker in Erbpacht ausgethan werden. Zur Lizitation darüber haben wir einen Termin auf „den 27sten August c." an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und laden alle etwaigen Pachtliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote zu demselben ein, mit dem Bemerken, daß auf Nachgebote nur soweit geachtet werden soll, als gesetzliche Vorschriften es nöthig machen, und daß dem Kirchenvorstande die Wahl zusteht, welchem von beiden Meistbietenden derselbe den Zuschlag ertheilen will. Die Wirthschaftsgebäude sind auf 41 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. taxirt, der reine Nutzungsanschlag ist auf 29 Rthlr. 11 sgr. berechnet, der Acker ist übrigens speziell separirt und umfaßt 135 Morgen 105 QRuthen. Taxe und Nutzungs-Anschlag, so wie die Pacht-Bedingungen, können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Arnswalde, den 18ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das zu Manschnow belegene Büdnergut der Martin Sommerschen Eheleute, wozu p. p. 10 Morgen 146 Ruthen Land, zu 488 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 812 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt, gehören, ist sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 18ten Mai, den 15ten Juni und den 20sten Juli d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Königlichen Amte Sachsendorff an, zu welchen Kauflustige vorgeladen werden. Der im letzten und peremtorischen Termin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, falls nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten und hängen die Taxen im Königlichen Amte Sachsendorff zur Einsicht aus. Küstrin, den 28sten März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 31sten August c. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Wollup die den Leuenbergschen Eheleuten zu Sydowswiese gehörige Halb-Kolonistenstelle, wozu 3 Morgen 135 QRuthen Land, zu 60 Rthlr. 29 sgr. 2 pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 363 Rthlr. gewürdigt, gehören, sub hasta gestellt und dem Meistbietenden der Zuschlag in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse ertheilt werden.

Cüstrin, den 20sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Avertissement. Der am 29sten September d. J. zum Verkauf der hiesigen Wasser- und Windmühle angesetzt gewesene peremtorische Bietungstermin ist aufgehoben.

Zehden, den 25sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Die unterzeichnete Justiz-Kanzlei macht hierdurch bekannt, daß das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Sechsundvierzigtausend Neunhundert und Dreiundfunfzig Thaler zwölf gute Groschen und fünf Pfennige abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Tauchel zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 9ten Mai, den 9ten August und den 10ten November 1831." jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden sind. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen

weisen im Stande, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf sodann der Meistbietende, im Fall nicht etwa rechtliche Hindernisse vorhanden sind, des Zuschlags gewärtig sein kann. Die Verkaufstaxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Das im Markgrafthum Niederlausitz und deren Sorauer Kreise belegene, unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. stehende, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige Mannlehn-Rittergut Muckrow, dessen Werth sich nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Zwanzigtausend Sechshundert und Einundachtzig Thaler drei Silbergroschen und fünf Pfennige beläuft, ist von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 10ten Mai, den 10ten August," terminus peremtorius aber auf „den 11ten November 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des ad hastam gestellten, im Hypothekenbuche über Klein-Beuchow No. 3. pag. 33. eingetragenen und nach der gerichtlichen Taxe vom 18ten März d. J., welche in unserer Registratur einzusehen, auf 9432 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzten, der verwittweten Erbkrüger Köllner, Johanne Wilhelmine gebornen Schneider zugehörigen Erbkrugguts nebst Zubehör, haben wir die Lizitationstermine in hiesigem Gerichtslokale Vormittags 10 Uhr auf „den 12ten Juli, den 15ten September und den 26sten November d. J.", von welchem der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung hierdurch ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 7ten April 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Die unterm 1sten Juni c. bekannt gemachte Subhastation des Hauses No. 84. mit Zubehör, in Vetschau, findet nicht am 5ten, sondern am 23sten August c. Vormittags 9 Uhr hierselbst statt. Calau, den 27sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent. Das Wohnhaus No. 65. des Hypothekenbuchs zu Vetschau auf 269 Rthlr. 10 sgr. Courant gewürdigt, ist Schuldenhalber im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Lübben sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin an Gerichtsamtsstelle allhier auf „den 19ten September c." anberaumt, zu welchem erwerbungsfähige Kauflustige eingeladen werden, ihre Gebote im genannten Termine von 9 Uhr Morgens an abzugeben. Die Taxe kann hier eingesehen werden. Calau, den 14ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Subhastations-Patent. Ausgeklagter Schulden halber soll die, der Johanne Elisabeth verehel. Schäfter zu Heynersdorf gehörige, auf 6981 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. nach Abzug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewürdigte, sub No. 2. des Brand-Katasters in Heynersdorf, im Hoyerswerdaer Landräthl. Kreise, eine halbe Stunde von Ortrand an der Pulsnitz gelegene Mühle, aus 2 Mahlgängen, 1 Oelschlage, 1 Hirsestampfe und 1 Schneidemühle bestehend, nebst dem trei-

bu-

benden Zeuge und den zu dieser Mühle gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Grundstücken an Acker, Wiese und Holzung, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu „der 4te Mai, der 5te Juli und der 6te September d. J." als Bietungstermine, wovon letzterer peremtorisch ist, anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen, Vormittags um 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dieses Mühlengut wird zugeschlagen werden. Uebrigens wird allen etwa unbekannten Realberechtigten hiermit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden. Die Beschreibung und Taxe dieses Mühlenguts ist bei den Wohllöbl. Gerichten zu Ruhland und an hiesiger Gerichtsstelle den aushängenden Subhastations-Patenten beigefügt.

Kroppen, am 26sten Februar 1831.

Adelich von Schindelsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Die bei Nieder-Lübbichow liegenden Kirchen-Ländereien, der Mühlenhof, das Matthiasland und der obere und untere Katharinenberg, circa 30 Morgen, wozu jedoch keine Wirthschaftsgebäude gehören, sollen „am 20sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" in Hohen-Lübbichow auf 6 Jahre, von Michaeli d. J. ab, meistbietend verpachtet und die Pacht-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Hiernach wird die Bekanntmachung vom 3ten d. M., Seite 146. dieses Anzeigers, berichtigt. Königsberg i. d. N., den 27sten Juni 1831.

Das Patrimonial-Gericht zu Hohen-Lübbichow.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gericht subhastirt hiermit, die den Mitschulzereibesitzer Riedelschen Erben gehörende, bei Zukleba, Sorauer Kreises, gelegene, und in 50 Morgen 90 □Ruthen Forst und resp. 20 Morgen bestehende Teich- und Wiesen-Parzelle, welche auf 1159 Rthlr. 4 pf. taxirt ist, und ladet alle besitz- und zahlungsfähige Käufer ein, in den Lizitationsterminen, „den 12ten August und den 12ten September" in Sorau, und „den 14ten Oktober", welcher peremtorisch ist, im Gerichts-Lokale zu Zukleba zu erscheinen, mit der Zusicherung, daß, sofern nicht die Gesetze die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Sorau, den 23sten Juni 1831.

Das Patrimonial-Gericht Zukleba.

Avertissement. Es soll das dem Kolonisten Carl Ludwig Gade zu Klein-Louisa, sub No. 9. zugehörige Kolonistengut, von 4 Magdeb. Morgen und Gebäuden, Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, und haben wir einen Termin hierzu auf „den 7ten September d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Louisa angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe kann in Louisa eingesehen werden. Landsberg a. d. W., den 29sten Juni 1831.

Das Patrimonial-Gericht zu Louisa.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll die Prahm- und Kahn-Ueberfahrt bei Clementenschleuse, und die Kahn-Ueberfahrt zwischen Giesen und Giesenau über die Warthe, hiesigen Kreises, im Wege des öffentlichen Meistgebots auf anderweite drei Jahre, vom 1sten Januar k. J. ab, verpachtet werden. Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen können bis zu dem hierzu auf „den 8ten August c. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokale angesetzten Termine bei uns eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 22sten Juni 1831.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung. Das am Kasernenthore hieselbst belegene, dem Königlichen Steuer-Fiskus angehörige ehemalige Visitatorhaus soll höherer Anordnung zu Folge öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 1sten August c." Vormittags 10 Uhr im Haupt-Steuer-Amte hieselbst angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei uns eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 29sten Juni 1831.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Avertissement. Zur Verpachtung der von Marien k. J. an pachtlos werdenden hiesigen Stadt-Ziegelei, auf anderweite 6 Jahre, also von Marien 1832. bis dahin 1838., haben wir einen Termin „den 4ten August c." Vormittags 10 Uhr in unserem Sessions-Zimmer auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wozu wir hierdurch meistbietende und kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß zur hiesigen Ziegelei bedeutendes Ackerland gehört, dem Pächter für zwei Pferde oder drei Ochsen, drei Kühe nebst Zuwachs und für acht Schaafe Weide zugesichert wird, und die zu dieser Verpachtung aufgestellten Bedingungen jederzeit in unserer Registratur einzusehen sind, solche aber auch am Termin-Tage werden vorgelegt werden.

Lippehne, den 23sten Juni 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Stadtverordneten soll die hiesige Kämmerei-Ziegelei, vom 1sten Januar 1832. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Der Termin hierzu steht auf „den 2ten August d. J. Vormittags 11 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause an. Die Verpachtungs-Bedingungen, so wie die Ertrags-Berechnungen, können von jetzt an täglich in der hiesigen Kämmerei eingesehen werden, und wird für Pachtlustige nur noch bemerkt, daß die Ziegelei unfern der Stadt liegt, die Ziegelerde von vorzüglicher Qualität ist, und daß es an Gelegenheit zum Absatz der Ziegeln nicht fehlt, auch zur Wohnung für den Ziegelstreicher ein bequemes Wohnhaus dicht bei der Ziegelei im vorigen Jahre neu erbaut worden ist. Die Kaution für den Pächter ist bei vierteljähriger Vorausbezahlung der Pacht auf 200 Rthlr. bestimmt.

Sommerfeld, den 27sten Juni 1831.

Der Magistrat.

Proklama. Ein kleiner Theil des hiesigen Neustädter Stadtgrabens soll im Wege der öffentlichen Lizitation auf Erbpacht ausgethan werden. Zur Ermittelung des höchsten Gebotes ist nun „der 21ste künftigen Monats" terminlich anberaumt worden, und werden Erbpachtslustige hiermit eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Erbpachtsbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Guben, den 16ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Publikandum. Der Papierfabrikant Eichbaum zu Louisenau beabsichtigt circa 1000 Fuß unterhalb seiner Papierfabrik am Cörtnitz-Fließe auf dem ihm eigenthümlich gehörigen Grund und Boden eine unterschlächtige Schneidemühle zu erbauen. In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810. werden daher alle diejenigen, welche gegen diese projektirte Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Fürstenau, den 24sten Juni 1831. Königl. Preuß. Landrath des Arnswalt'schen Kreises

gez. von Waldow.

Das diesjährige Obst nebst Wein in dem Garten, auf dem Gute Zollen, zwischen Soldin und Lippehne, soll meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 14ten Juli d. J. daselbst anberaumt ist.

Bekanntmachung. Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland bestehet seit dem vorigen Jahre zu Döllstädt und Gotha, zur gegenseitigen Versicherung, flößt vermöge der aufgestellten, zweckdienlichen Prinzipien des geschäftlichen Verfahrens Vertrauen ein, erfreut sich bereits einer großen Theilnahme im Magdeburgischen, Halberstädtischen, in den Braunschweig-Hannövrischen und Sächsischen-Landen, und befindet sich deshalb zur Zeit schon in einer sehr beruhigenden pecuniairen Lage, in Bezug auf die Mittel zur Deckung eintretender Hagelschäden. Als Agent dieser Anstalt nehme ich Versicherungs-Anträge an, und gebe deren Statuten aus. B. N. Pick, zu Landsberg a. d. W.

In Pätzig bei Schönfließ sind 130 fette Hammel und Schaafe zu verkaufen.

Das Kommissions Comtoir von C. J. W. Brennicke zu Prenzlau, (Hauptstadt der Uckermark), beschäftigt sich mit Nachweisung von Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrern, Komtoiristen, Brennerei-, Forst- und Wirthschafts-Inspekteren, Sekretairen, Mühlenbescheidern, Jägern und Gärtnern; eben so: Erzieherinnen, Wirthschafterinnen, Ladenjungfern und Ausgeberinnen ꝛc. höherer Stände; ferner: mit Unterbringung von Lehrlingen zu jedem Geschäfte und Gewerbe; so auch mit Verkauf und Verpachtungen jeder Art; endlich: mit Nachweisung und Unterbringung von Kapitalien und Vermiethung der Wohnungen.

Bekanntmachung. Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein hieselbst nahe am Markt belegenes Wohnhaus, worin seit mehreren Jahren eine nahrhafte Bürger-Tabagie existirt, und welches sich durch Hofraum zu jedem Geschäft eignet, aus freier Hand, bis zum 1sten August c. zu verkaufen. Liebhaber können bei mir das Nähere erfahren.

Soldin, den 27sten Juni 1831. Radike.

Der unerwartet eingetretene Todesfall meines Mannes, des Windmüllers Klooß, bestimmt mich, die mir eigenthümlich zugehörigen, ganz nahe am Dorfe Göhren und 1 Stunde von der Stadt Sommerfeld belegenen, in gutem Stande befindlichen beiden Bockwindmühlen, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, cum pertinentiis, als an Land circa 16 Berliner Scheffel Aussaat, einer Wiese von 4 Fuder Heu und 3 Fuder Grummt Einschnitt, so wie zwei beim Wohnhause befindlichen Gärten, aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Kauflustige sofort mit dem Bemerken einlade, daß die Mühlen frei von aller Pachtabgabe sind, freies Back-, Raff- und Lesholz und Streu aus der Göhrner Forst haben und die Ortschaft Göhren, wozu diese Mühlen gehören, ein großes, sehr bewohntes Dorf ist. Göhren, am 24sten Juni 1831.

Die Müller-Wittwe Klooß.

Auf dem Rittergute Steinhöfel bei Müncheberg stehen 110 Stück feine Mutterschaafe zum Verkauf.

Avertissement. Ich beabsichtige, meine im Oderbruche zu Genschmar bei Cüstrin belegene, aus 2 Morgen 60 □Ruthen des besten Landes bestehende Freibündner-Stelle, worauf ein Wohnhaus, in welchem 4 Stuben befindlich, eine Scheune und Stall, sämmtliche Gebäude ganz neu erbaut, sofort aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche ich Kaufliebhaber ergebenst, sich dieserhalb bei mir gütigst zu melden. Genschmar, den 1sten Juli 1831.

Der Schneidermeister George Strache.

Zur bevorstehenden Margarethen-Messe empfehle ich mein völlig sortirtes Lager der neuesten und feinsten Zeuge, und indem ich um gütigen Besuch bitte, verbinde ich zugleich damit die Anzeige, daß ich mehrere Artikel meines Lagers, um damit zu räumen, unter dem mir kostenden Preise verkaufen werde. Mein Lager wird nicht in dem Gewölbe, welches ich bisher benutzt, sondern in einem andern meines Hauses, Eingang durch die Hausthür sein.

S. C.-Baswitz in Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 28.

Ausgegeben den 13ten Juli 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 9. enthält (No. 1291.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten März d. J., die Ernennung des Geheimen-Regierungsraths v. Lamprecht, zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden betreffend.

(No. 1292.) Der Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist. Vom 6ten Mai d. J.

(No. 1293.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Mai d. J., das Armenrecht in den Rhein-Provinzen betreffend.

(No. 1294.) Die Verordnung, den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vor-Pommern und Rügen betreffend. Vom 6ten Juni d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 68. III. No. 39. Juni.

Die in der Circular-Verfügung vom 4ten Juni 1830. (III. No. 313. Februar und 487. März 30.) unter No. 2. enthaltene Bestimmung, wonach

Inländern der Gewerbeschein nur von der Regierung, in deren Bezirk sie wohnhaft sind, ausgefertigt werden darf,

wird, da immer noch Gesuche, welche hiernach nicht bewilligt werden können, eingehen, in Erinnerung gebracht.

Ueberhaupt haben die Königl. Landraths-Aemter und die Magistrate in den zu den drei ersten Gewerbsteuer-Abtheilungen gehörigen Städten, Gewerbeschein-Gesuche der Inländer nur dann zu berücksichtigen, wenn der Nachsuchende seinen Wohnsitz in ihrem Gewerbesteuer-Rollen-Bezirk hat. Gehen daher Anträge wegen Gewerbeschein-Ausfertigungen von Personen ein, die zwar im hiesigen Re-

gierungs-

gierungs-Departement, aber nicht in dem Rollen-Bezirke der Behörde, bei welcher der Gewerbeschein nachgesucht wird, ihren Wohnsitz haben, so sind sie, den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 24sten Juni v. J. (I. No. 339. Juni 30.) gemäß, ohne Weiteres zurückzuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juli 1831.

No. 69. III. No. 60. Juli.

Es ist bemerkt worden, daß vielfach die Meinung obwaltet, daß diejenigen Handeltreibenden, welche die Speisen oder Getränke, mit denen sie handeln, zugleich zum Genuß auf der Stelle feil halten, das Speise- oder Schankgewerbe, welches sie in diesem Falle treiben, anzumelden, nicht verpflichtet sind. Diese Ansicht ist indessen unrichtig und es haben die Handeltreibenden, welche zugleich das Speise- oder Schankgewerbe treiben, ohne dasselbe anzumelden, es sich selbst beizumessen, wenn das gesetzliche Straf-Verfahren gegen sie eingeleitet wird.

Hiernach haben sich die Steuerpflichtigen und die betreffenden Behörden zu achten. Für letztere wird hierbei zugleich noch bemerkt, daß Schankwirthe gehalten sind, neben der Steuer vom Schankgewerbe, auch die Steuer vom Handel zu entrichten, wenn sie Getränke in größern Mengen über die Straße verkaufen, da der Getränke-Handel der Schankwirthe über die Straße nur dann als ein besonderes, mit der Handelsgewerbesteuer neben der Steuer vom Schank zu belegendes Gewerbe nicht angesehen werden kann, wenn derselbe sich auf kleine Quantitäten beschränkt.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1831.

No. 70. II. No. 891. Juni.

Die unterm 8ten Juni 1825. erlassene, in dem Amtsblatt des gedachten Jahres pag. 235. abgedruckte Bekanntmachung, die würdige Feier der Sonn- und Festtage betreffend, wird hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht, und werden die Herrn Superintendenten beauftragt, nicht nur auf deren genaue Beobachtung zu sehen, sondern auch die Fälle, wo gegen die angezeigten Uebertreter jener Anordnungen nicht vorschriftsmäßig eingeschritten wird, sofort zu unserer Kenntniß, Behufs der zu veranlassenden weitern Rüge, zu bringen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juli 1831.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Zur Warnung wird hiermit bekannt gemacht, daß die 14jährige Gärtners-Tochter Dorothea Elisabeth Bartke zu Stargardt bei Guben, wegen unvorsichtiger Brandstiftung zu 14tägiger Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Sorau, den 1sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Der

Der Theerhändler Martin Lehmann aus Hildesheim, hat seinen auf das Jahr 1831. erhaltenen, sub No. 1795. ausgefertigten Hausirgewerbeschein, auf dem Wege von Radach nach Drossen verloren. Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Bekanntmachung.

Zielenzig, den 29sten Juni 1831.

Der Kreis-Landrath. Sydow.

Im Dorfe Klemzig hiesigen Kreises ist ein geistesschwaches Mädchen, die sich Johanna Albertine Glöckner nennt, aufgegriffen und hier abgeliefert worden. Die auf den Grund ihrer Aussagen über ihre Gehörigkeits-Verhältnisse genommenen Veranlassungen sind bisher von keinem andern Erfolge als unnützen Kostenverursachungen gewesen; daher alle Polizei-Behörden dienstlich ersucht werden, sich für die bis jetzt nicht bewirkten nähern Ermittelungen über die Unglückliche zu interessiren und davon gefällige Auskunft anhero gelangen zu lassen.

Züllichau, den 9ten Juli 1831.

Der Landrath des Züllichau-Schwiebusschen Kreises.

Signalement.

Die Johanna Albertine Glöckner ist 15 Jahr alt, evangelischer Religion, 4 Fuß groß, hat blondes Haar, platte Stirn, helle Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Nase, mittlen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist von guter Gesichtsbildung, untersetzter Statur und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden. Bei ihrer Aufgreiffung war ihre Bekleidung im hohen Grade mangelhaft und kann demnach nicht weiter angegeben werden.

Sicherheits-Polizei.

Dem Wanduhren-Händler Johann Müller aus Mönchweiler gebürtig, in Wetschau wohnhaft, ist angeblich der ihm von uns unterm 10ten Februar 1831. ausgestellte, auf ein Jahr gültige Paß, am 15ten v. M. nebst Gewerbeschein und 1 Thaler Kassenanweisung, in Finsterwalde entwendet worden. Derselbe hat daher, als völlig legitimirt erachtet und mit Bescheinigung versehen, heut einen neuen Reisepaß, auf ein Jahr gültig, ertheilt erhalten, daher wird der angeblich gestohlene Paß für ungültig erklärt. Bekanntmachung.

Wetschau, den 25sten Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Müller ist evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase,

Nase, schwachen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirten Sträflinge

1) Christian Friedrich Dräger,
2) Karl Wilhelm Emil Nime,

sind in dieser Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen, und werden alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, dieselben im Betretungsfalle arretiren und an die Königl. Kommandantur nach Küstrin, als ihrem Bestimmungsorte, abliefern zu lassen.

Seelow, den 11ten Juli 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

1) Christian Friedrich Dräger ist evangelischer Religion, aus Rehfeld bei Kyritz gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat gerade Haltung, solides Ansehn, spricht deutsch, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, glattes schwarzes Haar, blaue Augen, kleine Nase und Mund, vollzählige Zähne, schwachen Bart und rundes Kinn. Bekleidet war derselbe mit einem Hemde, einem Paar wollenen Strümpfen, Schuhen, blauen Tuchhosen, dergleichen Ueberrock, schwarz seidener Halsbinde und einem runden schwarzseidenen Hute.

2) Karl Wilhelm Emil Nime ist 24 Jahr alt, aus Glogau gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat gerade Haltung, anständiges Ansehn, spricht deutsch, hat eine starke Stimme, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, glattes blondes Haar, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, schwachen Bart und rundes Kinn. Bekleidet war derselbe mit einem Hemde, kurzen Stiefeln, einem Paar grauen Tuchhosen, dunkelbraunen Ueberrock, schwarzer Tuchweste und einer seidenen Halsbinde.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 28.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1831.

Bekanntmachung. Das eine halbe Meile von der Kreisstadt Friedeberg gelegene vormalige Wildenowsche Oberförster-Dienst-Etablissement soll auf ein Jahr, von Trinitatis d. J. bis dahin k. J., an den Meistbietenden verpachtet werden. Auf dem Etablissement befindet sich ein geräumiges massives Wohnhaus, so wie die nöthigen Wirthschaftsgebäude. An Grundstücken gehören dazu überhaupt 208 Morgen 67 □Ruthen, darunter 125 Morgen nutzbarer Acker und 47 Morgen Wiesen. Außerdem wird mit verpachtet: die Weide in der unmittelbar angränzenden Königl. Wildenower Forst mit 12 Stück Rindvieh und 250 Stück Schaafen; die Befugniß zum Raff- und Leseholzsammeln in der genannten Forst, und die Fischerei auf dem halben Pulsfließ. Die speziellen Pachtbedingungen sind sowohl in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als auch bei dem Oberförster Rehfeld in Cladow bei Landsberg a. d. W. einzusehen. Der Bietungstermin ist auf „den 27sten d. M." vor dem Oberförster Rehfeld in dem Wohnhause des zu verpachtenden Etablissements angesetzt worden, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juli 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Es soll der zu Zägensdorff belegene Kirchen-Acker in Erbpacht ausgethan werden. Zur Lizitation darüber haben wir einen Termin auf „den 27sten August c." an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und laden alle etwaigen Pachtliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote zu demselben ein, mit dem Bemerken, daß auf Nachgebote nur soweit geachtet werden soll, als gesetzliche Vorschriften es nöthig machen, und daß dem Kirchenvorstande die Wahl zusteht, welchem von beiden Meistbietenden derselbe den Zuschlag ertheilen will. Die Wirthschaftsgebäude sind auf 41 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. taxirt, der reine Nutzungsanschlag ist auf 29 Rthlr. 11 sgr. berechnet, der Acker ist übrigens speziell separirt und umfaßt 135 Morgen 105 □Ruthen. Taxe und Nutzungs-Anschlag, so wie die Pacht-Bedingungen, können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Arnswalde, den 18ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Folgende, zum Nachlaß des verstorbenen Bürgers Michael Wachholz gehörige Grundstücke, als: 1) das hieselbst in der alten Netzstraße sub No. 170. belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 341. verzeichnete Wohnhaus; 2) das auf dem Kiez sub No. 17. belegene und im Hypothekenbuche Vol. IV. pag. 411. verzeichnete Gut; 3) die im Schmilling sub No. 261. belegene und im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 43. verzeichnete Wiese von 3 Magdeb. Morgen 151 □Ruthen; 4) das hieselbst sub No. 171. belegene und im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 327. verzeichnete Land von 7 Magdeb. Morgen 140 □Ruthen; 5) das hieselbst sub No. 159. belegene und im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 237. verzeichnete Land von 3 Magdeb. Morgen 98 □Ruthen; 6) das hieselbst sub No. 162. belegene und im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 243. verzeichnete Land von 14 Magdeb. Morgen 86 □Ruthen; 7) der hieselbst sub No. A. 27. belegene und im Hypothekenbuche Vol. VII. Fol. 119. verzeichnete Garten von 49 □Ruthen; 8) der hieselbst sub No. A. 34. belegene und im Hypothekenbuche Vol. VII. Fol. 133. verzeich-

nete Garten von 44 □Ruthen; 9) das hieselbst sub No. 172. belegene und im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 263. verzeichnete Land von 2 Magdeb. Morgen; 10) die in der Sand-Vorstadt sub No. 46. belegene Scheune; 11) die daselbst sub No. 57. belegene Scheune, welche auf 4873 Rthlr. 11 sgr. gewürdigt worden, sollen Erbtheilungshalber in dem „am 5ten September c." Vormittags um 11 Uhr in unserm Partheien-Zimmer vor dem Herrn Assessor v. Rabenau als Deputirten anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Driesen, den 21sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. In der Ober-Amtmann Mauschen Subhastations-Sache haben wir, da in dem angestandenen Lizitations-Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, auf den Antrag der Real-Interessenten einen neuen Termin zum Weiterbieten auf „den 22sten August c. Vormittags 9 Uhr" hierselbst auf dem Stadt-Gericht angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß das abgegebene Gebot 1100 Rthlr. beträgt.

Mohrin, den 30sten Juni 1831.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 48. in der Pfarrgasse hieselbst belegene, Fol. 189. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Johann Wilhelm Schweers gehörige, auf 2145 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 16ten Mai, den 18ten Juli und den 26sten September c., jedesmal Vormittags um 11 Uhr," wovon der letzte peremtorisch ist, in der Gerichtsstube hieselbst angesetzt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Grundstück nebst Zubehör, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 18ten März 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Hutmachermeister Johann Gottlieb Piesker allhier gehörige, in der Kirchgasse belegene Wohnhaus nebst Hof und Stall, welches im Hypothekenbuche Vol. 2. No. 74. pag. 277. eingetragen und auf 98 Rthlr. 21 sgr. 9 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 12ten September" früh 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube angesetzt, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Lübben, den 27sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Avertissement. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Schuldenhalber der der Wittwe Göller zugehörige, zu Vogelsang in der Herrschaft Neuzelle belegene und Fol. 9. Vol. II. des Hypothekenbuchs über Vogelsang eingetragene, auf 842 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. abgeschätzte Schenkkrug sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 16ten September d. J." bestimmt worden, wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Taxe und Beschreibung des Guts in unserer Registratur einzusehen ist. Fürstenberg, den 14ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das in dem Dorfe Kieselwitz in der Herrschaft Neuzelle belegene und mit No. 22. bezeichnete und Fol. 169. des Hypothekenbuchs über Kieselwitz eingetragene, auf 365 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. abgeschätzte Kräusesche Bauergut Schuldenhalber „den 16ten September d. J." öffentlich verkauft werden soll, wozu Kauflustige eingeladen werden. Fürstenberg, den 4ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Die

Die dem Erbkrüger Gottfried Lehmann aus Zschipkau angehörige, in der Dorf Naundorfer Flur belegene, auf 500 Rthlr. abgeschätzte Scyroteichwiese, aus circa 24 Morgen Flächen-Inhalt, wird hiermit sub hasta gestellt, und soll in termino „den 17ten September c. Vormittags 10 Uhr" dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden mit der Zusicherung eingeladen, daß, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht vor. Senftenberg, den 4ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Proklama. Diejenigen am linken Ufer der Oder belegenen 61 Morgen 174 QRuthen Bruchland, welche durch die Separation des Dorfes Schaumburg der Kirche daselbst zugefallen sind, sollen an den Meistbietenden, entweder ganz oder in Parzellen, in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 20sten September c." in Schaumburg angesetzt, und laden hierzu besitz- und zahlungsfähige Käufer vor, wonächst mit Genehmigung der Königl. Regierung in Frankfurth a. d. O. dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Bedingungen der Vererbpachtung sind in unserer Registratur einzusehen.

Quartschen, den 30sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Ediktal-Citation. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des am 12ten Februar 1829. zu Kemnitz verstorbenen Stifts-Kanzlers Joseph Carl Hochauf auf den Antrag der Benefizial-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger auf „den 26sten August d. J." Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden ist. Es werden daher sämmtliche Kreditoren vorgeladen, in diesem Termine in Person oder durch mit Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Orts-Unbekannten die Justiz-Kommissarien Hauenstein, Fleck und Benade vorgeschlagen werden, zu erscheinen; widrigenfalls sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Pförten, den 14ten Mai 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Oberförster Franz Friedrich Uttech gehörige und nach Abzug der Ausgaben auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant, gerichtlich abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Jockedorf, auf den Antrag der Erben des Besitzers, Behufs der Erbtheilung, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation, sub hasta gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten Juni, den 16ten September, termino peremtorio aber auf „den 16ten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und soll dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten März 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Kaufmanns Sternheim gehörigen, zu Sternberg belegenen Grundstücke, nehmlich: a) ein Wohnhaus; b) ein Stall; c) ein Garten

hinter

hinter dem Wohnhause, und d) ein Garten am Eylangsee, welche zusammen auf 760 Rthlr. gewürdigt worden, sollen auf „den 13ten September Vormittags 11 Uhr" in Sternberg meistbietend verkauft werden. Wir laden Kauflustige dazu ein, und werden dem Meistbietenden, wenn keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen, den Zuschlag ertheilen.

Zielenzig, den 29sten Juni 1831.

Das Gesammt-Gericht.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Real-Gläubiger des Friedrich Kranewitz ist das demselben angehörige, zu Schwenow gelegene Laasbüdnergut, mit Genehmigung des Dominii daselbst, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 265 Rthlr., mit Ausschluß der Gebäude und der Hofedienste, abgeschätzt worden, sub hasta gestellt und zu dessen Verkauf ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 23sten September c. Vormittags 9 Uhr" angesetzt worden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, sich zu der bestimmten Zeit in Person oder durch legitimirte Special-Bevollmächtigte in der Gerichtsstube zu Schwenow einzufinden, daselbst ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, des Zuschlags gewärtig zu sein. Die Taxe kann in der Wohnung des Gerichtsamtmann Müller zu Lübben, am Orte des Gerichts und bei dem Königl. Gerichtsamte Beeskow eingesehen werden.

Lübben, den 4ten Juni 1831.

Das Patrimonial-Gericht über Schwenow.

Publikandum. Der Papierfabrikant Eichbaum zu Louisenau beabsichtigt circa 1000 Fuß unterhalb seiner Papierfabrik am Cörtnitz-Fließe auf dem ihm eigenthümlich gehörigen Grund und Boden eine unterschlächtige Schneidemühle zu erbauen. In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810. werden daher alle diejenigen, welche gegen diese projektirte Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Fürstenau, den 24sten Juni 1831. Königl. Preuß. Landrath des Arnswaldschen Kreises

gez. von Waldow.

Avertissement. Zur Verpachtung der von Marien k. J. an pachtlos werdenden hiesigen Stadt-Ziegelei, auf anderweite 6 Jahre, also von Marien 1832. bis dahin 1838., haben wir einen Termin auf „den 4ten August c." Vormittags 10 Uhr in unserem Sessions-Zimmer auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wozu wir hierdurch meistbietende und kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß zur hiesigen Ziegelei bedeutendes Ackerland gehört, dem Pächter für zwei Pferde oder drei Ochsen, drei Kühe nebst Zuwachs und für acht Schaafe Weide zugesichert wird, und die zu dieser Verpachtung aufgestellten Bedingungen jederzeit in unserer Registratur einzusehen sind, solche aber auch am Termin-Tage werden vorgelegt werden.

Lippehne, den 23sten Juni 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Stadtverordneten soll die hiesige Kämmerei-Ziegelei, vom 1sten Januar 1832. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Der Termin hierzu steht auf „den 2ten August d. J. Vormittags 11 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause an. Die Verpachtungs-Bedingungen, so wie die Ertrags-Berechnungen, können von jetzt an täglich in der hiesigen Kämmerei eingesehen werden, und wird für Pachtlustige nur noch bemerkt, daß die Ziegelei unfern der Stadt liegt, die Ziegelerde von vorzüglicher Qualität ist, und daß es an Gelegenheit zum Absatz der Ziegeln nicht fehlt, auch zur Wohnung für den Ziegelstreicher ein bequemes Wohnhaus dicht bei der Ziegelei im vorigen Jahre neu erbaut worden ist. Die Kaution für den Pächter ist bei vierteljähriger Vorausbezahlung der Pacht auf 200 Rthlr. bestimmt.

Sommerfeld, den 27sten Juni 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die zeitherige hiesige Amtsdiener-Wohnung, bestehend in einem Wohnhause, einem Stalle und einer Baustelle von 6 QRuthen 64 QFuß Flächen-Inhalt, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Hierzu ist „der 2te August d. J.“ terminlich angesetzt und werden erwerbungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr zur Abgabe ihrer Gebote sich hier einzufinden. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten, die Veräußerungsbedingungen aber können täglich hier eingesehen werden und ist nur noch zu bemerken, daß der vierte Theil des Kaufgeldes entweder baar oder in annehmbaren Staats-Papieren zur Sicherheit des Gebots gleich im Termine deponirt werden muß.

Lübben, den 7ten Juli 1831.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Die dem Hochfürstlich Schönburgschen Dominio gehörige, ehemals Bräselowsche Kossäthenstelle hieselbst, soll mit Ausnahme der davon bereits früher verkauften Bruchländereien „den 11ten August c. Vormittags 11 Uhr“ entweder meistbietend verkauft oder anderweit auf 3 bis 6 Jahre, von Michaelis d. J. ab, verpachtet werden, wozu wir qualifizirte Kauf- und Pachtlustige einladen. Das Etablissement würde wegen der Nähe des hiesigen sehr freundlich gelegenen herrschaftlichen Gartens einen angenehmen ländlichen Aufenthalt gewähren und mit geringen Kosten besonders dazu eingerichtet werden können.

Gusow bei Seelow, den 3ten Juli 1831.

Fürstlich Schönburgsches Rentamt der Herrschaft Gusow.

Jagd-Verpachtung. Da in dem zur Verpachtung: 1) der hohen, mittlern und niedern Jagd auf der Mark Tröbitz, im Jagd-Distrikte No. 8.; 2) der hohen, mittlern und niedern Jagd auf den Marken Schilda und Nexdorf, im Jagd-Distrikte No. 9.; 3) der hohen, mittlern und niedern Jagd auf einem Theile der Marken Priesen und Bukowien, Jagd-Distrikt No. 10.; 4) der hohen Jagd im Distrikte No. 18., auf einem Theile der Marken Dübrichen, Priesen, Bukowien, Nexdorf und Schilda, so wie 5) der auf den letztgenannten Marken auszuübenden mittlern und kleinen Jagd bereits abgehaltenen Lizitations-Termine keine annehmlichen Gebote erlangt worden sind, so ist höherer Anordnung gemäß deshalb ein nochmaliger Termin auf „den 2ten August c. Vormittags 10 Uhr“ im Gasthause zu Schönborn anberaumt worden, zu welchem qualifizirte Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen in der Registratur der hiesigen Revier-Verwaltung einzusehen sind.

Schönborn, den 4ten Juli 1831.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Avertissement. Ich beabsichtige, meine im Oberbruch zu Genschmar bei Cüstrin belegene, aus 2 Morgen 60 QRuthen des besten Landes bestehende Freibüdner-Stelle, worauf ein Wohnhaus, in welchem 4 Stuben befindlich, eine Scheune und Stall, sämmtliche Gebäude ganz neu erbaut, sofort aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche ich Kaufliebhaber ergebenst, sich dieserhalb bei mir gütigst zu melden. Genschmar, den 1sten Juli 1831.

Der Schneidermeister George Strache.

Da meine jetzige freundliche und geräumigere Wohnung meinen Wunsch nach einem ausgedehnteren Wirkungskreise begünstigt, so erlaube ich mir, hiesige und auswärtige resp. Eltern auf meine Töchter Schule und Pensions-Anstalt aufmerksam zu machen, so wie auch auf die billigen Bedingungen, unter denen ich noch einige junge Mädchen, sowohl in halbe als auch in ganze Pension, bei mir aufnehmen kann. Den mir Anvertrauten wird jederzeit eine mütterliche Pflege und Aufsicht zu Theil werden, und eine reiche Gelegenheit sich ihnen darbieten, ihre Anla-

gen zu entwickeln, sich Kenntnisse zu erwerben und einen festen Grund gottesfürchtiger Gesinnungen in ihre jungen Herzen zu legen, wozu bewährte Lehrer sich mit mir vereinigen; so wie ich auch mit Sorgfalt dahin wirken werde, daß neben den häuslichen Tugenden in den Zöglingen die des höheren geselligen Lebens früh geweckt und gepflegt werden. Nachstehende Herren, als: der Herr Regierungsrath v. Türk zu Potsdam, der Herr Landrath Hauschteck zu Jüterbogk, der Herr v. Lochow auf Petkus bei Baruth, der Herr Professor Rothe zu Wittenberg, und der Herr Prediger Deibel in Berlin, Schützenstraße No. 26., haben wohlwollend übernommen, auf etwanige Nachfragen denjenigen verehrten Eltern, welchen ich persönlich unbekannt bin, Auskunft über mich und mein Institut zu geben. Jüterbogk, den 6ten Juli 1831.

Caroline Pfeiffer, Vorsteherin einer Erziehungs-Anstalt.

Montag den 18ten Juli früh 8 Uhr sollen bei mir allerlei Wirthschafts-Geräthe, als: Spinde, Kommoden, Tische, Stühle, Vorrath-Kasten, Tonnen, Zober, Kupfergeschirr, ein Stuhlwagen, zwei elegante Kaleschwagen, eine eiserne Schrotmühle, Speckseiten und geräucherte Schinken, ein sehr schöner Reibestein für Maler, und Bienenstöcke meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Wulko, den 8ten Juli 1831.

Aug. Ferd. Hoffmann.

Das Obst in dem hiesigen Amtsgarten soll „den 20sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr" an den Meistbietenden verpachtet werden. Die nähern Bedingungen sind täglich hier einzusehen.

Amt Lebus, den 10ten Juli 1831. Ganfauge.

Auf dem Dominio Churdorff bei Lippehne stehen 100 fette Hammel und 30 fette Schaafe zum Verkauf.

Bücher-Anzeige.

Literarische Anzeige. Das ausführlichste und vollständigste Werk über die Cholera. In dem nachfolgenden wichtigen Werke, von welchem so eben der zweite Band erschienen ist, findet man, außer allen übrigen mehr oder weniger mit der Cholera in Verbindung stehenden tropischen Krankheiten, auch die vollständigste Monographie der Cholera morbus selbst: Ueber die Natur und Behandlung der Krankheiten der Tropenländer, durch die medicinische Topographie jener Länder erläutert, nebst der in den Tropenländern zur Verhütung derselben zu beobachtenden Diätetik. Nach den besten ältern und neuern Quellen in geschichtlicher, literärischer und medicinisch-praktischer Hinsicht für Aerzte und für Alle diejenigen, welche nach den Tropenländern reisen oder sich vor Ansteckung präserviren wollen, bearbeitet vom Professor Dr. M. Hasper in Leipzig. 2 Bände Median. 8. 84 eng gedruckte Bogen stark. Preis 6 Rthlr. 22½ sgr. Dieses, unserer vaterländischen Literatur Ehre machende, höchst zeitgemäße Werk ist nicht allein für alle praktische Aerzte und Physici unentbehrlich, sondern auch ein brauchbares Handbuch für Alle diejenigen, welche sich vor Ansteckung der Cholera oder sonstigen Krankheiten der Tropenländer sicher stellen wollen, da in demselben alle Erfahrungen englischer, französischer und russischer Aerzte (nach Autopsie) gesammelt und niedergelegt worden sind. Von demselben Verfasser ist noch eine kleinere Schrift über die Cholera unter folgendem Titel erschienen: Die epidemische Cholera, oder die Brechruhr. 8. 2 Bogen. broch. Preis 5 sgr., welche im Auszuge das Wissenswertheste über diese Krankheit enthält. Beide Schriften sind vorräthig zu haben in den Buchhandlungen von C. G. Ende in Züllichau und Landsberg a. d. W.

C. H. F. Hartmann.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 29. —

Ausgegeben den 20sten Juli 1831.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 71. Polizeiliche Erlaubniß zu Tanzmusiken. 1. Abt. 16. Mai.

Es sind seit kurzer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wo von Gast- und Schankwirthen oder Krügern, in der Voraussetzung, daß der ihnen ertheilte Gewerbeschein eine Befugniß dazu begründe, Tanzmusik veranstaltet worden, ohne zuvor die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dazu nachgesucht oder erhalten zu haben.

Um dieser unrichtigen Voraussetzung für die Folge vorzubeugen, wird, mit Hinweisung auf den §. 440. des Allgem. Landrechts, Theil II. Titel 8., wonach alle und jede Gastwirthe der genauesten Aufsicht der Polizei unterworfen sind, und sich allen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundenen Veranstaltungen ohne Widerrede unterwerfen müssen, desgleichen auf §. 186. f. f. Tit. 20. a. a. O., wonach die Polizei-Behörden zur Aufsicht auf die Gelage in Wirthshäusern und andern öffentlichen Versammlungen und dahin verpflichtet sind, zu verhindern, daß dabei keine Unordnungen vorfallen, und solche Zusammenkünfte nicht über die polizeilich bestimmte Zeit fortdauern — hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1) die, auf gesetzlichem Wege erlangte Befugniß, eine Gastwirthschaft, Schankstätte, Krug-Nahrung, Herberge u. s. w. zu betreiben und zu halten, berechtiget die Inhaber nicht, Tanzlustbarkeiten, zu welcher Zeit es auch sein mag, zu veranstalten, ohne zuvor von der Orts-Polizei-Behörde die Erlaubniß dazu erhalten zu haben; diese muß vielmehr jedesmal, wenn eine Tanz-Musik gehalten werden soll, besonders nachgesucht werden;
2) die Erlaubniß ist schriftlich und unentgeltlich auszufertigen, und darin

zugleich die Stunde zu bestimmen, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll;

3) eine Verlängerung der, für Zusammenkünfte an den bezeichneten öffentlichen Orten erlaubten Zeit, ist von den Polizei-Behörden nur bei besondern Veranlassungen, z. B. bei Volksfesten, zu bewilligen;

4) diese Zeit (die sogenannte Polizeistunde) ist bis Abends 10 Uhr, im Sommer bis 11 Uhr bestimmt;

5) es ist ferner in der Regel nicht zu gestatten, daß an einem jeden Sonn- oder Festtage Tanzmusik gehalten werde. Auch darf solche an den Vorabenden der, in unsern Verordnungen vom 22sten April 1818. und 22sten März und 26sten April 1826. (Amtsblatt 1818. Seite 137. und 1826. Seite 100. und 149.) bezeichneten Feste und den darin benannten Festen selbst nicht zugelassen werden.

6) Sonst ist die Erlaubniß ohne zureichende Gründe nicht zu verweigern. Als solche sind z. B. anzunehmen, wenn eine früher ertheilte Erlaubniß wiederholt überschritten ist, oder Störungen der Ruhe und Ordnung, Schlägereien ꝛc. vorgekommen sind, wogegen Wirthe, welche bisher Friede, Ordnung und Sittlichkeit zu erhalten gewußt haben, begünstigt werden können.

7) Die Uebertretung vorstehender Anordnung wird gegen den Wirth mit einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Rthlr. geahndet, und hat der Contravenient bei wiederholtem Ungehorsam die Einstellung seines Gewerbes zu gewärtigen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1831.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 15. Ich eröffne dem Justiz-Ministerium auf dessen Bericht vom 9ten April c., daß der §. 227. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung auch in der, wegen Injurien eingeleiteten fiskalischen Untersuchung, überhaupt, und insonderheit auch bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte, in Ansehung dieser beiden letztern jedoch nur bei hinzugetretener Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienst-Behörde, allerdings Statt findet, mithin, wenn in fiskalischen Prozessen die Anzeige oder der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung vor der Publikation des ersten Urtels von dem Beleidigten, beziehungsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Dienst-Behörde, zurückgenommen wird, die Gerichtshöfe von der Sache weiter nicht Kenntniß nehmen, sondern die Akten reponiren sollen. Die in dem Mir angezeigten Falle angenommene Meinung, daß wenn im gewöhnlichen Injurien-Prozesse das erste Urtel an verschiedenen Tagen publicirt worden, der Kläger aber zwischen den letzteren die Klage zurückgenommen hat, der §. 227. des Anhangs der Gerichts-Ordnung nicht mehr Anwendung finde, ist schon deshalb ungegründet, weil das Gesetz eine vollständige Publikation voraussetzt, diese aber

erst

erst nach der Eröffnung des Erkenntnisses an alle dabei interessirende Theile erfolgt ist.

Berlin, den 14ten April 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium.

Die vorstehende allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten April c., wegen Anwendung des §. 227. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1831.

No. 16.

In Folge Reskripts des Königl. hohen Justiz-Ministerii, vom 6ten Juli a. c., werden die Königl. Inquisitoriate und sämmtliche Königl. und andere Untergerichte, so wie diejenigen Magistrate und Patrimonial-Gerichts-Herren, welchen die Unterhaltung der Gefängnisse obliegt, hierdurch angewiesen, die Gefängnisse und sonstigen damit in Verbindung stehenden Räume sofort reinigen und vollständig ausweißen zu lassen. Den Gerichten und Patrimonial-Gerichts-Herren, in Abwesenheit des Justitiarii, wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Gefängniß-Lokale öfter, als es gewöhnlich geschieht, scheuern, häufig lüften und durch Räucherungen mit Chlorkalk die Luft reinigen zu lassen. Insbesondere sind die von den Gerichten deshalb zu vermehrenden Freistunden der Gefangenen dazu zu benutzen, frische Luft in die Gefängnisse gelangen zu lassen, auch ist auf die körperliche Reinigung der Gefangenen, ihrer Wäsche und Kleidungsstücke von Seiten der Gerichte zu halten, und sind die Gefängnisse wöchentlich mehrere Male von denselben zu revidiren.

Da diese Maaßregel sich denen zur Abwendung der Cholera bereits getroffenen anschließen, so wird die genaueste und schleunigste Befolgung dieser, durch das hohe Justiz-Ministerium angeordneten und sonst gesetzlichen Vorschriften von den Untergerichten und Gerichts-Herren erwartet.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juli 1831.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, in die Stelle des in den Ruhestand versetzten Herrn Polizei-Präsidenten von Esebeck in Berlin, den ehemaligen Landrath des Templinschen Kreises, Herrn von Arnim zu ernennen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Rittergutsbesitzer König in Steinkirchen ist zum Kreisverordneten des Lübbener Kreises gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Daß

Daß an Stelle des verstorbenen Predigers Wilmsen der Prediger Jablonsky an der Berliner Parochial-Kirche, zum zweiten Administrator der kurmärkischen evangelisch-reformirten Prediger- und evangelisch-reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Kasse, ernannt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juli 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Die Stadt Danzig nebst Umgegend, schon oft der Schauplatz großen Unglücks, durch Krieges-Noth, doppelte Belagerung, theure Zeit, und noch zuletzt durch die Ueberschwemmung im Jahre 1829. auf das härteste betroffen, ist auch jetzt wieder, nach kaum erwachter Hoffnung besserer Zeiten, von einem herben Mißgeschicke heimgesucht worden.

Der Ausbruch der orientalischen Cholera ist es, der die Summe des Unglücks voll macht. Höchst beschränkt in allem Verkehr mit der übrigen Welt, verschwindet der Handel, die Gewerbe liegen darnieder, und die gänzliche Verdienstlosigkeit droht allen Bewohnern der Stadt mit Mangel und Armuth. Dagegen steigen die Bedürfnisse täglich und erreichen eine solche Ausdehnung, daß es schon jetzt fast unmöglich wird, sie zu bestreiten.

Es müssen kostbare Einrichtungen für die Pflege und Erhaltung der Erkrankten getroffen, die sämmtlichen mit den Erkrankten zusammen gekommenen Personen, der Instruktion vom 5ten April c. gemäß, abgesperrt, und da sie meist derjenigen Klasse angehören, die sich ihre tägliche Nahrung durch Arbeits-Verdienst verschaffen müssen, verpflegt und ernährt werden. Die Anzahl der auf diese Weise zu erhaltenden Individuen beträgt schon jetzt 900 und wächst täglich, mit ihr aber die drückende Noth der bedrängten Stadt.

Das Vorstehende enthält die Schilderung des allgemeinen Drucks; das Elend im Einzelnen mitzutheilen, ist unmöglich.

In einigen Familien sind beide Eltern von der Cholera hingerafft, die unglücklichen Kinder sind nicht allein hülflos zurückgeblieben, sondern müssen noch, zur Verhütung des Verschleppens der Krankheit, abgesperrt werden; anderen Familien, die nichts als das Bette besitzen, muß dasselbe, weil der Cholera-Kranke darauf gelegen, abgenommen und vernichtet werden; kurz, es ist ein Verhältniß eingetreten, das Aller Hülfe und lindernde Mitwirkung in Anspruch nimmt.

Unter diesen Umständen wenden wir uns vertrauungsvoll an unsere Mit-Unterthanen des wohlwollendsten und gnädigsten Königs mit der Bitte: Sammlungen zur Versorgung der unglücklichen Abgesperrten und zur Unterstützung der hülfslosen Hinterbliebenen verstorbener Personen zu veranstalten und die gesammel-

melten Gelder zu überfenden, über deren Verwendung durch die hiesige Orts-Sanitäts-Kommission öffentliche Rechenschaft gegeben werden soll.

Danzig, den 26sten Juni 1831.

Königliche Preußische Regierung.

Indem wir den vorstehenden Aufruf zur öffentlichen Kenntniß bringen, halten wir uns überzeugt, daß der Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks dadurch veranlaßt werden wird, sich thätig zu äußern, um so viel als möglich zur Verminderung des großen Unglücks beizutragen, wodurch die Einwohner der Stadt Danzig heimgesucht werden. Der Regierungs- und Präsidial-Sekretair Schöne hieselbst ist mit der Annahme der Geld-Beiträge beauftragt, welche unter dem Rubro: Danziger Kollektengelder, einzusenden sind. Die Magistrate fordern wir auf, die wohlthätigen Beiträge in den Städten einzusammeln und nebst dem Verzeichnisse der Geber dem ꝛc. Schöne zugehen zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Kommission bei W. Logier zu Berlin ist ein Werk von F. G. Schimmelpfennig über die Preußischen direkten Steuern in 2 Theilen erschienen, dessen erster Theil die Grundsteuer betrifft, der zweite aber die in Klassen- und Gewerbesteuer-Verwaltung einschlagenden Gesetze und Verordnungen enthält. III. c No. 6 des April.

Höherer Anordnung zufolge wird auf dieses Werk, dessen Brauchbarkeit besonders in Betreff der Klassen- und Gewerbesteuer außer Zweifel ist, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß beide Theile 4 Rthlr. kosten und Bestellungen darauf der Vorsteher der Regierungs-Kalkulatur für die Klassen- und Gewerbesteuern, Herr Franz, annimmt.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der ordentliche Lehrer am Berlinischen Gymnasio, Dr. Hörschelmann, hat eine neue — die 18te — Auflage der, 1831. in der Hinrichschen Buchhandlung erschienenen „kleinen Geographie des verstorbenen Professors Stein" besorgt, hierbei die statistischen und topographischen Abschnitte bedeutend abgekürzt, dagegen der reinen Geographie eine größere Ausführlichkeit gegeben, so daß dem von ihm in fraglicher Beziehung ins Auge gefaßten Bedürfnisse der obern Klassen höherer Bürgerschulen und der mittlern Klassen der Gymnasien zur Genüge abgeholfen ist. Bekanntmachung.

Wir bringen dies zur Kenntnißnahme der Herren Vorsteher der gelehrten und höhern Bürgerschulen unsers Bereichs, und wollen dieselben auf die vorliegende

gende zweckmäßige Umarbeitung eines schon bewährten Schulbuches aufmerksam machen.

Berlin, den 4ten Juli 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 12ten Juli c. ist in einem, auf der Feldmark Nieder-Linderode bei Sorau liegenden Graben, der Leichnam eines, nach dem Gutachten der Sachverständigen, ermordeten unbekannten Mannes, aufgefunden worden. Der Getödtete ist dem Ansehen nach 58 bis 60 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll Rheinländisch groß, gut genährt, hatte weißes Kopfhaar, flache Stirn, mittelmäßige Nase, grauen Bart, dergleichen Augen, gewöhnlichen Mund und Kinn. An dem obern Kinnbacken befanden sich noch auf jeder Seite 2 Backenzähne, und am untern Kinnbacken überhaupt 8 Zähne, alle übrigen fehlten. An der innern Gegend des rechten Unterschenkels befindet sich eine veraltete Narbe von der Größe eines Silbergroschens. Die Haut in den Handhölen ist weich, woraus zu schließen, daß der Getödtete nicht täglich schwere Arbeiten verrichtete. Er war mit langen Beinkleidern von roher grober Leinwand, auf welcher sich an dem linken Beine, in der Gegend des Knies, am rechten Schenkel und am Latze, große leinene Flicken befanden, bekleidet; die Knöpfe waren theils mit Leinwand bezogen, theils von Messing, Knochen oder Horn; er trug eine braune Tuchweste mit gelben Metallknöpfen und grauer Leinwand gefüttert; der Rückentheil bestand aus grünem halbwollenen Zeuge. In der Tasche befanden sich mehrere Stücke groben Brotes, so wie ein leerer schwarz lederner Geldbeutel, dessen Band angenäht war. Er trug ein geflicktes leinenes Hemde, dessen Schlitz sich vorn um $\frac{1}{4}$ Elle eingerissen, vorfand Um den Hals trug er ein gelb und braun kattunenes Halstuch und vier Fuß von der Leiche wurde ein alter, runder schwarzer Filzhut gefunden.

Sollte Jemand über die Person des Getödteten oder den Verbrecher selbst Auskunft geben können, so fordern wir denselben auf, uns, oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Obrigkeit, davon mündliche oder schriftliche Anzeige zu leisten, alle resp. Behörden aber ersuchen wir ganz ergebenst, uns von allem, was zur Entdeckung des Thäters oder des Ermordeten führen könnte, schleunigst gefälligst Mittheilung zu machen. Die Sachen welche der Verstorbene getragen, so wie auch eine starke Schnur, so an seinem Körper gefunden worden, können bei dem unterzeichneten Gericht täglich in Augenschein genommen werden.

Sorau in der Niederlausitz, den 14ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat Juni 1831.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise für den Scheffel: Weitzen			Roggen			Gerste: Große			Gerste: Kleine			Hafer			Erbsen			Kartoffeln			Rauch-Futter: Heu für den Ctnr.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	20	—	1	21	3	—	—	—	1	3	—	—	28	—	1	22	6	—	16	3	—	13	9	6	5	—
2	Cottbus	3	—	8	2	3	2	1	11	3	—	—	—	1	—	11	2	2	6	—	19	5	—	15	—	5	27	6
3	Crossen	2	29	10	2	3	8	1	12	6	1	8	4	1	3	10	2	5	4	—	15	8	—	20	—	4	15	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	22	8	1	6	1	1	5	9	—	28	9	2	4	—	—	16	3	—	10	—	3	5	—
5	Frankfurth	2	22	1	1	25	10	1	7	6	1	6	—	1	—	6	1	27	1	—	17	—	—	11	9	3	22	3
6	Friedeberg	2	27	9	1	25	7	—	—	—	1	5	6	—	26	11	1	29	—	—	15	7	—	12	6	5	—	—
7	Guben	2	28	9	2	1	3	1	16	3	1	14	—	1	3	9	2	12	—	—	20	—	—	22	—	5	—	—
8	Kalau	3	2	10	2	—	7	1	8	1	—	—	—	—	28	1	1	25	—	—	12	6	—	20	—	5	2	6
9	Königsberg	2	20	11	1	24	—	1	5	11	1	4	11	—	25	10	1	17	10	—	16	3	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	2	8	2	1	23	8	1	7	6	1	5	10	—	28	2	1	20	2	—	20	—	—	11	3	4	3	9
11	Lübben	3	5	—	2	—	—	1	7	6	1	—	—	1	—	—	1	25	—	—	12	6	—	27	6	6	10	—
12	Luckau	3	—	2	1	25	2	1	8	1	—	—	—	1	—	1	2	4	—	—	16	3	1	—	—	6	10	—
13	Soldin	2	22	6	1	22	10	1	8	3	1	7	4	—	27	—	1	22	6	—	13	9	—	15	6	3	20	—
14	Sorau	2	20	—	1	28	9	1	14	—	—	—	—	1	—	—	1	25	—	—	14	6	—	16	3	4	—	—
15	Spremberg	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	—	18	4	—	25	—	5	7	6
16	Zielenzig	2	26	10	1	28	5	—	—	—	1	7	—	1	2	4	2	—	7	—	16	3	—	15	—	4	20	—
17	Züllichau	3	1	3	1	28	6	—	—	—	1	7	11	1	—	8	1	26	1	—	16	1	—	16	—	3	17	2
	Summa	42	26	9	32	21	4	15	22	11	14	15	7	16	28	3	30	28	7	9	6	7	9	10	9	76	15	8
	Im Durchschnitt	2	25	9	1	27	9	1	9	5	1	6	3	—	29	10	1	28	—	—	16	3	—	17	6	4	23	6

Bekanntmachung.

Wegen nothwendiger Reparatur der auf dem Wege vom Oberdamme nach Genschmar belegenen Brücke wird die Straße von Cüstrin über Genschmar nach Zechin und umgekehrt von dort nach Cüstrin, in der Zeit vom 18ten bis zum 28sten Juli c., gesperrt sein.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich für Reisende, daß während dieser Sperre der über das Zechiner Dammmeister-Haus führende Weg zu wählen ist.

Cüstrin, den 11ten Juli 1831.

Königl. Landrath des Cüstrinschen Kreises.

(gez.) Hahn.

Oeffentliche Vorladung.

Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment, ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Exspektant hiezu ist der bis zum 1sten Juli 1830. bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rhein-Gegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens 3 Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde zu melden.

Liegnitz, den 10ten Juli 1831.

Der Kapitain und Führer des 2ten Aufgebots
1sten Bataillons (Liegnitzschen) 18ten Landwehr-Regiments,
v. Knorr.

Bekanntmachung.

Der Herr Amtmann Moll zu Geilenfelde bei Friedeberg ist für diesen Sommer und zwar vom 15ten dieses Monats ab, von mir für den Friedebergschen, Arnswaldschen, Soldinschen und Landsbergschen Kreis, als Directorial-Substitut ernannt worden. Die in den benannten Kreisen wohnenden Herrn Interessenten der Mecklenburgischen Hagel-Assekuranz-Societät haben daher bei etwa vorkommenden Hagelschäden, sich an den Herrn Amtmann Moll zu Geilenfelde zu wenden und schriftlich um Taxation des Schadens anzutragen, jedoch gleichzeitig in der statutenmäßigen Frist, auch die Schadensanzeige an dem Berechner der Societät, Herrn Hofrath Neumann in Neubrandenburg zu machen.

Metzka, den 5ten Juli 1831.

C. L. Schröder,
als Mitglied des Directorii der Mecklenburg. Hagel-Assekuranz-Societät und Districts-Director der obbenannten Kreise.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Auf Requisition der Königl. Regierung in Bromberg werden die Polizei-Behörden unsers Bezirks hierdurch angewiesen, auf die entsprungenen

Georg Rutzke und Anton Kuth,

deren Signalement unten folgt, vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren zu lassen, und zur weiteren Veranlassung davon Anzeige an uns zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der Georg Rutzke ist aus der Stadt Wielchowo, Kostner Kreises, gebürtig, von Profession Schuhmacher, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, proportionirte Nase, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde rothe Gesichtsfarbe, ist ziemlich starker Gestalt, spricht nur polnisch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem weiß leinenen Staubmantel, schwarz tuchenen weiten Beinkleidern, gelbbunter Weste, schwarzem Filzhut, gewöhnlichen langen Stiefeln und einem schwarzseidenen Halstuch.

Der Anton Kuth ist von Profession Tischler, aus der Stadt Wielchowo, Kostner Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, blaue Augen, kleine gewöhnliche Nase, keinen Bart, vollzählige gesunde Zähne, breites Kinn, längliche hagere Gesichtsbildung, blaße Gesichtsfarbe, ist kleiner behender Gestalt und spricht deutsch und polnisch. Hat keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung bestand in einem braunen Cirkassien-Ueberrock, grau tuchnen Beinkleidern mit einer rothen Biese, gelb kattunener Weste, einem ordinairen Filzhut, gewöhnlichen Schuhen und einem schwarzseidenen Halstuch.

Steckbrief. Der wegen eines hier begangenen Kassendiebstahles inhaftirte Windmüller Jenzen, dessen Signalement nachfolgt, ist in der Nacht vom 3ten bis 4ten d. Mts. aus dem Gefängnisse im hiesigen Rathhause entwichen. Sämmtliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle gefesselt an uns abliefern zu lassen. Die Transport- und Verpflegungskosten werden wir sofort erstatten, eine Prämie für die Ergreifung aber ist nicht bewilligt.

Tempelburg, den 4ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Windmüller Ludwig Herrmann Jenzen ist 50 Jahr alt, evangelischer Religion, aus Cassow bei Büssow gebürtig, hielt sich in Tempelburg auf, spricht deutsch, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, starker Statur, hat rundes Gesicht,

rothe

rothe Gesichtsfarbe, blonde, krause und Theils ergraute Haare, blonden Bart, blonde Augenbraunen, graue Augen und proportionirte Nase und Mund.

Bekleidet war derselbe mit einer blau tuchnen Mütze mit weißem Gebräm, einem blau wollenen Rock, grün wollener Weste mit metallenen Knöpfen, einem roth und weiß kattunenen Halstuch, grau leinenen Hosen, weiß wollenen Strümpfen, fahlledernen Stiefeln und weiß leinenem Hemde.

Als besonderes Kennzeichen dienen am rechten Arm 3 Brandnarben, neben einander laufend, von circa 2 Zoll Länge und ½ Zoll Breite.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, bei uns wegen mehrfachen Betrügereien in Criminal-Untersuchung befindliche Schneidergesell Carl Ludwig Blanke, hat sich der ihm ertheilten Anweisung zuwider aus Fürstenfelde entfernt, und es ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Wir ersuchen daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden, auf den ꝛc. Blanke zu vigiliren, ihn, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und an uns durch Transport zu übersenden.

Quartschen, den 12ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Schneidergesell Carl Ludwig Blanke aus Fürstenfelde, ist 25 Jahr 8 Monat alt, hat schwarze Haare, blaue Augen, eine freie Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn und spricht deutsch. Er ist von blasser Gesichtsfarbe, schlanker Statur und trug einen schwarzen Stutzbart. Bekleidet war er mit einem blautuchenen Oberrocke mit schwarzem Sammetkragen, grauen langen Sommerbeinkleidern, schwarzseidenem Halstuche und Vorhemde, einer schwarzen Tuchweste und rindsledernen Halbstiefeln.

Der Buchbindergeselle Johann Traugott Lange von hier, ist von dem Königl. Stadtgericht zu Anklam wegen verübter kleiner Diebstähle und Verfälschung seines Wander-Passes mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe belegt und demnächst mittelst Reiseroute, d. d. Prenzlau den 16ten Juni d. J., nach Finsterwalde gewiesen worden.

Der ꝛc. Lange traf auch hier den 29sten Juni c. ein, ward unter polizeiliche Aufsicht gesetzt, und da er arbeitsscheu war, zur Zwangs-Arbeit angehalten. Es hat sich aber derselbe den 15ten d. M. wieder heimlich von hier ohne alle Legitimation entfernt, ohne daß von ihm und seinem jetzigen Aufenthalte bisher etwas zu erfahren gewesen. Wir wollen daher nicht nur Jedermann vor diesem Betrüger und Vagabonden warnen, sondern auch resp. alle Polizei-Behörden und Herren Gensd'armen dienstergebenst ersuchen, den ꝛc. Lange, im Fall er sich wo betreten lassen sollte, zu arretiren und mittelst Zwangspasses wieder anhero zu weisen.

Finsterwalde, den 17ten Juli 1831.

Der Magistrat.

Sig-

Signalement.

Der ꝛc. Lange iſt aus Finſterwalde gebürtig, hielt ſich daſelbſt auf, evangeliſcher Religion, 19½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, gute Zähne, einen Bart im Entſtehen, rundes Kinn, blaſſe Geſichtsfarbe, ovale Geſichtsbildung, iſt kleiner Statur und ſpricht deutſch. Als beſonderes Kennzeichen dient, daß der Finger der linken Hand im 2ten Gliede ausgerenkt geweſen und ſtark iſt.

Bekanntmachung.

Der am 25ſten v. M. Bettelns halber von Müncheberg hier eingelieferte Schneidergeſelle Carl Eduard Kleiſt, am 10ten April 1811. zu Havelberg geboren, hat die am 21ſten v. M. von dem Magiſtrat zu Fürſtenberg a. d. O. erhaltene Legitimations-Karte ohne No., in Betreff des Geſundheits-Zuſtandes, auf der Tour von Frankfurth a. d. O. nach Müncheberg verloren, welches zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landarmen- und Invaliden-Haus zu Straußberg, den 14ten Juli 1831.

Die Inſpection des Landarmenhauſes.

Der unter dem 20ſten v. M. durch Steckbriefe verfolgte Militair-Sträfling Andreas Adewill iſt bereits wieder ergriffen und heute hier eingeliefert worden.

Cüſtrin, den 11ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem hieſigen Regierungsbezirke für den Monat Juni. 1. Abth. 451. Juli.

Witterung. Die Witterung war in der erſten Hälfte des verfloſſenen Monats anhaltend kühl, unangenehm und mit häufigem Regen verbunden, der mitunter in ſtarken Güſſen herabfiel, und den Früchten in niedrigen Feldern, beſonders der Heuerndte nachtheilig zu werden drohete; um die Mitte trat jedoch warmes, trockenes Wetter ein, welches mit geringen Unterbrechungen bis gegen das Ende des Monats anhielt, und der bis dahin ſehr zurückgebliebenen Vegetation ungemeinen Fortgang verſchaffte. Im Allgemeinen war der Witterungsverlauf recht erwünſcht; das Wintergetreide, welches im Monat May ſo bedeutend durch Froſt beſchädigt worden war, erholte ſich außerordentlich, ſo daß der Ausfall im Körnerertrage nicht ſo groß ſein durfte, als man Anfangs zu befürchten veranlaßt war. Das Sommergetreide, ſo wie alle übrigen Feldfrüchte, ſtehen vorzüglich gut, und die Heuerndte wird größtentheils reichlich ausfallen.

Vorherrſchend war der Nordweſtwind.

Der höchſte Barometerſtand war den 19ten Morgens . = 28″ $4\frac{8}{10}$‴,
- niedrigſte den 8ten Mittags . . . . . = 27″ $9\frac{7}{10}$‴,
- höchſte Thermometerſtand den 21ſten Mittags . . = + 22° R.,
- niedrigſte den 10ten Morgens . . . . . = + 6° R.,
- höchſte Hygrometerſtand den 18ten Morgens . . = 78° de Lüc,
- niedrigſte den 24ſten Mittags . . . . . = 46° de Lüc.

Frucht-

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, haben sich gegen die vormonatlichen nicht wesentlich verändert.

Gesundheits-Zustand. Die influenzartige katarrhalische Epidemie, welche im May erschienen war, dauerte auch noch zu Anfang des Juni fort, und verlor sich allmählig nach der Mitte des Monats. Nächstdem beobachtete man rheumatische und gallichte Fieber, Pleureſien, Kopf- und Ohrenschmerzen, Augenentzündungen, chronische Rheumatismen, Gichtanfälle, Unterleibsbeschwerden, schleimichte, gallichte und Brechdurchfälle, Unterleibsentzündungen, Magenkrampf und Hämorrhoidalbeschwerden. Die Wechselfieber dauerten in ihrer frühern Frequenz fort. Brustkranke hatten viel zu leiden. Die Masern kamen hin und wieder sehr gutartig vor.

Um die Mitte des Monats, nach dem Eintritte der wärmern Witterung, verminderte sich die Zahl der Kranken merklich, so wie die Sterblichkeit das gewöhnliche Verhältniß nicht überschritt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere hat sich im Ganzen gut erhalten, doch leiden einzelne Schaafheerden noch fortwährend an Klauenseuche und Pocken.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Dienstmädchen wurde von einem Stiere so bedeutend beschädigt, daß es in Folge der Verletzungen starb. Ein Dienstjunge wurde auf dem Felde todt gefunden, und war an epileptischen Krämpfen, woran er litt, gestorben. Zwei Frauen erhängten sich in einem Anfalle von Schwermuth, und ein Klempnerlehrling tödtete sich in einem solchen Krankheitszustande durch Schnitte in den Hals. Zwölf Menschen ertranken, worunter drei bei dem Baden. Ein Selbstmord wurde durch Erschießen verübt.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 24 Brände angezeigt worden, wovon einen der Blitz veranlaßte, ein anderer im Entstehen gelöscht wurde. Die übrigen sind größtentheils von geringem Umfange, und nur der in Groß-Lubolz, Luckauer Kreises, stattgefundene Brand, ist des Erwähnens werth, indem dadurch in der Nacht zum 12ten Juni 6 Wohngebäude, 2 Auszügler-Wohnungen, 12 Ställe und 4 Scheunen, mit 5775 Rthlr. versichert, eingeäschert wurden. Die Untersuchung wegen dieses Brandes, dessen Entstehungsart nicht bekannt geworden, schwebt noch.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 29.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juli 1831.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 12ten zum 13ten Juli 1831. ist dem Dammmeister Hoffmann, unweit des Göritzer Dammhauses, links der Oder, von der Weide ein schwarzes Stutpferd, 8 bis 9 Jahr alt, mittler Statur, gestohlen worden. Dasselbe ist daran kenntlich, daß es eine krumme weiße Blässe und einen halben Ratzenschwanz hat, und der linke Hinterfuß bis an die Krone weiß ist. Indem Jeder vor dem Ankauf des bezeichneten Pferdes gewarnt wird, werden alle resp. Behörden ersucht, solches, wo es angetroffen wird, anzuhalten, und dem Unterzeichneten schleunigst davon Nachricht zu geben. Der Hoffmann hat demjenigen, der zur Wiederherbeischaffung des Pferdes beiträgt, eine angemessene Belohnung zugesichert.

Göritz, den 15ten Juli 1831. Der Bürgermeister Schrader.

Wer eine am 14ten Juli auf der Chaussee zwischen Frankfurth und Ziebingen verloren gegangene, neue, braune saffianene Schreibtafel, in der sich eine Kassenanweisung von 50 Rthlr. befand, mit dieser an das Domainenamt Rampitz abliefert, erhält eine Belohnung von 5 Thalern.

Funfzig Thaler Belohnung. Zwischen dem 8ten und 11ten d. M. sind mir aus meiner Wohnung, Judenstraße No. 12., 300 Rthlr. in ⅙ Stücken in einem halbweißleinenen Beutel entwendet worden. Die Geldrollen à 20 Rthlr. waren am Ende mit M. S. bezeichnet. Wer mir zu dem Entwandten durch Ermittelung des Thäters verhilft, erhält mit Verschweigung seines Namens obige Belohnung. Frankfurth a. d. O., den 14ten Juli 1831.

Moses Stargardt aus Schwerin a. d. W.

Eine neue blaue Tuchjacke mit rothem Unterfutter, worin sich 30 Rthlr. in ¼ und 12 gr. in ⅙ Stücken in einer kleinen Blase befanden, ist am Donnerstage auf dem Wege vom Kietzerbruch bei Neu-Lebus bis zur Sonnenburger Landwehr bei Frankfurth a. d. O. verloren gegangen. Der ehrliche Finder erhält 5 Rthlr. Belohnung.

Gottlieb Tragheim, Krüger in Cleffin.

Bekanntmachung. Die zum Nachlasse des Ackerbürgers Gottfried Thiede zu Lebus gehörige Cleffiner Parzelle, an der Wuhdener Grenze hinterm See belegen, soll als Wiese zur diesjährigen Benutzung verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag „den 28sten Juli c. Nachmittags 3 Uhr" im Oberkruge zu Lebus angesetzt, welches Pachtlustigen zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der dem Gastwirth Johann Adam Helfrich gehörende Gasthof zur alten Post hierselbst, soll ganz oder theilweise in dem „am 26sten Juli c. Nachmittags 3 Uhr" vor dem Justizrath Melzer an Ort und Stelle anstehenden Termine an den Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Es soll der zu Zägensdorff belegene Kirchen-Acker in Erbpacht ausgethan werden. Zur Lizitation darüber haben wir einen Termin auf „den 27sten August c." an hiesiger

Gerichtsstelle angesetzt, und laden alle etwaigen Pachtliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote zu demselben ein, mit dem Bemerken, daß auf Nachgebote nur soweit geachtet werden soll, als gesetzliche Vorschriften es nöthig machen, und daß dem Kirchenvorstande die Wahl zusteht, welchem von beiden Meistbietenden derselbe den Zuschlag ertheilen will. Die Wirthschaftsgebäude sind auf 41 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. taxirt, der reine Nutzungsanschlag ist auf 29 Rthlr. 11 sgr. berechnet, der Acker ist übrigens speziell separirt und umfaßt 135 Morgen 105 QRuthen. Taxe und Nutzungs-Anschlag, so wie die Pacht-Bedingungen, können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Arnswalde, den 18ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Folgende, dem Ackerbürger Gottlob Lange gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke: 1) das Wohnhaus No. 104., taxirt 1128 Rthlr. 20 sgr., 2) die 4 Hufen Land, taxirt 3018 Rtlr. 10 sgr., 3) die beiden Scheunen, geschätzt 558 Rtlr. 10 sgr., sollen am 19ten Juli, am 20sten September c." und in dem peremtorischen Termin „den 22sten November c.," jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Stadtgericht im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen entgegen stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen bis 4 Wochen vor dem Termin angebracht werden. Mohrin, den 1sten Mai 1831.

Das Hof- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Da sich am 26sten Januar c. kein Bietungslustiger eingefunden, so sollen ad instantiam fisci „Mittwochs den 7ten September d. J. Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Friedrichsaue abermals die 6 Erbpachts-Parzellen vom Vorwerk No. IV. von Wilhelminenhoff, jede von 27 Morgen 120 Ruthen, mit 106 Rthlr. 1 sgr. jährliche Abgaben p. p. belastet, nebst Gebäuden, von denen Haus und Scheune des Erbpächters Gottlieb Kupper auf 576 Rthlr. 12 sgr., Haus und Scheune des Erbpächters Martin Bochow auf 556 Rthlr. 12 sgr., Haus und Scheune des Erbpächters Rehnisch auf 553 Rthlr. 18 sgr., Haus und Scheune des Erbpächters Michael Schilling auf 444 Rthlr. 16 sgr., Haus und Scheune des Erbpächters Friedrich Krage auf 592 Rthlr., Haus und Scheune des Erbpächters Friedrich Grund auf 525 Rthlr. 10 sgr. taxirt ist, welche für die Hypothekenschulden solidarisch verhaftet sind, sub hasta gestellt werden. Erwerbungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxen bis zum Termin im Königlichen Amte Friedrichsaue zur Einsicht aushängen.

Küstrin, den 1sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei sind die innerhalb der Grenzen des zur Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten gehörigen Rittergutes Jocksdorf gelegenen, auf 1121 Rtlr. 18 sgr. 11½ pf. taxirten, vormals Groß-Tzschacksdorfer Wiesen, wovon a) die eine nach Mittag, Morgen und Mitternacht von Jocksdorfer herrschaftlichen Wiesen und gegen Abend von dem Mühlgraben bei der Gemeindehütung begrenzt wird, b) die zweite nach Mittag an eine herrschaftliche Wiese von Jocksdorf, nach Abend an die Gemeindehütung und den Mühlgraben, nach Mitternacht und Morgen zu wieder an herrschaftliche Wiesen grenzt, im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 21sten September, den 21sten November 1831. und den 23sten Januar 1832.," jedesmal Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu thun vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und hat der Meistbietende, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 25sten Juni 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Aver-

Avertissement. Zur Verpachtung der von Marien k. J. an pachtlos werdenden hiesigen Stadt-Ziegelei, auf anderweite 6 Jahre, also von Marien 1832. bis dahin 1838., haben wir einen Termin auf „den 4ten August c." Vormittags 10 Uhr in unserem Sessions-Zimmer auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wozu wir hierdurch meistbietende und kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß zur hiesigen Ziegelei bedeutendes Ackerland gehört, dem Pächter für zwei Pferde oder drei Ochsen, drei Kühe nebst Zuwachs und für acht Schaafe Weide zugesichert wird, und die zu dieser Verpachtung aufgestellten Bedingungen jederzeit in unserer Registratur einzusehen sind, solche aber auch am Termin-Tage werden vorgelegt werden.

Lippehne, den 23sten Juni 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Stadtverordneten soll die hiesige Kämmerei-Ziegelei, vom 1sten Januar 1832. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Der Termin hierzu steht auf „den 2ten August d. J. Vormittags 11 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause an. Die Verpachtungs-Bedingungen, so wie die Ertrags-Berechnungen, können von jetzt an täglich in der hiesigen Kämmerei eingesehen werden, und wird für Pachtlustige nur noch bemerkt, daß die Ziegelei unfern der Stadt liegt, die Ziegelerde von vorzüglicher Qualität ist, und daß es an Gelegenheit zum Absatz der Ziegeln nicht fehlt, auch zur Wohnung für den Ziegelstreicher ein bequemes Wohnhaus dicht bei der Ziegelei im vorigen Jahre neu erbaut worden ist. Die Kaution für den Pächter ist bei vierteljähriger Vorausbezahlung der Pacht auf 200 Rthlr. bestimmt.

Sommerfeld, den 27sten Juni 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der einjährige Brenn-Materialien-Bedarf der hiesigen Königlichen Garnison-Anstalten, bestehend in 662 Klaftern kiehnen Klobenholz, soll im Wege der Submission beschafft und dem Mindestfordernden, sofern höhern Orts dessen Gebot annehmlich befunden wird, zur Lieferung überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 29sten Juli 1831. Mittags 12 Uhr" anberaumt worden, bis zu welchem Lieferungslustige ihre Offerten versiegelt und als solche bezeichnet bei der unterzeichneten Verwaltung einzureichen haben. Das zu liefernde Holz muß in einem gesunden Kiefern-Holze bestehen und überhaupt von untadelhafter Beschaffenheit sein. Die Lieferung erfolgt bis spätestens den 1sten November 1831. frei, und zwar 100 Klaftern auf dem nahe an der Gubener Vorstadt ohnweit der Oder belegenen hiesigen Garnison-Lazareth-Hofe, und die übrigen 562 Klaftern auf dem hinter der hiesigen Kaserne No. 4. ganz nahe an der Oder belegenen Garnison-Holz-Hofe, woselbst auf beiden Punkten Unternehmer das Aufsetzen für seine Rechnung und unter Controlle des vereideten städtischen Holzsetzers, zum Maaße von 6 Fuß 3 Zoll Höhe und 6 Fuß Länge per Klafter, bewirken lassen muß. Lieferant hat den gesetzlichen Stempel, die Lizitations-Kosten und auf Erfordern eine Kaution von $\frac{1}{10}$tel des Lieferungs-Betrages resp. zu tragen und zu leisten. Jeder Submittent bleibt 14 Tage nach hier angesetztem Termine an sein Gebot gebunden, und sollte bis dahin der, lediglich von der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps vorbehaltene Zuschlag nicht erfolgt sein, so ist seine Offerte als nicht angenommen zu betrachten. Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1831.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Die Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Bobersberg, soll von Michaeli a. c. auf 3—6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Es gehören hierzu die erst neu erbaute Brau- und Brennerei nebst Geräthschaften, das herrschaftliche Wohnhaus, Stallung, Kegelbahn und etwas Land; die Brauerei liegt $\frac{1}{4}$ Stunde von der Stadt Bobersberg, in einer angenehmen Gegend, und kann zu Michaelis oder nach Umständen auch erst Weihnachten übernommen werden. Es ist zur öffentlichen Verpachtung ein Termin auf Dienstag den 9ten August früh 9 Uhr auf dem Vorwerk Bobersberg angesetzt worden, und laden wir hiermit pacht- und zahlungsfähige

Brauer

Brauer ein, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß unsere Forderungen so gestellt sind, daß Pächter keinen Schaden haben wird. Die näheren Bedingungen sind wir bereit, auf portofreie Briefe zuvor vorzulegen.

Vorwerk Bobersberg, den 14ten Juli 1831.

Die Deputirten des Domainen-Vorwerks Bobersberg.
Gottl. Beeg. L. Wenner. Grufenau.

Publikandum. Der Papierfabrikant Eichbaum zu Louisenau beabsichtigt circa 1000 Fuß unterhalb seiner Papierfabrik am Cörtnitz-Fließe auf dem ihm eigenthümlich gehörigen Grund und Boden eine unterschlächtige Schneidemühle zu erbauen. In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810. werden daher alle diejenigen, welche gegen diese projektirte Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Fürstenau, den 24sten Juni 1831. Königl. Preuß. Landrath des Arnswaldschen Kreises
gez. von Waldow.

Bekanntmachung. Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland besteht seit dem vorigen Jahre zu Döllstädt und Gotha, zur gegenseitigen Versicherung, flößt vermöge der aufgestellten, zweckdienlichen Prinzipien des geschäftlichen Verfahrens Vertrauen ein, erfreut sich bereits einer großen Theilnahme im Magdeburgischen, Halberstädtischen, in den Braunschweig-Hannövrischen und Sächsischen-Landen, und befindet sich deshalb zur Zeit schon in einer sehr beruhigenden pecuniairen Lage, in Bezug auf die Mittel zur Deckung eintretender Hagelschäden. Als Agent dieser Anstalt nehme ich Versicherungs-Anträge an, und gebe deren Statuten aus. B. N. Pick, zu Landsberg a. d. W.

Da auf dem Dominio Wulkow viele Verbesserungen und Meliorationen vorgenommen werden und Tagelöhner-Wohnungen leer stehen, so können sich bei dem Unterzeichneten gute und tüchtige Arbeiter melden und eines anhaltenden Verdienstes versichert sein.

Wulkow, den 13ten Juli 1831. Harting,
Administrator des Herrn Baron v. Hertefeld.

Bekanntmachung. Veränderungshalber bin ich gesonnen, meinen hierselbst an der Post- und Landstraße, zwischen den Städten Guben und Sommerfeld belegenen Gasthof, bei welchem 14 Berliner Scheffel Aussaat gutes Land und dazu gehöriger Wiesewachs sich befinden, auch außer der Gastwirthsgerechtigkeit noch Back- und Schlachtgerechtigkeit darauf ruhet, und der Verkehr, da hier Jahrmarkt gehalten wird, auch mehrere Dörfer in hiesiger Kirche eingepfarrt sind, ziemlich stark ist, bis Michaeli d. J. aus freier Hand zu verkaufen, weshalb ich Kauflustige ersuche, bis dahin mit mir zu kontrahiren. Starzeddel bei Guben, am 8ten Juli 1831.
Der Gasthofsbesitzer Weinrich.

Am „25sten Juli d. J.“ Vormittags 9 Uhr sollen im Geschäfts-Lokale des Königl. Gerichts-Amts für den Landbezirk hierselbst 10 Kisten, im Wege der Exekution, in Beschlag genommenes Tafelglas auctionis modo versteigert werden, wozu ich zahlungsfähige Kauflustige einlade.

Krossen, den 30sten Juni 1831. Der Königl. Gerichts-Aktuarius Fischer.

Auf dem Gute Zollen bei Soldin stehen 125 Stück feine Fetthammel zum Verkauf. Kauflustige belieben sich bei der Wirthschafts-Inspektion zu melden.

Der Kommissionair Löwenstein zu Landsberg a. d. W. erbietet sich, alle Sorten Oelsaamen zu den besten Verkaufspreisen nachzuweisen, und bittet, ihn mit Aufträgen dieser Art in portofreien Briefen beehren zu wollen.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung
zu Düsseldorf.
Nr. 30. Jahrgang 1911.

Inhalt.
Nr. Nr.
Allgemeine Verfügungen. Verfügungen der Regierung.
Personal-Chronik. Verfügungen der Landräte.
Verfügungen der Zentralbehörden. Verfügungen der Polizeibehörden.

§. 4. In allen Orten, in welchen hiernach die Städte-Ordnung einzuführen ist, wird zuvörderst ausgemittelt:

a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen in demselben erforderlich sei, um Bürger und Stadtverordneter werden zu können;
b) wie viel Stadtverordnete zu wählen sind;
c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sei;
d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

§. 5. Hierüber ist das Gutachten der jetzigen Verwaltungs-Behörden und Gemeine-Räthe oder sonstigen Gemeinevertreter zu erfordern und hiernach vom Ober-Präsidenten das Nöthige festzusetzen.

§. 6. Diese Festsetzungen sind indessen nur vorläufige, wodurch den künftigen Bestimmungen im Statute nicht vorgegriffen werden soll; jedoch soll der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger, wo er bisher bestanden haben möchte, jeden Falls gänzlich wegfallen.

§. 7. Nach diesen Festsetzungen wird von den zeitherigen Gemeinevertretern zur Schätzung des Grundbesitzes und Einkommens der Einwohner (nach §. 4.) geschritten, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können. Hierauf werden durch die bisherige Gemeine-Verwaltungs-Behörde Listen der zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten oder Berechtigten, imgleichen der zu Stadtverordneten Wählbaren angefertigt.

Diese Listen werden im Rathhause zu jedermanns Ansicht offen gelegt, auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung bei Verlust der Einreden, bei der Gemein-Verwaltungs-Behörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeinevertreter zu vernehmen, und wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Regierung zu berichten, welche darüber in Beziehung auf die erste Wahl ohne Rekurs zu entscheiden hat. Sobald diese Entscheidung eingegangen ist, wird nach Anordnung des Ober-Präsidenten zur Wahl geschritten.

§. 8. Dies Wahlgeschäft wird von einem Kommissarius (§. 1.) an Ort und Stelle geleitet. Derselbe entscheidet auch über die Richtigkeit der Wahlen, und setzt demnächst die Stadtverordneten-Versammlung ein.

§. 9. Sobald dies geschehen ist, und die Versammlung ihren Vorsteher erwählt hat, treten die zeitherigen Gemeinevertreter zurück, und die neuen Stadtverordneten an ihre Stelle.

§. 10. In den beiden folgenden Jahren wird das jedesmal ausscheidende Drittheil der Stadtverordneten durch das Loos bestimmt.

§. 11. Die

§. 11. Die Stadtverordneten-Versammlung hat zunächst Vorschläge zu machen, wieviel Magistrats-Mitglieder angestellt und welche Besoldungen ihnen ausgesetzt werden sollen.

Auf diese Vorschläge hat der Ober-Präsident das Nöthige vorläufig festzusetzen.

§. 12. Nach dieser Festsetzung schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistrats-Mitglieder, bei welcher die jetzt im Amte stehenden wieder erwählt werden können. Bis zur Bestätigung dieser Wahl durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in Wirksamkeit.

§. 13. Nach Eintritt des Magistrats verabredet derselbe mit der Stadtverordneten-Versammlung das Nöthige wegen Anstellung der Unterbedienten und holt darüber die Genehmigung ein. Hierbei muß auch über die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe und die Bestellung des Rendanten, Verabredung getroffen werden. Für Westphalen und die Rheinprovinz wird übrigens über die Einrichtung der Elementar-Erhebung der direkten Steuern eine besondere Verordnung ertheilt und darin bestimmt werden, in wiefern den vom Staate zu ernennenden Steuer-Empfängern die Uebernahme des Amts eines Stadt-Einnehmers zu gestatten ist.

§. 14. Allen nach obigen Vorschriften Behufs der ersten Einrichtung einzuleitenden Verhandlungen und Wahlen soll der ernannte Kommissarius (§. 1.) beiwohnen, welchem zwar kein Stimmrecht zusteht, aber die Pflicht obliegt, über die Ordnungsmäßigkeit der Verhandlungen zu wachen und über dieselben ein Protokoll abzufassen, welches der Versammlung vorzulesen und von den Anwesenden mit zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll überreicht er dann, mit seinem Gutachten begleitet, der Regierung.

§. 15. Wenn die jetzt auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre angestellten Magistratspersonen durch andere ersetzt werden, so sollen sie Pensionen von der Stadt zu fordern berechtigt sein. Sie erhalten wenigstens die Hälfte ihres bisherigen Diensteinkommens, wenn sie aber vier und zwanzig Jahre im Gemein-Dienste gestanden haben, wenigstens zwei Drittheile desselben als Pension. Dem Gehalte werden die rechtmäßigen Emolumente nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre gleich geachtet. Dasjenige, was zum Ersatze von Dienstaufwand erforderlich war, kömmt aber nicht in Rechnung.

§. 16. Diejenigen, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals, oder doch nur aus bestimmten Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleich zu setzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden.

§. 17. Bloß vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellte Beamte haben nach fünfjähriger Dienstzeit den vierten Theil, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den dritten Theil ihres Diensteinkommens als Pension zu fordern.

 §. 18.

§. 18. Wenn über den Pensions-Betrag Streit entsteht, so ist der unzweifelhafte Minder-Betrag einstweilen bis zur Entscheidung auszuzahlen.

§. 19. Wegen des Wegfalls oder der Suspension der Pension gilt die §§. 101. bis 103. der Städte-Ordnung enthaltene Vorschrift.

§. 20. Die Gemeine-Rechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der Städte-Ordnung, unter Leitung der Regierung, nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die Städte-Ordnung eingeführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 21. Nachdem der Magistrat eingesetzt ist, hat derselbe alle Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die städtische Verwaltung nach Anleitung der Städte-Ordnung in Gang zu bringen, nach genommener Rücksprache mit der Stadtverordneten-Versammlung, vorläufig zu treffen.

§. 22. Der Magistrat hat aber auch sofort zu der definitiven Feststellung der städtischen Einrichtung, und daher insonderheit zu Entwerfung und Vollendung des Statuts das Nöthige einzuleiten, damit solches binnen sechs Monaten nach Einführung des Magistrats zu Stande kommt.

§. 23. Alle diejenigen, welche nach der zeitherigen Verfassung das Bürgerrecht gewonnen haben, bleiben im Besitze der damit bisher verbundenen Rechte.

§. 24. Sollte ihnen auch bisher kein Antheil an den Wahlen in städtischen Angelegenheiten zugestanden haben, so wird ihnen dennoch auf ihre Lebenszeit das Stimmrecht beigelegt.

§. 25. Wo früherhin erbliche, auf Grundbesitz ruhende Berechtigungen zum Bürgerrechte, ohne daß letzteres von dem permanenten Wohnsitz am Orte abhängig gewesen, bestanden haben, sollen selbige bei Entwerfung und Bestätigung der Statuten berücksichtigt werden.

§. 26. Wenn in Städten bisher kein städtisches Bürgerrecht bestanden, jedoch Personen vorhanden sein sollten, die bis jetzt in Gemeine-Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, soll ihnen dieses auf ihre Lebenszeit verbleiben.

§. 27. In Hinsicht auf die Wählbarkeit zu Stadtverordneten verbleibt es bei den Bestimmungen der Städte-Ordnung §. 56. u. ff.

§. 28. Die §. 6. der Städte-Ordnung vorbehaltene Feststellung des Stadt-Bezirks durch Einverleibung oder Trennung von Vorstädten oder einzelnen Etablissements, soll erst dann vorgenommen werden, wenn die städtischen Behörden nach Maaßgabe der Städte-Ordnung eingesetzt sind. Es sollen dann diese sowohl, als die betheiligten Einwohner oder Gemeinen zuvörderst mit ihren Erklärungen über dergleichen Vereinigungen oder Trennungen gehört werden, und demnächst vom Ober-Präsidenten die nöthigen Feststellungen erfolgen.

Wo aber bisher Städte in den Bürgermeistereien (Sammtgemeinen) mit ländlichen Gemeinen im Verbande stehen, sollen, wenn sie aus demselben schei-

den,

den, von den Verwaltungs-Behörden die für letztere erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

§. 29. Behufs der für solche Fälle vorbehaltenen Ausgleichungen im Verwaltungswege, sollen zuförderst gütliche Vereinigungen versucht, und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegen stehen, bestätigt werden. Kommt eine solche gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so steht Unserm Minister des Innern, dem jeder Ober-Präsident die einzelnen Fälle, wenn sie von ihm gesammelt sein werden, mit seinem Gutachten einzureichen hat, die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instruktionen zu erlassen.

§. 30. Dingliche Befreiungen können nach §. 41. der Städte-Ordnung von der Stadtgemeine zu jeder Zeit abgelöset werden. Der Betrag der Ablösung wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den andern die Stadtverordneten-Versammlung erwählt, und wobei die Regierung einen Obmann bestellt. Durch deren Ausspruch wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitte von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeine den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das vorhin befreite Grundstück ist gleich allen übrigen zu allen Gemeinelasten anzuziehen.

§. 31. Persönliche Befreiungen, sofern sie auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, dauern auf die Lebenszeit der jetzigen Besitzer, oder nur bis zu deren Entschädigung fort.

§. 32. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen worden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg. Maaſſen. Freih. v. Brenn.

Beglaubigt: Frieſe.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch in Folge eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, vom 24sten Juni c., mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wegen Ausführung derselben auf den Grund der, nach §. 1. der Einführungs-Verordnung vom 17ten März c. unterm 21sten April c. ergangenen Ministerial-Instruktion, bereits überall die nöthi-

nöthigen Einleitungen getroffen worden sind, und die vorbereitenden Arbeiten begonnen haben.

Berlin, den 15ten Juli 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Es folgt zwar schon aus den allgemeinen Bestimmungen, daß auch die Führer der auf den Binnengewässern befindlichen Schiffe und Kähne und sämmtliche Schiffsknechte und Gehülfen, wenn sie sich von ihrem Wohnorte entfernen und Landestheile berühren, in denen Jedermann verbunden ist, schriftliche Legitimations-Papiere bei sich zu führen, wenigstens eine Legitimations-Karte bei sich führen müssen, wenn sie auch eines eigentlichen Passes aus polizeilichen Gründen nicht bedürfen sollten, indeß wird zur Vorbeugung von Mißverständnissen, welche bisher vorgekommen sind, und von einer Nicht-Beachtung jener Verbindlichkeit zeugen, hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch Schiffer und Schiffsknechte auf ihren Reisen in den am rechten Oderufer belegenen Theilen der Provinz Brandenburg, auf welchen selbige diesen Strom selbst oder die rechts desselben fließenden Gewässer befahren, entweder einen förmlichen Paß oder doch eine an den Anlandungs-Oeten zu visirende Legitimations-Karte bei sich führen müssen.

Den Polizei-Behörden ist eine genaue Vigilanz auf alle in obiger Art durch- oder vorbei passirenden Schiffsgefäße zur Pflicht gemacht worden.

Berlin, den 21sten Juli 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 72. Heilmittel bei der Cholera betreffend. 1. Abth. 223. Juli. Eb.

Das gesammte Publikum, besonders die Orts-Vereine, Aerzte und Wundärzte werden in Beziehung auf die Weise, sich gegen die Cholera zu schützen, und auf die Hülfsmittel in Erkrankungsfällen an derselben, auf nachstehende kleine sehr nützliche Schriften, welche für einen geringen Preis in allen Buchhandlungen zu haben sind, aufmerksam gemacht:

1) wie hat man sich vor der Cholera zu schützen und was hat man bei ihrem Eintritt zu ihrer Heilung und zur Verhütung der weitern Verbreitung zu thun. Zur Beruhigung des Publikums beantwortet von dem Geheimen-Medizinal-Rath und Professor Dr. Horn und dem Professor und Stadtphysikus Dr. Wagner zu Berlin;
2) Beschreibung tragbarer Dampf-Apparate von Dr. Aschersohn zu Berlin, mit zwei Steindrücken.

Die letztere Schrift ist im Auftrage der Königl. Immediat-Kommission zur

Ab-

Abwehrung der Cholera herausgegeben, da Dampfbäder zu den vorzüglichsten Heilmitteln bei der Cholera gehören.

Eine dritte kleine Schrift über die Cholera in besonderer Rücksicht auf deren Heilung durch einfache Hausmittel von dem russischen Professor Dr. Kilduschewski haben wir in einer Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts abdrucken lassen, um besonders die Landbewohner von dem Inhalte in Kenntniß zu setzen, damit sie in Erkrankungsfällen vor der Ankunft eines Arztes von den angerathenen Heilmitteln Gebrauch machen können.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juli 1831.

No. 73. I. Abt. 1642. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 27sten März c. zu befehlen geruhet, daß solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit (nach §. 1. c. der Instruktion vom 30sten Juni 1817. und §. 30. der Instruktion vom 13ten April 1825.) nicht in das Heer eingestellt werden können, die ihnen obliegende Verpflichtung zum Militairdienst durch Arbeit ablösen, jedoch nicht mit den in den Arbeiter-Abtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinschaft gebracht werden sollen, sondern daß vielmehr für dieselben besondere Abtheilungen eingeführt worden sind.

Diese Bestimmung bringen wir, der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 17ten Mai c. gemäß, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1831.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Conrektor am Gymnasio zu Brandenburg, Moritz Wilhelm Heffter, ist in das Prorektorat und der Schulamts-Kandidat Dr. August Herrmann Carl Ramdohr in die zweite Collaboratorstelle bei dieser Lehranstalt befördert worden.

Berlin, den 15ten Juli 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der Gastwirth Heinrich Schönfeld zu Reppen, der Ackerbürger Dehms zu Schönfließ, der Lohgerber Böse zu Berlinchen, der Bäckermeister Bohl zu Lippehne, die Kaufleute Carl Gruß und Templin zu Müncheberg, der Lohgerbermeister Petsch zu Reetz sind als Rathsmänner, der Gastwirth John und Weißgerbermeister Krüger zu Crossen als Rathsherren, so wie der Kämmerer Schönfeld zu Reppen als solcher auf Lebenszeit gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident v. Scheibler ist zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Hamm und der Oberlandesgerichts-Präsident Böttticher zu

zu Insterburg zum zweiten Präsidenten bei dem hiesigen Oberlandesgericht ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Räthe Wünsch und Ballhorn sind zum Kammergericht und der Oberlandesgerichts-Assessor von Puttkammer als Rath zu dem Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Schulz, Lehmann, der Stadtgerichts-Assessor v. Rabenau zu Königsberg und der Landgerichts-Assessor v. Bojuslawski zu Cottbus, sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Weigelt ist als Kammergerichts-Assessor, der Referendarius Matthias als Assessor bei dem Landgericht zu Meseritz und der Referendarius v. Kretschmann als Assessor bei dem Stadtgericht zu Charlottenburg angestellt.

Die Auskultatoren Schwarzer, Pfotenhauer, Krönitz und Spiegelberg, sind als Oberlandesgerichts-Referendarien bestätigt und der Auskultator Hebicht ist zum Stadtgericht Berlin versetzt. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinicke ist als Justiz-Amtmann zu Quartschen, der Referendarius Merl als Gerichtsamtmann zu Lieberose und der Referendarius Krumteich als Justiz-Kommissarius zu Conitz angestellt.

Der Gerichts-Amts-Assessor Metzdorf zu Guben ist als Gerichtsamtmann zu Wittichenau und der Stadtgerichts-Assessor Runge zu Pasewalk als Assessor bei dem Gerichtsamt Guben für den Stadtbezirk angestellt. Der Kammergerichts-Referendarius Wackermann ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnswalde angestellt.

Der Kammergerichts-Referendarius Flittner ist zum hiesigen Oberlandesgericht und der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Schulz ist zum Kammergericht versetzt.

Der Justiz-Kommissarius Höpfner zu Fürstenwalde ist zugleich zum Notarius und der hiesige Justiz-Kommissarius Tirpitz zum Justiz-Kommissions-Rath ernannt.

Der Bote Bleß zu Crossen ist als Bote und Exekutor bei dem Stadtgericht zu Königsberg, der invalide Unteroffizier Cardell als Bote bei dem Landgericht zu Crossen, und der invalide Unteroffizier Glade als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Stadtgericht zu Müncheberg angestellt.

Gestorben sind: der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hannemann zu Arnswalde, der Justitiarius Völker zu Polnisch-Nettkow, der Auscultator Müller zu Königsberg, der Kanzlist Nicolai zu Lübben, der Kanzlist Richter zu Driesen, der Justiz-Kommissarius Ohneforge II. zu Cottbus, der Amtsrath Mandt zu Sonnenwalde und der Ober-Bürgermeister und Justitiarius Krenkel zu Cottbus.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo es darauf ankömmt, eine schreckliche Seuche abzuwehren, gereicht es uns zur Beruhigung, bei mehreren zu unserm Ressort gehörigen Behörden ein lobenswerthes Bestreben einsichtiger Mitwirkung, treuer Pflichterfüllung und angestrengter Thätigkeit wahrzunehmen. Wir finden uns daher auch veranlaßt, den Herrn Landräthen v. Knobelsdorf zu Friedeberg, Sturm zu Landsberg, Baron v. Reinbaben zu Crossen und v. Pannewitz zu Cottbus; dem Verweser des Landrathsamts Herrn Baron v. Patow zu Lübben; ferner dem Herrn Oberbürgermeister Römelt zu Cottbus, dem Herrn Kämmerer Steinhausen zu Woldenberg und dem Herrn Rentbeamten Steinicke zu Driesen hiermit unser öffentliches Anerkenntniß zu widmen, indem jeder derselben in seinem Wirkungskreise sich auf eine sehr vortheilhafte Weise ausgezeichnet hat.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gutsbesitzer Herr Bruchmann auf Groß-Osnig im Cottbusschen Kreise, hat sich dadurch ausgezeichnet, daß er auf mehreren über seine Grundstücke führenden öffentlichen und Privatwegen, ungefähr 3000 Stück gute Obstbäume hat anpflanzen und mit Pfählen versehen lassen. 1. Abt. No. 8. Juli.

Dieses lobenswerthe Unternehmen, welches bereits die Gemeinde zu Groß-Osnig zur Nachahmung veranlaßt hat, wird hiermit öffentlich und gern anerkannt.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Physikatsposten im Fraustädter Kreise ist durch den Tod des bisherigen Kreis-Physici Dr. Rätzsch erledigt. Das erledigte Physikat des Fraustädter Kreises betr. 1. No. 1192. Juni.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Herren Kreis-Physiker, welche durch eine Versetzung in den gedachten Kreis eine Verbesserung ihrer bisherigen Lage zu erreichen glauben, so wie die bereits mit einem Qualifikationszeugniß zur Verwaltung eines Physikatpostens versehenen Herren Aerzte, denen es um eine Anstellung zu thun ist, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifikationszeugnisse einzureichen.

Posen, den 2ten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15ten d. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der in Linderode aufgefundene männliche Leichnam für den des Schäferknechts Gottlob Berthold, eines Vagabunden aus Nieder-Hartmannsdorf, Saganschen Kreises, glaubhaft rekognoscirt ist. Bei seiner letzten Entfernung aus diesem Orte, am 7ten Juli c. trug er den aufgefundenen Filzhut, eine graue kurze Tuchjacke mit Schößen und gelben Knöpfen, auf deren Bekanntmachung.

jedem ein Posthorn befindlich war, so wie graue lange und enge Tuchhosen. Er ist zum letztenmale zwischen Wiesau und Klein-Selten, Saganschen Kreises, gesehen worden. Es ist erheblich, zu erfahren, welchen Weg dieser Berthold genommen und ob er nicht vielleicht seine Jacke und Hosen verkauft und die leinenen Hosen, mit denen er aufgefunden wurde, irgendwo erhalten hat.

Wir ersuchen daher alle respektiven Behörden ergebenst, uns über diese Umstände so schleunig als möglich gefälligst Auskunft, uns auch die etwanigen Verdachtsgründe, die jetzt zur Entdeckung des Verbrechers führen könnten, mitzutheilen. Sorau, den 20sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Durch die Königl. Hochlöbl. Intendantur des Garde-Corps ist dem mitunterzeichnetem Proviantmeister die Beschaffung des, für die Königlichen Magazine zu Berlin und Charlottenburg erforderlichen Rauchfutter-Bedarfs auf dem Wege des freihändigen Ankaufs übertragen worden, um auf diese Art den Produzenten Gelegenheit zu geben, ihre Vorräthe unmittelbar an den Staat zu verkaufen.

In Folge einer Bestimmung der vorgedachten Behörde wird daher hierdurch den Herren Gutsbesitzern und den übrigen Produzenten anheim gegeben, im Fall selbige geneigt sind, Quantitäten von Heu und Stroh unmittelbar in Berlin oder Charlottenburg einzuliefern, sich dieserhalb an den mitunterzeichneten Proviantmeister zu wenden und die abzuliefernden Quantitäten anzugeben. Der Ankauf der Naturalien kann aber nur nach dem Eintreffen derselben am Bestimmungsorte erfolgen, und es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, daß das zu versendende Natural ganz magazinmäßig sein muß. Ein solches nur allein darf angenommen; das nicht magazinmäßige und was auf dem Transporte verdorben ist, muß ausgeschlossen werden.

Geld-Vorschüsse auf die offerirten Naturalien können nicht gegeben werden, dagegen erfolgt die baare Zahlung aus der Kasse des unterzeichneten Proviant-Amts sofort nach erfolgter Ablieferung des Naturals.

Der Ankaufspreis richtet sich nach der Qualität des Naturals, und wird in Grenze der von der hohen Behörde limitirten Maxima-Preise bestimmt.

Berlin, den 20sten Juli 1831.

Königl. Proviant- und Fourage-Amt.

Langheinrich. Tangermann.

Oeffentliche Vorladung.

Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment, ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Exspektant hiezu ist der bis zum 1sten Juli 1830. bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unteroffizier Heinrich Tschikansky, wel-

welcher sich von dort mit der Angabe, die Rhein-Gegenden zu besuchen, entfernt, und dess n Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens 3 Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde zu melden.

Liegnitz, den 10ten Juli 1831.

Der Kapitain und Führer des 2ten Aufgebots
1sten Bataillons (Liegnitzschen) 18ten Landwehr-Regiments,
v. Knorr.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Kutscher Johann Wilhelm Richter, welcher von uns wegen eines im vorigen Jahre in der Nacht vom 4ten zum 5ten November begangenen Ausbruchs aus hiesigem Gefängniß und begangenen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen, ist gestern Nachmittag abermals mittelst gewaltsamen Durchbruchs des Fußbodens des Kriminalgefängnisses aus letzterem entwichen.

Alle Wohllöbl. Militair- und Civilbehörden ersuchen wir, auf den ꝛc. Richter, welcher schon mehrere Male wegen Diebstahls bestraft und ein höchst gefährlicher Mensch ist, gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns mittelst Transports wohl gefesselt und unter sicherem Geleite abliefern zu lassen.

Reppen, den 18ten Juli 1831.

Reichsgräflich von Finkensteinsches Patrimonialgericht über Zirbingen.

Signalement.

Der Kutscher Johann Wilhelm Richter ist aus Jüterbogk gebürtig, evangelischen Glaubens, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat weiße, etwas krause Haare, freie Stirn, blonde Augenbrannen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, unvollständige Zähne, ovales Kinn und Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, blonden Bart, hagere Gestalt, und dient als besonderes Kennzeichen, daß der Mittelfinger der linken Hand steif ist; auch hatte der Richter bei seiner Entweichung, da er nicht rasirt worden, einen 1 Zoll langen Bart.

Bekleidet war derselbe mit bunt kattunenem Halstuch, flächsenem Hemde, hellgrauen tuchenen Hosen, roth und weiß gestreifter Weste, blautuchenem Ueberrock, sonst ohne Kopf- und Fußbedeckung.

Steckbrief. Aus Züllichau ist der nachstehend bezeichnete Domestique Johann Martin, welcher wegen Betrügereien zur Haft gebracht werden soll, am 22sten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben

Acht

Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an Unterzeichneten unter sicherer Begleitung nach Züllichau abliefern zu lassen.

Züllichau, den 23sten Juli 1831.

Der Magistrat. Heilmann.

Signalement. Der ꝛc. Johann Martin ist aus Freystadt in Schlesien gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Züllichau auf, evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes krauses Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist mittler Statur und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Rock, bunter Weste, violetten auch wohl blauen Hosen und grüner Mütze mit Sturmband.

Verlorner Reisepaß. Der nachstehend signalisirte Pferdehändler Levin Jakob Schlesinger, aus Schermeisel gebürtig, hat den vom Königl. Landrathsamte zu Zielenzig ausgestellten, zuletzt am 8ten d. M. in Zielenzig visirten Reisepaß angeblich in hiesiger Stadt verloren, weshalb der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1831.

Der Magistrat.

Signalement. Der ꝛc. Levin Jakob Schlesinger ist aus Schermeisel gebürtig und hielt sich daselbst auf, mosaischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat rothes Haar, gewölbte Stirn, röthliche Augenbraunen, braungraue Augen, große Nase, mittlen Mund, röthlichen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht deutsch.

Verlorner Reisepaß. Der Oekonom Melchior Hartmann aus Baldenburg in Westpreußen hat seinen ihm vom Magistrate zu Pritzwalk unterm 18ten Mai c. ertheilten und zuletzt allhier nach Meseritz visirten Reisepaß angeblich zwischen Kemnath und Pauertzig verloren; es ist ihm daher unterm heutigen Tage ein neuer Paß von uns ertheilt, und wird der verlorene hierdurch für ungültig erklärt.

Reppen, den 17ten Juli 1831.

Der Magistrat.

Signalement. Der Oekonom Melchior Hartmann ist aus Baldenburg in Westpreußen gebürtig, evangelischen Glaubens, 34 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, hellbraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gegrübtes Kinn, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe.

Da der Buchbindergeselle Traugott Lange uns von einem Wohllöbl. Magistrate zu Betschau unterm heutigen Tage überliefert worden ist, so wird die von uns unterm 17ten d. M. erlassene Bekanntmachung hiermit für erledigt erklärt.

Finsterwalde, den 19ten Juli 1831.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 30.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juli 1831.

Bei dem Königl. Landgericht zu Crossen soll der nach Hundsbelle zu bei Crossen belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Weinberge Fol. et No. 119. verzeichnete, dem Weinbergsbesitzer Carl Christian Sagner gehörige, auf 955 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Weinberg, 237 □Ruthen Rheinländischen, oder 147 □Ruthen Neumärkschen Maaßes, Schuldenhalber subhastirt werden, und ist der Bietungstermin auf „den 8ten September .. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Landgerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Landgerichts-Rath Hirschfeld angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden soll. Crossen, den 17ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Schulzen Johann Friedrich Lutz, No. 14. b. zu Pensilvanien, von 15 Magdeb. Morgen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 1333 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und steht der Bietungstermin auf „den 15ten September c. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag, wenn keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 17ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin sind die dem Ackerbürger Philipp Kloninger zugehörigen Grundstücke, nämlich: 1) das Etablissement auf der Vol. XII. sub No. 135. verzeichneten, vormaligen Meinertschen Wiese, mit der Taxe von 1340 Rthlr. 20 sgr., 2) die vormaligen Vol. XII. sub No. 158. verzeichnete Werkenthinsche Hauswiese, mit der Taxe von 2325 Rthlr. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf „den 20sten August d. J., den 15ten Oktober d. J., peremtorie aber auf den 22sten Dezember d. J." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu kauflustige Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Küstrin, den 20sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Proclama subhastationis. Auf Antrag mehrerer Realgläubiger ist die Subhastation des an der Chaussee zwischen Frankfurth a. d. O. und Ziebingen belegenen Gasthofes zum grünen Tisch, nebst den dazu gehörigen Ländereien eingeleitet, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 9ten November c." in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die im März v. J. aufgenommene Taxe beträgt 6469 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 11ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. In Folge höherer Verfügung soll der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Majors von Brettin, bestehend in Uhren, Porzellan, Betten, Militair- und Civil-Kleidungsstücken, Meubles, Gewehren, Landcharten, Hausgeräth, zwei Wagen, Geschirre und Reitzeug, in termino den 11ten August c. hieselbst öffentlich verkauft werden.

Woldenberg, den 20sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Das den Daniel Krügerschen Eheleuten zugehörige, in Schönfließ in der Herrschaft Neuzelle belegene und Fol. 9. des Hypothekenbuchs über Schönfließ eingetragene, auf 413 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Pommers Bauergut soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten September c." angesetzten peremtorischen Bietungstermin öffentlich verkauft werden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann. Fürstenberg, den 14ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Subhastations-Bekanntmachung. Von dem Königl. Gerichtsamt zu Kirchhain ist das in dem Dorfe Arenzhain, Luckauer Kreises, in der Nähe mehrerer Städte sub No. 30. pag. 349. des Hypothekenbuchs gelegene, zur Verlassenschaft der verehelicht gewesenen Kampfhenckel, Johanne Rosine geb. Günther, gehörige Anderthalbhufengut, Dahns genannt, ohne Inventarium, auf 331 Rthlr. gerichtlich taxirt, schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine sind auf „den 26sten August, 26sten September und 26sten Oktober d. J.", von welchen der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden, welches den besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag von dem Königl. Landgericht zu Lübben ertheilt werde.

Kirchhain, den 20sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Avertissement. Das zum Nachlasse des verstorbenen Leinwebers Johann August Ladewig hierselbst gehörige Freihaus nebst 1 Morgen Land in der Parcheitz und 3 Morgen 164 □Ruthen Amts-Erbpachtsland, gerichtlich abgeschätzt auf 494 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., soll in dem „am 25sten August d. J. Vormitt. 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermine theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zehden, den 2ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Subhastations-Patent. Das dem Bürger Johann Martin Nowka gehörige, sub No. 72. hierselbst belegene, sogenannte Gommolasche Halbbürgergut, auf 1711 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirt, soll schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behufe haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 26sten September d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Auf dem gedachten Gute haftet übrigens die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und für die Wittwe Nowka, Anna Margaretha geb. Mlosch, ein im Kontrakte vom 22sten September 1815. näher bestimmter Auszug. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 23sten Mai 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung gemäß sollen die, auf dem zum Amte Carzig gehörigen Vorwerk Kienitz befindlichen Ziegeleigebäude, aus einem Ziegelofen und zwei Ziegelscheunen bestehend, unter dem Beding des Abbruchs öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf den 12ten August c. Vormittags 10 Uhr auf dem Vorwerk Kienitz an, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen dieserhalb im Termine werden bekannt gemacht werden.

Amt Carzig, den 16ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Das herrschaftliche, im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungsbezirks gelegene Hüttenwerk Althammer, bestehend aus einem Hoh-Ofen und einem Frischfeuer, nebst allen dazu nöthigen Nebengebäuden und einigen Ländereien nebst Wiesen, soll von Ostern 1833. an, anderweit auf 6 oder 9 Jahre verpachtet werden. Die Pacht-Bedingungen können in dem Gräflich Brühlschen Rentamt zu Pförten vom 1sten September c. an eingesehen werden. Pachtlustige, welche das gehörige Vermögen nachweisen können, werden aufgefordert, ihre Gebote entweder schriftlich oder in dem zur diesfallsigen meistbietenden Verpachtung auf „den 10ten Oktober d. J.“ bei der unterzeichneten Behörde anberaumten Termin abzugeben.

Pförten, den 18ten Juli 1831.

Gräflich Brühlsches Rentamt allda.

Bekanntmachung. Der einjährige Brenn-Materialien-Bedarf der hiesigen Königlichen Garnison-Anstalten, bestehend in 662 Klaftern kiehnen Klobenholz, soll im Wege der Submission beschafft und dem Mindestfordernden, sofern höhern Orts dessen Gebot annehmlich befunden wird, zur Lieferung überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 29sten Juli 1831. Mittags 12 Uhr“ anberaumt worden, bis zu welchem Lieferungslustige ihre Offerten versiegelt und als solche bezeichnet bei der unterzeichneten Verwaltung einzureichen haben. Das zu liefernde Holz muß in einem gesunden Kiefern-Holze bestehen und überhaupt von untadelhafter Beschaffenheit sein. Die Lieferung erfolgt bis spätestens den 1sten November 1831. frei, und zwar 100 Klaftern auf dem nahe an der Gubener Vorstade ohnweit der Oder belegenen hiesigen Garnison-Lazareth-Hofe, und die übrigen 562 Klaftern auf dem hinter der hiesigen Kaserne No. 4. ganz nahe an der Oder belegenen Garnison-Holz-Hofe, woselbst auf beiden Punkten Unternehmer das Aufsetzen für seine Rechnung und unter Controlle des vereideten städtischen Holzsetzers, zum Maaße von 6 Fuß 3 Zoll Höhe und 6 Fuß Länge per Klafter, bewirken lassen muß. Lieferant hat den gesetzlichen Stempel, die Lizitations-Kosten und auf Erfordern eine Kaution von $\frac{1}{10}$tel des Lieferungs-Betrages resp. zu tragen und zu leisten. Jeder Submittent bleibt 14 Tage nach hier angesetztem Termine an sein Gebot gebunden, und sollte bis dahin der, lediglich von der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps vorbehaltene Zuschlag nicht erfolgt sein, so ist seine Offerte als nicht angenommen zu betrachten. Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1831.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Holzverkauf. In den unmittelbar an der Oder gelegenen Forstschutz-Distrikten Güntersberg III. und IV. sind von den vom Windbruch ausgeschnittenen kiefernen Bauhölzern, gegen 330 Stück, resp. extra stark, ordinair und mittel im Bestande verblieben, welche Distriktsweise, so wie auch 21¼ Klafter eichenes Nutzholz öffentlich meistbietend verkauft werden sollen. Es ist hierzu ein Termin auf „den 12ten August d. J. Vormittags 10 Uhr“ im Geschäfts-Lokale der hiesigen Haupt-Forstkasse anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des Gebots als Angeld deponirt und der Zuschlag der Hochlöblichen Re-

Regierung vorbehalten werden muß, wenn die Taxe nicht erreicht werden sollte. Die betreffenden Unterforstbedienten sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Krossen, den 15ten Juli 1831. Der Oberförster Eusig.

Verpachtung der Bleiche in Zelz. Die am Neißefluß hierselbst gelegene Bleiche soll meistbietend mit allen Geräthschaften, auch zugehörigen Grundstücken verpachtet werden. Das durch ein Schöpfrad auf den ganzen Bleichplan herum geleitete Wasser ist von vorzüglicher Güte zum Bleichen, das Holz zur Feuerung nahe und um sehr geringen Preis, und an Bleichgut kann es bei der starken Weberei in Triebel, den vielen Garnhändlern in der Gegend, und da in der Nähe keine Bleiche ist, nie fehlen. Zur Lizitation ist ein Termin auf „den 5ten September d. J." Vormittags 10 Uhr im herrschaftlichen Hause hierselbst angesetzt, wozu hierdurch des Bleichens Kundige, unter der Bedingung, sich über ihre Qualifikation auszuweisen, eingeladen werden.

Zelz bei Triebel, am 16ten Juni 1831.

Das Dominium.

Bekanntmachung. Der Nachlaß des zu Zicher verstorbenen Küsters und Schullehrers Balcke, bestehend in Gold, Silber, Uhren, Porzellan, Kupfer, Zinn, Betten, Kleidern, Wäsche, Haus- und Wirthschaftsgeräthen und einer Kuh, soll öffentlich an den Meistbietenden in termino „den 29sten d. M." früh 8 Uhr im Schulhause zu Zicher verkauft werden, wozu ich, vermöge erhaltenen Auftrags, Kauflustige hierdurch einlade.

Quartschen, den 15ten Juli 1831. Der Aktuarius Kolbe.

Ein mit guten Attesten versehener geschickter Brennmeister findet zu Michaelis c. in der neu eingerichteten Brennerei auf dem Rittergute Alt-Klücken bei Arnswalde i. d. N. eine Anstellung unter vortheilhaften Bedingungen. Hierauf Reflektirende haben sich dieserhalb entweder persönlich oder in portofreien Briefen, an den Inspektor Herrn Wegner, daselbst zu wenden, um das Nähere zu erfragen.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publiko zeige hiermit ergebenst an, daß in der von mir neu erbauten Steinkalk-Brennerei auf dem Kietz an der Warthe, so wie auch in meiner Behausung, Wollstraße No. 226., vom ersten August d. J. ab, fortwährend gebrannter Kalk, in Tonnen und einzeln, zu haben ist, und versichere die reellste Bedienung.

Landsberg a. d. W., den 24sten Juli 1831. H. Rebentisch.

Einem hochzuverehrenden Publikum empfehle ich ergebenst meine aufs neue hier eröffnete, vollständig sortirte „Eisen- und Kurz-Waaren-Handlung." Da ich jetzt durch mein Berliner Geschäft „außerordentlich billige Preise" stellen werde, so bitte ich um das mir früher gütigst erwiesene Zutrauen, welches der zur Führung dieses Geschäfts von mir Bevollmächtigte Herr Carl Klöckner durch eine reelle und prompte Bedienung zu befestigen stets bemüht sein wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1831. F. W. Löhmann,

Junkerstraße No. 20., im Wünschschen Hause.

Gute saure Kirschen werden Winspel- und Scheffelweise gekauft bei

W. E. Pätsch in Frankfurth a. d. O.

Gleywitzer emaillirte Kochgeschirre, gegossene Koch- und Bratöfen, Roststäbe, Ofenthüren, transportable Bratmaschinen, eiserne und messingene Thür- und Fensterbeschläge, Schlösser, so wie alle in dies Fach einschlagende Baumaterialien empfiehlt billigst die Eisenwaaren-Handlung von F. W. Löhmann, in Frankfurth a. d. O. Junkerstraße No. 20.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 31.

Ausgegeben den 3ten August 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 10. enthält (No. 1295.) Ratifikations-Urkunde der am 31sten März d. J. zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen den Ufer-Staaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung. Vom 19ten Mai d. J.

(No. 1296.) Die Uebereinkunft und die Rheinschiffahrts-Ordnung selbst. Vom 31sten März d. J.

(No. 1297.) Tarif für die Abgaben beim Waaren-Transport auf dem Rheine. Vom 5ten Juli d. J.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Wenn zugleich zufolge Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera vom 14ten Juni c. die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten desselben Monats, wegen der, für die in den von der Cholera zunächst bedroheten Provinzen reisenden Inländer nöthigen schriftlichen Legitimation ausdrücklich nur auf diejenigen Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern gültig erklärt worden, welche rechts der Oder bis zum Ausflusse der Peene belegen sind, und nach Inhalt meiner Bekanntmachung vom 24sten Juni c. hinsichtlich der übrigen Landestheile es bei den bisher bestandenen paßpolizeilichen Einrichtungen verbleibt, so kommen doch häufig Anträge und Anfragen vor, welchen die Ansicht zum Grunde liegt, daß es der für bestimmte Distrikte vorgeschriebenen schriftlichen Legitimation allgemein bedürfe.

Zur Berichtigung dieses Irrthums und Vorbeugung zu großer Belästigung wird deshalb wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jene Vorschriften vom 6ten und 14ten v. M. wegen der schriftlichen Legitimation für reisende Inländer

hin-

hinsichtlich der Provinz Brandenburg auf den ganzen Potsdamschen Regierungs-Bezirk, die Stadt Berlin und den links der Oder belegenen Theil des Frankfurthschen Regierungs-Bezirks keine Anwendung finden, und nur dann zur Ausführung kommen, wenn mit Ueberschreitung der Oder reisende Inländer auf das rechte Ufer, oder von dort nach dem linken Ufer sich begeben wollen. — Die Behörden sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 14ten Juli 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Das Staats-Ministerium empfängt hiebei die revidirte Städte-Ordnung, die Instruktion für die Stadtverordneten und das Einführungs-Patent, auf den gutachtlichen Bericht des Staatsraths von Mir vollzogen. In Rücksicht auf die Einführung habe Ich beschlossen, daß die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinen aber überlassen werden soll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei Mir besonders nachzusuchen. In die andern Städte, in welchen die Städte-Ordnung von 1808. nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städte-Ordnung provinzenweise nach und nach, auf den Grund besonders zu publicirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die revidirte Städte-Ordnung den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17ten August 1825. gehörenden Städten, in welche die Städte-Ordnung von 1808. nicht eingeführt ist. Das Staats-Ministerium beauftrage Ich, die revidirte Städte-Ordnung nebst der Instruction für die Stadtverordneten und dem Einführungs-Patente, so wie den gegenwärtigen Befehl, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Sie, der Minister des Innern und der Polizei, haben wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte das Erforderliche zu verfügen auch zu veranlassen, daß dieser Befehl in die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurth a. d. O. aufgenommen werde.

Berlin, den 17ten März 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch in Folge eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24sten Juni c. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wegen Ausführung derselben auf den Grund der, nach §. 1. der Einführungs-Verordnung vom 17ten März c. unterm 21sten April c. ergangenen Ministerial-Instruktion, bereits überall die nöthigen Ein-

Einleitungen getroffen worden sind, und die vorbereitenden Arbeiten begonnen haben. Berlin, den 15ten Juli 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

In dem 30sten Stücke des Amtsblatts ist die Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung, anstatt der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten März a. c. abgedruckt worden. Dies wird demnach hierdurch berichtiget.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 74. Bekanntmachung in Betreff der Legitimations-Karten. 1. Abt. No. 1. August. Eb.

Es ist bemerkt worden, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten Juni d. J. wegen der Legitimations-Karten, welche die mit Pässen nicht versehenen reisenden Inländer bei sich führen sollen, und wegen der täglichen Visirung derselben, ingleichen die Vorschriften wegen Visirung der Pässe nicht überall, und namentlich nicht in allen Dorfschaften gehörig befolgt worden.

Die genaueste Befolgung dieser gesetzlichen Anordnungen ist aber um so nöthiger, als inzwischen die Cholera leider in verschiedenen Orten des Preußischen Staates ausgebrochen ist, und die Behörden in denselben selbst, wenn sie auch, was jedoch nicht überall und besonders in Preußen nicht geschehen ist, von der Zeit des Ausbruchs der Krankheit an, weder Pässe noch Legitimations-Karten mehr ausgestellt haben, doch nicht haben verhindern können, daß aus den inficirten Orten hin und wieder Personen ohne alle schriftliche Legitimation abgereist sind.

Indem wir sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks auf die unabsehbaren Nachtheile, welche aus der Nichtbefolgung jener oben gedachten Vorschriften entstehen können, aufmerksam machen, geben wir ihnen hiermit wiederholentlich auf, auf das Sorgfältigste über die Ausführung der oben erwähnten Bestimmungen zu wachen, indem alle Vernachlässigungen in dieser Hinsicht mit einer harten Strafe werden geahndet werden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1831.

No. 75. Die Gesetzes-Kraft der in Beziehung auf die Cholera erlassenen Instruktionen und Anweisungen betreffend. 1. ad No. 334. und 335. Juli. Eb.

Es sind in einer Beilage zum 27sten Stücke des unter dem 6ten Juli d. J. ausgegebenen Amtsblatts,

1) die Instruktion über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königl. Preuß. Staaten zu beobachtende Verfahren vom 1sten Juni d. J.;
2) die Anweisung über das Desinfektions-Verfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren vom 1sten Juni d. J. abgedruckt und zur Kenntniß des gesammten Publikums gebracht worden. Gleichmäßig wird auch in der Beilage zu dem 31sten Stücke des Amtsblatts:

3) die

3) die Instruktion für die Königl. Contumaz-Beamten vom 1sten Juni d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bekannt gemacht, daß diese Instruktionen und Anweisungen von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten d. M. genehmigt worden sind, so daß dieselben die Gesetzes-Kraft erhalten haben, dergestalt, daß die Nichtbefolgung derselben, so wie der anderweitigen polizeilichen Vorkehrungen der Allerhöchst ernannten Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, den Strafen unterliegen, welche das Gesetz vom 15ten Juni d. J. bestimmt.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juli 1831.

No. 76. Wegen Anlegung der Cholera-Lazarethe und Aufnahme der Militair-Kranken in dieselben. 1. ad No. 333. Juli. Ch.

Es ist in Frage gekommen, ob die Cholera-Kranken vom Militair und Civil in gemeinschaftliche oder getrennte Lazarethe untergebracht werden sollen. Die Königliche Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera hat nachstehende Entscheidung erlassen.

Bei dem rapiden Verlaufe der Cholera und bei der allgemein bewährten Erfahrung, daß nur dann eine glückliche Behandlung der Krankheit mit einiger Zuverlässigkeit zu erwarten stehe, wenn sogleich beim ersten Beginn die den Heilanzeigen entsprechende Hülfe geleistet wird, kommt alles darauf an, die Lazarethe so anzulegen, daß jeder Gefahr bringende Zeitverlust durch die Entlegenheit derselben beim Transporte der Kranken, so wie eine weitere Verschleppung des Ansteckungsstoffs auf diesem Wege nach Möglichkeit vermieden werde. Dieser Zweck würde aber gar nicht, oder wenigstens nur mit einer wohl nicht zu rechtfertigenden Steigerung der Kosten zu erzielen sein, wenn besondere Lazarethe für die Cholera-Kranken des Militairs angelegt werden sollten. Demzufolge sollen Cholera-Kranke vom Militair und Civil in gemeinschaftliche Lazarethe untergebracht werden. Sollte ja eine Absonderung statt finden, so dürfte diese nur dadurch zu bewirken sein, daß in einem und demselben Lazarethe, soweit die Umstände es verstatten, den Kranken vom Militair und Civil besondere Räume angewiesen werden.

Die sämmtlichen Orts-Behörden werden angewiesen, sich nach dieser Bestimmung im Falle des Ausbruchs der Cholera im Orte, zu achten und bei der Auswahl der Lokale zur Anlegung der Cholera-Lazarethe dahin zu sehen, daß die Letzteren nicht an entlegenen Plätzen eingerichtet werden, damit die vorkommenden Kranken möglichst schnell dahin gebracht werden können und bei dem Transporte derselben die Verschleppung des Ansteckungsstoffs vermieden werde.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juli 1831.

No. 77. Nro. 950. Juli.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Kirchengemeinde zu Eferding in Ober-Oesterreich, zur Herstellung ihres Bethauses und ihrer Prediger-Wohnung eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die Herren Superintendenten in unserem Regierungs-Bezirk, mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth, hierdurch auf,

Digitized by

auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 1sten September c. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 17.

Nach dem §. 391. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung sollen die zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgelieferten Gelder bei derselben so lange aufbewahrt bleiben, bis in der Folge deren Eigenthümer oder die Erben derselben sich bei dem Gerichte, bei welchem die Gelder deponirt gewesen sind, zu deren Empfangnahme melden und gehörig legitimiren, und es soll dann die Zurückbezahlung unweigerlich, jedoch ohne Zinsen erfolgen. Hieraus folgt, daß wenn unter den in Gemäßheit des §. 391. l. c. an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse einzusendenden Geldern sich solche befinden sollten, deren Eigenthümer nach Ablauf der gesetzlichen Frist für todt erklärt werden könnten, dies Verhältniß zwar deren Absendung und die Benutzung dieser Gelder bei der Wittwen-Kasse nicht hindern würde, die Todeserklärung aber zu seiner Zeit von den Interessenten allerdings würde ausgebracht werden können, und die Wittwen-Kasse nach erfolgtem Urtel und nach geführter Legitimation der Erben das empfangene Kapital jedoch ohne Zinsen unweigerlich würde zurückzahlen müssen. Es steht daher diesen Interessenten, mithin auch dem Fiskus frei, in Rücksicht aller derjenigen Depositat-Massen, wegen welcher mit Erfolge Rechtens eine Ediktal-Citation Behufs der Ausmittelung der Eigenthümer oder Erben und in deren Ermangelung zur Erklärung der Massen für bona vacantia schon jetzt gleich ausgebracht werden kann, die Ediktal-Citation zu extrahiren. Wird von dieser Provokation auf Ediktal-Citation Gebrauch gemacht, und steht der Ausbringung der Letztern kein Hinderniß entgegen, so bleibt die Ablieferung der Depositat-Masse zur Justiz-Offizianten-Wittwen Kasse suspendirt, kann aber die Ediktal-Citation nicht sofort erlassen werden — also z. B. in allen Fällen wo der Termin, nach Ablauf dessen die Todes-Erklärung eines Verschollenen erst erfolgen kann, noch nicht heran gekommen ist — so muß das Aufgebot der Masse Behufs der Abführung zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse Fortgang behalten, und diese Ablieferung kann durch die solchergestalt noch ruhenden Ansprüche des Fiskus u. s. w. nicht gehindert werden.

Nach Maaßgabe dieser aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten Folgerungen ist daher fernerhin zu verfahren, und damit der Königl. Regierung die Prüfung erleichtert werde, ob eine Ediktal-Citation mit Erfolge Rechtens sogleich oder in welchen Terminen ausgebracht werden könne, soll künftig von den öffentlichen Bekanntmachungen, die in Gemäßheit des §. 391. des Anhangs

zur

zur A. G. O. erlassen werden, gleichzeitig eine Abschrift der Königl. Regierung mitgetheilt werden.

Berlin, den 4ten Juli 1831.

Ministerium der Justiz. Sack.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Frankfurth a. d. O.

Das vorstehende Reskript wird den Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juli 1831.

No. 18. Das Königl. Justiz-Ministerium hat mittelst Reskripts vom 1sten Juli c. bestimmt, daß diejenigen Beamten, denen Kassenbücher vorgelegt werden, um auf Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Belag zu bescheinigen, in den ihnen vorgelegten Büchern darüber eigenhändig einen Vermerk niederschreiben sollen, daß, zu welchem Zwecke und wann ihnen dieselben vorgelegt worden sind. Die sämmtlichen Untergerichte des Departements haben sich daher hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juli 1831.

No. 19. Die Untergerichte werden wiederholt auf die Vorschrift §. 36. der Kriminal-Ordnung und der Reskripte vom 9ten Oktober und 1sten Dezember 1820. aufmerksam gemacht, wornach jedesmal in den Untersuchungs-Akten bemerkt werden muß, ob der zugezogene Protokollführer als solcher vereidet ist, und es werden dieselben angewiesen, auf die Beobachtung derselben zu halten, widrigenfalls der Richter, welcher die Protokolle mit Verabsäumung dieser Vorschrift mit vollzogen hat, jedesmal in 2 Rthlr. Strafe genommen werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juli 1831.

No. 20. Das Königliche Justiz-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 27sten Juni c. die Denunzianten-Antheile an den Stempelstrafen, wo die Kontravention von den Gerichten von Amtswegen gerügt wird, auch bei den Untergerichten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse überwiesen.

Es werden daher sämmtliche Untergerichte des Departements hiermit angewiesen, in allen den Fällen, in welchen eine Stempel-Kontravention von Amtswegen gerügt wird, die Denunzianten-Antheile zu sammeln und binnen 8 Tagen, nach Ablauf eines jeden Quartals, für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse an die Salarien-Kasse des Oberlandesgerichts zur weitern Beförderung einzusenden.

Frankfurth, den 20sten Juli 1831.

Personal-Chronik.

Der Ritterschaftsrath v. Wedell, auf Mürbenfelde, ist als Kreis-Deputirter des Arnswaldschen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Nach-

Nachbenannte, in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute während des Winterseme sters 1830. bis 1831. unterrichtete und in der Prüfung wohl bestandene Frauen, sind als Hebammen approbirt und verpflichtet worden:

Anne Dorothee Ewald, geb. Bierwirth aus Frankfurth,
Dorothee Elisabeth Pfeiffer, geb. Philipp aus Zantoch,
Dorothee Louise Kühne, geb. Rubien aus Großneuendorff,
Friederike Wilhelmine Gensmer, geb. Niethe aus Bellinchen,
Anne Sophie Berch, geborne Franke aus Deetz,
Elisabeth Balzer, aus Striesow,
Marie Dorothee Buchter, geb. Werner aus Glienike,
Marie Dorothee Ohst, geb. Rischmann aus Albrechtsbruch,
Henriette Buchwald, geb. Kornitzke aus Bottschow,
Charlotte Henriette Richter, geb. Eimer aus Neubrück,
Caroline Friederike Sommer, geb. Wenzke aus Sommerfeld,
Johanne Louise Schwäbisch, geb. Wageknecht aus Niedewitz,
Juliane Egler, geb. Möbus aus Liebenau,
Marie Elisabeth Eichler, geb. Linspann aus Schmölln,
Anna Nagedusch, geb. Gruttke aus Frankfurth,
Wilhelmine Matern, geb. Scherz aus Frankfurth,
Anne Louise Lormes, geb. Krause aus Drossen,
Marie Wilhelmine Amalie Pfab, geb. Marquard aus Sonnenburg,
Caroline Moritz, geb. Hoffmann aus Göritz.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Erneuerte Empfehlung der Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten. I. No. 1409. Juli.

Die bereits durch unsere Verfügung vom 28sten Januar 1829., Seite 55. des Amtsblattes von 1829., empfohlenen, von dem Doktor Julius zu Berlin herausgegebenen „Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten", haben sich so gemeinnützig bewährt, daß wir die desfallsige Eingangs bezeichnete Bekanntmachung den sämmtlichen Kreis- und Orts-Behörden hiermit nochmals in Erinnerung bringen, und dabei besonders auf den Jahrgang 1830. dieses Werkes **aufmerksam machen, weil derselbe nicht nur über die weitere Verbreitung und Ausbildung der Anstalten für verwahrloseten Kinder, sondern auch über die Taubstummen und die Anstalten für deren Bildung im Preußischen Staate, so wie über andere dahin gehörende Gegenstände interessante Aufsätze und Bemerkungen enthält.**

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 672. Juni.

Der Lieutenant in der Königl. 6ten Artillerie-Brigade zu Breslau, Herr C. Hoffmann, beabsichtiget die Herausgabe eines Werkes unter dem Titel: „Grund-

„Grundlehren der Mechanik für Jedermann, besonders für Maschinen-Bauer, Baumeister, Artilleristen, Bergmänner, Uhrmacher, Fabrikanten, Gewerbetreibende und alle diejenigen, welche in dieser tief ins Leben eingreifenden Wissenschaft sich gründliche Kenntniß erwerben wollen.“

Da der Herr ꝛc. Hoffmann, nach einem Schreiben der technischen Section in der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, ein sehr tüchtiger Lehrer der Mechanik ist und von demselben daher ein gediegenes Werk zu erwarten ist, so machen wir dies allen denjenigen, welche sich für diese Wissenschaft interessiren, hierdurch bekannt, um auf dieses Buch zu subscribiren, welches in 5 bis 6 Abtheilungen erscheinen, deren jede mit den dazu gehörigen Zeichnungen 15 Sgr. im Subscriptionspreise kosten wird.

Die Herren Landräthe in den Kreisen, so wie der Regierungs-Sekretair Herr Schöne hieselbst werden die portofrei eingehenden Meldungen zu Subscriptionen annehmen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1831.

---

1. Abth. 1686. Juli.

Der Kreis-Deputirte, Herr Rittmeister von Cranach auf Craatzen, ist ein für allemal beauftragt, die Stellvertretung des Königl. Landraths Soldiner Kreises zu übernehmen, so oft derselbe auf länger als 14 Tage durch Krankheit, oder durch andere öffentliche Geschäfte außerhalb des Kreises verhindert werden sollte, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Abth. 1661. Juli.

Da der, nach dem Kalender auf den 19ten Oktober d. J. in Sonnenburg angesetzte Jahrmarkt mit dem an demselben Tage zu Landsberg a. d. W. abzuhaltenden Jahrmarkt auf einen Tag fällt, so wird der erstere in Sonnenburg an diesem Tage nicht, sondern am 12ten Oktober d. J. abgehalten werden, wovon das handeltreibende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. III. c No. 532. Juli.

Der jüdische Handelsmann Levin Nachmann zu Friedland, hat auf dem Wege von Markendorf nach Müllrose eine Brieftasche, in welcher sich, außer dem, ihm von der Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. auf das Jahr 1831., unter No. 267. ertheilten Gewerbeschein zum umherziehenden Handel mit rohen Thierhäuten, Federposen, Wachs, Schweineborsten, rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft und groben kurzen Waaren, 30 bis 40 Rthlr. in Kassen-Anweisungen, eine Rechnung des Kaufmanns Fickert zu Frankfurth a. d. O. über Materialwaaren, ein Frachtbrief auf Schnitt- und kurze Waaren, visirt von der

Po-

Polizei-Behörde und dem Steueramte in Frankfurth a. d. O., ein dergleichen auf 3 Stück Sohlleder, visirt von der vorgedachten Behörde, ein Rekognitions-Schein des Königl. Rentamts zu Friedland, über die Abnahme seines Kammer-Passes als Schutzjude, und eine von demselben Amte zur Reise nach Frankfurth a. d. O. ausgestellte Legitimations-Karte, befanden, verloren.

Indem der vorbezeichnete Gewerbeschein des ꝛc. Nachmann, so wie die andern verloren gegangenen Papiere hiermit für ungültig erklärt werden, wird zugleich bemerkt, daß der ꝛc. Nachmann demjenigen, der ihm die Brieftasche nebst Inhalt wieder zustellt, eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert hat.

Lübben, den 22sten Juli 1831.

Der interimistische Landrath. v. Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Nachmann heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 267. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da folgende Staatspapiere ihren Eigenthümern angeblich abhanden gekommen sind, als:

1) die Kurmärkisch-Ständische Obligation Litt. E. No. 3477. über 50 Rthlr. der Wittwe Anne Marie Hengensch zu Ranzig bei Beeskow;
2) das Prämien-Loos No. 6262. über 25 Rthlr., welches dem verstorbenen Floßmeister Paul Wancke zu Trebitsch bei Driesen am 30sten August 1810. beim Brande seines Wohnhauses und Gehöftes verloren gegangen ist,

so werden auf den Antrag der obenbenannten Verlierer oder ihrer Erben, alle diejenigen, welche an diese Staatspapiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius v. Gontard auf den 21sten Juli 1832. Vormittags um 11 Uhr hier anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt und gedachte Staatspapiere für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Mobiling, Robert und Dr. Amelang zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Der von der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. dem Johann Müller für das Jahr 1831. sub No. 1022. zum Handel mit groben kurzen Waaren und höl-

hölzernen Uhren ertheilte Gewerbeschein, ist am 15ten v. M. zu Finsterwalde angeblich entwendet worden, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Calau, den 20sten Juli 1831.

Königlicher Kreis-Landrath.

v. Stutterheim.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. ist hier unweit des Kirchhofes eine unbekannte Mannsperson an einem Baum erhängt gefunden worden. Dieselbe war 35 bis 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Kopfhaar und Bart waren braun, die Augen grau, die Gesichtsfarbe war braun, die Stirn offen, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Bekleidet war sie mit alten langen Beinkleidern von grauem Tuch, einem alten geflickten Hemde und einem Hosenträger von grün tuchenen Salleisten. Der Mund war mit einem alten schwarzen seidenen Tuche zugebunden. Sonstige besondere Merkmale waren nicht vorhanden.

Wer über die Person des Erhängten und seinen Tod nähere Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hierüber bei uns Anzeige zu machen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement

Da das Hypothekenwesen von den bäuerlichen Grundstücken des Dorfs Radenickel (Crossenschen Kreises) auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, so wird ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, und seine etwanige Ansprüche näher anzugeben, indem die, welche sich binnen der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden müssen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und in jedem Falle den eingetragenen Posten nachstehen müssen.

Endlich bleibt denjenigen, welche ein bloßes Servitut haben, ihr Recht nach §. 10. und 17. des Anhangs zu §. 58. Tit. 22. Theil I. des allgemeinen Landrechts zwar vorbehalten, jedoch steht ihnen frei, ihr Recht, wenn es gehörig anerkannt wird, ingrossiren zu lassen.

Reppen, den 14ten Juli 1831.

Patrimonial-Gericht über Trebichow und Radenickel.

Bekanntmachung.

Am 16ten d. M. ist im Oder-Arme beim Dorfe Saathen, die Meglitze genannt, eine bereits im hohen Grade in Verwesung übergegangene männliche

Leiche

Leiche gefunden worden, an der man nur ungefähr auf ein Alter von 20 Jahren schließen kann; dieselbe war 5 Fuß 2—3 Zoll groß, hatte volles schwarzes Haar und vollständige Zähne.

Der Anzug bestand in einem leinenen Hemde, Schuhen, ohne Strümpfe, alles ohne Abzeichen, leinenen Hosen und einem Hosenträger, unten von Leder und sonst von rothgestreiftem gewürkten Band.

Alle diejenigen, welche über die Person dieser beschriebenen Leiche Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht, dieselbe in dem auf

„den 12ten August c. Vormittags 10 Uhr"

in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarius anstehenden Termine abzugeben, und wird dabei bemerkt, daß Kosten dadurch in keinem Falle verursacht werden.

Schwedt, den 17ten Juli 1831.

Patrimonial-Gericht Hohenkränig. Classe.

Das die hiesigen Märkte besuchende Publikum wird hiermit benachrichtiget, daß, so wie es im Kalender verzeichnet stehet, der hiesige Krammarkt den 12ten August, Tages zuvor aber der Viehmarkt abgehalten werden wird, und daß am Viehmarkt keine fremden Verkäufer aufbauen und auspacken dürfen.

Beeskow, den 28sten Juli 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Durch die Königl. Hochlöbl. Intendantur des Garde-Corps ist dem mitunterzeichnetem Proviantmeister die Beschaffung des, für die Königlichen Magazine zu Berlin und Charlottenburg erforderlichen Rauchfutter-Bedarfs auf dem Wege des freihändigen Ankaufs übertragen worden, um auf diese Art den Produzenten Gelegenheit zu geben, ihre Vorräthe unmittelbar an den Staat zu verkaufen.

In Folge einer Bestimmung der vorgedachten Behörde wird daher hierdurch den Herren Gutsbesitzern und den übrigen Produzenten anheim gegeben, im Fall selbige geneigt sind, Quantitäten von Heu und Stroh unmittelbar in Berlin oder Charlottenburg einzuliefern, sich dieserhalb an den mitunterzeichneten Proviantmeister zu wenden und die abzuliefernden Quantitäten anzugeben. Der Ankauf der Naturalien kann aber nur nach dem Eintreffen derselben am Bestimmungsorte erfolgen, und es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, daß das zu versendende Natural ganz magazinmäßig sein muß. Ein solches nur allein darf angenommen; das nicht magazinmäßige und was auf dem Transporte verdorben ist, muß ausgeschlossen werden.

Geld-Vorschüsse auf die offerirten Naturalien können nicht gegeben werden, dagegen erfolgt die baare Zahlung aus der Kasse des unterzeichneten Proviant-Amts sofort nach erfolgter Ablieferung des Naturals.

Der

Der Ankaufspreis richtet sich nach der Qualität des Naturals, und wird in Grenze der von der hohen Behörde limitirten Maxima-Preise bestimmt.

Berlin, den 20sten Juli 1831.

Königl. Proviant- und Fourage-Amt.

Langheinrich. Langermann.

Oeffentliche Vorladung.

Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment, ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Exspektant hiezu ist der bis zum 1sten Juli 1830. bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rhein-Gegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens 3 Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde zu melden.

Liegnitz, den 10ten Juli 1831.

Der Kapitain und Führer des 2ten Aufgebots
1sten Bataillons (Liegnitzschen) 18ten Landwehr-Regiments,
v. Knorr.

Ankündigung

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 15te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Kupfern, Preis $2\frac{1}{6}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a. in Berlin. Desgleichen:

14 Lieferung	mit 1	Kupfer. Preis:	2 Rthlr.
13te	1		$2\frac{1}{6}$
12te	—		2
11te	2		2
10te	1		2
9te	2		$1\frac{2}{3}$
8te	1		2
7te	18		$2\frac{1}{3}$
6te	2		1
5te	8		3

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom

Gar-

Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm.“ Mit 6 Kupfern. Preis: 2⅓ Rthlr.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend beschriebene Tagearbeiter Friedrich Schott aus Züllichau, welcher wegen Ablauf seines Passes, ingleichen ermangelnden Dienstes und Arbeit, unter dem 6ten d. M. von uns mittelst Reise-Route über Guben und Crossen nach Züllichau zurückgewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen. Da zu vermuthen steht, daß der ꝛc. Schott sich zwecklos umhertreibt, so verfehlen wir nicht, die Wohllöbl. Polizei-Behörden auf denselben hierdurch aufmerksam zu machen.

Neuzelle, den 31sten Juli 1831.

Herrschaftliches Polizei-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Schott ist aus Züllichau gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, wenig Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer Statur und hat am Zeigefinger der linken Hand eine kleine Narbe.

Steckbrief.

Der Gärtnergehülfe Johann Christoph Ewald, welcher erst vor Kurzem aus dem Zuchthause zu Straußberg entlassen worden, ist eines zu Krieschow in der Gärtnerwohnung am 23sten Juni d. J. verübten großen Diebstahls mittelst Einbruchs dringend verdächtig.

Da er sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen hat, und angeblich mit einer unterm 24sten Juni 1831. vom Kreis-Landrathsamte zu Cottbus ausgestellten Legitimations-Karte die Tour nach Frankfurth a. d. O. eingeschlagen haben soll, so werden sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ersucht, den Ewald im Betretungsfalle sofort arretiren, und in das Kreis-Kriminal-Gefängniß hieher nach Cottbus abliefern zu lassen.

Cottbus, den 5ten Juli 1831.

Das Patrimonialgericht zu Krieschow.

Signalement.

Der ꝛc. Ewald ist 5 Fuß 6 Zoll groß, schmächtiger Statur, hat ein längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, braune Haare und keinen Bart, ist 23 Jahr alt, und mit folgenden Kleidungsstücken bei seiner Entweichung bekleidet gewesen: einem alten grüntuchenen kurzen Ueberrock, schwarzgrauen Beinkleidern, einer schwarzen Zeugweste, einem buntstreifigen kattunenen Halstuche, einer dunkelblauen Tuchmütze mit großem Schilde und Wichsstiefeln. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden.

Steckbrief. Johann Gottlieb Friedrich Wilhelm Schmalke, dessen Signalement nachstehet, ist in der Nacht vom 17ten auf den 18ten d. M. aus der Contumaz-Anstalt in Wongrowiec entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden resp. ersucht und angewiesen, auf diesen Flüchtling scharf zu vigiliren, ihn dort, wo er getroffen wird, wider unter Contumaz zu setzen und uns davon Anzeige zu machen, damit §. 3. des Gesetzes vom 15ten v. M. No. 1290. auf ihn angewendet werden kann.

Bromberg, den 20sten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Schmalke ist evangelischer Religion, 51 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkles Haar, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, längliches Gesicht, von der Sonne verbrannte Gesichtsfarbe und ist schwacher Statur.

Bekleidet war derselbe mit einem zerrissenen Ueberrock, altzerrissenem Hemde, ging barfuß und hatte keine besonderen Kennzeichen.

Steckbrief. Aus dem städtischen Gefängnisse hierselbst ist der nachstehend bezeichnete vormalige Soldat Johann Gottlob Berger, welcher wegen arbeitsscheuen Umhertreibens zur Correction gezogen und nach Luckau hat abgeliefert werden sollen, am 22sten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Zuchthaus-Inspection nach Luckau abliefern zu lassen.

Lübben, den 24sten Juli 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Berger ist aus Merzwiese bei Crossen gebürtig und war Guben sein gewöhnlicher Aufenthaltsort, ist evangelischer Religion, 39 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, kurze und kolbige Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Vorderzähne, schwarzbraunen Bart, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist mittler Statur und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er am rechten Fuße eine Narbe von einem Bajonettstiche hat. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchweste und grauleinenen zerrissenen Hosen.

Da die Verfolgung des Dienstknechts Johann Martin jetzt nicht mehr nöthig geworden, so wird der unterm 23sten d. M. hinter denselben erlassene Steckbrief hiermit aufgehoben.

Züllichau, den 26sten Juli 1831.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 31.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1831.

Am 23sten d. M. ist dem Fischerwirth Christian Zander zu Tamsel ein Kahn, ungefähr 21 Fuß lang, vorn mit einer Spitze, hinten aber mit einem Kamm, im Innern mit 3 Paar Wrangen versehen und besonders daran kenntlich, daß der eine Bord mit einer Stichsäge 3mal eingeschnitten ist, gestohlen worden. Ich bringe dies mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, auf diesen Kahn genau achten, im Betretungsfalle denselben anhalten und mir davon Nachricht geben zu lassen. Der ꝛc. Zander verspricht demjenigen, der ihm wieder zu seinem Eigenthum verhilft, eine Belohnung von 1 Rthlr. Küstrin, den 29sten Juli 1831.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. (gez.) Hahn.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Christian Bölcke, No. 4. zu Neu-Dresden, von 32 Magdeb. Morgen 15 QRuthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 2900 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 15ten September, den 17ten November d. J., und den 19ten Januar 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 31sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Auf Antrag der Erben des Bäckermeisters Schäffter und Behufs der Erbtheilung wird dessen hiesiges, mit Brau- und Brandweinbrenn-Gerechtigkeit versehenes, am Markte gelegenes Wohnhaus No. 152. des Brandkatasters und No. 115. des Hypothekenbuchs, mit der gerichtlichen Taxe von 1500 Rthlr., so wie dessen hiesige Brod- und Semmelbank No. 2. Litt. c., im Hypothekenbuche sub No. 3. verzeichnet, mit der gerichtlichen Taxe von 75 Rthlr. zur Subhastation gestellt; diesfallsiger peremtorischer Bietungstermin ist auf den 10ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Stadtgerichtsstelle festgesetzt. Es werden hierzu und zur Abgabe ihrer Gebote besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, und soll der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, sofern rechtliche Hindernisse nicht eintreten.

Forst, am 16ten Juli 1831.

Das Stadtgericht.

Das dem Hutmachermeister Johann Gottlieb Piesker allhier gehörige, in der Kirchgasse belegene Wohnhaus nebst Hof und Stall, welches im Hypothekenbuche Vol. 2. No. 74. pag. 277. eingetragen und auf 98 Rthlr. 21 sgr. 9 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 12ten September" früh 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube angesetzt, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Lübben, den 27sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Avertissement. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Schuldenhalber der der Wittwe Göller zugehörige, zu Vogelsang in der Herrschaft Neuzelle belegene und Fol. 9. Vol. II. des Hypothekenbuchs über Vogelsang eingetragene, auf 842 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. abgeschätzte Schenkkrug sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 16ten September d. J." bestimmt wor-

den, wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Taxe und Beschreibung des Guts in unserer Registratur einzusehen ist. Fürstenberg, den 14ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Die dem Erbkrüger Gottfried Lehmann aus Zschipkau angehörige, in der Dorf Naundorfer Flur belegene, auf 500 Rthlr. abgeschätzte Scyrotelchwiese, aus circa 24 Morgen Flächen-Inhalt, wird hiermit sub hasta gestellt, und soll in termino „den 17ten September c. Vormittags 10 Uhr" dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden mit der Zusicherung eingeladen, daß, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht vor. Senftenberg, den 4ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Auktions-Bekanntmachung. Den 29sten August c. J. und folgende Tage werden die zur Verlassenschaft des Kaufmanns Carl August Steiniger sen. zu Kirchhain gehörigen Gewürz-, Farbe-, Stahl-, Eisen- und andere Waaren-Vorräthe, Meublement, Hausgeräthschaften, Uhren, Porzellan, Steingut, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen- und Blech-Geräthe, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücke, Wagen und Geschirr u. s. w. öffentlich im Hause No. 139. zu Kirchhain versteigert. Kirchhain, den 23sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Der den 31sten August d. J. per Proclama vom 20sten Juni c. anberaumte Termin zur Subhastation der Leuenbergschen Halbkolonisten-Stelle zu Sydowswiese ist aufgehoben.

Küstrin, den 28sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Avertissement. Die unterzeichnete Justiz-Kanzlei macht hierdurch bekannt, daß das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Sechsundvierzigtausend Neunhundert und Dreiundfunfzig Thaler zwölf gute Groschen und fünf Pfennige abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Tauchel zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 9ten Mai, den 8ten August und den 10ten November 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden sind. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf sodann der Meistbietende, im Fall nicht etwa rechtliche Hindernisse vorhanden sind, des Zuschlags gewärtig sein kann. Die Verkaufstaxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Das im Markgrafthum Niederlausitz und deren Sorauer Kreise belegene, unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. stehende, dem Poststallmeister Peter Schadrack gehörige Mannlehn-Rittergut Muckrow, dessen Werth sich nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf Zwanzigtausend Sechshundert und Einundachtzig Thaler drei Silbergroschen und fünf Pfennige beläuft, ist von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 10ten Mai, den 10ten August," terminus peremtorius aber auf „den 11ten November 1831.," jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden

und

und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 25sten Januar 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Von dem unterzeichneten Justizamte wird der Töpfermeister Carl Gottlieb Teunert aus Naumburg am Bober, in Christianstadt, in der Königl. Preuß. Niederlausitz erzogen, auf Ansuchen seiner Ehefrau Christiane Ernestine gebornen Possart, verehelichte Teunert zu Naumburg a. B. hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und längstens in dem auf „den 12ten September 1831. Vormittags 11 Uhr" im Gerichtslokale zu Naumburg am Bober anberaumten Präjudizial-Termine, vor uns zu stellen, die wegen böslicher Verlassung von seiner Ehefrau angestellte Klage zu beantworten, und demnächst die rechtliche Verhandlung der Sache, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die böswillige Verlassung für dargethan angenommen, und sowohl auf die Trennung der Ehe, als auf die Strafe der Ehescheidung, in contumaciam werde erkannt werden. Sagan, den 28sten Februar 1831.

Das Justizamt der Herrschaft Naumburg a. B.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Gräben belegene, im Hypothekenbuche No. 9 pag. 49. verzeichnete, den minderjährigen Kindern des verstorbenen Bauers Gottlob Schultze daselbst zugehörige Bauergut nebst Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, welches auf 720 Rthlr. 28 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Vormünder in den auf „den 1sten Juli und den 18ten August d. J." in der Gerichtsstube zu Gräben angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag kann im letzten Termine sogleich erfolgen, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, welches zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., am 10ten Juni 1831.

Das Patrimonialgericht über Gräben.

Subhastations-Patent. Ausgeklagter Schulden halber soll die, der Johanne Elisabeth verehel. Schäfter zu Heynersdorf gehörige, auf 6981 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. nach Abzug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewürdigte, sub No. 2. des Brand-Katasters in Heynersdorf, im Hoyerswerdaer Landräthl. Kreise, eine halbe Stunde von Ortrand an der Pulsnitz gelegene Mühle, aus 2 Mahlgängen, 1 Oelschlage, 1 Hirsestampfe und 1 Schneidemühle bestehend, nebst dem treibenden Zeuge und den zu dieser Mühle gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Grundstücken an Acker, Wiese und Holzung, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu „der 4te Mai, der 5te Juli und der 6te September d. J." als Bietungstermine, wovon letzterer peremtorisch ist, anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen, Vormittags um 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, dieses Mühlengut wird zugeschlagen werden. Uebrigens wird allen etwa unbekannten Realberechtigten hiermit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden. Die Beschreibung und Taxe dieses Mühlengutes ist bei den Wohllöbl. Gerichten zu Ruhland und an hiesiger Gerichtsstelle den aushängenden Subhastations-Patenten beigefügt.

Kroppen, am 26sten Februar 1831.

Adelich von Schindelsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das ehemalige zu Friedeberg östlich belegene Chaussee-Einnehmer-Etablissement zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Hierzu

haben

haben wir einen Termin auf „den 20sten August d. J. Vormittags 10 Uhr“ in dem Geschäftslokale des Steuer-Amts zu Friedeberg anberaumt und werden Kauflustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sowohl bei dem Steueramte zu Friedeberg als bei uns zur Einsicht bereit liegen. Landsberg a. d. W., den 16ten Juli 1831.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Die mit 120 Rthlr. Fixum dotirte vierte Lehrerstelle an der hiesigen Elementar-Stadtschule ist erledigt. Qualifizirte, definitiv anstellungsfähige Subjekte werden aufgefordert, sich zur Vakanz zu melden. Peitz, den 27sten Juli 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Am 27sten August c. Vormittags 10 Uhr sollen circa 7 Winspel Roggen öffentlich meistbietend im hiesigen Amte verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des Kaufgeldes im Termin deponirt werden muß.

Amt Peitz, den 29sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Das herrschaftliche, im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungsbezirks gelegene Hüttenwerk Althammer, bestehend aus einem Hoh-Ofen und einem Frischfeuer, nebst allen dazu nöthigen Nebengebäuden und einigen Ländereien nebst Wiesen, soll von Ostern 1833. an, anderweit auf 6 oder 9 Jahre verpachtet werden. Die Pacht-Bedingungen können in dem Gräflich Brühlschen Rentamt zu Pförten vom 1sten September c. an eingesehen werden. Pachtlustige, welche das gehörige Vermögen nachweisen können, werden aufgefordert, ihre Gebote entweder schriftlich oder in dem zur diesfallsigen meistbietenden Verpachtung auf „den 10ten Oktober d. J.“ bei der unterzeichneten Behörde anberaumten Termin abzugeben.

Pförten, den 18ten Juli 1831.

Gräflich Brühlsches Rentamt allda.

Verpachtung der Bleiche in Zelz. Die am Neißefluß hierselbst gelegene Bleiche soll meistbietend mit allen Geräthschaften, auch zugehörigen Grundstücken verpachtet werden. Das durch ein Schöpfrad auf den ganzen Bleichplan herum geleitete Wasser ist von vorzüglicher Güte zum Bleichen, das Holz zur Feuerung nahe und um sehr geringen Preis, und an Bleichgut kann es bei der starken Weberei in Triebel, den vielen Garnhändlern in der Gegend, und da in der Nähe keine Bleiche ist, nie fehlen. Zur Lizitation ist ein Termin auf „den 5ten September d. J.“ Vormittags 10 Uhr im herrschaftlichen Hause hierselbst angesetzt, wozu hierdurch des Bleichens Kundige, unter der Bedingung, sich über ihre Qualifikation auszuweisen, eingeladen werden.

Zelz bei Triebel, am 16ten Juni 1831.

Das Dominium.

Bekanntmachung. Die Nachlaßsachen der hierselbst verstorbenen Wittwe Barnickel, bestehend in Meubeln, Hausgeräth und Kleidungsstücken, sollen „am 26sten August d. J.“ im Sterbehause versteigert werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Reppen, den 24sten Juli 1831. Vig. comm. Der Gerichts-Aktuarius Hilliges.

Ein mit guten Attesten versehener geschickter Brennmeister findet zu Michaelis c. in der neueingerichteten Brennerei auf dem Rittergute Alt-Klücken bei Arnswalde i. d. N. eine Anstellung unter vortheilhaften Bedingungen. Hierauf Reflektirende haben sich dieserhalb entweder persönlich oder in portofreien Briefen, an den Inspektor Herrn Wegner, daselbst zu wenden, um das Nähere zu erfragen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 32.

Ausgegeben den 10ten Auguſt 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 78.

Bei der weiteren Verbreitung, welche die Cholera innerhalb der Königlichen Staaten bereits gewonnen hat, iſt eine fernerweite Ausdehnung der Einführung der Legitimations-Karten für alle Reiſende, nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 6ten Juni, auf alle Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern, ſo wie auch der Provinz Sachſen, für nothwendig erachtet und vom heutigen Tage ab beſchloſſen worden, welches hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14ten Juni (Staats-Zeitung No. 164.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 30ſten Juli 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergeſetzten Immediat-Kommiſſion.

v. Thile.

Vorſtehende Bekanntmachung wird, mit Hinweiſung auf die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 6ten Juni d. J., das Publikandum des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei von demſelben Tage und die Verfügung vom 13ten Juni d. J., welche ſämmtlich in dem 24ſten Stücke des Amtsblatts abgedruckt worden ſind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß des geſammten Publikums und der Polizei- und Orts-Behörden gebracht, mit der Anweiſung, ſich nach den erlaſſenen Beſtimmungen auf das Pünktlichſte zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Auguſt 1831.

Die-

No. 79. 1. Abth. 1831. Mai.

Die Aushebung der in diesem Jahre aus unserm Verwaltungs-Bezirke zu stellenden Ersatzmannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission wird an den nachfolgenden Tagen bewirkt werden:

A. Im diesseitigen Bezirk des 4ten Armee-Corps, welcher die Kreise Luckau, Lübben (zum kleinen Theile), Calau, Spremberg und Cottbus in sich begreift,

den 1sten Oktober in Cottbus,
" 3ten " " Spremberg,
" 5ten " " Calau,
" 6ten " " Luckau,

wohin der zum 4ten Armee-Corps gehörige Theil des Lübbener Kreises gleichzeitig seine Mannschaften stellt.

B. Im diesseitigen Bezirk des 3ten Armee-Corps, welcher die Kreise Küstrin, Lebus, Sternberg, Lübben (zum größten Theil), Guben, Sorau, Crossen und Züllichau in sich begreift,

den 12ten Oktober in Züllichau,
" 14ten " " Crossen,
" 17ten " " Sorau,
" 19ten " " Guben,
" 21sten " " Lübben,
" 24sten } " " Frankfurth,
" 25sten }
" 27sten " " Zielenzig,
" 29sten " " Küstrin.

C. Im diesseitigen Bezirk des 2ten Armee-Corps, welcher die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Soldin und Königsberg in sich begreift,

den 7ten November in Arnswalde,
" 8ten " " Friedeberg,
" 9ten " " Landsberg,
" 10ten " " Soldin,
" 11ten " " Königsberg i. d. N.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß, damit diejenigen Personen, welche gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommissionen reklamiren zu können glauben, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatz-Kommission anzubringen nicht unterlassen, weil auf spätere Reklamationen der Art keine weitere Rücksicht genommen werden kann, und die Anträge nach erfolgter Vereidigung der zu reklamirenden Individuen zurückgewiesen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1831.

Des

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine der Stadt Canth in Schlesien, welcher Ort durch mehrmaliges Brandunglück viel gelitten hat und wobei der evangelische Betsaal zweimal von der Flamme verzehrt worden ist, zu den Kosten des Baues einer neuen Kirche eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collekte zu bewilligen geruhet. No. 80. No. 2. August.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magistrate in unserm Regierungs-Bezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 2ten Oktober c. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1831.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30sten Mai 1820. bestimmt im §. 19., daß wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, der Communal-Behörde des Orts davon Anzeige machen muß; und zur Anzeige an diese Behörde auch derjenige verbunden ist, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört. Behufs Ausführung dieser Anordnung sind die Communal-Behörden angewiesen, dem Gewerbetreibenden über die erfolgte An- oder Abmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen. Auf die Ausfertigung dieser Bescheinigung haben daher die Gewerbtreibenden nicht nur zu dringen, sondern sie haben dieselben auch aufzubewahren, um sich erforderlichen Falls durch dieselbe über die erfolgte Anzeige ausweisen zu können. No. 81. III. c. No. 81. August.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Auf den Bericht des Justiz-Ministeriums vom 9ten d. M. bestimme Ich hierdurch No. 21.

1) daß die in dem allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. 12. §. 199. wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift, auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt, und die Bewohner sich des richterlichen Amts zu bedienen, dadurch verhindert sind;
2) daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen bestellten Aerzten, Polizei-Beamten, stellvertretenden Offizieren und Schutz-Kommissions-Vorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art, nachzulassen, wie solches unter Beobachtung der im §. 194. l. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist.

Berlin, den 12ten Juli 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

 Die

Die vorstehende allerhöchste Kabinetsordre wird den Untergerichten des Departements zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juli 1831.

No. 22. Sämmtliche Gerichte des Departements werden in Gemäßheit des Reſcripts des Juſtiz-Miniſterii vom 19ten Juli c. vorläufig angewieſen, bei allen Subhaſtationen an ſolchen Oertern, wo wegen ausgebrochener Epidemie eine Sperrung eingetreten iſt, den Zuſchlag nicht ſofort gegen den Widerſpruch der Intereſſenten zu ertheilen, ſondern die letztern mit Gründen darüber zu beſcheiden, und ihnen zu überlaſſen, binnen 8 Tagen an das Juſtiz-Miniſterium dagegen zu recurriren.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Auguſt 1831.

Perſonal-Chronik.

Von dem Königl. Conſiſtorio der Provinz Brandenburg ſind die Predigtamts-Kandidaten:

Auguſt Ludwig Zarnack, Gouverneur im Kadetten-Corps zu Potsdam,
Auguſt Ernſt Nikolai, Rektor an der Stadtſchule in Wetſchau,
Karl Friedrich Ludwig Keller in Berlin,
Ernſt Conſtantin Moſebach in Wittenberg,
Karl Friedrich Oswald Frühbuß in Sorau,
Karl Eduard Krauſe in Berlin,
Ernſt Friedrich Wilhelm Kallenbach in Berlin,
Wilhelm Auguſt Cecil Meſſow in Berlin,
Karl Ludwig Matthias Wilhelm Sachſe in Hellmühl bei Bernau,
Ernſt Karl Eduard Krauſe in Wolfshagen bei Perleberg,
Karl Johann Ludwig Gombert in Weſeliz bei Prenzlow, und
Johann Friedrich Auguſt Kellermann in Hohenkränig bei Schwedt,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem, bei der Ritterakademie zu Brandenburg angeſtellten Oberlehrer Dr. Neydecker das Prädikat „Profeſſor" ertheilt; auch ſind die Schulamts-Kandidaten Raue, Schieferhöfer, Dr. Paſchke und Gantzer bei derſelben Anſtalt als ordentliche Unterlehrer angeſtellt worden.

Berlin, den 27ſten Juli 1831.

Der Pharmazeut Carl Friedrich Wilhelm Haſſe iſt als Apotheker erſter Klaſſe approbirt und verpflichtet worden, und hat ſich in Peiz niedergelaſſen.

Frankfurth a. d. O., den 25ſten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Da an verschiedenen Orten des Großherzogthums Posen die Cholera ausgebrochen ist und die Besorgniß obwaltet, daß bei dem auf den 15ten d. M. fallenden Krammarkt zu Züllichau durch Personen oder Sachen aus inficirten oder verdächtigen Gegenden die verderbliche Krankheit eingeschleppt werden könnte; so finden wir uns aus Fürsorge für die Erhaltung des Gesundheitswohls der Einwohner veranlaßt, den gedachten Krammarkt aufzuheben und dessen Abhaltung zu untersagen, wornach sich das Publikum zu achten hat. 1. Abth. 38. August. Eb.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der im benachbarten Großherzogthume Posen herrschenden Cholera, wird, zur Abwendung der möglichen Einschleppung dieser verderblichen Seuche, der auf den 17ten d. M. fallende Jahrmarkt zu Königswalde aufgehoben und die Abhaltung desselben hiermit untersagt, wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kommerzienrath Dr. Hempel zu Oranienburg hat nachstehende zwei kleine Schriften herausgegeben: Eb. J. No. 2. August.

1) Kurzer Bericht über die öffentlichen und privaten Schutz-Maaßregeln, welche in den Jahren 1812. bis 1814. in der Türkei und in Rußland gegen Ansteckung durch orientalische Pest mit unzweifelhaftem Erfolge angewendet worden sind;
2) über Chlor- und Chlorkalk, deren Nutzen, Bereitung und Anwendung in Beziehung auf die Cholera für jedermann faßlich dargestellt.

Da nun die abgehandelten Gegenstände bei den Schutz-Maaßregeln gegen die Cholera sehr beachtenswerth sind, die Darstellung auch kurz, faßlich und für jedermann verständlich ist, so nehmen wir Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß die gedachten kleinen Schriften in Commission bei dem Buchhändler Mittler zu Berlin erschienen und für den geringen Preis von resp. 3 Sgr. 9 Pf. und 2 Sgr. 6 Pf. in allen Buchhandlungen zu haben sind.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In den Grenzkreisen mit Polen ist wegen der von dorther drohenden Gefahr der Einschleppung der Cholera die Abhaltung der Jahrmärkte schon früher ver- Wegen Einstellung der Jahrmärkte.

verboten worden. Wenn indeß diese Seuche auch in den diesseitigen Provinzen sich sehr verbreitet hat, und schon in der Nähe unsers Departements wüthet; so tritt die dringende Nothwendigkeit ein, dieses Verbot auch auf die übrigen Kreise des Departements auszudehnen.

Mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz wird demnach die Abhaltung der Jahrmärkte in allen Orten des Departements hierdurch bis auf Weiteres untersagt. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, darauf mit Strenge zu halten, daß diese Vorschrift nicht übertreten werde, und sind zu Jahrmarktreisen weder Gesundheitsscheine noch Legitimationskarten zu ertheilen.

Bromberg, den 1sten August 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Hypothekentabellen der in der Stadt Sorau belegenen Häuser oder geschloßnen Grundstücke, sind bis auf die No. 2. 19. 83. 115. 221. 261. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 325. 338. 365. 366. 367. 387. 393. 406. 415. 424. 438. 483. 484. 512. 543. 562. 570. 571. 579. 583. 589. 605. 607. 609. 637. 638. 640. 647. 648. 652. 662. 663. 667. 668. nunmehro fertig und vollständig regulirt. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß alle Interessenten die entworfenen Tabellen in der hiesigen Registratur binnen zwei Monaten a dato einsehen, und ihre Einwendungen dagegen anbringen können, daß nach Ablauf dieser Frist etwanige Einwendungen nicht weiter berücksichtigt werden, und daß demnächst die Eintragung der Tabellen in die Hypothekenbücher der Stadt Sorau erfolgen wird.

Sorau, am 1sten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Der Aufruf im 29sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes zur Unterstützung der hülfslosen Hinterbliebenen der an der Cholera Verstorbenen, so wie der durch die nothwendigen Maaßregeln gegen Verbreitung dieser Seuche brodlos gewordenen armen Einwohner Danzigs, ist nicht vergeblich ergangen, wie von dem so oft bewährten wohlthätigen Sinn der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks zu erwarten war. Es sind für diesen Zweck bereits folgende milde Gaben dem unterzeichneten Beauftragten übergeben worden: 1) von dem Herrn Landrath des Gubener Kreises, Regierungs-Rath v. Carlsburg, der Ertrag einer bei einem Mittagsmahle, wozu sich nach der Feier der Grundsteinlegung des neuen Gymnasii zu Guben am 19ten d. M. eine Gesellschaft von Militair- und Civil-Personen, namentlich auch des Bürgerstandes, vereinigt hatten, veranstalteten Sammlung mit 2½ Frd'or. in Golde und 36 Rthlr. 15 Sgr. in Silbergeld; 2) von dem Wohllöblichen Magistrate in Neudamm die dort veranlaßte Sammlung mit 18 Rthlr. 20 Sgr.

20 Sgr. 9 Pf., und es zeigt die vorgelegte spezielle Liste der milden Geber, daß auch der Dürftige sein Scherflein beigetragen; 3) vom Herrn Superintendenten Köthe zu Alt-Döbern 1 Rthlr.; 4) von den Herren Beamten des Königl. Steuer-Amts zu Zatten bei Neuwedel 1 Rthlr. 20 Sgr.; 5) von dem Wohllöblichen Magistrat zu Friedland 5 Rthlr. Gold und in Silbergeld 1 Rthlr.; 6) eine Sammlung in der gewerbthätigen Stadt Forste, durch den dortigen Wohllöblichen Magistrat mit 17 Rthlr., inkl. eines sächsischen Speziesthalers; 7) von dem Herrn Prediger Zedelt eine Collekte in den Kirchen zu Adamsdorf und Thursdorf gesammelt 5 Rthlr.; 8) von dem Herrn Prediger Schultze zu Alt-Limmritz die Gaben der Milde von der dortigen und den Gemeinden der Filialdörfer Oegnitz und Mauskow, mit zusammen 5 Rthlr.; 9) durch den Herrn Superintendent Zierenberg zu Blumberg, eine Kollekte von der Gemeinde zu Groß-Cammin im Küstriner Kreise, mit 2 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Juli 1831.

Schöne,
Regierungs-Präsidial-Sekretair, im Auftrage.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Liebmann Lindemann hierselbst, hat den ihm von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. für das Jahr 1831. unter der No. 199. ausgefertigten Gewerbeschein, zum Hausir-Handel mit rohen Produkten des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd, Fischerei und mit Pferden, im Greiffenhagener Kreise verloren. Dieser Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt, und dies zur Vermeidung eines Mißbrauchs öffentlich bekannt gemacht.

Berlinchen, den 3ten August 1831.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus der Contumaz-Anstalt zu Wluki, Bromberger Kreises, ist der nachstehend ungefähr bezeichnete Tischlergeselle Friedrich Käns, welcher aus Polen hier eingewandert war und in Wluki Quarantaine halten sollte, am 22sten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, wieder unter Contumaz zu stellen und uns davon zu benachrichtigen.

Bromberg, den 25sten Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sig-

Signalement.

Der ꝛc. Käus ist 40 bis 50 Jahr alt, aus Baiern gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braun-graues Haar, dergleichen Augenbraunen, niedrige Stirn, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, vorne vollständige Zähne, ziemlich kleines Kinn, recht gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gesichtsbildung, ist schlanker Statur, spricht deutsch und etwas rasch.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Einlieger und Schäferknecht Mathias Runge aus Rietschütz, welcher wegen eines bei dem Bauer Hoffmann zu Leimnitz am 7ten v. M. verübten Hammeldiebstahls zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich am 8ten v. M. heimlich entfernt. Da an der Habhaftwerdung desselben viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Behörden ergebenst, den ꝛc. Runge im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Schwiebus, den 2ten August 1831.

Das Patrimonialgericht Rietschütz v. Sommerfeldschen Antheils.

Signalement.

Der Mathias Runge ist 25 Jahr alt, katholischer Religion, aus Neu-Görzig bei Meseritz gebürtig, gegen 5 Fuß groß und untersetzter Statur, hat schwarzblondes Haar, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Hute, roth-blau gestreiftem kattunenen Halstuche, einer alten blauen Tuch-Jacke mit schwarzmanchesternem Kragen und kleinen weißen Knöpfen, weißgestreifter kattunener Weste, grauen Leinwand-Hosen und einem kleinen wergnen Hemde.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 32.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1831.

Der zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche No. 5. verzeichnete sogenannte Oberkrug, nebst dem daselbst belegenen, im Hypothekenbuche No. 189. verzeichneten halben Kleinbürgergute des Ackerbürgers Jakob Buchholz und seiner Frau Marie gebornen Fröhlich, welche auf 2839 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. und 923 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt worden sind, sollen Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Oktober c." Vormittags 11 Uhr vor dem Justiz-Rath Graffunder angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Oberförster Franz Friedrich Uttech gehörige und nach Abzug der Ausgaben auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant, gerichtlich abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Jockedorf, auf den Antrag der Erben des Besitzers, Behufs der Erbtheilung, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation, sub hasta gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten Juni, den 16ten September, terminus peremtorius aber auf „den 16ten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und soll dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten März 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des ad hastam gestellten, im Hypothekenbuche über Klein-Beuchow No. 3. pag. 33. eingetragenen und nach der gerichtlichen Taxe vom 18ten März d. J., welche in unserer Registratur einzusehen, auf 9432 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzten, der verwittweten Erbkrüger Köllner, Johanne Wilhelmine gebornen Schneider zugehörigen Erbkrugguts nebst Zubehör, haben wir die Lizitationstermine in hiesigem Gerichtslokale Vormittags 10 Uhr auf „den 12ten Juli, den 15ten September und den 26sten November d. J.", von welchem der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung hierdurch ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 7ten April 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Subhastations-Patent. Das dem Johann Döring gehörige, zu Stennewitz belegene und im Hypothekenbuche sub No. 37. verzeichnete Freisitzergut, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 307 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. abgeschätzt, ist schuldenhalber ad hastam gestellt, und Termin zum öffentlichen Verkaufe desselben auf „den 17ten Oktober d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt worden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 16ten Juni 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Vorladung. Da über den Nachlaß des am 5ten März 1829. zu Guhlen, in der Herrschaft Leuthen, Lübbenschen Kreises, verstorbenen Großbauers Schulze, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, so werden die sämmtlichen Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich am 1sten Dezember 1831., als dem angesetzten Liquidationstermin, Vormittags um 10 Uhr vor Gericht in Groß-Leuthen zu stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere rechtliche Verhandlung zu gewärtigen. Die Ausbleibenden werden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an den nach Befriedigung der erschienenen Gläubiger etwa vorhandenen Ueberschuß verwiesen werden. Groß-Leuthen, den 21sten Juli 1831.

Das Herrschafts-Gericht.

Subhastation. Das zu Guhlen in der Herrschaft Leuthen, Lübbenschen Kreises der Niederlausitz belegene, im Hypothekenbuche unter No. 7. verzeichnete Bauergut soll auf den Antrag der Erben des vorigen Besitzers zur Tilgung dessen Schulden parzellenweise oder auch in seinem vollständigen Zusammenhange an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dieses aus 39 Acker-, 13 Wiesen- und 20 Forst-Parzellen bestehende Bauergut, ist auf 2199 Rthlr. abgeschätzt und die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 30sten September, den 1sten Dezember 1831. und zuletzt auf den 24sten Februar 1832.," jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beiden ersten an Gerichtsstelle zu Groß-Leuthen, der letzte aber in Guhlen angesetzt worden. Kauflustige, die besitzfähig sind, werden mit der Benachrichtigung eingeladen, daß die Taxe sowohl hier beim Gericht als bei dem Dorfschulzen in Guhlen zur Einsicht vorliegt. Groß-Leuthen, den 21sten Juli 1831.

Das Gräflich von Häselersche Gericht der Herrschaft Leuthen.

Avertissement. Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll im Wege der Exekution die unter unserer Gerichtsbarkeit belegene Fährmühle nebst Pertinenzien bei Reichenbach, im Pyritzer Kreise von Pommern, deren materieller Werth nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 9876 Rthlr. 8 sgr. 8 pf., deren Nutzungswerth aber nach Abzug der Reallasten und Reparaturkosten auf 12609 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. ermittelt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir dazu drei Bietungstermine auf „den 4ten Mai, den 6ten Juli und den 7ten September d. J. Vormittags 11 Uhr," von denen der letzte Termin peremtorisch ist, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Reichenbach angesetzt. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch vor, sich sodann einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe nebst Karte und Register kann täglich in unserer Registratur eingesehen und die Verkaufs-Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht werden.

Stargard, den 25sten Januar 1831.

Das Patrimonialgericht von Reichenbach.

Auktion. Es sollen am Dienstag den 30sten und Mittwoch den 31sten August, jedesmal Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr, die zum Nachlaß des Predigers Tornow gehörigen Effekten, bestehend in Gold, Silber, Messing, Kupfer, Glas, Porzellan, Meubeln, Hausgeräth aller Art, nützlichen Büchern, einigen Schaumünzen, einem Wagen u. s. w. öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Zahlung in Rothenburg in der Prediger-Wohnung, versteigert werden. Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen und haben gegen baare Zahlung den Zuschlag zu gewärtigen. Polnisch-Nettkow bei Grünberg, den 1sten August 1831.

Fürstliches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Die der Kirche zu Marckendorff zugehörigen, 90 Morgen betragenden, Kirchenländereien, sollen nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 27sten d. M., unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen in Erbpacht oder

Zeit-

Zeitpacht gegeben werden, und ist hierzu ein Termin auf „den 8ten September c. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Marckendorff angesetzt, welches Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird. Müllrose, den 30sten Juli 1831.

Das Patrimonialgericht über Marckendorff und Kartzig.

Bekanntmachung. Die zu Sieversdorff gehörige, im Lebuser Kreise bei dem Dorfe Treplin, eine Meile von der Oder, 1¼ Meile von Frankfurth a. d. O. und 2 Meilen vom Friedrich-Wilhelms-Kanal belegene sogenannte Trepliner Wassermühle nebst Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1975 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in den auf „den 1sten September, den 8ten Oktober und den 12ten November c." jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Sieversdorff anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 28sten Juli 1831.

Das Patrimonialgericht über Sieversdorff.

Bekanntmachung. Auf dem zum hiesigen Amte gehörigen großen und kleinen Bechensee wird die Sommer- und Winterfischerei, intl. der darauf haftenden Servituten, so wie die Winterfischerei auf dem Lindowschen Herrn-See, so weit solche dem unterzeichneten Amte zusteht, nochmals zum Kauferwerb des Meistgebots gestellt. Hierzu steht ein Termin auf „den 23sten August c. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Amtslokale an, wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden. Am Terminstage werden die Veräußerungs-Bedingungen vorgelegt, welche auch vor demselben hier eingesehen werden können. Beim annehmlichen Gebote erfolgt sogleich der Zuschlag, wogegen ⅓ in Staatsschuldscheinen als Caution zu deponiren ist. Lagow, den 30sten Juli 1831.

Königliches Rent-Amt.

Das herrschaftliche, im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungsbezirks gelegene Hüttenwerk Althammer, bestehend aus einem Hoh-Ofen und einem Frischfeuer, nebst allen dazu nöthigen Nebengebäuden und einigen Ländereien nebst Wiesen, soll von Ostern 1833. an, anderweit auf 6 oder 9 Jahre verpachtet werden. Die Pacht-Bedingungen können in dem Gräflich Brühlschen Rentamt zu Pförten vom 1sten September c. an eingesehen werden. Pachtlustige, welche das gehörige Vermögen nachweisen können, werden aufgefordert, ihre Gebote entweder schriftlich oder in dem zur diesfallsigen meistbietenden Verpachtung auf „den 10ten Oktober d. J." bei der unterzeichneten Behörde anberaumten Termin abzugeben.

Pförten, den 18ten Juli 1831.

Gräflich Brühlsches Rentamt allda.

Bekanntmachung. In Folge Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung soll die hohe, mittle und niedere Jagd in der Revier-Verwaltung Grünhaus, sogenannten Bettuischen Busche, da auf die für diese Jagd am 1kten Juni c. abgegebenen Pachtgebote der Zuschlag nicht ertheilt worden ist, anderweit nur zu 6jähriger Zeitpacht ausgeboten werden, und zwar vom 1sten September 1831. bis dahin 1837. Indem ich dieses hierdurch bekannt mache, bemerke ich, daß der diesfallsige Lizitationstermin „am 24sten August d. J." Vormittags 11 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Oberförsters abgehalten werden wird.

Grünhaus, den 1sten August 1831. Der Oberförster Richter.

Holz Verkauf. Freitag den 19ten August 1831. Vormittags 10 Uhr sollen auf der hiesigen Königl. Forst-Kasse die im Unterforst-Distrikte Batzlow, Forst-Reviers Zicher, vorräthigen gestämmten 9 Stück kiefern Schneide-Laden, 30 Stück Mittelbauholz, 139 Stück Kleinbauholz und

und 12 Stück Bohlstämme, welche der Unterförster Mertens auf Verlangen vor dem Termine vorzeigen wird, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, zur Sicherheit des Gebots muß jedoch ein Viertel des Kaufpreises sogleich baar deponirt werden. Zicher, den 1sten August 1831.

Der Oberförster Böhm.

Holz-Verkauf. Im Königlich Lagower Forstrevier sollen a) Unterforst Buchwald 97¾ Klft. Eichen-Kloben-, 355¾ Klft. Buchen-Kloben- und 42¾ Klft. Buchen-Astholz; b) Unterforst Lagow und Grunow: 95 Klft. Kiefern-Kloben, 10 Stück kiefern Blöcke; c) Unterforst Coritten: eine Parthie junge vom Wind umgeworfene Eichen, zur Ausarbeitung von Naben, Speichen ꝛc. geeignet und zu 320 Klaftern abgeschätzt, ferner eine Parthie Pletteichen, gleichfalls in ganzen Stämmen abgeschätzt; d) Unterforst Dickten: 63 Stück eichene Blöcke, 100 Klaftern eichen Kloben-Plettholz, ferner eine Parthie Pletteichen, unaufgeschlagen in ganzen Stämmen abgeschätzt, im Wege des Meistgebots öffentlich versteigert werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Dienstag den 30sten August c. Vormitt. 11 Uhr" in der hiesigen Oberförster-Dienstwohnung anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei Erfüllung der Taxe der Zuschlag im Termin erfolgt. Lagow, den 4ten August 1831.

Der Oberförster Schindler.

Jagd-Verpachtung. Höherer Verfügung gemäß soll die mittel und kleine Jagd auf den, zur Revier-Verwaltung Lietzegöricke gehörigen Feldmarken Carlsbiese und Güstebiese, auf die 12 Jahre, von Trinitatis d. J. bis dahin 1843., öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Den Lizitationstermin, mit dessen Abhaltung die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. mich beauftragt, habe ich zu dem Ende auf „den 29sten August c. Vormittags 11 Uhr" in der Unterförster-Dienstwohnung zu Clossow anberaumt, und lade qualifizirte Pachtlustige zu selbigem mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Forsthaus Neumühl, den 5ten August 1831. Der Oberförster Herzberg.

Bekanntmachung. Veränderungshalber bin ich gesonnen, meinen hierselbst an der Post- und Landstraße, zwischen den Städten Guben und Sommerfeld belegenen Gasthof, bei welchem 14 Berliner Scheffel Aussaat gutes Land und dazu gehöriger Wiesewachs sich befinden, auch außer der Gastwirthsgerechtigkeit noch Back- und Schlachtgerechtigkeit darauf ruhet, und der Verkehr, da hier Jahrmarkt gehalten wird, auch mehrere Dörfer in hiesiger Kirche eingepfarrt sind, ziemlich stark ist, bis Michaeli d. J. aus freier Hand zu verkaufen, weshalb ich Kauflustige ersuche, bis dahin mit mir zu kontrahiren. Starzeddel bei Guben, am 8ten Juli 1831.

Der Gasthofsbesitzer Weinrich.

Bekanntmachung. Ein geehrtes Publikum ersuche ich ganz ergebenst, meiner Frau weder etwas auf meinen Namen zu borgen, noch Rechnungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die mich angehen, an sie zu bezahlen, indem ich in keinem Falle diese Zahlungen, als an mich geschehen, anerkennen werde. Finsterwalde, den 28sten Juli 1831.

Der Kaufmann Rose.

Es wird eine tüchtige Hauswirthin gesucht, die mit der Küche sehr gut Bescheid weiß und entweder sogleich oder Michaelis anziehen kann. Eine solche kann sich, mit guten Zeugnissen versehen, auf dem Rittergute Sauen bei Beeskow melden.

Herr Schilling aus Suhl hat mir eine Parthie Gewehre in Commission gegeben, welche ich, so wie auch Kupferhütchen, Pulverhörner und Kupferhütchen-Magazine, unter Zusicherung der billigsten Preise zur geneigten Abnahme empfehle. Ludwig Seibel,

in Frankfurth a. d. O. Rathhaus-Gewölbe No. 14., nach der Seite der gr. Scharrnstraße.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 33. —

Ausgegeben den 17ten August 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 11. enthält (No. 1298.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Juli d. J., betreffend die den Lehns- und Fideicommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu verstattende Verpfändung der Güterſubstanz, wegen der Auseinandersetzungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

(No. 1299.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Juli d. J., betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den, wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.

(No. 1300.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Juli d. J., wodurch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, Theil 1. Tit. 28. §. §. 1. und 15. wegen Zulässigkeit des Exekutiv-Prozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die aus zweiseitigen Verträgen beruhen, deklarirt werden.

(No. 1301.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Juli d. J., betreffend die Sistirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den, wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Kontumazial-Bestimmungen und Präklusionen.

(No. 1302.) Diesseitige Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824. zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburgshausen abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Untersuchung und

Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meinungen. Vom 28sten Juli 1831.

Anweisung
für die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten.

Um während des Vorhandenseins der Cholera, in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit anderen Gegenden nicht Verlegenheit entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der infizirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

Geldmünzen.

§. 1. Die Geldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Kontagion verbreiten, weshalb bei deren Verpackung sowohl, als hauptsächlich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme ein besonders vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

Zwölftel Stücke und Scheidemünze.

§. 2. Ein Zwölftel Stücke, so wie Scheidemünze, dürfen gar nicht versandt und auf den Post-Anstalten angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

Verpackung.

§. 3. Das zur Absendung bestimmte Geld muß in dichten Beuteln oder in Rollen und Düten von festem Papier wohl verpackt werden, und kann die Desinfektion dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von außen in neue und feste Wachsleinwand eingepackt werden.

Desinficirung.
a) bei der Absendung.

§. 4. Die solchergestalt verwahrten Geldpakete müssen in der Kontumaz-Anstalt des Absendungs-Ortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer (grüner) Seife, mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen werden. Sind sie außerdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18. der Anweisung vom 5ten April und 1sten Juni c. verfahren werden.

b) bei der Ankunft.

§. 5. An dem Bestimmungsorte müssen in der Reinigungs-Anstalt die Pakete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöst ist, geöffnet, und das Geld darin ausgeschüttet werden. Dieses wird einige Male unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt. Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tisch mit einem Tuche abzutrocknen und das Tuch der größeren Vorsicht wegen in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom 5ten April und 1sten Juni c. §. 18. zu verfahren.

§. 6.

§. 6. Kassen-Anweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere sind in neue und dichte Wachsleinwand zu verpacken, die Pakete vor deren Eintritt in nicht infizirte Orte äußerlich mit einer Auflösung von schwarzer Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes abzuwaschen. Bei der Ankunft werden die Pakete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinander gelegt, ohne Durchstechung geräuchert und die Emballage vertilgt. Papiergeld.

Berlin, den 1sten August 1831.

Der Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.
(gez.) v. Thile.

Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre d. d. Teplitz, den 28sten Juli c., wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die Anträge der Lokal-Behörden oder einzelner Personen auf eine zur Abwendung der Cholera oder zur Verhütung ihrer Verbreitung zu treffende Einrichtung oder Verfügung nicht unmittelbar an Seine Majestät den König oder an die unterzeichnete Immediat-Kommission, sondern zunächst an das Ober-Präsidium der Provinz zu richten sind, da bei der Nothwendigkeit, die Lokal-Verhältnisse zu berücksichtigen, auf alle an des Königs Majestät oder die unterzeichnete Kommission gerichtete Anträge vorerwähnter Art, die Verfügungen nur nach eingezogener Auskunft der Provinzial-Behörde erfolgen können, hierdurch aber ein, der nachgesuchten Maaßregel nachtheiliger Zeitverlust entstehen würde. Bekanntmachung.

Berlin, den 1sten August 1831.

Der Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.
(gez.) v. Thile.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 82. Aufhebung des Jahrmarkts zu Schwiebus.

Da die Cholera in mehreren Orten des benachbarten Großherzogthums Posen ausgebrochen ist; so finden wir uns veranlaßt, zur Verhütung der möglichen Einschleppung der Krankheit, den auf den 29sten d. M. fallenden Bartholomäi Jahrmarkt zu Schwiebus aufzuheben, und die Abhaltung desselben zu untersagen, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Behörden gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten August 1831.

No. 83. 1. Abth. 174. und 175. Aug. Chol. J.

Nachdem die an der Oder, Warthe, Netze und Obra aufgestellte militairische Beobachtungs-Linie in einen Sperr-Kordon verwandelt worden ist, sind nach §. 2. der abändernden Bestimmungen vom 5ten d. M. die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere derselben Behandlung unterworfen, als die aus dem Auslande kommenden. In dieser Beziehung sind auf unserer Grenze nur folgende Eingangs-Punkte, gegen die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien erlaubt:

über

über Hochzeit auf Woldenberg, Drieſen, Landsberg a. d. W., Zielenzig, Croſſen, Züllichau;

jeder andere Eingangs-Punkt von der öſtlichen Seite aber gänzlich unterſagt.

Jeder Reiſende, Waaren und Thiere, welche den Eingang reſp. verlangen oder für welche derſelbe verlangt wird, hat ſich an benannten Orten bei dem dieſerhalb beſonders errichteten Geſundheits-Polizei-Bureau zu melden und die Legitimationen zur Prüfung vorzulegen, welche nach der Bekanntmachung vom 5ten April d. J., die als Beilage dem nächſten Amtsblatte vom 17ten d. M. No. 33. beigefügt ſein wird, eingerichtet ſein müſſen, um den Einlaß ſogleich darauf geſtattet zu erhalten. Bei der Mangelhaftigkeit der Legitimations-Atteſte werden die Reiſenden, Waaren oder Thiere entweder zurückgewieſen oder der Kontumaz unterworfen, zu welchem Zweck an jedem der benannten Orte, mit Ausnahme von Neu-Hochzeit, woſelbſt nur ein Geſundheits-Polizei-Bureau etablirt iſt, eine Kontumaz-Anſtalt ſich befindet.

Der an der Oder und Warte von Tſchicherzig bis Zantoch in unſerm Regierungs-Bezirk gebildete Sperr-Kordon macht die zweite Linie hinter dem an der Netze und Obra gebildeten Kordon. In dieſer Linie ſind die Oder-Uebergänge für Reiſende, Waaren und Thiere nur bei Schwedt, Hohen-Wutzen, Cüſtrin, Frankfurth a. d. O., Croſſen und Tſchicherzig geſtattet, alle übrigen aber gänzlich für die öffentliche Paſſage unterſagt. Den reiſenden Einwohnern unſeres Regierungs-Bezirks, da ſelbige hinter dem erſten Kordon liegen, iſt der Uebergang auf die erlaubten Punkte noch auf die unterm 6ten Juni d. J. angeordneten Legitimations-Karten, ſobald ſelbige von den kompetenten Paß-Polizei-Behörden ausgeſtellt ſind, geſtattet. Fremde Reiſende, die aus den öſtlichen Provinzen kommen, müſſen ſich aber über die erfolgte Erlaubniß des Einlaſſes in der erſten Linie, entweder durch viſirte Legitimations-Atteſte, viſirte Reiſepäſſe oder Kontumaz-Scheine, wie ſolches in der Bekanntmachung vom 5ten April d. J. vorgeſchrieben, bei dem vor dem Uebergang eingerichteten Geſundheits-Polizei-Bureau ausweiſen, da ſie bei unvollſtändiger Legitimation der Kontumaz unterworfen werden.

Die auf den Strömen Netze, Warthe und Oder fahrenden Schiffer ſind verpflichtet, ſich an jedem dazu eingerichteten Aufſichtspunkt zu melden und ihre Legitimationen nachzuweiſen, ſie mögen Strom auf oder abwärts fahren. Dieſe Anmeldungsſtellen ſind

1) auf der Netze: Vordamm bei Drieſen;
2) • • Warthe: Zantoch,
Borckow,
Landsberg a. d. W.,
3) • • Oder: Küſtrin,
Frankfurth,
Croſſen,
Tſchicherzig.

Die

Die Schiffer dürfen nicht bei der Nacht fahren und müssen, sobald sie außerhalb einen der benannten Punkte bei Tag oder Nacht anlegen, solches nur an dem rechten Ufer der Netze und Warthe, und am linken Ufer der Oder thun; jedes Uebersetzen von Reisenden oder andern Personen und Thieren, ist denselben untersagt.

Zur Verrichtung der ländlichen Geschäfte auf den durch die Ströme durchschnittenen Grundstücken, ist bis zu dem Zeitpunkt, daß eine absolute Sperrung wegen Annäherung der Cholera angeordnet wird, den Einwohnern der an solchen Gewässern gelegenen Orten, mit Genehmigung des Chefs der Immediat-Kommission gestattet, daß ihnen zur Ueberfahrt die Kähne am Tage verabfolgt werden sollen, jedoch müssen sie durch ein zuverlässiges Mitglied der Gemeine gegen die Militair-Wache rekognoscirt werden, und es werden die Kähne an jedem Abend nach gemachtem Gebrauch nach dem Platz, wo sie unter Aufsicht des Militairs stehen, zurückgeliefert.

Frankfurth a. d. O., den 16ten August 1831.

No. 84. Das Verfahren bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer oder der Steuerleute der Strom-Schiffs-Gefäße betreff. 1. ad No. 1831. Juli.

In Verfolg der von uns unterm 5ten Juni 1812., 6ten Juni 1816. und 3ten Februar 1819. durch das Amtsblatt erlassenen Verordnungen, wegen Bezeichnung der inländischen Schiffsgefäße, wird, hinsichtlich des bei Veränderungen der Nummern, der Eigenthümer, oder der Steuerleute der Strom-Schiffsgefäße zu beobachtenden Verfahrens, auf den Grund einer Verfügung des Königl. hohen Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 24sten Juli d. J. Nachstehendes hierdurch näher festgesetzt:

1) Veränderungen in der Bezeichnung oder im Besitze inländischer Strom-Schiffs-Gefäße müssen jedesmal von den Eigenthümern dem betreffenden Landrathe oder der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnsitzes angezeigt und von diesen, nach eingeholter näherer Bestimmung des Magistrats zu Küstrin, als der, mit der Regulirung der den Schiffsgefäßen zu gebenden Nummern und mit der Führung des Registers für das hiesige Departement beauftragten Behörde, unter dem Meßbrief attestirt werden. Kann in einzelnen Fällen diese Bestimmung des Magistrats zu Küstrin wegen Kürze der Zeit nicht abgewartet werden, so wird dem Schiffer von dem Landrath oder der gedachten Orts-Polizei-Behörde ein besonderes Zeugniß über die angemeldete Veränderung ausgestellt, welches für eine Fahrt und Rückfahrt die Stelle jenes Attestes vertritt, zu der zweiten Fahrt muß aber der Schiffer sich mit dem vorschriftsmäßigen Atteste unter dem Meßbriefe versehen, da in der Zwischenzeit die gleich nach der Anmeldung einzuholende Bestimmung des Magistrats zu Küstrin eingegangen sein wird.

2) Veränderungen, welche in der Führung der inländischen Strom-Schiffs-Gefäße durch Wechsel der Steuerleute oder dadurch eintreten, daß der

Schiffer

Schiffer das von ihm selbst bisher geführte Schiffsgefäß einem Steuermanne übergiebt, müssen, wenn sie im Wohnsitze des Eigenthümers Statt finden, gleichfalls von der dortigen Orts-Polizei-Behörde unter dem Meßbriefe bescheinigt werden; wenn aber dergleichen Veränderungen sich auf der Fahrt ereignen, so ist es dem Eigenthümer gestattet, die Annahme des neuen Steuermanns bei der nächsten Polizei-Behörde anzumelden, welche sodann, nach vorgängiger Legitimation des Eigenthümers, die Statt gefundene Veränderung unter dem Meßbriefe attestirt.

Sämmtliche Landräthe und Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks werden aufgefordert, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten und die hiergegen vorkommenden Contraventionen mit den in den Eingangsgenannten Verordnungen angedrohten Strafen zu ahnden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1831.

No. 85. Verbot wegen Theilnahme an der Rostocker Versorgungs-Tontine. 1. Abt. 1797. Juli.

Im Januar d. J. ist in Rostock von Privatpersonen eine Versorgungs-Tontine errichtet, welche, wie der durch den Druck unter dem Titel: „Plan der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Rostocker Versorgungs-Tontine" zur öffentlichen Kenntniß gekommene Prospektus ergiebt, mit einigen Abänderungen eine Nachbildung der früher in Hamburg gegründeten ist, und nur als ein verstecktes Lotteriespiel angesehen werden kann, wobei die Gewinne in Leibrenten bestehen, und folglich in die Kategorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen ausländischen Lotterien gehört.

Das fernere Verbreiten und die Annahme der Aktien oder Loose zu dieser Tontine wird daher, in Gemäßheit höherer Anordnung, hierdurch verboten, und das Publikum dabei auf die im Uebertretungsfalle in der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten Dezember 1816. gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien, und den Debit fremder Lotterieloose festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden hierdurch an, auf diesen Gegenstand ein recht wachsames Auge zu richten.

Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1831.

No. 86. Nachträgliche Bekanntmachung wegen Verlängerung der Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals. 1ste Abth. 536. August.

Der unerwartete und ungewöhnliche hohe Wasserstand verhindert und vermehrt die während der, unter dem 7ten v. M., bekannt gemachten Sperre des Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser-Kanals vom 1sten d. M. bis 1sten September d. J. nothwendig auszuführenden Hauptreparatur-Arbeiten, besonders bei der Brieskower Schleuse so sehr, daß diese Arbeiten in dieser Zeit nicht werden beendiget werden können, und es daher, bei längerem Anhalten dieses hohen Wasserstandes wahrscheinlich ist, daß die Sperre um 8 Tage, bis zum 8ten September c. verlängert werden muß, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit das Schiffahrt treibende Publikum sich hiernach richten könne.

Auch

Auch die Schleuse bei Fürstenwalde wird, wegen sich vorgefundener Reparaturen, vom 25sten d. M. bis zum 1sten September c. gesperrt werden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1831.

No. 87. Trauungen der Juden.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdischer Ehen, diejenigen Vorschriften vernachläßigt worden sind, welche das allgemeine Landrecht sowohl wegen der Ehehindernisse, als wegen der Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe, bei Abschließung einer zweiten ertheilt hat.

Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienstlichen Beamten verrichtet werden, sondern auch andere jüdische Hausväter dazu gebraucht werden können, denen man die Beobachtung der Gesetze von Amtswegen um so weniger aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derselben bei ihnen im Allgemeinen vorauszusetzen ist; so ist es für angemessen erachtet worden, sich deshalb an diejenigen jüdischen Beamte oder Bevollmächtigte der israelitischen Religions-Gesellschaften zu halten, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

In Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, vom 25sten v. M., werden daher diese jüdischen Beamten hierdurch angewiesen:

bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 147. und Tit. 2. §. 187. Anhang §. 89. den christlichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich an die kompetente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disziplinar-Aufsicht sie, in Beziehung auf diese Angelegenheit, gestellt worden sind, indem Seitens des Königl. Justiz-Ministeriums das Nöthige dieserhalb an die Gerichts-Behörden erlassen werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 12ten August 1831.

No. 88. No. 526. Inn.

Der Prediger Berthold zu Eschbruch in der Driesenschen Superintendentur, hat bei dem am 3ten April c. dort statt gefundenen Brande, wobei das Pfarrgehöft ein Raub der Flamme geworden ist, über die Hälfte seines beweglichen Vermögens verloren, und dieserhalb von der Prediger-Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Anstalt eine Entschädigung von 400 Rthlr. zu fordern, wozu jedes der jetzt vorhandenen 495 Mitglieder in unserm Regierungsbezirk 25 Sgr. beizutragen hat.

Die hiernach übrig bleibenden 12 Rthlr. 15 Sgr. werden vorläufig zum Bestande genommen und zu der nächsten sich ereignenden Entschädigung verwandt werden.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens zum 1sten September c. an unsere Instituten-Kasse einzusenden.

Der

Der letztern ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Beitrag entrichtet haben und die etwa noch damit im Rückstande geblieben sind, zu übersenden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juli 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 23. Da die gegenwärtige Ueberfüllung des Zuchthauses zu Görlitz es unmöglich macht, die in einem Theile unseres Departements erkannten Zuchthausstrafen rechtzeitig zur Vollstreckung zu bringen, so hat das Königl. Justiz-Ministerium unterm 26sten Juli d. J bestimmt:

> daß in denjenigen Fällen, wo nicht etwa die einstweilige Entlassung der zur Zuchthausstrafe Verurtheilten aus dem Untersuchungsarrest angemessener erscheint, den in diesem Arreste, blos jenes obenerwähnten Hindernisses wegen, Zurückgehaltenen die Zeit dieser Haft von dem Tage an, wo ihre Abführung nach dem Zuchthause sonst hätte geschehen können, auf die Dauer der gegen sie erkannten Zuchthausstrafe angerechnet werden soll.

Auf gleiche Weise soll es auch mit denjenigen Individuen gehalten werden, welche schon vor der Erscheinung des ersten Erkenntnisses vorläufig nach dem Zuchthause abgeführt sein würden, wenn jenes mehr erwähnte Hinderniß nicht obgewaltet hätte.

Den betreffenden Untergerichten unsers Departements werden diese Bestimmungen mit der Anweisung bekannt gemacht, bei Absendung der Verurtheilten der Zuchthaus-Direktion zu Görlitz den Tag, von welchem ab nach obigen Bestimmungen die Strafzeit zu berechnen, jedesmal bekannt zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1831.

No. 24. Der Königl. Justizrath und Justitiarius der Westpreußischen General-Kommission Kretzschmer zu Marienwerder, beabsichtigt die Herausgabe einer Oeconomia forensis nach dem jetzigen Standpunkte des landwirthschaftlichen Gewerbes, mit Berücksichtigung der preußischen agrarischen Gesetzgebung und des gemeinen Rechts.

Dieses Werk, welches einem viel gefühlten Bedürfniß abhilft, und alle Unterstützung verdient, ist von dem Königl. Justiz-Ministerium noch besonders empfohlen worden.

Die sämmtlichen Untergerichte des Departements werden daher hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, einen ihrer Beamten mit der Sammlung von Subscribenten zu beauftragen, und die Verzeichnisse hier einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1831.

Die

Die Gerichte des Departements werden hiermit angewiesen, einen ihrer Beamten mit der Sammlung von Subscribenten auf das in der nachstehenden Bekanntmachung des Buchhändlers Boicke in Berlin angekündigte, von dem Königl. Justiz-Ministerium als besonders nützlich empfohlene Werk zu beauftragen, und die Subscribenten-Listen an uns zur weitern Beförderung einzureichen. No. 25.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1831.

Einladung zur Unterzeichnung. Bei dem Unterzeichneten erscheinen vor Ablauf d. J. die ersten Bände folgenden wichtigen Werks: Sammlung der Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie. Seine Excellenz der wirkliche Geheime-Rath, Direktor in den Ministerien der Justiz, der Unterrichts-Angelegenheiten u. s. w., Ritter ꝛc., Herr Dr. v. Kamptz hatte durch sein treffliches Werk: die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, (3 Bde. Berlin 1826. — 1828. gr. 8.) den Rechtsgelehrten, Geschichtsforscher und jeden Literaturfreund überhaupt, in ein bisher wenig bearbeitetes, ja zum Theil ganz unbekanntes und unbeachtetes Feld der früheren vaterländischen Gesetzgebung geführt. So wie dadurch der in neueren Zeiten immer lebhafter gewordenen Theilnahme für einheimische und provinzielle Rechte würdig entsprochen ward, so mußte natürlich auch der Wunsch entstehen, die in dem genannten Werke verzeichneten Gesetze und Rechte selber kennen zu lernen — und von dem Wunsche nach einer Sache zu dem Bedürfnisse ihres Besitzes ist häufig nur ein sehr kleiner Schritt, der in dem vorliegenden Falle rasch erfolgte. Nicht nur die Erweiterung der Wissenschaft überhaupt, sondern auch die Aufklärung so mancher bisherigen Zweifel und Ungewißheiten, die Vermeidung so mancher Nachtheile in Prozessen, die Erwerbung, Erneuerung, Erweiterung bisher unbekannter oder in Vergessenheit gerathener Rechte — Alles dies sind Gegenstände, die sich gewiß auch schon so manchem Nichtjuristen fühlbar machten. Um wie viel wichtiger muß daher die Kenntniß unseres alten einheimischen Rechts jedem Richter und Anwald sein! So hat sich denn wirklich das Bedürfniß, eine Sammlung wie die hier angekündigte gedruckt zu sehen, schon häufig und öffentlich ausgesprochen, und um nur ein Beispiel anzuführen: die Stände der Provinz Sachsen trugen auf dem zweiten Provinzial-Landtage im Jahre 1827. bei Sr. Majestät dem Könige förmlich darauf an. Unter solchen Umständen hofft der unterzeichnete Verleger kein undankbares Unternehmen zu wagen, wenn er eine vollständige Sammlung aller noch jetzt anwendbaren Provinzial- und statutarischen Rechte in sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie durch den Druck zu verbreiten gedenkt. Se. Excellenz der wirkliche Geheime-Rath, Ritter ꝛc., Herr Dr. v. Kamptz haben die besondere Aufsicht über die Redaktion dieser Sammlung übernommen, und erfüllen hierdurch auf eine erfreuliche Weise die in der Vorrede zum ersten Bande des obengenannten Werks dem Publikum gegebene Zusage. Die Sammlung wird mit den Provinzial- und statutarischen Rechten der Mark Brandenburg beginnen, und sodann mit den Provinzen Sachsen, Pommern, Schlesien u. s. w. fortschreiten; unmittelbar nach letzterer Provinz sollen die älteren Rechte der Lausitz, als eines jetzt zum Theil zu Brandenburg und Schlesien gehörigen Landestheils, folgen. Sämmtliche Gesetze, Verordnungen u. s. w. werden in extenso abgedruckt. Die Vollendung des ganzen Werks wird so schnell, als es irgend die Umstände gestatten, bewirkt werden. Hauptsächlich um die Stärke der Auflage bestimmen zu können, sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, den Weg der Subscription einzuschlagen, die von jeder Buchhandlung angenommen wird. Den Preis eines jeden Bandes im voraus zu bestimmen, bin ich deshalb außer Stande, weil

weil die Bände Hinsichts der Bogenzahl sehr ungleich werden, indem ein Band jedesmal die Rechte einer ganzen Provinz umfassen soll. Jedoch werde ich den Bogen nur zu 1½ Silbergroschen rechnen, was gewiß ein mäßiger Preis ist. Für diejenigen, welche nicht darauf subscribiren, rechne ich den Bogen 2 Sgr., damit die Subscribenten für die bereitwillige Theilnahme an einem so nützlichen Unternehmen einen Vortheil genießen. Auch kann auf jeden Band einzeln subscribirt werden, indem die Einrichtung getroffen wird, daß das Werk mit einem doppelten Titel erscheint, dergestalt, daß die Rechte jeder einzelnen Provinz ein für sich bestehendes Ganze bilden.

Berlin, im Juni 1831.

Boike,
Buchhändler, Alexander-Straße No. 55.

Personal-Chronik.

Der Prorektor des Gymnasii zu Brandenburg, Professor Friedrich Wilhelm Braut, ist als Rektor dieser Lehranstalt berufen und von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als „Direktor" bestätigt worden.

Berlin, den 3ten August 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der Privat-Lohndiener Zerban ist mit höherer Genehmigung als Kreisbote bei dem landräthlichen Amte Spremberg angestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die durch den Tod des Schullehrers Lerche (böhmisch Skrziwanek) erledigte Stelle eines reformirten Schullehrers bei der hiesigen böhmischen Gemeinde, soll vom 1sten Oktober d. J. ab, für jetzt, jedoch nur bis auf weitere Bestimmung, einem zur Verwaltung dieser Stelle geeigneten Lehrer übertragen, und es soll hierbei auf Lehrer, welche der böhmischen Sprache kundig sind und zu der böhmischen Gemeinde gehören, insofern sie den anderweitigen Erfordernissen genügen, vorzugsweise Rücksicht genommen werden. Diejenigen Lehrer, welche hiernach zur Verwaltung der gedachten Stelle geeignet zu sein glauben, haben sich unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse bei dem Herrn Superintendenten Hoßbach hierselbst persönlich zu melden und nach erfolgter Prüfung ihrer Anträge weiteren Bescheid zu erwarten.

Berlin, den 30sten Juli 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Dem Kiehnruß-Hausir-Händler Ignatz Klahr aus Neu-Willmsdorf im Habelschwerdtschen Kreise, Regierungs-Bezirk Breslau, ist der demselben von der Königlichen Regierung zu Breslau für das Jahr 1831. zum Steuersatz von 6 Rthlr. ertheilte Gewerbeschein, imgleichen der von dem Landraths-Amte

zu Habelschwerdt unterm 8ten Februar d. J. unter No. 9. ausgestellte Reisepaß mit dem untenstehenden Signalement nebst Legitimations-Karte vom 23sten Junius d. J., sammt andern Effekten und Geld, unweit der Brücke über die Warthe bei Schwerin, wo er geschlafen, angeblich gestohlen worden.

Um jedem Mißbrauch mit diesen Papieren vorzubeugen, werden solche hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Ignatz Klahr aus Neu-Willmsdorf, Habelschwerdter Kreises, Regierungs-Bezirk Breslau, ist katholischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, hellblaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, fehlerhafte Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, braune Gesichtsfarbe ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

III. c. No. 28. August.

Dem Händler Daniel Spremberg zu Lotzen im Landsberger Kreise, ist der ihm pro 1831. zum Handel mit Theer auf den Frankfurther Regierungs-Bezirk unter No. 1140. ausgefertigte Gewerbeschein verloren gegangen. Dieser Gewerbeschein wird daher, zur Vermeidung eines Mißbrauchs, hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Spremberg heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 1140. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nachstehende Sachen, als: ein zinnerner Bierkrug mit Deckel, gezeichnet G. Rabbe 1818.; ein dergleichen, gezeichnet J. G. Freudenberg 1818.; ein Bierglas mit zinnernem Deckel, gezeichnet A. R. Hepten von Bieschhain 1818.; ein zinnerner Leuchter, gezeichnet C. Hesse 1818.; zwei dergleichen, gezeichnet E. W. H.; ein großer zinnerner Teller, gezeichnet S. B. A. M. E. L. 1743.; ein weißes Damasttuch, gezeichnet H. k. b. und in der Mitte No. 690.; ein flächsenes Handtuch mit rothen Blumen, gezeichnet H. B. M., sind als muthmaßlich gestohlen, von dem Königl. Gerichtsamte Hoyerswerda in Beschlag genommen worden, und werden die unbekannten Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem genannten Gerichtsamte, bei ihrer Gerichtsobrigkeit oder bei uns zu melden. Kosten werden ihnen dadurch nicht verursacht.

Lübben, den 9ten August 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Table 2.1.1.1

Der 2ten Artillerie-Brigade ist ein eisernes Kreuz 2ter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Expektant dazu ist der ehemalige Kanonier Johann Ulrich, welcher unterm 21sten Mai 1816. in seine Heimath, nach Pinnow in der Neumark, entlassen worden ist. Die Nachforschungen über seinen gegenwärtigen Aufenthalt sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben und der genannte ehemalige Kanonier Johann Ulrich wird hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens 3 Monaten a dato bei der unterzeichneten Brigade persönlich oder schriftlich zu melden und gleichzeitig seinen Erbberechtigungsschein, so wie ein Führungs-Attest von seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde beizubringen. Aufforderung

Stettin, den 7ten August 1831.

Königliche zweite Artillerie-Brigade.

In Abwesenheit des Brigadiers, Borowsky, Major.

Sicherheits-Polizei.

Der eines Diebstahls höchst verdächtige Dienstknecht Christian Tillack aus Alt-Rehfeld, hat sich ohne Legitimation aus dem letztern Orte entfernt und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt. Steckbrief.

Alle Wohllöbl. Civil- und resp. Militair-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, den Tillack, dessen Signalement unten erfolgt, im Betretungsfalle gefälligst arretiren und an uns, gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Crossen, den 9ten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt für den Stadt-Bezirk.

Signalement.

Der ꝛc. Tillack ist aus Helmsdorff gebürtig, evangelischen Glaubens, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßig große Nase und Mund, blonden Bart, vorn vollständige Zähne (hinten fehlen einige), rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen hat er nicht.

Die Bekleidung bestand in einer blauen Militair-Tuchjacke, mit hellblauem Kragen, der roth eingefaßt ist und einer Reihe weißen bleiernen Knöpfen, einer dunkelblauen Militairmütze, mit hellblauen oben roth eingefaßten Streifen und ledernem Schirm, einem Paar grauleinwandnen Hosen, einer hellblauen sogenannten struknen Weste, mit blanken Metallknöpfen, einem Paar langen rindledernen Stiefeln, einem braunbunten kattunenen Halstuche und einem leinenen Hemde.

Der

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Nagelschmidtsgeselle Joseph Präsemann, hat angeblich am 6ten d. M., auf dem Wege von hier nach Forst, seinen ihm von dem Magistrat zu Frankenstein unterm 2ten März c. ertheilten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß, welcher am 5ten d. M. unter No. 2661. hier zuletzt visirt worden ist, verloren, und ist mit beschränkter Reiseroute in seine Heimath gewiesen worden, was zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 7ten August 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Präsemann ist aus Frankenstein in Schlesien gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, hohe und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, mitteln Mund, blonden Bart, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist gedrungener Statur. Derselbe hat einen kleinen Schnurrbart.

Verlorner Reisepaß.

Der jüdische Schneidergeselle Nathan Silbermann aus Memel, hat seinen von der Polizei-Behörde zu Stolpe unterm 13ten Juni d. J. ausgestellten Reisepaß am 8ten d. M. hier nach Beelitz visiren lassen, und solchen an demselben Tage auf dem Wege von hier nach Fürstenwalde verloren. Da der ꝛc. Silbermann sich hierüber legitimirt, so ist demselben heute ein neuer Paß auf 3 Monate gültig von uns ertheilt worden, was zur Vermeidung des Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 10ten August 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Schneidergeselle Nathan Silbermann ist aus Memel gebürtig, mosaischer Religion, 30 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, mittle Nase, kleinen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat Juli. 1. Abt. 108. August.

Witterung. Die Witterung war fast den größten Theil des Monats hindurch sehr warm und trocken, der Himmel meist heiter, die Luft aber gewöhnlich schwül und drückend, und kühlte sich immer nur erst an den Abenden ab. Die an Dürre gränzende Trockenheit begünstigte zwar die Heuerndte sehr und trug zum Reifen des Wintergetreides außerordentlich bei, so daß die Roggenerndte

erndte überall beginnen konnte, sie fing aber schon an, den Sommerfrüchten nachtheilig zu werden, und man war zu befürchten veranlaßt, daß diese großen Schaden erleiden würden; im letzten Drittheile des Monats trat indeß der lange ersehnte Regen in reichlicher Menge ein, der die Erde und Pflanzen hinreichend erfrischte, so daß letztere sich wieder völlig erholt haben. Mit dem Ausfalle der Heuerndte ist man überall sehr zufrieden, und die größtentheils beendigte Roggenerndte kann im Allgemeinen als eine mittelmäßige betrachtet werden, nur in den Gegenden, die durch den Frost im Monat Mai besonders gelitten haben, ist sie nicht erwünscht ausgefallen und mancher Verlust entstanden, der den Einzelnen empfindlich trifft, wiewohl er auf das Ganze von keinem bedeutenden Einflusse sein wird.

Vorherrschend waren Nordwest- und Nordostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 7ten Morgens = 28″ $5\frac{1}{2}$‴
- niedrigste den 12ten Mittags . . . . . = 27″ $11\frac{2}{10}$‴
- höchste Thermometerstand den 21sten Mittags . = + $23\frac{1}{2}$ ° R.
- niedrigste den 5ten Morgens . . . . . = + $8\frac{1}{2}$ ° R.
- höchste Hygrometerstand den 31sten Morgens . . = 82 ° d. L.
- niedrigste den 11ten Mittags . . . . . = 42 ° d. L.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, sind den vormonatlichen ziemlich gleich geblieben.

Gesundheits-Zustand. Die Krankheiten der Menschen bestanden in rheumatischen und gallichten Fiebern, Pleureſieen, Kopf- und Ohrenschmerzen, Augenentzündungen, chronischen Rheumatismen, Gichtanfällen, Unterleibsbeschwerden, schleimichten, gallichten und Brechdurchfällen, welche in mehreren Fällen unter Erscheinungen vorkamen, welche denen der kontagiösen Cholera ähnlich waren, ohne aber denselben Charakter zu haben, Unterleibs- und Leberentzündungen, Magenkrampf und Hämorrhoidal-Beschwerden. Kongeſtionen nach dem Kopfe und dem Unterleibe waren sehr gewöhnlich. Die kalten Fieber dauerten zwar fort, jedoch in geringerer Frequenz und waren weniger hartnäckig. Masern kamen hin und wieder in sehr gutartiger Form vor; die Sterblichkeit war geringer als sonst.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere hat sich recht gut erhalten und ist durch Seuchen nicht gefährdet worden. Nur einzelne Schaafheerden leiden noch fortwährend an Klauenseuche und Pocken.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Drei Personen verloren bei dem Reiten das Leben, und zwar eine derselben durch einen unglücklichen Sturz, eine zweite durch Herabfallen vom Pferde, und die dritte durch unvorsichtiges Reiten im trunkenen Zustande an einen Baum, wovon schwere Verletzungen und der Tod die Folge waren. Eine Frau fand bei einem Brande in den Flammen den Tod, und eine andere Person wurde dabei so bedeutend beschädigt, daß sie am folgenden Tage starb. Ein Mann fiel durch Unvorsichtigkeit

tigkeit in eine Getreidesense, die ihm in den Unterleib drang und so seinen Tod herbeiführte. Ein Büdner wurde bei dem Lehmgraben durch das Nachstürzen einer Erdwand verschüttet und todt hervorgezogen. Auf gleiche Art verloren 2 Kinder, 3 und 7 Jahre alt, das Leben. Beide spielten in einer Sandgrube und wurden durch den Herabsturz des lockeren Sandes verschüttet. Ein bei dem Baue des großen Spreewehrs bei Cottbus arbeitender Tagelöhner fiel von dem Gerüste herab und starb in Folge der Verletzungen nach 8 Tagen. Ein 5½ Jahr alter Knabe fiel in eine mit frisch gelöschtem Kalke gefüllte Grube und verbrannte dergestalt, daß er am folgenden Tage starb. Drei Menschen tödteten sich in einem Anfalle von Schwermuth durch Ersäufen, Erschießen und Erhängen. Zwölf Menschen ertranken auf verschiedene Weise, worunter 2 bei dem Baden. Die Ehefrau eines Häuslers wurde von ihrem Ehemanne erschlagen und eine zweite Frauensperson, die Schwester der ersteren, von ihm gefährlich am Kopfe verwundet, die sich jedoch wieder in der Genesung befindet. Der nähere Zusammenhang des Vorfalls ist noch nicht bekannt, der Thäter aber sogleich festgenommen und der Gerichts-Behörde überliefert worden. Von 9 Selbstmördern tödteten sich 6 durch Erhängen, 2 durch Ersäufen und 1 durch Erschießen.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 25 Brände angezeigt worden, wovon 2 der Blitz verursachte, 3 andere aber, ohne erheblichen Schaden anzurichten, im Entstehen gelöscht wurden. Der größte Brand betraf das Dorf Witzen, Sorauer Kreises, indem daselbst am 7ten Juli, wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit bei dem Speckausbraten, 10 Baurgehöfte, 2 Gärtnernahrungen und 2 Häuslerstellen, überhaupt 41 Gebäude, in so kurzer Zeit in Asche gelegt wurden, daß die unglücklichen Bewohner, welche fast sämmtlich auf dem Felde waren, wenig oder nichts zu retten vermochten, sondern ihr ganzes Mobiliar, einen großen Theil der Ackergeräthe und mehreres Vieh durch die Flamme verzehren sahen. Eine Frau kam bei diesem Brande um, und ein Mann starb an den Folgen erlittener Verletzungen am folgenden Tage. In Bornsdorf, Luckauer Kreises, wurden am 16ten Juli 7, mit 4400 Rthlr. versicherte Gehöfte gänzlich, und eins zum Theil eingeäschert. Die Untersuchungen über die Entstehungsart dieser Feuersbrünste sind eingeleitet.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 33.

Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1831.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten August c. ist von hiesiger Nachtweide ein 10jähriger brauner Wallach mit kleinem Stern und dünnem Schwanze gestohlen worden, welcher besonders an etwas tiefem Halse und einwärts stehenden Knien kenntlich ist. Alle Wohllöbl. Ortsbehörden werden ergebenst ersucht, dieses gestohlene Pferd, welches dem Hüfner Gottfried Müller gehört, anzuhalten und demselben zu seinem Eigenthume zu verhelfen.

Landwehr bei Golßen, den 9ten August 1831. Die Ortsbehörde.

Bei dem Königl. Landgericht zu Crossen soll der nach Hundsbelle zu bei Crossen belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Weinberge Fol. et No. 119. verzeichnete, dem Weinbergsbesitzer Carl Christian Sagner gehörige, auf 955 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Weinberg, 237 □Ruthen Rheinländischen, oder 147 □Ruthen Neumärkschen Maaßes, Schuldenhalber subhastirt werden, und ist der Bietungstermin auf „den 8ten September c. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Landgerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Landgerichts-Rath Hirschfeld angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden soll. Crossen, den 17ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Schwetig belegene, im Hypothekenbuche No. 4. Fol. 16. verzeichnete, dem minorennen Bauer Gottfried Raschke zugehörige Bauergut, welches auf 2892 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 26sten November c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Schulzen Johann Friedrich Lutz, No. 14. b. zu Pensilvanien, von 15 Magdeb. Morgen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 1333 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und steht der Bietungstermin auf „den 15ten September c. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag, wenn keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 17ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Das im Hypothekenbuche sub No. 91. verzeichnete, zu Neu-Barnim belegene, dem Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Fitting zugehörige Mühlengrundstück, bestehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit 100 Morgen Bruchacker, theils Erbzins- theils Erbpachtsland, ist mit der, nach dem Ertrage, und denselben zu 4 Prozent kapitalisirt, auf 19058 Rthlr. gerichtlich ermittelten Taxe zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

„den 14ten September d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Schulze im Gute zu Neu-Barnim anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Wriezen a. d. O., den 12ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die der Wittwe Gast, Louise geb. Gebbert, gehörigen Grundstücke, als das sub No. 10. in Ossendorf, Herrschaft Neuzelle, belegene Heiden-Zweihufen Gut, taxirt auf 64 Rthlr. 24 sgr. 2 pf., und die in der Neu'schen Wiesenaue belegene zweischürige Wiese von 1 Magdb. Morgen 32 QRuthen, taxirt auf 133 Rthlr. 10 sgr., sind schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 12ten September, 10ten Oktober und 12ten November c." Vormittags 10 Uhr, von denen der letzte peremtorisch ist, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, und daß die Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Neuzelle, den 3ten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Lübben soll das zu Klein-Muckro, Rentamts Friedland belegene, dem Gottfried Möbus zugehörige Lehnschulzen- und Kruggut, dessen gerichtliche Taxe 877 Rthlr. 15 sgr. beträgt, subhastirt werden. Wir haben hierzu drei Termine auf „den 15ten September, den 27sten Oktober und den 14ten Dezember" Vormittags 9 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, im Gerichtslokale des Justizamts Friedland in Friedland angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die spezielle Taxe mit den Kaufsbedingungen sowohl hier als an Gerichtsstelle in Friedland eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen. Lieberose, den 7ten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Das zu Hathenow belegene Kossäthengut des Schulzen Christian Jänisch, wozu ungefähr 50 Morgen Landung zu 1603 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall zu 866 Rthlr. gewürdigt, gehören, soll wegen rückständiger Hypothekenzinsen im Wege der Exekution subhastirt werden. Die Bietungstermine sind auf „den 20sten Juli, den 14ten September und den 9ten November c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff angesetzt, zu welchen Kauflustige vorgeladen werden. Der im letzten und peremtorischen Termin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten, indem nach demselben keine Gebote mehr berücksichtigt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 23sten April 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Die zu Hathenow gehörigen, hinter Reitwein belegenen Grundstücke der Wittwe Briesemeister, Dorothee geb. Röper, von denen eins p. p. 70 Morgen, auf 2205 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. gewürdigt, mit Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 1011 Rthlr. 14 sgr. taxirt, das andere aber von p. p. 35½ Morgen, auf 1145 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, sollen subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 18ten Mai, den 20sten Juli und den 15ten September d. J.," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an, der 3te ist peremtorisch, nach ihm werden keine Gebote mehr angenommen, vielmehr dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen. Die Taxen hängen im Königl. Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 11ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Da sich am 26sten Januar c. kein Bietungslustiger eingefunden, so sollen ad instantiam fisci „Mittwochs den 7ten September d. J. Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Friedrichsaue abermals die 6 Erbpachts-Parzellen vom Vorwerk No. IV. von Wilhelminenhoff, jede von 27 Morgen 120 Ruthen, mit 106 Rthlr. 1 sgr. jährliche Abgaben p. p. belastet, nebst Gebäuden, von denen Haus und Scheune des Erbpächters Gottlieb Kupper auf 576 Rthlr. 12 sgr., Haus und Scheune des Erbpächters Martin Bochow auf 556 Rthlr. 12 sgr., Haus und Scheune des Erbpächters Rehnisch auf 553 Rthlr. 18 sgr., Haus und Scheune des Erbpächters Michael Schilling auf 444 Rthlr. 16 sgr., Haus und Scheune des Erbpächters Friedrich Krage auf 592 Rthlr., Haus und Scheune des Erbpächters Friedrich Grund auf 525 Rthlr. 10 sgr. taxirt ist, welche für die Hypothekenschulden solidarisch verhaftet sind, sub hasta gestellt werden. Erwerbungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxen bis zum Termin im Königlichen Amte Friedrichsaue zur Einsicht aushängen.

Küstrin, den 1sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei sind die innerhalb der Grenzen des zur Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten gehörigen Rittergutes Jocksdorf gelegenen, auf 1121 Rtlr. 18 sgr. 11½ pf. taxirten, vormals Groß-Tzschacksdorfer Wiesen, wovon a) die eine nach Mittag, Morgen und Mitternacht von Jocksdorfer herrschaftlichen Wiesen und gegen Abend von dem Mühlgraben bei der Gemeindehütung begrenzt wird, b) die zweite nach Mittag an eine herrschaftliche Wiese von Jocksdorf, nach Abend an die Gemeindehütung und den Mühlgraben, nach Mitternacht und Morgen zu wieder an herrschaftliche Wiesen grenzt, im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 21sten September, den 21sten November 1831. und den 23sten Januar 1832," jedesmal Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu thun vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und hat der Meistbietende, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 25sten Juni 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Subhastations-Patent. Das dem Bürger Johann Martin Nowka gehörige, sub No. 72. hierselbst belegene, sogenannte Gommolasche Halbbürgergut, auf 1711 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirt, soll schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behufe haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 26sten September d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Auf dem gedachten Gute haftet übrigens die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und für die Wittwe Nowka, Anna Margaretha geb. Mlosch, ein im Kontrakte vom 22sten September 1815. näher bestimmter Auszug. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 23sten Mai 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Die denen Landbergschen Eheleuten gehörige, zu Platkow belegene Bauer-Wirthschaft, deren jährlicher Ertrag zu 62 Rthlr. 25 sgr. 5 pf., exkl. der darauf ruhenden Lasten und Abgaben abgeschätzt ist, soll „am 14ten November d. J. Vormittags 11 Uhr" in derselben meistbietend verkauft werden. Gusow, den 21sten Juli 1831.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Bekanntmachung. Die Erben des verstorbenen hiesigen Windmüllers, Gottfried Burr's, beabsichtigen, ihre allhier belegenen Besitzungen, bestehend in einer Bockwindmühle, dazu gehörigem Wohnhause, Scheune und Stall, in gutem baulichen Zustande, ingleichen 2 Stücken Land, theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich zu verkaufen. Hierzu haben wir „den 9ten September d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Käufer an hiesiger Gerichtsstelle mit dem Bemerken ein, daß ihnen von jetzt an die Wittwe Burr obige Gegenstände vorzeigen wird, im Termine aber ihnen die Kaufsbedingungen werden bekannt gemacht werden, und der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst nicht etwa ein rechtliches Bedenken gegen ihn vorwaltet, sofort erfolgen soll. Auch können von den Kaufgeldern auf Verlangen 400 Rthlr., jedoch gegen die erste Hypothek, in besagten Grundstücken stehen bleiben. Sglietz, im Markgrafthum Niederlausitz, den 10ten August 1831.

Das Adelich von Leyfersche Patrimonialgericht daselbst.

Zur öffentlichen Verpachtung der Krugnahrung zu Adamsdorf laden wir Pachtlustige ad term. „den 26sten August c. Vormittags 11 Uhr" in Adamsdorf hiermit ein.

Soldin, den 10ten August 1831.

Das Patrimonialgericht Adamsdorf.

Mast-Verpachtung. Es soll den 23sten d. M. in der hiesigen Revier-Verwaltung und zwar im Unterforst-Belauf Pohlow, die diesjährige Eichelmast öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin an dem oben gedachten Tage Morgens um 10 Uhr in meiner Dienstwohnung angesetzt, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade.

Forsthaus Braschen, den 10ten August 1831. Der Oberförster Kreth.

Windmühlen-Verpachtung. Die hiesige Windmühle wird mit dem 1sten September a. c. pachtlos und soll unter vortheilhaften Bedingungen anderweitig verpachtet werden, wozu sich pachtlustige Müller bei dem Unterzeichneten melden können.

Schönfeld bei Crossen, den 7ten August 1831. Bäsler.

Gasthofs-Verpachtung. Den in guter Nahrung stehenden, vor Kurzem massiv erbaueten Gasthof zum goldenen Löwen zu Müllrose, 2 Etagen hoch und 10 Fenster Fronte, mit 2 Hufen betragenden Ländereien, will der gegenwärtige Besitzer Veränderungshalber auf 3 Jahre verpachten. Es steht daher zu Abgabe von Geboten auf Donnerstag den 8ten September c. Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Bürgermeisters Böhme daselbst ein Termin an und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, falls nur ein annehmbares Gebot geschieht, der Pachtkontrakt sogleich abgeschlossen werden könne. Die Bedingungen sind bei dem Besitzer und dem Bürgermeister Böhme einzusehen. Müllrose, den 12ten August 1831.

Veränderungshalber bin ich Willens mein, ¼ Meile von Arnswalde, am See Seezig gelegenes Erbpachtsgrundstück, bestehend aus 22 Morgen Wiesen und 16 Morgen Acker- und Gartenland, mit vortrefflichen Obst- und Wein-Anlagen, nebst Wohnhaus, Scheune und Stallung billigst zu verkaufen. Arnswalde, den 8ten August 1831. Der Apotheker Wilms.

Die neue Tuchniederlage von M. F. Blumenthal in Frankfurth a. d. O., Schmalzgasse No. 4., empfiehlt Leibbinden zur Verhütung der Cholera zu den Preisen von 15 sgr., 1 Rthlr. und 1½ Rthlr., und sind dieselben von auswärtigen resp. Abnehmern gegen portofreie Briefe zu beziehen.

Es wünscht Jemand ein Brauerei in einer Mittel-Stadt zu pachten. Näheres bei

Barthold Mayer in Frankfurth a. d. O.

Auf dem Dominio Steinbach bei Krossen stehen 100 fette Hammel zum Verkauf.

Bekanntmachung

betreffend

die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheits-Atteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Gränzen des Königl. Preuß. Staates angeordneten Maaßregeln zur Ausführung kommen sollten.

---

§. 1.

Der Zweck der Einführung der Gesundheits-Atteste besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den Königlich Preußischen Staaten an der Gränze nothwendig gewordenen Sanitäts-Anstalten diejenige Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten eintreten zu lassen, welche die Umstände irgend verstatten.

§. 2.

In Bezug hierauf ist diesseits angeordnet worden:

1) Daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weiteren Versendung verstattet werden sollen.

2) Daß Personen und Waaren, welche aus einer, der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, vor mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, einer Contumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen.

3) Daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Contumaz von 20 Tagen überstehen müssen.

4) Daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit zu verstatten sei, wenn von dem Reisenden, oder in Betreff der Waaren, ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

§. 3.

Zum Ausweise hierüber dienen die Gesundheits-Atteste und Reisepässe. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waarenversender, sich dieserhalb mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müssen, welche aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen. Reisepässe können nur in sofern die Stelle der wirklichen Gesundheits-Atteste vertreten, als die über die fraglichen Punkte (§. 2.) erforderliche Auskunft auf eine durchaus unzweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 4.

Nur die nach anliegendem Schema angefertigten Gesundheits-Atteste können als gültig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt, und mit dem auf den Gesundheits-Zustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Vermerk nach den sub §. 2. gegebenen Bestimmungen versehen sein. Die Gesundheits-Atteste müssen von den Königl. Preuß. Gesandtschaften, Consulaten oder in deren Ermangelung von dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde ausgestellt, und mit deren Namens-Unterschrift und Amtssiegel versehen, auch in dem letztern Falle von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrücken) führenden mit unterzeichnet sein. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Orts-Polizei-Behörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 5.

Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonderes von ihm persönlich einzulösendes Gesundheits-Attest erforderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 6.

Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 7.

Eben so ist bei Attesten für Waaren eine genaue Specifikation derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes jedes einzelnen Collis, überhaupt Alles erforderlich, was zur Constatirung der Identität der Waaren dient.

§. 8.

In den Attesten für Thiere ist nicht nur die Gattung, sondern auch die Stückzahl derselben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identität dienende Maaßregeln unnöthig zu machen.

§. 9.

Die Gesundheits-Atteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der Waaren, Thiere u. s. w. bis zur Gränze erforderlichen Zeit, und kurz vor dem Abgange derselben auszustellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen Veränderungen des Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10.

Den diesseitigen Behörden ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesundheits-Atteste und Reisepässe auf das Sorgfältigste zu prüfen. Sollte sich hierbei in diesen Dokumenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, so verlieren dieselben ihre Gültigkeit.

Berlin, den 5ten April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Frh. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Frh. v. Brenn.

Gesundheits-Attest

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.

Ort

Deren Amtssiegel.

Datum.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Bemer-

1) Dieses Attest hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches es lautet, seine Gültigkeit.

2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

3) An keinem der Oerter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.

für Reisende.

Haupt-Zoll-Amt wo er in die Preuß. Staaten einzutreten beabsichtigt.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem er kömmt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Oerter, wo dies Gesundheits-Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.			
				Worin verpackt.					

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

---

kungen.

4) Nur mit der in dem Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.

5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollte, dieses an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Ge-

Gesundheits-Attest

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.)	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Bei welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Königl. Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.

Ort

Deren Amtssiegel.

Datum.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Bemer-

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dies Attest gültig.

2) Eben so gilt dasselbe nur für dasjenige Gränz-Zoll-Amt, auf welches dasselbe lautet.

3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

für Thiere.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen sein, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-Zeit unterliegen würden.

5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollten, dies an dem Gränz-Zoll-Amt anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Reinheits-Atteſt

Angabe der Waaren.	Quantität derſelben (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenſtände genau anzugeben.)	Von wo abgeſandt.	Wohin beſtimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Bei welchem Haupt-Zollamte ſie in die Königl. Preuß. Staaten einzupaſſiren beſtimmt ſind.
	Ob und wie verpackt?	Woher urſprünglich.			

Ort

Datum.

Deren Amtsſiegel.

Namensunterſchrift des Königl. Preuß. Geſandten (Conſuls) oder der das Atteſt ausſtellenden Ortsbehörde.

Bemer

1) Dies Atteſt gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demſelben angegeben und genau ſpecificirt ſind.
2) Eben ſo iſt daſſelbe nur für dasjenige Haupt-Zollamt gültig, auf welches es ausgeſtellt iſt.
3) Ueberdies gilt das Atteſt nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet.

aus der Contumaz = Anstalt zu N. N.

Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiter-Reise verstattet, an welchem Tage?	Wohin.	Worin die Effekten desselben bestanden		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit diesem gehalten ist.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
		giftfangende.	nicht giftfangende.				

des Arztes

des Zoll = Beamten.

Bestimmungs = Orte an die Polizei = Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern

Namensunterschrift des Reisenden

B.

Entlassungs-Schein für Waaren

Angabe der Waaren nach		Ob und wie emballirt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterweges gewesen.	Wann im Haupt-Zoll-Amte eingetroffen.	Auf welche Weise transportirt.	Von wem und an welchem Orte und Tage die mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Pässe ausgestellt sind.
Qualität.	Quantität.						
			Woher ursprünglich.				

Ort

Datum

Unterschriften und Amtssiegel des kommandirenden Offiziers

Bemerkung. Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs- werden.

aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Wie dieselben lauten.			Wie demnach verfahren ist		Sind hiernach als rein und unverdächtig zum weitern Transporte verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
Ob aus einem von der Cholera freien Orte.	Oder aus einem verdächtigen.	Oder aus einem von der Cholera befallenen.	mit den Waaren.	mit der Emballage.					
			Wie viel Tage hindurch.						

des Arztes

des Zoll-Beamten.

Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

C.

Passir-Schein für Thiere aus

Angabe der Thiere nach		Woher dieselben kommen, und auf welchem Wege.	Wann im Haupt-Zoll-Amte eingetroffen.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage das mitgebrachte Gesundheits-Attest oder der Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.		
Gattung.	Zahl.					Ob aus einer von der Cholera freien Gegend.	Oder aus einer verdächtigen.	Oder aus einer von der Cholera befallenen.

Ort

Datum

Unterschriften und Amtssiegel

des kommandirenden Offiziers

Bemerkung. Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs-
werden.

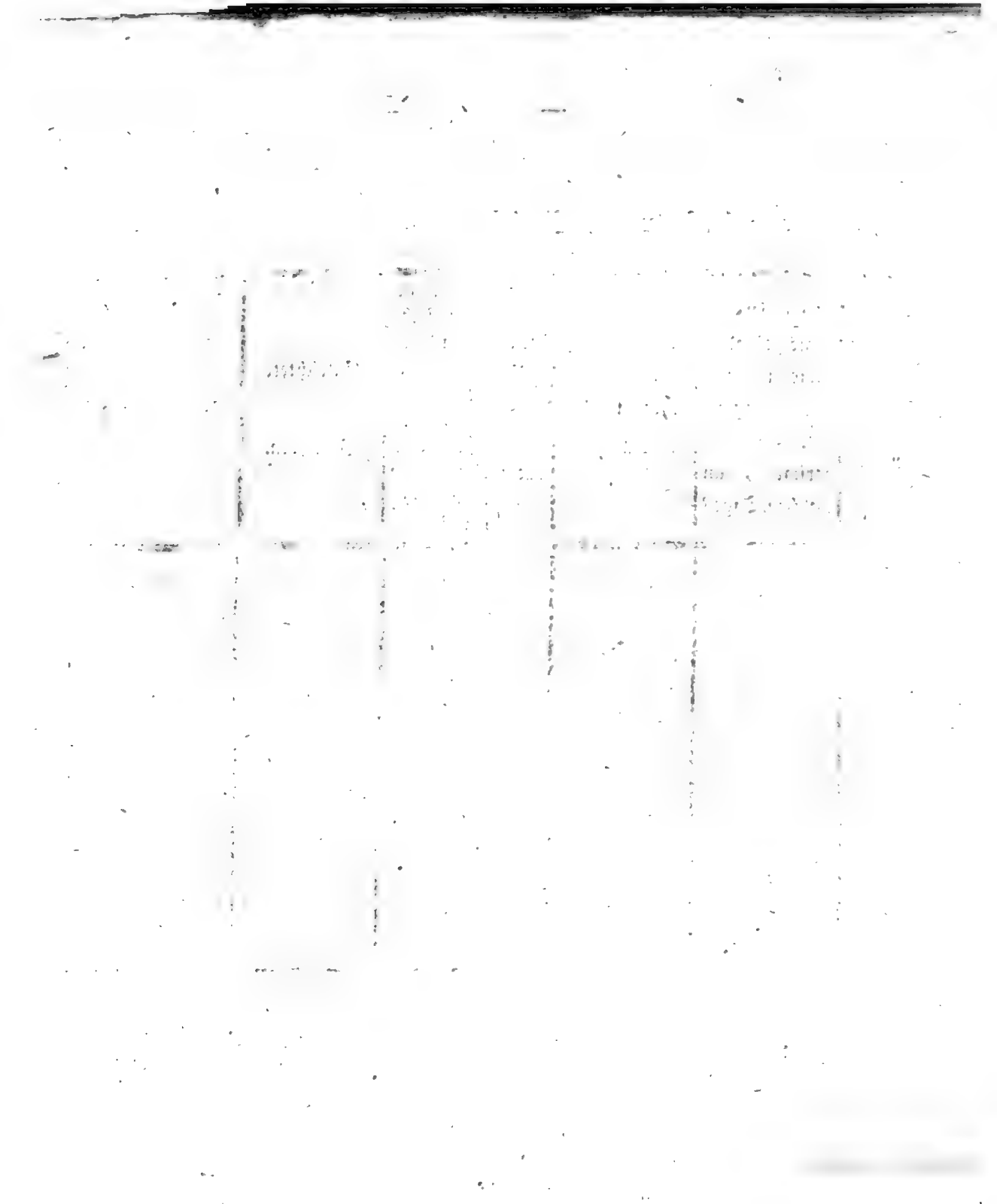

der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Wie demnach mit den Thieren verfahren ist.	Sind hiernach als gesund und unverdächtig zum Einpassiren verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie geführt werden sollen.	Durch wen? ob durch einen Führer aus dem dies- oder jenseitigen Gebiete? In letzterem Falle, ob in seiner Beziehung das Erforderliche geschehen, und was?	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.

des Arztes

des Zoll-Beamten.

Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt

Namensunterschrift des Führers der Thiere.

Ueber die

Cholera

mit

besonderer Rücksicht auf deren Heilung durch einfache Hausmittel.

Nach

einem schriftlichen Aufsatze des Kais. russischen Professors

Dr. Kilduschewski.

(Auf Veranlassung der zur Abwehrung der Cholera verordneten Immediat-Commission.)

A.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera.

In Gegenden, wo die Cholera ausgebrochen ist, müssen die Einwohner besonders darauf bedacht sein, ein eben so einfaches, als regelmäßiges Leben zu führen, um die Empfänglichkeit für diese Krankheit dadurch zu vermindern.

1) Reinheit der Luft ist ein Haupterforderniß, daher muß man sich hüten, sich den Einwirkungen einer ungesunden Luft auszusetzen, die theils durch eingeschlossene Räume, theils durch ungesunde Ausdünstung entstehen kann. — Immer ist die Einwirkung einer feuchten und kalten Luft nachtheilig.

Zur Reinigung der Luft ist das Chlorwasser vorzüglich zu empfehlen. Am besten befeuchtet man ein Handtuch damit und hängt es im Zimmer auf. Außerdem aber können auch Essigräucherungen, wohlriechende Kräuter ꝛc. zu diesem Zweck angewendet werden.

2) Der Anzug muß warm, und besonders der Unterleib durch eine Flanell- oder Tuchbinde geschützt sein. — Enge Kleidungsstücke sind schädlich, weil sie die Circulation des Blutes hemmen und dadurch die Empfänglichkeit für diese Krankheit vergrößern.

3) Des Morgens früh und spät Abends darf man nicht ausgehen, besonders wenn man leicht angezogen ist und eine schlechte Fußbekleidung hat. Auch darf man weder im Freien, noch auf der Erde, noch der Zugluft ausgesetzt schlafen.

4) Ueberfüllungen des Magens sind immer schädlich, besonders während der Epidemie. Frisches Fleisch von jungen Hausthieren ist das beste Nahrungsmittel, frische Fische und abgekochte Milch rangiren schon in der 2ten Klasse; scharf gewürzte Speisen, so wie reife Früchte sind unschädlich. Im Allgemeinen aber wird jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken durch den Ausbruch der Cholera bestraft.

5) Quell- und Fluß-Wasser mit rothem Wein ist das beste Getränk. Bourdeaux-Weine, Rheinweine, alte Franzweine ꝛc. während der Tafel sind dem Zwecke entsprechend; Champagner und alle ihm ähnliche Weine sind, besonders im Uebermaß genossen, schädlich. — Gut gebrautes Bier kann von denen, die daran gewöhnt sind, ohne

6) Des Nachts — beim Schlafengehen trinke man 2 Tassen Thee mit Zucker, oder einen Aufguß von aromatischen Kräutern, z. B. von Kamillen, Salbei, Thymian, Lindenblüte ꝛc. und des Morgens beim Aufstehen reibe man den Unterleib mit Eau de Cologne oder mit gewöhnlichem Wein, worin etwas spanischer Pfeffer aufgelöset ist. Eben so ist das Reiben des Leibes mit Flanell oder einer Bürste zu empfehlen, doch müssen diese Mittel nicht gleichzeitig und allzu anhaltend angewendet werden, weil die Haut dadurch zu empfindlich gereizt wird.

7) Jede schwere und erschöpfende Arbeit, bei der keine Ruhepunkte eintreten, macht für die Cholera empfänglich. —

8) Alle heftigen Gemüthsbewegungen, so wie plötzliche Abkühlung, wodurch ein Zurücktreten des Schweißes bedingt wird, sind sehr schädlich. —

B.

Hausmittel gegen die Cholera.

Die Cholera, die in diesem Augenblick Schrecken in Europa verbreitet, macht es nothwendig, daß einem Jeden die Mittel zur Heilung derselben bekannt sind. Bei dem raschen Verlauf der Krankheit und bei dem oft sehr schnell erfolgenden Tod können nur rasch angewandte Mittel die Krankheit heben, indem der Kranke oft schon ein Raub des Todes ist, während der Arzt herbeigeholt und die verordnete Medizin bereitet wird. Es kann aber hier im Allgemeinen nur von einfachen Mitteln die Rede sein, da bei allen übrigen der Arzt zugezogen werden, und besonders über die Zulässigkeit der Blutentleerungen, die allerdings in der Mehrzahl der Fälle nothwendig sind, entscheiden muß.

Aeußere Mittel.

Sie sind überhaupt wirksamer, als innerliche; und daher ja nicht zu verabsäumen.

1) Man nehme:

rothen pulveris. spanischen Pfeffer	3 Eßlöffel,
pulverisirten Senf	3 „
Kochsalz	4 „

mische dieses und löse es in 1 Quart gewöhnlichen Wein, bitteren Brandtwein, oder Rum auf, dann thue man hinzu

Terpentinöl	4 Eßlöffel
Naphta	4 „
Salmiak-Spiritus	4 „
Kampfer	5 Quentchen,

mische das Ganze gut unter einander, verschließe es schwach, und lasse es 3 Tage der Sonne ausgesetzt stehen, wobei man jedoch ein oftmaliges Umschütteln nicht versäumen darf. Dies dient als Einreibung für den Kranken, besonders während der Krämpfe und Konvulsionen. Nach jedesmaliger Einreibung des Kranken muß derselbe mit warmen wollenen Decken, oder mit Säcken, die mit gewärmtem Hafer, Heusaamen oder Kleie gefüllt sind, bedeckt werden; und es ist daher gut, wenn dergleichen Mittel in Gegenden, wo die Cholera herrscht, immer bereit sind.

2) Geriebener Rettig mit Wein und Pfeffer ist als Einreibung ebenfalls zu empfehlen.

3) Warme Bäder, so warm man sie ertragen kann, von reinem Wasser, oder von aromatischen Kräutern, so wie endlich Dampfbäder sind durchaus nothwendig.

4) Es müssen auf die Gelenke, auf die Arme und Beine, auf den Leib und den Rücken zwischen die Schulterblätter, Pflaster von Senf, Meerrettig, oder spanischen Fliegen gelegt werden, jedoch dürfen dieselben nur bis zum Rothwerden, nicht aber bis zum Blasenziehen liegen bleiben.

Innere Arzeneimittel.

5) Außer den oben erwähnten Theesorten zum Trinken muß man auch Schweißtreibende Mittel anwenden, um dadurch die Thätigkeit der Haut wieder herzustellen und den Kreislauf des Blutes zu befördern.

6) Arabisches Gummi, oder Eibichwurzel in einer Abkochung von Gersten-Perl-Graupen oder Zimmtwasser aufgelöset und davon alle halbe Stunden 2 Eßlöffel genommen, ist sehr dienlich.

7) Als Vorbote der Cholera erscheint zuweilen Diarrhoe, die nach und nach wässerig wird, und endlich in die wirkliche Cholera übergeht. Beim Eintritt dieses wässerigen Stuhlganges verordne ich folgendes Mittel:

Man nehme 3 Eßlöffel schwarz gebranntes Brodt und 1 Theelöffel rohen Alaun, pulverisirt beides fein und mischt es gut. Der Kranke nimmt hiervon eine Dosis von ¼—1 Theelöffel voll in einem halben Weinglase voll Brodwasser, oder Madeira, Sauterne, Medoc mit oder ohne Wasser, oder Rettigsaft und fährt damit in kurzen Zeitabschnitten so lange fort, bis der Durchfall sich gelegt hat. Gewöhnlich geschieht dies schon bei der dritten Dosis.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß die äußere Behandlung der Cholerakranken beständig fortgesetzt werden muß, so daß hierin keine Unterbrechung statt findet. Ruhe darf man dem Kranken nicht gönnen. — Es ist wahr, der Kranke bittet häufig, daß man ihm Ruhe gönnen möge, allein diese Bitte darf ihm nicht gewährt werden, denn häufig geht derselbe während dieser Zwischenzeit zur ewigen Ruhe über. Der Schlaf und die Ruhe erquickt den Cholera-Kranken nicht, wie bei anderen Krankheiten, sondern schwächt ihn immer mehr. Da ich Schlaf und Ruhe dem Kranken so strenge untersage, so muß ich auch anführen, wie lange diese Verwehrung dauern und wie der Kranke während dieser Zeit behandelt werden muß.

Der Kranke muß durch Reiben ꝛc. so lange wach erhalten werden, bis der Puls wieder hergestellt ist, die Diarrhoe, Krämpfe und Konvulsionen sich vermindert haben, bis die krampfhaft nach innen gebogenen Hände und die gerade starr vorgestreckten Füße ihre natürliche Haltung und Farbe wieder erlangen und die Purpurfarbe verlieren, bis das Gesicht sich erheitert, die dem Grabe verfallene heisere und schwache Stimme sich verliert, und endlich über den ganzen Körper ein warmer Schweiß ausbricht und [illegible] sich einfinden, welches immer und besonders unter diesen Umständen

andeutet, daß die unterbrochene Thätigkeit des Blut-Systems sich wieder herzustellen anfängt und daß die innere Organisation, die nahe daran war, zu unterliegen, sich wieder in jenes Gleichgewicht zu setzen sucht, welche zum Leben nothwendig ist.

Anhang.

Ueber die Nothwendigkeit die Verdächtigen, Kranken und Reconvalescenten in besondere Räume unterzubringen.

1) Die Cholera-Kranken müssen nothwendig in jedem Gebäude in 4 Hauptabtheilungen gesondert werden. — Die erste dient zur Unterbringung und Untersuchung derjenigen Kranken, von denen man glaubt, daß sie von der Cholera befallen sind; die zweite (im oberen Stockwerk) zur Aufnahme der wirklichen Cholera-Kranken; — die dritte zur Unterbringung der Reconvalescenten und die vierte zur Abhaltung der Quarantaine, die am besten in einem besonderen Gebäude untergebracht wird. Außerdem dürften Absonderungen zwischen den männlichen und weiblichen Kranken erforderlich sein.

2) Bei jeder Abtheilung müssen besondere Behältnisse zur Aufnahme der Kranken, zum Wechseln der Kleider, zum Baden und Räuchern vorhanden sein.

3) Die Krankenwärter, Arbeiter und Todten-Gräber müssen ebenfalls in abgesonderten Stuben untergebracht werden.

4) Die in allen Hospitälern zu beobachtende Absonderung der Kranken, muß in einem Cholera-Hospitale um so mehr mit der größten Strenge durchgeführt werden, als jede Kommunikation der Kranken unter sich mit Ansteckungs-Gefahr verknüpft ist, und sich zu mehreren Malen Fälle ereignet haben, wo schon genesene Cholera-Kranke in ihre Krankheit dadurch zurück verfielen, daß sie mit Cholera-Kranken höherer Grade in Verbindung kamen.

Beschreibung eines Dampfbades, welches auf eine leichte Weise bereitet und bei Cholera-Kranken angewendet werden kann.

Zu einem solchen Bade ist eine gewöhnliche Bettstelle erforderlich, deren Rahm, statt mit Leinwand, mit einigen Zoll von einander entfernten Gurten benagelt ist. Auf diese wird Stroh oder Heu und hierauf der Kranke gelegt. Ueber dem Bette werden Reifen, über welche man eine wollene Decke befestigt, angebracht, welches dazu dient, daß die unter der Bettstelle entwickelten Dämpfe nicht so schnell entweichen, sondern den Kranken so lange als möglich umgeben. Die Decke muß deshalb bis auf den Boden des Zimmers herabreichen; zu bemerken ist jedoch dabei, daß man den Kopf des Kranken ja nicht den Dämpfen aussetzen darf. — Ist dies geschehen, so entwickelt man unter dem auf diese Weise eingerichteten Bette die Dämpfe dadurch, daß man glühende Steine, eiserne Bolzen ꝛc. mit warmem Wasser begießt, und setzt den Kranken so lange diesen Dämpfen aus, als es nothwendig erscheint.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 34.

Ausgegeben den 24sten August 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 89.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera ernannte Königl. Sächsische Immediat-Kommission hat unterm 18ten v. M. eine (in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen sub No. 30. abgedruckte) Verordnung erlassen, welche zu I. und III. folgende Bestimmungen enthält und die zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung hiermit bekannt gemacht werden.

Zu I. Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserlich Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Staaten in die hiesigen Lande wird hierdurch, bis auf weitere Anordnung gänzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur:

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen;

b) Ausländer, welche nicht den Kaiserlich Oesterreichischen und Königl. Preußischen Staaten angehören und die Königl. Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem andern die Königl. Sächsischen Lande nicht berührenden näheren Wege nicht geschehen könne;

c) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a. b. und c. bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie und zwar die, aus von der Cholera infizirten Gegenden Kommenden, in einer Kaiserlich Oesterreichischen oder

Königl. Preußischen Kontumazanstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten haben, und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht infizirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das Publikandum vom 15ten Juni d. J. vorgeschriebenen Gesundheitspässe, so wie die aus den Königl. Preußischen Staaten rechts der Oder und aus Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimationskarten, oder dem gemäß eingerichtete Reiselegitimationen bei sich führen, und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a. und c. gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b. auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Grenze, unter genauer Vorschrift der Reiseroute, und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwanigen Versuchen in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

Zu III. Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren, bleibt von nun an ohne alle Ausnahme untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotwidrigen Einschwärzens solcher Artikel, sind dieselben sofort mit polizeilichem Beschlag zu belegen und ohne Weiteres, unter angemessener Vorsicht, zu verbrennen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1831.

No. 90. Die Aufhebung der Kram- und Viehmärkte in den an der rechten Seite der Oder liegenden Städten betreffend. 1. Abth. 232. August. Ch.

Da die Cholera auf mehreren Punkten in der Provinz Preußen und dem Großherzogthum Posen, zum Theil nahe an den Grenzen des hiesigen Regierungs-Bezirks, ausgebrochen ist, folglich die gegründete Besorgniß obwaltet, daß durch den Verkehr auf den Märkten die Krankheit eingeschleppt und weiter verbreitet werden könnte; so finden wir uns veranlaßt, die Kram- und Viehmärkte in sämmtlichen auf der rechten Seite der Oder liegenden Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks einstweilen aufzuheben und die Abhaltung derselben, bis auf weitere Verfügung zu untersagen, wovon das Publikum und die betreffenden Behörden hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten August 1831.

No. 91. Abändernde Bestimmun-

Da die Königliche Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruktion über das bei dem Aus-

Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5ten April und 1sten Juni d. J. für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Ufer der Oder gelegenen Theil von Schlesien, erlassen hat; so werden dieselben in einer Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts zur Kenntniß des Publikums gebracht.

gen der Instruktion über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1831.

No. 92 Betrifft die Beschränkungen der Schifffahrt auf der Warthe Strom aufwärts. 1ste Abth. 340. Aug. Chol.

Dem schifffahrenden Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Verordnung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Posen die freie Schifffahrt auf der Warthe oberhalb Schwerin, Strom aufwärts bis zur polnischen Grenze, unter gewissen polizeilichen Beschränkungen nachgegeben ist.

Gleichzeitig ist bestimmt

1) daß jedem Schiffer, welcher aus den Marken nach dem Großherzogthum Posen fahren will, die Berge-Reise und das Passiren der Warthebrücke bei Schwerin stromaufwärts gestattet sein soll, wenn er durch eine Legitimationskarte nachweist, daß er aus einem gesunden Lande kommt, und wenn er bei Schwerin nicht anlegt und sich dadurch der Ansteckung nicht verdächtig gemacht hat;
2) jeder Schiffer, welcher in Schwerin anlegt, wird dort einer zehntägigen Kontumaz unterworfen, und kann die Brücke zur weitern Berge-Reise erst passiren, nachdem seine Person, seine Effekten, die Ladung und Gefäße dem vorgeschriebenen Desinfektions-Verfahren unterworfen worden sind;
3) das bei dem Durchlasse beobachtete Verfahren wird auf dem Legitimationsschein vermerkt.

Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1831.

No. 93. Betrifft die Sperre der alten Oder bei Güstebiese für die Schifffahrt. 1. Abt. 364. August. Ch.

Nach einer Verordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg v. Bassewitz Exzellenz, ist jede Kommunikation zu Wasser aus der neuen Oder in die alte bei Güstebiese, für die Schifffahrt vollständig abgesperrt worden.

Indem wir solches zur Kenntniß des schifffahrenden Publikums bringen, machen wir demselben zugleich bekannt, daß alle auf der neuen Oder hinab oder herauf kommenden Schiffe, auch wenn sie in den Finowkanal einlaufen wollen, sich zuvörderst bei dem an der sogenannten Kielspitze bei Hohensaaten aufgestellten Wachtschiffe zu melden und sich der daselbst angeordneten Prüfung zu unterwerfen haben.

Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1831.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 26.

Die Gerichte, welche Verbrecher in das Zuchthaus zu Görlitz absenden, werden hierdurch angewiesen, der Direktion dieser Strafanstalt die von ihr vorgeschossenen Transportkosten sogleich als ihnen der Betrag derselben bekannt gemacht

macht wird, zu erstatten. Wird die Erstattung länger als vierzehn Tage nach erfolgter Bekanntmachung verzögert, und die Direktion nicht von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß gesetzt, so wird die Einziehung dieser Kosten durch Postvorschuß erfolgen, und es werden die dadurch entstehenden Auslagen dem säumigen Beamten zur Last gelegt werden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1831.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Pfarrer und Superintendent in Stepenitz, Herr Albrecht, ist zum Oberprediger und Superintendenten in Angermünde bestellt worden.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg ist der Licentiat der Theologie und Privatdocent an der Universität zu Berlin, Herr Otto von Gerlach, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 15ten August 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Rittergutsbesitzer, Hauptmann v. Bornstädt in Pammin, ist zum Kreis-Verordneten des Arnswaldschen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Mathematik Wilhelm Ferdinand August Karl Elkner, ist zum Regierungs-Kondukteur und Feldmesser von uns bestellt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Unterförster Ladewig zu Heinersbrück im Revier Taubendorf, und Rohr zu Kranzinbruch im Revier Lubiathfließ, sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Unterförsterdienst zu Heinersbrück ist dem Unterförster Giese, bisher zu Guscht, im Revier Lubiathfließ, und der Unterförsterdienst zu Kranzinbruch dem invaliden Garde-Jäger Franz Klinkert verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

1. Abth. 1075. Juli. Der Kreis-Deputirte, Ritterschaftsrath v. Berndt auf Comptendorf, ist beauftragt, den Königl. Landrath des Cottbusser Kreises zu vertreten, so oft derselbe länger als 14 Tage durch Krankheit oder durch amtliche Geschäfte außerhalb des Kreises verhindert wird, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im

Im Laufe der diesjährigen Margarethen-Messe zu Frankfurth a. d. O. sind verwogen worden an Wolle: 1. Abth. 170. August.

	Centner.				
	Extrafeine	Feine	Mittle	Geringe	Summa.
	182.	859.	3335.	937.	5313.
Verkauft wurden und gingen weiter	182.	796.	3193.	809.	4980.
Blieben auf dem Lager .	—	63.	142.	128.	333.

Die Verkaufspreise im Durchschnitte waren . 60rtl. 19 sg. 53rtl. 17 sg. 45rtl. 4 sg. 37rtl. 14 sg. —

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein Stück gebleichte flächsene Leinwand von circa 15 Ellen, höchst wahrscheinlich im Juni d. J. gestohlen und vorgeblich von dem Diebstahlshalber schon wiederholt gestraften, jetzt wieder in Untersuchung hier befangenen Tagelöhner Christian Markus aus Mlode, bei einem ihm unbekannten Manne aus Repten, auf dem Wege von Betschau nach Raddusch erkauft, wird demjenigen, welcher sich bis zum 15ten September c. und spätestens an diesem Tage als rechtlicher Eigenthümer legitimirt, ausgeantwortet werden, zugleich aber Jedermann aufgefordert, seine Wissenschaft von dieser Leinwand und deren Entwendung eidesmäßig uns mitzutheilen.

Calau, den 17ten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Der Viehhändler Johann Langhoff zu Letschin, hat seinen von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. für das Jahr 1831. unter No. 530. ausgefertigten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Vieh und rohen Thierhäuten, so wie einen ihm angeblich von der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. am 15ten Juli c. über Torgau nach Sachsen ausgefertigten, auf 6 Monat gültigen und zuletzt unterm 8ten d. M. in Guben visirten Reisepaß, und endlich seine Legitimationskarte, angeblich vom Königl. Polizei-Büreau zu Frankfurth a. d. O. unterm 15ten Juli c. ausgestellt, am 8ten d. M. auf der Straße zwischen Guben und Neu-Zelle verloren.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden die bemerkten Papiere zugleich hierdurch für ungültig erklärt.

Küstrin, den 14ten August 1831.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises.

(gez.) Hahn.

Es

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß wegen fahrläßiger Brandstiftung eine Frau im Sorauer Kreise zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe und ihr zwölfjähriger Sohn zu 10 Ruthenhieben rechtskräftig verurtheilt sind.

Sorau, den 16ten August 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Das handeltreibende Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß der in den Kalendern unrichtig auf den 27sten d. M. bezeichnete hiesige Viehmarkt, jedesmal den Sonnabend vor dem Kottbusser Markte, mithin 8 Tage später, also den 3ten September abgehalten wird.

Alt-Döbern, den 15ten August 1831.

Das Dominium.

Sicherheits-Polizei.

Der im nachstehenden Signalement beschriebene Barbiergeselle Karl Traugott Zocher aus Hain im Königreich Sachsen, ist in Folge des wider ihn ergangenen Urtheils über die Grenze des preußischen Reiches geschafft und ihm die Rückkehr, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe, gerichtlich untersagt worden.

Liebenwerda, am 5ten August 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Karl Traugott Zocher ist aus Hain im Königreich Sachsen gebürtig, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes krauses Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche spitze Nase, geschlossenen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ältliche, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe zwei behaarte Warzen auf der linken Wange dicht beim Ohre hat.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Kantonist Jacob Keza, welcher des Diebstahls und der Entziehung vom Militair-Dienste angeschuldigt worden, und zur abermaligen Untersuchung gezogen werden sollte, ist aus der Contumaz-Anstalt zu Inowraclaw in der Nacht vom 26sten auf den 27sten v. M. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden resp. ersucht und angewiesen, auf den Entwichenen Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, wieder unter Contumaz zu stellen und nachdem diese vorschriftsmäßig abgehalten worden, per Transport an das Königl. Landrathsamt Inowraclaw abzuliefern, uns aber davon Anzeige zu machen.

Sig-

Signalement.

Der ꝛc. Jakob Keza ist aus Parlin gebürtig, hielt sich in Obmianowo auf 29 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem alten runden Hut, einem blau tuchenen alten polnischen Rock, leinenen Beinkleidern und ordinairen Stiefeln.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte gefährliche Betrüger, Dieb und Vagabond, Hausding, welcher schon mehreremal in Untersuchung gewesen ist, und dreimal sich zur Correktion in Strafanstalten befunden hat, und heut wiederum in die Strafanstalt zu Luckau eingeliefert werden sollte, hat in der verflossenen Nacht durch Hülfe einer ausgebrochenen eisernen Ofenschiene Gelegenheit gefunden, sich gewaltsam aus dem Gefängniß unten durchzubrechen, und so die Flucht ergriffen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den gefährlichen Hausding genau Acht zu haben, auf seine Habhaftwerdung streng vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und sofort gefesselt an uns abliefern zu lassen. Zu vermuthen steht, daß derselbe seine Tour nach Frankfurth a. d. O. oder nach Schlesien genommen habe.

Vetschau, den 12ten August 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Tagearbeiter Karl Gotthelf Hausding ist aus Vetschau gebürtig, evangelischer Religion, 40½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, tief liegende Augen, kleine und schiefe Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, röthlichen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist starker Statur, spricht deutsch, und fehlt ihm der linke Daumen.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem schwarz tuchenen Oberrock mit schwarzem Sammetkragen, schwarz tuchener Weste, grau tuchenen Hosen, ledernen Halbstiefeln, einer blauen Tuchmütze mit rothem Streifen und ledernem Schirm, und einem leinenen Hemde.

Der mittelst Steckbriefs vom 24sten praet. verfolgte vormalige Soldat Johann Gottlob Berger aus Guben, hat sich heute freiwillig wieder eingefunden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Lübben, den 16ten August 1831.

Der Magistrat.

Man

Schutzmittel gegen die Cholera.

Man hat in Lemberg in Gallizien, wo die Cholera sehr gewüthet hat, die Beobachtung gemacht, daß das Tragen eines Harzpflasters auf dem Unterleib ein wirksames Schutzmittel gegen die Cholera sei, vorzüglich wenn damit der diätetische Gebrauch einiger einfachen Mittel in Verbindung gebracht wird. Es wird versichert, daß diejenigen, welche hiervon Gebrauch gemacht haben, nicht von der Cholera befallen worden sind. Das Harz, dessen man sich zum Pflaster bedient, ist weißes Tannen- oder Fichten-Harz, welches man für einen geringen Preis in jeder Apotheke unter der Benennung „weißes oder Burgunderharz" bekommen kann. Es wird in einem flachen irdenen oder eisernen Gefäße über Kohlen geschmolzen und dann auf dünnes, weiches Leder, welches bei einem jeden Handschuhmacher zu haben ist, gleichförmig aufgestrichen, wozu man sich eines heiß gemachten starken Messers bedient. Das Pflaster muß so groß sein, daß es die Herzgrube und den Unterleib bis unter dem Nabel bedeckt, so daß es bei Erwachsenen ohngefähr 6 bis 7 Zoll hoch und 9 bis 10 Zoll breit wird. Dem Theile, der auf die Herzgrube zu liegen kommt, kann man eine ausgebogene Form geben. Wenn das Pflaster aufgelegt werden soll, muß man es erst über Kohlenfeuer erwärmen, damit dasselbe weich und klebend werde. Innerlich wird empfohlen, täglich einen bis zwei Tropfen destillirtes Chamillenöl auf Zucker zu nehmen. Besser ist es aber, vorzüglich für Frauen und Kinder, täglich Morgens und Abends eine bis 2 Tassen Krausemünzen- oder Pfeffermünzen-Thee zu trinken. Diese Kräuter sind in allen Apotheken zu haben.

Die Behandlungsweise des Regiments-Arztes Dr. Sinogowitz in Danzig gegen die Cholera ist nach amtlichen Berichten als sehr zweckmäßig anerkannt und mit dem günstigsten Erfolge angewendet worden. Dieselbe ist so einfach, daß man sie, wenn jemand auf dem Lande an der Cholera erkrankt, sogleich in Anwendung bringen kann. Damit sich nun Jedermann von dieser so nützlichen Behandlungsweise unterrichten könne, haben wir von derselben eine Parthie drucken lassen, und verkaufen davon 1 Buch oder 100 Exemplare für 10 Sgr.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch und Sohn,
in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 34.

Frankfurth a. d. O., den 24sten August 1831.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Johann Ludwig Tornow No. 33. zu Saratoga von 15 Magdeb. Morgen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 1110 Rthlr. gewürdigt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und stehet der Bietungstermin auf „den 3ten November c. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 4ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Kolonistenloos der Wittwe Flathe, Anne Louise geb. Siewert, No. 18.b zu Neudresden, von 10 Magdb. Morgen 57½ QRuthe Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 958 Rthlr. 10 sgr. gewürdiget worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und steht der Bietungstermin auf „den 27sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 31sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Wegen rückständiger Abgaben ist das der verehelichten Handelsmann Moses Abraham Neustein zugehörige, am Driesener Thore sub No. 256. belegene, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 173 Rthlr. 14 sgr. 7 pf. gewürdigte Wohn- und Handwerkshaus nebst Pertinenzien subhastiret und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 14ten November d. J." Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem die Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Friedeberg, den 1sten August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Auf Antrag der Erben des Bäckermeisters Schäffter und Behufs der Erbtheilung wird dessen hiesiges, mit Brau- und Brandweinbrenn-Gerechtigkeit versehenes, am Markte gelegenes Wohnhaus No. 152. des Brandkatasters und No. 115. des Hypothekenbuchs, mit der gerichtlichen Taxe von 1500 Rthlr., so wie dessen hiesige Brod- und Semmelbank No. 2. Litt. c., im Hypothekenbuche sub No. 3. verzeichnet, mit der gerichtlichen Taxe von 75 Rthlr. zur Subhastation gestellt; diesfallsiger peremtorischer Bietungstermin ist auf den 10ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Stadtgerichtsstelle festgesetzt. Es werden hierzu und zur Abgabe ihrer Gebote beste- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, und soll der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, sofern rechtliche Hindernisse nicht eintreten.

Forst, am 16ten Juli 1831.

Das Stadtgericht.

Digitized by Das

Das dem Hutmachermeister Johann Gottlieb Pieske allhier gehörige, in der Kirchgasse belegene Wohnhaus nebst Hof und Stall, welches im Hypothekenbuche Vol. 2. No. 74. pag. 277. eingetragen und auf 98 Rthlr. 21 sgr. 9 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 12ten September" früh 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube angesetzt, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Lübben, den 27sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Avertissement. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Schuldenhalber der der Wittwe Göller zugehörige, zu Vogelsang in der Herrschaft Neuzelle belegene und Fol. 9. Vol. II. des Hypothekenbuchs über Vogelsang eingetragene, auf 842 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. abgeschätzte Schenkkrug sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 16ten September d. J." bestimmt worden, wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Taxe und Beschreibung des Guts in unserer Registratur einzusehen ist. Fürstenberg, den 14ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Die dem Erbkrüger Gottfried Lehmann aus Zschipkau angehörige, in der Dorf Naundorfer Flur belegene, auf 500 Rthlr. abgeschätzte Scyroteichwiese, aus circa 24 Morgen Flächen-Inhalt, wird hiermit sub hasta gestellt, und soll in termino „den 17ten September c. Vormittags 10 Uhr" dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden mit der Zusicherung eingeladen, daß, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht vor. Senftenberg, den 4ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die der verehelichten Kaufmann Kircher, Christine Dorothee geb. Sachse hierselbst zugehörige, gerichtlich auf 3247 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. abgeschätzte Bürgernahrung, soll schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu drei Bietungstermine „den 8ten Juni, 8ten August und 8ten Oktober c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und wird der Zuschlag dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort ertheilt werden.

Zehden, den 5ten April 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. Das zu Lübbenichen belegene Mühlengrundstück der Klixschen Eheleute, bestehend aus dem Wohn- und Mühlen-Gebäude, Backhaus, Scheune und Stallung, Obstgärten, p. p. 12 Morgen Acker und 6 Morgen Wiesen, soll mit der für die im vorigen Jahre abgebrannten Windmühle noch zu erwartenden Feuerkassen-Entschädigung sub hasta gestellt werden. Die Taxe ist inkl. des gehenden Werks der Wassermühle und des aus dem Brande geretteten Zubehörs der Windmühle auf 4966 Rthlr. 2 sgr. ausgefallen, die jährlichen fixirten Abgaben aber betragen 1 Winspel 1 Scheffel 8 Metzen Roggen und 22 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. baar, wie solches aus den im Königl. Amte Sachsendorff aushängenden Taxen zu ersehen. Die Bietungs-Termine, zu denen zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, stehen „den 20sten Juli, den 14ten September und Donnerstag den 8ten Dezember d. J.", jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Amte Sachsendorff an. Der letztere ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Cüstrin, den 12ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Das zu Hathenow belegene separirte Halbbauergut des August Breitkreuz, wozu p. p. 60½ Morgen Land, zu 2125 Rthlr. taxirt, gehören, soll nebst Gebäuden, welche zu 1307 Rthlr. 27 sgr. gewürdigt, sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 13ten April, den 15ten Juni und den 14ten September c., jedesmal Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Sachsendorff an. Der letzte ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin an der Gerichtsstelle zu Sachsendorff zur Einsicht aus. Küstrin, den 15ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Die denen Gebrüdern Bochow gehörige, zu Alt-Bliesdorf belegene und zu 13011 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzte Bauer-Wirthschaft soll in termino „den 1sten November d. J., den 2ten Januar 1832," jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justiz-Amtmanns Gutike zu Wriezen und „den 1sten März 1832." Vormittags 11 Uhr, in dem zur Wirthschaft gehörigen, im Dorfe belegenen Wohnhause meistbietend verkauft werden. Der letzte Termin ist peremtorisch und es erfolgt der Zuschlag für das darin geschehene Meistgebot, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen. Wriezen, den 17ten August 1831.

v. Barfußsche Gerichte über Batzlow und Alt-Bliesdorff.

Avertissement. Wir beabsichtigen, das von dem Nachlaß unserer Eltern auf uns angefallene Gütchen, welches in der Ostrower Vorstadt zu Zielenzig belegen, und aus einem 80 Fuß langen Wohnhause, mit geräumigem Vorhof und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, einem 2 Morgen großen Obst-, Blumen- und Gemüse-Garten hinter dem Wohnhause, einem gleich großen Gemüsegarten bei der Stadt; ferner aus 5 Wiesen und endlich aus 120 Magdeb. Morgen separirten Ackerlandes besteht, welches letztere zum größten Theil vom Hause aus übersehen werden kann, aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Verkaufs-Bedingungen, so wie der Preis, sind von dem Bau-Kondukteur Röse zu Landsberg a. d. W. zu erfahren, und ist derselbe von uns authorisirt, etwaige Verkaufs-Unterhandlungen einzugehen.

Zielenzig, den 14ten August 1831. Die Röseschen Erben.

Zu Blumberg soll am 30sten d. M. ein ganz neu erbautes Haus, dicht an der Oder, welches besonders für Bäcker, Schlächter und zur Einrichtung einer Materialhandlung geeignet ist, verkauft oder verpachtet werden.

Zu der hiesigen Schulstelle, deren jährlicher Ertrag auf 93 Rthlr. berechnet ist, künftig aber nach erfolgter Trennung der Filialküsterei noch höher berechnet werden kann, können sich qualifizirte, der wendischen Sprache kundige Subjekte möglichst bald melden bei

dem Kirchen- und Schulpatron, Ritterguts-Besitzer Bruchmann.

Groß-Oßnig bei Cottbus, den 14ten August 1831.

Es wünscht Jemand ein Brauerei in einer Mittel-Stadt zu pachten. Näheres bei

Barthold Mayer in Frankfurth a. d. O.

Neue holländische Heeringe, à 2½ sgr., so wie neue englische, à 1½ sgr., von einer ausgezeichnet schönen Qualität, verkauft in Frankfurth a. d. O.

Leopold Schmidt, Oderstraße No. 18.

Wollene Decken, (Lazareth-Decken,) in richtiger Länge und Breite, empfiehlt nebst allen Sorten Leibbinden von 7½ sgr. an

die Tuch- und Waaren-Handlung von Wilhelm Guthmann,

in Frankfurth a. d. O. im Laden am Polizei-Gebäude.

Gast-

Gasthofs-Verpachtung. Den in guter Nahrung stehenden, vor Kurzem massiv erbaueten Gasthof zum goldenen Löwen zu Müllrose, 2 Etagen hoch und 10 Fenster Fronte, mit 2 Hufen betragenden Ländereien, will der gegenwärtige Besitzer Veränderungshalber auf 3 Jahre verpachten. Es steht daher zu Abgabe von Geboten auf Donnerstag den 8ten September c. Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Bürgermeisters Böhme daselbst ein Termin an und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, falls nur ein annehmbares Gebot geschieht, der Pachtkontrakt sogleich abgeschlossen werden könne. Die Bedingungen sind bei dem Besitzer und dem Bürgermeister Böhme einzusehen. Müllrose, den 12ten August 1831.

Gelatina von Laine aus Paris. Ein vollkommenes und billiges Klärungsmittel für Weine, Biere, Essige und Brandweine, offerirt die Droguerie- und Farbe-Waaren-Handlung von Ed. Weinedel in Frankfurth a. d. O.

Bücher-Anzeigen.

Der Nelken-, Hyacinthen-, Levkoyen-, Aurikel- und Ranunkel-Gärtner, aus den Papieren eines erfahrnen und berühmten Blumisten, herausgegeben von A. Ziehnert und F. Holl; zweite reich vermehrte Auflage, ist den Freunden dieser Blumen nicht warm genug zu empfehlen und für 10 sgr. geheftet zu haben bei F. Tempel in Frankfurth a. d. O., Gotsch in Lübben, Henze in Guben und Bertrand & Comp. in Cottbus.

Der kleine Schmetterlingsjäger, oder eine richtige und faßliche Anweisung, Raupen aufzusuchen und zu erziehen, Schmetterlinge zu fangen, sie aufzuspannen, auszubreiten und systematisch zu ordnen, nebst einer Beschreibung der erforderlichsten Fangiastrumente, Geräthschaften und Behältnisse, so wie einer kurzgefaßten Naturgeschichte des Schmetterlings, von Aug. Harzer. Mit 4 vom Verfasser selbst gezeichneten und gestochenen schwarzen und illuminirten Kupfern. Es ist für 22½ sgr. gebunden bei F. Tempel in Frankfurth a. d. O. und in jeder deutschen Buchhandlung zu haben.

Mittel gegen schädliche Thiere, in Häusern, Gärten und Feldern, als: Wanzen, Flöhe, Läuse, Motten, Fliegen, Kornwürmer, Maulwürfe, Raupen, Mücken, Milben, Maden, Keller- und Mehlwürmer, Mäuse, Ratten, Marder, Ameisen, Schnecken, Erdflöhe, Sperlinge, Hamster und viele andere schädliche Thiere mehr. Durch vieljährige Erfahrung bestätigt und geheftet à 10 sgr. zu haben bei Tempel in Frankfurth a. d. O. und in allen deutschen Buchhandlungen.

Kochbuch im Sommer. „Die feinere Kochkunst, oder eine vollständige Anweisung zur Bereitung des feinen, in gewöhnlichen Kochöfen gebacknen Backwerks, vielerlei warmer und kalter Getränke, Geleen, allerlei Gefrornen, der vorzüglichsten Puddings und anderer feiner Köchereien," findet man in den gewöhnlichen Kochbüchern meistens nur als Anhang behandelt. Es ist daher ein vortrefflicher und gewiß auch ein recht willkommener Gedanke, die Bereitung von 34 Arten von Torten, 37 kleinern Backwerken, 17 warmen und kühlenden Getränken, 20 Cremes, 15 Geleen, 19 Arten von Gefrornen, 21 Puddings, 26 Aufläufen, 32 Arten von Omeletten, Klößen, Nudeln ꝛc., 18 Eierspeisen, 25 größern und kleinern Pasteten mit Saucen, 26 Marmeladen, Eingemachten, Maccaronispeisen ꝛc. in einer besondern Schrift zu lehren. Den Werth dieses herrlichen Lehrbuchs erhöhen die angehängten Regeln zu Beurtheilung der Güte der Speisen bei dem Einkaufe, die erläuterten Vorkenntnisse und Vorarbeiten zu Bäckereien ꝛc. ꝛc., die oft den geschicktesten Köchinnen mangeln! Es ist geheftet für 17½ sgr. bei F. Tempel in Frankfurth a. d. O., Gotsch in Lübben, Henze in Guben und Bertrand & Comp. in Cottbus zu haben.

Abändernde Bestimmungen

zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April (1. Juni) 1831.

Für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien.

Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons sowohl längs der Russisch-Polnischen Landes-Grenze, als im Innern des Landes, und in der Umgegend von Danzig und Posen schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperre bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in den Provinzen Preußen und Posen nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte und nachdem die weitere Verbreitung der Krankheit leider nicht mehr durch die strenge Ausführung der vorgeschriebenen innern Sperrungsmaaßregeln, wie es gehofft werden durfte, auf wenige Punkte der Monarchie hat beschränkt werden können, so hat die Immediat-Commission beschlossen, zuvörderst zum Schutz der westlichern Landestheile nachstehende Maaßregeln, demnächst aber auch für die Provinzen Preußen, Posen und den Theil von Schlesien auf dem rechten Ufer der Oder die folgenden Modificationen der Vorschriften der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. eintreten zu lassen.

§. 1. Die bisher von dem Ausflusse der Leba in die Ostsee längs der Grenze zwischen dem Stolpeschen und Lauenburgschen Kreis und ferner die Grenze des Danziger Regierungs-Bezirks verfolgend bis zum Conitzer Kreise, sodann aber längs der Brahe zum Bromberger Canal die Netze und Warthe herab bis zur Obra, an dieser hinauf bis gegen die Oder und von Tschicherzig die Oder aufwärts bis Oderberg in Oberschlesien aufgestellte militairische Beobachtungslinie, wird in einen Sperr-Cordon verwandelt.

§. 2. Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere, sind derselben Behandlung unterworfen, als die aus dem Auslande kommenden nach der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. Es sind daher an dieser Linie die, in der Instruction für die Contumaz-Beamten vom 5. April (1. Juni) d. J. angeordneten Einrichtungen zu treffen, mit der Maaßgabe, daß, da keine Grenz-Zoll-Aemter an dieser Linie belegen sind, an den Contumaz-Plätzen statt der Zoll-Beamten, andere Behörden mit den jenen Beamten obliegenden Functionen beauftragt werden müssen. Es kann auch diese Linie nun nicht mehr von der östlichen Seite her mit den im Publikandum vom 6ten Juni c. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, vielmehr müssen Personen, Waaren und Thiere mit den in der Bekanntmachung, wegen Einführung der Gesundheits-Atteste vom 5. April c. angeordneten Gesundheits-Attesten oder Reisepässen oder mit den §§. 28. 38. 46. der Instruction für Contumaz-Beamten vom 5. April (1. Juni) c. beschriebenen Contumaz-Scheinen versehen sein, und unterliegen nach Maaßgabe dieser Legitimationen unter Beobachtung der Modificationen des Publikandi vom 17. Juni c. dem in §. 2. der Bekanntmachung vom 5. April (1. Juni) c. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 3. Zu mehrerer Sicherheit, und um auch die noch reinen Gegenden zwischen der Weichsel und diesem innern Sperr-Cordon vor der Ansteckung zu bewahren, werden dieselben Maaßregeln wegen der Contumaz auch an der Weichsellinie beobachtet, wenn gleich dieselbe nicht militairisch besetzt worden ist.

Den Königl. Ober-Präsidien wird die Bestimmung der Contumaz-Plätze, so wie derjenigen Durchgangs-Punkte überlassen, wo Reisende und Waaren mit reinen Gesundheits-Attesten, den Cordon passiren dürfen.

§. 4. Der Sperrungs-Cordon um Danzig bleibt bei dem großen Nutzen für die Provinz, welchen er bis jetzt unzweifelhaft bewährt hat, fortbestehen, eben so der, welcher

um

um Posen bereits ausgeführt worden ist; alle übrigen Orte in den Provinzen Preußen, Posen und auf dem rechten Oder-Ufer von Schlesien, können einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, so fern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von den Ober-Präsidenten der Provinz im Verein mit den kommandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 5. Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit der Provinz bis zum Sperr-Cordon (unter den Bedingungen des §. 6.) zwar frei, jedoch hat jeder, der über 3 Meilen von dem Orte sich entfernen will, ein Gesundheitsattest oder einen Reisepaß nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. April nöthig, um sich überall, wo ein solches gefordert wird, damit ausweisen zu können; dieselbe Bestimmung gilt auch für die gesammten noch unverdächtigen, wie für die blos verdächtigen Theile der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien östlich von dem in §. 1. bezeichneten Sperrungs-Cordon bei allen Reisen über 5 Meilen innerhalb dieses Bereichs. Auch zum nähern Verkehr muß jeder, der seinen Wohnort verläßt, mit einer Legitimations-Karte versehen sein, die den Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angiebt.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche mit Cholera-Kranken in unmittelbare Berührung gekommen, oder in Häusern gewohnt haben, in denen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimations-Karten gegeben werden.

Den umliegenden Ortschaften ist eben sowohl der freie Verkehr mit einem angesteckten Ort zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kömmt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheitsattest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 20 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Fall wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit behandelt.

§. 6. Dagegen bleibt es allen in den Provinzen Preußen, Posen u. s. w. belegenen Gegenden und Orten unbenommen, sich gegen den Verkehr mit den angesteckten oder verdächtigen Gegenden und Orten selbst zu schützen und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und sich bewachen.

Diese Absperrung von Bezirken kann indessen nicht willkührlich geschehen, sondern muß unter Leitung der Regierungen und Kreisbehörden angeordnet, auch für Contumaz-Anstalten an der Sperrlinie auf Kosten der Kommune gesorgt oder wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen werden.

§. 7. Nur die Königl. Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, sie mögen angesteckt, verdächtig, oder, ob zwar selbst abgesperrt, doch unverdächtig sein, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indessen folgende Modalitäten zu beobachten:

1. wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz;
2. verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königlichen Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf die Beobachtung dieser Vorschrift halten.
3. Die Couriere und Reisende müssen in wohlverschlossenem Wagen fahren und dürfen diesen auf der Station nicht verlassen.

4. Die

4. Die Postillons dürfen unterweges nirgends anhalten und den Reisenden darf kein Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen gestattet werden.
5. Die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und bei sich führenden Effecten, so wie die Pferde und Geschirre dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen dieses §. eben so, wie alle übrige dieser Verordnung, nur für die Landestheile, östlich der Weichsel und der in §. 1. bezeichneten Sperrungs-Linie gelten, da schon in §. 2. und 3. bestimmt ist; daß über diese Linien niemand, mithin auch keine mit Post reisende Personen oder Couriere, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8. Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten abgeordneten Regierungs-Beamten, die Landräthe, Aerzte und Wundärzte und Geistliche, eben so in dringenden Dienstgeschäften reisende Militairs, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks reisen, jedoch müssen sie sich, wenn sie verdächtige Gegenden passiren, in verschlossenen Wagen befinden, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungs-Orts nirgends aufhalten und sich an dem letztern oder in der demselben vorliegenden Contumaz-Anstalt der Desinfection ihrer Person, ihrer Effecten und ihres Wagens unterwerfen.

§. 9. Militair-Commandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartirt werden; die commandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commandos aus von der Cholera angesteckten oder verdächtigen Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§. 10. Was nun die Sperrung der Häuser selbst betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird die Aufrechthaltung der Vorschriften des §. 17. 23. 27. der Instruction in den kleinen Städten oder auf dem platten Lande, wo gar keine oder nur wenige Miether sind, in der Regel keine Schwierigkeiten finden. Auch in den größeren Städten und in solchen Häusern der kleinen Städte und des platten Landes, welche von mehreren Familien bewohnt werden, muß, so lange noch irgend eine Hoffnung vorhanden ist die Krankheit in ihrem Keime zu ersticken, genau nach jenen Vorschriften verfahren werden.

Jede Wohnung jedoch, welche so abgesperrt werden kann, daß keine Communication mit den Bewohnern der übrigen Abtheilungen des Hauses dadurch möglich wird, und welche also zu diesem Zwecke einen besonderen Ein- und Ausgang hat, oder wo nach dem Ermessen der Sanitäts-Commission ein solcher eingerichtet werden kann, ist als ein für sich bestehendes Haus zu betrachten, die besondere Absperrung dieser Wohnung wird die Absperrung des Hauses also entbehrlich machen.

§. 11. Ergiebt sich aber nach den ersten vorgekommenen Krankheitsfällen, daß die strengste Isolirung der Häuser nicht mehr zureicht, die Krankheit vor ihrer Weiterverbreitung zu ersticken, so treten, um die großen Belästigungen der bisher verordneten Häusersperre zu vermindern, folgende Modificationen derselben ein.

1. Wird der Kranke gleich bei dem Ausbruche der Krankheit nach dem Inhalt des §. 21. der Instruction vom 5. April (1. Juni) über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, in das Cholera-Lazareth gebracht, so erliegen seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägi-

gen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behufe sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu gestatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber, mit ihren Effecten dem in den §. §. 42. bis 44. der Instruction vorgeschriebenen Desinfections-Verfahren unterworfen worden sind. Die übrigen Bewohner des Hauses sind nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten und Räucherung der Wohnungen ohne Weiteres zum freien Verkehr zu zulassen.

2. Verbleibt der Erkrankte im Hause, so soll es den Bewohnern des Hauses, außer den Angehörigen des Erkrankten und den Personen, von denen erwiesen ist, daß sie mit demselben in Communication gekommen sind, freistehen, unter Bewilligung des mit der Anordnung der polizeilichen Maaßregeln in Cholera-Fällen beauftragten Beamten das Haus vor der wirklich vollzogenen Sperrung desselben zu verlassen. Doch darf ihnen der Eintritt in ein anderes Haus, so wie überhaupt der freie Verkehr nicht gestattet werden, bevor sie nicht in einem besonderen, zu diesem Behufe eigens bestimmten Lokale nebst den Effecten, die sie mit sich führen, der erforderlichen Reinigung unterworfen worden sind. Für die Anlegung und Einrichtung solcher Lokale in den verschiedenen Stadtvierteln hat die Ortsbehörde Sorge zu tragen.

3. Stirbt oder geneset ein in seiner Wohnung verbliebener Cholera-Kranker, so werden diejenigen Bewohner des Hauses, welche Angehörige des Erkrankten sind, oder mit demselben sonst in Communication gekommen, einer 20tägigen, die übrigen einer 10tägigen Contumaz unterworfen, und bleibt es übrigens im Betreff der Desinfection eines solchen Hauses und der darin befindlichen Effecten und Personen bei den bestehenden Vorschriften.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab ein Cholera-Kranker als genesen zu betrachten und die Ansteckung nicht mehr weiter zu verbreiten fähig ist, hängt von dem Ermessen des Arztes ab.

§. 12. Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51. der Instruction vom 5. April (1. Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1. Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbniß-Platzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall sein, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

2. Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51. beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

3. Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal, oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oehl eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, still und ohne große Begleitung erfolgen.

§. 13. Hinsichts der Flußschifffahrt in den Provinzen Preußen und Posen wird es der Bestimmung der betreffenden Regierungen unter möglichster Berücksichtigung des Handels-Verkehrs überlassen, wann der Moment eintritt, wo dieselbe nicht mehr frei gegeben und wenn sie wieder geöffnet werden kann. Berlin, den 5. August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 35.

Ausgegeben den 31sten August 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 94. Wiederholte Bekanntmachung der Verordnung, betreffend die Einführung gleicher Wagengeleise. v. Abth. 1127. Juni.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung darauf angetragen haben, daß Wir die in der Verordnung vom 14ten März 1805. enthaltenen Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes zur Ausführung bringen lassen möchten, welche theils §. 6. der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzial-Verband getreten sind; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. resp. noch nicht ausgeführt oder noch nicht publizirt worden ist, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, und auf das Gutachten Unseres Staatsministerii Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades Vier Fuß Vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3.

§. 3. Nach Ablauf von Sechs Jahren, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle, genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine, oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6. Diejenigen Vorschriften des Reglements vom 14ten März 1805., welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die §§. 2. und 3. des ersteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Lausitzischen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7. Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23sten August 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Dankelman.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: von Schönberg.

Für den Kriegsminister: von Schöler.

Vorstehende Verordnung wird in Gemäßheit des §. 7. zum 2ten Male mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in derselben enthal-

tenen

tenen Bestimmungen auch in dem Bezirke Beeskow, so wie in den Kreisen Arnswalde und Kottbus zur Anwendung kommen, da die in dem frühern Gesetze vom 14ten März 1805. gestatteten Ausnahmen nunmehr sämmtlich aufgehoben sind.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1831.

No. 95. IV. No. 362. August.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 12ten v. M., daß die zur Abwehrung der Cholera der Verordnung vom 5ten April d. J. gemäß, von den Behörden auszustellenden Gesundheits-Atteste stempelfrei ausgefertigt werden.

Teplitz, den 20sten Juli 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Maassen und
Freiherrn von Brenn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 26sten August 1831.

No. 96.

Die unterm 1sten d. Mts. bekannt gemachte

„Anweisung über die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infizirten Orten u. s. w."

wird, hinsichtlich der mit den Posten stattfindenden Versendungen, im Einverständnisse mit dem Königl. General-Post-Amte, wie folgt, ergänzt:

1) Die Post-Anstalten an infizirten Orten haben die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die in den §§. 3. u. 6. wegen der äußeren Verpackung enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

2) Die in den §§. 4. u. 6. angeordnete äußere Reinigung der Geldfässer, Geld-Pakete ꝛc. durch Abwaschen mit einer Auflösung von Chlor-Kalk oder von schwarzer Seife haben die Sanitäts-Kommissionen, oder, wenn diese nicht eingerichtet sind, nach den Umständen entweder die Polizei- oder die Post-Behörden zu bewirken, und auf den Adressen durch die Bemerkung: „äußerlich gereinigt", unter Beidrückung des Dienst-Siegels, zu bescheinigen.

Diese äußere Reinigung muß auf der nächsten gesunden Station bei der Post-Anstalt wiederholt werden.

Wird das Geld über die Sperrungs-Linie befördert, so erfolgt dort jedenfalls noch einmal die äußere Reinigung in den auf dieser Linie eingerichteten Reinigungs-Anstalten durch die Kontumaz-Beamten im Beisein eines Post-Beamten. Diese wiederholte Reinigung wird ebenfalls durch einen Vermerk auf den Adressen bescheinigt.

3) Die in den §§. 5. und 6. vorgeschriebene Reinigung des Inhalts der Geldfässer, Geldpakete ꝛc. bei der Ankunft wird von den Orts-Sanitäts-Kommissionen, oder, wo diese noch nicht eingerichtet sind, von den Orts-Polizei-Be-

 hör-

Hörden bewirkt. Die Post-Anstalten haben die Verpflichtung, diesen Behörden posttäglich ein Verzeichniß der aus infizirten Orten eingegangenen Gelder, Kassen-Anweisungen, Staats- und anderen geldwerthen Papiere mitzutheilen, welches den Empfängern den deklarirten Inhalt, das Gewicht und den Absendungs-Ort nachweist.

In den an die Adressaten von der Post-Anstalt in gewöhnlicher Art zu bestellenden, bis zur Vollziehung und Untersiegelung ausgefüllten, Auslieferungs-Scheinen wird von dem Post-Amte die Bemerkung gemacht, daß die Auslieferung nur unter Mitwissen und auf einen auf der Rückseite der Auslieferungs-Scheine von der Orts-Sanitäts-Kommission oder resp. der Orts-Polizei-Behörde gemachten und untersiegelten Vermerk erfolgen könne.

Die Post-Behörden sind dafür verantwortlich, daß ohne einen solchen Vermerk kein aus einem infizirten Orte kommendes Geldpaket u. s. w. dem Adressaten ausgehändigt werde. Die Sanitäts-Kommissionen oder Polizei-Behörden haben angemessene Anordnungen zu treffen, daß alle Geld- oder geldwerthe Papiere enthaltende Fässer und Pakete, zu deren Abholung von der Post sie die erforderliche Bescheinigung auf den Auslieferungs-Scheinen ertheilt haben, demnächst sogleich unter ihrer Leitung und Aufsicht nach Vorschrift geöffnet und gereinigt werden.

Die Reinigung selbst erfolgt entweder in den Dienst-Lokalen dieser Behörden im Beisein des Empfängers, oder, wo örtliche und andere Rücksichten es gestatten, in der Wohnung desselben unter Aufsicht des dazu beauftragten Beamten, welcher in dem obengedachten Verzeichniß bei jeder einzelnen Sendung einen Vermerk darüber, daß und zu welcher Zeit die Reinigung erfolgt sei, nachzutragen und solchen zu unterzeichnen hat.

Die durch die Reinigung veranlaßten baaren Auslagen trägt der Empfänger.

4) Wegen der nach dem Auslande bestimmten Gelder aus infizirten Orten, wird das Königliche General-Post-Amt mit den ausländischen Post-Behörden sich verständigen.

Bis dahin, daß dieses geschehen ist, werden dergleichen Gelder zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Berlin, den 27sten August 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission.

v. Thile.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und der Polizei-Behörden bringen, weisen wir die letztern, mit Bezugnahme auf die im 33sten Stücke des Amtsblatts abgedruckte Anweisung der Königl. Immediat-Kommission vom 1sten d. M. an, nach den erlassenen Bestimmungen die Orts-Sanitäts-Kommissionen zu instruiren, um demgemäß zu verfahren, zuvor aber mit

mit der betreffenden Königlichen Postbehörde des Orts Rücksprache zu nehmen und Verabredung zu treffen, um sich über die Art und Weise der Ausführung des vorgeschriebenen Verfahrens zu einigen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten August 1831.

No. 97. Sperr-Cordon gegen die Cholera.

Da auf Anordnung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera zur Sicherstellung der westlich der Oder liegenden Gegenden, der militairische Beobachtungs-Cordon an diesem Strome in einen Sperr-Cordon verwandelt werden soll, und diese Maaßregel mit dem 1sten September d. J. in Wirksamkeit treten wird, so werden hiermit nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) der Uebergang über die Oder von dem rechten auf das linke Ufer des Stroms wird für den hiesigen Regierungs-Bezirk nur allein und mit Versagung aller übrigen bisherigen Uebergangspunkte bei Tschicherzig, Crossen, Frankfurth, Küstrin und Hohenwutzen verstattet werden, so daß derselbe auf keinem andern Punkte zulässig ist. Ausgenommen hiervon ist der Uebergang bei Schwedt, welcher noch Personen und Waaren, welche durch Gesundheits-Atteste als ganz vollständig unverdächtig legitimirt werden können, verstattet werden soll;
2) auf diesen Punkten befinden sich Polizei-Bureaus, bei welchen alle Personen und Waaren, für welche der Uebergang verlangt wird, sich melden und über ihre gesundheits-polizeiliche Unverdächtigkeit vollständig ausweisen müssen. Die Anmeldung kann von des Morgens früh bis Abends spät, so lange es Tag ist, erfolgen. Zur Zeit der Nacht ist der Uebergang unzulässig, mit Ausnahme von Kouriren und Estaffetten, welche ohne Aufenthalt zu jeder Zeit befördert werden, jedoch sich ebenfalls in gesundheits-polizeilicher Hinsicht ausweisen müssen;
3) die gesundheits-polizeiliche Legitimation der Personen und Sachen oder Waaren muß durch Gesundheits- und Reinheits-Atteste nach den beigefügten Formularen erwiesen werden.

Diese Bescheinigungen müssen in den Städten von der Orts-Kommission, für die Landbewohner aber von der Kreis-Kommission ertheilt und resp. von den Magistraten oder dem Landrath des Kreises beglaubigt werden. Auf dem Lande, wo sich keine zur Ausstellung von Gesundheits-Attesten befugte Orts-Kommission befindet, ist die Orts-Polizei-Behörde berechtigt, eine gesundheitspolizeiliche Bescheinigung zu ertheilen, welche der Kreis-Kommission vorzulegen ist, um auf Grund derselben das Gesundheits-Attest zu ertheilen.

4) Die Gesundheits-Atteste müssen am Tage des Abgangs oder am Tage vor demselben ausgestellt und täglich von den Orts-Behörden auf dem eingeschlagenen Wege visirt werden, mit dem Bemerken, daß in den passirten Orten weder die Cholera herrscht, noch seit 20 Tagen stattgefunden hat. In den

Ge-

Gesundheits-Attesten muß außerdem die Tour, welche eingeschlagen und der Uebergangspunkt, welcher passirt werden soll, angegeben werden;

5) Personen, Sachen und Waaren, deren vollständige Unverdächtigkeit nicht auf die vorgeschriebene Weise dargethan werden kann, sollen zurückgewiesen und insofern ein wirklicher Verdacht obwaltet, der Kontumaz und dem Reinigungs-Verfahren in der vorgeschriebenen Weise, in den errichteten Contumaz-Anstalten, unterworfen werden. Dasselbe gilt von Zug- und anderen Thieren;

6) alle Kähne und Fahrzeuge auf der Oder dürfen nicht am rechten Ufer des Stroms bleiben, sondern müssen auf den dazu anzuweisenden Stellen an das linke Ufer gebracht, dort vereinigt und bewacht werden;

7) Fahrzeuge zur Stromschifffahrt können nur mit Erlaubniß des betreffenden Landraths und in der Stadt Frankfurth des dortigen Magistrats, benutzt und verabfolgt werden. Diese Behörden haben dahin zu sehen, daß nur solchen Personen und Waaren, welche mit den vorgeschriebenen Gesundheits- und Reinheits-Attesten versehen sind, eine solche Erlaubniß ertheilt werde;

8) die Schiffsführer aller Fahrzeuge sind verbunden, in den zu 1. genannten Uebergangs-Punkten, desgleichen bei allen Schleusen, welche sie passiren, sich in gesundheits-polizeilicher Hinsicht, für sich und alle auf den Fahrzeugen befindlichen Personen und Waaren, zu legitimiren. Diejenigen Fahrzeuge, welche aus der Oder in den Friedrichs-Wilhelms-Kanal gehen, müssen sich bei dem Polizei-Bureau zu Brieskow in dieser Beziehung melden;

9) die Untersuchung der gesundheits-polizeilichen Legitimationen erfolgt auf dem Fahrzeuge selbst durch die dazu angestellten Beamten. Werden die Gesundheits- und Reinheits-Atteste in Ordnung befunden, so wird die Fortsetzung der Fahrt, oder das Landen am linken Ufer, jedoch nur in den Uebergangs-Punkten, verstattet. Wird aber ein Verdacht begründet, so werden Fahrzeuge, Mannschaft und Waaren der Kontumaz und dem Reinigungs-Verfahren unterworfen;

10) sollte irgend ein Fahrzeug es versuchen, ohne vorhergegangene Untersuchung und erhaltene Erlaubniß, irgend wo am linken Oderufer zu landen, so wird dasselbe durch die Militair-Wachen des Cordons zurückgewiesen, und wenn dieser Zurückweisung nicht Folge geleistet wird, die Gewalt der Waffen gegen die Mannschaft gebraucht werden. Demnächst sollen die Schiffsführer zur Untersuchung gezogen und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15ten Juni d. J. mit aller Strenge bestraft werden.

Das Publikum und die betreffenden Behörden werden angewiesen, sich nach den hier erlassenen Bestimmungen und Vorschriften überall und genau zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 26sten August 1831.

Ge-

Gesundheits-Attest für Reisende.

Namen, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche er reisen wird.	Punkt wo er über die Oder gehen will.	Ob in dem Orte woher der Reisende kommt, und in der Umgegend, drei Meilen in der Runde, seit 20 Tagen kein Cholerafall vorgekomen ist.	Mitgeführte Bagage.			Angabe der Oerter wo dies Gesundheits-Attest visirt worden ist, u. ob auf einem der passirten Orte seit 20 Tagen ein Cholerafall vorgekomen.
								Kleidungsstücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.	
								Worin verpackt.			

Ort

Datum

{L.S.}

Unterschrift der Orts- oder Kreis-Commission.

In diesen Fällen von der Orts- oder Kreis-Polizei kontrasignirt

Reinheits-Attest für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände genau angegeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Bei welchem Punkt der Uebergang über die Oder erfolgen soll.	Auf welche Weise sie verschickt sind			Ob an dem Orte, woher die Waare originirt und in der Umgegend auf drei Meilen in der Runde seit 20 Tagen kein Cholera-Fall sich ereignet hat.	Oerter an denen dies Attest visirt worden, u. ob an einem der Orte auf der Straße seit 20 Tagen vor dem Durchgang der Waaren ein Cholera-Fall sich ereignet hat.	Visa.	Bemerkungen.
						per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.				
	Ob und wie verpackt.	Weder ursprünglich										

Ort
Datum } L. S. } Unterschrift der Kreis- oder Orts-Kommission.

In beiden Fällen von der Orts-Polizei-Behörde kontrasignirt.

Die

No. 98.
1. Abth. No. 491. u. 493. Auguſt. Ch.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſche Regierung hat ſich bei der weitern Verbreitung der Cholera, um die Aufſicht auf alle in das dortige Gebiet Reiſende und Waaren-Transporte mit mehrerem Erfolg ausüben zu können, veranlaßt gefunden, nur an folgenden Punkten die Ueberſchreitung der Grenze zu erlauben:

I. Auf der weſtlichen Grenze gegen das Gebiet der freien und Hanſeſtadt Lübeck und gegen das Lauenburgſche.

1) Auf der Straße von Travemünde über den Privals beim Pötznitzer Ziegelkruge; jedoch iſt die Straße nur für Reiſende frei gelaſſen, alle Waaren-Transporte auf derſelben ſind gänzlich verboten;
2) für Reiſende und Waaren bei Daſſow;
3) desgleichen bei Rodüchelsdorf auf der Landſtraße von Schönberg;
4) zwiſchen Demern und dem Dorfe Bülow auf der Straße von Ratzeburg nach Rehna.

Fremde Reiſende und Waaren-Transporte dürfen nur auf den Straßen 2., 3. und 4. aus dem Ratzeburgſchen ins Schwerinſche kommen, während den beiderſeitigen Großherzoglichen Unterthanen die Communication auch auf andern Grenzwegen unverwehrt bleibt.

Aus dem Lauenburgſchen ins Mecklenburgſche bleiben nur nachfolgende Eingangspunkte:

5) bei Kleinen-Thurow über Roggendorff (Landſtraße von Ratzeburg nach Gadebuſch);
6) bei Dutzow über Roggendorff (Landſtraße von Möllen nach Gadebuſch);
7) bei Kleinen-Zecher nach Zarrentin (Landſtraße von Ratzeburg und Möllen auf Zarrentin);
8) bei Valluhn auf der Landſtraße von Büchen;
9) bei Leiſterförde (Landſtraße von Möllen und Büchen);
10) bei Horſt auf der Chauſſee von Lauenburg (welche Eingangsſtraße bei hohem Waſſer wird verlegt werden).

II. Bei der öſtlichen und ſüdlichen Grenze gegen die Provinzen Pommern und Brandenburg.

1) Beim Paß gegen Dammgarten;
2) beim Mecklenburgſchen Paß zwiſchen Triebſee und Sülz;
3) auf der Straße von Demmin nach Gnoien bei Bruderdorf;
4) auf der Straße von Demmin nach Güſtrow bei Wolkow;
5) auf der Straße von Demmin nach Malchin, zwiſchen Leuſchentin und Malchin;
6) auf der Straße von Demmin nach Stavenhagen bei Baſepohl;
7) bei Gützkow auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg;
8) auf der Straße von Stavenhagen nach Treptow bei Zwiedorff;

9) bei Breesen auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg;
10) bei Diemitz und
11) bei Schwarz in der Sandprobstey;
12) bei dem Dorfe Buchholz;
13) über den Neu-Krug vor Wredenhagen;
14) bei Beelow;
15) bei Wendisch-Priborn;
16) bei Wahlsdorf } auf der Straße von Meienburg nach Parchim;
17) bei Groß-Pankow }
18) bei Suckow auf der Straße von Putlitz nach Parchim;
19) bei Pamprim auf der Straße von Perleberg nach Parchim;
20) bei Klüs auf der Straße von Perleberg nach Neustadt;
21) auf der Chaussee von Warnow nach Grabow;
22) bei Gorlosen auf der Straße von Lenzen nach Hagenow;
23) bei Verklas auf der Straße von Lenzen nach Lübtheen und Dömitz.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Gleichzeitig hat die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung bis zu einer größern Annäherung der Cholera Behufs der gleichmäßigen Ausstellung von Gesundheits-Pässen für die ins Ausland reisenden Inländer, oder nach einigem Aufenthalte in dem dortigen Gebiete ihre Reise fortsetzenden Ausländer folgende Formulare für dieselben vorgeschrieben:

A.

Gesundheits-Paß.

Auf Ansuchen de
welche mit einem von Großherzoglicher Landes-Regierung
(dem Magistrate zu . . .
(dem Beamten zu . . .
(dem Patrimonialgericht . . .)
am ten 183 unter No. zur Reise nach
ausgestellten Passe zu reisen gedenkt, wird hierdurch d selben bescheinigt, daß, Gottlob! in hiesiger (Gut . . . . dessen)
(Amt . . . . dessen)
Stadt und deren Gebiet überall reine und gesunde Luft sei und von ansteckenden Krankheiten, namentlich von der cholera morbus, keine Spur bemerkt worden.

Namen des Orts, Datum, Eintausend, Achthundert und dreißig.

Unterschrift des Kreisphysikus. (des Amts-Arztes) (oder in deren Ermangelung eines Arztes in der nächsten Stadt).

Siegel des Orts — Amts — Patrimonialgerichts.

Unterschrift der Ortsobrigkeit.
(Amts)
(Guts)

B.

B.

Gesundheits-Paß.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Johann Christian N. N., welcher mit einem, zur Reise von Berlin nach Hamburg lautenden, von dem Königl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin am ten Julius 1831. unter No. 2800. ausgestellten und von dem unterzeichneten Magistrate

Beamten

Gutsobrigkeit

am ten Julius 1831. unter No. 200. nach Ratzeburg visirten Passe auf Ratzeburg und Hamburg zu reisen gedenkt, wird hierdurch demselben bescheinigt, daß, Gottlob! in hiesiger Stadt (Amt) (Gut) und deren (dessen) Gebiet überall reine und gesunde Luft sei, und von ansteckenden Krankheiten, namentlich von der cholera morbus, keine Spur bemerkt worden.

(Namen des Orts) (Datum)

Schwerin, den ten Julius Eintausend, Achthundert Ein und Dreißig.

(Unterschrift des Kreis-Physici, Amtsarztes oder Arztes.) (Siegel) (Unterschrift der Ortsobrigkeit.)

Indem wir das Publikum hiermit bekannt machen, um bei etwaigen Reisen in oder durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nicht zu versäumen, sich mit solchen Gesundheits-Pässen zu versehen, weisen wir alle Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirkes an, dergleichen von allen aus dem gedachten Großherzogthume kommenden Reisenden zu fordern.

Frankfurth a. d. O., den 28sten August 1831.

No. 99. Das Einsammeln und den Transport der Lumpen betreffend. I. ad No. 484. August. Eb.

Nach einer Verordnung der Königlichen Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera ist vorgeschrieben worden:

1) daß das Einsammeln von Lumpen an von der Cholera inficirten Orten gänzlich unterbleiben soll;
2) daß Lumpen unter keiner Bedingung durch einen Sperr-Kordon gelassen werden sollen.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und sämmtlicher Polizei- und Orts-Behörden bringen, weisen wir die letztern gemessenst an, sich auf das pünktlichste darnach zu achten und weder das Sammeln der Lumpen in inficirten Orten und Gegenden zu verstatten, noch den Transport von Lumpen durch die Linie eines Sperr-Kordons auf irgend eine Weise, selbst nicht auf Zeugnisse über die Unverdächtigkeit des Ursprungs zu erlauben. In der letztern Beziehung haben die Herren Landräthe die Polizei-Büreaus an den Uebergangs-Punkten gehörig zu instruiren.

Frankfurth a. d. O., den 27sten August 1831.

No. 100. Ausbruch der Cholera in den Städten Landsberg und Seelow und in der Raths-Schäferei bei Cüstrin. 1. Abth. 438. Auguſt. Ch.

Es iſt in den Städten Landsberg und Seelow die aſiatiſche Cholera ausgebrochen, indem in der erſtern Stadt ein Mann unter den Symptomen dieſer Seuche erkrankt und geſtorben und deſſen Ehefrau gleichmäßig erkrankt iſt, in der letztern aber drei Frauen nach einer kurzen Krankheit mit den Zufällen der Cholera geſtorben ſind. Auch in einem, eine Viertelmeile von Küſtrin entfernten, einzeln liegenden Etabliſſement, die Raths-Schäferei genannt, ſind bei drei Männern, einer Frau und 4 Kindern der Cholera verdächtige Erkrankungen vorgekommen, woran zwei Männer und zwei Kinder geſtorben ſind.

Auf den Grund der Vorſchriften der Inſtruktion über das bei der Annäherung, ſo wie über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren, vom 1ſten Juni d. J., und des Publikandums des Chefs der Immediat-Kommiſſion zur Abwehrung der Cholera vom 17ten Juni d. J., werden demzufolge nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen.

1) Die Städte Landsberg und Seelow und die Raths-Schäferei bei Küſtrin werden für von der Cholera infizirt, die umliegende Gegend von Landsberg bis zu einer Entfernung von drei Meilen von der Stadt wird, bis auf anderweite Beſtimmung, und die Umgegend von Seelow, da dieſe Stadt bald nach dem Ausbruche der Krankheit cernirt worden iſt, in einer gleichen Entfernung, auf 10 Tage, vom heutigen Tage ab für verdächtig, die Umgegend von der Raths-Schäferei bei Küſtrin, welche letztere ſogleich cernirt worden iſt, für unverdächtig erklärt.

2) Niemand, der ſich in den infizirten Orten, von welchen Seelow und die Raths-Schäferei bei Küſtrin cernirt ſind, befindet, darf dieſelben verlaſſen, ohne zuvor eine Kontumaz von zwanzig Tagen abgehalten und ſich nebſt ſeinen Effekten dem Desinfektions-Verfahren unterworfen zu haben.

3) In keinem Orte, welcher innerhalb der für verdächtig erklärten Gegend liegt, dürfen ſo lange, als die Verdächtigkeits-Erklärung fortdauert, Päſſe oder Legitimations-Karten, oder Geſundheits-Atteſte ertheilt oder viſirt werden.

4) Der Verkehr aus einer verdächtigen Gegend in eine unverdächtige kann nur nach einer abgehaltenen Kontumaz von zehn Tagen und dem erfolgten Reinigungs-Verfahren ſtattfinden. Jedoch können Reiſende, welche aus einer unverdächtigen Gegend kommen, durch die für verdächtig erklärte ungehindert paſſiren, inſofern ſie nicht in derſelben übernachten. Berühren ſie aber einen der infizirten Orte, ſo ſind ſie der Kontumaz von 20 Tagen unterworfen, bevor ſie denſelben verlaſſen können.

5) Wer dieſen Beſtimmungen zuwider handelt, ſoll, wo er betroffen wird, ſofort unter Kontumaz geſetzt und nach Beendigung derſelben, nach Vorſchrift des Geſetzes vom 15ten Juni d. J. zur Unterſuchung gezogen werden. Die ſämmtlichen Polizei-Behörden werden gemeſſenſt angewieſen,

ſich

sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten und auf alle Reisende eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten, übrigens in allen vorkommenden Fällen nach Maaßgabe der ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1831.

No. 101. Ausbruch der Cholera zu Schlanow, Raddung und Driesen. 15te Abth. 518. August. Cb.

In dem Dorfe Schlanow und dem in dessen Nähe liegenden Etablissement Raddung, Friedeberger Kreises, sind zwischen dem 15ten und 20sten d. M. mehrere Personen an der asiatischen Cholera erkrankt und deren 11 Personen gestorben. Das Dorf ist cernirt worden und wird die Gegend im Umkreise auf 3 Meilen auf 10 Tage für verdächtig erklärt, insofern innerhalb derselben während dieser Zeit nicht verdächtige Erkrankungen vorkommen sollten.

Desgleichen ist den 24sten d. M. zu Driesen ein Mensch an der asiatischen Cholera erkrankt und gestorben. An dem rechten Ufer der Netze ist der Sperr-Kordon an diesem Flusse gezogen, an der linken Seite wird die Gegend in einer Entfernung von drei Meilen bis auf weitere Verfügung für verdächtig erklärt.

Es finden übrigens alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Beziehung auf den Ausbruch der Cholera zu Seelow u. s. w. unter dem 25sten d. M. erlassen worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 29sten August 1831.

No. 102. IV. Abt. 393. August.

Der Regierungs-Rath Pochhammer in Berlin hat ein Handbuch zur Kenntniß der preußischen Zollverfassung und Verwaltung, mit Benutzung aller vorhandenen Materialien verfaßt, welches in einiger Zeit die Presse verlassen wird.

Dies Buch ist als ein sehr nützlicher Leitfaden zur Kenntniß der Zoll- und Steuer-Beamten empfohlen worden. Der Preis desselben läßt sich zwar noch nicht bestimmen, er soll aber um die Anschaffung zu erleichtern, so billig als nur möglich gestellt werden.

Die Königl. Haupt-Steuer-Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks werden daher beauftragt, in ihrem Bereich Subscribenten zu sammeln und die Anzahl und Namen derselben an uns binnen 5 Wochen einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten August 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 27.

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Portos vom 9ten April 1804. ist unter andern vorgeschrieben, daß auch in Untersuchungs-Sachen, bei dem Gebrauche der Bezeichnung „Unvermögende Untersuchungs-Sachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reservirt zur Postkasse abgeliefert werde. Von dieser Regel soll künftighin für den Fall eine Ausnahme gestattet sein, wenn gleich von Anfang an feststeht, daß eine

Zah-

Zahlung von Kosten, als auch eine Porto-Einziehung Seitens des Inculpaten gar nicht zu erwarten steht, indem das Königl. General-Post-Amt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchen Falle das Notiren des Portos als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande sein müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen.

Das bisherige Rubrum:

„Unvermögende Untersuchungs-Sache"

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen statt ist die Rubrik:

„Unbedingt Armen-Untersuchungs-Sache"

zu gebrauchen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist für die Zukunft zu verfahren, wozu sämmtliche Gerichte des Departements angewiesen werden, und zur Abwendung von Nachtheilen für die Königliche Postkasse ist auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maaßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen des §. V. VII. und VIII. des Eingangs gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten August 1831.

No. 28. Auf Veranlassung der vorgenommenen Stempel-Revisionen werden die Gerichte des Departements hiermit angewiesen, nicht nur das Stempel-Interesse überall vorschriftsmäßig wahrzunehmen, sondern auch folgende Bestimmungen, gegen welche mehrfach gefehlt worden, sorgfältig zu beachten:

1) bei erbschaftsstempelfreien Nachlaßregulirungen ist, wenn die Masse über 1000 Rthlr. beträgt, der vorgeschriebene Stempel von 2 Rthlr. auch dann zum Erbrezeß zu verwenden, wenn außerdem noch einer der Miterben den §. 10. des Stempelgesetzes verordneten Kaufstempel zu entrichten hat;
2) in Subhastations-Prozessen hört mit Publikation des Adjudikations-Bescheides die Stempelfreiheit der einzelnen Verhandlungen auf, die spätern Verhandlungen wegen Uebergabe des Grundstücks, Belegung der Kaufgelder u. s. w., sind wiederum stempelpflichtig;
3) Depositat-Annahme- und Ausgabe-Mandate sind jederzeit stempelfrei; auf Depositat-Quittungen finden die allgemeinen Vorschriften über den Quittungs-Stempel Anwendung;
4) die in Folge von Todes-Erklärungen eintretenden Erbfälle müssen gleichfalls in die Erbschafts-Stempel-Tabellen aufgenommen, und es muß für die Berichtigung der Stempel gesorgt werden;
5) Erbschafts-Stempel dürfen nicht von den Gerichten zu den Akten kassirt werden, sondern sind von den Interessenten auf den Grund gerichtlicher Atteste

teste über den Betrag des Stempels bei den Steuerämtern zu lösen, und von letzteren gehörig überschrieben, zu den gerichtlichen Akten zu bringen;

6) in der Regel müssen die Stempel zu den Verhandlungen und Ausfertigungen sofort verwandt werden, und ist ein Reserviren der Stempel nicht gestattet.

In Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen werden müssen, ist für die Restitution der verwandten Stempel auf dem vorgeschriebenen Wege zu sorgen.

7) Von Prozeß-Werth-Stempeln darf eine Kassenquote nicht erhoben werden;

8) die zu den Akten zu kassirenden Stempel müssen in ganzen Bogen zu den Akten gebracht, und der Cassations-Vermerk muß oben in der Nähe des Stempelzeichens geschrieben werden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten August 1831.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Dr. Albert Wilhelm Schultze ist als Conrektor des Gymnasii zu Brandenburg berufen und bestätigt worden.

Der zeitherige Vicesuperintendent Schlomka zu Perleberg ist zum Superintendenten der Diöcese Strasburg bestellt worden.

Berlin, den 15ten August 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der Kreis-Deputirte, Rittmeister v. d. Marwitz ist beauftragt worden, die Stellvertretung des Königlichen Landraths, Arnswaldschen Kreises zu übernehmen, so oft derselbe auf länger als 14 Tage, durch Krankheit und durch andere Geschäfte außerhalb des Kreises, verhindert werden sollte, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen. 1. Abt. 1098. August.

Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einen Apparat für geistige Dampfbäder betreffend. 1. Abth. 563. August. Eb.

Der Kommerzien-Rath Hempel hat eine kleine Schrift unter folgendem Titel herausgegeben: Das weingeistige Dampfbad, ganz besonders in Beziehung auf die Cholera, dem Städter und Landmanne empfohlen mit Abbildungen. Diese Schrift enthält eine Anweisung zur Darstellung geistiger Dampfbäder, welche in jeder Haushaltung in Wirksamkeit gesetzt werden kann, ohne daß es dazu einer kostspieligen Vorrichtung bedarf. Da nun von dem Gebrauche solcher Dampfbäder, nach dem Urtheile der Aerzte, bei dem Ausbruche der Cholera ein guter Erfolg erwartet werden kann; so finden wir uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, mit dem Hinzufü-

zufügen, daß die kleine Schrift für den geringen Preis von 7 sgr. 6 pf. in jeder Buchhandlung zu haben ist.

Belobend muß es übrigens bemerkt und dankbar anerkannt werden, daß der Verfasser eine Anzahl von Exemplaren unentgeltlich hergegeben hat, um dieselben vorzüglich an Geistliche und Schullehrer in ärmern Gegenden zur Belehrung und Anweisung vertheilen zu lassen. Es sind jedem der Herrn Landräthe 20 Exemplare zugestellt worden, um die Vertheilung nach der Absicht des Verfassers zu bewirken.

Frankfurth a. d. O., am 30sten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Brennholz-Bedarf zur Heitzung der Dienstzimmer des Königl. Oberlandesgerichts im nächsten Winter, welcher in etwa 120 Klaftern eichenem Klobenholze besteht, soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Lieferung gegeben werden.

Es werden daher diejenigen, welche auf diese Lieferung einzugehen gesonnen sind, aufgefordert, ihre Erklärung, für welche Preise sie die Lieferung übernehmen wollen, versiegelt, und mit den Worten: „Holzlieferungs-Anerbieten" bezeichnet, bis zum 1sten Oktober d. J. bei dem Königl. Oberlandesgericht einzureichen.

Das zu liefernde Holz muß trocken, gerade und mit Borke versehen sein, und auf dem Hofe des Königl. Oberlandesgerichts in Klaftern vorschriftsmäßig aufgesetzt werden. Uebrigens geschieht die Ablieferung successive nach Maaßgabe des Bedarfs und des vorhandenen Raums. Die Submittenten bleiben bis zum 1sten November c. an ihr Gebot gebunden, wird bis dahin mit ihnen nicht weiter unterhandelt, so ist anzunehmen, daß ihre Offerten nicht zu berücksichtigen gewesen sind.

Frankfurth a. d. O., den 15ten August 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Mit Bezugnahme auf die Anzeige vom 31sten v. M. (im 32sten Stücke des hiesigen Amtsblatts Seite 258. und 259.) von den milden Gaben für die hülflos Hinterbliebenen der an der Cholera Verstorbenen und für brodlos gewordene Einwohner in Danzig, verfehlt der Unterzeichnete nicht, auch die seitdem zu diesem Zweck ihm wieder zugekommenen Beiträge aus dem hiesigen Bezirk nachstehend dienstlich anzuzeigen:

10) von einem Theile der Herren Beamten der Königl. Regierung hierselbst in zwei Sammlungen von resp. 7 Rthlr. 20 Sgr. und 5 Rthlr. 15 Sgr., zusammen 13 Rthlr. 5 Sgr.; 11) durch Herrn Superintendenten Zierenberg zu Blumberg eine Kollekte in der Gemeinde Blumberg mit 1 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf., desgleichen in der Gemeinde Batzlow mit 2 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf., über-

überhaupt 4 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf.; 12) von dem Dominio Sarkow durch Herrn Jahn 1 Rthlr. 5 Sgr.; 13) eine Kollekte in der Stadt Sonnenburg durch den Wohllöbl. Magistrat daselbst mit 11 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf.; 14) desgleichen in der Stadt Königsberg i. d. N. ebenso mit 10 Rthlr.; 15) ferner in der Stadt Schönfließ ebenfalls durch den Wohllöbl. Magistrat daselbst mit 11 Rthlr.; 16) von der Herrschaft und dazu gehörigem Personale des Rittergutes Waldow 15 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. und von der dortigen Gemeinde 24 Sgr., eingesandt durch den Herrn Wirthschafts-Inspektor Wengköffer, zusammen mit 16 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.; 17) von dem Wohllöbl. Magistrat zu Lebus eine Kollekte mit 11 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf; 18) desgleichen eine Kollekte in der Stadt Vetschau durch den Wohllöbl. Magistrat daselbst mit 4 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.; 19) von dem Herrn Polizei-Inspektor Lemcke zu Sternberg eine Sammlung mit 27 Sgr. 11 Pf.; 20) durch den Herrn Oberpfarrer Röstel zu Woldenberg eine Sammlung von Opfern kindlichen Mitgefühls von den dortigen Schülern und Schülerinnen für die verwaiseten Kinder in Danzig mit 8 Rthlr. 16 Sgr.; 21) von dem Herrn Lehnschulzen Prötel zu Oegnitz eine dort gesammelte Gabe mit 2 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. und 22) durch den Wohllöbl. Magistrat zu Sommerfeld eine Sammlung mit 13 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 24sten August 1831.

Schöne,
Regierungs-Präsidial-Sekretair. Im Auftrage.

Ankündigung einer Denkmünze auf Se. Exc. des wirkl. Geh. Raths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Johann August Sack.

Von mehreren Seiten ist der unterzeichneten Anstalt der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Andenken des, um den Staat hochverdienten, allgemein verehrten und geliebten Dahingeschiedenen durch eine passende Ehren- und Andenken-Münze gefeiert werde. Sehr gern ist die Berliner Medaillen-Münze dazu erbötig, — denn wo fände sie wohl einen würdigeren Gegenstand ihrer Kunstübung? Sie ist daher entschlossen, die Denkmünze in der nicht unansehnlichen Größe von 21 Linien Durchmesser auszuführen; dafern sie nur Deckung der Kosten durch Subscription findet. Die Hauptseite wird das Bildniß des Vollendeten mit der Umschrift enthalten: D. JOANnes AVGustus SACK. REGI A CONSiliis INTIMis POMERANIAE PROVinciae PRAESes. EQues ORDinis AQVILae RVBRae I. CLASSis. NATus CLIVIae 1764, DENatus STETINI 1831. Auf der Kehrseite wird die Provinz Pommern, weiblich und mit der Mauerkrone geschmückt, vorgestellt werden, welche an einem, nach antikem Vorbilde gestalteten Denkstein so eben die Inschrift des Namens J. A. SACK vollendet hat und im Begriff ist, das Denkmal mit einer Eichenkrone zu schmücken. Die Umschrift erklärt das Bild mit den Worten TANTAE VIRTVTIS TANTIQVE MERITI HAVD IMMEMOR POMERANIA zu Deutsch: „Pommern, so großer Tugend und so großen Verdienstes nicht uneingedenk." Der Beitrag, zu welchem Jeder, der sich zur Annahme eines Exemplars in engl. Bronze —

als dem, wegen des schönen Ansehens und mäßigen Preises, vorzugsweise beliebtem Gepräge für Denkmünzen — durch Subscription, zur Deckung der Kosten, anheischig macht, ist von der Gesammtzahl der Subscribenten anhängig; finden sich deren volle 500, so wird jeder nur $1\frac{1}{3}$ Rthlr. gegen Empfangnahme seines Exemplars beizutragen haben; bei vollen 400 macht der Beitrag $1\frac{2}{3}$ Rthlr., bei vollen 300 kömmt er auf 2 Rthlr.; 200 bedingen einen Beitrag von 3 Rthlr., und nicht mehr als 100 den von $5\frac{1}{3}$ Rthlr. Es gestattet aber die Medaillen-Münze: daß der Subscribent sich nur Bedingungsweise anheischig macht und also beibemerkt: wenn sich 200, 300 u. s. f. Theilnehmer finden; oder auch: wenn der Beitrag nicht über 2 oder 3 Rthlr. ꝛc. steigt. Der Subscribent kann also weniger zu zahlen haben als er meint, aber niemals mehr bezahlen müssen. Daß übrigens hernach der Beitrag auch wirklich mit mehr nicht als „nach Maaßgabe der Subscribenten-Zahl in vollen Hunderten" gestellt wird, soll durch Mitgabe des vollständigen Subscribenten-Verzeichnisses zu jedem Exemplare belegt werden. Wird, anstatt des Bronze-Exemplars, das Gepräge in Silber verlangt, so bedingt das eine Zulage von $2\frac{2}{3}$ Rthlr. für Silber und Mehrkosten, und den $1\frac{1}{2}$ Betrag für Bronze zahlt man, wenn die Ausprägung in, dem Golde ganz ähnlichen, engl. Neugolde geschehen soll. Uebersteigt die Theilnehmerzahl die 500 bedeutend; so wird die Anstalt einen Theil des Preises zur Unterstützung der durch die Cholera Leidenden verwenden können. Zur Arbeit selbst wird geschritten, sobald nur der Anschein der Kosten-Deckung durch Subscription da ist, und soll dieselbe so rasch gefördert werden, als nur eine würdige Ausführung zuläßt; weshalb auch um geneigte baldigste Benachrichtigung vom ersten Erfolge der Subscriptionssammlung dringend gebeten werden muß. In Berlin subscribirt man im Haupt-Debits-Comtoir der Anstalt von Friedr. Norrmann, Neue Friedrichsstraße No. 56., welches auch die betreffende Correspondenz, Uebersendung der Exemplare ꝛc. für Auswärtige besorgt.

Berliner Medaillen-Münze
von G. Loos.

Der Herr Regierungs- und Präsidial-Sekretair Schöne zu Frankfurth a. d. O. wird Subscriptionen auf vorstehende Denkmünze annehmen.

Die Hypothekenbücher der Dörfer Clettwitz und Jüttendorf sind regulirt. Es treten jetzt die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein. Die Hypotheken-Tabellen von den Dörfern Buchwalde, Rauno und Brieske liegen zur Einsicht vor. Nach Verlauf von zwei Monaten soll die Uebertragung in die Hypothekenbücher erfolgen, wenn keine Ausstellungen gemacht werden.

Senftenberg, den 20sten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Am 14ten d. M. ist in der neuen Oder, unterhalb der Hohen-Wutzner Fähre ein männlicher Leichnam angeschwommen. Er hatte 5 Fuß Größe, es fehlten ihm auf der linken Seite der obern Kinnbacke zwei Schneidezähne, sonst war er von der Verwesung bereits so zerstört, daß anderweite Kennzeichen nicht wahrgenommen werden konnten. Bekleidet war er mit einer grünen Jacke von

Winter-

Wintermancheſter, welche mit Bändern zugebunden war, einer geköperten weißen Weſte mit Perlmutterknöpfen, geflickten grau leinenen Hoſen mit knöchernen Knöpfen und einem Hemde ohne Zeichen. In der rechten Weſtentaſche befand ſich ein weißes baum. vollenes Tuch ohne Zeichen, in deſſen Zipfel 1 Rthlr., ein Viergroſchenſtück und ein Silbergroſchen eingebunden war. Spuren äußerer Gewalt fehlten.

Jeder, der über die Perſon des denatus und die Art wie derſelbe ums Leben gekommen, genauere Auskunft zu geben im Stande iſt, wird aufgefordert, ſeine Wiſſenſchaft mündlich oder ſchriftlich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Königl. Juſtizamt anzuzeigen. Koſten werden dadurch nicht veranlaßt.

Zehden, den 21ſten Auguſt 1831.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Bekanntmachung.

Der vom 18ten Infanterie-Regimente am 14ten September 1814. als Invalide nach Brügge, Soldiner Kreiſes, entlaſſene Unteroffizier Chriſtian Schenk, welcher als nächſter Expektant bei den Erbberechtigten zum eiſernen Kreuze in der desfallſigen Liſte sub No. 16. aufgeführt ſteht, iſt nach eingeholter Nachricht des Königlichen Landräthlichen Amtes Soldiner Kreiſes nicht nach Brügge zurückgekehrt, auch iſt ſein gegenwärtiger Aufenthalts-Ort nicht zu ermitteln.

Demnach wird gedachter Unteroffizier Chriſtian Schenk hiermit aufgefordert, ſich binnen acht Wochen beim Regiment perſönlich oder ſchriftlich zu melden, und ſeinen gegenwärtigen Wohnſitz anzuzeigen, widrigenfalls er bei Erledigung eines eiſernen Kreuzes unberückſichtigt gelaſſen, und angenommen wird, als ob er verſchollen wäre.

Wreſchen, den 17ten Auguſt 1831.

Der Major und interimiſtiſche Kommandeur des
18ten Infanterie-Regiments,
v. Albedyhl.

Bekanntmachung

Im nächſten Winterſemeſter werden an der hieſigen Königl. mediciniſch-chirurgiſchen Lehr-Anſtalt folgende Vorträge gehalten:

„Ueber theoretiſche und praktiſche Anatomie Prof. Dr. Schultze, über Phyſik und Chemie Prof. Dr. Hünefeld, über allgemeine Pathologie und Semiothik Prof. Dr. Damerow, über materia medica Prof. Dr. Seifert, über ſpezielle Teraphie Prof. Dr. Berndt, über ſpezielle Chirurgie und Cursus operationum chirurg. Prof. Dr. Mandt, über deutſche und lateiniſche Sprache Prof. Dr. Schomann. Die Repetitorien leiten der Proſector Dr. Laurer und der praktiſche Arzt Dr. Biel.“ Die Vorleſungen beginnen am 17ten Oktober und fordere ich daher qualifizirte Jünglinge, welche die Vortheile

des

des Instituts für ihre Ausbildung zu Aerzten benutzen wollen, auf, sich zeitig zu melden. Zur Aufnahme genügt ein Abgangszeugniß aus Tertia eines Gymnasii.

Greifswald, den 21sten August 1831.

Der Direktor der Königl. medic. chirur. Lehr-Anstalt für Pommern,
Professor Dr. Mandt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, polnische Deserteur Adam Meszynski, ist aus der Contumaz-Anstalt zu Mogilno, nachdem er einem andern Contumazisten einen Ueberrock entwendet hatte, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden resp. angewiesen und ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, wieder unter Contumaz zu stellen, nach Beendigung derselben, wegen Verletzung der Grenzsperre gegen Polen, auf Grund des Gesetzes vom 15ten Juni c. zur gerichtlichen Untersuchung ziehen zu lassen und uns davon Anzeige zu machen.

Bromberg, den 16ten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Adam Meszynski ist aus Berek bei Costin gebürtig, katholischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß, hat blondes Haar, blaue Augen, wovon das rechte etwas klein und ovale Gesichtsbildung.

Als besonderes Kennzeichen dient am rechten Fuß ein blauer Fleck, Folge einer Blessur. Bei seiner Entweichung ist er mit dem gestohlenen schwarzgrauen Ueberrock bekleidet gewesen.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 35.

Frankfurth a. d. O., den 31sten August 1831.

Avertissement. Nachstehende, zum Nachlaß des Majors v. Brettin gehörige Gegenstände, als: silberne Medaillen, goldene Ringe und Pettschafte, Silberzeug, Kupferstiche und Bücher, letztere über 100 Bände enthaltend, sollen in termino den 7ten September c. hieselbst öffentlich verkauft werden. Woldenberg, den 19ten August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das der Wittwe Wochatz, Marie Elisabeth geb. Heide, gehörige, sub No. 7. in Ossendorf, Herrschaft Neuzelle, belegene, und auf 636 Rthlr. 23 sgr. 3 pf. taxirte Butzken-Bauergut, schuldenhalber sub hasta gestellt, die Bietungstermine auf „den 30sten September, 29sten Oktober und 1sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr," welcher peremtorisch ist, anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zu gewärtigen hat, und daß zugleich der Liquidations-Prozeß über die künftigen Kaufgelder ad decret. vom 9ten August c. eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Realansprüche daran ein Termin auf „den 24sten November c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden, wozu alle unbekannten Realgläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Gut und dessen Kaufgelder präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als auch gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll.

Neuzelle, den 22sten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Es sollen in termino „den 19ten September d. J. Vormittags 10 Uhr" die Nachlaß-Effekten des verstorbenen ¾ Bauer Gottfried Schulze aus Letschin, in dessen unweit des Dorfes belegenen Behausung, durch den Herrn Justiz-Aktuarius Neumann gegen Baarzahlung verauktionirt werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken hierzu vorgeladen, daß dazu eine goldene Repetiruhr, eine silberne Uhr, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücke, Meubles, zwei Kaleschwagen, auch pr. pr. 30,000 Mauersteine, eine Eselin mit Füllen ꝛc. gehören. Küstrin, den 7ten August 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Avertissement. Die den Freimann Ludwig Muthschen Eheleuten zugehörige, zu Alt-Lietzegöricke belegene alte Freimannsnahrung, gerichtlich abgeschätzt auf 1191 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., soll schuldenhalber in dem am „31sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gute selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft und Falls nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort im Termine zugeschlagen werden.

Zehden, den 20sten August 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben des Töpfermeisters Starrost in Groß-Teuplitz ist die, zu dessen Nachlaß gehörige, zu Groß-Teuplitz, im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene Töpfernahrung No. 32., gerichtlich auf 825 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, Behufs der Erbtheilung zur Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 7ten November d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor von Polenz anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote zu diesem Termine vorgeladen, und soll in demselben der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Pförten, den 9ten August 1831.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Subhastations-Patent. Das dem Johann Döring gehörige, zu Stennewitz belegene und im Hypothekenbuche sub No. 37 verzeichnete Freisitzergut, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 307 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. abgeschätzt, ist schuldenhalber ad hastam gestellt, und Termin zum öffentlichen Verkaufe desselben auf „den 17ten Oktober d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt worden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 16ten Juni 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Die zu Sieversdorff gehörige, im Lebuser Kreise bei dem Dorfe Treplin, eine Meile von der Oder, 1½ Meile von Frankfurth a. d. O. und 2 Meilen vom Friedrich-Wilhelms-Kanal belegene sogenannte Trepliner Wassermühle nebst Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1975 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in dem auf „den 1sten September, den 8ten Oktober und den 12ten November c.," jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Sieversdorff anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstückes ertheilt werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 28sten Juli 1831.

Das Patrimonialgericht über Sieversdorff.

Avertissement. Es ist die bei Dertzow, Soldinschen Kreises belegene und aus 2 Mahlgängen, nebst Grützstampfe bestehende sogenannte Theerensche Wassermühle, mit allem Zubehör an Acker, Garten und Wiesen, welche gegenwärtig die verehelichte Müller Röseler, vormals Wittwe Lehmann, geb. Andree, besitzt, schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 28sten Oktober, den 28sten Dezember d. J. hier in Lippehne, den 28sten Februar 1832.," jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf der Mühle selbst, wovon der letztere peremtorisch ist, anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die auf 4239 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. ausgefallene gerichtliche Taxe kann täglich in unserer Registratur und an Gerichtsstelle eingesehen werden. Lippehne, den 19ten August 1831.

Das Patrimonialgericht über Dertzow.

Höherem Befehle gemäß, soll der Kirchenacker mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in dem Dorfe Beerfelde, vererbpachtet und der desfallsige Termin am 27sten September d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst abgehalten werden. Er-

Erwerbslustige laden wir dazu hierdurch ein und bemerken noch, daß von dem Ertragsanschlage der Ländereien, welche aus 41 Morgen 23 □Ruthen, inkl. 2 Morgen 140 □Ruthen Wiesen und Hütung bestehen, so wie von den dieser Vererbpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, bei uns Kenntniß genommen werden kann.

Amt Bernstein, den 24sten August 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Zur Verpachtung der hiesigen Rathsziegelei, zu welcher 34 Morgen 164 □Ruthen Acker und Wiesen gehören, haben wir einen anderweiten Termin auf „den 22sten September d. J." Vormittags 11 Uhr hier auf dem Rathhause angesetzt, wozu wir pacht- und zahlungsfähige Pachtliebhaber hierdurch einladen. Die Verpachtung geschieht auf 6 hintereinanderfolgende Jahre von Marien 1832. ab und können die Pachtbedingungen täglich in den Stunden von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr in unserer Registratur eingesehen werden.

Soldin, den 15ten August 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sollen von den in der Revier-Verwaltung Tauer vorräthigen Brennholz-Beständen, und zwar aus dem Unterforstbelauf Klein-See: 975½ Klafter eichen Scheit, 378 Klaftern dergl. Ast- und 465 Klaftern kiefern Scheitholz; Unterforstbelauf Schönhöhe: 321 Klaftern eichen Scheit, 22 Klaftern dergl. Ast, 701 Klafter kiefern Scheit; Unterforstbelauf Tauer: 311½ Klafter kiefern Scheit; Unterforstbelauf Drachhausen: 500 Klaftern kiefern Scheit, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „Montag den 19ten September d. J." in dem Lokale der Königlichen Forstkasse zu Peitz anberaumt und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht, auch die betreffenden Unterförster angewiesen sind, denen sich meldenden Käufern diese Hölzer auf Verlangen vorzuweisen. Forsthaus Tauer, den 24sten August 1831.

Der Königl. Oberförster v. Welczeck.

Holzversteigerung. Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll eine, auf der vom Königl. Schönborner Reviere an die Domaine Dobrilugk abgetretenen Forst-Parzelle befindliche Quantität eingeschlagener Brennhölzer, bestehend in 13 Klaftern buchen Scheitholz, 2 dergl. Astholz, 20 Klaftern erlen Scheit- und 18 dergl. Astholz, 1 Klafter kiefern Scheit-, 28 Klaftern kiefern Ast-, 2 fichten Scheit-, 11 dergl. Astholz und 18 zweispännige Fuder Reisig, desgleichen 1 buchener Sägeblock, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 23sten September c. früh 9 Uhr" und zwar auf dem Vorwerke Forst bei Dobrilugk anberaumt worden, zu welchem geeignete Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Unterförster Linsener zu Forst angewiesen ist, die qu. Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Schönborn, den 27sten August 1831. Der Königl. Oberförster Wagner.

Bekanntmachung. In der Nähe des Stechsees, im Neuhauser Forstrevier, soll der Eladow-Kanal geräumt und die Arbeit, welche auf 63 Rthlr. 10 sgr. veranschlagt worden, dem Mindestfordernden übergeben werden. Zur Minus-Lizitation habe ich einen Termin auf „den 9ten September c. Vormittags" in meiner Wohnung angesetzt, wozu sachkundige Personen hiermit eingeladen werden. Landsberg a. d. W., den 24sten August 1831.

Der Bau-Inspektor Schlieben.

Supplying Water to Cities and Towns.

Acts 1895, p. 269, ch. 154, § 1. Authorizes cities and towns to supply water to persons outside their limits, and to contract therefor.

Acts 1895, p. 269, ch. 154, § 2. Authorizes cities and towns to acquire, by purchase or condemnation, water rights, reservoirs, etc., outside their limits.

Acts 1895, p. 269, ch. 154, § 3. Authorizes cities and towns to lay pipes, etc., outside their limits.

Acts 1895, p. 269, ch. 154, § 4. Authorizes cities and towns to acquire, by purchase or condemnation, land outside their limits for the purpose of protecting water supply.

Acts 1895, p. 269, ch. 154, § 5. Authorizes cities and towns to make rules and regulations for the protection of water supply.

Acts 1895, p. 269, ch. 154, § 6. Authorizes cities and towns to issue bonds for the purposes mentioned in this act.

Acts 1895, p. 269, ch. 154, § 7. Repeals conflicting laws.

Acts 1895, p. 269, ch. 154, § 8. Declares an emergency.

Water Companies.

Acts 1895, p. 270, ch. 155, § 1. Authorizes the formation of corporations for the purpose of supplying water to cities, towns, and persons.

Acts 1895, p. 270, ch. 155, § 2. Authorizes such corporations to acquire, by purchase or condemnation, water rights, reservoirs, etc.

Acts 1895, p. 270, ch. 155, § 3. Authorizes such corporations to lay pipes, etc., in streets, alleys, etc.

Acts 1895, p. 270, ch. 155, § 4. Authorizes such corporations to acquire, by purchase or condemnation, land for the purpose of protecting water supply.

Acts 1895, p. 270, ch. 155, § 5. Authorizes such corporations to make rules and regulations for the protection of water supply.

Acts 1895, p. 270, ch. 155, § 6. Authorizes such corporations to issue bonds for the purposes mentioned in this act.

Acts 1895, p. 270, ch. 155, § 7. Repeals conflicting laws.

Acts 1895, p. 270, ch. 155, § 8. Declares an emergency.

Water Rights.

Acts 1895, p. 271, ch. 156, § 1. Authorizes the owners of water rights to sell the same to cities, towns, and persons.

Acts 1895, p. 271, ch. 156, § 2. Authorizes such owners to lay pipes, etc., in streets, alleys, etc.

Acts 1895, p. 271, ch. 156, § 3. Authorizes such owners to acquire, by purchase or condemnation, land for the purpose of protecting water supply.

Acts 1895, p. 271, ch. 156, § 4. Authorizes such owners to make rules and regulations for the protection of water supply.

Acts 1895, p. 271, ch. 156, § 5. Repeals conflicting laws.

Acts 1895, p. 271, ch. 156, § 6. Declares an emergency.

Weights and Measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 1. Provides for the appointment of a commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 2. Provides for the appointment of deputy commissioners of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 3. Provides for the appointment of inspectors of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 4. Provides for the appointment of sealers of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 5. Provides for the appointment of assistant sealers of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 6. Provides for the appointment of clerks.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 7. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 8. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 9. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 10. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 11. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 12. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 13. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 14. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 15. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 16. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 17. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 18. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 19. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 20. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 21. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 22. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 23. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 24. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 25. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 26. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 27. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 28. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 29. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 30. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 31. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 32. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 33. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 34. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 35. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 36. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 37. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 38. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 39. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 40. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 41. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 42. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 43. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 44. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 45. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 46. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 47. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 48. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 49. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 50. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 51. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 52. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 53. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 54. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 55. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 56. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 57. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 58. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 59. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 60. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 61. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 62. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 63. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 64. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 65. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 66. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 67. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 68. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 69. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 70. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 71. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 72. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 73. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 74. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 75. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 76. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 77. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 78. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 79. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 80. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 81. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 82. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 83. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 84. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 85. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 86. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 87. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 88. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 89. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 90. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 91. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 92. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 93. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 94. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 95. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 96. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 97. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 98. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 99. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 100. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 101. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 102. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 103. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 104. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 105. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 106. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 107. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 108. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 109. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 110. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 111. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 112. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 113. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 114. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 115. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 116. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 117. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 118. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 119. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 120. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 121. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 122. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 123. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 124. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 125. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 126. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 127. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 128. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 129. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 130. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 131. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 132. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 133. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 134. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 135. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 136. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 137. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 138. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 139. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 140. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 141. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 142. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 143. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 144. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 145. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 146. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 147. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 148. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 149. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 150. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 151. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 152. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 153. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 154. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 155. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 156. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 157. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 158. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 159. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 160. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 161. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 162. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 163. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 164. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 165. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 166. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 167. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 168. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 169. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 170. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 171. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 172. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 173. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 174. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 175. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 176. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 177. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 178. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 179. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 180. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 181. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 182. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 183. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 184. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 185. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 186. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 187. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 188. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 189. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 190. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 191. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 192. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 193. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 194. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 195. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 196. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 197. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 198. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 199. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 200. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 201. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 202. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 203. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 204. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 205. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 206. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 207. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 208. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 209. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 210. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 211. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 212. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 213. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 214. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 215. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 216. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 217. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 218. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 219. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 220. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 221. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 222. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 223. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 224. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 225. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 226. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 227. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 228. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 229. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 230. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 231. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 232. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 233. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 234. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 235. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 236. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 237. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 238. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 239. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 240. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 241. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 242. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 243. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 244. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 245. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 246. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 247. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 248. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 249. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 250. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 251. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 252. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 253. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 254. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 255. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 256. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 257. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 258. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 259. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 260. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 261. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 262. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 263. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 264. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 265. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 266. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 267. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 268. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 269. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 270. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 271. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 272. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 273. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 274. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 275. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 276. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 277. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 278. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 279. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 280. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 281. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 282. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 283. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 284. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 285. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 286. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 287. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 288. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 289. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 290. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 291. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 292. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 293. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 294. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 295. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 296. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 297. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 298. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 299. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 300. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 301. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 302. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 303. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 304. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 305. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 306. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 307. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 308. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 309. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 310. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 311. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 312. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 313. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 314. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 315. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 316. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 317. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 318. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 319. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 320. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 321. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 322. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 323. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 324. Provides for the appointment of a chief sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 325. Provides for the appointment of a chief assistant sealer of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 326. Provides for the appointment of a chief clerk.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 327. Provides for the appointment of a chief deputy commissioner of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 328. Provides for the appointment of a chief inspector of weights and measures.

Acts 1895, p. 272, ch. 157, § 329.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 36.

Ausgegeben den 7ten September 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 12. enthält (No. 1303.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont, über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsystem. Vom 16ten April d. J.

(No. 1304.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Juni d. J., wegen Wiederherstellung der schlesischen Zehentverfassung, so wie sie nach der Ordre vom 3ten März 1758. bis zum 6ten Februar 1812. bestanden hatte.

(No. 1305.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Juli d. J., betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29sten Mai 1816., hinsichtlich der Luxuspferde.

(No. 1306.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Juli d. J., die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5ten April d. J. auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera vom 31sten v. Mts. ist für nothwendig erachtet, nicht nur die gesunden Gegenden des linken Oder-Ufers gegen die angesteckten und verdächtigen Gegenden des rechten Ufers, sondern auch die gesunden Gegenden des letztern gegen die angesteckten und verdächtigen Gegenden des linken Ufers zu schützen.

Der

Der längs des Flusses aufgestellte Sperr-Kordon wird daher den gegenseitigen Schutz bei dem Ufer dergestalt bewirken, daß er den Uebergang von Reisenden, Waaren und Thieren vom linken zum rechten Ufer eben so kontrollirt, als solches jetzt vom rechten zum linken Ufer geschieht, und diejenigen Personen und Sachen, welche nicht mit einem Gesundheitsatteste, diesem gleichgeltenden Reisepässen, oder mit Contumazscheinen versehen sind, der Contumaz unterwirft.

Die betreffenden Behörden sind mit der unverzüglichen Ausführung dieser Anordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, beauftragt worden.

Berlin, den 3ten September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Publikandum

Da die Cholera sich auch in Stettin gezeigt hat, und unter gegenwärtigen Umständen eine Absperrung Stettins und der von der Cholera ergriffenen und mit diesem in Verbindung stehenden Orte nicht ausführbar ist; so sehe ich mich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 27sten d. M. wegen einstweiliger Aufhebung der Jahrmärkte in den an die Mark gränzenden Kreisen bewogen, eine gleiche Maaßregel auch für die übrigen Städte des Stettiner Regierungs-Departements eintreten zu lassen.

Die Behörden und das Publikum haben sich hiernach zu achten.

Stettin, den 30sten August 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 103. Bekanntmachung.

Da die asiatische Cholera auf und über der Oder ausgebrochen ist, so ist die Aufstellung eines Elb-Kordons Allerhöchsten Orts beschlossen worden. Dieser Kordon wird sich auf der ganzen Eblinie im diesseitigen Gebiete von Mühlberg an bis zu dem Dorfe Kumlosen, also einschließlich des zum Bezirke der Königl Regierung in Potsdam gehörigen Hauptzollamts Wittenberge, erstrecken und am 14ten September d. J. vollständig aufgestellt sein.

Von diesem Tage an können Reisende, Waaren, Vieh und Effekten nur auf den Brücken zu Torgau, Wittenberg und Magdeburg und auf den Fähren zu Tangermünde und Sandau die Elbe überschreiten, außer welchen auch noch der Uebergang bei dem gedachten Hauptzollamte Wittenberge frei bleibt. Dagegen wird der Uebergang auf den andern bisher dazu benutzten Punkten, und den Besitzern der Fähren und Kähne das Uebersetzen von Reisenden, Waaren, Vieh und Effekten streng untersagt. Nur zum landwirthschaft-

schaftlichen Verkehr der Uferbewohner ist der Gebrauch dieser Fähren und Kähne für jetzt und bis auf weitere Verfügung gestattet.

Zur Sicherung der Ausführung dieser Anordnungen werden an allen bisherigen Uebergangspunkten Militair-Kommandos aufgestellt; Reisende, welche den Uebergang an einem der verbotenen Punkte versuchen sollten, haben sich die hierdurch entstehenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen und können überhaupt nur zur Weiterreise verstattet werden, wenn sie sich auf den vorgeschriebenen Uebergangspunkten vollständig legitimirt haben; den Besitzern von Fähren und Kähnen aber wird das Uebersetzen von Personen, Vieh, Waaren und Effecten bei nachdrücklicher Ahndung hierdurch streng untersagt.

Magdeburg, den 30sten August 1831.

Der Geheime Staats-Minister. v. Klewitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1831.

No. 104. Die abändernden Bestimmungen des bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtenden Verfahrens betreffend.

Von der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera ist unter dem 22sten d. M. ein Publikandum in Betreff der abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruktion über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5ten April und 1sten Juni d. J. für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinz und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin, erlassen worden, welches sich in der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts abgedruckt findet.

Indem wir dieses Publikandum hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir alle Polizei- und Orts-Behörden, desgleichen die Kreis- und Orts-Sanitäts-Kommissionen an, überall nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu verfahren und dieselben aufs pünktlichste zu befolgen.

Frankfurth a. d. O., am 4ten September 1831.

No. 105. Ausbruch der Cholera in verschiedenen Ortschaften. 1. September. Ch.

In dem hiesigen Regierungsbezirke ist die asiatische Cholera fernerweit ausgebrochen:

a) im Landsberger Kreise

1) in den Dörfern Heynersdorf und Cladow, woselbst vom 27sten August bis zum 1sten September 8 Personen gestorben, 2 genesen und noch 10 erkrankt sind;
2) in dem Dorfe Vietz, woselbst den 28sten und 30sten August 2 Personen gestorben sind;
3) in dem Dorfe Zantoch, woselbst seit dem 28sten August 3 Todes- und einige Erkrankungsfälle vorgekommen sind;

b) im Friedeberger Kreise

4) in

4) in der Stadt Woldenberg, woselbst seit dem 27sten August 4 Personen gestorben und außerdem noch eben so viele erkrankt sind;
5) in den Dörfern Alt-Belitz und Mühlendorf, woselbst seit dem 28sten August einige Todes- und mehrere Erkrankungsfälle sich ereignet haben;

c) im Sternberger Kreise

6) in dem Dorfe Aurith, in welchem bis zum 2ten d. M. 6 Personen gestorben und einige erkrankt sind;

d) im Lebuser Kreise

7) bei der Stadt Fürstenwalde, wo den 31sten August ein Schiffer auf seinem Schiffe erkrankt und gestorben ist;
8) in der Stadt Lebus, woselbst bis zum 3ten d. M. 5 Personen gestorben und außerdem noch 3 erkrankt sind;
9) bei dem Dorfe Brieskow, wo auf den daselbst kontumazirten Schiffen vom 30sten August bis zum heutigen Tage 6 Personen gestorben sind und einer erkrankt ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir es allen Ortsbehörden und den Einwohnern wiederholt zur angelegentlichsten Pflicht, mit der größten Aufmerksamkeit auf Reisende und fremde Personen zu wachen und mit aller Strenge darauf zu halten, daß Personen, welche sich nicht durch vollgültige und gehörig visirte Gesundheits-Atteste ausweisen können, weder zugelassen noch in Wirthshäusern und Krügen beherbergt, vielmehr festgehalten und unter Kontumaz gesetzt werden, damit nicht durch Vernachlässigung der Aufsicht die Choleraseuche eingeschleppt und verbreitet werden möge. Jeder Ort muß durch Tag und Nacht aufzustellende Kommunal-Wachen sich gegen den Eintritt verdächtiger Personen zu schützen suchen und jeder Einwohner muß sich bestreben, alles mögliche zur Ausführung der erlassenen Vorschriften beizutragen, um nicht allein die unglückliche Seuche abzuwenden, sondern sich auch gegen schwere Verantwortlichkeit und Strafen zu bewahren.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1831.

No. 106. Einen an der Neisse und Spree zu ziehenden Sperr-Kordon betreffend. I. ad No. 84. September. Eb.

Die Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera hat beschlossen, zum Schutze von Schlesien und eines Theils der Niederlausitz gegen das Andringen der Cholera einen Sperr-Kordon ziehen zu lassen, welcher vom Ausflusse der Neisse in die Oder in einer Linie über die Städte Guben, Cottbus und Spremberg längs des rechten Spreeufers bis zur Königl. Sächsischen Gränze gehen soll. Die Ziehung dieses Militair-Kordons wird sofort in Ausführung kommen und der Uebergang von dem linken auf das rechte Ufer der genannten Flüsse, so wie überhaupt der Uebertritt durch den Sperr-Kordon, wird ausschließlich bei Guben, Cottbus und Spremberg, außerdem aber an keinem andern Punkte, verstattet werden. Es treten in dieser Beziehung alle diejenigen Vorschriften ein, welche hinsichtlich des Sperr-Kordons an der Oder durch unsre,

im

im Amtsblatte No. 35. abgedruckte Verfügung vom 26sten v. M. erlassen worden sind, auf welche das Publikum und die sämmtlichen Polizei- und Ortsbehörden hiemit zur pünktlichen Befolgung verwiesen werden. In den genannten Städten werden Polizei-Bureaus und Kontumaz-Anstalten errichtet und alle Personen und Waaren, welche den Sperr-Kordon überschreiten wollen, haben sich durch die vorgeschriebenen Gesundheits- und Reinheits-Atteste zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß sie der Kontumaz werden unterworfen werden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1831.

No. 107. Bekanntmachung der in England erfolgten Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Weine und des Ausfuhr-Zolles auf Steinkohlen. 1. Abt. 124. August.

Nach einer Mittheilung der diesseitigen Königlichen Gesandschaft zu London hat das englische Ministerium in dem jetzt versammelten Parlamente die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf französische und deutsche Weine, welche bisher 7 Schilling 3 ₰ pro Gallon zahlen mußten, in der Art erreicht, daß gegenwärtig nur 5 Schilling 6 ₰ zu entrichten sind.

Eben so hat auch das gegenwärtige Parlament eine Reduktion in dem Ausfuhrzoll-Tarif auf Steinkohlen genehmiget, so daß, wenn früher die Tonne Steinkohlen, in einem brittischen Schiffe ausgeführt 5 Schilling 9 ₰, in einem fremden ausgeführt 10 Schilling zahlte, von jetzt an dafür resp. nur 3 Schilling 4 ₰ und 4 Schilling 6 ₰ bezahlt werden sollen.

Indem wir, höherer Anordnung zufolge, das handeltreibende Publikum von diesen für den Preußischen Handel erheblichen Bestimmungen in Kenntniß setzen, machen wir dasselbe zugleich darauf aufmerksam, daß die Preußischen Schiffe nicht den höhern Zoll der fremden Schiffe zu tragen haben, indem sie nach dem Reciprocitäts-Vertrage vom 2ten April 1824. den englischen gleich behandelt werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 31sten August 1831.

No. 108. Polizeiliche Bekanntmachung. 1. Abth. 223. September.

Seitens der Hamburger Polizei-Behörde ist der Einlaß aller aus Gallizien und dem Großherzogthume Posen kommenden Blutegel-Händler in das Hamburger Gebiet gänzlich untersagt worden.

Sämmtliche Polizei-Verwaltungs-Behörden werden, in Folge dessen, hiemit angewiesen, die Visirung der Pässe solcher Personen nach Hamburg hin zu verweigern.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1831.

No. 109. Die Bewilligung der Sterbe- und Gnaden-Monate oder Quartale betreffend. K. Rc. 1. September.

Um etwaige Verschiedenheit des Verfahrens bei Bewilligung der Sterbe- und Gnaden-Monate oder Quartale zu vermeiden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denjenigen hinterbliebenen Königl. Beamten, welchen überhaupt ein solcher Anspruch durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten April 1816. zugesichert worden, diese Vergünstigung auch in den Fällen zustehen, wenn die verstorbenen Beamten nur provisorisch oder auf Kündigung

und

und Widerruf angestellt gewesen, oder denen das Amt nur als Nebengeschäft neben andern Gewerben übertragen worden war.

Auch macht es keinen Unterschied, ob das Diensteinkommen ganz oder zum Theil in festem Gehalte, in Tantiemen oder andern Emolumenten bestanden hat.

Dagegen ist hier überall nur von wirklich im Dienst des Staats gestandenen Beamten die Rede, und kann daher obiges Benefiz nicht auf Kommunal-Beamte ausgedehnt werden, selbst wenn sie sich mit der Erhebung öffentlicher Abgaben beschäftigen, und dafür aus den davon ausgesetzten Hebungs-Tantiemen remunerirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten September 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 29. Durch die Verfügung vom 8ten März v. J. (Amtsblatt Seite 124.) ist den Gerichts-Behörden ein Schema mitgetheilt worden, nach welchem die jährlich am 1sten Dezember einzureichende Uebersicht einiger Hauptgattungen der im Laufe des Jahres vorgekommenen Verbrechen eingerichtet werden soll. Dies Schema sollte an die Stelle des durch die Verfügung vom 7ten September 1829. (Amtsblatt Seite 392.) vorgeschriebenen Schemas sub B. treten, es ist aber dabei nicht die Absicht gewesen, die Gerichte von der Einreichung derjenigen Nachweisung sämmtlicher im Laufe des Jahres vorgekommenen Untersuchungen zu befreien, für welche in der oben gedachten Verfügung das Schema sub A. vorgeschrieben ist. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, nicht nur künftig die Nachweisung sämmtlicher vorgekommenen Untersuchungen zugleich mit der Uebersicht einiger Hauptgattungen von Verbrechen am 1sten Decbr. jeden Jahres einzureichen, sondern auch die für das Jahr vom 1sten Decbr. $18\frac{29}{30}$. noch rückständige Nachweisung der sämmtlichen vorgekommenen Untersuchungen sofort und längstens innerhalb acht Tagen einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten August 1831.

No. 30. Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird die Verfügung vom 9ten Dezember 1828. (Amtsblatt Seite 429.), nach welcher bei Absendung von Verbrechern in die Strafanstalten den Transporteurs der zur Bestreitung der Kosten des ganzen Transports erforderliche Geldbetrag mitgegeben werden soll, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten September 1831.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Oekonomie-Commissarius Ahlemann in Fürstenwalde und der Amtmann Sembach in Hohenwalde sind zu Kreisverordneten des Lebuser Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der

Der Amtmann Paschke in Schwenow und der Amtmann Lieutenant Röstel in Cunersdorf sind zu Kreis-Verordneten des Beeskower Kreis-Bezirks gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind berufen worden:

der Diakonus Schallehne zu Lippehne zum gleichzeitigen evangelischen Pfarrer in Hauswerder, Superintendentur Soldin; der Prediger Schultze zu Reitwen zum evangelischen Oberprediger in Müncheberg, der Divisions-Prediger Jordan zum evangelischen Prediger in Podelzig, IIte Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Berger zu Falkenhagen zum evangelischen Küster und Schullehrer in Altenkirchen, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Seminarist Müller zum 2ten evangelischen Lehrer in Zechin, IIte Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer-Adjunkt Handreck zu Drehnow zum evangelischen Schullehrer in Tauer, Superintendentur Cottbus und der Schullehrer Knuth in Mauskow, Ste Sternberger Superintendentur, zum gleichzeitigen evangelischen Küster daselbst.

Bestätigt sind:

der Prediger Schultze zu Buchholz, als gleichzeitiger evangelischer Prediger in Tempelberg, Superintendentur Fürstenwalde; der Kandidat Maybaum als zweiter evangelischer Prediger in Schwiebus, Superintendentur Züllichau; der bisherige Diakonus M. Poppo in Sommerfeld, Superintendentur Crossen, als evangelischer Oberprediger und der Kandidat Weiße als evangelischer Diakonus daselbst; der Küster und Schullehrer Weise in Drachhausen als Küster und erster evangelischer Schullehrer zu Straupitz, Superintendentur Lübben; der interimistische Schullehrer Koalenz zum wirklichen evangelischen Schullehrer in Naundorf, Superintendentur Calau; der Seminarist Fix als evangelischer Küster und Schullehrer in Lippen, Superintendentur Crossen; der Seminarist Kaufmann als erster evangelischer Elementarschullehrer in Lübben, der zweite Mädchen-Lehrer Klauß als erster evangelischer Mädchenlehrer in Lübben, der Schullehrer Manigk zu Seifersdorf als zweiter evangelischer Elementarlehrer in Lübben; der interimistische Schullehrer Jensch als evangelischer Küster und Schullehrer in Cunersdorn, Superintendentur Crossen; der interimistische Schullehrer Nowusch zu Burg als evangelischer Schullehrer in Babow, Superintendentur Cottbus; der Schulamts-Kandidat Kunert als evangelischer Küster und Schullehrer in Seefeld, Iste Frankfurther Superintendentur; der Seminarist Quoos als evangelischer Küster und Schullehrer in Lietzen, Superintendentur Müncheberg; der Seminarist Peters als 6ter Lehrer an der Bürgerschule zu Lübben; der Schullehrer Herz zu Tahnsdorf als evangelischer Küster und Schullehrer in Jahnsfelde, Superintendentur Müncheberg und der

Semi-

Seminarist Krüger als zweiter evangelischer Schullehrer in Reitwen, IIte Frankfurther Superintendentur.

Gestorben sind:

der emeritirte evangelische Prediger Böhmel zu Groß-Särchen, Superintendentur Sorau; die evangelischen Prediger Ehrlich zu Willmersdorf, IIte Frankfurther Superintendentur, Balzer zu Schönborn, Superintendentur Dobrilugk, Kindermann zu Cunersdorf, Iste Frankfurther Superintendentur und Stenger zu Pommerzig, Superintendentur Crossen; der evangelische Küster und Schullehrer Voigt zu Markersdorf, Superintendentur Guben; der evangelische Schullehrer Herzog zu Zwippendorf, Superintendentur Sorau und der emeritirte evangelische Schullehrer Auge zu Drenzig, Superintendentur Guben.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Das dem Kontroleur und Kassirer Schneider zu Berlin unter dem 26sten Juni 1827. für den Zeitraum von fünf Jahren im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilte Patent:

> auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Bade-Vorrichtung, nach den bezeichneten, daran vorkommenden eigenthümlichen Theilen, ohne Beschränkung Anderer, hinsichtlich der Einrichtung eines tragbaren Schauer- und Regenbades, überhaupt mit den dazu gehörenden bekannten wesentlichen Theilen,

ist um drei Jahre, vom 26sten Juni 1832., mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 26sten Juni 1835. verlängert worden.

Da durch eine sorgfältige Hautkultur die Empfänglichkeit für jede Ansteckung sehr vermindert wird, und mittelst dieser Badevorrichtung dies ohne viele Mühe erreicht werden kann, so ist diese Erfindung gewiß eine sehr zeitgemäße, und erfreut sich daher auch einer regen Theilnahme.

Bestellungen übernehmen:

der Kaufmann Herr C. L. W. Schneider, Leipziger-Straße No. 39.
" " " C. F. A. Priem, gr. Friedrichsstraße No. 86. } in Berlin,
" " " C. L. Burbach in Schwelm,
" " " C. C. Schlunk in Brandenburg,
" " " C. Mylen in Stettin,

die

die Handlung Kramer und Baldamus in Magdeburg,
der Tischlermeister Herr Reimann in Landsberg a. d. W.

Berlin, am 18ten August 1831.

Schneider,
Kontrolleur und Kassirer im Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nachstehend signalisirter Joseph Sypniewski ist aus der Contumaz-Anstalt zu Miescisli, im Wongrowietzer Kreise, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. Mts. mittelst gewaltsamen Durchbruchs, entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher resp. ersucht und angewiesen, auf den Entwichenen Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle wieder unter Contumaz zu setzen und nachdem diese vorschriftsmäßig abgehalten worden, auf Grund des Gesetzes vom 15ten Juni d. J. zur Untersuchung zu ziehen, uns aber davon Anzeige zu machen.

Bromberg, den 26sten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der Tagelöhner Joseph Sypniewski ist 38 Jahr alt, aus Peterkau Trybunalski in Polen gebürtig, hielt sich in Gestemka bei Rogowo, Mogilner Kreises, auf, katholischer Religion, unterm Maaß groß, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne, halbrasirten Schnurbart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist schwacher Statur, spricht polnisch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekanntmachung. Der nachstehend signalisirte Schlossergeselle Johann Michael Gutekunst, welcher hier seit dem 10ten d. Mts. in Arbeit gestanden, hat sein ihm im Oberamte Nagold im Würtenbergschen, am 16ten August 1826. ertheiltes, zuletzt am 10ten August c. in Cottbus zur Reise nach Torgau visirtes Wanderbuch im hiesigen Orte verloren. Es ist daher demselben heut ein Reisepaß auf sechs Monate gültig, von uns ertheilt worden, was zur Vermeidung des Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Calau, den 30sten August 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Michael Gutekunst ist aus Heitabach im Würtenbergschen gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune

Haare, hohe und freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachergeselle Albert Eduard Erdmann Schröder hat angeblich sein ihm von der Polizei-Direktion zu Hamburg am 19ten Mai c. ausgestelltes und am 23sten d. Mts. hier zuletzt visirtes Wanderbuch in der Gegend bei Königsberg i. d. N. verloren.

Demselben haben wir heute einen auf 6 Monate gültigen Reisepaß ertheilt, und wird das verlorne Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt.

Neudamm, den 27sten August 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Schröder ist aus Soldin gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen und Augen, längliche Nase, kleinen Mund, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Dem Handlungs-Commis Louis Deichmann aus Magdeburg ist der ihm in Magdeburg unterm 18ten Juni d. J. ertheilte, zuletzt am 22sten August c. zur Reise hieher in Neudamm visirte Reisepaß hier abhanden gekommen. Es ist demselben von uns ein auf 6 Monat gültiger neuer Reisepaß und zwar über Lebus nach Frankfurth a. d. O. ertheilt worden und wird der dem ꝛc. Deichmann zu Magdeburg ertheilte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Küstrin, den 1sten September 1831.

Der Magistrat.

Die im Amtsblatt No. 35. vorgeschriebenen Gesundheits- und Reinheits-Atteste halten wir auf gutem Conzeptpapier gedruckt vorräthig und verkaufen davon das Buch für 7 sgr. 6 pf.

Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn,
in Frankfurth a. d. O.

Publikandum

enthaltend die abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruktion über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5ten April (1sten Juni) 1831.

Für die gesammte Monarchie mit Ausschluß der Rhein-Provinz und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin.

Es sind bereits durch das Publikandum vom 5ten d. M. für die Provinzen Preußen, Posen und den östlichen Theil von Schlesien, abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruktion über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5ten April (1sten Juni) c. erlassen und es ist beschlossen worden, diese Bestimmungen jetzt allgemein, also auch für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, jedoch unter einigen Modifikationen, geltend zu machen.

§. 1.

Da es nöthig befunden worden, den in §. 1. der Instruktion vom 5ten April (1sten Juni) c. angeordneten Orts-Sanitäts-Commissionen einen erweiterten Wirkungskreis anzuweisen, wie sich aus den hier nachfolgenden §§. ergiebt, so sollen dieselben künftig zusammengesetzt werden: aus der Orts-Polizei-Behörde, einem ärztlichen Personal, aus mehreren Mitgliedern der Commune und in Garnison-Orten aus einem oder mehreren Militair-Mitgliedern. In größern Städten wird es überlassen, unter der Leitung der Orts-Commission, für die Besorgung der Geschäfte in den verschiedenen Stadttheilen, besondere Bezirks- oder Revier-Commissionen (Revier-Schutz-Commissionen) aus Aerzten, Polizei- und Gemeinde-Mitgliedern zu bilden.

§. 2.

Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons, sowohl längs der Russisch-Polnischen Landes-Grenze, als im Innern des Landes, schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperren, bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in mehreren Provinzen, nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruktion durchgeführt werden könnte, so werden von jetzt ab besonders volkreichere Orte, in welchen die Cholera ausbricht, einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, so fern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von den Ober-Präsidenten der Provinzen in Verein mit den kommandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 3.

Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit dem Lande bis zu den von der Immediat-Commission bereits angeordneten oder noch anzuordnenden Sperr-Cordons (unter den Beschränkungen des §. 5.) zwar frei, jedoch muß jeder, der den Ort verläßt, und anderswo übernachtet, mit einer Legitimationskarte versehen seyn, die den Gesundheitszustand des Orts gewissenhaft angiebt. Wer über 3 Meilen von dem angesteckten Orte sich entfernen will, hat aber ein Gesundheitsattest oder einen Reisepaß, der die Bedingungen des Gesundheitsattestes nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5ten April (1sten Juni) c. erfüllt, worin also der Gesundheitszustand des Ortes gewissenhaft angegeben sein muß, nöthig, um sich überall, wo ein solches gefordert wird, damit ausweisen zu können. Eben solche Gesundheitsatteste oder Reisepässe müssen aus allen übrigen Orten des östlichen Theils der Monarchie bei allen Reisen über 5 Meilen, oder sofern die Reisenden einen Sperr-Cordon berühren, beigebracht werden.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche innerhalb der letzten 20 Tage mit Cholera-Kranken in unmittelbarer Berührung gestanden, oder innerhalb der letzten 10 Tage in Häusern gewohnt haben, in welchen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reise-Päße oder Legitimations-Karten gegeben werden.

Giftfangende Waaren dürfen aus angesteckten Orten nicht anders als nach vorhergegangener und amtlich bescheinigter Desinfektion versandt werden. Die Anstalten zu einer solchen Desinfektion sind überall, wo es nothwendig ist, vorschriftsmäßig einzurichten.

§. 4.

Den gesunden Ortschaften ist der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kömmt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheits-Attest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 10 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Fall wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

§. 5.

Dagegen bleibt es allen nicht angesteckten Gegenden und Orten unbenommen sich gegen den Verkehr mit den angesteckten Gegenden und Orten selbst zu schützen, und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und sich bewachen.

Jedoch darf die Aufnahme von Personen und Waaren aus Orten, die noch nicht von der Cholera angesteckt sind, nirgend verweigert werden. Solche müssen vielmehr auf den Grund ihrer Gesundheits-Atteste, Reisepässe oder resp. Legitimations-Karten, wo letztere genügen, ungehindert durchgelassen und aufgenommen werden.

Eine solche Absperrung gegen angesteckte Orte darf auch nur durch die Ortsobrigkeit unter der Controlle des Landraths angeordnet und ausgeübt werden, so wie die Absperrung ganzer Bezirke nur unter der Leitung der Kreisbehörden und Regierungen; auch muß für Contumaz-Anstalten auf Kosten der sich absperrenden Communen gesorgt, wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen und solche, wie die Maaßregel der Sperrung selbst, in der Umgegend gehörig bekannt gemacht werden.

§. 6.

§. 6.

Die Königl. Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere und Estafetten dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, diese mögen angesteckt, verdächtig oder unverdächtig seyn, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indessen folgende Modalitäten zu beobachten:

1) wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz;
2) verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königlichen Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf der Beobachtung dieser Vorschrift halten.

   Die bei den Posten befindlichen Schirrmeister dürfen in ihren Funktionen nirgend gestört werden, sind aber verbunden, sich bei dem Passiren durch angesteckte Orte durch die auch den Aerzten vorgeschriebenen anderweitig bezeichneten Schutzmittel, wie Wachstuchmäntel, Waschungen mit einer Chlorauflösung u. s. w. vor der etwanigen Aufnahme und resp. Verschleppung des Contagiums zu verwahren.
3) Die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Person und bei sich führenden Effekten, so wie die Pferde und Geschirre dem Desinfektions-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.
4) Die Couriere und Post-Reisende dürfen in angesteckten Orten ihre Wagen nicht verlassen und durchaus in keinen Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen treten.

   Dagegen sind sie auch, falls sie hierüber Atteste der betreffenden Postämter beibringen, weiterhin nicht als verdächtig zu betrachten, wenn sie nicht selbst aus angesteckten Orten gekommen, oder mit Personen, die aus solchen kamen, zusammen gereist sind.
5) Mit Extrapost Reisende und Frachtfuhren dürfen von einzelnen Orten nicht aufgehalten (die Frachtfuhren auch nicht von der Hauptstraße auf Nebenwege verwiesen) werden, es muß ihnen vielmehr durch dergleichen Orte, die sich abgeschlossen haben, die Durchfahrt, ohne Aufenthalt darin, jedenfalls gestattet werden. Nur wo größere Bezirke sich abgesperrt haben, müssen die Extrapostreisenden und Frachtfuhren sich einer Desinfektion und Durchräucherung, wenn es verlangt wird, unterwerfen.

§. 7.

Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten oder in andern bescheinigten dringenden Amtsgeschäften reisenden Regierungs-Beamten, Landräthe, Aerzte und Wundärzte, Geistliche, Gerichts- und Militair-Personen, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks reisen, jedoch dürfen sie, wenn sie angesteckte Gegenden passiren, ihren Wagen nicht verlassen, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungs-Orts nirgends aufhalten und müssen sich am letztern, oder in der demselben vorliegenden Contumaz-Anstalt, der Desinfection ihrer Person und ihrer Effekten unterwerfen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der §. §. 6. 7. nicht für die Linien des Sperr-Cordons gelten, da durch diese Linien niemand, mithin auch keine Couriere oder irgend andere Reisende, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8.

Militair-Commandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartirt werden; die kommandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commandos aus von der Cholera angesteckten Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§. 9.

Was nun die Sperrung der Häuser betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird im Augenblick eines solchen Ausbruches jedes Haus nach den Bestimmungen der §. §. 17. und 23. der Instruktion vom 5ten April (1sten Juni) c. vollständig gesperrt, bis die Orts-Sanitäts-Commission oder die ihnen untergeordneten Revier-Schutz-Commissionen, wo dergleichen bestehen, Zeit erhalten haben, Untersuchung wegen der Zulässigkeit einer Absonderung im Hause, vorzunehmen. In Häusern, welche wenig oder gar keine Miether haben, wird auch das Fortbestehen der Hausperre selbst in der Regel keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die erfolgte totale Hausperre kann jedoch unter folgenden Vorsichtsmaaßregeln in eine partielle Haus- und Wohnungsperre verwandelt werden:

1) wenn der Kranke gleich bei dem ersten Ausbruch seiner Krankheit aus dem Hause entfernt und in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt aufgenommen wird;

2) wenn der Cholera-Kranke zwar im Hause verbleibt, der Theil des Hauses aber, in welchem sich die Wohnung des Erkrankten befindet, oder diese für sich außer aller unmittelbaren Verbindung mit den übrigen Wohnungen des Hauses steht, oder zu setzen ist, wenn sie einen besonderen Zugang hat, oder ein solcher einzurichten ist, kurz, wenn dieser besondere Raum nach dem Ermessen der Orts-Sanitäts-Commission (oder Revier-Schutz-Commission) dergestalt abgesperrt werden kann, daß alle und jede weitere Communication mit den übrigen Bewohnern unbedingt vermieden wird.

In beiden Fällen darf die allgemeine Sperre des Hauses nicht eher aufgehoben werden, als bis die partielle Sperre mit Sicherheit vollzogen, die durch ein gezogenes Seil bezeichnete Grenze derselben bewacht, und die erforderliche Reinigung und Durchräucherung der übrigen Abtheilungen des Hauses, so wie deren Bewohner und Effekten, nach Anweisung des Schutz-Commissions-Arztes bewirkt ist. Ueber dem Haupt-Eingange und dem Eingang zur Wohnung des Kranken ist sodann eine Warnungs-Tafel mit der Aufschrift: „Cholera" anzubringen.

§. 10.

Ob ein Cholera-Kranker in seiner Wohnung belassen werden könne, wenn er oder seine Angehörigen es wünschen, hängt zunächst von dem Ermessen des bei der Orts-Commission oder der Revier-Schutz-Commission fungirenden Arztes ab. Bei

Beur-

Beurtheilung dieses Gegenstandes muß er eben sowohl den augenblicklichen Zustand des Kranken und die persönlichen Verhältnisse desselben und seiner Umgebung, wie die Lokalität der Wohnung in Erwägung ziehen. Es kömmt dabei vorzüglich in Betracht, ob diese Umstände die gehörige Pflege des Kranken und die Verhütung der weitern Verbreitung des Ansteckungs-Stoffes durch gehörige Absonderung, sowohl während der Krankheits- als nachfolgenden Contumazzeit, gestatten. In Fällen, wo der vom Arzte hiernach für nothwendig erachteten anderweitigen Unterbringung des Kranken Schwierigkeiten entgegentreten sollten, fällt der Schutz-Commission die nähere Beurtheilung und Entscheidung, so wie eventualiter die weiterere Veranlassung zur Beseitigung der Schwierigkeiten anheim.

§. 11.

In Beziehung auf die Bewohner werden demnächst folgende Grundsätze beobachtet:

1) wird der Kranke gleich beim Ausbruch seiner Krankheit in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt gebracht, so unterliegen alsdann bloß seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behuf sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu verstatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber nebst ihren Effekten einer sorgfältigen Räucherung und Reinigung unterworfen worden sind.

Die übrigen Bewohner des Hauses sind, nach ebenfalls vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effekten, Räucherung und Lüftung der Wohnungen, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

2) Ist der Kranke bis zu seiner Genesung oder seinem Tode in der Wohnung geblieben, so unterliegen alle mit ihm abzusperrenden Angehörigen, oder sonstigen mit ihm in Verkehr gestandenen Haus-Einwohner, dessen Krankenwärter ꝛc. einer 20tägigen Contumaz. Diese Contumaz-Zeit wird, im Falle des Todes, vom Beerdigungstage des Verstorbenen, im Falle der Genesung aber von dem Zeitpunkte an gerechnet, von welchem ab der Kranke nach dem Ausspruche seines Arztes als von der Cholera genesen zu betrachten ist. Den übrigen Hausbewohnern ist zwar nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effekten und Räucherung der Wohnungen der freie Verkehr auch in diesem Falle zu gestatten, sie müssen aber, so lange der Kranke oder die Leiche im Hause ist, ihre eigenen Wohnungen fleißig und unter Aufsicht und Controlle des Schutz-Arztes durchräuchern und sich selbst mit ihren Effekten öfters der Reinigung unterwerfen. Auch müssen sie, wenn sie sich der Gefahr der Mitabsperrung nicht aussetzen wollen, jeden Verkehr mit den übrigen Bewohnern des Hauses nach Möglichkeit beschränken und den mit den Angehörigen und Dienstleuten des Erkrankten unbedingt verhüten.

Namentlich ist in einem solchen Hause überall für die größte Reinlichkeit, die tägliche hinreichende Erneuerung der Luft und die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände Sorge zu tragen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen in dieser Hinsicht die Ausleerungen der Kranken, bei deren Hinwegräumung alle möglichen Vorsichtsmaaßregeln, sorgfältige Bedeckung des Gefäßes, Ueberschüttung des Inhalts mit gelöschtem Kalk ꝛc. zu beobachten sind, und ganz vorzüglich jede Annäherung der Hausbewohner, so wie der aufgestellten Posten sorgfältigst gemieden werden muß. Zur Vollziehung dieses Geschäfts ist daher eine besondere, wo möglich nächtliche Zeit zu bestimmen, während welcher das Haus abgeschlossen seyn muß, und sich niemand von den übrigen Hausbewohnern aus seinem Zimmer entfernen darf, bis dieses Geschäft vollständig beendigt und der Hausflur gehörig durchräuchert ist.

§. 12.

Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51. der Instruktion vom 5ten April (1sten Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1) bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Kommission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbnißplatzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall sein, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51. beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal, oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lackirt oder doch stark mit Oel eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, still und ohne große Begleitung erfolgen.

Berlin, den 22sten August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 36.

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1831.

Am 22sten August ist mir von der Lebuser-Weide eine gute rothe Bleß-Kuh, ungefähr 5 Jahr alt, entlaufen oder gestohlen worden. Wer mir dieselbe zurückliefert, erhält eine angemessene Belohnung. Lebus, den 3ten September 1831. Jakob Buchholz.

Avertissement. Das im Lübbenschen Kreise der Niederlausitz gelegene, bei der Gräflich Sternbergschen Lehnskurie zu Prag zu Lehn gehende Mannlehnrittergut Sarko, welches auf 12606 Rthlr. 29 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Erben des verstorbenen Besitzers Heinrich Wilhelm Buckatzsch, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 16ten November 1831., den 16ten Februar und den 17ten Mai 1832.“ vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Wulffen, auf dem Königl. Oberlandesgericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Christian Bölcke, No. 4. zu Neu-Dresden, von 32 Magdeb. Morgen 15 QRuthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 2900 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 15ten September, den 17ten November d. J., und den 19ten Januar 1832.“, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 31sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die dienstpflichtige Mittelbürgerstelle des Schuhmachermeisters Gottfried Trancke zu Seelow, bestehend in pr. pr. 26 Morgen Acker und Garten, auf 1103 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigt; ferner einem Hause in der Stadt und einem Wohnhause nebst Scheune auf dem Grundstück, auf 1207 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. taxirt, ist sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 20sten Oktober, 15ten Dezember d. J. und 23sten Februar 1832.“ jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Seelow an. Der letztere ist peremtorisch, der darin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, in Abwesenheit rechtlicher Hindernisse, zu erwarten, und können Nachgebote nicht berücksichtigt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin am Gerichtszimmer zur Einsicht aus. Küstrin, den 7ten August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Bekanntmachung. Die Halbkolonistenstelle der Wittwe Kühne, Henriette Wilhelmine geborne Meinike zu Baiersberg, bestehend in 4 Morgen 111 Ruthen, inkl. 156 Ruthen Erbpacht, zu 115 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gewürdigt, Wohnhaus und Scheune, zu 512 Rthlr. 10 sgr. taxirt, soll in termino „den 23sten November c. Vormittags 11 Uhr“ im Königl. Amte Wollup, woselbst die Taxen zur Einsicht aushängen, sub hasta gestellt und dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden. Küstrin, den 18ten August 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Gläubigers das erbliche Nießbrauchs-Recht der zu Klein-Jamno, in der Herrschaft Forst und Pförten und dem Sorauer Kreise unter No. 14. belegenen Barberschen Laaß-Bauer-Nahrung, von der sich der Werth nach der aufgenommenen Beschreibung auf 594 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. beläuft, zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 17ten November d. J." Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke, anberaumt worden ist. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich mit ihren Geboten in dem Lizitations-Termine zu melden, und soll dem Meistbietenden, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die aufgenommene Beschreibung der Nahrung kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 16ten August 1831.

Die Gräflich Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Oberförster Franz Friedrich Uttech gehörige und nach Abzug der Ausgaben auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant, gerichtlich abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Jocksdorf, auf den Antrag der Erben des Besitzers, Behufs der Erbtheilung, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation, sub hasta gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten Juni, den 16ten September, terminus peremtorius aber auf „den 16ten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und soll dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten März 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des ad hastam gestellten, im Hypothekenbuche über Klein-Beuchow No. 3. pag. 33. eingetragenen und nach der gerichtlichen Taxe vom 18ten März d. J., welche in unserer Registratur einzusehen, auf 9432 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzten, der verwittweten Erbrüger Köllner, Johanne Wilhelmine gebornen Schneider zugehörigen Erbrugguts nebst Zubehör, haben wir die Lizitationstermine in hiesigem Gerichtslokale Vormittags 10 Uhr auf „den 12ten Juli, den 15ten September und den 26sten November d. J.", von welchem der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung hierdurch ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

Lübbenau, den 7ten April 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Subhastations-Patent. Das dem Bürger Johann Martin Nowka gehörige, sub No. 72. hierselbst belegene, sogenannte Gommolasche Halbbürgergut, auf 1711 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirt, soll schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behufe haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 26sten September d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Auf dem gedachten Gute haftet übrigens die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und für die Wittwe Nowka, Anna Margaretha geb. Mlosch, ein im Kontrakte

trakte vom 22sten September 1815. näher bestimmter Auszug. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 23sten Mai 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Inserendum. Das unterzeichnete Gericht subhastirt hiermit schuldenhalber die sub No. 29. in Mildenau bei Sorau gelegene, dem Müller Johann Becker gehörende und auf 718 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. taxirte Windmühle, und ladet besitz- und zahlungsfähige Käufer ein, in den Terminen „den 3ten Oktober, den 3ten November in Sorau und den 5ten Dezember c." auf dem herrschaftlichen Schlosse in Mildenau zu erscheinen, mit der Zusicherung, daß sofern nicht die Gesetze die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Sorau, den 20sten August 1831.

Das Patrimonialgericht Mildenau.

Höherem Befehle gemäß, soll der Kirchenacker mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in dem Dorfe Beerfelde, vererbpachtet und der desfallsige Termin am 27sten September d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst abgehalten werden. Erwerbslustige laden wir dazu hierdurch ein und bemerken noch, daß von dem Ertragsanschlage der Ländereien, welche aus 41 Morgen 23 □Ruthen, inkl. 2 Morgen 140 □Ruthen Wiesen und Hütung bestehen, so wie von den dieser Vererbpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, bei uns Kenntniß genommen werden kann.

Amt Bernstein, den 24sten August 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die jetzigen Vorräthe von den im Mai vorigen Jahres entstandenen Windbrüchen der Revierverwaltung Limmritz, bestehend in 340 Stück Bauhölzern aller Gattungen und größtentheils im Unterforste Trebow befindlich, sollen auf Verfügung Königl. Regierung meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf „den 21sten September d. J. Vormittags 9 Uhr" im Forsthause zu Limmritz ansteht. Kauflustige werden dazu unter dem Bemerken eingeladen, daß sie diese Hölzer mit Zuziehung der betreffenden Unterförster vorher in Augenschein nehmen können. Forsthaus Limmritz, den 2ten September 1831.

Der Oberförster v. Hagen.

Bekanntmachung. In Folge Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, soll die mittel und kleine Jagd, auf denen zur Revierverwaltung Cossenblatt gehörigen Feldmarken, als: 1) den Aeckern der Gemeinde Tauche und 2) der Gemeinde Falkenberg, jede einzeln, auf 6 Jahre, als von Trinitatis d. J. bis dahin 1837., öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Indem dies zur Kenntnißnahme gebracht wird, bemerke ich, daß der Lizitationstermin am 19ten September c. Vormittags 11 Uhr im Gasthofe zu Trebatsch abgehalten wird, und daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Forsthaus Cossenblatt, den 1sten September 1831. Der Oberförster Bock.

Es sollen am 12ten d. M. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Pferdemarkte 11 ausrangirte Pferde des 19ten Landwehr-Kavallerie-Regiments, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1831.

Der General-Major und Brigade-Kommandeur.

In dessen Abwesenheit und Auftrage, Wolffgramm,

Premier-Lieutenant und Brigade-Adjutant.

Bekanntmachung. Ich bin Willens mein zu Hathenow im Oberbruche, 1¼ Meile von Küstrin und 2 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegenes Bauergut, bestehend aus 106 Morgen Land 1ster Klasse, mit sämmtlichen im guten Zustande sich befindenden Gebäuden, nebst todten

und

und lebenden Inventarien, so wie mit dem Einschnitt der diesjährigen Erndte, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Hiezu habe ich in meiner Behausung einen Termin auf den 18ten Oktober c. angesetzt, zu welchem ich bietungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Hälfte des Kaufgeldes eine Reihe von Jahren bei prompter Zinszahlung am Gute stehen bleiben kann und hat der meistbietend Bleibende bei annehmlichem Gebote sofort den Zuschlag zu erwarten. Hathenow, den 24sten August 1831.

Der Bauer Friedrich Briesemeister.

Avertissement. Wir beabsichtigen, das von dem Nachlaß unserer Eltern auf uns zugefallene Gütchen, welches in der Ostrower Vorstadt zu Zielenzig belegen, und aus einem 80 Fuß langen Wohnhause, mit geräumigem Vorhof und den nöthigen Wirthschafsgebäuden, einem 2 Morgen großen Obst-, Blumen- und Gemüse Garten hinter dem Wohnhause, einem gleich großen Gemüsegarten bei der Stadt; ferner aus 5 Wiesen und endlich aus 120 Magdeb. Morgen separirten Ackerlandes besteht, welches letztere zum größten Theil vom Hause aus übersehen werden kann, aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Verkaufs-Bedingungen, so wie der Preis, sind von dem Bau-Kondukteur Röse zu Landsberg a. d. W. zu erfahren, und ist derselbe von uns authorisirt, etwaige Verkaufs-Unterhandlungen einzugehen.

Zielenzig, den 14ten August 1831. Die Röseschen Erben.

In der Wollen-Waaren-Fabrik des Frankfurther Armenhauses werden wollene Decken in allen Größen, namentlich jetzt zum Bedarf für Cholera-Kranken-Anstalten angefertigt, als: Lagerdecken, Badedecken, von dem zur Umhüllung des Kranken erforderlichen Umfang, auch dergleichen noch größerer Art zum Gebrauch für russische Dampfbetten. Bei auswärtigen Bestellungen ist es nöthig, die Länge und Breite der Decken, wie solche verlangt werden, anzugeben.

Unterzeichneter erlaubt sich, ein geehrtes Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß er gesonnen ist, von Michaeli d. J. ab, Pensionaire zu nehmen, für deren sittliche und geistige Ausbildung er bestens Sorge zu tragen verspricht.

Königsberg i. d. N., den 1sten September 1831. L. Preuß, Collaborator am Gymnasio.

Auf dem Oekonomie-Amte Gusow stehen 200 Stück Merzhammel und 300 Stück dergleichen Schaafe zum Verkauf.

Die Eisenwaaren-Handlung von F. V. Löhmann in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 20., empfiehlt zu soliden Preisen: beste doppelt gehärtete Schneidemühlensägen und Gleywitzer emaillirte Kochgeschirre.

Bücher-Anzeigen.

In der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg erschien und ist in allen Buchhandlungen zu bekommen, in Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen, Oderstraße No. 49.: Die Erkenntniß und Behandlung der asiatischen Cholera. Zunächst zum Gebrauch für Wundärzte auf höhere Veranlassung verfaßt vom Königl. Preuß. Medizinalrathe und Lehrer an der chirurg. med. Anstalt zu Magdeburg, Dr. A. Andreä. Preis geh. 10 sgr. Wenn auch diese Schrift, da es wünschenswerth gefunden ward, daß eine solche in die Hände sämmtlicher Wundärzte kommen möchte, denen es schwer fallen dürfte, aus der großen Fluth über diesen Gegenstand erschienener Schriften, gerade dasjenige herauszuheben, was zunächst Noth thut, für diese vorzugsweise bestimmt scheint, so eignet sie sich doch auch im Allgemeinen zur Kenntnißnahme und Benutzung für jeden Gebildeten, dem sein und der Seinigen Wohl am Herzen liegt, und steht die vielfältige Verbreitung derselben sehr zu wünschen. In der Provinz Sachsen ward deshalb eine bedeutende Anzahl von Exemplaren, zunächst zum Gebrauch der Wundärzte, auf öffentliche Kosten ausgegeben.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 37.

Ausgegeben den 14ten September 1831.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Anordnung vom 29sten v. M., wegen Kontumazirung der durch den Finow-Kanal nach der Havel und Spree gehenden Schiffs-Gefäße, mache ich hierdurch bekannt, daß allen, bei Spandow oberhalb und unterhalb der Schleuse angehaltenen Kähnen, so weit auf ihnen keine verdächtige Krankheitsfälle vorgekommen sind, die Fahrt zwischen Berlin und Oranienburg wieder frei gegeben worden ist, und daß mit derselben Maaßgabe auch den bei Malz oberhalb Oranienburg kontumazirten Schiffen in diesen Tagen die Fortsetzung der Reise gestattet werden soll, so daß alsdann von der oberen Havel und dem Finow-Kanal bis Berlin die freie Schifffahrt wieder stattfindet.

Da der Oderstrom, zufolge meiner, nach einem Beschlusse der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 31sten v. M. erlassenen Bekanntmachung vom 3ten d. M., rücksichtlich beider Ufer und der von beiden Seiten einmündenden Ströme und Kanäle, der Sperre unterworfen ist, so müssen, so lange diese Sperre fortdauert oder etwas Anderes deshalb nicht erlassen wird, alle aus der Oder nach der Spree oder Havel bestimmte Fahrzeuge die für Sperrlinien angeordnete Kontumaz überstehen. Sobald sie aber aus den bei Hohen-Saaten, Zellin, Küstrin und Brieskow eingerichteten Kontumaz-Anstalten entlassen werden, ist ihnen die freie Schifffahrt durch den Finow- und Friedrich-Wilhelms-Kanal auf der Havel und Spree bis Spandow und Berlin und umgekehrt von diesen Städten bis zur Einmündung der genannten Kanäle in die Oder unverwehrt.

Den

Den Bewohnern der, an dem Finow- und Friedrichs-Wilhelms-Kanal, so wie an dem Havel- und Spree-Strom belegenen Ortschaften und deren Obrigkeiten, wird anempfohlen, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die innerhalb der bezeichneten Gränzen sich bewegenden Schiffer mit ihnen und ihren Wohnungen in keine unmittelbare Berührung kommen, und daß der nothwendige Verkehr mit denselben, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichts-Maaßregeln, betrieben wird. Jedenfalls haben sie aber auf alle Schiffs-Gefäße ein wachsames Auge zu richten und bei den auf selbigen sich etwa zeigenden verdächtigen Krankheitsfällen sogleich, den allgemeinen Vorschriften gemäß, solche Anordnungen zu treffen, daß der Verbreitung der Cholera dadurch möglichst vorgebeugt wird.

Allen aus der Elbe und unteren Havel kommenden Schiffen ist die freie Fahrt nach Berlin, dem Friedrich-Wilhelms- und Finow-Kanal und der oberen Havel gestattet, wo hingegen seit dem 28sten v. M. dafür gesorgt ist, daß alle über Potsdam nach der unteren Havel und Elbe bestimmte Schiffsgefäße eine halbe Meile oberhalb Potsdam bei Sacrow so kontumaziren müssen, daß sie den von der Cholera noch verschonten Gegenden unterhalb Sacrow keine Gefahr bringen.

Die Königl. Regierung zu Potsdam ist beauftragt, die rücksichtlich der Schifffahrt von Sacrow nach der unteren Havel und Elbe zu treffenden speziellen Anordnungen öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Bestimmung der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 15ten v. M., ist die Censur der naturhistorischen Schriften dem Censor der medizinischen Schriften, Geheimen Medizinalrath Herrn Dr. Klug übertragen worden. Die Extrahenten der Censur solcher Schriften haben sich daher nunmehr an Herrn ꝛc. Klug zu wenden.

Berlin, den 5ten September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei, so wie der Justiz, vom 6ten d. M., wird das von denselben unterm 17ten August c. entworfene Reglement, wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten, so wie die dieses Reglement genehmigende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten desselben Monats, nachstehend mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche betreffenden Behör-

Digitized by Google

den

den darnach zu verfahren haben und darauf, daß solches von diesen geschieht, gehalten werden wird.

Berlin, den 8ten September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Ich habe bei dem mit Ihrem Berichte vom 17ten d. M. Mir eingereichten zurückerfolgenden Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera aufzubringenden Kosten nichts zu erinnern gefunden, genehmige solches und autorisire Sie, dasselbe mit dieser Ordre bekannt zu machen, überlasse auch Ihrer Vorsorge, daß danach verfahren werde.

Berlin, den 29sten August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Maassen, Freiherrn v. Brenn
und an das Justiz-Ministerium.

Reglement
wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

I. Aus den Staatskassen sind zu bestreiten:

1) die sämmtlichen Kosten derjenigen Kontumaz- und Quarantaine-Anstalten, durch welche die Cholera im Allgemeinen abgewehrt oder vermindert werden soll;
2) der Aufwand für die Kordons und Sperrungs-Linien, insofern sie einen gleichen allgemeinen Zweck haben; so wie
3) der Wachtbuden für die Grenz-Kommandos und der militairischen Lazarethe; desgleichen
4) die Besoldung der bei diesen Anstalten angestellten Beamten und Aerzte.

II. Von den einzelnen Kommunen sind aufzubringen die Kosten

a) solcher Quarantaine-Anstalten, welche bloß die Sicherung des einzelnen Ortes bezwecken;
b) zur Absperrung einzelner Häuser, Straßen und sonstiger örtlichen Kontrollen;
c) desgleichen zur Einrichtung und Unterhaltung der Krankenhäuser und Hospitäler in den abgesperrten Ortschaften und zur Remuneration der in diesen Orten anzustellenden Aerzte;
d) desgleichen zur Verpflegung der Personen in den abgesperrten Häusern und Straßen, und

e) über-

e) überhaupt die zur Ausübung der Orts-Gesundheits-Polizei erforderlichen Verwendungen.

III. In den auf Kosten des Staats errichteten Kontumaz- und Quarantaine-Anstalten müssen von den Aufgenommenen die Kosten für Wohnung, Heitzung, Erleuchtung und Verpflegung, nicht minder die Kosten der Reinigung und Desinfektion der von diesen Personen mitgebrachten Waaren und Effekten erstattet werden. Insofern nicht auf Antrag eines Aufgenommenen eine mehr als gewöhnliche Behandlung in der Kontumaz-Anstalt eintritt, sind jedoch von den Aufgenommenen außer den Kosten der Verpflegung, der Heitzung und der Medikamente nur folgende Sätze zu zahlen:

a) für die Aufnahme, Wohnung und nothdürftige Bedienung für jede Person täglich . . . . . 5 sgr.

b) für jedes Pferd und sonstiges Zugvieh excl. Futter . . . 2 sgr. 6 pf. (für das übrige Vieh, welches bei dem Durchgang nur geschwemmt zu werden braucht, wird nichts bezahlt);

c) für die Waaren und Effekten, welche die in der Kontumaz-Anstalt aufgenommenen Reisenden mit sich führen, an Lager- und Reinigungskosten:

1) bei giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pro Centner . . . . 5 sgr.

2) bei nicht giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pro Centner . . . . 2 sgr. 6 pf.

Wer zur Aufbringung dieser Sätze und seiner Verpflegung unvermögend ist, ist der Regel nach von der Contumaz zurückzuweisen.

Insofern sich jedoch unter solchen Unvermögenden Inländer befinden, die sich über den Zweck und die Nothwendigkeit ihrer Reise genugsam ausweisen können, werden die Direktionen der Kontumaz-Anstalten autorisirt, sie, soweit die Umstände es gestatten, auch unentgeltlich aufzunehmen.

Berlin, den 17ten August 1831.

Finanz-Ministerium. (gez.) Maassen. — Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn. — Justiz-Ministerium für den Minister (gez.) Sack.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 110. Die Kontumazzeit der aus verdächtigen Gegenden und Orten kommenden

Um das Verfahren gegen die aus verdächtigen Gegenden und Orten kommenden Reisenden mit demjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welches nach §. 11. des Publikandums vom 22sten August d. J. (s. Beilage zum 36sten Stücke des Amtsblatts) gegen die Angehörigen und die Bewohner des Hauses eines Cho-

Cholerakranken vorgeschrieben ist, hat die Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera beschlossen, daß die Kontumazzeit derjenigen an den Uebergängen des Sperr-Kordons anzuhaltenden Reisenden, welche mit keinem Cholera-Kranken unmittelbar in Berührung gekommen, auf 10 Tage beschränkt werden soll, wogegen es bei einer 20tägigen Kontumaz für diejenigen Reisenden verbleiben muß, welche Kommunikation mit Cholerakranken in den letzten 20 Tagen erweislich gehabt haben. Personen betreffend. 1. Abth. 173. September.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden, Polizei-Büreaus und Kontumaz-Direktionen werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten und in Gemäßheit derselben zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1831.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. Amtsblatt No. 36. S. 306, die Aufstellung eines Kordons zur Abwehrung der Cholera an der Elbe betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese militairische Beobachtungs-Linie nach der Bestimmung der Königl. Immediat-Kommission vom 1sten d. Mts. in einen Sperr-Kordon verwandelt worden ist. No. 111. Den Sperr-Kordon an der Elbe betreffend. 1. Abt. zu No. 286. Chol.-J. September.

Es treten nunmehr alle die, rücksichtlich der Sperr-Kordons erlassenen gesetzlichen, Bestimmungen auf dieser Linie in Anwendung, wonach Personen, Waaren und Thiere diesen Kordon nur mit den unterm 5ten April d. J. angeordneten Gesundheits-Attesten und Reisepässen, oder mit den §. 28., 38. und 46. der Instruktion für Kontumaz-Beamte vom 1sten Juni d. J. beschriebenen Kontumaz-Scheinen passiren können. Auch sind die diesen Kordon bildenden Militairposten angewiesen, gegen solche Personen, welche denselben, ungeachtet vorhergegangener Warnung zu passiren versuchen, nach dem §. 1. des Strafgesetzes vom 15ten Juni d. J. ihre Waffen zu gebrauchen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1831.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4ten d. M., Amtsblatt No. 36. S. 308., den an der Neiße und Spree gezogenen Sperr-Kordon betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß Königl. Sächsischer Seits ebenfalls ein Sperr-Kordon zur Abwehrung der Verbreitung der Cholera gezogen worden ist, der sich an den diesseits gezogenen Kordon bei Neudorff an der Spree anschließt und bis Strehla an der Elbe geht. Der Eingang nach Sachsen ist Königl. Sächsischer Seits nur über Elsterwerda nach Großenheim gestattet. No. 112. Einen von der Königl. Preuß. Grenze ab im Königreich Sachsen gezogenen Sperr-Kordon betreffend.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1831.

Es ist, in Veranlassung der in der heute angekommenen Preuß. Staatszeitung vom 30sten d. M. enthaltenen bedenklichen Nachrichten über die Fortschritte der Cholera heute im Senat beschlossen, die Fahr- und Reitposten, Couriere, Estafetten ꝛc. mit ihren Personen, Sachen und Briefen, so wie sonstige Reisende, No. 113. 1. Abth. 285. Ch. September.

welche

welche seit dem 28sten August inclusive aus Berlin und Charlottenburg kommen,

bis auf Weiteres nicht in das Amt Bergedorf (Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich gehörig,) und in hiesige Stadt und Gebiet zuzulassen, wenn sie nicht gehörig desinfizirt sind, und darüber glaubwürdige Atteste beigebracht werden, oder äußere Anzeigen der Desinfektion nachweisen. Diese Nachricht ist sofort dem hiesigen Preuß. Ober-Postamte und durch ein Cirkularschreiben an sämmtliche Obrigkeiten und Postämter auf der Berliner Postroute von hier bis Ludwigslust mitgetheilt.

Zur Unterstützung dieser Maaßregel der vorgängigen Hemmung der freien Kommunikation mit Berlin und Charlottenburg sind 1 Offizier mit der behufigen Mannschaft an Kavallerie und Infanterie, nach Bergedorf abgeordert. Ferner ist beschlossen, daß die seit dem 25sten d. M. durch die Brandenburger Schleuse Flußabwärts kommenden Schiffe und Kähne nebst den Waaren und Menschen, welche darauf sind, von dem bei Gensthacht, im Amte Bergedorf stationirten Hamburgischen Wachtschiffe zurückgewiesen werden sollen.

Hamburg, den 31sten August 1831.

Vorstehender Beschluß des Senats der freien Stadt Hamburg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, um sich darnach achten zu können.

Die betreffenden Herren Landräthe werden noch besonders beauftragt, allen auf der Oder, der Spree und im Friedrich-Wilhelms-Kanal befindlichen Schiffern, welche etwa nach Hamburg gehen wollen, von der beschlossenen Zurückweisung derselben bei Gensthacht Nachricht zu geben, um ihre Maaßregeln demgemäß nehmen zu können.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1831.

No. 114. Bekanntmachung.

Zufolge Bestimmung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera soll der nach der Bekanntmachung vom 30sten v. M. angeordnete Beobachtungs-Kordon an der Elbe sofort in einen Sperr-Kordon verwandelt werden.

Die von der östlichen Seite dieser Sperr-Linie, also vom rechten Ufer der Elbe, ankommenden Personen, Waaren und Thiere, sind nunmehr derselben Behandlung unterworfen, wie die bisher von Osten her aus dem Auslande kommenden. Es kann daher die Elbe vom rechten Ufer her nicht mehr mit den im Publikandum vom 6ten Juni d. J. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, und der Uebergang über dieselbe ist weder im landwirthschaftlichen Verkehr dem Uferbewohner, noch für Reisende, Waaren und Thiere anders gestattet, als auf den in der Bekanntmachung vom 30sten v. M. bestimmten Hauptübergangspunkten (von welchen der bei Tangermünde, wo die Anlegung von Kontumaz-

tumaz-Anstalten Schwierigkeiten gefunden hat, aufgehoben wird,) also auf den Brücken zu Torgau, Wittenberg und Magdeburg und den Fähren zu Sandau und Wittenberge. Personen, Waaren und Thiere, welche auf diesen Punkten die Elbe passiren wollen, müssen nunmehr mit den, in der Bekanntmachung wegen Einführung der Gesundheitsatteste vom 5ten April d. J. angeordneten Gesundheitsattesten und Reisepässen, oder mit den in den §§. 28. 38. 46. der Instruktion für Kontumaz-Beamte vom 5ten April und 1sten Juni d. J. vorgeschriebenen Kontumazscheinen versehen seyn, und unterliegen nach Maaßgabe dieser Legitimationen, unter Beobachtung der Modifikationen des Publikandums vom 17ten Juni d. J und des Cirkularschreibens vom 31sten v. M. dem im §. 2. der Bekanntmachung vom 5ten April d. J. vorgeschriebenen Verfahren. Hierbei wird ausdrücklich und zur Vermeidung jeder üblen Folgen bemerkt, daß selbst Uferbewohner, wenn sie in ihrem Verkehr das rechte Elbufer betreten haben sollten, nur auf den bestimmten Uebergangspunkten auf das linke Elbufer zurückkehren können, und dem für Reisende angeordneten Verfahren ebenfalls unterworfen sind. Die Militairposten, welche die Elb-Linie besetzt halten, sind jetzt berechtigt, gegen solche Personen, die ungeachtet einer vorhergegangenen Warnung die Linie zu passiren versuchen sollten, nach §. 1. des Straf-Gesetzes vom 15ten Juni d. J. ihre Waffen zu gebrauchen, und namentlich hartnäckige Kontravenienten niederzuschießen.

Indem das Publikum mit diesen Bestimmungen und namentlich mit der in Kontraventionsfällen bestehenden Gefahr bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg den Zeitpunkt, mit welchem die angeordnete Maaßregel für ihren Bezirk ins Leben treten, und wo Personen, Waaren und Thiere auf den bestimmten Uebergangspunkten den Kordon passiren dürfen, unter Bezeichnung der Kontumazplätze näher bekannt machen werden.

Magdeburg, den 3ten April 1831.

Von Seiten des Königl. Ober-Präsidii.
Der Geheime Staats-Minister
(gez.) v. Klewitz.

Von Seiten des Königl. interimistischen General-Kommandos im Bezirk des 4ten Armee-Corps.
Der General-Lieutenant
(gez.) Graf v. Hacke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1831.

No. 115. Betreffend die Stellvertretung concessionirter Schänker. 1. Abt. 1033. Juli.

Die Königl. Ministerien des Innern haben, zur Vorbeugung von Mißbräuchen, mittelst Rescripts vom 18ten Juli d. J. festgesetzt:

daß es zwar den concessionirten Schänkern nachgelassen seyn soll, für die Fälle ihrer Abwesenheit vom Orte, sich Stellvertreter zu bestellen, daß

daß dieselben jedoch zuvor, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr., die Genehmigung dazu bei der Orts-Polizei-Behörde einholen müssen, welche die persönliche Qualifikation des Stellvertreters zu prüfen hat.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden an, etwanige Uebertretungen zu bestrafen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1831.

No 116. II. u. IV. Abt. No. 643.

Um die Zweifel zu erledigen, welche über den Verbrauch von Stempelpapier bei den Zeugnissen, Anstellungs-Gesuchen und Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schulamts-Kandidaten obwalten, wird der Königl. Regierung hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Es bedarf der besonderen bei uns anzubringenden Anmeldungen und Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht, sondern es haben diejenigen, welche sich zu derselben stellen wollen, sobald der Termin dazu durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, an den Superintendenten oder Schulinspektor respektive die Schul-Kommission abzugeben:

a) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
b) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand, worin auch der Kuhpocken-Impfung zu erwähnen ist,
c) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
d) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualifikation zum Schulamte, wobei auch das Lebensalter angegeben sein muß.

Diese Zeugnisse, welche nur Behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualifikations-Attestes ertheilt werden, sind stempelfrei, jedoch ist der Befreiungs-Grund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Sämmtliche Papiere sind demnächst von den Schulinspektoren und Schul-Kommissionen mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung einzusenden, welche hierauf das Weitere erlassen, und im Fall einer oder der andere noch nicht zulassungsfähig sein sollte, die Schulinspektoren zur weiteren Veranlassung bescheiden wird.

Wenn dessenungeachtet von den Aspiranten Vorstellungen zu dem gedachten Zweck an die Königl. Regierung unmittelbar eingereicht werden sollten, so sind diese dem Gesuchsstempel unterworfen.

2) Zu dem Prüfungs-Zeugnisse ist ein 15 Sbergroschen-Stempelbogen,

3) zu dem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein 5 Sgr. Stempelbogen und

4) zu

4) zu der Bestallung oder dem Bestätigungs-Decrete ein 15 Sgr. Stempelbogen zu verwenden.

Die Prüfungs-Zeugnisse und die Bestallungen werden den Schul-Inspektoren resp. Schul-Kommissionen zur Einsicht und Aushändigung an die Betheiligten zugefertigt.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und darauf zu halten, daß überall demgemäß verfahren werde.

Berlin, den 30sten Juli 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Finanz-Ministerium.
Maassen.

An die Königliche Regierung
zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehender hohe Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1831.

No. 117. Des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz haben mittelst Rescripts vom 22sten v. M. Nachstehendes bestimmt:

I. Es soll denjenigen Individuen, welche Gewerbescheine gelöset haben, und unter den jetzigen Verhältnissen zum Militair-Dienst einberufen, dadurch aber in dem Betrieb ihres Gewerbes behindert werden, eine verhältnißmäßige Rückzahlung der für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erlegten Steuer gewährt werden. In solchen Fällen wird daher der Gewerbeschein wieder eingezogen und dasjenige erstattet werden, was bei monatsweiser Einziehung der Steuer von dem Reklamanten nach dessen Einstellung zum Militair nicht zu zahlen gewesen wäre. Will ein solches Individuum nach dem Aufhören seines Militair-Dienstes das früher gewerbescheinpflichtige Geschäft wieder fortsetzen, dann wird dieses gegen Vorausentrichtung desjenigen Steuerbetrages gestattet werden, welcher nach dem ursprünglichen Gewerbeschein auf die noch übrigen Monate des Jahres trift.

II. Bei Schiffern, Fuhrleuten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche für ein stehendes Gewerbe die Steuer vorschriftlich das ganze Jahr hindurch, ohne Rücksicht auf die Dauer des Gewerbebetriebs zu entrichten haben, soll bei dem Eintritt in den Militairdienst das Abmelden nachgelassen, und für etwanige Wieder-Anmeldung im Laufe des Jahres dann die Steuer mit dem früheren Monatssatze nur vom Zeitpunkte des Wiederbeginnens erhoben werden. Die z. B. bei Maurern und Zimmerleuten sonst bestehende Nacherhebung der Steuer, auch für die Zeit des sistirten Gewerbebetriebs, fällt also in dem angegebenen Falle der Ein-

ziehung zum Kriegsdienst fort. In Ansehung der andern stehenden Gewerbe soll es dagegen bei den Vorschriften über An- und Abmeldung der Gewerbe unverändert sein Bewenden behalten, da es gleichgültig ist, ob die Gewerbs-Abmeldung durch die Einstellung zum Militair, oder durch andere Veranlassung herbeigeführt wird.

Die Gewerbesteuer-Behörden sind hiernach mit Anweisung versehen worden, an welche sich daher die betreffenden Gewerbetreibenden zunächst mit ihren Anträgen zu wenden haben.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1831.

No. 118. Betrifft die Ausfertigung von steuerfreien Gewerbescheinen, gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Febr. a. c. — Gesetzsammlung No. 1278.

Zur Ausführung der durch das 2te Stück der Gesetzsammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12ten Februar d. J. wird nachstehende allgemeine Anweisung ertheilt:

1) Da die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Februar d. J. angeordnete Aenderung des bisherigen Verfahrens nur darin besteht, daß eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren die darin gedachten Personen bedürfen, so verbleibt es nach wie vor bei allen anderen über das Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, und den Aufkauf von Waaren im Umherreisen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere also auch bei der Verpflichtung, einen Gewerbeschein nachzusuchen, und denselben jederzeit in Urschrift bei sich zu führen, so wie bei den Bedingungen, von welchen die Bewilligung des Gewerbescheins abhängig ist, mit Ausnahme der Steuerzahlung. Es müssen deshalb die in dem §. 26. des Regulativs vom 28sten April 1824. gegen diejenigen angeordneten Strafen, welche umherziehend ein Gewerbe treiben, ohne sich über ihre Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, auch gegen solche Individuen zur Anwendung kommen, welche, Falls sie sich um den Gewerbeschein gehörig beworben hätten, denselben, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12ten Februar d. J. gemäß, ohne Entrichtung einer besondern Steuer erhalten haben würden.

2) Die bewilligte Befreiung von einer besondern Steuer beschränkt sich eben so, wie die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juni 1826. in polizeilicher Hinsicht bewilligte Erleichterung, auf solche Gewerbescheine, welche lediglich zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen oder zum Aufkauf solcher Waaren ertheilt worden sind, welche der Aufkäufer nicht mit sich umherführt, sondern nach erfolgter Bestellung frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern läßt. Will der Gewerbetreibende mit den vorstehend benannten Gewerben noch irgend eine andere Art des Verkehrs im Umherziehen verbinden, so muß derselbe einen Gewerbeschein in der durch das Regulativ vom 28sten April 1824. vorgeschriebenen Form durch Entrichtung des vollen, für Gewerbescheine be-

son-

sonders vorgeschriebenen Steuersatzes von Zwölf Thaler lösen. Auf diejenigen, welche sich hiernach nicht achten, bleibt die in dem §. 26. des Regulativs vom 28sten April 1824. denjenigen angedrohete Strafe anzuwenden, welche ohne Gewerbeschein ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, da im §. 27., wenn gleich er den Fall besonders erwähnt, wo der Contravenient einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, doch die Nachzahlung der Steuer nur aus dem, in dem vorstehend gedachten Falle nicht vorhandenen Grunde für wegfallend erklärt ist, weil für den Gewerbeschein, welchen der Contravenient besitzt, die gesetzliche Steuer bereits entrichtet war.

3) Da die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Februar die Befreiung von der besondern Steuer für den Gewerbeschein ausdrücklich nur den Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten und deren Handlungs-Gehülfen und nur in Bezug auf die Gewerbesteuer bewilligt, welche für das kaufmännische Gewerbe überhaupt entrichtet wird, so dürfen Gewerbescheine ohne Entrichtung einer besondern Steuer nur solchen Personen ertheilt werden, die entweder selbst oder deren Prinzipale, die Gewerbesteuer der Kaufleute, also der Klasse A. entrichten. Ist solches der Fall, so bleibt es übrigens gleichgültig, welcher Steuersatz auf den Kaufmann oder Fabrikanten in dieser Klasse repartirt worden ist.

4) Da der Steuererlaß auf Gewerbescheine für Handelsgehülfen an die Bedingung geknüpft ist, daß sie ausschließend in dem Dienste des inländischen Kaufmanns oder Fabrikanten stehen, für welchen sie Waaren-Bestellungen aufsuchen oder Waaren aufkaufen sollen, so dürfen an Handelsgehülfen dergleichen steuerfreie Gewerbescheine nur auf Ansuchen ihres inländischen Prinzipals, und auf dessen an Eides Statt abgegebene Versicherung ertheilt werden, daß der Handelsgehülfe ausschließend in seinem Dienste stehe.

5) Die ohne Entrichtung einer besondern Steuer zu bewilligenden Gewerbescheine sind nach dem anliegenden Formular auszufertigen. Die Bezeichnung der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht oder die aufgekauft werden dürfen, muß zwar eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art umfassen, wie solches auch schon der §. 8. des Regulativs vom 28sten April 1824. vorschreibt; es ist aber auch darauf zu sehen, daß nur Waaren solcher Art aufgeführt werden, welche resp. Handelsgegenstände, oder Fabrikate, oder Fabrikat-Materialien für denjenigen resp. Kaufmann oder Fabrikenbesitzer sind, für dessen Verkehr der Gewerbeschein bewilligt ist.

6) Auch die ohne besondere Steuer-Entrichtung ausgefertigten Gewerbescheine sind in den Steuer-Rollen und Zugangslisten mit der Bemer-

 kung

kung ante lineam aufzuführen, unter welcher Nro. der Klasse A. die Gewerbesteuer aufgeführt ist, mit Rücksicht auf welche der Gewerbeschein ohne Entrichtung einer besondern Steuer ausgefertigt ist.

7) Da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Februar nur bestimmt, daß künftig eine besondere Steuer nicht erhoben werden solle, so findet eine Restitution der für Gewerbescheine an inländische Kaufleute und Fabriken-Besitzer und deren Gehülfen bis zum 12ten Februar einschließlich erhobenen Steuer nicht Statt. Dagegen sind die Steuern, welche nach dem 12ten Februar d. J. für solche Gewerbescheine, die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von diesem Tage steuerfrei bleiben sollen, erhoben worden sind, ohne Unterschied, ob der Gewerbeschein schon früher nachgesucht oder ausgefertigt war, zu restituiren, da nach §. 3. der Deklaration vom 14ten Januar 1813. alle öffentlichen Behörden nach den durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen unvorzüglich sich zu achten verbunden sind.

Berlin, den 7ten Juni 1831.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maassen.

Vorstehende Bestimmungen, wegen deren Ausführung die Gewerbesteuer-Behörden bereits unterm 21sten Juni d. J. mit Anweisung versehen sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1831.

Formular. No. des Gewerbescheins.

Königreich Preußen.
(Wappenschild.)

Personal-Beschreibung des Inhabers:

Alter Jahr
Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe.

Dem wohnhaft zu im Kreise, wird durch das gegenwärtige Zeugniß die Befugniß ertheilt während des Jahres und nicht länger in den gesammten Königlichen Preußischen Landen umherzureisen, um für seinen Prinzipal, den wohnhaft im Regierungs-Bezirk, seine eigene Rechnung, Bestellungen auf Waarenverkauf zu erstehen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Be-

Besondere Kennzeichen.

Die Steuer für das gegenwärtige Zeugniß ist durch die Gewerbesteuer entrichtet, welche der zufolge der Steuer-Rolle (Zugangs-Liste) unter No. der Klasse A. entrichtet.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

Beglaubigt durch den Steuer-Empfänger. Einnehmer. Rendanten u. s. w.

den ten 18

Königl. Preußische Regierung.

den ten

(Regierungs-Siegel.)

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 31.

Die Gerichte, welche Verbrecher in das Zuchthaus zu Görlitz abzusenden haben, werden auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Liegnitz hiermit angewiesen, diese Absendung, des gegen die Cholera angeordneten Sperr-Cordons wegen, für jetzt zu unterlassen, und wegen Vollstreckung der Strafen sich nach der Verfügung vom 6ten v. Mts. (Amtsblatt Seite 268.) zu achten.

Immittelst sind die Annahme-Requisitionen, wie bisher, nach Görlitz abzusenden, und die Benachrichtigung der Zuchthaus-Direktion über den Zeitpunkt der Annahme abzuwarten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten September 1831.

No. 32. Bekanntmachung.

Die Amtsbefugnisse der Kreis-Justiz-Räthe in der Oberlausitz in Bezug auf die unmittelbar an sie ergehenden Requisitionen anderer Behörden und Gerichte, sind in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 25sten Juli d. J. in folgender Art näher bestimmt und resp. erweitert worden:

1) in allen Sachen, welche ihnen der §. 4. der durch die Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1822. (Liegnitzer Amtsblatt für 1822. Seite 308.) auf sie ausgedehnten Instruktion für die vormalige Justiz-Kommission in Görlitz vom 1sten Oktober 1816. (Liegnitzer Amtsblatt pro 1816. Seite 407.) überweiset, außerdem aber

2) wegen bloßer Insinuationen und Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien, haben sie den Requisitionen anderer Behörden und Gerichte sofort ohne Anfrage zu genügen;

3) die Requisitionen in Wechsel-, Executiv- und andern schleunigen Sachen, welche nicht unter die Kategorie bei 1. gehören, haben sie zwar ebenfalls sofort zu befolgen, davon aber mit Einsendung der Akten Anzeige bei dem ihnen vorgesetzten Königl. Oberlandesgerichte zu machen;

4) in

4) in allen andern Requisitions-Sachen haben sie die an sie ergehenden Gesuche zuvörderst an das vorgesetzte Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen und dessen Auftrag zur Vollziehung abzuwarten.

Zur Berücksichtigung in vorkommenden Requisitionsfällen wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 6ten September 1831.

No. 33. Bekanntmachung.

Sämmtliche Königliche, mit eignen Etats versehene Justiz-Behörden des Departements haben sofort anzuzeigen, ob etwa von den, zum Landwehrdienst einberufenen Justiz-Beamten gegen die Grundsätze in der Verordnung des Königlichen Staats-Ministerii vom 22sten Januar d. J. von dem in der Kasse zurückzulassenden Theil der Civil-Besoldung, Ueberhebungen, und welche, Statt gefunden haben

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1831.

Personal-Chronik.

Von dem Königl. Consistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Karl Gottlieb Hahn in Dobrilugk,
Karl Friedrich Gottlieb Schinke in Sternberg,
Johann Karl Friedrich Schröter in Buchhagen bei Angermünde, und
Alexander Theodor Schelle in Tammendorf bei Ziebingen

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Joseph Montag ist als Lehrer bei der Hauptschule der hiesigen katholischen Gemeine angestellt worden.

Berlin, den 31sten August 1831.

Der Pharmazeut Karl Benjamin Seydel ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Züllichau niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 26sten August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die auf den 21sten und 22sten September anberaumte öffentliche Prüfung des Seminars und des Waisenhauses zu Neuzelle wird nicht statt finden.

Berlin, den 1sten September 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Digitized Sum-

Summarische Uebersicht

der in dem Regierungs-Bezirk Frankfurth an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Zeitraum.	Es sind überhaupt erkrankt.	Davon sind genesen.	Davon sind gestorben.	Bleiben krank.
	Stadt Frankfurth	den 6. u. 7. Septbr.	4	1	3	—
Lebuser Kreis	Stadt Seelow . .	vom 23. Aug. b. 10. Sep.	22	—	8	14
	Stadt Fürstenwalde	vom 2. bis 9. Septbr.	4	—	2	2
	Stadt Lebus . . .	vom 3. bis 9. Septbr.	9	—	8	1
	Dorf Cunitz . . .	den 6. September	1	—	1	—
	auf Schiffen bei dem Dorfe Brieskow	vom 30. Aug. b. 8. Sep.	12	1	9	2
Friedeberger Kreis	Stadt Woldenberg	vom 30. Aug. b. 10. Sep.	22	4	14	4
	Stadt Driesen . .	vom 23. Aug. b. 8. Sept.	3	—	3	—
	Dorf Schlanow . .	vom 16. Aug. b. 7. Sept.	44	13	22	9
	Dorf Alt-Belitz .	vom 28. Aug. b. 7. Sept.	43	18	15	10
	Kolonie Mühlendorf	vom 28. Aug. b. 7. Sept.	3	1	2	—
	Dörfer Trebitsch und Salzkossäthen . .					
	Colonie Seelsgrund	vom 3. bis 5. Septbr.	16	—	5	11
Cüstriner Kreis	Rathsschäferei bei Cüstrin	vom 9. Aug. b. 27. ejd.	9	1	8	—
	Dorf Groß-Neuendorf	vom 19. Aug. b. 3. Sept.	6	—	6	—
Landsberger Kreis	Stadt Landsberg	vom 21. Aug. b. 9. Sept.	17	1	13	3
	Dorf Cladow . .	vom 3. bis 10. Septbr.	60	13	20	15
	Dorf Heinersdorf	vom 3. bis 10. Septbr.	31	6	15	10
	Dorf Zantoch . .	vom 3. bis 10. Septbr.	22	1	8	13
	Dorf Vietz. . . .	den 1sten September	2	—	2	—
Sternberger Kreis	Dorf Auritz . . .	vom 2. bis 9. Septbr.	21	9	11	1
		Summa . .	351	75	181	95

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ta-

Tabelle über die Ergebnisse der Volkszählung im Bezirke Braunau am Inn vom 31. Dezember 1869.

Nr.	Name der Ortschaft	Häuser	Familien	Bevölkerung			Anwesende			Abwesende		
				Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich
1	Braunau	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
2	Ranshofen	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
3	Neuhofen	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
4	Mauerkirchen	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
5	Mattighofen	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
6	Ostermiething	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
7	Simbach	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
8	Tarsdorf	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
9	Uttendorf	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
10	Weilhart	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
11	Zell am Moos	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
12	Altheim	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
13	Aspach	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
14	Burgkirchen	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
15	Eggelsberg	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
16	Franking	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
17	Geretsberg	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
18	Haag	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
19	Handenberg	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
20	Hochburg	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
21	Kirchberg	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
22	Lengau	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
23	Mauerkirchen	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
24	Moosbach	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
25	Munderfing	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
26	Neukirchen	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
27	Obernberg	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
28	Pfaffstätt	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
29	Reichersberg	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
30	Ried	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
31	Schalchen	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
32	Schwand	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
33	Stammham	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
34	Taufkirchen	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
35	Tumeltsham	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
36	Überackern	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
37	Utzenaich	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
38	Wildenau	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
39	Wippenham	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
40	Zell an der Pram	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—
	Summe	40	40	40	20	20	40	20	20	—	—	—
	Im Durchschnitte	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—

Das Allerhöchst verordnete Gesundheits-Komite für Berlin hat den dortigen Buchhändlern, Noack (Haus-Voigtei-Platz No. 1.) und Mittler (Stechbahn No. 3.) vorläufig von der Verordnung vom 23sten v. M. über das Verfahren bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera in Berlin 6000 Exemplare, und von der Beilage A. dieser Verordnung: Belehrung über die gegen die Cholera anzuwendenden Schutz-Maaßregeln und ersten Hülfsleistungen einen besondern Abdruck von 3000 Exemplaren zum Debit unter der Bedingung übergeben, erstere für 5 Sgr., letztere für 1 Sgr. das Exemplar innerhalb Landes zum Verkauf zu stellen. 1. Abth. 562. September.

Höherer Anordnung gemäß wird solches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Lumpensammler August Behm, zu Lämmersdorf im Arnswalder Kreise, ist der ihm für das Jahr 1831. unter No. 1776. zu dem Steuersatze von 4 Rthlr. ausgefertigte Gewerbeschein, gültig auf den Frankfurther Regierungs-Bezirk, angeblich verloren gegangen. Dieser Gewerbeschein wird daher, zur Verhütung eines Mißbrauchs, mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Behm heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 1776. ertheilt worden ist. III. c. No. 461. August.

Frankfurth a. d. O., den 29sten August 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zur Ausführung mehrerer von Sr. Majestät dem Könige angeordneten Bauten ist sofort eine bedeutende Quantität gewöhnlicher Pflastersteine erforderlich. Bekanntmachung.

Diejenigen, welche die Lieferung von dergleichen Steinen zu übernehmen bereit sind, werden aufgefordert, ihre desfallsige Erklärung über die zu liefernde Quantität, so wie über den Preis, in unserem Geschäfts-Lokale, Nieder-Wallstraße No. 39. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr abzugeben. Von Auswärtigen wird eine gleiche Erklärung schriftlich erwartet.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die kleinsten Steine nicht unter 7 Zoll hoch seyn dürfen, und in Rücksicht der Größe werden nur solche Steine angenommen, welche von einem Manne gehandhabt werden können.

Berlin, den 7ten September 1831.

Königl. Ministerial-Bau-Kommission.

Endlich ist die Separation der Ländereien unserer Stadt, welche schon mehrere Jahre vergeblich unternommen worden ist, durch den Königl. Kreis-Oekonomie-Kommissarius Herrn Kuhlmay zu Soldin, dem von der Königl. Hochlöbl. General-Kommission, seit dem Frühjahr dieses Jahres, die fernere Leitung dieses Geschäfts übertragen wurde, zur höchsten Zufriedenheit der ganzen Commune beendigt. Nur durch die größte Beharrlichkeit und den unermüdlichsten Eifer konnte dieses wirklich schwierige Geschäft vollbracht werden. Wir halten es daher auch für unsere Pflicht, ihm im Namen der Stadt nicht nur für seinen Eifer, seine Umsicht und schnelle Ausführung seiner Entwürfe, sondern auch dafür, daß nur er es vermochte, selbst jeden Einzelnen mit seinem Antheile ganz zufrieden zu stellen, auf verbindlichste öffentlich zu danken.

Bernstein in der Neumark, den 5ten September 1831.

Die Deputirten der hiesigen Separations-Interessenten.

Aufruf.

Insofern sich von den Geschwistern oder Geschwister-Kindern des im November 1801. verstorbenen Rittmeisters beim ehemals Königl. Sächsischen Küraſſier-Regiment von Kochritzky, weyl. Herrn Hironimus Ernst Pappenhagen, noch welche am Leben befinden sollten, mögen Selbige ihren Aufenthaltsort an den Herrn Accis-Inspektor Thiermann in Neustadt-Dresden gefälligst anzeigen.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der im Amtsblatt No. 33. unterm 7ten d. M. als verloren angezeigte Paß des Nagelschmidtgesellen Joseph Präsemann aus Frankenstein in Schlesien, ist wiedergefunden und mithin obige Bekanntmachung erledigt.

Cottbus, den 24sten August 1831.

Der Magistrat.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat August. 1ste Abth. 430. September.

Witterung. Die Witterung war bis gegen die Mitte des verflossenen Monats größtentheils anhaltend trocken und warm, mehrere Tage waren von großer Hitze begleitet und die Luft dabei schwül und drückend; in der zweiten Hälfte trat Regenwetter ein, welches in angemessenen Zwischenräumen wieder mit heiteren Tagen abwechselte, so daß das Einbringen der Feldfrüchte nicht erheblich behindert, das Gedeihen der noch im Wachsthum begriffenen aber sehr befördert wurde. Im Allgemeinen war die Witterung die eines fruchtbaren Sommermonats, der ohne störende Naturereignisse verlief. Gewitter wurden mehrere wahrgenommen, sie gingen aber ohne Schaden vorüber. Die Nächte waren gewöhnlich kühl und glichen mitunter schon denen des Herbstes.

Die

Die nunmehr auch beendigte Erndte des Wintergetreides iſt ſowohl im Roggen als Weitzen mittelmäßig ausgefallen, und von einzelnen Fruchtarten, namentlich von Erbſen, Hafer, Kartoffeln, verſpricht man ſich eine recht gute Ausbeute.

Vorherrſchend war der Nordweſtwind.
Der höchſte Barometerſtand war den 27ſten Mittags = 28″ $3\frac{7}{10}$‴.
- niedrigſte den 25ſten Abends = 27″ $11\frac{3}{10}$‴.
- höchſte Thermometerſtand den 7ten Mittags = + 23° R.
- niedrigſte den 24ſten Morgens = + 7° R.
- höchſte Hygrometerſtand den 16ten Morgens = 82° d. L.
- niedrigſte den 11ten Mittags = 42° d. L.

Fruchtpreiſe. Die Preiſe der Lebensmittel, woran kein Mangel war, ſind gegen die des Juli um Einiges heruntergegangen.

Geſundheitszuſtand. Die herrſchenden Krankheiten beſtanden meiſtens in rheumatiſchen und gallichten Fiebern, Pleureſieen, Kopf- und Ohrenſchmerzen, Augenentzündungen, chroniſchen Rheumatismen, Gichtanfällen, Unterleibsbeſchwerden, ſchleimigten, gallichten und Brechdurchfällen, Unterleibs- und Leberentzündungen, Magenkrampf und Hämorrhoidalbeſchwerden. Kongeſtionen nach dem Kopfe und dem Unterleibe waren ſehr gewöhnlich. Ueberall wurde die Beobachtung gemacht, daß alle fieberhafte Krankheiten entweder einen nervöſen Charakter hatten, oder leicht denſelben annahmen. Daher kam es auch, daß nervöſe Fieberformen ſehr häufig wahrgenommen wurden, welche auch in vielen Fällen ein Kontagium entwickelten, ſo daß zuweilen ganze Familien ergriffen wurden und beſonders jüngere Perſonen nicht ſelten dem Tode anheim fielen. Dieſer nervöſe Genius der Krankheiten ſprach ſich auch in den fortwährend herrſchenden Wechſelfiebern aus, welche faſt durchgängig eine unregelmäßige Form annahmen, mit nervöſen Zufällen verbunden, oft verlarvt waren und der Behandlung viele Schwierigkeiten entgegen ſetzten. Demnächſt waren gallichte und Unterleibs-Krankheiten, vorzüglich Brechdurchfälle ſehr häufig. Die letztern beobachtete man nicht ſelten unter Symptomen, welche der Cholera ſehr ähnlich waren und in vielen Fällen tödtlich wurden.

Die aſiatiſche Cholera ſelbſt drang auch gegen Ende des Monats endlich in den hieſigen Regierungs-Bezirk ein, nachdem dieſelbe von den öſtlichen Gränzen durch die mit der größten Anſtrengung dagegen in Ausführung gebrachten Schutzmaaßregeln bis dahin abgewehrt worden war. Der erſte Ausbruch erfolgte in der Rathsſchäferei bei Cüſtrin, woſelbſt ſie aber feſtgehalten werden konnte; ſodann in den Städten Seelow, Landsberg, Drieſen, Woldenberg und Fürſtenwalde, ſo wie in den Dörfern Groß-Neuendorf, Schlanow, Rahdung, Alt-Belitz, Mühlendorf, Heynersdorf, Cladow und Brieskow im Laufe des Auguſts. Eine bedeutende Ausbreitung hat die Seuche glücklicherweiſe in den ergriffenen

senen Ortschaften bisher nicht genommen, indessen in einigen der genannten Dörfer doch mehrere Menschen, besonders alte Personen und Kinder getödtet.

Masern kamen hin und wieder in sehr gutartiger Form vor. Die Sterblichkeit überschritt das gewöhnliche Verhältniß nicht bedeutend.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere hat sich gut erhalten und ist durch Seuchen nicht gefährdet worden. Nur einzelne Schaafheerden leiden noch fortwährend an Klauenseuche und Pocken, wobei der Abgang indeß nicht von Bedeutung ist.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Zimmergeselle verunglückte bei dem Ausheben eiserner Schleusenthore, indem das sehr starke Hebezeug zersprang. Der Sohn eines Fleischermeisters wurde so heftig von einem Pferde geschlagen, daß er einige Stunden darauf starb. Ein drei Jahr alter Knabe fiel in einen mit heißer Buttermilch angefüllten Kessel, und verbrühete sich so bedeutend, daß er an den Folgen starb. Auf gleiche Weise verlor ein anderer Knabe, 2 Jahr 8 Monate alt, das Leben, welcher in ein Waschfaß mit heißer Lauge gefallen war. Ein 10jähriges Mädchen wurde von einem mit Heu beladenen Wagen übergefahren und verlor so das Leben. Ein Mann wurde auf dem Felde todt gefunden und war vom Schlage gerührt worden. In einem Anfalle von Geisteszerrüttung tödteten sich vier Menschen durch Erhängen und einer durch Erschießen. Elf Menschen ertranken, worunter drei bei dem Baden. Neun Selbstmorde wurden ausgeführt, und zwar achte durch Erhängen und einer durch Zerschneiden der Halsadern.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 8 Brände angezeigt worden, wovon einer ohne erheblichen Schaden anzurichten, im Entstehen gelöscht wurde, die übrigen aber von keiner Bedeutung sind.

Frankfurth a. d. O., den 1sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Extrablatt

zum Amtsblatt № 37. der Königl. Regierung zu Frankfurth.

Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1831.

Das Staats-Ministerium bringt, nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs, die nachstehende Allerhöchste Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß:

„Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die Asiatische Cholera, nachdem sie, den strengsten Maaßregeln ungeachtet, über die Gränzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Ueberall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Aerzte vereinigt, die Verheerungen der Seuche wirksam gehemmt und die Zahl ihrer Opfer, in Vergleich mit anderen Ländern, beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf unserem Boden, Erfahrungen gesammelt und die Ansichten der Verwaltung durch praktische Wahrnehmungen berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhaften Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längeren Behandlung der Krankheit, theils nach den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Forderungen der Nothwendigkeit abzuändern. Die strengen Absonderungs-Maaßregeln, durch Aufstellung militairischer Cordons an den Gränzen und im Innern des Landes, haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maaße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwendeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militairischen Cordons, auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen, und auf die Abkürzung der Kontumaz-Zeit die Immediat-Kommission mit weiteren Befehlen versehen und sie angewiesen, die hiernach nöthigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen, und wie dieselbe bisher zu Meiner besonderen Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maaßregeln beitragen kann, unbeachtet lassen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortschaften, mit einem auf die Gesammtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Genesung recht zeitigen Beistand zu leisten. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheitswachen in allen Gemeinden und die ungesäumte Vorlegung eines Reglements über ihre Organisation und Wirkungsweise befohlen. Indem Ich den Erfolg auch dieses Beschlusses

in

in die Hand Gottes lege und mit demüthiger Unterwerfung unter seinen höheren Willen, seinem Segen befehle, erwarte Ich mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgsamkeit Meines treuen Volkes, den unbedingten Gehorsam desselben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorschriften. Die Beschränkungen, welche das Bedürfniß zur schnelleren Unterdrückung der Krankheit erfordert, müssen auf die kurze Zeit ihrer Dauer mit Geduld ertragen werden, und jeder gedenke, daß, was ihn auch Lästiges und Drückendes treffen mag, ihn zum Besten seiner Brüder trifft. Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung zu verdoppelter Bruderliebe, gegenseitiger Hülfsleistung und Aufopferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Seegen für uns verwandeln und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unserem Herrn, richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu seiner Gnade das Gebet um Hülfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken. Ich werde, wie bisher, mit dem Beispiele väterlicher Theilnahme an dem so viele hart betreffenden Unglück fortdauernd vorangehen, fordere aber auch alle diejenigen auf, welchen die Vorsehung Mittel und Kräfte zur Unterstützung der Nothleidenden geschenkt hat, diesem Beispiele zu folgen, denn der immer weiter sich verbreitende Nothstand fordert die vereinigten Kräfte Vieler. Die gemeinsame Sorgfalt möge überall dahin gerichtet sein, daß der arbeitenden Klasse Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb nicht fehle, und daß die Armenpflege der Gemeinden erleichtert werde, welche dagegen an ihrem Theil nichts zu versäumen haben, um durch angemessene Lokal-Einrichtungen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu fördern und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Ich hoffe, daß die strafbaren Gewaltthätigkeiten, die an einigen Orten bei dem Ausbruche der Cholera aus unbegründeten Besorgnissen und zum Theil aus ganz widersinnigen Verirrungen begangen sind, sich nirgend erneuern und alle Verständigen und Wohlgesinnten ihren Obrigkeiten zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetz, bereitwillig die Hand bieten werden. Jede Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, jeder Versuch zur Erregung von Unruhen und Tumult, wird der strengsten Strafe der Anstifter und Theilnehmer unterliegen. Wenn, wie Ich mit Zuversicht hoffe, die eingeleiteten Maaßregeln allen Klassen und Ständen Meines Volks die Ueberzeugung gewähren, daß die Staatsverwaltung, gleich weit entfernt von verderblicher Sicherheit und ängstlicher Befürchtung, alle zu ihrer Verfügung gestandenen Mittel an die Unterdrückung der Seuche gewendet und sich zugleich mit dem redlichsten Ernst bemühet hat, die Uebel, welche sie begleiten, zu verhüten und zu mildern, so hat jeder Einzelne nur noch dem Rufe seiner Pflicht und der Stimme seines Gewissens treulich zu folgen, um der gemeinsamen Gefahr mit ruhigem Gemüth und dem unerschrockenen Vertrauen entgegen gehen zu können, daß er in Gottes Hand steht und daß das Uebel um so schneller an ihm vorübergehen werde, je fester und zuversichtlicher es ihn in diesem Glauben und Vertrauen gegründet findet.“ Charlottenburg, den 6ten September 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. an die Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera wird dieselbe unverzüglich die bisher bestandenen

und mehrfach nach dem eingetretenen Bedürfnisse modificirten Verordnungen und Instruktionen vom 5ten April und 1. Juni d. J. einer neuen Umarbeitung unterwerfen und selbige so schnell als möglich publiciren. Um aber bis dahin die von Sr. Majestät Allerhöchst befohlenen Abänderungen und Erleichterungen der bisherigen Vorschriften nicht aufzuhalten, und in ihren wesentlichen Punkten sogleich ins Leben treten zu lassen, macht die Immediat-Kommission hierdurch Nachstehendes schon jetzt zur Nachachtung bekannt:

1) Die militairischen Sperr-Cordons werden größtentheils sofort eingezogen werden. Nur der Cordon auf der Elb-Linie von Mühlberg bis gegen Schnackenburg, auf der Linie der Spree und Neiße von der Königl. Sächsis. Gränze über Spremberg, Kottbus, Guben, zur Oder, und auf der Oder-Linie von Ratzdorf am Einfluß der Neiße bis Oderberg in Ober-Schlesien, werden zur Sicherung der westlichen, noch nicht von der Seuche ergriffenen, Provinzen und des westlichen Deutschlands überhaupt noch ferner fortbestehen. Eben so sollen die an der äußeren Gränze von Schlesien aufgestellten Cordons noch nicht augenblicklich eingehen, bis darüber eine besondere Verfügung nachfolgt.

2) An den äußeren Landesgränzen bleiben die bisherigen Kontumaz-Anstalten für die aus dem Auslande kommenden Personen, Fuhrwerke ꝛc. bestehen, und der Eingang in das Inland ist nur über diese Punkte gestattet. Eben so bleiben die Kontumaz-Anstalten auf den sub 1. genannten noch fortbestehenden Sperrlinien in Wirksamkeit. Alle andere auf den aufzuhebenden Sperrlinien im Innern des Landes etablirte Kontumaz-Anstalten gehen dagegen ein, und die bisher darin zurück gehaltenen Kontumazisten und Waaren sind sofort zu entlassen.

3) Die Kontumaz-Zeit für Reisende und Waaren wird auf den Grund der bisherigen ärztlichen Erfahrungen ganz allgemein auf f ü n f Tage beschränkt. Couriere werden von den östlichen Landes-Gränzen bis zu der westlichen Sperr-Linie, also für jetzt bis zur Linie an der Elbe, oder der oberen Oder, Neiße und Spree, ohne alle Kontumazirung durchgelassen; sie sind nur da, wo sie über die Landes-Gränze treten, einer Desinfektion ihrer Personen und Effekten unterworfen. An der westlichsten Sperrlinie müssen sie aber die fünftägige Kontumaz bestehen, wobei ihnen die Tage der Reise im Inlande nur insofern angerechnet werden können, als sie während derselben erweislich nicht durch a n g e s t e c k t e Orte gekommen sind.

4) Den einzelnen Ortschaften ist es, wegen der dadurch entstehenden Hemmung des inneren Verkehrs, nicht mehr, wie bisher, zu gestatten, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Durchgang zu verweigern. Es bleibt ihnen nur überlassen, ob sie solchen Reisenden ꝛc. den A u f e n t h a l t gestatten oder verweigern wollen; den D u r c h g a n g durch den Ort sind sie aber überall zu gewähren verpflichtet. Auch muß in jedem solchen Orte eine auf Kosten der sich schützenden Gemeinde einzurichtende Kontumaz-Anstalt vorhanden seyn, in welcher die Aufnahme denjenigen Personen nicht verweigert werden darf, welche entweder der Commune angehören, oder die für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen zu können nachweisen.

5) Absperrungen gesunder Ortschaften in einem größeren Bezirksverbande dürfen ebenfalls nicht mehr statt finden; vielmehr werden die Provinzen, wie die einzelnen Ortschaften, auf den Schutz angewiesen, den ihnen die sanitätspolizeilichen Maaßregeln und vorzüglich die Paßvorschriften gewähren, welche auf das sorgsamste

von ihnen zu beobachten sind. Nur ganzen Provinzen, die von der Cholera noch nicht, oder doch nur in sehr wenig Punkten, ergriffen sind, soll es erlaubt seyn, sich von den Nachbar-Provinzen zu sondern und den Eingang für Reisende auf bestimmte zu bezeichnende Punkte zu verweisen, wo dann Kontumaz-Anstalten auf Kosten der Provinz zu unterhalten sind. Die Immediat-Kommission wird mit den betreffenden Ober-Präsidenten über diese Maaßregel unverzüglich in Verbindung treten, deren Ausführung allein in die Hand und unter die Leitung der Ober-Präsidenten gegeben ist. Auch in solchen Provinzen soll aber der gewöhnliche Gränz-Verkehr auf den Grund vorschriftsmäßiger Legitimationskarten aus gesunden Orten bis auf drei Meilen von der Gränze abwärts überall ungehemmt und unbelästigt bleiben.

6) Die Wohnungssperre bleibt in der durch die abändernden Bestimmungen vom 22sten August bezeichneten Art bestehen, nur wird die Kontumazzeit für die abzusperrenden Personen auch hier, statt auf zehn und zwanzig — künftig in allen Fällen nur auf fünf Tage bestimmt, vom Tage der Entfernung des Kranken ins Lazareth, seiner Genesung in der Wohnung oder der Beerdigung an gerechnet. Da der Ausdruck in den Bestimmungen vom 22sten August d. J. §. 9. ad 2. zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, daß nur solche Wohnungen ohne eine allgemeine Haussperre für sich besonders abgesperrt werden dürfen, welche einen besonderen Zugang haben, so wird dieser Ausdruck „besonderer Zugang" hier dahin erklärt: daß unter demselben nichts anderes, als „eine besondere Wohnungsthür" zu verstehen ist, durch deren Sperrung die Wohnung oder selbst ein Theil derselben von den übrigen Räumen des Hauses so zu trennen und zu bewachen ist, daß zwischen denselben durchaus keine Verbindung fortbestehen kann.

7) Die Fluß-Schifffahrt wird in allen von der Cholera schon ergriffenen Provinzen ganz frei gegeben werden und alle Fluß-Kontumazen in selbigen daher unverzüglich aufhören. Nur an der Elbe werden die Kontumaz-Anstalten beim Ausfluß der Havel bei Havelberg und am Ausfluß des Plaueschen Kanals bei Parey fortbestehen. Ueber die Fluß-Kontumaz auf der Oder für Schlesien und der Oder und Peene für Pommern wird aber das Nähere noch festgesetzt werden. Mit den Schiffern und ihrer Mannschaft soll dagegen überall an dazu noch zu bestimmenden Punkten eine Gesundheits-Revision vorgenommen werden, um das Verheimlichen der Krankheit auf Schiffen und das Verschleppen durch selbige so viel als möglich zu verhüten, und die Königl. Ober-Präsidenten werden das deshalb Nöthige einleiten. Berlin, den 12ten September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission.

v. Thile.

Indem wir die vorstehende, in Folge der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. erlassene, Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und der Polizei- und Orts-Behörden bringen, weisen wir diese Behörden an, insoweit es sie betrifft, sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen überall zu achten. Zugleich werden die betreffenden Herrn Landräthe angewiesen, die Kontumaz-Anstalten zu Zielenzig, Driesen, Landsberg a. d. W., Cüstrin und Hohenwutzen, nebst den daselbst errichteten Polizei-Bureaus sofort aufzuheben und die zur Kontumaz gezogenen Personen gleichzeitig zu entlassen. Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 37.

Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1831.

Zehn Thaler Belohnung. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. Mts. wurden uns, vermittelst gewaltsamen Einbruchs in unsern Raubkeller, von einem wollblauen Tuche circa 12 bis 13 Ellen gestohlen. Es muß vermittelst eines Hakens herausgezogen worden sein, und ist dabei eine Leiste und auch theilweise Streifen Tuch abgerissen und zurückgeblieben. Das Tuch ist dekatirt, die Appretur ziemlich vollendet, so daß auf der rechten Seite nur noch einiges zu scheeren, die linke Seite dagegen noch gar nicht geschoren ist. Der Werth ist nahe 3 Rthlr. à Elle. Besonders bitten wir die Herren Kleider- und Mützenmacher, darauf zu merken und sichern überhaupt obige Belohnung demjenigen zu, der uns den Dieb anzeigt, daß wir ihn zur Bestrafung ziehen können. Cottbus, den 7ten September 1831. C. A. Gebhardt & Sohn.

Ein kleiner graubrauner, flockhäriger Hühnerhund, mit guten Behängen und etwas weißstachlicher Nase, mit dem Namen Flambo, ist in der Gegend von Taubendorf bei Guben abhanden gekommen. Wer ihn in Cossenblatt oder Taubendorf bei den Herrn Oberförstern abgiebt, erhält eine angemessene Belohnung.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Johann Ludwig Tornow No. 33. zu Saratoga von 15 Magdeb. Morgen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 1110 Rthlr. gewürdigt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und stehet der Bietungstermin auf „den 3ten November c. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 4ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Kolonistenloos der Wittwe Flathe, Anne Louise geb. Siewert, No. 18.b zu Neudresden, von 10 Magdb. Morgen 57½ □Ruthe Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 958 Rthlr. 10 sgr. gewürdiget worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und steht der Bietungstermin auf „den 27sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 31sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Der Mobiliar-Nachlaß der hierselbst verstorbenen Tischler Mülferstädtschen Eheleute, in Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Kleidungsstücken, Hausgeräth und complettem und gutem Tischlerhandwerkszeug bestehend, soll in termino „den 30sten d. M." Vormittags 9 Uhr im Sterbehause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verauktionirt werden.

Woldenberg, den 8ten September 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Auf Antrag der Erben des Bäckermeisters Schäffter und Behufs der Erbtheilung wird dessen hiesiges, mit Brau- und Brandweinbrenn-Gerechtigkeit versehenes, am

Markte gelegenes Wohnhaus No. 152. des Brandkatasters und No. 115. des Hypothekenbuche, mit der gerichtlichen Taxe von 1500 Rthlr., so wie dessen hiesige Brod- und Semmelbank No. 2. Litt. c., im Hypothekenbuche sub No. 3. verzeichnet, mit der gerichtlichen Taxe von 75 Rthlr. zur Subhastation gestellt; diesfallsiger peremtorischer Bietungstermin ist auf den 10ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Stadtgerichtsstelle festgesetzt. Es werden hierzu und zur Abgabe ihrer Gebote besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, und soll der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, sofern rechtliche Hindernisse nicht eintreten.

Forst, am 16ten Juli 1831.

Das Stadtgericht.

Inserendum. Das im Nachlasse des hierselbst verstorbenen Wirthschaftsmeiers Martin Haase befindliche, in der Fürstenwalder Vorstadt belegene, auf 496 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll erbtheilungshalber in dem dazu auf „den 28sten November c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten peremtorischen Bietungstermine meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Beeskow, den 3ten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des ad hastam gestellten, dem Johann Christian Kramer gehörigen, sub No. 154. hierselbst belegenen Bürgerguts nebst Zubehör, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur einzusehen, nach Abzug der Lasten auf 669 Rthlr. 13 sgr. 8 pf. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Lizitationstermin auf „den 18ten November d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, und wird an den Meistbietenden der Zuschlag erfolgen, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

Lübbenau, den 28sten Juli 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei sind die innerhalb der Grenzen des zur Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten gehörigen Rittergutes Jocksdorf gelegenen, auf 1121 Rthlr. 18 sgr. 11½ pf. taxirten, vormals Groß-Tzschacksdorfer Wiesen, wovon a) die eine nach Mittag, Morgen und Mitternacht von Jocksdorfer herrschaftlichen Wiesen und gegen Abend von dem Mühlgraben bei der Gemeindehütung begrenzt wird, b) die zweite nach Mittag an eine herrschaftliche Wiese von Jocksdorf, nach Abend an die Gemeindehütung und den Mühlgraben, nach Mitternacht und Morgen zu wieder an herrschaftliche Wiesen grenzt, im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 21sten September, den 21sten November 1831. und den 23sten Januar 1832.," jedesmal Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu thun vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und hat der Meistbietende, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 25sten Juni 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gericht subhastirt hiermit, die den Mitschulzeibesitzer Riedelschen Erben gehörende, bei Zukleba, Sorauer Kreises, gelegene, und in 50 Morgen 90 QRuthen Forst und resp. 20 Morgen bestehende Teich- und Wiesen-Parzelle, welche auf 1159 Rthlr. 4 pf. taxirt ist, und ladet alle besitz- und zahlungsfähige Käufer ein, in den Lizitationsterminen, „den 12ten August und den 12ten September" in Soran, und „den 14ten Oktober

tober", welcher peremtorisch ist, im Gerichts-Lokale zu Zukleba zu erscheinen, mit der Zusicherung, daß, sofern nicht die Gesetze die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Sorau, den 23sten Juni 1831.

Das Patrimonial-Gericht Zukleba.

Ediktal-Vorladung. In dem Depositorium des Patrimonialgerichts über Alt- und Neu-Ranft befinden sich: 1) 47 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. mütterliche Erbgelder der drei Kinder erster Ehe des früher zu Neu-Ranft wohnhaft gewesenen Kolonisten Johann Jakob Hartwig, namentlich: Johann Andreas, Johann Jakob und Johann Carl, welche sämmtlich früher bei dem von Ziethenschen Husaren-Regimente gestanden haben; 2) 144 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. für die unbekannten Erben des früher auf der Woltersdorfer Mühle bei Zehdenick ansäßig gewesenen und ungefähr im Jahre 1763. zu Dannenwalde in Mecklenburg verstorbenen Müllers Christian Wernecke, namentlich für die zwei Kinder desselben, Anne Dorothee, auch Anne Sabine genannt und Adolph Friedrich, auch Christian genannt; 3) 76 Rthlr. 26 sgr. 4 pf. für die unbekannten Erben des im Jahre 1775. zu Alt-Ranft verstorbenen Kutschers Friedrich Wegener; 4) 418 Rthlr. 6 sgr. 5 pf. für den, ungefähr im Jahre 1801. als Schlächtergesell auf die Wanderschaft gegangenen, aus Alt-Ranft gebürtigen Andreas Koch, und es werden diese Personen oder deren Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, sich sofort und spätestens den 15ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Gerichts zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie resp. für todt und aller etwaigen Ansprüche an die vorhandenen Massen für verlustig werden erklärt und das ganze Vermögen den sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben und sonstigen Berechtigten, und in deren Ermangelung als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden soll.

Freyenwalde a. d. O., den 20sten Februar 1831.

Gräflich von Hackesches Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Ranft.

Bekanntmachung. Das zu Koppatz im Cottbusser Kreise belegene, dem Müller Johann Gottlieb Richter zugehörige, sub No. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1904 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Mühlengrundstück, aus einer deutschen Bock-Windmühle, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker und einer Wiese bestehend, soll auf den Antrag eines Gläubigers von uns öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben zu diesem Behufe einen peremtorischen Termin auf „den 22sten November c. Vormittags 10 Uhr" in der Schänkstube zu Koppatz anberaumt und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Taxe von dem Grundstücke täglich in unserer Registratur und bei den Dorfgerichten zu Koppatz eingesehen werden kann, und mit der Versicherung ein, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Cottbus, den 2ten August 1831.

Das Patrimonialgericht über Kahren und Koppatz.

Höherem Befehle gemäß, soll der Kirchenacker mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in dem Dorfe Beerfelde, vererbpachtet und der desfallsige Termin am 27sten September d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst abgehalten werden. Erwerbslustige laden wir dazu hierdurch ein und bemerken noch, daß von dem Ertragsanschlage der Ländereien, welche aus 41 Morgen 23 □Ruthen, inkl. 2 Morgen 140 □Ruthen Wiesen und Hütung bestehen, so wie von den dieser Vererbpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, bei uns Kenntniß genommen werden kann.

Amt Bernstein, den 24sten August 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Der in der Feldmark des Dorfs Schwachenwalde, Amts Marienwalde, am Cranziner Wege belegene sogenannte Thören-See, 107 Morgen 63 □Ruthen zum größten

Theil

Theil ausgetrocknete Fläche enthaltend, soll in termino „den 12ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Amts-Gerichtsstube zu Marienwalde öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden dazu hierdurch eingeladen und können die von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. festgestellten Bedingungen täglich in dem Geschäfts-Lokale des Bürgermeisters Ostertun hieselbst eingesehen werden. Reetz, den 6ten September 1831.

Das Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Der Verkauf der im Lizitationstermine am 2ten August d. J. ausgebotenen Amts-Dienerwohnung hierselbst, bestehend in einem Wohnhause, einem Stalle und der Baustelle von 6 QR. 64 QFuß, ist nicht zu Stande gekommen und daher zur Veräußerung dieses Grundstücks ein neuer Termin auf „den 3ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" hierselbst anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen täglich hier eingesehen werden können, daß die Ertheilung des Zuschlages der höhern Behörde vorbehalten bleibt, und daß der Meistbietende den vierten Theil des Kaufgeldes baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit des Gebots im Termine deponiren muß. Lübben, den 10ten September 1831.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Ich bin Willens mein zu Hathenow im Oderbruche, 1½ Meile von Küstrin und 2 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegenes Bauergut, bestehend aus 106 Morgen Land 1ster Klasse, mit sämmtlichen im guten Zustande sich befindenden Gebäuden, nebst todten und lebenden Inventarien, so wie mit dem Einschnitt der diesjährigen Erndte, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Hiezu habe ich in meiner Behausung einen Termin auf den 18ten Oktober c. angesetzt, zu welchem ich bietungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Hälfte des Kaufgeldes eine Reihe von Jahren bei prompter Zinszahlung am Gute stehen bleiben kann und hat der meistbietend Bleibende bei annehmlichem Gebote sofort den Zuschlag zu erwarten. Hathenow, den 24sten August 1831.

Der Bauer Friedrich Briesemeister.

Bei Unterzeichnetem ist ein gut gedielter luftiger Getreideboden, welcher 60 bis 70 Winspel bequem aufnehmen kann, billig sogleich zu vermiethen. Der Boden steht mit keinem Gebäude in Verbindung, und ist deswegen der Feuersgefahr weniger ausgesetzt. Ebendaselbst ist auch ein umzäunter, verschlossener Garten, der sich wegen seiner Lage ganz besonders zu einem Holzhofe qualifizirt, zu vermiethen. In dem Garten befinden sich drei große Ställe zum Aufbewahren der Nutzhölzer, Bohlen, Bretter u. dgl. m. Unternehmer können auf guten Absatz rechnen, da in dieser Gegend kein Holzhof ist. Auch verpflichtet sich Unterzeichneter für die Sicherheit des aufgespeicherten Getreides sowohl, als auch der aufgestellten Hölzer zu haften, und erbietet sich zugleich, Aufträge anzunehmen und auszurichten. Gastwirth Röhler,

vor dem Gubener Thor in Frankfurth a. d. O.

Zehn bis funfzehn Winspel ganz reinen braunen Saat-Weitzen, welche außer der hiesigen Ortssperre lagern, offerirt der Unterzeichnete. Seelow, den 9ten September 1831.

Der Kaufmann C. Töpcke.

Meine, ganz nahe bei der Stadt Drossen gelegene Ziegelei wird zu Michaeli d. J. pachtlos. Pachtlustigen zeige ich solches hiermit an und können die Pachtbedingungen zu jeder Zeit in meiner Behausung eingesehen werden. Liepenze bei Drossen. Reissert.

Auf dem Rittergute Falkenhagen wird zu Michaeli d. J. ein Pirschjäger gesucht.

v. Eckardstein.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 38.

Ausgegeben den 21sten September 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 119. 1. Abth. 450. September.

Auf den Mir vorgelegten Antrag des Allgemeinen Kriegs-Departements genehmige Ich, daß in sämmtlichen Festungen, in welchen Straf-Sektionen vorhanden sind, die Entweichung eines Militairsträflings der Umgegend durch zwei Allarmschüsse bekannt gemacht, und die dazu erforderliche Ladung aus den Artillerie-Depots verabreicht werden darf.

Teplitz, den 13ten August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1831.

No. 120. 1. Abth. 652. September.

In Folge eines Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs hat das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei bestimmt, daß für jetzt und bis auf weitere Anordnung, in der Residenz Berlin und den Polizei-Bezirk derselben im weitern Sinne

1) fremde, das heißt, diesem Polizei-Bezirke nicht angehörige Personen, welche, ohne ein bestimmtes Gewerbe zu treiben, bloß als Hand- oder Fabrikarbeiter und Tagelöhner Beschäftigung suchen, nicht aufgenommen werden sollen;

2) daß

2) daß dergleichen Personen, welche sich als Dienstboten vermiethen wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Engagement bei einem dortigen Einwohner haben, und solches entweder durch einen förmlichen, von dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, visirten Mieths-Kontrakt, oder wenigstens durch eine, in gleicher Art beglaubigte schriftliche Aufforderung des jenseitigen Einwohners, bei dem sie in Dienst treten wollen, darthun;

3) dergleichen Professionisten und Handwerksgesellen nur dann, wenn sie von einem dortigen Meister oder Fabrikherrn, unter Vorwissen des Magistrats zu Berlin, ausdrücklich aufgefordert sind, dorthin zu kommen, und solches durch eine schriftliche von dem Magistrate zu Berlin visirte Aufforderung nachzuweisen vermögen, zugelassen, und wenn sie sich, ungeachtet sie an sich nicht zulassungsfähig sind, dennoch eingeschlichen haben, unverzüglich wieder fort und in ihre Heimath gewiesen werden sollen.

Indem wir dies, auf höhere Veranlassung, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herrn Landräthe, Magistrate und sämmtliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit gemessenst an, für solche Personen, denen nach Obigem der Eingang in Berlin und dessen Polizei-Bezirk nicht gestattet werden kann, weder selbst Pässe oder Legitimations-Karten zur Reise dorthin auszustellen, noch die von andern Behörden zu diesem Behufe ausgestellten Legitimations-Papiere dorthin zu visiren.

Die vom Auslande kommenden Personen der gedachten Kategorie, die sich nach Berlin oder dessen Polizei-Bezirk begeben wollen, sind sogleich an der Grenze zurückzuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten September 1831.

No. 121. 1. Abth. 460. September.

Es sind in der Stadt Frankfurth den 6ten d. Mts. 4 Personen unter Symptomen der Cholera erkrankt, von welchen 3 gestorben und eine genesen ist. Da sich nun seit jenem Tage keine neue verdächtige Erkrankungen gezeigt haben, so wird die Stadt Frankfurth hiermit für gesund und unverdächtig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1831.

No. 122. Betreffend die Umgestaltung der Bau-Akademie zu Berlin in eine allgemeine Bau-Schule. 1. Abth. 345. September.

Die hiesige Bau-Akademie ist mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Namen einer Allgemeinen Bau-Schule völlig umgestaltet worden. Der Unterricht nach dem veränderten Lehrplane, welcher am 1sten Oktober d. J. beginnen sollte, schreibt ein zusammenhängendes Studium mehrerer Jahre vor. Die Zeitumstände lassen indeß für jetzt eine geringe Benutzung dieses Unterrichts erwarten, und der Vorbehalt §. 27. der Verordnung vom 23sten August d. J. giebt der Besorgniß einer Unterbrechung der Vorlesungen Raum. Es ist daher beschlossen

schlossen worden, den neuen Lehrgang mit dem 1sten April k. J. zu beginnen. Der Lehrplan und die Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule, so wie die damit in genauer Verbindung stehenden neuen Vorschriften für diejenigen, welche sich dem Baufache im Staats-Dienste widmen, oder als Privat-Baumeister dafür ausbilden wollen, werden durch die Amtsblätter zur Allgemeinen Kenntniß gebracht. Einzelne Exemplare dieser Bestimmungen werden bei dem Herrn Geheimen Sekretair Meißner, Zimmerstraße No. 25., im Kurzen zu haben sein.

Berlin, den 6ten September 1831.

(gez.) Beuth.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1831.

No. 123. Controlle des Gesundheitszustandes der in die Straf-Anstalten einzuliefernden Züchtlinge.

Nach §. 3. Abschnitt 2. des Reglements der Strafanstalten zu Spandow und Brandenburg sollen mit Krankheiten behaftete Verbrecher nicht eher zum Antritt der ihnen zuerkannten Zuchthausstrafe in die genannten Anstalten abgeliefert werden, als bis sie zuvor durch die Veranstaltung ihrer Gerichtsbehörde völlig geheilt worden sind, weshalb der Gesundheitszustand jedes ankommenden Züchtlings vor dessen Aufnahme von dem Arzt der Anstalt geprüft, und wenn der Züchtling bei dieser Untersuchung krank befunden wird, solcher mit dem Zeugniß der Aufnahme-Unfähigkeit an die abliefernde Gerichtsbehörde auf deren Kosten zurückgesendet werden soll.

Bei dem jetzigen Ausbruch der Cholera zu Berlin und in mehreren Gegenden des diesseitigen Regierungsbezirks, so wie des übrigen, zum Frankfurther Departement gehörigen Einlieferungs-Distrikts jener Anstalten, wird die sorgfältige Beachtung der obigen Reglements-Vorschriften sowohl den einliefernden Gerichts-Behörden, als den Verwaltungs-Behörden der Anstalten hiermit anempfohlen. Zugleich wird in Gemäßheit des §. 3. des Publikandums vom 22sten August c. (Amtsblatt pag. 189.) hierdurch bekannt gemacht, daß jedem Transport von Züchtlingen in die Strafanstalten für jetzt die nach dem erwähnten §. 3. erforderlichen Gesundheits-Atteste mitgegeben werden müssen, und daß ohne diesen sanitätspolizeilichen Ausweis neue Ankömmlinge in den Strafanstalten nicht als aufnahmefähig zugelassen werden sollen. Hiernach haben sich die den Transport der Verbrecher anordnenden Polizei-Behörden unsers Departements (Amtsblatt 1824. pag. 175.) genau zu richten.

Potsdam, den 10ten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 15ten September 1831.

No. 124. IV. Abt. 200. September.

Zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 20sten August c., wird der 8te Punkt der Ausnahmen des pag. 95. No. 37. im Amtsblatt pro 1829. publizirten Driesener Damm- und Brückenzoll-Tarifs, vom 6ten März 1829., dahin deklarirt:

„daß das sämmtliche wegegeldpflichtige, den Einwohnern der Stadt Driesen gehörige Angespann, von dem Damm- und Brückengelde befreit sein soll."

Dieses wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums und zur Achtung für die Hebungs-Behörde bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten September 1831.

Personal-Chronik.

Dem Organisten Grell an der hiesigen St. Nikolai-Kirche ist das Prädikat eines Musikdirektors ertheilt worden.

Berlin, den 12ten September 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem Oberlehrer am Gymnasio zu Potsdam, Friedrich Wilhelm Reimnitz, das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Berlin, den 12ten September 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

1. Abth. 176. September.

Auf Veranlassung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Augsburg in der Riegerschen Buchhandlung 1831. eine Flugschrift unter dem Titel:

„Eine mahnende Stimme des deutschen Vaterlandes an seine Bewohner"

erschienen ist, die dem Patriotismus aller Bewohner der Staaten des deutschen Bundes zusagt.

Frankfurth a. d. O, den 15ten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sum-

Gemeindelexikon

für das Herzogthum Steiermark auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880.

| Kreis | Gerichtsbezirk | Gemeinden | Häuser | Bevölkerung | | |

1. Abth. 390. September.

Der Kreis-Deputirte Lieutenant Pappritz auf Radach ist ein für alle Mal ermächtigt worden, die Stellvertretung des Königl. Landraths Sternberger Kreises zu übernehmen, so oft derselbe länger als 14 Tage durch Krankheit, oder durch Geschäfte außerhalb des Kreises verhindert wird, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Abth. 610. September.

Der Kreis-Deputirte, Rittmeister v. Zimmermann auf Langmeil, ist ein für allemal beauftragt, die Stellvertretung des Königl. Landraths Züllichauer Kreises zu übernehmen, so oft derselbe auf länger als 14 Tage durch Krankheit oder durch Geschäfte außerhalb des Kreises verhindert seyn sollte, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. b. No. 129. September.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Königl. Zichersche Revier, so wie für den zur Revier-Verwaltung Pyrehne gehörigen Unterforstbelauf Glambeckfee, vom 1sten k. Mts. an in der Stadt Neudamm eine Spezial-Forst-Casse errichtet, und solche dem Steuer-Einnehmer Koch daselbst übertragen worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In Verfolg der anderweiten Anzeige vom 24sten v. M. im 35sten Stücke des Amtsblatts Seite 300. und 301., über die für die hülflos Hinterbliebenen der an der Cholera Verstorbenen und für die brodlos gewordenen Einwohner in Danzig gesammelten Beiträge, in welcher es unter No. 14. statt: „von der Stadt Königsberg" von der Stadt Arnswalde heißen muß, werden die noch ferner dem Unterzeichneten zugekommenen Beiträge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind nehmlich eingegangen: 23) durch den Herrn Prediger Wiele zu Richnow eine daselbst und zu Diekow veranstaltete Kirchen-Kollekte mit 3 Rthlr.; 24) durch den Wohllöbl. Magistrat zu Züllichau eine Hauskollekte mit 10 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf.; 25) durch den Herrn Oberbürgermeister, Landgerichtsrath Römelt zu Cottbus der Ertrag einer von dem dortigen Wohllöbl. Magistrate durch Deputationen der Bürger-Repräsentanten erfolgreich veranstalteten Sammlung mit 173 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf. und mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß davon 90 Rthlr. der Stadt Danzig, 43 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf.

der

der Stadt Elbing und 40 Rthlr. der Stadt Posen übersandt werden; 26) durch den Herrn Pfarrer Blüthchen zu Greifenhayn zwei Kollekten bei den Gemeinden Buchholz und Luboch mit 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. und von dem Dominio und den Einwohnern Greifenhayns mit 2 Rthlr. 5 Sgr.; 27) von dem Herrn Steuer-Aufseher Krüger zu Amt Kriescht aus eignen Mitteln 2 Rthlr.; 28) eine von dem Verweser des Schulzenamtes zu Greditz bei Schwiebus, Herrn J. Bierwagen bei den dortigen Grundbesitzern gesammelte Kollekte mit 2 Rthlr. 4 Pf.; 29) durch den Herrn Prediger Seydel zu Zicher der Ertrag zweier in seinem Filiale Kutzdorf bei einem Hochzeitsmale und bei einem Kindtaufen gesammelten Kollekten mit resp. 1 Rthlr. 1 Sgr. und 1 Rthlr. 4 Sgr., zusammen 2 Rthlr. 5 Sgr.; 30) durch den Wohllöbl. Magistrat zu Soldin eine daselbst veranstaltete Sammlung mit 13 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.; 31) desgleichen durch den Wohllöbl. Magistrat in Königsberg i. d. N. eine dortige Sammlung mit 41 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. in Silbergeld und 2 Rthlr. 15 Sgr. in Golde; zusammen mit 43 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf. incl. 2 Rthlr. 15 Sgr. Gold; 32) durch den Königl. Oberamtmann Schönn zu Amt Quartschen von dem Amte selbst 2 Rthlr., von Herrn Mühlenbescheider Lüdecke 1 Rthlr. und von der Gemeinde Blumberg 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., zusammen 5 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 16ten September 1831.

Schöne,
Regierungs-Präsidial-Sekretair. Im Auftrage.

Bekanntmachung.

Wegen einer sehr nothwendigen und unverschieblichen Hauptreparatur, muß die auf der Kommerzial-Straße von Cottbus nach Berlin, am Ausgang des Dorfes Bretschen, befindliche große Brücke über die Spree, bis zum 7ten Oktober c. gesperrt und in dieser Zeit der Weg über Cossenblatt eingeschlagen werden.

Das unterzeichnete Landrathsamt bringt solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Lübben, den 12ten September 1831.

Das Landrathsamt Lübbener Kreises.

Avertissement

Wenn über die in Hohen-Carzig, Friedebergschen Kreises, belegenen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgüter das vorgeschriebene Hypothekenbuch angelegt werden soll, so fordern wir alle diejenigen, welche an diese Grundstücke Real-Ansprüche zu haben vermeinen und ihren etwanigen Forderungen das mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrecht verschaffen wollen, hierdurch auf, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem hierzu auf

„den 29sten Dezember d. J."

in

in dem Gerichts-Lokale hierselbst angesetzten Termine zu melden und ihre Ansprüche näher nachzuweisen. Zugleich wird denselben eröffnet, daß

1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts eingetragen werden sollen;
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, und daß
4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allg. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 16., 17. und 58. des Anhangs zum Allg. L. R. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen aber auch freisteht, ihre Gerechtigkeit, nachdem solche gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Friedeberg i. d. N., den 12ten September 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Es ist am 11ten d. Mts. in der Marckendorffer Forst zwischen Marckendorff und Frankfurth a. d. O. eine unbekannte Mannsperson an einem Baum erhängt gefunden worden. Dieselbe war einige sechszig Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Kopfhaar und Bart waren grau, die Augen blau, auf dem vordern Theil des Kopfs befand sich eine Platte, die Gesichtsfarbe war bloß, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Bekleidet war sie mit einem guten blautuchnen Ueberrocke mit übersponnenen Knöpfen und blauem Unterfutter, langen grauen Tuchhosen, welche auf beiden Knieen mit viereckigen blautuchnen Flicken versehen waren, langen Stiefeln, einer weißen Piqueweste mit blau und rothen Streifen, einem guten flächsenen Hemde ohne Zeichen, ledernen Hosenträgern, einer blau tuchenen Mütze mit ledernem Schirm und einem schwarzen Sammet-Band eingefaßt, so wie mit einer schwarzen Sammet-Kopf-Bedeckung und einem halben weißen halbseidenen blau und rothstreifigem Halstuche. Außerdem befanden sich bei derselben ein Handtuch und in einem weißen Schnupftuche eingebunden ein Paar lange, weiße wollene Strümpfe, ein Paar weiße wollene Socken, eine weiße baumwollene Mütze und ein flächsenes Hemde, alles ohne Zeichen. Sonstige besondere Merkmale waren nicht vorhanden.

Wer über die Person des Erhängten und seinen Tod nähere Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hierüber bei uns Anzeige zu machen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Müllrose, den 12ten September 1831.

Das Patrimonial-Gericht über Marckendorff und Cartzig.

Zu dem auf den 25sten und 26sten d. M. hier abzuhaltenden Jahrmarkte werden, wegen Gefahr der Weiterverbreitung der Cholera keine feinen Rauchwaaren von jüdischen Händlern zum Verkauf zugelassen, wornach sich jeder dergleichen Verkäufer zu achten hat. Bekanntmachung.

Sprottau, den 12ten September 1831.

Der Magistrat.

Dem Kaufmann Daniel Josty zu Berlin, Prenzlauer Straße No. 59., ist unter dem 23sten August 1831. ein von da ab auf acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent:

über das ausschließliche Recht zur Bereitung und zum Verkauf einer in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Art Chokolade, von ihm Kreazom-Chokolade genannt,

ertheilt worden.

Den Kaufleuten Rudolph und Jensen zu Berlin ist unterm 17ten August d. J. ein von da ab sechs hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnungen und eine mit diesen zu den Akten des Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genommene Beschreibung erläuterten Apparat, zur Regulirung der Temperatur der Flüssigkeiten,

ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Ernst Friedrich Marggraf hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen. Steckbrief.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 11ten September 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Signalement.

Der ꝛc. Marggraf ist aus Groß-Kirschbaum Sternberger Kreises gebürtig, evangelischer Religion, von Profession Jäger und Zimmermann, 26 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, untersetzter Statur, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, große und breite Nase, großen

Mund,

Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, grauen Tuchhosen, gestreifter bunter Weste, grauer Tuchmütze, einem Hemde und ohne Fußbekleidung.

Steckbrief. Die Dienstmagd Caroline Wolter hat sich bei ihrer am 7ten d. M. erfolgten heimlichen Dienstverlassung eines Diebstahls gegen ihre Herrschaft allhier schuldig gemacht, weshalb die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersucht werden, auf die unten beschriebene Wolter zu vigiliren und sie im Betretungsfalle anhero transportiren zu lassen.

Müllrose, den 10ten September 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Die Caroline Wolter ist aus Tomischel gebürtig, 30 Jahr alt, mittler Statur, hat spitze Nase, blasses Gesicht und einen starken Leib. Bekleidet ist dieselbe mit einem blau kattunenen Kleide mit kurzen Aermeln, trägt gewöhnlich ein gelbes Tuch über den Kopf und geht außerdem ohne Kopfbedeckung. Legitimations-Papiere hat die Entwichene nicht bei sich.

Der unterm 28sten Januar c. steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Johann Ferdinand Wenzel ist bereits ergriffen und heute hier wieder eingeliefert worden.

Küstrin, den 17ten September 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Formulare zu Klassen- und Gewerbesteuer-Tabellen ꝛc. empfehlen wir das Ries zu 5½ Rthlr.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch u. Sohn,
in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 38.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1831.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Lübbenschen Kreise belegene ehemalige Erbpachts-Vorwerk Herzberg, Amts Beeskow, welches im Wege der Subhastation an den Fiskus zurückgefallen ist, mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und mit der Fischerei auf dem an der Glieneckeschen Grenze belegenen See, vom 1sten Juli 1832. ab, und zwar unter gänzlicher Aufhebung der Bestimmungen des früheren Erbpachts-Kontrakts, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Das Vorwerk ist 1¼ Meile von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde, 4 Meilen von Frankfurth a. d. O. und 9 Meilen von Berlin entfernt. Die mit der Herzbergschen bäuerlichen Feldmark noch in Gemeinschaft liegenden Grundstücke desselben bestehen in 919 Morg. 136 QRuthen Acker, inkl. 132 Morg. 8 QR. 6jähriges und 183 Morg. 83 QR. 9jähriges Land, 12 Morg. 150 QR. Gärten, 65 Morg. 88 QR. Wiesen, 4 Morg. 144 QR. Röhrung und 35 Morg. 8 QRuthen unbrauchbares Land, überhaupt 1037 Morg. 166 QR.; wovon jedoch diejenigen Grundstücke abgehen, welche den während der Erbverpachtung entstandenen 14 Kolonisten-Etablissements beigelegt, und worauf diese errichtet worden sind, im Ganzen 9 Morgen 114 QRuthen, und es bleiben daher an eigentlichen Vorwerks-Grundstücken 1028 Morgen 52 QRuthen. Dem Vorwerk steht die Befugniß zu, mit seinem Rind- und Schaafvieh die ganze Dorfs-Feldmark zu behüten, wogegen die Dorfschaft ein gleiches Hütungsrecht auf der Vorwerks-Feldmark ausübt. Die kleine Jagd wird erst nach ausgeführter Separation dem Käufer, so weit es den separirten Vorwerks-Acker betrifft, überlassen und er bezahlt alsdann dafür ein besonderes Kaufgeld. Die Veräußerung geschieht entweder durch reinen Verkauf, oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Der geringste Kaufpreis beträgt: 1) für den Fall eines reinen Verkaufs 5000 Rthlr., worunter jedoch das bereits erwähnte Kaufgeld für die Jagd, und zwar mit einem Betrage von 100 Rthlr. begriffen ist; 2) für den Fall der Veräußerung mit Vorbehalt eines Domainenzinses 1400 Rthlr., inkl. der 100 Rthlr. für die Jagd, neben einem jährlichen Domainenzinse von 200 Rthlr. Das auf dem Vorwerke bei der Uebergabe befindliche Inventorium an Vieh, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräth, wird nach der alsdann aufzunehmenden Taxe besonders bezahlt. Außerdem hat Käufer alle auf dem Vorwerke ruhenden Abgaben und Lasten zu übernehmen, insbesondere auch die jährliche Grundsteuer in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820., wie solche den Gesetzen gemäß für jetzt und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird. Die näheren Bedingungen des Verkaufs können in Herzberg bei dem Amtmann Müller und hier in der Domainen-Registratur eingesehen werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 18ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" hier in Frankfurth a. d. O. in dem Regierungs-Gebäude angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termin abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann, auch wird noch bemerkt, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen und eine angemessene Kaution zu bestellen vermag. Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Der hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. V. No. 148. verzeichnete, dem Fuhrmann Franz Ludwig Leuckel und seiner Frau Anne Elisabeth gebornen Domcke gehörige Obst- und Ackerberg, welcher auf 1096 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 6ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Melzer angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 18ten August 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin sind die dem Ackerbürger Philipp Kloninger zugehörigen Grundstücke, nämlich: 1) das Etablissement auf der Vol. XII. sub No. 135. verzeichneten, vormaligen Meinertschen Wiese, mit der Taxe von 1340 Rtlr. 20 sgr., 2) die vormaligen Vol. XII. sub No. 158. verzeichnete Werkenthinsche Hauswiese, mit der Taxe von 2325 Rthlr. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf „den 20sten August d. J., den 15ten Oktober d. J., peremtorie aber auf den 22sten Dezember d. J.," Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu kauflustige Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Küstrin, den 20sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das in hiesiger Zielenziger Vorstadt belegene, mit seinen Pertinentien nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 453 Rthlr. 15 sgr. geschätzte, dem verstorbenen Lohgerbermeister Gottlieb Schleemann zugehörig gewesene Wohnhaus, welches sich seiner Lage am Wasser wegen sehr gut zum Betriebe der Gerberei eignet, die auch früher darin betrieben wurde, ist theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkauf gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 23sten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" in hiesigem Gerichts-Lokale angesetzt worden, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, der Zuschlag im Termine zu erwarten steht. Die Taxe kann alltäglich in unserer Registratur näher eingesehen werden. Drossen, den 5ten August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Folgende, dem Ackerbürger Gottlob Lange gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke: 1) das Wohnhaus No. 104., taxirt 1128 Rthlr. 20 sgr., 2) die 4 Hufen Land, taxirt 3018 Rtlr. 10 sgr., 3) die beiden Scheunen, geschätzt 558 Rtlr. 10 sgr., sollen „am 19ten Juli, am 20sten September c." und in dem peremtorischen Termin „den 22sten November c.," jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Stadtgericht im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen entgegen stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen bis 4 Wochen vor dem Termin angebracht werden. Mohrin, den 1sten Mai 1831.

Das Hof- und Stadtgericht.

Da in dem gestrigen Termin zum öffentlichen Verkauf von Kreusels Bauergut zu Kieselwitz, in der Herrschaft Neuzelle, welches auf 363 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden ist, kein Lizitant erschienen, so ist ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 17ten Oktober c." bestimmt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Fürstenberg, den 17ten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkauf einer Quantität kassirter Akten, von circa 6 bis 8 Centner, an den Meistbietenden, wovon sich 4 bis 5 Centner zum Einstampfen, 2 bis 3 Cent-

Centner aber zum beliebigen Gebrauche eignen, haben wir einen Termin auf „den 30sten September c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Lieberose, den 11ten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das dem Bauer Gottlieb Henze gehörige, sub No. 17. in Breslack, Herrschaft Neuzelle, belegene Henzen-Zweihufengut, ist schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 15ten Oktober, 18ten November und 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr," von denen der letztere peremtorisch ist, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn sonstige rechtliche Hindernisse nicht eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß die Taxe im Betrage von 762 Rthlr. 11 sgr. 5½ pf. hier täglich eingesehen werden kann.

Neuzelle, den 8ten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das zu Hathnow belegene Bauergut der Johann Wehlischschen Erben soll theilungshalber subhastirt werden. Es enthält 157 Morgen 82 Ruthen, ist mit neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, dienstfrei und zu 8919 Rthlr. 10 pf. gewürdigt. Die Bietungstermine stehen „den 9ten November d. J., den 18ten Januar und den 21sten März 1832," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorff an, zu welchem Bietungslustige vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß der letzte Termin peremtorisch, nach demselben keine Gebote mehr angenommen, sondern dem Meistbietenden in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse der Zuschlag ertheilt werden wird. Küstrin, den 31sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben des Töpfermeisters Starrost in Groß-Teuplitz ist die, zu dessen Nachlaß gehörige, zu Groß-Teuplitz, im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene Töpfernahrung No. 32., gerichtlich auf 825 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, Behufs der Erbtheilung zur Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 7ten November d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor von Polenz anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote zu diesem Termine vorgeladen, und soll in demselben der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Pförten, den 9ten August 1831.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Subhastations-Patent. Das dem Johann Döring gehörige, zu Stennewitz belegene und im Hypothekenbuche sub No. 37. verzeichnete Freisitzergut, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 307 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. abgeschätzt, ist schuldenhalber ad hastam gestellt, und Termin zum öffentlichen Verkaufe desselben auf „den 17ten Oktober d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt worden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 16ten Juni 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Die dem Müllermeister Christian Friedrich Döhring und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, aus 10 Morgen und einer Bock-

windmühle bestehende, zu 1022 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzte Erbpachtsstelle, so wie die Befugniß zum Wiederaufbau einer zweiten, in diesem Jahre abgebrannten Bockwindmühle, wozu 800 Rthlr. Feuerkassengeld aus der Feuer-Societät des platten Landes gezahlt werden, soll meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf „den 5ten November, den 5ten Dezember d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr," in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen und auf „den 5ten Januar 1832." gleichfalls Vormittags 11 Uhr in dem Grundstück anstehen, in welchem letzten Termine der Zuschlag erfolgt, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen. Die Taxe kann bei dem Justitiario eingesehen werden.

Wriezen, den 16ten September 1831.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Bekanntmachung. Die zu Sieversdorff gehörige, im Lebuser Kreise bei dem Dorfe Treplin, eine Meile von der Oder, 1¾ Meile von Frankfurth a. d. O. und 2 Meilen vom Friedrich-Wilhelms-Kanal belegene sogenannte Trepliner Wassermühle nebst Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1975 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in dem auf „den 1sten September, den 8ten Oktober und den 12ten November c.," jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Sieversdorff anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstückes ertheilt werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 2sten Juli 1831.

Das Patrimonialgericht über Sieversdorff.

Avertissement. Der zu Warnitz belegene Kossäthenhof des Kossäthen Michael Trabert nebst Zubehör, soll in dem auf „den 19ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube zu Warnitz anstehenden Termine auf ein oder mehrere Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Schönfließ, den 21sten August 1831.

Das von der Ostensche Patrimonialgericht über Warnitz.

Bekanntmachung. Mehrere in gerichtlichen Beschlag genommene Papiervorräthe von verschiedenen Sorten sollen „am 22sten Oktober d. J." auf dem Rathhause zu Luckau Vormittags 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Luckau, am 8ten September 1831.

Das Patrimonialgericht über Weissagk.

Bekanntmachung. Handarbeiter können sich durch das Schlagen des Deputat-Klafter-Holzes, das Stämmen des Bau-Holzes, durch Schonungs- und andere Arbeiten in der hiesigen Forst, einen immerwährenden Verdienst sichern. Wer hierzu Lust bezeigt, kann sich sofort bei uns auf dem Rathhause melden und die Bedingungen erfahren.

Müncheberg, den 17ten September 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Zu Bohsdorff, einem Mannlehn-Rittergute des Spremberger Kreises, Frankfurther Regierungsbezirks, ist die Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, verbunden mit Separation und Servituts-Ablösung im Werke. Der gegenwärtige Besitzer desselben befindet sich ohne Descendenz, und es wird daher in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes

vom

vom 7ten Juni 1821. die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung betreffend, diese Auseinandersetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen denen, welche bei derselben ein Interesse zu haben glauben und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, überlassen, innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am 29sten Oktober c. Vormittags 9 Uhr vor unterzeichnetem Kommissarius, in dessen Wohnung zu Drebkau, anstehendem Termine sich zu melden und ihre Erklärungen abzugeben. Gegen den Nichterscheinenden wird angenommen werden, daß er die Auseinandersetzung gegen sich gelten lasse, und wird derselbe mit etwaigen spätern Einwendungen dagegen nicht gehört werden.

Drebkau, den 5ten September 1831.

Der Königl. Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Tabbel.

Die auf hiesigem Rittergute, am wasserreichen Urselteiche neu erbauete, oberschlächtige Schneidemühle, inmitten starker Blöcke und fern von andern Brettmühlen, soll mit angehängter Oel-Stampfe und einem Wohnstübchen an die Meist- und Bestbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter ihnen, und des Zuschlags, vom 1sten Oktober d. J. ab verzeitpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 29sten d. M. und J. früh 9 Uhr hier anberaumt und werden kautionsfähige Pachtlustige dazu eingeladen. Die näheren Bedingungen hieselbst.

Dominium Gosda bei Spremberg, den 8ten September 1831.

v. Stutterheim.

Avertissement. Wir beabsichtigen, das von dem Nachlaß unserer Eltern auf uns zugefallene Gütchen, welches in der Ostrower Vorstadt zu Zielenzig belegen, und aus einem 80 Fuß langen Wohnhause, mit geräumigem Vorhof und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, einem 2 Morgen großen Obst-, Blumen- und Gemüse-Garten hinter dem Wohnhause, einem gleich großen Gemüsegarten bei der Stadt; ferner aus 5 Wiesen und endlich aus 120 Magdeb. Morgen separirten Ackerlandes besteht, welches letztere zum größten Theil vom Hause aus übersehen werden kann, aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Verkaufs-Bedingungen, so wie der Preis, sind von dem Bau-Kondukteur Röse zu Landsberg a. d. W. zu erfahren, und ist derselbe von uns authorisirt, etwaige Verkaufs-Unterhandlungen einzugehen.

Zielenzig, den 14ten August 1831. Die Röseschen Erben.

Ein Königl. Forstbediente, in der Nähe von Frankfurth a. d. O., beabsichtigt einen Lehrling anzunehmen. Derselbe muß 17 bis 18 Jahr alt, von ordentlichen Eltern sein und gute Schulkenntnisse haben. Meldungen hierzu nimmt der Unterzeichnete in portofreien Briefen an.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1831. Harder,

Königl. Hauptmann und Regierungs-Sekretair.

Zur Anfertigung von Stempeln und Dienstsiegeln für Behörden, Wappen und Pettschaften empfiehlt sich A. Schmey, Junkerstraße No. 21. am Markt, in Frankfurth a. d. O.

Den 22sten, 23sten, 29sten und 30sten dieses Monats ist wegen der Festtage mein Comptoir geschlossen. Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1831. L. Mende.

Bei Unterzeichnetem ist ein gut gedielter luftiger Getreideboden, welcher 60 bis 70 Winspel bequem aufnehmen kann, billig sogleich zu vermiethen. Der Boden steht mit keinem Gebäude in Verbindung, und ist deswegen der Feuersgefahr weniger ausgesetzt. Ebendaselbst ist auch ein umzäunter, verschlossener Garten, der sich wegen seiner Lage ganz besonders zu einem

Holzhofe qualifizirt, zu vermiethen. In dem Garten befinden sich drei große Ställe zum Aufbewahren der Nutzhölzer, Bohlen, Bretter u. dgl. m. Unternehmer können auf guten Absatz rechnen, da in dieser Gegend kein Holzhof ist. Auch verpflichtet sich Unterzeichneter für die Sicherheit des aufgespeicherten Getreides sowohl, als auch der aufgestellten Hölzer zu haften, und erbietet sich zugleich, Aufträge anzunehmen und auszurichten.

Gastwirth Röhler,
vor dem Gubener Thore in Frankfurth a. d. O.

Bücher-Anzeigen.

Literarische Anzeige. In der Verlagsbuchhandlung von E. F. Fürst in Nordhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen (auch durch Tempel in Frankfurth a. d. O.) zu bekommen: Die Pflichten und Obliegenheiten des Dorfschulzen, oder: treuer Rathgeber für denselben in allen Vorfällen, die in seinen Wirkungskreis gehören. Nebst einer kurzen Anleitung zur Abfassung von Berichten, Protokollen u. dgl. m. Von Dr. Blitz. 8. 1831. Broch. 10 sgr. Obgleich der Wirkungskreis eines Dorfschulzen nur klein ist und mehr praktische, als theoretische Kenntnisse erheischt, so sind doch mit diesem Berufe mancherlei Pflichten verknüpft, welche, zumal in der jetzigen Zeit, in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen, nöthig ist. Die oben genannte Schrift wird vollkommen Genüge leisten und kein Schulze wird es bereuen, für wenige Groschen in den Besitz eines unschätzbaren Rathgebers sich gesetzt zu haben.

So eben ist folgende interessante Schrift bei E. F. Fürst in Nordhausen erschienen und bei Ende in Züllichau und Landsberg a. d. W. zu bekommen: Der wohlerfahrene Rathgeber für Heirathslustige, Eheleute, junge Wittwer und Wittwen, oder Anleitung, wie man die Gatten und Gattinnen zu wählen hat, wie man sie sich getreu erhalten, sie vor Eifersucht bewahren und davon heilen, alle Zwistigkeiten und Zänkereien von der Ehe fern halten, und dagegen Friede, Eintracht und häusliches Glück in dieselbe einführen kann, nebst einer Entwickelung der Ursachen, welche unglückliche Ehen erzeugen. 8. 1831. Eleg. broch. 15 sgr.

Literarische Anzeige. In der Verlagsbuchhandlung von E. F. Fürst in Nordhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen (auch durch Ende in Züllichau und Landsberg a. d. W.) zu bekommen: Die Pflichten und Obliegenheiten des Dorfschulzen, oder: treuer Rathgeber für denselben in allen Vorfällen, die in seinen Wirkungskreis gehören. Nebst einer kurzen Anleitung zur Abfassung von Berichten, Protokollen u. dgl. m. Von Dr. Blitz. 8. 1831. Broch. 10 sgr. Obgleich der Wirkungskreis eines Dorfschulzen nur klein ist und mehr praktische, als theoretische Kenntnisse erheischt, so sind doch mit diesem Berufe mancherlei Pflichten verknüpft, welche, zumal in der jetzigen Zeit, in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen, nöthig ist. Die oben genannte Schrift wird vollkommen Genüge leisten und kein Schulze wird es bereuen, für wenige Groschen in den Besitz eines unschätzbaren Rathgebers sich gesetzt zu haben.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 39.

Ausgegeben den 28sten September 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 125. Aufhebung des Verbots zur Abhaltung der Jahrmärkte in den an der rechten Seite der Oder gelegenen Ortschaften.

Um unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen dem Verkehr und der Gewerblichkeit nach Möglichkeit die Hand zu bieten, wird hiermit das von uns unter dem 18ten August d. J. im Amtsblatte No. 34. erlassene Verbot: die Abhaltung der Kram- und Viehmärkte in denen an der rechten Seite der Oder gelegenen Ortschaften hiemit im Allgemeinen aufgehoben und es werden zugleich nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) es soll jeder gesunden Stadt und jedem gesunden Orte, welcher die Marktgerechtigkeit hat, in dem ganzen Regierungs-Bezirke verstattet werden, die daselbst fallenden Kram- und Viehmärkte abhalten lassen zu dürfen, wenn die Ortsbehörde den Nachweis führt, daß in dem betreffenden Orte solche Einrichtungen getroffen worden sind, wodurch die zu Markt kommenden Fremden und Waaren in gesundheitspolizeilicher Hinsicht gehörig kontrollirt werden können. Grundsätzlich gilt dabei die Bestimmung, daß fremden Pack- und Bündeljuden der Zutritt nicht zu verstatten ist.

2) Diesen Nachweis hat jede Ortsbehörde bei uns zu führen, worauf sodann, wenn die getroffenen Einrichtungen für genügend erachtet werden, dem betreffenden Orte, so lange derselbe als gesund zu betrachten ist, die spezielle Erlaubniß zur Abhaltung der daselbst fallenden Märkte ertheilt werden soll;

3) bricht aber an einem solchen Orte die Cholera aus, so behalten wir uns vor, nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände, die ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen und die Abhaltung des Jahrmarkts in jedem speziellen Falle zu unter-

untersagen, oder die Modalitäten vorzuschreiben, unter welchen die Abhaltung verstattet werden soll;

4) trägt eine Ortsbehörde Bedenken, einen Kram- und Viehmarkt in dem Orte abhalten zu lassen, so hat sie davon in Zeiten bei uns Anzeige zu machen, wo alsdann die Prüfung der Gründe und Verhältnisse stattfinden und darüber entschieden werden soll, ob die Aufhebung des Marktes zulässig sei oder nicht.

Diese Bestimmungen gelten so lange, bis die Umstände es verstatten werden, den Marktverkehr ganz frei zu geben und dies öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1831.

No. 126. Begünstigung der Familien der wegen Ausbruchs der Cholera aus der Garnison gegangenen Truppenabtheilungen. 1. Abth. 792. September.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Königl. Kriegsministerium unterm 24sten August c. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre zu bestimmen geruht, daß wenn Truppenabtheilungen wegen Ausbruchs der Cholera in der Garnison diese verlassen müssen, den in der Garnison zurückbleibenden Familien derselben, vom Kapitain und Rittmeister zweiter Klasse abwärts, während der Abwesenheit der Männer aus der Garnison, dieselben Begünstigungen zu Theil werden sollen, welche durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Oktober 1830. den zurückgebliebenen Familien derjenigen Truppentheile, die ihre zeitherigen Garnisonen als eine Garnison-Veränderung auf unbestimmte Zeit verlassen haben, zugestanden worden sind. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1831.

No. 127. Die Aufhebung der Fluß-Kontumazen und die Revision der Schiffsmannschaften betreffend. 1. Abth. 790. September. Cb.

In Gemäßheit der Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 12ten d. M. §. 7., werden hiermit die bisher in dem hiesigen Regierungsbezirke bestandenen Fluß-Kontumazen zu Crossen, Küstrin, Zellin, Brieskow und Fürstenwalde aufgehoben. Dagegen sind an nachstehend benannten Orten Gesundheits-Revisions-Anstalten für die Schiffer, deren Mannschaften und die übrigen auf ihren Schiffen befindlichen Personen errichtet worden:

1) bei Küstrin für alle Schiffe, welche auf der Oder Strom auf- und Strom abwärts gehen, desgleichen für diejenigen, welche auf der Warthe und Netze kommen, oder aus der Oder in diese Ströme gehen;
2) bei Crossen für alle Strom auf- und Strom abwärts die Oder daselbst passirenden Schiffe;
3) bei Fürstenwalde für alle gleichmäßig die Spree befahrenden Schiffe.

Jedes, bei den genannten Städten ankommende Schiff muß daselbst anlegen und sich zur Revision melden. Die letztere wird sodann ohne Aufenthalt erfolgen, und wenn die auf dem betreffenden Schiffe befindlichen Personen in Betreff ihres Gesundheitszustandes für unverdächtig befunden werden, wird dem Schiffsführer

führer darüber ein Zeugniß nach der unten vorgeschriebenen Form ertheilt werden.

Schiffer, welche bei den bestimmten Revisionsstellen sich nicht melden und mit den daselbst zu ertheilenden Gesundheitszeugnissen nicht versehen sind, sollen bei der nächsten Revisionsstelle sowohl in dem hiesigen, als in dem Potsdamer Regierungsbezirke, in welchem Revisionsstellen für die Oder bei Schwedt, für den Finow-Kanal bei Neustadt-Eberswalde und für die Havel bei Oranienburg, Sacrow und Rathenow angelegt sind, zurückgewiesen werden.

Form der Gesundheitszeugnisse.

Es wird hiermit bescheinigt, daß auf dem Schiffe No. Litt. die nachstehend benannten und bezeichneten Personen

1) Schiffer oder Schiffsführer
(Vor- und Zuname, Geburts- oder Aufenthaltsort, Alter, Körpergröße, Farbe der Haare, besondere Kennzeichen)
2) Schiffsknecht — gleichmäßig
u. s. w.

in Betreff ihres Gesundheitszustandes heute hierselbst untersucht worden sind und dieser überall unverdächtig befunden worden ist.

(Ort, Datum, Jahreszahl.)

N. N. N. N.
Polizei-Beamter. Arzt.

Frankfurth a. d. O., den 24sten September 1831.

No. 128. Publikandum

Nachdem durch meine, im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung abgedruckten Bekanntmachungen vom 27sten und 30sten August die Jahrmärkte im diesseitigen Regierungs-Bezirk theilweise, und demnächst überall während der Dauer der Cholera-Epidemie aufgehoben worden, ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. und die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera vom 12ten d. M. erschienen, wodurch ich veranlaßt worden bin, die Maaßregeln, den Marktverkehr betreffend, zur Erwägung der letztgedachten Behörde zu stellen. Demzufolge ordne ich unter Aufhebung meiner vorgedachten beiden Verfügungen nachstehendes für den hiesigen Regierungs-Bezirk an:

1) So lange die Cholera an einem Orte herrscht, kann in demselben kein Kram- oder Viehmarkt abgehalten werden. Es wird jederzeit durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, wenn ein Ort für inficirt zu erachten und wenn derselbe demnächst wieder für rein zu halten sei, im ersteren Falle versteht sich die Sistirung der Kram- und Viehmärkte von selbst, und bedarf es deshalb keiner besonderen Bekanntmachung.
2) In jedem von der Cholera nicht befallenen Orte, in welchem Kram- und Viehmärkte abgehalten werden, können diese nach wie vor abgehalten werden;

 eben

eben so in den Orten, welche öffentlich von der Königl. Regierung als von der Seuche verlassen bezeichnet werden. Es bleibt jedoch aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten der gedachten Behörde unbenommen, an einem oder dem andern Orte die Märkte zu sistiren, in welchem Falle sie das Publikum davon zeitig in Kenntniß setzen wird.

3) Den Bestimmungen des §. 4. der Verordnung der Königl. Immediat-Kommission vom 12ten September gemäß ist es einzelnen Ortschaften gestattet, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Aufenthalt zu verweigern. Da eine Sperre der im hiesigen Regierungs-Bezirk angesteckten Ortschaften nicht Statt findet, so wird es den von der Seuche frei gebliebenen Ortschaften gestattet, durch eigenen Beschluß die Jahrmärkte aufzuheben, die andern Falles in ihnen abgehalten werden würden. Dieser Beschluß muß aber der Königl. Regierung so zeitig bekannt gemacht werden, daß das Publikum durch die öffentlichen Blätter davon in Kenntniß gesetzt werden kann.

4) Derselben Bestimmung gemäß darf keine Ortschaft Reisenden und Waaren aus angesteckten Ortschaften den Durchgang verweigern.

5) Was die Behandlung solcher Reisenden und Waaren, welche zu den Märkten der von der Cholera befreiten Ortschaften kommen, betrifft, so verweise ich die Behörden auf die ergangenen Verordnungen vom 5ten Juni, 22sten August, 12ten September und 17ten September, welche durch die Amtsblätter und durch die Allgemeine Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Die Behörden der von der Cholera infizirten Marktorte haben dafür Sorge zu tragen, daß es an denselben an geräumigen Kontumaz-Lokalien nicht fehle; diejenigen der infizirten Ortschaften aber haben sogleich durch öffentliche Bekanntmachungen das gewerbetreibende Publikum von den vorschriftsmäßigen Erfordernissen in Kenntniß zu setzen, unter denen Individuen und Waaren aus angesteckten Ortschaften in den von der Seuche befreiten der Zugang gestattet ist, damit sich niemand vergebliche Reisen oder bedeutenden Kostenaufwand verursache.

Ich vertraue der Sorgfalt der Behörden, daß sie in dieser Beziehung nichts versäumen werden, was zur Erleichterung des Verkehrs und zur Belehrung des gewerbetreibenden Publikums gewähren kann.

6) In Folge dieser Anordnungen wird meine Verfügung vom 10ten d. M., betreffend den Verkehr der Handwerker, welche Waaren auf den Kauf verfertigen, für die Dauer der Aufhebung der Jahrmärkte im Stettiner Regierungs-Departement, in allen ihren Theilen aufgehoben, und hört demgemäß die jenen Handwerkern darin eingeräumte Befugniß auf.

7) Für

7) Für jetzt sind in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke die Städte Stettin, Gollnow, Garz, Fiddichow und Alt-Damm für inficirt erklärt.

Stettin, den 21sten September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 25sten September 1831.

No. 129. Betreffend das Einbrennen der Fohlen aus der vorjährigen Bedeckung. 1. Abth. 394. September.

Da die Cholera sich zwischen der Oder und Elbe gezeigt hat und an letzterem Strome der Cordon bereits aufgestellt ist, so kann das Brennen der, in Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königl. Landbeschäler des sächsischen Landgestüts, in diesem Jahre gebornen Fohlen, desgleichen die Aufzeichnung der Stuten der kleinen ländlichen Grundeigenthümer, Behufs deren unentgeltlichen Bedeckung, wozu die Termine durch das Amtsblatt No. 26. Seite 188. unter dem 22sten Juni c. bekannt gemacht worden sind, auf den rechts der Elbe und an beiden Ufern der Oder gelegenen Beschäl-Stationen nicht Statt finden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 18ten September 1831.

No. 130. 1. Abth. 181. September.

Die in dem Amtsblatt No. 35. pag. 293. bekannt gemachten Verordnungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung sind nachträglich noch durch folgende Bestimmungen ergänzt worden:

1) jeder Reisende, der fortan Mecklenburg zu betreten gesonnen ist, so wie jeder Waarenführer wird nur zugelassen, wenn er einen vollständigen Reisepaß und von dem Orte, in dem er sich zuletzt längere Zeit aufgehalten hat, einen gehörigen Gesundheitspaß bei sich führt, desgleichen ist das Wandern der Handwerksburschen, bis auf Weiteres, in dem Maaße beschränkt worden, daß
2) nur einheimische Handwerksburschen, welche nachweisen können, daß sie seit 40 Tagen an Orten sich aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen waren, zugelassen werden sollen;
3) daß dagegen alle fremde Handwerksburschen ganz abzuweisen sind, wenn sie nicht den Nachweis führen können, daß sie von einem Meister ihres Gewerks im Lande verschrieben sind, und sich gleichfalls wie ad 2. seit 40 Tagen an Orten aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen waren.

Den Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks und Reisenden, machen wir vorstehende Bestimmungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zur Nachricht und Beachtung bekannt, und empfehlen den Polizei-Behörden insbesondere, die wandernden Handwerksgesellen in vorkommenden Fällen darauf aufmerksam zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1831.

Die

No. 131. IV. Abt. 397. September.

Die Chaussee ist vom Dorfe Podelzig bis zur Manschnower Mühle fertig, und es wird für deren Befahrung das Chausseegeld mit dem 1sten Oktober c. erhoben werden.

An der Barriere zu Manschnow wird für 1½ Meile erhoben werden; dagegen wird an der Barriere zu Podelzig einstweilen und bis dahin, daß die ganze Chausseestrecke, für welche selbige bestimmt ist, fertig seyn wird, nur der Satz für eine Meile erhoben werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1831.

No. 132. No. 624. Mai.

Es ist von uns bemerkt worden, daß die Reparaturen an den Klöppeln und Beschlägen der Thurmglocken in den Landkirchen von den Schmieden oft sehr schlecht ausgeführt werden, wodurch nicht nur die Geläute Schaden leiden, sondern auch Gefahr für die mit dem Läuten beschäftigten Personen herbeigeführt werden kann. Wir machen die Kirchenpatrone, Prediger und Gemeinen hierauf aufmerksam und empfehlen ihnen, dergleichen Reparaturen künftig nur von tüchtigen mit der Sache gehörig vertrauten Arbeitern bewirken zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten September 1831.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 34.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 12ten d. M. werden die Gerichte hiermit angewiesen, um einer, unter den jetzigen Umständen besonders nachtheiligen Ueberfüllung der Gefängnisse vorzubeugen, nicht nur den Untersuchungsarrest auf die dringendsten Fälle zu beschränken, sondern auch die Vollstreckung von Gefängnißstrafen unter zwei Monaten, wenn nicht völlig hinreichender Raum dazu vorhanden ist, einstweilen auszusetzen. Auch die Aussetzung der Vollstreckung längerer Gefängnißstrafen, so wie der jetzt wegen gehemmter Communikation mit der Strafanstalt zu Görlitz in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthausstrafen werden wir unter Umständen genehmigen; es ist jedoch hierüber in jedem einzelnen Falle besonders anzufragen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1831.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung des Kram- u. Viehmarkts zu Drossen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß der auf den 3ten Oktober d. J. fallende Kram- und Viehmarkt zu Drossen abgehalten werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. Abt. 1008. September.

Der Kreis-Deputirte, Major v. Pannwitz auf Wormlage, ist beauftragt, den Königlichen Landrath des Calauer Kreises zu vertreten, so oft derselbe auf länger als 14 Tage durch Krankheit oder anderweite Geschäfte außerhalb des Kreises verhindert wird, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sum-

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurth an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammte Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.
Lebuser Kreis	Stadt Frankfurth	—	vom 14. b. 24. S. pt.	36	6	21	9	41	7	25	9
	Stadt Seelow	3	vom 13. b. 21. ejd.	4	8	1	3	29	15	11	3
	Stadt Fürstenwalde	2	vom 12. bis 15. ejd.	—	1	1	—	6	1	5	—
	Stadt Lebus	4	vom 13. bis 20. ejd.	8	6	4	2	26	6	18	2
	Dorf Cunitz	—	vom 12. bis 20. ejd.	—	—	—	—	3	—	3	—
	auf Schiffen bei dem Dorfe Brieslow	2	vom 12. bis 20. ejd.	—	—	2	—	13	1	10	—
	Dorf Boosen	—	vom 19. bis 22. ejd.	6	1	5	—	6	1	5	—
Friedeberger Kreis	Stadt Woldenberg	1	vom 14. b. 22. ejd.	18	1	9	9	42	6	27	9
	Stadt Driesen	8	vom 13. bis 17. ejd.	16	3	8	13	39	6	20	13
	Dorf Schlanow	4	vom 10. bis 17. ejd.	—	3	1	—	46	18	28	—
	Dorf Alt-Belitz	10	vom 10. bis 17. ejd.	10	10	4	6	64	39	19	6
	Kolonie Mühlendorf	1	vom 10. bis 17. ejd.	—	—	1	—	10	1	9	—
	Dörfer Trebitsch und Salzkossäthen										
	Colonie Seelsgrund	11	vom 5. bis 17. ejd.	3	—	14	—	19	—	19	—
	Neuhaferwiese	—	den 15. Septbr.	3	—	3	—	3	—	3	—
	Goldbruch	—	den 17. S. ptbr.	3	—	1	2	3	—	1	2
Cüstriner Kreis	Rathsschäferei bei Cüstrin	—	bis zum 27. August	—	—	—	—	9	1	8	—
	Dorf Groß-Neuendorf	2	vom 15. bis 17. ejd.	—	—	—	2	17	2	13	2
Landsberger Kreis	Stadt Landsberg	3	vom 14. b. 21. ejd.	1	—	1	3	22	4	15	3
	Dorf Cladow	14	vom 14. b. 21. ejd.	—	14	—	—	68	39	29	—
	Dorf Heinersdorf	9	vom 14. b. 21. ejd.	11	5	11	4	51	17	30	4
	Dorf Zantoch	9	vom 14. b. 21. ejd.	—	7	—	2	29	17	10	2
	Dorf Vietz	—	den 1. Septbr.	—	—	—	—	2	—	2	—
	Lopposches Wiesenhaus	—	vom 14. b. 21. ejd.	—	—	—	—	1	—	1	—
	Zanzinscher Theerofen	1	vom 14. b. 21. ejd.	1	1	1	—	5	1	4	—
	Himmelstädter Hammer	1	vom 14. bis 21. ejd.	1	1	1	—	2	1	1	—
	Blockwinkel	—	den 21sten Septbr.	3	—	2	1	3	—	2	1
	Giesen	—	den 21sten Septbr.	3	—	2	1	3	—	2	1
	Latus	[90]		127	67	93	57	562	183	320	57

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammte Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.
	Transport	90		127	67	93	57	562	183	320	57
Landsb.	Liebenthal	—	den 21sten Septbr.	1	—	1	—	1	—	1	—
Kreis	Zechow	—	vom 20. b. 21. ejd.	2	—	2	—	2	—	2	—
Stern-	Stadt Drossen . . .	4	vom 14. b. 21. ejd.	4	2	3	3	9	2	4	3
berger	Dorf Aurith	2	vom 16. b. 20. ejd.	1	1	2	—	29	13	16	—
Kreis	Dorf Kriescht . . .	—	den 10ten Septbr.	—	—	—	—	2	—	2	—
	Dorf Matschdorf .	—	den 21sten Septbr.	2	—	2	—	2	—	2	—
Cross. K.	Stadt Crossen . . .	—	den 15ten Septbr.	—	—	—	—	2	—	2	—
Arnsw. K	Stadt Neuwedell .	—	vom 15. b. 20. ejd.	74	10	30	34	84	10	40	34
Züllich.	in der Contumaz-An-										
Kreis	stalt zu Züllichau .	—	den 16ten Septbr.	1	—	1	—	1	—	1	—
	Summa	96		212	80	134	94	694	208	390	94

In der Stadt Frankfurth ist den 15ten d. M. blos ein Tages vorher daselbst angekommener Soldat an der Cholera erkrankt und gestorben. In dem dasigen Institute für sittlich verwahrloseте Kinder herrschen aber die Masern, welche, während dieselben in der Stadt sehr gutartig sind, daselbst bösartig wurden und zu denen sich der Cholera ähnliche Symptome gesellten, unter welchen mehrere Kinder starben. Außerdem findet sich in der Stadt keine Spur der Cholera.

In der Raths-Schäferei bei Küstrin ist seit dem 27sten August d. J., in dem Dorfe Vietz seit dem 1sten September, in dem Dorfe Kriescht seit dem 10ten d. M., in dem Lopposchen Wiesenhause seit dem 14ten d. M., in der Stadt Crossen seit dem 15ten d. M., in der Stadt Züllichau seit dem 16ten d. M. und in der Stadt Fürstenwalde seit dem 15ten d. M. kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, so daß also diese Ortschaften als gesund und unverdächtig zu betrachten sind.

In dem Dorfe Zellin waren einige Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen vorgekommen, die nähere Untersuchung hat aber ergeben, daß sie nicht durch die Cholera herbeigeführt worden sind.

Dagegen hat die Cholera in der Stadt Neuwedell um sich gegriffen, weil die Einwohner sich beim Ausbruche der Krankheit nicht in die polizeilichen Anordnungen gefügt haben.

Frankfurth a. d. O., den 25sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das

Debits-Erlaubniß. 1. Abth. 653. September.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schrift:

„das Volk und der Souverain, mit besonderer Rücksicht auf die „Schweizerischen Verhältnisse, von J. C. Bluntschli. Zürich 1831. „bei Orell, Füßli & Comp.,"

unter dem 3ten d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 15ten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Herausgabe einer landwirthschaftlichen Quartalschrift. 1. Abth. 646. September.

Der durch mehrere Schriften im Fache der Landwirthschaft bekannte Wirthschafts-Rath Nebbien beabsichtigt die Herausgabe einer landwirthschaftlichen Quartalschrift, unter der Benennung: „Die Gutsherren-Zeitung", die sich über interessante Gegenstände des Landbaues verbreiten wird, und sonach für den Preußischen Landwirth nützlich zu werden verspricht.

Wir machen auf diese Zeitschrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß den Herren Landräthen der Prospekt derselben mitgetheilt worden, und bei diesen das Nähere zu erfahren ist.

Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

An den unten verzeichneten Orten und dabei bemerkten Tagen jedesmal in den Vormittagsstunden zwischen 9 — 12 Uhr, wird die Verzeichnung derjenigen Zuchtstuten, deren Besitzer im künftigen Frühjahr die Benutzung Königl. Landbeschäler wünschen, nebst vorschriftmäßiger Vertheilung von Freischeinen, so wie auch zugleich das Einbrennen der Fohlen, welche in Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königliche Hengste, in diesem Jahre geboren sind, stattfinden.

Die betreffenden Pferdezüchter werden daher hierdurch eingeladen, diese Termine zahlreich zu benutzen, zugleich aber auch ersucht, hinsichtlich des Fohlenbrennens sich an Ort und Stelle bei den dort anwesenden Gestüt-Offizianten durch Vorzeigung der erhaltenen Sprungzettel zu legitimiren, weil sonst das Einbrennen des Gestütbrandes nicht erfolgen kann.

Kreis Landsberg,	den 14ten	November c.	in Pollichen-Holländer,
	den 15ten	"	in Loppow,
" Soldin,	den 16ten	"	in Adamsdorff,
" Arnswalde,	den 26sten	"	in Fürstenau,
" Friedeberg,	den 1sten	Dezember c.	in Dolgen,
	den 2ten	"	in Netzbruch,
	den 3ten	"	in Lubiathfluß.

Zirke, den 19ten September 1831.

Königlich Preußisches Posensches Land-Gestüt.

Der Landstallmeister. v. d. Brincken.

Mit

Publikandum

Mit hoher Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. wird der auf den 1sten September c. hier nicht abgehaltene Markt am 6ten Oktober c., und Tags vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden. Dies zur Nachricht des marktbesuchenden Publikums.

Bernstein, den 18ten September 1831.

Der Magistrat.

Sicherhetts - Poltzei.

Der unten näher signalisirte Schuhmachergesell Friedrich Wilhelm Laubitzsch aus Friedland, auf der Wanderschaft begriffen, hat am 8ten d. M. auf dem Wege von Guben nach Fürstenberg sich eines groben Betrugs schuldig gemacht, aber sich der Arretirung durch die Flucht entzogen. Es werden daher alle resp. Behörden hierdurch ersucht, den ꝛc. Laubitzsch im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Neuzelle, den 19ten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Der ꝛc. Friedrich Wilhelm Laubitzsch ist aus Friedland gebürtig, evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mitteln Mund, bräunlichen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe auf dem rechten Arm einen Stiefel und W. L., und auf dem linken die Jahrzahl 1818. roth eingrätzt hat.

Bekleidet war derselbe mit einem abgetragenen grauen Tuchrock, grau leinewandnen Hosen, einer verblichenen grünen Mütze mit Seitenklappen und viereckigem Schilde, einem Paar Schuhen und einem Schürzleder als Felleisen. Derselbe ist mit einem Paß des Landarmenhauses nach Strausberg, d. d. den 11ten Juli c. versehen, welchen er in Fürstenberg, wo er den 8ten d. M. übernachtet, nach Liebenau hat visiren lassen.

Bekanntmachung.

Dem hier in Arbeit gestandenen Schuhmachergesellen Karl Vorsatz ist der von dem Magistrat zu Bartenstein unterm 7ten April c. auf ein Jahr ausgestellte Reisepaß, welcher am 5ten August d. J. zuletzt in Neudamm zur Reise nach Crossen visirt war, allhier abhanden gekommen. Es ist dem ꝛc. Vorsatz von uns ein auf ein Jahr gültiger Paß und zwar über Lippehne nach Polzin ertheilt worden. Es wird daher der verlorne Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Küstrin, den 20sten September 1831.

Der Magistrat.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1831.

Die sub No. 127. abgedruckte Bekanntmachung vom 24sten d. M. wegen Aufhebung der Fluß-Kontumazen und Revision der Schiffsmannschaften wird durch die nachstehende Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, wirklichen Geheimen Raths Herrn von Bassewitz Exzellenz, vom 26sten d. Mts. insoweit aufgehoben, daß bloß die vorgeschriebene Form der Gesundheitszeugnisse geltend bleibt.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Zufolge Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 12ten d. M. wegen Ausführung der mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 6ten ejdm. befohlenen Abänderungen und Erleichterungen hinsichtlich der, in den Verordnungen vom 5ten April und 4ten Juni c. enthaltenen Vorschriften, soll, was die Fluß-Schifffahrt anbetrifft, nach Aufhebung der bis dahin bestandenen Fluß-Kontumaz, mit den Schiffern und ihrer Mannschaft an den zu bestimmenden Punkten eine Gesundheits-Revision vorgenommen und dieserhalb von den Königl. Ober-Präsidien das Nöthige eingeleitet werden.

Behufs Ausführung dieser Vorschrift sind auf den Strömen im Bereich der Provinz Brandenburg folgende Revisionsstellen, und zwar:

a) für die Netze zu Vordamm bei Driesen,
b) " " Warthe zu Landsberg,
c) " " Warthe und Oder zu Cüstrin,
d) " " Oder bei Crossen in Verbindung mit der noch beibehaltenen Contumaz-Anstalt daselbst, zu Frankfurth a. d. O. und zu Schwedt,
e) " den Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Brieskow,
f) " " Finow-Canal bei Neustadt-Eberswalde,
g) " die Spree bei Beeskow, Fürstenwalde, so wie oberhalb und unterhalb bei Berlin,

h) für

h) für die Havel bei Oranienburg, Sacrow, oberhalb Potsdam und Brandenburg, letzterer Ort für den Cours auf der Havel und auf dem Plauenschen Canal,

eingerichtet, und die mit Verwaltung derselben beauftragten Behörden mit der erforderlichen Instruktion versehen worden.

Außerdem findet eine gleiche Revision auch noch in den Contuma;-Anstalten bei Nitzow, unterhalb Havelberg, beim Ausfluß der Havel in die Elbe und bei Wittenberge in der West-Priegnitz für die Elb-Schifffahrt statt.

Die Schiffer haben die Verpflichtung an diesen Revisionsstellen sich zu melden, die über ihre Person und die Schiffsmannschaft sprechenden polizeilichen Legitimations- und Gesundheits-Atteste vorzuzeigen und der angeordneten Revision sich zu unterwerfen. Dieselben werden nach dem Befunde mit dem Atteste über den unverdächtigen Gesundheitszustand versehen, und müssen dieses bei der nächsten Revisionsstelle vorzeigen, oder es wird bei entdeckten Krankheitsfällen in Ausführung der desfalls bestehenden Vorschriften nach den Umständen verfahren, und die Schiffer sind diesem Verfahren sich und die Mannschaft zu unterwerfen, verpflichtet.

Berlin, den 26sten September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 39.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1831.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Lübbenschen Kreise belegene ehemalige Erbpachts-Vorwerk Herzberg, Amts Beeskow, welches im Wege der Subhastation an den Fiskus zurückgefallen ist, mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und mit der Fischerei auf dem an der Glieneckeschen Grenze belegenen See, vom 1sten Juli 1832. ab, und zwar unter gänzlicher Aufhebung der Bestimmungen des früheren Erbpachts-Kontrakts, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Das Vorwerk ist 1½ Meile von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde, 4 Meilen von Frankfurth a. d. O. und 9 Meilen von Berlin entfernt. Die mit der Herzbergschen bäuerlichen Feldmark noch in Gemeinschaft liegenden Grundstücke desselben bestehen in 919 Morg. 136 QRuthen Acker, inkl. 132 Morg. 8 QR. 6jähriges und 183 Morg. 83 QR. 9jähriges Land, 12 Morg. 150 QR. Gärten, 65 Morg. 88 QR. Wiesen, 4 Morg. 144 QR. Röhrung und 35 Morg. 8 QRuthen unbrauchbares Land, überhaupt 1037 Morg. 166 QR.; wovon jedoch diejenigen Grundstücke abgehen, welche den während der Erbverpachtung entstandenen 14 Kolonisten-Etablissements beigelegt und worauf diese errichtet worden sind, im Ganzen 9 Morgen 114 QRuthen, und es bleiben daher an eigentlichen Vorwerks-Grundstücken 1028 Morgen 52 QRuthen. Dem Vorwerk steht die Befugniß zu, mit seinem Rind- und Schaafvieh die ganze Dorfs-Feldmark zu behüten, wogegen die Dorfschaft ein gleiches Hütungsrecht auf der Vorwerks-Feldmark ausübt. Die kleine Jagd wird erst nach ausgeführter Separation dem Käufer, so weit es den separirten Vorwerks-Acker betrifft, überlassen und er bezahlt alsdann dafür ein besonderes Kaufgeld. Die Veräußerung geschieht entweder durch reinen Verkauf, oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Der geringste Kaufpreis beträgt: 1) für den Fall eines reinen Verkaufs 5000 Rthlr., worunter jedoch das bereits erwähnte Kaufgeld für die Jagd, und zwar mit einem Betrage von 100 Rthlr. begriffen ist; 2) für den Fall der Veräußerung mit Vorbehalt eines Domainenzinses 1400 Rthlr., inkl. der 100 Rthlr. für die Jagd, neben einem jährlichen Domainenzinse von 200 Rthlr. Das auf dem Vorwerke bei der Uebergabe befindliche Inventarium an Vieh, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräth, wird nach der alsdann aufzunehmenden Taxe besonders bezahlt. Außerdem hat Käufer alle auf dem Vorwerke ruhenden Abgaben und Lasten zu übernehmen, insbesondere auch die jährliche Grundsteuer in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820., wie solche den Gesetzen gemäß für jetzt und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird. Die näheren Bedingungen des Verkaufs können in Herzberg bei dem Amtmann Müller und hier in der Domainen-Registratur eingesehen werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 18ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" hier in Frankfurth a. d. O. in dem Regierungs-Gebäude angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termin abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann, auch wird noch bemerkt, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen und eine angemessene Kaution zu bestellen vermag. Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das, ½ Meile von der Stadt Neustettin entfernt belegene Königl. Domainen-Vorwerk Marienthron, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Ländereien und Grundstücken, bestehend aus: 161 Morg. 128 QR. Acker II. Klasse, 182 Morg. 126 QR. Acker III. Klasse, 31 Morg. 105 QR. Acker IV. Klasse, 50 Morg. 26 QR. 3jährig Land, 3 Morg. 17 QR. sechsjährig Land, 6 Morg. 149 QR. Gärten, 110 Morg. 50 QR. Feldwiesen, 104 Morg. 94 QR. beständigen Wiesen, 38 Morg. 146 QR. Hütung, 2 Morg. 153 QR. Hof- und Baustellen, 30 Morg. 85 QR. Wege, Gräben und Triften, 200 Morg. 20 QR. Acker III. Klasse im sogenannten Strohort, 14 Morg. 65 QR. Hütung ebendaselbst, zusammen 937 Morg. 84 QR.; ferner: das zur Oberförsterei Neustettin gehörige sogenannte Kloster-Revier von 4091 Morgen 174 QRuthen Flächen-Inhalt, mit dem dort befindlichen Unterförster-Dienst-Etablissement, der Obstbaumschule, und dazu belegenen Grundstücken, im Wege der öffentlichen Lizitation vom 1sten Juni 1832. ab, veräußert werden. Der Bietungstermin ist festgesetzt: a) im Betreff des Domainen-Vorwerks Marienthron auf „den 19ten Dezember c.," b) im Betreff des Kloster-Reviers auf „den 20sten ejd." und wird an beiden Tagen die Lizitation vor dem Regierungs-Rath von Johnston auf dem Amtshause zu Galow bei Neustettin abgehalten werden. Kauflustige, welche im Termin gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen vorher sowohl bei dem Domainen-Amt Neustettin als auch bei uns in der Registratur der Finanz-Abtheilung eingesehen werden können. Cöslin, den 17ten September 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Avertissement. Die den drei minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmann Samuel Friedrich Lobedan gehörigen Grundstücke, namentlich: 1) das in der Stadt Cottbus belegene, sub No. 255. des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, mit der Braugerechtigkeit von neun Bieren und mit der Brandweinbrenngerechtigkeit; 2) das in der Stadt Cottbus belegene, sub No. 251.A des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welche beide Grundstücke gerichtlich auf 7071 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. abgeschätzt worden sind; 3) die in der Stadt Cottbus belegene, sub No. 249. des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Baustelle; 4) die Erbpachtsgerechtigkeit von dem in der Stadt Cottbus belegenen sogenannten Münzthurm, welches Grundstück ad 3. und die Erbpachtsgerechtigkeit ad 4. gerichtlich auf 361 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden sind; 5) die im Dorfe Brunschwig auf dem Berge belegene, sub No. 62. des Hypothekenbuchs von Brunschwig verzeichnete Büdnernahrung, welche gerichtlich auf 564 Rthr. 8 sgr. abgeschätzt worden ist, sind zur freiwilligen Subhastation gestellt und es ist der erste Bietungstermin für sämmtliche gedachte fünf Grundstücke und für die Gerechtigkeit auf „den 7ten Januar 1832 Vormittags 11 Uhr" der zweite und letzte Bietungstermin für die Wohnhäuser No. 255. und 251.A auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr," der zweite und letzte Bietungstermin für die Baustelle No. 249. und die Erbpachtsgerechtigkeit auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr" und endlich der zweite und letzte Bietungstermin für die Büdnernahrung No. 62. auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr," jedesmal vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Hermann im Königl. Landgerichte hierselbst angesetzt worden, wozu wir Kauflustige einladen, mit dem Bemerken, daß sowohl Gebote auf die einzelnen Grundstücke als auf mehrere zusammen, abgegeben werden können. Die Taxen der Grundstücke können in unserer Registratur eingesehen werden. Cottbus, den 26sten August 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Die dem Brauer Eigen August Lehmann zugehörige, auf hiesiger Stadt-Feldmark rechter Hand des bei der Viertels-Brücke befindlichen Oderdammes, neben den Wiesen-Grundstücken des Posthalters Martin Geiseler und des Kaufmanns Riel, so wie dem Kämmerei-Erbpachts-Lande belegene Wiese, soll auf drei Jahre, nämlich von Michaeli 1831. bis 1834. in termino „den 3ten Oktober d. J." öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden,

und

und werden daher Pachtlustige eingeladen, in termino um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen. Küstrin, den 30sten August 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Gläubigers das erbliche Nießbrauchs-Recht der zu Klein-Jamno, in der Herrschaft Forst und Pförten und dem Sorauer Kreise unter No. 14. belegenen Barberschen Laaß-Bauer-Nahrung, von der sich der Werth nach der aufgenommenen Beschreibung auf 594 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. beläuft, zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 17ten November d. J." Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke, anberaumt worden ist. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich mit ihren Geboten in dem Lizitations-Termine zu melden, und soll dem Meistbietenden, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die aufgenommene Beschreibung der Nahrung kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 16ten August 1831.

Die Gräflich Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Avertissement. Es ist die bei Dertzow, Soldinschen Kreises belegene und aus 2 Mahlgängen, nebst Grützstampfe bestehende sogenannte Theerensche Wassermühle, mit allem Zubehör an Acker, Garten und Wiesen, welche gegenwärtig die verehelichte Müller Röseler, vormals Wittwe Lehmann, geb. Andree, besitzt, schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 28sten Oktober, den 28sten Dezember d. J. hier in Lippehne, den 28sten Februar 1832," jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf der Mühle selbst, wovon der letztere peremtorisch ist, anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die auf 4239 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. ausgefallene gerichtliche Taxe kann täglich in unserer Registratur und an Gerichtsstelle eingesehen werden. Lippehne, den 19ten August 1831.

Das Patrimonialgericht über Dertzow.

Avertissement. Bei dem Patrimonialgerichte Seedorff werden folgende, den Dominial-Besitzern des Antheilguts Seedorff gehörige, daselbst belegene Grundstücke, als: 1) die Ganzbauer-Nahrung des Gottlob Fabian No. 2. Fol. 7. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 680 Rthlr., 2) die Büdner-Nahrung des Christlieb Schulz No. 12. Fol. 67. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 260 Rthlr., 3) die Gärtner-Nahrung des Gottfried Pohland No. 9. Fol. 49. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 370 Rthlr., 4) die Gottlob Beckersche Schmiede No. 22. Fol. 127. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 75 Rthlr., 5) die Büdner-Nahrung des Gottlieb Kommob No. 10. Fol. 55. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 290 Rthlr., 6) die Halbbauer-Nahrung des Christoph Winkelmann No. 4. Fol. 19. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 516 Rthlr., 7) die Ganzbauer-Nahrung des Gottlob Schneider No. 3. Fol. 13. des Hypothekenbuchs, taxirt 610 Rthlr. und 8) die Gärtner-Nahrung des Gottlob Schulz No. 7. Fol. 37. des Hypothekenbuchs, taxirt 375 Rthlr., im Wege der Exekution schuldenhalber subhastiret, und die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch, sind auf „den 19ten Oktober, den 19ten November und den 21sten Dezember d. J. früh 9 Uhr" im Geschäfts-Lokale des Königl. Gerichtsamts für den Stadtbezirk angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesen Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, die Grundstücke zugeschlagen und auf etwanige, nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 11ten September 1831.

Das Patrimonialgericht Seedorff.

Avertissement. Die dem hiesigen Waisenhause zugehörigen, in den 3 Stadtfeldern belegenen beiden Hufen nebst Kaveln und der am Stolzenbergschen Steindamm belegenen Scheune, sollen aufs Neue von Marien 1832. an, auf 6 Jahr verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin auf „den 17ten Oktober Vormittags 11 Uhr" hier zu Rathhause angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. und können die Bedingungen in der Registratur eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 16ten September 1831.

Der Magistrat.

Ein gelernter guter und tüchtiger Brauer kann in der Stadt Luckau eine gute Anstellung finden, wenn er sich innerhalb 4 Wochen dazu meldet.

Luckau, den 25sten September 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Im Forstdistrikt Großluja, Forstbelauf Reuthensche Heide der Reververwaltung Spremberg, sollen 458 Klaftern kiefern Scheitbrennholz „den 21sten Oktober c." Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Rentamts-Expedition öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kauflustige mit dem Hinzufügen eingeladen werden, daß der Unterförster Lieback in Friedrichshain ihnen auf Verlangen dieses Klafterholz vorzeigen wird.

Spremberg, den 16ten September 1831. Königl. Oberförster Kurtzhalß.

Oeffentlicher Verkauf einiger Forstgrundstücke. Die Königliche Hochlöbliche Regierung zu Frankfurth a. d. O. hat mich beauftragt, nachstehende in hiesiger Oberförsterei bei Triebel belegene Forstgrundstücke, als: I. den Hennersdorfer Wald, enthält 171 Morg. 40 QR., ist taxirt zu 2763 Rthlr. 2 sgr. 8 pf.; II. die Zacha, enthält 61 Morg. 158 QR., ist taxirt zu 1523 Rthlr. 16 sgr. 4 pf.; III. das Paradies, enthält 26 Morgen 158 QRuthen, ist taxirt zu 680 Rthlr. 22 sgr. 1 pf., nebst dem, auf jedem dieser Grundstücke stehenden Holze und mit den darauf haftenden Berechtigungen, durch öffentliche Lizitation an den Meistbietenden zu Eigenthums-Rechten zu veräußern. Den Termin hierzu habe ich auf „den 15ten Oktober dieses Jahres Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Wirthshause festgesetzt. Kauflustige, welche die Forstgrundstücke vorher zu besehen wünschen, belieben sich an mich zu wenden. Der Meistbietende ist verbunden, in dem Termine den vierten Theil der gebotenen Kauf-Summe anzuzahlen.

Särchen bei Triebel, am 20sten September 1831.

Der Königl. Oberförster Krackow.

Ich bin Willens, mein Grundstück, in einer neu erbauten Mahl- und Schneidemühle, Stampfen und Oelschlag bestehend, meistbietend zu verkaufen. Es gehört dazu der Wiesewachs zu 30 2spännigen Fuhren Heu, das Land zu 1½ Winspel Wintergetreide Aussaat, ein schöner Obstgarten, worin viele Gemüse gewonnen werden; ferner 8 Stück Rindvieh, 2 Pferde nebst Wagen und 5 Schweinen. Hütung, Holz und Fischerei sind frei. Den Lizitationstermin habe ich auf den 6ten Oktober d. J. anberaumt, wozu ich Kauflustige einlade.

Kersdorf, im Lebuser Kreise, den 22sten September 1831.

Der Mühlenmeister Jeske.

Mühlensteine aller Art lagern zum Verkauf für fremde Rechnung, bei

E. F. Roth & Comp. in Frankfurth a. d. O.

Zur Anfertigung von Stempeln und Dienstsiegeln für Behörden, Wappen und Pettschaften empfiehlt sich A. Schmey, Junkerstraße No. 21. am Markt, in Frankfurth a. d. O.

Auf dem Dominio Falkenhagen wird eine Destillirblase von circa 30 bis 40 Quart Inhalt gesucht. v. Eckardstein.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 40.

Ausgegeben den 5ten Oktober 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 13. enthält (No. 1307.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten August d. J., die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter, nach Ablösung der Reallasten, betreffend.

(No. 1308.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten August d. J., über Erweiterungen der nachgelassenen Absendungen wegen der Braumalzsteuer und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer.

(No. 1309.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August d. J., wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Courant.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 133. Bekanntmachung. 1. Abth. 810. September. Eb.

Die Vorschriften der Instruktion vom 5ten April und 1sten Juni d. J., über das Desinfektions-Verfahren bei den aus den Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, sind besonders hinsichtlich der Waaren von dem Publikum mehrfach mißverstanden worden.

Außerdem hat auch die Erfahrung gelehrt, daß die Verschleppung der Krankheit durch Waaren nur ausnahmsweise stattfinden und das ihrer Oberfläche etwa anhängende Contagium leicht entfernt werden kann.

Um demnach einerseits dem Verkehr jede zulässige Erleichterung zu gewähren, und andrerseits den erwähnten Mißverständnissen vorzubeugen, wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

1. Zu

1. Zu denjenigen Waaren und Sachen, welche nach den bestehenden Vorschriften einer Desinfektion zu unterwerfen sind, wenn sie aus einem Orte oder einer Gegend kommen, wo die Cholera wirklich herrscht, sollen künftig nur gerechnet werden:

Kleidungsstücke, Betten und andere Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient haben;

Lumpen (Hadern);

Baumwolle, wollene, leinene und andere ähnliche Manufakturwaaren, wenn sie im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden;

Bett- und Schreibfedern;

Thierische Haare;

Flachs, Hanf und Werg, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art.

Hinsichtlich dieser Gegenstände verbleibt es bei dem angeordneten Reinigungs-Verfahren während der zur Kontumaz allgemein bestimmten Zeit von fünf Tagen, nur müssen die Kontumaz-Beamten auf die Natur der Waaren Rücksicht nehmen und nur eine solche Verfahrungs-Weise wählen, welche die Waare nicht verdirbt. So darf z. B. die Uebergießung mit Wasser bei Pelzwerk, Flachs und Hanf niemals stattfinden, sondern diese Gegenstände, so wie alle rohe Felle, dürfen lediglich den vorgeschriebenen Chlor-Räucherungen unterworfen werden.

2. Alle übrigen Waaren, namentlich alle Manufaktur-Waaren und neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, so lange sie nicht im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden; ferner Schaafwolle, gegerbte Häute, Leder und Juchten, Segeltuch und Tauwerk, welches als Handelsartikel geführt und noch ungebraucht ist — unterliegen, wie die an sich nicht giftfangenden Waaren, so lange hierüber nicht etwas anders bestimmt wird, in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie auch aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, einer innern Desinfektion, sondern es genügt an der vorschriftlichen äußern Reinigung der Emballage, durch Abspülen der Fässer und Kisten mit Wasser, Abreibung mit Wasser und Sand, Ueberstreichung mit einer Auflösung von Chlorkalk; kräftige Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten und leicht giftfangenden, aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen und dergleichen bestehenden Emballage mit neuer Verpackung. Den Kontumaz-Beamten ist es überlassen, unter diesen Mitteln nach der Größe der Gefahr und nach der Beschaffenheit der Waaren das Zweckmäßigste zu wählen. Auch unterliegen, nach erfolgter Reinigung der Emballage, diese Waaren, bei dem Uebergange über die Sperrlinien, keiner fernern Kontumazirung. Die Waarenführer sind dagegen den für Reisende gegebenen Vorschriften unterworfen und es muß den Absendern, wenn sie die hieraus entstehende Verzögerung des Transports vermeiden wol-

Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen.

Vom 30. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) wird auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen ausgedehnt, mit den durch die Artikel II. bis VI. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßgaben.

Artikel II. Die §§. 1 bis 10 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen Anwendung.

Artikel III. Die §§. 11 bis 14 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen keine Anwendung.

Artikel IV. Die §§. 15 bis 29 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen Anwendung.

Artikel V. Die §§. 30 bis 35 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen keine Anwendung.

Artikel VI. Die §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen Anwendung.

Artikel VII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 15 bis 29 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen keine Anwendung finden.

Artikel VIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen keine Anwendung finden.

Artikel IX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel X. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXXI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXXII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXXIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXXIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXXV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXXVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXXVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXXVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XXXIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XL. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XLI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XLII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XLIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XLIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XLV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XLVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XLVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XLVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XLIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel L. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXXI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXXII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXXIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXXIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXXV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXXVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXXVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXXVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel LXXXIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XC. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XCI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XCII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XCIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XCIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XCV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XCVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XCVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XCVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel XCIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel C. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXXI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXXII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXXIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXXIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXXV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXXVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXXVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXXVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXXXIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXL. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXLI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXLII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXLIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXLIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXLV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXLVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXLVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXLVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CXLIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CL. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLIV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLV. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLVI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLVII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLVIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLIX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLX. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLXI. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLXII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLXIII. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 36 bis 154 der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt und das Flößereiwesen nur mit Maßgaben Anwendung finden.

Artikel CLXIV. Die Landesg

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht, um sich nach dem Inhalte derselben zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1831.

No. 134. 1. Abth. 856. September. Ch.

Nachdem die Choleraseuche in dem Dorfe Aurith, Sternberger Kreises, beendigt zu sein scheint, indem seit dem 18ten d. M. Niemand an der Cholera erkrankt, und der letzte Kranke den 19ten d. M. als geheilt entlassen ist, auch alle Wohnungen vollständig desinfizirt worden sind, kann dieses Dorf als gesund und unverdächtig betrachtet werden. Wir finden uns aber auch veranlaßt, dem Lehnschulzen Schubel daselbst, so wie der Orts-Kommission zu Aurith, hiermit öffentlich das Zeugniß der treuesten Pflichterfüllung zu ertheilen und unsern Beifall über ihr Benehmen zu erkennen zu geben, indem der erstere sich, mit Hintenansetzung seiner eigenen Geschäfte, während der ganzen Dauer der das Dorf heimsuchenden Krankheit, mit lobenswerther Thätigkeit und Einsicht bestrebt hat, die vorgeschriebenen polizeilichen Anordnungen und Vorkehrungen in Ausführung zu bringen und überall mit Rath und That zu Hülfe zu kommen; die letztere aber mit verständigem Sinne ihren Obliegenheiten sich gewidmet, treulich für die Pflege der Kranken und für die pünktliche Befolgung der ärztlichen Anordnungen gesorgt, auch mit Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand der Einwohner gewacht hat, um bei neuen Erkrankungen sogleich die ärztliche Hülfe eintreten zu lassen. Ueberhaupt müssen wir den sämmtlichen Einwohnern das Anerkenntniß eines ruhigen Gehorsams und sittlicher Ertragung der Heimsuchung zu Theil werden lassen, und dabei bemerken, daß das Dorf selbst dahin gewirkt hat, die Entfernung der Reisenden aus demselben zu verhüten, bevor nicht die Tilgung der Seuche erfolgt war.

Frankfurth a. d. O., den 29sten September 1831.

No. 135. Die Unverdächtigkeit eines von der Cholera ergriffenen Orts nach aufgehörter Krankheit betreffend. 1. ad No. 48. Oktober. Ch.

Es ist in Frage gekommen, nach welchem Zeitraum ein Ort, der von der Cholera ergriffen gewesen ist, nach dem Aufhören derselben wieder für rein und unverdächtig betrachtet werden dürfe. Die Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera hat darüber unter dem 26sten v. M. die Bestimmung erlassen, daß derjenige Ort wieder für gesund und unverdächtig betrachtet werden soll, in welchem seit der Beerdigung oder der vollständigen vom Arzte der Orts-Sanitäts-Kommission als solcher anerkannten Genesung der letzten Cholerakranken, so wie nach der vollendeten Vollziehung aller vorschriftsmäßigen Reinigungen, zehn volle Tage verstrichen sind, ohne daß sich ein neuer Krankheitsfall ereignet hat.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1831.

No. 136. Die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend. 1. Abt. 1120. September.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz vom 30sten v. M., will Ich meine Verfügung vom 21sten Dezember 1825., welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen feststellt, dahin declariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck Meldung, sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist. Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dies bekannt zu machen.

Teplitz, den 12ten August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1831.

No. 137. Bekanntmachung, die Leipziger Michaelis-Messe betreffend.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mit-Regenten Königliche Hoheit haben die vom Jahre 1811. bis zu Michael 1830. wegen des Detail-Verkaufs bestandene Meß-Verfassung von und mit der bevorstehenden Michaelis-Messe wieder herstellen zu lassen geruhet. Dem gemäß können:

1. alle in Leipzig oder an einem andern Orte des Königreichs Sachsen wohnenden Handwerker, Professionisten und Fabrikanten, die ganzen drei Wochen der Leipziger Messe hindurch feil halten.

2. Die nämliche Erlaubniß haben auch die Unterthanen des Königlich Preußischen Herzogthums Sachsen ohne Unterschied, ob sie sich durch Patente oder Gewerbescheine legitimiren können oder nicht, jedoch nur so lange als auf Preußischen Messen und Märkten den Königlich Sächsischen Unterthanen neue Beschränkungen nicht auferlegt werden.

3. Allen andern Ausländern ist der dreiwöchentliche Detail-Verkauf nicht gestattet, wenn sie sich nicht durch Patente, durch Zeugnisse ihrer Obrigkeiten, oder sonst als wirkliche Fabrikanten oder Handelsleute legitimiren, so daß mithin den ausländischen Professionisten, welche nicht Fabrikanten sind, und nicht im Preußischen Herzogthum Sachsen wohnen, nur die eigentliche Meßwoche über, also vom Einläuten bis zum Ausläuten der Messe, feil zu halten gestattet ist.

4. Das Hausiren jeder Art, und der Handel der sogenannten Pack-, Bündel- und Trödeljuden sind, zu Verhütung aller Besorgnisse des Einschleppens der Cholera, für die bevorstehende Michael-Messe nach Maaßgabe der von der hohen Immediat-Kommission unterm 22sten August 1831. erlassenen Verordnung verboten. Wenn aber künftig diese Besorgnisse aufhören werden, so bleibt der Meß-Verkehr der Hausirer ohne Unterschied, und der jüdischen Kleinhändler auf die eigentliche §. 3. bezeichnete Meßwoche beschränkt. Jüdische Feiertage, welche in diese Meßwoche fallen, werden durch einige Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche zu gute gerechnet.

5. In

5. In Ansehung des Handels der Nadler, Färber und Leinweber bewendet es bei der in nächstvergangener Jubilate-Messe bestandenen Einrichtung.

6. Damit aber die dermaligen, durch Besorgnisse wegen der Cholera gebotenen Maaßregeln für den Handel so schonend als möglich werden, so will die höchste Behörde geschehen lassen, daß nach Ablauf der Zahlwoche der bevorstehenden Michaelis-Messe, während der beiden darauf folgenden Wochen, den in- und ausländischen Fabrikanten und Handelsleuten die Betreibung und Fortsetzung der Meßgeschäfte allhier gestattet werde.

Leipzig, den 19ten September 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(gez.) Dr. Schaarschmidt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1831.

No. 138. Bekanntmachung, die Deklaration des diesjährigen Wein-Gewinns betreffend. IV. Abth. 30. Oktober.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im §. 2. der Verordnung vom 28sten Oktober 1820., No. 180., Seite 359. des Amtsblattes pro 1820., vorgeschriebenen Deklarationen bezüglich des Wein-Gewinns für das laufende Jahr bis zum 30sten November d. J. den Ortsbehörden zu übergeben sind.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 35.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 12ten d. M. werden die Gerichte hiermit angewiesen, um einer, unter den jetzigen Umständen besonders nachtheiligen Ueberfüllung der Gefängnisse vorzubeugen, nicht nur den Untersuchungsarrest auf die dringendsten Fälle zu beschränken, sondern auch die Vollstreckung von Gefängnißstrafen unter zwei Monaten, wenn nicht völlig hinreichender Raum dazu vorhanden ist, einstweilen auszusetzen. Auch die Aussetzung der Vollstreckung längerer Gefängnißstrafen, so wie der jetzt wegen gehemmter Communikation mit der Strafanstalt zu Görlitz in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthausstrafen werden wir unter Umständen genehmigen; es ist jedoch hierüber in jedem einzelnen Falle besonders anzufragen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1831.

No. 36.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 12ten d. Mts. werden die Gerichte hiermit angewiesen, die nach der Bekanntmachung vom 7ten September 1829. (Amtsblatt Seite 392.) am 1sten Dezember jeden Jahres einzureichende Nachweisung der sämmtlichen geführten Untersuchungen künftig nach dem beifolgenden Schema einzurichten, wobei es einer speziellen Angabe der unter den fiskalischen Untersuchungen begriffenen Untersuchungen wegen Injurien, Contraventionen und Defraudationen nicht weiter bedarf.

Frankfurth a. d. O., den 22sten September 1831.

Nach-

Nachweisung

der bei dem Gericht zu N. vom 1sten Dezember 1830. bis dahin 1831. geführten Untersuchungen.

	Criminal-Untersuchungen.	Fiskalische Untersuchungen.
Am 1sten Dezember 1830. blieben schwebend . .		
Bis 1sten Dezember 1831. sind neu hinzugekommen		
Summa . .		
Davon sind beendigt		
Bleiben schwebend . . .		

Personal-Chronik.

Der Oberpfarrer Köthe in Alt-Döbern ist zum Superintendenten der Diöces Calau und der Oberpfarrer und bisherige Vicesuperintendent Roth zu Lübben zum wirklichen Superintendenten der Diöces Lübben bestellt und eingeführt worden.

Der bisherige Alumnen-Inspektor am Königlichen Joachimsthalschen Gymnasio und Predigtamts-Kandidat Vater ist zum vierten evangelischen und Frühprediger der unirten Friedrichswerderschen und Dorotheenstädtschen Kirchen hierselbst gewählt und bestellt worden.

Berlin, den 19ten September 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Compagnie-Chirurgus Carl August Lange ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Cüstrin niedergelassen.

Der praktische Arzt Dr. Beutner in Spremberg ist als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der praktische Arzt Dr. George Christian Wißkott in Cottbus ist als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der Thierarzt zweiter Klasse, Werner Theodor Joseph Spinola, ist als Kreis-Thierarzt im Cüstriner Kreise angestellt worden, und hat sich zu Cüstrin niedergelassen.

Da der bisherige Kommissarius des IIten Wege-Distrikts im Lebuser Kreise, der Amtmann Karbe zu Jacobsdorff, diesen letztern Ort verlassen hat, so ist der

gegen-

gegenwärtige Besitzer des Vorwerks Jacobsdorff, der Kondukteur Lehmann, in dessen Stelle zum Kommissarius des bezeichneten Wege-Distrikts ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die im 39sten Stücke des Amtsblatts enthaltene Anzeige des Magistrats zu Bernstein vom 18ten d. M. ist irrthümlich abgedruckt worden, welches hier mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wir die nachträgliche Abhaltung des Kram- und Viehmarkts zu Bernstein, welcher den 1sten d. M. ausgefallen ist, nicht verstattet haben.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Abt. 1008. September.

Der Kreis-Deputirte, Major v. Pannwitz auf Wormlage, ist beauftragt, den Königlichen Landrath des Calauer Kreises zu vertreten, so oft derselbe auf länger als 14 Tage durch Krankheit oder anderweite Geschäfte außerhalb des Kreises verhindert wird, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O, den 22sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. 1. Abth. 769. September. Cb.

Die Bedrängniß der Bewohner des Dorfes Groß-Neuendorf im Küstriner Kreise, veranlaßt durch den an diesem Orte im Laufe des vorigen Monats erfolgten Ausbruch der Cholera und die damit verbundene Sperre, hat in der umliegenden Gegend die regste Theilnahme erwecket, so daß durch die freiwilligen Beiträge der Gemeinde Groß-Neuendorf selbst, des Domainen-Beamten zu Kienitz, der Gemeinden von Kienitz, Orthwig, Gieshoff, Mohrin, Graben, Carlsbiese, Letschin, Zechin, Wilhelmsaue, Posedin und Solicante an Naturalien und Geld, deren Gesammtbetrag sich auf 7836 Pfund Brod, 866½ Pfund Fleisch, 284 Scheffel 10 Metzen Kartoffeln, 2 Scheffel 10 Metzen Erbsen, 100 Quart Brandwein und 25 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. beläuft, es möglich geworden ist, daß nächst einigen Vorschüssen aus öffentlichen Fonds 27 Tage hindurch Anfangs täglich 600, später aber täglich an 900 Personen durch dieselben fast allein der Unterhalt hat gewährt werden können.

Obgleich jedem Einzelnen schon das Bewußtsein, seine Menschenpflicht erfüllt zu haben, ein genügender Lohn für seine Handlungsweise seyn wird, so finden wir uns doch veranlaßt, den genannten Wohlthätern öffentlich ein belobigendes Anerkenntniß für die ihren bedrängten Mitmenschen geleistete Hülfe hiermit zu Theil werden zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sum.

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammt-Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.
Lebuser Kreis	Stadt Frankfurth	9	v. 24. Spt. b. 1. Okt.	7	5	5	6	48	12	30	6
	Stadt Seelow	3	vom 21. b. 23. Spt.	—	3	—	—	29	18	11	—
	Stadt Fürstenwalde	—	v. 15. Spt. b. 1. Okt.	2	—	2	—	8	1	7	—
	Stadt Lebus	2	vom 20. b. 30. Spt.	15	7	10	—	41	13	28	—
	Dorf Cunitz	—	bis zum 20. Sept.	—	—	—	—	3	—	3	—
	auf Schiffen bei dem Dorfe Brieskow	—	v. 22. Spt. b. 1. Okt.	8	1	6	1	21	2	18	1
	Dorf Boosien	—	v. 22. Spt. b. 1. Okt.	12	2	6	4	18	3	11	4
Friedeberger Kreis	Stadt Woldenberg	9	vom 22. b. 30. Spt.	47	18	29	9	89	24	56	9
	Stadt Driesen	13	vom 17. bis 25. ejd.	28	17	19	5	67	23	39	5
	Dorf Schlanow	—	bis zum 17. ejd.	—	—	—	—	46	18	28	—
	Dorf Alt-Belitz	6	vom 17. bis 25. ejd.	3	7	2	—	67	46	21	—
	Kolonie Mühlendorf	—	bis zum 17. ejd.	—	—	—	—	10	1	9	—
	Dörfer Trebitsch und Salzkossäthen	—	vom 5. bis 25. ejd.	34	16	1	17	34	16	1	17
	Colonie Seelsgrund	—	bis 17. Septbr.	—	—	—	—	3	1	2	—
	Neuhaferwiese	—	bis 15. Septbr.	—	—	—	—	3	—	3	—
	Goldbruch	2	vom 17. b. 25. ejd.	1	1	1	1	4	1	2	1
Cüstriner Kreis	Dorf Groß-Neuendorf	2	vom 17. bis 24. ejd.	1	—	2	1	18	2	15	1
Landsberger Kreis	Stadt Landsberg	3	vom 21. b. 29. ejd.	3	2	1	3	25	6	16	3
	Dorf Cladow	—	bis zum 21. ejd.	—	—	—	—	68	39	29	—
	Dorf Heinersdorf	4	vom 21. b. 28. ejd.	16	9	1	10	67	26	31	10
	Dorf Zantoch	2	bis zum 21. Sept.	—	2	—	—	29	19	10	—
	Zanzinscher Theerofen	—	bis zum 21. Sept.	—	—	—	—	5	1	4	—
	Himmelstädter Hammer	—	bis zum 21. Sept.	—	—	—	—	2	1	1	—
	Blockwinkel	1	vom 21. b. 28. ejd.	1	2	—	—	4	2	2	—
	Giesen	1	vom 21. b. 28. ejd.	2	1	—	2	5	—	3	2
	Liebenthal	—	bis zum 21. Sept.	—	—	—	—	1	—	1	—
	Zechow	—	bis zum 21. Sept.	—	—	—	—	2	—	2	—
	Beyersdorf	—	vom 23. b. 28. ejd.	14	—	5	9	14	—	5	9
	Latus	157		194	93	90	68	731	275	388	68

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammt-Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.
	Transport	57		194	93	90	68	731	275	388	68
Sternberger Kreis	Stadt Drossen . . .	3	vom 21. b. 23. Spt.	1	2	2	—	10	4	6	—
	Dorf Aurith	—	bis zum 20. Septb.	—	—	—	—	29	13	16	—
	Dorf Matschdorf .	—	v. 21. Spt. b. 1 Okt.	—	—	—	—	2	—	2	—
	Stadt Reppen . . .	—	v. 26. Spt. b. 1. Okt.	39	5	14	20	39	5	14	20
	Dorf Arensdorf . .	—	vom 29. b. 30. Spt.	3	—	2	1	3	—	2	1
Arnsw. Kreis	Stadt Neuwedell .	34	vom 20. b. 26. ejd.	60	—	39	55	142	8	79	55
	Dorf Fürstenau . .	—	vom 25. b. 27. ejd.	11	1	8	2	11	1	8	2
		94		308	101	155	146	967	306	515	146
In den nach der Bekanntmachung vom 25sten v. M. (Amtsblatt pag. 352.) als unverdächtig zu betrachtenden Ortschaften sind in Summa								17	1	16	—
							Summa .	984	307	531	146

In der Stadt Seelow ist seit dem 23sten v. M., in dem Dorfe Cunitz seit dem 20sten ejd., in dem Dorfe Schlanow seit dem 17ten, in der Kolonie Mühlendorf seit dem 17ten, in der Kolonie Seelsgrund seit dem 17ten, in dem Dorfe Neu-Haferwiese seit dem 15ten, in dem Dorfe Cladow seit dem 21sten, in dem Dorfe Zantoch seit dem 21sten, im Zanzinschen Theerofen seit dem 21sten, im Himmelstädter Hammer seit dem 21sten, in dem Dorfe Liebenthal seit dem 21sten, in dem Dorfe Zechow seit dem 21sten, in der Stadt Drossen seit dem 23sten, in dem Dorfe Aurith seit dem 20sten und in dem Dorfe Matschdorf seit dem 21sten v. M. kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, so daß also diese Ortschaften als gesund und unverdächtig zu betrachten sind.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Abth. 829. September. Cb.

Auf den Antrag des Dominii zu Straupitz und des Landrathsamts zu Lübben, wird unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und aus den angeführten für wichtig anerkannten Gründen der auf den 12ten Oktober d. J. fallende Jahrmarkt zu Straupitz nicht abgehalten werden, sondern ausfallen, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In

In der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Pommern, wirklichen Geheimen Raths, Herrn v. Schönberg Excellenz, vom 21sten September d. J., wegen der Jahrmärkte in Pommern, welche in dem 39sten Stücke des Amtsblatts sub No. 128. abgedruckt worden ist, sind einige Schreibfehler vorgekommen, welche hiermit berichtigt werden. 1. Abth. 888. September. Ch.

Es soll nämlich heißen im §. 5. S. 348. Zeile 20. und 21. von oben, statt: Verordnungen vom 5ten Juni, 22sten August, 12ten September und 17ten September,

„Verordnungen vom 5ten April, 6ten Juni und 22sten August,"

und auf derselben Seite, Zeile 24, statt: die Behörden der von der Cholera infizirten Marktorte,

„die Behörden der von der Cholera nicht infizirten Marktorte."

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß der auf den 8ten und 9ten November d. J. fallende Kram- und Viehmarkt, so wie die folgenden Märkte der Art zu Bärwalde werden abgehalten werden. 1. Abth. 42. Oktober. Ch.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Daß der auf den 17ten d. M. fallende Kram- und Viehmarkt zu Zielenzig, so wie die späterhin fallenden Märkte daselbst werden abgehalten werden, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. 1. Abth. 43. Oktober. Ch.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der auf den 12ten d. M. fallende Kram- und Viehmarkt zu Sonnenburg, desgleichen die späterhin fallenden Jahrmärkte daselbst werden abgehalten werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rendantur der von dem Bürger-Meister Kluge zu Christianstadt verwalteten Spezial-Forst-Kasse für das Sablather Forst-Revier, ist in Folge des Absterbens des Kluge dem Aktuarius Hofmann übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung. III. b. No. 385. September.

Frankfurth a. d. O., den 22sten September 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zu

Bekanntmachung.

Zu dem auf den 15ten und 17ten Oktober d. J. fallenden Vieh- und Krammarkt hierselbst können nur Personen und Waaren aus von der Cholera nicht infizirten Orten, welche erstere mit Legitimations-Karten versehen sein müssen, gelassen, auch muß streng nachgewiesen werden, daß die Waare aus einem gesunden Ort direkt komme, oder daß die vorgeschriebene Desinfektion erfolgt sei.

Golßen, den 28sten September 1831.

Das Dominium.

Bekanntmachung.

Eine silberne eingehäusige Taschenuhr nebst tombachener Kette, an welcher letzteren zwei messingene Schlüssel befindlich, ist als verdächtig in Beschlag genommen worden. Der wirkliche Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich als solcher binnen drei Wochen zu legitimiren und die Uhre wiederum in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist darüber anderweitig verfügt werden wird.

Müllrose, den 24sten September 1831.

Das Patrimonial-Gericht über Wulckow und Wüste-Cunersdorff.

Bekanntmachung.

Es ist hierselbst ein Familien-Wappen, bestehend aus einem dreieckig geschliffenen weißen Stein, worin drei verschiedene adeliche Wappen eingeschnitten sind, und wovon das eine für das von Oertzschensche erkannt ist, mit silbernem Bügel in einem mit schwarzem Leder überzogenen, mit grünem Sammet gefütterten und schmalen goldenen Tressen ausgelegten Etui, als verdächtig angehalten worden; bis jetzt hat jedoch der rechtmäßige Eigenthümer dieses Wappens nicht ermittelt werden können.

Wir fordern daher hierdurch Jedermann auf, der sich als Eigenthümer legitimiren oder Auskunft zu geben vermag, sich binnen 4 Wochen schriftlich oder persönlich bei uns zu melden, widrigenfalls, und wofern sich der Eigenthümer nicht vorfindet, das weiter Rechtliche darüber verfügt werden muß.

Cottbus, den 20sten September 1831.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefes vom 2ten August c. No. 32. des Amtsblatts verfolgte Einlieger und Schäferknecht, Mathias Runge zu Rietschütz, ist an uns abgeliefert worden.

Schwiebus, den 26sten September 1831.

Das Patrimonialgericht Rietschütz, v. Sommerfeldschen Antheils.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 40.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Oktober 1831.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Lübbenschen Kreise belegene ehemalige Erbpachts-Vorwerk Herzberg, Amts Beeskow, welches im Wege der Subhastation an den Fiskus zurückgefallen ist, mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und mit der Fischerei auf dem an der Glieneckeschen Grenze belegenen See, vom 1sten Juli 1832. ab, und zwar unter gänzlicher Aufhebung der Bestimmungen des früheren Erbpachts-Kontrakts, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Das Vorwerk ist 1¼ Meile von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde, 4 Meilen von Frankfurth a. d. O. und 9 Meilen von Berlin entfernt. Die mit der Herzbergschen bäuerlichen Feldmark noch in Gemeinschaft liegenden Grundstücke desselben bestehen in 919 Morg. 136 QRuthen Acker, inkl. 132 Morg. 8 QR. 6jähriges und 183 Morg. 83 QR. 9jähriges Land, 12 Morg. 150 QR. Gärten, 65 Morg. 88 QR. Wiesen, 4 Morg. 144 QR. Röhrung und 35 Morg. 8 QRuthen unbrauchbares Land, überhaupt 1037 Morg. 166 QR.; wovon jedoch diejenigen Grundstücke abgehen, welche den während der Erbverpachtung entstandenen 14 Kolonisten-Etablissements beigelegt, und worauf diese errichtet worden sind, im Ganzen 9 Morgen 114 QRuthen, und es bleiben daher an eigentlichen Vorwerks-Grundstücken 1028 Morgen 52 QRuthen. Dem Vorwerk steht die Befugniß zu, mit seinem Rind- und Schaafvieh die ganze Dorfs-Feldmark zu behüten, wogegen die Dorfschaft ein gleiches Hütungsrecht auf der Vorwerks-Feldmark ausübt. Die kleine Jagd wird erst nach ausgeführter Separation dem Käufer, so weit es den separirten Vorwerks-Acker betrifft, überlassen und er bezahlt alsdann dafür ein besonderes Kaufgeld. Die Veräußerung geschieht entweder durch reinen Verkauf, oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Der geringste Kaufpreis beträgt: 1) für den Fall eines reinen Verkaufs 5000 Rthlr., worunter jedoch das bereits erwähnte Kaufgeld für die Jagd, und zwar mit einem Betrage von 100 Rthlr. begriffen ist; 2) für den Fall der Veräußerung mit Vorbehalt eines Domainenzinses 1400 Rthlr., inkl. der 100 Rthlr. für die Jagd, neben einem jährlichen Domainenzinse von 200 Rthlr. Das auf dem Vorwerke bei der Uebergabe befindliche Inventarium an Vieh, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräth, wird nach der alsdann aufzunehmenden Taxe besonders bezahlt. Außerdem hat Käufer alle auf dem Vorwerke ruhenden Abgaben und Lasten zu übernehmen, insbesondere auch die jährliche Grundsteuer in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820., wie solche den Gesetzen gemäß für jetzt und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird. Die näheren Bedingungen des Verkaufs können in Herzberg bei dem Amtmann Müller und hier in der Domainen-Registratur eingesehen werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 18ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" hier in Frankfurth a. d. O. in dem Regierungs-Gebäude angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termin abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann, auch wird noch bemerkt, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen und eine angemessene Kaution zu bestellen vermag. Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das Kolonistenloos der Wittwe Flathe, Anne Louise geb. Siewert, No. 18.b zu Neudresden, von 10 Magdb. Morgen 57½ QRuthe Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 958 Rthlr. 10 sgr. gewürdiget worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und steht der Bietungstermin auf „den 27sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 31sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Johann Ludwig Tornow No. 33. zu Saratoga von 15 Magdeb. Morgen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 1110 Rthlr. gewürdigt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und stehet der Bietungstermin auf „den 3ten November c. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 4ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Christian Bölcke, No. 4. zu Neu-Dresden, von 32 Magdeb. Morgen 15 QRuthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 2000 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 15ten September, den 17ten November d. J., und den 19ten Januar 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 31sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das hierselbst am Mühlenthor belegene Wohnhaus nebst Schmiede No. 142. des Schmiedemeisters George Gammrath, soll in dem „am 26sten Oktober c." Vormittags 9 Uhr auf dem Stadtgericht anstehenden Termin schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen entgegen stehen. Gegen die auf 608 Rthlr. 10 sgr. ausgefallene Taxe können gegründete Einwendungen bis 4 Wochen vor dem Termin angebracht werden.

Mohrin, den 8ten August 1831.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Das hierselbst sub No. 101. belegene, zum Nachlaß des Schlossermeisters Johann Friedrich Wilhelm Rupprecht gehörige Wohnhaus, mit der Taxe der 364 Rthlr. 25 sgr. 6 pf., soll theilungshalber „am 26sten Oktober c." Vormittags 9 Uhr auf dem Stadtgericht meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen entgegen stehen. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen bis 4 Wochen vor dem Termin angebracht werden. Mohrin, den 8ten August 1831.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Die der Wittwe Gast, Louise geb. Gebbert, gehörigen Grundstücke, als das sub No. 10. in Ossendorf, Herrschaft Neuzelle, belegene Heiden-Zweihufen-Gut, taxirt auf 64 Rthlr. 24 sgr. 2 pf., und die in der Neuzelleschen Wiesenaue belegene zweischürige Wiese von 1 Magdb. Morgen 32 QRuthen, taxirt auf 133 Rthlr. 10 sgr., sind schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 12ten September, 10ten Oktober und 12ten November c." Vormittags 10 Uhr, von denen der letzte peremtorisch ist, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbie-

bietende, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, und daß die Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Neuzelle, den 3ten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Auf Antrag eines Realgläubigers wird das der Christiane Müller, gebornen Maro gehörige, in dem Dorfe Lauta belegene, Vol. II. No. 31. pag. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Gartengut, welches auf 433 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. geschätzt ist, hiermit sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 12ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung, daß wenn das Gesetz die Ausnahme nicht zuläßt, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, eingeladen. Die Taxe liegt beim unterzeichneten Gericht zur Einsicht vor.

Senftenberg, den 26sten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die den Freimann Ludwig Muthschen Eheleuten zugehörige, zu Alt-Lietzegöricke belegene alte Freimannsnahrung, gerichtlich abgeschätzt auf 1191 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., soll schuldenhalber in dem am „31sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gute selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft und Falls nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort im Termine zugeschlagen werden.

Zehden, den 20sten August 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. Das zu Hathenow belegene Kossäthengut des Schulzen Christian Jänisch, wozu ungefähr 50 Morgen Landung zu 1603 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall zu 866 Rthlr. gewürdigt, gehören, soll wegen rückständiger Hypothekenzinsen im Wege der Exekution subhastirt werden. Die Bietungstermine sind auf „den 20sten Juli, den 14ten September und den 9ten November c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff angesetzt, zu welchen Kauflustige vorgeladen werden. Der im letzten und peremtorischen Termin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten, indem nach demselben keine Gebote mehr berücksichtigt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 23sten April 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Oberförster Franz Friedrich Uttech gehörige und nach Abzug der Ausgaben auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant, gerichtlich abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Jocksdorf, auf den Antrag der Erben des Besitzers, Behufs der Erbtheilung, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation, sub hasta gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten Juni, den 16ten September, terminus peremtorius aber auf „den 16ten Dezember d. J.," jedesmal Vormittags 10 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und soll dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten März 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Aver-

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des ad hastam gestellten, im Hypothekenbuche über Klein-Beuchow No. 3. pag. 33. eingetragenen und nach der gerichtlichen Taxe vom 18ten März d. J., welche in unserer Registratur einzusehen, auf 9432 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzten, der verwittweten Erbkrüger Köllner, Johanne Wilhelmine gebornen Schneider zugehörigen Erbkrugguts nebst Zubehör, haben wir die Lizitationstermine in hiesigem Gerichtslokale Vormittags 10 Uhr auf „den 12ten Juli, den 15ten September und den 26sten November d. J.", von welchem der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung hierdurch ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

Lübbenau, den 7ten April 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des ad hastam gestellten, dem Johann Christian Kramer gehörigen, sub No. 154. hierselbst belegenen Bürgerguts nebst Zubehör, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur einzusehen, nach Abzug der Lasten auf 669 Rthlr. 13 sgr. 8 pf. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Lizitationstermin auf „den 18ten November d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, und wird an den Meistbietenden der Zuschlag erfolgen, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

Lübbenau, den 28sten Juli 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Schuldenhalber haben wir das hierselbst sub No. 15. belegene, der verwittweten Bürger Robarick, Anna Eleonore gebornen Jank gehörige, nach der gerichtlichen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1029 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzte, sogenannte Tausendsche halbe Bürgergut nebst Zubehör, zur nothwendigen Tax- und Subhastation gestellt, und zu dessen Verkaufe einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 19ten Dezember d. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtslokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 20sten August 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Die Mühlengrundstücke des Mühlenmeisters Herzberg zu Blessin, sollen in termino „den 22sten Oktober c." in der Gerichtsstube zu Blessin meistbietend auf 1 Jahr verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Bärwalde i. d. N., den 26sten September 1831.

Freiherrlich von Oelsensches Patrimonialgericht Blessin.

Bekanntmachung. Das den Schmaschen Eheleuten zugehörige, in Blessin belegene Lehnschulzengut, soll in termino „den 22sten Oktober c." in der Gerichtsstube zu Blessin auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Bärwalde i. d. N., den 26sten September 1831.

Freiherrlich von Oelsensches Patrimonialgericht Blessin.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll der Damm- und Brückzoll zu Driesen und Dragebrück für den Zeitraum vom 1sten Januar 1832. bis ult. Dezember 1837. verpachtet werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf „den 22sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" in dem Geschäfts-Lokal des Königl. Steueramts Driesen anberaumt worden, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß dieser Verpachtung der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. No. 12. pro 1829. publicirte Tarif, so wie die zum §. 8. desselben im 38sten Stück dieses Amtsblattes zur Kenntniß gebrachte Deklaration, vom 16ten d. M., zum

Grunde

Digitized by Google

Grunde gelegt ist, die übrigen Bedingungen aber bei uns und auf dem Steueramte zu Driesen einzusehen sind. Landsberg a. d. W., den 27sten September 1831.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung. Nachdem die Separation der hiesigen Feldmark vollendet ist, sollen die hiesigen Kirchenländereien vom 1sten Januar 1832. ab, in Erbpacht, oder auch nach den Umständen in Zeitpacht auf 12 Jahre ausgethan werden, und steht hierzu ein Termin auf „den 31sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr" an, wozu Pachtliebhaber vorgeladen werden. Die Ertragsanschläge von den verschiedenen Parzellen, so wie die Bedingungen der Vererbpachtung und resp. Zeitverpachtung können täglich auf dem Polizei-Bureau eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 24sten September 1831.

Der Superintendent und Magistrat.

Die im Auftrage der Königl. General-Kommission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz bearbeitete Dienstregulirung, Servitutablösung und Separation der Grundstücke in dem zur Standesherrschaft Forst und Pförten gehörigen, und in dem Gubener Kreise des Markgrafthums Nieder-Lausitz belegenen Mannlehngute Groß-Drewitz beider Antheile, welches der Kreis-Justiz-Kommissarius Herr Heinrich Kämpfe besitzt, wird in Gemäßheit der §§. 11. bis 14. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, und noch nicht zugezogen worden sind, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens in dem auf „den 3ten Dezember d. J früh 9 Uhr" in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Kreis-Oekonomie-Kommission hierselbst anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Soldin, den 26sten September 1831.

Königl. Gubener Kreis-Oekonomie-Kommission.

Diejenigen Unternehmer, die Kalk für den Posener Festungsbau pro 1832. zu liefern geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen bis spätestens den 20sten Oktober c. bei der Königlichen Fortifikation einzureichen. Die Bedingungen sind dieselben, wie bei den diesjährigen Lieferungen. Posen, den 1sten Oktober 1831.

Königliche Fortifikation.

Brennholz-Verkauf. In der Revier-Verwaltung Grünhaus, Unterforst Gohra, sollen nachstehende Brennhölzer öffentlich versteigert werden, als: im Jagen 44. 30 Klaftern Eichen-Scheit, im Jagen 67. 120½ Klafter Kiefern-Scheit, im Jagen 75. 66 Klaftern Kiefern-Scheit. Hierzu ist ein Termin auf „den 24sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Lokale auf der Grünhäuser Pechhütte anberaumt, und ist der Unterförster Fladrich angewiesen worden, diese Brennhölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Indem Kaufliebhaber hierzu eingeladen werden, bemerke ich zugleich, daß die allgemeinen Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und daß diejenigen nur zum Gebot gelassen werden können, welche den vierten Theil des Kaufgeldes als Angeld im Termine deponiren, auch die Ueberweisung des ganzen Holzes nicht eher erfolgen kann, bevor Käufer durch Ausweis einer Quittung der Forstkasse, die ganze Kaufsumme entrichtet hat. Grünhaus, den 28sten September 1831. Der Königl. Oberförster Richter.

Bekanntmachung. Zu Bohsdorff, einem Mannlehn-Rittergute des Spremberger Kreises, Frankfurther Regierungsbezirks, ist die Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, verbunden mit Separation und Servituts-Ablösung im Werke. Der gegenwärtige Besitzer desselben befindet sich ohne Descendenz, und es wird daher in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung betref-

treffend, diese Auseinandersetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen denen, welche bei derselben ein Interesse zu haben glauben und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, überlassen, innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am 29sten Oktober c. Vormittags 9 Uhr vor unterzeichnetem Kommissarius, in dessen Wohnung zu Drebkau, anstehendem Termine sich zu melden und ihre Erklärungen abzugeben. Gegen den Nichterscheinenden wird angenommen werden, daß er die Auseinandersetzung gegen sich gelten lasse, und wird derselbe mit etwaigen spätern Einwendungen dagegen nicht gehört werden.

Drebkau, den 5ten September 1831.

Der Königl. Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Tabbel.

Bekanntmachung. „Dienstag den 25sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr" soll in Altenkirchen der Mobiliar-Nachlaß des daselbst verstorbenen Bauers Christian Schulze, bestehend in Kupfer, Messing, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, Meubles, Haus-, Wirthschafts- und Ackergeräth, Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Schaafen, Gänsen und 13 Bienenstöcken, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Zehden, den 27sten September 1831.

Vermöge Auftrags.

Der Justiz-Aktuarius Voigt.

Durch den Tod des hiesigen Kohlenhändlers Herrn Schichtmeister Lehmann, werden mehrere Herren Fabrikanten, Schmiede- und Schlossermeister ꝛc., welche von demselben zeither Steinkohlen bezogen haben, gewiß Mangel erleiden. Deshalb finde ich mich veranlaßt, allen denjenigen geehrten Kunden des ꝛc. Lehmann, denen es an hiesiger Bekanntschaft fehlen sollte, die ergebene Anzeige zu machen, daß auch ich mit Steinkohlen Geschäfte mache und zu denselben Preisen verkaufe. Es wird mir sehr angenehm sein, wenn recht bald Bestellungen dieser Art, so wie auch Speditions-Aufträge an mich eingehen, welche ich prompt und zur größten Zufriedenheit auszuführen bemüht sein werde. Maltsch a. d. O., den 26sten September 1831.

Friedrich Wilhelm Tappert, Kaufmann und Spediteur.

Auf dem Königl. Domainen-Amte Quartschen bei Küstrin wird zum 1sten Januar k. J. ein ganz erfahrner Brauer, der zugleich Brenner sein muß, gesucht. Qualifizirte und mit guten Zeugnissen versehene Subjekte erfahren die näheren sehr annehmbaren Bedingungen bei dem unterzeichneten Beamten.

Der Oberamtmann Schönn.

Einen bedeutenden Transport schöner frischer Gebirgsbutter in großen und kleinen Kübeln empfing wiederum und ist solche stets zu haben in Frankfurth a. d. O. bei

Leopold Schmidt, Oderstraße No. 18.

Dem geehrten Publiko und namentlich den Herren Bäckermeistern und Holzhändlern, zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich die Mahl- und Schneidemühle zu Unter-Lindow von dem bisherigen Besitzer derselben, Herrn Meyer, käuflich an mich gebracht habe. Ich bitte deshalb ergebenst, mich mit geneigten Aufträgen, sowohl im Schneiden als Mahlen, zu beehren, und verspreche bei billigen Preisen die prompteste Bedienung.

Unter-Lindow bei Frankfurth a. d. O., den 1sten Oktober 1831. August Bohle.

In den Kirschbaumer und Schmagoreier Waldungen, unweit Drossen, steht eine Quantität verschiedener trockener Brennhölzer, als Birken-, Eichen- und Fichten-Kloben-, auch Eichen-Astholz zum ganz billigen Verkauf, so auch 8 Klaftern eichene Borke, welche im Trocknen steht. Kauflustige wollen sich bei dem Herrn Förster Maaß in Schmagorei melden.

Ein guter Zucht-Bulle, fünf Jahr alt, brauner Farbe, starker und regelmäßiger Statur, steht auf der Mittelmühle bei Lebus sofort zum Verkauf. Mühlenbesitzer C. Zobell.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 41.

Ausgegeben den 12ten Oktober 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 14. enthält (No. 1310.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen Ausführung der Artikel 3. und 7. des Staatsvertrages vom 11ten Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10ten August d. J.

(No. 1311.) Erklärung über die Fortdauer und resp. Modifikation der am 28sten September 1818. zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1sten Oktober 1818. abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 22sten August d. J.

(No. 1312.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten August d. J., bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreisvermittelungs-Behörden, Provokationen sofort bei der General-Kommission anzubringen.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, den Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

Unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei wird der Zusammentritt des alljährlich am 15ten November zu eröffnenden Kommunal-Landtags der Kurmark, wegen des Ausbruchs der Cholera in hiesiger Residenz in diesem Jahre nicht an dem gedachten Tage, sondern an einem spätern mit dem Herrn Vorsitzenden zu verabredenden und zu seiner Zeit öffentlich bekannt

zu

zu machenden Tage statt finden, zu welchem der Herr Vorsitzende die Herrn Mitglieder besonders einladen wird.

Berlin, den 26sten September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 139. Bekanntmachung.

Bereits in meinen Bekanntmachungen vom 29sten v. M. sind die bestehenden Vorschriften über die Paß-Legitimation der Schiffer und Schiffsmannschaften in Erinnerung gebracht und geschärft und damit zugleich eine Revision des Gesundheitszustandes angeordnet worden.

Um die Ausführung dieser Maaßregel noch mehr zu sichern, werden folgende Punkte, an welchen die Revision unter allen Umständen erfolgen muß, bestimmt.

A. Für die Elbe: zu Mühlberg, Torgau, Wittenberg, Acken, Magdeburg, Derben und Hauptzollamt Wittenberge;

B. für die Saale: zu Weissenfels, Halle, Alsleben und Calbe.

Die Schiffer und Schiffsführer werden angewiesen, bei diesen Revisionspunkten anzuhalten und sich der Revision ihrer Paß- und Gesundheits-Legitimationen, so wie der Schiffe und gesammten Schiffsmannschaften selbst und der auf den ersteren befindlichen Reisenden unfehlbar zu unterwerfen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht zur Weiterreise verstattet, außerdem aber noch in eine willkührliche Strafe bis zu 50 Rthlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe werden genommen werden.

Magdeburg, den 21sten September 1831.

Der Geheime Staats-Minister.

(gez.) v. Klewitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1831.

No. 140. Die Abhaltung des diesjährigen Lehrkurses in dem hiesigen Hebammen-Institut betreffend. 1. Abth. 208. Oktober.

Indem wir hiermit bekannt machen, daß der diesjährige Lehrkurs der Geburtshülfe in dem hiesigen Hebammen-Institute abgehalten werden und mit dem 1sten Dezember d. J. seinen Anfang nehmen wird, fordern wir die Herrn Landräthe und die Magistrate auf, diejenigen Frauen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen und dazu geeignet sind, bald anzumelden und die vorgeschriebenen Zeugnisse der geistigen und körperlichen Fähigkeit, des unbescholtenen Wandels und der Zulässigkeit der Niederlassung als Hebammen an einem bestimmten Ort, gleichzeitig einzureichen. Solche Schülerinnen, welche aus einem von der Cholera inficirten Orte kommen, müssen mit einem Gesundheitszeugnisse der Orts-Sanitäts-Kommission versehen seyn, daß sie mit Cholera-Kranken,

Digitized by Google

Kranken, während der letzten zehn Tage vor ihrem Abgange, nicht in Berührung gekommen sind.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1831.

Vorschriften

für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen.

No. 141. 1. Abth. 1448. Oktober.

§. 1. Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der 2ten Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer andern Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Katastergeometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben. I. Feldmesser.

§. 2. Mit den Zeugnissen hierüber, meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 3. Die Kommission ertheilt ihm eine angemessene Probeaufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt, und zwar:

in der Feldeintheilungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunst; in der Arithmetik, mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§. 4. Die Regierung übersendet sämmtliche Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommission an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmessen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§. 5. Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6. Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst, verfügt werden.

§. 7.

§. 7. Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden.

II. Baubeamte des Staats.

§. 8. Es soll fortan eine mehrfache Befähigung der Baubeamten statt finden:

1) als Baumeister (Wege- und Land-Baumeister zugleich) oder

2) als Bau-Inspektoren.

Letztere können sich entweder bloß

a) dem Wasserbau und Maschinenbau, oder bloß

b) dem Stadtbau und Prachtbau widmen, oder

c) die Kenntnisse zu a. und b. in sich vereinigen.

§. 9. Der Land- und Wegebaumeister muß wenigstens die Schulkenntnisse nachweisen, welche für den Feldmesser vorgeschrieben sind; sein früherer Stand (§. 1.) macht dabei keine Ausnahme; er muß sich ferner als Feldmesser bewährt und als solcher ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß erhalten haben.

§. 10. Außerdem werden von ihm folgende Kenntnisse gefordert:

Physik, Chemie und Mineralogie mit Botanik, in besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenschaften der Bau-Materialien; die beschreibende Geometrie; die Stereometrie und die Perspektive; die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik; die Construktions- und Baulehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Maschinen; die Monumente der klassischen Baukunst, die ökonomische Baukunst und den Bau einfacher Privatwohnungen, den Straßenbau und den Bau einfacher Brücken, Schleusen, Grabenanlagen und Maschinen; das Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen aller dahin gehörigen Gegenstände.

§. 11. Es soll für den Land- und Wege-Baumeister eine doppelte Prüfung eintreten; eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Ober-Bau-Deputation findet durch eine besondere Prüfungs-Kommission eine öffentliche Prüfung statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehrganges für den Land- und Wegebaumeister zum Gegenstande hat. Zöglinge der allgemeinen Bauschule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königl. Ober-Bau-Deputation wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist, und sich darüber ausweiset, daß er nach derselben, zwei volle Jahre hindurch unter der Leitung eines Baubeamten des Staats, bei praktischen Bauausführungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Baurathe der Regierung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Praktische

be-

beziehen und beweisen, daß der Bau-Zögling sich die Anwendung zu eigen gemacht und Gewandheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

§. 12. Das Zeugniß der Reife bei der Vorprüfung berechtigt den Bau-Zögling zu dem Antrage, sich Probe-Arbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Ober-Bau-Deputation wird es überlassen, inwiefern sie dabei eigene Arbeiten berücksichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der allgemeinen Bau-Schule entworfen worden.

§. 13. Dergleichen Bauzöglinge sollen auch bei Bauausführungen ihres Faches zugelassen, und können als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Bau-Kondukteurs fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben.

§. 14. Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung stellt die Ober-Bau-Deputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wegebaumeisters zu bekleiden. Solche Zeugnisse sollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wissens, welches von ihm gefordert wird, gut oder vorzüglich bestanden ist. Bloß zulängliche Kenntnisse berechtigen nicht ein Zeugniß darüber zu fordern.

§. 15. Wer bei der Vor- und Nachprüfung unzulängliche oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntnisse zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verstreichen lassen, bevor er sich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

§. 16. Der Bau-Inspektor muß in den Prüfungen als Baumeister vorzüglich bestanden sein. Bau-Inspektoren.

§. 17. Außer diesen Kenntnissen wird gefordert:

a) von dem Wasserbau-Inspektor:
die Anfangsgründe der Analysis, die höhere Geometrie, die höhere Geodäsie, die höhere Maschinenlehre, der Brücken-, Schleusen-, Kanal-Bau in seinem ganzen Umfange, der Strombau, Deichbau, Hafenbau;

b) von dem Landbau-Inspektor:
die Kenntniß der hauptsächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geschichte und Aesthetik, die Verzierungskunst und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunst, Geräthe und Gefäße, der Stadt- und Prachtbau.

Von beiden wird die Fähigkeit, die dahin einschlagenden Gegenstände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranschlagen gefordert.

§. 18. Für die Befähigung zum Bau-Inspektor findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung in der §. 11. vorgeschriebenen Art statt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wege-Baumeister mit der für die Bau-Inspektoren verbunden werden, eben so die Nachprüfung. Letztere jedoch in diesem Falle nur,

wenn

wenn der Nachweis einer dreijährigen praktischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören.

§. 19. Zöglinge der allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung zum Bau-Inspektor nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§. 20. Die Vorschriften §. 12. bis 15. finden auch hier Anwendung.

Regierungs-Baurathe.

§. 21. Die Regierungs-Bau-Räthe werden aus der Zahl derjenigen Bau-Inspektoren gewählt, welche als Wasser- und Land-Bau-Inspektoren geprüft worden sind.

Bau-Referendarien.

§. 22. Bau-Kondukteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bau-Ausführungen ausgezeichnet haben und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Bau-Referendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bau-Räthe, bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur insofern einzugehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erforderliche Gewandheit erworben haben.

Privat-Baumeister und Kommunal-Bau-Beamte.

§. 23. Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Communal-Bau-Aemtern oder zur Uebernahme von Privat-Bauten als selbstständiges Gewerbe.

§. 24. Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet sein:

an Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums oder die Reife derjenigen Klasse einer Schulanstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen, oder eines Mühlenbauers praktisch erlernt und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 25. Die Privat-Baumeister zerfallen in zwei Klassen:

1) für den Landbau,
2) für den Maschinenbau.

§. 26. Die Klasse für den Landbau muß außer dem §. 24. geforderten Nachweis über die Erlernung eines der drei ersten darin genannten Bauhandwerke und der darüber bestandenen Prüfung beweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fordert.

Hiervon sind jedoch ausgenommen, der Nachweis der praktischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens; die Feldeintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik, mit Ausnahme der Statik, der Straßenbau.

§. 27.

§. 47. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter sind §. 34. als Gesellschafter erörtert. Jeder hat in solcher sein Eigenthum. Wie aber dieses Eigenthum in Ansehung der Gesellschaft, und in Ansehung der Gesellschafter selbst, zu betrachten sey, ist §. 35. gezeigt worden. Ferner ist §. 36. gezeigt worden, wie die Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Gesellschafter beschaffen seyen. Die Verletzung jener Verbindlichkeiten und dieser Rechte ist §. 37. und §. 38. erörtert worden.

Hier bleibt also nur noch übrig, die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen Dritte zu betrachten.

§. 48. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus Handlungen der Gesellschafter gegen Dritte entstehen, sind verschieden.

Verschiedene Fälle der Verletzung dieser Rechte.

Es kann nämlich ein Gesellschafter, ohne Vorwissen und Einwilligung der übrigen, mit einem Dritten Handlungen vornehmen, welche entweder in Ansehung der Gesellschaft, oder in Ansehung der übrigen Gesellschafter, oder in Ansehung seiner selbst, Rechte verletzen. Er kann nämlich

1) Handlungen vornehmen, welche in Ansehung der Gesellschaft Rechte verletzen, wenn er z. B. Waaren, welche der Gesellschaft gehören, ohne Einwilligung der übrigen, einem Dritten verkauft, oder wenn er Schulden, welche der Gesellschaft gehören, ohne Einwilligung der übrigen, einem Dritten bezahlt.

2) Handlungen vornehmen, welche in Ansehung der übrigen Gesellschafter Rechte verletzen, wenn er z. B. Waaren, welche den übrigen Gesellschaftern gehören, ohne Einwilligung derselben, einem Dritten verkauft, oder wenn er Schulden, welche den übrigen Gesellschaftern gehören, ohne Einwilligung derselben, einem Dritten bezahlt.

3) Handlungen vornehmen, welche in Ansehung seiner selbst Rechte verletzen, wenn er z. B. Waaren, welche ihm selbst gehören, ohne Einwilligung der übrigen, einem Dritten verkauft, oder wenn er Schulden, welche ihm selbst gehören, ohne Einwilligung der übrigen, einem Dritten bezahlt.

Diese Handlungen sind, wie §. 37. und §. 38. gezeigt worden, Verletzungen der Rechte der Gesellschaft, oder der übrigen Gesellschafter, oder seiner selbst, und verbinden ihn zum Ersatze.

Wenn aber ein Gesellschafter mit einem Dritten Handlungen vornimmt, welche Rechte verletzen, so kann dieser Dritte nicht wissen, ob jene Handlungen Rechte verletzen, oder nicht. Er kann nicht wissen, ob der Gesellschafter, mit welchem er Handlungen vornimmt, Rechte verletzt, oder nicht. Er kann

§. 6. Wer die Allgemeine Bau-Schule besucht, ist verpflichtet, sämmtlichen Vorlesungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbe-Instituts, welche sich nach §. 4. zu Privatbaumeistern ausbilden und ein Zeugniß der Reife der ersten Abtheilung der ersten Klasse jener Anstalt beibringen, ist es gestattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung einzelne Vorlesungen der Allgemeinen Bau-Schule zu besuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des Königlichen Gewerbe-Instituts gehören.

§. 7. Eben so ist denjenigen, welche sich zu Privat-Baumeistern ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Baumeister in der Allgemeinen Bau-Schule, gestattet, nur diejenigen Vorlesungen des Lehrganges für Bau-Inspektoren zu besuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§. 8. Mit dem ersten April eines jeden Jahres beginnen die Prüfungen derjenigen, welche sich für den Lehrgang als Baumeister aufnehmen lassen. Sie erstrecken sich über die Kenntnisse, welche für die Feldmesser-Prüfung vorgeschrieben sind, ohne Unterschied, ob diese früher bestanden worden, oder nicht. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 9. Wer hiernach zu den Vorlesungen zugelassen werden kann, empfängt vom Direktor eine Karte, welche ihn zur Lösung der Matrikel berechtigt und den Lehrgang oder die einzelnen Vorlesungen bezeichnet, welche der Aufzunehmende zu besuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen Zehn Thaler.

§. 10. Das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Rthlr., für die Zulassung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 5 Rthlr. fürs Semester. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar, berechtigt zum Besuche der Vorlesungen.

§. 11. Der Lehrgang beginnt mit dem 8ten April eines jeden Jahres, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorlesungen werden um den 20sten März geschlossen. Um Pfingsten sind 14tägige Ferien.

§. 12. Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür bestimmten Stunde. Die Zöglinge sind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorlesungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten und Vorträge zu halten.

§. 13. Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlassungs-Scheine erhalten.

§. 14. Vernachlässigung des Unterrichts, auch nur in einzelnen Theilen, sie sei eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Versagung eines Zeugnisses der Reife.

§. 15. Die Wiederholung eines Lehrganges ist nur denen gestattet, welche bei regelmäßigem Besuche des Unterrichts am Ende desselben kein Zeugniß der Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld den Unterricht zu vernachlässigen gezwungen waren.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. Niemand ist gezwungen, sich durch die Allgemeine Bau-Schule für den Staatsdienst zu befähigen. Es werden aber diejenigen bei Anstellungen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, welche durch Kenntnisse, Fleiß und gute Aufführung in dieser Anstalt die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leisteten. Berlin, am 8ten September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

(gez.) v. Schuckmann.

Uebersicht der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der Allgemeinen Bau-Schule und der Stundenvertheilung.

A. Zweijähriger Cursus für Land- und Wege-Baumeister.

		wöchentlich
Erstes Semester.	Stereometrie und beschreibende Geometrie	3mal 2 - 6 Stunden.
	Physik	3 — 2 - 6 "
	Geometrische Schatten-Construktion und Perspektive	2 — 3 - 6 "
	Landschaftszeichnen	1 — 3 - 3 "
	Vortrag über antike Monumente	2 — 3 - 6 "
	Architektur-Zeichnen	2 — 4 - 8 "
	Bau-Constructions-Lehre	2 — 3 - 6 "
Zweites Semester.	Statik fester Körper	3mal 2 - 6 Stunden.
	Chemie	2 — 2 - 4 "
	Landschaftszeichnen	1 — 3 - 3 "
	Botanik	1 — 2 - 2 "
	Vortrag über Monumente	1 — 3 - 3 "
	Architektur-Zeichnen	2 — 4 - 8 "
	Bau-Constructions-Lehre	3 — 3 - 9 "
	Vortrag über Maschinen-Details	2 — 3 - 6 "
Drittes Semester.	Praktische Anwendungen der Statik	3mal 2 - 6 Stunden.
	Mineralogie	2 — 2 - 4 "
	Freies Handzeichnen	2 — 4 - 8 "
	Elemente der Wasserbaukunst	1 — 3 - 3 "
	Kameral-Bau	3 — 3 - 9 "
	Unterricht im Maschinenzeichnen	2 + 4 - 6 "
Viertes Semester.	Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik	2 + 2 — 3 - 8 Stunden.
	Ornamentenzeichnen	2 + 2 — 4 - 10 "
	Unterricht im Veranschlagen	2mal 3 - 6 "
	Vortrag über Bauführung, Geschäftsgang ꝛc.	2 — 2 - 4 "
	Vortrag über Wegebau	1 — 3 - 3 "
	Praktischer Mühlenbau	2 — 3 - 6 "

B. Eine

B. Einjähriger Cursus für angehende Bau-Inspektoren.

		wöchentlich
Erstes Semester.	Höhere Analysis und Curvenlehre .	3mal 2 ‹ 6 Stunden.
	Höhere Maschinenkunde . . .	3 — 2 ‹ 6 ‹
	Vortrag über Stadtbau . .	3 — 3 ‹ 9 ‹
	Entwerfen von Stadtgebäuden .	3 — 4 ‹ 12 ‹
	Allgemeine Wasserbaukunst . .	3 — 3 ‹ 9 ‹
Zweites Semester.	Analytische Dynamik . .	2mal 2 ‹ 4 Stunden.
	Höhere Maschinenkunde . .	2 — 2 ‹ 4 ‹
	Entwerfen und Berechnen von Maschinen	2 — 4 ‹ 8 ‹
	Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl	2 — 4 ‹ 8 ‹
	Vergleichende Geschichte der Baukunst	3 — 3 ‹ 9 ‹
	Höhere Geodäsie . . .	2 — 2 ‹ 4 ‹

Vorstehende Bestimmungen des Königlichen Ministerii des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen werden den angehenden Geometern und Baumeistern hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1831.

No. 142. Bekanntmachung. III. b. No. 152. September.

Die Beibringung der Behufs Justifizirung der Rechnungen erforderlichen Atteste über die anschlagsmäßige Verwendung der an Berechtigte aus Königl. Forsten angewiesenen Bauhölzer, wird von den Empfängern sehr häufig zur Ungebühr hingehalten. Um dem daraus sich ergebenden Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, wird nach eingeholter höherer Bestimmung hierdurch festgesetzt, daß der Nachweis über die Bauholz-Verwendung künftig von den Empfängern innerhalb einer anderthalbjährigen Frist, vom Tage der geschehenen Holz-Anweisung angerechnet, geführt werden muß. Geschieht dieses nicht, so wird in den altpreußischen Landestheilen unseres Verwaltungsbezirks folgende Bestimmung des §. 2. des Reglements vom 15ten September 1798., wegen Anordnung der damaligen Immediat-, Forst- und Bau-Kommission, gegen den in Verwendung des angewiesenen Bauholzes säumigen Holzempfänger in Anwendung gebracht werden:

„Sollte bei der Lokal-Revision der Bauten sich finden, daß entweder das assignirte Freiholz nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlage von dem Entrepreneur oder dem Hausbewohner verwendet, oder freies Bauholz bei dem Bau übrig geblieben und gar nicht gehörig verwandt worden, so muß solches im letzten Falle zum Vortheil der Staatskasse meistbietend verkauft, der Sträfliche zur Rechenschaft gezogen, auch im ersten Falle der schuldig befundene angehalten werden, den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forst-Kasse zu bezahlen."

Sämmt-

Sämmtliche Oberförster, so wie die Domainen- und Bau-Beamten, werden angewiesen, auf die genaue Erfüllung der obigen Vorschrift zu achten, und die Oberförster erhalten insbesondere noch hierdurch den Auftrag, den Bau-Inspektoren halbjährlich das Verzeichniß der über die vorgeschriebene Frist mit Beibringung der Verwendungs-Atteste in Rückstand gebliebenen Bauholz-Empfänger zugehen zu lassen und dafür zu sorgen, daß letztere in Folge der von jenen Beamten bei Gelegenheit ihrer Dienstbereisungen vorzunehmenden Lokal-Revisionen der Bauten zur Verantwortung gezogen werden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Oktober 1831.

No. 143.

Nachdem die Cholera außer mehreren Oberschlesischen Städten am linken Oder-Ufer nun auch in Breslau und in Magdeburg ausgebrochen ist und somit die Sperrlinien an der Oder und Elbe von der Krankheit ebenfalls durchbrochen worden sind, so ist Allerhöchsten Orts die Aufhebung sämmtlicher noch in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen bestandener Sperrungs-Cordons beschlossen worden, welche unverzüglich ausgeführt werden wird.

Es hören hiermit zugleich alle innere Hemmungen des Reiseverkehrs, die noch zwischen den Provinzen Schlesien, Posen, Brandenburg und Sachsen bestanden, und alle darauf Bezug habende innere Kontumaz-Einrichtungen von Seiten des Staats, sowohl für den Land- als den Wasser-Verkehr, auf; und nur die Kontumaz-Plätze gegen das Ausland bleiben auch in Schlesien, gleich denen in den Provinzen Preußen und Posen, noch fortbestehen.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß für die Provinzen Schlesien und Sachsen hiernach nun auch die in der Bekanntmachung vom 12ten September d. J. sub 4. enthaltene Bestimmung in gleicher Art wie in den anderen Provinzen in Kraft tritt:

> daß den einzelnen Orten, die sich vom Verkehr mit Reisenden ꝛc. aus angesteckten Orten frei erhalten wollen, zwar die Verweigerung des Aufenthalts, aber nicht die Verweigerung des Durchganges gegen solche Personen ꝛc. gestattet ist; und daß in dergleichen Orten jedenfalls eine auf Kosten der Kommune einzurichtende Kontumaz-Anstalt vorhanden sein muß, in welcher die Aufnahme denjenigen Personen ꝛc. nicht verweigert werden darf, die entweder der Kommune angehören, oder welche nachweisen, daß sie für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen können.

Die in der erwähnten Bekanntmachung vom 12ten September d. J. sub 7. angeordneten Gesundheits-Revisionen der Schiffer werden in den Provinzen Schlesien und Sachsen nun ebenfalls wie in den anderen Provinzen stattfinden und von den betreffenden Ober-Präsidien das Erforderliche deshalb erlassen werden.

Von den Elb-Kontumaz-Anstalten wird die vor Magdeburg, da dieser Ort

 selbst

selbst schon angesteckt ist, sogleich, die zu Sandau, Wittenberg und Torgau aber am 15ten d. M. eingehen.

Berlin, den 7ten Oktober 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission.

v. Thile.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, machen wir hiemit bekannt, daß die Aufhebung der an dem bisher bestandenen Sperr-Kordon an der obern Oder, der Neiße und Spree vorhandenen Kontumaz-Anstalten zu Spremberg, Cottbus, Guben, Krossen und Züllichau verfügt worden ist, und daß diese Anstalten und die damit in Verbindung stehenden Polizei-Bureaus mit dem 15ten d. M. außer Wirksamkeit treten sollen. Auch wird die bei Bindow angelegte Fluß-Kontumaz auf der Oder Seitens der Königl. Regierung zu Liegnitz sofort aufgehoben werden.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Oktober 1831.

Vermischte Nachrichten.

1. Abth. 780. Oktober.

Da in der Stadt Seelow seit dem 25sten September d. J. kein Erkrankungs- oder Todesfall an der Cholera vorgekommen ist, auch die vorschriftsmäßige Desinfektion der infizirten Wohnungen statt gefunden hat, so wird diese Stadt hiermit für gesund und unverdächtig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Debits-Erlaubniß. 1. Abth. 1289. September.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften unter dem 12ten d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt:

1) Bernouilli, Schweizer-Archiv für Statistik und National-Oekonomie. 5tes Bändchen. 1stes und 2tes Heft. Basel, bei Schweighäuser, 1830.
2) Hanhart, Abriß der Schweizerhistorie; ebendaselbst.
3) Derselbe, Erzählungen aus der Schweizer-Geschichte. 3 Theile. Ebendaselbst.
4) Bernouilli, Darstellungen der gesammten mechanischen Baumwollenspinnerei ꝛc. Ebendaselbst.
5) Frei. Die Quellen des Baseler Stadtrechts. Ebendaselbst.
6) Rengger. Naturgeschichte der Säugethiere, von Paraguay. Ebendaselbst.
7) F. D. Gerlach. C. Crispi Sallustii quae exstant etc. Vol. III. Ebendaselbst.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sum-

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum:	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammt-Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.
Lebuser Kreis	Frankfurth	6	vom 1. bis 8. Okt.	3	6	3	—	51	18	33	—
	Stadt Fürstenwalde	—	vom 1. bis 5. ejd.	—	—	—	—	8	1	7	—
	Stadt Lebus	—	v. 30. Spt. b. 7. Okt.	1	—	1	—	42	13	29	—
	auf Schiffen bei dem Dorfe Brieskow	1	vom 1. bis 5. ejd.	—	—	—	1	21	2	18	1
	Dorf Booßen . . .	4	vom 1. bis 5. ejd.	6	—	4	6	24	3	15	6
Friedeberger Kreis	Stadt Woldenberg	9	v. 30. Spt. b. 6. Okt.	27	9	15	12	116	33	71	12
	Stadt Driesen . . .	5	v. 25. Spt. b. 2. Okt.	48	2	31	20	115	25	70	20
	Dorf Schlanow . .	—	vom 23. b. 30. Spt.	5	1	4	—	51	19	32	—
	Dorf Alt-Belitz . .	—	v. 25. Spt. b. 2 Okt.	—	—	—	—	67	46	21	—
	Dorf Trebitsch . . .	17	v. 25. Spt. b. 2. Okt.	5	13	3	6	39	29	4	6
	Dorf Goldbruch .	1	vom 25. b. 26. Spt.	—	1	—	—	4	2	2	—
Cüstriner Kreis	Dorf Groß-Neuendorf	1	vom 24. b. 30. Spt.	2	2	1	—	20	4	16	—
	Stadt Cüstrin . .	—	vom 2. bis 7. Okt.	10	—	5	5	10	—	5	5
Landsberger Kreis	Landsberg	3	v. 29. Spt. b. 5. Okt.	3	1	1	4	28	7	17	4
	Dorf Heinersdorf .	10	v. 28. — b. 5. ejd.	—	5	5	—	67	36	31	—
	Blockwinkel	—	v. 28. — b. 5. ejd.	1	—	1	—	5	2	3	—
	Giesen	2	v. 28. — b. 5. ejd.	—	2	—	—	5	2	3	—
	Beyersdorf	9	v. 28. — b. 5. ejd.	2	10	1	—	16	10	6	—
Sternb. Kreis	Stadt Reppen . . .	20	vom 1. bis 4. ejd.	51	6	24	41	90	11	38	41
	Dorf Arensdorf . .	1	vom 30. Sept.								
Arnsw. Kreis	Stadt Neuwedell .	55	v. 26. Spt. b. 4 Okt.	121	64	51	104	263	72	130	104
	Dorf Fürstenau . .	2	v. 27. — b. 4. ejd.	2	4	—	—	13	5	8	—
	Dorf Röstenberg .	—	v. 27. — b. 3. ejd.	5	1	4	—	5	1	4	—
		146		292	117	154	199	1060	341	563	199
In den für gesund erklärten Ortschaften (s. Amtsblatt pag. 352. und 364) sind in Summa								213	98	115	
			Summa .					1273	439	678	199

In

In dem Dorfe Alt-Beelitz ist seit dem 25sten v. M. und in Goldbruch seit dem 26sten v. M. kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, so daß also diese Ortschaften als gesund und unverdächtig zu betrachten sind. Dagegen haben sich in dem Dorfe Schlanow seit dem 23sten v. M. neue Erkrankungsfälle gezeigt.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer populairen Schrift über die Cholera. 1. Abth. 225. Oktober. Eb.

Unter der Menge der über die Cholera erschienenen Schriften, welche zum Theil von Verfassern herausgegeben sind, welche diese Krankheit nicht selbst beobachtet, oder sie so geschildert haben, wie dieselbe in Ostindien und Rußland vorgekommen ist, zeichnet sich eine kleine unter dem Titel: Leichtfaßliche Anweisung zur Erkenntniß und Behandlung der Cholera für die Bewohner des platten Landes; von dem Stadtphysikus Dr. von Treyden zu Königsberg in Preußen herausgegebene Schrift aus. Da der Verfasser die Cholera in einer großen Anzahl von Fällen an seinem Wohnorte zu beobachten und zu behandeln Gelegenheit gehabt und die Krankheit so gesehen hat, wie sie in unsern Gegenden vorkömmt, so hat dessen Anweisung zur Erkenntniß und Behandlung derselben einen praktischen Werth, und da sie in einer populairen und für jedermann verständlichen Sprache abgefaßt ist und mit Berücksichtigung der bei der Cholera eintretenden verschiedenen Krankheitszustände die einfache, überall auszuführende Behandlungsweise angiebt, so wird diese Schrift, besonders für das platte Land von großem Nutzen sein, indem man durch dieselbe auch da, wo es an einem Arzte fehlt, in den Stand gesetzt wird, den Kranken auf eine zweckmäßige Weise zu Hülfe zu kommen. Da nun die gedachte Schrift für den geringen Preis von 3 Sgr. und 100 Exemplare geheftet für 6 Rthlr. in allen Buchhandlungen zu haben sind, so empfehlen wir dieselbe jedermann, besonders den Kreis- und Orts-Kommissionen, welche wohlthun werden, die Schrift in Parthieen anzuschaffen und auf jedem Dorfe zu vertheilen. Die Herrn Prediger und die Schullehrer werden es gewiß gern übernehmen, den Inhalt der Schrift den versammelten Gemeinen wiederholt vorzulesen und mit Erklärung und Belehrung zu begleiten, damit jeder Einwohner über den Gegenstand gehörig unterrichtet und in den Stand gesetzt werde, auf den Fall des Ausbruchs der Cholera sich und seinen Nebenmenschen schleunige und erfolgreiche Hülfe zu verschaffen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Grund der Bekanntmachung vom 21sten v. M. (Amtsblatt No. 39.) werden die Jahrmärkte und resp. Kram- und Viehmärkte in den Städten

Königsberg,
Schönfließ,
Neudamm,
Soldin,

Lip-

Lippehne,
Berlinchen,
Landsberg,
Arnswalde,
Reetz,
Züllichau,
Schwiebus,

an den im Kalender bestimmten Tagen abgehalten werden, wovon das Publikum hiemit in Kenntniß gesetzt wird. Es wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß in Gemäßheit der, von der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera erlassenen Bekanntmachung vom 12ten September d. J. §. 4. (s. Extrablatt zum Amtsblatte No. 37.) auch Personen und Waaren aus Orten, wo die Cholera herrscht, der Zutritt zu den Märkten nicht versagt werden darf, wenn sie sich auf ihre Kosten einer Kontumaz von fünf Tagen in der Kontumaz-Anstalt des betreffenden Orts unterwerfen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bei dem, bei uns wegen Diebstahls in Haft und Untersuchung befindlichen, aus Buchholz gebürtigen Johann Gottlieb Krüger, sind 1 Paar ganz neue Nanquin-Beinkleider und 3 baumwollene Tücher, ein buntes und zwei weiße, wovon das eine viereckig, das andere dreieckig ist, beide aber mit schmalen Spitzen benäht sind, gefunden worden, über deren ehrlichen Erwerb sich Inkulpat nicht legitimiren kann.

Es werden daher diejenigen, welchen diese Sachen entwendet worden, oder darüber nähere Auskunft geben können, aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte entweder persönlich oder schriftlich zu melden und ihr Eigenthum daran zu bescheinigen. Kosten werden in keinem Falle verursacht.

Lübben, den 6ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Franz Bartoszeck hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 3ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Signalement.

Der ꝛc. Franz Bartoszeck ist aus Gay, Samter Kreises, Provinz Posen gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 3 Zoll 1 Strich groß, unterseßter

setzter Statur, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graubraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, schwachen und schwarzen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht polnisch und etwas deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem leinenen Hemde, blauer Tuchjacke mit rothem Kragen, grauen Tuchhosen, dergleichen Tuchmütze mit rothen Biesen und einem Paar Schuhen.

Steckbrief. Der unten signalisirte Einlieger und ehemalige Schäferknecht Mathias Runge aus Rietschütz, welcher sich Diebstahls halber in Untersuchung bei uns befindet, ist in der Nacht vom 29sten zum 30sten September c. nach gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses aus hiesigem Stockhause entwichen.

Da nun an der Wiedererlangung dieses höchst gefährlichen Verbrechers viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Behörden hiermit dienstergebenst, den ꝛc. Runge im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. Vor seiner am 25sten v. M. stattgefundenen Verhaftung will er sich mehrere Monate hindurch in der Gegend von Zielenzig bei einem Kohlenbrenner Namens Päch in Arbeit befunden haben, und ist es wahrscheinlich, daß er sich wieder dort aufhält.

Schwiebus, den 8ten Oktober 1831.

Das Patrimonialgericht Rietschütz von Sommerfeldschen Antheils.

Signalement.

Der Mathias Runge ist 26 Jahr alt, katholischer Religion, aus Neu-Görtzig bei Meseritz gebürtig, circa 5 Fuß groß und untersetzter Statur, hat schwarzes Haar, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und gesunde Zähne. Bekleidet war er mit einer alten blautuchenen Mütze mit grauem Krimmer besetzt, einem blau- und roth gestreiften leinenen Halstuche, einer geflickten gelbgrauen Zeugweste mit metallenen Knöpfen, einer alten blautuchenen Jacke mit schwarzmanchesternem Kragen und gelben Knöpfen, grauen geflickten Leinwandhosen und einem kleinen werggenen Hemde.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 19ten v. M. (Amtsblatt No. 39.) verfolgte Schuhmachergesell Friedrich Wilhelm Laubitzsch aus Friedland ist ergriffen und an uns abgeliefert worden, mithin jener Steckbrief erledigt.

Neuzelle, den 3ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Der in No. 29. enthaltene Steckbrief vom 12ten Juli d. J. ist erledigt, da sich der Schneidergesell Blanke wieder in Fürstenfelde eingefunden hat.

Quartschen, den 30sten September 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 41.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1831.

Avertissement. Das im Kalauer Kreise belegene, dem Rittmeister Friedrich Casimir Behrend von der Marwitz gehörige Mannlehnrittergut Lugk, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 32485 Rthlr. 19 sgr. 7 pf. abgeschätzt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine vor dem Deputirten, Assessor v. Plötz, auf „den 10ten Mai, den 12ten August und den 15ten November d. J." Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Dem Meistbietenden soll der Zuschlag ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Es soll das, ½ Meils von der Stadt Neustettin entfernt belegene Königl. Domainen-Vorwerk Marienthron, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Ländereien und Grundstücken, bestehend aus: 161 Morg. 128 QR. Acker II. Klasse, 182 Morg. 126 QR. Acker III. Klasse, 31 Morg. 105 QR. Acker IV. Klasse, 50 Morg. 26 QR. 3jährig Land, 3 Morg. 17 QR. sechsjährig Land, 6 Morg. 149 QR. Gärten, 110 Morg. 50 QR. Feldwiesen, 104 Morg. 94 QR. beständigen Wiesen, 38 Morg. 146 QR. Hütung, 2 Morg. 153 QR. Hof- und Baustellen, 30 Morg. 85 QR. Wege, Gräben und Triften, 200 Morg. 20 QR. Acker III. Klasse im sogenannten Strohort, 14 Morg. 65 QR. Hütung ebendaselbst, zusammen 937 Morg. 84 QR.; ferner: das zur Oberförsterei Neustettin gehörige sogenannte Kloster-Revier von 4091 Morgen 174 QRuthen Flächen-Inhalt, mit dem dort befindlichen Unterförster-Dienst-Etablissement, der Obstbaumschule, und dazu belegenen Grundstücken, im Wege der öffentlichen Lizitation vom 1sten Juni 1832. ab, veräußert werden. Der Bietungstermin ist festgesetzt: a) im Betreff des Domainen-Vorwerks Marienthron auf „den 19ten Dezember c." b) im Betreff des Kloster-Reviers auf „den 20sten ejd." und wird an beiden Tagen die Lizitation vor dem Regierungs-Rath von Johnston auf dem Amtshause zu Galow bei Neustettin abgehalten werden. Kauflustige, welche im Termin gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen vorher sowohl bei dem Domainen-Amt Neustettin als auch bei uns in der Registratur der Finanz-Abtheilung eingesehen werden können. Cöslin, den 17ten September 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Avertissement. Die zum Nachlasse des allhier verstorbenen Garnwebermeisters und Krugbesitzers Lehmann gehörigen, in einem Wohnhause nebst Pertinenzien, zweien Morgenländern und einer Wiese bestehenden, zusammen auf 956 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzten Grundstücke sind theilungshalber sub hasta gestellt und zum Verkauf derselben ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 22sten November d. J. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem wir Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht sonst rechtliche Hindernisse in den Weg treten sollten, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann alltäglich in unserer Registratur näher eingesehen werden.

Drossen, den 21sten August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized

Avertissement. Die zu dem Nachlasse des allhier verstorbenen Seifensiedermeisters Johann Hübner gehörigen Grundstücke, als: 1) das am neuen Markte hierselbst belegene, nach dem großen Brande am 25sten Mai 1829. ganz neu erbaute Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 1000 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt worden, 2) die in hiesiger Feldflur belegene, in drei Feldern eingetheilte Hufe Land nebst Scheune, auf 1224 Rthlr. gewürdigt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Zu diesem Behuf ist ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 15ten November d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und laden wir zahlungsfähige Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, im Fall keine rechtlich begründeten Widersprüche erhoben werden sollten, sofort zu erwarten steht. Drossen, den 25sten August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das Kossäthengut des Friedrich Wilhelm Metzke zu Sachsendorff, bestehend in pr. pr. 45 Morgen, zu 2297 Rthlr. 4 sgr. 7 pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 1168 Rthlr. 11 sgr. gewürdigt, soll im Wege der Exekution sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 9ten November c., den 18ten Januar und den 22sten März 1832," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an. Der im letztern und peremtorischen Bietungstermin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse obwalten, zu erwarten, indem nachher kein Gebot mehr angenommen wird. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 21sten August 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben des Töpfermeisters Starrost in Groß-Teuplitz ist die, zu dessen Nachlaß gehörige, zu Groß-Teuplitz, im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene Töpfernahrung No. 32., gerichtlich auf 825 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, Behufs der Erbtheilung zur Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 7ten November d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor von Polenz anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote zu diesem Termine vorgeladen, und soll in demselben der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Pförten, den 9ten August 1831.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Gläubigers das erbliche Nießbrauchs-Recht der zu Klein-Jamno, in der Herrschaft Forst und Pförten und dem Sorauer Kreise unter No. 14. belegenen Barberschen Laaß-Bauer-Nahrung, von der sich der Werth nach der aufgenommenen Beschreibung auf 594 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. beläuft, zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 17ten November d. J." Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke, anberaumt worden ist. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich mit ihren Geboten in dem Lizitations-Termine zu melden, und soll dem Meistbietenden, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die aufgenommene Beschreibung der Nahrung kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 16ten August 1831.

Die Gräflich Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Papiermühlen-Verkauf. Die mit zwei Holländern und zwei Pütten versehene, $\frac{3}{8}$ Meilen von hier in der Falkenberger Feldmark belegene, dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Meichsner gehörige, auf 10187 Rthlr. 16 sgr. 2 pf. gewürdigte Papiermühle, soll in dem am 12ten April

k. J.

k. J. Vormittags um 9 Uhr in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst anstehenden peremtorischen Termine Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freienwalde a. d. O., den 4ten Oktober 1831.

von Jenasches Gericht über Falkenberg.

Bekanntmachung. Die zu Sieversdorff gehörige, im Lebuser Kreise bei dem Dorfe Treplin, eine Meile von der Oder, 1½ Meile von Frankfurth a. d. O. und 2 Meilen vom Friedrich-Wilhelms-Kanal belegene sogenannte Trepliner Wassermühle nebst Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1975 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in dem auf „den 1sten September, den 8ten Oktober und den 12ten November c.," jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Sieversdorff anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstückes ertheilt werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 28sten Juli 1831.

Das Patrimonialgericht über Sieversdorff.

Bekanntmachung. Die der Kirche zu Marckendorff zugehörigen 90 Morgen betragenden Kirchenländereien sollen, da in dem am 8ten v. M. angestandenen Lizitationstermine kein annehmliches Gebot erfolgt, in Gefolge der Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 23sten v. M. in dem hierzu auf „den 10ten November c. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Marckendorff anstehenden Termine anderweitig in Erb- oder Zeitpacht gegeben werden, welches Pachtlustigen unter den im Termine näher anzugebenden Bedingungen hiermit bekannt gemacht wird. Müllrose, den 4ten Oktober 1831.

Das Patrimonialgericht über Marckendorff und Kartzig.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll der Damm- und Brückzoll zu Driesen und Dragebrück für den Zeitraum vom 1sten Januar 1832. bis ult. Dezember 1837. verpachtet werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf „den 22sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" in dem Geschäfts-Lokal des Königl. Steueramts Driesen anberaumt worden, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß dieser Verpachtung der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. No. 12. pro 1829. publicirte Tarif, so wie die zum §. 8. desselben im 38sten Stück dieses Amtsblattes zur Kenntniß gebrachte Deklaration, vom 16ten d. M., zum Grunde gelegt ist, die übrigen Bedingungen aber bei uns und auf dem Steueramte zu Driesen einzusehen sind. Landsberg a. d. W., den 27sten September 1831.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung. Nachdem die Separation der hiesigen Feldmark vollendet ist, sollen die hiesigen Kirchenländereien vom 1sten Januar 1832. ab, in Erbpacht, oder auch nach den Umständen in Zeitpacht auf 12 Jahre ausgethan werden, und steht hierzu ein Termin auf „den 31sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr" an, wozu Pachtliebhaber vorgeladen werden. Die Ertragsanschläge von den verschiedenen Parzellen, so wie die Bedingungen der Vererbpachtung und resp. Zeitverpachtung können täglich auf dem Polizei-Bureau eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 24sten September 1831.

Der Superintendent und Magistrat.

Es sollen die in der zwischen Tempelburg und Mr. Friedland belegenen Königl. Linichenschen Forst noch vorhandenen Windfallhölzer, als: 121 Stück mittel Kiehnen-Bauholz, 1094 Stück klein desgleichen, 57 Stück rindschälig, 1439 Stück Bohlstämme, 3222 Klaftern Eichen-Brennholz, 183 Klaftern Büchen-Brennholz, 626½ Klafter Birken-Brennholz und 69 Klaftern

Kirch-

Kiehnen-Brennholz, öffentlich an den Meistbietenden sowohl im Ganzen, als auch in kleinen und größeren Posten, nachdem Käufer Belieben dazu haben, verkauft werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf „den 27sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" im Forsthause zu Linichen vor dem Unterschriebenen anberaumt, zu welchem recht zahlreiche Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die spezielle Aufzählungs- und Abschätzungs-Nachweisung im Termine vorgelegt und bei irgend annehmlichen Geboten, welche mindestens die Taxe erreicht haben müssen, der Zuschlag von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Cöslin, ohne Verzug ertheilt werden wird.

Dramburg, den 30sten September 1831. Der Forstmeister Schmidt.

Durch den Tod des hiesigen Kohlenhändlers Herrn Schichtmeister Lehmann, werden mehrere Herren Fabrikanten, Schmiede- und Schlossermeister ꝛc., welche von demselben zeither Steinkohlen bezogen haben, gewiß Mangel erleiden. Deshalb finde ich mich veranlaßt, allen denjenigen geehrten Kunden des ꝛc. Lehmann, denen es an hiesiger Bekanntschaft fehlen sollte, die ergebene Anzeige zu machen, daß auch ich mit Steinkohlen Geschäfte mache und zu denselben Preisen verkaufe. Es wird mir sehr angenehm sein, wenn recht bald Bestellungen dieser Art, so wie auch Speditions-Aufträge an mich eingehen, welche ich prompt und zur größten Zufriedenheit auszuführen bemüht sein werde. Maltsch a. d. O., den 26sten September 1831.

Friedrich Wilhelm Tappert, Kaufmann und Spediteur.

Die Seidenwaaren-Fabrik von Ascher & Comp. in Soldin empfiehlt einem geehrten Publikum ihre Fabrikate, bestehend in schwarzseidenen Levantins, Satinetures, Satingrees ꝛc. Durch günstige Umstände in den Stand gesetzt, sämmtliche Waaren zu sehr billigen Preisen, z. B. ordinairen Levantin zu 10 sgr., desgleichen von recht guter Qualität zu 12½, 13 und 14 sgr. die Elle, liefern zu können, wird sie auch durch die reellste Bedienung sich bestreben, das Zutrauen der geehrten Abnehmer zu rechtfertigen. Proben werden auf Verlangen franco eingesandt.

Zwei, mit guten Schulkenntnissen versehene junge Leute werden in einer hiesigen Material-Handlung als Lehrlinge gesucht. G. Braun, Curtier in Frankfurth a. d. O., große Scharrnstraße No. 34.

Inserendum. Ein tüchtiger Brenner, der auch zugleich Brauer sein muß, und welcher sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über seine bisherige Aufführung, gute und genügende Atteste beizubringen im Stande ist, kann sich wegen eines guten Dienstes zu Weihnachten d. J. bei mir sofort persönlich melden. Amt Zellin a. d. O., den 6ten Oktober 1831.

Der Königl. Amtsrath Bohm.

Schaaf-Verkauf. „Am 18ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Klein-Gandern 43 alte Hammel und 17 Märzschaafe, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Reppen, den 3ten Oktober 1831. Vig. comm. Der Ger. Aktuarius Hilliges.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der mir vorgesetzten hohen Behörde habe ich die Verwaltung einer Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeldt für hiesige Stadt und Umgegend übernommen, wovon ich das betreffende Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß setze, daß ich von jetzt an jeden Antrag auf Versicherung gegen Feuers-Gefahr anzunehmen bereit bin, soweit dies nämlich sowohl den gesetzlichen Bestimmungen als auch den Statuten der Gesellschaft nach, zulässig ist.

Cüstrin, den 9ten Oktober 1831. Der Forst-Rendant Gericke.

Bekanntmachung. Ich mache dem geehrten reisenden Publikum ganz ergebenst bekannt, daß ich von Michaeli d. J. an den Gasthof und Krugnahrung zu Zollen übernommen habe, wo ich jeden Reisenden und mich Besuchenden aufs billigste und gut bewirthen werde.

Zollen bei Soldin, den 29sten September 1831. C. F. Ramschütz, Gastwirth.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 42.

Ausgegeben den 19ten Oktober 1831.

Verordnung des Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Poſen ſollen, da die Sperre der Warthe bei deren Einfluſſe aus dem Königreiche Polen, ſo wie die nach Inhalt meiner Bekanntmachung vom 26ſten v. M. ſtatt gehabte Einrichtung von Reviſions-Stellen zur Unterſuchung des Geſundheits-uſtandes der Schiffer und ihrer Mannſchaften bei Vordamm, Landsberg a. d. W. und Cüſtrin weitere Vorſichts-Maaßregeln nicht erheiſchen, keine beſondere derartige Reviſions-Stellen im Großherzogthum Poſen errichtet werden. Dagegen beſtehet für die auf der Warthe aus Polen eingehenden Gefäße eine Reviſions- und Contumaz-Anſtalt in Pogorzellice und außerdem wird ſtrenge auf die Befolgung der hinſichtlich der Legitimations- und Geſundheitsſcheine beſtehenden Vorſchriften gehalten werden.

Dieſes wird zur Kenntniß des Handel- und Schiffahrttreibenden Publikums der Provinz Brandenburg gebracht.

Berlin, den 11ten Oktober 1831.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Baſſewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 144. 1. Abth. 284. Oktober. 60.

Es iſt zwar durch unſere Verfügung vom 21ſten v. M. (Amtsblatt St. 39.) beſtimmt worden, daß den Pack- und Bündeljuden, das heißt ſolchen Juden, die zu Fuß ankommen und ihre unbedeutenden Waarenvorräthe in Säcken oder Päcken umhertragen, der Zutritt zu den Jahrmärkten nicht verſtattet werden ſoll.

Da diese Vorschrift aber dahin gemißdeutet worden ist, daß man allen fremden jüdischen Handelsleuten auf einigen Märkten den Zutritt verweigert hat, so finden wir uns veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß solchen jüdischen Handelsleuten, welche sich als solche legitimiren und mit Gesundheitszeugnissen versehen sind, wenn sie zu Wagen und mit angemessenen Waarenvorräthen ankommen, der Zutritt zu den Märkten nicht verweigert werden soll. Diese Bestimmung gilt auch von denjenigen jüdischen Handelsleuten, welche in Schermeisel, Grochow, dem Großherzogthum Posen und der Niederlausitz zu Hause gehören. Kommen dieselben aus einem Orte, wo die Cholera herrscht, so findet die Bestimmung der Königlichen Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera in der Bekanntmachung vom 12ten September d. J. §. 4. Anwendung, nach welcher die Zulassung von einer 5tägigen Contumaz in der Contumaz-Anstalt der betreffenden Stadt, wohin die gedachten Personen zu Markt kommen wollen, abhängig gemacht wird. Wollen sie sich derselben auf ihre Kosten unterwerfen, so dürfen sie nicht zurück gewiesen, sondern es muß ihnen die Zulassung verstattet werden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1831.

No. 145. Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben, nachdem die Cholera nunmehr auch in Magdeburg und Breslau ausgebrochen ist, und somit ebenfalls die Elbe überschritten hat, zu befehlen geruhet, daß anjetzt sämmtliche an der Oder, Neiße, Spree und Elbe aufgestellten Militair-Cordons, so wie auch alle innere Wasser- und Land-Contumaz-Anstalten aufgehoben, und der freie Verkehr zwischen den Provinzen jedoch mit Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln und den Paßvorschriften wieder hergestellt werden soll. Diesem Allerhöchsten Befehle zufolge werden sofort die zu der, durch unsere Bekanntmachung vom 3ten d. M. angeordneten Aufstellung des Elb-Sperr-Cordons verwendeten Truppen zurückgezogen, auch die Contumaz-Anstalten zu Magdeburg und zu Derben am Plauenschen Kanale aufgehoben werden, dagegen erfolgt die Aufhebung der Contumaz-Anstalten zu Sandau, Wittenberg und Torgau erst mit dem 15ten d. M. Es tritt sodann der ungehemmte freie Verkehr zwischen dem rechten und linken Elbufer, jedoch unter genauer Beobachtung der örtlichen sanitätspolizeilichen Maaßregeln und vorzüglich der Paßvorschriften wieder ein. Den einzelnen Orten bleibt überlassen, sich nach Vorschrift des §. 4. der von der Königl. Immediat-Kommission unterm 12ten v. M. erlassenen Verordnung beim Durchgange von Reisenden und Waaren aus inficirten Orten zu schützen. Bei Aufhebung der Fluß-Contumazen und bei Wiederherstellung der freien Schifffahrt auf der Elbe findet auch ferner noch die, im §. 7. der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Gesundheits-Revision der Schiffer und ihrer Mannschaften statt, und zwar nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Geheimen Staats-Ministers vom 21sten v. M.

A. Für

A. Für die Elbe zu Mühlberg, Torgau, Wittenberg, Acken, Magdeburg und Hauptzollamt Wittenberge. Die Revisionsstelle zu Derben wird aufgehoben, dagegen wird eine solche neu zu Tangermünde eingerichtet werden.

B. Für die Saale zu Weißenfels, Halle, Alsleben und Calbe.

Dagegen wird die am 3ten d. M. angeordnete Einrichtung einer Revisionsstelle zu Saalhorn wieder aufgehoben.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1831.

Von Seiten des Königlichen Ober-Präsidii der Geheime Staatsminister v. Klewitz.

Von Seiten des Königl. interimistischen General-Commando's im Bezirk des IVten Armee-Corps der Generallieutenant Graf v. Hacke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1831.

No. 146. Bekanntmachung in Betreff der Abhaltung der diesjährigen Martini-Messe zu Frankfurth a. d. O. I. Abth. 32s. Oktober.

Dem Handel treibenden Publiko des In- und Auslandes wird hiermit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera die diesjährige Martini-Messe zu Frankfurth a. d. O. in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird.

Da die obwaltenden Zeitverhältnisse aber mehrere Rücksichten und Maaßregeln nothwendig machen, so werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Es sind für alle Personen und Waaren, welche die hiesige Messe besuchen wollen, über folgende Städte Handelsstraßen nach Frankfurth a. d. O. bestimmt, nehmlich: 1) Müncheberg, 2) Beeskow, 3) Luckau, 4) Cottbus, 5) Sorau, 6) Krossen, 7) Züllichau, 8) Zielenzig, 9) Friedeberg, 10) Soldin, 11) Königsberg i. d. N.

2) Alle in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingehenden und ihre Richtung nach Frankfurth a. d. O. nehmenden Personen und Waaren müssen eine der gedachten Handelsstraßen einschlagen und sich bei dem Polizei-Bureau melden, welches in jeder der genannten Städte errichtet worden ist, um ihre Gesundheits-Zeugnisse vorzuzeigen.

3) Jeder zur Messe reisende Inländer muß, wenn er aus einem gesunden Orte kommt, mit einer Legitimations-Karte oder mit einem Passe versehen sein, in welchem der Gesundheits-Zustand des Orts, aus welchem er kommt, angegeben ist. Kommt er aber aus einem von der Cholera infizirten Orte, so muß er ein Gesundheits-Attest der Orts-Sanitäts-Kommission besitzen. Auf diese Zeugnisse soll jeder Reisende und jeder Waarenführer ungehindert eingelassen werden. Fehlen aber diese Zeugnisse, oder sind sie nicht in Ordnung, so wird er ohne Weiteres an dem betreffenden Einlaß-Ort zurückgewiesen

wiesen werden. Es versteht sich übrigens, daß Jeder, der nach den Gesetzen paßpflichtig ist, außer dem Gesundheits-Zeugnisse auch einen Paß produziren muß.

4) Jeder Ausländer, der zur Messe gehen will, bedarf eines Passes, in welchem der Gesundheits-Zustand des Orts, aus welchem er kommt, bemerkt ist, um ebenfalls ungehindert eingelassen zu werden. Der Mangel desselben bedingt die Zurückweisung an dem betreffenden Einlaß-Orte.

5) Jeder inländische und ausländische Reisende und Waarenführer, welcher aus einem gesunden Orte kommt und sich nicht an Orten, wo die Cholera herrscht, aufgehalten hat, sich auch durch die Visa des Polizei-Bureaus des Einlaß-Ortes legitimirt, insofern er nicht im Regierungs-Bezirke selbst ortsgehörig ist, soll ungehindert Einlaß in die Stadt Frankfurth finden. Kommt er aber aus einem infizirten Orte, oder hat er sich in einem solchen aufgehalten, so muß er sich zu Frankfurth einer 5tägigen Kontumaz auf seine Kosten unterwerfen, wobei aber die Zeit in Anrechnung kommen soll, welche er zuletzt in gesunden Gegenden zugebracht hat. Um sich also gehörig ausweisen zu können, muß kein Reisender und Waarenführer es unterlassen, seinen Paß, oder sein Gesundheits-Attest, oder seine Legitimations-Karte in jedem Orte, wo er Nachtquartier hält, visiren zu lassen.

6) Pack- und Bündeljuden, d. h. solche, welche zu Fuße gehen und ihre geringen Waaren oder Habseligkeiten in Säcken oder Päcken mit sich führen, sind überall, wo man sie antrifft, zurückzuweisen, da denselben der Zutritt zu der hiesigen Messe nicht verstattet werden soll. Dagegen gelten für alle in- und ausländische jüdische Handelsleute, welche auf Wagen zur Messe reisen, die ad 3., 4. und 5. erlassenen Bestimmungen.

7) Es sollen alle Waaren ohne Unterschied zu der hiesigen Messe zugelassen werden, mit Ausnahme alter Kleider und gebrauchter Betten, insofern sie Handelsartikel sind. Diese sind an den Einlaß-Oertern überall zurückzuweisen.

8) In Betreff der Schiffer, welche Waaren zur hiesigen Messe führen, behält es bei der Gesundheits-Revision sein Bewenden, welche an den öffentlich bekannt gemachten Revisions-Stellen angeordnet worden ist.

Wir wünschen, daß jeder In- und Ausländer, welcher die diesjährige Martini-Messe besuchen will, von diesen Bestimmungen Kenntniß nehmen und sich genau darnach achten möge, um nicht Hindernisse auf seiner Reise zu finden und der Gefahr ausgesetzt zu sein, zurückgewiesen zu werden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1831.

No. 147. Bekanntmachung, betreffend die

Nach der unterm 7ten Februar 1827. erlassenen, in das Amtsblatt Stück 7. pag. 53. aufgenommenen Bekanntmachung sub B. No. 4. ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Oktober 1826. bestimmt worden, daß den mit

Pension,

Pension, Wartegeld oder Gnadengehalt entlassenen Unter-Chirurgen, Feldwebeln, Wachtmeistern, Unteroffizieren und Gemeinen bei der Wiederanstellung im Civildienst jene Pensionen ꝛc. ganz oder theilweise belassen werden dürfen, wenn das Einkommen der letztern Stellen, nach Abzug der darunter etwa begriffenen Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz

a) von 50 Rthlr. bei den Gemeinen,

b) von 72 Rthlr. bei den Unteroffizieren,

c) von 100 Rthlr. bei den Wachtmeistern, Feldwebeln und Unter-Chirurgen erreicht.

Wiedereinziehung oder Belassung der Pensionen und Wartegelder der im Civildienst anzustellenden Militair-Personen. 1. Abt. K. 125.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Einkommen aus der Civilstelle nicht in einem festen Gehalte, sondern ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen, als Exekutions-Gebühren, Tantiemen ꝛc. besteht.

Damit nun im letztern Falle ein übereinstimmendes Verfahren statt finde, ist von dem Königl. Staats-Ministerio, unterm 9ten März d. J., angeordnet worden:

1) daß die Höhe eines solchen unfixirten Diensteinkommens, nach einer Fraktion der Einnahme des Vorgängers im Dienste aus den letzten drei Jahren berechnet, und für die nächsten drei Jahre zur Norm genommen werden solle;
2) nach Ablauf dieser drei Jahre soll alsdann die in denselben statt gehabte Diensteinnahme von Neuem zur Fraktion gezogen, und danach der Zuschuß für die folgenden Jahre regulirt, und in derselben Art von 3 zu 3 Jahren mit Ermittelung des Einkommens und Feststellung des Zuschusses fortgefahren werden;
3) bei Berechnung dieser Hebungen werden da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungs-Kosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und wenn die Dienst-Einnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht werden;
4) in denjenigen Stellen aber, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ohngefähren Betrag der stattgehabten Hebungen supplirt und für die Fraktion benutzt.

Alle Staats- und Kommunal-Behörden haben sich hiernach pünktlich zu achten, und die Anträge auf die Bewilligung des Fortgenusses von Militair-Gnaden-Gehältern vorkommenden Falls in vorgedachter Art zu begründen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1831.

No. 148. Bekanntmachung. III. b No. 452. September.

Von den Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei sind wir mittelst Rescripts vom 20sten April v. J. von den Bestimmungen einer Allerhöchsten Kabinetsordre in Kenntniß gesetzt worden, nach welchen sämmt-

sämmtlichen zurückgebliebenen Familien der Unteroffiziere und Soldaten aller damals schon ausmarschirten oder noch ausmarschirenden Truppentheile die Erlaubniß, in benachbarten Königl. Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln, ertheilt, oder da wo dieses nicht anwendbar seyn mögte, denselben eine Geld-Unterstützung für eine halbe Klafter harten Knüppelholzes monatlich für jede Familie, nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe oder dem am Orte üblichen Preise verabreicht werden soll.

Es ist zugleich im obigen Rescripte festgesetzt worden, daß bei der baaren Geld-Unterstützung mutterlose Kinder auch als eine Familie anzusehen, und solchen dieselbe Unterstützung zu gewähren sei, welche ihren Müttern gebühren würde. Nach einer späteren Bestimmung der zuvor benannten hohen Ministerien findet indessen die vorgedachte Begünstigung nur bei den zurückgelassenen Familien der Linien-Truppen Anwendung, und es soll unter der Benennung — Lokal-Werth — der städtische Marktpreis verstanden werden.

Bei den für den bevorstehenden Winter hiernach erforderlichen Anordnungen muß überall, wo die Königlichen Forsten, aus welchen das Raff- und Leseholz erholt werden kann, nicht über zwei Meilen von dem Wohnorte der zurückgebliebenen Familien entfernt sind, die Natural-Nutzung in der Art als Regel eintreten, daß ein Mitglied derselben befugt seyn soll, den Bedarf an Raff- und Leseholz aus dem dazu bestimmten Königl. Forst-Distrikte an den angeordneten Tagen zwei Mal in der Woche mit der Karre gleich den übrigen Heidemiethern zu holen. Von dieser Natural-Nutzung bleiben nur diejenigen Familien ausgeschlossen und zur Geld-Unterstützung zu notiren, bei welchen die Benutzung des Raff- und Leseholzes durch die Zurückgebliebenen nicht möglich ist, z. B. wo mutterlose Kinder zurückgeblieben sind, oder wo die Ehegattinnen körperlich zu schwach zur Erholung desselben sind, und keine Kinder bei sich haben, welche so weit erwachsen wären, um deren Thätigkeit dabei in Anspruch zu nehmen.

Mit Rücksicht auf obige allgemeine Bestimmungen werden die Magistrate sämmtlicher Städte, deren Garnisonen ausmarschirt sind, sobald Königl. Forsten in der angegebenen Nähe sich befinden, angewiesen, sich sofort mit dem betreffenden Oberförster, hinsichtlich des anzuweisenden Forst-Distrikts zu einigen, und die Oberförster werden hierdurch ermächtigt, auf den Grund des ihnen gleichzeitig von den Magistraten zu übergebenden, den Truppentheil nachweisenden Verzeichnisses der zur Natural-Nutzung zuzulassenden Militair-Familien, dem mit einem Scheine des betreffenden Magistrats sich jedesmal legitimirenden Mitgliede einer solchen Familie in der zuvor angegebenen Art daselbst die Erholung des Raff- und Leseholzes vom 1sten November d. J. bis ultimo März k. J. zu gestatten. Die uns gleichzeitig und zwar spätestens bis zum 10ten k. M. von den Magistraten einzureichenden Verzeichnisse aber, müssen auch die zur Geld-Unterstützung notirten Familien in einer besondern Rubrik, mit Angabe der der Natural-Nutzung für diese entgegenstehenden Gründe speziell nachweisen, und hinsicht-

Schiffe nicht Eigentum Deutschen und ohne dass Waren des Feindes Eigentum sind, sowie Waren, welche nicht Kriegskonterbande sind, auf neutralen Schiffen nicht der Wegnahme unterliegen.

Artikel 24. Die Blockade muss, um bindend zu sein, wirksam sein, das heißt durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, welche imstande ist, tatsächlich den Zugang zu der Küste des feindlichen Staates zu verhindern. Die Frage, ob eine Blockade wirksam aufrechterhalten wird, ist eine Tatfrage.

Artikel 25. Eine Blockade muss den Schiffen aller Nationen gegenüber unparteiisch durchgeführt werden.

Artikel 26. Eine Blockade darf nicht willkürlich erklärt werden. Sie darf nur erklärt werden, wenn die Mächte, welche sie durchführen, über die Streitmacht verfügen, welche erforderlich ist, um sie wirksam zu machen.

Artikel 27. Eine Blockade muss durch eine Erklärung der Mächte, welche sie durchführen, angekündigt werden. Diese Erklärung wird den neutralen Mächten durch diplomatischen Weg mitgeteilt werden.

Artikel 28. Die Blockade muss durch eine Erklärung der Mächte, welche sie durchführen, angekündigt werden. Diese Erklärung wird den neutralen Mächten durch diplomatischen Weg mitgeteilt werden.

Artikel 29. Eine Blockade darf nicht willkürlich erklärt werden. Sie darf nur erklärt werden, wenn die Mächte, welche sie durchführen, über die Streitmacht verfügen, welche erforderlich ist, um sie wirksam zu machen.

Artikel 30. Eine Blockade muss durch eine Erklärung der Mächte, welche sie durchführen, angekündigt werden. Diese Erklärung wird den neutralen Mächten durch diplomatischen Weg mitgeteilt werden.

Artikel 31. Eine Blockade darf nicht willkürlich erklärt werden. Sie darf nur erklärt werden, wenn die Mächte, welche sie durchführen, über die Streitmacht verfügen, welche erforderlich ist, um sie wirksam zu machen.

Artikel 32. Eine Blockade muss durch eine Erklärung der Mächte, welche sie durchführen, angekündigt werden. Diese Erklärung wird den neutralen Mächten durch diplomatischen Weg mitgeteilt werden.

ist durch inzwischen ergangene Cirkular-Verfügung vom 4ten Juli c. als erledigt anzusehen. Durch die gedachte allerhöchste Kabinetsordre ist in den Rechten des Fiskus nichts verändert, und sind dieselben weder beschränkt noch erweitert worden. Die Korrespondenz mit dem Königl. Finanz-Ministerium hat keinen andern Gegenstand gehabt, als den, wie es der fiskalischen Behörde erleichtert und möglich gemacht werde, die bisherigen Rechte des Fiskus wahrzunehmen. Ob eine Depositalmasse für ein bonum vacans erklärt, und dem Fiskus zugesprochen werden könne, ist in jedem einzelnen Falle nach den Gesetzen zu prüfen, und durch das ergehende Erkenntniß rechtlich festzustellen, und deshalb ist in der Verfügung vom 4ten v. Mts. festgesetzt, es stehe den Interessenten, mithin auch dem Fiskus frei, in Rücksicht derjenigen Depositat-Massen, wegen welcher mit Erfolge Rechtens eine Ediktal-Citation Behufs der Ausmittelung der Eigenthümer oder Erben, und in deren Ermangelung zur Erklärung der Massen für bona vacantia ausgebracht werden könne, dieselbe zu extrahiren.

Dies vorausgeschickt, ist das Justiz-Ministerium mit der Meinung des Königl. Oberlandesgerichts einverstanden, daß Fiskus eine Depositat-Masse nur in dem Falle als bonum vacans beanspruchen könne, wenn eine ganze Nachlaßmasse als vakante Erbschaft ad Depositum gebracht ist.

A. L. R. Thl. 2. Tit. 16. §. 4. §. 16. seq. und Thl. 1. Tit. 9. §. 481.

Andere von Anfang herrnlose oder in der Folge herrnlos gewordene Sachen, Grundstücke ausgenommen, sind dem Fiskus nicht vorbehalten, und können ohne besondere Einwilligung desselben in Besitz genommen werden.

A. L. R. Thl. 2. Tit. 16. §. 7.

Befinden sich dergleichen daher in den Depositorien der Königl. Gerichte, so sind sie nach den Bestimmungen des §. 391. des Anhangs zur A. G. O. und der dieselben erweiternden allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten März pr. an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abzuliefern, und nur den sich legitimirenden wahren Eigenthümern oder deren Erben steht das Rückforderungsrecht zu. Eine vom Fiskus auszubringende Ediktal-Citation ist daher in keiner Art zu begründen. Hierbei wird zugleich bemerkt, daß der §. 392. des Anhangs zur A. G. O., welcher verordnet, daß, wenn es zu einem wirklichen Aufgebot unbekannter Depositat-Interessenten kommt, die Vorschriften des §. 171. a. — c. Anwendung finden sollen, einen ganz verschiedenen Gegenstand betrifft. Es ist dieser §. aus dem an das Oberlandesgericht zu Stettin ergangenen, im 10ten Bande der Mathisschen juristischen Monatsschrift abgedruckten Rescripte vom 30sten Oktober 1809. entnommen, und es wurde daher über die Anfrage entschieden: ob zur Ausmittelung der Defekte eines Depositat-Rendanten und sonstiger Ansprüche die unbekannten Depositat-Interessenten öffentlich aufgefordert und unter der Warnung vorgeladen werden könnten, daß sie nach fruchtlosem Ablauf des Termins ihrer Ansprüche an die Depositat-Kasse verlustig seyn, und an die Person

des-

desjenigen, welchem sie die Gelder oder Sachen für das Depositorium abgeliefert haben, verwiesen werden sollen.

Es kommt endlich noch der Fall zur Erwägung, wenn die zur Wittwen-Kasse abgelieferten Gelder einer bestimmten Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, gehören. Die Befugniß, auf Todeserklärung eines solchen Abwesenden anzutragen, steht nach Maasgabe der §§. 825. und 826. Tit. 18. Theil 2. des A. L. R. und des §. 282. des Anhangs zur A. G. O. nur den nächsten Verwandten, in deren Ermangelung dem Vormunde, unter Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts zu. Sollte Fiskus in solchem Falle die Autorisation des Vormundes verlangen und in Antrag bringen, so ist vor allen Dingen zu prüfen, ob überhaupt die gesetzlichen Erfordernisse zur Ausbringung der Ediktal-Citation vorhanden sind, ob die Erbschaft nach erfolgter Todeserklärung wirklich herrnlos werden würde, und ob man überhaupt dem Fiskus das Recht, die Sache zu betreiben, einräumen könne, namentlich ob der Vormund nicht vorzieht, seinen Kuranden die Ansprüche an das Kapital-Vermögen, welches der Wittwenkasse zum Nießbrauch überwiesen ist, bis zu seiner möglichen Rückkehr unverändert zu konserviren, da bei erfolgter Todeserklärung die Bestimmung des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 847. bis 852. eintreten würde.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach das Verfahren in jedem einzelnen Fall nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen, und die Untergerichte des Departements mit ebenmäßiger Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29sten August 1831.

Ministerium der Justiz.
(gez.) Sack.

Vorstehendes Reskript wird den Untergerichten des hiesigen Departements, mit Bezug auf die Verfügung vom 27sten Juli d. J. Amtsblatt de 1831. pag. 243., zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1831.

Die Gerichtsbarkeit über das Erbpachtsvorwerk Herzberg und die dazu gehörigen 14 Kolonisten-Stellen, ist dem Gerichtsamte Beeskow übertragen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. No. 38.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1831.

Personal-Chronik.

Der Pharmazeut Heinrich Ludwig Ferdinand Bölicke ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Golßen niedergelassen.

Der Wundarzt erster Klasse, Gotthilf Wilhelm Benkert, ist nach dem erfolgten Absterben des Kreis-Chirurgus Skuhr zu Guben als Kreis-Chirurgus im Gubner Kreise bestellt worden, und wird sich zu Guben niederlassen.

Der Dr. medicinae Dèwé in Zielenzig, der Ackerbürger Schrefeld und der Kietzerbürger Martin Buchholz zu Lebus, der Gastwirth Buchholz zu Arnswalde, der Ackerbürger Sontag zu Neuwedell, sind zu Rathsmännern; der Mechanikus Roske, der Schönfärber Conrad, der Kaufmann Müthe und der bisherige Rathsherr Schrodt zu Züllichau, zu Rathsherrn, der Kämmerer Schreck daselbst, als solcher, der Stadtrath Böttticher zu Frankfurth als solcher, der bisherige Rathsherr Mehls zu Landsberg a. d. W. zum Bürgermeister und der Bürgermeister Cranz zu Neudamm als solcher anderweit gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind berufen worden:

der Kandidat Hahn zum evangelischen Adjunktus ministerii und Rektor der Schule in Dobrilugk, der Seminarist Rademacher zum evangelischen Küster und Schullehrer in Groß-Wubiser, Superintendentur Königsberg i. d. N., der Schullehrer Albrecht zu Neu-Gurkowschbruch zum evangelischen Küster und Schullehrer in Gottschimm, Superintendentur Friedeberg, der zeitherige interimistische Schullehrer Kranig zum evangelischen Schullehrer in Kerstenbrück, Superintendentur Cüstrin, der Schullehrer Lehmann zu Mauft zum evangelischen Schullehrer in Drehnow, Superintendentur Cottbus, der Schullehrer Klaunick zu Groß-Kirschbaum, Amts Lagow, zum evangelischen Küster und Schullehrer in Jädickendorff, Superintendentur Königsberg i. d. N., der zeitherige Schullehrer Beeck zum gleichzeitigen evangelischen Küster zu Quartschen und der Schullehrer Schauer zum gleichzeitigen evangelischen Küster in Kutzdorff, Superintendentur Cüstrin.

Bestätiget sind:

der Kandidat Radunsky als evangelischer Prediger zu Schönborn, Superintendentur Züllichau, der Kandidat Schöffer als evangelischer Prediger zu Booßen, I. Frankfurther Superintendentur, der Kandidat Nikolai als Subdiakonus und evangelischer Rektor zu Wetschau, Superintendentur Calau, der Kandidat Gerhardt als evangelischer Prediger zu Deutsch-Sagar, Superintendentur Crossen, der Prediger Magnus in Treplin als evangelischer Prediger zu Reitwen und der Kandidat Wilde als evangelischer Prediger zu Treplin, II. Frankfurther Superintendentur, der Kandidat Schelle als evangelischer Prediger zu Tammendorff, Superintendentur Crossen, der Kandidat Pflugmacher als evangelischer Rektor zu Reppen, II. Sternberger Superintendentur, der Küster und Schullehrer Maager in Quitram bei Deutsch-Krone als evangelischer Schullehrer zu Springe und Werder, Superintendentur Arnswalde, der Seminarist Daubitz als Organist und evangelischer Schullehrer zu

Neu-

Neuwedell, Superintendentur Arnswalde, der Schullehrer Pichler in Lebus als evangelischer Schullehrer zu Trettin, I. Frankfurther Superintendentur, der Küster und Schullehrer Jänsch in Klein-Czettritz als evangelischer Küster und Schullehrer zu Dechsel, Superintendentur Landsberg a. d. W., der Seminarist Schütze als evangelischer Küster und Schullehrer zu Raduhn, Superintendentur Königsberg i. d. N. und der Küster und Schullehrer Heinrich in Thiemendorf als evangelischer Küster und Schullehrer zu Kurtschow, Superintendentur Crossen.

Gestorben sind:

der evangelische Prediger Siegert zu Göritz, I. Frankfurther Superintendentur, der evangelische Küster und Schullehrer Grassow zu Lässig, I. Frankfurther Superintendentur, Berndt zu Neu-Ulm, Superintendentur Friedeberg, Rhein zu Alt-Rüdnitz, Superintendentur Königsberg i. d. N., der evangelische Kantor und Schullehrer Schirmer zu Muschten, Superintendentur Züllichau und der evangelische Schullehrer Zerban zu Sembten, Superintendentur Guben.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Da sich seit dem 8ten d. M. in der Stadt Frankfurth, und zwar weder in der Stadt selbst, noch in den Vorstädten, auch in dem Kinder-Institute, ein neuer, der Cholera verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfall ereignet hat, vielmehr der Gesundheitszustand der Stadt durchaus befriedigend ist, so wird dieselbe hiermit für gesund und unverdächtig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es erscheint zu Berlin wöchentlich drei mal ein periodisches Blatt, unter dem Titel: Berliner Cholera-Zeitung, im Verlage des Buchhändlers F. Dümmler, woselbst, so wie in andern Buchhandlungen, 12 Nummern für den Preis von 20 sgr. zu haben sind. Da nun diese Zeitung mehrere Nachrichten in Beziehung auf die Cholera aus amtlichen und Privat-Quellen mittheilt, auch ärztliche und interessante Aufsätze über gemachte Beobachtungen bei der Cholera, die Verbreitung derselben, die dagegen in Anwendung gebrachten Heilmethoden u. s. w. enthält; so finden wir uns veranlaßt, sowohl die Aerzte als das Publikum darauf aufmerksam zu machen. 1. Abth. 58. Oktober. Ch.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sum-

Summarischer Gehaltsetat

für das Regierungsjahr Friedrich I. in Preußen. Vom 18. Januar 1701 bis dahin 1702.

Fort.	Tit.	Namen	Gehalt	Zulage	Tafelgelder	Quartiergelder	Fuhrgelder	Deputat	Summa
			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
		Uebertrag laut Etat de 1700	1	2	3	4	5	6	7
Berlin	Graf Dohna	6. Fl. 6. Gr. 8 Pf.	1000						1000
	Graf Wartenberg	6. Fl. 6. Gr. 8 Pf.	1000						1000
	Graf Sparr		1000						1000
	Graf Schlippenbach		1000						1000
	Graf Schwerin		1000						1000
	Graf Wartenberg		1000						1000
	Graf Dohna		1000						1000
	Graf Schlippenbach		1000						1000
	Graf Schwerin		1000						1000
	Graf Sparr		1000						1000
	Graf Dohna		1000						1000
	Graf Wartenberg		1000						1000
	Graf Schwerin		1000						1000
	Graf Schlippenbach

dorf seit dem 6ten d. M. und in der Stadt Frankfurth a. d. O. seit dem 8ten d. M. kein neuer Erkrankungs- oder Todesfall an der Cholera vorgekommen, weshalb diese Ortschaften als gesund und unverdächtig zu betrachten sind.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist eine kleine Schrift unter dem Titel: „Die Cholera-Krankheit in Danzig" erschienen, welche über den Hergang der Seuche in dieser Stadt, die dabei gemachten Beobachtungen und über die daraus herzuleitenden Folgerungen Auskunft giebt. Da nun der Inhalt dieser Schrift dazu geeignet ist, das Publikum zu beruhigen und manche unbegründete Besorgnisse zu zerstreuen, so glauben wir, darauf aufmerksam machen zu müssen, mit dem Bemerken, daß dieselbe in der Maurerschen Buchhandlung zu Berlin für einen geringen Preis zu haben ist und auch durch jede andere Buchhandlung bezogen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Grund der Bekanntmachung vom 21sten v. M., (Amtsblatt Stück 39.) wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Kram- und Viehmärkte zu

Liebenau,
Mohrin,
Göritz,
Zellin,
Göritz und Trebschen

an den im Kalender bestimmten Tagen abgehalten werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Um mehrfachen Anfragen zu begegnen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß gegenwärtig der Unterricht in der französischen Sprache mit unter die öffentlichen Lehrgegenstände des hiesigen Gymnasiums aufgenommen worden ist, so wie auch, daß der neue Lehrkursus mit dem 17ten d. M. beginnt.

Königsberg i. d. N., den 1sten Oktober 1831.

Arnold, Direktor des Gymnasiums.

Tabelle

Tabelle
über die Witterungs- und Stand-Beobachtungen an Stationen der Provinz Brandenburg, Pom-
mern, Posen, Preußen und Schlesien im Monat Januar 1879.

Name der Station	Witterung			Wind		Luftdruck		Temperatur		Feuchtigkeit		Niederschlag		Stand der Saale
	Mittel	Maximum	Minimum	Richtung	Stärke	Mittel	Schwankung	Mittel	Schwankung	Mittel	Schwankung	Menge	Höhe	Höhe
1 Swinemünde	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
2 Stettin	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
3 Stargard	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
4 Pyritz	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
5 Arnswalde	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
6 Schivelbein	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
7 Dramburg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
8 Neustettin	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
9 Schlawe	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
10 Stolp	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
11 Lauenburg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
12 Bütow	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
13 Rummelsburg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
14 Köslin	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
15 Kolberg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
16 Belgard	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
17 Cöslin	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
18 Rummelsburg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
19 Köslin	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
20 Kolberg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
21 Belgard	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
22 Cöslin	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
23 Rummelsburg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
24 Köslin	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
25 Kolberg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
26 Belgard	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
27 Cöslin	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
28 Rummelsburg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
29 Köslin	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
30 Kolberg	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
31 Belgard	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	
Summe														
Durchschnitt	4,1	6,0	2,0	SW	3,0	336,0	2,0	0,0	2,0	90	10	0,0	0,0	

Bekanntmachung.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 20sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 327. und 347.
" " D. à 50 Rthlr. No. 36., 81., 155., 228., 329., 583. und 631.
" " Aa. à 1000 Rthlr. No. 197., 351., 889., 996., 1656., 2075., 2358., 2432., 2501., 2644., 2645., 2646., 2763. und 2975.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 25. Rthlr. die Scheine von No. 12617. bis 13124. zur Zahlung im Termin Ostern 1832. ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oster-Termins 1832. die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23sten September 1831.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.
v. Rochow.

Wegen Reparatur der Spree-Brücke bei Briesch, muß die Passage über dieselbe für Reiter und Wagen vom Freitag, den 21sten Oktober 1831. an, auf 14 Tage gesperrt werden, und wird dies hiermit zur Nachricht des Publikums gebracht.

Das Domainen-Amt Trebatsch.

Bekanntmachung.

Bei einer Hausvisitation sind folgende muthmaßlich gestohlene Sachen: 1) eine Schnupftabacksdose von Papiermaché mit Silber ausgelegt; 2) ein Paket mit messingenen Ohrringen; 3) zwei Pakete mit Metallknöpfen; 4) eine Uhrfeder; 5) ein seidener, ziemlich neuer Regenschirm und ein seidener Sonnenschirm, beide mit Metallstangen und elfenbeinernen Griffen, vorgefunden worden.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich bei uns zu melden und ihr Eigenthum daran nachzuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1831.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Die hiesige Stadt wird seit dem 10ten v. M. in einem so hohen Grade von der Cholera heimgesucht, als solches bisher noch in keinem Orte der Monarchie der Fall gewesen ist. Von unserer, aus 1838 Seelen bestehenden Bevölkerung, sind bis heute 302 Personen erkrankt und 157 gestorben.

Unsere unbedeutende Stadtkasse war schon durch die Einrichtung der Krankenhäuser ꝛc. und in den ersten Tagen nach dem Ausbruche der Krankheit erschöpft, und wenn gleich die wenigen bemittelten hiesigen Einwohner, so wie die Kreiseinsassen, nach Möglichkeit halfen, so reicht doch solches bei der bekannten großen Armuth der hiesigen Einwohner zur Deckung des Bedürfnisses nicht hin, indem ein großer Theil derselben nicht nur nichts zu leben hat, sondern auch von Kleidungsstücken entblößt ist.

Der herannahende Winter vergrößert noch die Noth, und wir wenden uns daher an unsere, zur Wohlthätigkeit geneigten Mitmenschen, mit der Bitte, nach Möglichkeit die hier vorherrschende Noth durch Beiträge zu mildern und uns solche zur gewissenhaften Vertheilung gütigst zu übersenden.

Neuwedell, den 11ten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Der hiesige Jahrmarkt wird, wie solches im Kalender festsstehet, am 28sten d. M., Tages zuvor aber Viehmarkt statt finden, an welchem letzteren aber keine auswärtigen Verkäufer auspacken dürfen. Uebrigens muß jeder von außerhalb Eintreffende hinlänglich legitimirt seyn, um darzuthun, daß er aus einem gesunden Orte kommt, da denjenigen Personen aus inficirten Ortschaften der Zutritt versagt werden muß.

Beeskow, den 16ten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte angebliche Koch, Carl Siebenhaar, ist nebst Frau und 2 Kindern, wegen abgelaufenen Pass-s und unnützen Umhertreibens, mittelst beschränkter Marschroute vom 26sten September c., gültig auf 8 Tage, von hier über Senftenberg, Spremberg, Rothenburg, Bunzlau und Haynau nach dem von ihm angegebenen Heimathsorte Thiemendorf, im Kreise Steinau, gewiesen.

Es hat sich ergeben, daß dieser angebliche Siebenhaar sich der eigenen falschen Ausfertigung des Passes schuldig gemacht, und so wenig in Thiemendorf zu Hause ist, als die Befolgung seiner Marschroute dahin zu erwarten steht, indem er bereits unterm 26sten März c. vom landräthlichen Amte zu Jauer mit Zwangspaß dorthin gewiesen, aber nicht eingetroffen ist.

Um

Um denselben zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden, so wie auch insbesondere die Gensd'armerie, dienstergebenst ersucht, denselben wo er betreten wird, zu arretiren und hierher an uns abliefern lassen zu wollen.

Dobrilugk, den 13ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Polizeiamt.

Signalement.

Der in dem Paß als Karl Siebenhaar, aus Züllichau gebürtig, bezeichnete Vagabonde, dessen falsche Paßausfertigung auf den Grund eines deponirten Passes, d. d. Züllichau den 27sten August 1830., geschehen, ist angeblich und nach dem Aeußern 38 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, blaue offene Augen, schwarze Augenbraunen, proportionirte Nase und Mund, volle Zähne, schwarzbraunen Bart, längliches Gesicht, spitzes Kinn, etwas blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur. War bei seiner Abwesenheit mit einer kurzen, zerrissenen, fahlen Jacke und dergleichen Beinkleidern bekleidet und spricht den hochdeutschen Dialekt.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat September. 1. Abth. 1831. Oktober.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats war größtentheils trübe, kühl und regnig. Die ersten Tage waren heiter und angenehm, dann aber trat förmliches Regenwetter ein, oft von heftigen Winden begleitet, welches fast ununterbrochen bis zum 20sten anhielt, und über Felder und Wiesen eine bedeutende Nässe verbreitete. Erst im letzten Drittheile klärte sich der Himmel wieder auf, und die Tage waren warm und angenehm, die Nächte, Morgen- und Abendstunden dagegen gewöhnlich recht kühl; einige Male hatte es sogar schon etwas gereift, doch haben Garten- und Feldfrüchte davon nicht gelitten. Gewitter wurden einige bemerkt.

An den Abenden des 24sten, 25sten und 26sten nahm man eine Abendröthe von seltener Stärke und Höhe wahr, die sich über den ganzen westlichen Himmel ausdehnte, und besonders durch ihre lange Dauer die Aufmerksamkeit fesselte, indem sie gegen drei Stunden, nachdem die Sonne bereits unter den Horizont getreten war, sichtbar blieb und ein angenehmes Schauspiel gewährte.

Durch das starke Anschwellen der Oder und der in dieselbe ausmündenden Flüsse in dieser, für dergleichen Ereignisse ungewöhnlichen, Jahreszeit, ist leider abermals ein beträchtlicher Verlust herbeigeführt worden. Bei dem hohen Stande der Oder, die hier 14 Fuß 2 Zoll erreichte, wurden alle, nicht durch Deiche geschützte, dem Strome nahe liegenden Ländereien, Wiesen und Gärten überfluthet, und dadurch ein großer Theil der zweiten Heuerndte, Unterfrüchte aller Art, und die häufig schon bestellte Winteraussaat vernichtet. In einigen

Orten waren die Bewohner genöthigt, ihre Häuser zu verlassen, denn mehrere wurden von der Fluth gänzlich eingestürzt, andere so bedeutend beschädigt, daß der Einsturz sie bedrohete. Auch die Gegenden der Netze, Warthe, Spree und Neiße sind ebenfalls mehr oder weniger heimgesucht worden, und die Nachrichten daher lauten nicht minder betrübend.

Vorherrschend waren Nordwest-, Südwest- und Südostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 24sten Abends = 28″ $6\frac{4}{10}$‴
- niedrigste den 2ten Mittags . . . . . = 27″ $9\frac{1}{2}$‴
- höchste Thermometerstand den 3ten Mittags = + $21\frac{1}{2}$° R.
- niedrigste den 21sten Morgens . . . . . = + 3° R.
- höchste Hygrometerstand den 14ten Morgens = 96° d. K.
- niedrigste den 27sten Mittags . . . . . = 50° d. K.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, haben sich gegen die des Augusts nicht erheblich verändert.

Gesundheitszustand. Der Krankheitszustand war, mit kaum bemerkbaren Abänderungen, dem im Monat August herrschenden gleich. In allen vorkommenden Krankheiten akuter Art trat die Neigung zur Nervosität hervor, und in der Mehrzahl der Fälle nahmen die Krankheiten einen denselben entsprechenden Charakter an. Bei den sehr allgemein verbreiteten Wechselfiebern sprach sich derselbe vorzüglich aus. Selten nahm man bei denselben deutliche und vollkommene Intermissionen wahr. Die Kranken litten gewöhnlich an Eingenommenheit des Kopfs mit großer Hinfälligkeit und Schwäche, und erst im späteren Verlaufe bildeten sich deutliche Anfälle aus. Oft war das Wechselfieber so verlarvt, daß nur erfahrne Beobachter dasselbe zu erkennen vermochten. In einigen Fällen wurde es bösartig, und in mehreren bildeten sich wirkliche Nervenfieber aus. Außerdem beobachtete man entzündliche Affektionen der Unterleibs- und Respirations-Organe, welche sich jedoch ebenfalls zum nervösen Charakter hinneigten, Brechdurchfälle, gallichte und schleimichte Durchfälle, Ruhren, zum Theil bösartig, Verdauungs- und Unterleibs-Beschwerden, Magenkrampf, katarrhalische, rheumatische und gichtische Beschwerden, Kongestionen nach Kopf und Brust, Hämorrhoiden, Schlagflüsse, Asthma bei Alten, bei Kindern Wurmzufälle, Scropheln, Krämpfe, Masern und Keichhusten. Zu manchen Krankheiten gesellten sich der Cholera ähnliche Symptome. Dies war besonders der Fall in dem Institute für sittlich verwahrloseten Kinder zu Frankfurth. Unter diesen, größtentheils scrophulösen, Kindern grassirten die Masern, und während diese Krankheit in der Stadt äußerst gutartig herrschte, nahm dieselbe in dem Institute, in welchem gegen 150 Kinder, zum Theil zusammen gedrängt waren, einen bösartigen Charakter an, mit welchem sich Symptome der Cholera ver-

zuschaffen und die nöthige Schuldlast, welche Schulden sind dieses. Die Schulden der Gemeinde sind: Zinsen-Rückstände, Kapitalien, Kapitalien-Rückstände, Kapitalien-Zinsen. Diese Schulden sind in der Gemeinde Ruppertsweiler 1000 fl. in der Gemeinde Busenbach 1500 fl. in der Gemeinde Langen-Brand und Grünhaus, 40 fl. in der Gemeinde Spessart 1000 fl. in der Gemeinde Weingarten 1000 fl. in der Gemeinde Wolfartsweier 1000 fl. in der Gemeinde Grötzingen 1000 fl. in der Gemeinde Berghausen, Wettersdorf und Stupferich, in Landesgut-Schuld 1000 fl. in der Gemeinde Durlach 1000 fl. in der Gemeinde Aue 1000 fl. in der Gemeinde Hohenwettersbach 1000 fl. in der Gemeinde Jöhlingen 1000 fl. in der Gemeinde Linkenheim 1000 fl. in der Gemeinde Blankenloch 1000 fl. in der Gemeinde Graben 1000 fl. in der Gemeinde Hochstetten 1000 fl. in der Gemeinde Friedrichsfeld 1000 fl. in der Gemeinde Neuthard 1000 fl. in der Gemeinde Karlsdorf 1000 fl.

Die Abgaben von der Gemeinde, und Gemeinde-weisen Schulden sind: Die Abgaben von der Gemeinde sind: Gemeinde-Steuer, Gemeinde-Umlagen, Gemeinde-Beiträge, Gemeinde-Zinsen, Gemeinde-Kapitalien, Gemeinde-Kapitalien-Zinsen, Gemeinde-Kapitalien-Rückstände, Gemeinde-Zinsen-Rückstände, Gemeinde-Steuer-Rückstände, Gemeinde-Umlagen-Rückstände, Gemeinde-Beiträge-Rückstände, Gemeinde-Schulden, Gemeinde-Schulden-Zinsen, Gemeinde-Schulden-Kapitalien, Gemeinde-Schulden-Kapitalien-Zinsen, Gemeinde-Schulden-Rückstände, Gemeinde-Schulden-Zinsen-Rückstände, Gemeinde-Schulden-Kapitalien-Rückstände, Gemeinde-Schulden-Kapitalien-Zinsen-Rückstände.

Die Gemeinde-weisen Schulden sind: Gemeinde-Steuer-Schulden, Gemeinde-Umlagen-Schulden, Gemeinde-Beiträge-Schulden, Gemeinde-Zinsen-Schulden, Gemeinde-Kapitalien-Schulden, Gemeinde-Kapitalien-Zinsen-Schulden, Gemeinde-Kapitalien-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Zinsen-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Steuer-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Umlagen-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Beiträge-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Schulden-Schulden, Gemeinde-Schulden-Zinsen-Schulden, Gemeinde-Schulden-Kapitalien-Schulden, Gemeinde-Schulden-Kapitalien-Zinsen-Schulden, Gemeinde-Schulden-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Schulden-Zinsen-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Schulden-Kapitalien-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Schulden-Zinsen-Rückstände-Schulden.

Gemeinde-Angehörigkeit und Gemeinde, die Gemeinde-Angehörigkeit ist: Gemeinde-Angehörigkeit-Steuer, Gemeinde-Angehörigkeit-Umlagen, Gemeinde-Angehörigkeit-Beiträge, Gemeinde-Angehörigkeit-Zinsen, Gemeinde-Angehörigkeit-Kapitalien, Gemeinde-Angehörigkeit-Kapitalien-Zinsen, Gemeinde-Angehörigkeit-Rückstände, Gemeinde-Angehörigkeit-Zinsen-Rückstände, Gemeinde-Angehörigkeit-Steuer-Rückstände, Gemeinde-Angehörigkeit-Umlagen-Rückstände, Gemeinde-Angehörigkeit-Beiträge-Rückstände, Gemeinde-Angehörigkeit-Schulden, Gemeinde-Angehörigkeit-Zinsen-Schulden, Gemeinde-Angehörigkeit-Kapitalien-Schulden, Gemeinde-Angehörigkeit-Kapitalien-Zinsen-Schulden, Gemeinde-Angehörigkeit-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Angehörigkeit-Zinsen-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Angehörigkeit-Kapitalien-Rückstände-Schulden, Gemeinde-Angehörigkeit-Zinsen-Rückstände-Schulden.

Hirten, 4, 7 und 9 Jahr alt, hatten von frisch gebackenem Brote, worunter sich Mutterkornmehl befunden, so viel genossen, daß sie kurze Zeit hintereinander starben. Zur Vorkehrung weiterer Unglücksfälle sind Maaßregeln getroffen worden. Ein Tagelöhner brachte sich im Fieber-Paroxismus mittelst der Sense eine so bedeutende Halswunde bei, daß er nach einigen Stunden verschied. Ein 20jähriger Mensch zerbiß in der Trunkenheit ein Brandweinglas, welches er in Stücke zerkaute und verschluckte. Er starb am 4ten Tage unter den heftigsten Leiden. Fünf Menschen ertranken. Ein Mann tödtete sich dadurch vorsätzlich, daß er die Adern des linken Arms öffnete und so zu Tode blutete. Außerdem wurden noch vier Selbstmorde, zwei durch Erhängen und zwei durch Erschießen ausgeführt.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 12 Brände angezeigt worden, wovon drei der Blitz veranlaßte, und zwei, ohne erheblichen Schaden anzurichten, im Entstehen gelöscht wurden. Der größte Brand betraf die Stadt Driesen, woselbst am 15ten Abends 49 Scheunen, mit sämmtlichen darin befindlichen Getreide- und Heuvorräthen, in Flammen aufgingen. Der Verlust ist auf 30,000 Rthlr. angegeben worden. Die Untersuchung über die Art der Entstehung des Feuers, das den Vermuthungen nach vorsätzlich angelegt seyn soll, ist eingeleitet.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilage zum Amts-Blatt №. 42. pro 1831.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten d. M. folgende Modifikationen der Meß-Ordnung vom 8ten Juni 1819. anzuordnen geruhet:

1) der Meßrabatt von ausländischen Waaren, welche als verkauft zur Versteuerung gelangen, (§. 10. der Meßordnung), wird fortan nicht mehr ein Drittel, sondern ein Fünftel der tarifmäßigen Eingangsabgabe betragen.

2) Diese Begünstigung beschränkt sich fernerhin auf Fabrikate aus Baumwolle, Wolle, Seide, oder aus einer Mischung dieser Stoffe; auf Leder, Metallwaaren, Pelzwerk, Steingut, Porzellan und kurze Waaren und zwar auf sämmtliche genannte Gegenstände soweit, als sie nach der jedesmaligen Erhebungsrolle mit einer Abgabe von Drei Thalern und darüber vom Zentner belegt sind. (Meßordnung §§. 1. und 3.)

3) Auf der Messe zu Frankfurth a. d. O. können auch alle andere Waarengattungen, welche mit einer höheren Eingangsabgabe, als von Einem halben Thaler vom Zentner belegt sind, unter der im §. 12. der Meßordnung vorgeschriebenen Bedingung contirt werden, und es erfolgt die Abschreibung der ins Ausland zurückgehenden Waaren vom Conto gegen Erlegung der Durchgangsabgabe von 15 sgr. vom Zentner.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen treten mit der Bekanntmachung durch das Regierungs-Amtsblatt in Frankfurth a. d. O. in Kraft.

Berlin, den 18ten Oktober 1831.

v. Schuckmann. Maassen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Oktober 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 42.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Oktober 1831.

Am 7ten d. M. ist mir eine goldene Taschenuhr mit einer tombachenen Kette, woran ein Uhrschlüssel und ein Pettschaft von Gußeisen befestigt war, gestohlen worden. Die Uhr ist daran kenntlich, daß der Rand, in welchem das Glas eingefaßt ist, schon sehr schlecht war und sie einen unrichtigen Gang hat. Auf dem Pettschaft war ein Hund. Indem ich die Herren Uhrmacher und jeden, dem die Uhr zu Gesicht kommen sollte, bitte, auf dieselbe aufmerksam zu sein, verspreche ich demjenigen, der sie mir wiederverschafft, eine Belohnung von 5 Thalern.

Fichtwerder, den 12ten Oktober 1831. Wiegand.

Subhastations-Bekanntmachung. Theilungshalber sollen die nachbenannten, den Erben des verstorbenen Stadtrichters und Tuchfabrikanten Johann Christoph Hensel gemeinschaftlich zugehörigen, zu Kirchhain belegenen Grundstücke, mit der davon im Jahr 1823. aufgenommenen gerichtlichen Taxe, als: 1) das in der Luckauer Straße sub No. 28. Vol. I. pag. 325. des Hypothekenbuches gelegene brauberechtigte Bürgerhaus mit Zubehörungen, taxirt 1596 Rthlr.; 2) die Vol. II. No. 58. pag. 85. des Landungen-Hypothekenbuchs verzeichneten Landungen: a) die sub No. 439. des Flurbuchs vor dem Luckauerthor stehende Scheune, taxirt 104 Rthlr., b) das sub No. 22. des Flurbuchs nach Kleinhof gelegene halbe Viertel Acker, taxirt 350 Rthlr., c) der sub No. 458. des Flurbuchs nach Stadtacker liegende Garten, taxirt 180 Rthlr., d) der sub No. 492. des Flurbuchs auf Stadtacker belegene Garten, mit der Taxe von 180 Rthlr., e) der sub No. 590. des Flurbuchs auf Stadtacker gelegene Garten, taxirt 32 Rthlr., f) der sub No. 619. des Flurbuchs auf Stadtacker liegende Garten, taxirt 15 Rthlr., g) der sub No. 632. des Flurbuchs am Hackgraben gelegene Garten, mit darin stehenden Tuchrahmen, taxirt 22 Rthlr., freiwillig meistbietend öffentlich verkauft werden und ist hierzu auf Antrag der Besitzer ein Bietungstermin auf „den achten Dezember 1831. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle allhier angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und näheren Beschreibungen der Grundstücke in hiesiger Gerichtsstube einzusehen sind, der Zuschlag dem Meistbietenden aber nach erfolgter Genehmigung der Erbinteressenten, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, von dem Königl. Landgericht zu Lübben ertheilt wird. Kirchhain, den 24sten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Auktions-Patent. Im landgerichtlichen Auftrage werden am 31sten Oktober c., von früh 9 Uhr an, verschiedene Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften an Gerichtsamtsstelle allhier, gegen gleich baare Zahlung in Courant dem Meistbietenden verkauft werden.

Calau, den 10ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die zum Nachlasse des Bauers Christian Schulze gehörige, zu Altenkirchen belegene, auf 1002 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzte Bauernahrung, soll theilungshalber, ohne Inventarium, jedoch mit vollständiger Winterbestellung verkauft und in dem am „22sten No-

vember d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermine dem Meistbietenden, mit Genehmigung der Erben, sofort zugeschlagen werden.

Zehden, den 6ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei sind die innerhalb der Grenzen des zur Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten gehörigen Rittergutes Jocksdorf gelegenen, auf 1121 Rtlr. 18 sgr. 11½ pf. taxirten, vormals Groß-Tschacksdorfer Wiesen, wovon a) die eine nach Mittag, Morgen und Mitternacht von Jocksdorfer herrschaftlichen Wiesen und gegen Abend von dem Mühlgraben bei der Gemeindehütung begrenzt wird, b) die zweite nach Mittag an eine herrschaftliche Wiese von Jocksdorf, nach Abend an die Gemeindehütung und den Mühlgraben, nach Mitternacht und Morgen zu wieder an herrschaftliche Wiesen grenzt, im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 21sten September, den 21sten November 1831. und den 23sten Januar 1832." jedesmal Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu thun vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und hat der Meistbietende, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 25sten Juni 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Die dem Müllermeister Christian Friedrich Döhring und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, aus 10 Morgen und einer Bockwindmühle bestehende, zu 1022 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzte Erbpachtsstelle, so wie die Befugniß zum Wiederaufbau einer zweiten, in diesem Jahre abgebrannten Bockwindmühle, wozu 800 Rthlr. Feuerkassengeld aus der Feuer-Societät des platten Landes gezahlt werden, soll meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf „den 5ten November, den 5ten Dezember d. J. jedesmal Vormittags 11 Uhr," in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen und auf „den 5ten Januar 1832." gleichfalls Vormittags 11 Uhr in dem Grundstück anstehen, in welchem letzten Termine der Zuschlag erfolgt, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen. Die Taxe kann bei dem Justitiario eingesehen werden.

Wriezen, den 16ten September 1831.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Bekanntmachung. Es stehen in unserem Cunitzer Eichbusch noch folgende Nutzhölzer, als: 53 Stück Eichen-Balken, 32 Stück Eichen-Buchten, 14 Stück Eichen-Pfosten, zu deren Verkauf an den Meistbietenden wir einen Lizitationstermin auf „Dienstag den 25sten d. M." Vormittags 10 Uhr im gedachten Eichbusch selbst anberaumt haben, und Kauflustige hierdurch einladen. Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Nachdem die Separation der hiesigen Feldmark vollendet ist, sollen die hiesigen Kirchenländereien vom 1sten Januar 1832. ab, in Erbpacht, oder auch nach den Umständen in Zeitpacht auf 12 Jahre ausgethan werden, und steht hierzu ein Termin auf „den 31sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr" an, wozu Pachtliebhaber vorgeladen werden. Die Ertragsanschläge von den verschiedenen Parzellen, so wie die Bedingungen der Vererbpachtung und resp. Zeitverpachtung können täglich auf dem Polizei-Bureau eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 24sten September 1831.

Der Superintendent und Magistrat.

Aus

Aus dem Schloßgarten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen zu Prißwitz, bei Pyritz in Pommern, sind diesen Herbst und kommendes Frühjahr viele Sorten veredelte Obstbäume, verschiedene Sorten Accazien, viele Sorten engl. Sträucher, perennirende Staudengewächse, viele Sorten Rosen, sehr schön gefüllt, Weinsenker, stark gefüllte Georginen in schönen Farben, Hyacinthen in verschiedenen Farben, 2 und 3jährige Darmstädter Spargelpflanzen, Himbeer-, Stachelbeer-, Johannisbeer- und Haselnußsträucher, Rothtannen, Weihmuthskiefern, verschiedene Sorten Pappeln, Ahorn, Wallnußstämme, französischer Raygrassaamen zu billigen Preisen zu verkaufen.

Wohlfeiler Verkauf eines auswärtigen Grundstücks. Die Kircherschen Erben beabsichtigen Behufs der Auseinandersetzung das ihnen zugeschlagene, vormals Pagesche Ackerbürgergut zu Mohrin für einen höchst billigen Preis, der unter einem Drittel des gerichtlichen Taxwerthes zu stehen kömmt, aus freier Hand zu verkaufen und gleich zu übergeben. Es besteht aus zweien nebeneinander liegenden, zur Braa- und Brennerei berechtigten Häusern, worin ein Material-Geschäft betrieben worden, einer separirten Ackerfläche von 303 Morgen, inkl. 34 Morgen Weißland, einer Wiese, einem Landgarten von 3 Morgen, 6 andern Gärten und zwei großen neuen Scheunen. Die Taxe beträgt 6882 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. und sind die nähern Bedingungen in Mohrin bei dem Herrn Aktuarius Kadoch, in Neudamm bei dem Kaufmann Herrn Kircher und in Frankfurth bei dem Hofrathe Biedebantt zu erfahren.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der mir vorgesetzten hohen Behörde habe ich die Verwaltung einer Agentur für die Vaterländische-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeldt für hiesige Stadt und Umgegend übernommen, wovon ich das betreffende Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß setze, daß ich von jetzt an jeden Antrag auf Versicherung gegen Feuers-Gefahr anzunehmen bereit bin, soweit dies nämlich sowohl den gesetzlichen Bestimmungen als auch den Statuten der Gesellschaft nach, zulässig ist.

Cüstrin, den 9ten Oktober 1831. Der Forst-Rendant Gericke.

Gasthof zur alten Post zu Frankfurth a. d. O. Um meinen Gasthof zur alten Post hierselbst wieder zweckmäßig zu bewirthschaften, habe ich das bisherige Pachtverhältniß aufgelöst und die gesammte Wirthschaft wieder selbst übernommen. Es ist alles aufs zweckmäßigste eingerichtet, um allen resp. Herrschaften eine bequeme Aufnahme zu verschaffen. Es sind ferner: 1) zwei Meßgewölbe, das eine mit zwei, das andere mit einer Comptoirstube, 2) eine große und eine kleine Remise, 3) zwei geräumige Keller, 4) die Mitteletage von 8 Fenster Fronte und aus 4 Pieçen vorne- und 3 Pieçen hintenheraus bestehend, welche sich zu einem großen Meßverkaufs-Lokal eignen, sofort, also noch zur bevorstehenden hiesigen Martinimesse zu vermiethen. Ich bitte die Herren Meßbesuchenden, welche Lokale in der besten Meßgegend wünschen, mich mit ihren werthen Aufträgen zu beehren, und sich versichert zu halten, daß ich bemüht sein werde, alles nach Möglichkeit so einzurichten, als es gewünscht wird. Mein Gasthof wird allen reisenden Herrschaften bestens empfohlen und um Zuspruch gebeten.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1831. Der Gasthofsbesitzer zur alten Post,
Johann Adam Helfrich.

Absatz-Kälber-Verkauf. Ich beabsichtige 25 bis 30 gesunde und fehlerfreie Kälber im Laufe des Herbstes und Winters zu verkaufen, und zwar wie solche geboren werden. Die Raçe ist die ganz rein erhaltene Oldenburger, das Vieh stark und sehr milchreich. Der Preis eines frischgebornen Kalbes ist 1 Friedrichsd'or, und können dieselben nach Uebereinkunft einige Zeit saugen. Ein schöner Stammochse von 3 Jahren steht gleichfalls für 12 Friedrichsd'or zum Verkauf. Petershagen bei Frankfurth a. d. O., den 16ten Oktober 1831. Karbe.

Auf-

Auktion. Es soll der Nachlaß des hierselbst verstorbenen Prediger Wendt, bestehend in einer Bibliothek, Meubles, Haus- und Wirthschaftssachen, Ackergeräthen, Wagen, Geschirr, Kühen und Fersen in termino „den 10ten und 11ten November d. J." öffentlich an den Meistbietenden im Sterbehause versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Bibliothek wird am 10ten November verkauft. Klein-Wubieser bei Mohrin, den 11ten Oktober 1831.

Die Erben des verstorbenen Prediger Wendt.

Die Reparatur des Kirchthurms zu Gerzlow bei Bernstein soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Man bittet sich deshalb im Pfarrhause daselbst zu melden.

Unter meiner Firma fertigt mein Sohn Louis, ein gelernter Bohr- und Zeugschmidt, alle Arten Bohr- und Schneidezeug an, und führe ich ein Lager davon vorräthig. Auch nehme ich auf alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten in Eisen und Stahl Bestellung an und versichere die reellste und billigste Ausführung. Königsberg i. d. N., den 1sten Oktober 1831.

L. Benjamin.

Einem resp. hiesigen und auswärtigen Publiko zeige ich ergebenst an, daß ich von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zum selbstständigen Betrieb der Maurer-Profession als Meister bestätigt worden bin, mich als solcher hier niedergelassen habe und alle in das Gebiet des Maurerhandwerks einschlagende Arbeiten übernehme. Ich bitte daher mich mit Aufträgen dieser Art zu beehren, indem ich stets bemüht sein werde, dieselben zur Zufriedenheit eines Jeden auszuführen. Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1831. Julius Lordain,

Maurermeister, wohnhaft Kuhgasse No. 7.

Sehr anständige und gebildete Fräuleins, welche große Lust haben, die Wirthschaft auf dem Lande zu erlernen, kann ich Einem hohen Adel und verehrten Publikum bestens empfehlen.

E. Wendt, Privat-Sekretair, Oderstraße No. 55. in Frankfurth a. d. O.

Lindenberg & Kotrade in Leipzig

machen ihren auswärtigen werthen Geschäftsfreunden hiermit bekannt, daß sie bevorstehende Frankfurth a. d. O. Martini-Messe mit ihrem Lager aller Arten Seide, baumwollenen und wollenen Garnen, so wie auch Englischen Spitzen-Tüll wie gewöhnlich beziehen und bitten um recht zahlreichen Zuspruch.

Beschäftigungs-Gesuch. Ein Mann von unbescholtenem Rufe, arbeitet seit 20 Jahren bei Gerichten und andern Behörden, und wünscht, da er die letzte Anstellung aufgeben muß, wieder beschäftigt zu werden. Zeugnisse über seine Brauchbarkeit, gute Führung und Empfehlungen höherer Beamten, kann er vorlegen, auch eine angemessene Kaution stellen. Vorzugsweise wünscht er bei Gerichtsbehörden oder bei Justiz-Kommissarien ein Unterkommen zu finden, und würde bei diesen, außer Besorgung der Registratur- und Kanzlei-Geschäfte, auch Verhandlungen aufnehmen und die nöthigen Expeditionen anfertigen können. Nähere Auskunft erhält man, wenn frankirte Briefe unter F. A. in der Hofbuchdruckerei bei Trowitzsch und Sohn in Frankfurth a. d. O. abgegeben werden.

Einem geehrten Publikum habe ich die Ehre hiermit anzuzeigen, daß ich hieselbst einen Gasthof, unter dem Namen: „Gasthof zur Krone," neu etablirt habe. Indem ich recht prompte und reelle Bedienung verspreche, bitte ich um recht zahlreichen Besuch ergebenst.

Neudamm, den 14ten Oktober 1831. Der Tischlermeister Barthel.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 43.

Ausgegeben den 26ſten Oktober 1831.

Verordnung des Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Zufolge der von dem Königl. Ober-Präſidium der Provinz Schleſien getroffenen Anordnung, zur Ausführung der Beſtimmungen der Königl. Immediat-Kommiſſion zur Abwehrung der Cholera, vom 12ten September c., wegen Unterſuchung des Geſundheits-Zuſtandes der Schiffsmannſchaften auf zu beſtimmenden Punkten, ſind derartige Reviſions-Stellen für die Fahrt auf der Oder, innerhalb der Provinz Schleſien, zu Neuſalz, Glogau, Radſchütz im Guhrauſchen Kreiſe, Nimkowitz im Steinauſchen Kreiſe, Dyhrnfurth im Wohlauſchen Kreiſe, Breslau, Ohlau, Brieg, Oppeln, Schleuſe No. 1. im Coſelſchen Kreiſe, Coſel und Ratibor eingerichtet und in Wirkſamkeit geſetzt worden.

Dies wird zur Kenntniß des Handel- und Schiffarthtreibenden Publikums der Provinz Brandenburg gebracht.

Berlin, den 18ten Oktober 1831.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Baſſewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 149. Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle pro 1831. I. Abth. 133. Oktober.

Für das Jahr 1831. iſt die ſtatiſtiſche Tabelle, mit einigen hinzugekommenen, jedoch keiner weitern Erläuterung bedürfenden, in einen beſonderen Nachtrag gebrachten Rubriken, übrigens nach den früher ertheilten Vorſchriften wieder aufzunehmen, und von den Herren Landräthen bis zum 1ſten März a. f., von den Magiſträten aber bis zum 15ten Februar k. J. an uns einzureichen. Nur darauf wird noch beſonders aufmerkſam gemacht, daß alle unter Militair-Gerichtsbarkeit ſtehende Perſonen von den Militair-Behörden beſonders anf-

ge-

genommen werden, und daß daher von den Civil-Behörden nur solche Angehörige von Militair-Personen aufzunehmen sind, die hiernach von den Militair-Behörden nicht aufgenommen werden. Bei dem Pferdestand weiter, der unter den beiden Rubriken No. 23. und 24. nachgewiesen wird, sind die hierher gehörigen Thiere, so lange sie das 3te Jahr noch nicht vollendet haben, als Füllen, nach vollendetem 3ten Jahre aber als Pferde einzutragen. Letztere sind aber außerdem noch wieder besonders, nach dem Alter in zweien Klassen anzugeben, so daß die über 3 bis einschließlich 10 Jahre alten Pferde die eine, und die über zehnjährigen die andere Abtheilung bilden. Die Haupt-Tabelle selbst enthält für diese Unterabtheilungen keinen Platz, indeß kann der leere Raum in der diesjährigen Nachtrags-Tabelle sehr wohl hierzu benutzt werden.

Wir erwarten nicht nur, daß der zur Einreichung bestimmte Termin pünktlich werde inne gehalten und uns kein Anlaß zu Straf-Verfügungen werde gegeben werden, sondern wir dürfen auch vertrauen, daß die jetzt seltenere Aufnahme um so mehr mit Gründlichkeit und Zuverlässigkeit werde bewirkt werden.

Letzteres muß, aus wissenschaftlichen Gründen, für die gegenwärtige Aufnahme ganz besonders gewünscht werden. Wir werden demnach um so mehr, wenn sich hierzu bei der Prüfung ein Anlaß ergiebt, die Angaben besonders untersuchen lassen und behalten vor, dann die etwanigen Kosten hiervon, nach Maasgabe des Ausfalls, der Aufnahme-Behörde aufzuerlegen, so wie diejenigen, gegen deren Listen schon das letzte Mal gegründete Ausstellungen zu machen gewesen sind, außerdem noch besonders zur Verantwortung zu ziehen.

Die zur Aufnahme erforderlichen Formulare werden den Aufnahme-Behörden, jedoch ohne weitere Verfügung, zugefertigt werden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1831.

No 150. Wegen der Bevölkerungslisten, von den jüdischen Glaubensgenossen.

Die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks werden, unter Bezugnahme auf die frühern Bekanntmachungen im Amtsblatte, hierdurch aufgefordert, die Listen von den Geburten, Trauungen und Todesfällen bei den jüdischen Glaubensgenossen pro 1831. oder statt solcher Vakat-Berichte ohnfehlbar bis zum 20sten Januar k. J. bei uns einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1831.

No. 151. Bevölkerungslisten pro 1831.

Sämmtliche Herrn Prediger der christlichen Confessionen im hiesigen Regierungs-Bezirk werden unter Bezugnahme auf die früheren diesfälligen Bekanntmachungen im Amtsblatte hierdurch aufgefordert, gleich nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres, die angeordneten Bevölkerungs-Listen pro 1831. so wie die Nachrichten von den Zwillings- und Drillings-Geburten, mit der größten Genauigkeit anzufertigen und spätestens bis zum 10ten Januar k. J. bei den betreffenden Herren Superintendenten einzureichen, von welchen Letzteren wir die General-Tableaus zum 25sten Januar erwarten.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 39. Bekanntmachung.

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten Dezember v. J. ist festgestellt worden, daß:

1) in der Regel gegen Stempelstrafen, welche nicht 10 Rthlr. betragen, sie mögen in der Form eines Resoluts oder eines Dekrets auferlegt sein, im Wege des Rekurses oder der Beschwerde, Erlaß oder Milderung, bei der Königl. Stempel-Verwaltung nachzusuchen sei;
2) hiervon nur diejenigen Stempelstrafen ausgenommen sein sollen, die entweder von einer Ministerial-Behörde verfügt, oder von den Gerichten in Prozeß-Verhandlungen ohne Unterschied und in andern gerichtlichen Verhandlungen gegen die unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Gesuchen und Eingaben, zu Vollmachten und zu gerichtlichen oder Notariats-Beglaubigungen, durch ein Dekret festgesetzt werden;
3) nur in diesem Falle der Rekurs im Wege einer Beschwerde an die höhere Instanz der Behörde, welche das Straf-Dekret abgefaßt habe, Statt finden solle;
4) überall, wo der Rekurs oder die Beschwerde an die Stempel-Verwaltung zu richten sei, der Betheiligte sich unmittelbar an das Königl. Finanz-Ministerium zu wenden habe, welchem jedoch freistehen solle, zur Erleichterung des Verfahrens den Provinzial-Steuer-Direktor oder die betreffende Regierung zu substituiren, und
5) der Rekurs, welchen wegen der Strafen, zu 10 Rthlr. und darüber, der Betheiligte Statt der Berufung auf ein gerichtliches Verfahren etwa einlege, in allen Fällen zur Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers gehöre.

Diese Bestimmungen werden den Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 14ten Oktober 1831.

No. 40.

Es ist mehrfach darüber geklagt worden, daß beim Transport verhafteter Personen nicht gehörig auf deren Reinlichkeit gesehen wird, so daß dieselben oft mit Ungeziefer bedeckt abgeliefert werden. Sämmtliche Gerichts-Behörden werden daher hiermit angewiesen, dafür zu sorgen, daß die zu transportirenden Individuen den Transporteurs völlig gereinigt übergeben werden. Die Behörden, an welche ein unrein befundener Gefangene abgeliefert wird, sind für befugt erachtet worden, von derjenigen Behörde, welche ihn in diesem Zustande abgesandt hat, 5 sgr. für die Reinigung desselben einzuziehen, welche dem Beamten zur Last fallen, der die obige Anweisung nicht befolgt hat.

Frankfurt a. d. O., den 18ten Oktober 1831.

No. 41.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden wird hiermit bekannt gemacht, daß es nach der mit der Königl. Regierung getroffenen Vereinigung der in der Bekanntmachung vom 19ten Januar d. J. (Amtsblatt S. 29.) unter No. 5. vorgeschrie-

benen

benen Benachrichtigung der Steuer-Behörde, daß das Straf-Verwandlungs-Resolut rechtskräftig geworden sei, künftig nicht mehr bedarf.

Bei dieser Gelegenheit wird den Gerichts-Behörden die Verfügung vom 28sten Januar 1830. (Amtsblatt S. 45.) in Erinnerung gebracht, nach welcher in Steuer-Defraudations-Sachen vor Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe bei der Steuer-Behörde angefragt werden soll, ob noch ein Gegenstand der Exekution zur Erlangung der Geldstrafe von ihr nachgewiesen werden könne, und sind diese Anfragen bei Defraudationen indirekter Steuern an das competente Haupt-Steuer-Amt, bei Defraudationen direkter Steuern an den Landrath oder Magistrat, welcher die summarische Untersuchung geführt hat, zu richten.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1831.

Vermischte Nachrichten.

Da in der Stadt Woldenberg seit dem 11ten d. M. kein Erkrankungs- oder Todesfall an der Cholera vorgekommen ist, auch das vorgeschriebene Reinigungs-Verfahren gehörig in Ausführung gekommen ist, so wird diese Stadt hiermit für gesund und unverdächtig erklärt.

Zugleich wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß der nach der Bekanntmachung vom 22sten April d. J. auf den 9ten November d. J. verlegte Jahrmarkt und Tages vorher Viehmarkt, zu Woldenberg abgehalten werden wird, so wie denn auch alle künftige daselbst fallende Märkte eintreten werden.

Frankfurth a. d. O, den 24sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der im 39sten Stücke des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung, vom 21sten v. M., werden die Kram- und Viehmärkte in den Städten

Müncheberg,
Friedeberg,
Sternberg,
Königswalde und
Bernstein

an den im Kalender bestimmten Tagen abgehalten werden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Uebrigens wird bemerkt, daß in der Bekanntmachung vom 18ten d. M. (Amtsblatt No. 42. S. 395.) durch einen Druckfehler die Stadt Göritz zweimal genannt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Sperrung der Spreebrücke bei Briesch. 1. Abth. 907. Oktober.

Wegen einer nothwendigen Reparatur wird die Spree-Brücke bei Briesch im Lübbener Kreise, vom 21sten d. M. bis zum 5ten November d. J. gesperrt werden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die Reisenden, während der Sperrungszeit, den Weg entweder über Trebatsch, oder über Cossenblatt nehmen können.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Abth. 558. Oktober.

Der Kreis-Deputirte, Oberamtmann Rehfeld auf Golzow, ist ein für allemal beauftragt, die Stellvertretung des Königl. Landraths Küstriner Kreises zu übernehmen, so oft derselbe auf länger als 14 Tage durch Krankheit oder amtliche Geschäfte außerhalb des Kreises verhindert sein sollte, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen. Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wiederaufgefundener Gewerbeschein. 1. Abth. 175. Oktober.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in dem 33sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts, vom 7ten August d. J., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem Kiehnrußhändler Ignatz Klahr aus Neu-Willmsdorff danach angeblich gestohlnen Papiere, namentlich ein Gewerbeschein nebst Reisepaß vom 8ten Februar d. J., und Legitimations-Karte, wieder aufgefunden worden sind. Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bei der heute, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Herrn Deputirten, Statt gehabten 20sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 692., 2258., 2910., 3045., 4312., 5223., 5368., 5832., 6658., 7833., 8136., 8908., 9279., 10,490., 11,438., 11,450., 11,467., 12,117., 13,327., 13,977. und 14,417.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 724., 1807., 2300., 3635., 4661., 5494., 5713., 6057., 6720. und 7194.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 483., 804., 3374., 4357., 4513., 4539., 4695., 5078., 5924., 5975., 6182. und 6638.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1832. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 14ten Oktober 1831.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident. v. Rochow.

Ueber-

Tabelle
von dem Inhalte der Civilen-Quarantaine-Anstalt zu Sulina

Zahl der Tage	Monat	Jahr	Von welchen Orten kommend	Name des Schiffes	Flagge	Capitän	Anzahl der Mannschaft	Anzahl der Passagiere	Ladung	Anzahl der Tage, welche das Schiff in der Quarantaine-Anstalt zubrachte	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Januar	1860	Von Constantinopel	Die Hoffnung	Griechisch	Nikolaus Papadopulo	12	—	Getreide	1	
2	Januar	1860	Von Constantinopel	Der Stern	Griechisch	Georg Papadopulo	12	—	Getreide	1	
3	Januar	1860	Von Constantinopel	Der Engel	Griechisch	Johann Papadopulo	12	—	Getreide	1	

Die Einzahlung beträgt

Die Auszahlung beträgt

Die Auszahlung darf nur an den Capitän des Schiffes Personen in Empfang überlegen mit

Beilagen über die Schiffe enthalten

Anzeige:

a) Von der türkischen Consulat vom [illegible] Nr. 12, ausgestellten Gesundheits-Pass, welcher bei der Abfahrt abgegeben wurde.

b) Von der Quarantaine-Verwaltung, welche bei der Abfahrt ausgestellt wurde.

Von Nr. 1 bis Nr. 100.
Von Nr. 101 bis Nr. 200.
Von Nr. 201 bis Nr. 300.
Von Nr. 301 bis Nr. 400.
Von Nr. 401 bis Nr. 500.

Diese ist, so wie die Tabelle, in zwei Exemplaren, in deutscher Sprache auszufertigen.

Die Tabelle ist von der Quarantaine-Verwaltung zu unterschreiben.

Liste der preußischen Provinzialfeuersozietäten-Mitgliedschaften pro 1895.

Aufgenommene Brandschäden 1895.

Provinz	Am Schlusse des Vorjahres vorhandene Versicherungssumme		Neu hinzugekommene Versicherungssumme		Ausgeschiedene Versicherungssumme	
	Anzahl der Gebäude	Versicherungssumme	Anzahl der Gebäude	Versicherungssumme	Anzahl der Gebäude	Versicherungssumme
		M		M		M
Ostpreußen	141	4 889 000	17	1 000 000	11	1 000 000
Westpreußen	1	1 000	—	—	—	—
Brandenburg	1	1 000	—	—	—	—
Pommern	1	1 000	—	—	—	—
Posen	1	1 000	—	—	—	—
Schlesien	1	1 000	—	—	—	—
Sachsen	1	1 000	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	1	1 000	—	—	—	—
Hannover	1	1 000	—	—	—	—
Westfalen	1	1 000	—	—	—	—
Hessen-Nassau	1	1 000	—	—	—	—
Rheinprovinz	1	1 000	—	—	—	—
Hohenzollern	1	1 000	—	—	—	—
Rheinpfalz	—	—	1	2 000	—	—
Elsaß-Lothringen	1	1 000	—	—	—	—
Lübeck	1	1 000	—	—	—	—
Bremen	1	1 000	—	—	—	—
Hamburg	1	1 000	—	—	—	—
Braunschweig	1	1 000	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	1	1 000	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg	1	1 000	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	1	1 000	—	—	—	—
Anhalt	1	1 000	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	1	1 000	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	1	1 000	—	—	—	—
Waldeck	1	1 000	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	1	1 000	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	1	1 000	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	1	1 000	—	—	—	—
Lippe	1	1 000	—	—

Stand der städtischen Realschulen zu Insterburg und Memmingen-Ende des Schuljahres 1894/95 und Zugang und Abgang während des Schuljahres 1895/96.

	Ostern	Michaelis	Zugang	Abgang	Ostern
	1894	1894			1895
Insterburg	167	164	22	24	162
Memmingen	169	167	27	27	167
Insterburg	6	6	1	1	6
Memmingen	6	6	1	1	6
Insterburg	14	14	1	1	14
Memmingen	14	14	1	1	14
Insterburg	187	184	24	26	182
Memmingen	189	187	29	29	187
Insterburg	359				344
Memmingen	376				354

Zugang: a) von städtischen Volksschulen 22 (1), b) von Privatschulen 2 (—), c) von Familienhäusern — (—).

Abgang: a) zu städtischen Volksschulen — (—), b) zu Privatschulen 1 (—), c) zu Familienhäusern 25 (1).

Zahl der Schüler, welche das Ziel der Anstalt erreicht haben: 17 (1).

Zahl der Schüler, welche in die Prima versetzt sind: 17 (1).

Zahl der Schüler, welche das Zeugnis der Reife für die Prima erhalten haben: 17 (1).

Zahl der Schüler, welche das Zeugnis der Reife für die Prima erhalten haben und in die Prima versetzt sind: 17 (1).

Zahl der Schüler, welche das Zeugnis der Reife für die Prima erhalten haben und in die Prima versetzt sind, aufgeschlüsselt nach Geburtsjahren: 1875: 1 (—), 1876: 2 (—), 1877: 5 (1), 1878: 9 (—).

Schüler der Abiturienten-Prüfung im Jahre 1895.

	Insterburg	Memmingen
Die Gesamtzahl betrug	17 (1)	17 (1)
Von diesen waren Ostern 1894 in Prima	17 (1)	17 (1)
Ostern 1894 in Sekunda	— (—)	— (—)
Ostern 1893 in Sekunda	— (—)	— (—)
Ostern 1892 in Sekunda	— (—)	— (—)
Ostern

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammt-Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	
Lebuser Kreis	Stadt Lebus . . .	—	vom 13. b. 18. Okt.	2	—	1	1	44	13	30	1	
	Dorf Booßen . . .	2	vom 15. b. 22. Okt.	—	—	—	2	28	10	16	2	
	auf Schiffen bei Fürstenwalde	—	bis zum 22. Okt.	1	—	1	—	9	2	7	—	
	desgl. bei Brieskow	1	vom 15. b. 22. ejd.	—	1	—	—	22	3	19	—	
Friedeberger Kreis	Stadt Driesen . . .	18	vom 8. bis 15. ejd.	10	17	9	2	159	65	92	2	
	Dorf Trebitsch . . .	3	vom 7. bis 15. ejd.	—	3	—	—	39	35	4	—	
	Gottschimmer Bruch	3	vom 7. bis 15. ejd.	—	2	1	—	4	2	2	—	
	Kietz bei Driesen .	9	vom 8. bis 15. ejd.	5	11	2	1	33	11	21	1	
	Dorf Mühlendorf .	—	vom 8. bis 15. ejd.	5	—	4	1	5	—	4	1	
Cüstr. Kr.	Stadt Cüstrin . .	31	vom 15. b. 19. ejd.	1	2	1	1	16	5	10	1	
Landsb. Kreis	Stadt Landsberg .	—	vom 15. b. 18. ejd.	3	—	3	—	48	15	33	—	
	Dorf Liebenthal . .	—	vom 14. b. 17. ejd.	4	—	2	2	4	—	2	2	
	Dorf Bayersdorf .	—	vom 19. b. 21. ejd.	4	—	1	3	19	10	7	2	
Sternb. Kreis	Stadt Reppen . . .	23	vom 15. b. 22. ejd.	28	25	14	12	212	97	103	12	
	Dorf Matschdorff .	3	vom 13.	—	—	—	3	13	3	7	3	
	Dorf Arensdorf . .	1	vom 13.	—	—	—	1	10	2	7	1	
	Dorf Kloppitz . . .	2	vom 9.	—	—	—	2	11	—	9	2	
	Dorf Hammer . .	—	den 11. ejd.	5	1	2	2	5	1	2	2	
Arnsw. Kreis	Stadt Neuwedell .	8	vom 11. b. 15. ejd.	4	8	4	—	306	145	161	—	
	Dorf Fürstenau . .	1	vom 11. b. 15. ejd.	2	1	2	—	18	6	12	—	
Crossener Kreis.	Stadt Cressen . . .	—	vom 7. bis 18. ejd.	5	—	4	1	6	—	5	1)	Die neuen Erkrankungsfälle kamen auf Schiffen vor.
	Dorf Güntersberg	—	vom 8. bis 18. ejd.	8	—	5	3	8	—	5	3	
Königs. K.	Dorf Zechow . . .	—	den 17. ejd.	1	—	1	—	1	—	1	—	
Soldin. K.	Dorf Rufen	—	vom 10. b. 20. ejd	4	—	4	—	4	—	4	—	
		105		92	71	61	37	924	425	563	36	
	Hiezu aus den Ortschaften, in welchen die Cholera aufgehört hat							676	311	365	—	
						Summa .		1600	736	928	36	

In der Stadt Woldenberg ist seit dem 11ten d. M., in den Dörfern Blukwinkel seit dem 2ten, Heinersdorf und Giesen seit dem 5ten, Storkow und Röstenberg seit dem 10ten, Trebitsch und Gottschimmer Bruch seit dem 15ten

 d. M.

d. M. kein neuer Cholera-Fall vorgekommen, dagegen haben sich neue Erkrankungen zu Liebenthal gezeigt.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bitte und Aufforderung zu dem 4ten Jahrgang des Menschenfreundes 1831.

Seit zwölf Jahren ist meine Privat-Taubstummen-Anstalt vorhanden, und ist schon mancher brauchbare Zögling aus derselben entlassen, worüber ich mehrere Atteste produciren kann. — In den vergangenen Jahren wurde ich durch die reichlichen Unterstützungen, vom Staat und Publikum, ermuthigt, unter 26 Zöglingen eilf armé Freizöglinge aufzunehmen. In jetzigem verhängnißvollen Jahr traten beinah alle Unterstützungen zurück; die nothwendigsten Lebensbedürfnisse mußte ich sehr theuer einkaufen, und die armen unglücklichen Zöglinge ohne vollendete Bildung wieder ihrem traurigen Schicksale Preis geben und sie entlassen. Da meine Anstalt daher — in Hinsicht dieser armen Freizöglinge — in die traurigsten Umstände versetzt ist, so nehme ich vertrauungsvoll meine Zuflucht zu den wohlthätigen Herzen des Publikums, mit der ergebensten Bitte:

daß sich doch viele edle Menschenfreunde entschließen möchten, durch Annahme der Zeitschrift: der Menschenfreund, meiner Anstalt eine wohlthätige Unterstützung zufließen zu lassen.

Der 4te Jahrgang, der Menschenfreund, erscheint in monatlichen Heften mit blauem Umschlag; der Inhalt — wie der Titel sagt — bezweckt lauter menschenfreundliche Ereignisse der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft; und ist, in Vierteljähriger Vorausbezahlung, in allen Preußischen Postämtern und in allen Buchhandlungen für 1 Thlr. 10 Sgr. jährlich zu bekommen.

Um Einsendung der Materialien zu dem Menschenfreund werden edle Menschenfreunde recht sehr gebeten, — wofür ich freilich kein Honorar versprechen kann — unter einem Kreuz-Kouvert mit der Bemerkung: Angelegenheiten des Hauerschen Taubstummen-Instituts, erhalte ich alle schriftlichen Einsendungen portofrei. Taubstumme und auch blinde Zöglinge werden aufgenommen für 40 bis 60 Thaler. Dafür erhalten sie Pflege und Unterricht im Sprechen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Religion. Die Knaben werden in Papparbeiten und andern Geschäften, und die Mädchen im Stricken und Nähen, sowohl in feiner Wäsche, als Kleidermachen, unterrichtet; worin es die erwachsenen schon ziemlich weit gebracht haben.

Wer daher ein wohlthätiges Herz und äußere Glücksgüter hat — und von seinem großen Vorzuge vor diesen Unglücklichen überzeugt ist, der opfere doch gern diese kleine Gabe und werde dadurch ein Retter seiner bedauernswürdigen Brüder, und habe den festesten Glauben, daß dieses Werk in Gott gethan ist, der auch den Tropfen Wasser zur Erquickung leidender Brüder nicht unbelohnt läßt.

Quedlinburg, den 8ten Oktober 1831.

Der Vorsteher Heinr. Hauer.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 43.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1831.

Die aus dem Windbruch in dem zum Haupt-Forst-Kassen-Bezirk Krossen gehörigen Reviere Braschen aufgearbeiteten Brennhölzer sollen, da die früheren Lizitationen keinen Erfolg gehabt haben, von neuem öffentlich versteigert werden. Das Minimum dieser Hölzer ist festgestellt auf 800 Klaftern Eichen und 9000 Klaftern Kiefern, das Maximum dagegen auf 1100 Klaftern Eichen und 12000 Klaftern Kiefern. Der Lizitationstermin ist auf „den 31sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" hier in Frankfurth im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs- und Forstrath, Grafen von Bouverot anberaumt, und es werden Kauflustige eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termine abzugeben, indem Nachgebote nicht angenommen werden. Die höhere Genehmigung wird aber vorbehalten, und es sollen die Holzquantitäten alternativ in kleinen Parthien, sodann aber im Ganzen ausgeboten werden. Nur zahlungsfähige Käufer, welche im Termine eine Kaution in Staatspapieren zu deponiren haben, werden zur Abgabe eines Gebots zugelassen, und es wird diese Kaution, welche für das gesammte Holz 1000 Rthlr. betragen soll, auf die einzelnen Abtheilungen nach Verhältniß des in denselben zum Verkauf gebracht werdenden Materials repartirt werden. Noch wird nachrichtlich bemerkt, daß die Abfuhr des Holzes bis zum Ende des Jahres 1833. beendigt sein muß, über welchen Zeitpunkt hinaus ebenfalls kein Zahlungstermin ausgedehnt werden kann, so wie auch, daß die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen in der hiesigen Forst-Registratur sowohl, als bei der Haupt-Forst-Kasse in Krossen täglich eingesehen, Abschriften davon aber auf portofreien Antrag gegen Bezahlung der Kopialien zu erhalten sind. Endlich sind die Unterförster angewiesen, die eingeschlagenen Hölzer den Kaufliebhabern auf Verlangen nachzuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Oktober 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das, ½ Meile von der Stadt Neustettin entfernt belegene Königl. Domainen-Vorwerk Marienthron, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Ländereien und Grundstücken, bestehend aus: 161 Morg. 128 QR. Acker II. Klasse, 182 Morg. 126 QR. Acker III. Klasse, 31 Morg. 105 QR. Acker IV. Klasse, 50 Morg. 26 QR. 3jährig Land, 3 Morg. 17 QR. sechsjährig Land, 6 Morg. 149 QR. Gärten, 110 Morg. 50 QR. Feldwiesen, 104 Morg. 94 QR. beständigen Wiesen, 38 Morg. 146 QR. Hütung, 2 Morg. 153 QR. Hof- und Baustellen, 30 Morg. 85 QR. Wege, Gräben und Triften, 200 Morg. 20 QR. Acker III. Klasse im sogenannten Strohort, 14 Morg. 65 QR. Hütung ebendaselbst, zusammen 937 Morg. 84 QR.; ferner: das zur Oberförsterei Neustettin gehörige sogenannte Kloster-Revier von 4091 Morgen 174 QRuthen Flächen-Inhalt, mit dem dort befindlichen Unterförster-Dienst-Etablissement, der Obstbaumschule, und dazu belegenen Grundstücken, im Wege der öffentlichen Lizitation vom 1sten Juni 1832. ab, veräußert werden. Der Bietungstermin ist festgesetzt: a) im Betreff des Domainen-Vorwerks Marienthron auf „den 19ten Dezember c.," b) im Betreff des Kloster-Reviers auf „den 20sten ejd.," und wird an beiden Tagen die Lizitation vor dem Regierungs-Rath von Johnston auf dem Amtshause zu Galow bei Neustettin abgehalten werden. Kauflustige, welche im Termin gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, werden hiezu ein-

geladen, mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen vorher sowohl bei dem Domainen-Amt Neustettin als auch bei uns in der Registratur der Finanz-Abtheilung eingesehen werden können. Cöslin, den 17ten September 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung. Auf Antrag eines Realgläubigers wird das der Christiane Müller, gebornen Maro gehörige, in dem Dorfe Lauta belegene, Vol. II. No. 31. pag. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Gartengut, welches auf 433 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. geschätzt ist, hiermit sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 12ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung, daß wenn das Gesetz die Ausnahme nicht zuläßt, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, eingeladen. Die Taxe liegt beim unterzeichneten Gericht zur Einsicht vor.

Senftenberg, den 26sten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Patent. Im Oberlandesgerichtlichen Auftrage wird ein Termin auf „den 17ten November c." Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, zum Verkauf von verschiedenen Haus- und Wirthschaftsgeräthen, Büchern, Wäsche und Kleidung, gegen gleich baare Zahlung in Preuß. Courant, an den Meistbieter an Patrimonialgerichtsstelle zu Bahnsdorf vor dem Gerichtsamts-Aktuar Lehmann anberaumt, und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Calau, den 5ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das der Wittwe Wechan, Marie Elisabeth geb. Heide, gehörige, sub No. 7. in Ossendorf, Herrschaft Neuzelle, belegene, und auf 636 Rthlr. 23 sgr. 3 pf. taxirte Butzken-Bauergut, schuldenhalber sub hasta gestellt, die Bietungstermine auf „den 30sten September, 29sten Oktober und 1sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr," welcher peremtorisch ist, anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zu gewärtigen hat, und daß zugleich der Liquidations-Prozeß über die künftigen Kaufgelder ad decret. vom 9ten August c. eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Realansprüche daran ein Termin auf „den 24sten November c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden, wozu alle unbekannten Realgläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Gut und dessen Kaufgelder präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als auch gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll.

Neuzelle, den 22sten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die zu Klein-Gandern sub No. 13. belegene, dem Gottlob Gade gehörige Bauer-Nahrung soll „am 17ten Januar Vormittags 11 Uhr" in Klein-Gandern meistbietend verkauft werden. Die auf 672 Rthlr. ausgefallene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden und laden wir Kauflustige ein. Zielenzig, den 20sten Oktober 1831.

Das Gesammt-Gericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des ad hastam gestellten, im Hypothekenbuche über Klein-Beuchow No. 3. pag. 33. eingetragenen und nach der gerichtlichen Taxe vom 18ten März d. J., welche in unserer Registratur einzusehen, auf 9432 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzten, der verwittweten Erbkrüger Köllner, Johanne Wilhelmine gebornen Schneider zugehörigen Erbkrugguts nebst Zubehör, haben wir die Lizitationstermine in hiesigem Gerichtslokale Vormittags

tags

tags 10 Uhr auf „den 12ten Juli, den 15ten September und den 26sten November d. J.", von welchem der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung hierdurch ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

Lübbenau, den 7ten April 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des ad hastam gestellten, dem Johann Christian Kramer gehörigen, sub No. 154. hierselbst belegenen Bürgerguts nebst Zubehör, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur einzusehen, nach Abzug der Lasten auf 669 Rthlr. 13 sgr. 8 pf. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Lizitationstermin auf „den 18ten November d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, und wird an den Meistbietenden der Zuschlag erfolgen, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

Lübbenau, den 28sten Juli 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Es ist die bei Dertzow, Soldinschen Kreises belegene und aus 2 Mahlgängen, nebst Grützstampfe bestehende sogenannte Theerensche Wassermühle, mit allem Zubehör an Acker, Garten und Wiesen, welche gegenwärtig die verehelichte Müller Röseler, vormals Wittwe Lehmann, geb. Andree, besitzt, schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 28sten Oktober, den 28sten Dezember d. J. hier in Lippehne, den 28sten Februar 1832," jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf der Mühle selbst, wovon der letztere peremtorisch ist, anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die auf 4239 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. ausgefallene gerichtliche Taxe kann täglich in unserer Registratur und an Gerichtsstelle eingesehen werden. Lippehne, den 19ten August 1831.

Das Patrimonialgericht über Dertzow.

Avertissement. Bei dem Patrimonialgerichte Seedorff werden folgende, den Dominial-Besitzern des Antheilguts Seedorff gehörige, daselbst belegene Grundstücke, als: 1) die Ganzbauer-Nahrung des Gottlob Fabian No. 2. Fol. 7. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 680 Rthlr., 2) die Büdner-Nahrung des Christlieb Schulz No. 12. Fol. 67. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 260 Rthlr., 3) die Gärtner-Nahrung des Gottfried Pohland No. 9. Fol. 49. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 370 Rthlr., 4) die Gottlob Beckersche Schmiede No. 22. Fol. 127. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 75 Rthlr., 5) die Büdner-Nahrung des Gottlieb Kommod No. 10. Fol. 55. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 290 Rthlr., 6) die Halbbauer-Nahrung des Christoph Winkelmann No. 4. Fol. 19. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 516 Rthlr., 7) die Ganzbauer-Nahrung des Gottlob Schneider No. 3. Fol. 13. des Hypothekenbuchs, taxirt 610 Rthlr. und 8) die Gärtner-Nahrung des Gottlob Schulz No. 7. Fol. 37. des Hypothekenbuchs, taxirt 375 Rthlr., im Wege der Exekution schuldenhalber subhastiret, und die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch, sind auf „den 19ten Oktober, den 19ten November und den 21sten Dezember d. J. früh 9 Uhr" im Geschäfts-Lokale des Königl. Gerichtsamts für den Stadtbezirk angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesen Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, die Grundstücke zugeschlagen und auf etwanige, nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 11ten September 1831.

Das Patrimonialgericht Seedorff.

Bekanntmachung. Es sollen „am 6ten November c. Vormittags um 10 Uhr" im hiesigen Amtshause circa 7 Winspel Roggen öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Getreide mehrere Meilen kostenfrei verfahren werden kann, und der vierte Theil des Kaufgeldes im Termin deponirt werden muß.

Amt Peitz, den 15ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Mit Consens der Stadtverordneten soll ein aus 41 Morgen 54 □Ruthen bestehendes, ½ Meile von hier zwischen dem Erbpachts-Vorwerk Werblitz und der Mietzelmühle liegendes Stück Acker, fast durchgängig Haferland 1ster Klasse, so wie eine aus 2 Morgen 132 □Ruthen bestehende Wiese um deshalb in Erbpacht an den Meistbietenden ausgethan werden, weil es sich bisher wegen der weiten Entfernuug von der Stadt nicht gut hat verpachten lassen und weil es unter den bisherigen Umständen nur ein onus für die Kommune ist, zu welchem Ende wir einen Termin auf „den 8ten Dezember c." Vormittags 11 Uhr auf dem Erbpachtsvorwerk Werblitz angesetzt haben, zu dem wir Erbpachtsliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Erbpachtsbedingungen von heute ab täglich in jeder Tagesstunde in unserer Registratur eingesehen werden können. Soldin, den 6ten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Die im Auftrage der Königl. General-Kommission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz bearbeitete Dienstregulirung, Servitutablösung und Separation der Grundstücke in dem zur Standesherrschaft Forst und Pförten gehörigen, und in dem Gubener Kreise des Markgrafthums Nieder-Lausitz belegenen Mannlehngute Groß-Drewitz beider Antheile, welches der Kreis-Justiz-Kommissarius Herr Heinrich Kämpfe besitzt, wird in Gemäßheit der §§. 11. bis 14. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, und noch nicht zugezogen worden sind, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens in dem auf „den 3ten Dezember d. J. früh 9 Uhr" in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Kreis-Oekonomie-Kommission hierselbst anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Soldin, den 26sten September 1831.

Königl. Gubener Kreis-Oekonomie-Kommission.

Bekanntmachung. Es sollen aus dem Königl. Schönborner Forst-Reviere und zwar: a) im Reviertheile Schadewitz 13½ Klafter eichen und 105 Klaftern fichten Scheitholz, b) im Reviertheile Dobrilugk 3 Klaftern kiefern Scheitholz, c) im Reviertheile Priesen 82½ Klaftern eichen, 23¼ Klafter buchen, 371 Klaftern kiefern und 246½ Klafter fichten Scheitholz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ein Termin auf „den 18ten November c. Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Gasthause anstehet, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen, auch die betreffenden Unterförster angewiesen sind, die qu. Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Schönborn, den 20sten Oktober 1831.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß soll außer einer, auf der vom Königl. Schönborner Forst-Reviere an die Domaine Dobrilugk abgetretenen Parzelle befindlichen kleinen Parthie eingeschlagenen und vorzüglich in Astholz bestehenden Kiefern-, Fichten- und Erlen-Brennholzes nebst 16 Fudern Reisig, auch eine ebendaselbst vorhandene Quantität noch auf dem Stamme stehender Hölzer, welche auf 133 Klaftern Eichen-, 243 Klaftern Buchen-, 78 Klaftern Erlen-,

len-, 4 Klft. Birken-, 20 Klft. Espen-, 38 Klft. Kiefern-, 51 Klft. Fichtenholz, einige Lattstämme und 168 Schock Reisig geschätzt und wovon das Klafterholz zu circa ⅓ Nutz-, ⅓ Ast- und ⅓ Scheitholz angesprochen ist, öffentlich an den Meistbietenden, theils in einzelnen Stämmen, theils Kabelweise verkauft werden. Es ergeht sonach an geeignete Kauflustige hiemit die Einladung zu den auf „den 23sten und 24sten November c.," jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf dem Vorwerke Forst bei Dobrilugk dieserhalb anberaumten Lizitationsterminen, in welchen wenigstens der 4te Theil der resp. Kaufgelder baar angezahlt werden muß. Der Unterförster Linsener zu Forst ist angewiesen, die qu. Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Schönborn, den 21sten Oktober 1831. Der Königl. Oberförster Wagner.

Holz-Versteigerung. Den 18ten November 1831. werden auf dem Dominio zu Wiesendorf bei Betschau 220 kieferne Scheitklaftern, 50 Stück Knüppelklaftern und 40 Haufen Abraum an den Meistbieter, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, versteigert, und ladet Kauflustige hierzu ein. Wiesendorff, den 17ten Oktober 1831.

Das Dominium daselbst.

Auktion. Der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bäckermeisters Friedrich Keiling, bestehend in Pferden, Kühen, Schweinen, Acker- und andern Geräthschaften soll „am 7ten November c." im Sterbehause hieselbst meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade.

Reppen, den 21sten Oktober 1831. Vigore commissionis

der Gerichts-Aktuarius Hilliges.

Ich bin Willens meine nicht unbedeutende vor dem Mühlenthore hieselbst an der Spree belegene Walkmühle nebst Waschwerk mit allen dazu gehörigen Gebäuden aus freier Hand zu verkaufen. Die Kaufbedingungen ertheile ich und der Herr Prediger Böttger zu Fürstenberg a. d. O. in portofreien Briefen. Auch bemerke ich, daß die Hälfte der Kaufgelder auf dem gedachten Etablissement stehen bleiben kann. Fürstenwalde, den 20sten Oktober 1831.

F. B. Gebauer, Walkmühlenmeister.

Bekanntmachung. Da der Braueigner Herr Böse Krankheitshalber mit dem Verkauf unserer Mühlensteine sich nicht mehr befassen kann, so werden wir von jetzt ab den Verkauf selbst besorgen, und ersuchen die Herren Mühlen-Besitzer, sich wegen Ankäufe von Mühlensteine direkt an uns zu wenden. Wir halten fortwährend ein vollständiges Lager von Mühlen-, Schleif- und Schmiede-Steinen, und sichern den Herren Käufern die möglichst billigsten Preise zu. L. Lesser & Sohn, in Landsberg a. d. W. Richtstraße No. 303.

Gegen sichere erste Hypotheken auf Ritter-Güter werden 10 — 12000 Rthlr., auf Verlangen auch getheilt nachgewiesen im Commissions-Comptoir von

Barthold Meyer, in Frankfurth a. d. O.

Einige 20 der beliebtesten Journale, belletristischen und politischen Inhalts, 10 bis 11 Monat alt, die Leipziger Modenzeitung mit jährlich 104 Kupfern aber ganz neu, sind billig zu verkaufen. Es sind jetzt die Nummern von einigen Monaten vorräthig und könnten die Nachlieferungen regelmäßig bezogen werden. Nähere Auskunft ertheilt der Buchhalter Hänsch in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Gasthof zur alten Post zu Frankfurth a. d. O. Um meinen Gasthof zur alten Post hierselbst wieder zweckmäßig zu bewirthschaften, habe ich das bisherige Pachtverhältniß aufgelöst und die gesammte Wirthschaft wieder selbst übernommen. Es ist alles aufs zweckmäßigste eingerichtet, um allen resp. Herrschaften eine bequeme Aufnahme zu verschaffen. Es sind ferner: 1) zwei Meßgewölbe, das eine mit zwei, das andere mit einer Comptoirstube, 2) eine große und eine kleine

Remiſe, 3) zwei geräumige Keller, 4) die Mitteletage von 8 Fenſter Fronte und aus 4 Pieçen vorne- und 3 Pieçen hintenheraus beſtehend, welche ſich zu einem großen Meßverkaufs-Lokal eignen, ſofort, alſo noch zur bevorſtehenden hieſigen Martinimeſſe zu vermiethen. Ich bitte die Herren Meßbeſuchenden, welche Lokale in der beſten Meßgegend wünſchen, mich mit ihren werthen Aufträgen zu beehren, und ſich verſichert zu halten, daß ich bemüht ſein werde, alles nach Möglichkeit ſo einzurichten, als es gewünſcht wird. Mein Gaſthof wird allen reiſenden Herrſchaften beſtens empfohlen und um Zuſpruch gebeten.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1831. Der Gaſthofsbeſitzer zur alten Poſt,
Johann Adam Helfrich.

Einem reſp. hieſigen und auswärtigen Publiko zeige ich ergebenſt an, daß ich von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zum ſelbſtſtändigen Betrieb der Maurer-Profeſſion als Meiſter beſtätigt worden bin, mich als ſolcher hier niedergelaſſen habe und alle in das Gebiet des Maurerhandwerks einſchlagende Arbeiten übernehme. Ich bitte daher mich mit Aufträgen dieſer Art zu beehren, indem ich ſtets bemüht ſein werde, dieſelben zur Zufriedenheit eines Jeden auszuführen. Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1831. Julius Lordain,
Maurermeiſter, wohnhaft Kuhgaſſe No. 7.

Der Kaufmann Wilhelm Berg zu Königsberg i. d. N. empfiehlt ſein komplettes Lager deutſcher und ausländiſcher Leder für Schuhmacher, im Ganzen auch Ausgeſchnitten. Mit den Preiſen wird er nicht theurer, noch eher billiger als Andere ſein, und außerdem einen Jeden mit guter trockener Waare und richtigem Gewicht befriedigen. Wer einmal bei ihm gekauft und ſich von ſeiner reellen Handelsweiſe überzeugt hat, wird gewiß ſein ſteter Kunde bleiben.

Anzeige. Sämmtlichen Herren Oberförſtern und Forſtbeamten des Frankfurther Regierungs-Bezirks zeige ich hiermit ergebenſt an, daß ich zu jeder Zeit das zu verkaufende Wildprett nach der Forſttaxe und Erſtattung der Transportkoſten ankaufe, und erſuche ich die Forſtatteſte und Addreſſe auszuſtellen. Der Wildhändler Schulz, Roſenſtraße No. 67. zu Frankfurth a. d. O.

Moſtrich, die Flaſche zu 10 ſgr. und eine zweite Sorte, ſich vorzüglich zu Saucen eignend, die Flaſche zu 6 ſgr., empfiehlt die Moſtrichfabrik von J. W. Kurtz,
in Frankfurth a. d. O. Biſchoffſtraße, am Holzhofthore.

Der ſchnelle und ſehr bedeutende Abſatz allein macht eine ſolche Billigkeit dieſes Moſtrichs möglich und ſpricht hinreichend für die Güte deſſelben. Ein gefälliger Verſuch wird jeden, der ihn noch nicht kennen ſollte, von der Vortrefflichkeit dieſes Moſtrichs überzeugen.

Beim Glockengießer Großheim in Frankfurth a. d. O., unter den Linden No. 165., ſind Schlittengeläute in Bügeln fertig geworden.

Die Tuch-Niederlage von M. F. Blumenthal in Frankfurth a. d. O., Schmalzgaſſe No. 4., empfiehlt zur bevorſtehenden Meſſe im Ausſchnitt eine Auswahl der modernſten und neueſten Ueberrock-, ſo wie kernfeſter Manteltuche zu auffallend billigen, jedoch unbedingt feſten Preiſen.

Bücher-Anzeige.

Bei Fr. Hentze in Guben iſt ſo eben erſchienen und in allen Buchhandlungen, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel zu haben: Was kann uns bei der drohenden und immer näher rückenden Gefahr der furchtbaren Seuche mit Ruhe, Muth und Hoffnung erfüllen? Eine Predigt, gehalten am 14ten Sonntage nach Trinitatis 1831., von M. F. W. E. Poppo, Oberprediger in Sommerfeldt i. d. N. Preis 2½ ſgr.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 44.

Ausgegeben den 2ten November 1831.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No 152. Bekanntmachung.

Nach den bisher über die Natur der Cholera und ihre Verbreitungsweise gesammelten Beobachtungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der erfahrensten Aerzte haben Se. Majestät der König, auf den Vortrag der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß in den bisherigen Vorschriften, die Cholera betreffend, noch folgende Veränderungen eintreten sollen:

1) Die Desinfektion der Waaren, Briefe, Gelder und überhaupt aller Gegenstände der Versendung hört unter den sub 2, 3 und 4 bemerkten Ausnahmen ganz auf, da die Erfahrung nicht nur allgemein dafür spricht, daß durch Waaren-Versendung, Briefe und Geld keine nachweisliche Uebertragung der Krankheit stattgefunden hat, sondern auch die Theorie sich immer bestimmter darüber feststellt, daß keine Gefahr aus dem Verkehr mit denselben zu besorgen ist.
2) Nur die bei Cholerakranken im Gebrauch gewesenen oder mit solchen in unmittelbare Berührung gekommenen Kleider, Betten und Effekten müssen, ehe sie wieder in Gebrauch kommen dürfen, einer vollständigen Reinigung unterworfen werden, wie sie sub 5 näher angegeben ist. Die Kleidungsstücke, Betten und Effekten der Reisenden sind, insofern die Reisenden selbst gesund sind, überall als unverdächtig zu behandeln, und nur gebrauchte Gegenstände der Art, als Handels-Artikel, dürfen von außerhalb nirgend eingeführt werden.
3) Waaren, welche zu Wasser transportirt werden, oder deren Emballagen,

sind

sind der bisher vorgeschriebenen Reinigung nur dann, und zwar am Auslade-Orte, zu unterwerfen, wenn auf dem Schiffe, auf welchem sie sich befinden, die Cholera geherrscht hat. Die angeordneten Revisionen der Flußschiffer an bestimmten Stellen und der Ausweis der Schiffsrollen und der Schiffsjournale bei Seeschiffen gewähren darüber die hinreichende Kontrolle, und es muß jedem Flußschiffer deshalb ein Revisions-Attest, von jedem Revisions-Ort visirt, ertheilt werden, mit welchem er an dem Auslade-Orte die Unverdächtigkeit der Waaren und des Schiffes zu beweisen hat.

4) Alle Seeschiffe, auf welchen sich keine Cholera-Kranke befunden haben, werden, nach Abhaltung der früher schon angeordneten viertägigen Beobachtungs-Quarantaine, ohne Weiteres in die Seehäfen eingelassen und zur Löschung verstattet. So lange die inländischen Hafen-Plätze selbst von der Cholera ergriffen sind, soll es diesen Häfen gestattet sein, auch von solcher viertägigen Beobachtungs-Quarantaine abzustehen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen erachten. Die sub 3 angeordnete Waaren-Desinfektion muß aber in den dort bezeichneten Fällen unbedingt stattfinden.

5) Die überall, wo die Cholera ausgebrochen ist, angeordneten Wohnungs-Sperren werden — um die mit der Beschränkung des Verkehrs verbundenen Nachtheile mit den in sanitäts-polizeilicher Hinsicht erwiesenen Vortheilen derselben in das wünschenswerthe Gleichgewicht zu setzen — dahin ermäßigt, daß sie nur so lange fortdauern sollen, wie die Cholera-Kranken selbst in der Wohnung sich befinden, und bis nach ihrer Entfernung aus derselben oder ihrer Genesung die Reinigung der Wohnung, Effekten und Personen vollständig und gründlich, unter amtlicher Aufsicht, bewirkt worden ist. Um so strenger aber werden die Behörden verpflichtet, die Wohnungs-Sperren überall auf das sorgfältigste und vorschriftsmäßig auszuführen. Die Reinigung der Wohnungen geschieht durch Waschen, Scheuern, Lüften und Räucherung, die der Kleider und Effekten durch Lüften, Waschen in Seifenwasser oder Chlorkalk-Auflösung, oder Räucherung; die Betten müssen gekesselt, die Personen durch Baden, Räucherung und Wechseln der Kleider desinfizirt werden. Die Räucherungen geschehen in der bisher vorgeschriebenen Weise, wobei jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß Menschen der Chlor-Räucherung gar nicht ausgesetzt werden dürfen, weil sie den Lungen leicht nachtheilig werden kann. Die Gesundheits-Kommissionen haben für die Erfüllung dieser Vorschriften überall zu sorgen.

6) Zur Sicherung der noch nicht von der Cholera ergriffenen Theile des Landes gegen Einschleppung der Krankheit bleibt die Bestimmung in Kraft, daß jeder innerhalb Landes Reisende, ohne Ausnahme mit einer Le-

Legitimations-Karte, nach der Verordnung vom 6ten Juni d. J., versehen sein muß.

Denjenigen Personen in angesteckten Orten aber, welche während der letzten 5 Tage mit Cholera-Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, oder mit solchen in einem Hause gewohnt haben, darf vor Ablauf dieser 5 Tage keine Legitimations-Karte zum Reisen ertheilt werden. Die Karten müssen deshalb, außer dem Gesundheits-Zustand des Abgangs-Orts, auch (bei angesteckten Orten) die Bemerkung, daß der Reisende in einem seit 5 Tagen Cholera-freien Hause gewohnt hat, ausdrücklich enthalten.

7) Die Legitimations-Karten der Reisenden müssen während der Dauer der Reise in jedem Nachtquartier von der Orts-Polizeibehörde visirt und, wenn ein Reisender dort mit Cholerakranken in ähnliche Berührungen, wie die eben vorher bemerkten, gekommen wäre, so muß ihm das Weiterreisen durch Zurückbehalten der Legitimations-Karte während 5 Tagen verweigert werden.

8) Wenn gleich bei der gewissenhaften Beachtung der sub 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, welche der Aufmerksamkeit der Orts-Behörden deshalb besonders empfohlen werden, durch Reisende, welche aus angesteckten Orten kommen, den gesund gebliebenen Ortschaften durchaus keine erhebliche Gefahr mehr drohen dürfte, so soll den letzteren zu deren größerer Beruhigung die ihnen bisher ertheilte Befugniß, dergleichen Reisenden ohne vorgängige Kontumazirung den Aufenthalt zu verweigern, dennoch ferner gestattet werden, in der Hoffnung, daß sie sich von selbst bei längerer Erfahrung immer mehr geneigt finden werden, auf diese Befugniß zu verzichten. Da jedoch die bisherige zu allgemeine Ausdehnung derselben zum Theil die nachtheiligsten Hemmungen für die Verwaltung zur Folge gehabt hat, so wird fortan die in §. 7. der Bestimmungen vom 22. August enthaltene Vorschrift in Bezug auf die Reise der Beamteten, dahin modifizirt, daß künftig alle Beamtete und Militair-Personen, bei Reisen in Dienstgeschäften, worüber sie sich jedoch durch eine Dienst-Ordre auszuweisen haben, und insofern sie übrigens mit der vorschriftsmäßigen Legitimations-Karte versehen sind, gar keinen sanitäts-polizeilichen Hindernissen mehr rücksichtlich ihrer Reise-freiheit und ihres Aufenthalts unterliegen dürfen. Von der Beibringung der Legitimations-Karten darf aber nur in Fällen der dringendsten Eile und Wichtigkeit eine Dispensation durch die vorgesetzten Behörden in der Dienst-Ordre selbst auf ihre Verantwortung ausgesprochen werden.

Bei Märschen von Truppen-Kommandos bleibt es bei den Bestimmungen des §. 8. des Publikandums vom 22sten August.

9) Wegen des Eingangs aus dem Auslande über die diesseitigen Gränzen, sind die Bestimmungen bereits unter dem 16ten d. M. gegeben worden, bei welchen es verbleibt.

Berlin, den 25sten Oktober 1831.

Der Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht, um sich darnach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1831.

Personal-Chronik.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten des Predigtamts:

Carl Philipp Georg Gebler, Rektor an der Stadtschule in Arnswalde;
Johann Ludwig Meierhoff in Lindow;
Robert Immanuel Berger in Ruhland;
Carl Ludwig Petersohn in Berlin;
Johann Gottlieb Trimolt in Luckau;
Friedrich Wilhelm Eduard Buchholz in Neu-Ruppin;
Friedrich Traugott Hantzsch in Zatten bei Neuwedell;
August Ludwig Friedrich Hollatz in Stenzig bei Küstrin;
George Ferdinand Pläyn in Alt-Friesack bei Neu-Ruppin;
George Friedrich Gößel in Steesow bei Lenzen;
Friedrich Wilhelm Carsted in Blindow bei Prenzlow, und
Ernst Wilhelm Ferdinand Albrecht, Rektor an der Stadtschule in Wittenberg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 21sten Oktober 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bei der am 15ten und 16ten August in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern bei Calau gehaltenen Abgangs-Prüfung sind die Seminaristen:

Johann Gottlob Hille, aus Presehna bei Sonnewalde;
Johann Kiesche, aus Jordorff;
Christian Friedrich Hope, aus Friedland;
August Leberecht Ludwig, aus Dobristroh;
Christian Look, aus Groß-Samno;
Johann Christian Noack, aus Deutsch-Sorno;
Johann Gottlob Noack, aus Eichholz;
Heinrich Julius Schenk, aus Corsika im Warthebruch;

Mar-

Matthäus Koinzer, aus Klein-Kölzig, und
Samuel August Wilhelm Streich, aus Berlin,
für anstellungsfähig im Volksschulamt erklärt worden.

Berlin, den 17ten Oktober 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Die Gutsbesitzer, Rittmeister v. Berge auf Schmachtenhagen, Günther auf Birkenberge und Fischer auf Wirchenblatt, sind als Kreisverordneten des Gubener Kreises bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O, den 22sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

1. Abth. 511. Oktober. Ch.

Da sich in der Stadt Neuwedell, welche von der Cholera sehr heimgesucht worden ist, seit dem 15ten d. Mts. kein neuer Erkrankungs- und Todesfall an dieser Seuche ereignet hat, auch das vorgeschriebene Reinigungs-Verfahren überall vollständig in Ausführung gekommen ist, so wird diese Stadt hiermit für gesund und unverdächtig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Abth. 519. Oktober. Ch.

Da in der Stadt Driesen seit dem 16ten d. Mts. kein neuer Erkrankungs- oder Todesfall an der Cholera eingetreten ist, und das vorgeschriebene Reinigungs-Verfahren vollständig statt gefunden hat, so wird diese Stadt hiemit für gesund und unverdächtig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Bei dem Hochwasser der Oder im vorigen Monate, wodurch im Crossener Kreise an mehreren Stellen die Deiche durchbrochen wurden, haben der Prediger Schuchardt in Deutsch-Nettkow, die Gensd'armen Zander, Herrlich, Scheibner und Hanke, der Landreiter Könlg, die Gerichtsschulzen Pach in Pommerzig, Woitschetzki in Blumberg, Finke in Deutsch-Nettkow, Budach in Schönfeldt, und der Lehnschulze Gerlach in Vindow ein lobenswerthes Benehmen an den Tag gelegt, und durch ihre persönliche Thätigkeit und umsichtige Anordnungen größere Nachtheile und Gefahr abgewendet. Sie haben während mehrerer Nächte die bedrohten Deiche nicht verlassen, und, besonders der Prediger Schuchardt, der Gensd'arme Hanke und der Gerichtsschulze Woitschetzki, durch ihr Beispiel und fortwährende Anregung der betheiligten Gemeinen es bewirkt, daß diese sich mit Eifer der Erhaltung der Deiche angenommen haben, welcher Zweck auch nicht unerreicht geblieben ist.

Dem

Dem Gerichtsschulzen Pach gereicht zu besonderem Lobe, daß er für die Rettung des in der Niederlage in Pommerzig vorhandenen Königl. Salzes gesorgt hat.

Wir nehmen hieraus gern Veranlassung, den genannten Personen, unter Bezeigung unseres Wohlgefallens, dies Anerkenntniß ihrer Verdienstlichkeit zu gewähren.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle in Bromberg.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Bromberg, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, wird vakant und soll binnen 4 Wochen anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Subjekte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse innerhalb des gedachten Zeitraums bei uns zu melden.

Bromberg, den 13ten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. 1ste Abth. No. 1690. u. 2070. Oktober.

In der Stadt Meseritz ist seit dem 2ten d. M. Niemand mehr an der Cholera erkrankt. Die Beerdigung des daselbst zuletzt an der Cholera Verstorbenen hat am 6ten d. M. Statt gehabt, und es sind seitdem und nach der vollendeten Vollziehung aller vorschriftsmäßigen Reinigungen, mehr als 10 Tage verstrichen, ohne daß daselbst ein neuer Krankheitsfall sich ereignet hätte.

Auf den von den dasigen Aerzten unterstützten Antrag der Orts-Sanitäts-Kommission, vom 24sten d. M., bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, mit der Erklärung, daß diese Stadt für unverdächtig und gesund zu halten ist, und den Einwohnern derselben aller Verkehr freisteht.

Posen, den 24sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Unter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz wird der im Kalender auf den 3ten und 4ten d. M. angesetzt gewesene, damals aber ausgefallene hiesige Michaelis-Jahrmarkt, nachträglich am Montag und Dienstag, den 14ten und 15ten November d. J., hierselbst abgehalten werden. Alle Marktbezieher aus gesunden Orten werden zu diesem Markte zugelassen, jedoch mit Ausschluß der sogenannten Pack- und Bündeljuden, die bei ihrem etwaigen Eintreffen sofort wieder von hier weggewiesen werden.

Grünberg, den 29sten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Sum-

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammt-Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.
Lebuser K.	Dorf Booßen . . .	2	vom 22. b. 26. Okt.	—	2	—	—	28	12	16	—
Friedeberger Kreis	Stadt Driesen . . .	2	vom 15. b. 16. ejd.	—	1	1	—	159	66	93	—
	Kietz bei Driesen .	1	vom 15. b. 19. ejd.	—	1	—	—	33	12	21	—
	Dorf Mühlendorf.	1	vom 15. b. 19. ejd.	—	1	—	—	5	1	4	—
	Dorf Friedrichsdorf	—	vom 11. b. 19. ejd.	23	—	8	15	23	—	8	15
	Dorf Mehrenthin .	—	vom 12. b. 19. ejd.	6	1	3	2	6	1	3	2
Landsb. Kreis	Stadt Landsberg .	—	vom 18. b. 29. ejd.	8	1	2	5	56	16	35	5
	Dorf Liebenthal . .	2	vom 17. b. 21. ejd.	—	2	—	—	4	2	2	—
	Dorf Bayersdorf .	2	vom 21. b. 26. ejd.	—	2	—	—	19	12	7	—
Sternb. Kreis	Stadt Reppen . . .	12	vom 22. b. 28. ejd.	1	11	2	—	213	108	105	—
	Dorf Marschdorff .	3	— — —	—	—	—	3	13	3	7	3
	Dorf Arensdorf . .	1	— — —	—	—	—	1	10	2	7	1
	Dorf Kloppitz . . .	2	— — —	—	—	—	2	11	—	9	2
	Dorf Hammer . .	2	— — —	—	—	—	2	5	1	2	2
Cüstr. Kr.	Stadt Cüstrin . .	1	vom 19. b. 28. ejd.	3	1	2	1	19	6	12	1
Arnsw. K.	Dorf Steinbusch .	—	den 5. ejd.	3	—	3	—	3	—	3	—
Crossener Kreis	Stadt Crossen . . .	1	vom 18. b. 26. ejd.	1	—	1	1	7	—	6	1
	Dorf Güntersberg	3	vom 18. b. 26. ejd.	—	—	1	2	8	—	6	2
Königsb. K.	Colon. Neu-Karlshof	—	vom 1. bis 6. ejd.	2	—	2	—	2	—	2	—
Soldin. K.	Dorf Rufen	—	den 24. ejd.	1	—	1	—	5	—	5	—
	Summa .	35		48	23	26	34	629	242	353	34
	Hiezu aus den Ortschaften, in welchen die Cholera aufgehört hat							1075	504	571	—
	Summa .							1704	746	924	34

Auf den Schiffen bei Fürstenwalde ist seit dem 22sten, bei Brieskow seit dem 22sten, in dem Dorfe Booßen seit dem 26sten, in der Stadt Driesen seit dem 16ten, in dem Dorfe Kietz bei Driesen seit dem 19ten, in dem Dorfe Mühlendorf seit dem 19ten, in dem Dorfe Liebenthal seit dem 21sten, in Bayersdorf seit dem 26sten, in der Stadt Neuwedell seit dem 15ten, im Dorfe Fürstenau seit dem 15ten, in Steinbusch seit dem 5ten, im Dorfe Zochow seit dem 17ten, in der Colonie Neu-Karlshof seit dem 6ten d. M. kein neuer Cholera-Fall vorgekommen.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Seit

Seit der Anzeige vom 16ten v. Mts. (Amtsblatt v. d. J. No. 38. Seite 340. und 341.) sind noch folgende bei dem Unterzeichneten eingegangene Beiträge für die hülflos Hinterbliebenen der an der Cholera Verstorbenen, und für brodlos gewordene Einwohner in Danzig nachstehend anzuzeigen: 33) von dem Herrn Oberbürgermeister, Land-Gerichtsrath Römel: zu Cottbus ein Nachtrag zu der unter No. 25. der obigen Anzeige aufgeführten reichen Sammlung mit noch 3 Rthlr. 22 Sgr.; 34) der Ertrag einer von dem Herrn Prediger Sternberg zu Mellenthin durch eine herzliche Aufforderung in den Kirchen daselbst und zu Cremlin angeregte Sammlung mit überhaupt 15 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf.; 35) von dem Herrn Prediger Matthäus zu Bärfelde 1 Rthlr. von der Gemeinde Bärfelde und Grünrade, und 1 Rthlr. von Auguste Matthäus, zusammen 2 Rthlr.; 36) von dem Wohllöblichen Magistrat zu Guben eine daselbst veranstaltete Kollekte in dem Betrage von 25 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1831.

Schöne, Regierungs-Präsidial-Sekretair. Im Auftrage.

Bekanntmachung.

Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt a. d. Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Lizitations-Termin auf „den 4ten Mai 1832.“ Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungs-Bezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Pyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentner schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören: A. die Hüttengebäude und zwar: 1) die große Hütte und Pochwerks-Arche, 2) die kleine Hütte, 3) die Saigerhütte, 4) die Hammerhütte, 5) die neue Hütte, 6) der Vorraths- und Schirrschuppen, 7) der Holzschuppen, 8) der Kohlenschuppen, 9) das Feuerleiterschauer, 10) die neue Saigerhütte, 11) das Kupfermagazin, 12) das Spritzenhaus, 13) die Floß- und Betriebs-Arche zwischen der Hammer- und neuen Hütte, 14) die Betriebs-Arche zwischen der großen und kleinen Hütte; B. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und zwar: 1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung, 2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung, 3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung, 4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stallung, 5) ein Wohnhaus zu vier Familien nebst Stall und Probir- und Waagestube, 6) ein 4 Fami

Familienhaus, der Stall genannt, 7) ein 2 Familienhaus neben dem Kruge, 8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle, 9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle, 10) das Backhaus, 11) das Kruggebäude mit Stall; C. 4 Brunnen; D. die baaren Gefälle; E. die Fischerei im Teiche und in der Dosse; F. Gärten, Wiese und Weide; G. Wassergefälle. Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufs-Bedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. D., auf dem Saigerhütten-Amte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Berg-Amts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 4ten Oktober 1831.

Vigore Commissionis. Der Justizrath Gericke.

Das Hypothekenbuch der zu Blessin belegenen, den Herzbergschen Eheleuten daselbst zugehörigen Wassermühle nebst Zubehör, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle, welche dabei ein Interesse haben, und ihren Forderungen, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und ihre Ansprüche nachzuweisen; auch wird denselben eröffnet:

1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen;
2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen;
4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhangs zum A. L. R. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Bärwalde, den 24sten Oktober 1831.

Freiherrlich von Oelsensches Patrimonialgericht über Blessin.

Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung hat der hiesigen Stadt Wochenmärkte bewilliget, welche an jedem Dienstage und Sonnabende auf unserem Marktplatze abgehalten werden sollen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir Verkäufer von Lebensmitteln ein, solche hier zum Verkauf zu stellen.

Neuwedell, den 19ten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der Glaskuglergeselle Ferdinand Leopold Redde aus Peitz bei Cottbus, welcher wegen zweiten gemeinen Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, hat heute Gelegenheit gefunden aus dem hiesigen städtischen Krankenhause zu entfliehen. Wir bitten daher, auf den unten näher bezeichneten ꝛc. Redde zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und unter sicherer Eskorte an uns abliefern zu lassen.

Grünberg, den 27sten Oktober 1831.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Redde ist 5 Fuß 3 Zoll groß, 22 Jahr alt, hat breite Nase, ovales Kinn, blaue Augen, braune Augenbraunen, dunkelblondes krauses Haar, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Tuchüberrock, dergleichen Beinkleider, so wie dergleichen Mütze mit ledernem Schirm und ledernen Schuhen.

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Brauergeselle Johann Carl Dresler aus Görlitz gebürtig, hat angeblich seinen von dem Magistrat zu Görlitz unterm 9ten August d. J. ausgestellten und zuletzt von dem Dorf-Gericht zu Strega am 16ten Oktober c. visirten Reisepaß, auf dem Wege von Strega nach Sakro bei Forst verloren, und ist nach vorheriger nähern Ermittelung der Wahrheit seiner Angabe, mittelst beschränkter Reise-Route auf 6 Tage gültig, in seine Heimath gewiesen worden, was zur Vermeidung des Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Pförten, am 25sten Oktober 1831.

Das Standesherrl. Polizei-Amt der Herrschaft Forst und Pförten.

Signalement.

Der ꝛc. Dresler ist aus Görlitz gebürtig, 31 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune kurz verschnittene Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, blonden Bart, breites Kinn, längliches Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und als besondere Kennzeichen befinden sich Wunden am rechten Fuß.

Bekanntmachung

Die von uns unterm 10ten v. M., Amtsblatt No. 38., steckbrieflich verfolgte Dienstmagd Caroline Wolke, genannt Wolter, ist ergriffen und abgeliefert.

Müllrose, den 8ten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Tausendsche halbe Bürgergut nebst Zubehör, zur nothwendigen Tax- und Subhastation gestellt, und zu dessen Verkaufe einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 19ten Dezember d. J.“ Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtslokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 20sten August 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Inserendum. Das unterzeichnete Gericht subhastirt hiermit schuldenhalber die sub No. 29. in Mildenau bei Sorau gelegene, dem Müller Johann Becker gehörende und auf 718 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. taxirte Windmühle, und ladet besitz- und zahlungsfähige Käufer ein, in den Terminen „den 3ten Oktober, den 3ten November in Sorau und den 5ten Dezember c.“ auf dem herrschaftlichen Schlosse in Mildenau zu erscheinen, mit der Zusicherung, daß sofern nicht die Gesetze die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Sorau, den 20sten August 1831.

Das Patrimonialgericht Mildenau.

Bekanntmachung. Das zu Koppatz im Cottbusser Kreise belegene, dem Müller Johann Gottlieb Richter zugehörige, sub No. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1904 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Mühlengrundstück, aus einer deutschen Bock-Windmühle, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker und einer Wiese bestehend, soll auf den Antrag eines Gläubigers von uns öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben zu diesem Behufe einen peremtorischen Termin auf „den 22sten November c. Vormittags 10 Uhr“ in der Schänkstube zu Koppatz anberaunt und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Taxe von dem Grundstücke täglich in unserer Registratur und bei den Dorfgerichten zu Koppatz eingesehen werden kann, und mit der Versicherung ein, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Cottbus, den 2ten August 1831.

Das Patrimonialgericht über Kahren und Koppatz.

Auktion. „Den 21sten November d. J. Vormittags 9 Uhr“ sollen verschiedene Mobilien, einiges Getreide und Kartoffeln, auch zwei Schweine, gegen gleich baare Bezahlung des Erstehungswerthes in Courant an Gerichtsstelle zu Branko versteigert werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Calau, den 25sten Oktober 1831.

Patrimonialgericht Branko.

Bekanntmachung. Ein bis auf das Holzwerk bereits abgetragenes, unfern der kleinen Mühle bei Warnitz stehendes ehemaliges Wohnhaus, soll in dem auf „den 16ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr“ an Ort und Stelle anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden, unter der Bedingung des Abbruchs, verkauft werden.

Schönfließ, den 24sten Oktober 1831.

Das von der Ostensche Patrimonialgericht über Warnitz.

Die Reparatur des Pfarrhauses und der Neubau eines Stalles auf dem Pfarrhofe zu Cladow, desgleichen die Reparatur der Scheune und der Bau eines Backofens auf der Pfarre zu Vietz, sollen, nach Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung, dem Mindestfordernden zur Ausführung im künftigen Jahre übergeben werden. Zur Lizitation haben wir einen Termin auf Sonnabend „den 26sten November Vormittags 10 Uhr“ hier angesetzt, wozu wir qualifizirte Baumeister einladen. Die ganze Anschlags-Summe für vorbemerkte Bauten und Reparaturen beträgt 350 Rthlr, 22 Sgr. 2 Pf. Himmelstädt, den 29sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Hoher Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zufolge ist an dem Küster- und Schulhause zu Tauerzig eine Reparatur von 153 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf. auszuführen, weshalb auf „den 19ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr" ein minus Lizitations-Termin hier abgehalten werden wird, wozu qualifizirte Bau-Unternehmer hiermit eingeladen werden. Anschlag und Bedingungen werden am Termins-tage vorgelegt; auch liegen solche täglich zur Einsicht hier vor. Auswahl des Lizitanten, so wie die Genehmigung des Gebots bleibt der Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten. Lagow, den 27sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Rentamt.

Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß, so wie im verwichenen Jahr, der Holzverkauf im Hasenfelder Revier in folgenden Tagen, als: „den 15ten, 16ten, 29sten und 30sten November, 6ten, 7ten, 20sten und 21sten Dezember d. J." fortgesetzt werden wird, und daselbst alle kleinere Nutzholz-Sorten zu Ackergeräth und auch Holz-Sorten für Mühlenbesitzer, Tischler und andere Gewerbtreibende in Eichen, Weißbüchen, Rüstern, Birken, Linden und auch einige kiehnene Bauhölzer zu haben sind. Hangelsberg, den 24sten Oktober 1831.

Der Forstmeister Eyber.

Es sollen in der Revierverwaltung Grünhaus, Unterforst Gohra circa 180 Stücke Bau- und Nutzhölzer, als extra stark Bauholz, stark Bauholz, Mittelbauholz und Sägeblöcke öffentlich versteigert werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 18ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Lokale auf der Grünhäuser Pechhütte anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der 4te Theil der Kaufgelder im Termine deponirt werden muß, und die Abfuhre der erstandenen Hölzer nicht eher zugelassen werden kann, bis der ganze Kaufpreis an die Königl. Forstkasse berichtigt worden ist. Der Unterförster Fladrich zu Forsthaus Gohra ist angewiesen, die zu versteigernden Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Grünhaus, den 26sten Oktober 1831. Der Königl. Oberförster Richter.

Jagdverpachtung. Hoher Anordnung zufolge soll die hohe, mittel und kleine Jagd auf den Jagddistrikten No. 3., als Nehsdorf und Schacksdorf, No. 4. Gohra und Lichterfeld, No. 13. Betten und Finsterwalde, auf 12 Jahr, und zwar von Johannis 1832. ab, bis dahin 1844. meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin in dem Hochleiterschen Gasthofe zu Finsterwalde „den 21sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" anberaumt, wozu ich qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen; jedoch können letztere, so wie auch die Beschreibung der Jagddistrikts-Grenzen von jetzt ab den sich meldenden Jagdliebhabern zur Einsicht bei Unterzeichnetem vorgelegt werden. Grünhaus bei Finsterwalde, den 25sten Oktober 1831.

Der Königl. Oberförster Richter.

Der Mobiliar-Nachlaß des Gastwirths Vogel, in Betten, Leinenzeug, Meubles, Haus- und Ackergeräth, allerhand Vorräthen und verschiedenem Schlosserhandwerkszeuge bestehend, soll „den 14ten, 15ten und 16ten November d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr" in dem in der Junkerstraße hierselbst sub No. 136. belegenen Sterbehause meistbietend, gegen sofortige Bezahlung, verkauft werden. Am letzten Tage kommt das Handwerkszeug vor.

Fürstenwalde, den 28sten Oktober 1831.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Philler, v. c.

Schaaf-Verkauf. „Am 10ten November c. Vormittags 11 Uhr" sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Klein-Gandern 43 alte Hammel und 17 Märzschaafe öffentlich an den Meistbietenden

gegen

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 44.

Frankfurth a. d. O., den 2ten November 1831.

Bekanntmachung. Die in der Lebuser-Vorstadt hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 214. 176. 284. b. und 106. verzeichnete, dem Bäckermeister Johann George Philipp Moser zugehörigen Grundstücke, das Mineralbad genannt, welche zusammen auf 10,452 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf. gerichtlich gewürdigt worden sind, sollen Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, und ist der peremtorische Termin auf „den 22sten November d. J." anberaumt, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das dem unter Vormundschaft gesetzten Christian Lehmann gehörige Bauergut zu Bärfelde, soll bis Michaelis 1832. „den 8ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verpachtet werden. Fürstenwalde, den 22sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Christian Bölcke, No. 4. zu Neu-Dresden, von 32 Magdeb. Morgen 15 QRuthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 2900 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 15ten September, den 17ten November d. J., und den 19ten Januar 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 31sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ediktal-Citation. Die Anne Louise Daske, Tochter des zu Görlsdorf bei Schönfließ i. d. N. verstorbenen Ausgedingers Daske, welche sich von ihrem Geburtsort Görlsdorf entfernt und dahin zuletzt aus Crossen im Jahre 1812. von sich Nachricht hat gelangen lassen, so wie deren etwanige unbekannte Erben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 15ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr" in unserer Gerichtsstube anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls die Anne Louise Daske für todt erklärt und ihr Vermögen den sich bereits gemeldeten nächsten Erben zugesprochen werden soll. Schönfließ, den 13ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dienstpflichtige Mittelbürgerstelle des Schuhmachermeisters Gottfried Trancke zu Seelow, bestehend in pr. pr. 26 Morgen Acker und Garten, auf 1103 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigt; ferner einem Hause in der Stadt und einem Wohnhause nebst Scheune auf dem Grundstück, auf 1207 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. taxirt, ist sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 20sten Oktober, 15ten Dezember d. J. und 23sten Februar 1832." jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Seelow an. Der letztere ist peremtorisch, der darin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, in Abwesenheit rechtlicher Hindernisse, zu erwarten, und können Nachgebote nicht berücksichtigt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin am Gerichtszimmer zur Einsicht aus. Küstrin, den 7ten August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Digitized b

Proklama. Das dem Kirchenlandsberpächter Hahn gehörige, auf 281 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Miteigenthum an der auf den Vierruthen bei Fürstenfelde belegenen Compartschen Kolonistenstelle ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und zur Abgabe der Gebote ein peremtorischer Termin auf „den 2ten Januar 1832. Vormittags 9 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Langemaß an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Quartschen, den 19ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Die Halb-Kolonistenstelle der Wittwe Kühne, Henriette Wilhelmine, gebornen Meinike zu Baiersberg, bestehend in 4 Morgen 111 Ruthen, incl. 156 Ruthen Erbpacht, zu 115 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gewürdigt, Wohnhaus und Scheune zu 512 Rthlr. 10 Sgr. taxirt, soll in termino „den 23sten November c. Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Wollup, woselbst die Taxen zur Einsicht aushängen, sub hasta gestellt und dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden. Küstrin, den 18ten August 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Avertissement. Die dem Kolonisten Karl Bruchmüller zugehörigen, in der Alt-Rüdnitzschen Bruchfeldmark belegenen resp. 40 und 10 Morgen Wiesen, welche zusammen gerichtlich auf 2001 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden sind, sollen auf Antrag eines Realgläubigers in den dazu angesetzten 3 Bietungsterminen, „den 31sten Dezember d. J., 29sten Februar und 30sten April k. J. jedesmal Vormittags 11 Uhr," wovon der letztere peremtorisch ist und im Schulzengerichte zu Alt-Rüdnitz abgehalten werden wird, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und mit Genehmigung der Interessenten sofort im letzten Termine zugeschlagen werden.

Zehden, den 23sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten belegene, dem Oberförster Franz Friedrich Uttech gehörige und nach Abzug der Ausgaben auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant, gerichtlich abgeschätzte Mannlehn-Rittergut Jocksdorf, auf den Antrag der Erben des Besitzers, Behufs der Erbtheilung, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation, sub hasta gestellt worden und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten Juni, den 16ten September, terminus peremtorius aber auf „den 16ten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle an. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und soll dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. der Zuschlag ertheilt werden. Die Taxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten März 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Avertissement. „Am 1sten Dezember Vormittags 10 Uhr" sollen an hiesiger Gerichtsstelle circa 12 Centner 71 Pfund abgepfändeter Hopfen in Portionen zu 1, 2 und 3 Centner, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Besichtigung jeden Tag freisteht.

Sonnewalde, den 26sten Oktober 1831.

Gräflich Solmssches Standesherrschaftliche Justizamt.

Avertissement. Schuldenhalber haben wir das hierselbst sub No. 15. belegene, der verwittweten Bürger Robarick, Anna Eleonore gebornen Jank gehörige, nach der gerichtlichen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1029 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzte, sogenannte

Tau-

gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Reppen, den 25sten Oktober 1831.

Vigore commissionis. Der Gerichts-Aktuarius Hilliges.

Bekanntmachung. Der Vorwerksbesitzer Herr Louis Bahr hierselbst, ist in Folge der hier statt gefundenen Separation genöthigt, eine Veränderung seiner Wirthschaft vorzunehmen, und will zu dem Ende seine städtischen Grundstücke, als: ein in der lebhaftesten Gegend der Stadt belegenes großes Wohn- und Brauhaus nebst den dabei befindlichen Stallungen, einer Wohnbude, sämmtlich in baulichen Würden, so wie die zu diesen Grundstücken gehörigen sonstigen Pertinenzien, imgleichen die zu einer Brau- und Brennerei vorhandenen Utensilien, aus freier Hand verkaufen oder auch auf 6 oder 12 Jahre verpachten. Hierzu ist ein Termin auf „den 2ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Wohnung des Unterschriebenen angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufs- und Verpachtungsbedingungen in der Registratur des Unterschriebenen, so wie bei dem Herrn Bahr eingesehen werden können. Einem soliden Käufer wird die Hälfte der Kaufgelder kreditirt, und im Fall der Verpachtung hat der Pächter eine angemessene Kaution zu bestellen.

Königsberg i. d. N., den 12ten Oktober 1831.

Der Justiz-Kommissarius und Notar Dühring.

Auktion. Es soll der Nachlaß des hierselbst verstorbenen Prediger Wendt, bestehend in einer Bibliothek, Meubles, Haus- und Wirthschaftssachen, Ackergeräthen, Wagen, Geschirr, Kühen und Fersen in termino „den 10ten und 11ten November d. J." öffentlich an den Meistbietenden im Sterbehause versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Bibliothek wird am 10ten November verkauft. Klein-Wubieser bei Mohrin, den 11ten Oktober 1831.

Die Erben des verstorbenen Prediger Wendt.

Gasthof zur alten Post zu Frankfurth a. d. O. Um meinen Gasthof zur alten Post hierselbst wieder zweckmäßig zu bewirthschaften, habe ich das bisherige Pachtverhältniß aufgelöst und die gesammte Wirthschaft wieder selbst übernommen. Es ist alles aufs zweckmäßigste eingerichtet, um allen resp. Herrschaften eine bequeme Aufnahme zu verschaffen. Es sind ferner: 1) zwei Meßgewölbe, das eine mit zwei, das andere mit einer Comptoirstube, 2) eine große und eine kleine Remise, 3) zwei geräumige Keller, 4) die Mitteletage von 8 Fenster Fronte und aus 4 Pieçen vorne- und 3 Pieçen hintenheraus bestehend, welche sich zu einem großen Meßverkaufs-Lokal eignen, sofort, also noch zur bevorstehenden hiesigen Martinimesse zu vermiethen. Ich bitte die Herren Meßbesuchenden, welche Lokale in der besten Meßgegend wünschen, mich mit ihren werthen Aufträgen zu beehren, und sich versichert zu halten, daß ich bemüht sein werde, alles nach Möglichkeit so einzurichten, als es gewünscht wird. Mein Gasthof wird allen reisenden Herrschaften bestens empfohlen und um Zuspruch gebeten.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1831. Der Gasthofsbesitzer zur alten Post,

Johann Adam Helfrich.

Trockene Hefe. Da die Vergrößerung meiner Getreide-Brennerei und die damit verbundene Fabrikation der trockenen Hefe nunmehr beendigt ist, so lade ich die Herren Brennerei-Besitzer, welche geneigt sind, ihre Hefe aus erster Hand zu beziehen, ein, sich möglichst bald zu melden. Die ausgezeichnete Güte meiner Hefe ist seit Jahren allgemein bekannt; sie wird aus dem besten Getreide täglich frisch und äußerst kräftig wirkend gearbeitet und eben so prompt als ordnungsvoll, nach allen Gegenden hin versandt, so daß durch das Ausbleiben derselben keine Verlegenheiten entstehen können, die für den Brennerei-Besitzer oft so verlustvoll sind.

Stettin, am 25sten Oktober 1831. J. C. Schmidt.

Absatz-Kälber-Verkauf. Ich beabsichtige 25 bis 30 gesunde und fehlerfreie Kälber im Laufe des Herbstes und Winters zu verkaufen, und zwar wie solche geboren werden. Die Race ist die ganz rein erhaltene Oldenburger, das Vieh stark und sehr milchreich. Der Preis eines frischgebornen Kalbes ist 1 Friedrichsd'or, und können dieselben nach Uebereinkunft einige Zeit saugen. Ein schöner Stammochse von 3 Jahren steht gleichfalls für 12 Friedrichsd'or zum Verkauf. Petershagen bei Frankfurth a. d. O., den 16ten Oktober 1831. Karbe.

Mostrich, die Flasche zu 10 sgr. und eine zweite Sorte, sich vorzüglich zu Saucen eignend, die Flasche zu 6 sgr., empfiehlt die Mostrichfabrik von J. W. Kurtz,
in Frankfurth a. d. O. Bischoffstraße, am Holzhofthore.

Der schnelle und sehr bedeutende Absatz allein macht eine solche Billigkeit dieses Mostrichs möglich und spricht hinreichend für die Güte desselben. Ein gefälliger Versuch wird jeden, der ihn noch nicht kennen sollte, von der Vortrefflichkeit dieses Mostrichs überzeugen.

Ein unverheiratheter Wirthschafts-Inspektor, der, nach Maaßgabe seiner Leistungen und Fähigkeiten, ein jährliches Gehalt von 80 bis 120 Rthlr. erhält, findet auf dem hiesigen Gute sogleich eine Anstellung. Schriftliche Anträge werden franco erbeten.
Charlottenhoff bei Balz, den 25sten Oktober 1831. v. Klitzing, Rittmeister a. D.

Einem resp. hiesigen und auswärtigen Publiko zeige ich ergebenst an, daß ich von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zum selbstständigen Betrieb der Maurer-Profession als Meister bestätigt worden bin, mich als solcher hier niedergelassen habe und alle in das Gebiet des Maurerhandwerks einschlagende Arbeiten übernehme. Ich bitte daher mich mit Aufträgen dieser Art zu beehren, indem ich stets bemüht sein werde, dieselben zur Zufriedenheit eines Jeden auszuführen. Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1831. Julius Lordain,
Maurermeister, wohnhaft Kuhgasse No. 7.

Ein junger weißer Hühnerhund mit braunem Behang, hat sich am 22sten d. M. hier eingefunden; der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten in Empfang nehmen. Göritz, den 25sten Oktober 1831.
Brüggemann.

Ein geübter Brenner wird auf dem Rittergute Stennewitz bei Landsberg a. d. W. zu Weihnachten d. J. verlangt. Derselbe muß das Brennen aus Kartoffeln, so wie die Verfertigung der trockenen Bärme gründlich verstehen und hierüber, so wie über seine moralisch gute Aufführung die nöthigen Bescheinigungen vorzeigen können. Nur ein solcher kann sich bei der dortigen Gutsherrschaft sogleich melden und hat eine gute Anstellung zu gewärtigen.

Das innere Werk einer Roßmühle, zum Mahlen und Schrooten, auch daneben zur Einrichtung eines Oelschlages passend, steht auf dem Amte Rampitz bei Ziebingen billig zum Verkauf
Kahle, Wirthschafts-Verwalter.

Vierhundert magere Hammel werden im Ganzen oder auch in kleinen Posten zu kaufen gesucht. Wo? ist bei dem Herrn Kaufmann Strauch in Soldin auf portofreie Briefe zu erfahren.

Färberei-Verkauf. Sollte Jemand eine sehr bequem eingerichtete, mit beständiger Arbeit versehene, in einer sehr guten Gegend allein liegende Färberei für den Preis von 1200 Rthlr. zu kaufen wünschen, wo auch ein Theil des Kaufgeldes darauf stehen bleiben kann, der beliebe sich an den Kleidermacher Bönitz in Landsberg a. d. W. zu wenden, wo das Nähere zu erfahren ist.

Amts-Blatt
der Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

Stück 1. Ausgegeben den 1. Januar 1848.

Inhalt.

Nr. 1. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 30. Dezember 1847. S. 1.

Nr. 2. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 30. Dezember 1847. S. 1.

genwärtig in denselben aufhalten. Diesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie ihren wirklichen und ihren angenommenen Namen binnen Acht Tagen dem nächsten Landraths-Amte oder der nächsten städtischen Polizei-Behörde anzuzeigen haben, widrigenfalls mit unnachsichtlicher Strenge wider sie wird verfahren werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks weisen wir hierdurch an, sich die Ermittelung derjenigen Polnischen Flüchtlinge, die, außer den bereits angezeigten, einen falschen Namen angenommen haben, angelegen sein zu lassen und uns die etwa noch Ermittelten sofort anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1831.

Personal-Chronik.

Der bisherige Stettinsche Collaborator des Berlinischen Gymnasii, Carl Ferdinand Liebetreu, ist zum letzten ordentlichen Lehrer an dieser gelehrten Schule gewählt und bestätigt worden.

Berlin, den 29sten Oktober 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

1. Abth. 1625. Oktober.

Die Rittergutsbesitzer von Waldow auf Wolgast und von Brandt auf Lanchstädt, sind zu Kreis-Deputirten Friedebergschen Kreises gewählt und bestätigt worden. Dem Kreis-Deputirten von Waldow ist auch die Stellvertretung des Königl. Landraths aufgetragen, so oft derselbe auf länger als 14 Tage durch Krankheit oder anderweite Amtsgeschäfte außerhalb des Kreises verhindert sein sollte, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die Jahrmärkte in folgenden Städten:

zu Peitz den 14ten d. M.,
zu Müncheberg den 22sten d. M.,
zu Driesen den 23sten d. M.,
zu Seelow den 29sten d. M.,

und in den drei letztern Tages vorher die Viehmärkte werden regelmäßig abgehalten werden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sum

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 45.

Frankfurth a. d. O., den 9ten November 1831.

Avertissement. Das im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise des Markgrafenthums Niederlausitz belegene, dem Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Louis Grohmann gehörige Mannlehn-Rittergut Türkendorff, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 10644 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt und es sind die Bietungs-Termine vor dem Oberlandesgerichts-Assessor von Rohr II. als Deputirten auf „den 19ten November 1831., den 20sten Februar 1832. und den 22sten Mai 1832.", jedesmal Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Schwetig belegene, im Hypothekenbuche No. 4. Fol. 16. verzeichnete, dem minorennen Bauer Gottfried Raschke zugehörige Bauergut, welches auf 2892 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 26sten November c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 39. Fol. 77. verzeichnete, dem Johann Christian Richter zugehörige Kleinbürgergut, welches auf 553 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 13ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Graffunder angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 24sten August 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Publikandum. Es sollen 5 Brode Zucker, 30 Pfund Kaffee, verschiedene Sorten Taback, ein Faß Syrup, ein Faß Essig, „den 22sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der Behausung des Herrn Kaufmann Pietz gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Friedeberg, den 27sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das, in der Stadt Forst unter der Amtsjurisdiktion sub No. 36. belegene, dem Tuchmachermeister Carl Gottlob Dubrau daselbst gehörige, und im Hypothekenbuch über die Stadt und Amtsvorstadt Forst Vol. I. Fol. 65. eingetragene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, welches gerichtlich auf 795 Rthlr. abgeschätzt worden, im Wege der Exekution sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 13ten Januar 1832. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kanzlei-Assessor Seipke angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben

Ordinary Meeting of the Council held on Tuesday, 3rd December, 1929.

Present: Councillor Mrs. Hilda Tennyson Jesse, J.P., Chairman; Councillors Mrs. Ada Elizabeth Salter, Mrs. Ethel Mary Urquhart, Mrs. Ethel Mary Parkinson, Mrs. Ethel Mary Smith, Mrs. Ethel Mary Johnson, Mrs. Ethel Mary Williams, Mrs. Ethel Mary Brown, Mrs. Ethel Mary Jones, Mrs. Ethel Mary Davies, Mrs. Ethel Mary Evans, Mrs. Ethel Mary Thomas, Mrs. Ethel Mary Roberts, Mrs. Ethel Mary Lewis, Mrs. Ethel Mary Edwards, Mrs. Ethel Mary Hughes, Mrs. Ethel Mary Morgan, Mrs. Ethel Mary Griffiths, Mrs. Ethel Mary Rees, Mrs. Ethel Mary Price, Mrs. Ethel Mary Owen, Mrs. Ethel Mary Williams, Mrs. Ethel Mary Jones, Mrs. Ethel Mary Davies, Mrs. Ethel Mary Evans, Mrs. Ethel Mary Thomas, Mrs. Ethel Mary Roberts, Mrs. Ethel Mary Lewis, Mrs. Ethel Mary Edwards, Mrs. Ethel Mary Hughes, Mrs. Ethel Mary Morgan, Mrs. Ethel Mary Griffiths, Mrs. Ethel Mary Rees, Mrs. Ethel Mary Price, Mrs. Ethel Mary Owen.

Apologies for absence were received from Councillors Mrs. Ada Elizabeth Salter, Mrs. Ethel Mary Urquhart, Mrs. Ethel Mary Parkinson, Mrs. Ethel Mary Smith, Mrs. Ethel Mary Johnson, Mrs. Ethel Mary Williams, Mrs. Ethel Mary Brown, Mrs. Ethel Mary Jones, Mrs. Ethel Mary Davies, Mrs. Ethel Mary Evans, Mrs. Ethel Mary Thomas, Mrs. Ethel Mary Roberts, Mrs. Ethel Mary Lewis, Mrs. Ethel Mary Edwards, Mrs. Ethel Mary Hughes, Mrs. Ethel Mary Morgan, Mrs. Ethel Mary Griffiths, Mrs. Ethel Mary Rees, Mrs. Ethel Mary Price, Mrs. Ethel Mary Owen, Mrs. Ethel Mary Williams, Mrs. Ethel Mary Jones, Mrs. Ethel Mary Davies, Mrs. Ethel Mary Evans, Mrs. Ethel Mary Thomas, Mrs. Ethel Mary Roberts, Mrs. Ethel Mary Lewis, Mrs. Ethel Mary Edwards, Mrs. Ethel Mary Hughes, Mrs. Ethel Mary Morgan, Mrs. Ethel Mary Griffiths, Mrs. Ethel Mary Rees, Mrs. Ethel Mary Price, Mrs. Ethel Mary Owen.

The Minutes of the Meeting held on 5th November, 1929, were read and confirmed.

The Chairman reported that the Council had received a letter from the Ministry of Health dated 28th November, 1929, stating that the Minister had approved the Council's proposal to borrow £5,000 for the purpose of the Scheme for the Improvement of the Water Supply

Garten an der sogenannten Hammel-Brücke von 3 Morgen Flächeninhalt, soll von neuem zum Verkauf an den Meistbietenden gestellt werden. Wir haben dazu einen Lizitations-Termin auf „den 26sten November d. J. Vormittags 11 Uhr" zu Rathhause hieselbst anberaumt, und laden erwerbungsfähige Kauflustige hierdurch dazu ein. Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Aus dem aufgehobenen Militair-Lazarethe hierselbst sollen die Utensilien, namentlich Badewannen, Waschfässer, Zober, Eimer, Kannen, Bettstellen, Schemmel, Bretterbänke, Lampen, Leuchter und Küchengeschirr öffentlich meistbietend verkauft, der Zuschlag aber erst nach eingeholter Genehmigung der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps ertheilt werden. Es ist hierzu hier in Drossen ein Termin auf „den 23sten November Vormittags 9 Uhr" anberaumt und Kauflustige werden hiermit eingeladen. Drossen, den 31sten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höheren Anordnungen gemäß soll die bei freier Bauholz-Verabreichung auf 318 Rthlr. 26 sgr. 7 pf. veranschlagte Reparatur des hiesigen Pfarrhauses an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu haben wir einen Termin auf hiesiger Amtsstube auf „den 23sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr" angesetzt, wozu wir geeignete Bau-Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch einladen, wie der Anschlag über die Reparatur allhier auf dem Amte einzusehen ist. Amt Grüneberg bei Zehden, den 29sten Oktober 1831.

Königl. Domainen-Amt.

Holz-Verkauf. Von den im Königl. Neumühler Forst-Revier vorräthigen, eingeschlagenen trockenen Brennhölzern sollen „Sonnabend den 26sten November c. von Morgens 9 Uhr ab" auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer-Theerofen nachstehende im Wege öffentlicher Lizitation verkauft werden: a) im Belauf Schaumburg, Jagen 25, 700 Klaftern Kiefern-Scheitholz; b) im Belauf Kutzdorff, Jagen 4, 300 Klaftern Kiefern-Scheitholz. Die Hölzer ad a. stehen ½ Meile, diejenigen ad b. nur ⅛ Meile von der Oder entfernt und werden vor dem Verkaufs-Termine von den Unterförstern Bock zu Drewitzer-Theerofen und Möring zu Eisenhammer-Kutzdorff auf Verlangen vorgezeigt werden. Von den gewöhnlichen Verkaufs-Bedingungen mache ich vorläufig auf die aufmerksam, nach welcher ¼ des Kaufpreises im Termine gleich baar eingezahlt werden muß. Forsthaus Neumühl, den 5ten November 1831. Der Oberförster Herzberg.

Holz-Verkauf. In Gemäßheit hoher Anordnung sollen in der Revier-Verwaltung Dammendorf bei Müllrose die aus dem Windbruche noch vorräthigen 428 Stück Kiefern-Sägeblöcke, 72 Stück Kiefern extra-Bauholz, 10 Stück Kiefern ordinair Bauholz, 29 Stück Kiefern Mittel-Bauholz und 6 Stück Kiefern Klein-Bauholz, wovon 335 Stück Blöcke und 17 Stück Mittel-Bauholz in den Seen lagern, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf „den 29sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Lokale der Haupt-Forst-Kasse zu Beeskow anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der 4te Theil der gebotenen Kaufsumme, zur Sicherheit des Gebots, sofort im Termine gezahlt, die weitern Verkaufs-Bedingungen in demselben noch näher bekannt gemacht und der Zuschlag nach Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sofort ertheilt werden soll. Die Unterförster sind angewiesen, die quaest Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Dammendorf, den 1sten November 1831. Der Königl. Oberförster Triepcke.

Die Seidenwaaren-Fabrik von Ascher & Comp. in Soldin empfiehlt einem geehrten Publikum ihre Fabrikate, bestehend in schwarzseidenen Levantins, Satin tures, Satin grees ꝛc. Durch günstige Umstände in den Stand gesetzt, sämmtliche Waaren zu sehr billigen Preisen, z. B. ordinaire Levantine zu 10 sgr., desgleichen von recht guter Qualität zu 12½, 13 und 14 sgr. die Elle, liefern zu können, wird sie auch durch die reellste Bedienung sich bestreben, das Zutrauen der geehrten Abnehmer zu rechtfertigen. Proben werden auf Verlangen franco eingesandt.

Wein-

Weinfässer von 6, 7, 8 und 10 bis 12 Eimer Inhalt, auch Oxhofte, stehen bei uns zum Verkauf. Anfragen erbitten uns kostenfrei. Keyling & Comp. in Cottbus, Weinhandlung.

Färberei-Verkauf. Sollte Jemand eine sehr bequem eingerichtete, mit beständiger Arbeit versehene, in einer sehr guten Gegend allein liegende Färberei für den Preis von 1200 Rthlr. zu kaufen wünschen, wo auch ein Theil des Kaufgeldes darauf stehen bleiben kann, der beliebe sich an den Kleidermacher Bönitz in Landsberg a. d. W. zu wenden, wo das Nähere zu erfahren ist.

Tuche zu festen Preisen. Meinen auswärtigen Kunden mache ich hiermit bekannt, daß ich zu diesem Herbst mein Lager von Tuchen, Callmuck und Pferdedecken wieder gehörig sortirt habe und verkaufe solche zu festen Preisen. Landsberg a. d. W., den 9ten November 1831.

Salomon Israel Lewy.

Brennerei-Verpachtung. Die zu meinem Gute gehörige Brau- und Brennerei, welche durch den Tod des bisherigen Pächters pachtlos geworden ist, soll sogleich oder auch zu Weihnachten d. J. unter sehr vortheilhaften Bedingungen anderweitig verpachtet werden. Der Absatz der Getränke, bei guter Qualität derselben, ist sehr leicht. Pachtlustige lade ich hiermit ein, sich entweder persönlich oder durch portofreie Briefe an mich zu wenden.

Feldchen bei Bärwalde, den 2ten November 1831. Kühl, Gutsbesitzer.

Die sehr geehrten Behörden und Personen, welche ich um gütige Sammlung von Subscribenten auf die zum Besten hiesiger Kirche von mir herauszugebende Geschichte der Kreisstadt Calau, gebeten, ersuche ich dringend um geneigte baldige Nachricht über den Erfolg.

Calau, den 31sten Oktober 1831. Merbach.

Trockene Hefe.

Da die Vergrößerung meiner Getreide-Brennerei und die damit verbundene Fabrikation der trockenen Hefe nunmehr beendigt ist, so lade ich die Herren Brennerei-Besitzer, welche geneigt sind, ihre Hefe aus erster Hand zu beziehen, ein, sich möglichst bald zu melden. Die ausgezeichnete Güte meiner Hefe ist seit Jahren allgemein bekannt; sie wird aus dem besten Getreide täglich frisch und äußerst kräftig wirkend gearbeitet und eben so prompt als ordnungsvoll, nach allen Gegenden hin versandt, so daß durch das Ausbleiben derselben keine Verlegenheiten entstehen können, die für den Brennerei-Besitzer oft so verlustvoll sind.

Stettin, am 25sten Oktober 1831. J. C. Schmidt.

Auf dem Forst-Dienstgehöft zu Hangelsberg bei Fürstenwalde steht ein ächt Jütländischer Zuchtbulle, 2¾ Jahr alt, groß, stark und von guter Statur, für 45 Rthlr. zum Verkauf.

Hangelsberg, den 4ten November 1831.

Ein Geistlicher auf dem Lande ist geneigt, einen auch zwei Knaben von 9 — 14 Jahren in Erziehung und Unterricht zu nehmen. In allen zeitgemäßen Wissenschaften und Sprachen, so wie auch Clavier, ertheilt er selbst den gründlichsten Unterricht. Auch ist die französische und deutsche Sprache die tägliche Unterhaltungssprache. Näheres zu beantworten ist beauftragt der Dr. Tzschentke zu Gerzlow bei Bernstein.

Anzeige. Ich zeige den Herrn Oberförstern und Forstbeamten hiermit ergebenst an, daß ich zu jeder Zeit das zu verkaufende Wildprett jeder Art, nach der Forsttaxe und Erstattung der Transportkosten, ankaufe und sogleich baar bezahle. Ich kaufe sowohl das hierher gebrachte als auch das, wovon ich gefällige schriftliche Nachricht erhalte. Ich werde mich sogleich an jedem Ort einfinden, sobald ich benachrichtigt bin.

Der Wildprettbändler und Bürger Joh. Anton Weymann, Bischoffstraße No. 21., nahe am Markt in Frankfurth a. d. O.

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammt-Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.
Friedeberger K.	Dorf Friedrichsdorf	15	vom 19. Oktbr.	—	—	—	15	23	—	8	15
	Dorf Mehrenthin	2	vom 19. Oktbr.	—	—	—	2	6	1	3	2
Landsb. K.	Stadt Landsberg	5	v. 29. b. 31. Oktbr.	—	4	1	—	56	20	36	—
Sternb. K.	Dorf Kloppitz	2	v. 9. b. 26. Oktbr.	34	9	27	—	45	9	36	—
Cüstr. Kr.	Stadt Cüstrin	1	v. 28. Okt. b. 5 Nov.	10	3	5	3	29	9	17	3
Crossener Kreis	Stadt Crossen	1	v. 26. b. 29. Oktbr.	—	—	1	—	7	—	7	—
	Dorf Güntersberg	2	v. 26. Okt. b. 4 Nov.	—	2	—	—	8	2	6	—
Königsb. K.	Dorf Zechow	—	am 23. Oktbr.	1	—	1	—	2	—	2	—
Gubener Kreis	Auf einem Schiffe bei Fürstenberg	—	am 31. Oktbr.	1	—	1	—	1	—	1	—
Züllich. Kr.	Dorf Crummendorf	—	v. 31. b. 3. Novbr.	3	—	1	2	3	—	1	2
	Summa	28		49	18	37	22	180	41	117	22
	Hiezu aus den Ortschaften, in welchen die Cholera aufgehört hat							1570	725	845	—
	Summa							1750	766	962	22

In der Stadt Landsberg ist seit dem 31sten v. M., in der Stadt Reppen seit dem 28sten ejd., in dem Dorfe Matschdorf seit dem 21sten ejd., in Arensdorf seit dem 16ten ejd., in Hammer seit dem 16ten ejd., in Kloppitz seit dem 26sten ejd., in Crossen seit dem 29sten ejd., in Güntersberg seit dem 4ten November, in Zechow seit dem 23sten v. M., auf Schiffen bei Fürstenberg seit dem 31sten ejd., im Dorfe Rusen seit dem 24sten ejd. kein neuer Cholera-Fall vorgekommen, so daß gegenwärtig nur noch in der Stadt Küstrin und in den Dörfern Friedrichsdorf, Mehrenthin und Crummendorf an der Cholera Erkrankte vorhanden sind.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das

Debits-Erlaubniß. 1. Abth. 1325. Oktober.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, in deutscher Sprache erschienenen Schrift des Professors G. J. Wenzel

„Mann von Welt ꝛc. Pesth 1821. bei Hartleben.“

unter dem 13ten d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bei dem wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Winzer Christian Krause aus Alt-Döbbern, ist als muthmaßlich gestohlen eine eingehäusige kombachne Taschenuhr, auf deren weißem Zifferblatt deutsche Zahlen und Datumzeiger, so wie die Worte Ch.r Le Roy a Paris befindlich sind, in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei uns oder bei der nächsten Gerichtsbehörde zu melden und werden ihm dadurch keine Kosten verursacht.

Lübben, den 4ten November 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Das Hypothekenbuch der zu Blessin belegenen, den Herzbergschen Eheleuten daselbst zugehörigen Wassermühle nebst Zubehör, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle, welche dabei ein Interesse haben, und ihren Forderungen, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und ihre Ansprüche nachzuweisen; auch wird denselben eröffnet:

1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen;
2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen;
4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhangs zum A. L. R. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Bärwalde, den 24sten Oktober 1831.

Freiherrlich von Oelsensches Patrimonialgericht über Blessin.

Am

Am gestrigen Tage ist auf dem Bruche beim Dorfe Nieder-Saathen ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, welcher wahrscheinlich durch das frühere hohe Wasser dorthin geschwemmt, und beim Fallen des Wassers liegen geblieben ist. Ein hoher Grad von Fäulniß, und die ganz schwarze Farbe des Gesichts, so wie der aufgelaufene Körper, lassen auf ein vor längerer Zeit erfolgtes Ableben schließen. Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Gesetze werden, da der Todte ganz unbekannt ist, alle, die von ihm oder seiner Todesart irgend Kenntniß haben, aufgefordert, uns darüber schriftlich oder in dem

„am 14ten November c. Vormittags 10 Uhr"

in der Wohnung des Justitiarii anstehenden Termin Anzeige zu machen, wobei wir bemerken, daß dadurch keine Kosten entstehen werden.

Die Leiche war 5 Fuß 3 Zoll groß, der Körper von ziemlich kräftigem Bau, die Haare dunkelbraun, die Stirn offen, die Lippen aufgeworfen, an der linken Hand fehlte der Zeigefinger, anscheinend war dies aber schon ein alter Schade, und war der Leichnam mit einem starken Bruche behaftet.

Bekleidet war die Leiche mit einem leinenen ungezeichneten Hemde, grautuchenen, vor den Knieen mit blauem Tuche geflickten Beinkleidern, mit wollenen Strümpfen, Stiefeln, einer schwarztuchenen Weste, in deren linker Tasche sich eine Schnupftabacks-Dose befand, worauf eine Landschaft gezeichnet war, ferner mit einem blau kattunenen Halstuch, auf welchem gelbe Blumen eingewirkt waren, mit ledernem Hosenträger, der mit gelben Schnallen versehen war, einem rothen wollenen Shawl und einer wollenen Leibbinde.

Am linken Ohr fand sich ein gelber metallener Ohrring.

Schwedt, den 23sten Oktober 1831.

Patrimonial-Gericht zu Hohenkränig.

Sicherheits-Polizei.

Dem nachstehend bezeichneten Schuhmachergesellen Joseph Quasch, ist sein von dem Königl. Landrathsamte Glogauer Kreises am 13ten April 1830. ausgestellter, auf 6 Monat gültiger, unterm 25sten d. M. von der hiesigen Königlichen Polizei-Behörde zuletzt nach Glogau visirter Reisepaß, angeblich zwischen Lossow und Krebsjauche verloren gegangen, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird. Verlorner Reisepaß.

Dem ꝛc. Quasch habe ich, da er sich als unverdächtig ausgewiesen, einen neuen Reisepaß auf 6 Monate ertheilt.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1831.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. (gez.) Karbe.

Signalement.

Der Schuhmachergeselle Joseph Quasch ist aus Woschen, Kreis Glogau, gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, platte Nase, mittlen Mund, rundes Kinn und Gesicht, ist kleiner Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der Handelsmann Elias Sax aus Doberzyce hat heute früh auf dem Wege von Bornow hierher seine Brieftasche und mit dieser seinen Reisepaß von dem Magistrat zu Pinne im Monat Juni c. a., auf 1 Jahr gültig ausgestellt und zuletzt in Rathenow visirt, seine Legitimations-Karte vom Magistrat zu Meseritz im Monat Juli c. ertheilt und zuletzt in Bornow visirt, und seinen Gewerbeschein auf den Schnittwaarenhandel lautend, von der Königl. Regierung zu Posen sub No. 425. auf das Jahr 1831. ertheilt, verloren.

Da der ꝛc. Sax sich über den früheren rechtmäßigen Besitz dieser Papiere durch Beibringung gültiger Zeugnisse legitimirt hat, so ist demselben ein neuer Paß und ein Attest über den nachgewiesenen Verlust des Gewerbescheins ertheilt worden, welches zur Verhütung des Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 30sten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Der im Amtsblatt No. 33. enthaltene Steckbrief des Dienstknechts Christian Tillack aus Alt-Rehfeld erlediget sich, da der ꝛc. Tillack nunmehr hier eingeliefert worden ist.

Crossen, den 3ten November 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 46.

Ausgegeben den 16ten November 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831. No. 15. enthält (No. 1313.) Erhebungsrolle der Abgaben für die Jahre 1832. bis 1834. Vom 30sten Oktober d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 154. Bekanntmachung.

In Folge allerhöchsten Befehls vom 24sten d. M., wird hiermit das unterm 23sten Dezember 1830. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden, Waffen und andern Kriegs-Bedürfnissen über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memelstrom bis zur Haupt-Zollstraße zum Haupt-Zollamt Zabrzeg in Ober-Schlesien, wieder aufgehoben.

Berlin, den 28sten Oktober 1831.

Minister des Innern für Handel und Gewerbe. (gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Minister. Maassen.

Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1831.

No. 155. Prüfung von Präparanden für das Elementar-Schulfach. II. No. 369. November.

Am 15ten und nach Umständen auch am 16ten Dezember d. J. wird in dem Seminar zu Neuzelle eine Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schulfach Statt finden, welche sich zu demselben auf andere Weise als in einem Seminar ausgebildet haben. Präparanden dieser Art, welche entweder das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit zu erlangen oder zu ihrer weitern Ausbildung für das Schulfach an einem halbjährigen Lehrkursus Theil zu nehmen wünschen, werden aufgefordert, sich sogleich bei dem Superintendenten oder Schulinspektor

des

des Bezirks, in welchem sie sich aufhalten, zu melden und demselben die in der Bekanntmachung vom 10ten September d. J. (Amtsblatt 1831. S. 322.) vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise zu übergeben, welche letztere demnächst unverzögert von den Herren Superintendenten und Schulinspektoren mittelst gutachtlichen Berichts uns einzureichen sind.

Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1831.

No. 156. Subscription auf Kupferstiche zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gesetzten Einwohner. 1. Abt. 1458. Oktober.

Der durch seine unausgesetzte Thätigkeit zum Besten seiner leidenden Mitmenschen rühmlichst bekannte Maler, Herr Gebauer zu Berlin, will gegenwärtig wiederum zwei Bilder, nämlich ein Gemälde des Professors Hensel,

„Christus und die Samariterin am Brunnen"

darstellend, und

„ein Brustbild Sr. Majestät des Königs"

in Steindrücken, zu wohlthätigen Zwecken, namentlich zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, so wie der Armen-Speisungs-Anstalten, auf Subscription herausgeben.

Wegen Bestimmung des Subscriptions-Preises bleibt das Nähere vorbehalten.

Indem wir dieses Vorhaben des Herrn ꝛc. Gebauer hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit auf, sich der Sammlung von Subscriptionen auf eines oder beide dieser Bildnisse zu unterziehen, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen und über den Erfolg binnen 8 Wochen zu berichten.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 42. Aus dem Berichte des Justiz-Ministerii vom 27sten v. M. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. XII. P. II. Landrechts ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amts zu bedienen, nicht auf die im §. 192. den aktiven Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, blos mündlich vor zween Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären.

Charlottenburg, den 8ten Oktober 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Justizministerium.

Vor-

Vorstehende allerhöchste Kabinetsordre wegen Nichtanwendung des §. 192. Titel 12. Theil 2. des allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198. l. a. benannten Personen des Civilstandes, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1831.

No. 43.

Durch die Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 6ten und 9ten Mai d. J. (Jahrbücher Band 37. S. 423 — 425.) ist festgesetzt worden, daß das in geringfügigen Untersuchungs-Sachen nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten Dezember 1830. (Amtsblatt 1831. S. 29.) Statt der Kosten in Ansatz zu bringende Pausch-Quantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. in allen den Fällen genommen werden soll, in welchen gegen den Angeschuldigten nicht über 4 Wochen Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße von 50 Rthlr. als ordentliche Strafe erkannt worden ist, so daß es also nicht auf die im Gesetz angedrohte, sondern auf die im einzelnen Falle erkannte ordentliche Strafe ankommt.

Zugleich ist bestimmt, daß neben dem Pausch-Quantum, Copialien, Meilengelder und Insinuationsgebühren nicht liquidirt werden dürfen, vielmehr den Beamten, welche auf dergleichen Emolumente Ansprüche haben, ein Theil des Pausch-Quanti, wie dies in Civil-Bagatell-Sachen geschieht, angewiesen werden soll.

Endlich soll auch einem Justiz-Kommissarius, der in solchen Sachen als Vertheidiger gearbeitet hat, ein Pausch-Quantum bis zu 2 Rthlr. eben so, wie in Civil-Bagatell-Sachen bewilligt werden können.

Nach diesen Bestimmungen, durch welche die Festsetzungen in der Bekanntmachung vom 26sten Oktober 1830. (Amtsblatt S. 420.) sub IV. 2. und 3. abgeändert werden, haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1831.

Personal-Chronik.

Bei der am 21sten und 22sten September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind die Seminaristen:

1) Wolff, Friedrich, aus Klenke; 2) Weisbauer, Ernst, aus Neu-Gettow bei Potsdam; 3) Stolzenburg, Gottfried, aus Neu-Künckendorf bei Angermünde; 4) Horn, Carl, aus Plaue; 5) Hübner, Johann, aus Gandenitz bei Templin; 6) Schelke, Carl, aus Benz bei Prenzlow; 7) Klüsener, Johann, aus Danewitz bei Bernau; 8) Klose, Ernst, aus Grünberg in Schlesien; 9) Müller, Friedrich, aus Liepe bei Neustadt-Eberswalde; 10) Braune, Friedrich, aus Dreetz bei Neustadt-Eberswalde; 11) Geiger, Ernst, aus Lenzen; 12) Hille, Johann, aus Berlin; 13) Bräsecke, Eduard, aus Oranienburg; 14) Kaplick, Carl, aus Derwitz bei Brandenburg; 15) Schröder, Johann, aus Friesack; 16) Dunkel, Johann, aus Brunne

 bei

bei Fehrbellin; 17) Jahn, Carl, aus Tramnitz bei Fehrbellin; 18) Block, Gottfried, aus Deutsch-Borck bei Treuenbrietzen; 19) Krause, Wilhelm, aus Senftenhütte bei Angermünde; 20) Quade, Johann, aus Oderberg; 21) Reinitz, Carl, aus Potsdam; 22) Eichberg, August, aus Ahrensdorff bei Potsdam; 23) Jordan, Johann, aus Zehlendorff bei Oranienburg; 24) Hering, Carl, aus Potsdam,

für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden.

Berlin, den 6ten November 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der auf den 6ten Dezember d. J. fallende Jahrmarkt zu Reppen wird regelmäßig abgehalten werden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Debits-Erlaubniß. 1. Abth. 520. November.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat zum Verkauf der in St. Petersburg erschienenen „Tabelle über den Gang der Cholera in St. Petersburg, verlegt bei Brieff" die Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schubarths Elemente der technischen Chemie. 1. Abth. 685. November.

In Verfolg unserer, Seite 442. des Amtsblatts vom v. J. abgedruckten Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die 2te Abtheilung des ersten Bandes von „Schubarths Elementen der technischen Chemie, nebst einem Hefte Kupfertafeln" erschienen, und für den Ladenpreis von 3 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. durch den Buchhandel zu beziehen ist.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schutzblattern-Impfung im Jahre 1830. betreffend. 1ste Abth. 317. November.

Wie in den frühern Jahren, hat auch in dem Jahre 1830. die allgemeine öffentliche Schutzblattern-Impfung in dem hiesigen Regierungs-Bezirke stattgefunden, wodurch 19619 Individuen mit vollständigem Erfolge geimpft worden sind. Indem wir den Herrn Landräthen und den sämmtlichen Herrn Impfärzten hiermit das Anerkenntniß ihrer dabei bewiesenen lobenswerthen Thätigkeit widmen, bemerken wir, daß in den einzelnen Kreisen die Anzahl der mit sicherndem Erfolge stattgefundenen Impfungen nachstehende gewesen ist:

1) im Arnswalder Kreise 1065
2) • Calauer Kreise 886

3) im

3)	im Cottbusser Kreise	1106
4)	» Crossener Kreise	1105
5)	» Cüstriner Kreise	1368
6)	» Friedeberger Kreise	1227
7)	» Gubener Kreise	974
8)	» Königsberger Kreise	1409
9)	» Landsberger Kreise	1595
10)	» Lebuser Kreise mit Einschluß der Stadt Frankfurth	1963
11)	» Lübbener Kreise	912
12)	» Luckauer Kreise	1073
13)	» Soldiner Kreise	1061
14)	» Sorauer Kreise	1294
15)	» Spremberger Kreise	420
16)	» Sternberger Kreise	1235
17)	» Züllichauer Kreise	926
	Summa . .	19619.

Frankfurth a. d. O., den 6ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. a. No. 730. Oktober.

Die bisher von der Frau Ober-Amtmann Baath, als General-Pächterin der Domaine Sachsendorf, verwalteten Polizei- und Amtsgefälle-Rendantur-Geschäfte, in dem Amtsbezirk Sachsendorf und Golzow, sind vom 1sten Oktober d. J. ab, an den Rentbeamten Hoffmann in Küstrin, übergegangen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

In der gegen die Wittwe des Schiffers Türke aus Schwetig eingeleiteten Untersuchung sind folgende Sachen als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden: 1) ein schwefelgelb geblümtes Kattunkleid; 2) ein roth- und braunstreifiger Kattunüberrock; 3) drei kupferne Kasserollen; 4) ein kupferner Topf von 8 Quart Inhalt; 5) zwei kupferne Schmortöpfe; 6) ein buntes seidenes Tuch; 7) ein roth gewürfelter Ueberzug, auf der unteren Seite aus verschiedenen andern Zeugstücken geflickt; 8) ein altes Frauenhemde mit roth durchwirktem Striche; 9) eine grauleinene Schürze; 10) ein leinenes Laken.

Jedermann, welcher von der Entwendung dieser Gegenstände Wissenschaft hat, wird aufgefordert, solche dem unterzeichneten Gerichte so bald es möglich anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Tabelle

Table 1. Summary of Cases Reported to the Public Health Surveillance System, by Year, Week Ending December 31, 2016 (52nd Week)*

Disease	Current week	Previous 52 weeks Median	Previous 52 weeks Max	Cumulative year-to-date 2016	Cumulative year-to-date 2015
Anthrax	—	0	0	0	0
Arboviral diseases†	—	0	0	0	0
Babesiosis	—	0	0	0	0
Botulism	—	0	0	0	0
Brucellosis	—	0	0	0	0
Chancroid	—	0	0	0	0
Chlamydia trachomatis infection	—	0	0	0	0
Coccidioidomycosis	—	0	0	0	0
Cryptosporidiosis	—	0	0	0	0
Cyclosporiasis	—	0	0	0	0
Diphtheria	—	0	0	0	0
Ehrlichiosis/Anaplasmosis	—	0	0	0	0
Giardiasis	—	0	0	0	0
Gonorrhea	—	0	0	0	0
Haemophilus influenzae, invasive disease	—	0	0	0	0
Hansen disease	—	0	0	0	0
Hantavirus pulmonary syndrome	—	0	0	0	0
Hemolytic uremic syndrome, post-diarrheal	—	0	0	0	0
Hepatitis A, acute	—	0	0	0	0
Hepatitis B, acute	—	0	0	0	0
Hepatitis B, perinatal infection	—	0	0	0	0
Hepatitis C, acute	—	0	0	0	0
Influenza-associated pediatric mortality	—	0	0	0	0
Legionellosis	—	0	0	0	0
Listeriosis	—	0	0	0	0
Measles	—	0	0	0	0
Meningococcal disease, invasive	—	0	0	0	0
Mumps	—	0	0	0	0
Pertussis	—	0	0	0	0
Plague	—	0	0	0	0
Poliomyelitis, paralytic	—	0	0	0	0
Psittacosis	—	0	0	0	0
Q fever	—	0	0	0	0
Rabies, human	—	0	0	0	0
Rubella	—	0	0	0	0
Rubella, congenital syndrome	—	0	0	0	0
Salmonellosis	—	0	0	0	0
Shiga toxin-producing Escherichia coli	—	0	0	0	0
Shigellosis	—	0	0	0	0
Smallpox	—	0	0	0	0
Spotted fever rickettsiosis	—	0	0	0	0
Streptococcal toxic-shock syndrome	—	0	0	0	0
Syphilis	—	0	0	0	0
Syphilis, congenital	—	0	0	0	0
Tetanus	—	0	0	0	0
Toxic shock syndrome	—	0	0	0	0
Trichinellosis	—	0	0	0	0
Tularemia	—	0	0	0	0
Typhoid fever	—	0	0	0	0
Vancomycin-intermediate Staphylococcus aureus	—	0	0	0	0
Vancomycin-resistant Staphylococcus aureus	—	0	0	0	0
Vibriosis	—	0	0	0	0
Yellow fever	—	0	0	0	0

* Incidence data reported by jurisdictions to the National Notifiable Diseases Surveillance System (NNDSS). Data for the current week are provisional.
† Includes arboviral infections in which the specific arbovirus is not identified or is not reported to CDC.

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Bleiben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Bleiben krank.	Gesammt-Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Bleiben krank.
Friedeberger K.	Dorf Friedrichsdorf	15	vom 19. Oktbr.	—	—	—	15	23	—	8	15
	Dorf Mehrenthin .	2	vom 19. Oktbr.	—	—	—	2	6	1	3	2
Landsb. Kreis	Stadt Landsberg .	—	v. 31. Okt. b. 5. Nov.	2	—	1	1	58	20	37	1
Cüstriner Kreis	Stadt Cüstrin . .	3	v. 5. b. 12. Novbr.	1	3	1	—	30	12	18	—
Crossener Kreis	Dorf Deutsch-Nettkow	—	vom 7. Novbr.	3	—	2	1	3	—	2	1
Königsberger Kreis	Stadt Königsberg	—	v. 10. b. 12. Novbr.	5	—	3	2	5	—	3	2
	Bellinchen	—	v. 22. b. 27. Oktbr.	4	1	3	—	4	1	3	—
Sternberger Kreis	Stadt Reppen . . .	—	v. 6. bis 8. Novbr.	2	1	1	—	215	109	106	—
	Cösden	—	v. 2. bis 8. Novbr.	6	2	4	—	6	2	4	—
Züllichauer Kreis	Dorf Crummendorf	2	vom 3. Novbr.	—	—	2	—	3	—	3	—
	Summa .	22		23	7	17	21	353	145	187	21
	Hiezu aus den Ortschaften, in welchen die Cholera aufgehört hat							1430	633	797	—
							Summa .	1783	778	984	21

In der Stadt Crossen ist seit dem 29sten Oktober, in dem Dorfe Güntersberg seit dem 4ten November, in dem Dorfe Zechow seit dem 23sten Oktober, in Bellinchen seit dem 27sten Oktober, in Deutsch-Nettkow seit dem 7ten November, in Reppen seit dem 8ten November, in Cösden seit dem 8ten ejd., und in Crummendorf seit dem 3ten ejd. kein Cholera-Fall vorgekommen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Meine

Bekanntmachung.

Meine Bitte um Unterstützung des, auch in diesem Jahre durch das Hochwasser der Oder wieder hart verunglückten, Dorfes Schiedlo ist nicht unerfüllt geblieben. Eine im hiesigen Kreise, mit Ausschluß der zur Herrschaft Neuzelle gehörigen Orte, an die schon früher diese Aufforderung ergangen war, veranstaltete Sammlung freiwilliger Beiträge, hat an baarem Gelde 86 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. und eine nicht unbedeutende Quantität von Naturalien, darunter besonders 300 Berl. Scheffel Kartoffeln, ergeben, so dem Polizeiamte zu Neuzelle, als der Orts-Behörde, zur zweckmäßigsten Vertheilung überwiesen worden ist.

Mit dieser Anzeige verbinde ich den herzlichsten Dank, den ich den gutgesinnten Gebern hier versichere, die zur Milderung des Elends, was den von allen Winter-Vorräthen entblößten Einwohnern, deren Einige selbst ihre Wohnungen verloren haben, schrecklich droht, wohlthuend beigetragen haben.

Guben, den 12ten November 1831.

Der Kreis-Landrath
v. Carlsburg.

Das Hypothekenbuch der zu Blessin belegenen, den Herzbergschen Eheleuten daselbst zugehörigen Wassermühle nebst Zubehör, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle, welche dabei ein Interesse haben, und ihren Forderungen, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und ihre Ansprüche nachzuweisen; auch wird denselben eröffnet:

1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen;
2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen;
4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhangs zum A. L. R. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Bärwalde, den 24sten Oktober 1831.

Freiherrlich von Oelsensches Patrimonialgericht über Blessin.

In der Gegend des zu Rohrbeck gehörigen Vorwerks Agneshoff, sind am 27sten September c. folgende in zwei Kartoffelsäcken befindlich gewesene, wahrscheinlich gestohlene Sachen: ein Deckbett mit weißem Ueberzug, ein Unterbett in grauem Inlett, ein Pfühl in desgleichen, ein Kopfkissen mit blaubuntem Ueberzug, ein altes zerrissenes Laken, ein alter blauer Warpkittel und eine alte zerrissene Weste, gefunden worden. Der Eigenthümer dieser Sachen wird aufgefordert, sich in dem auf „den 3ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr“ auf dem Rathhause zu Schönflies anstehenden Termine einzufinden und sich über die Entwendung und das Eigenthum derselben vernehmen zu lassen. Bekanntmachung.

Schönflies, den 8ten November 1831.

Das von Gerlachsche Patrimonialgericht über Rohrbeck.

Mit Bezug auf die Verfügung der Königl. Regierung hierselbst, vom 15ten Januar c., (Amtsblatt J. 1831, S. 30.) zeige ich hierdurch ganz ergebenst an, daß das Fürstenthalsche Handbuch über die Departements-, Kreis- und Kommunal-Verwaltung der Neumark und der dazu inkorporirten Lande in einem alphabetischen Auszuge aus sämmtlichen durch die Amtsblätter der hiesigen Königl. Regierung seit dem Jahre 1811. bis zum Schlusse des Jahres 1830. publizirten noch gültigen Verordnungen so eben erschienen ist, und an die Herrn Subscribenten abgeliefert werden wird. Zugleich bemerke ich, daß dieses Handbuch dem Geschäftsmanne eine große Erleichterung gewährt, und um so wichtiger ist, als ein großer Theil der früheren Jahrgänge des Amtsblatts nicht mehr zu haben ist. Exemplare dieses Handbuchs können auch jetzt noch bei mir bestellt werden, und erfolgen sogleich gegen Entrichtung von 2 Thalern pro Exemplar.

Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1831.

Sachse, Prof. und Reg.-Sekr.

Sicherheits-Polizei.

Der zum 3ten in Landsberg garnisonirenden Dragoner-Regimente, 4ten Eskadron, gehörige Johann Noack, ist in der Nacht vom 8ten zum 9ten November zum drittenmale von demselben entwichen.

Sämmtliche Militair- und Polizeibehörden werden hiermit resp. ersucht und aufgefordert, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherem Geleite dahin transportiren zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Noack ist aus Nordhausen im Königsberger Kreise, Regierungsbezirk Frankfurth gebürtig, 26 Jahr alt, seit dem 22sten November 1825. in Dienst, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, evangelischer Religion, hat blonde Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase und

Mund, einen Bart im Entstehen, gesunde Zähne, rundes Kinn, rothe Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer alten Mütze mit rothem Besatz, einer Halsbinde, einer alten Dienstjacke, einem Paar alten Reithosen, einem Paar neuen Stiefeln mit Sporen und einem alten Mantel.

Steckbrief. Die nachstehend näher signalisirten Militair-Sträflinge Kühn und Fahrenholz haben heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Festungs-Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 11ten November 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jasti.

Signalement des Johann Gottfried Kühn.

Derselbe ist aus Rackow im Züllichauer Kreise, Provinz Neumark, gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittler Statur, hat dunkelblonde Haare, freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen auf dem linken Arm ein Herz mit den Buchstaben G. K., darunter 2 gekreuzte Säbel und 2 gekreuzte Pistolen roth eingeäzt.

Bekleidet war er mit einer blauen Tuchmütze mit Schirm, grauen Tuch- und einem Paar leinenen Hosen, einer gelbtuchenen Unterjacke, einer blauen Tuchweste, einem Hemde und einem schwarzseidenen Halstuch und einem Paar Halbstiefeln.

Signalement des Johann Gottlieb Fahrenholz.

Derselbe ist aus Dahlwitz, Nieder-Barnimer Kreises, Regierungs-Bezirk Potsdam, gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mittler Statur, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer grüntuchenen Mütze, einer grünen Unterjacke, grauen Tuchhosen, schwarzer Tuchweste, einem Hemde und einem Paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung. Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Friedrich Wäsch aus Neu-Ruppin, will angeblich seinen von dem Magistrat zu Bunzlau unterm 1sten August c. ausgestellten und gestern hier visirten Paß heute in hiesiger Stadt verloren haben.

D. m.

Demselben ist daher von uns eine auf 14 Tage nach Neu-Ruppin gültige Reise-Route ertheilt worden, und wird der fragliche Paß hiermit für ungültig erklärt.

Spremberg, den 29sten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Schuhmachergeselle Johann Friedrich Wäsch aus Neu-Ruppin ist evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, dunkelblonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der durch den Steckbrief vom 28sten Januar d. J. verfolgte Militairsträfling Carl Friedrich Coller, ist wieder ergriffen und heute hier eingebracht worden.

Cüstrin, den 8ten November 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Der mittelst Steckbriefes des Patrimonialgerichts zu Krieschow vom 5ten Juli d. J verfolgte Gärtnergehülfe Johann Christoph Ewald ist ergriffen und jener Steckbrief erledigt. Bekanntmachung.

Lübben, den 8ten November 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Witterung. Der verflossene Oktober war ein sehr angenehmer Herbstmonat, und zeichnete sich fast während seiner ganzen Dauer durch heitere und angenehme Witterung aus, die für die Jahreszeit oft ungewöhnlich warm war, indem es Tage gab, wo der Thermometer bis 18° Wärme zeigte. Nur einige Male wurde sie durch gelinden Regen unterbrochen, dem aber sogleich wieder trockenes Wetter mit stetem Sonnenschein folgte. Die Nächte waren zwar kühl, doch ohne bedeutenden Frost. Ein so günstiger Witterungsverlauf mußte vielfache Vortheile gewähren; denn er gestattete es, die durch die bedeutende Nässe des Septembers zurückgebliebenen Ackerarbeiten nachzuholen, und die Winteraussaat zu bestellen, die trocken in die Erde gebracht werden konnte, und bereits grünend hervorgetreten ist; die Unterfrüchte, insbesondere Kohlarten und Rüben, gedihen durch die belebende Sonnenwärme zu größerer Vollkommenheit, und wurden, wie die Kartoffeln, die einen befriedigenden Ertrag gewährten, unter recht erwünschten Umständen eingeerndtet. Die im September überschwemmten Ländereien sind ausgetrocknet, und die Flüsse haben wieder ihren normalen Stand angenommen. Es wird hin und wieder über die große Zahl von Feldmäusen geklagt, die sich besonders auf den Höhen zeigen, und seit mehreren Jahren in keiner so großen Menge vorhanden gewesen sind, als in diesem Herbste.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat Oktober. 1. Abth. 457. November.

Vorherrschend waren Südost- und Südwestwinde.

Der

Der höchste Barometerstand war den 19ten Morgens = 28″ 7 2/10‴.
- niedrigste den 2ten Morgens bis Abends = 28″ 0‴.
- höchste Thermometerstand den 14ten Mittags = + 18° R.
- niedrigste den 19ten Morgens = + 2° R.
- höchste Hygrometerstand den 7ten Morgens = 82° d. L.
- niedrigste den 8ten Mittags = 55° d. L.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, sind den vormonatlichen ziemlich gleich geblieben.

Gesundheitszustand. Die herrschenden Krankheiten bestanden meistens in rheumatischen, gallichten und nervösen Fiebern, Pleureseen, Kopf- und Ohrenschmerzen, Augenentzündungen, chronischen Rheumatismen, Gichtanfällen, Unterleibsbeschwerden, schleimichten, gallichten und Brechdurchfällen, Unterleibs- und Leberentzündungen, Magenkrampf- und Hämorrhoidalbeschwerden. Kongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Fehler der Verdauungswerkzeuge, Koliken, Gallenkrankheiten und Magenweh waren sehr gewöhnlich. Masern und kalte Fieber breiteten sich mehr aus, indessen waren erstere nur gelind und sehr gutartig, letztere dagegen hartnäckig und oft verlarvt. Die Cholera ließ im Laufe des Monats bedeutend nach; es erfolgten zwar in 15 Ortschaften neue Ausbrüche, dagegen hörte die Seuche in 33 Ortschaften gänzlich auf, so daß am Schlusse des Monats die Cholera nur noch in den Städten Landsberg und Cüstrin und in einigen Dörfern vorhanden war, weshalb zu hoffen ist, daß der hiesige Regierungsbezirk von dieser Seuche bald befreit werden dürfte. Die Sterblichkeit überschritt das gewöhnliche Verhältniß nicht bedeutend.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist befriedigend.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein junger Mensch von 15 Jahren gerieth in das Getriebe einer Schleifmühle und wurde so zermalmt. Ein Arbeitsmann wurde bei dem Bau einer Kirche von einem herabfallenden Balken erschlagen. Ein Ackerbürger wurde bei dem Sandgraben durch den Nachsturz der Grubenwände verschüttet, und entseelt vorgefunden. Bei einem in Liaderode, Soraner Kreises, entstandenen Brande kam ein Dienstknecht in den Flammen um. Ein Ausgedinger wurde in einem Graben todt gefunden und war an Entkräftung gestorben. Sechs Menschen verloren durch Ertrinken das Leben. Von vier Selbstmördern tödteten sich einer durch Erschießen und drei durch Erhängen.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 14 Brände angezeigt worden, wovon einer, ohne weiteren Schaden anzurichten, im Entstehen gelöscht wurde, die übrigen aber von keiner Bedeutung sind.

Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 46.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1831.

Bekanntmachung. Es ist dem Kossäthen Martin Noack aus dem hiesigen Amtsdorfe Hartmannsdorf in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. Mts. von der Weide ein Pferd, lichtbrauner Wallach, 6 Jahr alt, ziemlich 5 Fuß groß und mit folgenden Abzeichnungen: ganz kleiner Stern, die Kote des rechten Hinterfußes weiß, die inwendige Seite des Hufes von weißer und die auswendige von schwarzer Farbe, der linke Hinterfuß bis über die Kote, auch der ganze Huf weiß, schwarzen Doppelmähnen und dergleichen Schwanze, abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Es werden daher sämmtliche resp. Behörden, so wie Jedermann ersucht, im Betretungsfall dieses Pferd nebst Führer anhalten und Nachricht davon anher gelangen zu lassen. Der Kossäth Martin Noack ist bereit, demjenigen, durch dessen Hülfe er zu dem Wiederbesitz des Pferdes gelangt, eine Belohnung von 5 Rthlr. zu geben.

Lübben, den 10ten November 1831.

Königliches Rentamt.

Die nach der Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. im 45sten Stück des Amtsblatts angekündigte Lizitation von 700 Klaftern Kiefern-Scheitholz im Belauf Schaumberg der Oberförsterei Neumühl, Jagen No. 25. und von 300 Klaftern desgl. im Belauf Kutzdorf, Jagen No. 4. derselben Oberförsterei, wird nicht am 26sten, sondern am 28sten d. Mts. abgehalten werden. Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Es ist die Absicht, die Bade-Anstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar im Wege der Lizitation zu veräußern, jedoch unter der Bedingung, daß die Bade-Anstalt als solche erhalten werden muß. Es wird dies zur vorläufigen allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird wegen des Umfangs der zu veräußernden Gegenstände, der nähern Bedingungen, unter welchen die Veräußerung statt finden soll und des Termins, nächstens das Nähere bekannt gemacht werden. Vorläufig fordern wir etwanige Kauflustige auf, sich von der Lage und den Verhältnissen der Anstalt an Ort und Stelle Kenntniß zu verschaffen, und können sich dieselben an das landräthliche Büreau zu Freienwalde wenden.

Potsdam, den 27sten Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Avertissement. Die den drei minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmann Samuel Friedrich Lobedan gehörigen Grundstücke, namentlich: 1) das in der Stadt Cottbus belegene, sub No. 255. des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, mit der Braugerechtigkeit von neun Bieren und mit der Brandweinbrenngerechtigkeit; 2) das in der Stadt Cottbus belegene, sub No. 251.A des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welche beide Grundstücke gerichtlich auf 7071 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. abgeschätzt worden sind; 3) die in der Stadt Cottbus belegene, sub No. 249. des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Baustelle; 4) die Erbpachtsgerechtigkeit von dem in der Stadt Cottbus belegenen sogenannten Münzthurm, welches Grundstück ad 3. und die Erbpachtsgerechtigkeit ad 4. gerichtlich auf 361 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden sind; 5) die im Dorfe Brunschwig auf dem Berge belegene, sub No. 62. des

Hypothekenbuchs von Brunschwig verzeichnete Büdnernahrung, welche gerichtlich auf 564 Rthlr. 8 sgr. abgeschätzt worden ist, sind zur freiwilligen Subhastation gestellt und es ist der erste Bietungstermin für sämmtliche gedachte fünf Grundstücke und für die Gerechtigkeit auf „den 7ten Januar 1832. Vormittags 11 Uhr" der zweite und letzte Bietungstermin für die Wohnhäuser No. 255. und 251.A auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr," der zweite und letzte Bietungstermin für die Baustelle No. 249. und die Erbpachtsgerechtigkeit auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr" und endlich der zweite und letzte Bietungstermin für die Büdnernahrung No. 62. auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr," jedesmal vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Hermann im Königl. Landgericht hierselbst angesetzt worden, wozu wir Kauflustige einladen, mit dem Bemerken, daß sowohl Gebote auf die einzelnen Grundstücke als auf mehrere zusammen, abgegeben werden können. Die Taxen der Grundstücke können in unserer Registratur eingesehen werden. Cottbus, den 26sten August 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Das zu Cunitz belegene, im Hypothekenbuche No. 43. verzeichnete, dem Bauer Martin Zuckert zugehörig gewesene Bauergut, welches auf 1898 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder in den auf „den 23sten Juli, den 30sten September, spätestens aber den 30sten November c.," jedesmal Vormittags 11 Uhr vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen anderweitig meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das dem Weißgerbermeister Christian Friedrich Strehlow gehörige, sub No. 206. auf der hiesigen Neustadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör ist auf 714 Rthlr. gewürdigt worden, und steht der Bietungstermin auf „den 17ten Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 14ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der zum Nachlasse des Schiffers Martin Korn zu Zellin gehörige Oderkahn nebst Utensilien soll „am 30sten November d. J." Vormittags 10 Uhr in Zellin an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bärwalde i. d. N., den 7ten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Es sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Drechslermeister Carl Wilhelm Gabriel gehörigen Mobilien, bestehend in einer silbernen Taschenuhr, einem goldenen Ringe, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen, Betten und Leinenzeug, Hausgeräthe, Kleidungsstücken, vorräthigen Drechslerwaaren und Drechslerhandwerkzeug, „den 23sten Januar k. J." Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Verstorbenen gegen baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Friedeberg, den 24sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des Theilungshalber sub hasta gestellten, zur Verlassenschaft der verstorbenen verehelicht gewesenen Lederfabrikant Krause geb. Pählike gehörigen, hieselbst vor dem Soldiner Thore belegenen, im Hypothekenbuche Vol. III. sub No. 189. verzeichneten Wohnhauses nebst Gärberei und sonstigen Pertinenzien, gerichtlich laut der täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1189 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. gewürdigt,

Digitized by Google

digt, haben wir einen peremtorischen Lizitations-Termin auf „den 25sten Januar k. J." auf dem hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Neudamm, den 8ten November 1831.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Lederfabrikant Christian Friedrich Krauseschen beiden, unweit der Färbehäuser hieselbst gelegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV. sub No. 251. verzeichneten, Theilungshalber sub hasta gestellten Gärten, worin die Gärberei betrieben wird und welche nebst Pertinenzien laut der täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 440 Rthlr. 28 Sgr. gewürdigt sind, steht ein Termin auf „den 26sten Januar k. J." auf dem hiesigen Gerichtszimmer an. Wir laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß dem Bestbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Neudamm, den 8ten November 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das dem Johann Gottfried Richter gehörige, im Dorfe Cunschern sub No. 1. belegene, auf 3134 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte, bei dem Stifte Neuzelle zu Lehn gehende Mannlehn-Schulzen-Gut, soll Schuldenhalber meistbietend in terminis „den 21sten Januar, 24sten März und 26sten Mai k. J. Vormittags 11 Uhr" von welchen der letztere peremtorisch ist, verkauft werden, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Original-Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Guben, den 26sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Bekanntmachung. Auf Antrag eines Realgläubigers wird das der Christiane Müller, gebornen Maro gehörige, in dem Dorfe Lauta belegene, Vol. II. No. 31. pag. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Gartengut, welches auf 433 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. geschätzt ist, hiermit sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 12ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung, daß wenn das Gesetz die Ausnahme nicht zuläßt, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, eingeladen. Die Taxe liegt beim unterzeichneten Gericht zur Einsicht vor.

Senftenberg, den 26sten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das dem Bauer Gottlieb Henze gehörige, sub No. 17. in Breslack, Herrschaft Neuzelle, belegene Henzen-Zweihufengut, ist schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 15ten Oktober, 18ten November und 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr," von denen der letztere peremtorisch ist, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn sonstige rechtliche Hindernisse nicht eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß die Taxe im Betrage von 762 Rthlr. 11 sgr. 5½ pf. hier täglich eingesehen werden kann.

Neuzelle, den 8ten September 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Auktions-Bekanntmachung. „Den 7ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" sollen verschiedene Material-Waaren und Meublement, gegen gleich baare Bezahlung von dem Gerichts-Amt meistbietend verkauft werden. Kirchhain, den 5ten November 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das zu Lübbenichen belegene Mühlengrundstück der Klixschen Eheleute, bestehend aus dem Wohn- und Mühlen-Gebäude, Backhaus, Scheune und Stallung, Obst-

Pfälzisch, s. d. Pfälzisch-Rheinische Bahnen. Pfälzische Bahnen, s. d. Pfälzische Ludwigsbahn. Pfälzische Ludwigsbahn, Actiengesellschaft, Sitz in Ludwigshafen, Bureau in Mannheim, Bahnhof in Ludwigshafen, Bahnhof in Mannheim, Bahnhof in Neustadt a. d. Haardt, Bahnhof in Landau, Bahnhof in Germersheim, Bahnhof in Speyer, Bahnhof in Frankenthal, Bahnhof in Bexbach, Bahnhof in Homburg, Bahnhof in Zweibrücken, Bahnhof in Bergzabern, Bahnhof in Kaiserslautern, Bahnhof in Neunkirchen, Bahnhof in Saarbrücken, Bahnhof in St. Ingbert, Bahnhof in Rohrbach, Bahnhof in Pirmasens, Bahnhof in Landstuhl, Bahnhof in Kusel, Bahnhof in Lauterecken, Bahnhof in Alsenz, Bahnhof in Grünstadt, Bahnhof in Dürk

von a) die eine nach Mittag, Morgen und Mitternacht von Jocksdorfer herrschaftlichen Wiesen und gegen Abend von dem Mühlgraben bei der Gemeindehütung begrenzt wird, b) die zweite nach Mittag an eine herrschaftliche Wiese von Jocksdorf, nach Abend an die Gemeindehütung und den Mühlgraben, nach Mitternacht und Morgen zu wieder an herrschaftliche Wiesen grenzt, im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 21sten September, den 21sten November 1831. und den 23sten Januar 1832.“ jedesmal Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu thun vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und hat der Meistbietende, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 25sten Juni 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Die, der hiesigen Kämmerei angehörige, vor dem Crossner-Thore gelegene Ziegelscheune nebst Zubehör, soll anderweit auf 6 hintereinander folgende Jahre vom 1sten Januar k. J. ab, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zum Bietungstermine ist nun „der 1ste Dezember laufenden Jahres“ anberaumt worden, und werden etwanige Pachtlustige hiermit eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und gewärtig zu sein, daß mit demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot thut, der diesfallsige Pacht-Contrakt abgeschlossen werden soll. Die Auswahl unter den Lizitanten wird jedoch vorbehalten. Die Pachtbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Guben, den 12ten November 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höheren Anordnungen gemäß soll die bei freier Bauholz-Verabreichung auf 318 Rthlr. 26 sgr. 7 pf. veranschlagte Reparatur des hiesigen Pfarrhauses an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu haben wir einen Termin auf hiesiger Amtsstube auf „den 23sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr“ angesetzt, wozu wir geeignete Bau-Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch einladen, wie der Anschlag über die Reparatur allhier auf dem Amte einzusehen ist. Amt Grüneberg bei Zehden, den 29sten Oktober 1831.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Auf Befehl Einer Königlich Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die Ausführung einer Bau-Reparatur am Pfarrhause zu Gorgast, welche zu 259 Rtl. 27 sgr. 8 pf. veranschlagt ist, dem Mindestfordernden unter den hieselbst einzusehenden Bedingungen in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Zwecke steht auf „den 6ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr“ ein Lizitationstermin auf hiesiger Amtsstube an, zu welchem qualifizirte Unternehmer hiermit eingeladen werden. Anschlag und Zeichnung können jederzeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Gorgast, den 10ten November 1831.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die dem Landesherrlichen Domainen-Fiskus adjudicirten Grundstücke der Mühle bei Stresow, im Rent-Amte Schwedt, 1 Meile von Königsberg i. d. N., 1 Meile von Schönfließ und 2 Meilen von Schwedt entfernt, sollen mit der Befugniß der Benutzung der Wasserkraft des Rörichen-Baches, zur Anlegung einer Mühle, wiederum veräußert werden. Diese Grundstücke bestehen in: a) Hof- und Baustelle 79 □Ruthen, b) Garten 1 Morgen 53 □Ruthen, c) Wiesen 2 Morgen 131 □Ruthen, d) Wiesen mit Strauch bewachsen 2 Morgen 122 □Ruthen, e) der Mühlenteich und Graben 1 Morgen 110 □Ruthen, sind in Summa 8 M. Morgen 135 □Ruthen, deren Ertrag mit Einschluß der Wasserkraft auf 26 Rthlr. 15 sgr. ermittelt ist. Die Veräußerung geschiehet zum vollen Eigenthum, jedoch

nach dem Wunsche der Erwerber mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses. Im letztern Falle beträgt das Minimum des Kaufgeldes neben der für jetzt auf 4 Rthlr. 15 sgr. festgesetzten Grundsteuer: 619 Rthlr. 3 sgr. 7 pf., sonst aber 16 Rthlr. jährlicher Domainen-Zins und 331 Rthlr. 3 sgr. 7 pf. Kaufgeld, worunter indessen der Anspruch auf die Erhebung der Feuer-Kassen-Gelder zum Betrage von 179 Rthlr. 3 sgr. 7 pf., der auf den Acquirenten übertragen wird, mit begriffen ist. Der Termin zur Ausbietung ist „auf den 19ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, zu dessen Beiwohnung die Erwerbslustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote hinreichende Sicherheit nachgewiesen oder eine Caution von 150 Rthlr. in baarem Gelde oder sichern Dokumenten bestellt werden muß. Die näheren Veräußerungs-Bedingungen können übrigens bei uns, in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden.

Schwedt, den 8ten November 1831.

Königl. Domainen Rent-Amt der Herrschaft Schwedt.

Publikandum. Der Bau einer Schäferwohnung auf dem Gute Pitzerwitz bei Pyritz soll in Entreprise ausgeboten werden und ist hiezu ein Lizitationstermin auf „den 30sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr" auf dem herrschaftlichen Hofe in Pitzerwitz von mir anberaumt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnung nebst Anschlag und die Bedingungen sowohl hier eingesehen werden können, als im Termin vorgelegt werden sollen. Friedeberg, den 10ten November 1831.

Neumärkischer Ritterschafts-Rath, v. Knobelsdorff.

Bekanntmachung. In dem Unterforst Sonnenburg, Revierverwaltung Limmritz, sollen circa 160 Klaftern trocknes kiefern Klobenholz in Loosen von 1 — 10 und mehreren Klaftern meistbietend verkauft werden. Hierzu steht Termin auf „den 5ten Dezember Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Forsthause an. Limmritz, den 11ten November 1831.

Der Königl. Oberförster von Hagen.

Färberei-Verkauf. Sollte Jemand eine sehr bequem eingerichtete, mit beständiger Arbeit versehene, in einer sehr guten Gegend allein liegende Färberei für den Preis von 1200 Rthlr. zu kaufen wünschen, wo auch ein Theil des Kaufgeldes darauf stehen bleiben kann, der beliebe sich an den Kleidermacher Bönitz in Landsberg a. d. W. zu wenden, wo das Nähere zu erfahren ist.

Kränklichkeitshalber bin ich gesonnen, meinen hieselbst am Markt belegenen, vor einigen Jahren neu erbauten Gasthof, wobei sich für einige und Dreißig Pferde Stallung, Hofraum nebst einer 2 Morgen großen Wiese befinden, sogleich unter sehr billigen Bedingungen zu verpachten. Etwanige Pächter belieben sich an mich selbst oder an den Kaufmann Fürstenhein zu Letschin zu wenden. Fürstenfelde, den 1sten November 1831.

Die Wittwe Levin Fürstenhein.

☞ Eine bedeutende Parthie sowohl ungebrannt- als gebrannt-pulverisirter Düngergips ist wiederum vorräthig, und empfiehlt den geehrten Herrn Gutsbesitzern und Amtleuten zur geneigten Abnahme die Gipsfabrik des M. Lindemann & Sohn,

Fischerstraße No. 13. in Frankfurth a. d. O.

Bücher-Anzeige.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen: Von der vortheilhaftesten Verkohlung des Holzes in Meilern, mit besonderer Rücksicht auf das in der Grafschaft Stolberg-Wernigerode übliche Verfahren. Nebst einer Abhandlung über den Nutzen der Wasserdämpfe beim Hohofenprozeß, als Widerlegung einer andern, worin den Wasserdämpfen bei jenem Prozeß ein Nachtheil zugeschrieben wird. Mit 10 Abbildungen. Von F. Freytag. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 20 Sgr. Zu haben in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

Stück 1. Ausgegeben den 1. Januar 1848.

Inhalt.

Nr. 1. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Nr. 2. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Nr. 3. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Nr. 4. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Nr. 5. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Nr. 6. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Nr. 7. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Nr. 8. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Nr. 9. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Nr. 10. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Landestheilen, welche bisher nicht zum Geltungsgebiete derselben gehörten. Vom 24. November 1847. S. 1.

Ex Libris
Universitatis
Albertensis

Ex Libris Universitatis Albertensis

Ex Libris
Universitatis
Albertensis

Preußische Gesetzsammlung.

Die Preußische Gesetzsammlung, welche alle Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge enthält, die für die Preußischen Staatsangehörigen verbindliche Kraft haben, erscheint in der Regel jährlich in einem Bande, der in mehrere Stücke zerfällt. Abonnementspreis 12 Mk.

Ausgegeben wurden:

Die 23. Sammlung enthält das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9815. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9816. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9817. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9818. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9819. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9820. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9821. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9822. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9823. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9824. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9825. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9826. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9827. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9828. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9829. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9830. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9831. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9832. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9833. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9834. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9835. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9836. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9837. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9838. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9839. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9840. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9841. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9842. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9843. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9844. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9845. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9846. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9847. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9848. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9849. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9850. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9851. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9852. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9853. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9854. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9855. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9856. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9857. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9858. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9859. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9860. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9861. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9862. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9863. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9864. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9865. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9866. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9867. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9868. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9869. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9870. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9871. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9872. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9873. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9874. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9875. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9876. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9877. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9878. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9879. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9880. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9881. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9882. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9883. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9884. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9885. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9886. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9887. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9888. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9889. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9890. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9891. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9892. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9893. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9894. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9895. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9896. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9897. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9898. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9899. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9900. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9901. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9902. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9903. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9904. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9905. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9906. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9907. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9908. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9909. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9910. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9911. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9912. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9913. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9914. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9915. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9916. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9917. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9918. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9919. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9920. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9921. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9922. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9923. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9924. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9925. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9926. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9927. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9928. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9929. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9930. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9931. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9932. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9933. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9934. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9935. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9936. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9937. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9938. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9939. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9940. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9941. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9942. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9943. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9944. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9945. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9946. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9947. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9948. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9949. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9950. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9951. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9952. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9953. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9954. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9955. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9956. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9957. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9958. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9959. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9960. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9961. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9962. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9963. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9964. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9965. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9966. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9967. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9968. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9969. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9970. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9971. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9972. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9973. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9974. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9975. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9976. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9977. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9978. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9979. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9980. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9981. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9982. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9983. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9984. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9985. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9986. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9987. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9988. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9989. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9990. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9991. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9992. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9993. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9994. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9995. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9996. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9997. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9998. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 9999. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10000. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876.

Die 24. Sammlung enthält das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10001. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10002. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10003. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10004. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10005. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10006. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10007. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10008. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10009. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10010. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10011. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10012. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10013. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10014. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10015. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10016. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10017. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10018. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10019. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10020. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10021. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10022. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Deichwesens vom 28. Januar 1848, vom 3. Juli 1876. Nr. 10023. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwa

Table showing the Number of Persons Assessed to the Income Tax in the Several Districts of Ireland, and the Amount of Duty Charged on Each District, for the Year ended 5th April, 1864.

Districts	Number of Persons Assessed to the Income Tax.						Amount of Duty Charged.					
	Under £100	£100 and under £200	£200 and under £400	£400 and under £1,000	£1,000 and upwards	Total	Under £100	£100 and under £200	£200 and under £400	£400 and under £1,000	£1,000 and upwards	Total
	No.	No.	No.	No.	No.	No.	£	£	£	£	£	£
Dublin	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Belfast	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Cork	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Limerick	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Waterford	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Londonderry	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Kilkenny	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Sligo	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Clonmel	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Dundalk	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Drogheda	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Wexford	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Kilkenny	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Sligo	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Clonmel	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Dundalk	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Drogheda	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
Wexford	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, den Bedarf an Körnern für die Königl. Militair-Magazine, welcher für Küstrin in 500 Winspel Hafer, für Landsberg in 680 desgleichen, und außerdem bei annehmlichen Preis-Forderungen in einer angemessenen Reserve, für Friedeberg in 22 Winspel Roggen und 200 Winspel Hafer, für Woldenberg in 30 Winspel Roggen und 325 Winspel Hafer besteht, gegen prompte Zahlung anzukaufen.

Produzenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt seyn möchten, jene Lieferungen theilweise oder ganz zu übernehmen, mögen sich mit ihren Anerbietungen, welche auch auf kleine Quantitäten, bis zu 10 Winspel angenommen werden, und an welche sie 14 Tage lang gebunden bleiben, entweder bis zum 15ten Dezember d. J. bei uns, oder bis zum 10ten desselben Monats bei dem betreffenden Herrn Landrathe, unter bestimmter Angabe ihrer Preis-Forderungen in portofreien nicht stempelpflichtigen Briefen melden.

Die Ablieferung muß frei bis in die gedachten Magazine, und zwar mit $\frac{1}{3}$ im Laufe des Monats Januar, mit dem Rest aber bis zum 1sten April künftigen Jahres erfolgen.

Das Getreide muß rein und gesund seyn, und der Roggen ein Scheffelgewicht von mindestens $80\frac{1}{2}$ Pfund, der Hafer aber ein solches von wenigstens $45\frac{1}{2}$ Pfund enthalten.

Ein schwereres Gewicht wird vorzugsweise angenommen.

Der Winspel muß zu 25 Scheffeln gestrichenen Maaßes, und der Hafer, nur wenn er zu Wasser ankommt, mit 26 Scheffeln abgeliefert werden.

Berlin, den 12ten November 1831.

Königliche Intendantur des dritten Armee-Corps.

Im Bereich der Neumärk. Land-Feuer-Societät, haben vom 1sten Mai bis Ende Oktober 1831., 39 Brände und zwar:

im Königsberger Kreise	. . .	18
" Landsberger Kreise	. . .	4
" Friedeberger Kreise	. . .	2
" Arenswalder Kreise	. . .	2
" Dramburger Kreise	. . .	5
" Sternberger Kreise	. . .	6
" Crossener Kreise	. . .	1
" Züllichau-Schwiebusser Kreise		1
		39

sich ereignet, wovon 1 Brand durch einen Blitzstrahl,
1 " " fehlerhafte Bauart,
1 " " Unvorsichtigkeit eines 13jährigen Knaben,
3 " " muthmaßliche Brandstiftung, und
33 " " unausgemittelt gebliebene Zufälle,

entstanden, und wodurch

(1) 本契約は、甲が乙に対して、別紙物件目録記載の建物（以下「本件建物」という。）を、賃料月額金○○万円、毎月末日限り翌月分を甲の指定する銀行口座に振り込む方法により支払う約定で賃貸することを内容とする。

(2) 乙は、本件建物を住居以外の用途に使用してはならない。

(3) 乙は、甲の書面による承諾を得ることなく、本件建物の全部又は一部を転貸してはならない。

(4) 乙は、本件建物の使用に関し、善良な管理者の注意をもって保管し、通常の使用に伴う損耗を超える損傷を生じさせた場合には、その原状回復の費用を負担する。

(5) 甲は、本件建物の修繕が必要であると認めるときは、乙の使用を妨げない範囲で、これを行うことができる。

(6) 乙は、本件建物の明渡しに際し、造作買取請求権を行使しない。

(7) 甲は、乙が次の各号のいずれかに該当するときは、何らの催告を要しないで本契約を解除することができる。

(8) 乙が賃料の支払を○か月以上怠ったとき。

(9) 乙が本契約の各条項に違反し、甲が相当の期間を定めて是正を求めたにもかかわらず、これに応じないとき。

(10) 乙が反社会的勢力に該当し、又は反社会的勢力と交流をもつ等の事情があるとき。

(11) 本契約が終了した場合、乙は、本件建物を明け渡すとともに、甲に対し、敷金○○万円を返還する。ただし、乙の債務不履行があるときは、甲は敷金から当該債務の額を控除することができる。

(12) 本契約に定めのない事項については、民法その他の法令及び慣行に従う。

(13) 本契約に関する訴訟については、甲の住所地を管轄する裁判所を専属的合意管轄とする。

(14) 本契約は、甲乙が各1通を保有する。

Durch diesen Beitrag werden aufgebracht . .	31659 rtlr.	10 sgr.	5 1/4 pf.
Erforderlich sind aber	34343 .	7 .	6 .
es fehlen folglich	2683 rtlr.	27 sgr.	3/4 pf.

die von den Beständen der General-Kasse werden gedeckt werden.

Dies sämmtlichen Feuer-Sozietäts-Interessenten zur Nachricht.

Weißig, den 12ten November 1831.

Neumärkische General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Bekanntmachung.

Aus dem nicht verschließbaren Korbe der Post-Chaise, mit welcher der Kaufmann Jakobi am heutigen Abend von hier nach Küstrin mit Extrapost befördert wurde, ist ein Kasten mit verschiedenen, unten genannten Gegenständen, wahrscheinlich entwendet worden, da das Verlieren aus dem Korbe, bei zugemachtem Deckel, unmöglich war.

Demjenigen, welcher zur Herbeischaffung des Kastens mit seinem Inhalte behülflich ist, und solchen dem unterzeichneten Amte abliefert, wird hiermit eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert; vor dem Ankauf dieser Gegenstände aber gewarnt. Es waren darin befindlich:

1) eine silberne Zuckerdose, auf deren Schild ein gegossener Hirsch;
2) ein silberner Kelch;
3) zwei silberne Eßlöffel;
4) ungefähr 12 Stück seidene (Taffent-) Bänder;
5) eine Schachtel mit baumwollenen Bändern;
6) ein Dutzend gegossene Puppen-Köpfe;
7) mehrere Rollen baumwollener, mit Seide façonirter Bänder;
8) ein grün melirter mit Boy und grünem Nanquin gefütterter Tuchrock;
9) ein messingenes Pettschaft mit hölzernem Griff und dem Namenszug Z. B. Cohn;
10) viele Rechnungen, unter andern die von E. Moses in Berlin, Gebrüder Wolff in Berlin, Salomon Siemon in Berlin, Aron Joseph in Schwerin, L. J. Landsberger in Berlin;
11) eine weiße Piquée-Weste und ein halbes Dutzend Kragen, wovon einige getragen;
12) mehrere Briefe.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1831.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Tischlergesell Johann Gottfried Fröhmer hat drei Tage vor Michaeli c. seinen Meister, hiesigen Instrumentenmacher Lehmann, böslicher Weise verlassen.

Der-

Derselbe treibt nach eingezogenen Erkundigungen auf dessen Namen Geschäfte, und führt einen vagabondirenden Lebenswandel, weshalb wir alle Polizei-Behörden ersuchen, denselben im Betretungsfalle arretiren und mittelst sicherer Begleitung an uns abliefern zu wollen.

Lübbenau, den 18ten November 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Johann Gottfried Fröhmer ist aus Herrnstadt gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, 21 Jahr alt, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, wenig Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat als besondere Kennzeichen am rechten Zeigefinger hornartige Zeichen und auffallende Freundlichkeit.

Bekanntmachung.

Der aus dem Soldatenstande gestoßene Musquetier Johann Friedrich Wilhelm Friedel, ist mittelst Reiseroute vom 21sten April c. nach seinem Geburtsort Berlin entlassen worden, jedoch nach einer Benachrichtigung des Königl. Polizeipräsidii II. Abtheilung daselbst nicht angekommen. Unter Beifügung eines Signalements des ꝛc. Friedel ersuchen wir daher alle resp. Polizei-Behörden ergebenst, auf denselben vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und sich mit dem Königl. Polizeipräsidium zu Berlin wegen seines Transports dahin in Einverständniß zu setzen.

Küstrin, den 19ten November 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Johann Friedrich Wilhelm Friedel ist aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen, daß der Zeigefinger der rechten Hand verstümmelt ist.

Die unter dem 11ten d. M. steckbrieflich verfolgten beiden Militair-Sträflinge Kühn und Fahrenholtz, sind bereits ergriffen und hier eingebracht worden.

Küstrin, den 15ten November 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 48. —

Ausgegeben den 30sten November 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 16. enthält (No. 1314.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten September d. J., wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen.

(No. 1315.) Allerhöchste Deklaration der §§. 223. und 237. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, bezüglich auf Injurien-Sachen. Vom 6ten Oktober d. J.

(No. 1316.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Oktober d. J., die Nichtanwendbarkeit des §. 192. Tit. XII. Theil II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198. l. a. benannten Personen des Civilstandes betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 161. Bekanntmachung, die Anrechnungen der Pensions-Zahlungen betreffend. K. Nro. 91. November.

Sämmtlichen mit der Regierungs-Haupt-Kasse wegen Civil- und Militair-Pensions-Zahlungen in Abrechnung stehenden Spezial-Kassen wird mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 26sten November v. J. (Amtsblatt pag. 442. No. 142.) hierdurch aufgegeben, den dort auf den 20sten Dezember festgesetzten Termin wegen Anrechnung aller jener Zahlungen auch für das laufende Jahr und die Zukunft auf das pünktlichste einzuhalten.

Frankfurth a. d. O., den 25sten November 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 44.

Den Gerichten werden die Vorschriften der §. 194. bis 197. und des nachstehend abgedruckten Rescripts vom 4ten September 1810., über das Verfahren bei Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes von Feuersbrünsten, hierdurch zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht, und es wird dabei

den-

denselben bemerklich gemacht, daß es der Einreichung der Verhandlungen an den Criminal-Senat nur dann bedarf, wenn das Gericht über die Einleitung einer Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum zweifelhaft ist, und sich hierüber Vorbescheidung erbittet, oder, wenn die Vorlegung der Akten Behufs der Festsetzung und Anweisung der Kosten, nach den hierüber bestehenden Vorschriften, nöthig wird. In allen übrigen Fällen können die Gerichte, so wie über die Einleitung der förmlichen Untersuchung wegen Brandstiftung, so auch über die Reposition der vorläufigen Untersuchungs-Verhandlungen selbstständig entscheiden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten November 1831.

No. 45. In der Erwägung, daß die Cholera-Epidemie ihrem Erlöschen nahe ist, sämmtliche Sperrungs-Maaßregeln mit Ausnahme der Wohnung der damit Befallenen, auch bereits von der Königl. Immediat-Kommission eingestellt worden, und überdies das Urtheil über die absolute Kontagiosität sich anders gestaltet hat, findet das Justiz-Ministerium kein Bedenken, das Königl. Ober-Landes-Gericht zur Aufhebung aller in Beziehung auf die Justizpflege getroffenen Sicherungs-Maaßregeln zu ermächtigen, insofern der örtliche oder provinzielle Stand der Cholera dies gestattet, oder die Veränderung dieses Zustandes die gänzliche, oder theilweise Befolgung der bisherigen Vorschriften nicht erfordern sollte, wobei allerdings dem Urtheil der administrativen Behörden nachzugeben ist. Nur die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12ten Juli c. wegen der privilegirten Testamente müssen so lange stehen bleiben, als noch einzelne Wohnungen abgesperrt werden.

Berlin, den 14ten November 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags. (gez.) v. Kamptz.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Gerichtsbehörden des Departements sich danach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 22sten November 1831.

No. 46. Durch die Verfügung vom 13ten Mai 1825., Amtsblatt Seite 212., sind die Gerichte angewiesen worden, bei Einleitung von Untersuchungen zur Deckung der Kosten eine protestatio de non amplius intabulando auf die Grundstücke des Angeschuldigten eintragen zu lassen. In Folge einer Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 12ten d. M. wird diese Anweisung hiermit zurückgenommen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten November 1831.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige Kompagnie-Chirurgus Carl Gottlieb Ullmann ist als Wund-Arzt zweiter Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Forst niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der auf den 12ten Dezember d. J. fallende Weihnachtsmarkt zu Zehden wird wie gewöhnlich abgehalten werden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Regierungs-Assessor und Kreis-Deputirte von Thielau auf Dolzig ist beauftragt, die Stellvertretung des Königlichen Landraths des Sorauer Kreises ein für allemal zu übernehmen, so oft letzterer auf länger als 14 Tage durch Krankheit oder anderweite Amts-Geschäfte ausserhalb des Kreises verhindert werden sollte, die Landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beim Löschen des am 30sten Oktober c. zu Polenzig ausgebrochenen Feuers haben sich, der Zimmergesell Henckel aus Polenzig, der Zimmergesell Hilserig aus Buchholz, und der Schornsteinfeger Lange aus Drossen ausgezeichnet, was hierdurch zu ihrem Lobe öffentlich anerkannt wird. I. Nro. 527. November.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Händler Christian Löst aus Frankfurth a. d. O., ist der für ihn pro 1831. zum Handel mit landwirthschaftlichen rohen und Produkten der Jagd, auf den Frankfurther Regierungs-Bezirk, unter No. 1388. zu dem Steuersatze von 12 Rthlr. ausgefertigte Gewerbeschein, angeblich gestohlen worden. III. c. No. 475. November.

Dieser Gewerbeschein wird daher zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Löst heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 1388. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 22sten November 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. durch die Ernte erhaltenen, geschätzten und verkauften Früchten.

Kreis.	Ort.	Neue Ernte							
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Heu.	Stroh.
Kreis Guben	Stadt Guben	50	1,000	200	1,000	50	1,000	1,000	1,000
	Forsthof	—	50	10	50	—	50	50	50
	Vorwerk	—	100	20	100	10	100	100	100
	Forsthof Gubenhain	—	50	10	50	—	50	50	50
	Forsthof Grodno

Bei Löschung des am 6ten d. M. zu Kaltenborn ausgebrochenen Feuers hat sich der Gensd'arm Natzke durch Thätigkeit ausgezeichnet, was hierdurch öffentlich anerkannt wird. 1ste Abth. 58. November.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird beabsichtigt, den Bedarf an Körnern für die Königl. Militair-Magazine, welcher für Küstrin in 500 Winspel Hafer, für Landsberg in 680 desgleichen, und außerdem bei annehmlichen Preis-Forderungen in einer angemessenen Reserve, für Friedeberg in 22 Winspel Roggen und 200 Winspel Hafer, für Woldenberg in 30 Winspel Roggen und 325 Winspel Hafer besteht, gegen prompte Zahlung anzukaufen. Bekanntmachung.

Produzenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt seyn möchten, jene Lieferungen theilweise oder ganz zu übernehmen, mögen sich mit ihren Anerbietungen, welche auch auf kleine Quantitäten, bis zu 10 Winspel angenommen werden, und an welche sie 14 Tage lang gebunden bleiben, entweder bis zum 15ten Dezember d. J. bei uns, oder bis zum 10ten desselben Monats bei dem betreffenden Herrn Landrathe, unter bestimmter Angabe ihrer Preis-Forderungen in portofreien nicht stempelpflichtigen Briefen melden.

Die Ablieferung muß frei bis in die gedachten Magazine, und zwar mit $\frac{1}{3}$ im Laufe des Monats Januar, mit dem Rest aber bis zum 1sten April künftigen Jahres erfolgen.

Das Getreide muß rein und gesund seyn, und der Roggen ein Scheffelgewicht von mindestens $80\frac{1}{2}$ Pfund, der Hafer aber ein solches von wenigstens $45\frac{1}{2}$ Pfund enthalten.

Ein schwereres Gewicht wird vorzugsweise angenommen.

Der Winspel muß zu 25 Scheffeln gestrichenen Maaßes, und der Hafer, nur wenn er zu Wasser ankommt, mit 26 Scheffeln abgeliefert werden.

Berlin, den 12ten November 1831.

Königliche Intendantur des dritten Armee-Corps.

Der wegen Betruges mittelst Anfertigung falscher Privatschriften mit einer Züchtigung von 30 Peitschenhieben und zweijähriger Zuchthausarbeit bestrafte Papiermachergehülfe Johann Joseph Jahn aus Dresden, ist nach ausgestandener Strafe unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr, am 19ten September d. J. über die Grenze gebracht und dem Königl. Sächsischen Justizamte zu Großenhain übergeben worden. Bekanntmachung.

Dies wird hiermit der Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Lübben, den 21sten November 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Papiermachergehülfe Johann Joseph Jahn ist jetzt 27 Jahr alt, aus Dresden gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblon-

des Haar, hohe Stirn, braune starke Augenbraunen, graue Augen, starke und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, hat freien Blick und als besonderes Kennzeichen dienen einige Narben im Gesichte.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Dem nachstehend bezeichneten Klempnergesellen Wilhelm Schönfeld, welcher seinen ihm unter dem 15ten September d. J. auf 6 Monate von dem Magistrate zu Bunzlau ausgestellten, und zuletzt am 19ten d. Mts. in Guben nach Beeskow visirten Reisepaß auf dem Wege von Schlaben nach Cummero, hiesiger Herrschaft, verloren haben will, haben wir heut eine Reise-Route nach Bunzlau ertheilt, und wird deshalb der verlorne Paß für ungültig erklärt.

Neuenzelle, den 21sten November 1831.

Herrschaftliches Polizei-Amt.

Signalement.

Der Klempnergeselle Wilhelm Schönfeld ist aus Bunzlau in Schlesien gebürtig, katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, eine freie und gewölbte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und trägt einen Schnurbart.

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Tuchscheerergesell Karl Heinrich Krüger, gebürtig aus Cottbus, hat seinen unterm 27sten Oktober c. vom dortigen Magistrate erhaltenen, auf 4 Wochen gültigen und von Cottbus über Werschau hierher gestellten Reisepaß nebst Schreibetafel, worin der erwähnte Paß sowohl, als auch sein Kriegsreserve- und Kanton-Paß befindlich gewesen, am 28sten Oktober c. angeblich auf der Straße von Kleinguglo nach Drebkau verloren, und da der ꝛc. Krüger zeither hier in Arbeit stand, so ist demselben mit Zustimmung seiner Orts-Behörde unter heutigem Dato ein neuer Paß ertheilt worden, welches zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs von den verloren gegangenen Pieçen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Finsterwalde, den 25sten November 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Krüger ist evangelischer Religion, 26½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen

Kennzeichen

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt №. 47. der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

gehörig.

Ausgegeben den 23sten November 1831.

Des Königs Majestät haben befohlen, daß die vier östlichen Armee-Corps, soviel es die Umstände gestatten, wieder in den Zustand eintreten sollen, der vor Ausbruch der polnischen Revolution statt gefunden hat, und durch nachstehenden Allerhöchsten Tages-Befehl und Kabinets-Ordre vom 31sten v. M. die Allerhöchste besondere Zufriedenheit für die rühmliche Bereitwilligkeit, womit die betreffenden Provinzen und Kreise den zur Sicherung der Ruhe und Ordnung nöthig gewordenen Maaßregeln entgegen gekommen sind, zu erkennen gegeben.

Frankfurth a. d. O., den 21sten November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Tagesbefehl.

Als am Ende des vorigen Jahres in dem benachbarten Königreich Polen eine blutige Revolution ausbrach, rief Ich die Kriegsreserve der Linientruppen und da, wo es nöthig war, auch die Landwehr zu den Fahnen, um die bedrohten vaterländischen Grenzen zu schützen. Dieser Zweck ist vollkommen erreicht worden, Ruhe und Friede sind überall ungestört geblieben und die Truppen haben den Erwartungen entsprochen, die Ich von ihnen zu hegen berechtigt war. Mit großer Schnelligkeit sind Kriegsreserve und Landwehr zu den Waffen geeilt und alles hat mit Geduld und Hingebung die mannigfachen Entbehrungen und Opfer, welche letztere besonders die Landwehr trafen, ertragen, die von den Umständen unzertrennlich waren.

Gern gebe Ich darüber allen Truppen Meine Zufriedenheit und Meinen Dank zu erkennen, und entlasse nun die Kriegsreserve und Landwehr, da ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, zu ihren Familien, wohl wissend, daß sie sich mit derselben Bereitwilligkeit stellen werden, wenn das Vaterland aufs Neue ihres Schutzes bedürfen wird.

Potsdam, den 31sten Oktober 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nachdem jetzt die Ruhe im Königreiche Polen als wiederhergestellt anzusehen ist, will Ich, so viel als die Umstände gestatten, bei den 4 östlichen Armee-Corps den Zustand eintreten lassen, der vor dem Ausbruch der polnischen Revolution Statt fand. Ich habe daher verordnet:

1) daß die Landwehren sogleich nach den Stammquartieren in Bewegung gesetzt und dort unverzüglich entlassen, auch die des 2ten Aufgebots von allen fernern Dienstleistungen unter Bezeigung Meiner Zufriedenheit, entbunden werden;

2) daß die Linien-Truppen des 5ten und 6ten Armee-Corps und diejenigen des 2ten Armee-Corps, welche nicht zur Bewachung der Polen gebraucht werden, in ihre Friedens-Garnisonen abrücken und sich daselbst durch Entlassung von Krieges-Reserven auf einen verminderten Etat setzen.

Indem Ich Ihnen dies bekannt mache, trage Ich Ihnen zugleich auf, den betreffenden Provinzen und Kreisen für die rühmliche Bereitwilligkeit, womit sie den zur Sicherung der Ruhe und Ordnung nöthig gewordenen Maaßregeln entgegengekommen sind, ohne die damit verknüpften Aufopferungen zu scheuen, Meine besondere Zufriedenheit und dankbare Erkenntlichkeit auszudrücken.

Potsdam, den 31sten Oktober 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Minister des Innern,
Freih. v. Brenn.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 47.

Frankfurth a. d. O., den 23sten November 1831.

Avertissement. Zum anderweitigen nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Crossener Kreise der Neumark belegenen, den Erbpächter Jakob Adrianschen Erben gehörigen Erbpachts-Vorwerks Neuendorff, welches auf 2494 Rthlr. 25 sgr. gewürdigt worden, sind vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Rohr, die Bietungstermine auf „den 19ten Januar, den 19ten März und den 19ten Mai 1832.," auf dem Oberlandesgericht hierselbst angesetzt worden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der letzte Termin peremtorisch ist, und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin sind die dem Ackerbürger Philipp Kloninger zugehörigen Grundstücke, nämlich: 1) das Etablissement auf der Vol. XII. sub No. 135. verzeichneten, vormaligen Meinertschen Wiese, mit der Taxe von 1340 Rtlr. 20 sgr., 2) die vormaligen Vol. XII. sub No. 158. verzeichnete Werkenthinsche Hauswiese, mit der Taxe von 2325 Rthlr. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf „den 20sten August d. J., den 15ten Oktober d. J., peremtorie aber auf den 22sten Dezember d. J.," Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu kauflustige Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Küstrin, den 20sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auktion. Der Nachlaß der hierselbst verstorbenen verwittweten Tuchhändler Graßmann, bestehend in Uhren, Betten, Hausrath, Geräthschaften ꝛc., soll „am 30sten November c." im Sterbehause öffentlich gegen gleich baare Zahlung versteigert werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Reppen, den 12ten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Lübben soll das zu Klein-Muckro, Rentamts Friedland belegene, dem Gottfried Möbus zugehörige Lehnschulzen- und Kruggut, dessen gerichtliche Taxe 877 Rthlr. 15 sgr. beträgt, subhastirt werden. Wir haben hierzu drei Termine auf „den 15ten September, den 27sten Oktober und den 14ten Dezember" Vormittags 9 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, im Gerichtslokale des Justizamts Friedland in Friedland angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die spezielle Taxe mit den Kaufsbedingungen sowohl hier als an Gerichtsstelle in Friedland eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen. Lieberose, den 7ten August 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Zum öffentlichen Verkauf der schuldenhalber sub hasta gestellten Grundstücke der Wittwe Gast: 1) des sub No. 10. in Ossendorf belegenen Heyden-Zweihufenguts, taxirt auf 611 Rthlr. 24 sgr. 2 pf. und 2) der in der Neuzelleschen Wiesen-Aue belegenen 2schürigen Wiese von 1 Mag-

deburgischen Morgen 32 QRuthen, taxirt auf 133 Rthlr. 10 sgr., ist ein nochmaliger peremtorischer Bietungstermin auf „den 20sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Der Meistbietende hat, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Neuzelle, den 16ten November 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das zu Hathnow belegene Bauergut der Johann Wehllischschen Erben soll theilungshalber subhastirt werden. Es enthält 157 Morgen 82 Ruthen, ist mit neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, dienstfrei und zu 8919 Rthlr. 10 pf. gewürdigt. Die Bietungstermine stehen „den 9ten November d. J., den 18ten Januar und den 21sten März 1832," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorff an, zu welchem Bietungslustige vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß der letzte Termin peremtorisch, nach demselben keine Gebote mehr angenommen, sondern dem Meistbietenden in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse der Zuschlag ertheilt werden wird. Küstrin, den 31sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Die dem Kolonisten Karl Bruchmüller zugehörigen, in der Alt-Rüdnitzschen Bruchfeldmark belegenen resp. 40 und 10 Morgen Wiesen, welche zusammen gerichtlich auf 2001 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden sind, sollen auf Antrag eines Realgläubigers in den dazu angesetzten 3 Bietungsterminen, „den 31sten Dezember d. J., 29sten Februar und 30sten April k. J. jedesmal Vormittags 11 Uhr," wovon der letztere peremtorisch ist und im Schulzengerichte zu Alt-Rüdnitz abgehalten werden wird, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und mit Genehmigung der Interessenten sofort im letzten Termine zugeschlagen werden.

Zehden, den 23sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Schuldenhalber haben wir das hierselbst sub No. 15. belegene, der verwittweten Bürger Robarick, Anna Eleonore gebornen Jank gehörige, nach der gerichtlichen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1029 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzte, sogenannte Tausendsche halbe Bürgergut nebst Zubehör, zur nothwendigen Tax- und Subhastation gestellt, und zu dessen Verkaufe einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 19ten Dezember d. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtslokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 20sten August 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Bei dem Patrimonialgerichte Seedorff werden folgende, den Dominial-Besitzern des Antheilguts Seedorff gehörige, daselbst belegene Grundstücke, als: 1) die Ganzbauer-Nahrung des Gottlob Fabian No. 2. Fol. 7. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 680 Rthlr., 2) die Büdner-Nahrung des Christlieb Schulz No. 12. Fol. 67. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 260 Rthlr., 3) die Gärtner-Nahrung des Gottfried Pohland No. 9. Fol. 49. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 370 Rthlr., 4) die Gottlob Beckersche Schmiede No. 22. Fol. 127. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 75 Rthlr., 5) die Büdner-Nahrung des Gottlieb Kommob No. 10. Fol. 55. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 290 Rthlr., 6) die Halbbauer-Nahrung des Christoph Winkelmann No. 4. Fol. 19. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 516 Rthlr., 7) die Ganzbauer-Nahrung des Gottlob Schneider No. 3. Fol. 13. des Hypothekenbuchs, taxirt 610 Rthlr. und 8) die Gärtner-Nahrung des Gottlob Schulz No. 7. Fol. 37. des Hypothekenbuchs, taxirt 375 Rthlr., im Wege der Exekution schuldenhalber subhastiret, und die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch, sind auf „den 19ten Oktober, den 19ten November und den 21sten Dezember d. J. früh 9 Uhr" im Geschäfts-Lokale des Königl. Gerichtsamts für den Stadt-

Bezirk angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesen Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, die Grundstücke zugeschlagen und auf etwanige, nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 11ten September 1831.

Das Patrimonialgericht Seedorff.

Avertissement. Es ist die bei Dertzow, Soldinschen Kreises belegene und aus 2 Mahlgängen, nebst Grützstampfe bestehende sogenannte Theerensche Wassermühle, mit allem Zubehör an Acker, Garten und Wiesen, welche gegenwärtig die verehelichte Müller Röseler, vormals Wittwe Lehmann, geb. Andree, besitzt, schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 28sten Oktober, den 28sten Dezember d. J. hier in Lippehne, den 28sten Februar 1832.“ jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf der Mühle selbst, wovon der letztere peremtorisch ist, anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die auf 4239 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. ausgefallene gerichtliche Taxe kann täglich in unserer Registratur und an Gerichtsstelle eingesehen werden. Lippehne, den 19ten August 1831.

Das Patrimonialgericht über Dertzow.

Bekanntmachung. Die nun wieder entbehrlich gewordenen Dienstpferde von der Hochlöblichen Landsbergschen Landwehr-Eskadron, circa 40 an der Zahl, sollen „am 28sten d. M. Vormittags“ auf dem hiesigen Paradeplatze, gegen sofortige Bezahlung, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen sind.

Landsberg a. d. W., den 16ten November 1831.

Der Landrath des Landsbergschen Kreises. gez. Sturm.

Bekanntmachung. Von den diesjährigen Zinsgetreidebeständen, bestehend in circa 1100 Scheffel Roggen und 1686 Scheffel Hafer, Berliner Maaß, soll die Hälfte den 8ten und die andere Hälfte den 22sten Dezember c., jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem Lokale des unterzeichneten Amts meistbietend verkauft werden, welches hierdurch, und daß die Amtsunterthanen verbunden sind, das Getreide 7 Meilen weit unentgeltlich zu verfahren, daß dieselben auch die benöthigten Säcke dazu geben müssen, öffentlich bekannt gemacht wird. Der Zuschlag kann nach Umständen sofort ertheilt werden. Senftenberg, den 13ten November 1831.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Brennholz-Verkauf. In der Revier-Verwaltung Grünhaus, Unterforst Kostobrau und Zschornegosta, sollen aus den Vorräthen pro 1832. nachstehende Brennhölzer öffentlich versteigert werden, als: a) Unterforst Kostobrau: Jagen 18. — 25 kiefern Scheit, 269½ kiefern Stock und 12 fichtene Stock; Jagen 19. — 108 kiefern Scheit, 137 kiefern Stock; Jagen 23. — 20½ kiefern Scheit; Jagen 24. — 190½ kiefern Scheit, 219½ kiefern Stock und 8½ fichtene Stock; Jagen 25. — 31 kiefern Scheit; b) Unterforst Zschornegosta: Jagen 14. — 81 Klaftern kiefern Stock, Jagen 15. — 56 Klaftern kiefern Stock. Hierzu ist ein Termin auf „den 19ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr“ in dem Gasthofe zur Friedrichsthaler Glashütte anberaumt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß der vierte Theil des Kaufgeldes im Termine deponirt werden muß, und daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Der Unterförster Mehnert zu Kostobrau und Waldwärter Richle zu Zschornegosta sind angewiesen, diese vorbemerkten Brennhölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Grünhaus, den 20sten November 1831. Der Königl. Oberförster Richter.

Brennholz-Verkauf. In der Revier-Verwaltung Grünhaus, Unterforst Gohra und Zollhaus, sollen aus den Vorräthen pro 1831. nachstehende Brennhölzer öffentlich versteigert werden, als: a) im Jagen 44 — 50 Klaftern eichen Scheitholz; b) im Jagen 68. — 44 Klaftern

kie-

Dieser Gesetzblatt, ist am 7. Januar 1. J. — 1851 — Dieser Tag ist der Tag der Ausgabe dieses Gesetzblattes.

Wien, am 7. Januar 1851.

Von der Königlich Ungarischen Hofkanzlei.

Verordnung. Mit Bezug auf die Verordnung vom 31. Dezember 1850, Gesetzblatt Nr. 3, wird hiermit verordnet, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1850, Gesetzblatt Nr. 1, über die Einführung der neuen Gerichtsordnung, und über die Einführung der neuen Gerichtsordnung, und über die Einführung der neuen Gerichtsordnung, und

räthigen Sorten bemerkt sie hier nur einige, als: a) Rauchtaback: extrafeinen Muff-Canaster in Blechbüchsen à 1½ Rtlr., Holländ. Canaster No. 0. 1. und 2. à 1 Rtlr., 22½ und 12½ sgr., f. Canaster in Blei No. 1. 2. 3. 4. und 5., Luft-Canaster No. 1. à 18 sgr., No. 2. à 15 sgr., extraf. Petite-Canaster No. 1. und 2., à 20 und 10 sgr., Hamburger Justus à 16 sgr., Louisiana à 11 sgr., Cumana- und Gesundheits-Canaster à 10 sgr., Cuba à 8 sgr., Varinas-Melange No. 1. 2. u. 3., Merida-Canaster No. 1. à 19 sgr., No. 2. à 11 sgr., Chili à 6 sgr., Fabrik-Canaster à 5 sgr., Litt. J. à 4 sgr. pro Pfund und billigere Sorten in großer Auswahl; b) Schnupftaback: Carotten à 16, 15, 14, 11, 10 und 8 sgr., St. Omer à 6, 7, 8 und 10 sgr., veritablen Macuba mit dem schönsten Rosengeruch à 22 sgr., Dunquerque mit Macuba à 16 sgr., Ducheſſe à 14 sgr., Marocco à 11 und 14 sgr., Rosen-Marocco à 10 sgr., Frankfurther Marino à 14 sgr., extraf. Neſſing à 14 sgr., Dr. Hufelands Augentaback à 7½ sgr., aromatiſchen Augentaback à 14 sgr., wohlriechende Melange à 7 sgr., Melange Litt. H. à 7 sgr., Doppel-Mops-Dunquerque à 15 sgr., extraf. Dunquerque à 14 sgr. pro Pfund und mehrere andere Sorten; c) Varinas in Rollen à 1½ Rtlr. und à 25 sgr., Portorico in Rollen à 8, 10 und 12 sgr. pro Pfund; d) alten Uckermärker Blättertaback in Ballen und in Rollen. Verkäufern wird der höchſte Rabatt bewilligt.

Für meine Wirthſchaft in Marienhoff ſuche ich einen, mit guten Zeugniſſen verſehenen unverheiratheten Wirthſchafts-Inſpektor; nur ein ſolcher kann ſich perſönlich bei mir melden. Ebenſo findet eine tüchtige Wirthſchafterin, welche zugleich etwas ſchneidern kann, bei mir ſogleich ein Unterkommen. Cranzin bei Arnswalde, den 11ten November 1831.

C. F. W. Krüger.

Ein Kammerjäger, welcher im Stande iſt die Ratten auf meinem Gehöfte zu vertilgen, erhält, wenn ich die vollkommene Ueberzeugung habe, daß ſolche wirklich vertilgt ſind, ein Douceur von ſechs Thalern. Cranzin bei Arnswalde, den 11ten November 1831.

C. F. W. Krüger.

Verkauf oder Verpachtung. Ich beabſichtige meine beiden, im Gubener Kreiſe gelegenen Erb- und Allodial-Rittergüter Jesnitz und Jaulitz, welche guten und bedeutenden Ackerbau und Wieſenwachs haben, zu verkaufen oder an einen kautionsfähigen Pächter zu verpachten. Ich habe hierzu den Herrn v. Thielau auf Dolzig bei Sommerfeld bevollmächtigt. Hierauf Reflektirende werden daher die Güte haben, ſich dieſerhalb in portofreien Briefen an denſelben zu wenden.

v. Moſch.

Meine Wohnung iſt jetzt Richtſtraße No. 65. in Frankfurth a. d. O.

C. Richter, Feilenhauer-Meiſter.

Bücher-Anzeigen.

Bei E. F. Fürſt in Nordhauſen iſt ſo eben erſchienen und in allen Buchhandlungen, bei Ende in Züllichau und Landsberg a. d. W., zu bekommen: Der Mittel-, Doppel-, Tafel-, Bitter-, Ingwer- und Champagner-Bierbräuer, oder praktiſche, auf vielſeitige Erfahrung ſich gründende Anleitung zum Bereiten des einfachen, Mittel- und Doppelbieres und aller künſtlichen Biere. Nebſt einem von der Bereitung mehrerer Liqueure handelnden Anhange. Von W. Eidam, Braumeiſter. 8. 1831. Broſch. 10 Sgr. Freilich ſind ſchon viele Schriften über Bierbrauerei im Druck erſchienen, doch darf ſich von der obigen wohl behaupten laſſen, daß ſie die Quinteſſenz von jenen darbiete. Sie wird daher ſowohl für Männer von Fach, als für Laien von großem Nutzen ſein, da der Verfaſſer ſeit vielen Jahren im Braufache gearbeitet und durch mannigfache Reiſen in dieſer Hinſicht ſich ausgebildet hat.

Bei G. Baſſe in Quedlinburg iſt ſo eben erſchienen: Die Patrimonialgerichts-Verfaſſung. Nebſt einem Entwurf zur Formation von Patrimonial-Kreisgerichten und einer Geſchäfts-In-

Digitalisiert

struktion für dieselben. Zunächst [illegible] Patrimonialgerichts-Herrschaften, Gerichtsbeamten und Eingesessenen, insbesondere des Preußischen Staats, gewidmet von einem Patrimonialgerichtsbeamten. gr. 8. Preis 1 Rthlr. In dieser Schrift werden die großen Mißbräuche und Unvollkommenheiten der Patrimonialgerichte enthüllt, das dringende Bedürfniß einer Veränderung derselben dargelegt und zugleich ein Entwurf zu ihrer Umbildung aufgestellt; sie enthält also einen wichtigen Beitrag zu einer zeitgemäßen Verbesserung eines wesentlichen Theils unserer Justiz-Verfassung, und ist sowohl für alle Gerichtsherrschaften, als für alle Justizbehörden ebenso lesens- als beherzigungswerth. Zu haben in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel.

So eben ist bei G. Basse in Quedlinburg erschienen: Pantheon der Tonkünstler. Oder Gallerie aller bekannten, verstorbenen und lebenden Tonsetzer, Virtuosen, Musiklehrer, musikalischen Schriftsteller ꝛc. des In- und Auslandes. Nebst biographischen Notizen und anderweitigen Andeutungen. Von Friedr. Raßmann. 8. geh. Preis 1 Rthlr. 10 Sgr. Diese Schrift enthält die Lebensdata nicht nur der Heroen und Meister der Tondichtung, sondern auch aller bekannten Virtuosen und Dilettanten bis auf die heutigen Tage, sowie die Angabe ihrer vorzüglichsten Werke und Leistungen; sie dürfte daher einem Jeden, der an der hohen, gemüthlichen Kunst der Musik auch nur einiges Interesse nimmt, eine angenehme Gabe seyn, die sich zugleich durch ein geschmackvolles Aeußere empfiehlt. Zu haben in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel.

Für Baubeamte, Magistrate, so wie für jeden Zimmer- und Maurermeister. So eben ist bei G. Basse in Quedlinburg folgendes Werk erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Handbuch der Preußischen Baupolizei, verbunden mit dem Baurechte. Nach den Königlich Preußischen Gesetzen, Verordnungen und Ministerialrescripten. Für Baubeamte, administrative, richterliche und geistliche Behörden. Von Philipp Zeller. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 20 Sgr. In „v. Kamptz's Annalen" (Band 12. Heft 4.) ist dieses Werk bestens empfohlen.

Bei C. G. Ende in Landsberg und Züllichau ist zu haben: Dr. K. F. Lutheritz, der Augenarzt, oder die Kunst, die Sehkraft selbst bei anhaltender Anstrengung ungeschwächt bis ins Alter zu erhalten, sie einer heilsamen Diätetik zu unterwerfen, blöde und schwache Augen zu stärken und eingetretene Gesichtsmängel, Augenleiden und Uebel schnell und glücklich zu beseitigen. Zweite durchaus verbesserte Auflage. 8. ⅓ Rthlr.

Bei C. G. Ende in Landsberg und Züllichau ist zu haben: C. B. Schnädelbachs ausführliche und auf vieljährige Erfahrung gegründete Belehrung über den Anbau des Ackerspergels, eines der allernützlichsten Futterkräuter, das allen Landwirthen bestens empfohlen und allgemein angebaut zu werden verdient, da es auch auf geringem Sandlande gedeiht, schnell wächst, das Land verbessert, von allem Vieh, auch von den Schaafen, sehr gern gefressen wird, äußerst nahrhaft und gesund ist, die Milch bedeutend vermehrt und sie, wie auch die Butter verbessert, nicht aufbläht, als Saame, zur Viehmästung, als ein guter Oelstoff und zum Verbacken des Brodtes mannichfaltige Benutzung gewährt und bis im November grünes Futter giebt. gr. 8. ⅓ Rtl.

Bei August Schmid in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen, (bei Ende in Züllichau vorräthig,) zu haben: Dietrich, das Wichtigste aus dem Pflanzenreiche für Landwirthe, Fabrikanten, Forst- und Schulmänner, so wie für Liebhaber der Pflanzenkunde überhaupt, oder naturgetreue Abbildungen der in Hinsicht auf Land- und Hauswirthschaft, Künste und Gewerbe, so wie auf Hausarzneykunde und Diätetik wichtigen und interessanten Gewächse, nebst genauen Beschreibungen über Nutzen und Schaden, Anbau und Ausrottung derselben. 18 Heft. Fol. Mit 4 illuminirten Kupfern. 10 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 48.

Frankfurth a. d. O., den 30sten November 1831.

In der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. wurde von einem vor meiner Thüre haltenden Frachtwagen ein Packet gestohlen, gezeichnet H. A. Friedeberg, enthaltend ½ Rieß Kattunpapier und 1 Buch Goldapostel. Eine angemessene Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher den Thäter so nachweist, daß er zu belangen ist. Im Uebrigen wird vor dem An- und Verkauf Jedermann gewarnt. Manschnower Mühle, den 24sten November 1831.

Sporleder, Mühlenbesitzer.

Bekanntmachung. Es ist die Absicht, die Bade-Anstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar im Wege der Lizitation zu veräußern, jedoch unter der Bedingung, daß die Bade-Anstalt als solche erhalten werden muß. Es wird dies zur vorläufigen allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird wegen des Umfangs der zu veräußernden Gegenstände, der nähern Bedingungen, unter welchen die Veräußerung statt finden soll und des Termins, nächstens das Nähere bekannt gemacht werden. Vorläufig fordern wir etwanige Kauflustige auf, sich von der Lage und den Verhältnissen der Anstalt an Ort und Stelle Kenntniß zu verschaffen, und können sich dieselben an das landräthliche Büreau zu Freienwalde wenden.

Potsdam, den 27sten Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die Verpachtung des dem Christian Lehmann gehörigen Bauerguts zu Beerfelde und der dazu auf den 8ten k. M. angesetzt gewesene Termin, wird aufgehoben.

Fürstenwalde, den 21sten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Am 10ten und 17ten Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, werden 30 Scheffel und resp. 33 Scheffel Mengekorn vor uns an den Meistbietenden verkauft werden; dies zur Kenntniß der Kauflustigen. Zielenzig, den 19ten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Da der Zuschlag der, der verehelichten Kaufmann Kircher, Christine Dorothee gebornen Saxe hierselbst zugehörigen, auf 3247 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. abgeschätzten Bürgernahrung, für das im peremtorischen Bietungstermine erfolgte höchste Gebot von 2650 Rthlr. von dem Extrahenten nicht genehmigt worden ist, so haben wir auf Antrag desselben einen nochmaligen Bietungstermin auf „den 21sten Januar 1832. Vormittags 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Zehden, den 16ten November 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Publikandum. Das Freischulzengut zu Neuendorff, 2 Bauerhöfen gleich, und in diesem Maaße alle Rechte und Gerechtigkeiten eines Bauerhofes in Neuendorff gewährend, 324 Magdb. Morgen 73 QRuthen groß, mit dem Aufhütungsrecht für 200 Stück Schaafe, soll auf den Antrag des hiesigen Königl. Rentamts zur Sicherung der Domainengefälle auf 3 hintereinanderfolgende Jahre, von Marien 1832. an, verpachtet werden. Der Verpachtungstermin ist auf

„den 28sten Januar 1832. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Müller auf der Justiz-Kammer angesetzt worden und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die genaue Beschreibung des Guts, den Einkünften und Abgaben nach, so wie die Pachtbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können.

Schwedt, den 31sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer der Herrschaft Schwedt.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das, in der Stadt Forst unter der Amts-Jurisdiktion sub No. 36. belegene, dem Tuchmachermeister Carl Gottlob Dubrau daselbst gehörige, und im Hypothekenbuche über die Stadt und Amtsvorstadt Forst Vol. I. Fol. 65. eingetragene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, welches gerichtlich auf 795 Rthlr. abgeschätzt worden, im Wege der Exekution sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 13ten Januar 1832. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kanzlei-Assessor Seipke angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst rechtliche Hinderungs-Ursachen nicht eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 25sten Oktober 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Da in dem am 7ten November d. J. angestandenem Termine zum öffentlichen Verkaufe der, zum Nachlaß des verstorbenen Töpfermeisters Christian Heinrich Starrost zu Groß-Teuplitz gehörigen, daselbst sub No. 32. belegenen und im Hypothekenbuche über Groß-Teuplitz Fol. 209. eingetragenen Töpfer-Nahrung, welche auf 825 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, nur 260 Rthlr. geboten worden sind, so ist auf Antrag der Starrostschen Erben ein neuer Bietungstermin auf „den 5ten Januar 1832. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Assessor von Polenz an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hinderungsursachen nicht eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Pförten, den 8ten November 1831.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Der in dem Dorfe Neustädnitz belegene, den Peter Haackschen Erben gehörige, ohne Consens der Realgläubiger von dem Hauptgute Neustädnitz abgetrennte und auf 626 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzte Kossäthenhof, ist auf den Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt und der peremtorische Lizitationstermin auf „den 4ten Februar 1832. Vormitt. 11 Uhr" zu Neustädnitz anberaumt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, sofern keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen. Zugleich werden die Inhaber nachstehender, auf das Hauptgut Neustädnitz eingetragener, aber bei dessen Subhastation ausgefallener Forderungen, als: 1) der ex obligatione vom 9ten Juni 1801. für den Justiz-Amtmann Paulke rubr. III. No. 3. eingetragenen 2000 Rthlr.; 2) der ex contractu vom 28sten Mai 1805. für den Ludwig v. Germar rubr. III. No. 4. eingetragenen 2500 Rthlr. rückständiger Kaufgelder, deren etwaige Erben oder Cessionarien zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung sämmtlicher eingetragener, wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zwecke der Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden soll. Schloppe, den 14ten November 1831.

Das Patrimonialgericht von Neustädnitz.

Avertissement. Die dem Gottlieb Gräbert gehörige, zu Gusow im Oberbruche belegene und zu 1465 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzte Ganzkossäthen-Wirthschaft soll meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 7ten Januar, den 7ten Februar 1832.“ jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen, und auf „den 9ten März 1832.“ Vormittags 11 Uhr in dem Grundstück anstehen, in welchem letzten Termine der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen. Die Taxe kann bei dem Justitiario eingesehen werden.

Wriezen, den 31sten Oktober 1831.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte zu Gusow.

Bekanntmachung. Mit Consens der Stadtverordneten soll ein aus 41 Morgen 54 □Ruthen bestehendes, ½ Meile von hier zwischen dem Erbpachts-Vorwerk Werblitz und der Mietzelmühle liegendes Stück Acker, fast durchgängig Haferland 1ster Klasse, so wie eine aus 2 Morgen 132 □Ruthen bestehende Wiese um deshalb in Erbpacht an den Meistbietenden ausgethan werden, weil es sich bisher wegen der weiten Entfernung von der Stadt nicht gut hat verpachten lassen und weil es unter den bisherigen Umständen nur ein onus für die Kommune ist, zu welchem Ende wir einen Termin auf „den 8ten Dezember c.“ Vormittags 11 Uhr auf dem Erbpachtsvorwerk Werblitz angesetzt haben, zu dem wir Erbpachtsliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Erbpachtsbedingungen von heute ab täglich in jeder Tagesstunde in unserer Registratur eingesehen werden können. Soldin, den 6ten Oktober 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Reparatur der massiven Scheune und des massiven Pferde- und Viehstalles auf dem Golzowschen Pfarrgehöfte, welche mit Ausschluß des frei zu liefernden Bauholzes auf 47 Rthlr. 24 sgr. und 304 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. veranschlagt ist, soll höherer Anordnung zufolge dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Termin in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Behörde auf den 12ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu qualifizirte Bau-Unternehmer eingeladen werden.

Küstrin, den 19ten November 1831.

Königl. Rentamt Sachsendorf.

Bekanntmachung. Nach Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der Bau einer neuen Kirche im Dorfe Drewitz, entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Titeln des Anschlages für jede Art von Arbeiten und den dazu, außer Holz und Feldsteinen, nöthigen Materialien besonders, ingleichen der Abbruch der alten Kirche, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir haben zur Lizitation einen Termin auf „den 29sten Dezember c. Vormittags 9 Uhr“ hierselbst in der Domainen-Amtsstube angesetzt, wozu sowohl für die ganze Entreprise sich eignende Bau-Unternehmer, als auch für die einzelnen Entrepriſen qualifizirte Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schmiede-, Schlosser-, Glaser- und Klempnermeister, so wie Farbe-Anstreicher, hiermit zur Abgabe ihrer Gebote unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag für jeden Fall von der Wahl der Königl. Hochlöbl. Regierung abhängig ist. Die näheren Bedingungen, so wie der Anschlag können vom 15ten Dezember c. an, täglich Vormittags, so wie im Termine, in unserer Registratur eingesehen werden.

Quartschen, den 22sten November 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Der Bau eines neuen Schulhauses im Dorfe Schaumburg, auf 1151 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. veranschlagt, soll nach Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir haben zur Lizitation einen Termin auf „den 29sten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr“ hierselbst in der

Do-

Domainen-Amtsstube angesetzt, und laden dazu qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an einen der Lizitanten von der Wahl der genannten hohen Behörde abhängig ist. Die näheren Bedingungen, so wie Anschlag und Zeichnungen können vom 15ten Dezember c. an, täglich Vormittags, so wie im Termine, in unserer Registratur eingesehen werden. Quartschen, den 22sten November 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die bei freier Bauholz-Verabreichung und freien Spanndiensten auf 172 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. veranschlagte Ausführung der Erbauung einer Scheune mit Ställen, bei dem Schulhause zu Pyrehne, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 21sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Amtsstube angesetzt, zu welchem qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag und die Zeichnung täglich Vormittags hier einzusehen ist.

Amt Pyrehne, den 24sten November 1831.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß, soll die bei freier Bauholz-Verabreichung auf 182 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Reparatur des Pfarrhauses zu Alt-Glietzen an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden und haben wir hierzu einen Termin auf „den 16ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" auf der Amtsstube zu Neuenhagen angesetzt, wozu geeignete Bau-Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag über die Reparatur so wie die Bedingungen, unter welchen solche überlassen werden soll, hier auf dem Amte einzusehen sind. Neuenhagen, den 22sten November 1831.

Königl. Domainen-Amt.

Getreide-Verkauf. Bei dem Königlichen Rentamte Schlieben sollen „den 7ten Dezember d. J." von Vormittags 9 Uhr an einige 40 Winspel Roggen und einige 70 Winspel Hafer, Berliner Maaß, unter den, im Termine eröffneten Bedingungen, meistbietend verkauft werden, welches mit dem Bemerken, daß die hiesigen Amtsunterthanen das erstandene Getreide 6 Meilen weit und außer Chaussee-, Brück-, Damm- und Wegegeld unentgeldlich zu verfahren haben, hierdurch bekannt gemacht wird. Der Verkauf selbst findet zur angegebenen Zeit, im hiesigen Gasthofe zum goldenen Adler statt. Schlieben, den 21sten November 1831.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen sollen „Freitag den 16ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" die diesjährigen Getreide-Bestände des unterzeichneten Amtes, als: 147 Scheffel Roggen, 98 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Hafer öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Fürstenwalde, den 26sten November 1831.

Königliches Rent-Amt.

Oeffentlicher Verkauf kiefernet Sägeblöcke. Künftigen 13ten Dezember Nachmittags 1 Uhr werde ich 76 Stück in den hiesigen Forsten befindliche kieferne Sägeblöcke und Schneide-Enden, zwar alter Vorrath, doch meist noch von guter Beschaffenheit und zum Bauen brauchbar, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Es befinden sich unter den Blöcken auch 2 Stück von 25 und 36 Fuß Länge und 24 bis 31 Zoll Zopfstärke, zum Mühlen- und Maschinen-Bau sehr brauchbar. Kauflustige, welche diese Blöcke vorher besehen wollen, belieben sich an den Unterförster Herrn Wolf hier zu wenden und zu obenbemerkter Zeit im hiesigen Wirthshause einzufinden, wo ich den Termin abhalten werde. Särchen bei Triebel, am 25sten November 1831.

Der Königl. Oberförster Krackow.

Holzverkauf. Dienstag den 13ten Dezember c., von Morgens 9 Uhr ab, sollen auf dem, nnweit Küstrin gelegenen Drewitzer Theerofen aus dem Jagen 23., Belauf Schaumburg, des Königl. Neumühler Forstreviers, 60 Stück diverse, zuvor ausgeschnittene, nummerirte, kubisch berechnete und aufgelagerte kiefern Bau- und Nutzhölzer, und zwar 7 Stück extra stark, 6 Stück Sägeblöcke, 32 Stück ord. stark, 13 Stück mittel Ister Klasse und 2 Stück mittel IIter Klasse gegen sofortige Bezahlung des ganzen Kaufpreises im Wege öffentlicher Lizitation verkauft werden. Der Unterförster Bock zu Drewitzer-Theerofen wird auf Verlangen diese Hölzer vor dem Termine vorzeigen. Die Verkaufs-Bedingungen nebst Aufmaaß-Register liegen von jetzt ab täglich bei mir zur Einsicht bereit, sollen übrigens den Lizitanten im Termine selbst auch vorgelegt werden. Forsthaus Neumühl, den 21sten November 1831.

Der Oberförster Herzberg.

Bekanntmachung. Der Neubau eines Familienhauses auf dem Vorwerk Werder, Amts Sachsendorff, veranschlagt, exkl. Bauholz und Fuhrlohn, zur Summe von 627 Rthlr. 27 sgr. 4 pf., soll dem mindestfordernden Werkmeister in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist Mittwoch den 7ten Dezember früh um 10 Uhr ein Termin in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt, wozu geeignete Werkmeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag und die Zeichnung, so wie die näheren Bedingungen im Termin vorgelegt werden sollen.

Küstrin, den 23sten November 1831. Der Bau-Inspektor Eickner.

Avertissement. Auf den Antrag des J. C. Aschenborn zu Frankfurth a. d. O., als Kommun-Mandatarius der Realgläubiger des Vorwerks Limmritz, sollen folgende von diesem Vorwerke abgezweigte Grundstücke, als: 1) die dem Schäfer Gottfried Specht zu Schermeißel gehörigen 5 Morgen, 2) die dem Hausmann Michael Schneider zu Limmritz gehörigen $1\frac{2}{3}$ Morgen, 3) die dem Ausgedinger Gerlach zu Beaulieu gehörigen 5 Morgen, 4) die dem Schäfer Gottfried Losinsky zu Mauskow gehörigen 3 Morgen, 5) die dem Kirchenlandpächter Rehnicke zu Trebow gehörigen 6 Morgen, 6) die dem Kossäthen Gottfried Günther zu Trebow gehörigen 5 Morgen, 7) die dem Kolonisten Schönfisch zu Stuttgardt gehörigen 5 Morgen, in dem auf „den 7ten Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr" zu Limmritz angesetzten Termine öffentlich meistbietend auf ein Jahr verpachtet werden, daher Pachtlustige eingeladen werden ihr Gebot abzugeben, und werden die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Sonnenburg, den 19ten November 1831. Holtzthiem,
im Auftrage des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Proklama. Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts hierselbst habe ich zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe mehrerer silberner Schüsseln und Leuchter-Aufsätze einen Termin auf den 6ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Instruktions-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts anberaumt und lade Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur gegen sofortige baare Zahlung ertheilt werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 24sten November 1831.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Boots, vig. comm.

Avertissement. „Den 17ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr" sollen in Klein-Maltha die zum Nachlasse des Eigenthümers Carl Habermann daselbst gehörigen Sachen, als: 3 Kühe, 3 Stück Jungvieh, 1 Pferd, 2 Fohlen, 2 Stöcke Bienen, eine Stuben- und eine Taschenuhr, Meubles, einiges Haus-, Acker-, Tischler-, Drechsler- und Fischer-Geräth, ein Kahn, Bohlen, Bretter und Kleider, der Theilung wegen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Sonnenburg, den 25sten November 1831.

Holtzthiem, Land- und Stadt-Gerichts-Aktuarius.

Brau- und Brennerei-Verpachtung. Da ich Willens bin, die zu meinem Braukruge gehörige Brau- und Brennerei, nebst Krugschank, zu verpachten, so lade ich Pachtlustige ein, sich persönlich oder durch portofreie Briefe an mich zu wenden.

Zicher bei Neudamm, den 21sten November 1831.

Der Braukrugsbesitzer Wilhelm Kuke.

Auf dem Königl. Domainenamte Pyritz in Pommern sind circa 6000 Pyramiden-Pappeln, Prima-Sorte, von 16 bis 17 Fuß Höhe, für sehr billige Preise zu haben.

Amt Pyritz, den 20sten November 1831.

Leih- und Lese-Bibliothek zu Frankfurth a. d. O. Unsere Leih- und Lese-Bibliothek ist mit den neuesten und interessantesten Werken versehen. Alles neue, (Romane, Geschichte, Reisen,) wird sofort nach dem Erscheinen aufgenommen. Für Freunde der französischen Sprache haben wir unserer deutschen Lese-Bibliothek vorläufig circa 400 Bände neuer französischer Werke hinzugefügt. Wir empfehlen unsere Leih-Bibliothek einheimischen, so wie auswärtigen Lesern zur Benutzung bestens. Die Bedingungen sind billig gestellt.

F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O.

Da meine Praxis sich täglich vermehrt und ich dadurch genöthigt bin, in die Umgegend Bernsteins zu reisen, so habe ich von jetzt ab vorzugsweise den Sonntag bestimmt, Augenkranken, so wie denen, die an habituellen Fußgeschwüren leiden, ärztliche sowohl als operative Hülfe in meiner Wohnung zu leisten. Unbemittelten Kranken ertheile ich meinen Rath gern unentgeldlich. Bernstein i. d. Neumark, den 19ten November 1831. Dr. Klickermann.

Bekanntmachung. Eine hier in der Stadt Frankfurth a. d. O. in einer sehr lebhaften Straße belegene, sehr gute und bequeme Brau- und Brennerei soll an einen soliden Pächter verpachtet werden. Dabei befindet sich außer diesen vorgedachten Gegenständen ein großer Hofraum, eine Einfahrt von der Hinterstraße, Pumpe, kleine und große Stallungen, sehr schöne große Getreide-Böden, eine Wohnung von mehreren Stuben, unter diesen eine große zur Aufnahme von Gästen, eine schöne helle Küche und gute geräumige Keller. Auf Verlangen können auch Wiesen dazu gegeben werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der resp. Pächter in der Messe noch eine baare Einnahme von Stallungen und Stuben haben kann. Auf portofreie Briefe, am liebsten auf persönliche Erscheinung, da doch dieses alles in Augenschein genommen werden muß, wird der Commissionair Herr Frank allhier, Richtstraße No. 41., der dazu beauftragt ist, die nähere Auskunft darüber ertheilen.

Der Brenner- und Brauermeister Hildebrand, der die Kartoffel-Brennerei, mit den Apparaten von Pistorius und Dorn zu betreiben, auch aus Getreide die trockenen Hefen zu fabriziren versteht, wünscht so bald wie möglich in einen Dienst zu treten. Auf frankirte Briefe werde ich sogleich nähere Auskunft geben.

Reitzenstein bei Landsberg a. d. W, den 24sten November 1831. Hildebrand.

Die Soraner Wachslicht-Niederlage bei H. Parrisius in Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 41., empfiehlt Kirchen-Lichte in verschiedenen Größen zu billigen Preisen.

Ankündigung und Einladung zur Subscription auf eine neue juristische Zeitung für die Königl. Preußischen Staaten, welche vom 1sten Januar 1832. ab in Berlin erscheint und durch alle resp. Postämter und Buchhandlungen vierteljährig für 1 Rthlr. zu beziehen ist. Probeblätter liegen bei F. J. Tempel in Frankfurth a. d. O. zur Einsicht bereit, welcher Bestellungen annimmt.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 49.

Ausgegeben den 7ten Dezember 1831.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 17. enthält (No. 1318.) Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits und Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andrerseits. Vom 25sten August d. J.

(No. 1319.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Januar d. J., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend.

(No. 1320.) Instruktion zur Vollziehung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 1sten Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, d. d. den 13ten Oktober 1831.

(No. 1321.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Oktober d. J., betreffend die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern und Etiquetten.

(No. 1322.) Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchem die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht ausgeführt ist, betreffend, d. d. den 30sten Oktober 1831.

(No. 1323.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten November d. J., betreffend die Modalitäten der Exekution in das Mobiliar der im wirklichen Dienst stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militairbeamten jeden Ranges.

Ver-

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 162. 1. Abth. 97. Dezember.

Mit Bezugnahme auf die im 47sten Stücke des Amtsblatts erlassene Verfügung vom 21sten v. M., machen wir hiermit bekannt, daß die Rinderpest sich im Bromberger Regierungsbezirke weiter verbreitet hat, und nach den uns zugekommenen Nachrichten auch in den Dörfern Opok, Benkowo, Mleczkowo, Louisenfelde und Spital, so wie in der Kolonie Pochanie, sämmtlich Inowraclawer Kreises, ausgebrochen ist. Die sämmtlichen Polizei-Behörden, besonders in den Grenzkreisen, werden daher angewiesen, mit geschärfter Aufmerksamkeit den Viehverkehr mit den angesteckten und verdächtigen Gegenden zu beaufsichtigen und aufs strengste den, in der Eingangs gedachten Verfügung enthaltenen, Vorschriften gemäß zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1831.

No. 163. 2. Abth. 328. November.

Wir finden uns veranlaßt, den Kirchen-Patronen, Kirchen-Vorständen und Pfarrern die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 629 — 649., mit Hinweisung auf die, durch deren Nichtbeachtung nach §. 643. l. c. entstehende, Verantwortlichkeit zur Nachachtung anzuempfehlen. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß in der letzten Zeit Fälle vorgekommen sind, wo Kapitalposten unter 50 Rthlr. (welche also ohne unsere Genehmigung ausgeliehen werden durften) selbst wenn sie primo loco auf kleinstädtische oder ländliche Besitzungen eingetragen waren, durch die bei der Subhastation erfolgten Gebote nicht gedeckt wurden, daß demnach bei der Beurtheilung der Sicherheit, welche dergleichen Grundstücke gewähren, vorzugsweise vorsichtig zu Werke gegangen werden muß.

Frankfurth a. d. O., den 30sten November 1831.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Regierungs-Sekretairs May erledigte Stelle eines Journalisten und Kanzlei-Vorstehers bei dem Königl. Konsistorio und Schul-Kollegio der Provinz Brandenburg ist durch den bisherigen Ober-Präsidial-Sekretair Wiegner wieder besetzt worden.

Von dem Königl. Consistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Candidaten

Carl Justus Wilhelm Mylius, Rektor an der Stadtschule in Berlinchen,
Johann Gottfried Niedlich in Berlin,
Johann Friedrich Carl Platz in Berlin,
Wilhelm Rudolph du Grain in Berlin,
Julius Carl Friedrich Ernst Schmidt in Berlin,
Friedrich August Ferdinand Richter in Sückow bei Perleberg,

Christian

Christian Leopold Schultze in Berlin, und
Friedrich Robert Küster in Vierraden,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 16ten November 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Es sind berufen worden:

der Kandidat Dr. Eylert zum Divisionsprediger bei der 5ten Division III. Armee-Corps zur Zeit in Magdeburg; der Rektor und Prediger Jenichen zu Triebel zum evangel. Prediger in Groß-Särchen, Superintendentur Sorau; der Prediger und Rektor Lehmann zu Buckow bei Müncheberg zum evangel. Prediger in Klein-Wabiser, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Pfarradjunkt Böhmel zu Groß-Särchen zum evangel. Prediger in Schönborn, Superintendentur Dobrilugk; der Schullehrer Zühlke zu Kalke bei Triebel zum evangel. Küster und Schullehrer in Klein-Silber, Superintendentur Arnswalde; der Schullehrer Giegold zu Herrendorf zum evangel. Schullehrer der Gemeine Güstebiese, am rechten Ufer der alten Oder, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Schulamtskandidat und interimistische Schullehrer Fürchert zum evangel. Küster und Schullehrer zu Friedrichsberg, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der Schullehrer Kossan zu Kutzdorfer Eisenhammer zum evangel. Küster und Schullehrer in Zicher, Superintendentur Küstrin; der Schulamtskandidat Richter zum evangel. Schullehrer in Merzdorf, Superintendentur Cottbus; der Schullehrer Krüger zu Arnzhain bei Dobrilugk zum evangel. Küster und Schullehrer in Schenkendorf, Superintendentur Guben; der Schulamtskandidat Borchert zum evangel. Küster und Schullehrer in Seelow, II. Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Grundmann zu Maltha bei Sonnenburg zum evangel. Küster und Schullehrer-Adjunkt in Pyrehner-Holländer, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der Schulamtskandidat Valentin zum evangel. Schullehrer in Cobbeln, Superintendentur Guben; der Schullehrer Laubsch zu Siebenbeuthen bei Crossen zum evangel. Schullehrer in Breßlagk, Superintendentur Guben und der interimistische Schullehrer Lehmann zum evangel. Küster und Schullehrerer in Schönberg, Superintendentur Soldin.

Bestätigt sind:

der Kandidat Gerlach als evangel. Prediger zu Stenzig, I. Frankfurther Superintendentur; der Prediger Simon zu Reipzig als evangelischer Prediger zu Kunersdorf, I. Frankfurther Superintendentur; der Prediger Krahmer zu Obersdorf als gleichzeitiger evangel. Prediger von Jahnsfelde, Superintendentur Müncheberg; der Prediger Blobel zu Grötz im Großherzogthum Posen als evangel. Prediger zu Sternberg,

II. Stern-

II. Sternberger Superintendentur; der Kandidat Grandke als evangel. Prediger und Rektor zu Buckow, Superintendentur Müncheberg; der Schulamtskandidat und Hülfslehrer Grimm als 3ter evangel. Schullehrer zu Müllrose, I. Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Gerasch in Raddusch bei Kalau als evangel. Küster und Schullehrer zu Krieschow, Superintendentur Cottbus; der Schulamtskandidat Stegmund als evangel. Schullehrer zu Sachsendorf, Superintendentur Cottbus; der Schullehrer Lehmann in Saspow bei Cottbus als evangel. Schullehrer zu Jessern, Superintendentur Lübben; der Schulamtskandidat Konzack als evangel. Schullehrer zu Guhrow, Superintendentur Cottbus; der Schulamtskandidat Buder als evangel. Schullehrer zu Brahmo, Superintendentur Cottbus; der Schullehrer Donner in Ratzdorf als evangel. Küster und Schullehrer zu Markersdorf, Superintendentur Guben; der Schulamtskandidat Kockot als 6ter evangel. Lehrer an der Elementarschule zu Cottbus; der Schullehrer Hehr in Rietschütz bei Schwiebus als evangel. Küster und Schullehrer zu Sieversdorf, II. Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Pannewitz in Stackow bei Lübben als evangel. Schullehrer zu Pinnow bei Forste; der Kantor und Schullehrer Rothenburg in Dolgelin bei Seelow als evangel. Lehrer in der Arbeitsschule und Inspektor an der Gurschschen Erziehungs-Anstalt zu Frankfurth a. d. O.; der Seminarist Thiele als 2ter evangel. Schullehrer zu Alt-Döbern, Superintendentur Calau; der vierte Schullehrer Kathe in Peitz, als Kantor und evangel. Schullehrer zu Lieberose, Superintendentur Lübben, und der Schullehrer Kopsch in Trebichow, Superintendentur Crossen, als gleichzeitiger evangelischer Küster daselbst.

Gestorben sind:

der evangel. Oberprediger Schmidt in Neuwedell, Superintendentur Arnswalde; der evangel. Pfarradjunkt Zimmermann in Alt-Gliezen, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der emeritirte Prediger Mannkopf zu Derzow, Superintendentur Soldin; der Superintendent und Oberprediger Oehme in Arnswalde; die evangel. Küster und Schullehrer Bär in Langenfuhr, Superintendentur Arnswalde, Hohenstein und Gr. Lübbenau, Superintendentur Calau; Zschneke in Cahnsdorf, Superintendentur Luckau; Pabel in Schiedlow, Superintendentur Guben; die emeritirten Küster und Schullehrer Pandow in Diebelbruch, Superintendentur Arnswalde und Numperow in Cladow, Superintendentur Landsberg a. d. W.

Frankfurth a. d. O., den 27sten November 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Wer-

Vermischte Nachrichten.

Wege- und Polizei-Commissarien des Kreises Arnswalde. r. Abth. 1837. August.

Da mehrere der bisherigen Feuer- und Wege-Polizei-Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter im Arnswaldschen Kreise verstorben sind, andere aber ihren Wohnort verlassen haben, so sind die solchergestalt erledigten Stellen nunmehro wieder besetzt, jedoch statt der bisher bestandenen 12 Distrikte 11 gebildet worden, die aus den nachbenannten Ortschaften bestehend, von den dabei benannten Personen, als Kommissarien und resp. als Stellvertreter der letzteren, künftig verwaltet werden:

der 1ste Distrikt bestehet aus folgenden Ortschaften:

Stadt Neuwedell und 3 Rittergüter, Minken, Niemischhof und Buchholzsche Mühle, Fürstenau und Friedenau, Grünhoff, Dragemühle, Altemühle, Neuwedler Kämmerei-Vorwerke, Mürbenfelde, Berkenbrügge, Rüggen, Schaafsfelde und Neuhorst.

Kommissarius ist der Herr Lieutenant v. Waldow auf Fürstenau, Stellvertreter der Herr Rathmann Steinbrück zu Neuwedell;

der 2te Distrikt bestehet aus:

Spechtsdorff, Neustüdnitz, Crampe, Zietenfier, Neucörtnitz, Grüneberg und Bußberg.

Kommissarius ist der Gutsbesitzer Herr Ruhe auf Neustüdnitz;

der 3te Distrikt bestehet aus:

Werder, Bahrenort und sämmtlichen Etablissements, Springe, Steinbusch, Marzelle, Zuchow-Mühle, Neubrück und Hochzeit.

Kommissarius ist der Amtmann Herr Pahl zu Steinbusch, Stellvertreter ist der Mühlenbesitzer Herr Benkendorff zu Marzelle;

der 4te Distrikt bestehet aus:

Regenthin, Lenzenbruch, Lämersdorff, Jägersburg, Althütte, Lagenfuhr, Eisenhammer und Theerofen, Schlägerort, Fischerfelde, Berkenbrügger Theerofen, Petznickerie, Zatten und Theerofen.

Kommissarius ist der Herr Oberförster Düring zu Regenthin, Stellvertreter der Lehnschulze Stavenow daselbst;

der 5te Distrikt bestehet aus:

Marienwalde, Diebelbruch, Kölzig, Göhren, Reiherort, Bernsee, Wiesenwerder, Roskatenwerder, Wasserfelde, Closterfelde, Hagelfelde und Springe.

Kommissarius ist der Oberamtmann Herr Bente zu Marienwalde, Stellvertreter der Lehnschulze Heller zu Göhren;

der 6te Distrikt bestehet aus:

Schwachenwalde, Hammer und Mühle, Tietzel, Freudenberg, Plagow, Hitzdorff, Augustwalde.

Kommissarius ist der Herr Oberförster Platzer zu Schwachenwalde, Stellvertreter der Konducteur Herr Böck zu Augustwalde;

der 7te Distrikt bestehet aus:

Al-

Altklücken, Granow und Mühlen, Cranzin, Marienhof und Sophienthal, Dorf und Vorwerk Schönfeld, Sammenthin, Hohenbruch und Neuklücken.

Kommissarius ist der Herr Amtmann Krüger zu Cranzin, Stellvertreter der Lehnschulze Blühdorn jun. zu Granow;

der 8te Distrikt besteht aus:

Cürtow und Vorwerke, Raackow, Sellnow und Kühnemühle, Rohrbeck, Raddahn, Rietzig, Werbin und Mühle.

Kommissarius ist der Kreis-Oekonomie-Kommissarius Herr Rittmeister v. Bremen zu Sellnow, Stellvertreter der Herr Amtmann Gluhn zu Rietzig;

der 9te Distrikt besteht aus:

Schlagenthin, Stolzenfelde, Schulzendorff, Pammin und Mühle, Helpe und Denkhaus, Walkmühle und Stadt Arnswalde.

Kommissarius ist der Herr Hauptmann v. Bornstedt auf Pammin, Stellvertreter Gutsbesitzer Herr Omann auf Helpe;

der 10te Distrikt besteht aus:

Liebenow, Zägensdorff, Cratznick, Vorwerk Buchholz, Kleinsilber, Zühlsdorf, Stadt Reetz und Vorwerk Cölpin.

Kommissarius ist der Herr Rittmeister v. d. Marwitz auf Cölpin, Stellvertreter Herr Bürgermeister Ostertun zu Reetz;

der 11te Distrikt besteht aus:

Resienberg, Glambeck, Hassendorff, Silberberg, Nantikow, Steinberg.

Kommissarius ist der Gutsbesitzer Herr Welthusen auf Silberberg, Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Engmann auf Nantikow.

Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1ste Abth. 119. Dezember.

Der Kreis-Deputirte, Hauptmann v. Larisch auf Kümritz, ist ein für allemal beauftragt, den Königl. Landrath Luckauer Kreises zu vertreten, so oft derselbe auf länger als 14 Tage durch Krankheit, oder anderweite Dienstgeschäfte außerhalb des Kreises verhindert seyn sollte, die landräthlichen Geschäfte zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Dezember 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach der letzten Anzeige vom 29sten v. M. (im 44sten Stücke des Amtsblatts Seite 420.) ist zu den bereits nachgewiesenen milden Gaben für die hülflos Hinterbliebenen der an der Cholera Verstorbenen und für brodlos gewordene Einwohner zu Danzig noch ein Betrag No. 37. von dem Herrn Frei-Schulzen Bellach zu Malkendorf als eine von der dortigen Gemeinde gesammelte Kollekte mit 1 Rthlr. eingesandt worden.

Es

Es betragen nunmehr die für diesen wohlthätigen Zweck von den Städten und dem platten Lande des hiesigen Regierungs-Bezirks dem unterzeichneten Beauftragten übergebenen und unterm 31sten Juli, 24sten August, 16ten September und 29sten Oktober d. J. in diesen Blättern angezeigten Beiträge überhaupt . . . . 522 Rtl. 18 sgr. 11 pf., worunter 20 Rtl. Gold und 1 Sächsischer Spezies-Thaler.

Hierzu treten die von einigen Wohlthätern hierselbst mit übergebenen, im hiesigen Wochenblatte speziell angezeigten Gaben mit . . 13 . 15 . — . einschließlich 5 Rtl. Gold; es beträgt demnach die ganze

Summe . . . . 536 Rtl. 3 sgr. 11 pf., einschließlich 25 Rtl. Gold und 1 Spezies-Thaler.

Diese Summe ist bereits durch die hiesige Königl. Regierung an die betreffende Behörde nach dem Willen der edlen Wohlthäter zur zweckmäßigen Vertheilung abgesandt worden, welches mit dankbarer Anerkennung des unermüdet wohlthätigen Sinnes der Bewohner des Regierungsbezirks hierdurch pflichtschuldig vermerkt wird.

Frankfurth a. d. O., den 30sten November 1831.

Schöne, Regierungs-Präsidial-Sekretair, im Auftrage.

Da folgende Staatspapiere ihren Eigenthümern angeblich abhanden gekommen sind, als: 1) die kurmärkisch-ständische Obligation Litt. E. No. 3477. über 50 Rthlr. der Wittwe Anne Marie Hengensch zu Ranzig bei Beeskow; 2) das Prämienloos No. 6262. über 25 Rthlr., welches dem verstorbenen Floßmeister Paul Wancke zu Trebitsch bei Driesen am 30sten August 1810. beim Brande seines Wohnhauses und Gehöftes verloren gegangen ist; so werden auf den Antrag der oben benannten Verlierer oder ihrer Erben, alle diejenigen, welche an diese Staatspapiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius v. Gontard auf „den 21sten Juli 1832. Vormittags um 11 Uhr" hier anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt und gedachte Staatspapiere für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Mobiling, Robert und Dr. Amelang zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 6ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach-

Nachwei

von den in den Kreisstädten des Frankfurther Regierungs-Bezirk pro

No.	Namen der Städte.	Weißen bester. Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Weißen schlechter. Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen. Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste große. Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste kleine. Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde .	2	6	6	—	—	—	1	24	6	—	—	—	1	5	9
2	Calau . . .	2	12	6	—	—	—	2	—	2	1	3	1	—	—	—
3	Cottbus . .	2	15	7½	2	13	1½	2	6	3	1	11	3	—	—	—
4	Crossen . .	2	21	10½	2	14	7	2	1	2	1	20	11	1	8	—
5	Cüstrin . .	—	—	—	—	—	—	1	20	6	1	2	6	1	3	7
6	Frankfurth	2	16	—	2	13	3	2	—	11	1	4	7½	1	3	3
7	Friedeberg .	2	12	6	2	11	3	1	26	6	—	—	—	1	5	—
8	Guben . . .	2	21	3	2	16	3	2	5	—	1	17	6	1	12	6
9	Königsberg	2	8	7	2	1	11	1	24	—	1	4	6	1	3	6
10	Landsberg .	2	11	1	2	2	5	1	28	6	1	7	3	1	4	9
11	Lübben . .	2	15	—	—	—	—	2	5	—	1	7	6	—	—	—
12	Luckau . . .	2	5	11	2	1	10½	1	16	—	1	5	5	—	—	—
13	Soldin . .	2	10	9	2	6	9	1	27	2	1	7	7	1	5	2
14	Sorau . . .	2	7	6	1	10	10	1	16	1	1	7	4	—	—	—
15	Spremberg	2	26	—	2	24	6	2	4	4	1	13	3	—	—	—
16	Zielenzig . .	2	22	4	2	20	3	2	1	1	—	—	—	1	5	1
17	Züllichau .	2	19	9	2	15	7	2	8	8	—	—	—	1	10	10
	Summa	39	23	2	30	2	7	33	5	10	16	22	8½	13	8	5
	Durchschnitt	2	14	7	2	9	5	1	28	7	1	8	8	1	6	2½

Frankfurth a. d. O.,

Königliche Regierung.

Tuch.

1831. Inländisches Woll-, Wasch-, Cordel- und Flanell-Tuch.

Hafen-Gefälle			Orts-Gefälle			Grund-Zuschuß			Kontrol-Gefälle			Quarten-Gefälle		
rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.
—	1	2	2	20	—	20	—	—	1	12	—	1	1	—

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammt-Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.
Cüstriner Kreis.	Kutzdorfer Eisenhammer	1	den 26. Nov.	—	1	—	—	1	1	—	—
Königsberger K.	Stadt Königsberg	5	v. 26. bis 30. Nov.	—	4	1	—	14	5	9	—
Züllichauer K.	Dorf Crummendorf	—	v. 28. Nov. b. 1. Dez.	6	—	3	3	11	1	7	3
Friedeberger Kreis.	Stadt Woldenberg	—	v. 26. bis 30. Nov.	2	—	2	—	122	43	79	—
	Dorf Altenfließ . .	—	v. 21. bis 29. Nov.	12	2	6	4	14	2	8	4
Lübbener Kreis.	Dorf Drachendorf .	—	v. 1. Okt. b. 4. Nov.	9	2	7	—	9	2	7	—
	Summa .	6		29	9	19	7	171	54	110	7
	Hiezu aus den Ortschaften, in welchen die Cholera aufgehört hat							1729	791	938	—
							Summa .	1900	845	1048	7

Auf dem Kutzdorfer Eisenhammer ist seit dem 26sten, in der Stadt Königsberg seit dem 30sten, im Dorfe Drachendorf seit dem 4ten November kein Cholerafall vorgekommen; dagegen ist die Cholera in Woldenberg, in Altenfließ und Crummendorf von Neuem ausgebrochen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. (Gesetzsammlung 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Presbiterium der evangelisch-reformirten Gemeine zu Drossen der Staatsschuldschein

No. 55,452 Litt. E. über 50 Rthlr.

angeblich verbrannt ist.

Es wird daher derjenige, welcher sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem genannten Presbiterium zu Drossen anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29sten November 1831.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt a. d. Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Lizitations-Termin auf „den 4ten Mai 1832." Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kaufluftige eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungs-Bezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse $\frac{1}{2}$ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Pyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg $\frac{3}{4}$ Meilen, von der Havel $1\frac{1}{2}$ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentner schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet $1\frac{1}{2}$ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören: A die Hüttengebäude und zwar: 1) die große Hütte und Pochwerks-Arche, 2) die kleine Hütte, 3) die Saigerhütte, 4) die Hammerhütte, 5) die neue Hütte, 6) der Vorraths- und Schirrschuppen, 7) der Holzschuppen, 8) der Kohlenschuppen, 9) das Feuerleiterschauer, 10) die neue Saigerhütte, 11) das Kupfermagazin, 12) das Spritzenhaus, 13) die Floß- und Betriebs-Arche zwischen der Hammer- und neuen Hütte, 14) die Betriebs-Arche zwischen der großen und kleinen Hütte; B. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und zwar: 1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung, 2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung, 3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung, 4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stallung, 5) ein Wohnhaus zu vier Familien nebst Stall und Probir- und Waagestube, 6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt, 7) ein 2 Familienhaus neben dem Kruge, 8) das 6 Familienhaus links von der Poltermühle, 9) das 5 Familienhaus rechts von der Poltermühle, 10) das Backhaus, 11) das Kruggebäude mit Stall; C. 4 Brunnen; D. die baaren Gefälle; E. die Fischerei im Teiche und in der Dosse;

F. Gär-

F. Gärten, Wiese und Weide; G. Wassergefälle. Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufs-Bedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. D., auf dem Salgerhütten-Amte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Berg-Amts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 4ten Oktober 1831.

Vigore Commissionis. Der Justizrath Gericke.

Bekanntmachung.

Die dem ritterschaftlichen Kredit-Institute der Neumark associirten Herrn Gutsbesitzer werden hiermit aufgefordert, die Zinsen von den auf Friedrichsd'or lautenden Märkischen Pfandbriefen künftig nur in Preußischen Friedrichsd'or oder Friedrich-Wilhelmsd'or und nicht in fremden Goldmünzen einzuzahlen, da die Kasse letztere ferner weder annehmen, noch an die Pfandbriefs-Inhaber zahlen darf.

Frankfurth a. d. O., den 27sten November 1831.

Neumärksche Ritterschafts-Direktion.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der nachstehend bezeichnete, von hier gebürtige Bäckergesell August Hirche hat seinen ihm hier am 10ten Oktober d. J. zum Wandern ertheilten, am 23sten November c. zuletzt zu Küstrin hierher visirten Reisepaß, auf dem Wege zwischen Tammendorf und Crossen am 26sten huj. angeblich verloren.

Zur Verhütung eines möglichen Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Sorau, den 29sten November 1831.

Das Königl. Polizei-Amt.

Signalement.

Der Bäckergesell August Hirche aus Sorau ist evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er pockennarbig ist.

Der unter dem 18ten v. M. steckbrieflich verfolgte Tischlergesell Johann Gottfried Fröhmer ist wieder ergriffen worden.

Lübbenau, den 1sten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 49.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Dezember 1831.

Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des Amtmanns Friedrich Wilhelm Scheefer gehörige, im Hypothekenbuche von Neu-Barnim sub No. 92. verzeichnete Erbpachts-Etablissement, die Alt- und Neu-Barnimer Herrenwiese, bestehend aus circa 400 Morgen Bruchacker, einem massiven herrschaftlichen Wohnhause, einer Brau- und Brennerei, zwei Familienhäusern und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, wird mit der gerichtlich auf 34140 Rthlr. ermittelten Ertragstaxe im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 11ten Januar 1832. Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst, vor dem Deputirten Herrn Assessor Hankwitz angesetzt worden. Dies wird etwaigen Käufern mit dem Bemerken eröffnet, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Wriezen, den 18ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Das dem Weißgerbermeister Christian Friedrich Strehlow gehörige, sub No. 206. auf der hiesigen Neustadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör ist auf 714 Rthlr. gewürdigt worden, und steht der Bietungstermin auf „den 17ten Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 14ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Christian Bölcke, No. 4. zu Neu-Dresden, von 32 Magdeb. Morgen 15 □Ruthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 2900 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 15ten September, den 17ten November d. J., und den 19ten Januar 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 31sten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des Theilungshalber sub hasta gestellten, zur Verlassenschaft der verstorbenen verehelicht gewesenen Lederfabrikant Krause geb. Pählike gehörigen, hieselbst vor dem Soldiner Thore belegenen, im Hypothekenbuche Vol. III. sub No. 189. verzeichneten Wohnhauses nebst Gärberei und sonstigen Pertinenzien, gerichtlich laut der täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1189 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. gewürdigt, haben wir einen peremtorischen Lizitations-Termin auf „den 25sten Januar k. J." auf dem hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Neudamm, den 8ten November 1831.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Lederfabrikant Christian Friedrich Krauseschen beiden, unweit der Färbehäuser hieselbst gelegenen, im Hypothekenbuche Vol.

Digitized by

IV. sub No. 251. verzeichneten, Theilungshalber sub hasta gestellten Gärten, worin die Gärberei betrieben wird und welche nebst Pertinenzien laut der täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 440 Rthlr. 28 Sgr. gewürdigt sind, steht ein Termin auf „den 26sten Januar k. J." auf dem hiesigen Gerichtszimmer an. Wir laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß dem Bestbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Neudamm, den 8ten November 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Landgerichts Lübben haben wir zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des im Dorfe Günthersdorf, Amts Friedland, Lübbener Kreises belegenen, im Hypothekenbuche No. 14. Fol. 79. verzeichneten, im Jahre 1828. auf 263 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich taxirten, dem Johann Friedrich Böhme zugehörigen Schloddrackschen Büdner- und Einhufenguts einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 12ten Januar 1832. früh 9 Uhr" an Gerichtsstelle in Friedland angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe hier und an Gerichtsstelle in Friedland aushängt.

Lieberose, den 31sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Das Kossäthengut des Friedrich Wilhelm Metzke zu Sachsendorff, bestehend in pr. pr. 45 Morgen, zu 2297 Rthlr. 4 sgr. 7 pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 1168 Rthlr. 11 sgr. gewürdigt, soll im Wege der Exekution sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 9ten November c., den 18ten Januar und den 22sten März 1832.," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an. Der im letztern und peremtorischen Bietungstermin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse obwalten, zu erwarten, indem nachher kein Gebot mehr angenommen wird. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 21sten August 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Die zum Nachlaß der verehelichten Kossäth Domes, Louise gebornen Henckel, verwittweten Haase gehörige, zu Butterfelde belegene, auf 523 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzte Kossäthen-Nahrung soll Theilungshalber in dem „am 16ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Butterfelde angesetzten peremtorischen Bietungstermine verkauft und dem Meistbietenden mit Genehmigung der Erben sofort zugeschlagen werden.

Zehden, den 26sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Butterfelde.

Avertissement. Die den Christian Zeumeschen Eheleuten gehörige Kossäthen-Nahrung zu Spudlow, taxirt zu 683 Rthlr. 12 sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 10ten Februar k. J." in der Gerichtsstube zu Frauendorf an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 30sten November 1831.

Baron v. Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Avertissement. Die unterm 31sten Oktober d. J. bekannt gemachten Termine zum Verkauf der Gräbertschen Ganzkossäthen-Wirthschaft sind aufgehoben.

Busow, den 1sten Dezember 1831.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Ein tüchtiger, mit guten Zeugnissen versehener Lohnziegler kann zu Marien k. J. bei uns unter guten Bedingungen eine Anstellung finden. Hierauf Reflektirende können sich persönlich oder auch schriftlich, jedoch unter portofreier Rubrik, bei uns melden.

Soldin, den 21sten November 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die bei freier Bauholz-Verabreichung und freien Spanndiensten auf 172 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. veranschlagte Ausführung der Erbauung einer Scheune mit Ställen, bei dem Schulhause zu Pyrehne, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 21sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Amtsstube angesetzt, zu welchem qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag und die Zeichnung täglich Vormittags hier einzusehen ist.

Amt Pyrehne, den 24sten November 1831.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Es sollen „den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Amtshause circa 2 Winspel Roggen und 14 Winspel Hafer öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Getreide mehrere Meilen weit kostenfrei verfahren werden kann und der vierte Theil des Kaufgeldes im Termin deponirt werden muß. Amt Peitz, den 24sten November 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die zwischen den Dörfern Trattendorf und Zerre in der Revierverwaltung Spremberg belegene Forstparzelle, die Syckoina genannt, von 127 Morgen 30 □Ruthen Flächen-Inhalt, so wie eine mit derselben in Verbindung liegende Forstparzelle, der Trattendorfer Forsttheil genannt, welche 211 Morgen 29 □Ruthen Flächen-Inhalt enthält, sollen in der Art, daß sowohl auf jede der beiden Forstparzellen besonders, als auch auf beide zusammen die Gebote angenommen werden, meistbietend zu Eigenthumsrechten veräußert werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 28sten Dezember c." Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal des Königl. Rentamts allhier angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Veräußerungsbedingungen hier täglich eingesehen werden können, und von dem Meistgebote der vierte Theil gleich im Termine baar, oder in annehmbaren Staatspapieren deponirt werden muß. Spremberg, den 28sten November 1831.

Zinke, Rentbeamter. Kurtzhalß, Oberförster.

In dem Königl. Forstreviere Driesen und zwar: a) Unterforst Alt-Beelitz, Jagen No. 2., werden 15 Stück starkes, 15 Stück mittles, 20 Stück kleines kiefernes Bauholz und 20 Stück kieferne Sägeblöcke, b) Unterforst Hubachs Theerofen, Jagen No. 70., ebenfalls 15 Stück starkes, 15 Stück mittles, 20 Stück kleines kiefernes Bauholz und 20 Stück kieferne Sägeblöcke, welche bereits gestämmt, ausgeschnitten, nummerirt und vermessen sind, zum Verkaufe an den Meistbietenden gestellt und die Gebote pro Kubikfuß verlangt, auch der Zuschlag sogleich ertheilt werden, wenn die Gebote die Taxe erreichen. Ich habe hierzu einen Termin auf „den 23sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" hierselbst in meiner Dienstwohnung angesetzt und lade Kauflustige dazu ein. Die Unterförster, Heegemeister Koch zu Altbeelitz und Dräger zu Hubachs Theerofen werden den Kaufliebhabern auf Verlangen die Hölzer zur Besichtigung vorzeigen.

Forsthaus zu Vordam bei Driesen, den 29sten November 1831.

Der Oberförster Reuter.

Bekanntmachung. Die hohe Jagd auf der Wallwitzer Feldmark soll im Wege des Meistgebots öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Mittwoch den 14ten Dezem-

ber

ber c. Vormittags 10 Uhr" in dem hiesigen Forsthause anberaumt, wozu Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtsbedingungen bei Unterzeichnetem zur Einsicht bereit liegen. Lagow, den 26sten November 1831. Der Oberförster Schindler.

Es sollen in der Revierverwaltung Grünhaus, Unterforst Gohra, Jagen 75., circa 280 Stück diverse kieferne Bau- und Nutzhölzer, bestehend in extra stark Bauholz, stark Bauholz, mittel Bauholz und Sägeblöcke öffentlich versteigert werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 22sten Dezember d. J. Vormittag 10 Uhr im Lokal auf der Grünhäuser Pechhütte anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des Kaufgeldes im Termine bezahlt werden muß, und daß die Ueberweisung des erstandenen Holzes nicht eher geschehen kann, als bis der ganze Kaufpreis an die Königliche Forstkasse bezahlt worden ist. Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Vorläufig wird bemerkt, daß der Unterförster Fladrich zu Forsthaus Gohra angewiesen ist, diese Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Grünhaus, den 28sten November 1831.

Der Königliche Oberförster Richter.

Bekanntmachung. Zum nothwendigen, höhern Orts angeordneten Verkauf einer Quantität auf dem Stamme stehenden Eichen-, Buchen-, Erlen-, Birken-, Aspen-, Kiefern- und Fichtenholzes, welches auf circa 483 Klaftern, theils Nutz-, theils Scheit-, theils Astholz (darunter an Buchen 225, an Eichen 108 Klaftern) und 121 Schock Reisig geschätzt worden ist, steht auf „den 20sten Dezember c. Vormittags 9 Uhr" auf dem Vorwerke Schulz bei Debrilugk ein Lizitations-Termin an, zu welchem geeignete Kauflustige hiemit eingeladen werden. Zu den im Termine selbst bekannt zu machenden Verkaufs-Bedingungen gehört auch, daß wenigstens der vierte Theil der resp. Kaufgelder sogleich baar angezahlt werden muß. Wegen Vorzeigung der Hölzer hat man sich an den Unterförster Linsener in Forst zu wenden.

Schönborn, den 2ten Dezember 1831. Der Königl. Oberförster Wagner.

Aufforderung. Auf Antrag des Kossäthen und Krügers Christian Jahn zu Breesen, Sternberger Kreises, ist die auf seinem Hofe haftende Verpflichtung, dem Lehnschulzengute zu Breesen Handdienste zu leisten, Garn zu spinnen und ein Huhn zu geben, zur Ablösung gestellt worden. Da nun das Lehnschulzengut zu Breesen den sämmtlichen, zur Zeit noch minerennen Kindern des verstorbenen Lehnschulzen Theodor Gottlieb Röstel, mit Vorbehalt der ausschließlichen Rechte des Lehnserben gehört, der Lehnserbe Theodor Gustav Röstel aber ohne Deecendenz ist, so wird diese Ablösung nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden zugleich alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf „den 15ten Februar 1832." in der Behausung des Unterzeichneten hierselbst anstehenden Termine ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Ablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können, vielmehr mit Abschließung des Recesses verfahren werden wird.

Radenickel bei Ziebingen, den 20sten November 1831.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius v. Stosch.

Die Rauch- und Schnupftabacks-Fabrik von Otto Gerike, Richtstraße No. 9. in Frankfurth a. d. O., fabricirt alle gangbaren Sorten Rauch- und Schnupftaback, und ist im Stande jeden Wunsch der geehrten Abnehmer ihrer Fabrikate zur höchsten Zufriedenheit, sowohl in Hinsicht der Preise als der Güte der Tabacke, erfüllen zu können. Von der großen Anzahl der vorräthigen Sorten bemerkt sie hier nur einige, als: a) Rauchtaback: extrafeinen Muff-Canaster in Blechbüchsen à 1½ Rtlr., Holländ. Canaster No. 0. 1. und 2. à 1 Rtlr., 22½ und 12½ sgr., f. Canaster in Blei No. 1. 2. 3. 4. und 5., Luft-Canaster No. 1. à 18 sgr., No. 2. à 15 sgr., extraf. Petite-Canaster No. 1. und 2., à 20 und 10 sgr., Hamburger Justus à 16 sgr., Louisiana à 11 sgr.,

Cuma,

umana- und Gesundheits-Canaster à 10 sgr., Cuba à 8 sgr., Varinas-Melange No. 1. 2. u. 3., Rerida-Canaster No. 1. à 19 sgr., No. 2. à 11 sgr., Chili à 6 sgr., Fabrik-Canaster à 5 sgr., itt. J. à 4 sgr. pro Pfund und billigere Sorten in großer Auswahl; b) Schnupftaback: Carot-n à 16, 15, 14, 11, 10 und 8 sgr., St. Omer à 6, 7, 8 und 10 sgr., veritablen Macuba mit em schönsten Rosengeruch à 22 sgr., Dunquerque mit Macuba à 16 sgr., Ducheſſe à 14 sgr., Marocco à 11 und 14 sgr., Rosen-Marocco à 10 sgr., Frankfurther Marino à 14 sgr., extraf. Reſſing à 14 sgr., Dr. Huſelands Augentaback à 7½ sgr., aromatiſchen Augentaback à 14 sgr., ohlriechende Melange à 7 sgr., Melange Litt. H. à 7 sgr., Doppel-Mops-Dunquerque à 15 sgr., xtraf. Dunquerque à 14 sgr. pro Pfund und mehrere andere Sorten; c) Varinas in Rollen à ½ Rthlr. und à 25 sgr., Portorico in Rollen à 8, 10 und 12 sgr. pro Pfund; d) alten Uckermär-er Blättertaback in Ballen und in Rollen. Verkäufern wird der höchſte Rabatt bewilligt.

Nachlaß-Auktion. Auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii ſollen „den Oſten Dezember a. c.", Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, in der großen Scharrnſtraße No. 48. mehrere Nachlaß-Sachen, beſtehend in Uhren, Silbergeſchirr, Leinenzeug, Betten, beiblichen Kleidungsſtücken, einigen Kupferſtichen und einer Sammlung theologiſcher und Schul-Bücher, gegen gleich baare Zahlung in klingend Courant meiſtbietend verſteigert werden. Das Verzeichniß liegt in dem Auktions-Lokale zur Einſicht bereit und werden die Bücher Nach-mittags zur Verſteigerung kommen. Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1831.

Der Königl. Auktions-Commiſſarius, Juſtiz-Commiſſ. Vogel.

Bekanntmachung. Meine hieſelbſt gelegene Bockwindmühle, wozu außer dem Wohnhauſe ine Scheune, ein Stall und zehn Magdeburgiſche Morgen Ackerland gehören, beabſichtige ich n folgenden Terminen, als: „am 17ten und 31ſten Dezember 1831. und am 14ten Januar 832." meiſtbietend zu verſteigern. Die Termine werden in der Behauſung des Braueigen Mül-er zu Neudamm abgehalten, woſelbſt auch die Bedingungen bekannt gemacht werden. Kauf-iebhaber lade ich zu dieſen Terminen hiermit ein.

Dorf Damm bei Neudamm, den 1ſten Dezember 1831.

Die verwittwete Mühlenmeiſter Saſſe.

R. Krüger in Frankfurth a. d. O., Roſenſtraße No. 44., kauft nun wieder Lumpen und altes Bruch- und Gußeiſen ein.

Magere Hammel wünſcht das Dominium Radorf, zwiſchen Cüſtrin und Balz, zu kaufen.

Bekanntmachung. Es ſoll am 20ſten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Gerichts-hauſe hieſelbſt eine Poſt von 90 Stück Hammeln in einzelnen Quantitäten öffentlich meiſtbietend gegen ſofortige baare Bezahlung verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Berlinchen, den 30ſten November 1831. Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius

Bever, vig. comm.

Die Ausſpielung

der 3 prachtvollen Kunſtgegenſtände von Perlmutter, beſtehend in: 1 großen Spiegel, 1 Tiſch und Stuhl und 1 Toiletten-Tiſch, iſt von dem Herrn J. F. Quittel in Berlin höchſt wünſchens-werth und vortheilhaft für jeden Theilnehmer daran eingerichtet; die Looſe à 2 Rthlr. pro Stück ſind bei mir täglich zu haben, und die Abbildungen dieſer höchſt prachtvollen Kunſtgegenſtände, mit dem Plan der Ausſpielung, liegen zur Anſicht und Durchleſung bei mir bereit.

Otto Gerike, Richtſtraße No. 9. in Frankfurth a. d. O.

Einem geehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenſt an, daß ich vom 12ten d. M. an meine Zuckerwaaren- und Pfefferkuchen-Ausſtellung eröffnen und mit allen in mein Fach ein-ſchlagenden Artikeln zur beliebigen Auswahl verſehen ſein werde, als: mit allen Sorten Zucker-

waaren und Confekturen, Figuren- und Königsberger-Marzipan, Französischen, Baseler und Thorner Gewürz- und ordinairen Pfefferkuchen u. dgl. m. Mein Verkaufs-Lokal ist, wie gewöhnlich, in meinem Hause, große Scharrnstraße No. 54., der Oberkirche gegenüber.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Dezember 1831. F. W. Güttel.

Einem unverheiratheten tüchtigen Brenner, welcher mit einem Pistoriusschen Apparat zu brennen versteht und eine Kaution von 50 Rthlr. zu gestellen vermag, wird ein guter Dienst sogleich nachgewiesen, welcher neben freier Station, inkl. Tantieme und feststehendes Gehalt, 200 Rthlr. jährlich einträgt. Das Nähere bei Trowitzsch und Sohn in Frankfurth a. d. O.

Inserendum. Dem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich mich als Goldarbeiter hier etablirt habe. Alle Aufträge, welche in mein Fach einschlagen, werde ich mich bemühen, zur größten Zufriedenheit auszuführen und bitte um geneigten Zuspruch.

Neudamm, im November 1831. C. Förster.

Ein in der Brauerei, Brandweinbrennerei und Fabrikation des Stärke-Syrups erfahrener Mann, noch zur Zeit in Diensten stehend, sucht eine anderweitige Anstellung. Nähere Auskunft bei Herrn Kaufmann Ouvrier in Küstrin.

Neusalzer feines emaillirtes Kochgeschirr in Auswahl und Sorten empfiehlt

W. Phil. Ouvrier in Küstrin.

Einem verehrungswürdigen Publikum mache ich hiermit die ergebene Mittheilung, daß ich in hiesigem Orte auf dem Buttermarkte ein Material-Waaren-Geschäft en gros und en detail etablirt habe, und wird mein eifrigstes Bestreben dahin gerichtet sein, meine Abnehmer billig zu bedienen und mit reeller guter Waare zu belassen.

Landsberg a. d. W., den 26sten November 1831. Leopold Borchard, auf dem Buttermarkt.

Hiermit beehren wir uns die ergebenste Anzeige zu machen, daß wir auf hiesigem Platze eine Manufaktur- und Mode-Waaren-Handlung en detail ganz neu errichtet und solche bereits eröffnet haben. Dieselbe wird stets mit den neuesten und geschmackvollsten Zeugen und Stoffen aller Art versehen sein, und ist unser Bestreben nur dahin gerichtet, bei reellster und promptester Bedienung; zu den möglichst niedrigen Preisen, uns allgemeine Zufriedenheit zu versichern. Wir bitten daher um recht zahlreichen Besuch, bemerken zugleich, daß wir jeden Auftrag von außerhalb ebenfalls bestens ausführen werden, und können besonders zu bevorstehende Weihnachten unser aufs beste assortirte Waaren-Lager empfehlen.

W. Löwy und Cohn.

Ersterer arbeitete vormals eine Reihe von Jahren auf dem Comptoir des Herrn Banquier Mende. Unser Gewölbe ist große Scharrnstraße No. 68., im Meylingschen Hause, neben dem Kaufmann Herrn Meves in Frankfurth a. d. O.

Bücher-Anzeige.

Empfehlungswerthe Weihnachtsbücher. So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Züllichau und Landsberg a. d. W. bei C. G. Ende zu haben: K. Blumauer, die kleinen Enkel am Knie des erzählenden Großvaters. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Nebst 17 zu eben so vielen Erzählungen passenden illum. Kupfern. Gotha, 1831. Sauber und dauerhaft gebunden. Preis 15 Sgr. Das Hüttchen im Thüringer Walde, oder die glücklichen Erzählungsabende zu Seligendorf. Von F. Weingart. Ein Geschenk für Kinder von 8 bis 12 Jahren. Mit 14 fein illum. zu eben so vielen Erzählungen passenden Kupfern. Gotha, 1831. Sauber und dauerhaft gebunden. Preis 1 Rthlr.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 50.

Ausgegeben den 14ten Dezember 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 164. Feuerkassen-gelder-Ausschreiben für die Städte pro 183½. 1. Abth. 5ts. Dezember.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 21sten Dezember v. J. Amtsblatt von 1830. No. 51. Seite 467 — 475. liquidirten Brandschäden, wird hierdurch ein neues nach den Versicherungen des Hauptkatasters pro 1sten Mai 183½. berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

„Neun Silbergroschen"

von jedem Hundert der Versicherungs-Summe festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme pro 1sten Mai 183½. beträgt

„43,859,875 Thaler."

Davon müssen nach vorbemerktem Beitrage und nach Abrechnung von Zwei Prozent Rezepturgebühren einkommen:

„128,948 Thaler 1 Sgr."

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai 183½. Rthlr.	Beitrag à 9 Silbergroschen vom Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleibt zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde . . .	413275	1239	24	9	24	23	11	1215	—	10
2	Bärwalde . . .	322575	967	21	9	19	10	8	948	11	1
3	Beeskow	295075	885	6	9	17	21	2	867	15	7
	Latus	1030925	3092	23	3	61	25	9	3030	27	6

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai 18½. Rthlr.	Beitrag à 9 Silbergroschen vom Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleibt zur Institution- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	1030925	3092	23	3	61	25	9	3030	27	6
4	Berlinchen	212225	636	20	3	12	22	—	623	28	3
5	Bobersberg . . .	68425	205	8	3	4	3	2	201	5	1
6	Bernstein	96125	288	11	3	5	23	—	282	18	3
7	Callies	116550	349	19	6	6	29	9	342	19	9
8	Cottbus	1079725	3239	5	3	64	23	6	3174	11	9
9	Crossen	390700	1172	3	—	23	13	3	1148	19	9
10	Cüstrin	883350	2650	1	6	53	—	—	2597	1	6
11	Dramburg . . .	223175	669	15	9	13	11	8	656	4	1
12	Driesen	322250	966	22	6	19	10	—	947	12	6
13	Drossen	322350	967	1	6	19	10	3	947	21	3
14	Falckenburg . . .	171650	514	28	6	10	9	—	504	19	6
15	Frankfurth . . .	3304475	9913	12	9	198	8	—	9715	4	9
16	Friedeberg	411050	1233	4	6	24	19	11	1208	14	7
17	Fürstenfelde . . .	178600	535	24	—	10	21	6	525	2	6
18	Fürstenwalde . .	552950	1658	25	6	33	5	4	1625	20	2
19	Göritz	188625	565	26	3	11	9	6	554	16	9
20	Königsberg . . .	557750	1673	7	6	33	13	11	1639	23	7
21	Königswalde . .	55775	167	9	9	3	10	5	163	29	4
22	Lagow	17800	53	12	—	1	2	—	52	10	—
23	Landsberg	1092325	3276	29	3	65	16	2	3211	13	1
24	Lebus	220425	661	8	3	13	6	9	648	1	6
25	Liebenau	43225	129	20	3	2	17	10	127	2	5
26	Lippehne	225175	675	15	9	13	15	6	662	—	3
27	Mohrin	160625	481	26	3	9	19	1	472	7	2
28	Müllrose	160125	480	11	3	9	18	3	470	23	—
29	Müncheberg . . .	318000	954	—	—	19	2	5	934	27	7
30	Neudamm . . .	225675	677	—	9	13	16	2	663	14	7
31	Neuwedell . . .	179925	539	23	3	10	23	10	528	29	5
32	Peitz	133875	401	18	9	8	1	—	393	17	9
33	Reetz	120550	361	19	6	7	7	—	354	12	6
34	Reppen	214050	642	4	6	12	25	3	629	9	3
35	Rothenburg . . .	39400	118	6	—	2	10	11	115	25	1
36	Schievelbein . .	165600	496	24	—	9	28	1	486	25	11
37	Schermeisel . . .	42950	128	25	6	2	17	4	126	8	2
	Latus	13526400	40579	6	—	811	17	6	39767	18	6

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai 18$\frac{31}{32}$. Rthlr.	Beitrag à 9 Silbergroschen vom Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleibt zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	13520400	40579	6	—	811	17	6	39767	18	6
38	Schönfließ . . .	216750	650	7	6	13	—	2	637	7	4
39	Schwiebus . . .	302325	906	29	3	18	4	2	888	25	1
40	Seelow	220400	661	6	—	13	6	9	647	29	3
41	Soldin	426325	1278	29	3	25	17	5	1253	11	10
42	Sonnenfeld . .	308850	926	16	6	18	15	11	908	—	7
43	Sonnenburg . .	246100	738	9	—	14	23	—	723	16	—
44	Sternberg . . .	86400	259	6	—	5	5	6	254	—	6
45	Trebschen	8150	24	13	6	—	14	8	23	28	10
46	Woldenberg . .	192750	578	7	6	11	16	11	566	20	7
47	Zehden	131750	395	7	6	7	27	2	387	10	4
48	Zielenzig	340875	1022	18	9	20	13	7	1002	5	2
49	Züllichau	665700	1997	3	—	39	28	3	1957	4	9
	Summa A.	16672775	50018	9	9	1000	11	—	49017	28	9
	Die Städte der Kurmark . . .	27187100	81561	9	—	1631	6	9	79930	2	3
	Haupt-Summa	43859875	131579	18	9	2631	17	9	128948	1	—

Davon kommen zur Vergütigung:

	Rthlr.	sgr.	pf.
A. Für den diesseitigen Regierungs-Bezirk:			
Arnswalde.			
1) Für den Brand am $\frac{21}{22}$. Juni 1831.	1153	21	3
Bärwalde.			
2) desgleichen am 21sten Mai ejd.	6192	4	2
Berlinchen.			
3) desgleichen am 9ten Februar ejd.	1119	10	—
und	6	—	—
Crossen.			
4) desgleichen am 24sten April 1831.	619	3	—
Cüstrin.			
5) desgleichen am $\frac{27}{28}$. Oktober 1830.	316	14	5
6) desgleichen am 14ten Februar 1831.	971	19	—
7) desgleichen am $\frac{12}{13}$. April ejd.	883	22	9
8) desgleichen am $\frac{19}{20}$. Mai ejd.	647	5	—
Latus	11909	9	7

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	11909	9	7
	Dramburg.			
9)	Für den Brand am 3ten Oktober 1830.	500	12	7
10)	desgleichen am 23sten Oktober ejd.	175	—	—
11)	desgleichen am 19ten November ejd.	694	16	7
	Driesen.			
12)	desgleichen am $\frac{4}{5}$. Mai 1831. durch Blitzstrahl . .	87	18	6
13)	Auf den Scheunenbrand am $\frac{15}{16}$. September 1831. abschläglich	8000	—	—
	Drossen.			
14)	Für den Brand am 5ten Januar 1831.	83	28	5
15)	desgleichen am 4ten Juni ejd. durch Blitzstrahl . .	125	—	—
16)	desgleichen am 16ten Juni ejd.	476	24	—
17)	desgleichen am $\frac{6}{7}$. Juli ejd.	1255	19	4
	Falckenburg.			
18)	desgleichen am 30sten Dezember 1830.	225	13	—
	Frankfurth.			
19)	desgleichen am 26sten September 1830.	245	15	9
20)	desgleichen am 12ten März 1831.	2211	1	2
	und	6	19	6
21)	desgleichen am 4ten Mai ejd.	1071	—	—
22)	desgleichen am 10ten Juni ejd.	2834	1	
23)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	9	9
	Friedeberg.			
24)	Für den Brand am 9ten Juni 1830. durch Blitzstrahl .	34	28	6
25)	desgleichen am 28sten Oktober ejd.	26	22	6
26)	desgleichen am 10ten Dezember ejd.	4	7	6
27)	desgleichen am 11ten April 1831.	2	1	—
	Fürstenfelde.			
28)	desgleichen am $\frac{28}{29}$. April 1830. nachträglich . . .	8	—	—
29)	desgleichen am 28sten September ejd	564	7	10
30)	desgleichen am 21sten April 1831.	897	—	—
31)	desgleichen am 28sten April ejd.	908	20	—
	Fürstenwalde.			
32)	desgleichen am 30sten August 1830.	8	10	6
33)	desgleichen am 2ten März 1831.	164	15	3
34)	desgleichen am 3ten August ejd.	1549	25	2
	Göritz.			
35)	desgleichen am 29sten November 1830.	278	5	—
	Latus	34355	9	8

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	34355	9	8
36)	Für den Brand am 2ten Februar 1831.	350	—	—
37)	desgleichen am 18ten Februar ejd.	222	22	6
	und	12	—	—
38)	desgleichen am 3ten März ejd.	272	—	—
39)	desgleichen am 5ten April ejd.	600	—	—
40)	desgleichen am 11ten April ejd.	20167	22	—
41)	desgleichen am 5ten Juni ejd.	230	28	—
	Königsberg.			
42)	desgleichen am 3ten Juni 1830. nachträglich . . .	1623	9	6
	und	58	7	6
43)	desgleichen am 25sten Januar 1831.	61	27	8
44)	desgleichen am 29sten Juni ejd.	1523	5	7
45)	desgleichen am 19ten Juli ejd.	6411	4	2
46)	desgleichen am 3ten Oktober ejd.	691	24	—
	Königswalde.			
47)	desgleichen am 19ten September 1830.	115	13	6
	Landsberg a. d. W.			
48)	desgleichen am 19ten Oktober ejd.	2	14	10
49)	desgleichen am 2ten April 1831.	558	2	4
50)	desgleichen am 21sten April ejd.	658	12	4
51)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	4	21	1
	Lebus.			
52)	Für den Brand am 11ten April 1831.	837	21	8
53)	desgleichen am 12ten Juni ejd.	438	13	3
	Mohrin.			
54)	desgleichen am 25sten April 1828. nachträglich . .	16	20	5
55)	desgleichen am $\frac{9}{10}$. Mai 1831.	4462	7	6
56)	desgleichen am 10ten Mai ejd.	599	7	6
	Neudamm.			
57)	desgleichen am 6ten November 1830.	15	20	—
	Neuwedell.			
58)	desgleichen am $\frac{14}{15}$. Januar 1829.	12	6	5
	Peitz.			
59)	desgleichen am 10ten Juni 1831.	1279	11	—
	Reetz.			
60)	desgleichen am 18ten November 1830.	9	27	—
61)	desgleichen am 5ten März 1831.	116	6	10
	Latus	75707	6	3

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	75707	6	3
	Sternberg.			
62)	Für den Brand am 6ten August 1830.	100	—	—
	und	9	25	—
63)	desgleichen am 15ten Juni 1831.	9	26	10
	Trebschen.			
64)	desgleichen am 22sten September 1830.	16	15	6
	Ferner:			
65)	Beitrag des Feuer-Societäts-Fonds zu den Verwaltungs-Kosten der Instituten- und Kommunal-Kasse pro 1832.	962	22	6
	Summa A. für den diesseitigen Bezirk	76806	6	1
B.	**Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.**			
	Beelitz.			
66)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen.	9	—	6
67)	Für den Schornsteinbrand am 30sten April 1831. .	4	3	—
	Brandenburg.			
68)	Für die am 15ten März 1831. abgebrannte Schneidemühle	1737	12	9
69)	Für den Brand am 14ten April 1831.	3122	19	4
70)	desgleichen am 16ten Mai ejd.	57	9	4
71)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	10	6	—
72)	desgleichen	2	25	3
	Buchholz.			
73)	Für den Brand am 2ten Januar 1831.	196	2	9
	Charlottenburg.			
74)	desgleichen am 10ten April ejd.	1755	25	—
75)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	21	13	8
76)	desgleichen	21	10	5
	Freienwalde.			
77)	Für den Brand am $\frac{8}{10}$. Januar 1831.	968	3	11
78)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	18	9	3
	Fürstenwalde.			
79)	Für den Scheunenbrand am 30sten Juli 1831. . .	2557	23	3
	Havelberg.			
80)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen.	1	28	10
	Kyritz.			
81)	Für den Brand am 28sten Juli 1824. nachträglich .	183	26	3
	Latus	10668	9	6

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	10668	9	6
	Lenzen.			
82)	Für den Brand am $\frac{25}{26}$. Juni 1830.	1845	12	5
	Lindow.			
83)	Kosten in der Prozeßsache wider die separirte Müller Rolf, wegen Erstattung der Feuerkassengelder für die am 1sten April 1824. abgebrannte Wassermühle	44	23	—
84)	desgleichen	67	25	8
85)	Für die beiden Brände am 1sten März und 12ten November 1829.	8	24	9
	Luckenwalde.			
86)	Für den Brand am 8ten Januar 1831.	618	27	8
	Mittenwalde.			
87)	desgleichen am 25sten Juli 1827. nachträglich . .	64	6	—
	Nauen.			
88)	Für den Scheunenbrand am 17ten Oktober 1830. nach Abrechnung der am 21sten Dezember 1830. bereits ausgeschriebenen 35000 Rthlr., nachträglich . . .	3469	27	3
	und	250	—	—
	und	479	12	11
	Neustadt a. d. D.			
89)	Für den Brand am 16ten Juni 1830. nach Abrechnung der bereits ausgeschriebenen 8000 Rthlr. nachträglich	2264	10	2
90)	Ausfall an Feuerkassenbeiträgen	16	16	10
	Neustadt-Eberswalde.			
91)	Für den Brand am 5ten Dezember 1830.	26	18	—
	Oderberg.			
92)	Für die beiden Brände am 29sten und 30sten Mai 1831.	2180	26	—
	Perleberg.			
93)	Für den Brand am 22sten August 1830.	367	21	—
94)	Ausfall an Feuerkassenbeiträgen	3	4	1
	Potsdam.			
95)	Für den Brand am $\frac{2}{3}$. Oktober 1830.	6	12	6
96)	desgleichen am $\frac{3}{4}$. ejd.	620	18	—
97)	Für die Beschädigung einer holländischen Windmühle durch Blitzstrahl	74	—	—
	Pritzwalk.			
98)	Für den Brand am 16ten Februar 1831.	103	13	7
	Latus	23181	9	4

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	23181	9	4
	Rathenow.			
99)	Für den Brand am 25sten März 1831.	92	17	9
	Rhinow.			
100)	desgleichen am 27sten Mai ejd.	1512	1	—
	Alt-Ruppin.			
101)	desgleichen am 27sten August ejd.	2300	—	—
	Neu-Ruppin.			
102)	desgleichen am 5ten Januar ejd.	5837	—	6
103)	desgleichen am $\frac{2}{3}$. April ejd.	2007	18	11
104)	desgleichen am 1sten Mai ejd.	109	24	8
	Schwedt.			
105)	desgleichen am 3ten April 1829. nachträglich . . .	1107	25	—
	Spandau.			
106)	desgleichen am 28sten Juni 1829. nachträglich . .	6	20	—
107)	desgleichen am 6ten Juli 1830.	1543	21	—
108)	desgleichen am $\frac{16}{17}$. November 1830. nach Abrechnung der am 21sten Dezember v. J. abschläglich ausgeschriebenen 2500 Rthlr.	1249	17	5
109)	desgleichen am 17ten Januar und 1sten Februar 1831.	1396	17	6
110)	desgleichen am 13ten April 1831.	15	4	8
	Storckow.			
111)	desgleichen am 7ten März ejd.	65	23	9
	Straßburg.			
112)	desgleichen am 27sten August 1830.	22	12	—
113)	desgleichen am 17ten April ejd.	3683	10	6
114)	derselbe nachträglich	154	19	—
	Strausberg.			
115)	Für den am 26sten Mai 1831. durch Blitzstrahl verursachten Schaden	159	10	5
	Treuenbrietzen.			
116)	Für den Brand am 4ten Februar 1831.	500	—	—
	Wilsnack.			
117)	desgleichen am 25sten Oktober 1829. nach Abrechnung der am 8ten Mai 1830. bereits ausgeschriebenen 1000 Rthlr. nachträglich	392	19	4
118)	Für den Brand am 20sten Juni 1831. abschläglich	2000	—	—
	Wittenberge.			
119)	desgleichen am 7ten November 1830.	214	16	—
	Latus	47552	18	9

Digitized by Google

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	47652	18	9
Wittstock.			
120) Für den Brand am 7ten September 1831. abschläglich	4000	—	—
Prietzen.			
121) desgleichen am 25sten November 1830.	165	6	4
Zehdenick.			
122) desgleichen am $\frac{1}{12}$. Mai 1829. nachträglich . . .	24	25	—
123) Prozeßkosten wegen Feuerkossen-Beitrags-Reste und Defekte	74	13	8
Ferner:			
124) Beitrag des Feuer-Societäts-Fonds zu den Verwaltungs-Kosten der Instituten- und Kommunal-Kasse zu Potsdam pro 1832.	1072	—	—
Summa für den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam	52889	3	9
Hierzu für den diesseitigen Bezirk	76806	6	1
Haupt-Summa . . .	129695	9	10
Auf das jetzige Ausschreiben kommen nach Abrechnung der Rezeptur-Gebühren ein	128948	1	—
Hierzu treten:			
1) an Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 21sten Dezember 1830.	34630	10	7
2) die extraordinairen Einnahmen, nach dem Resultat der Städte-Feuer-Kassen-Rechnung des Bezirks der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1830.	375	19	—
Zusammen . .	163954	—	7
Die Haupt-Entschädigungssumme beträgt	129695	9	10
Es bleibt mithin zu den bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht förmlich liquidirten Schäden, ein Bestand von . .	34258	20	9

Die Einzahlung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 15ten Januar, und die andere Hälfte am 15ten Februar k. J. an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den näheren Bestimmungen unserer Verfügungen vom 22sten April 1816., Amtsblatt pro 1816. Seite 186., und vom 27sten Januar 1817. Amtsblatt pro 1817. Seite 58. zu verfahren und ohne weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magistrate sofort einzuleiten. Den

Magi-

Magistraten werden daher die nur ebengedachten, so wie die Cirkular-Verfügungen vom 26sten Mai 1820. und 22sten Mai 1824. auch hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1831.

No. 165. Die Verabfolgung neuer oder reparirter Maisch-Geräthe betreffend. No. 151. pro Dezember.

Nach den §. §. 10. und 11. des Regulativs über die Besteuerung des inländischen Branntweins vom 1sten Dezember 1820., finden die im §. 17. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. hinsichtlich der Brenn- und Destillir-Geräthe ergangenen Vorschriften auch auf die Maischgefäße volle Anwendung.

Ob nun zwar hieraus von selbst folgt, daß Inhaber von Brennereien und alle anderen Personen, welche Maischgeräthschaften, als Maisch- oder Vormaischbottige, Kühlschiffe, Dampffässer, Hefengefäße ꝛc. blos besitzen, oder verfertigen, oder Handel damit treiben, diese Geräthe, sie mögen steuerbar sein oder nicht, weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen geben dürfen, bevor sie es dem nächsten Steuer-Amte angezeigt und von diesem darüber eine Bescheinigung erhalten haben, so wird diese Vorschrift doch häufig und besonders von den Böttchern übertreten, indem sie die neu gefertigten oder reparirten Maisch-Gefäße ohne zuvorige Anmeldung bei dem Steuer-Amte und ohne eine darüber empfangene Bescheinigung verabfolgen.

Um nun einer Seits dergleichen Kontraventionen und deren Bestrafung zu verhüten, andrer Seits aber dem Einwande, als ermangle es dieserhalb an einer bestimmten Verordnung, zu begegnen, machen wir auf die Vorschrift im §. 17. der Steuer-Ordnung, die Brennerei-Inhaber und alle mit Maischgeräthen handelnden Personen, insbesondere aber die Böttcher, welche neue Maischgefäße fertigen, oder schadhafte repariren, aufmerksam, damit sie keine dergleichen Geräthschaften aus den Händen geben, bevor sie dem Steuer-Amte davon Anzeige gethan und darüber eine Bescheinigung erhalten haben; auch ist diese Anzeige alsdann erforderlich, wenn Maischgefäße in einer Brennerei selbst, von einem Böttcher neu gefertigt, oder alte reparirt oder umgeändert werden, und darf, wenn die auszubessernden oder umzuändernden Bottige durch Steuer-Siegel verschlossen sind, der Brenner so wenig, als der Böttcher diesen Verschluß lösen, sondern dies muß durch einen Steuer-Beamten geschehen.

Die Brennerei-Inhaber, so wie die mit Maischgefäßen handelnden Personen, welche ohne vorherige Anzeige bei dem Steuer-Amte und ohne dessen Bescheinigung Maischgeräthe aus den Händen geben, desgleichen die Böttcher, welche ohne diese Anzeige und Bescheinigung neu gefertigte oder ausgebesserte oder umgeänderte Maisch-Apparate verabfolgen oder in Brennereien dergleichen fertigen oder repariren, haben wegen dieser Gesetzübertretung die im §. 73. der bezogenen Steuer-Ordnung angedrohete Strafe von 5 bis 20 Thalern, im Wiederholungs-Falle aber von 20 bis 50 Thalern, und wegen eigenmächtiger Verletzung des amtlichen Siegels die in den §. §. 67. und 69. dieser Ordnung festgesetzten Strafen zu gewärtigen.

Uebri-

Uebrigens sind die Brennerei-Inhaber nach §. 16. der Steuer-Ordnung und bei Vermeidung der im §. 66. l. cit. bestimmten Strafe verpflichtet, binnen drei Tagen es dem Steuer-Amte schriftlich oder zum Protokoll anzumelden, wenn neues Maisch- oder Brenn-Geräthe, welches in das Brennerei-Inventarium oder in die Betriebs-Nachweisungen aufgenommen werden muß, angeschafft, oder wenn das vorhandene und in dem Inventario und in den Betriebs-Deklarationen bereits eingetragene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Dezember 1831.

Personal-Chronik.

Nach den im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neuzelle beziehungsweise am 18ten August und 20sten September d. J. bestandenen Prüfungen sind folgende Elementar-Schulamts-Präparanden für anstellungsfähig in einem Elementar-Schulamte erklärt worden:

1) August Wolf zu Frankfurth a. d. O.,
2) Wilhelm Alisch zu Radach,
3) Wilhelm Gülde zu Liebenow,
4) Ludwig Müller zu Göritz,
5) Wilhelm Wilke zu Craatzen,
6) Ferdinand Wendt zu Tschernsdorf,
7) August Schimming zu Wilhelmsbruch,
8) Gottfried Hein zu Seegerfelde,
9) Eduard Zachert zu Blumenthal,
10) Caspar Bauer zu Leuthen,
11) Ferdinand Herzberg zu Pleißhammer,
12) Gottlob Lehmann zu Guhlow und
13) Friedrich Neumann zu Malkow.

Frankfurth a. d. O., den 22sten November 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Da in der Stadt Cüstrin seit dem 15ten v. M. kein Todesfall an der Cholera sich ereignet hat und der letzte Cholera-Kranke den 23sten v. M. genesen ist, auch das vorschriftsmäßige Reinigungs-Verfahren stattgefunden hat; so wird diese Stadt für gesund und unverdächtig erklärt. 1. Abth. 15. Dezember.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Dezember 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat November 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise												Rauch-Futter.			
		Weitzen für den Scheffel		Roggen für den Scheffel		Gerste				Hafer für den Scheffel		Erbsen für den Scheffel		Kartoffeln für den Scheffel		Heu für den Ctnr.		Stroh für das Schock.	
						Große für den Scheffel		Kleine für den Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	7	6	1	25	—	—	—	—	1	7	6	—	25	—	1	22	6	—	10	—	—	10	—	5	5	—
2	Cottbus	2	14	5	2	5	11	1	11	3	—	—	—	—	24	1	2	3	6	—	12	6	—	15	—	5	3	9
3	Cyssen	2	18	11	2	3	1	1	21	7	1	9	8	—	26	5	2	3	5	—	10	6	—	23	—	4	15	—
4	Cüstrin	2	15	—	1	22	2	1	4	—	1	4	1	—	20	1	1	21	—	—	10	—	—	10	—	3	5	—
5	Frankfurth	2	15	—	2	2	2	1	7	1	1	4	5	—	24	8	1	21	4	—	9	4	—	12	9	3	26	5
6	Friedeberg	2	12	6	1	26	9	—	—	—	1	5	4	—	22	9	1	24	10	—	8	1	—	9	—	4	—	—
7	Guben	2	16	3	2	3	9	1	13	9	1	11	3	—	26	3	2	5	—	—	13	9	—	23	9	5	5	—
8	Kalau	2	14	4	2	1	10	1	4	4	—	—	—	—	25	—	2	2	—	—	10	—	—	21	3	3	23	9
9	Königsberg	2	5	9	1	25	9	1	5	7	1	4	7	—	22	2	1	21	1	—	11	6	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	2	8	6	1	29	4	1	7	1	1	4	7	—	22	6	1	18	3	—	10	—	—	10	—	4	7	6
11	Lübben	2	15	—	2	5	—	1	7	6	—	—	—	—	27	6	—	—	—	—	10	—	—	17	6	5	20	—
12	Luckau	2	4	6	1	16	6	1	6	1	—	—	—	—	17	10	2	—	—	—	10	—	—	25	—	5	—	—
13	Soldin	2	8	6	1	27	8	1	8	2	1	4	8	—	24	6	1	21	2	—	9	4	—	15	9	4	—	—
14	Sorau	2	8	9	1	29	5	1	11	11	—	—	—	—	23	2	1	23	9	—	9	—	—	17	6	3	17	6
15	Spremberg	2	25	6	2	4	6	1	13	6	—	—	—	—	26	9	1	15	—	—	12	6	—	20	3	5	7	6
16	Zielenzig	2	21	9	2	1	7	—	—	—	1	5	11	—	21	9	1	24	10	—	10	1	—	10	—	4	9	9
17	Züllichau	2	17	4	2	3	—	—	—	—	1	10	9	—	26	9	1	26	11	—	9	10	—	20	—	4	12	9
	Summa	41	19	6	33	23	5	17	1	10	13	12	9	13	17	2	29	14	7	5	26	5	9	2	9	71	8	11

Summarische Uebersicht

der im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen.

Kreis.	Ort.	Blieben krank.	Neue Fälle. Zeitraum.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.	Gesammt-Uebersicht. Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Blieben krank.
Züllichauer K.	Dorf Crummendorf	3	vom 1. bis 8. Dez.	—	3	—	—	11	4	7	—
Friedeberger Kreis.	Dorf Altenfließ . .	4	v. 29. Nov. b. 7. Dez.	—	4	—	—	14	6	8	—
	Summa .	7		—	7	—	—	25	10	15	—
	Hiezu aus den Ortschaften, in welchen die Cholera aufgehört hat							1875	842	1033	—
			Summa .					1900	852	1048	—

In der Stadt Woldenberg ist seit dem 30sten November, in Crummendorf seit dem 8ten und in Altenfließ seit dem 7ten kein Cholerafall vorgekommen, so daß also gegenwärtig im ganzen Frankfurther Regierungs-Bezirke nicht ein einziger Cholerakranker vorhanden ist.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Debits-Erlaubniß. 1. Abth. 65. Dezember.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat zum Debit der Schrift:

„Ideale für alle Stände, oder Sittenlehre in Bildern von G. Victor Keller. 3te Auflage. Aarau 1831, bei Sauerländer."

unter dem 18ten November c. die Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Zur Sicherung der Verpflegung der Garnisonen zu Königsberg i. d. N., Soldin und Arnswalde, sind nach Maasgabe der jetzigen Stärke der dort garnisonirenden Truppen: in Königsberg i. d. N. monatlich ohngefähr 4000 Stück 6pfündige Brodte, in Soldin monatlich ohngefähr 4100 Stück 6pfündige Brodte, 2 Winspel Hafer, 12 Centner Heu, 2 Schock Stroh; in Arnswalde monatlich ohn-

ohngefähr 4000 Stück 6pfündige Brodte, 1 Winspel Hafer, 16 Centner Heu, 1 Schock Stroh erforderlich, und soll die Lieferung des desfallsigen Bedarfs vom 1sten Februar k. J. ab bis ultimo Juni k. J., also auf 5 Monate in Entreprise gegeben werden.

Das Brod und die Fourage müssen direkte an die Truppen ausgegeben und das Brod aus gutem gebeutelten Mehle gefertigt, die Fourage aber lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Fourage-Reglements geliefert werden.

Diejenigen Unternehmer, welche gewilligt sind, ein oder das andere dieser Verpflegungs-Geschäfte zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit genauer Bemerkung des Wohnorts bis zum 10ten Januar k. J. einzureichen, auch auf dem Couverte zu bemerken:

Lieferungs-Offerte für die Verpflegung der Garnison in Königsberg i. d. N., Soldin oder Arnswalde,

je nachdem es auf den Inhalt paßt, wonächst am 11ten Januar k. J. die eingegangenen Submissionen geöffnet und bis zum 20sten Januar k. J. den Mindestfordernden, falls ihre Offerten annehmbar erscheinen, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Wer mithin bis zu diesem Termine keine Antwort erhält, darf annehmen, daß sein Anerbieten nicht annehmbar befunden worden.

Endlich machen wir noch bekannt, daß die Offerten auf Brod und Fourage besonders abgegeben werden können.

Stettin, den 3ten Dezember 1831.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Die bei Clewitz, hiesigen Kreises, über die Mietzel führende Brücke hat wegen ihrer Schadhaftigkeit für die Passage gesperrt werden müssen.

Indem ich solches zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Passage über Neumühl zu nehmen ist.

Küstrin, den 8ten Dezember 1831.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. (gez.) Hahn.

Bekanntmachung.

Den Herren Associirten der Schwedter Versicherungs-Vereine machen wir hierdurch bekannt, daß zur Vergütigung der im verflossenen halben Societäts-Jahre vom 2ten März bis 2ten September 1831. vorgefallenen

a) Hagelschäden auf den Fonds von 4,956,200 Rthlr. ein Beitrag von 5 sgr. 9 pf., und

b) Feuerschäden auf den Fonds von 9,819,600 Rthlr. ein Beitrag von 11 pf.,

von 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe, ausgeschrieben worden ist. Zugleich laden wir die noch nicht versicherten Herren Landwirthe zum Beitritt ein, und zeigen ihnen ergebenst an, daß

1) die

1) die Regierungs-Bezirke Potsdam, Frankfurth, Stettin, Stralsund, Cöslin, Posen, Bromberg, Magdeburg und Merseburg am rechten Elbufer, Danzig und Marienwerder am linken Weichselufer zu diesem Versicherungs-Verbande gehören;
2) aus der Zahl der Mitglieder Special-Direktoren (Agenten) ernannt sind, welche auf Verlangen die Policen bescheinigen, und die Versicherungs-Aufnahmen, so wie Abschätzungen besorgen;
3) nachfolgende Mitglieder die Agentur im Frankfurther Regierungs-Bezirk zu übernehmen die Güte gehabt haben:
der Haupt-Direktor, Herr Oberamtmann Koppe in Wollup bei Cüstrin für den Kreis Cüstrin,
der Oberamtmann Herr Bohm in Closſow bei Bärwalde für den Kreis Königsberg,
der Gutsbesitzer Herr Köppen auf Ringenwalde bei Neudamm für den Kreis Soldin,
der Amtmann Herr Eyssenhardt zu Plagow bei Arnswalde für den Kreis Arnswalde,
der Gutsbesitzer Herr Bieler auf Büssow bei Friedeberg für den Kreis Friedeberg,
der Obramtmann Herr Bayer zu Himmelstädt bei Landsberg a. d. W. für den Kreis Landsberg, und
der Gutsbesitzer Herr Göritz auf Trebus bei Fürstenwalde für die Kreise Lebus und Lübben,
der Oberamtmann Herr Schlesinger auf Uckro bei Luckau für die Kreise Luckau und Kalau; beide letztere einstweilen gemeinschaftlich mit dem Spezial-Direktor des Meseritzer Kreises (Regierungs-Bezirks Posen) Herrn Hauptmann von Alkiewicz auf Amt Neudorf bei Meseritz für die Kreise Züllichau, Guben, Cottbus, Kalau, Sorau und Spremberg;
4) die Anträge um Aufnahme zu jeder Jahreszeit sowohl bei der Haupt-Direktion als auch bei den Spezial-Direktoren gemacht werden können, Policen und Gelder jedoch postfrei an die Societäts-Kasse nach Schwedt zu schicken sind.

Schwedt, den 15ten November 1831.

Direktorium der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

v. Rieben, auf Mittenwalde. v. Wedell-Parlow, auf Günterberg. Sänger, in Schmölln. Koppe, in Amt Wollup.

Bekanntmachung.

Den Kaufleuten Felten und Guilleaume zu Cöln ist unter dem 27sten Oktober 1831. ein, vom Ausfertigungstage an gerechnet, zehn hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie gültiges Patent: auf

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zur Fertigung des doppelten Stichs an Bandseilen, in ihrer ganzen Zusammensetzung ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die wegen Marktdiebstahls zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte unverehel. Sophie Kebel, welche wegen ihrer Schwangerschaft von uns am 5ten August v. J. aus dem Untersuchungs-Arrest nach ihrem Wohnort Cochstedt bei Aschersleben entlassen worden ist, hat sich vor Publikation des Erkenntnisses 2ter Instanz von dort entfernt, und ihr Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, die nachstehend signalisirte ꝛc. Kebel, wo sie sich betreten läßt, verhaften und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, jedoch ohne ihr etwa bei sich habendes Kind, an uns abliefern zu lassen.

Lübben, den 7ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Die ꝛc. Kebel ist aus Winningen gebürtig und hielt sich gewöhnlich in Cochstedt auf, ist evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, eine hervorstehende Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist starker und untersetzter Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Ihre Bekleidung ist unbekannt.

Steckbrief. Die Dienstmagd Caroline Focke von hier, deren Signalement nachstehend erfolgt, hat sich vor mehreren Wochen von hier entfernt und treibt sich unter dem Vorgeben, einen Dienst zu suchen, vagabondirend umher. Alle resp. Militair- und Polizei-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst, auf die der öffentlichen Sicherheit gefährliche ꝛc. Focke zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und uns mittelst Transports zusenden zu lassen.

Reppen, den 8ten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Die ꝛc. Focke ist von hier gebürtig, 16 Jahr alt, evangelischen Glaubens, kleiner Gestalt, hat schwarze Haare, blaue Augen, aufgeworfene breite Nase, breites und rothes Gesicht, ist untersetzter Statur und hat eine gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet war sie mit einem blau flanellenen Rocke mit einer Kante und einer blauen halbtuchenen Jacke, jedoch ist zu vermuthen, daß sie diese Kleidungsstücke bereits verwechselt hat.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt №. 50. der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Ausgegeben den 14ten Dezember 1831.

Bekanntmachung.

Die von des Königs Majestät unterm 30sten Oktober 1831. vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832. bis 1834. bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publikum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,

13) mit

13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen,
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A. in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zolllinie erheben zu lassen;

B. in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14ten Februar, ratifizirt den 8ten März 1828., Gesetzsammlung von 1828. Seite 50.)

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zolllinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur Hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;
b) die Einfuhr von Brandwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preußischen Lande mit einer Abgabe von $6\frac{1}{4}$ Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50 Procent Alkohol nach Tralles;
c) eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;
d) die Einfuhr von Tabaksblättern und fabricirtem Tabak, soweit hierbei

nicht

nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; — und

e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm oder 1⅓ Rthlr. vom Preußischen Centner belegt,

wogegen

die unter b bis e genannten Artikel aus dem Preußischen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25sten August, ratifizirt den 3ten November 1831., Gesetzsammlung 1831. S. 227.). Auch nach diesem Vertrage findet schon jetzt mit Getreide, roher Leinewand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabrikaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig statt, welcher aber, von einem, mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den Preußischen und den von der Zollinie umschlossenen Kurfürstlich-Hessischen Landen eintritt.

Diese Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a) Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.

b) Von Brandwein, der aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preußischen in die Hessischen Lande einer Controlgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.

c) Von inländischem Wein und

d) von inländischen Tabaksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preußischen Steuer beim Uebergange in die Preußischen Lande eine Steuer von 4⅔ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr für den Centner Tabaksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preußischen in das Hessische Land aber ist frei.

Ferner

e) wird der conventionsmäßige Preußische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen

f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Produkte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zollinie eingehen.

3. Die

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24sten Juli, ratifizirt den 30sten August 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 121.) des Oberamtes Meisenheim (vom 31sten Dezember 1829., ratifizirt den 2ten März 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 49.), und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6ten März, ratifizirt den 7ten April 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 57.).

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zollinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17ten Juni, ratifizirt den 29sten Juli 1826., Gesetzsammlung von 1826. S. 101.)

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16ten April, ratifizirt den 16ten Juni 1831., Gesetzsammlung von 1831. S. 159.)

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabricationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2. f. wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preußischen Provinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich-Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25sten October, ratifizirt den 16ten Dezember 1819., Gesetzsammlung von 1820. S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24sten Juni, ratifizirt den 28sten October 1822., Gesetzsammlung von 1822. S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4ten Juli, ratifizirt den 29sten August 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 121.).

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten.

Digitized by Google

boten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemter Altstädt und Oldisleben (vom 27sten Juni, ratifizirt den 15ten August 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 169.) und wegen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg (vom 2ten, ratifizirt den 11ten December 1826., Gesetzsammlung von 1827. S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10ten October, ratifizirt den 2ten November 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 177.; — vom 10ten October, ratifizirt den 2ten November 1823., Gesetzsammlung von 1824. S. 1.; — vom 17ten, ratifizirt den 30sten Juni 1826. Gesetzsammlung von 1826. S. 65.; — endlich vom 17ten Mai, ratifizirt den 19ten Mai 1831., Gesetzsammlung von 1831. S. 53.) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17ten Juli, ratifizirt den 16ten August 1828., Gesetzsammlung von 1828. S. 99.) mit der Maaßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteurung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabricationssteuern der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer-System, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Gränzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen, (vom 27sten Mai, ratifizirt den 17ten Juli 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 53.)

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königlich-Preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen

in die Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten, und umgekehrt aus den Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten in Königlich-Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten *) Ausgangs- und Eingangsämter **), frei von Eingangsabgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,

b) Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern oder Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungs-Zeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1sten Januar 1832. an entrichtet:

c) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;

d) von Brandwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

e) von versetzten Brandweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke;

f) von Taback, Wein und Most, und zwar:

aa) von Tabaksblättern 40 Procent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. (Art. 25. w. 1.),

bb) von fabrizirtem Tabak aller Art 50 Procent (Art. 25. w. 2.),

cc) von Wein und Most 40 Procent (Art. 25. f.);

g) von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25. y. 1. und Art. 25. v.);

h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Prozent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2. c., 30. b. und c., und 41. c.), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

---

*) In der Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1829. benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

Gegen-

Gegenseitig finden beim Uebergange Preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbefleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen statt, und es erlegen Bier, Essig, Brandwein, Liköre und geschrotenes Malz die auf die innere Fabrikation dieser Gegenstände dort ruhenden Steuern; Tabaksblätter 40 Prozent; Tabaksfabrikate 50 Prozent; Preußischer Wein und Most 40 Prozent; Zucker und Syrup 80 Prozent; Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Prozent des nach dem Baierisch-Würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baierisch-Würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Versteuerungsobjekte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußischen Staats festsetzen, sind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar (vom 11ten Februar, ratifizirt den 29sten März 1831., Gesetzsammlung von 1831. Seite 45.), und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha (vom 4ten Juli ratifizirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829. S. 111.), und Meiningen (vom 3ten Juli, ratifizirt den 29sten August 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 105.), nach welchen folgende Erzeugnisse der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußischen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen Preußischen Provinzen auf Ursprungs-Zeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:

a) Getreide und Hülsenfrüchte; (Erhebungsrolle Art. 9. a.)
b) Schlachtvieh; (Art. 39. b. bis g.)

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:

a) Bücher und Landkarten; (Erhebungsrolle Abschn. II. Allgemeine Bestimmung.)
b) Farbenerden aller Art; (Tarif Art 5. f.)
c) Flachs, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)
d) Oelsaat als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9. b. 2. und 3.)
e) grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohen Holzwaaren; (Art. 12. Anmerkung.)

f) Kalk und Gips; (Art. 16.)
g) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); (Abthl. II. Allgemeine Bestimmung.)
h) Theer und Pech; (Art. 37.)
i) gemeine Töpferwaare, Fliesen, thönerne Brunnenröhren ꝛc. (Art. 38. b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikel finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine statt. Endlich

III. findet zwischen den ebengedachten Ländern und den von dem Preußischen engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem
Landkreise Erfurt,
Kreise Schleusingen und
Kreise Ziegenrück
ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9ten Dezember 1829., ratifizirt den 7ten April 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 105.) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen den Fürstlich-Reußischen Landen und den dort bezeichneten Preußischen Landestheilen statt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18ten Mai 1815. (Gesetzsammlung von 1815. S. 53.) Art. 20. findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königlich-Preußischen und den Königlich-Sächsischen Landen statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. No. 6.) auch Hinsichts der vom Preußischen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schließlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämmtlichen vorallegirten Verträgen, unter A. B. und C., frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim weitern Eingange in eine Preußische, der particularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maaße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 6ten Dezember 1831.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 50.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Dezember 1831.

Avertissement. Das im Lübbenschen Kreise der Niederlausitz gelegene, bei der Gräflich Sternbergschen Lehnskurie zu Prag zu Lehn gehende Mannlehnrittergut Sarko, welches auf 12606 Rthlr. 29 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Erben des verstorbenen Besitzers Heinrich Wilhelm Buckatzsch, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 16ten November 1831., den 16ten Februar und den 17ten Mai 1832.“ vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Wulffen, auf dem Königl. Oberlandesgericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Avertissement. Die den drei minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmann Samuel Friedrich Lobedan gehörigen Grundstücke, namentlich: 1) das in der Stadt Cottbus belegene, sub No. 255. des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, mit der Braugerechtigkeit von neun Bieren und mit der Brandweinbrenngerechtigkeit; 2) das in der Stadt Cottbus belegene, sub No. 251.A des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welche beide Grundstücke gerichtlich auf 7071 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. abgeschätzt worden sind; 3) die in der Stadt Cottbus belegene, sub No. 249. des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Baustelle; 4) die Erbpachtsgerechtigkeit von dem in der Stadt Cottbus belegenen sogenannten Münzthurm, welches Grundstück ad 3. und die Erbpachtsgerechtigkeit ad 4. gerichtlich auf 361 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden sind; 5) die im Dorfe Brunschwig auf dem Berge belegene, sub No. 62. des Hypothekenbuchs von Brunschwig verzeichnete Büdnernahrung, welche gerichtlich auf 564 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt worden ist, sind zur freiwilligen Subhastation gestellt und es ist der erste Bietungstermin für sämmtliche gedachte fünf Grundstücke und für die Gerechtigkeit auf „den 7ten Januar 1832. Vormittags 11 Uhr“ der zweite und letzte Bietungstermin für die Wohnhäuser No. 255. und 251.A auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr,“ der zweite und letzte Bietungstermin für die Baustelle No. 249. und die Erbpachtsgerechtigkeit auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr“ und endlich der zweite und letzte Bietungstermin für die Büdnernahrung No. 62. auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr,“ jedesmal vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Hermann im Königl. Landgericht hierselbst angesetzt worden, wozu wir Kauflustige einladen, mit dem Bemerken, daß sowohl Gebote auf die einzelnen Grundstücke als auf mehrere zusammen, abgegeben werden können. Die Taxen der Grundstücke können in unserer Registratur eingesehen werden. Cottbus, den 26sten August 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag des Kurators der Carl Gottlieb Fischerschen Konkursmasse haben wir zum öffentlichen Verkauf der zu derselben gehörigen, im Czarnikauer Kreise in der Herrschaft Behle belegenen sogenannten polnischen Mühle, welche nach der gerichtlichen Taxe auf 7097 Rthlr. 24 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden ist, einen neuen Bietungstermin auf „den 7ten März 1832.“ Vormittags 10 Uhr vor dem Landgerichts-Rath Kroll angesetzt. Besitzfähigen Käufern wird dieser Termin mit der Nachricht bekannt gemacht, daß das Grundstück dem

Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme nothwendig machen. Die Taxe und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden, von den letzteren werden jedoch folgende hiermit bekannt gemacht: 1) der Bietende muß eine Kaution von 400 Rthlr. offeriren; 2) die eine Hälfte des Kaufgeldes muß am Tage der Publikation des Adjudikationsbescheides und die zweite Hälfte vier Wochen später berichtigt werden; 3) die Uebergabe des Grundstücks geschieht erst nach Ablauf der Pachtzeit, das ist zu Marien 1833.; 4) der Verkauf erfolgt in Pausch und Bogen; 5) der Adjudikatar entrichtet das Laudemium ausschließlich, wenn sonst eine Verpflichtung dazu vorhanden sein sollte.

Schneidemühl, den 31sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung. Zur Fortsetzung der Subhastation des im Birnbaumer Kreise, im Großherzogthum Posen, an dem Wartheflusse, unweit Schwerin und Birnbaum gelegenen adelichen Guts Waitze, welches aus dem Dorfe und Vorwerke Waitze, den dazu gehörigen neun Hauländereien, dem Dorfe Klein-Krebbel und einer bedeutenden Forst besteht, und nach der im Jahre 1826. gerichtlich aufgenommenen Taxe zusammen auf 70128 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. abgeschätzt worden, ist, da in dem früheren peremtorischen Bietungstermine keine Käufer sich gemeldet haben, ein anderweiter peremtorischer Bietungstermin auf den 7ten April 1832. Vormittags 9 Uhr hier angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch aufgefordert, sich in demselben entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte einzufinden; der Meistbietende hat, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich in der Registratur nachgesehen werden. Hinsichts der Taxe wird bemerkt, daß die Dominia Goray, Wierzbno und Kollnow für sich und ihre Unterthanen freies Bauholz aus der Waitzer Forst zu fordern haben, daß der Werth dieser Gerechtsame von der Taxe nicht in Abzug gebracht ist, der Käufer daher diese Servituten übernehmen muß. Dagegen aber steht dem Dominio Waitze auch ein gleiches Recht gegen das Dominium Goray und Wierzbno zu, es kann jedoch darüber keine Garantie geleistet werden. Meseritz, den 13ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Subhastations-Patent. Das dem Johann Krause gehörige, zu Zühlsdorff belegene, gerichtlich auf 3807 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. taxirte, in dem alten Hypothekenbuche des Justiz-Amts Reetz Folio 115. verzeichnete Schulzengut nebst dazu gelegtem Bauerhofe, ist schuldenhalber sub hasta necessaria gestellt, und es sind die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, in unserm Gerichts-Lokale auf „den 7ten Januar, den 10ten März und den 15ten Mai 1832.“ angesetzt. Wir laden zur Abgabe ihrer Gebote alle besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vor, machen ihnen bekannt, daß auf Nachgebote nur so weit geachtet werden soll, als gesetzliche Vorschriften es nöthig machen. Die gerichtliche Taxe kann übrigens täglich an der Gerichtsstelle eingesehen werden, und müssen etwaige Erinnerungen gegen die Taxe spätestens 4 Wochen vor dem Termine angemeldet werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben müssen.

Arnswalde, den 1sten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Die zum Nachlaß des Schornsteinfegermeisters Johann Ludwig Brüning gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, nämlich: 1) das Wohnhaus No. 113., taxirt auf 419 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., 2) das Budenhaus No. 146., geschätzt auf 258 Rthlr. 10 sgr., 3) zwei Wallgärten, wovon jeder 10 Rthlr. gewürdigt ist, sollen theilungshalber in dem peremtorischen Bietungstermin „den 18ten Februar 1832.“ Vormittags 9 Uhr hierselbst auf dem Stadtgericht meistbietend verkauft werden. Den Kaufliebhabern wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht,

Digitized by Google

macht, daß der Zuschlag sofort ertheilt wird, wenn demselben nicht Hindernisse entgegen stehen und daß gegen die Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine Einwendungen angebracht werden können.

Mohrin, den 20sten November 1831.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

„Donnerstag den 29sten März 1832. Vormittags 11 Uhr" soll im Gerichts-Lokale zu Seelow die Kleinbürgerstelle des Christian Friedrich Becker, bestehend in einem Wohnhause, zu 400 Rthlr. taxirt, einem Stall, zu 216 Rthlr. gewürdigt, und dem Hütungsrecht zu 2 Stück Kühen und 1 Stück Jungvieh, zu 45 Rthlr. 20 sgr. geschätzt, sub hasta gestellt werden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Meistbietende in Abwesenheit rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten hat, und daß die Taxen bis zum Termin an der Gerichtsstelle zur Einsicht aushängen. Küstrin, den 29sten November 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Subhastations-Patent. Im Wege der Exekution soll vigore commissionis das im Dorfe Lugau gelegene, pag. 657. No. 42. im dortigen Hypothekenbuche verzeichnete Peschkesche Anderthalbhufengut des Sigismund Wilhelm Oehme daselbst, welches auf 770 Rthlr. in Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu sind vorschriftsmäßig drei Lizitationstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf „den 16ten Januar, den 16ten Februar und den 19ten März 1832," allemal früh 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert, in diesen Terminen sich zu melden und ihr Gebot abzugeben. Auf die nach Verlauf des letzten Termins eingehenden Gebote kann nicht reflektirt werden, vielmehr soll in diesem Termine dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse hervortreten. Taxe und Bedingungen können übrigens mit mehrerer Muße an den Geschäftstagen in der Registratur hier eingesehen werden. Dobrilugk, den 30sten November 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Avertissement. Von dem unterzeichneten Königl. Justizamt werden theilungshalber: 1) das halbe Büdnerhaus des verstorbenen Heinrich Rämelt auf der Schiffmühle, taxirt auf 171 Rthlr., 2) das halbe Büdnerhaus des verstorbenen Carl Friedrich Erdmann daselbst, taxirt auf 171 Rthlr., in dem „am 16ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr," schuldenhalber: 3) die Büdnerstelle der verehelichten Simon, Anne Louise gebornen Zepp zu Hohen-Wutzen, taxirt auf 232 Rthlr. 17 sgr., 4) das halbe Büdnerhaus der verehelichten Kieter, Hanne Louise gebornen Hülke zu Alt-Glietzen, taxirt auf 141 Rthlr. 4 sgr., in dem „am 17ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr," 5) die Büdnerstelle des Friedrich Wilhelm Kube zu Hohen-Wutzen, taxirt auf 249 Rthlr. 3 sgr. 3 pf., 6) die Büdnerstelle des Friedrich Welsch auf der Schiffmühle, taxirt auf 156 Rthlr. 15 sgr. 9 pf., in dem „am 18ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten Terminen öffentlich verkauft und sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden.

Zehden, den 26sten November 1831.

Königl. Preuß Justizamt Neuenhagen.

Avertissement. Die zum Nachlasse der verwittweten Schlächter Lugert, Johanne gebornen Brauns, früher Wittwe Mellin, gehörige Bürgernahrung nebst 1 Morgen 131 QRuthen Amts-Erbpachts-Acker hierselbst, zusammen gerichtlich auf 657 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. abgeschätzt, soll in dem „am 18ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermine verkauft und dem Meistbietenden mit Genehmigung der Erben sofort im Termine zugeschlagen werden. Zehden, den 7ten November 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Digitized by

Proklama. Die in der Stadt Fürstenfelde, Küstriner Kreises belegene, dem Staatsbürger Herz Hartwig gehörige, nach der in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegenden Taxe auf 461 Rthlr. 6 sgr. 4 pf. abgeschätzte Kleinbürger-Nahrung, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 27sten Januar 1832. früh 9 Uhr" an Ort und Stelle in Fürstenfelde angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Quartschen, den 5ten November 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Die dem Gottlieb Friedrich Kalenberg und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Louise Moritz gehörige, zu Selchow belegene und zu 950 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Bauer-Wirthschaft, soll in terminis „den 18ten Januar, den 18ten Februar, jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Grüneberg und den 19ten März 1832. Vormittags 11 Uhr" in der Wirthschaft theilungshalber meistbietend verkauft werden, und wird im letzten Termine der Zuschlag erfolgen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen.

Grüneberg, den 26sten November 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei sind die innerhalb der Grenzen des zur Niederlausitz und der Standesherrschaft Forst und Pförten gehörigen Rittergutes Jocksdorf gelegenen, auf 1121 Rtlr. 18 sgr. 11½ pf. taxirten, vormals Groß-Tschacksdorfer Wiesen, wovon a) die eine nach Mittag, Morgen und Mitternacht von Jocksdorfer herrschaftlichen Wiesen und gegen Abend von dem Mühlgraben bei der Gemeindehütung begrenzt wird, b) die zweite nach Mittag an eine herrschaftliche Wiese von Jocksdorf, nach Abend an die Gemeindehütung und den Mühlgraben, nach Mitternacht und Morgen zu wieder an herrschaftliche Wiesen grenzt, im Auftrag des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf „den 21sten September, den 21sten November 1831. und den 23sten Januar 1832.," jedesmal Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Gebote zu thun vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und hat der Meistbietende, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 25sten Juni 1831.

Die Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Die allhier gelegene, dem Färbermeister Johann Christoph Weßnigk angehörige Besitzung, welche nach der gerichtlichen, in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegenden Taxe auf 1658 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag eines Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 27sten Februar 1832. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt. Solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und Kauflustige aufgefordert, sich in dem gedachten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf dem Meistbietenden, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Altdöbern, den 17ten November 1831.

Das Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachung. Die Pfarr- und Kirchenländereien zu Lindenberg, von denen die ersteren eine Arealfläche von 194 Morgen 28 QRuthen und die letztern von 85 Morgen 33 QRuthen haben, sollen im Wege des Meistgebots vererbpachtet oder, im Falle die Vererbpachtung nicht zu Stande kömmt, verzeitpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf „den 16ten Januar 1832. Vormittags 10 Uhr" an der Gerichtsstelle zu Lindenberg anberaumt, und laden Bietungslustige dazu ein. Storkow, den 10ten Dezember 1831.

Patrimonialgericht von Lindenberg.

Bekanntmachung. Der Bau eines neuen Schulhauses im Dorfe Schaumburg, auf 1151 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. veranschlagt, soll nach Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir haben zur Lizitation einen Termin auf „den 29sten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr" hierselbst in der Domainen-Amtsstube angesetzt, und laden dazu qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an einen der Lizitanten von der Wahl der genannten hohen Behörde abhängig ist. Die näheren Bedingungen, so wie Anschlag und Zeichnungen können vom 15ten Dezember c. an, täglich Vormittags, so wie im Termine, in unserer Registratur eingesehen werden. Quartschen, den 22sten November 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Nach Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der Bau einer neuen Kirche im Dorfe Drewitz, entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Titeln des Anschlages für jede Art von Arbeiten und den dazu, außer Holz und Feldsteinen, nöthigen Materialien besonders, ingleichen der Abbruch der alten Kirche, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir haben zur Lizitation einen Termin auf „den 28sten Dezember c. Vormittags 9 Uhr" hierselbst in der Domainen-Amtsstube angesetzt, wozu sowohl für die ganze Entreprise sich eignende Bau-Unternehmer, als auch für die einzelnen Entreprisen qualifizirte Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schmiede-, Schlosser-, Glaser- und Klempnermeister, so wie Farbe-Anstreicher, hiermit zur Abgabe ihrer Gebote unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag für jeden Fall von der Wahl der Königl. Hochlöbl. Regierung abhängig ist. Die näheren Bedingungen, so wie der Anschlag können vom 15ten Dezember c. an, täglich Vormittags, so wie im Termine, in unserer Registratur eingesehen werden.

Quartschen, den 22sten November 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die bei freier Bauholz-Verabreichung und freien Spanndiensten auf 172 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. veranschlagte Ausführung der Erbauung einer Scheune mit Ställen, bei dem Schulhause zu Pyrehne, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 21sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Amtsstube angesetzt, zu welchem qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag und die Zeichnung täglich Vormittags hier einzusehen ist.

Amt Pyrehne, den 24sten November 1831.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Da in dem am 12ten Oktober c. angestandenen Termine, zum Verkauf des zum Amte Reetz gehörigen, in der Feldmark des Dorfes Schwachenwalde belegenen sogenannten Trocken-, Flachen- oder Thören-Sees, kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so hat die Königl. Hochlöbl. Regierung den Zuschlag nicht ertheilen können. Zur Fortsetzung der Lizitation haben wir, vermöge des erhaltenen Auftrages, einen Termin auf „den 28sten Dezember d. J." Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu Kauflieblaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich bei dem unterzeichneten Amte einzusehen sind. Amt Marienwalde, den 6ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge sollen 540 Scheffel Mühlenpachtgetreide, gemengt aus Roggen und Gerste bestehend, gegen baare Zahlung, incl. der dazu erforderlichen Fuhren zum Transport nach Crossen, Frankfurth a. d. O. und bis zur Warthe nach Landsberg und Schwerin öffentlich versteigert werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „Mittwoch den 28sten

Digitized

28sten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Amtslokale angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Getreideart und Bedingungen werden am Terminstage vorgelegt und Bestbietender deponirt den vierten Theil seines Gebots als Kaution in Staatspapieren, die bis zum Zuschlage, welcher der Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten bleibt, aufbewahret wird.

Lagow, den 30sten November 1831.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Die hohe, mittlere und niedere Jagd der Reviere Schönewalde und Freiwalde soll „den 7ten Januar 1832." Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu die Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Luckau, den 3ten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Holzverkauf. Im Königlichen Lagower Forstreviere sollen 136 Stück eichene Blöcke und Ausschnitte, 20 Stück kieferne Blöcke und Ausschnitte, 15 Stück birkene Blöcke und Ausschnitte, 150 Stück kiefern Mittelbauholz; ferner eine Parthie Pletteichen, in ganzen Stämmen abgeschätzt, im Wege des Meistgebots öffentlich versteigert werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Montag den 19ten Dezember c." Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Forsthause anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe dieser Hölzer bei Unterzeichnetem zur Einsicht bereit liegt. Forsthaus Lagow, den 5ten Dezember 1831.

Der Oberförster Schindler.

Bekanntmachung. Nach einer Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die baulichen Reparaturen und Einrichtungen an dem vormaligen Chausseegeld-Einnehmer-Etablissement bei Müncheberg, zu zwei Wärterwohnungen, zusammen veranschlagt auf 383 Rthlr. 11 sgr. 10 pf., dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Lizitationstermin auf Dienstag den 20sten d. M. Vormittags 11 Uhr im Gasthofe zur Stadt Berlin zu Müncheberg anberaumt ist, zu welchem unternehmungslustige Gewerksmeister eingeladen werden. Die Kostenanschläge und Zeichnungen werden im Termin vorgelegt, können jedoch auch vorher beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Küstrin, den 9ten Dezember 1831. Der Wege-Baumeister Kirsten.

Nachlaß-Auktion. Auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii sollen „den 20sten Dezember a. c.", Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, in der großen Scharrnstraße No. 48. mehrere Nachlaß-Sachen, bestehend in Uhren, Silbergeschirr, Leinenzeug, Betten, weiblichen Kleidungsstücken, einigen Kupferstichen und einer Sammlung theologischer und Schul-Bücher, gegen gleich baare Zahlung in klingend Courant meistbietend versteigert werden. Das Verzeichniß liegt in dem Auktions-Lokale zur Einsicht bereit und werden die Bücher Nachmittags zur Versteigerung kommen. Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1831.

Der Königl. Auktions-Commissarius, Justiz-Commiss. Vogel.

Bekanntmachung. Ich beabsichtige mein Rittergut Großjehser in der Niederlausitz, eine Stunde von Calau, zwei Stunden von Luckau gelegen, auf 9 Jahre, von Johannis 1832. bis dahin 1841., an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Wahl unter den Bietern, so wie des Zuschlages, zu verpachten, und habe zum Bietungstermin „den 1sten März 1832." von Vormittags 9 Uhr ab, in dem Geschäftszimmer des Justitiarius Herrn Schmerbauch zu Calau angesetzt, wozu ich qualifizirte Pachtlustige, welche zugleich eine annehmliche Kaution zu bestellen vermögen, hiermit ergebenst einlade. Die Pachtbedingungen sind bei dem genannten Herrn Schmerbauch einzusehen. Großjehser, am 27sten November 1831.

Der Kammerherr Baron v. Patow, des St. Johanniter-Ordens Ritter.

Bekanntmachung. Ich habe mich entschlossen, das mir eigenthümlich zustehende, im Calauer Kreise des Markgrafthums Niederlausitz gelegene Rittergut Groß-Mehsow, zu welchem, außer mehreren vorzüglichen Realitäten an Aeckern, Wiesen, Hütungen und Teichen, auch noch ausgezeichnet schöne und bedeutende Waldungen gehören, und welches mit dem jure patronatus, der Jurisdiktion, Schäferei, Brau- und Brennerei, versehen ist, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Es werden daher Kauflustige eingeladen, „den 1sten Juni 1832.“ in dem Herrenhause zu Groß-Mehsow, zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden; und sind bei dem, zu den Verhandlungen hierüber beauftragten Herrn Hofrichter Neider zu Lübben, auf portofreie Briefe und gegen Erstattung der Copialien, Abschriften des Verkaufs-Anschlags und der etwaigen festzusetzenden Bedingungen zu haben.

Lübben i. d. Niederlausitz, den 8ten Dezember 1831.

Kammerherr und Johanniter-Ordens-Ritter, Baron v. Patow.

Bekanntmachung. Der Nachlaß des Handelsmannes Salomon Moses, bestehend in Meubles, Hausgeräth, Silber, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Pferd und Wagen, soll „am 20sten Dezember c. Vormittags 9 Uhr“ im Sterbehause hierselbst öffentlich versteigert werden.

Schönfließ, den 3ten Dezember 1831. Kühn, vigore commissionis.

Bekanntmachung. Da ich mit Ende d. J. die Führung der Wirthschaft auf dem hiesigen Rittergute übergebe, so fordere ich alle diejenigen auf, welche rechtliche Forderungen an die Wirthschafts-Kasse des genannten Gutes zu haben vermeinen, sich damit bis spätestens den 30sten Dezember, schriftlich oder hier in meiner Wohnung persönlich zu melden.

Rittergut Waldow bei Golßen, den 7ten Dezember 1831.

Wenghöffer, Wirthschafts-Inspektor.

Einem verehrungswürdigen Publikum mache ich hiermit die ergebene Mittheilung, daß ich in hiesigem Orte auf dem Buttermarkte ein Material-Waaren-Geschäft en gros und en detail etablirt habe, und wird mein eifrigstes Bestreben dahin gerichtet sein, meine Abnehmer billig zu bedienen und mit reeller guter Waare zu belassen.

Landsberg a. d. W., den 26sten November 1831. Leopold Borchard, auf dem Buttermarkt.

R. Krüger in Frankfurth a. d. O., Rosenstraße No. 44., kauft nun wieder Lumpen und altes Bruch- und Gußeisen ein.

Auf dem Gute Rehnitz bei Soldin finden zwei unverheirathete, in ihrem Fache aber ganz erfahrene Inspektoren zu Johanni 1832. eine Anstellung.

Die Ausspielung

der 3 prachtvollen Kunstgegenstände von Perlmutter, bestehend in: 1 großen Spiegel, 1 Tisch und Stuhl und 1 Toiletten-Tisch, ist von dem Herrn J. F. Quittel in Berlin höchst wünschenswerth und vortheilhaft für jeden Theilnehmer daran eingerichtet; die Loose à 2 Rthlr. pro Stück sind bei mir täglich zu haben, und die Abbildungen dieser höchst prachtvollen Kunstgegenstände, mit dem Plan der Ausspielung, liegen zur Ansicht und Durchlesung bei mir bereit.

Otto Gerike, Richtstraße No. 9. in Frankfurth a. d. O.

Die Putz- und Mode-Waaren-Handlung von Aug. Rüdiger, Oderstraße No. 25. in Frankfurth a. d. O., empfiehlt ihr neues und geschmackvolles Lager von Damenhüten, Hauben, Kragentüchern, Tüchern, Shawls, Taschen, Locken, Handschuhen, Blumen, Bändern, Damenmänteln, ächtem Eau de Cologne, Papierhüten à 15 sgr., auch Chemisetts, Kragen, Cravatten und Hüte für Herren.

Der

Der Bau eines neuen Pfarrhauses in dem Dorfe Liebenfelde bei Soldin, soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir haben zur Lizitation einen Termin auf den 6ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Hause zu Liebenfelde festgesetzt und laden dazu Baulustige ein. Liebenfelde bei Soldin, den 10ten Dezember 1831.

v. Schrabisch, Königl. Hauptmann und Gutsbesitzer.

Ludwig Schnorr jun. in Frankfurth a. d. O. am Markt, der Conditorei der Herren Turtach und Comp. gegenüber, empfiehlt zu dem bevorstehenden Feste, außer seinem möglichst gut assortirten Lager in Galanterie- und kurzen Waaren, eine bedeutende Auswahl Spielzeug für Mädchen und Knaben passend, und verspricht nebst der freundlichsten Bedienung die billigsten Preise. Einige sehr gute Doppelflinten, Büchsen und Büchsflinten, welche ihm von einer Suhler Fabrik in Commission gegeben sind, werden von demselben zu Fabrikpreisen verkauft.

Zu Friedersdorf bei Seelow wird ein Mühlenbescheider gesucht, der außer dem Mahlen das Oelschlagen versteht, und kann sich ein solcher auf dem herrschaftlichen Schlosse melden.

Wohlfeiler Verkauf eines auswärtigen Grundstücks. Die Kircherschen Erben beabsichtigen Behufs der Auseinandersetzung das ihnen zugeschlagene, vormals Pagesche Ackerbürgergut zu Mohrin für einen höchst billigen Preis, der unter einem Drittel des gerichtlichen Taxwerthes zu stehen kömmt, aus freier Hand zu verkaufen und gleich zu übergeben. Es besteht aus zweien nebeneinander liegenden, zur Brau- und Brennerei berechtigten Häusern, worin ein Material-Geschäft betrieben worden, einer separirten Ackerfläche von 303 Morgen, inkl. 34 Morgen Weißland, einer Wiese, einem Landgarten von 3 Morgen, 6 andern Gärten und zwei großen neuen Scheunen. Die Taxe beträgt 6882 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. und sind die nähern Bedingungen in Mohrin bei dem Herrn Aktuarius Kadoch, in Neudamm bei dem Kaufmann Herrn Kircher und in Frankfurth bei dem Hofrathe Viedebantt zu erfahren.

Gesunde eichene Blöcke, von 12 bis 16 Fuß Länge, 3 bis 4 QFuß Stärke, stark beschlagen, zu Oelpressen und Ständern brauchbar, sind zu verkaufen in Frankfurth a. d. O., Subener Vorstadt, Steindamm No. 188.a Ludwig Birkholz.

Bücher-Anzeigen.

Bei C. G. Ende in Landsberg und Züllichau ist zu haben: Winke für Woll-Einkäufer und Sortirer, oder das Nothwendigste über Erkennung und Unterscheidung aller Gattungen der Schaafwolle. Nebst Nachrichten über die Manufaktur und den Waarenhandel der wollenen Tuche, Wollenzeuge und Wollengarne. 8. ¼ Rtlr.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen: 36 alte und unbekannte Choralmelodien. Mit Bemerkungen. Ein Beitrag zur Verbesserung des Kirchengesanges und zweckmäßigern Einrichtung der Choral- und Gesangbücher. Von Kl. Wilh. Frantz. gr. 8. Preis 20 Gr. Zu haben in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

No. 51.

Ausgegeben den 21sten Dezember 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

No. 165. Nr. 165. Auf eines Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 30sten v. M. (Amts-Blatt pro 1833 Nro. 49. Seite 385) ist die Post-Station Angermünde, Behufs der Verlegung dieser Station nach Schwedt, mit dem 1sten Januar 1834 aufgehoben, und die Meilen-Distanz von Angermünde, resp. bis zum Letzt-Orte, wird von diesem Tage an, von Berlin über Schwedt bis Stettin 18 Meilen 2 Ruthen, und von Berlin über Angermünde bis Stettin 18 Meilen 1 Ruthe betragen.

Die Herren Post-Inhaber und Magdalen werden solches hierdurch zur Nachricht bekannt machen.

Frankfurt a. O., den 17ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 166. Nr. 166. Durch die Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 30sten v. M. (Amts-Blatt pro 1833 Nro. 49. Seite 385) ist die Post-Station Fürstenwalde mit dem 1sten Januar 1834 aufgehoben, und die Meilen-Distanz von Berlin bis Frankfurt a. O. wird von diesem Tage an, 18 Meilen 2 Ruthen betragen.

Die Herren Post-Inhaber und Magdalen werden solches hierdurch zur Nachricht bekannt machen.

Frankfurt a. O., den 17ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Inhalt der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

Der Preis der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

Der Preis der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

Der Preis der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

Der Preis der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

Der Preis der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

Der Preis der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

Der Preis der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

Der Preis der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

Der Preis der Verordnungen ist durch Abdruck in das Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zu bringen.

e) innerhalb der Grenzen der Bärenklauer-Wassermühle,
zur 5ten Klasse à 10 Sgr., und
f) in der Feldmark von Neudörffel zur 6ten Klasse à 7 Sgr. 6 Pf.;

B. im Bezirk des Unter-Steuer-Amts Neuzelle:

g) in den Grenzen des Dorfs Cummero zur 6ten Klasse à 7 Sgr. 6 Pf.,

Behufs der Weinsteuer-Entrichtung herangezogen werden sollen.

In Verfolg des Gesetzes vom 25sten September 1820. No. 526. S. 193. der Gesetzsammlung und der Bekanntmachung vom 9ten März 1824. No. 33. Seite 78. des Amtsblatts, wird obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Weinbauer, Ortsbehörden und Steuerbeamten gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Dezember 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 47. Es ist beschlossen worden, die Bezirke der Gerichts-Aemter zu Sorau und Triebel von dem Landgericht zu Cottbus zu trennen, und für dieselben in Sorau ein Land- und Stadtgericht zu errichten. Mit dem 1sten Januar k. J. werden demgemäß die beiden Gerichts-Aemter zu Sorau aufhören und es wird das daselbst neu errichtete Land- und Stadtgericht in Wirksamkeit treten, zu welchem das Gerichtsamt in Triebel in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem es bisher zu dem Landgericht in Cottbus gestanden hat. Die Geschäfte der Gerichtsämter zu Sorau, so wie die aus den oben gedachten Bezirken bei dem Landgericht zu Cottbus schwebenden Hypotheken- und Vormundschaftssachen, werden sogleich an das Land- und Stadtgericht zu Sorau übergehen, alle übrigen bei dem Landgericht zu Cottbus bereits anhängigen Sachen aber werden in der Regel auch bei demselben beendigt werden.

Dies wird zur Nachricht für die Behörden und das Publikum hiermit bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1831.

No. 48. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsbarkeit über folgende Etablissements, als: 1) Brieskower-Schleuse; 2) Finkenheerd; 3) Klür-Mühle; 4) Hammer-Schleuse; 5) Hammerpfort-Schleuse; 6) Schlaube-Hammer; 7) Weissenspring; 8) Weissenberg; 9) Schmiedehaus bei Ober-Lindow, von dem Land- und Stadtgericht zu Fürstenwalde getrennt und vom 1sten Januar 1832. an, dem Justizamte Biegen überwiesen worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Dezember 1831.

Per-

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Becherer in Sellendorff ist zum Kreis-Verordneten des Luckauer Kreises gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres wird zu Dresden ein den Bedürfnissen der Zeit angemessenes Volksblatt erscheinen, worauf wir das Publikum in Folge höherer Veranlassung durch den nachstehenden Abdruck der Ankündigung der Herausgeber aufmerksam machen: 1. Abth. 836. Dezember.

Allgemeines Volksblatt für Sachsen und die angrenzenden Länder, zur Belehrung und Unterhaltung für den Bürger und Landmann. Mit allergnädigster Königl. Sächsischer Concession.

Bei der in neuern Zeiten so sehr vermehrten Lust zum Lesen, und dem dadurch gesteigerten Bedürfnisse, sich durch das Lesen von Schriften zu belehren und zu unterhalten, ist ganz besonders der Mangel gemeinnütziger Volksblätter, welche Belehrung und Unterhaltung zweckmäßig verbinden, fühlbar. Es giebt zwar mehrere Zeitschriften, welche allgemein belehrende und unterhaltende Volksblätter sein sollten; aber zeither weder den vorhandenen Bedürfnissen entsprochen, noch den beabsichtigten Nutzen geschafft haben, theils weil sie nicht genug Abwechslung darbieten, und zu wenig den Zeitverhältnissen entsprechende Belehrung geben, theils weil sie viele zu unwichtige und nur für die Gegend, wo sie herauskommen, interessante Dinge aufnehmen.

Um diesem Mangel zum Theil abzuhelfen, haben sich die Unterzeichneten entschlossen, eine Zeitschrift, unter obigem Titel, für die so sehr achtbare Klasse von Staatsbürgern, den Landmann, und den Landwirthschaft treibenden Bürger herauszugeben, in welcher sie eine angenehme, das Gefühl für Sittlichkeit, Recht und Religion belebende, und das Gemüth erhebende Unterhaltung, mit einer angemessenen Belehrung über Land- und Hauswirthschaft, und über manche auf das Leben im Allgemeinen Bezug habende Gegenstände verbinden werden.

Hiernach wird die Zeitschrift enthalten: Wöchentliche Mittheilung über die wichtigsten politischen Begebenheiten, in möglichster Kürze, dabei aber faßlich und mit den nöthigen Erläuterungen versehen; Gedichte, Erzählungen, Anekdoten, Mittheilungen merkwürdiger Begebenheiten ꝛc., Belehrung in der Land- und Hauswirthschaft, Gesundheitsregeln, nebst Anleitungen, wie man sich bei besondern vorkommenden Begebenheiten zu verhalten habe ꝛc.

Hieran

Hieran wird sich ein Intelligenzblatt anschließen, in welchem die vorzüglichsten erschienenen gemeinnützigen neuesten Schriften bekannt gemacht werden; zugleich sollen aber auch die Preise der landwirthschaftlichen Produkte von den wichtigsten Getreidemärkten derjenigen Länder, für welche dieses Blatt berechnet ist, angeführt, so wie Nachrichten gegeben werden, wie die Saaten eingebracht worden sind, wie sie stehen, welche Erndten sie vermuthen lassen, wie diese ausgefallen sind, und wie danach die Aussichten auf die Preise der landwirthschaftlichen Produkte sich gestalten.

Zugleich soll es jedem Leser dieser Zeitschrift gestattet sein, in diesem Intelligenzblatte sich nach diesem oder jenem, was mit dem Inhalte derselben übereinstimmt, zu erkundigen. Er muß die betreffende Frage portofrei an die Unterzeichneten einsenden, die alsdann unentgeltlich im Intelligenzblatte abgedruckt werden wird, und eben so wird die Beantwortung durch das Intelligenzblatt erfolgen.

Fern sei es von den Unterzeichneten, behaupten zu wollen, daß es ihnen ohnfehlbar gelingen werde, dem allgemein gefühlten Bedürfnisse vollkommen abzuhelfen; aber sie können die Versicherung geben, daß sie nach einem reiflich durchdachten Plane zu Werke gehen, und keine Mühe und keine Opfer scheuen werden, etwas Genügendes zu leisten. Bereits ist es ihnen gelungen, einige der ausgezeichnetsten Männer zu Mitarbeitern zu gewinnen, und sie hoffen bei dem angedeuteten Inhalt, daß das Blatt außer von dem angedeuteten Publikum, auch von Jedermann gern gelesen werden wird.

Wöchentlich soll von dieser Zeitschrift ein halber oder ganzer Quart-Bogen, nach Bedürfniß vielleicht noch mehr, erscheinen, so daß der Jahrgang 40 bis 50 Bogen betragen wird. Jedem Jahrgange wird am Schluß ein Inhalts-Verzeichniß beigefügt werden. Der ganze Jahrgang soll 1 Rthlr. 16 gr. Preuß. kosten, und es werden darauf vierteljährlich 10 gr. vorausbezahlt. Die Pränumeration nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an. In Dresden wird das Blatt auch in dem Steingutgewölbe des Herrn Johann Traugott Schöne, Rosma iengasse No. 351., ausgegeben, und kann auch daselbst darauf pränumerirt werden. Mit dem Monat November wird die Pränumeration auf den Jahrgang 1832. geschlossen.

Nächstens werden die Probeblätter ausgegeben werden.

Tharand und Dresden, im August 1831.

Dr. August Gottfried Schweitzer.
Heinrich Schubarth.

Die genannten Herausgeber verbinden damit keine eigennützigen Absichten; sie streben dadurch nur nützlich zu wirken, indem sie durch beträchtliche Honorare ausgezeichnete Schriftsteller für diesen Zweck zu gewinnen trachten und wollen,

Digitized by um

um das Intereſſante mit dem Nützlichen zu verbinden, bei genügendem Abſatz von Zeit zu Zeit Abbildungen merkwürdiger Städte oder Gegenden, kleine überſichtliche Karten und dergleichen beifügen, ſo wie auch bei hinlänglicher Unterſtützung beabſichtigt wird, jährlich einige Preisfragen zu veranſtalten, für die beſten Beantwortungen 5 bis 10 Friedrichsd'or auszuſetzen und dieſelben in beſondern Beilagen mit dem Volksblatte auszugeben.

Unter ſolchen Vorausſetzungen und bei dem ſehr mäßigen Preiſe kann dieſer nützlichen Zeitſchrift nur die möglichſte Verbreitung gewünſcht und ſie dazu empfohlen werden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend den Wollverkehr auf der Frankfurther Martini-Meſſe. 1. Abth. 149. Dezember.

Im Laufe der diesjährigen Martini-Meſſe zu Frankfurth a. d. O. ſind verwogen worden an Wolle:

	Extrafeine. Centner.	Feine. Centner.	Mittel. Centner.	Geringe. Centner.	Summa. Centner.
Nach der Margarethen-Meſſe waren auf dem Lager geblieben	228½ —	582 63	1618½ 142	400½ 128	2829½ 333
Summa . . .	228½	645	1760½	528½	3162½
Verkauft wurden und gingen weiter	195	645	1733½	445	3018½
Blieben auf dem Lager	33½	—	27	83½	144

	Extrafeine. rtlr. sgr. pf.	Feine. rtlr. sgr. pf.	Mittel. rtlr. sgr. pf.	Geringe. rtlr. sgr. pf.
Die Verkaufs-Preiſe im Durchſchnitte waren . .	61 — —	49 10 —	41 29 —	33 13 4

Frankfurth a. d. O., den 5ten Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Als

1. Abth. 85. Dezbr. Ch.

Als die Cholera in dem Dorfe Kloppitz herrschte, wurden der dortige Schmidt, dessen Ehefrau und Schwiegermutter in einem und demselben Hause und an einem Tage, von der Seuche hingerafft. Nur eine 18jährige Tochter blieb zurück und war ebenfalls von der Cholera ergriffen. Schmerz und Angst vermochten die sich alleinfindende Unglückliche, sich in der Krankheit aufzuraffen und zu ihrer daselbst wohnenden verheiratheten Schwester zu fliehen. Hier wurde ihr aber, aus Furcht vor der Ansteckung, die Aufnahme versagt. Verzweiflungsvoll ging das kranke Mädchen zu einer entfernten Anverwandten, einer armen Wittwe, Namens Noack. Diese, auf eigene Gefahr nicht achtend, und trotz des Abrathens der Nachbarn, nahm die Kranke freundlich auf, brachte sie ins Bette und wartete und pflegte sie aufs sorgfältigste, so daß sie vom Tode errettet und völlig wieder hergestellt wurde.

Obgleich die Wittwe Noack den Lohn ihrer lobenswerthen aus reiner Menschenliebe und christlichem Sinne fließenden Handlung in ihrem Bewußtsein findet, so können wir es uns doch nicht versagen, derselben hiermit öffentlich unsern Beifall zu erkennen zu geben, so wie wir derselben ein, von ihr nicht nachgesuchtes, Prämiengeschenk von Zwanzig Thalern bewilligt haben.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Dezember 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen im Forstrevier Lagow, in Gemäßheit des Edikts vom 7ten Juni 1821., die Forstgerichtstage für das Jahr 1832. auf „den 14ten Februar, 13ten Juni und 23sten Oktober," und zwar in Lagow angesetzt worden sind.

Zielenzig, den 13ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dem Major außer Diensten von Bavier und dem Obersten v. Schepeler zu Aachen ist unter dem 8ten November 1831. ein Patent:

auf die von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung aller Reitsättel, zur Erreichung einer größeren Elastizität, für den Zeitraum von sechs hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und gültig im ganzen Umfange der Monarchie

ertheilt worden.

Sicher-

Oberpfälzer-Postzug.

Der nachbezeichnete Postzug verkehrt zwischen Regensburg, Amberg und Schwandorf, und wird befördert, wenn nur drei Passagiere seine Abfahrtszeit überschreiten. Es ist in Amberg und Regensburg zum Umsteigen in den Eilwagen nach Nürnberg bestimmt.

Die weiteren Orte als Abfahrts- und Ankunftsstation sind: Schwandorf, Amberg, Regensburg, Nürnberg, Ingolstadt, München, Augsburg, Ulm, Stuttgart und Kehl.

Abfahrt von Regensburg Montag, Mittwoch und Samstag um 5 Uhr Früh.

Ankunft in Amberg um 10 Uhr Vormittags.

Abfahrt von Amberg Dienstag, Donnerstag und Sonntag um 5 Uhr Früh.

Ankunft in Regensburg um 10 Uhr Vormittags.

Eilpostwagen.

Der k. Bayer. Eilwagen Nr. 1 geht täglich von Ingolstadt nach Nürnberg über Neuburg, Donauwörth, Augsburg, Aichach, Dachau, Freising, München, Neu-Ötting, Mühldorf, Wasserburg, Rosenheim, Traunstein, Prien, Übersee, Traun-Reichenbach, Traunstein, Neue Wagen, Tacha und Salzburg, wahrscheinlich Abfahrt von Ingolstadt um 5 Uhr Früh, Ankunft in Salzburg um 5 Uhr Abends, Abfahrt von Salzburg um 5 Uhr Früh, Ankunft in Ingolstadt um 5 Uhr Abends, wenn keine Hindernisse eintreten.

Der Eilwagen verkehrt täglich mit einem Beiwagen zwischen Ingolstadt und Nürnberg über Neuburg, Donauwörth, Augsburg, Aichach, Dachau, Freising, München, Neu-Ötting, Mühldorf, Wasserburg, Rosenheim, Traunstein, Prien, Übersee, Traun-Reichenbach, Traunstein, Neue Wagen, Tacha und Salzburg, wahrscheinlich Abfahrt von Ingolstadt um 5 Uhr Früh, Ankunft in Salzburg um 5 Uhr Abends, Abfahrt von Salzburg um 5 Uhr Früh, Ankunft in Ingolstadt um 5 Uhr Abends, wenn keine Hindernisse eintreten.

Der nachbezeichnete Eilwagen verkehrt zwischen Augsburg und Ulm über Günzburg, Ulm, Ehingen, Biberach, Ravensburg, Friedrichshafen, Lindau, Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Landeck, Imst, Zirl, Innsbruck, Matrei, Sterzing, Brixen, Klausen, Bozen, Neumarkt, Salurn, Trient, Roveredo, Ala, Peri, Rovereto, Volano, Mori, Ala, Peri, Rovereto, Volano, Mori, Ala, Peri, Rovereto, Volano, Mori

Steckbrief. Die nachbezeichnete Vagabondin Pauline Grunert, geb. Vogt aus Sprottau, ist am 11ten d. M. auf dem Transport von hier nach Sagan ihrem fahrläßigen Begleiter entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat zu Sprottau unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Sorau, den 12ten Dezember 1831.

Das Königl. Polizei-Amt.

Signalement.

Die ꝛc. Pauline Grunert, geb. Vogt, ist aus Sprottau gebürtig, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Als besonders sie bezeichnende Umstände sind anzugeben, daß sich dieselbe gewöhnlich für eine Seiltänzerin oder Schauspielerin ausgiebt und den hochdeutschen Dialekt spricht.

Bekleidet war dieselbe mit einem blauen Tuchüberrock, einem rothkattunenen Kopftuche, einem Kasimirhalstuche, weißen Zwirnstrümpfen und ledernen Schuhen.

Verlorner Reisepaß. Der Pantoffelmachergeselle Christian Friedrich Arndt, hier geboren, hat seinen von uns unterm 22sten Juni d. J. auf 6 Monate ausgestellten Reisepaß angeblich im Arnswaldeschen Kreise eingebüßt, und es wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Friedeberg i. d. N., den 10ten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Christian Friedrich Arndt ist 31 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat braunes Haar, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Der im diesjährigen Amtsblatte Stück 46. pag. 437. verfolgte Dragoner Johann Noack ist in Nordhausen bei Königsberg wieder habhaft geworden, und hierdurch der bezeichnete Steckbrief erledigt.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da

Da bis nun nur mündlich Vorschrift war, dass A. D. verfolgt Soldier durch Arrest bei mir eingeschärft ist, so soll sie gedruckte Vorschrift bekommen für künftige Fälle.

Potsdam, den 11ten December 1781.

Der Magistrat

Bekanntmachung. Die Abänderung war mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät nöthig, weil die Gewerbefreiheit in den Vorstädten durch die Cabinetsordre vom 26sten Januar 1781 sehr eingeschränkt worden war. Schon vor diesem Regierungsantritte, bestanden in der Vorstadt Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichsstadt und Stralauer Vorstadt, mehrere zünftige Gewerbe, und nämlich gelernte Schneider, Schuhmacher, Leinweber, Tischler, Böttcher, Stellmacher, Schlosser, Klempner, Gürtler, Nagelschmiede, Messerschmiede, Büchsenmacher, Uhrmacher, Tuchscheerer, Barbiere, Bäcker und Fleischer, welche sich meistens in Innungen vereinigt hatten. Die Verordnung war zu Gunsten dieser Gewerbe gegeben, und verordnete folgende neue Einrichtungen, welche in der Bekanntmachung vom 11ten December 1781 enthalten sind.

Die Anzahl der Meister, welche in jedem Gewerbe in einer Innung zu einer Zeit sein dürfen, wird folgendermaßen bestimmt.

Das jüdische Gewerbe soll nur bis 100 Meister [illegible]

Das Gewerbe von Uhrmacher soll bis Meister [illegible]

Das jüdische Tuchscheergewerbe soll bis Meister [illegible]

Das Gewerbe von Barbiere soll bis Meister [illegible]

Das Gewerbe von Bäcker soll bis Meister [illegible]

Das Gewerbe von Fleischer soll bis Meister [illegible]

Die Anzahl der Meister, welche in jedem Gewerbe sein dürfen, soll von keinen neuen Meistern vermehrt werden.

Wenn ein Meister stirbt, so soll sein Gewerbe nicht zum Meistergute bei seinen Erben gerechnet werden, sondern es soll dasselbe nach Verhältniß der Anzahl der Meister, welche sich in der Innung befinden, und nach Verhältniß der Anzahl der Gesellen, welche bei jedem Meister sind, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter und Instrumentalmeister ausgenommen, einem andern Meister gegeben werden, welcher sich in der Innung befindet, und welcher sich dazu meldet. Wenn sich mehrere Meister dazu melden, so soll derjenige, welcher die meisten Gesellen hat, vorgezogen werden. Lehrlinge, Arbeiter und Instrumentalmeister haben kein Recht zu melden. Wenn sich kein Meister in der Innung zu dem Gewerbe meldet, so soll es einem andern Meister gegeben werden, welcher sich dazu meldet, und welcher in einer andern Innung ist, wenn sich mehrere melden, so soll derjenige, welcher die meisten Gesellen hat, vorgezogen werden. Lehrlinge, Arbeiter und Instrumentalmeister haben kein Recht zu melden. Die Gesellen haben auch in der Ver-

nats sehr bedeutend abgenommen, und es ist zu hoffen, daß der Regierungsbezirk von dieser Seuche bald gänzlich werde befreit werden. Fast in allen ergriffenen Ortschaften hatte sie aufgehört, so wie sie auch nirgend während des Novembers eine Ausbreitung gewonnen hatte, sondern durchgängig nur auf einzelne Wohnungen und Individuen beschränkt geblieben war. In zwei bis drei Oertern hatte sich, nach einem Verschwinden von mehreren Wochen, die Cholera wieder gezeigt, es ist aber bei einzelnen wenigen Erkrankungsfällen geblieben und sodann keine weitere Spur vorgekommen. Am Schlusse des Monats waren im ganzen Regierungsbezirke nur noch einige wenige Cholerakranke vorhanden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist durch Epizootieen nicht gefährdet worden.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Hospitalit wurde auf dem F.lde todt gefunden und war vom Schlage gerührt worden. Ein Ausgedinger ersäufte sich in einem Anfalle von Geisteszerrüttung. Vier Menschen ertranken, worunter drei durch Umschlagen des Kahns bei heftigem Winde. Zwei Selbstmorde wurden durch Erhängen und durch Erschießen ausgeführt.

Polizei-Angelegenheiten. Von den angezeigten 13 Bränden wurde einer im Entstehen gelöscht, einige andere aber sind von ziemlich bedeutendem Umfange. Die Vorstadt Braunschwig bei Cottbus wurde am 8ten November Abends von einer Feuersbrunst heimgesucht, welche in kurzer Zeit 12 Wohnhäuser, 8 Scheunen, 9 Ställe und 1 Schuppen in Asche verwandelte. Da das Feuer schnell um sich griff, so haben die Verunglückten von ihrer Habe nur wenig retten können. In Alt-Klücken, Arnswalder Kreises, wurden am 15ten November der größte Theil des herrschaftlichen Hofes, das Schuzengehöfte, das Schul- und das Kruggebäude, sämmtlich mit 6850 Rthlr. versichert, und am 18ten November in der Stadt Drossen 36 mit Getreide und Futter angefüllte Scheunen, mit 7025 Rthlr. versichert, ein Raub der Flammen. Die Untersuchungen über die Entstehungsart dieser Brände, von denen der zuletzt gedachte vorsätzlich veranlaßt worden seyn soll, wie man vermuthet, sind eingeleitet.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger als Beilage zum Amtsblatte № 51.

Frankfurt a. O., den 19ten Dezember 1834.

Es ist heute von Elbing aus Nichts Neuerdings u. s. w. Es ist die größte Ruhe darin, sagt der Brief, und die Leute der Stadt und Umgegend scheinen sich ganz an die Anwesenheit der Russen, als einer Nothwendigkeit, zu gewöhnen. Die Russen bezahlen, was sie brauchen, und benehmen sich gut. Die Stadt ist ganz voll von Russen, und es kommen noch immer mehr an. Es sollen 30,000 Mann dort zusammen gezogen werden. Die Russen sollen sich auch in Pillau einquartiren. Es ist ein Gerücht, daß der Kaiser von Rußland und der König von Preußen sich in Elbing begegnen werden. Von den Polen ist keine Nachricht eingegangen, und man weiß nicht, wo sie sich befinden.

Berlin, 6. Dezember. Vorgestern und gestern Abend hatten wir hier Nebel und Schnee, heute ist es wieder ganz hell und kalt. Der Prinz Wilhelm, Bruder Sr. Majestät des Königs, ist heute Morgen 8 Uhr nach Petersburg abgereist. Der Prinz Friedrich der Niederlande ist gestern Abend 6 Uhr hier angekommen und im Palais Sr. Majestät des Königs abgestiegen. Der Prinz ist heute Morgen 10 Uhr nach Potsdam gereist. Der Prinz Carl von Preußen ist gestern Abend 6 Uhr von Petersburg hier angekommen und im Palais Sr. Majestät des Königs abgestiegen. Der Prinz ist heute Morgen 10 Uhr nach Potsdam gereist. Der Prinz Carl von Preußen ist gestern Abend 6 Uhr von Petersburg hier angekommen und im Palais Sr. Majestät des Königs abgestiegen. Der Prinz ist heute Morgen 10 Uhr nach Potsdam gereist.

Berlin, 6. Dezember. Vorgestern und gestern Abend hatten wir hier Nebel und Schnee, heute ist es wieder ganz hell und kalt. Der Prinz Wilhelm, Bruder Sr. Majestät des Königs, ist heute Morgen 8 Uhr nach Petersburg abgereist. Der Prinz Friedrich der Niederlande ist gestern Abend 6 Uhr hier angekommen und im Palais Sr. Majestät des Königs abgestiegen. Der Prinz ist heute Morgen 10 Uhr nach Potsdam gereist. Der Prinz Carl von Preußen ist gestern Abend 6 Uhr von Petersburg hier angekommen und im Palais Sr. Majestät des Königs abgestiegen. Der Prinz ist heute Morgen 10 Uhr nach Potsdam gereist.

Frankfurt, 5. Dezember. Der Bundestag hat gestern in der Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, daß die Bundesfestungen Mainz, Landau, Luxemburg und Rastatt, so wie die Bundesfestungen Ulm und Ingolstadt, in Kriegszustand gesetzt werden sollen. Die Bundesfestungen Mainz, Landau, Luxemburg und Rastatt sollen in Kriegszustand gesetzt werden. Die Bundesfestungen Ulm und Ingolstadt sollen in Kriegszustand gesetzt werden.

Frankfurt, 5. Dezember. Der Bundestag hat gestern in der Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, daß die Bundesfestungen Mainz, Landau, Luxemburg und Rastatt, so wie die Bundesfestungen Ulm und Ingolstadt, in Kriegszustand gesetzt werden sollen. Die Bundesfestungen Mainz, Landau, Luxemburg und Rastatt sollen in Kriegszustand gesetzt werden. Die Bundesfestungen Ulm und Ingolstadt sollen in Kriegszustand gesetzt werden.

Frankfurt, 5. Dezember. Der Bundestag hat gestern in der Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, daß die Bundesfestungen Mainz, Landau, Luxemburg und Rastatt, so wie die Bundesfestungen Ulm und Ingolstadt, in Kriegszustand gesetzt werden sollen. Die Bundesfestungen Mainz, Landau, Luxemburg und Rastatt sollen in Kriegszustand gesetzt werden. Die Bundesfestungen Ulm und Ingolstadt sollen in Kriegszustand gesetzt werden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den zur Majoratsherrschaft Sommerfeld gehörenden Dörfern Dubrau und Grapkow das Hypothekenbuch auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, und daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten zu melden, und seine etwaige Ansprüche näher anzugeben hat, wo sodann diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden, diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den Dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denjenigen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit zustehet, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 1. Tit. 22. §. 16. und 17. und des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte §. 58. zwar vorbehalten, doch steht ihnen auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Sommerfeld, den 19ten November 1831.

Das Hof- und Majorats-Gericht.

Avertissement. Die zum Nachlaß der verstorbenen Kolonistenwittwe Lehmpuhl gehörige, zu Wilhelmsaue belegene und zu 1397 Rtlr. 20 sgr. abgeschätzte 30 Morgenstelle soll in terminis „den 26sten Januar, den 27sten Februar 1832., jedesmal Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Justitiarii zu Wriezen, und den 26sten März 1832." Vormittags 11 Uhr in der Wirthschaft meistbietend verkauft werden. Der letzte Termin ist peremtorisch und es erfolgt der Zuschlag für das darin geschehene Meistgebot, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen.

Wriezen, den 6ten Dezember 1831.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Holzverkauf. Es sollen am 4ten Januar 1832. in meiner Behausung folgende, im hiesigen Revier bereits gestämmt liegende kiefern Bauhölzer im Wege der Lizitation verkauft werden, als: 5 Stück extra stark, 1 Sägeblock, 10 Stück ordinair stark, 19 Stück mittel I. Kl., 16 Stück mittel II. Kl., 19 Stück klein, 10 Stück Bohlstämme I. Kl., 10 Bohlstämme II. Klasse. Die Hölzer liegen sämmtlich ¼ Meile vom floßbaren Dragestrom und lade ich Kaufliebhaber ergebenst ein. Forsthaus Regenthin bei Woldenberg, den 13ten Dezember 1831.

Der Königl. Oberförster Düring.

Die Rauch- und Schnupftabacks-Fabrik von Otto Gerike, Richtstraße No. 9. in Frankfurth a. d. O., fabricirt alle gangbaren Sorten Rauch- und Schnupftaback, und ist im Stande jeden Wunsch der geehrten Abnehmer ihrer Fabrikate zur höchsten Zufriedenheit, sowohl in Hinsicht der Preise als der Güte der Tabacke, erfüllen zu können. Von der großen Anzahl der vorräthigen Sorten bemerkt sie hier nur einige, als: a) Rauchtaback: extrafeinen Muff-Canaster in Blechbüchsen à 1½ Rtlr., Holländ. Canaster No. 0. 1. und 2. à 1 Rtlr., 22½ und 12½ sgr., f. Canaster in Blei No. 1. 2. 3. 4. und 5., Luft-Canaster No. 1. à 18 sgr., No. 2. à 15 sgr., extraf. Petite-Canaster No. 1. und 2., à 20 und 10 sgr., Hamburger-Justus à 16 sgr., Louisiana à 11 sgr., Cumana- und Gesundheits-Canaster à 10 sgr., Cuba à 8 sgr., Varinas-Melange No. 1. 2. u. 3., Merida-Canaster No. 1. à 19 sgr., No. 2. à 11 sgr., Chili à 6 sgr., Fabrik-Canaster à 5 sgr., Litt. J. à 4 sgr. pro Pfund und billigere Sorten in großer Auswahl; b) Schnupftaback: Carotten à 16, 15, 14, 11, 10 und 8 sgr., St. Omer à 6, 7, 8 und 10 sgr., veritablen Macuba mit dem schönsten Rosengeruch à 22 sgr., Dunquerque mit Macuba à 16 sgr., Ducheſſe à 14 sgr., Marocco à 11 und 14 sgr., Rosen-Marocco à 10 sgr., Frankfurther Marino à 14 sgr., extraf. Meſſing à 14 sgr., Dr. Hufelands Augentaback à 7½ sgr., aromatischen Augentaback à 14 sgr.,

extraf. Dunquerque à 14 sgr. pro Pfund und mehrere andere Sorten; c) Varinas in Rollen à 1⅓ Rtlr. und à 25 sgr., Portorico in Rollen à 8, 10 und 12 sgr. pro Pfund; d) alten Uckermärker Blättertaback in Ballen und in Rollen. Verkäufern wird der höchste Rabatt bewilligt.

Ich bin Willens, meine zu Drehnau im Luckauer Kreise belegene eigenthümliche Halbkossäthen-Nahrung, von welcher keine Dienste, wohl aber 5 Rthlr. 24 sgr. 9 pf. Dienstgeld zu entrichten sind, aus freier Hand gegen gleich baare Bezahlung und Uebernahme eines unbedeutenden Auszuges zu verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Drehnau bei Luckau, den 12ten Dezember 1831. Johann Gottlieb Lieske.

Anzeige für die Herren Destillateurs und Kaufleute. Da bei dem geringen Gewinn, der jetzt bei jedem Geschäft übrig bleibt, es Hauptsache ist, die Fabrikate mit so wenig Unkosten als nur immer möglich herzustellen, so haben unter andern auch seit einiger Zeit mehrere im besten Ruf stehende Destillateurs angefangen ihre doppelten Branntweine (Aquavite) und Liqueure, statt dieselben über die Blase gehen zu lassen, auf kaltem Wege, vermittelst ätherischer Oele und Extrakte anzufertigen. Die bedeutenden Ersparnisse, die hierbei erzielt werden, leuchten jedem Sachkenner ein; für andre hier nur so viel, daß jedermann, ohne eine Blase anzuwenden, in jedem Lokal, die kleinste Parthie von einem Quart an, bis zu jeder beliebigen Quantität sich selbst äußerst billig und so schön bereiten kann, als letzteres nur immer mit Benutzung einer Destillirblase möglich ist. Die hiesigen doppelten Branntweine und Liqueure, die gewiß vor vielen andern den Vorrang behaupten, kosten, auf diese Weise angefertigt und nach jetzigen hiesigen rohen Branntweinspreisen, die erstern pro Berliner Quart circa 4 sgr., die letztern aber etwa 9 sgr. Die Zeit ist gewiß nicht mehr fern, in welcher man ganz allgemein die Produktion der doppelten Branntweine und Liqueure auf die in Rede stehende Weise machen wird, und derjenige, der es früher thut, als der, welcher noch an alten Vorurtheilen hängt, kann nur Gewinn davon haben. Ich habe mir es angelegen sein lassen, eine sehr ausführliche Anweisung auszuarbeiten, nach welcher Jedermann im Stande ist, seine Branntweine und Liqueure auf kaltem Wege, (ohne Destillation) zu erzeugen. Auch findet man in dieser Anweisung, wie nach den neuesten Erfahrungen der künstliche Rum hergestellt wird; denn auch diesen muß der Destillateur oder Kaufmann sich selbst machen, da ein gutes und billiges Getränk dieser Art immer beliebter wird, wie der ungeheure Absatz der Rumfabriken darthut. Die beste und zweckmäßigste Reinigung des rohen Branntweins, eine große Hauptsache für den Destillateur, ist ebenfalls der Anweisung beigefügt. Alle meine Angaben beruhen nicht auf spitzfindigen Theorien und Rezeptenkrämereien, sondern auf einer reell begründeten, aus dem praktischen Geschäftsleben gezogenen, zehnjährigen Erfahrung. Um diesen Gegenstand recht gemeinnützig zu machen, habe ich den Preis für die quaest. Anweisungen auf drei Thaler Preuß. Courant, franco unter der Adresse an C. A. Steinert u. Comp. hierselbst, einzusenden, gestellt.

Berlin, im Dezember 1831. C. A. Steinert.

Mühlenverkauf. Unsere zwischen Müncheberg und Buckow bei Dahmsdorf, unfern der Chaussee gelegene Wassermühle mit neuen Gebäuden und 100 Morgen Acker, Wiesen und Garten, wünschen wir, besonderer Umstände halber, unter billigen Bedingungen sogleich zu verkaufen, und bitten Kaufliebhaber, sich direkt an uns zu wenden.

H. Wuzener Fähre bei Freienwalde a. d. O., den 17ten Dezember 1831.

Die Thiemeschen Erben.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. und des hiesigen Wohllöbl. Magistrats werde ich vom 1sten Januar 1832. ab hierselbst ein Commissions-Comptoir eröffnen. Ich beehre mich solches einem hochverehrten Publiko, sowohl in hiesiger Stadt als in der Umgegend derselben hiermit bekannt zu machen, und empfehle mich

deshalb zu geneigten Aufträgen in das dahin einschlagende Fach. Die zu betreibenden Geschäfte bestehen hauptsächlich in anzuschaffenden und unterzubringenden Kapitalien, in Besorgung der An- und Verkäufe städtischer und ländlicher Grundstücke, in Unterbringung von Handlungs- und Apotheker-Gehülfen, Wirthschafts-Inspektoren, Hauslehrern, Privat-Sekretairen u. dgl. mehr. Ein hochverehrtes Publikum ersuche ich daher hiermit ergebenst, mich mit dergleichen Aufträgen zu beehren, welche ich pünktlich und zur Zufriedenheit auszuführen mich bestreben werde, wobei ich mich zugleich Hinsichts meiner Qualifikation und Solidität zu diesem Geschäfte auf das Zeugniß des hiesigen Wohllöbl. Magistrats berufe und zugleich gewissenhafte und strenge Ausführung der mir zu Theil werdenden Aufträge hiermit versichere.

Soldin, den 15ten Dezember 1831. Das Commissions-Comptoir E. F. Schnepel.

Die Ausspielung

der 3 prachtvollen Kunstgegenstände von Perlmutter, bestehend in: 1 großen Spiegel, 1 Tisch und Stuhl und 1 Toiletten-Tisch, ist von dem Herrn J. F. Quittel in Berlin höchst wünschenswerth und vortheilhaft für jeden Theilnehmer daran eingerichtet; die Loose à 2 Rthlr. pro Stück sind bei mir täglich zu haben, und die Abbildungen dieser höchst prachtvollen Kunstgegenstände, mit dem Plan der Ausspielung, liegen zur Ansicht und Durchlesung bei mir bereit.

Otto Gerike, Richtstraße No. 9. in Frankfurth a. d. O.

Außerordentlich wohlfeile und sehr reelle ⅔ und ¾ Mantel- und Ueberrocktuche empfiehlt zu billigen doch festen Preisen, die neue Tuchniederlage von M. F. Blumenthal in Frankfurth a. d. O., Schmalzgasse No. 4.

Am 23sten d. M. früh um 9 Uhr, sollen im Gasthofe zu Grünetisch 12 Klaftern gerücktes Kiefern-Klobenholz, aus der Nähe desselben, meistbietend gegen sogleiche Bezahlung verkauft werden. Amt Neuendorf, den 16ten Dezember 1831.

Erdmann, Domainen-Aktuarius im Auftrage.

Bücher-Anzeigen.

Simon jun., Dr. Friedr. Alex., die indische Brechruhr, oder Cholera morbus. Ihre Symptome, ihr Wesen und ihre Behandlung. 1831. Hamburg, Hoffmann und Campe. 27 Bogen. 1 Rthlr. 12 Gr. Abgesehen von der praktischen Umsicht, mit welcher die Pathologie und die Terapie der neuen ostindischen Seuche hier abgehandelt worden, hat der Verfasser zugleich die Geschichte und Antiquitäten der Cholera überhaupt auf eine so interessante und lehrreiche Weise zusammenzustellen gewußt, daß eine aufmerksame Lektüre des Simonschen Werkes, nach Ref. Ermessen, die der meisten übrigen Schriften entbehrlich macht. Das letzte, von der Ansteckung handelnde Kapitel wird Epoche in der Geschichte der Kunst machen, und schon deshalb wird das Buch in der Bibliothek keines wissenschaftlich gebildeten Arztes fehlen dürfen. Zu haben bei F. J. Tempel in Frankfurth a. d. O.

Deutsche Volks-Bibliothek. Sie erscheint in unserm Verlage mit Anfang nächsten Jahres in wöchentlichen Lieferungen, (deren 8 einen starken Oktavband ausmachen,) zu drei und einem halben Silbergroschen Preuß. Courant, — ein Preis der die allgemeinste Theilnahme zuläßt. — Der erste und der zweite Band enthalten: Geschichte des Badischen Landtags von 1831., von C. v. Rotteck. Mit schönen Stahlstichen, (Rottecks und Welkers Portraits.) Alle Buchhandlungen, (in Frankfurth a. d. O. die Hoffmannsche,) empfangen und besorgen auf dies höchst wichtige Unternehmen Subscription. Wem nach Empfang der ersten zwölf Lieferungen Tendenz und Darstellung nicht zusagen, dem steht es frei, seine Subscription wieder aufzukündigen. Sammler bekommen von jeder Buchhandlung das siebente Exemplar unentgeltlich.

Hildburghausen und New-York, im Dezember 1831.

Das bibliographische Institut.

Amts-Blatt
der Königl. Preuls. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

No. 52.

Ausgegeben den 28sten Dezember 1833.

Verfügungen für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

Nr. 18 enthält Nr. 1356. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1833, die Verwilligung der Eigenthümer zur Verlegung der Grenzen betreffend.

(No. 1356.)

Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1833, die Verwilligung der Eigenthümer zur Verlegung der Grenzen betreffend.

(No. 1356.)

Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1833, die Verwilligung der Eigenthümer zur Verlegung der Grenzen betreffend.

(No. 1357.)

Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1833, die Verwilligung der Eigenthümer zur Verlegung der Grenzen betreffend.

(No. 1358.)

Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1833, die Verwilligung der Eigenthümer zur Verlegung der Grenzen betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Nr. 51 enthält: 1) Verordnung, wegen Einführung der Gesetzsammlung, de 1833, No. 16. 2) Verordnung, wegen Einführung der Gesetzsammlung, de 1833, No. 16. 3) Verordnung, wegen Einführung der Gesetzsammlung, de 1833, No. 16. 4) Verordnung, wegen Einführung der Gesetzsammlung, de 1833, No. 16.

Verordnung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20sten April d. J. und 31sten Julius v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aufnahme neuer Zöglinge in das hiesige Seminar zu Ostern k. J. Statt finden wird.

Diejenigen jungen Männer, welche die Aufnahme in das Seminar nachsuchen wollen, haben sich unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Tauf- und Confirmations-Scheins, der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihren sittlichen Lebenswandel und einer glaubhaften Bescheinigung, daß für ihren Unterhalt während ihrer dreijährigen Bildungszeit gesorgt sei, bis zum 15ten Februar k. J. schriftlich bei uns zu melden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß das Seminar keine Mittel zu eigentlichen Unterstützungen dürftiger Zöglinge besitzt, wohl aber denjenigen, welche sich durch Fortschritte und praktische Tüchtigkeit auszeichnen, einige Vortheile gewähren kann.

Diejenigen Seminaristen, welche nicht bei Eltern, nahen Verwandten oder sonst geeigneten Personen in der Nähe des Seminars eine angemessene Aufnahme finden, sind verpflichtet, ihre Wohnung in dem Lokal der Anstalt zu nehmen.

Berlin, den 16ten Dezember 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 49. Da mehrere Gerichte die zur Führung der Aufsicht über die Kriminalrechtspflege angeordneten Tabellen bisher nicht ordnungsmäßig eingereicht haben, so werden nachstehende hierüber bestehende Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht.

Es sind einzureichen:

1) monatlich eine Gefangenenliste nach dem der Kriminal-Ordnung beigefügten Schema; es bedarf jedoch keiner Vakatanzeige, wenn Gefangene nicht verhanden sind;
2) halbjährlich am 1sten Juni und 1sten Dezember die Kriminal-Prozeß-Tabelle nach dem der Kriminal-Ordnung beigefügten Schema, in welcher die Kolonnen sorgfältig auszufüllen, und insbesondere, wenn bereits rechtskräftig erkannt, die Strafe aber noch nicht vollstreckt worden, die Ursachen hiervon anzugeben sind;
3) jährlich am 1sten Dezember:
   a) die Nachweisung der sämmtlichen im vergangenen Jahre geführten Untersuchungen nach dem der Verfügung vom 22sten September d. J. (Amtsblatt S. 360.) beigefügten Schema;

b) die

b) die Ueberſicht einiger Arten von Verbrechen nach dem durch die Verfügung vom 8ten März 1830. (Amtsblatt S. 124.) mitgetheilten Schema.

Zur Einreichung dieſer Tabellen bedarf es keiner beſondern Berichte; auch können Patrimonialrichter, welche mehrere Juſtitiariate verwalten, die, wenn keine Unterſuchungen vorgekommen, Statt der Tabellen sub 2. und 3. zu erſtattenden Vakatanzeigen in einem Berichte zuſammenfaſſen, eben ſo kann für ſämmtliche von einem Gerichtshalter verwalteten Patrimonialgerichte eine Ueberſicht einiger Arten von Verbrechen (sub 3. b.) angefertigt werden, in welcher jedoch die einzelnen Gerichte getrennt aufzuführen ſind. Die Kriminal-Prozeß-Tabellen und die Nachweiſung sub 3. a. ſind dagegen für jedes Gericht beſonders anzufertigen und einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Dezember 1831.

No. 50.

Da die Beſtimmung im §. 14. und 15. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung, auf die, in Stelle der ſonſtigen gutsherrlichen Rechte konſtituirten Renten nicht Anwendung findet, letztere vielmehr nie auf ein beſonderes, ſondern immer auf das folium des belaſteten Gutes sub Rubr. II. eingetragen worden, ſo hat ſich das Königl. Finanz-Miniſterium mit dem Juſtiz-Miniſterium darin einverſtanden erklärt, daß die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge ſolcher Renten, gegen einen beſtimmten Preis nicht als Kauf zu betrachten, und einem Kaufwerthſtempel nicht zu unterwerfen ſey, ſondern die Verhandlung darüber blos dem Ceſſions-Stempel unterliege.

Hiernach haben ſich die Königl. Gerichts-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 16ten November 1831.

Für den Juſtiz-Miniſter.
Vermöge Allerhöchſten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Frankfurth.

Vorſtehende Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſterii wird den Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1831.

Vermiſchte Nachrichten.

Herausgabe einer landwirthſchaftlichen Quartalſchrift.

Von der, von dem Wirthſchaftsrath Nebbien unter der Benennung „die Gutsherren-Zeitung" herauszugebenden landwirthſchaftlichen Quartalſchrift wird nach dem Verſprechen des Herausgebers jedes Heft pünktlich am Schluſſe eines jeden Quartals erſcheinen, ſo daß, da das erſte bereits im vorigen Mo-

nate versandt worden, die übrigen Ende dieses Monats, Ende März und Ende Juni k. J. zu erwarten sind.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten September d. J. (Amtsblatt No. 39. S. 353.) machen wir gleichfalls dies bekannt und veranlassen zugleich die Herren Landräthe, wofern bei ihnen Bestellungen dieser Zeitschrift gemacht worden seyn sollten, die Liste der Pränumeranten und die gesammelten Pränumerationen an die Degensche Buchdruckerei und Papier-Handlung in Königsberg in Pr., mit welcher der Herausgeber wegen des Druckes und der Versendung ein Uebereinkommen getroffen hat, einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Dezember 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Avertissement

Das unterzeichnete Königl. Land- und Stadtgericht macht hiermit bekannt, daß von demselben zur Untersuchung und Bestrafung der in dem Königl. Rheppener, Neuendorfer und Polenziger Reviere verübten Forstfrevel für das Jahr 1832. die Termine auf „den 27sten und 28sten April, den 20sten Juli, den 26sten Oktober k. J. und den 25sten und 26sten Januar 1833. jedesmal von Morgens 8 Uhr ab, in der Gerichtsstube zu Neuendorf angesetzt worden sind.

Reppen, den 17ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung und Warnung.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. ist die hiesige Gerichtsamts-Stube gewaltsam erbrochen und folgendes entwendet worden:

1) ein Asservatum von 222 Rthlr. 8 sgr. 5 pf. in Courant, in einem mit dem Siegel des Königl. Landgerichts zu Lübben versehenen grauleinewandnen Paket;
2) eine Summe von 62 Rthlr. Courant in einem ziemlich großen, fast neuen grauleinewandnen Geld-Sack;
3) eine Summe von 7 bis 9 Rthlr. in Courant in einem kleinern grauleinewandnen Geldbeutel;
4) das kleinere hiesige Gerichts-Amts-Siegel von Messing mit einem Griff von schwarzem Holz, welches da, wo das Siegel eingelassen, etwas angeknickt und wo oben ein Stück losgesprungen ist. Das Siegel ist rund geformt. Um den Adler herum stehen die Worte: „Königl. Preuss. Gerichts-Amt“ und unter demselben: „zu Dobrilugk“;
5) das zum Siegeln mit Teckturen bestimmt gewesene größere Siegel des vormaligen hiesigen Justizamts ebenfalls von Messing, ohne Griff, zum Einschieben in die Siegel-Presse. Dieses Siegel ist oval geformt, hat ein Schild worin sich der Adler und über dem Schilde die Krone befindet. Um dieses mit Krone versehene Schild herum befindet sich die Inschrift: „Königl. Preuss. Justiz-Amt Dobrilugk.“

An-

Indem nun zur Verhütung eines Mißbrauchs mit diesen Siegeln solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ersuchen wir zugleich alle Gerichts- und Polizei-Behörden, auf die Thäter dieses höchst verwegenen und ruchlosen Unternehmens zu vigiliren und uns zur Entdeckung derselben behülflich zu sein.

Dobrilugk, den 19ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Der Dienstjunge Christian Andreas Martin Lehmann zu Hauswerder, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth vom 29sten September und 18ten Oktober d. J., wegen begangenen Meineides des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verlustig erklärt, und mit einjährigem Zuchthaus bestraft worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Soldin, den 20sten Dezember 1831.

Königl. Justiz-Amt Carzig.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelis-Termin von den Societätsgenossen

139591	Rthlr.	—	sgr. 3	pf. zu Vergütung der Brandschäden,
2253	.	29	. 9	. zu Vergütung der Feuergeräths-Schäden,
675	.	—	. —	. zu den Administrations-Kosten,
71	.	7	. 6	. zu den Insinuations-Kosten des Ausschreibens,
142591	Rthlr.	7	sgr. 6	pf. Summa,

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen und den zu den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Distrikten, auch von der Niederlausitz, so wie von dem altpreuß. Cottbussischen Kreise, ingleichen dem Schleusinger Kreise und von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

65,893,402½ Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptions-Quanto

Sechs Silbergroschen 8 Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

96 Brände

ereignet haben, wovon

6 durch Blitz,
6 „ Verwahrlosung,
12 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ fehlerhafte Bauart, und
71 „ unermittelte Zufälle

entstanden und dadurch

335 associirten Grundbesitzern

		total abgebrannt	partiell beschädigt
207	Wohnhäuser,		63
211	Stall- und Seitengebäude,		26
163	Scheunen,		18
12	Schuppen,		—
1	Backhaus,		1
5	Brauhäuser,		1
3	Schmieden,		1
1	Ziegelei,		—
2	Wassermühlen,		—
3	Oelmühlen,		—
4	Schneidemühlen,		—
2	Windmühlen,		1
614	Summa		111 Summa

worden sind.

Merseburg, den 23sten November 1831.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Belobigung.

Der hiesige Bürger und Fleischermeister Karl Liskow sen. hat einen Theil der von Soldin nach Rehnitz führenden Straße, welche im Frühjahr und Herbst nicht ohne Gefahr zu passiren war, auf eigene Kosten durch das Aufwerfen eines Grabens und Befahren des Weges mit Sand und Steinen in sehr guten fahrbaren Stand gesetzt.

Bei den sehr vielen und ausgedehnten Kommunikations-Wegen, deren Instandhaltung der hiesigen Kommune obliegt, fühlen wir uns veranlaßt, zur Aufmunterung für andere Pferde- und Ackerbesitzer dies lobenswerthe Unternehmen hierdurch öffentlich anzuerkennen.

Soldin, den 17ten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Ankündigung

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 16te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet,

mit 3 Kupfern. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a. in Berlin. Desgleichen:

15te	Lieferung	mit	2	Kupfern.	Preis	$2\frac{1}{6}$	Rthlr.
14te	"	"	1	"	"	2	"
13te	"	"	1	"	"	$2\frac{1}{6}$	"
12te	"	"	—	"	"	2	"
11te	"	"	2	"	"	2	"
10te	"	"	1	"	"	2	"
9te	"	"	2	"	"	$1\frac{2}{3}$	"
8te	"	"	1	"	"	2	"
7te	"	"	18	"	"	$2\frac{1}{3}$	"
6te	"	"	2	"	"	1	"
5te	"	"	8	"	"	3	"

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der innern Einrichtung derselben und der Construktion ihrer einzelnen Theile; vom „Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm." Mit 6 Kupfern. Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der untensignalisirte Oekonom Karl Breßler aus Läskow, Lübbener Kreises, hat von mir wegen zweckloſen Umhertreibens unterm 12ten November c. einen auf 8 Taze gestellten Zwangspaß nach Lübben erhalten. Derselbe ist aber nach einer Benachrichtigung des Landraths-Amts zu Lübben vom 8ten d. M. dort nicht eingetroffen. Die Wohllöblichen Polizeibehörden wollen daher auf diesen Vagabonden vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das Königl. Landraths-Amt Lübben weisen.

Zielenzig, den 20sten Dezember 1831.

Der Kreis Landrath. Sydow.

Signalement.

Der ꝛc. Breßler ist evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Als besondere Kennzeichen hat derselbe geschwollene Füße.

Steckbrief.

Die unverehelichte Anna Elisabeth Arlt aus Ochelhermsdorff, Grünbergschen Kreises, seit den letzten 10 Jahren mehrfach wegen Diebstahls bestraft, insbesondere in Frankfurth und Sonnenburg, und stets vagabondirend, hat sich

am 19ten d. M. von Ochelhermsdorff, wohin sie seit Johannis c. zurückgekehrt, wiederum heimlich entfernt und ihrem Hauswirthe eine Menge weiblicher Kleidungsstücke entwendet.

Wir ersuchen deshalb alle Wohllöblichen Behörden, auf diese unverbesserliche Verbrecherin vigiliren und sie vorkommenden Falls arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Grünberg, den 22sten Dezember 1831.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Die rc. Arlt ist 36 bis 38 Jahr alt, hat schwarze Haare, braune Augen, rundes volles Gesicht, dicke kurze Nase, einen dicken Hals mit Kropf, ist von kleiner untersetzter Statur und spricht mehr den Brandenburgschen als Schlesischen Dialekt.

Die Kleidung ist nicht genau anzugeben; doch hat sie sich jedenfalls von den gestohlenen Kleidungsstücken neu bekleidet.

Bekanntmachung.

Der allhier wohnhafte Schifferknecht, Christian Hamann, hat bei uns unterm 9ten d. M. die Anzeige gemacht, daß ihm sein, von uns unterm 13ten September c. nach Elbing auf 1 Jahr ertheilter Reisepaß unterhalb Bromberg in dem sogenannten Bromberger Kanal verloren gegangen sei.

Es ist demselben von uns unterm 9ten ej. a. ein neuer Paß zur Reise nach Posen ertheilt und indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir den verloren gegangenen Paß des rc. Hamann zur Vermeidung von Mißbräuchen hierdurch für ungültig.

Küstrin, den 20sten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der zuletzt in Schneidemühl in Arbeit gestandene Lohgerbergeselle Namens Michael Dimsack, aus Norgallen in Ostpreußen gebürtig, hat bei uns unterm 3ten d. M. angezeigt, daß derselbe seinen, ihm von der Polizei-Behörde zu Gumbinnen im Monat Juni d. J. auf 1 Jahr ertheilte Reisepaß, welcher mit dem letzten Visa des Magistrats zu Friedeberg i. d. N. vom 29sten d. M. und zur Reise nach Berlin versehen war, auf der Straße von hier nach Landsberg a. d. W., zwischen dem Dorf Vietz und hier, verloren habe.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir gleichzeitig den verloren gegangenen Paß für ungültig und bemerken noch, daß dem rc. Dimsack unterm 10ten d. M. von uns ein neuer Paß ertheilt worden.

Küstrin, den 20sten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 52.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Dezember 1831.

Es ist am 14ten d. M. ein brauner flockhäriger Hühnerhund, mit weißer Brust und weißen Zehen, abhanden gekommen, derselbe war noch mit einem schmalen ledernen Halsbande, worüber ein eiserner Ring sich befand, versehen. Wer diesen Hund zu Frankfurth a. d. O. Krossener-Straße No. 16. abliefert, erhält eine Belohnung von 5 Rthlr.

Avertissement. Das dem Weißgerbermeister Christian Friedrich Strehlow gehörige, sub No. 206. auf der hiesigen Neustadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör ist auf 714 Rthlr. gewürdigt worden, und steht der Bietungstermin auf „den 17ten Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 14ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Lederfabrikant Christian Friedrich Krauseschen beiden, unweit der Färbehäuser hieselbst gelegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV. sub No. 251. verzeichneten, Theilungshalber sub hasta gestellten Gärten, worin die Gärberei betrieben wird und welche nebst Pertinenzien laut der täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 440 Rthlr. 28 Sgr. gewürdigt sind, steht ein Termin auf „den 26sten Januar k. J." auf dem hiesigen Gerichtszimmer an. Wir laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß dem Bestbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Neudamm, den 8ten November 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des Theilungshalber sub hasta gestellten, zur Verlassenschaft der verstorbenen verehelicht gewesenen Lederfabrikant Krause geb. Päblike gehörigen, hieselbst vor dem Soldiner Thore belegenen, im Hypothekenbuche Vol. III. sub No. 189. verzeichneten Wohnhauses nebst Gärberei und sonstigen Pertinenzien, gerichtlich laut der täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1189 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. gewürdigt, haben wir einen peremtorischen Lizitations-Termin auf „den 25sten Januar k. J." auf dem hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Neudamm, den 8ten November 1831.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Den 9ten Februar 1832. Vormittag 9 Uhr, soll in der Pfarrwohnung zu Krügersdorff der Mobiliar-Nachlaß der daselbst verstorbenen Frau Prediger Lindau, bestehend in einer goldenen Damenuhr, mehreren goldenen Ringen nebst Tuchnadel, Silberzeug, Leinenzeug, Kleidungsstücken, einer Stutzuhr mit Glocke, einem Pianoforte, Meubles, größtentheils von Mahagoniholz, worunter zwei Trimeaux, Hausgeräth, 20 Kupferstichen u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Müllrose, den 21sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auktions-Bekanntmachung. In dem Hause No. 251. am Markte allhier wird „den 7ten Januar 1832. von Vormittags 8 Uhr an," die Versteigerung mehrerer abgepfändeter Gegenstände, als: einer hochträchtigen Kuh, verschiedenen Meublements und Kaufladen-Utensilien, als großer und kleiner Waagebalken mit hölzernen und kupfernen Schaalen, Mörser, eiserner Gewichte von 1 Centner bis ½ Pfund u. s. w., auch eventualiter eines Ladentisches mit Waagehalter, und eines Laden-Repositoriums mit Kasten, gegen baare Zahlung statt finden.

Kirchhain, den 17ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Publikandum. Das Freischulzengut zu Neuendorff, 2 Bauerhöfen gleich, und in diesem Maaße alle Rechte und Gerechtigkeiten eines Bauerhofes in Neuendorff gewährend, 324 Magdb. Morgen 73 □Ruthen groß, mit dem Aufhütungsrecht für 200 Stück Schaafe, soll auf den Antrag des hiesigen Königl. Rentamts zur Sicherung der Domainengefälle auf 3 hintereinanderfolgende Jahre, von Marien 1832. an, verpachtet werden. Der Verpachtungstermin ist auf „den 28sten Januar 1832. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Müller auf der Justiz-Kammer angesetzt worden und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die genaue Beschreibung des Guts, den Einkünften und Abgaben nach, so wie die Pachtbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können.

Schwedt, den 31sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer der Herrschaft Schwedt.

Avertissement. Die dem Bauer Christian Püschel und dessen Ehefrau Dorothee Sophie gebornen Wolff zugehörige, zu Neuenhagen belegene, gerichtlich auf 3467 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzte Bauernahrung, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers in den zu diesem Behuf auf „den 18ten Februar, den 14ten April und den 23sten Juni 1832.", jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, sofort im letzten Termine zugeschlagen werden.

Zehden, den 16ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuenhagen.

Proklama. Auf den Antrag der Gläubiger sollen die den Mühlenmeister Wagnerschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke zu Cremlin, welche aus Gebäuden, Aeckern und Wiesen bestehen, deren Taxwerth, ohne Abrechnung des der Gutsherrschaft alljährlich zu entrichtenden Mühlen-Canons zu 12 Scheffel Gerste und 2 Winspel Roggen von dem Ertrage der Grundstücke, 1204 Rthlr. beträgt, unter der vom Käufer zu übernehmenden Verbindlichkeit, die vor längerer Zeit abgebrannte Windmühle aus eigenen Mitteln und Kosten wieder herzustellen und aufzubauen, in termino „den 6ten Februar und den 5ten März 1832. Vormittags 11 Uhr" zu Soldin, in des Gerichtshalters Behausung, im letzten Lizitationstermin aber „am 5ten April 1832. Vormittags 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Cremlin öffentlich meistbietend verkauft werden und laden wir zahlungsfähige Kauflustige zu den Bietungsterminen hiermit ein. Die Taxe und das Nähere kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag erfolgt im letzten Termin zu Cremlin an den Meistbietenden, wenn keine gesetzlichen Gründe im Wege stehen.

Soldin, den 20sten Dezember 1831.

Das Patrimonialgericht Cremlin.

Der in dem Dorfe Neustüdnitz belegene, den Peter Haackschen Erben gehörige, ohne Consens der Realgläubiger von dem Hauptgute Neustüdnitz abgetrennte und auf 626 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzte Kossäthenhof, ist auf den Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt und der peremtorische Lizitationstermin auf „den 4ten Februar 1832. Vormitt. 11 Uhr"

zu

zu Neuſtüdnitz anberaumt worden, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen ſoll, ſofern keine rechtlichen Hinderniſſe entgegen ſtehen. Zugleich werden die Inhaber nachſtehender, auf das Hauptgut Neuſtüdnitz eingetragener, aber bei deſſen Subhaſtation ausgefallener Forderungen, als: 1) der ex obligatione vom 9ten Juni 1801. für den Juſtiz-Amtmann Paulke rubr. III. No. 3. eingetragenen 2000 Rthlr.; 2) der ex contractu vom 28ſten Mai 1805. für den Ludwig v. Germar rubr. III. No. 4. eingetragenen 2500 Rthlr. rückſtändiger Kaufgelder, deren etwaige Erben oder Ceſſionarien zu dieſem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen, und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufſchillings die Löſchung ſämmtlicher eingetragener, wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letzteren, ohne daß es zu dieſem Zwecke der Produktion der Inſtrumente bedarf, verfügt werden ſoll. Schloppe, den 14ten November 1831.

Das Patrimonialgericht von Neuſtüdnitz.

Aufforderung. Da der hieſige Rathszimmermeiſter verſtorben und in unſerm Orte, der inkl. der Vorſtädte über 450 Feuerſtellen zählt, weiter kein Zimmermeiſter iſt, ſo kann ein ſolcher ein gutes Unterkommen hier finden, weshalb wir qualifizirte Subjekte hiermit auffordern, ſich baldigſt bei uns zu melden und ihre Qualifikation nachzuweiſen.

Sommerfeld, den 20ſten Dezember 1831.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung. Eine an dem hieſigen Ober-Prediger-Hauſe vorzunehmende Reparatur, größtentheils Maurerarbeit, veranſchlagt zu 208 Rthlr. 25 ſgr., ſoll in Entrepriſe ausgethan werden. Wir haben einen Termin dazu auf den 12ten Januar k. J. angeſetzt, wozu wir qualifizirte Bau-Unternehmer einladen. Anſchlag und Zeichnung können bei uns eingeſehen werden.

Woldenberg, den 20ſten Dezember 1831.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung. Die Wiederherſtellung der abgebrannten Kirche in unſerm Kämmereidorfe Gurkow und der Neubau eines Thurmes neben derſelben ſollen „Montag den 23ſten Januar 1832.“ Vormittags 11 Uhr zu Rathhauſe hier an den Mindeſtfordernden ausgeboten werden, wozu qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anſchläge und Zeichnungen in unſerm Expeditionszimmer eingeſehen werden können.

Friedeberg i. d. N., den 15ten Dezember 1831.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung. Den 23ſten Januar k. J. ſollen in der hieſigen Forſtdienſtwohnung, in den zum Hiebe beſtimmten Jagen des Königl. Hangelsbergſchen Forſtreviers 250 Stück verſchiedene Bauholz-Sorten, auf dem Stamm befindlich, in extra, ordinair und mittel Bauholz, ſowie in einigen Sägeblöcken beſtehend, öffentlich meiſtbietend mit dem Bemerken verkauft, daß darüber die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden ſollen und der vierte Theil von dem erſtandenen Holzwerthe zur Sicherheit des Gebots gleichzeitig deponirt werden muß.

Hangelsberg bei Fürſtenwalde, den 18ten Dezember 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Der Forſtmeiſter Eyber.

Bekanntmachung zum Holzverkauf. Zum fernern Holzverkauf im Haſenfelderbuſch werden auf das Jahr 1832. folgende Holzverkaufs-Tage hierdurch bekannt gemacht, als: „den 19ten und 20ſten Januar, den 1ſten und 2ten Februar, den 5ten und 6ten März k. J.“ und wird bemerkt, daß daſelbſt ſehr verſchiedene Bau- und Nutzholz-Sorten, an Eichen, Weißbüchen, Rüſtern, Lin-

Digitized by Google

Linden, Birken, Espen und Kiehnen, so wie auch eine bedeutende Anzahl junger Pflanzbirken von verschiedener Größe vorhanden sind und verkauft werden sollen.

Hangelsberg, den 18ten Dezember 1831. Der Forstmeister Eyber.

Aufforderung. Auf Antrag des Kossäthen und Krügers Christian Jahn zu Breesen, Sternberger Kreises, ist die auf seinem Hofe haftende Verpflichtung, dem Lehnschulzengute zu Breesen Handdienste zu leisten, Garn zu spinnen und ein Huhn zu geben, zur Ablösung gestellt worden. Da nun das Lehnschulzengut zu Breesen den sämmtlichen, zur Zeit noch minorennen Kindern des verstorbenen Lehnschulzen Theodor Gottlieb Röstel, mit Vorbehalt der ausschließlichen Rechte des Lehnserben gehört, der Lehnserbe Theodor Gustav Röstel aber ohne Descendenz ist, so wird diese Ablösung nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden zugleich alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf „den 15ten Februar 1832." in der Behausung des Unterzeichneten hierselbst anstehenden Termine ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Ablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können, vielmehr mit Abschließung des Recesses verfahren werden wird.

Radenickel bei Ziebingen, den 20sten November 1831.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius v. Stosch.

Mühlenverkauf. Unsere zwischen Müncheberg und Buckow bei Dahmsdorf, unfern der Chaussee gelegene Wassermühle mit neuen Gebäuden und 100 Morgen Acker, Wiesen und Garten, wünschen wir, besonderer Umstände halber, unter billigen Bedingungen sogleich zu verkaufen, und bitten Kaufliebhaber, sich direkt an uns zu wenden.

H. Wuzener Fähre bei Freienwalde a. d. O., den 17ten Dezember 1831.

Die Thiemeschen Erben.

Ich beabsichtige meine hieselbst belegene Schmiede, mit den dazu gehörigen Gärten und Wiesen, aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige, welche sich jedoch über ihre Geschicklichkeit im Schmiedehandwerk ausweisen müssen, ein, sich dieserhalb an mich zu wenden.

Berneuchen bei Neudamm, den 16ten Dezember 1831. Der Schmiedemeister Weber.

Für Mühlenbesitzer. Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Cleffin bei Lebus ist ein eichener Block, dreißig Fuß lang, unten beinahe vier Fuß, oben im Zopfe zwei und einen halben Fuß im Durchschnitte, zu verkaufen.

Von den Erfurther, bekanntlich ganz vorzüglichen Sämereien aller Arten, bin ich mit einer gehörigen Niederlage versehen, und kann auf Bestellungen in portofreien Briefen einen Jeden damit gut und billig bedienen, weshalb ich um gefällige Aufträge bitte.

Zielenzig, den 19ten Dezember 1831. Der Kunst- und Handels-Gärtner Unger.

Ich beabsichtige meine in Wercho belegene, eine halbe Stunde von Calau entfernte sogenannte Wormlagsmühle, bestehend aus 2 Mahlgängen und einer Schneidemühle, so wie dem Mahlzwangsrechte von 4 Dörfern, ingleichen allem Zubehör an Aeckern, 3 Gärten und einer Heide, freiwillig gegen annehmliche Bedingungen Veränderungshalber sofort zu verkaufen, und belieben sich Kauflustige in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Wercho bei Calau, am 24sten Dezember 1831. Kerstan, Mühlenmeister.

Engl. Steinkohlen sind wieder angekommen bei Herkner & Schmidt in Frankfurth a. d. O.

Stempel und Dienstsiegel für Behörden, auch Wappen und Petschafte verfertigt A. Schmey in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 21. am Markt.

Digitized by Google

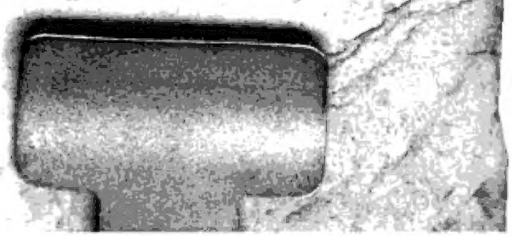

Digitized by Google